



Nicht ausleihbar







Verhandlungen

des

im Jahre 1890

versammelt gewesenen

sechshunddreißigsten

Rheinischen Provinziallandtags.



Hierzu drei Hefte Anlagen, enthaltend:
die Verwaltungsberichte pro 1888/89 und 1889/90 und die Etats.

Gedruckt bei L. Voß & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.



Verhandlungen

des

im Jahre 1890

versammelt gewesenen

sechsendreißigsten

Rheinischen Provinzial-Landtags.



Hierzu drei Hefte Anlagen, enthaltend:
die Verwaltungsberichte pro 1888|89 und 1889|90 und die Stats.

Gedruckt bei L. Bof & Cie., Königlichen Hofbuchdruckern in Düsseldorf.

02
part 6
305

ab
4523

LANDES-
UND STADT-
BIBLIOTHEK
DÜSSELDORF

H. v. B. G. 593
Bm.



020/109814

Inhaltsverzeichnis.

	Seite
Verzeichniß der zum 36. Provinziallandtage anwesend gewesenen Mitglieder . . .	1—6
Geschäfts-Sitzungs-Protokolle:	
Erste Sitzung vom 30. November 1890	9—12
Zweite Sitzung vom 1. Dezember 1890	12—15
Dritte Sitzung vom 2. Dezember 1890	15—21
Vierte Sitzung vom 3. Dezember 1890	21—25
Fünfte Sitzung vom 4. Dezember 1890	25—29
Sechste Sitzung vom 5. Dezember 1890	29—34
Siebente Sitzung vom 6. Dezember 1890	34—39
Achte Sitzung vom 10. Dezember 1890	39—46
Neunte Sitzung vom 11. Dezember 1890	46—49
Zehnte Sitzung vom 12. Dezember 1890	50—58
Anlagen zu den Geschäfts-Sitzungs-Protokollen:	
Anlage I. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Herbeiführung einer gutachtlichen Aeußerung des Provinziallandtages über die Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz und der Gemeinde Neuendorf	61—62
Anlage II. Bericht des Provinzialausschusses über die in Gemäßheit der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements: 1. betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz, 2. über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung roßkranker Pferde zc. und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen	62—68
Anlage III. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das zu erlassende Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier	68—72
Anlage IV. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung	72—76
Anlage V. Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung der Beschlüsse des 34. Provinziallandtages, betreffend die Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden	76—80
Anlage VI. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag des Fischschutzesvereins für den Regierungsbezirk Köln auf Gewährung einer provinziellen Beihilfe	81—83

	Seite
Anlage VII. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleiheſcheinen	84—86
Anlage VIII. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthſchaftlichen Winterschule zu Kettwig im Landkreiſe Eſſen	86—88
Anlage IX. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung von landwirthſchaftlichen Winterschulen zu Geldern, Altenkirchen, Neuerburg und zu Hermeskeil oder in einem anderen geeigneten Orte des Hochwaldes	89—95
Anlage X. Bericht des Provinzialauschusses über die Ausführung des Beſchlusses des 35. Provinziallandtages vom 15. Dezember 1888, betreffend Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen	95—98
Anlage XI. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthſchaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreiſe Bergheim	98—100
Anlage XII. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das zu erlaſſende Reglement für die Zwangserziehung verwahrloſter Kinder	101—102
Anlage XIII. Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des Abgeordneten Herrn Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Uebernahme der Beerdigungskosten unbekannter Leichen auf den Landarmenfonds	103—104
Anlage XIV. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Belaſtung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweiſung preußiſcher Staatsangehöriger aus Elſaß-Lothringen und Bayern	104—119
Anlage XV. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die weitere zinsfreie Belaſſung des der Kolonie Wilhelmsdorf im Jahre 1882 gewährten Darlehens von 10 000 Mark	120—121
Anlage XVI. Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des landwirthſchaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Ausdehnung des Krankenverſicherungszwangs auf die in der Land- und Forſtwirthſchaft beſchäftigten Arbeiter	121—124
Anlage XVII. Bericht des Provinzialauschusses über eine Eingabe von Landbürgermeiſtern der Rheinprovinz, betreffend Zahlung der Pensionen der Volkſchullehrer aus der Penſionskaſſe der Landbürgermeiſtereien und Landgemeinden der Rheinprovinz	125—126
Anlage XVIII. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Antrag des königlichen Regierungs-Präſidenten zu Coblenz auf Uebernahme der ſogenannten Poſtſtraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialſtraße	126—128
Anlage XIX. Bericht des Provinzialauschusses bezüglich des Geſuches der Stadtgemeinde Wevelinghoven an den Provinziallandtag auf Erlaß der Rückzahlung einer Begebau-Beihülfe von 3000 Mark	128—130
Anlage XX. Bericht des Provinzialauschusses über die Veräußerung von Grundſtücken in der Nähe von Köln, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden ſind	130—133
Anlage XXI. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Genehmigung des Verkaufes des Eigenthums des Provinzialverbandes am Petersberg	134—136
Anlage XXII. Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag der Gemeinde Warbeyen auf Beſeitigung der Ulmen an der Cleve-Emmericher Provinzialſtraße	136—138
Anlage XXIII. Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag der Stadt Mayen auf Erbreiterung der Provinzialſtraße innerhalb des Gebietes der genannten Stadt	139
Anlage XXIV. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Penſionirung des Landesrathes von Mezen	140

Anlage XXV.	Bericht des Provinzialausschusses über die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz und, bejahenden Falles, über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 in die Rheinprovinz	141—145
Anlage XXVI.	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Vorschläge zur Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz	145—154
Anlage XXVII.	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Anträge auf Bewilligung von Beihilfen beziehungsweise Zuschüssen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages	155—171
Anlage XXVIII.	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Vorlage der königlichen Staatsregierung über die Wahl einer Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der Landlieferungen	172
Anlage XXIX.	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Vorlage des Statuts einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz	173—189
Anlage XXX.	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend: 1. Gesuch des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren bezüglich a. der Bildung einer Unfallkasse für Feuerwehren der Rheinprovinz, b. Gewährung einer jährlichen Summe von 1000 bis 2000 Mark aus Provinzialmitteln behufs Erstrebung der Vereinigung aller freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz und Westfalens sowie Agitation für die weitere Organisation neuer freiwilliger Feuerwehren; 2. Gesuch des Verbandes Rheinischer Feuerwehren um Ueberweisung eines Grundkapitals aus dem Fonds der Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät behufs Gründung einer Unfall-Unterstützungskasse des Verbandes	189—190
Anlage XXXI.	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz	190—203
Anlage XXXII.	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Begebaues	204—206
Anlage XXXIII.	Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des Präsidenten der königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme von Aktienstraßen auf Provinzialfonds	207—210
Anlage XXXIV.	Bericht der Commission des Provinziallandtages zur Vorberathung der Petitionen betreffend die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn	211—218
Anlage XXXV.	Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages, betreffend die Befugniß der Provinzialverbände, für das an Milzbrand fallende Rindvieh Entschädigung zu leisten	218—223
Anlage XXXVI.	Vorlage des Spezialgesetzes, betreffend die Bildung von Genossenschaften zwecks Anlegung und Benutzung von Thalsperren im Gebiete der Wupper und deren Nebengewässer	224—242
Anlage XXXVII.	Vorlage eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz	242—246
Anlage XXXVIII.	Antrag Boch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindevwaldungen durch staatliche Forstbeamten	246—251
Anlage XXXIX.	Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das Straßenbauwesen	252—255

	Seite
Anlage XL. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten	255—287
Anlage XLI. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrathes Klausener	287—288
Anlage XLII. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von oberen Beamten (Landesrathen)	288—290
Anlage XLIII. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die Provinzialinstitute	291—313
Anlage XLIV. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfes des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes	314
Anlage XLV. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Anschluß des Ständehauses an das städtische Elektrizitätswerk zu Düsseldorf	315—316
Anlage XLVI. Antrag der Stadtgemeinde Köln auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kosten der Provinzial-Irrenpflege zc. und der Tilgung der Bauschuld der Provinzial-Irrenanstalten	316—318
Anlage XLVII. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Anträge auf Uebernahme folgender 4 Straßen: Essen-Gelsenkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch, Steinstraß-Titz als Provinzialstraßen	319—322
Stenographische Berichte zu den Landtags-Verhandlungen:	
Verhandlungen der ersten Sitzung vom 30. November 1890	325—336
Verhandlungen der zweiten Sitzung vom 1. Dezember 1890	336—381
Verhandlungen der dritten Sitzung vom 2. Dezember 1890	381—414
Verhandlungen der vierten Sitzung vom 3. Dezember 1890	414—444
Verhandlungen der fünften Sitzung vom 4. Dezember 1890	445—480
Verhandlungen der sechsten Sitzung vom 5. Dezember 1890	480—509
Verhandlungen der siebenten Sitzung vom 6. Dezember 1890	510—527
Verhandlungen der achten Sitzung vom 10. Dezember 1890	528—576
Verhandlungen der neunten Sitzung vom 11. Dezember 1890	576—590
Verhandlungen der zehnten Sitzung vom 12. Dezember 1890	590—667



Verzeichniß

der

zum 36. Rheinischen Provinziallandtage anwesend gewesenen Mitglieder.

Vorsitzender: Se. Durchlaucht Wilhelm Fürst zu Wied aus Neuwied.

Stellvertr. Vorsitzender: Wilhelm Leopold Janßen, Landrath z. D. aus Burtscheid.

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
A. Regierungsbezirk Aachen.			
Aachen-Land	Wilhelm Leopold Janßen	Burtscheid	Landrath z. D.
"	Josef Büttgenbach	Aachen	Apotheker.
"	Ferdinand Fischer	Eschweiler	Bürgermeister.
Aachen-Stadt	Ludwig Pelzer	Aachen	Oberbürgermeister.
"	Ludwig Jörissen	do.	Rechtsanwalt.
"	Heinrich Oster	do.	Kaufmann.
Düren	Frhr. Friedrich Leopold von Geyr-Schweppenburg	HausMüddersheim	Königlicher Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
"	Jakob Janßen	Binsfeld	Gutsbesitzer.
Erfelenz	Hubert Schliß	Holzweiler	do.
Eupen	Franz Broich	Eupen	Amtsgerichtsrath.
Geilenkirchen	Wilhelm Krey	Geilenkirchen	Gutsbesitzer.
Heinsberg	Frhr. Rudolph von Scheibler	Effel	Königlicher Landrath.
Jülich	Frhr. Ludolph von Wenge- Wulffen	Haus Overbach	Major a. D. und Ritter- gutsbesitzer.
"	Gottfried Claessen	Zfencroidt	Gutsbesitzer.
Malmedy	Wallraf	Malmedy	Königlicher Landrath.
Montjoie	Dr. phil. Heinrich Pauli	Montjoie	Katholischer Oberpfarrer.
Schleiden	Otto Graf Beißel von Gymnich	Schmidtheim	Königlicher Kammerherr und Landrath a. D.
"	Friedrich Wilhelm Superß	Mechernich	Bergmeister a. D. und Generaldirektor des Mechernicher Berg- werks-Aktien-Vereins.

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
B. Regierungsbezirk Coblenz.			
Aidenau Ahrweiler Altenkirchen	Andreas von Grand-My Eduard Kreuzberg Frhr. Clemens von Hövel	Bonn Ahrweiler Junkerthal	Rittergutsbesitzer. Rentner. Königlicher Kammerherr und Rittergutsbesitzer.
"	Eduard Klein	Heinrichshütte bei Hamm (Sieg)	Direktor.
Coblenz-Land	Matern Culner	Neuendorf	Rentner.
"	Dr. Julius Schmidt	Horchheim	do.
Coblenz-Stadt	Franz Adams	Coblenz	Rechtsanwalt und Geh. Justizrath.
Cochem	Franz Josef Moritz	Cochem	Gutsbesitzer und Direktor d. Cochemer Volksbank.
Kreuznach Mayen	Gottfried Vogt Jakob Peters	Waldböckelheim Fressenhof bei Dch- tendung	Gutsbesitzer. do.
" Meisenheim Neuwied	Johann van Hauth Wilhelm Neußel Se. Durchl. Wilhelm Fürst zu Wied	Mayen Meisenheim Neuwied	Rentner. Königlicher Notar. —
" St. Goar Simmern Wehlar	Adolf Reinhard Josef Syré Heinrich Schulze Heinrich Wepler	Heddesdorf Boppard Kirchberg Niederpleen	Dekonom. Bürgermeister. do.
"	Josef Raab	Wehlar	Landwirth und Bürger- meisterei-Beigeordneter. Gewerke und Stadtver- ordneter.
Zell	Heinrich Eckertz	Neuß	Königlicher Notar.
C. Regierungsbezirk Köln.			
Bergheim	Graf Eugen v. Hoensbroech	Schloß Lürnich	Rittergutsbesitzer.
"	Mathias Key	Blagheim	Gutsbesitzer.
Bonn-Land	Josef Frings	Herfel	do.
"	Theodor Pingen	Dickopshof	do.
Bonn-Stadt	Gustav Marcus	Bonn	Buchhändler und Stadt- verordneter.
Euskirchen	Se. Excellenz Frhr. Friedrich v. Solemacher-Untweiler	Bonn	Kgl. Kammerherr, Schloß- hauptmann von Brühl, Rittergutsbesitzer.
"	Frhr. Josef von Ayr	Euskirchen	Königlicher Landrath.

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
Gummersbach	Bernhard Krawinkel	Vollmershausen bei Gummersbach	Fabrikant.
Köln-Land	Mathias Effer	Rohderhof b. Brühl	Gutsbesitzer.
"	Jakob Destrée	Efferen	do.
Köln-Stadt	Wilhelm Becker	Köln	Oberbürgermeister.
"	Philipp Hoffmann	Ehrenfeld	Kaufmann und Stadt- verordneter.
"	Gustav Michels	Köln	Commerzienrath und Stadtverordneter.
"	August Heuser	"	do.
"	Eduard Kuhlwetter	"	Geh. Regierungsrath u. Stadtverordneter.
"	Wilhelm Meuser	"	Großgrundbesitzer und Stadtverordneter.
Mülheim a. Rh.	Graf Gisbert von Fürsten- berg-Stammheim	Stammheim	Rittergutsbesitzer, König- licher Kammerherr u. Schloßhauptmann.
"	Otto Andreae	Mülheim a. Rhein	Commerzienrath und Fabrikbesitzer.
Rheinbach Sieg	Frhr. Max von Boeselager Carl Eich	Peppenhoven Bödingen	Rittergutsbesitzer. Bürgermeister u. Guts- besitzer.
"	Heinrich Bouserath	Eschmar	Rentner.
"	Otto Josef Rings	Königswinter	do.
Waldbroel	Dr. Carl Benn	Waldbroel	Arzt.
Wipperfürth	Graf von Kesselrode	Lindlar	Königlicher Landrath.

D. Regierungsbezirk Düsseldorf.

Barmen-Stadt	Heinrich Eisenlohr	Barmen	Kaufmann und Stadt- verordneter.
"	Otto Jäger	"	Fabrikant.
"	Louis Lefebusch	"	Fabrikant u. Kaufmann.
Düsseldorf-Land	Ferdinand Lieven	Gilden	Rittergutsbesitzer.
"	von Kuhlwetter	Düsseldorf	Königlicher Landrath u. Geh. Regierungsrath.
Düsseldorf-Stadt	Heinrich Courth	"	Rechtsanwalt, Justizrath und Stadtverordneter.
"	Emil Bloem	"	Rechtsanwalt, Justizrath.

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
Düsseldorf-Stadt	Ernst Lindemann	Düsseldorf	Oberbürgermeister.
Duisburg-Stadt	Carl Lehr	Duisburg	do.
"	Julius Brodhoff	"	Fabrikbesitzer.
Elberfeld-Stadt	Theodor Dieke	Elberfeld	Kaufmann u. Beigeordn.
"	Louis Simons	"	Fabrikant u. Kaufmann.
Essen-Land	Clemens Hoffstadt	Vogelheim	Gutsbesitzer.
"	Wilhelm Scheidt	Kettwig	Commerzienrath und Fabrikant.
"	Friedrich Alfred Krupp	Essen	Geh. Commerzienrath.
"	Fehr. August von Hüvel	"	Landrath u. Ritterguts- besitzer.
Essen-Stadt	Erich Zweigert	"	Oberbürgermeister.
"	Carl Franken	"	Gewerke.
Geldern	Mloys Frißen	Düsseldorf	Landesrath a. D.
"	Graf und Marquis Wilhelm von und zu Hoensbroech	Schloß Haag bei Capellen	Rittergutsbesitzer.
Gladbach-Land	Albert Croon	Rheydt	Rentner.
"	August Lingenbrink	Biersen	Fabrikant.
"	Werner Breuer	Neuwerk	Bürgermeister u. Guts- besitzer.
Gladbach-Stadt	Theodor Croon	M.-Gladbach	Fabrikbesitzer und Bei- geordneter.
"	Wilhelm Quack	"	Commerzienrath u. Di- rektor des Gladbacher Bankvereins.
Grevenbroich	Peter Busch	Hochneukirch	Commerzienrath und Spinnereibesitzer.
"	Christian Efferz	Neuenhausen	Gutsbesitzer.
Kempen	Tillmann Bönninger	Hüls	do.
"	Joh. Dingelstad	Alft	do.
"	August Rossie	Süchteln	Fabrikbesitzer.
Kleve	Fehr. Felix von Loë	Terporten	Gutsbesitzer.
Krefeld-Land	Johann Mathias Schmitz	Kenneshof, Ge- meinde Willich	do.
Krefeld-Stadt	Theodor Pelizäus	Krefeld	Rentner und Stadtver- ordneter.
"	Emil de Greiff	"	Commerzienrath u. Bei- geordneter.
"	Adolf von Randow	"	Banquier und Stadt- verordneter.

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
Lennepe	Eugen Kattwinkel	Wermelskirchen	Fabrikant.
"	Arnold Wilhelm Harbt	Lennepe	do.
Nettmann	Gottfried Conze	Langenberg	Commerzienrath und Fabrikant.
"	Carl Kraß	Hermgesberg	Gutsbesitzer.
Moers	Gerhard Schlef	Kanten	Bürgermeister.
"	Dr. Daniel	Moers	Königlicher Landrath.
Mülheim a. d. R.	Carl Lueg	Oberhausen	Commerzienrath und Hüttendirektor.
"	Johann Schönnenbeck	Broid	Gutsbesitzer.
"	Josef Berwes	Mülheim a. d. R.	Hüttendirektor.
Neuß	Franz Weidenfeld	Birkhof bei Geln	Rittergutsbesitzer.
"	Theodor Melchers	Gnabenthal bei Neuß	Gutsbesitzer.
Nees	Moritz Schneemann	Wesel	do.
"	August Baumann	Wislich	do.
Nemtscheid-Stadt	Carl Friederichs	Nemtscheid	Commerzienrath und Kaufmann.
Ruhrort	Frhr. Gustav v. Plettenberg	Mehrum	Rittergutsbesitzer und Königl. Kammerherr.
"	Hugo Daniel	Ruhrort	Geh. Commerzienrath.
Solingen	Melbeck	Düsseldorf	Landrath a. D. und Geh. Regierungsrath.
"	Frhr. Friedrich v. Diergardt	Morsbroich	Königl. Kammerherr u. Rittergutsbesitzer.
"	Möllenhoff	Solingen	Königlicher Landrath.

E. Regierungsbezirk Trier.

Bernkastel	Heinrich Kunz	Bernkastel	Bürgermeister.
"	Friedrich Herrmann	Mülheima.d. Mosel	Guts- u. Gerbereibesitzer.
Bitburg	Peter Wallenborn	Bitburg	Baumschulbesitzer.
"	Johann Lichter	Loskyll	Mühlenbesitzer.
Dann	Graf von Brühl	Coblenz	Königlicher Landrath.
Merzig	Eugen Boch	Metlach	Geh. Commerzienrath u. Fabrikbesitzer.
Ottweiler	Friedrich Pflug	Baltersbacherhof, Gem. Wiebetskirchen	Gutsbesitzer.
"	Tenge	Ottweiler	Königlicher Landrath.
Prüm	Eduard Nels	Prüm	Lederfabrikant.
Saarbrücken	Ludwig Heinrich Roehling	St. Johann	Gutsbesitzer u. Beigeordn.

Wahlbezirk (Kreis).	Vor- und Zuname.	Wohnort.	Stand.
Saarbrücken "	Dr. jur. von Boß Emil Galby	Coblenz St. Johann	Königl. Regierungsrath. Kaufmann und Ritter- gutsbesitzer.
Saarburg	Maximilian Keller	Staatd bei Saar- burg	Gutsbesitzer und Leder- fabrikant.
Saarlouis "	Dr. Ruth Schmidt von Schwind	St. Johann Eshbergerhof bei Saarbrücken	Rechtsanwalt. Major a. D. und Guts- besitzer.
St. Wendel	von Hagen	St. Wendel	Königlicher Landrath.
"	Fuchs	Baumholder	Bürgermeister.
Trier-Land	Wilhelm Nautenstrauch	Eitelsbad	Gutsbesitzer.
Trier-Stadt	Eduard Laeis	Trier	Fabrikbesitzer.
Wittlich	Jakob Merrem	Auf Kirchhof, Ge- meinde Altrich	Gutsbesitzer.

Es haben gefehlt:

1. Viktor Sahler, Banquier aus Kreuznach.
2. Dr. jur. Abraham Fromein, Fabrikant und Kaufmann aus Elberfeld.
3. Rudolph von Monschaw, Rentner aus Goch.
4. Karl von Beulwitz, Hüttenbesitzer aus Trier.

A. Geschäfts-Sitzungs-Protokolle.

Datum	Ort	Anwesende	Beschluss
1912	Düsseldorf
1913	Düsseldorf
1914	Düsseldorf
1915	Düsseldorf
1916	Düsseldorf
1917	Düsseldorf

A. Geschäfts-Sitzungs-Protokolle

Die Protokolle sind in der Reihenfolge der Sitzungen angeordnet.
 Die Sitzungen sind in der Regel am 1. Sonntag im Monat.
 Die Protokolle sind in der Regel am 1. Sonntag im Monat.
 Die Protokolle sind in der Regel am 1. Sonntag im Monat.

Erste Sitzung.

Verhandelt im Sitzungs- und Ständehause zu Düsseldorf
am Sonntag den 30. November 1890.

Nach Beivohnung des in beiden Hauptkirchen stattgehabten feierlichen Gottesdienstes versammelten sich die Mitglieder des auf heute einberufenen 36. Rheinischen Provinziallandtags gegen 12 Uhr im Sitzungs- und Ständehause.

Um 12¹/₄ Uhr trat der Königliche Landtagscommissar, Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz Rasse, Excellenz, in den Saal und eröffnete den Landtag mit einer Ansprache (siehe stenographischer Bericht).

Als das an Jahren älteste Mitglied des Landtags wird aus der Versammlung der Abgeordnete Hoffstadt ermittelt.

Derselbe übernimmt als Alterspräsident den Vorsitz und ersucht die beiden jüngsten Mitglieder des Landtags, Tenge und Wallraf als Schriftführer bezw. Stimmzähler zu fungiren.

Bei der auf Anordnung des Alterspräsidenten durch Namensaufruf stattfindenden Auszählung des Landtags ergibt sich die Anwesenheit von 109 Mitgliedern und damit die Beschlußfähigkeit der Versammlung.

Der Altersvorsitzende fordert nunmehr die Versammlung auf, in Gemäßheit des §. 32 der Provinzialordnung die Wahl eines Vorsitzenden und sodann in besonderer Wahlhandlung die Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden zu thätigen, mit dem gleichzeitigen Vorschlage, beide Wahlen durch Akklamation zu vollziehen.

Der Abgeordnete Friederichs schlägt vor, den Vorsitzenden in den früheren Landtagen, Seine Durchlaucht Fürst zu Wied, als Vorsitzenden wiederzuwählen.

Der Altersvorsitzende stellt die Frage, ob gegen diesen Vorschlag Widerspruch erhoben werde, und erklärt, da dies nicht der Fall ist, Seine Durchlaucht den Fürsten zu Wied einstimmig per Akklamation zum Vorsitzenden des Landtags für gewählt.

Derselbe nimmt die Wahl unter dem Ausdrucke des Dankes für das ihm bezeugte Vertrauen an mit der Versicherung, daß er nach Kräften bemüht sein werde, mit größter Unparteilichkeit und Objektivität nach bestem Wissen und Gewissen die Geschäfte zu führen.

Es wird sodann zur Wahl des stellvertretenden Vorsitzenden geschritten.

Der Abgeordnete Friederichs schlägt vor, zum stellvertretenden Vorsitzenden den Landrath z. D. Janßen per Akklamation zu wählen.

Dem Vorschlage wird nicht widersprochen und constatirt der Altersvorsitzende, daß Landrath z. D. Janßen per Akklamation zum stellvertretenden Vorsitzenden gewählt ist.

Derselbe nimmt die Wahl dankend an.

Der Altersvorsitzende ersucht Seine Durchlaucht den Fürsten zu Wied, nunmehr den Vorsitz zu übernehmen, was geschieht.

Der Vorsitzende fordert zunächst die Versammlung auf, dem Alterspräsidenten für seine Mühewaltung zu danken durch Erheben von den Sigen. (Geschicht.)

Sodann richtet der Vorsitzende an die Versammlung die Bitte, ihm wie früher, so auch diesmal mit Nachsicht und Vertrauen entgegenzukommen.

Bei der nunmehr stattfindenden Wahl der Schriftführer werden nach dem Vorschlage des Abgeordneten Friederichs durch Akklamation die Abgeordneten Tenge, Ballraf, Broich und von Hagen gewählt.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung fungiren Tenge und von Hagen.

Der Vorsitzende bringt nunmehr ein Hoch auf Seine Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung dreimal mit Begeisterung einstimmte.

Hierauf theilt der Vorsitzende mit, daß seit der letzten Tagung des Landtags folgende Mitglieder durch Tod dahingeshieden seien:

Commerzienrath Weyermann,

Fabrikdirektor Dittmar,

Geh. Regierungsrath von Sandt,

Freiherr von Gerde,

Rentner Horten und

Rittergutsbesitzer von Rath.

Die Versammlung erhebt sich zum ehrenden Andenken an die Verstorbenen von den Sigen.

Der Vorsitzende theilt ferner mit, daß der Abgeordnete Frühbuß sein Mandat niedergelegt habe, und macht die Namen der an Stelle der hiernach ausgeschiedenen Mitglieder gewählten und neu eingetretenen Mitglieder bekannt.

Nach einem vom Vorsitzenden zur Verlesung gebrachten Schreiben des Abgeordneten Dr. Fromein ist derselbe für die Dauer der Tagung des Landtags verhindert, an den Sitzungen Theil zu nehmen, und hat dieserhalb um Urlaub gebeten. Die Versammlung ist mit der Ertheilung des Urlaubs durch den Vorsitzenden einverstanden.

Im Eintreten in die geschäftlichen Vorlagen ertheilt der Vorsitzende zunächst dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses, Excellenz Freiherr von Solemacher-Antweiler das Wort, welcher einen Ueberblick über die vom Provinzialausschusse dem Landtage zugegangenen Vorlagen gibt und, daran Namens und im Auftrage des Provinzialausschusses den Vorschlag knüpft, der Landtag möge die vom Provinzialausschusse in Nr. 47 der Druckfachen gemachten Vorschläge zur Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz noch in der heutigen Sitzung berathen und über deren Annahme beschließen, um für die Arbeiten des Landtags die formelle Grundlage zu gewinnen.

Nach Anhörung des vom Provinzialausschusse in dieser Angelegenheit bestellten Berichterstatters, Landrath z. D. Janßen, beschließt der Landtag, die Abänderungsvorschläge des Provinzialausschusses zur Geschäftsordnung vorläufig anzunehmen, die Beschlußfassung über die endgültige Annahme aber bis nach Prüfung der Angelegenheit durch die Geschäftsordnungskommission vorzubehalten.

In Gemäßheit der hiernach vorläufig genehmigten neuen Geschäftsordnung findet nunmehr durch den Vorsitzenden die Verloosung der Landtagsmitglieder in 5 Abtheilungen zum Zwecke der Wahl der vorgesehenen Commissionen statt.

Das Ergebnis der Verloosung war folgendes:

I. Abtheilung.

Mitglieder:

Destrée, Kunz, Raab, Theodor Croon, Efferk, Lehr, Meuser, Lekebusch, Freiherr von Diergardt, Schneemann, Keller, Kossie, Halby, von Grand-Ry, Dingelstad, Graf von Fürstenberg-Stammheim, Beppler, Fischer, Graf Beißel von Gumnich, Cläßen, Dr. Frowein, Quack, Freiherr von Böseler, Harth, Morik, Wallenborn, Hoffmann, Fuchs.

II. Abtheilung.

Mitglieder:

Schmitz, Lindemann, Freiherr von Ayl, Dr. Venn, Eich, Becker, Courth, Laeis, Frings, Kattwinkel, Zweigert, Krawinkel, Köhling, van Hauth, Boch, Krey, Dr. Schmidt, von Randow, Freiherr von Plettenberg, von Beulwitz, Marcus, Lieven, Key, Sahler, Graf von Hoensbroeck, Syrée, Esser, Nels.

III. Abtheilung.

Mitglieder:

Schulze, Eisenlohr, Melchers, Merrem, Köhlwetter, Krupp, Jäger, Freiherr von Loë, Heuser, Lichter, Melbeck, Neussel, Fürst zu Wied, von Köhlwetter, Pelizaens, Zerwes, Busch, Ecker, Baumann, Jörissen, Krag, Albert Croon, Brodhoff, Vogt, Clemens Freiherr von Hövel, Hugo Haniel, Freiherr von Scheibler, de Greiff.

IV. Abtheilung.

Mitglieder:

Wallraf, Möllenhoff, Jansen, Landrath z. D., Oster, Friederichs, Lingenbrink, Michels, von Monchaw, Graf und Marquis von und zu Hoensbroeck, von Hagen, Dr. Pauli, Rautenstrauch, Lueg, Dieze, Superk, Scheidt, Vouserath, Bloem, Andreae, Tenge, Graf von Brühl, Schmidt von Schwind, Pflug, Dr. Muth, August Freiherr von Hövel, Jakob Jansen, Schönnenbeck, Herrmann.

V. Abtheilung.

Mitglieder:

Schleß, Rings, Freiherr von Wenge-Wulffen, Dr. von Voß, Franken, Büttgenbach, Bönninger, Hoffstadt, Conze, Peters, Pingen, Freiherr von Solemacher-Antweiler, Culner, Dr. Haniel, Weidenfeld, Freiherr von Geyr-Schweppenburg, Schlid, Graf von Kesselrode, Reinhard, Breuer, Klein, Frizen, Adams, Pelzer, Simons, Broich, Kreuzberg.

Der Vorsitzende ersucht die Mitglieder der einzelnen Abtheilungen, morgen vor Beginn der Plenarsitzung zusammenzutreten und, nachdem die Abtheilungen constituirt sind, je die Wahl von 3 Mitgliedern für die zu bildenden 5 Commissionen zu thätigen, womit der Landtag einverstanden war.

Weiteres war nicht zu verhandeln.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung, nachdem die Tagesordnung für die auf morgen Vormittag 11 Uhr anberaumte Plenarsitzung mit Zustimmung der Versammlung wie folgt festgestellt war:

1. Eingänge.
2. Bericht des Provinzialauschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1888/89.
3. Bericht des Provinzialauschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1889/90.
4. Bericht des Provinzialauschusses zum Haupt-Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
5. Bericht des Provinzialauschusses, betr. den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.
6. Haupt-Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
7. Ersatzwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Provinzialauschuß.
8. Ausloosung der auscheidenden Mitglieder des Provinzialauschusses und deren Stellvertreter.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr.)

B. m. o.

Der Vorsitzende:
Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:
von Hagen. Tenge.

Zweite Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Montag den 1. Dezember 1890.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Das Geschäftsprotokoll der ersten Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen und ersucht der Vorsitzende, etwaige Einwendungen gegen die Fassung des Protokolls bis zum Schlusse der heutigen Sitzung vorzubringen, andernfalls er die Genehmigung des Protokolls durch den Landtag annehmen und dasselbe mit den betreffenden beiden Schriftführern Namens

des Landtags vollziehen werde. Der Landtag ist damit einverstanden, daß auch mit den weiteren Protokollen in dieser Weise verfahren werde mit Ausnahme des Protokolls über die letzte Sitzung, dessen Feststellung wie in früheren Fällen dem Präsidium lediglich überlassen wird.

Als Schriftführer für die heutige Sitzung fungiren die Abgeordneten Broich und Wallraf.

Der Abgeordnete Schieß hat mitgetheilt, daß er durch Krankheit verhindert sei, an der diesmaligen Landtagsession Theil zu nehmen.

Desgleichen hat der Abgeordnete Oster angezeigt, daß er erst in einigen Tagen anwesend sein könne.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Der Vorsitzende macht folgende Eingänge bekannt:

a. Mittheilung des Herrn Landtagscommissars, daß er als seinen Commissarius zu den Sitzungen des Provinziallandtags und der von demselben gewählten Commissionen den Königlichen Regierungsrath von Philipsborn bestellt habe.

Herr von Philipsborn ist in der Sitzung anwesend und wird von dem Vorsitzenden eingeführt.

b. Schreiben des Herrn Landtagscommissars, betreffend Uebersendung der Wahlberhandlungen über die stattgehabten Ersatzwahlen zum Provinziallandtage.

Daselbe wird an die Wahlprüfungs-Commission verwiesen.

c. Schreiben des Herrn Landtagscommissars in Angelegenheit der Milzbrandentschädigung.

Daselbe wird zu dem unter Nr. 37 der Drucksachen vorliegenden Berichte des Provinzialauschusses verwiesen, um im Anschlusse an diesen Bericht behandelt zu werden.

d. Eingabe des Rheinischen Bauernvereins, unterzeichnet von dem Abgeordneten Freiherrn Felix von Voë in derselben Angelegenheit.

Dieselbe wird wie vor zu Drucksache Nr. 37 verwiesen.

e. Schreiben des Herrn Landtagscommissars, betreffend die Neu- bzw. Ersatzwahl von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen.

Die Angelegenheit wird als Wahlsache behufs demnächstiger Behandlung mit den sonstigen Wahlangelegenheiten zurückgestellt.

f. Nachtrag zu dem Berichte des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.

Die Vorlage geht zu dem Berichte des Provinzialauschusses unter Nr. 55 der Drucksachen, um im Anschlusse hieran mit behandelt zu werden.

g. Schreiben des Vorstandes der Rheinischen evangelischen Arbeiter-Colonie Löhlerheim, betreffend den provinziellen Zuschuß für diese Anstalt.

Daselbe wird zu dem betreffenden Spezial-Stat, welcher den Zuschuß enthält, behufs gleichzeitiger Behandlung verwiesen.

h. Eingabe mehrerer interessirter Vereine, betreffend die Kanalisierung der Mosel.

Die Angelegenheit soll auf die Tagesordnung für die nächste Sitzung gebracht werden, um dieselbe zunächst im Plenum des Landtags zu besprechen.

i. Petition des Ober-Bürgermeisteramts zu Trier in derselben Angelegenheit.

Dieselbe soll im Anschlusse an die vorherbezeichnete Eingabe unter h beziehungsweise zugleich mit dieser behandelt werden.

k. Petition aus Andernach, betreffend die Uebernahme der Andernach-Mayener Aktienstraße.

Dieselbe wird zu dem Berichte des Provinzialauschusses unter Nr. 44 der Drucksachen behufs gleichzeitiger Behandlung verwiesen.

l. Petition des Bierbrauereibesizers J. B. Welsh zu Medenheim um Gewährung einer Entschädigung für die Zerstörung seines an der Provinzialstraße liegenden Besitzthums durch Ueberschwemmung.

Geht zur Vorprüfung an die III. Fachcommission.

m. Petition aus Strauch, betreffend die theilweise Verlegung der Koerthalbahn. Geht an die III. Fachcommission.

n. Petition aus Weibern, betreffend den Zustand mehrerer Communalwege.

Dieselbe trägt keine Unterschrift und wird zu den Akten verwiesen.

o. Petition des Gemeinde-Oberförsters von Mezen zu Sobernheim, betreffend die Verhältnisse der Gemeinde-Forstbeamten.

Dieselbe wird zu der Vorlage des Provinzialauschusses unter Nr. 63 der Drucksachen behufs Behandlung im Anschlusse an diese Vorlage verwiesen.

p. Schreiben des Herrn Landtagscommissars, betreffend gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtags über die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Anlegung von Thal-sperren im Wuppergebiet.

Die Angelegenheit soll behufs Bestimmung über die geschäftliche Behandlung derselben auf die nächste Tagesordnung gesetzt werden.

q. Einladung der Gesellschaft „Verein“ zu Düsseldorf an die Mitglieder des Landtags zum Besuch der Gesellschaftsräume.

Geht nach Mittheilung zu den Akten.

2. Von dem Berichte des Provinzialauschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1888/89 wird Kenntniß genommen.

3. Desgleichen von dem Berichte des Provinzialauschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1889/90.

4. Die drei folgenden Gegenstände der Tagesordnung:

a. Bericht des Provinzialauschusses zum Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893,

b. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes, und

c. Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893,

werden auf Vorschlag des Berichterstatters des Provinzialauschusses Landesdirektor Klein zur gemeinschaftlichen Behandlung verbunden.

Nachdem der Landesdirektor im Anschlusse an die Vorlagen den Haupt-Stat mit Bezug auf die darin vorgeschlagene Erhöhung der Provinzialumlage um 340 000 M. — von welcher Summe der für die Reform der Unterstützung des Communal-Wegebauens vorgesehene Betrag von 160 000 M. nach dem jetzigen Stande dieser Angelegenheit nicht weiter in Betracht kommt — ausführlich erörtert hatte und nachdem in der Generaldiskussion bestimmte Anträge aus der Versammlung nicht gestellt worden waren, wird hinsichtlich der geschäftlichen Behandlung des Haupt-Stats beschlossen, zunächst die sämmtlichen dazu gehörigen Spezial-Stats an die betreffenden

Fachcommissionen zu verweisen und die weitere Berathung beziehungsweise Beschlußfassung über den Haupt-Etat bis nach erfolgter Festsetzung der Spezial-Etats vorzubehalten.

Hierbei wurden zugleich die sämtlichen Vorlagen des Provinzialauschusses, betreffend Entlastung von Rechnungen, an die Fachcommissionen verwiesen.

5. Die beiden folgenden Punkte der Tagesordnung: Ersatzwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Provinzialauschuß und Ausloosung der ausscheidenden Mitglieder des Provinzialauschusses und deren Stellvertreter, werden nach dem geschäftsordnungsmäßigen Antrage des Abgeordneten Graf von Nesselrode für heute abgesetzt und auf die nächste Sitzung, welche vom Vorsitzenden auf morgen Vormittag 11 Uhr anberaumt wird, vertagt.

Nachdem der Vorsitzende noch an die Fachcommissionen bezw. deren Mitglieder das Ersuchen gerichtet hatte, sich möglichst bald zu constituiren, schließt derselbe die Sitzung.

Für die morgige Sitzung gilt folgende Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Petitionen betreffend die Kanalisierung der Mosel.
3. Vorlage der Königl. Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete.
4. Ersatzwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Provinzialauschuß.
5. Ausloosung der ausscheidenden Mitglieder des Provinzialauschusses und deren Stellvertreter.
6. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung sämtlicher in dem Verzeichnisse der Landtagsvorlagen aufgeführten, noch nicht an die Fachcommissionen verwiesenen Vorlagen.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

B. w. v.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:

Broich. Wallraf.

Dritte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Dienstag den 2. Dezember 1890.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 11 Uhr.

Schriftführer für heute sind Landrath Tenge und Landrath von Hagen.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen.

Entschuldigt haben sich theils für die Eröffnungssitzung des Provinziallandtags, theils für die weiteren Sitzungen die Abgeordneten Freiherr von Geyr-Schweppenbourg, Adams, Sahler, von Beulwitz, von Monshaw, Schieß, Heuser und Marcus.

Für den dritten Gegenstand der Tagesordnung, Vorlage der Königlichen Staatsregierung wegen Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete, ist als Commissar des Herrn Ober-Präsidenten Herr Landrath Königs aus Vennep angemeldet und anwesend.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. An neuen Eingängen liegen vor:

a. Schreiben des Herrn Landtagscommissars, betreffend den Entwurf eines Gesetzes über die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz.

Geht an die I. Fachcommission.

b. Antrag des Bürgermeisters von Breyell, betreffend Subventionirung der in Breyell bestehenden Gemüsebauschule.

Geht an die I. Fachcommission.

c. Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf auf Bewilligung eines Zuschusses zur Regulirung des Mittelbachs im Stadt- und Landkreise Düsseldorf.

Geht an die I. Fachcommission.

d. Petition des Vorstandes des Vereins für die katholischen Arbeiter-Colonien in Westfalen auf Bewilligung eines Beitrags zu den Kosten der Anstalt.

Geht an die II. Fachcommission zur Behandlung in Verbindung mit Nr. 24 der Druckfachen, Spezial-Stat der Verwaltung des Landarmenwesens.

e. Eingabe des Friedrich Sarges zu Wehlar in Betreff der Ergänzung einer Brandentschädigung.

Geht an die I. Fachcommission.

2. Die vorliegenden Petitionen, betreffend die Kanalisirung der Mosel, werden nach stattgehabter allgemeiner Besprechung an eine zu bildende besondere Commission von 15 Mitgliedern zur Vorprüfung und schriftlichen Berichterstattung verwiesen.

3. Desgleichen wird die Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiet, an eine zu bildende besondere Commission von 15 Mitgliedern zur Vorberathung verwiesen.

(Pause von 1/2 Stunde.)

Nach Wiedereröffnung der Sitzung macht der stellvertretende Vorsitzende die Zusammensetzung der Wahlprüfungscommission, der Geschäftsordnungscommission und der 3 Fachcommissionen bekannt wie folgt:

	Wahlprüfungs- Commission.	Geschäftsordnungs- Commission.	I. Fachcommission für Berathung der An- gelegenheiten, welche von der I. Abtheilung der Central-Berwal- tungsbehörde ressor- tiren.	II. Fachcommission für Berathung der An- gelegenheiten, welche von der II., III. u. IV. Abtheilung der Central- Verwaltungsbehörde ressortiren.	III. Fachcommission für Berathung der An- gelegenheiten, welche von der V. Abtheilung der Central-Berwal- tungsbehörde ressor- tiren.
Vorsitzender:	Eisenlohr	von Grand-Ny	Melbeck	Friederichs	Kattwinkel
Stellvertret. Vor- sitzender:	Frißen	Courth	Becker	Conze	Herrmann
Schriftführer:	Graf von Brühl	von Hagen	Kunz	Wallenborn	Freiherr von Scheibler
Stellvertret. Schrift- führer:	Dr. Muth	Fischer	Zweigert	Roffié	Graf von Kesselrode
Mitglieder:	Halby Raab Hoffmann Röckling Rey Eugen Graf von Hoensbroech Busch Albert Croon Bloem Dr. von Boß Klein	Theodor Croon Freiherr von Nyx Syrée Kühlwetter von Kühlwetter de Greiff Michels Andreae Büttgenbach Broich Breuer	Graf Beißel von Gymnich Quack Krawinkel de Greiff Jäger Kautenstrauch Freiherr von Hövel, Landrath Dieze Simons Pelzer Dr. Daniel	Graf von Fürstenberg- Stammheim Dr. Venn Laeis Frings Eisenlohr Pelizaeus Dr. Schmidt Lueg Grafu. Marquis von und zu Hoensbroech Reinhard Schlick	Fuchs Freiherr von Diergardt Schneemann van Hauth Freiherr von Plettenberg Schulze Heuser Möllenhoff Scheidt Freiherr von Wenge-Wulffen Kreuzberg
Vom Landesdirektor zur Theilnahme an den Commissionen beauftragte obere Provinzialbeamte:	—	—	Landesrath Klausener Landesbaurath Guibert Direktor Dr. Lohe Staatsanwalt Kehl Geh. Regierungs- rath Seul	Landesrath Adams Landesrath Brandts Landesbaurath Guibert Regierungs-Assessor Schmidt	Landesbaurath Dreling Regierungs-Assessor Schmidt

Es wird sodann in der Tagesordnung fortgefahren.

4. Bei den Ersatzwahlen für den Provinzialauschuß wurde als Mitglied des Provinzialauschusses an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Freiherrn von Gerbe das bisherige stellvertretende Mitglied für diesen, Bürgermeister und Gutsbesitzer Schleich, und an

Stelle des ebenfalls verstorbenen stellvertretenden Mitgliedes Landraths von Sandt Gutsbesitzer Frings zu Hersel als stellvertretendes Mitglied gewählt.

In Folge der Wahl des Bürgermeisters Schieß zum Mitgliede des Provinzialauschusses war nunmehr an dessen Stelle ein stellvertretendes Mitglied neu zu wählen und fiel die Wahl auf den Rittergutsbesitzer Weidenfeld zu Birkhof bei Glehn.

Ueber die Wahlhandlungen ist ein besonderes Wahlprotokoll beigelegt.

5. Bevor zur Ausloosung der ausscheidenden Mitglieder des Provinzialauschusses und deren Stellvertreter geschritten wird, constatirt der stellvertretende Vorsitzende auf Grund des §. 49 der Provinzialordnung, daß bei der Zahl von 13 gewählten Mitgliedern und ebensoviel Stellvertretern 7 Mitglieder und deren Stellvertreter auszuloosen seien. Zum Zwecke der Ausloosung wurden 13 Zettel, welche je den Namen eines Mitgliedes und dessen Stellvertreters trugen, in eine Urne gelegt. Diejenigen 7 Zettel, welche vom stellvertretenden Vorsitzenden der Reihe nach gezogen wurden, sollten die Namen der ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter ergeben.

Es wurden auf diese Weise ausgelooft:

Mitglieder:

1. Major Schmidt von Schwind,
2. Gutsbesitzer Reinhard,
3. Fabrikant Nels,
4. Geh. Justizrath Adams,
5. Oberbürgermeister Becker,
6. Bürgermeister und Gutsbesitzer Eich,
7. Gutsbesitzer Lieven.

Stellvertreter:

- Geh. Commerzienrath Boch,
Gutsbesitzer Peters,
Gutsbesitzer Rautenstrauch,
Direktor Klein,
Commerzienrath Heuser,
Commerzienrath Andreae,
Gutsbesitzer Melchers.

6. Die geschäftliche Behandlung der in dem Verzeichnisse der Landtagsvorlagen aufgeführten, noch nicht an die Fachcommissionen verwiesenen Vorlagen wird vom stellvertretenden Vorsitzenden mit Zustimmung der Versammlung folgendermaßen bestimmt:

- Nr. A 1 geht mit Nr. B 24 an die I. Fachcommission,
A 2 soll mit B 30 im Plenum behandelt werden,
A 3 geht mit B 101 an die II. Fachcommission,
A 4 mit B 32 an die I. Fachcommission,
A 5 Plenum.

(Die folgenden Nummern beziehen sich sämmtlich auf Abschnitt B des Verzeichnisses.)

- 4 I. Fachcommission,
5 Plenum,
6 desgl.,
20 I. Fachcommission,
21 Plenum,
22 desgl.,
23 I. Fachcommission,
25, 26, 27, 28 Plenum,
29 Plenum (erste Berathung),
31 Plenum,
33, 34, 35 I. Fachcommission,

Siehe am Schluß
dieses Protokolls.

- 36, 37 Plenum,
- 39 Plenum,
- 55 desgl.,
- 59, 60 desgl.,
- 64 II. Fachcommission,
- 74 Plenum,
- 102, 103 desgl.,
- 108 desgl.,
- 109 III. Fachcommission,
- 111, 112 Plenum,
- 113 III. Fachcommission,
- 114 bis einschließlich 118 Plenum.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der stellvertretende Vorsitzende schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf morgen Mittag 12 Uhr an. Dabei ersucht derselbe noch die Abtheilungen, kurz vor Beginn der morgigen Sitzung zusammenzutreten, um die nach den heutigen Beschlüssen zu bildenden besonderen Commissionen zu wählen.

Für die morgige Sitzung ist folgende Tagesordnung aufgestellt:

1. Eingänge.
2. Gutachtliche Aeußerung über die Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz mit der Landgemeinde Neuendorf.
3. Neu- bzw. Ersatzwahl von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen im Bezirke der 25., 28. und 29. Infanterie-Brigade.
4. Bericht des Provinzialausschusses über die in Gemäßheit der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements, 1) betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz, 2) über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde u. s. w. und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.
5. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das zu erlassende Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier.
6. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung.
7. Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung der Beschlüsse des 34. Provinziallandtages, betreffend die Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden.
8. Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des Fischschutzbereins für den Regierungsbezirk Köln auf Bewilligung einer Provinzialbeihilfe.
9. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von 20 Millionen M. Rheinprovinz-Anleihscheinen.
10. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Kettwig im Landkreise Essen.

11. Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages vom 15. Dezember 1888, betreffend Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen.
12. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreise Bergheim.
13. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen zu Gelbern, Altentkirchen, Neuerburg, Hermeskeil oder in einem anderen geeigneten Orte des Hochwaldes.

(Schluß der Sitzung 3 Uhr.)

B. w. o.

Der Stellvertretende Vorsitzende:
Janßen.

Die Schriftführer:
von Hagen. Tenge.

Anlage zu dem Protokolle über die Sitzung vom 2. Dezember 1890.

Verhandelt Düsseldorf, den 2. Dezember 1890.

Zu der auf heute anberaumten Ersatzwahl eines Mitgliedes und eines Stellvertreters zum Rheinischen Provinzialausschusse auf die Funktionsperiode bis zum Ende des Jahres 1892 als Ersatz für die durch Tod ausgeschiedenen Herren Freiherr von Gerbe und Geh. Regierungsrath von Sandt hatten sich von 139 Mitgliedern des Provinziallandtages 127 eingefunden, wie durch Verlesung der Wählerliste festgestellt wurde.

Von der Wahlversammlung wurden die Wähler von Hagen und Tenge zu Beisitzern bestimmt.

Von diesen ernannte der Vorsitzende des Wahlvorstandes den Beisitzer Tenge zum Protokollführer. Nachdem so der Wahlvorstand und durch Feststellung der Präsenz die Wahlversammlung sich konstituiert hatte, wurde zur Wahl eines Mitgliedes zum Provinzialausschusse geschritten und zwar vermittelst Stimmzettel.

Die Wähler wurden in der Reihenfolge, in welcher sie in der Wählerliste verzeichnet sind, aufgerufen. Jeder aufgerufene Wähler legte einen Stimmzettel uneröffnet in die Wahlurne. Als keine Stimmen mehr abzugeben waren, erklärte der Wahlvorstand die Wahl für geschlossen. Der Vorsitzende nahm die Stimmzettel einzeln aus der Wahlurne und verlas die darauf verzeichneten Namen, welche von dem Beisitzer von Hagen laut gezählt wurden.

Für ungültig wurde ein Stimmzettel erklärt. Die Summe der abgegebenen gültigen Stimmzettel betrug hiernach 126. Hiervon lauteten 87 auf den Namen des Herrn Bürgermeisters Schieß, 39 auf den Namen des Herrn Weidenfeld; ein Zettel war weiß (ohne Namen) abgegeben. Da somit der Herr Schieß aus Xanten die absolute Majorität erhalten hatte, wurde derselbe als gewählt proklamirt.

Sodann wurde zur Wahl eines stellvertretenden Mitgliedes zum Provinzialausschusse geschritten. Auf Vorschlag des Abgeordneten Graf von Fürstenberg-Stammheim wurde Herr Frings aus Hersel bei Sechtem ohne Widerspruch durch Akklamation gewählt.

Da durch die Wahl des Herrn Schlef ein Stellvertreter zum Ausschusse neu zu wählen war, wurde die Wahl desselben, obwohl dieselbe nicht auf der Tagesordnung gestanden, da kein Widerspruch erfolgte, sofort vorzunehmen beschlossen. Auf Vorschlag des Herrn Abgeordneten Lueg, der keinen Widerspruch erfuhr, wählte der Landtag durch Akklamation zum Stellvertreter für Herrn Schlef den Herrn Gutsbesitzer Weidenfeld aus Birkhof, Kreis Neuß. Die Herren Frings und Weidenfeld, welche in der Versammlung anwesend waren, erklärten, die auf sie gefallene Wahl annehmen zu wollen. Die Stimmzettel der durch solche vorgenommenen Wahl sind diesem Protokolle beigelegt.

Der Wahlvorstand:

Janßen,
Vorsitzender.

Die Beisitzer und der Protokollführer:

von Hagen. Tenge.

Vierte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 3. Dezember 1890.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht aus.
Schriftführer für heute sind Amtsgerichtsrath Broich und Landrath Wallraf.

Urlaub ist ertheilt dem Abgeordneten Kautenstrauch für Donnerstag den 4. und event. Freitag den 5. d. Mts.

Der Abgeordnete Geh. Justizrath Adams hat angezeigt, daß er durch Krankheit noch weiter verhindert sei, an den Sitzungen des Landtags Theil zu nehmen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingänge. Neue geschäftliche Eingänge lagen nicht vor.

2. Der Antrag in dem Berichte des Provinzialausschusses, betreffend Herbeiführung einer gutachtlichen Aeußerung des Provinziallandtages über die Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz und der Gemeinde Neuendorf (Nr. 56 der Drucksachen):

„Hoher Provinziallandtag wolle auch seinerseits sich für die beabsichtigte Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz und der Landgemeinde Neuendorf aussprechen“

wird einstimmig zum Beschluß erhoben.

3. Der Gegenstand unter Nr. 3 der Tagesordnung, Neu- bzw. Ersatzwahl von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen im Bezirke der 25., 28. und 29. Infanterie-Brigade, wird behufs näherer Vorbereitung der Wahlen für heute abgesetzt und auf die nächste Tagesordnung verwiesen.

Anlage I.

Anlage II.

4. Die von dem Provinzialauschusse in der Drucksache Nr. 4 vorgelegten neuen Reglements:

1. betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz,
2. über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung roßfranker Pferde zc. und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen,

werden unverändert genehmigt.

Anlage III.

5. Dem vom Provinzialauschusse unter Nr. 68 der Drucksachen vorgelegten neuen Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier wird die Genehmigung ertheilt.

Anlage IV.

6. Die Anträge in dem Berichte des Provinzialauschusses, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung (Nr. 50 der Drucksachen):

„Der Provinziallandtag wolle:

- I. dem mit dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz abgeschlossenen Uebereinkommen vom 6. November 1890 die vorbehaltene Genehmigung ertheilen, und
- II. den Provinzialauschuß ermächtigen, den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie die übrigen beamteten Mitglieder des Vorstandes und die erforderlichen Stellvertreter zu bestellen“,

werden einstimmig zum Beschluß erhoben.

Anlage V.

7. Der Abgeordnete Oberbürgermeister Becker trägt als Berichterstatter des Provinzialauschusses den Bericht desselben über die Ausführung der Beschlüsse des 34. Provinziallandtags, betreffend die Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden (Nr. 5 der Drucksachen) vor.

Vom Provinzialauschusse war in diesem Berichte ein Antrag nicht gestellt, dagegen beantragt der Abgeordnete Freiherr Felix von Loë:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen,

den Provinzialauschuß zu beauftragen,

an die königliche Staatsregierung in einer erneuten Eingabe und im Anschlusse an die früheren Beschlüsse des Provinziallandtages die Bitte zu richten, einen Ausgleich der Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden möglichst bald herbeizuführen. (Gründe: Ungleichheit der jetzigen Vertheilung.)“

Der Antrag von Loë wird einstimmig angenommen.

Anlage VI.

8. Es wird nach dem Antrage des Provinzialauschusses in Nr. 52 der Drucksachen beschlossen, den Antrag des Fischschußvereins für den Regierungsbezirk Köln auf Gewährung einer provinziellen Beihilfe abzulehnen.

Anlage VII.

9. Der Antrag in dem Berichte des Provinzialauschusses unter Nr. 53 der Drucksachen:

„Hoher Landtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 20 Millionen M. Rheinprovinz-Anleihscheinen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen“ wird ohne Widerspruch genehmigt.

10. Die Gegenstände unter Nr. 10 und 13 der Tagesordnung werden mit Zustimmung *Anlage VIII u. IX.* der Versammlung gemeinschaftlich verhandelt.

Diese Gegenstände betreffen:

- a. den Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Kettwig im Landkreise Essen, und
- b. den Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen zu Geldern, Altenkirchen, Neuerburg, Hermeskeil oder in einem anderen geeigneten Orte des Hochwaldes (Nr. 54 und 70 der Drucksachen).

Der Provinzialauschuß hatte in diesen Berichten folgende zwei Anträge gestellt:

I. „Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Kettwig für den Landkreis Essen und für einen Theil des Kreises Mülheim a. d. Ruhr unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. mit der Maßgabe einverstanden erklären, daß diese Schule dem für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatut unterstellt werde.“

II. „Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen

in Geldern für die Kreise Geldern und Cleve,

in Altenkirchen für die Kreise Altenkirchen und Baldröhl,

in Neuerburg für den Kreis Bitburg, westlich der Prüm, und den Kreis Prüm,

in Hermeskeil oder einem anderen geeigneten Orte des Hochwaldes für die zu

dem Hochwalde gehörigen Bezirke des Kreises Berncastel und des Landkreises Trier

einverstanden erklären, unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. für

jede Schule, mit der Maßgabe, daß diese Schulen dem für die landwirthschaftlichen

Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatut unterstellt werden.“

Es wird diesen Anträgen gemäß beschlossen, nachdem der Landesdirektor auf eine bezügliche Anfrage des Abgeordneten Fritzen noch erläuternd bemerkt hatte, daß nach der Absicht des Provinzialauschusses die Zuschüsse für die neuen Winterschulen nur bis zum Ablauf des Normalstatuts garantirt werden sollen.

Ein von dem Abgeordneten Kunz zu dem Antrage II gestellter Veränderungsantrag, statt „in Hermeskeil oder einem anderen geeigneten Orte des Hochwaldes“ zu sagen „in einem geeigneten Orte des Hochwaldes“, über welchen zunächst abgestimmt worden war, blieb in der Minorität.

11. In dem Berichte des Provinzialauschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages vom 15. Dezember 1888, betreffend Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen (Nr. 7 der Drucksachen), war der Antrag gestellt:

„Der hohe Provinziallandtag wolle erklären, daß keine Veranlassung vorliegt, die von dem Trierischen Bauernverein vorgeschlagenen Abänderungen zu den im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über die Gewährleistungen bei Viehverkäufen in Vorschlag zu bringen.“

Der Abgeordnete Lichter beantragt:

„Das hohe Haus wolle beschließen, über die Petition des Trierischen Bauernvereins zur Tagesordnung überzugehen und den Petenten es überlassen, sich im Petitionswege an den hohen Bundesrath zu wenden.“

Es wird dem Antrage Lichter gemäß beschlossen.

Anlage X.

12. Der Antrag in dem Berichte des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreise Bergheim (Nr. 57 der Druckfachen): „Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreise Bergheim unter Anwendung des für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatuts und unter Gewährung eines jährlichen provinziellen Zuschusses von 3000 M. geneigtest einverstanden erklären“,

gelaugt zur Annahme.

Hiermit war die Tagesordnung erledigt.

Der stellvertretende Vorsitzende macht noch die in den Abtheilungen erfolgte Wahl der besonderen Commissionen für die Angelegenheit der Moselkanalisierung und für die Angelegenheit der Thalsperren im Wuppergebiet bekannt und ersucht die betreffenden Mitglieder, zwecks Constituirung der Commissionen morgen vor Beginn der Plenarsitzung zusammenzutreten.

Die Zusammensetzung der Commissionen ist folgende:

Commission

zur Vorberathung der Petitionen, betreffend die Kanalisierung der Mosel.

Graf Weiffel von Gumnich, Kunz, Raab, Laeis, Dr. Muth, Andreae, Krupp, Serwes, Tenge, Lueg, Michels, von Hüvel, Landrath, von Boß, Dr. Ganiel, Klein.

Commission

zur Vorberathung der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete.

Freiherr von Diergardt, Hardt, Lefebusch, Freiherr von Plettenberg, Kattwinkel, Krawinkel, Melbeck, Jaeger, Eisenlohr, Möllenhoff, Dieke, Friederichs, Simons, Conze, Graf von Nesselrode.

Ferner theilt der stellvertretende Vorsitzende noch mit, daß in der V. Abtheilung an Stelle des Abgeordneten Schlick der Abgeordnete Breuer in die II. Fachcommission gewählt worden sei.

Die Sitzung wird hierauf vom stellvertretenden Vorsitzenden geschlossen und die nächste Sitzung auf morgen Mittag 12 Uhr bestimmt mit folgender von der Versammlung genehmigten Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Neu- bzw. Ersatzwahl von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen im Bezirke der 25., 28. und 29. Infanteriebrigade.
3. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das zu erlassende Reglement für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.
4. Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Uebernahme der Beerbidigungskosten unbekannter Leichen auf den Landarmenfonds.
5. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern.
6. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die weitere zinsfreie Belassung des der Colonie Wilhelmsdorf im Jahre 1882 gewährten Darlehns von 10000 M.

7. Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungszwangs auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.
8. Bericht des Provinzialausschusses über eine Eingabe von Landbürgermeistern der Rheinprovinz, betreffend Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionkasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.
9. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz auf Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße.
10. Bericht des Provinzialausschusses bezüglich des Gesuches der Stadtgemeinde Wevelinghoven an den Provinziallandtag, auf Erlaß der Rückzahlung einer Wegebaubehilfe von 3000 M.
11. Bericht des Provinzialausschusses über die Veräußerung von Grundstücken in der Nähe von Köln, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind.
12. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Genehmigung des Verkaufes des Eigenthums des Provinzialverbandes am Petersberg.
13. Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag der Gemeinde Warbeyen auf Beseitigung der Ulmen an der Cleve-Emmericher Provinzialstraße.
14. Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag der Stadt Mayen auf Erweiterung der Provinzialstraße innerhalb des Gebietes der genannten Stadt.

(Schluß der Sitzung 2 $\frac{1}{2}$ Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:
Janßen.

Die Schriftführer:
Broich. Wallraf.

Fünfte Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag den 4. Dezember 1890.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung ist zur Einsicht offen gelegt.

Schriftführer für heute sind Landrath Tenge und Landrath von Hagen.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingegangen ist eine Vorlage des Provinzialausschusses über die event. Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des zu erwartenden Steuerreformgesetzes.

Der stellvertretende Vorsitzende bemerkt nach stattgehabter Verlesung der Vorlage, daß er den Druck derselben behufs Vertheilung an die Landtagsmitglieder veranlassen werde und die Bestimmung über die geschäftliche Behandlung des Antrags bis dahin anstehen könne.

Von Seiten des Central-Gewerbevereins für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf ist ein Schreiben eingegangen, womit eine Anzahl Freikarten für die Landtagsmitglieder zur Besichtigung der Museumsräume übersandt und gleichzeitig zum Besuch einer demnächst stattfindenden Generalversammlung des Vereins eingeladen wird.

Das Schreiben geht zu den Akten.

2. Die zu thätigenden Neu- bzw. Ersatzwahlen für die Ober-Ersatzcommissionen im Bezirke der 25., 28. und 29. Infanterie-Brigade erfolgen sämmtlich durch Affikamation und werden gewählt:

- a. für den Bezirk der 25. Infanterie-Brigade als Mitglied Fabrikbesitzer Julius Brockhoff zu Duisburg,
- b. für den Bezirk der 29. Infanterie-Brigade an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Grafen Wilderich von Spee Rentner Heinrich Claeßen zu Aachen,
- c. für den Bezirk der 28. Infanterie-Brigade und zwar für die neu gebildete Ober-Ersatzcommission II, umfassend die Kreise Essen Stadt und Land, Elberfeld, Barmen und Mettmann, als Mitglied Hermann Wülffing jun. zu Bohnwinkel und als Stellvertreter:

1. Alfred Waldhausen zu Essen,
2. Hermann Dollmann zu Barmen und
3. Wilhelm Hofffeld zu Elberfeld.

3. Dem vom Provinzialauschusse mit Nr. 21 der Drucksachen vorgelegten neuen Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder wird die Genehmigung erteilt.

4. An Stelle des bestellten Berichterstatters des Provinzialauschusses, Geh. Justizrath Adams, referirt in dessen Abwesenheit der Landesdirektor über den Bericht des Provinzialauschusses (Nr. 22 der Drucksachen), betreffend den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Plettenberg wegen der Uebernahme der Beerdigungskosten unbekannter Leichen auf den Landarmenfonds.

Der Provinzialauschuß war aus den in dem Bericht niedergelegten Gründen zu der Ansicht gelangt, den Antrag des Freiherrn von Plettenberg dem Provinziallandtage nicht zur Annahme empfehlen zu können.

Aus der Versammlung wird ein Antrag nicht gestellt. Der stellvertretende Vorsitzende konstatirt auf Grund dessen, daß der Landtag sich dem Gutachten des Provinzialauschusses angeschlossen habe und der Antrag des Freiherrn von Plettenberg demgemäß abgelehnt sei.

5. Von dem Berichte des Provinzialauschusses unter Nr. 23 der Drucksachen, betreffend die Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung preußischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern, wird zustimmend Kenntniß genommen.

6. Es wird nach dem Antrage des Provinzialauschusses in Nr. 62 der Drucksachen (worüber für den bestellten Berichterstatter Geh. Justizrath Adams der Vorsitzende des Provinzialauschusses Excellenz Freiherr von Solemacher referirte) beschlossen, das dem Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld am 12. Dezember 1882 auf 6 Jahre bewilligte Darlehen von 10 000 M. unter den nämlichen Bedingungen auf weitere 5 Jahre bis zum 1. Oktober 1895 unverzinslich zu belassen.

Anlage XII.

Anlage XIII.

Anlage XIV.

Anlage XV.

7. In dem Berichte Nr. 38 der Drucksachen über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter, hatte der Provinzialauschuß folgenden Antrag gestellt:

Anlage XVI.

„In Erwägung, daß es Angesichts der sehr auseinandergehenden Ansichten über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter nicht Sache des Provinziallandtags ist, ein dahin zielendes Provinzialstatut zu erlassen, daß es vielmehr denjenigen Kreisen und Gemeinden, welche die gedachte Ausdehnung des Versicherungszwanges für wünschenswerth halten, überlassen werden muß, die Angelegenheit für ihre Bezirke statutarisch zu regeln, oder aber die Königliche Staatsregierung zu veranlassen, im Wege der Gesetzgebung vorzugehen, in welchem Falle die Krankenversicherung auch auf die Dienstboten und die Familienglieder der Versicherungspflichtigen ausgedehnt werden kann, was gegenwärtig nicht zulässig ist,

wolle der Provinziallandtag beschließen, über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zur Tagesordnung überzugehen.“

Es wird diesem Antrage gemäß beschlossen, nachdem ein von dem Abgeordneten Zweigert gestellter Antrag auf Verweisung der Angelegenheit an eine ad hoc zu bildende Commission in der Minorität verblieben war.

8. Es wird nach dem Vorschlage des Provinzialauschusses in Nr. 63 der Drucksachen beschlossen, über den Antrag von Landbürgermeistereien der Rheinprovinz auf Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zur Tagesordnung überzugehen.

Anlage XVII.

Bezüglich der hiermit verbundenen Petition der Gemeinde-Forstbeamten erscheint vorerstige Commissionsberathung angezeigt und wird die Petition an die II. Fachcommission überwiesen.

9. In Gemäßheit des Berichts des Provinzialauschusses unter Nr. 42 der Drucksachen, betreffend den Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz auf Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße, wird beschlossen, die Uebernahme der genannten Straße als Provinzialstraße abzulehnen, dagegen das Gesuch um Gewährung eines dauernden jährlichen Zuschusses zur Unterhaltung der Straße aus Provinzialfonds dem Provinzialauschusse zur geeigneten Berücksichtigung zu überweisen.

Anlage XVIII.

10. Das Gesuch der Stadtgemeinde Bevelinghoven an den Provinziallandtag auf Erlaß der Rückzahlung einer Wegebau-Beihilfe von 3000 M. wird nach dem Antrage des Provinzialauschusses in Nr. 43 der Drucksachen abgelehnt.

Anlage XIX.

Der von dem Abgeordneten Busch gestellte Antrag, von der Rückforderung der Beihilfe abzusehen, erhielt bei der Abstimmung nicht die Majorität.

11. Der in dem Berichte des Provinzialauschusses unter Nr. 45 der Drucksachen gestellte Antrag:

Anlage XX.

„Der Provinziallandtag wolle sich mit dem Verkauf der in der Berichtsanlage bezeichneten Grundstücke in der Nähe von Köln, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind, einverstanden erklären und den Provinzialauschuß ermächtigen, den Verkauf dieser Grundstücke im Interesse des Provinzialverbandes bestmöglichst vorzunehmen“,

wird genehmigt.

Anlage XXI.

12. Nach dem Antrage des Provinzialausschusses in Nr. 64 der Drucksachen, betreffend den Verkauf des Eigenthums des Provinzialverbandes am Petersberg, wird beschlossen, dem am 22. Juli 1890 vor Notar Busch in Köln abgeschlossenen Vertrag, durch welchen das Grundeigenthum der Provinz am Petersberg bei Königswinter unter den in diesem Akte festgesetzten und verabredeten Bedingungen an die Wittve Peter Josef Nelles und deren Sohn Paul Nelles für den Preis von 70 000 M. verkauft worden ist, die vorbehaltene Genehmigung zu ertheilen.

Anlage XXII.

13. Es wird nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses in Nr. 65 der Drucksachen beschlossen, die Petition der Gemeinde Warbeyen auf Beseitigung von Ulmen an der Cleve-Emmericher Provinzialstraße abzulehnen. Ein von dem Abgeordneten Freiherrn Felix von Loë gestellter Antrag, zu beschließen, daß die allmälige Beseitigung der Ulmen in Angriff genommen werden soll, verblieb bei der Abstimmung in der Minorität.

Anlage XXIII.

14. Bezüglich des Antrags der Stadt Mayen auf Erbreiterung der Provinzialstraße innerhalb des Gebietes der genannten Stadt wird in Uebereinstimmung mit dem Berichte des Provinzialausschusses unter Nr. 67 der Drucksachen Ablehnung beschlossen.

Weitere Gegenstände waren nicht zu verhandeln.

Der stellvertretende Vorsitzende theilt noch mit, daß die besonderen Commissionen für die Mosel-Kanalisation und für die Angelegenheit der Thalsperre im Wuppergebiet sich konstituirt und die Vorsitzenden und Schriftführer nebst den Stellvertretern ernannt hätten.

Danach ist die Zusammensetzung der beiden Commissionen folgende:

Commission

zur Vorberathung der Petitionen, betreffend die Kanalisation der Mosel.

Vorsitzender: Lueg, stellvertretender Vorsitzender: Michels, Schriftführer: Dr. von Wosj, stellvertretender Schriftführer: Dr. Haniel, Landrath, Mitglieder: Graf Weiffel von Gumnich, Kunz, Raab, Laeis, Dr. Muth, Andreae, Krupp, Zerves, Tenge, Freiherr von Hövel, Landrath, Klein.

Commission

zur Vorberathung der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete.

Vorsitzender: Friederichs, stellvertretender Vorsitzender: Dieke, Schriftführer: Conze, stellvertretender Schriftführer: Jäger, Mitglieder: Freiherr von Diergardt, Hardt, Lefebusch, Freiherr von Plettenberg, Kattwinkel, Krawinkel, Melbeck, Eisenlohr, Möllenhoff, Simons, Graf von Kesselrode.

Die Sitzung wird hierauf vom stellvertretenden Vorsitzenden geschlossen und die nächste Sitzung auf morgen Mittag 12 Uhr anberaumt mit folgender, von der Versammlung gebilligter Tagesordnung.

1. Eingänge.
2. Neuwahl für die ausscheidenden Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter.
3. Ausgabe-Stat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Statsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1892.

4. Ausgabe-Stat der Landesbank der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
5. Spezial-Stat für die Verwaltung der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
6. Spezial-Stat über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
7. Spezial-Stat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
8. Spezial-Stat der Staats-Nebenfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
9. Spezial-Stat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
10. Spezial-Stat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
11. Spezial-Stat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

(Schluß der Sitzung 2³/₄ Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:
Janßen.

Die Schriftführer:
Tenge. von Hagen.

Sechste Sitzung.

Verhandelt im SitzungsSaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag den 5. Dezember 1890.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.
Das Protokoll der letzten Sitzung ist auf dem Tisch des Hauses zur Einsicht offen
gelegt. Schriftführer für heute sind die Abgeordneten Broich und Wallraf.
Der Abgeordnete Pelzer hat sich für heute entschuldigt. Für morgen sind beurlaubt
die Abgeordneten Lueg, Freiherr von Wenge-Wulffen und Claeßen.

Es wird in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingegangen ist ein Schreiben des Abgeordneten Schieß, worin derselbe anzeigt, daß er die in der Sitzung des Provinziallandtages vom 2. d. Mts. auf ihn gefallene Wahl zum Mitglied des Provinzialausschusses annimmt.

Das Schreiben geht nach Mittheilung zu den Akten.

2. Die Neuwahlen der durch Ausloosung ausgeschiedenen Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter erfolgen in Gemäßheit des §. 11 des Wahlreglements auf Vorschlag des Abgeordneten Friederichs durch Akklamation und werden auf diese Weise die ausgelooften früheren Mitglieder und sodann deren frühere Stellvertreter sämmtlich wiedergewählt, nämlich:

Mitglieder:

1. Major Schmidt von Schwind,
2. Fabrikant Eduard Nels,
3. Geh. Justizrath Adams,
4. Gutsbesitzer Adolf Reinhard,
5. Oberbürgermeister Becker,
6. Bürgermeister und Gutsbesitzer Eich,
7. Gutsbesitzer Ferdinand Lieben.

Stellvertreter:

- Geh. Commerzienrath Eugen Boch,
Gutsbesitzer Wilhelm Kautenstrauch,
Direktor Eduard Klein,
Gutsbesitzer Jakob Peters,
Commerzienrath August Heuser,
Commerzienrath Otto Andrae,
Gutsbesitzer Theodor Melchers.

Die Gewählten, soweit sie in der Versammlung anwesend sind, erklären sich zur Annahme der Wiederwahl bereit. Nicht anwesend waren Adams und Kautenstrauch und wird der stellvertretende Vorsitzende deren Erklärung über die Annahme der Wahl besonders einholen.

3. Der Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1892 wird in der Vorlage des Provinzialausschusses nach dem Antrage der I. Fachcommission unverändert genehmigt mit der generell geltenden Maßgabe, daß die Wohnungsgeldzuschüsse nur für den Fall eingestellt bleiben, daß das Reglement über die Befoldung der Provinzialbeamten die Genehmigung des Landtags findet.

4. Desgleichen wird der Ausgabe-Etat der Landesbank der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 nach dem Antrage der I. Fachcommission ohne Veränderung genehmigt.

5. Zu dem Spezial-Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 waren von der I. Fachcommission folgende Anträge gestellt:

- I. „Hoher Provinziallandtag wolle den vorliegenden Etat mit der Maßgabe genehmigen, daß in Rücksicht darauf, daß aus dem Etatsartikel I Nr. 7 der Ausgabe „zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken“ zunächst schon die Zuschüsse für die neu zu errichtenden Winterschulen bestritten werden müssen und weil weitere Anforderungen an diese Etatsposition herantreten werden, diese Etatsposition um den Betrag von 60 000 M. und dementsprechend auch Artikel I Nr. 2 der Einnahme erhöht werde.
- II. Hoher Provinziallandtag wolle ferner den nachstehend mitgetheilten Antrag Pflug, Kautenstrauch und Genossen auf Erhöhung der genannten Ausgabe-Position und den

ferner nachstehend mitgetheilten Antrag Rautenstrauch und Kunz, bei der hohen Staatsregierung vorstellig zu werden, für die Rheinprovinz unter Beihilfe der Provinzialverwaltung eine Weinbauschule zu errichten, dem Provinzialausschusse zur Erwägung und geeigneten Berücksichtigung überweisen."

Antrag Pflug und Genossen:

„Hoher Provinziallandtag wolle in Erwägung,
daß die Förderung der Viehzucht als eine immer dringender gebotene Aufgabe der Landwirtschaft erscheint,
daß insbesondere die an die kleineren Gemeinden der Provinz in Folge des Gesetzes über die Bullenhaltung hervortretenden Ansprüche eine Unterstützung der Letzteren erheischen,
daß ferner auch zum Zwecke der Flußregulirung, sowie für die Hebung des Weinbaues größere Ansprüche an die Provinz herantreten,
daß zur Erfüllung dieser Aufgaben der im landwirthschaftlichen Etat vorgesehene Credit nicht ausreicht“,

beschließen, den landwirthschaftlichen Credit um 60 000 M. zu erhöhen und mindestens die Hälfte dieser Summe zum Zwecke der Förderung der Viehzucht zu verwenden.

Pflug. Lichter. W. Neussel. H. Daniel. Vogt. Joseph Frings.
W. Rautenstrauch. H. Kunz. Melbeck. Hövel. Graf Hoensbroech.
Möllenhoff. M. Schneemann. Carl Friederichs. Ph. Melchers.
Graf von Weißel. Graf von Brühl. Schmidt von Schwind. Schulze.
Boß. von Kühlwetter. Friedrich Hermann. Merrem. Keller.
Krupp. G. Graf von Fürstenberg-Stammheim. Ed. Vaeis. Zweigert.
Graf Nesselrode. Freiherr von Plettenberg-Mehrum. Freiherr
F. von Diergardt-Morsbroich. Syrée. Kreuzberg. Dr. Schmidt.
Eckert. Fuchs. Culner. Krawinkel. L. H. Koehling. E. Halby.
E. Wallenborn. Eich. J. Destrée. Reinhard. Peters. Lieven.

Antrag Rautenstrauch und Kunz:

Der Provinziallandtag wolle beschließen:

„Bei der hohen Staatsregierung vorstellig zu werden, für die Rheinprovinz unter Beihilfe der Provinzialverwaltung eine Weinbauschule zu errichten.“

W. Rautenstrauch. H. Kunz.

Bei der Berathung ergänzt der Abgeordnete Pflug seinen vorstehenden Antrag durch folgenden Zusatz am Schlusse:

„und die genannte Summe auf die ländlichen Kreise der Rheinprovinz zu vertheilen unter der Bedingung, daß der betreffende Kreis zu demselben Zwecke eine entsprechende Summe aus Kreismitteln gewähre“.

In Folge eines geschäftsordnungsmäßigen Antrags des Abgeordneten Justizrath Courtth erklärt der stellvertretende Vorsitzende, daß er zunächst über die Vorfrage abstimmen lassen werde, ob im Falle der Bewilligung der in Rede stehenden Erhöhung von 60 000 M. diese

Bewilligung definitiv, oder ob dieselbe vorerst und bis zur Feststellung des Haupt-Etats nur als eine vorläufige gelten soll.

Die Abstimmung hierüber hat zum Resultat, daß die event. Mehrbewilligung als eine definitive betrachtet werden soll.

Sodann wird über den Antrag Pflug in der erweiterten Fassung abgestimmt und gelangt der Antrag mit dem vorbezeichneten Zusatz mit großer Majorität zur Annahme.

Damit war der Antrag I der I. Fachcommission vorbehaltlich der Umrechnung des betreffenden Spezial-Etats erledigt und ergab sich ferner für den Antrag II der Fachcommission folgende veränderte Fassung:

„Hoher Provinziallandtag wolle ferner den Antrag Rautenstrauch und Kunz, bei der hohen Staatsregierung vorstellig zu werden, für die Rheinprovinz unter Beihilfe der Provinzialverwaltung eine Weinbauschule zu errichten, dem Provinzialausschusse zur Erwägung und geeigneter Berücksichtigung überweisen.“

Es wird demgemäß beschlossen.

6. Dem Spezial-Etat über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 wird nach dem Antrage der I. Fachcommission die Genehmigung ertheilt.

7. Zum Spezial-Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 hatte die II. Fachcommission folgende Anträge gestellt:

„Der hohe Provinziallandtag wolle:

1. den vorliegenden Etat mit der Maßgabe genehmigen, daß der unter Titel III Ziffer 2 der Ausgabe vorgesehene Zuschuß an das Kuratorium von Löhlerheim resp. an den Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien von 15000 auf 20000 M. und dementsprechend der unter Titel II der Einnahme vorgesehene Zuschuß aus Provinzialmitteln erhöht sowie

dadurch dem vorliegenden, mit jenem Etat verbundenen Antrage des Kuratoriums der Rheinischen evangelischen Arbeiterkolonie Löhlerheim, betreffend die unverkürzte Fortbewilligung der bisherigen Subvention von 10000 M. pro Jahr entsprochen werde;

2. einen Bericht des Landesraths Brandts über die Ausführung der Informationen der Provinzialverwaltung über die Ausübung der auf Kosten des Landarmenverbandes der Rheinprovinz stattfindenden Fürsorge für landarme Personen in der Rheinprovinz entgegennehmen, und
3. den vorliegenden, mit dem in Rede stehenden Etat gleichfalls verbundenen Antrag des Vorstandes des Vereins für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen auf Bewilligung einer Entschädigung für die seither in der katholischen Arbeiterkolonie „Maria-Been“ aufgenommenen Rheinländer ablehnen.“

Nach Anhörung des ad 2 bezeichneten Berichts des Landesraths Brandts wird den beiden übrigen Anträgen gemäß beschlossen.

8. Der Spezial-Etat der Staats-Nebenfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 wird nach dem Antrage der II. Fachcommission unverändert genehmigt.

9. Desgl. der Spezial-Stat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

10. Nach den Anträgen der II. Fachcommission zum Spezial-Stat des Landarmenhausens zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 wird einstimmig beschlossen:

1. den vorliegenden Stat unverändert zu genehmigen,
2. in Erwägung, daß der gegenwärtig dem Herrenhause vorliegende Gesetzesentwurf betreffend „die außerordentliche Armenlast“ gegenüber den in der Rheinprovinz bestehenden Verhältnissen zu den schwerwiegendsten Bedenken Anlaß giebt, den Provinzialauschuß zu beauftragen, an geeigneter Stelle Schritte zu thun, damit vor Zustandekommen des Gesetzes die Provinzialvertretung gutachtlich gehört werde.

11. Der Spezial-Stat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 wird nach dem Antrage der II. Fachcommission unverändert angenommen.

Die Tagesordnung war hiermit erschöpft. Der stellvertretende Vorsitzende schließt die Sitzung unter Anberaumung der nächsten Sitzung auf morgen Vormittag 10 Uhr. Für dieselbe ist folgende Tagesordnung aufgestellt.

1. Eingänge.
2. Antrag der Wahlprüfungs-Commission hinsichtlich der Vorprüfung der Verhandlungen über die Ersatzwahlen zum Provinziallandtage in den Kreisen Aachen Land, Malmedy, Bonn Land, Gelbern, Kempen, Moers und Solingen.
3. Spezial-Stat des Provinziallandtages, des Provinzialauschusses und der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
4. Ausgabe-Stat der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1892.
5. Spezial-Stat der Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
6. Spezial-Stat über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
7. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Pensionirung des Landesraths von Mezen.
8. Spezial-Stat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
9. Spezial-Stat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

10. Bericht des Provinzialauschusses an den Provinziallandtag über die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz und bejahenden Falles über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 in der Rheinprovinz.

(Schluß der Sitzung 2^{3/4} Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:
Janßen.

Die Schriftführer:
Broich, Wallraf.

Siebente Sitzung.

Verhandelt im Sitzungssaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Samstag den 6. Dezember 1890.

Der stellvertretende Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Das Protokoll der vorigen Sitzung liegt zur Einsicht aus.

Als Schriftführer fungiren Landrath Tenge und Landrath von Hagen.

Entschuldigt sind für heute die Abgeordneten Lieven, Lueg und Boch.

Se. Durchlaucht Fürst zu Wied hat telegraphisch seine Zurückkunft nach Düsseldorf für kommenden Dienstag angezeigt.

Nachdem der Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfs des dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes, im Druck vertheilt ist, wird dieser Bericht nunmehr an die I. Fachcommission verwiesen.

1. An neuen Eingängen liegen vor:

a. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Anschluß des Ständehauses an das städtische Elektrizitätswerk zu Düsseldorf.

Derselbe geht an die I. Fachcommission.

b. Gesuch des Oberbürgermeisters von Barmen, der Stadt Barmen den in Folge eines nachgewiesenen Irrthums für 1888/89 und 1889/90 zu viel gezahlten Betrag an Provinzialabgaben von 14277 M. 49 Pf. aus Billigkeitsrücksichten zurückzuerstatten oder anzurechnen.

Der Antrag geht an die I. Fachcommission.

c. Antrag des Oberbürgermeisters von Köln, betreffend die Entbindung der Stadt Köln von der Theilnahme an den Kosten des Irrenanstaltswesens der Provinz.

Der stellvertretende Vorsitzende bemerkt, daß er die Drucklegung dieses Antrags, welcher alsdann an die I. Fachcommission geht, veranlassen werde.

d. Petition einer Reihe von Interessenten aus dem Moselgebiet in Betreff der Mosel-Kanalisirung.

Dieselbe geht an die Commission für die Angelegenheit der Mosel-Kanalisirung, um bei Berathung dieses Gegenstandes in der Commission mit behandelt zu werden.

e. Antrag einer Anzahl von Abgeordneten, betreffend die Beförderung der Gemeindeförstereien durch staatliche Forstbeamte.

Geht nach Drucklegung, welche veranlaßt werden wird, an die I. Fachcommission.

2. Nach dem Antrage der Wahlprüfungscommission hinsichtlich der Vorprüfung der Verhandlungen über die Ersatzwahlen zum Provinziallandtage in den Kreisen Aachen Land, Malmedy, Bonn Land, Geldern, Kempen, Moers und Solingen wird beschloffen, die Wahlen der Abgeordneten Fischer, Wallraf, Pingen, Frixen, Dingelstad, Dr. Daniel und Möllenhoff für gültig zu erklären.

3. Bei der Berathung des Spezial-Etats des Provinziallandtages, des Provinzialauschusses und der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 wurde vom stellvertretenden Vorsitzenden im Anschlusse an die Ausgabe-Position unter Titel IV Nr. 4, Pension des Landesraths von Mezen 6000 M. der geschäftsordnungsmäßige Vorschlag gemacht, zunächst den unter Nr. 7 auf der heutigen Tagesordnung stehenden Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Pensionirung des Landesraths von Mezen, zu behandeln.

Die Versammlung war mit diesem Vorschlage einverstanden.

In dem vorbezeichneten Berichte hatte der Provinzialauschuß den Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle die Versetzung des Landesrathes von Mezen in den Ruhestand unter folgenden Bedingungen beschließen:

1. die jährliche lebenslängliche Pension wird auf 6000 M. festgestellt;
2. diese Pension kann wegen einer späteren anderweitigen dienstlichen Anstellung weder einbehalten noch gekürzt werden;
3. im Falle des Ablebens des Pensionärs erhalten die Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe der alsdann geltenden bezüglichen Bestimmungen, welche jedoch nicht ungünstiger sein dürfen, als die zur Zeit geltenden Reglements.

In Abänderung dieses Antrags ging der Antrag der I. Fachcommission dahin:

Hoher Landtag wolle:

I. die Versetzung des Landesrathes von Mezen in den Ruhestand unter den Bedingungen:

1. die jährliche lebenslängliche Pension wird auf 6000 M. festgestellt;
2. im Falle des Ablebens des Pensionärs erhalten die Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe der alsdann geltenden bezüglichen Bestimmungen, welche jedoch nicht ungünstiger sein dürfen, als die zur Zeit geltenden Reglements,

genehmigen, dagegen

II. die Bedingung:

2. diese Pension kann wegen einer spätern anderweitigen dienstlichen Anstellung weder einbehalten noch gekürzt werden, ablehnen.

Anlage XXIV.

Nach Begründung des Antrags der I. Fachcommission durch den Berichterstatter Oberbürgermeister Zweigert beantragt der Abgeordnete Freiherr von Geyr-Schweppen- burg, den Antrag der I. Fachcommission abzulehnen und der Vorlage des Provinzialauschusses gemäß zu beschließen.

Oberbürgermeister Zweigert stellt hierauf mit dem Bemerken, daß er dies nicht Namens der Fachcommission, sondern in seiner Eigenschaft als Abgeordneter thue, den geschäfts- ordnungsmäßigen Antrag, über die Angelegenheit in geheimer Sitzung weiter zu verhandeln.

Nachdem dieser Antrag die erforderliche Unterstützung gefunden hatte, bemerkt der stellvertretende Vorsitzende, daß der Landtag nunmehr in geheimer Sitzung darüber zu beschließen habe, ob der Gegenstand in geheimer Sitzung behandelt werden soll.

Zu dem Zwecke wurde sofort die Deffentlichkeit ausgeschlossen.

Ueber die geheime Sitzung ist ein besonderes Verhandlungsprotokoll beigelegt.

Nachdem die Deffentlichkeit wieder hergestellt war, wird der im Eingang bezeichnete Spezial-Etat des Provinziallandtages zc. unverändert angenommen.

4. Der Ausgabe-Etat der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1892 gelangt nach dem Antrage der I. Fachcommission unverändert zur Annahme.

5. Desgl. der Spezial-Etat der Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

6. Desgl. der Spezial-Etat über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

Ein von dem Abgeordneten Behr im Anschlusse an den Etat gestellter Antrag: den Provinzialauschuß zu beauftragen, in Erwägung zu nehmen, ob aus der unter Ausgabe-Titel I Nr. 6 zur Verfügung gestellten Summe der Zuschuß für die Hütten- und Ziegelei zu Bochum nicht schon für die nächste Etatsperiode von 3500 M. auf 5000 M. erhöht werden könne, wurde abgelehnt.

7. Der Spezial-Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 und in Verbindung hiermit der Spezial-Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 werden nach den Anträgen der I. Fachcommission unverändert genehmigt.

8. In dem Berichte über die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz und bejahenden Falles über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 in der Rheinprovinz (Nr. 51 der Druckfachen) hatte der Provinzialauschuß den Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz verneinen, dagegen der Erwägung der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, in welcher andrer Weise den bei Errichtung von Arbeiterkolonien in Landgemeinden hervortretenden Mißständen zu begegnen sein möchte.“

Siehe am Schlusse
dieses Protokolls.

Anlage XXV.

Die I. Fachcommission beantragte:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

- I. in Uebereinstimmung mit dem Provinzialausschusse die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz verneinen,
- II. den weiteren Antrag des Provinzialausschusses:

„Der Erwägung der Königlichen Staatsregierung anheimzugeben, in welcher anderer Weise den bei Errichtung von Arbeiterkolonien in Landgemeinden hervortretenden Mißständen zu begegnen sein möchte“

aber streichen.“

Nachdem zunächst ein von dem Abgeordneten Freiherrn Felix von Voß gestellter Antrag auf Vertagung der Angelegenheit bis zur nächsten Session abgelehnt worden war, wird über den I. Theil des Antrags der Fachcommission abgestimmt und gelangt derselbe mit großer Majorität zur Annahme. Sodann wird der II. Theil des Antrags der Fachcommission zur Abstimmung gebracht und mit gleich großer Majorität angenommen.

Eine von dem Abgeordneten Pflug beantragte Resolution:

„Das hohe Haus wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, die Gründung von Genossenschaften zur Erbauung von Arbeiterwohnungen zu unterstützen“,

gelangt ebenfalls mit großer Majorität zur Annahme.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf Mittwoch den 10. d. Mts. Mittags 12 Uhr an mit folgender, von der Versammlung genehmigten Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Vorschläge zur Abänderung bezw. Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz.
3. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Anträge auf Bewilligung von Beihilfen bezw. Zuschüssen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages.
4. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Vorlage der Königlichen Staatsregierung über die Wahl einer Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der Landlieferungen.
5. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Vorlage des Statuts einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz.
6. Spezial-Stat für das Hebammenwesen einschließlich der Hebammen-Lehranstalt zu Köln für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
7. Spezial-Stats der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie über die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken in den Privat-Irrenanstalten zu Aachen, Ebernach, Trier, Klosterhoven und Waldbreitbach für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
8. Spezial-Stat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
9. Spezial-Stat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

10. Spezial-Etats der Provinzial-Taubstummenanstalten Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
11. Spezial-Etat für die Rheinische Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
12. Spezial-Etat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
13. Spezial-Etat für das Straßenbauwesen für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
14. Antrag der I. Fachcommission und event. der II. und III. Fachcommission auf Ertheilung von Rechnungsdechargen.

(Schluß der Sitzung 12 ½ Uhr.)

B. w. o.

Der stellvertretende Vorsitzende:
Janßen.

Die Schriftführer:
Tenge. von Hagen.

Anlage zu dem Protokoll über die Sitzung vom 6. Dezember 1890.

Geheime Sitzung des Provinziallandtages über die Frage der Pensionirung des Landesraths von Mezen am 6. Dezember 1890.

Auf Antrag des Abgeordneten Becker wurde beschlossen, über obige Angelegenheit in geheimer Sitzung zu verhandeln.

Der Abgeordnete Zweigert begründet und befürwortet den Antrag der I. Fachcommission.

Nach Eröffnung der Diskussion tritt der Landesdirektor Klein für Bewilligung der Pensionirung unter den von von Mezen gewünschten Bedingungen ein, welcher Antrag vom Abgeordneten Freiherrn von Gehr unterstützt wurde.

Abgeordneter Lindemann tritt gegen den Antrag des Abgeordneten von Gehr und für Ablehnung desselben auf.

Abgeordneter Courth befürwortet, analog der früheren Behandlung des Provinzialraths Forster, Annahme der Bedingungen des von Mezen unter der Voraussetzung, daß bei Wiedereintritt in eine andere mit Gehalt verbundene Stelle, die Hälfte der Abfindungssumme in Fortfall zu bringen ist. Abgeordneter von Voë tritt für den Antrag von Mezen ein, worauf Abgeordneter Courth seinen Antrag zurückzieht.

Abgeordneter Bloem betont, daß die Abmachung mit von Mezen thatsächlich als Pensionirung anzusehen sei, und befürwortet den Antrag der Fachcommission.

Abgeordneter Jörrissen bittet um Annahme des Antrages der Provinzialverwaltung.

Abgeordneter Courth betont die Richtigkeit der Analogie des jetzigen Falles mit dem Vorgang Forster.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher bittet aus praktischen Gründen um Annahme des Antrages des Provinzialausschusses, bezw. des Antrages von Seyr.

Referent Abgeordneter Zweigert hebt dem gegenüber hervor, daß bei Berechnung der Pension von 6000 M. der zu erwartende Wohnungsgeldzuschuß bereits in Rücksicht gezogen sei, und bittet nochmals um Annahme des Antrages der Fachcommission.

Abgeordneter Becker beantragt nach Schluß der Diskussion zum Antrage Abstimmung lediglich über den Differenzpunkt in den Bedingungen, die Kürzung der Pension bei anderweiter dienstlicher Anstellung.

Diesem Antrage gemäß wird zur Abstimmung geschritten, welche Annahme des Antrages der Fachcommission II. 2 ergab, womit der gesammte Antrag (Nr. 84 der Druckfachen), da über die Punkte zu I. 1. 3. keine Meinungsverschiedenheit mehr herrschte, zur Annahme gelangte.

Hiernächst wurde die geheime Sitzung geschlossen.

Der stellvertretende Vorsitzende:

Janßen.

Die Schriftführer:

Tenge, von Hagen.

Achte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungsfaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Mittwoch den 10. Dezember 1890.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 12 Uhr.

Schriftführer für heute sind Amtsgerichtsrath Broich und Landrath Wallraf.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Eingegangen sind:

a. von Seiten des Herrn Landtagscommissars die Mittheilung, daß er an Stelle des erkrankten Regierungsraths von Philipsborn den Regierungsassessor Goedecke zu seinem Commissarius für die Sitzungen des Provinziallandtags und der von demselben bestellten Commissionen ernannt habe.

Herr Goedecke ist in der heutigen Sitzung anwesend und wird von dem Vorsitzenden eingeführt.

b. Petition des Baumaterialien- und Holzhändlers Gustav Otto Müller, betreffend den Anschluß des Irzenthales durch eine neue Wegeanlage.

Dieselbe wird an den Provinzialausschuß überwiesen.

c. Beschwerde des Chausseeauffsehers a. D. H. Vogt zu Elberfeld wegen Dienstentlassung ohne Pension.

Wird an die betreffende Fachcommission verwiesen.

d. Ferner sind 3 Schreiben eingegangen, welche auf die Angelegenheit des Kaiser-Wilhelm-Denkmal's sich beziehen und zwar:

1. ein Schreiben des Professors Stiller zu Düsseldorf.

Dasselbe geht an die I. Fachcommission.

2. ein Schreiben des Architekten August Rincklake zu Berlin und

3. ein Schreiben des Architekten Bruno Schmitz zu Berlin.

Diese beiden Schreiben sollen im Anschlusse an die allgemeine Besprechung der Denkmalsfrage behandelt werden.

e. Die Abgeordneten Geh. Commerzienrath Boch und Freiherr von Geyr-Schweppenburg haben angezeigt, daß sie verhindert seien, an der heutigen Sitzung Theil zu nehmen.

2. Der Antrag der Geschäftsordnungscommission zu dem Berichte des Provinzialauschusses, betreffend Vorschläge zur Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Vorschlägen des Provinzialauschusses die Genehmigung ertheilen und dementsprechend die Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz abändern beziehungsweise ergänzen“,

wird einstimmig angenommen.

3. In dem Berichte des Provinzialauschusses, betreffend Anträge auf Bewilligung von Beihilfen beziehungsweise Zuschüssen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Nr. 49 der Drucksachen), waren Seitens des Provinzialauschusses folgende Bewilligungen in Vorschlag gebracht:

a. für die evangelische Pfarrkirche zu Dissenbach	34 000 M.
b. für die evangelische Pfarrkirche zu Bacharach	10 000 "
c. für den Thurm der katholischen Kirche zu Rheinberg	3 000 "
d. für die katholische Pfarrkirche zu Marienheide	6 000 "
e. für die katholische Pfarrkirche (St. Anna) zu Düren	10 000 "
f. für die katholische Pfarrkirche früher Stiftskirche zu Münstereifel	5 000 "
g. für die katholische Pfarrkirche zu Andernach	5 000 "
h. für den Central-Gewerbeverein für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke zu Düsseldorf als Zuschuß zum Bau eines Gewerbemuseums zu Düsseldorf mit dem Bemerken, daß bei der Beschränktheit der Mittel des Ständefonds die vorgeschlagene Summe nur als einmaliger Beitrag bewilligt werden könne	50 000 "
	<u>Summe 123 000 M.</u>

Seitens der I. Fachcommission war beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

I. den Anträgen des Provinzialauschusses in dem gedruckten Berichte entsprechend beschließen;

II. die nachträglich eingegangenen Anträge auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration der Pfarrkirche in St. Goar, da der Antrag nicht dringlich, und des Karlsvereins in Aachen auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration des Aachener Münsters, da spezielle Angaben, Kostenanschlag zc. fehlen, auch

Anlage XXVI.

Anlage XXVII.

schon aus dem Grunde zur Zeit ablehnen, weil durch die Bewilligung der zu I. beantragten Beihilfen und Zuschüsse der Dispositionsfonds des Provinziallandtages erschöpft ist."

Es wird den Anträgen der I. Fachcommission gemäß. beschlossen.

4. Nach dem Antrage der I. Fachcommission zur Vorlage der Königlichen Staatsregierung über die Wahl einer Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegsleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen wird beschlossen, die gesetzlichen Obliegenheiten der bezeichneten Commission dem Provinzialauschusse auf die fernere Dauer von 6 Jahren zu übertragen.

Anlage XXVIII.

(Der stellvertretende Vorsitzende übernimmt den Vorsitz.)

5. In dem Berichte unter Nr. 6 der Drucksachen hatte der Provinzialauschuß den Entwurf zu einem Statut für die zu errichtende Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz mit dem Antrage vorgelegt:

Anlage XXIX.

„Der hohe Provinziallandtag wolle dieses Statut genehmigen und den Provinzialauschuß ermächtigen, die staatliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen und nach erlangter staatlicher Genehmigung die Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz zu eröffnen.“

Der Antrag der I. Fachcommission ging dahin:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

dem vom Provinzialauschusse vorgelegten Statute der bezeichneten Versorgungsanstalt die Genehmigung mit der Maßgabe ertheilen, daß im §. 2, Absatz 3 die Worte: „bereits das 60. Lebensjahr überschritten haben, oder“ gestrichen werden.“

Nach Eröffnung der Diskussion stellt der Abgeordnete von Grand-Ry zu §. 12 des Statutentwurfs den Antrag:

„Es möge der Provinziallandtag beschließen, im §. 12 des Statuts in Absatz 2 hinter dem ersten Satz die Worte einzusetzen:

„Der Provinzialauschuß ist ermächtigt, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen.““

Ferner beantragt der Abgeordnete Oberbürgermeister Zweigert:

„Der Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß bevollmächtigen, etwaige Abänderungen des Statuts, welche Seitens der Königlichen Staatsregierung gefordert werden sollten, Namens des Landtages zuzugestehen.“

Es wird zunächst der Antrag von Grand-Ry zur Abstimmung gestellt und gelangt derselbe zur Annahme.

Sodann wird über den Antrag der I. Fachcommission in Verbindung mit dem Zusatzantrage Zweigert abgestimmt und gelangt der so ergänzte Antrag ebenfalls zur Annahme.

(Seine Durchlaucht Fürst zu Wied nimmt den Vorsitz wieder ein.)

6. Der Spezial-Stat für das Hebammenwesen einschließlich der Hebammen-Lehranstalt zu Köln für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 wird nach dem Antrage der II. Fachcommission unverändert angenommen.

7. Desgl. die Spezial-Stats der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie über die Kosten der Geisteskranken in den Privat-

Irrenanstalten zu Aachen, Ebernach, Trier, Klosterhoven und Waldbreitbach für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

8. Desgl. der Spezial-Stat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der banklichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

9. Desgl. der Spezial-Stat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

10. Desgl. die Spezial-Stats der Provinzial-Taubstummenanstalten Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

11. Desgl. der Spezial-Stat für die Rheinische Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

12. Desgl. der Spezial-Stat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.

13. Zum Spezial-Stat für das Straßenbauwesen für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 (mit 5 Unter-Stats A, B, C, D und E) beantragte die III. Fachcommission:

„Hoher Landtag wolle:

1. die vorbezeichneten Stats mit der Maßgabe genehmigen, daß der Zuschuß aus der Dotationsrente bei dem Spezial-Stat um 60 000 M. ermäßigt und dementsprechend auch die Ausgabe des Spezial-Stats bei der Position: Zuschuß für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebauwesens um 60 000 M. gekürzt, daß ferner hiernach auch bei dem Unter-Stat D der gleiche Betrag abgesetzt werde;
2. an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen richten, mit der gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wegebauwesens in der Rheinprovinz alsbald vorzugehen und den dem Landtage der Monarchie zu unterbreitenden diesbezüglichen Gesekzentwurf zuvor dem Rheinischen Provinziallandtage zur Begutachtung vorzulegen.“

Der Abgeordnete Friken stellt den Veränderungsantrag:

„In Nr. 1 des Antrages der Fachcommission zum Spezial-Stat, betreffend das Straßenbauwesen, Zeile 2 und 4 statt 60 000 M. zu setzen: 160 000 M.“

Es wird zuerst über den Antrag Friken abgestimmt und bleibt derselbe in der Minorität. Das Stimmverhältniß war: 47 Stimmen für und 60 gegen den Antrag.

Sodann wird über den Antrag 1 der Fachcommission abgestimmt und gelangt derselbe zur Annahme.

Ebenso wird der Antrag 2 der Fachcommission und zwar einstimmig angenommen.

Der Spezial-Stat ist hiernach in Einnahme und Ausgabe von 4 858 583 M. auf 4 798 583 M. und der Unter-Stat D desgl. von 415 000 M. auf 355 000 M. richtig zu stellen.

Zu bemerken ist noch, daß im Unter-Stat A in den Bemerkungen zu Titel III Nr. 14 der Ausgabe der Satz: „Es empfiehlt sich, zunächst noch den seitherigen Statsansatz beizubehalten“, zu ändern ist in: „Es empfiehlt sich, zunächst noch den seitherigen Statsansatz im Wesentlichen beizubehalten“.

Ferner ist im Unter-Stat E bei Titel IV die Nr. 11 in Nr. 10 zu berichtigen.

14. Es wird beschlossen, die nachstehend bezeichneten Rechnungen zu entlasten und damit die bei einzelnen Stats eingetretenen und vom Provinzialausfchusse geprüften Ueberschreitungen von Statstiteln zu genehmigen:

A. Auf Antrag der I. Fachcommission:

1. Rechnungen über den Haupt-Stat pro 1887/88 und 1888/89.
2. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben für den Provinziallandtag, Provinzial-Verwaltungsrath und die provinzialständische Central-Verwaltungsbehörde pro 1887/88 und 1888/89.
3. Rechnungen über die Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung pro 1887/88 und 1888/89.
4. Rechnungen der Provinzial-Feuer-Societät pro 1887 und 1888.
5. Rechnung über die Einnahmen und Ausgaben der Rheinischen Provinzial-Hülfskasse pro 1887/88.
6. Rechnung der Landesbank pro 1888/89.
7. Rechnungen über den Meliorations- und Nothstandsfonds pro 1887/88 und 1888/89.
8. Rechnungen über den Ständefonds pro 1887/88 und 1888/89.
9. Rechnungen über die Fonds für niedere landwirthschaftliche Schulen und für sonstige landwirthschaftliche Zwecke pro 1887/88 und 1888/89.
10. Rechnungen über die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier pro 1887/88 und pro 1888/89.
11. Rechnungen über die Fonds für Förderung von Kunst und Wissenschaft pro 1887/88 und 1888/89.
12. Rechnungen über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf pro 1887/88 und 1888/89.
13. Rechnung über die Schreibmaterialien der Provinzial-Centralstelle pro 1888/89.
14. I. und II. Stückrechnung über das Conto: „Neubau eines Provinzialmuseums zu Bonn“.
15. I. und II. Stückrechnung über den Neubau des Provinzialmuseums in Trier.

B. Auf Antrag der II. Fachcommission:

1. Rechnungen über die Einnahmen und Ausgaben der Rheinischen Landarmenverwaltung pro 1887/88 und 1888/89.
2. Rechnungen des Landarmenhauses zu Trier pro 1887/88 und 1888/89.
3. I. und II. Stückrechnung über das Conto „Umbau des Landarmenhauses zu Trier“.
4. Rechnungen über die Polizeistrafgelderfonds und Ehrenbreitsteiner Armenfonds pro 1886/87 und 1887/88.
5. Rechnungen über den Fonds zur Fürsorge für Epileptiker pro 1887/88 und 1888/89.
6. Rechnungen über den Fonds zur Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten pro 1887/88 und 1888/89.
7. Rechnungen über die Kosten der Zwangserziehung verwahrloster Kinder pro 1887/88 und 1888/89.
8. Geld- und Naturalrechnungen der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler pro 1886/87 und 1887/88.

9. I. Stückrechnung über das Conto für Neu- und Erweiterungsbauten in der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.
 10. Rechnungen der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Köln pro 1887/88 und 1888/89.
 11. Geld- und Naturalrechnung der Provinzial-Irrenanstalt zu Andernach pro 1887/88.
 12. Geld- und Naturalrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Bonn pro 1887/88 und 1888/89.
 13. Geld- und Naturalrechnung der Provinzial-Irrenanstalt zu Düren pro 1887/88.
 14. Geld- und Naturalrechnung der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg pro 1887/88.
 15. Geld- und Naturalrechnungen der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig pro 1886/87 und 1887/88.
 16. Rechnung über die Kosten der Leitung u. der baulichen Unterhaltung der Anstalten pro 1888/89.
 17. Rechnungen über den Allgemeinen Baufonds der Provinzialanstalten pro 1887/88 und 1888/89.
 18. I. und II. Stückrechnung über das Conto „Neubauten in der Provinzial-Irrenanstalt zu Grafenberg“.
 19. I. Stückrechnung über die Neu- und Erweiterungsbauten in der Provinzial-Gebammenlehranstalt zu Köln.
 20. I. Stückrechnung über das Conto „Ausbau der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt Andernach“.
 21. I. Stückrechnung über das Conto „Ausbau der Tobabtheilung in der Provinzial-Irrenanstalt Düren“.
 22. I. Stückrechnung über das Conto „Umbau des Deconomiegebäudes der Irrenanstalt Düren“.
 23. Baurechnung über die Erweiterung der Tobzellen in der Provinzial-Irrenanstalt Merzig.
 24. Rechnungen über das Taubstummenwesen in der Rheinprovinz pro 1887/88 und 1888/89.
 25. Geld- und Naturalrechnungen der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren pro 1887/88 und 1888/89.
 26. I. und II. Stückrechnung über den Neubau der Taubstummenanstalt in Elberfeld.
 27. I. Stückrechnung über das Conto „Neubau einer Taubstummenanstalt zu Essen“.
 28. Rechnungen über die Viehentschädigungsfonds pro 1887/88 und 1888/89.
 29. Rechnungen über die Hengstförgebühren pro 1887/88 und 1888/89.
 30. Rechnung über die Pensionskasse der Landbürgermeistereien u. pro 1888/89.
 31. Rechnung der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft pro 1888.
- C. Auf Antrag der III. Fachcommission:
1. Rechnungen über den Spezial-Etat der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1887/88 und 1888/89.
 2. Geld- und Baurechnungen der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1886/87 und 1887/88.
 3. Rechnung über die aus den Jahren 1884/85 und 1885/86 herrührenden und auf das Jahr 1886/87 übernommenen Straßen-Unterhaltungskredite.

4. Rechnungen über den Pensions- und Unterstützungsfonds für die Hinterbliebenen von Straßenmeistern, Aufsehern und Wärtern pro 1887/88 und 1888/89.
5. Rechnungen über den Reservefonds der Straßenverwaltung pro 1887/88 und 1888/89.
6. Rechnungen über den Sammelfonds zu Zwecken der Provinzial-Straßenverwaltung pro 1887/88 und 1888/89.
7. Rechnungen über den Betriebsfonds für den Steinbruch Petersberg pro 1887/88 und 1888/89.
8. Rechnungen über den Fonds für Unterstützung des Kreis- und Communal-Wegebaues pro 1887/88 und 1888/89.
9. Rechnungen über den Betriebsfonds der Normal-Dampfwalze pro 1887/88 und 1888/89.
10. Rechnung über den Fonds für Provinzialstraßen-Neu- und Umbauten sowie zur Zahlung von Chauffee-Neubau-Prämien pro 1887/88.

Die Tagesordnung war hiermit erledigt.

Der Vorsitzende schließt die Sitzung und beraumt die nächste Sitzung auf morgen Mittag 12 Uhr an. Derselben soll eine vertrauliche Besprechung der Denkmalsfrage vorhergehen. Für die morgige Sitzung ist folgende Tagesordnung festgesetzt:

1. Eingänge.
2. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.
3. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend: 1. Gesuch des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren bezüglich a. der Bildung einer Unfallkasse für Feuerwehren der Rheinprovinz, b. Gewährung einer jährlichen Summe von 1000 bis 2000 M. aus Provinzialmitteln behufs Erstrebung der Vereinigung aller freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz und Westfalens, sowie Agitation für die weitere Organisation neuer freiwilliger Feuerwehren; 2. Gesuch des Verbandes Rheinischer Feuerwehren um Ueberweisung eines Grundkapitals aus dem Fonds der Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät behufs Gründung einer Unfall-Unterstützungskasse des Verbandes.
4. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues.
5. Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des Präsidenten der Königl. Regierung zu Aachen auf Uebernahme von Aktienstraßen auf Provinzialfonds.
6. Antrag der III. Fachcommission zur Petition des S. B. Welsch zu Meckenheim auf Entschädigung für die am 3. Juni 1889 an seinem Etablissement durch Wolkenbruch entstandenen Verheerungen.
7. Antrag der III. Fachcommission zur Petition des J. C. Braun zu Strauch, betreffend die theilweise Verlegung der Koerthalbahn.
8. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das Straßenbauwesen.
9. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.

10. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesraths Klauener.
11. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Wahl von oberen Beamten — Landesrathen.
12. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition der Wittve des Schreiners Sarges zu Wehlar auf Erhöhung der Brandentschädigung.
13. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition des Bürgermeisters zu Breyell auf Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsebauschule daselbst.
14. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses zur Regulirung des Mittelbaches.
15. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die Provinzialinstitute.
16. Spezial-Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde zc. für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
17. Ausgabe-Stat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre 1891 und 1892.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:

Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:

Broich. Wallraf.

Neunte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungsjaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Donnerstag den 11. Dezember 1890.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 3¹/₂ Uhr.

Schriftführer für heute sind Landrath Tenge und Landrath von Hagen.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Neue Eingänge liegen nicht vor.

2. Der zweite Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz, wird vorläufig zurückgestellt und zunächst zu dem dritten Gegenstande: Bericht des Provinzialauschusses, betreffend

1. Gesuch des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren bezüglich
 - a. der Bildung einer Unfallkasse für Feuerwehren der Rheinprovinz,
 - b. Gewährung einer jährlichen Summe von 1000 bis 2000 M. aus Provinzialmitteln behufs Erstrebung der Vereinigung aller freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz und Westfalens sowie Agitation für die weitere Organisation neuer freiwilliger Feuerwehren;
2. Gesuch des Verbandes Rheinischer Feuerwehren um Ueberweisung eines Grundkapitals aus dem Fonds der Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät behufs Gründung einer Unfall-Unterstützungskasse des Verbandes,

Anlage XXX.

übergangen.

Es wird nach den Anträgen des Provinzialausschusses in diesem Berichte beschlossen:

- „1. den Provinzialausschuß zu beauftragen, die Gesuche zu 1a und 2 und die einschlägigen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und über das Resultat dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten;
2. das Gesuch zu 1b abzulehnen.“

3. Nimmehr gelangt der Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz zur Behandlung.

Anlage XXXI.

Der Abgeordnete Friederichs überreicht unter Bezugnahme auf das Ergebnis der heutigen vertraulichen Besprechung folgenden Antrag:

„In Erwägung, daß die vertraulichen Besprechungen der Landtagsabgeordneten ergeben haben, daß die Ansichten über die Art und den Ort des Denkmals für Weiland Se. Majestät den Kaiser Wilhelm I. weit auseinandergehen, und daß keiner der verschiedenen Anträge eine Majorität auf sich zu vereinigen vermocht hat, beschließt der Landtag,

„die Angelegenheit, unter Mittheilung der verschiedenen Anschauungen, der Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers und Königs anheimzustellen.“

Der Antrag wird vom Landtage nahezu einstimmig zum Beschluß erhoben.

Im Anschlusse hieran wurde noch beschlossen, über die mit der Denkmalsangelegenheit zur geschäftlichen Erledigung verbundenen Schreiben des Professors Rinklake und des Architekten Bruno Schmiß einstweilen zur Tagesordnung überzugehen.

4. Die in dem Berichte des Provinzialausschusses, betreffend die anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Begebaues (Nr. 48 der Druckfachen), enthaltenen Anträge des Provinzialausschusses waren durch die in der gestrigen Sitzung zum Spezial-Stat der Straßenverwaltung gefaßten Beschlüsse außer in einem Punkte bereits erledigt. In vollständiger Erledigung der Vorlage erklärt der Landtag sich damit einverstanden, daß im Hinblick auf die im Schreiben des Herrn Oberpräsidenten vom 28. Oktober d. J. enthaltene Mittheilung über die gesetzgeberischen Pläne der königlichen Staatsregierung von einer anderweitigen Regelung der Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Begebaues zur Zeit abgesehen werde.

Anlage XXXII.

5. In dem Berichte des Provinzialausschusses über den Antrag des Präsidenten der königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme von Aktienstraßen auf Provinzialfonds, nämlich:

Anlage XXXIII.

1. der Aktienstraße Jülich-Gschweiler-Stolberg,
2. desgl. Aachen-Stolberg,
3. desgl. Aachen-Cupen,
4. desgl. Düren-Gschweiler,

war vom Provinzialausschusse folgender Antrag gestellt:

„Hoher Provinziallandtag wolle

1. die Entscheidung über den Antrag des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme der genannten 4 Aktienstraßen zur Zeit noch aussetzen und
2. den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage darüber zu unterbreiten:
 - a. welche der jetzt noch bestehenden Aktienstraßen auf die Unterhaltung durch die Provinz zu übernehmen sein werden und wie hoch sich die Kosten für den erstmaligen provinzialstraßenmäßigen Ausbau und die fernere jährliche Unterhaltung belaufen,
 - b. in welcher Weise der Ausbau und die fernere Unterhaltung der übrigen Aktienstraßen in Zukunft zu regeln sein möchte und welche Summen hierfür aufzubringen sind.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6. Bezüglich der Petition des S. B. Welsch zu Meckenheim auf Entschädigung für die am 3. Juni 1889 an seinem Etablissement durch Wolkenbruch entstandenen Verheerungen wird nach dem Antrage der III. Fachcommission Uebergang zur Tagesordnung beschloffen.

7. Die Petition des J. C. Braun zu Strauch, betreffend die theilweise Verlegung der projektirten Roerthalbahn, wird nach dem von der III. Fachcommission in erster Reihe gestellten Antrage dem Provinzialauschuß zur fachgemäßen Erledigung überwiesen.

Die folgenden Gegenstände der Tagesordnung werden sämmtlich abgesetzt und in die auf morgen Vormittag 10 Uhr anberaumte Sitzung verwiesen, für welche folgende Tagesordnung festgestellt wurde:

1. Eingänge.
2. Bericht der Commission des Provinziallandtages zur Vorberathung der Petitionen betreffend die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn.
3. Bericht des Provinzialauschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages, betreffend die Befugniß der Provinzialverbände, für das an Milzbrand fallende Rindvieh Entschädigung zu leisten.
4. Antrag der Commission zur Vorberathung der Vorlage der Königlichen Staatsregierung betreffend gutachtliche Aeußerung über den Gesetzentwurf zwecks Errichtung von Zwangsgenossenschaften zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete.
5. Antrag der I. Fachcommission, betreffend gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Gesetzes, die Anwendung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden betreffend.
6. Antrag der I. Fachcommission zum Antrag Boch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindevaltungen durch staatliche Forstbeamte.
7. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das Straßenbauwesen.
8. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.
9. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesraths Klausemer.

10. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Wahl von oberen Beamten — Landesrätthen.
11. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition der Wittve des Schreiners Sarges zu Weklar auf Erhöhung der Brandentschädigung.
12. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition des Bürgermeisters zu Breyell auf Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsebauschule daselbst.
13. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses zur Regulirung des Mittelbaches.
14. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die Provinzialinstitute.
15. Spezial-Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehpeuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde zc. für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
16. Ausgabe-Etat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Statsjahre 1891 und 1892.
17. Haupt-Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 und Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes.
18. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht des Provinzialauschusses über die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfes des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes.
19. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht des Provinzialauschusses über den Anschluß des Ständehauses an das städtische Electricitätswerk zu Düsseldorf.
20. Antrag der I. Fachcommission zum Antrage der Stadtgemeinde Köln auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kosten der Provinzial-Irrenpflege und der Tilgung der Bauschuld der Provinzial-Irrenanstalten.
21. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Anträge auf Uebernahme folgender 4 Straßen: Essen-Gelsenkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch, Steinstraß-Tiz als Provinzialstraßen.
22. Antrag der I. Fachcommission zur Beschwerde des Straßenaufsehers a. D. Bogt in Elberfeld über seine Entlassung aus dem Dienst ohne Pension.
23. Antrag der I. Fachcommission zum Antrage des Professors Stiller in Düsseldorf auf Ankauf der von der Jury zum Ankaufe empfohlenen Entwürfe für ein Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz.
24. Antrag der II. Fachcommission zu der von dem Gemeinde-Oberförster von Mezen vorgelegten Denkschrift über die Lage der Gemeinde-Forstbeamten.

(Schluß der Sitzung 4¹/₂ Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:
Lenge. von Hagen.

Zehnte Sitzung.

Verhandelt im Sitzungsfaale des Ständehauses zu Düsseldorf
am Freitag den 12. Dezember 1890.

Der Vorsitzende eröffnet die Sitzung um 10 Uhr.

Schriftführer für heute sind Landrath Wallraf und Amtgerichtsrath Broich.

Es wird sofort in die Tagesordnung eingetreten.

1. Neue Geschäftseingänge lagen nicht vor.

2. Abgeordneter Andreae erstattet den Bericht der Commission zur Vorberathung der Petitionen, betreffend die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn.

Die Commission war einstimmig zu dem Antrage gelangt, dem Provinziallandtage zu empfehlen:

„1. Provinziallandtag wolle aus Veranlassung der zahlreichen Petitionen, mit welchen er um sein Eintreten für die Kanalisierung der Mosel angegangen worden, zu erklären beschließen:

a. daß die Ausführung des Projektes der Kanalisierung der Mosel als eine der Land- und Forstwirtschaft wie dem Weinbau an der Mosel und dem Rheine nützliche, dem Handel dieser Gegenden in hohem Maße förderfame, der Industrie derselben **dringend benötigte** Verkehrsverbesserung zu erachten sei,

b. daß aber mit der Kanalisierung der Mosel die der Saar und der Lahn verbunden werden müsse, da diese Flußgebiete, wenn dieselben an die kanalisirte Mosel nicht durch eine für den Lastenverkehr gleich geeignete Wasserstraße angeschlossen würden, den schwersten wirtschaftlichen Schädigungen ausgesetzt sein würden,

c. daß, wenn die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn eine Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse zur Folge haben sollte, welche den wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung im Gebiete der letzteren beiden Flüsse, an der Sieg, der Dill oder in Gegenden des Regierungsbezirks Aachen zu empfindlicher Schädigung gereichen würde, erwartet werden dürfe, daß die königliche Staatsregierung solchen Schädigungen — durch anderweite Regelung der Frachtsätze für den Lastenverkehr von und nach den betreffenden Gegenden — abzuhelpen nicht versagen werde;

2. Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß beauftragen, diese Erklärung der königlichen Staatsregierung zu übermitteln.“

Auf Vorschlag des Abgeordneten Conze werden die Commissionsanträge en bloc zur Abstimmung gestellt und einstimmig genehmigt.

3. In dem Berichte unter Nr. 37 der Drucksachen über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages, betreffend die Befugniß der Provinzialverbände, für das an Milzbrand fallende Rindvieh Entschädigung zu leisten, hatte der Provinzialauschuß den Antrag gestellt:

Anlage XXXIV.

Anlage XXXV.

„Der Provinziallandtag wolle von den in dem Berichte dargelegten bisherigen Verhandlungen Kenntniß nehmen und den Provinzialauschuß beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung unter der Vorlage des dem Berichte als Anlage beigefügten Gesetzentwurfs über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene oder getödtete Thiere die Angelegenheit weiter zu verfolgen und denselben zugleich zu ermächtigen, nach Erlaß des betreffenden Gesetzes die zur Durchführung desselben erforderlichen Beschlüsse zu fassen, das Reglement zu erlassen und die Genehmigung desselben an zuständiger Stelle zu beantragen.“

Die II. Fachcommission beantragte:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. dem in dem vorbezeichneten Bericht enthaltenen Antrage des Provinzialauschusses entsprechen,
2. das mit diesem Antrage verbundene Schreiben des königlichen Herrn Oberpräsidenten in dem gleichen Sinne beantworten lassen.“

Der Abgeordnete Fritzen stellt den Antrag:

„Hoher Landtag wolle beschließen:

Im Eingange des Artikels I des Gesetzentwurfs Zeile 2 und 3 nach dem Worte „Milzbrand“ beizufügen „oder Rauschbrand.“

Der Antrag Fritzen wird zunächst zur Abstimmung gebracht und einstimmig angenommen.

Hierauf wird der Gesetzentwurf mit dem Zusatze „oder Rauschbrand“ an den vorbezeichneten Stellen und nachdem dieser Zusatz auch in die Ueberschrift des Entwurfs nach dem Worte „Milzbrand“ aufgenommen war, im Ganzen zur Abstimmung gestellt und einstimmig angenommen.

Sodann gelangen die Anträge 1 und 2 der Fachcommission der Reihe nach ebenfalls einstimmig zur Annahme.

Hiermit waren auch die zugehörigen Petitionen des Freiherrn Felix von Loë und des Thierarztes Scharmer zu Weklar als erledigt zu erachten.

4. Die Commission zur Vorberathung der Vorlage der königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über den Gesetzentwurf zwecks Errichtung von Zwangsgenossenschaften zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete, hatte folgenden Antrag formulirt und in der gedruckten Vorlage näher begründet:

„Hoher Provinziallandtag wolle beschließen, wie folgt:

Nachdem durch die von Professor Funke geleiteten sorgfältigen und umfassenden Vorarbeiten, namentlich durch die 2 Jahre ununterbrochen stattgehabten genauen Messungen der zur Verfügung stehenden Wassermengen, der eminente Nutzen der für das Wuppergebiet zu errichtenden Thalsperren als feststehend zu erachten ist, nachdem die eingereichten Spezialprojekte der zu errichtenden Sperrmauern deren absolut sichere Ausführbarkeit nachgewiesen haben, hält der Provinziallandtag die Errichtung der projektirten Thalsperren im Interesse der dauernden und regelmäßigen Ausnutzung der natürlichen Wasserkräfte für dringend geboten.

Bei der Kostspieligkeit der Anlagen einerseits, bei der Bedeutung und der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Gewerbebetriebe andererseits und bei der Eigenthümlichkeit der Anlagen, welche es unmöglich machten, den auf die Wasserkraft und die Wassermenge sich aufbauenden Gewerbebetrieb von dem Nutzen der Anlage auszuschließen, bietet die Zusammenfassung aller von der Anlage Nutzen ziehenden Gewerbetreibenden zu einer öffentlichen Genossenschaft mit

Anlage XXXVI.

Zwangsbefugniß gegen die Widerstrebenden den einzigen Modus einer gerechten Aufbringung und Vertheilung der Kosten.

Da ferner der aufgestellte Kosten-Vertheilungsplan die Möglichkeit der gerechten Vertheilung der Kosten erweist und vor allem die nöthige Rücksichtnahme gegen die kleinen Werkbesitzer feststellt, so befürwortet der Provinziallandtag den vorgelegten Gesetzentwurf, wonach die Bildung einer Thalsperren-Zwangsgenossenschaft zulässig sein soll, falls die Gewerbetreibenden, welche sich für das Unternehmen erklärt haben, die Mehrheit des in den Voranschlägen zu ermittelnden Nutzens vertreten.

Die Bildung derartiger Zwangsgenossenschaften erscheint um so unbedenklicher, als die nöthigen Garantien gegen etwaige Vergewaltigungen der Widerstrebenden in dem Gesetzentwurf vollauf gegeben sind und als der im Entwurfe vorgesehene Ausschluß der landwirthschaftlichen Interessenten vom Beitrittszwang als durch die obwaltenden Verhältnisse geboten bezeichnet werden muß. Eine genauere Prüfung der einzelnen Gesetzesparagraphen war bei der Kürze der Zeit nicht möglich. Nur wird speziell empfohlen:

1. Die Streichung des Abs. 3 §. 16 des Gesetzentwurfes, als durch §. 160 des Zuständigkeitsgesetzes überflüssig geworden;
2. zu §. 30 der Zusatz:

„Steht das die Genossenschaft begründende Immobilien in ungetheiltem Eigenthum mehrerer Besitzer, so haben diese sich auf einen Vertreter ihres Stimmrechtes zu einigen.“

Die Anträge der Commission werden mittelst en bloc-Ammahme einstimmig genehmigt.

5. Behufs der von der königlichen Staatsregierung eingeforderten gutachtlichen Aeußerung des Landtags über den Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, hatte die I. Fachcommission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle

- I. das Bedürfniß zum Erlaß des mittels Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 2. Dezember 1890 vorgelegten Gesetzes anerkennen und auch gegen den Inhalt des Gesetzes keine Bedenken geltend machen, nur beschließen, daß im §. 1 Absatz 2 des Entwurfes hinter den Worten:

„Die Vorschrift im“ zugefügt werde: „§. 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz und im“;

- II. an die königliche Staatsregierung das dringende Ersuchen richten, möglichst bald ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Pensionsverhältnisse auch der übrigen Communalbeamten insbesondere der Communalbeamten der Landgemeinden nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden.“

Die Anträge der Fachcommission werden einzeln zur Abstimmung gestellt und mit dem amendirten Gesetzentwurf einstimmig genehmigt.

6. Zu dem Antrage Boch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindewaldungen durch staatliche Forstbeamte, hatte die I. Fachcommission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Antrag Boch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindewaldungen durch staatliche Forstbeamten mit der Maßgabe als Resolution annehmen, daß den Gemeinden die zur Zeit zu-

Anlage XXXVII.

Anlage XXXVIII.

stehenden Rechte ungeschmälert bleiben, sowie daß speziell über die Art der Bewirthschaftung die Gemeindevertretungen gehört und deren Wünsche, soweit dies forsttechnisch zulässig, berücksichtigt werden.“

Der Abgeordnete von Grand-Ny stellt den Antrag:

„Hoher Landtag wolle beschließen, die Resolution Boch und Genossen dem Provinzialauschuß zur Prüfung und Berichterstattung an den demnächstigen Landtag zu überweisen.“

Nachdem der Antrag von Grand-Ny dahin erläutert worden war, daß es dem Provinzialauschusse event. obliege, die Angelegenheit für den nächsten Provinziallandtag vollständig beschlußfähig vorzubereiten, wird derselbe zur Abstimmung gestellt und mit großer Majorität angenommen.

7. Das vom Provinzialauschusse in der Drucksache 41 vorgelegte Reglement für das Straßenbaumwesen in der Rheinprovinz wird nach dem Antrage der III. Fachcommission unverändert genehmigt.

Anlage XXXIX.

8. Zu den in der Drucksache 3 vorgelegten Entwürfen neuer Reglements über

1. die dienstlichen Verhältnisse,
2. die Befoldung bezw. den Befoldungsplan,
3. die Tagegelber und Reisekosten,
4. die Umzugskosten,
5. die Pensionirung, und
6. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz

Anlage XL.

hatte der Provinzialauschuß auf Grund der von der Königlichen Staatsregierung bei vorläufiger Prüfung der Entwürfe nachträglich die in den Anlagen 1 bis 3 der Drucksache 113 enthaltenen Abänderungen in Vorschlag gebracht und weiter noch beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, falls Seitens der Königlichen Staatsregierung noch anderweite Ausstellungen gemacht werden, über dieselben anstatt des Provinziallandtages zu beschließen und eventuell die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen.“

Die I. Fachcommission beantragte:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

- I. das Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in der vorgelegten Fassung mit den auf Anlage I der Drucksache Nr. 113 vorgeschlagenen Abänderungen mit der Maßgabe genehmigen, daß im §. 14 ein Absatz 1 eingeschoben wird:

„Dienstwohnungen können mit vierteljährlicher Kündigung vom Provinzialauschusse entzogen werden gegen Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses bezw. einer bei der Anstellung vereinbarten oder im Etat festgesetzten Entschädigung“;

- II. die neuen Bestimmungen für die Befoldung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz nebst zugehörigem Befoldungsplane genehmigen mit der Maßgabe, daß im §. 2 die Worte: „innerhalb der Gehaltsätze von 5000 bis 11000 M.“ gestrichen werden;
- III. das vorgelegte Reglement, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, sowie das Reglement über die den Provinzialbeamten der Rheinprovinz zu gewährenden Umzugskosten nach den Anträgen des Provinzialauschusses unverändert genehmigen;

- IV. das Reglement, betreffend die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz mit den vom Provinzialausschusse auf Anlage 2 zur Drucksache Nr. 113 vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen genehmigen;
- V. das Reglement, betreffend die Fürsorge für die Wittwen- und Waisen der Provinzialbeamten mit den vom Provinzialausschusse auf Anlage 3 zur Drucksache Nr. 113 vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen genehmigen;
- VI. den Provinzialauschuß ermächtigen, falls Seitens der königlichen Staatsregierung noch anderweite Ausstellungen an den Reglements gemacht werden, über dieselben anstatt des Provinziallandtages zu beschließen und event. die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen."

Nachdem ein von den Abgeordneten Pelzer und Michels gestellter Veränderungsantrag in dem Entwurf des neuen Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz sub §. 2 zu Klasse III. 2 und in dem Entwurf des neuen Besoldungsplanes sub I. 1 die Bezeichnung „Landes-Assessoren“ zu streichen, abgelehnt worden war, werden die Anträge der I. Fachcommission und damit die sämmtlichen zugehörigen Reglements mit den von der Fachcommission bezw. dem Provinzialausschusse vorgeschlagenen Abänderungen und Zusätzen en bloc einstimmig genehmigt.

Anlage XLI.

9. In dem Berichte unter Nr. 61 der Drucksachen, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesrathes Klausener, hatte der Provinzialauschuß den Antrag gestellt:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesrath Klausener unter den bisherigen Anstellungsbedingungen sowie der ferneren Bedingung, daß der Landesrath Klausener gehalten ist, auf Beschluß des Provinzialausschusses auch die Geschäfte als Mitglied des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen, auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 7. August 1892, wiederwählen“,

und war die I. Fachcommission diesem Antrage beigetreten.

Der Abgeordnete Zweigert schlägt Akklamationswahl vor.

Der Vorsitzende stellt die Frage, ob gegen die Wiederwahl des Landesrathes Klausener per Akklamation unter den vom Provinzialausschusse bezw. der Fachcommission vorgeschlagenen Bedingungen nach dem Antrage Zweigert Widerspruch erhoben werde. Es geschieht dies nicht. Der Vorsitzende konstatirt, daß die Versammlung zu der beantragten Akklamationswahl ihre Zustimmung gegeben habe, und erklärt auf Grund dessen den Landesrath Klausener unter den wie vor vorgeschlagenen Bedingungen und Modalitäten einstimmig für wiedergewählt.

Anlage XLII.

10. Auf Grund des Berichts des Provinzialausschusses unter Nr. 60 der Drucksachen hatte die I. Fachcommission den Antrag gestellt:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

- I. den Staatsanwalt Kehl, den Regierungsassessor Schmidt und den Landesbankrath Weber auf die Dauer von 12 Jahren zu Landesrathen wählen;
- II. dem Staatsanwalt Kehl und Regierungsassessor Schmidt bis zur Erwerbung eines reglementsmäßigen Pensionsanspruches als Provinzialbeamte, im Falle sie vorher dienstunfähig werden oder hinscheiden sollten, die ihrer bisherigen amtlichen Stellung entsprechenden staatlichen Ansprüche wahren, bezw. denselben Pensionsansprüche wie Wittwen- und Waisengeld in dieser Höhe zusichern;

- III. die Wahl dieser drei Landesräthe an die Bedingung knüpfen, daß dieselben gehalten sind, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landesdirektors zu beschäftigen."

Nachdem der Abgeordnete Melbeck Affklamationswahl vorgeschlagen hatte, richtete der Vorsitzende die Frage an die Versammlung, ob gegen die Wahl des Staatsanwalts Kehl, Regierungsassessors Schmidt und Landesbankraths Weber per Affklamation unter den in dem Antrage der Fachcommission enthaltenen Bedingungen Widerspruch erhoben werde. Da dies von keiner Seite geschieht, konstatiert der Vorsitzende, daß der Landtag zu der beantragten Affklamationswahl seine Zustimmung erteilt habe, und erklärt demgemäß die genannten drei Herren unter den von der Fachcommission vorgeschlagenen Bedingungen einstimmig für gewählt.

11. Der Antrag der I. Fachcommission zur Eingabe der Wittve des Schreiners Friedrich Sarges in Weblar, betreffend die ihr gegen die Rheinische Provinzial-Feuer-Societät zustehende Brandentschädigung:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Antrag der Wittve Sarges, welchem weder Rechts- noch Billigkeitsgründe zur Seite stehen, ablehnen“,

wird einstimmig angenommen.

12. Der Antrag des Bürgermeisters zu Breyell auf Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsebauschule daselbst wird nach dem Vorschlage der I. Fachcommission dem Provinzialausschusse zur weiteren Erledigung überwiesen.

13. Der Antrag der Königlichen Regierung zu Düsseldorf auf Bewilligung einer Beihilfe zur Regulirung des Mittelbaches wird nach dem Antrage der I. Fachcommission einstimmig abgelehnt.

14. Betreffs der vom Provinzialausschusse in der Drucksache Nr. 27 vorgelegten, durch die Anlagen 4 bis 9 der Drucksache 113 nachträglich abgeänderten beziehungsweise ergänzten Entwürfe der Reglements über die Leitung und Verwaltung

1. der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten,
2. des Landarmenhauses in Trier,
3. der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler,
4. der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier,
5. der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren,
6. der Hebammen-Lehranstalt zu Köln,

beantragte die II. Fachcommission:

- I. „Hoher Provinziallandtag wolle die vorbezeichneten Reglements in der durch die zwischenzeitlich ergangenen Abänderungen und Nachträge vorgeschlagenen Fassung genehmigen.
- II. Hoher Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß ermächtigen, falls Seitens der Königlichen Staatsregierung noch anderweite Ausstellungen gemacht werden, über dieselben anstatt des Provinziallandtages zu beschließen und eventuell die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen.“

Die Anträge der Fachcommission werden mit den dazu gehörigen Reglements in der neuen Fassung einstimmig angenommen.

Anlage XLIII.

15. Der Spezial-Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde zc. für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893, wird nach dem Antrage der II. Fachcommission unverändert genehmigt.

16. Der Ausgabe-Stat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre 1891 und 1892 wird nach dem Antrage der II. Fachcommission mit folgenden formellen Aenderungen angenommen:

1. Die Ueberschrift „Ausgabe-Stat . . . für die Etatsjahre 1891 und 1892“ wird umgeändert in „Ausgabe-Stat . . . für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar 1892 bis 31. Dezember 1892.“
2. Auf Seite 2 soll in Zeile 7 von oben der Unterabtheilungs-Buchstabe d wegfallen und der Satz „An den Provinzialverband u. f. w.“ als selbstständiger Satz für sich bestehen.
3. Auf Seite 3 ist der Satz 2 der Bemerkung zu 1b abzuändern in: „Mit Rücksicht auf die ermäßigten Tagegelber und Reisekosten dürfte der insgesammt zur Verfügung stehende Betrag von 2000 M. genügen.“
4. Auf Seite 3 in der drittletzten Bemerkung von unten ist der Druckfehler: „Die Ausgaben B 3 bis 6 übertragen sich gegenseitig“ zu verbessern in: „Die Ausgaben B 3a bis d und f übertragen sich u. f. w.“
5. Die Bemerkung zu 3a bis d ist als unzutreffend zu streichen.

17. Zum Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 beantragte die I. Fachcommission:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

in Berücksichtigung der bei Berathung der einzelnen Spezial-Stats getroffenen Festsetzungen

I. in dem vorliegenden Haupt-Stat

1. unter Titel II Nr. 6 der Ausgabe den Zuschuß an die Verwaltung des Landarmenwesens von 715 000 M. auf 720 000 M. erhöhen;
2. unter Titel II Nr. 18 der Ausgabe den Zuschuß für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken von 90 000 M. auf 150 000 M. erhöhen;
3. unter Titel II Nr. 22 der Ausgabe den Zuschuß für die Provinzial-Strassenverwaltung aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates von 500 000 M. auf 440 000 M. herabsetzen;
4. unter Titel IV Nr. 3 den Betrag für außergewöhnliche Ausgaben resp. zur Abrundung von 7354 M. auf 2354 M. herabsetzen und

II. den hiernach umgerechneten und nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses mit 7 880 000 M. in Einnahme und Ausgabe balancirenden Haupt-Stat im Uebrigen unverändert genehmigen.“

Der Abgeordnete Oberbürgermeister Becker kommt auf den beim Spezial-Stat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke auf Antrag Pflug gefaßten Beschluß zurück, wonach

die Vertheilung der für die Hebung der Viehzucht im Etat vorgesehenen Summe auf die Landkreise der Provinz erfolgen soll, und beantragt die Wiederaufhebung dieses Beschlusses, zieht aber diesen Antrag zurück, nachdem der Abgeordnete Pflug den Antrag gestellt hatte:

„Der hohe Landtag wolle unter Aufhebung des bezüglichen Beschlusses vom 5. Dezember d. J. den Provinzialauschuß beauftragen, die Summe nach Bedürfniß zu vertheilen und nur solche Kreise zu berücksichtigen, die selbst Mittel zu diesem Zwecke gewähren.“

Der Vorsitzende bringt diesen Antrag zur Abstimmung, wobei derselbe einstimmig angenommen wurde.

Alsdann gelangten die vorangegebenen Anträge der I. Fachcommission zum Haupt-Stat en bloc zur Annahme und stellte der Vorsitzende fest, daß damit der Haupt-Stat nebst sämtlichen zugehörigen Spezial-Stats, einschließlich des Berichts des Provinzialauschusses über den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes, nach Maßgabe der Anträge der Fachcommission erledigt sei.

18. Zu dem Berichte des Provinzialauschusses über die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfes des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes (Nr. 92 der Drucksachen) hatte die I. Fachcommission den Antrag gestellt:

Anlage XLIV.

„Hoher Provinziallandtag wolle

die der Provinzialvertretung durch Inkrafttreten des dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes etwa zugewiesenen Wahlen für die erste sechs-jährige Wahlperiode dem Provinzialauschusse übertragen.“

Der Abgeordnete Dr. Muth beantragt:

„Hoher Landtag wolle es für wünschenswerth erachten, daß die der Provinzialvertretung durch Inkrafttreten des dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes etwa zugewiesenen Wahlen für die erste sechs-jährige Wahlperiode dem Provinzialauschusse übertragen werden, und den Provinzialauschuß beauftragen, das Geeignete in dieser Beziehung zu veranlassen.“

Es wird nach dem Antrage Muth beschlossen.

19. Der Antrag des Provinzialauschusses in dem Berichte, betreffend den Anschluß des Ständehauses an das städtische Electricitätswerk zu Düsseldorf (Nr. 91 der Drucksachen):

Anlage XLV.

„Hoher Landtag wolle den Anschluß des Ständehauses und der Dienstwohnung des Landesdirektors an das städtische Electricitätswerk zu Düsseldorf genehmigen und den Provinzialauschuß beauftragen, die Ausführung zu veranlassen“,

welchem Antrage die I. Fachcommission beigetreten war, wird einstimmig angenommen.

20. Es wird nach dem Antrage der I. Fachcommission einstimmig beschlossen, den Antrag der Stadtgemeinde Köln auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kosten der Provinzial-Eisenpflege etc. und der Tilgung der Bauschuld der Provinzial-Eisenanstalten dem Provinzialauschusse zur Prüfung und Berichterstattung zu überweisen.

Anlage XLVI.

21. Die Anträge der III. Fachcommission zu dem Berichte des Provinzialauschusses über die Anträge auf Uebernahme folgender 4 Straßen: Essen-Gelsenkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch, Steinstraß-Tiz als Provinzialstraßen:

Anlage XLVII.

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. die Unterhaltung der Straße Essen-Gelsenkirchen für die nächsten Statsjahre aus Provinzialmitteln genehmigen, und den Provinzialauschuß beauftragen, bei Aufstellung

des nächsten Etats die nöthigen Mittel zur Uebernahme gedachter Straße als Provinzialstraße einzusetzen;

2. die Uebernahme der Straße Andernach-Mayen als Provinzialstraße, mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen über Aktienstraßen, bis auf Weiteres ablehnen;
3. die Beschlußfassung über den Antrag auf Uebernahme des Communalweges von Odenthal nach Schlebusch bis auf Weiteres vertagen, dagegen dem Provinzialausschusse anempfehlen, den beteiligten Gemeinden zum Kunststraßenmäßigen Ausbau des in Rede stehenden Weges einen Zuschuß aus Provinzialmitteln unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kostenanschlag durch Organe der Provinz angefertigt und der Ausbau des Weges durch Organe der Provinz bewirkt werde;
4. die Uebernahme der Straße Steinstraß-Titz als Provinzialstraße ablehnen, dagegen dem Provinzialauschuß anempfehlen, den betreffenden Gemeinden Zuschüsse für die Unterhaltung der Straße aus den seitens des hohen Landtages bewilligten Fonds für den Communalwegebau zu gewähren“,

werden en bloc einstimmig genehmigt.

Durch die Beschlußfassung ad 2 war eine bezüglich der Andernach-Mayen'er Straße vorliegende Petition von Industriellen und Fuhrleuten ebenfalls erledigt.

22. Es wird nach dem Antrage der I. Fachcommission beschlossen, über die Beschwerde des Straßenaufsehers a. D. Vogt in Elberfeld bezüglich seiner Entlassung aus dem Dienste ohne Pension zur Tagesordnung überzugehen.

23. Aus Anlaß eines Antrages des Professors Stiller zu Düsseldorf hatte die I. Fachcommission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

den Ankauf der drei von der Jury zum Ankauf empfohlenen Entwürfe für ein Kaiser-Wilhelm-Denkmal zu dem Betrage von zusammen 6000 M. genehmigen.“

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

24. Bezüglich der von dem Gemeinde-Oberförster von Mezen vorgelegten Denkschrift über die Lage der Gemeinde-Forstbeamten wird nach dem Antrage der II. Fachcommission einstimmig beschlossen, zur Tagesordnung überzugehen.

Weiteres war nicht zu verhandeln.

Der Vorsitzende dankt der Versammlung für das ihm während der nunmehr beendeten Session entgegengebrachte große Vertrauen und die bewiesene Rücksicht und macht alsdann dem königlichen Landtagscommissar die Mittheilung, daß die Geschäfte des Landtags erledigt seien.

Der königliche Landtagscommissar hielt hierauf eine Ansprache an die Versammlung (vgl. stenographischen Bericht) und erklärte am Schlusse seiner Rede im Namen Sr. Majestät des Kaisers und Königs den 36. Rheinischen Provinziallandtag für geschlossen.

Der Vorsitzende bringt ein dreifaches Hoch auf Sr. Majestät den Kaiser und König aus, in welches die Versammlung begeistert einstimmte.

(Schluß der Sitzung 6 Uhr.)

B. w. o.

Der Vorsitzende:
Wilhelm Fürst zu Wied.

Die Schriftführer:
Broid. Wallraf.



B. Anlagen.

Faint, illegible text, likely bleed-through from the reverse side of the page.

B. Anhang

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

Herbeiführung einer gutachtlichen Aeußerung des Provinziallandtages über die Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz und der Gemeinde Neuendorf.

Unter dem 11. Juni 1889 hat der Oberbürgermeister der Stadt Coblenz auf Grund des Beschlusses der dortigen Stadtverordneten-Versammlung vom 20. März 1889, der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendorf vom 10. und 18. Dezember 1888, sowie des Beschlusses der Bürgermeisterei-Versammlung von Coblenz-Land vom 20. Dezember 1888 und 10. Januar 1889 bei dem Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz den Antrag auf Vereinigung der zur Landbürgermeisterei und zum Landkreise Coblenz gehörigen Landgemeinde Neuendorf mit der Stadtgemeinde Coblenz gestellt.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hat sodann der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Landesdirektor ersucht, über diese im Wege der Gesetzgebung herbeizuführende Vereinigung ein Gutachten des Provinziallandtages herbeizuführen.

Die Gemeinde Neuendorf besteht aus dem nur durch die Mosel von der Stadt Coblenz getrennten und mit derselben durch eine stehende Brücke verbundenen Vororte Lüzel-Coblenz und dem etwa $\frac{1}{2}$ Kilometer entfernt liegenden Dorfe Neuendorf. Die Einverleibung dieser Gemeinde bringt der Stadt Coblenz eine Erweiterung ihres Bezirkes, deren sie zur Förderung ihrer städtischen Einrichtungen, insbesondere zur Anlegung von Klärbecken und Erbauung einer Werftbahn dringend bedarf, während die Bewohner der Gemeinde Neuendorf und besonders von Lüzel-Coblenz, die nach Maßgabe ihrer Interessen vorwiegend zur Stadt Coblenz gehören, die Vortheile der städtischen Einrichtungen erhalten.

Da durch das Ausscheiden der Gemeinde Neuendorf auch dem Landkreise und der Landbürgermeisterei Coblenz ein Schaden besonders hinsichtlich der Leistungsfähigkeit in irgendwie erheblichem Maße nicht erwächst, so hat auch der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 4./5. November 1890 die Vereinigung der Gemeinde Neuendorf mit der Stadtgemeinde Coblenz nur befürworten können und sich damit dem Gutachten sämmtlicher bisher zur Aeußerung berufenen Faktoren der staatlichen und communalen Körperschaften und Behörden angeschlossen. Außer den Gemeindevertretungen von Coblenz und Neuendorf haben sich nämlich auch die Bürgermeisterei-Versammlung von Coblenz-Land, sowie der Kreistag und Landrath des Landkreises Coblenz,

ferner der Bezirksauschuß und der Herr Regierungs-Präsident des Regierungsbezirks Coblenz und endlich auch der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz für die geplante Vereinigung ausgesprochen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher den Vorschlag zu unterbreiten:

„Hoher Provinziallandtag wolle auch seinerseits sich für die beabsichtigte Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz und der Landgemeinde Neuendorf aussprechen.“

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsthender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage II.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

die in Gemäßheit der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements: 1. betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz, 2. über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde *z.* und lungenfranken Rindviehes in der Rheinprovinz, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Das Allerhöchst genehmigte Reglement, „betreffend den Uebergang des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz in die ständische Verwaltung“ vom 4. November 1872 bedarf, abgesehen von den durch die Einführung der neuen Provinzialordnung bedingten formellen Aenderungen, nach den seither gemachten Erfahrungen in zwei Punkten einer materiellen Abänderung.

Es ist nämlich zunächst der Stammfonds, welcher zur Zeit des Ueberganges des Meliorationsfonds in die ständische Verwaltung 441 500 M. betrug, durch Bewilligungen des Provinziallandtages auf die Summe von 2 000 000 M. erhöht worden.

Sodann hat sich die Bestimmung, wonach die Darlehen während der ersten drei Jahre zinsfrei und demnächst mit 3% zu verzinsen und mit 2% zu tilgen sein sollten, nicht als zweckmäßig erwiesen. Einestheils hat sich ergeben, daß die Gemeinden und Korporationen mitunter im Hinblick auf die Zinsfreiheit etwas leicht die Darlehen nachsuchen und später, wenn die Zahlung der Zinsen und Tilgungsbeiträge beginnen soll, dieses hart empfinden, während anderntheils in Folge der zinsfreien Jahre der Provinzialverwaltung eine feste Einnahme aus dem Zinsgewinn des Meliorationsfonds fehlt.

Es liegt offenbar sowohl im Interesse der Darlehensfucher wie der Provinzialverwaltung, dies Verhältniß von vornherein so zu gestalten, daß die Zahlung der Tilgungsrate und der Zinsen mit der Hergabe des Darlehens beginnt und für die ganze Dauer der Rückzahlung sich gleich bleibt. Von dieser Erwägung ausgehend werden in dem neuen Reglement unter Fortfall der zinsfreien Jahre $2\frac{1}{2}\%$ Zinsen und $2\frac{1}{2}\%$ Tilgungsrate vorgeschlagen, wobei Letztere sich um die Differenz der Zinsen der allmählichen Abzahlungen erhöht.

Die Aenderungen hinsichtlich des Reglements über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde zc. und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz sind nothwendig geworden durch die Aufhebung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, an dessen Stelle das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen und das Preussische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 getreten sind. Die vorgeschlagenen Abänderungen schließen sich den Vorschriften dieser Gesetze in allen Theilen an.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen,

„der hohe Provinziallandtag wolle den Reglements:

1. betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz,
2. über Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und lungenkranken Rindviehes in der Rheinprovinz, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880

die Genehmigung ertheilen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Reglement

betreffend

die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 8, Nr. 2 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz wird in Abänderung des Statuts des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz vom 4. November 1872 bezüglich der Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz folgendes Reglement erlassen:

§. 1.

Zweck des Fonds ist Hebung der landwirthschaftlichen Verhältnisse, insbesondere die Förderung land- und forstwirthschaftlicher Meliorationen und Begebauten in bedürftigen Gegenden der Provinz durch Gewährung von Darlehen gegen geringe Zinsen und günstige Rückzahlungsbedingungen, es mögen diese Meliorationen von den Gemeinden als solchen, oder von unter obrigkeitlicher Autorität gebildeten Genossenschaften ausgehen.

Auch an Privatpersonen können ausnahmsweise dergleichen Darlehen gegeben werden. Dieselben stehen aber in Concurrenzfällen den Darlehnsgeſuchen der Gemeinden und Genoffenſchaften nach.

§. 2.

Der Stammfonds wird gebildet aus dem bei Erlaß des Dotationsgeſetzes vom 8. Juli 1875 vorhandenen Stammkapitale von 441500 M. und den von dem 28. und 31. Provinziallandtage dieſem Fonds zugewieſenen Summen von zuſammen 1558500 M., alſo einem Geſamt-Kapitalbeſtand von 2000000 M.

§. 3.

Die Verwaltung des Meliorationsfonds führt die Landesbank der Rheinprovinz nach den für dieſe geltenden Beſtimmungen, jedoch getrennt von den übrigen Fonds der Bank.

§. 4.

Ueber die Bewilligung von Darlehen und die Bedingungen, unter welchen dieſelbe erfolgt, entſcheidet der Provinzialauschuß auf Vorſchlag des Kuratoriums der Landesbank.

§. 5.

Das Darlehen iſt in der Regel mit $2\frac{1}{2}\%$ jährlich zu verzinſen und mit $2\frac{1}{2}\%$ des Kapitals zu tilgen, wobei die in Folge der Tilgung erſparten Zinſen dem Tilgungsfonds hinzutreten haben, ſo daß 5% jährlich an Zinſen und Tilgungsbeiträgen zu zahlen ſind.

Dem Provinzialauschuße ſteht das Recht zu, in einzelnen Fällen einerſeits Zinsfreiheit bis zu 5 Jahren zu bewilligen und andererseits den Zinsfuß oder den jährlichen Tilgungsbeitrag zu ermäßigen.

Ebenſo ſteht dem Provinzialauschuße frei, bei Bewilligung des Darlehns die Rückzahlung in kürzerer Friſt zu bedingen, durch Erhöhung des jährlichen Tilgungsbeitrages oder durch Feſtſetzung einer Rückzahlung in beſtimmten Terminen von 10, 15 oder 20 Jahren.

Denjenigen, welche ſolche kürzere Rückzahlungsfriſten übernehmen, wird unter ſonſt gleichen Bedingungen ein Vorzug eingeräumt, damit der Fonds um ſo eher Mittel zu neuen Vorſchüſſen gewinnt.

§. 6.

In Betreff der Sicherſtellung des Darlehns ſind die Beſtimmungen maßgebend, welche für die Darlehen der Landesbank gelten und liegt die Prüfung derſelben dem Direktor beziehungsweise dem Kuratorium der Landesbank ob. Ueber Beſchwerden gegen Entſcheidungen des Kuratoriums der Landesbank entſcheidet der Provinzialauschuß. Ausnahmsweiſe kann dieſer im Einverſtändniſſe mit dem Kuratorium der Landesbank auch Darlehen gegen anderweite und geringere Sicherheit bewilligen, wenn allein dadurch die Ausführung der Meliorationen herbeigeführt werden kann.

§. 7.

Sollte die Melioration, zu welcher das Darlehen gegeben iſt, nicht ausgeführt oder die ſonſtigen ſtipulirten Bedingungen nicht innegehalten werden, ſo kann das ganze Kapital zu jeder Zeit gekündigt und die Rückzahlung in 6 Monaten gefordert werden.

§. 8.

Ueber den Zinsgewinn des Meliorationsfonds ſteht dem Provinziallandtage die freie Verfügung zu. Dieſe wird mittelſt des Stats getroffen.

§. 9.

Der Direktor der Landesbank legt jährlich die aufgestellte Rechnung dem Landesdirektor zur Vorlage an den Provinzialausschuß vor, welcher Letztere dieselbe nach Vorrevision dem Landtage zur Entlastung unterbreitet.

§. 10.

Der Landesdirektor führt die Oberaufsicht über die den Meliorationsfonds betreffende Kassen- und Buchführung der Landesbank.

Reglement

über

Gewährung von Entschädigung für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde, Esel, Maulthiere, Maulesel und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881, „betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen“ vom 23. Juni 1880.

Zur Ausführung der Bestimmungen des Gesetzes vom 12. März 1881, „betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen“ vom 23. Juni 1880, treten für die Rheinprovinz die nachfolgenden Vorschriften in Kraft.

§. 1.

Ist durch die in §. 21 des Gesetzes vorgeschriebene Untersuchung der auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere bei Pferden, Eseln zc. ein Fall der Rothkrankheit, oder bei dem Rindvieh ein Fall der Lungenseuche festgestellt, so wird für die damit behafteten Thiere von dem Provinzialverbande eine Entschädigung nach folgenden Grundsätzen gewährt.

§. 2.

Die Entschädigung beträgt einschließlich des Werthes derjenigen Theile, welche dem Besitzer nach Maßgabe der polizeilichen Anordnungen zur Verfügung bleiben:

1. Bei den mit der Rothkrankheit behafteten Thieren dreiviertel;
2. bei dem mit der Lungenseuche behafteten Rindvieh vierfünftel des nach Vorschrift der §§. 59 ff. des Reichsgesetzes ermittelten gemeinen Werthes.

§. 3.

a. Keine Entschädigung wird geleistet (§. 61 des Reichsgesetzes):

1. für Thiere, welche dem Reich, den Einzelstaaten oder zu den landesherrlichen Gestüten gehören;
2. für solche Thiere, welche mit der Krankheit behaftet in das Reichsgebiet eingeführt sind, oder bei welchen nach ihrer Einführung in das diesseitige Gebiet innerhalb 90 Tagen die Rothkrankheit oder innerhalb 180 Tagen die Lungenseuche festgestellt wird, wenn nicht der Nachweis erbracht wird, daß die Ansteckung der Thiere erst nach Einführung derselben in das Reichsgebiet stattgefunden hat.

- b. Die Gewährung einer Entschädigung kann verweigert werden (§. 62 des Reichsgesetzes):
1. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte, auf polizeiliche Anordnung geschlachtete oder getödtete Schlachtvieh;
 2. für Thiere, welche mit einer ihrer Art oder dem Grade nach unheilbaren und unbedingt tödtlichen Krankheit, mit Ausnahme jedoch des Roges und der Lungenseuche, behaftet waren.

§. 4.

Es fällt ferner jeder Anspruch auf Entschädigung weg:

1. wenn der Besitzer der Thiere oder der Vorsteher der Wirthschaft, welcher die Thiere angehören, vorsätzlich oder fahrlässig, oder der Begleiter der auf dem Transport befindlichen Thiere oder, bezüglich der in fremdem Gewahrsam befindlichen Thiere, der Besitzer des Gehöfts, der Stallung, Koppel oder Weide die in den §§. 9 und 10 des Gesetzes vorgeschriebene Anzeige wissentlich unterläßt oder länger als 24 Stunden, nachdem er von dem Ausbruche der Seuche oder dem Seuchenverdachte Kenntniß erhalten hat, verzögert;
2. wenn der Besitzer eines der Thiere mit der Seuche behaftet gekauft oder durch ein anderes Rechtsgeschäft unter Lebenden erworben hat und von diesem kranken Zustande beim Erwerbe des Thieres Kenntniß hatte;
3. wenn Thiere, welche bestimmten Verkehrs- oder Nutzungsbeschränkungen oder der Absperrung unterworfen sind, in verbotwidriger Benutzung oder außerhalb der ihnen angewiesenen Räumlichkeit oder an Orten, zu welchen ihnen der Zutritt verboten ist, betroffen werden (§§. 19 und 25 des Gesetzes) oder wenn dem Besitzer oder dessen Vertreter die Nichtbefolgung oder Uebertretung der polizeilich angeordneten Schutzmaßregeln zur Abwehr der Seuchengefahr zur Last fällt.

§. 5.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für die mit der Rogkrankheit behafteten, auf polizeiliche Anordnung getödteten bezw. nach dieser Anordnung an der Seuche gefallenen Pferde zc. und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für sämmtliche in der Provinz vorhandenen Pferde einschließlich der Fohlen, Esel, Maulthiere, Maulesel von den Besitzern derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 10 Pf. für jedes Pferd, Esel zc.

§. 6.

Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen für das mit der Lungenseuche behaftete, auf polizeiliche Anordnung getödtete bezw. nach dieser Anordnung an der Seuche gefallene Rindvieh und zur Bestreitung der Verwaltungskosten wird für jedes in der Provinz vorhandene Stück Rindvieh (Ochsen, Bullen, Kühe, Kinder und Kälber) von dem Besitzer derselben nach Bedürfniß eine Abgabe erhoben.

Die einfache Abgabe beträgt 5 Pf. für jedes Stück Rindvieh.

§. 7.

Bei eintretendem Bedürfnisse kann die mehrmalige Erhebung der Abgaben (§§. 5 und 6) in einem und demselben Jahre angeordnet werden.

§ 8.

Die Abgaben (§§. 5 und 6) werden nicht erhoben:

1. für Thiere, welche der Militärverwaltung oder dem preussischen Staate gehören;
2. für das in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern aufgestellte Schlachtvieh.

§. 9.

Aus den Ueberschüssen jeder der beiden Abgaben soll ein Reservefonds angesammelt werden, dessen Zinserträge zur Bestreitung der laufenden Verwaltungskosten und der Entschädigungen bestimmt sind.

Hat der eine oder der andere der beiden Reservefonds die Höhe von 1000000 M. überschritten, so ist die Erhebung der Abgaben erst dann gestattet, wenn die Zinserträge der Reservefonds und die den vorstehenden Betrag überschreitenden Mittel derselben zur Bestreitung der oben erwähnten Ausgaben nicht ausreichen.

§. 10.

Die Ausschreibung der Abgaben erfolgt auf den Beschluß des Provinzialausschusses.

Ihre Erhebung erfolgt nach den für die Erhebung von Provinzialabgaben bestehenden Vorschriften.

§. 11.

Behufs Erhebung der Abgaben soll in jeder Stadt- und Landgemeinde ein Verzeichniß des abgabepflichtigen Pferde- und Viehbestandes aufgenommen und fortgeführt werden, aus welchem sich die Namen der Besitzer und die Stückzahl der Pferde und des Rindviehs ergeben müssen. Vor Erhebung der Abgaben müssen die Verzeichnisse zur etwaigen Berichtigung 14 Tage lang öffentlich ausgelegt werden.

Ort, Zeit und Zweck der Auslegung ist durch öffentliche Bekanntmachung auf ortsübliche Weise den Betheiligten zur Kenntniß zu bringen. Innerhalb dieser Frist können Anträge auf Berichtigung des Verzeichnisses bei dem betreffenden Gemeindevorstande eingebracht werden. Ueber dieselben entscheidet der Bürgermeister nach Anhörung des Gemeindevorstandes.

Reklamationen gegen diese Entscheidung müssen binnen 10 Tagen bei der vorgesezten Aufsichtsbehörde angebracht werden, welche über dieselben endgültig entscheidet.

Nach erfolgter Auslegung bzw. nach Erledigung der eingebrachten Reklamationen sind die Verzeichnisse, mit der Bescheinigung des Gemeindevorstandes versehen, der vorgesezten Aufsichtsbehörde einzusenden, welche dieselben festzustellen und auf Grund derselben die Erhebung der Abgaben anzuordnen hat.

Die Beitreibung der Rückstände erfolgt in der für die Beitreibung rückständiger Gemeindeabgaben vorgeschriebenen Weise.

Die näheren Vorschriften über die Aufnahme und Fortführung der Verzeichnisse, und über das bei der Feststellung derselben und bei der Erhebung der Abgaben zu beachtende Verfahren, werden von dem Provinzialausschusse mit Genehmigung des Ober-Präsidenten getroffen.

§. 12.

Die Ortspolizeibehörde oder eintretenden Falles der bestellte Seuchen-Commissarius hat der Provinzialverwaltung von jedem Falle einer auf polizeiliche Anordnung vollzogenen Tödtung von Pferden oder Rindvieh, welcher die Entschädigungspflicht des Provinzialverbandes begründet,

unter Mittheilung des fachverständigen Gutachtens über den Krankheitszustand des Thieres (§. 21 des Gesetzes) und der über das Ergebniß der Schätzung aufgenommenen Urkunde (§. 20 des Gesetzes) Kenntniß zu geben.

Zugleich haben dieselben zu bescheinigen, daß keiner der Fälle vorliegt, in welchen nach den §§. 3 und 4 dieses Reglements keine Entschädigung geleistet wird oder jeder Anspruch auf Entschädigung wegfällt, sowie ferner, daß nicht ermittelt werden konnte, daß der Besitzer eine aus Privatverträgen zahlbare Versicherungssumme für das vorbezeichnete Thier zu fordern berechtigt ist.

Eventuell ist die Höhe der aus Privatverträgen zu erhaltenden Summe anzugeben.

§. 13.

Die Auszahlung der Entschädigungen erfolgt durch die Provinzialverwaltung, welche dazu die Vermittelung der Kreis- oder Gemeindebehörden in Anspruch nehmen kann.

§. 14.

Die Verwaltung der Reservefonds und das gesammte Rechnungswesen erfolgt nach den für die Provinzialverwaltung bestehenden Vorschriften.

Alljährlich ist eine Uebersicht der Einnahmen und Ausgaben des Fonds von dem Provinzialausschusse durch die Amtsblätter zur öffentlichen Kenntniß zu bringen.

Anlage III.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

das zu erlassende Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier.

Das von dem 31. Provinziallandtage erlassene und von Seiten des Herrn Ministers der geistlichen u. Angelegenheiten unter dem 10. Juli 1885 genehmigte Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier bedarf in Folge der Einführung der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 einzelner Abänderungen in formeller Hinsicht.

Der Provinzialausschuß beehrt sich den Entwurf zu dem abgeänderten Reglement mit dem Antrage vorzulegen:

„Der Provinziallandtag wolle diesem abgeänderten Reglement seine Zustimmung ertheilen.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier.

§. 1.

Die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier erfolgt für Rechnung und durch die Organe des Provinzialverbandes.

§. 2.

Die unmittelbare Verwaltung jedes der beiden Provinzialmuseen wird durch einen Direktor geführt, welcher vom Provinzialausschusse nach Anhörung der Museumscommission ernannt und von der königlichen Staatsregierung bestätigt wird.

Die Direktoren haben die Rechte und Pflichten der Provinzialbeamten und sind dem Landesdirektor bezw. dem Provinzialausschusse unmittelbar untergeordnet; auf dieselben finden die für die Provinzialbeamten bestehenden Reglements und generellen Vorschriften Anwendung.

Sofern Jemand das Amt eines Direktors nur im Nebenamte bekleidet, wird das Verhältniß dieses Beamten bei der Anstellung durch besondere Vereinbarung geregelt.

Die Direktoren sind die nächsten Vorgesetzten der niederen Anstaltsbeamten (Kastellane, Aufseher etc.). Letztere werden auf den Vorschlag der Direktoren angestellt. Im Uebrigen kommen bezüglich der Anstellung und dienstlichen Verhältnisse dieser Beamten die für das niedere Anstaltspersonal an den Provinzialanstalten geltenden Bestimmungen in Anwendung.

§. 3.

Den Direktoren liegt insbesondere die Sorge für die Aufstellung und Verwahrung der Museumsgegenstände und der mit diesen verbundenen Bibliotheken, sowie die Auffuchung, Ausgrabung und Erhaltung der Alterthümer in ihrem Geschäftsbereich ob. Der Geschäftsbereich der beiden Direktoren sowie der Museen wird zu dem Zwecke in der Weise getheilt, daß vorbehaltlich einer etwaigen, durch Beschluß des Provinzialausschusses unter Zustimmung der königlichen Staatsregierung zu treffenden Abänderung dem Direktor des Museums zu Trier der Regierungsbezirk Trier, dem Direktor des Museums zu Bonn die übrigen vier Regierungsbezirke überwiesen werden.

Dem Provinzialausschusse bleibt es unbenommen, die Verwaltung beider Provinzialmuseen, sowie beide vorher genannten Bezirke nach vorgängiger Zustimmung der königlichen Staatsregierung einem leitenden Direktor, dessen Wahl selbstverständlich ebenfalls der Bestätigung der königlichen Staatsregierung bedarf, zu unterstellen.

§. 4.

Die Direktoren haben ein Inventarium (Verzeichniß, Katalog) der den jetzigen Bestand der ihnen unterstellten Museen bildenden Gegenstände, soweit ein solches nicht vorhanden ist, anzufertigen, zu vervollständigen und bei der Erwerbung neuer Gegenstände regelmäßig fortzuführen, sowie jährlich im Laufe des April einen Geschäftsbericht über ihre amtliche Thätigkeit unter Beifügung des Inventars dem Landesdirektor vorzulegen. Der Letztere hat dieselben zur Kenntniß des Provinzialausschusses und der Museumscommission zu bringen und eine Abschrift der Geschäftsberichte an den Ober-Präsidenten einzureichen.

§. 5.

Die Direktoren haben auf Ersuchen des Landesdirektors Gutachten und Berichte über Gegenstände anzufertigen, welche Alterthümer in der Provinz betreffen, sowie den Entwurf zu einem Reglement über die Benutzung und den Besuch der ihnen unterstellten Museen dem Landesdirektor einzureichen, welcher denselben nach Einholung des Gutachtens der Museumscommission dem Provinzialausschusse zur Genehmigung vorzulegen hat.

§. 6.

Jedem der Direktoren wird zu laufenden Ausgaben und kleineren Ankäufen eine in den Etat zu diesem Zwecke besonders einzustellende Summe zur Verfügung gestellt.

Darüber hinaus haben dieselben die Verwendung der etatsmäßigen Mittel nach Maßgabe der in §. 9 vorgesehenen Verwendungspläne und Beschlüsse der Museumscommission auszuführen.

Bezüglich solcher Ankäufe und Untersuchungen, zu welchen die Direktoren nicht bereits durch die in §. 9 vorgesehenen, von der Commission festzustellenden Pläne und Beschlüsse ermächtigt sind, können dieselben in dringenden Fällen, wo Gefahr im Verzuge ist, über Beträge bis zu 500 M. in jedem einzelnen Falle vorläufig verfügen. In diesen Fällen haben sie unter dem Nachweis der Dringlichkeit die Genehmigung der Museumscommission bei deren nächsten Versammlung zu erwirken.

Dieselben sind dafür verantwortlich, ohne Genehmigung des Provinzialausschusses keine Zahlung zu veranlassen, wodurch die etatsmäßigen Fonds des Jahres überschritten werden.

Bezüglich der Verwaltung der Museen in baulicher und wirtschaftlicher Hinsicht kommen die für die Direktoren der Provinzialanstalten geltenden Bestimmungen analog zur Anwendung.

§. 7.

Zur Unterstützung der Verwaltung der Museen wird eine Commission gebildet unter der Benennung:

„Commission für die Rheinischen Provinzialmuseen zu Bonn und Trier“.

Dieselbe hat ihren Sitz zu Bonn. Sie besteht aus neun Mitgliedern, von denen die Königliche Staatsregierung vier, der Provinzialausschuß die übrigen vier Mitglieder sowie außerdem den Vorsitzenden ernennt. Die Ernennung erfolgt auf sechs Jahre; alle drei Jahre scheidet die Hälfte der beiderseits ernannten Mitglieder, sowie der auf drei Jahre zu bestellende Vorsitzende aus; zwei der Ausgeschiedenen werden von der Königlichen Staatsregierung, die zwei andern, sowie der Vorsitzende werden vom Provinzialausschusse neu bestellt.

Ueber den Austritt zum ersten Male entscheidet das Loos. Bei der vom Provinzialausschusse vorzunehmenden Ernennung ist darauf Rücksicht zu nehmen, daß wenigstens zwei der Commissionsmitglieder dem Bereiche des Museums zu Trier angehören.

§. 8.

Die Commission führt ihre Geschäfte nach einer von dem Provinzialausschusse zu genehmigenden Geschäftsordnung. Zur Erledigung der ihr zugewiesenen Aufgaben sind in jedem Statsjahre mindestens zwei Hauptversammlungen, halbjährlich und zwar abwechselnd in Bonn und Trier abzuhalten. — Die Commission ist befugt, die Direktoren zu ihren Berathungen, insoweit als sie dies für erforderlich hält, zuzuziehen.

§. 9.

Die Commission hat außer den bereits erwähnten Funktionen die Aufgabe, die Direktoren auf dem Gebiete der wissenschaftlichen und technischen Leitung der Museen zu unterstützen, in Gemeinschaft mit denselben der Erforschung und Conservirung der Alterthümer in der Provinz ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, auf Ersuchen des Provinzialausschusses bezw. des Landesdirektors Gutachten abzugeben und bei demselben die erforderlichen Anträge zu stellen. Auch ist sie berechtigt, an den Provinzialauschuß bezw. den Landesdirektor selbstständig Anträge zu richten.

Der Commission werden insbesondere die vom Landesdirektor auf Grund von Vorschlägen der Direktoren aufzustellenden Statsentwürfe zur Begutachtung vorgelegt werden. Bei den Stats ist ein Fonds von 3000—5000 M. zu größeren Ankäufen und Untersuchungen ohne Rücksicht auf das Gebiet, welches sie betreffen, zu reserviren, während im Uebrigen für jedes der beiden Museen ein bestimmter Fonds zu Ankäufen und Untersuchungen auszubringen ist.

In der nächsten Versammlung nach der Feststellung der Stats stellt die Commission den Plan für die Verwendung der erstgedachten zu größeren Ankäufen und Untersuchungen reservirten Fonds auf Grund von Vorschlägen der Direktoren endgültig fest und beschließt über die von den Direktoren oder anderer Seite etwa in Antrag gebrachten Ankäufe und Untersuchungen aus den letztgedachten für jedes der beiden Museen bestimmten Fonds; soweit hierdurch diese letzteren Fonds nicht erschöpft werden, stellt sie einen Plan auf, nach welchem diese Fonds Seitens der Direktoren selbstständig zu verwenden sind.

Von den hiernach bewirkten Ankäufen und Untersuchungen, sowie von den Ankäufen, welche aus der den Direktoren zur freien Verfügung gestellten Summe gethätigt sind (cfr. §. 6) ist der Commission bei ihrer nächsten Versammlung Kenntniß zu geben, und ist dieselbe befugt, über die Zweckmäßigkeit dieser Ankäufe und Untersuchungen ihr Urtheil im Protokolle niederzulegen.

Die Commission hat ferner die Aufgabe, auf Ersuchen des Landesdirektors ihr Gutachten über die Pläne zu etwaigen Neubauten und substantiellen baulichen Veränderungen der Museen abzugeben, sowie ein von den Direktoren zu entwerfendes Verzeichniß derjenigen Doubletten zu prüfen und festzustellen, welche nach Ansicht der Commission veräußert werden können. — Zu jeder wirklichen Veräußerung von Doubletten ist jedoch die Zustimmung des Provinzialausschusses und in eiligen Fällen des Vorsitzenden des Provinzialausschusses durch Vermittelung des Landesdirektors einzuholen. Im Uebrigen ist eine Veräußerung von Museumsgegenständen unstatthaft.

Die Protokolle der Versammlungen der Commission sind dem Landesdirektor alljährlich einzusenden, welcher diese Protokolle, sowie auch das Gutachten der Commission über die Statsentwürfe mit den letzteren der Königlichen Staatsregierung vorzulegen hat.

§. 10.

Die obere Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen steht dem Provinzialausschusse nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und der Vereinbarung mit der Königlichen Staatsregierung vom $\frac{23. \text{ September } 1884}{12. \text{ Dezember } 1884}$ zu

§. 11.

Die kassenmäßige Verwaltung der Statsmittel erfolgt durch die vom Provinzialausschusse zu bestimmenden Kassen nach den dieserhalb bei der Provinzialverwaltung bestehenden Vorschriften.

Die Zahlungsanweisungen erfolgen durch die betreffenden Direktoren unter Bezugnahme auf die festgestellten Verwendungspläne oder den genehmigenden Beschluß der Commission, beziehungsweise des Provinzialausschusses, wo ein solcher erforderlich ist.

§. 12.

Die näheren Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement werden vom Provinzialausschusse erlassen.

Anlage IV.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung.

Nach §§. 41 und folgenden des Reichsgesetzes, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 (Reichs-Gesetz-Blatt Seite 97), erfolgt die Invaliditäts- und Altersversicherung durch Versicherungsanstalten, die nach Bestimmung der Landes-Regierungen für weitere Communalverbände mit Genehmigung des Bundesraths errichtet werden. Auch kann für mehrere Bundesstaaten oder Gebietstheile derselben sowie für mehrere weitere Communalverbände desselben Bundesstaates eine gemeinsame Versicherungsanstalt errichtet werden.

Auf Grund dieser gesetzlichen Bestimmungen ist nach Vereinbarung mit dem Großherzoglich Oldenburgischen Staatsministerium eine gemeinsame Versicherungsanstalt für die weiteren Communalverbände der Rheinprovinz und der Hohenzollernschen Lande sowie das Fürstenthum Birkenfeld mit dem Sitze in Düsseldorf nach Genehmigung des Bundesrathes errichtet worden. (Vergl. Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 15. März 1890 — Reichsanzeiger Nr. 71 — und Mittheilung des Ministeriums für Handel und Gewerbe an den Ober-Präsidenten der Rheinprovinz vom 20. April d. Js.). Diese Versicherungsanstalt, die kurz die Bezeichnung: „Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz“ führt und selbstständig nach §. 44 des Reichsgesetzes eine juristische Persönlichkeit bildet, ist mit dem Provinzialverbände der Rheinprovinz kraft Gesetzes in mehrfache nahe Beziehungen gesetzt. Zunächst haftet der Rheinische Provinzialverband nach Verhältniß der beteiligten Bevölkerungsziffer im Falle der Unzulänglichkeit des Anstaltsvermögens für die Verpflichtungen der Versicherungsanstalt (§. 44 d. Ges.) und hat die durch ihre erste Einrichtung entstehenden Kosten gemeinsam mit den Communalverbänden Hohenzollern und Birkenfeld vorzuschießen (§. 45 des Gesetzes). Das Verhältniß, in dem diese Kostenvorschüsse von den drei genannten Verbänden zu leisten sind, ist nach Mittheilung der beteiligten preußischen Ministerien vom

20. April 1890 auf 110 : 2 : 1 festgesetzt. Die bereits geleisteten und noch zu leistenden Vorschüsse sind demnächst von der Versicherungsanstalt Rheinprovinz aus den zuerst eingehenden Versicherungsbeiträgen zu erstatten.

Neben diesen Beziehungen zwischen dem Provinzialverbande und der Versicherungsanstalt Rheinprovinz, durch welche der erstere zum Garantieverband für die letztere gemacht ist, hat das Gesetz für beide Körperschaften nun noch eine weitere Verbindung geschaffen. Nach §. 47 des Reichsgesetzes werden die Geschäfte des als öffentliche Behörde fungirenden Vorstandes der Versicherungsanstalt von einem oder mehreren Beamten des weitem Communalverbandes, für den die Anstalt errichtet ist, wahrgenommen. Diese Beamten sind nach Maßgabe der Landesgesetze, d. h. der §§. 87 ff. der Rheinischen Provinzialordnung von dem Provinzialverbande zu bestellen; die Bezüge derselben und ihrer Hinterbliebenen werden von der Versicherungsanstalt vergütet (§. 47 b. R.-G.). Ueber die Organisation des Beamtenpersonals, insbesondere über das Verhältniß der von dem Provinzialverbande zu bestellenden Vorstandsmitglieder zu dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor sowie über die Bestellung der außerhalb des Vorstandes weiter erforderlichen Subaltern- (Bureau-, Kassen-) und Unterbeamten sind gesetzliche Bestimmungen weder erlassen, noch ist die Regulirung dieser wichtigen Fragen im Wege des Erlasses eines preußischen Ausführungsgesetzes erfolgt.

In einer zu Berlin unter dem Voritze Seiner Excellenz des Herrn Ministers für Handel und Gewerbe stattgehabten Conferenz der preußischen Landesdirektoren herrschte die allgemeine Ansicht vor, daß die vorberührten Fragen gelöst und daß insbesondere die Verbindung, in welche die Provinzialverbände durch das Reichsgesetz zu der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt gesetzt worden seien, enger gestaltet werden müßten, wenn die Provinzialverwaltungen die große Aufgabe der Einrichtung und Durchführung der Invaliditäts- und Altersversicherung zur Lösung bringen sollten. Um diese auch von den Vertretern der Reichs- und Staats-Regierung als nöthig anerkannte engere Verbindung ohne Erlaß neuer gesetzlicher Bestimmungen anzubahnen, wurde in weiteren Conferenzen im Reichsversicherungsamte das bereits veröffentlichte Normalstatut einer vollständigen Umarbeitung unterzogen und hierbei als bereits veröffentlichtes Ziel verfolgt, die Einrichtungen so zu treffen, daß Provinzialverband und Versicherungsanstalt in dauernder organischer Verbindung bleiben.

Zu diesem Zwecke wurde vorgeschlagen, den Leiter der laufenden Geschäfte der Provinzialverwaltung, den Landesdirektor, auch zum Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt zu bestellen. Da indessen die Geschäfte der letzteren voraussichtlich bald einen Umfang annehmen werden, der eine beiläufige Erledigung der Funktionen des Vorsitzenden durch den in seinem Hauptamte schon stark beschäftigten Landesdirektor unmöglich machen wird, so kann sich dessen Thätigkeit im Anstaltsvorstande nur auf eine allgemeine Oberaufsicht und die Mitwirkung bei wichtigen Fragen von prinzipieller Bedeutung beschränken. Es wurde deshalb weiter als erforderlich erachtet, dem Landesdirektor aus der Zahl der oberen Beamten einen ständigen Vertreter zu geben, welchem die Leitung der Versicherungsanstalt in dauernder Vertretung des Landesdirektors unter eigener Verantwortlichkeit obliegt und zwar in ähnlicher Weise, wie dieses bei dem Bezirksausschusse durch den Verwaltungsgerichts-Direktor als Vertreter des Regierungs-Präsidenten geschieht.

Außer dem ständigen Vertreter des Landesdirektors in den Geschäften des Vorsitzenden der Versicherungsanstalt, sind noch zwei obere Beamte zur Wahrnehmung der Geschäfte des Vorstandes, welcher aus 7 Mitgliedern, nämlich drei von dem Provinzialverbande ernannten

stimmberechtigten Mitgliedern und je zwei Vertretern der Arbeitgeber und Arbeitnehmer bestehen soll, zu bestellen. Bei dem großen Umfange der Invaliditäts- und Altersversicherung der Rheinprovinz, welche 1200000 Versicherte umfaßt, sind drei obere Beamte außer dem Landesdirektor zur Erledigung der zahlreichen Geschäfte unbedingt erforderlich.

Der Geschäftsgang bei dem Vorstande wird sich im Wesentlichen nach den Formen der staatlichen Behördenverfassung, d. h. unter steter Verantwortlichkeit des Vorsitzenden, oder seines Stellvertreters vollziehen, während nur eine Reihe besonders wichtiger, im Statute bezeichneter Sachen der collegialischen Beschlußfassung des Vorstandes unterliegen.

Die in dem Gesetze fehlende Regelung der Stellung der erforderlichen Subaltern- (Büreau-, Kassen-, Registratur-) und Unterbeamten kann nur durch das Statut der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt in der Weise erfolgen, daß der Vorstand der Versicherungsanstalt ermächtigt wird, mit dem Provinzialverbande zu vereinbaren, daß die Büreau-, Kassen- und anderen Geschäfte der Versicherungsanstalt ganz oder zum Theile von Provinzialbeamten erledigt werden. Dieselben bleiben bezw. werden alsdann ebenso, wie die oberen Beamten des Vorstandes, Provinzialbeamte mit den Rechten und Pflichten der letzteren und sind damit die Gehalts-, Pensions-, Wittwen- und Waisenbezüge hinsichtlich dieser Beamten sowie ihre disciplinarischen Verhältnisse vollständig geordnet. Die Gehälter und sonstigen Bezüge dieser Beamten werden dem Provinzialverbande von Seiten der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt ersetzt.

Diese Art der Einrichtung des für die Versicherungsanstalt erforderlichen Beamtenkörpers erscheint nach Lage der Sache die zweckmäßigste und wurde dieselbe auch in der am 13. und 22. Juni dieses Jahres zu Berlin abgehaltenen Conferenz der Landesdirektoren der Monarchie und Vertreter der beteiligten Reichsämter allseitig gebilligt.

Der am 22. Oktober d. Js. versammelt gewesene Ausschuß der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz hat gleichfalls die großen Vortheile der geplanten engeren Verbindung der Anstalt mit dem Provinzialverbande der Rheinprovinz anerkannt und durch das Statut den Vorstand ermächtigt, eine desfallige Vereinbarung mit dem Provinzialverbande abzuschließen.

Der auf Grund dieser Ermächtigung zunächst auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossene Vertrag ist als Anlage I beigelegt.

Der Provinzialauschluß beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle:

- I. dem mit dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz abgeschlossenen Uebereinkommen vom 6. November 1890 die vorbehaltene Genehmigung erteilen, und
- II. den Provinzialauschluß ermächtigen, den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie die übrigen beamteten Mitglieder des Vorstandes und die erforderlichen Stellvertreter zu bestellen.“

Düsseldorf, den 7. November 1890.

Der Provinzialauschluß:

Freiherr von Solemacher, Klein,
Vorsitzender. Landesdirektor.

Zwischen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz, vertreten durch den Landesdirektor der Rheinprovinz, Herrn Wilhelm Klein, einerseits und der gemeinsamen Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz, vertreten durch den commissarischen, stellvertretenden Vorsitzenden des Anstaltsvorstandes, Herrn Landesrath Klausener, andererseits, wird vorbehaltlich der Genehmigung des Provinziallandtages folgender Vertrag geschlossen:

§. 1.

Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz verpflichtet sich, dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz die bei dem letzteren zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte erforderlichen Beamten zu stellen.

§. 2.

Diese Beamten werden seitens der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz entweder aus den bereits vorhandenen Provinzialbeamten genommen, oder im Wege der Neuanstellung gewonnen.

§. 3.

Die Bestellung der Beamten erfolgt seitens des Provinzialverbandes auf vorheriges, dem Landesdirektor der Rheinprovinz mitgetheiltes Ersuchen des Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Die Auswahl der der letzteren zu stellenden Beamten ist lediglich Sache des Provinzialausschusses bezw. des Landesdirektors. Die auf diese Weise der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten bleiben, bezw. werden Provinzialbeamte und sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten sämmtlichen, für diese bestehenden Bestimmungen auch während der Zeit ihrer Beschäftigung bei der Versicherungsanstalt unterworfen. Die durch den Provinzialauschuß bezw. den Landesdirektor erfolgte Berufung eines Beamten zur Wahrnehmung von Geschäften der Versicherungsanstalt ist jeder Zeit widerruflich.

§. 4.

Die Höhe der Bezüge der der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten und deren Hinterbliebenen wird lediglich durch die für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen geregelt und von dem Provinzialausschusse, bezw. dem Landesdirektor festgestellt. Die Versicherungsanstalt hat die hiernach sich ergebenden Beträge dem Provinzialverbande zu vergüten. Im Falle der Pensionirung oder des Todes eines bei der Versicherungsanstalt beschäftigten oder beschäftigt gewesenen Provinzialbeamten werden die demselben oder seinen Hinterbliebenen zustehenden Bezüge von dem Provinzialverbande und der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Beschäftigungszeit des Beamten im Provinzialdienste und im Anstaltsdienste gemeinsam getragen. Ist ein Provinzialbeamter lediglich im Dienste der Versicherungsanstalt thätig gewesen, so hat letztere hiernach allein die Bezüge des Beamten oder seiner Hinterbliebenen zu zahlen.

§. 5.

Der Vertrag ist einstweilen auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Im Falle bei Ablauf der fünf Jahre eine Erneuerung dieses Vertrages nicht erfolgen, oder der Vertrag vorher aus irgend einem Grunde gelöst werden sollte, ist die Versicherungsanstalt verpflichtet,

die bei der letzteren beschäftigten Provinzialbeamten mit den aus ihrer Anstellung nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen hervorgehenden Rechten und Pflichten zu übernehmen und den Provinzialverband für die Ansprüche dieser Beamten schadlos zu halten. Der Provinzialverband wird bei Neuanstellungen den Beamten die Verpflichtung zum Uebertritt in den Dienst der Versicherungsanstalt auferlegen und eine definitive Anstellung der für die letztere anzunehmenden neuen Provinzialbeamten während der 5jährigen Frist thunlichst vermeiden.

Doppelt ausgefertigt und unterschrieben.

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Klein,
Landesdirektor.

Klausener,
Landesrath.

Anlage V.

Bericht

des Provinzialausschusses

über

die Ausführung der Beschlüsse des 34. Provinziallandtages, betreffend die Bertheilung der Einquartierungslast im Frieden.

Die ungleiche Bertheilung der Einquartierungslast im Frieden hat seit längeren Jahren den Provinziallandtag der Rheinprovinz beschäftigt und einen wiederkehrenden Gegenstand der Berathung und Beschlußfassung desselben gebildet.

Ein Antrag des im Jahre 1877 versammelten 25. Provinziallandtages an die königliche Staatsregierung, zum Zwecke der Erleichterung der Gemeinden entweder den gesetzlichen Durchschnittssatz der Vergütung für die Naturalverpflegung überhaupt zu erhöhen, oder in Betreff dieser Vergütung eine Klasseneintheilung der Ortschaften mit entsprechendem Tarif einzurichten, zugleich aber auch die gesetzlichen Bestimmungen dahin zu ändern, daß die Magazinverpflegung bei Kantonnements auf vorherigen Antrag der Gemeindebehörden durch die Naturalverpflegung unter entsprechender Vergütung der letzteren durch das Reich ersetzt werden könne, erhielt nicht die erbetene Allerhöchste Genehmigung.

Eine neue Anregung erhielt die Angelegenheit in Folge der Petitionen derjenigen Gemeinden, welche durch die jährlichen Zusammenziehungen von Truppen auf der Wahnerhaide besonders zu leiden haben. In dem Schreiben des königlichen Herrn Ober-Präsidenten vom 14. Juni 1888 wurde dem 34. Provinziallandtage zur Erwägung unterbreitet, ob die Provinz nicht in der Lage sei, die Kosten des Baues von weiteren Baracken auf der Wahnerhaide ganz oder theilweise gegen Einziehung des Servises für die darin unterzubringenden Truppen zu übernehmen, indem angenommen werden könne, daß durch Unterbringung von einigen Bataillonen

gelegentlich der Herbstübungen der 15. Division die Last der angrenzenden Gemeinden erheblich vermindert werde.

Der 34. Provinziallandtag verhandelte diese Angelegenheit in der Sitzung vom 20. Juni 1888 und faßte einstimmig folgenden Beschluß:

„Der Landtag spricht aus, daß die regelmäßig wiederkehrende Einquartierungslast in einzelnen Gemeinden der Provinz als eine ungleich drückende und unerträgliche empfunden wird, daß die Abhülfe dieses Nothstandes als eine Verpflichtung der Reichs-Militärverwaltung zu bezeichnen ist, und beauftragt den Provinzialausschuß, diesen Beschluß in geeigneter Weise an der zuständigen Stelle zum Ausdruck zu bringen.“

In Ausführung dieses Beschlusses ordnete der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 25./27. September 1888 vorläufig an, daß Erhebungen darüber angestellt werden sollten, wie hoch sich die Einquartierungslast jährlich in der Rheinprovinz stelle und wie sich dieselbe auf die einzelnen Kreise vertheile.

Diese Ermittlungen haben nun für die letzten Jahre 1886, 1887 und 1888 stattgefunden und sind die Seitens der königlichen Regierungen der Provinz gemachten Erhebungen durch den königlichen Herrn Ober-Präsidenten der Provinzialverwaltung am 27. Februar v. J. Nr. 1336 mitgetheilt worden. Die Ergebnisse dieser Ermittlungen sind in den als Anlage beigefügten Nachweisungen für Regierungsbezirke, Kreise und Bürgermeistereien enthalten. Es erschien angemessen, die Vertheilung auch für die kleineren selbstständigen Verwaltungskörper, die Bürgermeistereibezirke nachzuweisen, da, wie die Aufstellungen ergeben, in einzelnen Kreisen ein Theil der Bürgermeistereien schwer, ein anderer gering oder gar nicht durch Einquartierung belastet worden ist. Die in den Nachweisungen enthaltenen Zahlenangaben sind amtlich mitgetheilt und müssen deshalb den weiteren Ausführungen als Grundlage dienen.

Daß die Einquartierungslast im Bereiche der Rheinprovinz ungleich und in vielen Fällen schwer zu ertragen ist, beweist schon eine flüchtige Durchsicht der Aufstellungen. Eine eingehende Prüfung und Vergleichung der gewonnenen Zahlen kann den Beweis, daß die Annahme des 34. Provinziallandtages eine durchaus begründete ist, nur verstärken.

Die ersten Kolonnen der Nachweisung enthalten die Zahl der Tage, an welchen Einquartierung in den Jahren 1886 bis 1888 in den betreffenden Bürgermeistereibezirken stattgefunden hat, und die Zahl der Truppen, welche insgesammt einquartiert gewesen sind. Eine Vergleichung dieser beiden Faktoren würde nahe liegen, ist aber nach Lage der Verhältnisse nicht geeignet, ein richtiges Bild zu liefern, da die Ermittlung, wie lange die einzelnen Militärpersonen in den einzelnen Orten Quartier erhalten haben, in den weitaus meisten Fällen nicht mehr möglich war.

Die Dauer der Anwesenheit im Quartier kommt selbstredend bei der Beurtheilung der Einquartierungslast wesentlich mit in Frage, indem sich darnach, ob der Soldat nur einen Theil des Tages, einen ganzen Tag oder eine Reihe von Tagen Quartier erhalten hat, die Belastung des Quartiergebers ermessen läßt.

Aus dem nämlichen Grunde kann auch eine Vergleichung der von den Gemeinden und Quartiergebern über den Reichszuschuß hinaus gemachten Mehraufwendungen mit der Zahl der Einquartierungstage und der untergebrachten Mannschaften nur dann von Gewicht sein, wenn sowohl feststeht, während welcher Zeit der einzelne Soldat einquartiert gewesen ist, als auch, ob derselbe mit Verpflegung oder ohne dieselbe einquartiert gewesen ist. Bei der Unmöglichkeit, diese Thatsachen festzustellen, mußte von dieser Vergleichung abgesehen werden.

Die Nachweisung ergibt indessen die amtlich festgestellten Zahlen der Gesamtbelastung für jede einzelne Bürgermeisterei der Provinz für die 3 letzten Jahre und zeigt, in welchem Grade einzelne und zwar ärmere Bezirke belastet waren, während andere vollständig frei blieben.

Wenn auch eine Vergleichung der Zahl der einquartierten Mannschaften in Bezug auf die Dauer deren Anwesenheit in den einzelnen Quartieren sich nicht prüfen läßt, so liefert die vorbezeichnete Nachweisung doch das Material, um festzustellen, welche Leistungen von den Gemeinden und den einzelnen Quartiergebern über den Reichszuschuß hinaus gemacht, und in welchem Verhältniß diese Mehraufwendungen zu der Zahl der Wohngebäude und der Einwohner der einzelnen Bürgermeistereien stehen. Nach den gesetzlichen Bestimmungen (§. 1 und 2 des Gesetzes, betreffend die Quartierleistung für die bewaffnete Macht während des Friedenszustandes, vom 25. Juni 1868), erfolgt die Einquartierung mit Rücksicht auf die vorhandenen zur Unterbringung der Truppen geeigneten Wohnräume, und kann das Wohnhaus deshalb als die Einheit angesehen werden, welche den nächsten Vergleichungspunkt bietet. Außerdem kommt in der Praxis auch der einzelne Einwohner in Betracht, da sich die Aufwendung der Gemeinden in der Steuerlast der Einzelnen wesentlich wieder spiegelt und deshalb nicht außer Acht gelassen werden kann, überdem aber auch die Miether nach dem Verhältniß der benutzten Räume in Frage kommen.

Eine Vergleichung in dieser Beziehung kann aber nur dann zu greifbaren Ergebnissen führen, wenn derselben zunächst ein größerer Zeitraum und die sich aus demselben ergebenden Durchschnittszahlen zu Grunde gelegt werden, weshalb für die Mehraufwendungen der Durchschnitt der Beobachtungsperiode gezogen werden muß.

Es ist dies schon aus dem Grunde nothwendig, weil die Einquartierung, von einzelnen Fällen (Wahnerhaide, Spellnerhaide) abgesehen, für die meisten Theile der Provinz nach kürzeren oder längeren Zeitabschnitten nach den Bedürfnissen der Heeresverwaltung wechselt, und deshalb die Betrachtung nur einzelner Jahre ein falsches Bild zeigen würde. Dann darf der von den beteiligten Bezirken gemachte Unterschied, ob die über den Reichszuschuß hinaus entstandenen Ausgaben von den Gemeinden als solchen, oder von den Quartierträgern allein gemacht worden sind, bei der Vergleichung der Belastung nicht berücksichtigt werden, sondern diese Mehrausgaben müssen in ihrer Gesamtheit der Betrachtung unterliegen.

Während nämlich die von den Gemeinden als solchen aufgewendeten Leistungen amtlich nachgewiesen sind, entziehen sich die für die Quartiergeber aufgeführten Ausgaben, wenn sie auch von amtlicher Seite hierher mitgetheilt sind, dieser Controle, bieten aber in Vereinigung mit den Mehrausgaben der Gemeinden resp. in den Fällen, wo lediglich die Ausgaben der Einzelnen aufgeführt sind, für den vorliegenden Zweck den hinreichenden Anhalt, um die finanzielle Mehrbelastung zu zeigen.

Es mag hierbei noch hervorgehoben werden, daß für Personen des Offizierstandes und Unterbringung von Pferden wesentliche Mehrausgaben nicht angenommen zu werden brauchen, indem den Offizieren Seitens des Staates besondere Zulagen bewilligt sind, welche den Quartiergeber entschädigen, während andererseits das gelieferte Stroh und der Dünger der Pferde in Verbindung mit dem Servis eine entsprechende Vergütung bilden, wodurch auch die persönliche Belastung in etwa ausgeglichen wird.

Die für diese Vergleiche der Mehrausgaben in ihrem Verhältniß zu der Zahl der Wohngebäude und der Einwohner erforderlichen Angaben und prozentualen Berechnungen finden sich in den weiteren Kolonnen der Nachweisung und haben zum Ergebnis, daß unwiderleglich die ungleiche und schwere Belastung einzelner Theile der Provinz bewiesen erscheint. Wenn für das

einzelne Gebäude der Provinz ein Durchschnittsaß der jährlichen Mehrbelastung von 60 Pf. ermittelt worden ist, so muß man doch anerkennen, daß Mehrbelastungen von 13 M. 51 Pf. für die Bürgermeisterei Orsoy Land, 9 M. 46 Pf. für Daun, 9 M. für Bahn, 8 M. 60 Pf. für Sillesheim, 8 M. 24 Pf. für Saarlouis u. s. w. übermäßige sind, während 60 Bürgermeistereien im Regierungsbezirk Aachen, 37 im Regierungsbezirk Coblenz, 35 im Regierungsbezirk Köln, 71 im Regierungsbezirk Düsseldorf und 81 im Regierungsbezirk Trier, also 284 von 777 Bürgermeistereien der Provinz oder 36,5% vollständig freigeblieben sind.

Von den 11 Kreisen des Regierungsbezirks Aachen sind 2, von den 14 Kreisen des Regierungsbezirks Coblenz sind ebenfalls 2 nicht belastet gewesen; von den 12 Kreisen des Regierungsbezirks Köln ist Summersbach vollständig freigeblieben, während 2 andere Kreise sehr unerheblich belastet waren; von den 24 Düsseldorfer Kreisen ist nur Remscheid freigeblieben; während von den 13 Kreisen des Regierungsbezirks Trier keiner verschont war.

Im Einzelnen muß auf die beigelegte Aufstellung und deren spezielle Angaben verwiesen werden, wobei indessen zu bemerken ist, daß die in einzelnen Fällen auffallende Verschiedenheit des Verhältnisses der Belastung der Wohnhäuser zu derjenigen der Einwohnerzahl in der verschiedenen Dichtigkeit der Bevölkerung ihre Erklärung findet, indem oft und namentlich in den industriellen Theilen der Provinz auf ein Haus eine größere Zahl von Bewohnern in einem Bezirk fällt, wie in dem benachbarten. Es soll nur hervorgehoben werden, daß von den 169 Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Aachen 72, von den 109 Bürgermeistereien von Coblenz 63, von den 104 Bürgermeistereien von Köln 40, von den 224 Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Düsseldorf 104 und von den 171 Bürgermeistereien des Regierungsbezirks Trier 96, zusammen also 375 Bürgermeistereien oder 48,1% von der Einquartierung gar nicht oder in einem sich der prozentuellen Berechnung entziehenden Maße von der Einquartierung betroffen worden sind.

Eine weitere und besonders für die Stellung des Provinzialverbandes wichtige Vergleichung bietet sich in dem Verhältnisse des Mehraufwandes für die Einquartierung zu den Staatssteuern mit Ausschluß der Gewerbesteuer vom Hausirbetriebe (S. 106 und 107 der Provinzialordnung) und den Provinzialabgaben.

Hier muß vorausgeschickt werden, daß das berichtigte Soll der Staatssteuern, welche die Grundlage der Provinzialabgaben bilden, für das Etatsjahr 1888/89 28 761 642 M. beträgt. Davon ist eine Provinzialabgabe von 2 960 000 M. oder 10,29% zur Erhebung gelangt. Der Mehraufwand für die Einquartierungslast bezieht sich für die 3 Jahre 1886, 1887, 1888 zusammen auf 1 113 296 M., mithin im Durchschnitt für ein Jahr auf 371 098 M., also auf 1,29% der Staatssteuern und auf 12,54% der Provinzialabgaben.

Auch diese Vergleichung, welche nur für die Kreise vorgenommen werden konnte, zeigt die höchst ungleiche und drückende Belastung der einzelnen Theile der Provinz. Während als durchschnittliche Mehrbelastung für die ganze Provinz 1,29 Pf. für die Mark der Staatssteuern, oder 1,29% festgestellt worden ist, hat der Kreis Daun, welcher nur 76 911 M. an Staatssteuern oder 1,29% feststellen kann, eine Mehrbelastung in Folge der Einquartierung von durchschnittlich 14 464 M. oder 18,5%. Der Kreis Adenau ist mit 7,9%, der Kreis Merzig mit 4,6%, Trier Stadt und Land mit je 4,3%, Mülheim a. Rh. mit 4,2% und Rheinbach mit 4,1% der Staatssteuern mehr belastet, welche zur Deckung der durch die Einquartierungslasten entstandenen Mehrausgaben verwendet werden mußten, während die Kreise Heinsberg, Malmedy, Altenkirchen, Kreuznach, Weisenheim, Zell, Waldbroel, Summersbach, Wipperfürth, Elberfeld, Essen Land, Remscheid keine oder sich der Berechnung nach Prozenten entziehende Mehrausgaben zu leisten hatten, und eine Reihe anderer Kreise nur mit minimalen Prozentverhältnissen betheiligt sind.

Der Provinzialauschuß verhandelte in der Sitzung vom 2./3. Oktober 1889 über diese Angelegenheit und beschloß in Ausführung des von dem 34. Provinziallandtage ertheilten Auftrages, bei dem Herrn Ober-Präsidenten unter Vorlage der im Druck vertheilten Nachweisung den Antrag zu stellen, bei dem Herrn Reichskanzler die Abhülfe dieses Nothstandes durch die Reichs-Militärverwaltung herbeizuführen, wobei hervorgehoben werden sollte, daß die in der Nachweisung angeführten Zahlen zwar auf dem von der königlichen Staatsregierung gesammelten und mitgetheilten Material beruhten, jedoch selbstredend auf absolute Genauigkeit keinen Anspruch machen könnten.

Auf die am 4. ejusd. I. B. Nr. 4616 an den Herrn Ober-Präsidenten gerichtete Eingabe hat der Herr Minister des Inneren durch Rescript vom 14. März cr. geantwortet, daß der Herr Reichskanzler es im Allgemeinen, mindestens zur Zeit, nicht für thunlich erachte, eine Ausgleichung der Einquartierungslast von Reichswegen herbeizuführen, nachdem erst durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 die früheren Bestimmungen über die Quartierleistungen und die Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in einer die Interessen der Quartiergeber nach Möglichkeit berücksichtigenden Weise abgeändert und ergänzt worden seien.

Der Herr Minister weist ferner darauf hin, daß der §. 37 der Provinzialordnung für die Rheinprovinz der Provinzialvertretung die Befugniß gebe, über die im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben, und zu dem Ende über die Ausschreibung von Provinzialabgaben zu beschließen, und somit auch durch eine mit den übrigen Provinzialumlagen zu erhebende Provinzialabgabe die nöthigen Mittel zu beschaffen, um die für erforderlich erachtete Ausgleichung der Einquartierungslasten innerhalb der Provinz herbeizuführen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich dem Provinziallandtage von der Sachlage Kenntniß zu geben, indem er dem ihm von dem 34. Provinziallandtage ertheilten Auftrag als erfüllt betrachtet. Der Provinzialauschuß glaubt sich der Stellung von weiteren Anträgen enthalten zu sollen, indem derselbe der Ansicht ist, daß der von dem Herrn Minister vorgeschlagene Weg der Ausgleichung der Einquartierungslast auf Grund des §. 37 der Provinzialordnung zu viele Unzuträglichkeiten nach sich ziehen würde und deshalb ungangbar erscheint.

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag des Fischschutzvereins für den Regierungsbezirk Köln auf Gewährung einer provinziellen Beihilfe.

Der Vorsitzende des im Jahre 1883 gegründeten Fischschutzvereins für den Regierungsbezirk Köln, welcher in Köln seinen Sitz hat, beantragt in einer an den Provinziallandtag gerichteten, zu Händen des Landesdirektors abgegebenen Eingabe vom 19. September 1890 die Bewilligung einer Provinzialbeihilfe.

Die von dem Fischschutzverein zu verfolgenden Zwecke sind im §. 2 des Statuts angegeben. Dieser §. 2 lautet wörtlich:

„Der Fischschutzverein stellt sich die Aufgabe, den Fischbestand in den Flüssen und Bächen zu fördern; dem Fischfrevell und dem unberechtigten Fischen entgegen zu treten, in besonderen Fällen mit Prämienbewilligung; Anlagen zu beseitigen, welche die Wanderungen der Fische hemmen oder das Wasser verunreinigen; Laich- und Schutzplätze einzurichten; die Ausbildung der Fischereigesetzgebung anbahnen zu helfen; Schutz der nationalen Fischerei gegenüber der internationalen anzustreben; Erfahrungen und Erfindungen seinen Mitgliedern zur Kenntniß zu bringen; durch Vorträge für Unterhaltung, Belehrung und Anregung der Mitglieder Sorge zu tragen; auch Fischereibesitzern, welche dem Verein nicht beigetreten sind, mit Rath und That beizustehen.“

In der Eingabe vom 19. September 1890 ist Nachstehendes ausgeführt worden:

Nachdem die redlichen Bestrebungen des Vereins, der Fischerei in den rheinischen Gewässern aufzuhelfen, höheren Orts wohlwollend anerkannt worden seien und durch die Gewährung von Staatsbeihilfen, welche sich in dem Vereinsjahre 1887 auf 200 Mark

1888 " 250 "

1889 " 250 "

und 1890 " 400 "

beizifferten, entsprechende Würdigung gefunden hätten, glaube derselbe auch bei hohem Provinziallandtage um die Gewährung einer Unterstützung zu eben solchen Zwecken ehrerbietigst vorstellig werden zu sollen.

Der Verein, aus kleinen Anfängen hervorgegangen und mit bescheidenen Mitteln arbeitend, habe zunächst nur das Interessengebiet des Regierungsbezirks Köln in den Kreis seiner Wirksamkeit ziehen können, nach den gemachten Erfahrungen und aus Zweckmäßigkeitsgründen halte er es aber für unerläßlich, seine Thätigkeit auch auf die benachbarten Regierungsbezirke zu übertragen.

Daß bei dem hierdurch erweiterten Felde und den damit bedingten gesteigerten Anforderungen die vorhandenen Vereinsmittel, welche sich außer den erwähnten staatlichen Beihilfen nur aus den Mitgliederbeiträgen zusammensetzten (die letzteren beliefen sich im Jahre 1889 auf 465 Mark), nicht zur Bestreitung der als nothwendig erkannten Bedürfnisse ausreichen, bedürfe wohl keiner besonderen Erwähnung, und könne selbst eine ökonomische Wirthschaft hierin keine Abhilfe schaffen.

Die Rechnung pro 1889 balancirte in Einnahme und Ausgabe mit 1107,86 Mark.

Das laufende Vereinsjahr betreffend, so seien die gesteckten Ziele, von den erfreulichsten Resultaten begleitet, weiter verfolgt worden und habe es sich der Verein unter Anderem auf Grund der bei dem Bezuge von Fischbrut gemachten Erfahrungen, die hinter den gehegten Erwartungen noch stets zurückgeblieben seien, zur Aufgabe gestellt, durch Anlage kleiner Brutanstalten eine billigere und erfolgreichere Bevölkering der Wasserläufe mit Fischen durchzuführen.

Diese Brutanstalten, welche an besonders geeigneten Stellen unter Beihilfen aus der Vereinskasse von sachverständigen Privaten eingerichtet und geleitet würden, seien dazu bestimmt, die erforderliche Fischbrut für ein jeweilig enger begrenztes Revier von Wasserläufen zu ergänzen und die Leiter an der Hand der Praxis zu einer rationellen Bewirthschaftung des Interessensreviers anzuhalten.

Die ersten nach dieser Richtung hin gemachten Versuche hätten zu einem erfreulichen Ergebnisse geführt und dürfe angenommen werden, daß bei Aufwendung gleich hoher Beträge, welche bisher für den Bezug von Eiern und Fischbrut ausgegeben seien, ein um viel reichlicherer Erfolg zu verzeichnen sein werde.

Durch Vervollkommnung und Vermehrung solcher Anstalten glaube der Verein die angestrebte Aufgabe, die heimischen Gewässer wieder reichlich mit Fischen zu bevölkern, ehestens gelöst zu sehen — und habe dieses Vorgehen die wohlwollendste Unterstützung seitens königlicher Regierung gefunden.

Im Rahmen der verfügbaren Mittel seien bis heute drei solcher Brutanstalten mit einer durchschnittlichen Beitragsleistung von je 100 Mark eingerichtet worden, doch sei in Aussicht genommen, diese Anstalten zu vermehren und zur Hebung des Interesses für das Fischereiwesen durch Vermittelung der königlichen Landrathsämter zur Bildung von Localvereinen, soweit solche noch nicht beständen, aufzufordern. Auch sollten die landwirthschaftlichen Vereine ersucht werden, im engeren Anschluß an den Fischschutzverein zur Hebung des Fischereiwesens beizutragen.

Obwohl die zur Durchführung dieser Einrichtungen erforderlichen Mittel sich vorläufig noch nicht übersehen ließen, so stehe doch schon jetzt nach den einleitenden Schritten fest, daß die Vereinsmittel nicht im Entferntesten ausreichen würden und die Mithilfe aller interessirten Behörden und Corporationen erforderlich machten.

Bei dem hervorragenden wirthschaftlichen Interesse der angestrebten Unternehmungen glaube der Vorsikende deshalb die Aufmerksamkeit eines hohen Provinziallandtags auch auf den Kölner Fischschutzverein hinlenken und um Gewährung einer angemessenen Beihilfe bitten zu sollen, umso mehr, als eine solche dem Rheinischen Fischereiverein zu Bonn wiederholt zu Theil geworden sei.

Falls der Provinziallandtag grundsätzlich nur dem Provinzial-Fischereiverein zu Bonn seine jährlichen Beihilfen zuzuerkennen in der Lage sein sollte, so würde der Provinziallandtag dennoch in indirekter Weise ebenso dem Gesuche des Kölner Vereins entsprechen können, wenn

bei Zuweisung einer vergrößerten Beihilfe der Bonner Verein angewiesen würde, dem Kölner Fischschutverein einen designirten rathlichen Antheil abzugeben.

Je eher der Kölner Verein in den Stand gesetzt werde, die dargelegten Ziele durchzuführen, desto eher würden die gemeinnützigen Bestrebungen bei der Gesamtheit Anerkennung finden und eine Hebung des Fischereiwesens sowie der Fischbestände in den rheinischen Gewässern im Gefolge haben.

Da der Rheinische Fischereiverein seit mehreren Jahren einen jährlichen Beitrag von 1000 Mark aus Provinzialfonds bezogen hat und für diesen Verein auch in dem für die nächste Statsperiode 1891/93 aufgestellten landwirthschaftlichen Spezial-Stat wieder eine gleich hohe Summe vorgesehen ist, so wurde der Antrag des Kölner Fischschutvereins zunächst dem Vorsitzenden des Rheinischen Fischereivereins in Bonn zur Kenntnißnahme und Aeußerung vorgelegt.

Der Vorsitzende des Rheinischen Fischereivereins hat hierauf mitgetheilt, daß er gegen den Antrag des Kölner Fischschutvereins nichts einzuwenden habe, wenn er auch glauben möchte, daß die Interessen der Fischzucht im Rheinlande durch den unter seiner Leitung stehenden Provinzialverein nach allen Richtungen hin seit zehn Jahren mit bestem Erfolge vertreten würden. Eine Zuwendung von Geldmitteln für den Kölner Fischschutverein durch den Rheinischen Fischereiverein müsse er jedoch ablehnen.

Der Provinzialauschuß hat die Angelegenheit einer sorgfältigen Prüfung unterzogen und ist zu der Ansicht gelangt, daß unter den obwaltenden Umständen eine Unterstützung des Kölner Fischschutvereins aus Provinzialfonds sich nicht empfehle.

Die Zwecke, welche der Kölner Fischschutverein verfolgt, decken sich im Wesentlichen mit den durch den Rheinischen Fischereiverein verfolgten, welsch' letzterer ganz unzweifelhaft die ihm gestellte Aufgabe vollaus erfüllt.

Die Zubilligung von Provinzialbeihilfen an andere Vereine, als an den die Fischerei-Interessen der ganzen Provinz vertretenden Rheinischen Fischereiverein würde eine Zersplitterung der geringen für diese Zwecke verfügbaren Mittel im Gefolge haben und statt fördernd jedenfalls schädlich wirken.

Da außerdem die für landwirthschaftliche Zwecke verfügbaren Mittel für dringendere Aufgaben, als die in dem Gesuche bezeichneten, verwendet werden müssen, kann eine Genehmigung des Antrages nicht empfohlen werden.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher zu beantragen:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Antrag des Fischschutvereins für den Regierungsbezirk Köln auf Gewährung einer provinziellen Beihilfe ablehnen.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von
20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihefcheinen.

Der Betrag der von der Provinzialhülfskaffe, bezw. von der Landesbank ausgeliehenen Darlehen war am Schluß des Rechnungsjahres:

1880/81 =	8204386,70 M.
1881/82 =	8149854,42 "
1882/83 =	9242969,94 "
1883/84 =	10222584,16 "
1884/85 =	9833647,96 "
1885/86 =	12434263,84 "
1886/87 =	23202234,08 "
1887/88 =	29343181,06 "
1888/89 =	37013232,36 "
1889/90 =	43619036,54 "
Mitte Oktober 1890 =	48684007,17 "
Es sind jetzt bewilligt, aber noch nicht abgehoben	6331743,35 "

Die Vermehrung des Darlehensbestandes der Landesbank wird in den nächsten Jahren mit Rücksicht auf die inzwischen eingeführten bedeutenden Zinsermäßigungen sicherlich eine noch größere sein; das Kuratorium der Landesbank glaubt auf eine durchschnittliche Vermehrung von 9—10 Millionen für jedes der beiden kommenden Jahre rechnen zu dürfen, so daß Fürsorge dahin zu treffen wäre, einen Geldbetrag von ungefähr 18—20 Millionen in diesen Jahren flüssig machen zu können.

Die Mittel zur Deckung eines derartigen Bedarfes sind lediglich durch den Verkauf der im Besitze der Landesbank befindlichen Werthpapiere, besonders der Rheinprovinz-Anleihefcheine, zu beschaffen.

Es sind laut dem Monatsabluß vom Oktober 1890 an Werthpapieren im Besitze der Landesbank:

a. an Rheinprovinz-Anleihefcheinen:

1. Von der 4 ^o /oigen IV. Ausgabe	4729000
Diese Emission betrug ursprünglich	5000000
Hiervon sind bis jetzt amortisirt	271000
Der Rest von	4729000
ist nicht begeben.	
2. Von der 3 1/2 ^o /oigen V. Ausgabe im Gesamtbetrage von	10000000
sind im Umlauf	9689500
ausgelooft	310500
	10000000

3. Von der 3 1/2 %igen VI. Ausgabe im Gesamtbetrage von	10 000 000	
sind im Umlauf	9 792 500	
ausgelooft	203 500	
im Besitze der Landesbank	4 000	4 000
	<u>10 000 000</u>	
4. Von der 3 1/2 %igen VII. Ausgabe im Gesamtbetrage von	10 000 000	
sind bis Mitte Oktober 1890 ausgegeben	2 956 000	
Der Rest mit		7 044 000
ist noch im Besitze der Landesbank.		
5. Die 3 1/2 %ige VIII. Ausgabe ist noch ganz mit		10 000 000
im Besitze der Landesbank.		
6. Von der 3 %igen IX. Ausgabe im Gesamtbetrage von 10 000 000 M. sind bisher begeben 1 110 000 M. Der Rest ist im Besitze der Landesbank mit		9 889 000
b. an sonstigen Effekten:		
Außer vorstehenden Posten von Rheinprovinz-Anleihe-scheinen besitzt die Landesbank:		
a. an 3 1/2 %igen Preussischen Consols	1 627 300	
b. „ 3 1/2 %igen Berg.-Märk. Eisenbahn-Prioritäts-Obligationen	592 800	
		<u>2 220 100</u>

so daß sich ihr Effektenbestand beziffert wie folgt:

ad 1 oben	4 729 000
„ 3 „	4 000
„ 4 „	7 044 000
„ 5 „	10 000 000
„ 6 „	9 889 000
„ 7 „	2 220 100
	<u>33 886 100</u>

Um den jederzeitigen Werth dieser Papiere für den Betrieb der Landesbank mit einiger Sicherheit festzustellen, muß man zunächst einen Bruchtheil des Nominalwerths absehen, da bei dem Verkaufe der Papiere im Laufe der Jahre ein nicht unerheblicher Verlust durch Disagio eintreten kann, bei der IX. 3 %igen Emission sogar unbedingt eintreten muß.

Berücksichtigt man ferner, daß je nach den Verhältnissen des Geldmarktes nicht selten der Verkauf, sei es der 4 %igen, sei es der 3 %igen oder 3 1/2 %igen Anleihe-scheine, ganz unrathsam oder sogar unausführbar sein kann, so ergibt sich, daß man nicht mit Sicherheit auf die Verkauflichkeit des ganzen Bestandes rechnen darf, sondern einen gewissen Bruchtheil als nicht eventuell begebbar absehen muß.

Den vorausgeführten Werthpapieren stehen folgende Verbindlichkeiten gegenüber:

1. die jeder Zeit bezw. nach Ablauf von verschieden bemessenen Kündigungsfristen bei der Landesbank hinterlegten Depositen im Totalbetrage von	19 204 517,98
Zu übertragen	19 204 517,98

	Uebertrag . . .	19204517,98
2.	die Guthaben der Centralfonds und des Meliorationsfonds . . .	1130798,75
3.	die von der Landesbank und dem Meliorationsfonds bewilligten, noch nicht abgehobenen Darlehen	6470943,35
4.	der Betrag von ausgelosten, noch nicht eingelösten Anleiheſcheinen .	168500,—
	Der nach Abzug dieser Summe von	26974760,08

verbleibende Ueberschuß der bereiten Bestände ist gegenüber den großen, an die Landesbank gestellten Forderungen somit nur ein geringer und eine Vermehrung der bereiten Bestände unumgänglich.

Da, wie Eingangs erwähnt, der Bedarf für die in den nächsten 2 Jahren zu bewilligenden Darlehen auf 18—20 Millionen zu veranschlagen ist, so ergibt sich die Nothwendigkeit, das Privilegium zur Emission einer bezw. mehrerer neuen Anleihen von zusammen 20 Millionen nachzusuchen.

Mit Rücksicht darauf, daß es nicht angängig ist, schon im jetzigen Zeitpunkte bindende Festsetzungen bezüglich des Zinsfußes und der sonstigen Modalitäten der Anleihe zu treffen, werden diese Festsetzungen zweckmäßiger Weise, wie in früheren Fällen, dem Beschlusse des Provinzialausſchusses überlassen.

Demgemäß beantragt der Provinzialausſchuß:

„Hoher Landtag wolle den Provinzialausſchuß ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleiheſcheinen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialausſchuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage VIII.

Bericht

des Provinzialausſchusses,

betreffend

die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Kettwig im Landkreise Essen.

Seitens des königlichen Landraths zu Essen ist unterm 14. August 1889 zur Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Kettwig ein jährlicher Zuschuß der Provinzialverwaltung von 2200 M. beantragt worden.

Das Präsidium des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen hat diesen Antrag nach eingehender Prüfung unter warmer Befürwortung zur Vorlage gebracht und durch Nachstehendes begründet:

Wenn auch die Landwirthe des Landkreises Essen die große Bedeutung der landwirthschaftlichen Winterschulen für die Fortbildung der jungen Landwirthe immer mehr und mehr anerkennen, so sind doch aus diesem Kreise in den letzten Jahren nur 2 junge Leute nach der nächstgelegenen Winterschule zu Wülfrath entsendet worden, da es der weitaus größten Mehrzahl der Landwirthe des Kreises nicht möglich ist, die erheblichen Kosten der Unterbringung ihrer Söhne in Kosthäusern zu bestreiten.

Der Besuch der landwirthschaftlichen Winterschulen ist aber für die jungen Landwirthe dortiger Gegend um so wichtiger, als die Verhältnisse besonders des kleineren Bauernstandes im Kreise Essen dahin drängen, daß derselbe eine möglichst rationelle und intensive Wirthschaft betreibe, da er nur dadurch aus dem vielfach mit großen Schulden belasteten Besitze einen angemessenen Lebensunterhalt herausarbeiten kann.

Für die Errichtung der beantragten Schule wird ferner geltend gemacht, daß der Direktor einer im dortigen Kreise zu errichtenden Winterschule in viel segensreicherer Weise für die Landwirthschaft des Kreises wirken könne, als dies dem in Wülfrath ansässigen Winterschuldirektor möglich sei. Die Boden- und Wirthschaftsverhältnisse im Kreise Essen seien ganz andere, wie die in der Umgegend von Wülfrath und könne eine praktische auf die Verhältnisse jenes Kreises gerichtete Unterweisung erfolgreich nur von einem im Kreise wirkenden Fachmanne erfolgen.

Speziell wird seitens des Landrathes ein erhebliches Gewicht auf die Thätigkeit des Winterschuldirektors als Wanderlehrer in den Sommermonaten gelegt und bemerkt, daß nach den gemachten Erfahrungen nichts so anregend wirke, als wenn der Direktor während seiner Wanderlehrthätigkeit die Ställe, Dungstätten, Milchkeller und Felder besuche und den Besitzer an Ort und Stelle auf die Verbesserungsbedürftigkeit seiner Wirthschaft aufmerksam mache und die gemachten Beobachtungen in einer darauf folgenden landwirthschaftlichen Versammlung zur allgemeinen Erörterung bringe.

Da der Direktor der Wülfrather Schule 6 Kreise zu bereisen habe, so ständen für jeden Kreis zum Zwecke der Bereisung nur 4 Wochen zur Verfügung. Diese Zeit sei für den Landkreis Essen unzureichend; die landwirthschaftliche Lokalabtheilung des Kreises zähle allein 8 Kasinos mit durchweg sehr großer Mitgliederzahl, deren Thätigkeit neben gegenseitiger Belehrung in dem gemeinschaftlichen Bezuge der Futter- und Dungmittel sowie der gemeinsamen Benutzung der landwirthschaftlichen Maschinen besteht.

Wenn dem Direktor der in Aussicht genommenen Winterschule noch ein Theil des Nachbarkreises Mülheim a. d. Ruhr zugewiesen werde, was als zweckmäßig anerkannt werden müsse, sei derselbe vollauf beschäftigt.

Für das rege Interesse der Betheiligten an der Errichtung der Winterschule spricht der Umstand, daß sich die Gemeinde Kettwig bereit erklärt hat, das den Bürgermeisterei Kettwig Stadt und Land gehörige Waisenhausgebäude nebst dem dazugehörigen Garten zu diesem Zwecke unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

Die Größe des Besitzthums beträgt 66 a 4 qm.

Das Erdgeschoß des Wohnhauses soll zu Schulzwecken, der übrige Theil des Hauses zur Direktorwohnung und der anstoßende Garten als Versuchsfeld dienen. Die Winterschule soll vorläufig zur Aufnahme von 30 Schülern eingerichtet werden.

Das von der Gemeinde Kettwig zur Verfügung gestellte Schulgebäude entspricht allen für diesen Zweck zu stellenden Anforderungen, wovon der Vorsitzende des Centralfuratoriums sich durch persönliche Besichtigung überzeugt hat.

Getrennt von dem Hauptunterricht ist ein 14- bzw. 8tägiger Obstbaukursus im Frühjahr und Herbst in Aussicht genommen, an welchem sich auch ältere Personen, welche das Beschneiden und Okuliren der Obstbäume erlernen wollen, betheiligen können.

Bezüglich des Kostenpunktes ist Folgendes hervorzuheben:

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen ist in der Lage, die Verwaltung der Schule gegen einen jährlichen Zuschuß von 4000 M. zu übernehmen. Hiervon stehen bereits in Aussicht ein Zuschuß des Kreises Essen mit 1500 M. und die Einnahme an Schulgeld mit 300 „

in Summe . . . 1800 M.

so daß also noch ein Betrag von 2200 M. durch Beihülfe von anderer Seite zu decken bliebe.

Zu Lasten des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen verblieben dann die außerordentlichen Ausgaben für die Schule und den Direktor, speziell die Ausstattung der Anstalt mit Lehrmitteln und Büchern, sodann die Beiträge zu dem Pensionsfonds und zu dem provinziellen Fonds zur Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Winterschuldirektoren, sowie außerordentliche Zuschüsse zu den Reisekosten der Direktoren, Gehaltserhöhungen u. s. w.

Die Leistungen der Provinz würden demnach in einem Jahreszuschuß von 2200 M. und in denjenigen Verbindlichkeiten bestehen, welche in dem Statut für die Winterschulen (§. 10 und §. 11) in Hinsicht auf die Pensionirung der Direktoren, die etwaige Uebernahme derselben in den Provinzialdienst, die Wittwen- und Waisenversorgung zc. seitens des Provinzialverbandes für die Winterschulen generell übernommen sind.

Der Provinzialauschuß, welcher die vorstehend angeführten Gründe durchweg als richtig anerkennen muß, beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Kettwig für den Landkreis Essen und für einen Theil des Kreises Mülheim a. d. Ruhr unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. mit der Maßgabe einverstanden erklären, daß diese Schule dem für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatut unterstellt werde.“

Düsseldorf, den 11. Oktober 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialausschusses,
betreffend

die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen zu Geldern, Altenkirchen, Neuerburg und zu Hermeskeil oder in einem anderen geeigneten Orte des Hochwalbes.

Bis zum Jahre 1879 bestanden in der Rheinprovinz nur 3 landwirthschaftliche Winterschulen und zwar zu St. Wendel, Simmern und Summersbach, welche von der Provinzialverwaltung von Jahr zu Jahr mit Unterstützungen in verschiedener Höhe bedacht wurden.

Erst durch den Beschluß des 26. Provinziallandtages vom 29. April 1879 (Landtagsverhandlungen S. 38) wurde die bessere Organisation des landwirthschaftlichen Unterrichtswesens in Gang gebracht, indem durch diesen Beschluß in Anerkennung der Nothwendigkeit eine bessere Ausbildung der kleinern landwirthschaftlichen Bevölkerung dem Provinzial-Verwaltungsrathe auf die Dauer von 3 Jahren eine jährliche Summe von 50 000 M. statt der bisherigen 30 600 M. zur Förderung der Landwirthschaft insbesondere für landwirthschaftliche Unterrichtszwecke zur Verfügung gestellt wurde. Aus dieser Summe wurde dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen — außer den für die 3 älteren Schulen von St. Wendel (3750 M.), Simmern (750 M.) und Summersbach (2400 M.) bewilligten Unterstützungen zur Gründung von vorläufig 5 landwirthschaftlichen Winterschulen der Betrag von jährlich 18 750 M., also für jede neue Schule 3750 M. zur Verfügung gestellt, worauf im Jahre 1879 die Errichtung der Schulen in

Manderscheid,
Bütgenbach,
Wülfrath und
Zülpich,

sodann im Jahre 1880 die Errichtung der Schule in Heddesdorf stattfand.

Im Jahre 1882 erfolgte die Verlegung der Schule in Summersbach, welche in den Jahren 1880 und 1881 nur 8 bezw. 12 Schüler zählte, nach Oberpleis, sodann die Eröffnung von noch 4 weiteren Winterschulen und zwar in Moers, Odenkirchen, Seilenkirchen und Lutzerath.

Mit dem Beginn des Etatsjahres 1882/83 wurde die provinzielle Unterstützung der sämtlichen 12 Winterschulen einheitlich auf jährlich 3750 M., total auf 45 000 M. festgesetzt.

Im Herbst 1883 fand die Verlegung der Winterschule in Bütgenbach nach Jüngenbroich, und der Schule in Manderscheid nach Wittlich statt.

Die Organisation dieser Schulen und das Verhältniß der Provinzialverwaltung zu dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen in Bezug auf die Verwaltung derselben wurde durch das vom 31. Provinziallandtage am 9. Dezember 1885 genehmigte Statut festgestellt.

In Folge Beschlusses des 33. Provinziallandtages vom 11. Februar 1888 (Landtagsverhandlungen S. 21) wurde eine fernere Winterschule in Lennep bei Beginn des Wintersemesters 1888/89 eröffnet.

Derselben ist ein provinzieller Zuschuß von 2200 M. gewährt.

Die Frequenz der Schulen war folgende:

im Winter	1879/80	(7 Schulen)	113
" "	1880/81	(8 ")	150
" "	1881/82	(8 ")	180
" "	1882/83	(12 ")	222
" "	1883/84	(12 ")	251
" "	1884/85	(12 ")	242
" "	1885/86	(12 ")	245
" "	1886/87	(12 ")	231
" "	1887/88	(12 ")	269
" "	1888/89	(13 ")	278
" "	1889/90	(13 ")	280

Außer diesen Schulen ist im Jahre 1888 — unter Zuhülfenahme einer aus dem staatlichen Eifelnothstandsfonds genommenen und zunächst für einen Wanderlehrer in der Eifel bestimmten Summe von 4000 M. — eine landwirthschaftliche Winterschule in Hillesheim errichtet worden, welche nicht aus Provinzialmitteln unterstützt wird.

Unter stetiger Theilnahme und Anerkennung der ländlichen Bevölkerung haben die Leiter der Winterschulen es verstanden, den an sie gestellten Aufgaben gerecht zu werden. Mehr als Tausend Schüler sind im Laufe der Jahre mit den nöthigen theoretischen und praktischen Kenntnissen in allen Zweigen des landwirthschaftlichen Betriebes ins Leben hinausgegangen, und kann man jetzt schon sagen, daß diese Schüler nicht blos für sich Nützlichcs gelernt haben, sondern auch in vielen Fällen für ihre Umgebung Muster und Vorbilder geworden sind.

Die Direktoren der Winterschulen haben seit der Eröffnung der Anstalten in Fortsetzung ihrer Schulthätigkeit als Wanderlehrer in den zahlreichen bestehenden und von ihnen neugegründeten landwirthschaftlichen Cafinos durch Vorträge, Belehrungen und positive Rathschläge an Ort und Stelle die Verbesserung des landwirthschaftlichen Betriebes nach allen Richtungen hin gefördert, sie haben durch Speziallehrturse die in unserer Provinz noch sehr der Förderung bedürftige Obstbaukunde in weite Kreise getragen, sie haben eine ganze Menge von landwirthschaftlichen Genossenschaften ins Leben gerufen und sich so in jeder Weise als Lehrer und Berather des Bauernstandes bewährt.

Es ist nicht zu verwundern, daß im Hinblick auf die vielfache Förderung, welche so das landwirthschaftliche Leben besonders in der näheren Umgebung der Winterschulen erfuhr, die einsichtige Landbevölkerung in den fernab von den Winterschul-Orten belegenen Bezirken den landwirthschaftlichen Verein und die Provinzialverwaltung mit Bitten bedrängten, welche dahin gingen, die Zahl der Winterschulen zu vermehren.

Sowohl der erwähnte Verein, wie auch die Provinzialverwaltung mußten in einzelnen Fällen anerkennen, daß die betreffenden Gesuche wohlbegründet waren.

In besonderer Vorlage des Provinzialausschusses ist die Errichtung einer Winterschule für den Landkreis Esfen und den Kreis Mülheim a. d. Ruhr in Kettwig und die jährliche Unterstützung derselben mit dem Betrage von 2200 M. befürwortet. Desgleichen ist die Errichtung und Unterstützung einer Winterschule in Elsdorf in Erfüllung der von der verstorbenen Ehefrau Davey geborenen von Sandt bei Schenkung des Rittergutes Desdorf an der Provinzialverband gemachten testamentarischen Auflage in besonderer Vorlage befürwortet.

Die Umwandlung der Ackerbauerschule in Saarburg in eine Winterschule ist mit Beginn des gegenwärtigen Etatsjahres erfolgt.

Als indeß trotz dieser theilweise schon eingetretenen, theilweise vom Provinzialausschusse bereits in Aussicht genommenen Vermehrung der Schulen das Drängen betheiligter Kreise auf Errichtung weiterer Schulen nicht aufhörte, sondern stets neue Gesuche eingingen, wurde seitens des Landesdirektors das Central-Curatorium der Winterschulen ersucht, die Bedürfnisfrage für den Umfang der ganzen Provinz einer genauen Prüfung zu unterwerfen, da die vorliegenden ferneren Gesuche nur dann in Erwägung genommen werden könnten, wenn festgestellt werde, daß für absehbare Zeit berechtigte Gesuche um neue Winterschulen nicht mehr zu stellen seien und das von dem Central-Curatorium nunmehr neu aufzustellende, die ganze Provinz umfassende Netz der Winterschulbezirke dem wirklich vorhandenen Bedürfnisse vollauss entspreche. In Folge dessen hat das Central-Curatorium sich mit den Regierungs-Präsidenten der Rheinprovinz in Benehmen gesetzt, um durch deren Vermittelung in zusammenfassender Weise die Wünsche sämmtlicher Interessentkreise in Beziehung auf die Errichtung neuer Winterschulen zu erfahren und nach Anhörung der Regierungs-Präsidenten über die Berechtigung dieser Wünsche ein abschließendes Urtheil abgeben zu können.

Das Resultat dieser Rundfrage war Folgendes:

Für den Regierungsbezirk Trier wurde die Errichtung neuer Winterschulen in Neuenburg und Hermeskeil als ein dringendes Bedürfnis bezeichnet.

Für den Regierungsbezirk Coblenz wurden neue Winterschulen für Altenkirchen und Mayen vorgeschlagen.

Aus dem Regierungsbezirke Aachen sprachen der Landrath von Erkelenz sich für die Errichtung einer Schule in Erkelenz, der Landrath von Düren sich für die Verlegung der Winterschule von Zülpich nach Düren und deren Umwandlung in eine Landwirthschaftsschule aus.

Der Herr Regierungs-Präsident von Düsseldorf „glaubt zur Zeit von bestimmten Anträgen absehen zu sollen und behält sich vor, die an ihn gelangten, diesen Gegenstand betreffenden Anträge, soweit sie nicht durch direkte Correspondenzen zwischen den Lokalabtheilungsdirektoren und der Vereinsleitung schon jetzt zum Abschluß gebracht werden, erst vor Zusammentritt des nächstmaligen Provinziallandtages mitzutheilen“.

Die aus dem Bezirke Düsseldorf laut gewordenen Wünsche, welche direkt dem Central-Curatorium vorgelegt wurden, betreffen die oben erwähnte Winterschule zu Kettwig und die unten zu erwähnende Errichtung einer Winterschule zu Geldern.

Von dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Köln liegt eine Aeußerung bis jetzt nicht vor.

Das Central-Curatorium hat, obwohl die von ihm angeregte Betheiligung der Herren Regierungs-Präsidenten an der in Frage stehenden Untersuchung nicht vollauss den Erwartungen entsprochen hat, seinerseits kein Bedenken getragen, die Bedürfnisfrage für den ganzen Umfang der Provinz zu untersuchen und abschließend zu entscheiden.

Es verneint das Bedürfnis für Erkelenz wegen der großen Nähe der Schulen von Geilenkirchen und Odenkirchen, desgleichen das Bedürfnis für Mayen wegen der Nähe von Heddesdorf bezw. von Lutzerath.

Das Central-Curatorium widerspricht ferner entschieden der Verlegung der Winterschule von Zülpich nach Düren, zumal der Bezirk von Düren durch die Errichtung einer Schule in Elsdorf ausreichende Gelegenheit für den niederen landwirthschaftlichen Unterricht erhalte, und die hauptsächlich für die Verlegung geltend gemachte Absicht, demnächst die Schule in eine Landwirthschaftsschule umzuwandeln, mit den durch das Central-Curatorium zu vertretenden Interessen des niederen landwirthschaftlichen Unterrichts nichts gemein habe.

Dagegen befürwortete das Central-Curatorium dringend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen in Geldern, Altenkirchen, Neuerburg und in Hermeskeil bezw. in einem andern geeigneten Orte des Hochwaldes.

Bevor zur Besprechung dieser einzelnen Vorschläge übergegangen wird, sei bemerkt, daß das Central-Curatorium durchaus nicht von der Ansicht ausging, daß die Sätze der Winterschulen so gewählt werden müßten, daß die Schüler jeden Abend zu ihren Eltern zurückkehren könnten, und die Beschaffung von Unterkunft in Familien am Sätze der Winterschulen überflüssig werde. Die Ausführung einer dahin gehenden Absicht würde die Errichtung von Winterschulen in jedem der 62 ländlichen Kreise der Provinz bedingen und somit gänzlich unausführbar sein, da die Schulen auf den Bezirk eines Kreises beschränkt, nicht lebensfähig sein würden.

Wenn für den Bezirk jeder Schule durchschnittlich 2 bis höchstens 4 ländliche Kreise zusammengelegt werden, ist nach der Ansicht des Central-Curatoriums das Bedürfniß gedeckt. Der Schule ist dann eine ausreichende Schülerzahl, dem Direktor eine ausreichende Wanderlehrthätigkeit gesichert.

Es ist nicht angängig, die Schulbezirke zu groß zu bemessen, da erfahrungsmäßig die Landwirthe in den Vermögensverhältnissen, welche hier in Frage kommen, es nicht lieben, ihre Söhne in fernab gelegene Orte mit anderen wirthschaftlichen Verhältnissen zur Lehre zu senden, auch die Wanderlehrthätigkeit in großen Bezirken nicht von nachhaltiger Wirkung sein kann. Wo die Bezirke kleiner, wo sie größer gegriffen werden können oder müssen, ist eine Frage, welche bei den Verschiedenartigkeiten, welche in unserer Provinz in Bezug auf Boden-Wirthschafts-Verkehrs-Verhältnisse und den Wohlstand der Bewohner herrschen, von Fall zu Fall entschieden werden muß.

Im Allgemeinen kann man aber behaupten, daß 20—21 Winterschulen für die 62 ländlichen Kreise der Provinz erwünscht, aber auch ausreichend sind, da durchschnittlich bei jener Zahl auf je 3 Kreise eine Winterschule kommen würde. Etwaige neu auftretende wirkliche Bedürfnisse würden im Wesentlichen durch Verlegung von Schulen oder anderweitige Abgrenzung der Schulbezirke befriedigt werden können.

Zu den Vorschlägen des Central-Curatoriums — welchen der Provinzialauschuß sich vollkommen anschließt — ist Folgendes zu bemerken:

1. In dem weiten Bezirke zwischen dem Rheine und der niederländischen Grenze im Norden der Kreise M.-Glabbech und Neuß, befindet sich nur die Winterschule in Moers. Auf dieselbe sind angewiesen die Kreise Moers, Grefeld, Kempen, Geldern und Cleve mit einem Flächeninhalt von 219 753 ha. Für die Wanderlehrthätigkeit des Direktors ist der Bezirk unzweifelhaft zu groß. Auch lehrt die Erfahrung, daß die Winterschule in Moers von den jungen Landwirthen aus den Kreisen Cleve und Geldern nicht besucht wird. Eine Theilung des Bezirks dahin, daß die Kreise Cleve und Geldern mit zusammen 105 115 ha eine besondere Winterschule erhalten, würde dem vorhandenen Bedürfnisse nach jeder Richtung hin entsprechen. Die Stadt und der Kreis Geldern haben sich bereit erklärt, für den Fall, daß in Geldern eine Winterschule errichtet wird, außer der Gestellung der erforderlichen Räumlichkeiten, einen jährlichen Zuschuß von 1500 M. zu geben; ein höherer Zuschuß ist nöthigenfalls in Aussicht gestellt.

Die Errichtung der Schule ist gesichert, wenn seitens der Provinzialverwaltung ein jährlicher Zuschuß von 2200 M., wie ein solcher für die Schule in Lennep bewilligt und für diejenige in Kettwig besonders beantragt ist, zugesagt wird. Der Provinzialauschuß kann sich nur für die Bewilligung dieses Zuschusses aussprechen.

2. Der Kreis Altkirchen mit einem Flächeninhalt von 63752 ha ist, ebenso wie der landwirthschaftlich auf derselben Stufe stehende Kreis Waldbröl, der einen Flächeninhalt von 30008 ha besitzt, jetzt auf die Winterschule in Heddesdorf bzw. Oberpleis angewiesen. Diese Schulen liegen indeß für die beiden Kreise zu ungünstig, auch sind die Direktoren der Schulen nicht in der Lage, die für die Kreise Altkirchen und Waldbröl ganz besonders wichtige Wanderlehrthätigkeit in ersprießlicher Weise auszuüben; um diesem letzteren Uebelstande in etwa abzuhelpfen, hat der landwirthschaftliche Verein bereits zeitweise einen besonderen Wanderhülfslehrer in Altkirchen angestellt. Will man indeß in diese Kreise dauernd ein regeres landwirthschaftliches Leben hineinbringen, so erübrigt nur die Errichtung einer besonderen Winterschule. Die beiden Kreise unterscheiden sich in Bezug auf Landwirthschaft nicht wesentlich von den Eifelgegenden; das Bedürfniß nach besserer landwirthschaftlicher Bildung ist überall in diesen Kreisen vorhanden und steht es außer Frage, daß die Errichtung der lang herbeigesehnten Winterschule von reichem Segen für die ganze Gegend begleitet sein wird.

Die Stadt und der Kreis Altkirchen sind zu erheblichen Beihülfsen bereit; es darf erwartet werden, daß mit einer jährlichen Beihülfe von 2200 M. auch hier die Errichtung und Unterhaltung der Schule ermöglicht wird.

3. Ein Blick auf die Karte der Rheinprovinz zeigt, daß das ganze Gebiet zwischen der Rhyll und der luxemburgisch-belgischen Grenze und zwischen der Schneeeifel und der Mosellebene bei Trier ohne Winterschule ist. Zwar ist in Bitburg eine Landwirthschaftsschule; indeß sind deren Ziele für den kleineren Bauernstand ohne praktischen Werth. Was der kleinere Bauer in der Winterschule lernt und lernen soll, kann er auf der Landwirthschaftsschule nicht lernen. Wie sehr aber eine bessere Bildung dem Bauer in der Eifel Noth thut, das hat die Geschichte der in der Eifel ausgeführten Meliorationen gezeigt, indem in den meisten Fällen die Theilnahmlosigkeit der bei diesen Meliorationen interessirten Bevölkerung lediglich auf das mangelnde Verständniß der Bauern für die Verbesserung des Grund und Bodens zurückzuführen ist. Eine Nachahmung der mit vielem Gelde geschaffenen Meliorationen, eine Verbesserung der Viehzucht, welche hier so Noth thut, wie kaum irgendwo anders, ist nicht zu erhoffen, wenn nicht durch eine landwirthschaftlich besser erzogene Jugend die nöthigen Kenntnisse verbreitet werden und ein regeres landwirthschaftliches Streben in weite Kreise getragen wird.

Da die Stadt Neuenburg sich bereit erklärt hat, die erforderlichen Räumlichkeiten für die Schule zu stellen, auch zu hoffen ist, daß die Kreise Bitburg und Prüm ihr Interesse an der Errichtung der Schule durch Zuschüsse bethätigen werden, so glaubt der Provinzialausschuß die Errichtung der Schule in Neuenburg, welcher Ort für die in Frage kommenden Bezirke günstig gelegen ist, befürworten zu sollen und schlägt auch hier vor, den provinziellen Zuschuß auf 2200 M. zu beziffern.

4. Für das Gebiet zwischen Mosel, Rhein, Nahe und Saar bestehen drei Winterschulen: Simmern im Osten für den Hunsrück und untere Nahe, Saarburg im Westen für das Gebiet der Saar und den Hochwald und St. Wendel im Süden.

Der große Bezirk des Hochwaldes ist somit auf die Schule in Saarburg angewiesen, während der Umfang dieses Bezirkes, seine abgeschlossene Lage, seine besonderen land- und forstwirthschaftlichen Verhältnisse ganz unzweifelhaft die Errichtung einer eigenen Winterschule erheischen.

Es handelt sich um ein großes, zu dem Kreise Trier östlich der Ruwer und südlich der Mosel und dem Kreise Berncastel — Bürgermeistereien Rhauen, Morbach, Kempfeld und

Thalfang — gehöriges Gebiet, in welchem die Bestrebungen zur Hebung der Land- und Forstwirtschaft durch eine Winterschule und durch die Wanderlehrthätigkeit ihres Direktors ein besonders lohnendes Feld finden werden.

Durch die Eröffnung der Eisenbahn von Trier nach Hermeskeil und noch mehr durch deren Fortsetzung in der Richtung nach dem Saarkohlengebiet wird es dem Hochwälder Bauern ermöglicht, lohnende Absatzgebiete für seine Produkte zu gewinnen. Den Anforderungen indeß, welche in Folge des Wettbewerbes auf dem Markte an ihn herantreten werden, wird er nur dann Genüge leisten, wenn er durch anhaltende Belehrung mit den Fortschritten der Landwirtschaft bekannt gemacht und dadurch in den Stand gesetzt wird, in erfolgreicher Weise mit den durch die bisherige Abgeschlossenheit bedingten, eingewurzelten veralteten Anschauungen zu brechen. Eine Entscheidung darüber, ob die von dem Central-Curatorium in Vorschlag gebrachte und auch vom Provinzialauschusse für nothwendig erachtete Winterschule in Hermeskeil oder an einem anderen Orte des Hochwaldes, etwa in Thalfang zweckmäßig errichtet werde, ist noch nicht getroffen.

Der Provinzialauschuß glaubt indeß, vorbehaltlich der Entscheidung über die Ortsfrage, vorschlagen zu dürfen, daß hoher Landtag der Errichtung einer Winterschule für den Hochwald seine Zustimmung ertheilen und einen jährlichen Zuschuß von 2200 M. zusichern möge.

Es wird somit, einschließlich der in besonderer Vorlage befürworteten Winterschulen, in Vorschlag gebracht:

1. Die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule in Kettwig mit einem jährlichen Zuschuß von 2 200 M.

2. Die Errichtung je einer solchen in Geldern, Altenkirchen, Neuerburg und auf dem Hochwald mit je einem Zuschuß von 2200 M. = 8 800 "

3. Die Errichtung einer Winterschule in Elsdorf mit einem aus dem Pächtertrage des Gutes Desdorf zu zahlenden Zuschuß von 3 000 "

Es sind bisher dotirt:

1. Die 12 älteren landwirtschaftlichen Schulen mit je 3750 M. = 45 000 "

2. Die Winterschule in Lennep mit 2 200 "

3. Die Winterschule in Saarburg mit 5 100 "

Nicht aus Provinzialmitteln dotirt ist die Schule in Gillesheim.

Es ergibt sich somit, daß bei Annahme der vom Provinzialauschusse gemachten Vorschläge in der Rheinprovinz 21 Winterschulen in Wirksamkeit sein werden, von welchen 20 aus Provinzialmitteln Unterstützungen erhalten würden im Gesamtbetrage von 66 300 M.

Da die Unterstützung der Schule in Elsdorf aus dem Pächtertrage des Gutes Desdorf bestritten wird, so würde der Spezial-Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirtschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirtschaftlicher Zwecke zu Gunsten der Winterschulen belastet werden mit 63 300 M.

Bis jetzt ist dieser Etat zu den vorgedachten Lehrzwecken mit 52 300 " belastet. Es ergäbe sich somit eine Mehrbelastung von 11 000 M.

Diese Summe würde bei Annahme obigen Vorschlages, aus der in dem Boranschlage des Spezial-Etats — Anlage XVIII des Haupt-Etats — in der Pos. 7 der Ausgabe enthaltenen Summe von 21 700 M. zu entnehmen und somit die Pos. 7 auf 10 700 M. zu ermäßigen sein.

Eine höhere Belastung dieses Spezial-Etats zu Gunsten gedachter Lehrzwecke erscheint im Hinblick auf die stetig wachsenden anderweitigen Anforderungen an die für landwirthschaftliche Zwecke bestimmten Fonds nicht angängig.

Demnach beehrt sich der Provinzialausschuß den Antrag zu stellen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen in Geldern für die Kreise Geldern und Cleve, in Altenkirchen für die Kreise Altenkirchen und Waldbröl, in Neuerburg für den Kreis Wittburg, westlich der Prüm, und den Kreis Prüm, in Hermeskeil oder einem anderen geeigneten Orte des Hochwaldes für die zu dem Hochwalde gehörigen Bezirke des Kreises Berncastel und des Landkreises Trier einverstanden erklären unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. für jede Schule, mit der Maßgabe, daß diese Schulen dem für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatut unterstellt werden.“

Düsseldorf, den 18. November 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorfitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage X.

Bericht

des Provinzialausschusses

über

die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages vom 15. Dezember 1888, betreffend Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen.

Der Trierische Bauernverein hatte in einer Eingabe an den Provinziallandtag vom 6. Dezember 1888 den Antrag gestellt, die in dem Entwurf eines bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen im 2. Buch 1. Abschnitt, V. Titel, betreffend Gewährleistung wegen Mängel der veräußerten Sache, einer eingehenden Prüfung zu unterziehen, weil die darin enthaltenen Vorschriften der §§. 399 bis 411 für die Viehbesitzer von äußerster Wichtigkeit seien.

Insbefondere wurde beantragt:

- a. die Abänderung des §. 399 dahin, daß Schweine und Schafe von einer Garantie gänzlich ausgeschlossen seien;
- b. daß überhaupt nur eine kurze Garantiefrist bemessen werden möge;
- c. daß, wenn Vieh mit der Eisenbahn transportirt werde, jede Garantie ausgeschlossen sein soll für alle Krankheiten, welche in Folge des Bahntransportes entstehen können;

- d. daß für eine Reihe von speziell bezeichneten Viehkrankheiten eine Garantiefrist von 8 bis 30 Tagen festgesetzt werde;
- e. die Bestimmungen des §. 402, nach welchen, im Fall sich ein Hauptmangel bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährfrist offenbare, die Vermuthung dafür eintrete, daß das Thier schon zu der Zeit, in welcher die Gefahr auf den Erwerber überging, mit dem Mangel behaftet gewesen sei, zu streichen, da dem Vorbesitzer nicht der Beweis, betreffend das Nichtvorhandensein eines Fehlers, abgefordert werden könne.

Die Anträge des Trierischen Bauernvereins wurden von dem Provinziallandtage der I. Fachcommission zur Vorprüfung überwiesen, welche in der Sitzung vom 15. Dezember 1888 folgenden Antrag stellte:

„Die I. Fachcommission ersucht das hohe Haus, das Gesuch des Trierischen Bauernvereins, betreffs Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen, dem Provinzialauschusse zu überweisen mit dem Auftrage, dasselbe zu prüfen und dem nächsten Landtage vorzulegen.“

Die in Betracht kommenden Bestimmungen des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich lassen sich kurz in folgender Weise zusammenfassen:

Nach §. 397 des Entwurfs verjähren die Ansprüche auf Wandelung und Minderung (Auflösung des Vertrages und Herabsetzung des Kaufpreises) bei beweglichen Sachen in 6 Monaten; ebenso verjähren die Ansprüche auf Schadenersatz in 6 Monaten, sofern der Mangel nicht wissentlich verschwiegen worden ist. Die Verjährung beginnt mit dem Zeitpunkt, in welchem die Sache dem Erwerber übergeben worden ist.

Diese Bestimmungen gelten nach §. 399 für alle Arten von Vieh mit Ausnahme der Pferde, Esel, Maulthiere und Maulthiere, Rindvieh, Schafe und Schweine, für welche in den §§. 400—411 besondere Bestimmungen erlassen sind.

Der Verkäufer haftet, vorbehaltlich besonderer Vereinbarung nur wegen bestimmter Hauptmängel und wegen dieser auch nur dann, wenn sie innerhalb bestimmter Gewährfristen zum Vorschein kommen.

Hauptmängel und Gewährfristen werden für jede einzelne Thiergattung durch eine mit Zustimmung des Bundesrathes zu erlassende Kaiserliche Verordnung bestimmt, die auf demselben Wege ergänzt und abgeändert werden kann. Die Gewährfristen beginnen mit dem Ablauf des Tages der Uebergabe.

Hinsichtlich der während der Gewährfristen offenbar werdenden Mängel gilt bis zum Gegenbeweise die Vermuthung, daß der Mangel schon zur Zeit der Uebergabe vorhanden gewesen sei, jedoch nur dann, wenn der Ankäufer spätestens innerhalb 24 Stunden nach Ablauf der Gewährfrist entweder den Mangel dem Verkäufer angezeigt, oder Klage erhoben, oder Beweisaufnahme durch Sachverständige beantragt hat. Der Ankäufer kann nur Wandelung (Aufhebung des Vertrages), nicht aber Minderung beanspruchen.

Der Anspruch auf Aufhebung des Vertrages und auch sofern der Mangel nicht wissentlich verschwiegen worden ist, auf Schadenersatz, verjährt in 2 Wochen vom Ablauf der Gewährfrist.

Ein allgemeines Versprechen des Verkäufers wegen aller Mängel haften zu wollen, bezieht sich nur auf die Hauptmängel.

Hat der Verkäufer die Haftung wegen eines nicht zu den Hauptmängeln gehörenden Fehlers besonders übernommen, so verjähren, wenn die Gewährfrist nicht anders vereinbart

worden ist, die Ansprüche auf Wandelung und Schadenersatz in Bezug auf Klage und Einrede in 6 Wochen von der Uebergabe.

Das Landes-Oekonomie-Collegium, zu dessen Berathungen der Landesdirektor zugezogen wurde, hat die Bestimmungen des Entwurfs des bürgerlichen Gesetzbuches zum Gegenstand sehr eingehender Erörterungen gemacht und namentlich die hier vorliegende Frage der Gewährfristen bei Viehhändeln in allen Beziehungen einer Prüfung unterzogen, wobei die verschiedensten entgegenstehenden Ansichten gewürdigt wurden.

Wenn auch in einzelnen Punkten hinsichtlich der gesetzgeberischen Ordnung der Viehverkäufe die Meinungen auseinandergingen, so bestand doch über die Regelung der hier vorliegenden Fragen der Festsetzung der Gewährfristen keine wesentliche Meinungsverschiedenheit bei den Abstimmungen, und kann der Provinzialausschuß sich nach Prüfung der Angelegenheit nur für die Beibehaltung der Bestimmungen des Entwurfs aussprechen.

Im Einzelnen ist zu den Anträgen des Trierischen Bauernvereins zu bemerken:

Zu a. Wenn überhaupt für einzelne Thiergattungen besondere Vorschriften hinsichtlich des Handels mit denselben aufzustellen sind, und dies wird auch von dem Bauernverein anerkannt, so liegt kein Grund vor, die Schafe und Schweine in dieser Beziehung auszuschließen. Dieselben gehören zu denjenigen Thiergattungen, welche im Handel zumeist vorkommen und für die Landwirtschaft von besonderer Wichtigkeit sind. Daß für die Fehler, welche bei diesen Thiergattungen hervortreten, besondere und von dem gewöhnlichen Verfahren abweichende Vorschriften erlassen werden, liegt nahe und rechtfertigt sich deren Aufnahme unter die Bestimmungen des §. 399. Der Bauernverein selbst begründet seine Vorlagen in keiner Weise.

Zu b. Der Entwurf enthält, abgesehen von besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsschließenden, nur kurze Gewährfristen und ist eine Aenderung nicht erforderlich. Die Fristen von 2 resp. 6 Wochen sind kürzer als die gegenwärtig geltenden.

Zu c. Der Antrag, besondere Vorschriften für die Fälle zu erlassen, wenn Vieh mit der Eisenbahn transportirt wird, besonders jede Garantie für alle Krankheiten auszuschließen, welche durch den Bahntransport entstehen können, ist zur Zeit wenigstens unausführbar, weil bestimmte Krankheiten, welche nur durch den Bahntransport entstehen können, noch nicht festgestellt sind, und die Aufstellung einer Rechtsvermuthung, wobei andere Mängel in Betracht kommen, welche schon vorhanden sein können, nur geeignet ist, Verwirrungen zu erzeugen und das Beweisverfahren zu erschweren. Es muß diese Frage der Rechtsprechung überlassen werden, welche im einzelnen Fall untersucht und entscheidet. Dieser Gegenstand dürfte überhaupt nicht zur Sache gehören, da es sich hier nicht um Mängel handelt, welche bei dem Verkaufe des Thieres vorhanden sind, sondern um Schäden, welche dasselbe nach dem Verkaufe erleiden kann. Wenn die Uebergabe abweichend von den Bestimmungen des §. 465 des Entwurfs erst nach Vollendung des Bahntransportes erfolgen soll, so muß es den Parteien überlassen bleiben, besondere Verabredungen zu treffen. Der Gesetzgeber kann hierin keine Anordnungen treffen. Dieselben müßten sich folgerichtig auf alle Krankheiten beziehen, die auf Transporten überhaupt entstehen können.

Zu d. Wenn eine Kaiserliche Verordnung die Hauptmängel und die Gewährfristen zu bestimmen hat, so können die Gewährfristen für einzelne Mängel hinsichtlich deren, wenn sie nicht zu den Hauptmängeln gehören, die Vereinbarung vorbehalten ist, im Gesetzbuch nicht vorgeschrieben werden.

Zu e. Der Entwurf läßt den Gegenbeweis von Rechtswegen zu und statuirt nur die Vermuthung für das Vorhandensein eines Fehlers unter bestimmten Bedingungen. Dem Verkäufer ist also der Gegenbeweis in keiner Weise abgeschnitten.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle erklären, daß keine Veranlassung vorliegt, die von dem Trierischen Bauernverein vorgeschlagenen Abänderungen zu den im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über die Gewährleistungen bei Viehverkäufen in Vorschlag zu bringen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XI.

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule zu Esdorf im Kreise Bergheim.

Dem Provinzialverbande der Rheinprovinz ist durch Testament der verstorbenen Ehefrau Dabey, Sophie geborene von Sandt, vom 3. Februar 1871 das Gut Desdorf im Kreise Bergheim zur Errichtung einer Ackerbauschule behufs Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz vermacht worden.

Der bezüglichliche Passus in dem Testamente lautet:

§. 3.

„Falls mein Mann mein Erbe wird, so bestimme ich, daß

1. das mir gehörige Gut Desdorf bei Bergheim mit allen Zubehörungen dem Provinzialverbande der Rheinprovinz legirt sein soll und zwar zu dem Zwecke, daß derselbe daselbst eine Ackerbauschule zur Aufnahme und Erziehung armer Waisenkinder aus der Rheinprovinz errichte. Die Auslieferung des Gutes kann aber erst nach dem Ableben meines Mannes gefordert werden. Die Anstalt soll den Namen „Marien-Anstalt“ führen und mein Mann gehalten sein, jederzeit auf Verlangen des Provinzialverbandes das Gut auf den Namen der Marien-Anstalt überschreiben zu lassen, jedoch unbeschadet seiner Verwaltungs- und Nutzungsrechte während seines Lebens.“

Erst im Jahre 1885, nachdem ein langwieriger Prozeß eines angeblichen Gläubigers des Ehemannes der Erblasserin zu Gunsten der Provinz endgültig entschieden und die dringend

nothwendige Erneuerung der Gutsgebäude unter Aufwendung einer Summe von 41300 M. zunächst vorschußweise aus dem Ständefonds bewirkt worden war, hat der Ausführung jener Testamentsklausel näher getreten werden können.

In einem Referate an den Provinziallandtag vom 10. Oktober 1885 wurde vom Provinzial-Verwaltungsrathe unter Darlegung aller in Betracht kommenden Verhältnisse vorgeschlagen, von der Einrichtung einer organisirten, theoretischen Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf selbst, deren Unterhaltungskosten die Erträgnisse des Gutes bei Weitem übersteigen würden, abzusehen, dagegen den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, Verhandlungen mit dem Kreise Bergheim, oder mit dem landwirthschaftlichen Verein einzuleiten, um, sei es in Bergheim, sei es in Elsdorf, eine Winter- oder sonstige landwirthschaftliche Schule ins Leben zu rufen, welcher die auf Desdorf unterzubringenden und daselbst praktisch zu unterrichtenden Waisenknaaben überwiesen werden könnten. In dieser Schule sollten dieselben während des Winters den erforderlichen theoretischen landwirthschaftlichen Unterricht empfangen, wogegen sie in der übrigen Zeit des Jahres in den praktischen Arbeiten des Gutes Desdorf unterrichtet und zu denselben herangezogen werden würden.

Bei der ganzen Einrichtung solle indeß davon ausgegangen werden, daß durch diese Einrichtung der Provinzialverwaltung andere Kosten, als welche durch die Pächtererträgnisse des Gutes Desdorf ihre Deckung fänden, nicht erwachsen dürften. Weiter erbat der Provinzial-Verwaltungsrath sich die Ermächtigung, die damals bereits angesammelten und die bis zur Eröffnung der Schule noch aufkommenden Pachtgelder zur Deckung der aus dem Ständefonds bestrittenen Neu- und Umbaukosten im Betrage von 41300 M. verwenden zu dürfen.

Daraufhin hat der 31. Rheinische Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 5. Dezember 1885 (Landtagsverhandl. S. 32) den Anträgen des Provinzial-Verwaltungsraths entsprechend beschlossen:

1. Die Einrichtung einer Ackerbauschule auf dem Gute Desdorf in Gemäßheit der vom Provinzial-Verwaltungsrathe gemachten Darlegungen zu genehmigen und den Provinzial-Verwaltungsrath zu ermächtigen, die hierauf bezüglichen Verhandlungen einzuleiten;
2. die angesammelten Pachtbeträge und den fernerhin sich ergebenden Ueberfluß des Gutes Desdorf bis auf Weiteres zur Deckung der aus dem Ständefonds bestrittenen Neu- und Umbaukosten im Betrage von 41300 M. zu verwenden.

Mit dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen wurde alsbald wegen Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Bergheim in Verbindung getreten; ebenso wurde die allmähliche Erstattung der vom Ständefonds vorgeschossenen Bausumme von 41300 M. herbeigeführt. Bis zum 1. April 1890 sind im Ganzen erstattet worden 37400 M. und wird der Rest von 3900 M. aus der Pacht des laufenden Etatsjahres 1890/91 gedeckt werden, so daß die Einkünfte des Gutes von 1891/92 ab zur Unterstützung der geplanten Winterschule verwendet werden könnten.

Die Gemeinde Bergheim, die sich früher für die Errichtung der Schule interessirt und zur Unterstützung derselben bereit war, hat ihr früheres Angebot der unentgeltlichen Gestellung der benötigten Schulräume zurückgezogen; da auch ebensowenig von dieser Gemeinde wie vom Kreise Bergheim ein entsprechender Geldzuschuß zur Unterhaltung der Schule zu erlangen gewesen ist, so hat von der Stadt Bergheim als Schulort abgesehen werden müssen. Dagegen hat die Gemeinde Elsdorf sich dem Unternehmen gegenüber entgegenkommender gezeigt, weshalb die Schule in Elsdorf errichtet werden soll.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hat sich in einem Schreiben vom 15. August 1890 bereit erklärt, die in Elsdorf insbesondere für Ackerbauschüler zu Desdorf zu errichtende landwirthschaftliche Winterschule, für welche als Schulbezirk in erster Linie die Kreise Bergheim, Köln und Jülich in Aussicht zu nehmen sind, gegen einen jährlichen Zuschuß von 3000 M. aus den Erträgnissen des Gutes zu übernehmen, sofern seitens der Provinz zu den ersten Einrichtungskosten der Schule, die sich erfahrungsmäßig auf 3000 M. belaufen, ein Beitrag von 2000 M. geleistet werde. Dabei wurde von dem landwirthschaftlichen Verein noch vorausgesetzt, daß der dauernde Zuschuß von 3000 M. später entsprechend erhöht werde, sobald die Einkünfte des Gutes wachsen würden.

Der Provinzialauschuß, welcher diese Bedingungen des landwirthschaftlichen Vereins als annehmbar befunden hat, beabsichtigt den zu den ersten Einrichtungskosten geforderten einmaligen Beitrag von 2000 M. aus den bei der Ackerbauschule zu Saarburg in Folge der Umwandlung derselben in eine landwirthschaftliche Winterschule im Etatsjahre 1890/91 erzielten Ersparnissen, welche letztere 2265 M. betragen, zu bewilligen.

Das Gut Desdorf ist bis zum 1. November 1898 zu 5400 M. jährlich verpachtet, von welcher Summe indessen dem Pächter 300 M. für auszuführende Reparaturen verbleiben, sodaß der jährliche Pachtertrag sich auf 5100 M. beläuft. Artikel 14 des bezüglichen Pachtvertrages lautet:

„Pächter hat die zur Erlernung der Landwirthschaft von der Provinzialverwaltung überwiesenen Waisenknaben in seinem landwirthschaftlichen Betriebe zu beschäftigen, sie zu beaufsichtigen und ihnen die zu dem Fortbildungsunterrichte erforderliche Zeit frei zu geben. Er hat diesen Knaben Kost und Logis incl. Wäsche zu geben und empfängt hierfür für jeden Knaben eine Vergütung von 150 Reichsmark jährlich. Die Kosten für Beschaffung der Kleidungsstücke incl. Leinwand sowie die etwaigen Kosten für Arzt und Arznei werden vom Pächter besonders liquidirt und demselben vergütet.“

Der aufkommende Pachtertrag von jährlich 5100 M. soll wie folgt verwendet werden:

1. dem landwirthschaftlichen Verein für Rheinpreußen als Zuschuß für die in Elsdorf zu errichtende landwirthschaftliche Winterschule	3000 M.
2. dem Gutspächter zu Desdorf für Beköstigung zc. von etwa 10 Zöglingen (Waisenknaben) à 150 M.	1500 „
3. für Kleidung, Arzt und Arznei zc.	600 „
Summe	5100 M.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreise Bergheim unter Anwendung des für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatuts und unter Gewährung eines jährlichen provinziellen Zuschusses von 3000 M. geneigtest einverstanden erklären.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

das zu erlassende Reglement für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Das am 29. April 1879 von dem Provinziallandtag beschlossene Reglement für die Zwangserziehung hat sich in materieller Beziehung in allen Theilen bewährt und bedarf nur in formeller Beziehung einiger Abänderungen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich das abgeänderte Reglement mit dem Antrage vorzulegen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle diesem Reglement seine Zustimmung ertheilen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Reglement

über

die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

Zur Ausführung des §. 13 des Gesetzes vom 13. März 1878, „betreffend die Unterbringung verwahrloster Kinder“, wird Folgendes bestimmt:

§. 1.

Die Verwaltung des durch vorerwähntes Gesetz dem Provinzialverbande der Rheinprovinz übertragenen Geschäftszweiges erfolgt in Gemäßheit der Provinzialordnung für die Rheinprovinz durch den Provinzialauschuß und den Landesdirektor.

§. 2.

Der Rheinische Provinzialverband genügt der ihm obliegenden Verpflichtung zur Unterbringung verwahrloster Kinder bis auf Weiteres durch Ueberweisung derselben an eine geeignete rechthaffene Familie oder an die in der Rheinprovinz bestehenden öffentlichen oder privaten Erziehungsanstalten und Waisenhäuser.

§. 3.

Sobald ein die Unterbringung anordnender, vollstreckbar gewordener Beschluß des Vormundschaftsgerichts an den Landesdirektor gelangt, bestimmt dieser darüber, ob das Kind einer Erziehungsanstalt oder einer Familie zu überweisen sei, und wählt unter Berücksichtigung der Confession des betreffenden Kindes die zur Aufnahme desselben passende Anstalt oder Familie und zwar letztere womöglich in größerer Entfernung von dem Heimathsorte des Kindes aus.

Von der getroffenen Auswahl wird sowohl das Vormundschaftsgericht, durch welches die Unterbringung für erforderlich erklärt worden ist (§. 9 Abs. 3 des Gesetzes), als auch die Behörde des Aufenthaltsortes des Kindes benachrichtigt, welche alsdann auf Kosten des verpflichteten Armenverbandes oder der zur Alimentation verpflichteten Personen (§. 12 Abs. 2 des Gesetzes) die Ueberführung in die Anstalt beziehentlich in die Familie, nöthigenfalls zwangsweise zu bewirken und die nöthige erste Ausstattung (§. 6 dieses Reglements) zu besorgen hat.

§. 4.

Die Beaufsichtigung der untergebrachten Kinder erfolgt durch den Landesdirektor, welcher sich hierbei der Mitwirkung der Ortsbehörden, Waisenträthe, Erziehungsvereine, sowie geeigneter Auskunftspersonen bedienen kann.

Der Landesdirektor wird über das sittliche Verhalten sowie über die geistige und körperliche Entwicklung der Kinder fortlaufend Nachrichten einziehen und über die Erziehung sowie die Handwerks- und sonstige Ausbildung der einzelnen Zöglinge mit Rücksicht auf deren Anlagen und Fähigkeiten die Entscheidung treffen.

§. 5.

Der Beschluß über endgültige oder widerrufliche Entlassung aus der Zwangserziehung (§. 10 des Gesetzes), welcher erst nach Anhörung des Vorstehers der Erziehungsanstalt oder der mit der Aufsicht über den betreffenden Zögling betrauten Personen, insbesondere des Waisentrathes, und nach Ausmittelung eines geeigneten Unterkommens statthaben darf, sowie über Verweigerung der Entlassung erfolgt durch den Landesdirektor vermittelt eines mit Gründen versehenen Bescheides.

Von der geschehenen Entlassung ist außer dem Vormundschaftsgerichte und dem Waisentrathe auch dem Vorstande der Gemeinde, in welche der Zögling entlassen werden soll, Kenntniß zu geben.

Die Beschwerde gegen einen auf Entlassung lautenden Beschluß des Vormundschaftsgerichts (Absatz 3 §. 10 des Gesetzes) und der Antrag auf Ausdehnung der Zwangserziehung (Absatz 5 a. a. O.) steht dem Landesdirektor zu.

§. 6.

Für die erste Ausstattung (§. 12 Absatz 2 des Gesetzes) der in Anstalten unterzubringenden Kinder sind die für die betreffende Anstalt bestehenden Bestimmungen maßgebend.

Zur Deckung der durch die erste Ausstattung der in Familien unterzubringenden Kinder entstehenden Kosten ist von dem betreffenden Armenverbande ein Pauschbetrag von 40 M. für jedes Kind an die Landesbank der Rheinprovinz zu zahlen.

§. 7.

Der Landesdirektor ist befugt, in allen die Ausführung des Gesetzes vom 13. März 1878 betreffenden Angelegenheiten die Kreis- und Ortsbehörden zu requiriren.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

den Antrag des Abgeordneten Herrn Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Uebernahme der Beerdigungskosten unbekannter Leichen auf den Landarmenfonds.

Das Protokoll über die VII. Sitzung des 35. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. Dezember 1888 enthält folgenden Vermerk:

„Der in einer früheren Sitzung zum Spezial-Etat verwiesene Antrag des Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Beerdigungskosten für aufgefundenen Leichen wurde heute nach dem geschäftsordnungsmäßigen Vorschlage des Abgeordneten Courth dem Provinzialauschusse zur Erwägung und Berichterstattung für die nächste Landtagsession überwiesen.“

Der Antrag lautet:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß die Beerdigungskosten für aufgefundenen Leichen, deren Erstattung von Angehörigen oder Ortsarmenverbänden nicht zu erlangen ist, nicht von den Gemeinden des Fundorts, sondern von dem Landarmenverbande der Provinz zu tragen sind, eventuell, — wenn Letzteres nicht als angängig erscheinen sollte — daß sie in einer besonderen Position auf den Etat der Provinz übernommen werden sollen.“

Während der Sitzung wurde von dem Antragsteller noch folgender Zusatzantrag übergeben:

„Hoher Provinziallandtag wolle beschließen, mit dem früheren Antrage des Antragstellers — betreffend Beerdigungskosten aufgefundenen Leichen — auch folgenden Zusatz dem Provinzialauschusse zur Erwägung und Berichterstattung für den nächsten Provinziallandtag zu überweisen:

„Die Uebernahme der in vorgenanntem Antrage genannten Beerdigungskosten auf den Etat der Provinz soll eventuell rückwirkend vom 1. Januar 1889 ab stattfinden.“

Derselbe wurde gleichfalls an den Provinzialauschuß verwiesen.

Nach der geltenden Gesetzgebung ist jeder Ortsarmenverband verpflichtet, die in seinem Gebiete aufgefundenen Leichen zu beerdigen. Die Kosten fallen, wenn die betreffende Person einen Unterstützungswohnsitz besaß, der Unterstützungswohnsitz-Gemeinde, wenn dieselbe nachweisbar keinen Unterstützungswohnsitz besaß, dem Landarmenverbande zur Last. Es kommen nun nicht selten Fälle vor, in welchen die Herkunft, Identität u. d. der aufgefundenen Leiche nicht festgestellt werden kann. In derartigen Fällen hat der vorläufig unterstützende Ortsarmenverband einen Regreßanspruch weder gegen einen andern Ortsarmenverband, noch gegen den Landarmenverband, so daß ihm die Kosten definitiv zur Last bleiben.

Der Provinzialauschuß glaubt nun, den Antrag des Abgeordneten Herrn Freiherrn von Plettenberg, wonach der Landarmenverband in solchen Fällen freiwillig die Beerdigungskosten übernehmen soll, dem Provinziallandtage nicht zur Annahme empfehlen zu können.

Es ist freilich nicht zu verkennen, daß ein Ortsarmenverband es als eine Unbilligkeit empfindet, wenn er ohne Regreßanspruch die Beerdigungskosten von solchen Personen bestreiten soll, welche zu ihm in gar keiner Beziehung gestanden haben. Indes erwächst ihm diese Last aus dem Gesetze, welches so viele Unbilligkeiten in der Vertheilung der Armenlast hervorgerufen hat, daß es nicht angezeigt erscheint, diese verhältnißmäßig geringfügige Unzuträglichkeit auf dem Wege der freiwilligen Uebernahme der Kosten auf den Landarmenverband zu beseitigen. Hat der Landarmenverband in einem Punkte auf diese Weise Härten des Gesetzes beseitigt, so liegt das Bestreben der Ortsarmenverbände nahe, auch noch weitere Unzuträglichkeiten auf diesem Wege beseitigt oder gemildert zu sehen.

Die vielfachen Unzuträglichkeiten des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 können nur auf dem Wege der Gesetzgebung beseitigt werden. Am allerwenigsten hat aber gerade der Landarmenverband Veranlassung, zu den ihm gesetzlich obliegenden Verpflichtungen noch freiwillig sich zu Gunsten der Ortsarmenverbände zu belasten. Einmal findet in Folge der jetzigen Gesetzgebung ohnehin eine stete Verschiebung der Armenlast zu Ungunsten des Landarmenverbandes statt; sodann aber sind die neueren Reichsgesetze über die Kranken- und Unfallversicherung, welche die Ortsarmenverbände bedeutend entlasten, für den Landarmenverband fast ohne Wirkung geblieben. Auch dürfte es viel näher liegen, daß, wenn überhaupt die für jeden einzelnen Ortsarmenverband geringfügigen Kosten einem andern Verbande übertragen werden sollen, als der nächstinteressirte, der Kreis diese Kosten übernimmt.

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XIV.

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern.

Dem letzten Provinziallandtage wurde über die schwere Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern (conf. Verhandlung S. 372 ff.) Mittheilung gemacht und beschloß derselbe am 17. Dezember 1888, den Provinzialauschuß zu ersuchen:

1. „Mit der königlichen Staatsregierung Verhandlungen darüber einzuleiten, in welcher geeigneten Weise die jetzt mangelnde Gegenseitigkeit zwischen den zum Geltungs-

bereiche des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 gehörigen Deutschen Staaten und Elsaß-Lothringen bezw. Bayern andererseits bezüglich der wechselseitigen Uebernahmen hilfsbedürftig gewordener Staatsangehöriger herbeigeführt werden könne."

2. „In die Prüfung der Frage einzutreten und dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob es sich nicht empfehle, der königlichen Staatsregierung den weiteren Antrag vorzulegen, einen Ausgleich bezüglich der den Preussischen Landarmenverbänden durch die Uebernahme hilfsbedürftiger Preußen aus dem Auslande erwachsenden Kosten innerhalb des Preussischen Staates in die Wege zu leiten."

Diesen Auftrag führte der Provinzialauschuß aus in seiner Sitzung vom 11./12.

Januar 1889:

„Hinsichtlich des ersten Punktes wurde beschlossen, die königliche Staatsregierung auf die immer mehr zunehmenden Lasten, welche dem Rheinischen Landarmenverbande durch die Uebernahme hilfsbedürftig gewordener Staatsangehöriger aus den Staaten Elsaß-Lothringen und Bayern erwachsen, aufmerksam zu machen und bei derselben unter Darlegung einzelner drastischer Fälle den Antrag auf Abhülfe dieses Uebelstandes im Allgemeinen zu stellen, wobei von der königlichen Staatsregierung diejenigen Wege anzustreben seien, welche nach dem diesseitigen Ermessen zur Erreichung des anzustrebenden Zweckes dienlich erscheinen."

„Zu Punkt 2 war der Provinzialauschuß der Ansicht, daß ein Ausgleich der in Rede stehenden Kosten zwischen den preussischen Landarmenverbänden auf unüberwindliche Schwierigkeiten stoßen würde, ja ganz unmöglich sei, weshalb es sich empfehle, von einem solchen Antrage bei der königlichen Staatsregierung, wie der Provinziallandtag im Auge gehabt habe, Abstand zu nehmen."

Aus diesem Beschluß entwickelten sich die in der Anlage abgedruckten Korrespondenzen. Dieselben haben zu einem bestimmten Resultat bisheran nicht geführt, indeß ist zu erhoffen, daß der jetzige unhaltbare Zustand, nachdem er allseitig als solcher anerkannt, baldigst in einer zufriedenstellenden Weise geändert werden wird.

Düsseldorf, den 29. April 1889.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Abschrift.

Düsseldorf, den 29. April 1889.

An

den königlichen Staatsminister und Minister des Innern Herrn Herrfurth, Ritter zc. Excellenz zu Berlin (per Couvert des Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen Rath Dr. von Bardeleben Excellenz

zu

Coblenz.

II. Nr. 1606.

Das stete, erhebliche Anwachsen der Ausgaben des Rheinischen Landarmenverbandes, welches besonders im Rechnungsjahre 1887/88 wieder in bedauerlichem Maße zu Tage getreten ist, haben sowohl dem Ausschusse, wie auch dem im Dezember v. J. versammelt gewesenem

35. Landtage hiesiger Provinz Anlaß gegeben, sich eingehend mit der Frage zu beschäftigen, wie der seitherigen, unaufhörlichen Steigerung der in Rede stehenden Kosten abgeholfen werden könne. Insbesondere sah sich der bezeichnete Provinziallandtag veranlaßt, in seiner Sitzung vom 17. Dezember v. J. den abschriftlich beiliegenden Beschluß zu fassen, zu dessen näherer Erläuterung ich mir ganz ergebenst gestatte, auf die Debatte in erwähnter Sitzung (conf. s. pl. S. 371/379) der gleichfalls beigelegten gedruckten Landtagsverhandlungen Bezug zu nehmen. Der Provinzialauschuß hat sich dem ihm erteilten Auftrage unterzogen und nach sorgfältiger Prüfung der vorliegenden Verhältnisse mich beauftragt, die Aufmerksamkeit der Königlichen Staatsregierung auf die immer zunehmenden Lasten, welche dem Rheinischen Landarmenverbande durch die Uebernahme hilflosbedürftig gewordener preußischer Staatsangehöriger aus den Nachbarstaaten Bayern und Elsaß-Lothringen, in welchen das Bundesgesetz über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 nicht eingeführt ist, erwachsen, hinzulenken, und hieran die dringende Bitte zu knüpfen, geneigtest in Erwägung ziehen zu wollen, in welcher Weise durch entsprechende Maßnahmen Seitens der Königlichen Staatsregierung das vorliegende Mißverhältniß den beiden erwähnten Ländern gegenüber beseitigt werden könnte.

Zunächst möchte ich mir erlauben, nachzuweisen, in wie Besorgniß erregender Weise die Ausgaben des Rheinischen Landarmenverbandes überhaupt seither gestiegen sind. Die bezüglichen Ausgaben betragen:

im Jahre	Mark	also Mehrausgabe im Vergleiche zum Vorjahre	Jahressteigerungen in Prozenten rund
1877	275 518		
1878	323 930	48 412	17%
1879	350 329	26 399	8%
1880	409 237	58 908	16%
1881/82	464 387	55 150	13%
1882/83	526 426	62 039	15%
1883/84	551 516	25 090	4%
1884/85	574 652	23 136	4%
1885/86	616 477	41 825	7%
1886/87	631 289	14 812	2%
1887/88	666 729	35 440	5%

Die Steigerung beträgt also in einem zehnjährigen Zeitraume 142%.

Bei der vorstehend angegebenen Jahresausgabe von 666 729 M. für das Rechnungsjahr 1887/88 waren überhaupt 86 719 M., also 13% für aus dem Auslande übernommene Personen enthalten und hierunter speziell

8 831 M. für aus Bayern übernommene

44 449 „ „ „ Elsaß-Lothringen übernommene

zusammen 53 280 M.

Die Uebernahmen aus Elsaß-Lothringen und Bayern bilden für die hiesige Provinz eine alljährliche, erhebliche Belastung, welche alljährlich steigt und binnen wenigen Jahren die Summe von 100 000 M. jährlich erreichen wird.

Diese Ausgabe, mit welcher die Rheinprovinz zu Gunsten von Bayern und vorzugsweise Elsaß-Lothringen betroffen wird, wird um so härter hier empfunden, als nach Lage der bestehenden gesetzlichen Bestimmungen seitens der beiden, in Rede stehenden Staaten die Gegenleistung in dieser Beziehung vollständig fehlt. Bekanntlich muß ein Bayer oder Elsaß-Lothringer,

wenn er sich 2 Jahre in Preußen aufgehalten resp. dort Unterstützungswohnsitz erworben hat und dann hilfsbedürftig wird, nach §. 64 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 von dem betreffenden diesseitigen Ortsarmenverbande gepflegt resp. unterstützt werden, so lange das Bedürfniß hierzu dauert, nöthigenfalls zeitlebens, weil in Gemäßheit des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 nach Erwerb eines Unterstützungswohnsitzes oder Heimathrechtes die Ausweisung nicht mehr stattfinden darf. Andererseits wird aber ein Angehöriger des Geltungsbereiches des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 im Falle seiner Hilfsbedürftigkeit aus Bayern und Elsaß-Lothringen unter allen Umständen unerbittlich ausgewiesen, wenn er sich auch noch so viele Jahre dort aufgehalten hat, weil es in beiden Staaten einen Unterstützungswohnsitz nicht giebt und das in Bayern geltende Heimathrecht gleichfalls das Bayerische Indigenat voraussetzt, die erwähnte Bestimmung des §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes in Bayern und Elsaß-Lothringen einem Angehörigen der übrigen Deutschen Staaten folglich niemals zu Gute kommen kann. Offenbar liegt hier ein tief einschneidender Mangel an Gegenseitigkeit vor, da zweifellos die Ausweisungen aus genannten Staaten sehr viel weniger zahlreich sein würden, wenn Individuen aus dem übrigen Reichsgebiet dort unter den nämlichen Modalitäten gepflegt und unterstützt werden müßten, wie dies angegebener Maßen mit einem Bayer oder Elsaß-Lothringer diesseits zu geschehen hat. Die Ausweisungen aus Bayern und Elsaß-Lothringen belasten nun die hiesige Provinz wegen der geographischen Lage letzterer in besonders hohem Grade, indem naturgemäß die Uebernahme dieser Ausgewiesenen, soweit bei ihnen ein nachweisbarer letzter Unterstützungswohnsitz im Bereiche des Preussischen Staates nicht klargestellt werden kann, seitens der diesseitigen Staatsbehörden durchweg in der Rheinprovinz, als der nächstgelegenen preussischen Provinz, erfolgt. Diese Personen fallen alsdann dem Rheinischen Landarmenverbande meistens dauernd zur Last, ohne vielfach jemals in irgend welcher Beziehung zur hiesigen Provinz gestanden zu haben, wie nachstehende Beispiele ergeben:

Ein Arbeiter Eichler, geboren 1851 zu Käsemark im Kreise Danzig, hielt sich in dortiger Gegend bis zu seiner Einziehung zum Militär auf, diente 1871—73 zu Mek und blieb nach seiner Entlassung daselbst wohnen, wo er sich auch jetzt noch befindet. Im Jahre 1882 verheirathete er sich zu Mek mit einer zu Landstuhl in der Pfalz geborenen Bayerin, welche gegen Ende 1885 zu Mek geisteskrank und demnächst Seitens der königlichen Regierung zu Trier übernommen wurde, wonach sie für Rechnung des Rheinischen Landarmenverbandes in der Provinzial-Irrenanstalt zu Merzig Aufnahme fand. Ein wegen Uebernahme der Pflegekosten gegen den Westpreussischen Landarmenverband diesseits angestellter Prozeß wurde verloren, weil zwar der Ehemann Eichler, nicht aber dessen Frau den letzten Unterstützungswohnsitz nachweisbar im Bereiche dieses Landarmenverbandes gehabt hatte.

Der 1843 zu Leupitz in Preußen geborene p. Krause wohnte von 1855 an mit seinen Eltern in Berlin, war seit 1870 im Telegraphendienste in Elsaß-Lothringen angestellt und starb 1887 als Ober-Telegraphenassistent zu Straßburg, nachdem er seine Frau schon vorher durch den Tod verloren hatte. Während die älteren Geschwister im Reichslande wohnen blieben, mußte das jüngste Kind nach hier übernommen werden, weil der Vater, als im Reichsdienste stehend, durch seine Anstellung die Elsaß-Lothringen'sche Staatsangehörigkeit nicht erworben hatte und das Kind geboren war, als der Vater den Unterstützungswohnsitz zu Berlin bereits verloren hatte, das Kind für seine Person folglich einen Unterstützungswohnsitz nie besessen hatte.

Wenn der Provinzialausschuß sich nicht für berufen erachten darf, Ew. Excellenz einen bestimmten Vorschlag zur Beseitigung der vorliegenden Uebelstände zu machen, so möge doch gestattet sein, ganz ergebenst darauf hinzuweisen, daß durch die Einführung des Bundesgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 in Bayern und Elsaß-Lothringen die vorstehend zahlenmäßig angeführte schwere finanzielle Benachtheiligung hiesiger Provinz vollständig in Wegfall kommen würde.

Sollte dieser Weg, wie zu befürchten steht, sich nicht als gangbar erweisen, so dürfte vielleicht die jetzt mangelnde Gegenseitigkeit auch dadurch herbeigeführt werden können, daß durch einen Zusatz zum Freizügigkeitsgesetz die Ausweisung bayerischer und elsass-lothringischer Staatsangehöriger auch nach erworbenem Unterstützungswohnsitz gestattet würde.

An Ew. Excellenz erlaube ich mir demnach, in Verfolg des Beschlusses des 35. Rheinischen Provinziallandtages vom 17. Dezember v. J. sowie in Ausführung des mir dieserhalb vom diesseitigen Provinzialausschusse ertheilten Auftrages die ganz ergebene Bitte zu richten, sehr geneigtest in Erwägung ziehen zu wollen, in welcher Weise die Gegenseitigkeit von Seiten Bayerns und Elsaß-Lothringens hinsichtlich der wechselseitigen Uebernahme resp. Verpflegung hilflosbedürftig gewordener Staatsangehöriger erzielt und damit die jetzt vorhandene Ueberlastung des Landarmenverbandes der Rheinprovinz für die Folge beseitigt werden kann.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez.: Klein.

Ministerium des Innern.

I. B. 5015.

Berlin, den 10. August 1889.

In der von Ew. Excellenz mir mittelst gefälligen Randberichts vom 27. Mai cr. (J.-Nr. 4950) eingereichten Vorstellung vom 29. April cr. beantragt, in Ausführung der Beschlüsse des Rheinischen Provinziallandtages und des Provinzialausschusses, der Landesdirektor zu Düsseldorf bezüglich der wechselseitigen Uebernahme und Verpflegung hilflosbedürftig gewordener Staatsangehöriger Bayern und Elsaß-Lothringen gegenüber einen die Gegenseitigkeit verbürgenden Rechtszustand herbeizuführen. Es würde zu dem Ende, wie in der Vorstellung ausgeführt wird, wenn möglich, das Unterstützungswohnsitzgesetz auch in Bayern und Elsaß-Lothringen einzuführen, oder aber das Freizügigkeitsgesetz in einer, die gegenwärtig stattfindende, unerwiderte Bevorzugung der beiden Länder beseitigenden Weise zu ändern sein.

Ich verkenne auch meinerseits nicht die bereits vielfach erörterten, mit dem gegenwärtigen Rechtszustande verknüpften Uebelstände.

Bevor ich dieserhalb aber mich mit dem Herrn Reichskanzler in Verbindung setze, muß ich näher festgestellt zu sehen wünschen, in welchem Maße thatsächlich die Rheinprovinz dadurch belastet wird.

Nach der Darstellung des Landesdirektors hat der Rheinische Landarmenverband in dem Rechnungsjahre 1887/88 für Uebernommene aus Bayern 8 831 M.
aus Elsaß-Lothringen 44 449 „

in Summe . . . 53 280 M.

zu verausgaben gehabt. Um aber, auf diese Zahlen gestützt, die Nothwendigkeit einer Aenderung der geltenden Gesetzgebung nachzuweisen, würde es vor Allem noch darauf ankommen, festzustellen, um wie viel dieselben sich geringer gestellt haben würden, wenn in Bayern bezw. in Elsaß-

Lothringen der Unterstützungswohnsitz gleichfalls in Geltung stände. Es wäre also aus den bezüglichen Akten — was keinen übermäßigen Schwierigkeiten begegnen kann — zu ermitteln, welche von den übernommenen Personen bereits zwei Jahre lang in Bayern bezw. in Elsaß-Lothringen ihren gewöhnlichen Aufenthalt gehabt hatten, dergestalt, daß sie dort event. den Unterstützungswohnsitz besessen haben würden und folgeweise nach §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte zu belassen und dort zu unterstützen gewesen wären. In den beiden in der Vorstellung vom 29. April cr. beispielsweise angeführten besonders gestatteten Fällen hätte event. die Uebernahme allerdings abgelehnt werden können. Derartige vereinzelte Beispiele würden aber schwerlich genügen, um den Antrag auf eine, wie nicht zu verkennen, sehr gewichtige legislative Maßregel zu motiviren und die dagegen ohne Zweifel zu gewärtigenden Einwendungen zu widerlegen.

Eure Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, hiernach den Landesdirektor zur Beibringung eines eingehenderen zahlenmäßigen Nachweises aufzufordern. Auffallend ist, abgesehen hiervon, das von dem Landesdirektor hervorgehobene, starke Anwachsen der Ausgaben des Landarmenverbandes der Rheinprovinz, — von ca. 275 000 M. für 1877 bis auf ca. 660 000 M. für 1887/88. Die Annahme, daß dies Anwachsen in einer von dem Landarmenverbande bethätigten größeren Fürsorge für Geistesranke u. c. (außerordentliche Armenlast) seinen Grund habe, erscheint nach Eurer Excellenz gefälligem Bericht vom 21. März cr. (J.-Nr. 2590) im Wesentlichen ausgeschlossen. Es würde daher von Interesse sein, festzustellen, in welche Kategorien von Ausgaben die obigen Gesamtsummen zerfallen und worin die Gründe dieser Steigerung der Landarmenkosten zu finden sind. Auch hierüber wollen Eure Excellenz daher den Landesdirektor zu einer eingehenden Aeußerung auffordern und demnächst gefälligst anderweitig zur Sache berichten.

Der Minister des Innern.

gez.: Herrfurth.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten, Wirklichen
Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben,
Excellenz
zu
Coblenz.

Coblenz, den 18. August 1889.

Abchrift lasse ich Euerer Hochwohlgeboren im Verfolge der dem Herrn Minister des Innern eingereichten Vorstellung vom 29. April l. J. zur gefälligen Kenntnißnahme und weiteren Aeußerung ergebenst zugehen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

In Vertretung:

gez.: von Estorff.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz
Herrn Geheimen Regierungsrath Klein,
Hochwohlgeboren
zu
Nr. 8065. Düsseldorf.

An

den Königlichen Staatsminister und Minister des Innern, Herrn Herrfurth Excellenz zu Berlin (per Couvert des Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Wirklichen Geheimen Rath, Herrn Dr. von Bardeleben, Excellenz zu Coblenz).

Euerer Excellenz habe ich die Ehre, in Verfolg des hohen Erlasses vom 10. August cr., I. B. 5015, betreffend die Uebernahme hilfbedürftiger Personen aus Bayern und Elsaß-Lothringen, Folgendes gehorsamst weiter zu berichten:

Wenn in Bayern bezw. Elsaß-Lothringen das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz eingeführt wäre, würden die in jenen Staaten der öffentlichen Armenpflege anheimfallenden Preussischen Staatsangehörigen, sofern sie in einer Gemeinde durch zweijährigen ununterbrochenen Aufenthalt den Unterstützungswohnsitz erworben hätten, dem Ortsarmenverbände dieses Unterstützungswohnsitzes, im anderen Falle aber dem betreffenden Landarmenverbände anheimfallen (§. 30 des Gesetzes vom 6. Juni 1870). Der Rheinische Landarmenverband würde somit in keinem Falle einen Hilfbedürftigen aus den genannten Staaten zu übernehmen haben, ebensowenig wie ein preussischer Staatsangehöriger, welcher in Württemberg oder Baden hilfbedürftig wird jemals von einem preussischen Landarmenverbände übernommen zu werden braucht. Die Summen, welche der Rheinische Landarmenverband im Jahre 1887/88 für Uebernommene aus Bayern und Elsaß-Lothringen verausgabt hat, würden demnach den bayerischen und elsass-lothringischen Armenverbänden ganz zur Last gefallen sein, wenn in diesen Staaten das Reichsgesetz über den Unterstützungswohnsitz Geltung hätte.

Dahingegen würde alsdann der Rheinische Landarmenverband nicht in der Lage sein, die in der Rheinprovinz hilfbedürftig werdenden Bayern resp. Elsaß-Lothringer, welche noch nicht auf Grund des §. 64 des Ausführungsgesetzes vom 8. März 1871 einen Unterstützungswohnsitz erworben haben, mithin landarm sind, nach ihrem Heimathsstaate ausweisen zu können.

Es werden also von den angegebenen, im Rechnungsjahre 1887/88 entstandenen Armenpflegekosten für solche Personen, welche aus Bayern bezw. aus Elsaß-Lothringen übernommen werden mußten (8831 M. resp. 44 449 M.), diejenigen Armenpflegekosten in Abzug zu bringen sein, welche dem Rheinischen Landarmenverbände im genannten Rechnungsjahre dadurch erspart worden sind, daß er sich der hilfbedürftigen Bayern resp. Elsaß-Lothringer durch Ausweisung derselben entledigen konnte. Es wurden nun im Rechnungsjahre 1887/88 ausgewiesen: nach Bayern 4 Familien resp. Einzelstehende, welche bis zum Ablauf des genannten Rechnungsjahres voraussichtlich noch 378 M., und nach Elsaß-Lothringen zwei einzelstehende Personen, welche bis dahin voraussichtlich noch 227 M. Armenpflegekosten verursacht haben würden. Die dem Rheinischen Landarmenverbände für Uebernommene aus Bayern und Elsaß-Lothringen in dem Rechnungsjahre 1887/88 zur Last gefallene Summe von . . . 53 280 M. würde sich demnach abzüglich der vorgenannten Beträge von 378 + 227 ausmachend 605 „ also im Ganzen um 52 675 M.

geringer gestellt haben, wenn in Bayern bezw. in Elsaß-Lothringen das Unterstützungswohnsitzgesetz gleichfalls in Geltung stände. Die Belastung, welche die Rheinprovinz somit aus dem Mangel der Einführung jenes Gesetzes in den genannten Staaten hat, beziffert sich heute somit schon auf eine gewiß hohe Summe jährlich und dürfte diese Belastung den Antrag auf gesetzliche Aenderung umsomehr rechtfertigen, als ein stetes Anwachsen der in Rede stehenden Ausgaben zu befürchten ist.

Das starke Anwachsen der Landarmenkosten im Allgemeinen anlangend, so betragen dieselben im Jahre 1877	275 518 M. — Pf.
Hiervon entfallen auf Titel I (Diäten und Reisekosten der Mitglieder der Rheinischen Deputation für das Heimathswesen)	2 418 M. 27 Pf.
Titel II (Beihilfen an unvermögende Ortsarmenverbände)	6 750 " 03 "
Titel III (Zahlungen für landarme Personen)	266 349 " 70 "
	<u>275 518 M. — Pf.</u>

Im Rechnungsjahre 1887/88 haben die Landarmenkosten betragen	666 729 M. 50 Pf.
und zwar:	
Vorschuß	71 M. 45 Pf.
Rechnungsberichtigungen	232 " 15 "
Titel I wie vor	3 460 " — "
" II wie vor	4 276 " 74 "
" III wie vor	658 689 " 16 "
	<u>666 729 M. 50 Pf.</u>

Die Zunahme hat also lediglich bei Titel III (Zahlungen für landarme Personen) stattgefunden. Es muß hierbei erwähnt werden, daß der Rheinische Landarmenverband seit dem 1. Januar 1879 für seine in den Provinzialanstalten untergebrachten Pflinglinge Pflegekosten zahlt, welche im Jahre 1887/88 rund 181000 M. betragen haben. Aber auch nach Abzug dieses Betrages sind die Kosten bei Titel III seit dem Jahre 1877 nahezu auf das Doppelte gestiegen.

Diese Steigerung der Landarmenkosten hat nicht nur der Rheinische Landarmenverband zu verzeichnen; dieselbe Erscheinung ist auch bei allen übrigen Landarmenverbänden wahrgenommen worden.

Das hohe Anwachsen der Landarmenkosten in der Rheinprovinz findet zum Theil seine Begründung darin, daß sehr viele Arbeiter aus den östlichen Provinzen nach der Rheinprovinz verziehen, in der Erwartung, hier besseren Verdienst zu finden und sich hier als Fabrik-, Eisenbahnarbeiter oder Tagelöhner zu ernähren.

In der Natur dieser Beschäftigung liegt ein häufiger Wohnungswechsel, welcher den Erwerb eines Unterstüßungswohnsitzes verhindert. Wenn diese Leute hilfbedürftig werden, sind sie in der Regel landarm und fallen dem diesseitigen Landarmenverbände zur Last.

Besonders schwer fällt aber die dem Rheinischen Landarmenverbände durch die Uebernahmen aus Bayern und Elsaß-Lothringen entstehende Last bei dem erheblichen Anwachsen der Landarmenkosten in die Waagschaale, indem dieser Posten sich von 1877 ab um mehr als 40 000 M. jährlich gesteigert hat.

Euerer Excellenz vermag ich unter diesen Umständen nur die bereits in meinem Schreiben vom 29. April ex. ausgesprochene Bitte zu wiederholen, sehr geneigtest in Erwägung ziehen zu wollen, in welcher Weise die Gegenseitigkeit von Seiten Bayerns und Elsaß-Lothringens hinsichtlich der Uebernahme resp. Verpflegung hilfbedürftiger Personen erzielt und damit die jetzt vorhandene Ueberlastung des Rheinischen Landarmenverbandes für die Folge beseitigt werden kann.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.
gez.: Klein.

Ministerium des Innern.

I. B. 1042.

Berlin, den 14. März 1890.

In einem an mich gerichteten Berichte hat der Landesdirektor der Rheinprovinz die Uebelstände zur Sprache gebracht, welche für die Preussischen Armenverbände aus der Ungleichartigkeit der Preussischen und der Bayerischen bezw. Elsaß-Lothringischen Heimathsgesetze in Verbindung mit §. 5 des Freizügigkeitsgesetzes vom 1. November 1867 entspringen. Preußen muß hiernach von Bayern und Elsaß-Lothringen jeden dauernd hilflosbedürftig gewordenen Preussischen Unterthan übernehmen, während Bayern ebenso wie Elsaß-Lothringen in gleichem Falle die Uebernahme ablehnen darf, wenn der dauernd hilflosbedürftig gewordene Bayer oder Elsaß-Lothringer zwei Jahre hindurch seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Bezirke eines und desselben Ortsarmenverbandes gehabt hat. Der genannte Landesdirektor berechnet in seiner Darstellung die Mehrbelastung, welche allein dem Landarmenverbände der Rheinprovinz in dem Rechnungsjahre 1887/88 aus der vorbezeichneten Ungleichheit der Gesetzgebung entstanden ist, auf 52 675 M. Der Landarmenverband hat nämlich in diesem Rechnungsjahre für Uebernommene aus Bayern und Elsaß-Lothringen 53 280 M. zu zahlen gehabt, dieser Summe steht als, von den Gegenseiten zu erstatten, nur der geringe Betrag von 605 M. gegenüber.

Der Herr Reichskanzler, mit welchem ich in Anlaß des obenerwähnten Berichtes wegen eventueller Herbeiführung von Maßnahmen zur Beseitigung der mit dem gegenwärtigen Rechtszustande verknüpften Unzuträglichkeiten in Verbindung getreten bin, hat sich die weiteren Entschliessungen in der Sache vorbehalten. Derselbe wünscht nun zunächst zu erfahren, in welchem Umfange die für die Rheinprovinz dargelegten Uebelstände in den Preussischen Landarmenverbänden überhaupt hervorgetreten sind.

Euere Excellenz ersuche ich daher ganz ergebenst, in dem Landarmenverbände, bezw. in den Landarmenverbänden der dortigen Provinz die Zahl der hier in Frage kommenden Unterstützungsfälle für die Etatsjahre 1884/85, 1885/86, 1886/87, 1887/88 und 1888/89 annähernd feststellen zu lassen und mir über das Ergebniß binnen 3 Monaten zu berichten.

Der Minister des Innern.

gez.: Herrfurth.

An
den Königlichen Ober-Präsidenten
Herrn Rasse, Excellenz
in Coblenz.

Coblenz, den 22. März 1890.

Abschrift lasse ich Euer Hochwohlgeboren mit dem Ersuchen ergebenst zugehen, die in dem Schlußsatze angeordnete Feststellung, soweit sie nicht in dem eingangs erwähnten Berichte Euerer Hochwohlgeboren bereits enthalten ist, gefälligst vornehmen und mir binnen 4 Wochen das Ergebniß mittheilen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

gez.: Rasse.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Regierungsrath Klein,
Hochwohlgeboren
Nr. 3132. in Düsseldorf.

Abschrift.

Düsseldorf, den 29. April 1890.

An

den Königlichen Ober-Präsidenten der Rheinprovinz, Herrn Raffe, Excellenz
in
Coblenz.

Euerer Excellenz beehre ich mich in Verfolg des sehr gefälligen Schreibens vom 22. März 1890 (Nr. 3132) ganz ergebenst mitzutheilen, daß, soweit nachträglich festgestellt werden konnte, die Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung hilfssbedürftiger Personen aus Elsaß-Lothringen und Bayern sich in den Jahren 1884/85 bis 1888/89 sich in runden Zahlen folgendermaßen gestaltete:

	Bezüglich Elsaß-Lothringens:	Bezüglich Bayerns:
1884/85	35 000 M.	4 700 M.
1885/86	39 000 "	6 100 "
1886/87	41 000 "	7 600 "
1887/88	44 500 "	8 900 "
1888/89	50 000 "	8 700 "

Ein anschauliches Bild über die allmählig anwachsende Zahl der Ausweisungen gewährt die in der Anlage beigefügte Uebersicht, zu welcher ich mir die ganz ergebene Bemerkung gestatte, daß ein vollständiges Bild über die jetzigen unhaltbaren Zustände nur dadurch geschaffen werden kann, daß außer den Ausgaben des Landarmenverbandes auch noch diejenigen Kosten ermittelt werden, welche den Orts-Armenverbänden durch die Uebernahme aus Elsaß-Lothringen und Bayern erwachsen sind und noch fortwährend erwachsen.

Im Hinblick auf die großen Uebelstände des jetzigen Rechtsverhältnisses und zur Verminderung der Zahl der Uebernahmeanträge insbesondere aus Elsaß-Lothringen, hat der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 11./12. Februar 1890 folgenden Beschluß gefaßt:

„Hinsichtlich der zukünftigen Behandlung der Anträge auf Uebernahme hilfssbedürftiger Personen aus Elsaß-Lothringen wurde beschlossen, sich in eine direkte Korrespondenz mit den Gemeinden in Elsaß-Lothringen nicht mehr einzulassen, resp. auf deren Antrag ohne Vermittelung der Staatsbehörden keine Uebernahme mehr zuzusagen; ferner Unterstützungen für die von jetzt ab zu übernehmenden Landarmen durch Vermittelung der Gemeinden im genannten Staate nicht mehr zahlen zu lassen, vielmehr auf deren faktische Uebernahme in die Rheinprovinz zu bestehen, und endlich in denjenigen Fällen, wo auf Grund der Akten eine Nothwendigkeit zur Unterstützung bereits übernommener, aber in Elsaß-Lothringen belassener Landarmer nicht mehr anerkannt werden könne, die Uebernahme dieser Personen, falls weitere Unterstützung beansprucht werde, nachträglich zu verlangen.“

Für diesen Beschluß waren im Einzelnen folgende Erwägungen bestimmend:

Im Laufe der Jahre hat sich bezüglich der Uebernahmen aus Elsaß-Lothringen ein Geschäftsgebrauch herausgestellt, welcher sich mit den gesetzlichen Bestimmungen nicht in Uebereinstimmung befinden dürfte.

Elsaß-Lothringen gilt nämlich in armenrechtlicher Beziehung als Ausland. Die dort eingewanderten Deutschen behalten ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit und können deshalb nach elsass-lothringischer Gesetzgebung keine Armenunterstützungsansprüche erwerben. Es gilt dem

Reichslande Elsaß-Lothringen, wie den meisten fremden Staaten gegenüber, bezüglich der Unterstützung und Ausweisung von hilfsbedürftigen Personen lediglich der Gothaer Vertrag vom 15. Juli 1851. Nach §§. 1, 7, 8, 10 dieses Vertrages sind nun die Verhandlungen über die Ausweisung von den betreffenden Staatsregierungen zu führen. Von dieser erschwerten Form hatte der rheinische Landarmenverband den elsass-lothringischen Communalverbänden gegenüber in den meisten Fällen abgesehen und die Uebernahmeanträge von vielen Gemeinden direkt entgegengenommen. Der Landarmenverband hat aber, ebenso wie die königliche Regierung zu Trier, nach den im Auszug beiliegenden Schreiben vom 19. Dezember 1889 und 16. Oktober 1889 die Erfahrung gemacht, daß manche Uebernahmeanträge mit einer gewissen Hast gestellt werden, daß ferner die Vorschläge der elsass-lothringischen Behörden bezüglich der Höhe der Unterstützung nicht immer zuverlässig sind, und daß endlich die so nothwendige Controle über die Fortdauer der Hilfsbedürftigkeit nicht immer in ausreichender Weise erfolgt.

So wurde z. B. der Photograph Mack, 57 Jahre alt, am 13. Dezember 1889 mit seiner 13jährigen Tochter polizeilich aus St. Avold nach Saarbrücken ausgewiesen und erklärte derselbe vor dem Bürgermeisteramt Saarbrücken zu Protokoll:

„Ich bin heute mit meiner Tochter durch einen Polizeidiener von St. Avold zwangsweise hierher gebracht worden. Es wird behauptet, ich sei hilfsbedürftig. Ich stelle dies entschieden in Abrede. Ich betreibe ein Photographiegeschäft in St. Avold und ist dasselbe in gutem Gange. Ich erhebe förmlich Einspruch gegen meine Ausweisung und beanspruche keine Unterstützung.“

Unterstützung ist ihm in der That nicht gewährt worden.

Die 43 Jahre alte Wittve Peter Horth aus Ober-St. Karl bei Forbach sollte auf Antrag des Herrn Bezirks-Präsidenten zu Metz nach Preußen übernommen oder derselben eine Unterstützung von monatlich 20 M. bewilligt werden. Am 11. Mai 1889 lehnte der Rheinische Landarmenverband dem Herrn Regierungs-Präsidenten zu Trier gegenüber jede Unterstützung ab. Der Ausweisungsantrag ist seitdem nicht wieder erneuert worden.

Am 6. August 1889 wurde die Uebnahme der Wittve Hertwig aus Mülhausen nebst 7 Kindern im Alter von 3 bis 17 Jahren beantragt oder deren Unterstützung im Lande verlangt. Der Herr Kreisdirector von Mülhausen erachtete eine Unterstützung von täglich 1 M. 50 Pf. „zur Beseitigung der drückendsten Noth“ für erforderlich. Der Herr Bezirks-Präsident von Colmar beantragte eine solche von 36 M. monatlich. Um das richtige Maß zu ermitteln, wurde das Bürgermeisteramt des Aufenthaltsortes Mülhausen vom Landarmenverbande um Aeußerung ersucht, und dieses letztere bezeichnete eine Unterstützung von 12 bis 15 M. monatlich für vollkommen ausreichend.

In Forbach wurde die Wittve Nikolaus Zöllner seit Jahren mit monatlich 12 M. unterstützt, weil sie selbst arbeitsunfähig und der einzige 25jährige Sohn in Folge von Epilepsie für die Mutter „eher eine Last statt eine Stütze sei“. Im Jahre 1889 wurde diesseits ermittelt, daß die Epilepsie seit 4 Jahren gehoben und der Sohn als Bergarbeiter regelmäßig arbeitet und durchschnittlich monatlich 70 M. verdient. Dies war der Armenverwaltung von Forbach, durch deren Vermittelung die Unterstützung Jahr aus Jahr ein gezahlt worden, unbekannt geblieben.

Der Jakob Utscheid in Metz wurde unterstützt, weil er in Folge einer am 20. Februar 1886 in der Garnisonmühle erlittenen Verletzung der rechten Hand „fast gänzlich und dauernd erwerbsunfähig“ sein sollte. Durch nachträgliche diesseitige Erkundigungen beim Proviantante

zu Metz wurde im Juli 1889 festgestellt, daß die Erwerbsunfähigkeit im Jahre 1886 keine 13 Wochen gedauert hatte und daß Utscheid ununterbrochen gegen denselben Lohn von 2 M. 40 Pf. in der Garnisonmühle gearbeitet hatte.

Der — wie die vorstehend angeführten Fälle bekunden — zu leichten Uebernahme von Hülfbedürftigen aus dem Reichslande dürfte meines Erachtens zuzuschreiben sein, daß die Uebernahmeanträge sich in den letzten Jahren so vermehrt haben und daß in Folge dessen die Armenkosten der hiesigen Provinz so gewachsen sind. Der Provinzialausschuß glaubte deshalb dem Uebel an der Quelle zu begegnen, indem er den Beschluß faßte, für die Folge von einer Uebernahme von Hülfbedürftigen im Wege der direkten Verhandlung mit den Gemeinden abzuweichen.

Euerer Excellenz gestatte ich mir auf Grund dieses Beschlusses die ganz ergebnisse Bitte vorzutragen, bei den zuständigen Herren Ministern hochgeneigtest in Anregung bringen zu wollen, daß in gleicher Weise, wie die Uebernahmen aus fremden Staaten, so auch die Uebertnahmen aus Elsaß-Lothringen durch Vermittelung der Berliner Centralbehörden in Zukunft erfolgen. Es würde dadurch nicht nur eine einheitliche Behandlung der Uebertnahmeanträge erzielt, sondern auch eine vorsichtige und zurückhaltende Handhabung der Ausweisungsbefugniß Seitens der Elsaß-Lothringischen Behörden gewährleistet werden.

Den weiteren Uebelstand der mangelnden Controle über die Fortdauer der Hülfbedürftigkeit glaubt der Provinzialausschuß am besten dadurch zu beseitigen, daß er grundsätzlich keine Unterstüzungen mehr nach Elsaß-Lothringen zahlt, sondern die Gewährung der Unterstüzung davon abhängig macht, daß die betreffende Person in die Rheinprovinz zurückgewiesen wird, wo der Landarmenverband diese Controle selbst ausüben kann.

Von einer Ausweisung der jetzt bereits in Elsaß-Lothringen für diesseitige Rechnung unterstüzten 73 Parteien glaubte der Provinzialausschuß vorläufig absehen zu sollen, weil eine derartige Massenausweisung eingewanderter Deutscher aus den Reichslanden zu leicht den allerdings unbegründeten Anschein einer politischen Maßnahme annehmen und zu großen Mißverständnissen führen könnte. Es soll deshalb jene Maßnahme zunächst auf alle nach dem 1. April er. entstandenen Unterstüzungsanträge angewendet werden.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

gez.: Klein.

Abchrift.

Regierungs-Präsident.

Trier, den 16. Oktober 1889.

Die in Folge des gefälligen Schreibens vom 30. August d. J. I. A. 4105 angestellten Ermittlungen haben ergeben, daß der verstorbene Ehemann der Katharina Klopp geb. Weyland die preußische Staatsangehörigkeit durch seine im Orte Bliersrandsbach hiesigen Bezirks erfolgte Geburt erworben hatte. Anhaltspunkte dafür, daß Michael Klopp eine andere Staatsangehörigkeit erlangt habe, sind nicht zu Tage getreten. Somit würde nach den Bestimmungen des Gothaer Vertrages der diesseitige Staat die Wittve des Michael Klopp übernehmen müssen, sofern deren Hülfbedürftigkeit nachgewiesen wäre. Dies ist indessen bis jetzt nicht geschehen. Mehr als drei Jahre lang hat der Sohn der Wittve Klopp diese von einem aller Wahrscheinlichkeit nach nicht höherem Verdienste mit erhalten. Daß derselbe hierzu jetzt nicht mehr im Stande sein sollte, kann aus den in dem bezogenen gefälligen Schreiben gemachten

Mittheilungen noch nicht gefolgert werden. Es möchte vielmehr wohl darauf ankommen, wie zahlreich die Familie des Hüttenarbeiters Kloppe in Stieringen-Wendel ist und insbesondere, ob seit dem Jahre 1886 eine Vermehrung derselben, oder sonst ein die Leistungsfähigkeit des Kloppe beeinträchtigender Umstand eingetreten ist. Daß überhaupt an die Wittve Kloppe oder deren Sohn öffentliche Unterstützungen bereits gewährt worden sind, ist nach den bezogenen Mittheilungen nicht anzunehmen. Hiernach vermag ich bis auf Weiteres nicht anzuerkennen, daß die Voraussetzungen der Uebernahme in dem vorliegenden Falle gegeben seien.

Außerdem möchte ich mir gestatten, darauf aufmerksam zu machen, eine wie große Härte die Ausweisung der in Rede stehenden 71jährigen Frau darstellen würde, welche den ihr gewohnten Verhältnissen, ihrer Heimath, ihren Kindern entzogen werden soll. Vielleicht möchte an dieser Stelle auch eine Erwägung allgemeiner Natur einen Platz finden dürfen.

Wenn in dem weitaus größten Theile des Reichsgebiets die Aufhebung der zwischen den Einzelstaaten bestehenden Schranken in Bezug auf die Armenpflege, die Unterstützung Hülfbedürftiger aus öffentlichen Mitteln bereits ausgeführt ist, so dürfte da, wo eine Ausnahme von dem Grundsatz der Gleichheit aller Inländer in Bezug auf die Armenpflege bisher noch bestehen geblieben ist, doch dringend zu wünschen sein, die Härten, welche fremden Ländern gegenüber eine Nothwendigkeit sind, hinsichtlich Reichsangehöriger zu vermeiden und von deren Ausweisung abzusehen, da, wo mit geringen Opfern der Gemeinde, welche die wirthschaftlichen Vortheile aus der Arbeitskraft des Betreffenden gezogen hat, dessen Verbleiben in den gewohnten Verhältnissen zu ermöglichen ist.

Die Wittve Kloppe ist von Geburt französische Staatsangehörigkeit gewesen, ihr verstorbener Ehemann hat sich seit seinem 9. Lebensjahre in Elsaß-Lothringen aufgehalten und gearbeitet. Dieses und nicht das Geburtsland Preußen hat alle wirthschaftlichen Vortheile aus der Arbeitskraft desselben gezogen. Keinerlei Beziehungen sind zwischen dem in Preußen vor langen Jahren Geborenen und dessen Geburtslande noch vorhanden, so daß die 71jährige Wittve desselben hier als eine Fremde nöthigenfalls in einem Armenhause untergebracht werden müßte.

Die Anlagen des eingangsbezogenen gefälligen Schreibens füge ich einstweilen ganz ergebenst wieder bei.

Der Königlich Preussische Regierungs-Präsident.
gez.: von Pommer-Esche.

An
den Kaiserlichen Bezirks-Präsidenten
Herrn Freiherrn von Hammerstein
Hochwohlgeboren
in

I. A. 10 854. Meß.

Auszug.

Regierungs-Präsident.

Trier, den 19. Dezember 1889.

pp. Abgesehen davon, daß durch die Verzögerung der Uebernahme dem Landarmenverbande die Verpflegungskosten für den Carpentier bis zum 7. Oktober 1887 erspart geblieben sind, liegt es nämlich wesentlich im Interesse des Landarmenverbandes, daß die Uebernahme-

anträge mit Sorgfalt und nicht mit allzugroßer Eile geprüft und erledigt werden, da zahlreiche Fälle zeigen, wie bei den oft mit einer gewissen Hast gestellten Anträgen im Laufe der Verhandlungen Umstände, wie z. B. unvermuthete Heilung oder Flüssigmachung von Hilfsmitteln in der Familie des Hilfsbedürftigen sich ergeben, welche die Uebernahme ausschließen.
(Unterschrift.)

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz
Herrn Geh. Regierungsrath Klein,
Hochwohlgeboren
in
I. A. 13 265. Düsseldorf.

Heber- nummen	Pro	1872/73		1873/74		1874/75		1875/76		1876/77		1877/78		1878/79		1879/80	
		Familien	Eingeführte Kinder														

1	1																
2	2																
3	3																
4	4																
5	5																
6	6																
7	7																
8	8																
9	9																
10	10																
11	11																
12	12																
13	13																
14	14																
15	15																
16	16																
17	17																
18	18																
19	19																
20	20																
21	21																
22	22																
23	23																
24	24																
25	25																
26	26																
27	27																
28	28																
29	29																
30	30																
31	31																
32	32																
33	33																
34	34																
35	35																
36	36																
37	37																
38	38																
39	39																
40	40																
41	41																
42	42																
43	43																
44	44																
45	45																
46	46																
47	47																
48	48																
49	49																
50	50																
51	51																
52	52																
53	53																
54	54																
55	55																
56	56																
57	57																
58	58																
59	59																
60	60																
61	61																
62	62																
63	63																
64	64																
65	65																
66	66																
67	67																
68	68																
69	69																
70	70																
71	71																
72	72																
73	73																
74	74																
75	75																
76	76																
77	77																
78	78																
79	79																
80	80																
81	81																
82	82																
83	83																
84	84																
85	85																
86	86																
87	87																
88	88																
89	89																
90	90																
91	91																
92	92																
93	93																
94	94																
95	95																
96	96																
97	97																
98	98																
99	99																
100	100																
101	101																
102	102																
103	103																
104	104																
105	105																
106	106																
107	107																
108	108																
109	109																
110	110																
111	111																
112	112																
113	113																
114	114																
115	115																
116	116																
117	117																
118	118																
119	119																
120	120																
121	121																
122	122																
123	123																
124	124																
125	125																
126	126																
127	127																
128	128																
129	129																
130	130																
131	131																
132	132																
133	133																
134	134																
135	135																
136	136																
137	137																
138	138																
139	139																
140	140																
141	141																
142	142																
143	143			</													

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die weitere zinsfreie Belassung des der Kolonie Wilhelmsdorf im Jahre 1882 gewährten Darlehens von 10 000 Mark.

Der 28. Rheinische Provinziallandtag hatte in der Sitzung vom 12. Dezember 1882 einstimmig dem Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld ein unverzinsliches Darlehen von 10 000 M. auf 6 Jahre aus dem Zinsgewinn der Provinzialhilfskasse gewährt, unter der Bedingung, daß zur Sicherheit desselben hinreichende hypothekarische Sicherheit gewährleistet werde.

Nach dem Inhalt der Schuldverschreibung sollte dies Darlehen am 1. Oktober 1889 zurückgezahlt werden.

Der Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf, Pastor von Bodelschwingh, stellte am 20. Februar 1889 den Antrag, die Rückzahlung des Darlehens zu erlassen, da Wilhelmsdorf unter allen deutschen Arbeiterkolonien die am meisten mit Schulden beladene sei. Wilhelmsdorf habe eine Reihe von Jahren hindurch ganz allein den Ansturm der mittellosen, obdachlosen Wanderer auf sich nehmen müssen und namentlich bis zur Eröffnung der Rheinischen Kolonien Elkenroth und Lüblerheim auch ohne Ausnahme alle rheinischen Kolonisten bei sich beherbergen müssen, welche namentlich auch aus den Landarmenhäusern der Rheinprovinz sich direkt nach Wilhelmsdorf wandten. Angesichts der mancherlei Hindernisse, welche der Eröffnung der rheinischen Kolonien entgegenstanden und in der Erwägung, daß Wilhelmsdorf die großen Ausgaben für Rheinland nicht mehr tragen könne, sei der Gedanke entstanden, bei dem Herrn Ober-Präsidenten eine Hauskollekte in der Rheinprovinz für Wilhelmsdorf zu beantragen, mit deren Ertrag die Auslagen für die Rheinländer hätten gedeckt werden können. Dieser Plan sei lediglich deshalb nicht zur Ausführung gekommen, weil man die Bestrebungen zur Gründung der rheinischen Arbeiterkolonien nicht habe schädigen wollen. Wilhelmsdorf habe bis Ende Januar 1889 die Zahl von 1140 Rheinländern mit 97897 Pflagetagen beherbergt und hierfür über 78 000 M. verausgabt.

Der Provinzialauschuß beschloß in der Sitzung vom 19./20. März 1889 dem Vorstand zu erwidern, daß dem Antrag auf Erlaß der Rückzahlung nicht entsprochen werden könne, daß aber der Provinzialauschuß bereit sei, dem nächsten Provinziallandtag die unverzinsliche Belassung des Darlehens auf weitere 5 Jahre zu beantragen und daß bis zur Beschlußfassung des Provinziallandtags über diesen Antrag von der Zahlung von Zinsen für das in Rede stehende Darlehen Abstand genommen werde.

Der Provinzialauschuß ist auch gegenwärtig noch der Ansicht, daß unter voller Anerkennung der Verdienste und des segensreichen Wirkens der Kolonie Wilhelmsdorf Seitens des Provinziallandtages, doch kein Anlaß vorliege, von den Erwägungen, welche den 28. Provinziallandtag zu der Bewilligung des Antrags des Vorstandes von Wilhelmsdorf auf Gewährung des unverzinslichen Darlehens geführt hätten, abzugehen, da die betreffenden Verhältnisse seither keine Aenderung erlitten haben.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, das dem Vorstand der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf bei Bielefeld am 12. Dezember 1882 auf 6 Jahre bewilligte Darlehen von 10000 M. unter den nämlichen Bedingungen auf weitere 5 Jahre bis zum 1. Oktober 1895 unverzinslich zu belassen.“

Düsseldorf, den 4. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XVI.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungszwangs auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.

Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hatte am 4. Februar 1888 den Antrag gestellt, der Provinziallandtag wolle durch statutarische Bestimmung die Krankenversicherung auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter ausdehnen. Der 33. Provinziallandtag beschloß in der Sitzung vom 7. ejusd. die betreffende Petition des landwirthschaftlichen Vereins an den Provinzial-Verwaltungsrath zur weiteren Behandlung abzugeben.

Der Provinzial-Verwaltungsrath beschloß nach Berathung der Angelegenheit die Petition dem 34. Provinziallandtage mit dem Antrage vorzulegen, den Antrag als verfrüht zu erachten und deshalb abzulehnen.

Der 34. Provinziallandtag beschloß indessen in der Sitzung vom 21. Juni 1888 den Provinzialauschuß zu beauftragen, die Petition von Neuem zu prüfen und dem nächsten Landtag darüber Bericht zu erstatten.

Der Provinzialauschuß beantragte in dem Berichte vom 9. November 1888 die Berathung der Angelegenheit bis zur nächsten Session zu vertagen und führte zur Begründung Folgendes an:

Das Unfallversicherungsgesetz vom 5. Mai 1886 für die in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen trete im Falle einer Verletzung erst vom Beginn der 14. Woche nach dem Unfall helfend ein, für die ersten 13 Wochen im Falle einer Verletzung sowie für Krankheitsfälle habe das genannte Gesetz keine Vorsorge getroffen. Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 beziehe sich ohne Weiteres nicht auf die land- und forst-

wirthschaftlichen Arbeiter, jedoch gebe der §. 2 desselben den Gemeinden für ihren Bezirk, oder weiteren Communalverbänden für ihren Bezirk oder Theile desselben die Befugniß, die Krankenversicherung durch statutarische Bestimmung, d. i. zwangsweise auch auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter auszudehnen.

Es sei bisher nicht bekannt geworden, daß Gemeinden oder Kreise, welche hier ebenso wie die Provinz als weitere Communalverbände im Sinne obiger Bestimmung gelten, in größerem Umfang von dieser Befugniß Gebrauch gemacht haben; wenn deshalb der Provinzialverband dazu übergehen sollte, eine solche statutarische Bestimmung zu erlassen, wodurch für sämtliche Kreise und Gemeinden die Krankenversicherung obligatorisch gemacht werde, so könne doch eine solche in alle Verhältnisse recht tief einschneidende Maßregel nicht ohne die sorgfältigsten und eingehendsten Erhebungen über den Umfang und das Maß des Bedürfnisses getroffen werden, es sei deshalb erforderlich, zu ermitteln, wie und mit welchem Erfolge die anderen Provinzen in dieser Richtung vorgegangen seien, auch seien die Kreisbehörden bezw. Kreisauschüsse über diese Frage zu hören, damit hiernach auch festgestellt werden könne, ob eine solche statutarische Bestimmung event. für die ganze Provinz zu erlassen, oder ob Theile derselben, event. welche, auszuschließen sein möchten. Es sei hierbei noch zu beachten, daß die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter berechtigt seien, der Gemeinde-Krankenversicherung beizutreten (sfr. §. 4 Abs. 2 des Krankenversicherungsgesetzes vom 15. Juni 1883) und sich hierdurch die für die ersten 13 Wochen in §. 6 des Gesetzes vorgesehenen Wohlthaten zu sichern, daß ferner auf alle Fälle für die ersten 13 Wochen diejenige Gemeinde, in deren Bezirk der Verletzte beschäftigt war, die Kosten des Heilverfahrens zu gewähren habe, im Uebrigen aber die Verpflichtungen der Ortsarmenverbände zur Unterstützung hilfsbedürftiger Personen voll bestehen bleiben.

Nachdem der 35. Provinziallandtag in der Sitzung vom 13. Dezember 1888 diesem Antrage des Provinzialauschusses auf Vertagung der Angelegenheit bis zur nächsten Session die Genehmigung erteilt hatte, wurden die Provinzialverwaltungen der Monarchie sowie die Kreisbehörden resp. Kreisauschüsse der Rheinprovinz um Mittheilungen in Gemäßheit des Berichtes des Provinzialauschusses ersucht, über deren Ergebnis Folgendes zu bemerken ist:

1. Die angestellten Ermittlungen haben zunächst ergeben, daß im Bezirk der Rheinprovinz annähernd 300000 Personen als solche bezeichnet werden können, welche im Allgemeinen unter den Begriff der land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter fallen. Nach den Berichten der Kreisbehörden sind aber unter dieser Zahl die Familienglieder der Arbeiter und weiter auch die zum Gesinde gehörenden Personen begriffen. Bei dem Erlaß einer statutarischen Bestimmung über die Ausdehnung der Krankenversicherungspflicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter kann weder auf die Familien der Arbeiter noch auf das Gesinde Rücksicht genommen werden, da ein Urtheil des Ober-Verwaltungsgerichts vom 30. April 1888 (Band XVI Seite 364) dieselbe nach der Entstehungsgeschichte des Gesetzes auf die Arbeiter beschränkt. Bei dieser Begrenzung kann obige Zahl selbstredend nicht als maßgebend festgehalten werden, wieweil die landwirthschaftlichen Diensthoten den Hauptbestandtheil des landwirthschaftlichen Betriebes bilden und in einigen, wenn auch nicht in allen Theilen der Provinz auf die Heranziehung derselben ein besonderes Gewicht gelegt wird.

2. Die Provinzialverbände der Monarchie, welche gleichzeitig die Berufsgenossenschaften für ihren Bezirk bilden, halten mit Ausnahme der Provinz Sachsen die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht für ange-

messen, theilweise in Anbetracht der oben erwähnten Ausschließung der Dienstboten, theilweise mit Rücksicht auf die große hierdurch entstehende finanzielle Belastung, besonders jedoch, weil sie nicht die Provinzen, sondern die Kreise als diejenigen Faktoren bezeichnen, welche am meisten in der Lage sind, in geeigneter und segensreicher Weise diese Angelegenheit zu ordnen. Es wird von allen Seiten auch von der Provinz Sachsen angeführt, daß alle Bedenken, welche der Ausdehnung der Krankenversicherung durch ein Provinzialstatut und worunter besonders die schablonenmäßige Behandlung der Angelegenheit zu erwähnen sei, bei den Kreisen wegfallen. Letztere können, als Vertreter kleinerer Bezirke, diejenigen Eigenthümlichkeiten berücksichtigen, welche in einzelnen Theilen des Kreises hervortreten und die Ausdehnung mehr oder minder schwierig erscheinen lassen. Wollte der Provinziallandtag die Sache in dieser Weise in die Hand nehmen, so würde er, um allen Ansprüchen und Bedürfnissen gerecht zu werden, ein Provinzialstatut erlassen müssen, welches mit einer großen Zahl von Ausnahmen für einzelne Kreise oder Theile derselben sich beschäftigen müßte. Die Kreise können diese Angelegenheit in leichter Weise ordnen, sind in der Lage, hervortretende Schwierigkeiten durch persönliches Dazwischentreten der Behörde zu überwinden, können im Anfang widerstrebende Elemente durch Hinweis auf die guten Erfolge in anderen Theilen des Kreises willig machen und auf diese Weise doch für ihren Bezirk das Ziel erreichen, welches durch ein Provinzialstatut erstrebt wird. Im Laufe der Zeit nothwendig erscheinende Abänderungen können, wenn ein Provinzialstatut erlassen ist, nur durch einen Beschluß des Provinziallandtags bewirkt werden, erfordern also unverhältnißmäßige Zeit und Arbeit, welche Nachtheile vermieden werden, wenn der Kreis durch seine Organe die Angelegenheit in die Hand nimmt.

Es wird ferner von den Provinzialverbänden darauf aufmerksam gemacht, daß im Interesse sowohl der Arbeiter wie der Berufsgenossenschaften es sich empfehle, ohne Ausdehnung des Versicherungszwanges, die den Gemeinden obliegende Verpflichtung, in den ersten 13 Wochen dem Verletzten freie ärztliche Behandlung, Arznei u. s. w. zu gewähren, selbst zu übernehmen oder den Kreisen zu übertragen, indem Seitens der Gemeinden häufig diese Verpflichtung in einer Weise erfüllt werde, daß Verkrüppelung, dauerndes Siechthum, Verlust der Erwerbsfähigkeit in Fällen eintrete, in denen sie bei geeigneter Behandlung hätten vermieden werden können. Nach dem Absatz IV des §. 10 des landwirthschaftlichen Unfallversicherungsgesetzes vom 5. Mai 1886 ist diese Uebernahme zulässig und wird jedenfalls segensreich wirken.

Wie bereits oben bemerkt, halten sämmtliche Provinzialverbände, mit Ausnahme von Sachsen, die Ausdehnung des Versicherungszwanges für nicht angezeigt. Die Ausdehnung ist in der Wirklichkeit auch von dieser Provinz nicht beschlossen und auch das Bedürfniß nicht anerkannt, indem die Kreise in den Fällen, wo es nothwendig erschien, diese Maßregel für ihren Bezirk ganz oder theilweise durchgeführt haben. So haben von den 43 Kreisen der Provinz Westfalen 12 die statutarische Versicherung ganz, 8 zum Theil eingeführt, in Sachsen von 43 Kreisen 34, in Schleswig-Holstein von 21 Kreisen 10 ganz und 2 theilweise, während in den übrigen Provinzen die Durchführung Seitens der Kreise theilweise in Aussicht genommen, theilweise abgelehnt worden ist.

3. Die Anfrage bei den Sektionen der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft, welche mit den Bezirken der Kreise zusammenfallen, hat ergeben, daß 28 sich gegen die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter aussprechen, während 20 derselben nicht abgeneigt sind. Neun Sektionen halten die Entscheidung der Frage noch für verfrüht, weil weitere Erfahrungen gesammelt werden sollen und weitere

4 Sektionen enthalten sich der Aeußerung. Es folgt hieraus, daß die große Mehrzahl der Kreise gegen die beantragte Ausdehnung sich erklärt hat, weil sie dieselbe den Interessen ihrer Bezirke nicht für förderlich halten. Es bezieht sich dies meistens auf die Ausdehnung des Versicherungszwanges auf den ganzen Kreis, während man für einzelne Theile desselben die Ausdehnung für nützlich hält. Bei dieser Sachlage kann nur wiederholt ausgesprochen werden, daß von dem Erlaß eines Provinzialstatuts abzusehen und den einzelnen Kreisen zu überlassen ist, ob und inwieweit sie nach den lokalen Verhältnissen die statutarische Ordnung der Angelegenheit für angemessen erachten. In den Bezirken, in welchen sich das Bedürfniß geltend macht, den Versicherungszwang auch auf das landwirthschaftliche Gesinde und auf die Familienglieder der Arbeiter und Genossen auszudehnen, wird die Regelung der Angelegenheit auf dem Wege der Gesetzgebung vorgezogen werden.

Wenn die Mehrheit der Sektionen sich gegen den Erlaß eines Provinzialstatuts ausgesprochen hat, so scheint die Frage in Bezug auf die statutarische Ordnung der Angelegenheit durch die Kreise günstiger zu liegen. Bereits haben die Kreise Meisenheim, Bonn, Summersbach und Crefeld Statute für den ganzen Umfang des Bezirkes erlassen, während in den Kreisen Bergheim, Saarlouis, Berncastel, Zell, Düren, Siegburg, Köln, Rheinbach, Mülheim a. Rhein, Mülheim a. d. Ruhr, Lennep, Essen, Rees, Mettmann, Ruhrort, Kempen, Gladbach, Mors, Neuß, Grevenbroich und St. Wendel für einzelne Theile der Kreise die Angelegenheit statutarisch geregelt ist. Es ist zu erwarten, daß, wenn sich die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges in diesen Kreisen bewährt, die übrigen Kreise folgen und in dieser Weise dem vorhandenen Bedürfniß abgeholfen wird, ohne durch Erlaß eines für die ganze Provinz verbindlichen, die Eigenthümlichkeiten einzelner Theile nicht berücksichtigenden Statuts, Unzuträglichkeiten zu schaffen, welche die Antragsteller nicht beabsichtigen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb folgenden Antrag zu stellen:

„In Erwägung, daß es Angesichts der sehr auseinandergehenden Ansichten über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter, nicht Sache des Provinziallandtags ist, ein dahin zielendes Provinzialstatut zu erlassen, daß es vielmehr denjenigen Kreisen und Gemeinden, welche die gedachte Ausdehnung des Versicherungszwanges für wünschenswerth halten, überlassen werden muß, die Angelegenheit für ihre Bezirke statutarisch zu regeln, oder aber die Königliche Staatsregierung zu veranlassen, im Wege der Gesetzgebung vorzugehen, in welchem Falle die Krankenversicherung auch auf die Dienstboten und die Familienglieder der Versicherungspflichtigen ausgedehnt werden kann, was gegenwärtig nicht zulässig ist — wolle der Provinziallandtag beschließen, über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zur Tagesordnung überzugehen.“

Düsseldorf, den 4. Juli 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialauschusses an den Provinziallandtag

über

eine Eingabe von Landbürgermeistern der Rheinprovinz, betreffend Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (Gef. S. S. 209) sind die Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Provinz zu einem Klassen-Verband vereinigt, welchem es obliegt, die Pensionen der in den Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu zahlen. — Zu vergl. Regulativ für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz vom 14. September 1888.

Als besoldete Gemeindebeamte im Sinne des §. 27 der Kreisordnung wurden in Uebereinstimmung mit der Anschauung der Königlichen Staatsregierung bisher nur die Landbürgermeister gemäß Art. 25 des Gesetzes vom 15. Mai 1856 (Gef. S. S. 406), betreffend die Gemeindeverfassung in der Rheinprovinz, sowie gemäß Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz, vom 11. September 1865 (Gef. S. S. 989) der Gemeinde angesehen und Beiträge zur Pensionskasse auch nur für diese beiden Beamtenklassen von den Gemeinden erhoben.

Mehrere Landbürgermeister der Rheinprovinz haben nun unter dem 24. August 1890 den Antrag an den Provinziallandtag gerichtet, die Pensionen der Volksschullehrer und -Lehrerinnen auf die Pensionskasse zu übernehmen und die erforderlichen Beiträge von den verpflichteten Landbürgermeistereien und Landgemeinden in derselben Weise einzuziehen, wie die übrigen Pensionsbeiträge.

In der Eingabe wird ausgeführt, daß die Pensionsberechtigung der Volksschullehrer durch das Gesetz, betreffend die Pensionirung der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen vom 6. Juli 1885 (Gef. = S. S. 298) ausgesprochen, und im §. 26 a. a. O. bestimmt sei, daß die Pension bis zur Höhe von 600 Mark auf die Staatskasse übernommen, dagegen über diesen Betrag hinaus von den bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten und, sofern solche nicht vorhanden seien, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten gezahlt werde. Zur Unterhaltung der Lehrer während der Dienstzeit seien aber in fast allen Fällen die Gemeinden verpflichtet und es würden die Pensionslasten für kleine Gemeinden unter Umständen recht drückend. Im Uebrigen gebe weder die vorbezogene Bestimmung der Kreisordnung, noch auch das Pensionskassen-Regulativ einen Anhalt dafür, daß die Volksschullehrer von der Pensionskasse ausgeschlossen sein sollten. Der Antrag erscheine daher berechtigt.

Die Zugehörigkeit der Volksschullehrer und -Lehrerinnen zur Pensionskasse ist bedingt von ihrer Eigenschaft als Gemeindebeamte. Gehören sie zu den letztgenannten Beamten, so sind

sie ohne Weiteres Mitglieder der Pensionskasse, während verneinendenfalls die Bestimmungen des Pensionskassen-Regulativs auf sie keine Anwendung finden können. Der Provinziallandtag ist aber nicht in der Lage, über die Eigenschaft der Volksschullehrer als Staats- oder Gemeindebeamte mit endgültiger Wirksamkeit zu entscheiden. Es wird vielmehr, im Falle der Provinziallandtag sich für die Ablehnung des Gesuches ausspricht, jeder Gemeinde das Recht verbleiben, die von ihr an einen in Ruhestand versetzten Lehrer gezahlten Pensionsbeträge zur Erstattung gegen die Pensionskasse einzuklagen, während im entgegengesetzten Falle d. h. wenn der Provinziallandtag bestimmt, daß die Pensionen der Lehrer, als Gemeindebeamten, aus der Pensionskasse gezahlt und auf alle Gemeinden umgelegt werden sollen, der Rechtsweg gegen diejenigen Gemeinden beschritten werden muß, welche, von der Anschauung ausgehend, daß die Lehrer keine Gemeindebeamten seien, die Zahlung ihres Beitrages verweigern.

Die Angelegenheit ist demnach von den Antragstellern auf anderem Wege zu verfolgen.

Hiernach beehrt sich der Provinzialausschuß den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle über den Antrag von Landbürgermeistern der Rheinprovinz auf Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zur Tagesordnung übergehen.“

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XVIII.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

den Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz auf Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße.

Der Königliche Regierungs-Präsident zu Coblenz hat am 16. Januar cr. I. 3. Nr. 4011 das von dem Kreislandrath zu Simmern befürwortete Gesuch der Bürgermeister zu Kirchberg und Gemünden auf Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße eventuell um Gewährung eines dauernden jährlichen Zuschusses zur Unterhaltung der Straße aus Provinzialfonds mit dem Antrag auf Genehmigung Seitens der Vertretung des Provinzialverbandes vorgelegt.

Die Poststraße von Kirchberg nach Gemünden liegt im Zuge der Kirchberg-Zell'er Provinzialstraße und verbindet in den Orten Kirchberg und Gemünden die Bingen-Trarbacher mit der Boppard-Sobernheim'er Provinzialstraße. Sie berührt die Gemeinden Kirchberg, Dickens-

schied, Hecken und Gemünden. Die Länge derselben beträgt auf dem Bann von Kirchberg 2776 m, von Dickenschied 2900 m, von Hecken 300 m und von Gemünden 3271 m, zusammen also 9247 m. Die Straße führt von dem hoch gelegenen Kirchberg hinab in das Kellenbachthal und hat im Allgemeinen eine flache Lage, kleine und mäßige Steigungen in und bei Dickenschied, jedoch an der Ausmündung die ungewöhnlich starke Steigung von 1 : 10,87 m auf 440 m Länge. Die Straße hat mit Ausnahme der Durchfahrt Dickenschied und der 240 m langen gepflasterten Endstrecke in Gemünden eine Packlage von 13 bis 23 cm wechselnder Stärke aus Schieferbruchsteinen von sehr verschiedener Festigkeit, theilweise von weichen vergänglichen Gesteinslagen. Die eigentliche Deckenstärke ist vielfach eine geringe und die Straße im Allgemeinen stark abgefahren.

Die bestunterhaltene Strecke ist diejenige der Gemeinde Kirchberg. Die Breite der Steinbahn beträgt 4 m und nur in der Gemeinde Dickenschied 3,50 m; diejenige des Planums wechselt zwischen 6,5 und 8,0 m. Die beiderseitigen Gräben sind in ausreichenden Weiten vorhanden. Der Zustand der Straße läßt nach dem Berichte des Landesbauamtes viel zu wünschen übrig; die Fahrbahn bedarf bedeutender Instandsetzungen, die Gräben müssen aufgeräumt werden; die Pflanzung zur Kennzeichnung der Straßenrichtung ist unzulänglich. Nach einer gründlichen Instandsetzung, deren Kosten sich bisher nicht ermitteln ließen, wird die regelmäßige Unterhaltung der Straße wenigstens 200 M. für das Kilometer jährlich erfordern.

Der Verkehr ist zur Zeit ein mittlerer und wird etwa 70 Zugthiere täglich umfassen; derselbe hat seit Eröffnung der Bahn von Langenlohnshelm nach Simmern abgenommen. Nach der Ansicht des Herrn Regierungs-Präsidenten wird diese Wegestrecke bei der voraussichtlich demnächst zum Ausbau gelangenden Eisenbahn Simmern-Kirchberg als Hauptzufuhrweg für die Bürgermeisterei resp. den Ort Gemünden nach dem Bahnhof Kirchberg eine wesentlich erhöhte Bedeutung erhalten.

Die finanziellen Verhältnisse der beteiligten Gemeinden sind mit Ausnahme von Kirchberg, wo nur 76,5% an Gemeindeumlagen gezahlt werden, nicht günstig, indem die Gemeinden Dickenschied 211, Gemünden 200 und Hecken 156% Umlagen aufbringen müssen. Die Einwohner sämtlicher Gemeinden betreiben nur Landwirtschaft und geringe Gewerbe und leben meist in ärmlichen Verhältnissen.

Aus den vorstehenden thatsächlichen Feststellungen ergibt sich, daß die Poststraße von Kirchberg nach Gemünden sich zur Uebernahme als Provinzialstraße nicht eignet. Nach dem §. 3 des Regulativs vom 17. Januar 1876 sollen die Provinzialstraßen in der Regel eine Breite von 7,5 m ausschließlich der Gräben und eine Befestigungsdecke von 5 m Breite erhalten. Diese beiden Erfordernisse sind nicht vorhanden. Noch ungünstiger liegen die Steigungsverhältnisse von 1 : 10,87 und kann deshalb der Ansicht des Lokalbaubeamten, daß weder Bauart und Abmessungen noch der bauliche Zustand den für die Provinzialstraßen geltenden Normen entsprechen, nur zugestimmt werden.

Der Provinzialauschuß kann deshalb sich nicht für die Uebernahme der Straße als Provinzialstraße aussprechen, ist aber der Meinung, daß nach Feststellung der vorgeschlagenen Grundzüge für die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues bezw. der Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz dem zweiten Theil des Antrages näher getreten werden könne.

Es handelt sich nämlich um einen Gemeindegeweg, welcher ein großes Verkehrsinteresse hat, indem derselbe mehrere Ortschaften mit Provinzialstraßen verbindet, und erscheint hier die

Aufnahme dieses Weges in die Klasse der zu unterstützenden Gemeindeftraßen und die Bewilligung von Unterstützungen aus Provinzialmitteln nach Maßgabe der aufgestellten Grundsätze gerechtfertigt. Auch sind bereits in den letzten Jahren Beihilfen an einzelne der beteiligten Gemeinden nicht versagt worden.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, diese Angelegenheit dem Provinzialauschuß zur Berücksichtigung zu überweisen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle die Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße ablehnen und das Gesuch um Gewährung eines dauernden jährlichen Zuschusses zur Unterhaltung der Straße aus Provinzialfonds dem Provinzialauschuße nach Maßgabe der für die Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz aufgestellten Grundsätze zur geeigneten Berücksichtigung überweisen.“

Düsseldorf, den 11. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XIX.

Bericht

des Provinzialauschusses

bezüglich

des Gesuches der Stadtgemeinde Wevelinghoven an den Provinziallandtag auf Erlaß der Rückzahlung einer Wegebau-Beihilfe von 3000 Mark.

Bereits im Jahre 1874 beabsichtigten die Gemeinden Grevenbroich, Wevelinghoven, Capellen und Hemmerden, den von der Bezirksstraße bei Grevenbroich über Wevelinghoven und Capellen zur Neuß-Düsseldorfer Staatsstraße bei Bierwinden führenden Gemeindegweg als Chaussee auszubauen, und war von der Königlichen Regierung in Düsseldorf die Erwirkung einer Bauprämie von 24 000 M. für die Meile oder 3,20 M. für den Meter für die Gemeinden Hemmerden, Capellen und Grevenbroich und von 30 000 M. resp. 4 M. für die Gemeinde Wevelinghoven in Aussicht gestellt. Mit Rücksicht auf die Bestimmungen des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 wurden indessen nach dem Ministerial-Reskript vom 11. Oktober 1875 die Verhandlungen abgebrochen und die Gemeinden mit ihren Anträgen an die Provinzialverwaltung verwiesen.

Die hierauf eingeleiteten Verhandlungen führten demnächst zum Beschlusse des 25. Provinziallandtages vom 19. April 1877, die Anträge auf Gewährung von Bauprämien abzulehnen, dagegen die gedachte Gemeindefstraße nach erfolgtem vorchriftsmäßigem Ausbau unter der aus-

drücklichen Bedingung auf Provinzialstraßenfonds zu übernehmen, daß soweit die zum Ausbau projektierte Straße durch die Gilbacher Zuckerfabrik stark in Anspruch genommen werde, was durch die technischen Beamten der Provinzialverwaltung allein festzustellen sei, die bezügliche Wegestrecke basaltirt und unmittelbar vor der Zuckerfabrik gepflastert werden müsse, die übrige Wegestrecke aber statt des schlechten Landkieses mit Rheinkies zu bekieseln sei, sowie daß der ganze Straßenbau nach den von der Provinzialverwaltung gegebenen Vorschriften und unter deren steter Controle auszuführen sei.

Die betheiligten Gemeinden erklärten demnächst unter den von dem Provinziallandtage gestellten Bedingungen von dem Ausbau der projektierten Straße Abstand nehmen zu müssen, und verzichteten damit zugleich auf die Uebernahme der Straße, womit diese Angelegenheit ihre Erledigung gefunden hatte.

Die Gemeinde Wevelinghoven stellte hierauf den Antrag, ihr zum Ausbau ihrer Strecke als Communalweg eine Beihilfe aus dem diesseitigen Communalwege-Unterstützungsfonds zu gewähren, welche mit 3000 M. pro 1878 bewilligt und ausgezahlt wurde.

Der Bitte der Gemeinde Wevelinghoven um Uebernahme der von ihr ausgebauten Strecke unter die Provinzialstraßen konnte schon aus dem Grunde nicht stattgegeben werden, weil der Ausbau nicht unter Beachtung der von dem Provinziallandtage gestellten Bedingungen geschehen war, und wurde deshalb am 18. Juli 1879 abgelehnt.

Im Jahre 1880 wurden die Verhandlungen auf den Antrag des Königlichen Landrathsamtes zu Grevenbroich wieder aufgenommen und erklärte die Provinzialverwaltung am 19. März 1880 sich bereit, die Bierwinden-Grevenbroicher Straße auf den Provinzialstraßenfonds zu übernehmen, wenn den Beschlüssen des Provinziallandtages vom 19. April 1877 und den weiter gestellten technischen Bedingungen Genüge geleistet sei, insbesondere aber die der Gemeinde Wevelinghoven zum Ausbau ihrer Strecke als Communalweg pro 1878 bewilligte und gezahlte Beihilfe von 3000 M. bei der Uebernahme der Straße zurückgezahlt werde.

Der Königliche Landrath zeigte am 19. April 1880 an, daß die betheiligten Gemeinden bereit seien, den von der Provinzialverwaltung für nöthig erachteten Anforderungen nachzukommen.

Im Jahre 1884 waren die Arbeiten soweit gediehen, daß die Uebernahme der Straße Bierwinden-Grevenbroich auf Provinzialstraßenfonds erfolgen konnte, und wurde dem Königlichen Landrath am 18. Juli ej. mitgetheilt, daß die Uebernahme am 1. August ej. erfolgen werde, und wiederholt auf die Bedingung hingewiesen, daß die Gemeinde Wevelinghoven die im Jahre 1878 erhaltene Beihilfe von 3000 M. zu diesem Termine zurückzuerstatten verpflichtet sei.

Nach dem Abschluß des förmlichen Uebnahmevertrages im Jahre 1887 wurde die Gemeinde Wevelinghoven zur Rückzahlung aufgefordert, glaubte aber einen Anspruch auf Erlaß derselben geltend machen zu können, weil „diese Bedingung durch die später erlassenen neuen und bedeutend härteren Vorschriften wohl implicite als aufgehoben zu betrachten sei“, es dann aber in der Billigkeit liege, der Gemeinde Wevelinghoven, welche, wie wohl kaum eine andere, für ähnliche Zwecke ungeheure Summen verausgabt habe und noch heute durch die Amortisation der aufgenommenen Schuld aufbringe, die Rückzahlung zu erlassen.

Der Provinzial-Verwaltungsrath, welchem dieser Antrag der Gemeinde am 4. Februar 1888 vorgelegt wurde, beschloß denselben abzulehnen.

Die Gemeinde Wevelinghoven glaubte sich bei diesem ablehnenden Bescheid nicht beruhigen zu können und hat am 19. August 1889 ein Gesuch an den Provinziallandtag eingereicht, in welchem unter Wiederholung der Gründe der früheren Eingabe und Aufzählung der der Gemeinde

erwachsenen Kosten im Gesamtbetrage von 108 251 M. 73 Pf. um Niedererschlagung der Schuld von 3000 M. gebeten wird.

Der Provinzialauschuß hielt die Forderungen der Gemeinde Bevelinghoven weder für berechtigt noch in der Billigkeit begründet, und beehrt sich deshalb das Gesuch dem Provinziallandtag mit dem Antrag auf Ablehnung vorzulegen.

Düsseldorf, den 11. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XX.

Bericht

des Provinzialauschusses
über

die Veräußerung von Grundstücken in der Nähe von Köln, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind.

In Folge der Stadterweiterung sind die innerhalb des Reichbildbezirktes der Stadt Köln belegenen Theile der Köln-Machener, Köln-Dürener, Köln-Luxemburger und Köln-Trierer Provinzialstraßen in Gemäßheit der Bestimmungen des §. 18 des Gesetzes vom 8. Juli 1875, betreffend die Ausführung der §§. 5 und 6 des Gesetzes vom 30. April 1875 wegen der Dotation der Provinzial- und Kreisverbände, in die Verwaltung und Unterhaltung der Stadt Köln übertragen worden. Dem Provinzialverbande verblieben hierbei die in der Anlage bezeichneten Grundstücke, welche für die Zwecke der Straßenverwaltung entbehrlich geworden waren und steht deren Veräußerung nichts entgegen. Zum Zweck der Vorbereitung dieser Veräußerung sind Werthschätzungen dieser Grundstücke durch Sachverständige veranlaßt worden, welche zu sehr von einander abweichenden Ergebnissen hinsichtlich des Verkaufswerthes geführt haben und mit weiterer Rücksichtnahme auf eingegangene Kauf-Angebote die Erwägung der öffentlichen Versteigerung der betreffenden Grundstücke nahe legen.

Die verschiedenen Taxen sind in den Spalten 10, 11 und 12 der Anlage aufgeführt und weisen nach, daß die Grundstücke Nr. 1 und 4 unzweifelhaft einen Werth von über 10 000 Mark haben, während die übrigen Nr. 2, 3, 5 und 6 unterhalb desselben bleiben.

Nach dem §. 3 des zweiten Statuts für den Provinzialverband der Rheinprovinz vom 14. November 1888 (Seite 59 der 4. Auflage der Zusammenstellung der für den Provinzialverband und die Provinzialverwaltung seither ergangenen Gesetze u. s. w.) ist der Provinzialauschuß befugt, Grundstücke und Immobilien-Rechte zu veräußern, insofern der Werth derselben im einzelnen Falle den Betrag von 10 000 Mark nicht übersteigt, und würde der Provinzial-

ausschuß berechtigt sein, sofort zum Verkauf derjenigen Grundstücke, hinsichtlich welcher diese Vor-
aussetzung zutrifft, übergehen. Nach der Ueberzeugung des Provinzialausschusses empfiehlt sich
jedoch dieses Verfahren nicht, sondern es erscheint im Interesse der Erzielung höherer Kaufpreise
angemessen, die sechs nahe bei einander gelegenen Grundstücke zusammen der öffentlichen Versteigerung
durch Notar auszusetzen. Die Festsetzung eines unter allen Umständen zu erreichenden Steigpreises
ist zur Zeit nicht thunlich, sondern die Genehmigung der Zuschläge muß dem Provinzialausschuß,
welcher in dieser Beziehung die Interessen des Provinzialverbandes wahren wird, überlassen
bleiben. Der Erlös aus der Versteigerung der Grundstücke fließt in den Sammelfonds der
Straßenverwaltung.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit dem Verkauf der in der Anlage bezeichneten
Grundstücke einverstanden erklären und den Provinzialausschuß ermächtigen, den Ver-
kauf dieser Grundstücke im Interesse des Provinzialverbandes bestmöglichst vorzunehmen.“

Düsseldorf, den 4. Juli 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorstandender.

Klein,
Landesdirektor.

Laufende Nr.	Bezeichnung der Provinzialstraße.	Stations-Nr.	ob rechts oder links	Bezeichnung der Parzelle.				Jetzige Benutzungsart.
				Kataster-gemeinde.	Kat.-Nr.	Nr.	Größe. a qm	
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Rhein-Nachen	3,4—3,6 bei Relaten	links	Müngersdorf	C	480/100	205 21	theils Baumschule, theils Kiesgrube und 100 m lange Straßenböschung sowie die Grundfläche der Theresienstraße.
2	Rhein-Düren	0,3—0,4	rechts	"	C	897/52	2 17	Lagerplatz.
3	Rhein-Luxemburg	1,1—1,3	links	"	D	39	4 85	Ackerland verpachtet.
4	Rhein-Luxemburg	2,3—2,7 Klettenberg	links	Rondorf	S	118/11	21 68	Dienstwohnung und Garten.
5	Rhein-Luxemburg	2,8—3,0	links	"	S	116/0,8	10 56	Ackerland verpachtet.
6	Rhein-Trier	1,1—1,3 zu Raderthal	links	"	R	371/135	124 18	theils Kiesgrube, theils zur Grasnutzung verpachtet.

Namen der Taxatoren:

Regierungs-Baumeister Eichweiler zu Bonn.	Steuerinspektor Wilmmeroth I zu Köln.	Bauinspektor Hards zu Köln.
10	11	12
I. 167 a zu bebauende resp. zu verkaufende Fläche, abzüglich der Unkosten für Straßenanlagen Totalwerth . . . 61 000 M. — Pf. pro qm . . . 3 „ 64 „	am 30. Mai 1881 = 12 000 M. im November 1889 = 16 700 „ für Bäume . . . 100 „ 16 800 M.	am 18. März 1889: 86 800 M.
V. pro qm . . . 6 M. im Ganzen . . . 1 302 „	im Novbr. 1889 pro qm 1 M. 50 Pf. im Ganzen 325 M. 50 Pf. nur als Gartenland zu benutzen.	
IV. pro qm . . . 6 M. im Ganzen . . . 2 910 „	im Novbr. 1889 pro qm 1 M. 50 Pf. im Ganzen 727 M. 50 Pf. nur als Gartenland zu benutzen, weil schmaler Streifen.	
II. = 890 qm . . . 9 900 M. III. = 1260 „ . . . 3 150 „ zusammen 13 050 M.	am 30. Mai 1880 890 qm = 4 870 M. 1260 qm = 630 „ zusammen 5 500 M. im November 1889 . . . 2 190 M. Gebäude . . . 3 210 „ zusammen 5 400 M.	
Taxe fehlt. Nach Bericht des Bauamts vom 16./10. 89 gleichwerthig der Fläche unter Nr. 4 = III pro qm = 2 M. 50 Pf. oder . . . 2 640 M.	im November 1889 pro qm 50 Pf. im Ganzen 528 M.	
	im November 1889 pro qm 60 Pf. im Ganzen 7 450 M.	Offerte des p. Wolfgarten zu Raderthal 7 500 M. Taxe des Beigeordneten Stein zu Söningen bei Rondorf am 25. September 1889. Für Straßenanlagen gehen ab ca. 25 a, bleiben rt. 1 ha Baufläche pro qm 80 Pf., im Ganzen 8 000 M.



Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Genehmigung des Verkaufes des Eigenthums des Provinzialverbandes am Petersberg.

Die Provinzialverwaltung hat im Jahre 1884 den damals seit einer Reihe von Jahren schon im Betriebe befindlichen Steinbruch von Hubert Spindler an dem Petersberg bei Königswinter, aus welchem die Straßenverwaltung bis dahin Material bezogen hatte, mit allem Zubehör, bestehend in einer ca. 1 Kilometer langen Schienenbahn, sämmtlichen Transportgeräthen, einem großen Schuppen und einer Schmiede zum Preise von 75 000 M. angekauft.

Dieser Ankauf erfolgte in der Absicht, der versuchten Preissteigerung des Basaltkleinschlages Seitens der vereinigten Steingrubenbesitzer am Rhein entgegenzuwirken. Zur Erreichung dieses Zieles mußte der Bruch in der ersten Zeit nach dem Ankaufe stark betrieben werden, was vielfach zu einer Erregung der öffentlichen Meinung geführt hat.

Nachdem die Königliche Staatseisenbahnverwaltung die Frachten für Chaussee-Baumaterialien, insbesondere für Basaltkleinschlag mit dem 1. Januar 1889 so erheblich herabgesetzt hatte, daß die Bahnfrachten nicht allein längs des Rheines, sondern auch landeinwärts mit den Schiffsfrachten zu concurriren vermochten, erfolgte ein so reichliches Angebot von Basaltkleinschlag zu den früheren billigeren Preisen, daß eine Nothwendigkeit zur Fortsetzung des Betriebes des eigenen Steinbruches für die Provinzialverwaltung nicht mehr vorhanden war. Der Provinzialauschuß beschloß deshalb, sowie im Hinblick auf die zwischenzeitlich bei dem Eigenthume der Provinz am Petersberge eingetretenen Aenderungen den Betrieb des Steinbruches daselbst einzustellen. Es war nämlich eine Zahnradbahn auf die Höhe des Berges hinauf zur Ausführung gelangt, und ferner hatte die Besitzerin des oberen Plateaus, die Wittwe Nelles aus Köln, begonnen, auf letzterem einen größeren Gasthof zu errichten, und dasselbe als Luftkurort umzugestalten. Sowohl die Eisenbahngesellschaft, als auch die Besitzerin des Gasthofes, bedurften zu ihren Anlagen einzelner Grundstücke der Provinz, welche theils verpachtet, theils verkauft wurden.

Für die Anlage der Zahnradbahn wurde hierbei eine Kapitalsumme von 20 000 M. und für abgetretene Grundstücke ein Kaufpreis von 3000 M. Erlöst, welche Beträge auf den Kaufpreis des Bruches abgeschrieben wurden.

Da der Besitzerin des Gasthofes auf der Spitze des Berges, Wittwe Nelles, sehr daran gelegen war, den Betrieb des Steinbruches in der Nähe ihres Gasthofes dauernd zu verhindern, sowie den Bruch und dessen Umgebung als Anlagen zu gewinnen, so erbot dieselbe sich, das Eigenthum der Provinz unter der Bedingung anzukaufen, daß ein Steinbruchbetrieb daselbst niemals stattfinden dürfe.

Dieses Angebot war an die weitere Bedingung geknüpft, daß der Verkauf alsbald erfolgen müsse, weil die Wittwe Nelles bei ihren baulichen Anlagen auf diesen Erwerb Rücksicht nehmen wollte.

Der Provinzialauschuß hat, von der Erwägung ausgehend,

1. daß unter den veränderten Verhältnissen eine Nothwendigkeit zur Fortsetzung des Steinbruchbetriebes für die Provinzialverwaltung nicht mehr vorhanden ist;

2. daß der in Rede stehende Steinbruchbetrieb, wenn derselbe auch seit einer Reihe von Jahren Seitens des Vorbesizers Spindler ohne Anstand erfolgt war, doch nach Uebernahme durch die Provinz zu vielfachen Angriffen und Erregungen der öffentlichen Meinung geführt hat und deshalb schon ohne zwingende Nothwendigkeit zu unterlassen sein dürfte;
3. daß das Angebot der Wittwe Nelles den von vielen Seiten laut gewordenen Wünschen nach Erhaltung der Schönheit des Siebengebirges ausreichend Rechnung trägt und andererseits die Provinzialverwaltung nicht nur für alle Auslagen für die Erwerbung des Bruches entschädigt, sondern gleichzeitig noch einen Gewinn gewährt —
- in der Sitzung vom 17./18. Dezember v. J. beschlossen, der Wittwe Nelles das Eigenthum der Provinz am Petersberge zum Preise von 70 000 M. unter Vorbehalt der nachträglichen Genehmigung des Provinziallandtages zu verkaufen.

Der Kaufakt mit Familie Nelles ist notariell am 22. Juli dieses Jahres verbrieft und darin festgesetzt worden, daß der Kaufpreis von 70 000 M. jährlich mit $3\frac{1}{2}\%$ verzinst und mit 1% amortisirt werden soll. Der Gesamtkaufpreis, welcher dem Reservefonds der Straßenverwaltung zufließt, ist an die Landesbank übertragen worden.

Bei Feststellung der Kaufbedingung, betreffend die Ausbeutung des verkauften Eigenthums zu industriellen Zwecken, mußte die möglichste Vorsicht beobachtet werden, um Zuwiderhandlungen für die Gegenwart und Zukunft zu verhindern. Dieselbe lautet wie folgt:

„Die Ankäufer, deren Erben und Rechtsnachfolger sind berechtigt, das auf den angekauften Parzellen im Walde lose zu Tage liegende Gestein wegzuräumen, dagegen verpflichten sich Ankäufer, ihre Erben und Rechtsnachfolger auf den angekauften Grundstücken jede auf Gewinnung von Stein-, Kohlen- oder Erzmaterial zielende Handlung zu unterlassen, sowie keine ähnliche industrielle Anlage auf denselben zu errichten. Die Ankäufer unterwerfen sich für jede Zuwiderhandlung gegen diese Bedingung einer der Höhe des Kaufpreises von 70 000 M. gleichkommende Conventionalstrafe, indem sie dem Verkäufer zugleich das Recht auf Auflösung des ganzen Kaufvertrages einräumen.

Diesen beiden Folgen, nämlich der Conventionalstrafe, und der Folge auf Auflösung des Vertrages unterwerfen sich Ankäufer auch für den Fall, daß sie bei einem etwaigen Verkauf der Grundstücke dem neuen Ankäufer nicht die gleichen Bedingungen auch für die weiteren Wiederverkäufe aufliegen sollten.

Sollte die Gesetzgebung die Eintragung des obigen Verbots als Reallast auf die verkauften Grundstücke in das Grundbuch jetzt oder in Zukunft gestatten, so verpflichten sich Ankäufer für sich, ihre Erben und Rechtsnachfolger die gesetzlich vorgeschriebenen Handlungen resp. Erklärungen abzugeben, beziehungsweise vorzunehmen.“

Der Provinzialauschuß glaubt, daß durch diese Bedingung für alle Zeiten der befürchteten Verunstaltung des Siebengebirges, soweit die Provinz hierbei in Frage kommen kann, vorgebeugt ist.

Der hier in Rede stehende Verkauf, dessen nachträgliche Genehmigung dem Provinziallandtage vorbehalten ist, bezieht sich nur auf das Grundeigenthum. Hinsichtlich der im Jahre 1886 mitangekauften Zubehörungen, Schienengeleise, sämtliche Transportgeräthe, Schuppen u. s. w. wurden besondere Verkaufsverhandlungen eingeleitet, welche zum Ergebniß hatten, daß dieselben zum Preise von 7000 M. an Hubert Spindler verkauft wurden.

Im Ganzen ist also die Summe von 77 000 M. für den Provinzialverband erlöst worden. Auf vorstehende Ausführungen gestützt, beehrt der Provinzialauschuß sich, den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle dem am 22. Juli 1890 vor Notar Busch in Köln abgeschlossenen Vertrag, durch welchen das Grundeigenthum der Provinz am Petersberg bei Königswinter unter den in diesem Akte festgesetzten und verabredeten Bedingungen an die Wittve Peter Josef Nelles und deren Sohn Paul Nelles für den Preis von 70 000 M. verkauft worden ist, die vorbehaltene Genehmigung ertheilen.“

Düsseldorf, den 10. Oktober 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XXII.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

den Antrag der Gemeinde Warbeyen auf Beseitigung der Ulmen an der Cleve-
Emmerich'er Provinzialstraße.

Von dem Gemeinderath der Gemeinde Warbeyen ist unter dem 20. Mai laufenden Jahres nachstehender Antrag gestellt worden:

„Warbeyen, den 20. Mai 1890.

Gehorsamste Bitte

des Gemeinderathes der Gemeinde Warbeyen im Kreise Cleve um Fortschaffung von
Ulmenbäumen

An

den Provinziallandtag der Rheinprovinz z. H. des Herrn Landesdirektors Klein
Hochwohlgeboren Düsseldorf.

Dem Provinziallandtage gestattet sich der gehorsamst unterzeichnete Gemeinderath von Warbeyen, die nachstehende Petition mit der Bitte um geneigte Berücksichtigung zu unterbreiten:

An der Cleve-Emmerich'er Provinzialstraße in der Gemeinde Warbeyen sind Ulmenbäume angepflanzt, welche den Eingefessenen der genannten Gemeinde enormen Schaden verursachen. Es ist ja eine bekannte Thatsache, daß die Ulme ihre Wurzeln 15 bis 20 Meter weit um sich herum erstreckt; die in Mitleidenschaft gezogenen Felder, Weiden u. ausfaugt und die Ertragsfähigkeit, auch der besten Grundstücke bis auf Null reduziert.

Dieses ist nun auch bei den in der Gemeinde Warbeyen von den in Rede stehenden Ulmen begrenzten Grundstücken der Fall; ganze Strecken bis zur Breite von 15 Metern, des der Provinzialstraße entlang gelegenen guten Grund und Bodens wird zwar jedes Jahr bestellt, doch ist an eine Ernte fast nicht zu denken, da die Pflanzen unter den Bäumen zwar aufgehen, jedoch nach und nach verkümmern, weil denselben die nöthige Nahrung, sowie die Sonne durch die Ulmen entzogen wird.

Der in Mitleidenschaft gezogene Grund und Boden ist fast durchweg hypothekarisch belastet, Deichlasten und Grundsteuer, sowie die aus letzterer ressortirenden Communalabgaben müssen gezahlt werden, und der Grundbesitz bringt nichts ein, wohin soll das schließlich führen.

Einem hohen Landtage ist es gewiß bekannt, wie schwer der Druck der Zeitverhältnisse auf dem Ackerbautreibenden ruht, und sind wir der festen Zuversicht, daß hoher Landtag diese unsere Bitte berücksichtigen werde und beschließen, daß die Ulmen baldmöglichst beseitigt werden.

Gehorsamster Gemeinderath der Gemeinde Warbeyen:

H. Reintjes, Gemeindevorsteher.

Th. Schlagheeden.

J. Hoegen.

Jos. Schmitz.

Wilh. Coenders.

Th. Coenders.

Steph. Arnk."

Zu diesem Antrage beehrt sich der Provinzialauschuß wie folgt zu berichten:

Es handelt sich im vorliegenden Falle im Ganzen um 199 Stück noch nicht in einem haubaren Alter befindliche Ulmenbäume, von denen 107 Stück neben Ackerland und 92 Stück neben Wiesen stehen.

Bereits im Jahre 1886 wurde dem Landesdirektor der Rheinprovinz eine, von 6 Gemeindeglieder eingefessenen der vorgenannten Gemeinde, den Herren Schlagheeden, Hermanns, Coenders, Reintjes und Schmitz, unterzeichnete Petition unterbreitet, welche die Beseitigung der hier wieder in Frage stehenden Ulmen bezweckte. Bei der prinzipiellen Bedeutung, welche die Angelegenheit mit Rücksicht auf die geringe Zahl der auf den niederrheinischen Provinzialstraßen noch vorhandenen geschlossenen Alleen hatte, ist seiner Zeit dieser Antrag nach allen Richtungen hin auf das sorgsamste und eingehendste geprüft worden. Die königliche Regierung zu Düsseldorf sowohl als der Landrath des Kreises Cleve und der Bürgermeister von Kellen sprachen sich einstimmig für die Erhaltung der schönen Allee aus, weil dieselbe ein hervorragender Schmuck in dem schönen Landschaftsbilde der dortigen Gegend sei. Auch käme, abgesehen von diesem Schönheitsinteresse, die Rücksicht in Betracht, daß die schattige Allee dem Wanderer auf der verkehrsreichen Straße Schutz gegen die Sonnenhitze gewähre. Ferner spricht sich ein von dem königlichen Oberförster Brünings zu Cleve auf Ersuchen des Landesbauamts Cleve abgegebenes, sehr eingehendes Gut-

achten dahin aus, daß die Ulmen neben den Wiesen gar keinen Schaden brächten, da diese Wiesen meist mit Hecken und hohen Weidenbäumen eingefast seien. Auch sei der dem Ackerland durch die Ulmen verursachte Schaden nicht von solcher Bedeutung, daß sich eine Fällung der noch nicht haubaren Bäume vertreten lasse.

Allen diesen auf Erhaltung der schönen Allee gerichteten damaligen Bestrebungen, Anträgen und Gutachten steht einzig und allein ein Beschluß des Gemeinderaths von Warbeyen vom 31. Juli 1886 gegenüber, welcher von dem Landrath von Cleve zur Sache ebenfalls gehört worden war. Dieser einstimmig gefaßte Gemeinderathsbeschluß fordert die Beseitigung der Ulmen. Da aber von den 6 vorgenannten Petenten 5 Mitglieder des Gemeinderaths waren, konnte ein derartiger, gegen die Stimme des Bürgermeisters gefaßter Beschluß nicht überraschen.

In Folge dessen wurden die Petenten im September 1886, unter Angabe der vorstehend erwähnten Gründe dahin beschieden, daß der Landesdirektor der Rheinprovinz sich nicht in der Lage befinde, die fraglichen Ulmen beseitigen zu lassen.

Bei diesem Bescheide haben sich die Genannten damals beruhigt. Auf's Neue jedoch wurde diese Angelegenheit wieder angeregt durch eine im Dezember des Jahres 1888 an den hohen Provinziallandtag gerichtete Eingabe des Ortsverbandes des Rheinischen Bauernvereins zu Kellen. In dieser Eingabe wurde die Beseitigung der Ulmenbäume an der Provinzialstraße zwischen Cleve und Emmerich auf ganzer Ausdehnung derselben erbeten.

Der hohe Provinziallandtag hat dieses Gesuch in seiner Sitzung vom 17. Dezember 1888 auf Antrag der III. Fachcommission dem Provinzialausschuß zur Erledigung überwiesen, und beschloß der Provinzialausschuß in seiner Sitzung vom 11./12. Januar 1889, dem gestellten Antrage zur Zeit keine Folge zu geben.

Der Provinzialausschuß ging dabei von der Erwägung aus, wie abgesehen von dem Umstande, daß das Alter der Ulmenbäume als ein solches noch nicht bezeichnet werden könne, welches die Fällung derselben rechtfertigen würde, vor allen Dingen berücksichtigt werden müsse, daß die fragliche Allee eine landschaftliche Zierde der ganzen Gegend bilde und der verkehrsreichen Straße in bester Weise Schutz und Schatten gewähre. Auch vermochte der Provinzialausschuß nicht die Ueberzeugung zu gewinnen, daß die den Adjacenten durch die Ulmenallee erwachsende Schädigung in der That so erheblich sei, als dies in der Eingabe des Ortsverbandes des Rheinischen Bauernvereins behauptet werde.

Auch die hier vorliegende neue Eingabe des Gemeinderaths von Warbeyen bietet irgend neue Gesichtspunkte, welche den Provinzialausschuß zu einer Aenderung des bislang zur Sache eingenommenen Standpunktes veranlassen könnte, nicht.

Wiederholt sind auch im Laufe dieses Sommers Beobachtungen über den Einfluß der Ulmen auf die angrenzenden Felder angestellt worden und hat nach diesen Beobachtungen das vorerwähnte Gutachten des Oberförsters Brünings sich auch heute noch als vollständig zutreffend erwiesen.

Aus allen den vorstehend mitgetheilten Gründen beehrt sich der Provinzialausschuß zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle die in Rede stehende Petition ablehnen“.

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialausschusses

über

den Antrag der Stadt Mayen auf Erweiterung der Provinzialstraße innerhalb des Gebietes der genannten Stadt.

Laut Vertrag vom $\frac{20. \text{November}}{5. \text{Dezember}}$ 1889 hat die Stadt Mayen die Verwaltung und Unterhaltung der im Bereiche der Stadtgemeinde belegenen Pflasterstrecken der Provinzialstraßen übernommen. Das Eigenthum an den Straßen und deren Zubehör ist dem Provinzialverbande verblieben.

Mit Schreiben vom 26. Mai 1890 J. Nr. 2160 beantragte die Stadt Mayen unter näherer Darlegung eines dringenden Bedürfnisses eine Erweiterung der Provinzialstraße an zwei Stellen, indem sie sich bereit erklärt, die Hälfte der aufzuwendenden Kosten zu tragen, wogegen die Provinz die andere Hälfte übernehmen soll.

Seitens des Landesdirektors wurde der Antrag der Stadt Mayen durch Schreiben vom 21. Juli 1890 V 12005 mit der Begründung abgelehnt, daß die betreffenden Straßenstrecken in die Verwaltung und Unterhaltung der Stadt übergegangen seien und der Provinzialausschuß bereits ähnliche Gesuche grundsätzlich abgelehnt habe.

Gegen diesen Bescheid ist die Stadt mittels Schreibens vom 15. August 1890 J. Nr. 2567 vorstellig geworden und beantragt, die Angelegenheit dem Provinziallandtage zur Entscheidung zu unterbreiten. Die städtische Vertretung könne den für die Ablehnung des Antrages bestimmend gewesenen Umstand um deswillen nicht anerkennen, weil die Straße nach wie vor im Eigenthum der Provinz verblieben sei.

Der Provinzialausschuß ist der Meinung, daß dem vorliegenden Antrage grundsätzlich nicht stattgegeben werden könne. Es müsse daran festgehalten werden, daß die Städte für die Aufrechthaltung eines geordneten Verkehrs auf den von ihnen übernommenen Straßen selbst Sorge tragen. Es seien in ähnlichen Fällen bereits gleichartige Entscheidungen ergangen, und außerdem seien, im Falle dem Antrage Folge gegeben werde, zahlreiche Berufungen, zum Theil von weitgehender Bedeutung zu besorgen.

Der Provinzialausschuß beehrt sich deshalb, die Eingabe der Stadt Mayen dem Provinziallandtage mit dem Antrage auf Ablehnung vorzulegen.

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

die Pensionirung des Landesrathes von Mezen.

Landesrath von Mezen, welcher am 1. April 1876 in die damalige provincialständische Verwaltung der Rheinprovinz als dritter Oberbeamte eingetreten ist, hat den Antrag gestellt, unter folgenden Bedingungen in den Ruhestand versetzt zu werden:

1. die jährliche lebenslängliche Pension wird auf 6000 M. festgestellt;
2. diese Pension kann wegen einer späteren anderweitigen dienstlichen Anstellung weder einbehalten noch gekürzt werden;
3. im Falle des Ablebens des Pensionärs erhalten die Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe der alsdann geltenden bezüglichen Bestimmungen, welche jedoch nicht ungünstiger sein dürfen, als die zur Zeit geltenden Reglements.

Der Provinzialauschuß hat nach eingehender und reiflicher Prüfung aller in Betracht kommenden Verhältnisse beschlossen, die Pensionirung des Landesrathes von Mezen unter den vorstehenden Bedingungen bei dem Provinziallandtage zu beantragen und dem Genannten bis zur Entscheidung des Provinziallandtages über die beantragte Pensionirung Urlaub zu ertheilen.

Der Provinzialauschuß beantragt demnach:

„Der Provinziallandtag wolle die Versetzung des Landesrathes von Mezen in den Ruhestand unter den angeführten Bedingungen beschließen.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialauschusses an den Provinziallandtag

über die

Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz und, bejahenden Falles, über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 in die Rheinprovinz.

Im Auftrage der Herren Minister für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und des Innern hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Schreibens vom 18. September 1890 J.-Nr. 10322 ein Gutachten des Provinziallandtages erfordert über die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in hiesiger Provinz und, bejahenden Falles, über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 (G. S. S. 405) in die Rheinprovinz mit den Abänderungen, bezw. Ergänzungen, wie sie in dem in Abschrift beigefügten Gesetzentwurf vorgeschlagen sind.

Die Provinzialverwaltung war mit der Angelegenheit bereits einmal befaßt gewesen.

Es hatte nämlich der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz durch Schreiben vom 14. August 1888 den gegenwärtig in Rede stehenden Entwurf der diesseitigen Verwaltung zur Prüfung und gutachtlichen Aeußerung darüber zugehen lassen, ob mit Rücksicht auf die lokalen Bedürfnisse der Rheinprovinz eine weitergehende Umgestaltung bezw. Ergänzung der für die altländischen Landestheile bestehenden Vorschriften wünschenswerth erscheine. In dem letztbezeichneten Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten war noch bemerkt, daß die Bedürfnisfrage Seitens der Mehrzahl der Regierungen der Provinz bejaht worden sei.

Die Sache gelangte damals in der Sitzung des Provinzialauschusses vom 6. November 1888 zur Berathung und wurde auf Grund der gepflogenen Berathungen dem Herrn Ober-Präsidenten Folgendes erwidert:

„Im Provinzialauschusse waren zwei entgegengesetzte Meinungen vertreten. Die eine hielt die Beschränkung der Ansiedlungsfreiheit für rheinische Verhältnisse im Allgemeinen nicht angezeigt und insbesondere für nachtheilig für die industrielle Entwicklung einzelner Gegenden, es würde dadurch die aus vielen Gründen anzustrebende freie Ansiedlung der industriellen Arbeiter auf dem platten Lande unnöthig erschwert. Die andere Meinung hielt die beabsichtigte Beschränkung für wünschenswerth sowohl im Interesse der in der Ausdehnung begriffenen Städte, die einen zweckmäßigen Bebauungsplan für die weit abliegenden Baufelder festzustellen nicht in der Lage seien, als auch im Interesse der Landgemeinden, welche durch die jetzigen gesetzlichen Bestimmungen vor einem Mißbrauch der unbefchränkten Ansiedlungsfreiheit nicht hinreichend geschützt seien.“

Die Verhandlungen fanden damals mit vorstehender Mittheilung ihren Abschluß, und ist die Provinzialverwaltung in der Zwischenzeit nicht weiter mit der Angelegenheit beschäftigt gewesen.

Der vorliegende Gesetzentwurf gelangte in der Sitzung des Provinzialauschusses vom 10. Oktober 1890 zur Berathung.

Hierbei wurde zunächst von einer Seite hervorgehoben, daß kein Anlaß erkennbar sei, in Gegensatz zu dem vor 2 Jahren abgegebenen Gutachten nunmehr die Bedürfnisfrage zu bejahen.

Sodann wurde von anderer Seite bemerkt, daß sich zwar gegen die im §. 2 des Gesetzes gestellte Forderung, wonach jeder zu bebauende Platz durch einen fahrbaren, jederzeit offenen Weg zugänglich sein solle, im Allgemeinen aus Gründen des Gemeinwohles nichts erinnern lasse; jedoch könne dem diesbezüglichen Mangel der bestehenden Vorschriften auf einfachere Weise durch Kreis- bzw. Ortsstatute abgeholfen werden. Zu sehr gewichtigen Bedenken aber veranlaßten die in den §§. 6 und 7 des Gesetzes bezüglich der Anlage von Kolonien vorgesehenen Bestimmungen. Dieselben hätten in der Nachbarprovinz Westfalen seit dem Bestehen des Gesetzes wiederholt zu lebhaften Klagen Veranlassung gegeben, wie dies des Ofteren in der Presse und in industriellen Vereinen erörtert worden sei. Es sei im Interesse der öffentlichen Sicherheit sowohl, wie auch insbesondere mit Rücksicht auf Gesundheit, Sittlichkeit und Wohlstand der Arbeiterbevölkerung dringend wünschenswerth, dieselbe aus den großen Industrieämtern herauszuziehen und ihr außerhalb der letzteren ausreichende Wohnstätten, wenn möglich unter Zutheilung von etwas Land zuzuweisen. Den hierauf gerichteten Bestrebungen der Arbeitgeber würden indeß durch die in Rede stehenden Bestimmungen solche Hindernisse in den Weg gelegt, daß, wie die Erfahrung in Westfalen zeige, vielfach von Ausführung der gehegten Absichten Abstand genommen worden sei. Der Industrie seien durch die gesammte neuere Gesetzgebung bereits hohe Lasten auferlegt, die durch das binnen Kurzem in Kraft tretende Gesetz betreffend die Alters- und Invalidenversicherung der Arbeiter noch weiterhin vermehrt würden, und es sei ernstlich davor zu warnen, der Industrie ohne zwingende Gründe noch weitere Opfer zuzumuthen. Solche Gründe lägen aber nicht vor, da Klagen über besondere Mißstände, welche auf die gegenwärtig noch unbeschränkte Ansiedelungsfreiheit zurückzuführen wären, nicht bekannt geworden seien.

Hierbei dürfte nicht übersehen werden, daß durch die auf Kosten der Industrie bestehende Kranken- und Unfallversicherung die Armenlasten der Gemeinden sehr verringert seien und von diesen daher die durch das Zuziehen von Arbeitern entstehenden anderweiten Ausgaben ohne besondere Erschwerung übernommen werden könnten.

Gegen die letzteren Ausführungen wurde zwar von anderer Seite Widerspruch erhoben. Der Umstand, daß in den letzten Jahren vielfach von in Städten ansässigen industriellen Werken Arbeiterwohnungen im Bereiche benachbarter Landgemeinden errichtet worden seien, habe für diese allerdings Mißstände im Gefolge. Wenn auch die angeführten Gesetze in den Armenlasten einige Erleichterungen geschaffen hätten, so erwüchsen doch den Gemeinden aus der erforderlichen Erhöhung der Aufwendungen für Verwaltung, Schulen, Wege u. s. w. große Ausgaben, denen keinerlei Mehreinnahmen gegenüberständen, da von der zugezogenen Arbeiterbevölkerung Steuern in nennenswerthem Umfange nicht erhoben werden könnten. Hierin müsse Wandel geschaffen werden, und es sei Aufgabe der Gesetzgebung, Mittel und Wege zu finden, durch welche die Gemeinden für die ihnen zufallenden Mehrleistungen angemessen entschädigt würden. Hierzu bedürfe es aber keines Gesetzes im Sinne des Entwurfes. Es herrschte hiernach darüber Uebereinstimmung, daß ein Bedürfnis für das Gesetz sich nicht feststellen lasse und daß aus der Handhabung desselben Seitens der Ortsbehörden unnöthige Erschwerungen und Weitläufigkeiten zu besorgen seien.

Auf Grund dieser Erwägungen beehrt sich der Provinzialauschuß den Antrag zu stellen:
 „Der Provinziallandtag wolle die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz verneinen, dagegen der Erwägung der Königlichen Staatsregierung anheimgeben, in welcher andrer Weise den bei Errichtung von Arbeiterkolonien in Landgemeinden hervortretenden Mißständen zu begegnen sein möchte.“

Düsseldorf, den 4. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
 Vorsitzender.

Klein,
 Landesdirektor.

Gesetzentwurf,

betreffend

die Gründung neuer Ansiedelungen in der Rheinprovinz.

Wir **Wilhelm** zc. verordnen für die Rheinprovinz, was folgt:

§. 1.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft ein Wohnhaus errichten oder ein schon vorhandenes Gebäude zum Wohnhause einrichten will, bedarf einer von der Ortspolizeibehörde zu ertheilenden Ansiedelungsgenehmigung. Vor deren Aushändigung darf die polizeiliche Bauerlaubnis nicht ertheilt werden.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist nicht erforderlich für Wohnhäuser, welche in den Grenzen eines nach dem Gesetze vom 2. Juli 1875 festgestellten Bebauungsplanes, oder welche auf einem bereits bebauten Grundstücke im Zusammenhange mit bewohnten Gebäuden errichtet oder eingerichtet werden sollen.

§. 2.

Die Ansiedelungsgenehmigung ist zu versagen, wenn nicht nachgewiesen ist, daß der Platz, auf welchem die Ansiedelung gegründet werden soll, durch einen fahrbaren, jederzeit offenen Weg zugänglich oder, daß die Beschaffung eines solchen Weges gesichert ist. Wenn nur der letztere Nachweis erbracht werden kann, so ist bei Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung für die Beschaffung des Weges eine Frist zu bestimmen, nach deren fruchtlosem Ablaufe das polizeiliche Zwangsverfahren gegen den Ansiedler eintritt. Auch zur Erhaltung der ununterbrochenen Zugänglichkeit der Ansiedelung ist die Anwendung des polizeilichen Zwangsverfahrens zulässig.

Von der Bedingung der Zugänglichkeit durch einen fahrbaren Weg kann unter besonderen Umständen abgesehen werden.

§. 3.

Die Ansiedelungsgenehmigung kann versagt werden, wenn gegen die Ansiedelung von dem Eigenthümer, dem Nutzungs- oder Gebrauchsberechtigten oder dem Pächter eines benachbarten

Grundstückes oder von dem Vorsteher des Gemeindebezirks, zu welchem das zu besiedelnde Grundstück gehört, oder von einem der Vorsteher derjenigen Gemeindebezirke, an welche dasselbe grenzt, Einspruch erhoben und der Einspruch durch Thatfachen begründet wird, welche die Annahme rechtfertigen, daß die Ansiedelung den Schutz der Nutzungen benachbarter Grundstücke aus dem Feld- und Gartenbau, aus der Forstwirtschaft, der Jagd oder der Fischerei gefährden werde.

§. 4.

Vor Ertheilung der Ansiedelungsgenehmigung sind die beteiligten Gemeindevorsteher (§. 3) von dem Antrage in Kenntniß zu setzen. Diese haben den Antrag innerhalb ihrer Gemeinden auf ortsübliche Art mit dem Bemerkten bekannt zu machen, daß gegen den Antrag von den Eigenthümern, Nutzungs-, Gebrauchsberechtigten oder Pächtern der benachbarten Grundstücke innerhalb einer Präklusivfrist von zwei Wochen bei der Ortspolizeibehörde Einspruch erhoben werden könne, wenn der Einspruch sich durch Thatfachen der im §. 3 bezeichneten Art begründen lasse.

Die erhobenen Einsprüche sind von der Ortspolizeibehörde, geeigneten Falles nach Anhörung der Antragsteller und derjenigen, welche Einspruch erhoben haben, sowie nach Aufnahme des Beweises, zu prüfen.

§. 5.

Die Versagung der Genehmigung auf Grund des §. 2 oder auf Grund erhobener Einsprüche (§. 3), sowie die Zurückweisung der gegen die Ansiedelungsgenehmigung erhobenen Einsprüche, erfolgt durch einen Bescheid der Ortspolizeibehörde, welcher mit Gründen zu versehen und dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben, zu eröffnen ist.

Gegen den Bescheid steht dem Antragsteller, sowie denjenigen, welche Einspruch erhoben haben, innerhalb 2 Wochen die Klage im Verwaltungsstreitverfahren offen.

Zuständig ist der Kreisauschuß, in Stadtkreisen der Bezirksauschuß.

§. 6.

Wer außerhalb einer im Zusammenhange gebauten Ortschaft eine Kolonie anlegen will, hat dazu die Genehmigung des Kreisauschusses, in Stadtkreisen der Ortspolizeibehörde zu beantragen. Mit dem Antrage ist ein Plan vorzulegen und darin nachzuweisen, in welcher Art die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse der Kolonie geordnet werden sollen.

§. 7.

Die Genehmigung zur Anlegung einer Kolonie kann versagt werden, wenn und so lange die Gemeinde-, Kirchen- und Schulverhältnisse nicht dem öffentlichen Interesse und den bestehenden gesetzlichen und statutarischen Bestimmungen gemäß geordnet sind. Im Uebrigen finden die Bestimmungen der §§. 2 bis 5 mit der Maßgabe Anwendung, daß die in den §§. 4 und 5 der Ortspolizeibehörde beigelegten Befugnisse für Landkreise von dem Kreisauschusse wahrzunehmen sind und gegen den vom Kreisauschusse ergangenen Bescheid innerhalb der im §. 5 bestimmten Frist der Antrag auf mündliche Verhandlung im Verwaltungsstreitverfahren stattfindet.

§. 8.

Wer vor Ertheilung der vorgeschriebenen Genehmigung mit einer neuen Ansiedelung oder der Anlegung einer Kolonie beginnt, wird mit Geldstrafe bis 150 M. oder mit Haft bestraft. Auch kann die Ortspolizeibehörde die Weiterführung der Ansiedelung oder Kolonie verhindern und die Wegschaffung der errichteten Anlagen anordnen.

§. 9.

Das Verfahren nach diesem Gesetze einschließlich der erteilten Genehmigungen ist stempelfrei.

§. 10.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem in Kraft. Von diesem Zeitpunkte ab sind sämtliche entgegenstehenden Bestimmungen aufgehoben.

Diejenigen anderweiten Bestimmungen, welche die Errichtung von Gebäuden in der Nähe von Forsten, Eisenbahnen, Chausseen, öffentlichen Gewässern, Strömen, Kanälen, Deichen, Bergwerken, Pulvermagazinen und anderen Anlagen polizeilichen Beschränkungen unterwerfen, werden von dem gegenwärtigen Gesetze nicht berührt.

Anlage XXVI.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

Vorschläge zur Abänderung beziehungsweise Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz.

Die von dem 35. Provinziallandtage vorläufig genehmigte Geschäftsordnung wurde in der Sitzung des Provinzialauschusses vom 11./12. Januar v. J. zur Berathung gestellt, um diejenigen Mängel, welche sich bei der praktischen Handhabung derselben im letzten Landtage herausgestellt hatten, zur Sprache zu bringen. Der Ausschuss hielt eine Abänderung resp. Ergänzung der Geschäftsordnung in einzelnen Punkten für wünschenswerth und wählte zunächst eine Commission zur Vorprüfung dieser Angelegenheit.

Im Anschlusse an die Arbeiten dieser Commission beehrt der Ausschuss sich die in der Anlage näher verzeichneten Abänderungen der Geschäftsordnung vorzuschlagen und zu deren Begründung Folgendes anzuführen:

1. Die zu §. 2 a vorgeschlagene Bildung von Abtheilungen entspricht dem Brauche der meisten parlamentarischen Körperschaften. Dieselbe soll für die Wahl der Commissionen dienen. Da in den durch das Loos gebildeten Abtheilungen sich Abgeordnete aus den verschiedensten Gegenden der Provinz zusammenfinden, so wird es diesem kleineren Kreise leichter sein, wie dem gesammten Landtage, diejenigen Mitglieder für die Commissionen auszuwählen, welche als die geeignetsten erscheinen. Hinsichtlich der Zahl dieser Abtheilungen erscheint es angemessen, der Natur der gegebenen Verhältnisse entsprechend, dieselbe auf fünf zu bestimmen, so daß jede Abtheilung bei Anwesenheit sämtlicher Abgeordneten beinahe die gleiche Zahl (28 resp. 27) enthalten wird.

Die Zahl der Commissionsmitglieder wird den seither geäußerten Wünschen entsprechend auf 15 festzusetzen, immer aber so zu bemessen sein, daß jede Abtheilung die gleiche Zahl wählt.

Da es nicht ausgeschlossen ist, daß einzelne Abgeordnete von mehreren Abtheilungen gleichzeitig gewählt werden, ist es nothwendig, in dieser Beziehung die erforderlichen Anordnungen zur Beseitigung von Doppel- oder mehrfachen Wahlen zu treffen, was in §. 25 geschehen ist.

Hinsichtlich des Wahlverfahrens kommen überall die Vorschriften des Wahlreglements der Provinzialordnung zur Anwendung.

Es hat sich bisher das Bedürfniß gezeigt, die nachstehend genannten Commissionen zu bestellen:

1. eine Wahlprüfungscommission, welche für die Zukunft ebenfalls 15 Mitglieder zählen soll, weshalb §. 3 der jetzigen Geschäftsordnung der entsprechenden Abänderung bedarf;
2. eine Geschäftsordnungscommission;
3. drei Commissionen für die Angelegenheiten der Centralverwaltung und zwar:
 - a. für die in der Abtheilung I bearbeiteten Sachen;
 - b. für die in den Abtheilungen II, III, und IV bearbeiteten Sachen und
 - c. für die Straßenverwaltung einschließlich der Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Begebaues.

Der Uebersichtlichkeit wegen werden die gegenwärtig den einzelnen Abtheilungen der Centralverwaltung zugewiesenen Geschäftssachen hier angeführt:

Nr. der Abtheilung.	Bezeichnung der in der Abtheilung zu bearbeitenden Geschäftssachen.
	Angelegenheiten:
I.	A. Der Central-Verwaltungsbehörde, insbesondere Personalien; B. Des Provinzialausschusses und des Provinziallandtags; C. Der allgemeinen Finanzverwaltung, Aufstellung des Haupt-Etats, Ausschreibung der allgemeinen Provinzialabgaben, Verwaltung des Dispositions- (Stände-) Fonds und der in den Spezial-Etats nicht vorgesehenen Einnahmen und Ausgaben, soweit diese Verwaltung nicht nach der Geschäftsvertheilung in den anderen Abtheilungen erfolgt; D. Der Provinzial-Feuer-Societät; E. Der Landesbank und des von derselben verwalteten Meliorationsfonds; F. Der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie der Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke und der Beförderung von Landesmeliorationen (§. 4 sub 2 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875); G. Des Mittergutes Desdorf und der dort zu errichtenden Ackerbauschule; H. Der Beförderung von Kunst und Wissenschaft, sowie der Provinzialmuseen;
II.	A. Des Landarmen- und Korrigendenwesens, ausschließlich der Angelegenheiten der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des Landarmenhauses zu Trier; B. Der Unterbringung verwahrloster Kinder; C. Der Verwaltung der Polizeistrafgelderfonds und des Ehrenbreitsteiner Armenfonds;

Nr. der Abtheilung.	Bezeichnung der in der Abtheilung zu bearbeitenden Geschäftsfachen.
III.	<p>A. Der Irrenanstalten zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Andernach, 2. Bonn, 3. Düren, 4. Grafenberg, 5. Merzig; <p>B. Der Taubstummenanstalten zu</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Brühl, 2. Elberfeld, 3. Essen, 4. Kempen, 5. Neuwied, 6. Trier, 7. Aachen und 8. Köln; <p>C. Der Blindenanstalt zu Düren;</p> <p>D. Der Hebammen-Lehranstalt zu Köln und der Verwaltung des Hebammenwesens;</p> <p>E. Der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler;</p> <p>F. Des Landarmenhauses zu Trier;</p> <p>G. Der Fürsorge für Epileptische und der Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten (§. 4 sub 5 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875);</p>
IV.	<p>A. Der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft;</p> <p>B. Der Ausführung des Gesetzes vom 25. Juni 1875, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen;</p> <p>C. Der Ausführung der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz;</p> <p>D. Der Pensionskasse für die Bürgermeister und die übrigen besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden;</p>
V.	<p>Der Straßenverwaltung einschließlich der Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwesens.</p>

2. Zu §. 8 a. In der bisher geltenden Geschäftsordnung war die Zahl der Mitglieder, auf deren Antrag der Ausschluß der Öffentlichkeit beschlossen werden kann, nicht festgestellt.
3. Zu §. 16. Die hier vorgeschlagene Form der Abstimmung entspricht dem bewährten Gebrauche der meisten parlamentarischen Körperschaften.
4. Zu §. 25. Die Bildung der Commissionen ist bereits oben erwähnt.
5. Die zu §. 26 vorgeschlagene Aenderung erscheint geboten, weil es sich bei den Commissionsberathungen nicht immer um Vorlagen des Provinzialausschusses handelt.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Vorschläge zur Abänderung bezw. Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag, welche in der Anlage enthalten sind, schon in der ersten Sitzung des 36. Provinziallandtages berathen und deren Annahme beschließen.“

Düsseldorf, den 4. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Geschäftsordnung

für den

Provinziallandtag der Rheinprovinz.

§. 1.

Eröffnung.

Nach Eröffnung des Provinziallandtages durch den königlichen Commissarius übernimmt das an Jahren älteste Mitglied den Vorsitz und beruft die beiden jüngsten Mitglieder zu Schriftführern und Stimmzählern.

§. 2.

Wahl des Vorsitzenden und der Schriftführer.

Der Altersvorsitzende ordnet den Namensaufruf der Mitglieder an. Ergiebt sich die Beschlussfähigkeit des Provinziallandtages (§. 29 der Provinzialordnung), so wird in zwei getrennten Wahlhandlungen zunächst zur Wahl eines Vorsitzenden, sodann zur Wahl eines stellvertretenden Vorsitzenden nach Maßgabe der Bestimmungen des Wahlreglements geschritten. Hierauf erfolgt die Wahl von 4 Schriftführern in einer einzigen Wahlhandlung nach relativer Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet das durch die Hand des Vorsitzenden zu ziehende Loos.

Das Ergebnis der Wahlen wird dem königlichen Commissarius angezeigt.

§. 3.

Bildung der Abtheilungen.

Jeder Provinziallandtag wird sofort nach seiner Constituirung durch den Vorsitzenden in fünf der Zahl nach möglichst gleiche Abtheilungen verlost.

Jede Abtheilung wählt unter dem Vorsitz des ältesten Mitgliedes für die Dauer der Versammlung des Provinziallandtages mit absoluter Stimmenmehrheit einen Vorsitzenden und einen Schriftführer, sowie Stellvertreter für beide (§. 8 des Wahlreglements).

Die Abtheilungen sind beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

§. 4.

Prüfung der Legitimation der Mitglieder.

Der Provinziallandtag beschließt im Plenum über die Gültigkeit der Wahl jedes Abgeordneten resp. über die Vornahme darauf bezüglicher weiterer Ermittlungen.

Die Vorprüfung der Wahlen erfolgt durch eine Commission von 15 Mitgliedern (§. 27).

§. 5.

Jede Sitzung wird von dem Vorsitzenden angesetzt, eröffnet und geschlossen. Ihm liegt die Leitung bezw. Beforgung des gesammten Geschäftsverkehrs, sowie die Handhabung der Ordnung in den Sitzungen ob.

§. 6.

Die Schriftführer haben für die Aufnahme des Protokolls zu sorgen, die Schriftstücke zu verlesen, den Namensaufruf zu bewirken, die Stimmzählung auszuführen und den Vorsitzenden in seinen Obliegenheiten zu unterstützen.

§. 7.

Jedes Mitglied ist zur Anwesenheit in den Sitzungen verpflichtet. Urlaub bis zu 3 Tagen ertheilt der Vorsitzende, auf längere Zeit der Provinziallandtag.

§. 8.

Mittheilung der Vorlagen.

Die an den Landtag gelangenden Vorlagen werden von dem Vorsitzenden bei der Eröffnung der Sitzung mitgetheilt und entweder durch Abdruck oder durch Auslegung zur Kenntniß der Abgeordneten gebracht. Die Vorlagen des Provinzialausschusses können vor der Eröffnung des Landtages den Mitgliedern zugesandt werden.

§. 9.

Feststellung der Tagesordnung.

Die Tagesordnung wird von dem Vorsitzenden in der Regel vor dem Schlusse jeder Sitzung für die nächste Sitzung vorgeschlagen, durch den Landtag festgesetzt und stets den Abgeordneten durch Druck oder Anschlag zur Kenntniß gebracht. Die festgesetzte Tagesordnung wird auch dem Königlichen Commissarius und dem Landesdirektor zeitig vor der Sitzung mitgetheilt. Eine Abänderung der festgesetzten Tagesordnung kann nur durch Beschluß des Landtags erfolgen. Der Landtag darf nur über solche Gegenstände verhandeln, welche zur Tagesordnung stehen; ausgenommen von dieser Regel sind Anträge in Beziehung auf den Geschäftsgang.

§. 10.

Die Sitzungen des Provinziallandtags sind öffentlich (§. 28 der Provinzialordnung). Für einzelne Gegenstände kann auf Antrag von 15 Mitgliedern durch besonderen, in geheimer Sitzung gefaßten Beschluß die Oeffentlichkeit ausgeschlossen werden.

§. 11.

Eröffnung der Verhandlung.

Der Vorsitzende eröffnet die Verhandlung, indem er den Gegenstand derselben nach der Reihenfolge der Tagesordnung bezeichnet. Die Verlesung der betreffenden Vorlage erfolgt nur,

wenn dieselbe nicht im Abdruck den Mitgliedern zugestellt ist, es sei denn, daß die Versammlung die Verlesung beschließt. Ein hierauf gerichteter Antrag ist ohne Zulassung einer Verhandlung darüber sofort zur Abstimmung zu bringen.

§. 12.

Ordnung der Berathung.

Eine Berathung über den zur Verhandlung gestellten Gegenstand muß erfolgen, wenn vor Ankündigung der Abstimmung dies von einem Mitgliede beantragt wird.

Der Vorsitzende darf sich nur in Beziehung auf die Ordnung der Berathung, nicht über deren Gegenstand äußern. Wünscht er letzteres, so muß er dem Stellvertreter den Vorsitz übergeben.

§. 13.

Rede-Ordnung.

Niemand darf sprechen, bevor er von dem Vorsitzenden das Wort erbeten und erhalten hat. Der Königliche Commissar sowie die zu seiner Vertretung oder Unterstützung anwesenden Staatsbeamten (§. 27 Pr. O.), der Vorsitzende des Provinzialausschusses, ferner die mit der Vertretung der Vorlagen des Provinzialausschusses beauftragten Berichterstatter, sowie der Landesdirektor und die von dem Letzteren beauftragten oberen Provinzialbeamten müssen auf ihr Verlangen zu jeder Zeit gehört werden. Außerdem können sofortige Zulassung zum Worte, außerhalb der Reihenfolge in der Rednerliste, nur diejenigen Mitglieder verlangen, welche zur Geschäftsordnung sprechen wollen. Angemeldete Reden sind von der Rednertribüne zu halten und ist das Verlesen schriftlich abgefaßter Reden nicht gestattet.

§. 14.

Der Vorsitzende ist berechtigt, Redner, welche sich von dem Gegenstande der Verhandlung entfernen, „zur Sache“, Redner, welche die Ordnung verletzen, „zur Ordnung“ zu rufen. Auf Antrag des Vorsitzenden kann bei erfolglosem zweimaligem Rufe zur Sache oder zur Ordnung in derselben Rede durch Beschluß des Landtags ohne Debatte dem Redner das Wort entzogen werden.

§. 15.

Antragsteller (bei selbstständigen Anträgen [§. 24]) und die Berichterstatter erhalten, wenn sie es verlangen, das Wort sowohl bei Beginn wie nach Schluß der Verhandlung. Persönliche Bemerkungen sind erst nach dem Schlusse der Verhandlung oder im Falle der Vertagung derselben am Schlusse der Sitzung gestattet.

§. 16.

Die Verhandlung wird vom Vorsitzenden geschlossen, wenn Niemand mehr sich zum Worte gemeldet hat. Verlangen zehn Mitglieder den Schluß der Verhandlung, so muß der Vorsitzende ohne weitere Berathung nach Verlesung der Rednerliste darüber abstimmen lassen, doch darf der Vortrag eines Redners durch einen solchen Antrag nicht unterbrochen werden, auch wird das Recht der Berichterstatter und Antragsteller, zum Schlusse der Berathung nochmals das Wort zu nehmen, dadurch nicht berührt. Wenn der Königliche Commissar und die zu seiner Vertretung und Unterstützung anwesenden Staatsbeamten nach Schluß der Debatte das Wort nehmen, so gilt die Debatte wieder für eröffnet.

§. 17.

Festsetzung der Fragestellung.

Der Vorsitzende hat die zur Entscheidung stehenden Fragen und ihre Reihenfolge festzustellen und in einer Fassung anzukündigen, daß darüber mit „Ja“ oder „Nein“ abgestimmt werden kann. Jedes Mitglied kann gegen die Fassung und angekündigte Reihenfolge der Fragen Erinnerungen machen. Erfolgt eine Erinnerung nicht bis dahin, daß der Vorsitzende zum Abstimmen über die erste der zu entscheidenden Fragen aufgefordert hat, so gelten die Fragen und deren Reihenfolge nach dem Vorschlage des Vorsitzenden für festgesetzt. Ueber die rechtzeitig erfolgte Erinnerung gegen eine Frage oder gegen die Reihenfolge der Fragen entscheidet der Landtag.

§. 18.

Abstimmung.

Der Provinziallandtag ist nur beschlußfähig, wenn mehr als die Hälfte der im §. 10 der Provinzialordnung vorgeschriebenen Zahl der Abgeordneten anwesend ist.

Als anwesend gelten auch diejenigen Abgeordneten, welche sich der Abstimmung enthalten.

Sind 15 Mitglieder darüber im Zweifel, ob eine beschlußfähige Anzahl von Abgeordneten anwesend ist, so muß auf deren Antrag die Auszählung stattfinden. Der Provinziallandtag faßt seine Beschlüsse nach §. 30 der P.-O. nach Stimmmehrheit. Die Stimmmehrheit wird ohne Witzählung derjenigen festgestellt, die sich der Abstimmung enthalten haben. Bei Stimmgleichheit gilt der gestellte Antrag als abgelehnt. Die Abstimmung erfolgt über jede Frage gesondert und ist bei mehreren Fragen jede derselben vor der Abstimmung zu wiederholen.

Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Aufstehen oder Sitzenbleiben. Namentliche Abstimmung erfolgt, wenn sie von mindestens 15 Mitgliedern verlangt wird, ehe der Vorsitzende zur Abstimmung aufgefordert hat. Bei der namentlichen Abstimmung werden die Abstimmungs-erklärungen mit dem Namen der Abstimmenden zum Protokoll genommen.

Ist das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft, so erfolgt die Zählung der Stimmen durch die Schriftführer. Stimmen die Zählungen nicht überein, so muß die Zählung in der Weise wiederholt werden, daß die mit „ja“ stimmenden Mitglieder durch eine Thür und die mit „nein“ Stimmenden durch eine zweite Thür in den Sitzungssaal eintreten.

Eine vollendete Abstimmung kann wegen mißverständener Frage nicht wieder aufgenommen werden.

§. 19.

Die Berathung der Landtagsvorlagen erfolgt in der Regel im Plenum des Provinziallandtags mit einmaliger Abstimmung. Auf Antrag von mindestens 20 Mitgliedern kann jedoch vor oder während der ersten Berathung, vor der Abstimmung, eine zweite bezw. dritte Berathung und Abstimmung beschlossen werden. In jedem Zeitpunkte der Berathungen kann bis zur Aufforderung des Vorsitzenden zur Abstimmung auch die Verweisung bezw. Zurückverweisung einer Vorlage oder einzelner Theile derselben an eine Commission zur Berathung bezw. zur nochmaligen Berathung beantragt und beschlossen werden.

§. 20.

Die zur Abstimmung zu stellenden Fragen und ihre Zeitfolge richten sich nach dem Inhalte der Anträge. Alle Anträge sind schriftlich bei dem Vorsitzenden vorzulegen. Anträge, welche die Form, z. B. die Art der Abstimmungen betreffen (Voranträge), müssen vor Erledigung desjenigen Antrages zur Abstimmung kommen, auf welchen sie sich beziehen.

§. 21.

Als Hauptanträge, d. h. Anträge, welche die nothwendige Grundlage für die Beschlußnahme bilden, gelten namentlich:

- a. alle von dem königlichen Commissar mitgetheilten Gesetzeswürfe und die sonstigen Vorlagen desselben, welche einen bestimmten Antrag enthalten. Enthalten diese Vorlagen einen solchen Antrag nicht, so gilt als Hauptantrag derjenige Antrag, welcher von einer Commission oder von einem Abgeordneten in Beziehung auf die Vorlage zuerst gestellt wird;
- b. die Anträge einer Commission, die Anträge des Provinzialausschusses und die Anträge des Landesdirektors;
- c. der Antrag, welchen der Berichterstatter stellt;
- d. der selbstständige Antrag eines Abgeordneten;
- e. jeder früher gefaßte Beschluß, sofern die Beschlußnahme darüber nach §. 19 zu wiederholen ist.

§. 22.

Anträge, welche zu einem Hauptantrage gestellt werden, um diesen zu verändern, zu ergänzen oder zu ersetzen (Abänderungsanträge), müssen spätestens während der Berathung über den Hauptantrag und, wenn die Berathung sich nur auf bestimmte Abschnitte oder bestimmte Paragraphen einer Vorlage bezieht, spätestens während der Berathung über diesen Abschnitt bzw. Paragraphen gestellt werden. Sie kommen vor dem Hauptantrage zur Abstimmung, auf welchen sie sich beziehen. Mit der Ablehnung des Hauptantrages fallen alle zu demselben angenommenen Abänderungsanträge.

§. 23.

Der Antragsteller kann seinen Antrag während der Berathung ändern, auch denselben zurückziehen, so lange nicht die Aufforderung zur Abstimmung über denselben erfolgt ist. Mit Zurücknahme eines Antrages fallen alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge. Ein zurückgenommener Antrag kann bis zur Aufforderung zur Abstimmung von jedem Mitgliede wieder aufgenommen werden. Geschieht dieses, so gelten auch alle zu demselben gestellten Abänderungsanträge als wieder aufgenommen.

§. 24.

Selbstständige Anträge der Landtagsabgeordneten.

Jeder Abgeordnete ist berechtigt, einen selbstständigen Antrag, welcher mit einem in der Verhandlung stehenden Gegenstande nicht in Verbindung steht, einzubringen. Auch ein solcher Antrag muß schriftlich abgefaßt sein, wird in der Versammlung verlesen und zum Protokoll übergeben. Derselbe bedarf der Unterstützung von mindestens 20 Mitgliedern und gilt, falls diese auf Anfrage des Vorsitzenden nicht erfolgt, als abgelehnt. Ein abgelehnter Antrag darf in derselben Session nicht wiederholt werden.

§. 25.

Gesetzeswürfe.

Gesetzeswürfe sind in der Regel zunächst zu einer allgemeinen Berathung zu stellen, welche sich auf die allgemeinen Grundsätze des Entwurfes zu beschränken hat. Bei weiterer Berathung des Entwurfes sind, sofern der Landtag nicht en bloc-Aannahme beschließt, die Artikel

deselben zu verlesen und einzeln zur Berathung und Abstimmung zu stellen. Am Schlusse der Berathung ist über die Annahme des ganzen Entwurfs in der Feststellung abzustimmen, wie sie bei der Einzelberathung beschlossen ist.

§. 26.

Petitionen.

Petitionen, welche bei dem Provinziallandtage eingehen und nicht mit einer Vorlage in Verbindung stehen, werden von dem Vorsitzenden angekündigt. Zur Vorprüfung derselben kann eine besondere Commission ernannt und für die Einbringung bezw. Berücksichtigung eine Präklusivfrist vorbestimmt werden. Petitionen, welche sich auf eine Vorlage beziehen, kommen mit dieser zur Verhandlung. Den Petenten wird die getroffene Entscheidung mitgetheilt.

§. 27.

Commissionen.

Zur Vorbereitung der Berathungen und Beschlüsse werden bei Beginn des Provinziallandtags folgende Commissionen durch die Abtheilungen gewählt:

eine Wahlprüfungscommission (§. 4),

eine Geschäftsordnungscommission und drei Fachcommissionen für die Angelegenheiten der Centralverwaltung, je eine für die Abtheilung I, Abtheilungen II, III und IV, Abtheilung V.

Weitere Commissionen können in besonderen Fällen auf Beschluß des Provinziallandtags gebildet werden.

Die Zahl der Mitglieder der einzelnen Commissionen soll in der Regel 15 betragen.

Alle Abtheilungen wählen die gleiche Zahl von Commissionsmitgliedern aus sämmtlichen Mitgliedern des Provinziallandtags.

Wird ein Mitglied in mehreren Abtheilungen gewählt, so hat diejenige Abtheilung den Vorzug, welcher der Gewählte angehört, im anderen Falle die der Nummer nach vorangehende Abtheilung.

Diejenige Abtheilung, deren Wahl in dieser Weise ungültig wird, hat sofort eine Ersatzwahl vorzunehmen. Ueber die Besprechungen in den Abtheilungen wird eine Verhandlung aufgenommen.

Jede Commission wählt mit absoluter Stimmenmehrheit aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Schriftführer sowie nach Bedürfniß Stellvertreter für dieselben.

§. 28.

Verhandlung und Beschlußfassung in den Commissionen.

Die Commission ist beschlußfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Bei den Abstimmungen wird, wenn Stimmengleichheit vorhanden, die Frage als verneint angesehen. Ueber die Berathungen der Commission führt der Schriftführer das Protokoll. Von der erfolgten Constituirung der Commission ist dem Vorsitzenden des Landtags Anzeige zu machen. Der Vorsitzende der Commission ernennt die Berichterstatter für die einzelnen zur Berathung stehenden Angelegenheiten und schlägt den Berichterstatter für den Landtag vor. Diese Berichtserstattung erfolgt schriftlich oder mündlich, im ersteren Falle wird der Bericht für die Abgeordneten abgedruckt, im anderen Falle werden nur die Anträge der Commission durch Abdruck mitgetheilt. Die Commissionen müssen dem Landtage bestimmte Vorschläge für die zu fassenden

Beschlüsse machen. An den Beratungen können der Königliche Commissar und die zu seiner Vertretung und Unterstützung abgeordneten Staatsbeamten, der Vorsitzende des Provinziallandtags, dessen Stellvertreter, der Antragsteller, sowie der Vorsitzende des Provinzialausschusses, die mit der Vertretung des Provinzialausschusses beauftragten Mitglieder desselben, der Landesdirektor und die von dem Letzteren beauftragten oberen Provinzialbeamten mit berathender Stimme theilnehmen. Dieselben sind zu den Sitzungen einzuladen.

Jedem Mitgliede der Commission steht es zu, seinen Widerspruch gegen einen Beschluß derselben dem Berichte an den Landtag schriftlich beizufügen. Im Uebrigen ist für die Commission die Geschäftsordnung des Provinziallandtages maßgebend.

Die Mitglieder des Landtages können den Commissionsitzungen anwohnen, sofern nicht geheime Berathung beschlossen worden ist.

§. 29.

Mittheilung der Landtagsbeschlüsse und Berichterstattung bezüglich derselben.

Die Ausfertigung der von dem Provinziallandtage gefaßten Beschlüsse wird von dem Vorsitzenden unterschrieben und von einem Schriftführer durch Gegenzeichnung beglaubigt. Soweit diese Beschlüsse Vorlagen der Staatsregierung bezw. des Königlichen Commissars betreffen, sind dieselben dem Letzteren, soweit sie die laufende Verwaltung betreffen, dem Landesdirektor mitzutheilen. Die etwa nöthigen weiteren Ausführungen zu diesen Mittheilungen werden, wenn der Vorsitzende nicht ein anderes bestimmt, von den betreffenden Berichterstattern oder den Schriftführern abgefaßt und im Landtage verlesen und festgestellt. Die Beamten der Provinzialverwaltung haben dabei, sowie auch überhaupt bei den schriftlichen Arbeiten des Landtags auf Antrag des Vorsitzenden und nach näherer Anordnung des Landesdirektors Aushilfe zu leisten.

Die Bestellungen für die von dem Provinziallandtage gewählten Beamten werden von dem Vorsitzenden des Provinziallandtags vollzogen.

§. 30.

Sitzungs-Protokolle.

Das Protokoll jeder Sitzung liegt in der Regel schon während der nächstfolgenden Sitzung zur Einsicht aus und wird, wenn dagegen bis zum Schlusse der Sitzung Einspruch nicht erhoben ist, als genehmigt und festgestellt erachtet. Eine Verlesung des Protokolls findet nur auf ausdrücklichen Antrag eines Abgeordneten statt. Das Protokoll der letzten Sitzung einer Session ist am Schlusse derselben zu verlesen und festzustellen; der Landtag kann aber auch die Festsetzung dieses Protokolls einer besonderen Commission übertragen. Das Protokoll muß die Beschlüsse des Landtages in wörtlicher Anführung und die amtlichen Anzeigen des Vorsitzenden enthalten. Wird gegen die Fassung des Protokolls Einspruch erhoben, welcher sich durch die Erklärung der Schriftführer nicht heben läßt, so entscheidet die Versammlung über den Einspruch. Im Falle derselbe für begründet erachtet wird, muß noch während der Sitzung eine neue Fassung der betreffenden Stelle festgestellt werden. — Das Protokoll wird von dem Vorsitzenden und 2 Schriftführern vollzogen.

§. 31.

Diese Geschäftsordnung bleibt dauernd von Sitzung zu Sitzung in Kraft. Abänderungen derselben können zu jeder Zeit beschlossen werden. Hierauf gerichtete Anträge sind durch eine Commission vorzuberrathen, welche darüber an den Landtag Bericht erstattet.

Abweichungen von der Geschäftsordnung sind zulässig, wenn kein Mitglied des Landtags Widerspruch dagegen erhebt.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen beziehungsweise Zuschüssen aus dem Dispositions-
fonds des Provinziallandtages.

Seitens des 35. Provinziallandtages sind aus dem Dispositionsfonds keinerlei Bewilligungen beschlossen worden, vielmehr wurden die gestellten Anträge mit Rücksicht auf den damaligen Stand des Fonds vertagt (vergl. Landtagsverhandl. S. 33). Es sind daher die bezüglichen Anträge, soweit sie nicht inzwischen Seitens des Provinzialauschusses durch Gewährung von Beihilfen aus anderweitigen Fonds berücksichtigt worden sind, nebst den im Laufe der Zeit neu hinzugekommenen Anträgen in die anliegende Liste wieder aufgenommen worden.

Der gegenwärtige Stand des zur Disposition des Provinziallandtages stehenden Fonds ist folgender:

Der Fonds hatte am 1. April 1890, wie Seite 45 des letzten Verwaltungsberichts nachgewiesen, einen Bestand von 149 664 M. 56 Pf.

Hierzu treten im Laufe des Rechnungsjahres 1890/91

a. als Zuschuß aus dem Haupt-Stat	20 000	"	—	"
b. aus der Pachteinnahme des Rittergutes Desdorf	5 100	"	—	"
c. 2% Zinsen von dem bei der Landesbank rentbar angelegten Bestände von 140 000 M. mit	2 800	"	—	"

Summe 177 564 M. 56 Pf.

Hierauf lasten noch an früheren Bewilligungen 54 073 " 89 "
sodaß pro 1. April 1891 eine verfügbare Summe vorhanden ist von . 123 490 M. 67 Pf.

Die Bewilligungs-Vorschläge des Provinzialauschusses belaufen sich im Ganzen auf 123 000 M.

Düsseldorf, den 10. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anträge auf Bewilligung von Beihilfen bezw. Zuschüssen aus

A. zur Erhaltung der Denkmäler.

A. Denkmäler.

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
1	Offenbach, Kreis St. Wendel.	<p>Evangelische Pfarrkirche frühere Abteikirche.</p> <p>Die Kirche bestand früher aus einem dreischiffigen Langhause, einem Querschiff mit Thurm über der Vierung, einem Chor und 2 Kapellen an der Ostseite und 2 Thürmen an der Westseite.</p> <p>Gegenwärtig sind noch vorhanden: Das Querschiff mit Thurm, der Chor und die beiden Kapellen, sowie ein kleiner Theil des ersten Joches vom Langhause.</p> <p>Die Restauration soll nach den im Auftrage des königlichen Ministeriums ausgearbeiteten Plänen derart erfolgen, daß nicht die ganze Kirche in ihrer früheren Gestalt, sondern nur ein Joch des Langhauses wiederhergestellt und an dasselbe gleich die Westfront angegeschlossen wird, wodurch eine Art Centralanlage entsteht, welche für den evangelischen Gottesdienst am zweckmäßigsten erscheint.</p>	<p>Das im sogenannten Uebergangsstyl errichtete Bauwerk besitzt eine ganz hervorragende kunsthistorische Bedeutung, was von verschiedenen Autoritäten anerkannt worden ist.</p> <p>Dasselbe ist im Jahre 1180 begonnen und gegen Mitte des 13. Jahrhunderts vollendet worden.</p>

dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages (Ständefonds).

B. zu sonstigen Zwecken.

m ä l e r.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamtkosten.	Beantragte Beihilfe bezw. Zuschuß.	Bor- schlag des Provinzial- aus- schusses.	Bemerkungen.
<p>Die evangelische Gemeinde besitzt kein kirchliches Kapitalvermögen, die jährliche kirchliche Umlage beträgt 50%₀, die Gemeindeumlage 192%₀ der Staatssteuer.</p> <p>Die Gemeinde hat seit einer Reihe von Jahren große Opfer bringen müssen für große Reparaturen an der baufälligen Kirche, für den Bau eines Pfarrhauses, sowie für Ablösung des Simultaneums im Jahre 1883. Wenn nun auch die Restauration auf Kosten des Staates und der Provinz bestritten werden sollte, so wird die Gemeinde immerhin noch eine erhebliche Summe für die würdige innere Ausstattung der Kirche aufzuwenden haben.</p>	68 000	34 000	34 000	Der Herr Minister der geistlichen u. Angelegenheiten hat sich, wie aus der Eingabe des Hgl. Landrathes zu St. Wendel hervorgeht, bereit erklärt, die Restaurationskosten zur Hälfte mit 34 000 Mark aus Staatsfonds zu erweisen.
			34 000	
				Zu übertragen



1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
2	Bacharach, Kreis St. Goar.	Evangelische Pfarrkirche. Die Kirche ist durch mehrfache Brände und lange Vernachlässigung in einen sehr reparaturbedürftigen Zustand gerathen. Schon im Jahre 1857 ist ein Restaurationsanschlag aufgestellt worden, aber von den veranschlagten Arbeiten konnten nur wenige ausgeführt werden, da die Gemeinde nicht leistungsfähig war und da außer einer von Seiten des Berliner Centralfonds überwiesenen Summe von 1600 Thlr., besondere Mittel nicht zur Verfügung gestanden haben. Nach dem im Jahre 1889 aufgestellten Kostenanschlage belaufen sich die Kosten für äußere Restaurationsarbeiten auf 39100 M. und für innere auf 18900 M. Zunächst sind aber zur Instandsetzung der Dächer, zur Sicherung der Gewölbe und zur Ausführung der sonst dringend notwendigen Reparaturen ca. 10000 M. erforderlich, welche Summe die Gemeinde im Wege der Anleihe beschaffen will.	Sehr bemerkenswerthes Bauwerk aus der spätromanischen Zeit.
3	Hoven, Kreis Euskirchen.	Kirche der Privat-Irrenanstalt, früher Klosterkirche. Die Ordensgenossenschaft der barmherzigen Schwestern zu Köln, welche mit Hilfe eines aus Mitteln der Landesbank erhaltenen Darlehens im Kloster Hoven eine Irrenanstalt eingerichtet hat, beabsichtigt auch die bisher als Scheune benutzte Kirche wieder herzustellen. Die Kirche befindet sich im Innern wie im Aeußeren in einem sehr desolaten Zustande, namentlich ist die vollständige Erneuerung der Dächer erforderlich.	Das Bauwerk stammt aus der romanischen Bauperiode (Ende des 12. Jahrhunderts) und hat dasselbe bei seiner einfachen Gestalt einen gewissen kunsthistorischen Werth.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Vermögensbesitzer.	Veranschlagte Gesamtkosten.	Beantragte Beiträge bezw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzialausschusses.	Bemerkungen.
Uebertrag Die Einnahmen der evangelischen Gemeinde pro 1890/91 betragen im Ganzen nur 2384 Mark; dieselben werden durch die Kultuskosten und durch die laufenden Reparaturkosten an der Kirche ganz absorbiert.	58 000	48 000	34 000 10 000	
	28 000	Eine bestimmte Summe nicht beantragt.	—	Da die Kirche zu Hoven von den Seiten des Provinzialverbandes zu Klosterhoven untergeordneten Geisteskranken benutzt wird, so würde für die Herstellung der Kirche aus anderen Provinzialmitteln eine Beihilfe in Aussicht zu nehmen sein.
Zu übertragen			44 000	

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
4	Rheinberg, Kreis Moers.	Thurm der katholischen Pfarrkirche. Im Laufe der Zeit hat die Kirche durch Belagerungen und durch eine Pulverexplosion sehr gelitten, weshalb umfassende Reparaturen vorgenommen werden mußten. Die Kosten dieser theilweisen Restauration sind durch Gemeindeumlagen und mit Hilfe eines Vermächtnisses gedeckt, und ist für weitere Instandsetzungsarbeiten noch eine Anleihe von 6000 Mark aufgenommen worden. Es erübrigt aber noch die gänzliche Erneuerung des Thurmhelmes, da sich derselbe in Folge mangelhafter Construction zur Seite gebogen hat.	Das in kunsthistorischer Beziehung bemerkenswerthe Bauwerk stammt aus verschiedenen Bauperioden, der romanische Thurm aus dem 12., der übrige Theil aus dem 14. Jahrhundert.
5	Marienheide, Kreis Gummersbach.	Katholische Pfarrkirche, ehemalige Klosterkirche. Die Kirche befindet sich im Keusern wie im Innern in einem sehr reparaturbedürftigen Zustande; namentlich sind die äußeren Mauern und Strebe Pfeiler, Gesimse und Fensterbänke theilweise zu erneuern, die mangelhafte Dachconstruction zu verstärken sowie die Dachflächen neu einzudecken.	Eine einfache in edlen Formen gehaltene gothische Hallenkirche aus dem 14. Jahrhundert.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger San- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagnete Gesamt- kosten.	Beantragte Beihilfe bezw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzial- aus- schusses.	Bemerkungen.
Hebertrag Die Pfarrgemeinde erstreckt sich auf die 8 Orte: Rheinberg, Winterowyd, Offenbergr, Hoffentray, Bubberg, Everjaal, Orsoy-Land und Nepele mit zusammen 3238 Pfarrgenossen. Die Einnahmen pro 1890/91, welche zusammen 8431 M. betragen, werden durch Kultuskosten zc. nicht allein absorbiert, sondern es müssen noch 2000 M. durch Umlagen mit 20% auf die Klassen- und Einkommensteuer erhoben werden. Die Gemeindeumlagen betragen 50 bis 140% der Klassen- und Einkommensteuer.	10 000	10 000	44 000 3 000	
Die Kirchengemeinde zahlt 1770 M. an Klassen- und Einkommensteuer sowie 250% hiervon an Gemeindesteuer. Die Kirchensteuer beträgt 42% der Staatssteuer und zahlt der Staat zum Gehalte des Pfarrers einen jährlichen Zuschuß von 463 M.	18 400	Eine bestimmte Summe nicht beantragt.	6 000	
Zu übertragen			53 000	

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
6	Ratingen, Landkreis Düsseldorf.	Katholische Pfarrkirche. Die Kirche, welche bei Weitem dem Bedürfnisse nicht mehr genügt, soll durch den Neubau eines Querschiffes und eines Chores bedeutend erweitert werden, wodurch derselben indeß eine andere Gestalt verliehen wird. Von dem vorhandenen Bauwerk werden hauptsächlich nur die drei Thürme nebst einem Theile der Langmauern erhalten bleiben und ist deshalb auch nur die Bewilligung der auf 16 000 Mark veranschlagten Reparaturkosten der alten Bautheile beantragt worden. Die Kosten der auf 150 000 M. veranschlagten Um- und Erweiterungsbauten sollen gedeckt werden mit: 40 000 M. durch den angesammelten Baufonds, 20 000 M. durch einen zugesagten Beitrag, 90 000 M. durch Zuschlag auf die Klassen- und Einkommensteuer mit ca. 25%.	Baudenkmal des sogenannten Uebergangs- bzw. frühgothischen Styls aus dem 13. Jahrhundert mit eigenartigem Grundriß. Nahe dem Hauptthurm an der Westseite sind noch zwei Seitenthürme über den Gewölben der Seitenschiffe aufgebaut.
7	Röln.	Katholische Pfarrkirche St. Cunibert. Nachdem die Haupt-Restaurationsarbeiten, zu welchen die Gemeinde seit dem Jahre 1830 ca. 240 000 M. aufgewendet hat, vollendet sind, handelt es sich noch um die Wiederherstellung des verwitterten äußeren Mauerwerks und um bedeutende Reparaturen an den Dächern des Mittelschiffes und der Seitenschiffe, deren Kosten auf 30 000 M. veranschlagt sind.	Die Kirche zählt bekanntlich zu den schönsten Baudenkmalern romanischen Styls in den Rheinlanden.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Ber- anschlagte Gesamt- kosten.	Beartragte Beiträge bezw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzial- aus- schusses.	Bemerkungen.
Uebersicht			53 000	
Die Verhältnisse der über 6000 Seelen zählenden Kirchengemeinde sind günstige, insofern bisher keine Kirchensteuer erhoben worden ist, und als von den Zinsen der vorhandenen Aktiv-Kapitalien alljährlich eine Summe (pro 1890 — 1380 M.) zur Ansammlung eines Baufonds verwendet werden könne. Die aus 6112 Seelen bestehende Civilgemeinde erhebt an direkten Staatssteuern pro 1890/91 zusammen 36 137 M., davon 130% an Gemeindesteuern.	16 000	16 000	—	
Die Einnahmen der Kirchengemeinde pro 1890 betragen 16 765 M., welche Summe durch Kultus- und Verwaltungskosten und durch Stiftungen u. absorbiert wird.	30 000	30 000	—	
Zu übertragen			53 000	

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
8	Ederweiler, Kreis St. Wendel.	Thurm der evangelischen Ziliakirche. Der obere Theil des Mauerwerks ist sehr schadhaft und bedarf das Dach einer gründlichen Reparatur.	Der Kirchturm ist der altehrwürdigste Rest einer aus dem Jahre 1172 stammenden Kapelle (Lambertuskapelle), auf deren Fundamenten ein neuer Kirche erbaut worden ist. Derselbe hat keinen kunsthistorischen Werth.
9	Düren.	Katholische Pfarrkirche (St. Anna). Für bauliche Instandsetzungsarbeiten an der Kirche sowie für den Anbau einer Kapelle und einer Vorhalle sind seit dem Jahre 1875 ca. 253 000 M. aufgewendet worden, von denen auf die Kirchenkasse und den St. Anna-Bauverein ca. 97 000 M. entfallen. Zur vollständigen Herstellung der Kirche im Aeußeren und Inneren sowie für Ausmalen der unter der Lände verborgenen Gemälde sind indeß noch ca. 62 000 M. erforderlich.	Hervorragendes Bauendmal aus der gotischen Bauperiode.
10	Münstereifel, Kreis Rheinbach.	Katholische Pfarrkirche früher Stiftskirche. Die Kirche hat im Laufe der Jahrhunderte verschiedene Veränderungen erlitten und war dieselbe in Folge mangelhafter Unterhaltung in einen schlechten baulichen Zustand gerathen. Seit einer Reihe von Jahren sind die Wiederherstellungsarbeiten im Gange, wozu die Gemeinde aus eigenen Mitteln 44 500 M. aufgebracht hat. Außerdem haben zu diesem Zwecke noch namhafte besondere Mittel zur Verfügung gestanden, ohne daß es gelungen ist, das Restaurationswerk zu vollenden. Die Vollendung erfordert noch die Summe von 12 000 M.	Die Kirche ist eine der ältesten und kunsthistorisch merkwürdigsten Bauendmäler der Rheinlande. Ein Theil derselben stammt noch aus Karolingischer Zeit (830), der andere Theil, nämlich das Langhaus ist im 11. Jahrhundert erbaut.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Veranschlagte Gesamtlohn.	Beiträge bezw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzial-ausschusses.	Bemerkungen.
Uebertrag			53 000	
Das Dörfchen Ederweiler zählt nur 280 Einwohner, von denen die Evangelischen die Mehrzahl bilden. Dieselben sind zum größten Theil Maurer und Tagelöhner. Die gesammte Gemeindesteuer beträgt 918 M., bezw. 74% der Staatssteuer.	3 000 veranschlagt, jedoch nur 1 500 erforderlich.	Eine bestimmte Summe nicht beantragt.	—	
Aus der Eingabe und der Prästationsnachweisung geht hervor, daß die Pfarrgemeinde ein Grundeigenthum von 29 Hektaren in Ackerland und Wiesen sowie ein Kapitalvermögen von 160 439 M. besitzt und daß dieselbe durch Verfügung des Generalvikariats angewiesen war, zunächst für die Baujahre 1888, 1889 und 1890 je 50 000 M. auf die Restauration der Kirche zu verwenden. Die Pfarrgemeinde hat an Klassen- und Einkommensteuer 34 244 M. aufzubringen. Die Gemeindesteuern betragen 147% der Staatssteuern.	62 000	Eine bestimmte Summe nicht beantragt.	10 000	Zur Restauration der Kirche hat der 27. Provinziallandtag im Jahre 1881 bereits eine Beihilfe von 15 000 M. bewilligt.
Die Civilgemeinde besteht aus 2337 Einwohnern (meist Katholiken), welche an Staatssteuern pro 1890/91 7532 M. aufzubringen haben. An Gemeindesteuern werden 65% der Staatssteuern erhoben. Kirchensteuern werden zwar nicht gezahlt, dagegen haben die Einnahmen der Pfarrkirche, welche gemäß der vorgelegten Prästationsnachweisung nur 1865 M. betragen, in den letzten Jahren zur Bestreitung der gewöhnlichen Ausgaben nicht ausgereicht.	12 000	12 000	5 000	Der 33. Provinziallandtag hat im Jahre 1888 zur Restauration der Kirche die Summe von 10 000 M. bewilligt.
Zu übertragen			68 000	

1	2	3	4
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand.	Charakter und Bedeutung.
11	M. Glabbach.	Thurm der katholischen Münsterkirche. Der geplante Ausbau der oberen Etage des Thurmes und die Erneuerung des Turmhelms sind ausgeführt, jedoch sind die auf 29 000 M. veranschlagten Kosten erheblich überschritten worden.	Der Thurm als der ältere Theil der sehr schönen gotischen Kirche ist im romanischen Styl erbaut.
12	Andernach, Kreis Mayen.	Katholische Pfarrkirche. Die seit einer Reihe von Jahren an der Kirche vorgenommenen Restaurationsarbeiten sind noch nicht vollendet. Es erübrigt noch die Wiederherstellung des nördlichen Seitenschiffes, der westlichen Giebelmauer und des alten Glockenthurmes, deren Kosten zu 39 000 M. veranschlagt sind.	Die Kirche ist eines der schönsten, im romanischen Styl errichteten Bau- denkmäler der Rheinlande.
13	Baunsholzer, Kreis St. Wendel.	Evangelische Pfarrkirche. Die Restaurationsarbeiten sind bereits vollendet und haben dieselben 10 594 M. gekostet, jedoch lastet auf der Kirchengemeinde noch eine Schuld von 1500 M.	Einfaches schmuckloses Bauwerk aus dem 17. Jahrhundert, welches weder einen architektonischen noch kunsthistorischen Werth besitzt.
14	Lieberhausen, Kreis Summersbach.	Evangelisches Pfarrhaus. Das alte Pfarrhaus soll wegen Bau- fälligkeit abgebrochen und ein neues Pfarrhaus erbaut werden.	
15	Crefeld.	Thurm der katholischen Pfarrkirche St. Dionysius. Der Thurm soll abgebrochen und durch zwei neue, im sogenannten Uebergangsstyl entworfene Thürme ersetzt werden. Zur Deckung der auf 220 000 M. veranschlagten Kosten ist innerhalb der Gemeinde eine Summe von 50 000 M. gezeichnet worden. Der Rest soll theilweise durch eine Geldlotterie aufgebracht werden.	Ein im Rococostyl ausgeführtes Bauwerk aus dem 18. Jahrhundert ohne allen kunsthistorischen Werth.

5	6	7	8	9
Vermögensverhältnisse der Pfarr- oder Civil-Gemeinde oder sonstiger Bau- resp. Unterhaltungspflichtiger.	Ver- anschlagte Gesamtmitteln. M.	Beauftragte Beihilfe beim Aufbau. M.	Borsdlog bei Provinzial- aus- schuß. M.	Bemerkungen.
Uebersicht Gemäß der vorgelegten Prästationsnachweisung betragen die Gemeindesteuern 100 bis 380% der Klassensteuer und bis zu 440% der Einkommensteuer. Die Kirchensteuer betrug 57% der Staatssteuer.	29 000	Es werden beauftragt: die Zinsen von der noch nicht erhobenen Summe von 15 000 M.	68 000	Der 31. Provinziallandtag hat im Jahre 1885 eine Beihilfe von 15 000 M. bewilligt.
Gemäß der vorliegenden Prästationsnachweisung sind an Gemeindeumlagen 116% der Staatssteuern erhoben worden.	39 000	Eine bestimmte Summe nicht angegeben.	5 000	Es sind bereits bewilligt worden: vom 29. Provinzial- landtag 9 000 M. vom 31. Provinzial- landtag 8 000 „ Summe 17 000 M.
Die Gemeindesteuer beträgt 150%, die Kirchensteuer 42% der Staatssteuer.	10 594	Eine bestimmte Summe nicht angegeben.	—	Da die Kirche als ein Bau- denkmal nicht anzusehen ist, so fehlt das erste Erforderniß für die Bewilligung einer Bei- hilfe.
Die Gemeindeumlagen betragen 300% der Staatssteuer.	—	—	—	Die Bewilligung von Mitteln zu Neubauten geht über die Ver- pflichtungen hinaus, welche der Provinz durch das Totations- gesetz vom 30. April 1873 bzw. durch das Auführungsg- gesetz vom 8. Juli 1875 (§. 4, 1—7) auferlegt worden sind.
Die Kirchengemeinde zählt 28 000 Katholiken. Die Kirchensteuer steigt je nach den Stufen der Einkommensteuer von 18% bis zu 47%.	220 000	100 000	—	Desgl. wie bei Nr. 14.
Summe A.			73 000	

B. Sonstige

1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Zweck, Begründung.
1	Düsseldorf.	<p>Central-Gewerbeverein für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke.</p> <p>Derfelbe beantragt einen Zuschuß zum Bau eines Gewerbemuseums zu Düsseldorf. Der Verein hat den Zweck, die gewerbliche und kunstgewerbliche Thätigkeit im Vereinsgebiete zu heben, namentlich die Herstellung von Erzeugnissen in Bezug auf Schönheit und technische Vollendung zu fördern und den Gewerbetreibenden die Hilfsmittel der Kunst und Wissenschaft zugänglich zu machen. Die zu diesem Zwecke erworbenen kunstgewerblichen Sammlungen aus dem ganzen Gebiete der Kunstindustrie und des Kunstgewerbes, welche in mehr denn 10 000 Gegenständen einen Werth von über 500 000 M. darstellen, sind in verschiedenen gänzlich unzureichenden Räumen in der Stadt zerstreut untergebracht und daher der öffentlichen Besichtigung schwer zugänglich. Aus diesem Grunde ist der Bau eines zur Aufnahme dieser werthvollen Sammlungen geeigneten und zugleich als Sitz der Vereinsverwaltung dienenden Gebäudes dringend nothwendig.</p> <p>Der Verein hat sich besonders durch Einführung und Beförderung der Hausindustrie in den nothleidenden Gegenden der Provinz verdient gemacht.</p>

Angelegenheiten.

4	5	6	7
Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden, Unterhaltungspflichtigen, oder sonstiger Interessenten.	Beantragte Beihilfe bezw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzialauschusses.	Bemerkungen.
<p>Der Stammsfonds des Vereins wurde aus dem Ueberschusse der Düsseldorfer Gewerbeausstellung gebildet und betrug ursprünglich circa 204 000 M. Aus der Jahres- und Vermögensrechnung, abgeschlossen am Schlusse des Vereinsjahres 1889/90, den 30. Juni 1890, geht hervor, daß im letzten Geschäftsjahre ein Ueberschuß von 2033 M. 63 Pf. erzielt ist.</p> <p>Das disponible Vermögen des Vereins besteht in Effekten, und zwar in 55 000 M. 4¹/₂igen Preussischen Consols, die zum Course von 105 M., abgesehen von den Zinsen, einen Werth von 57 775 M. repräsentiren; hiervon sollen laut Beschluß der letzten Generalversammlung 50 000 M. zum Bau eines Gewerbemuseums verwendet werden. Es soll daher auch der Voranschlag in der Vermögensrechnung so eingerichtet werden, daß möglichst dieser disponible Bestand unberührt bleibt, also nunmehr weitere Erwerbungen einzustellen sind. Letzteres erscheint umsomehr möglich, da dem Verein für die Sammlungen von anderer Seite fortwährend ansehnliche Zuwendungen zufließen.</p> <p>Nach Mittheilung des Vereins hat der Herr Finanzminister eine Beihilfe der Staatsregierung von 100 000 M. angemeldet, nachdem der Provinzialauschuß beschlossen hatte, dem Provinziallandtage die Bewilligung von 50 000 M. vorzuschlagen. Der 35. Provinziallandtag hat bereits die Bewilligung des Beitrages in Aussicht gestellt. Die Stadt Düsseldorf wird zu dem Bau, der circa 250 000 M. kosten wird, das erforderliche Terrain und eine Beihilfe von 50 000 M. gewähren.</p>	50 000	50 000	Bei der Beschränktheit der Mittel des Stammsfonds würde die vorgeschlagene Summe unter allen Umständen nur als einmaliger Beitrag bewilligt werden können.
		50 000	

Zu übertragen

50 000



1	2	3
Nr.	Gemeinde und Kreis.	Gegenstand, Zweck, Begründung.
10	Düsseldorf.	<p>Gallerieverein.</p> <p>Der Verein bezweckt die Errichtung und Ausstaltung einer Gemälde-Gallerie zu Düsseldorf, welche Eigenthum der Stadt sein soll. Eine solche Gallerie, welche einigermaßen als Ersatz der berühmten, im Anfange dieses Jahrhunderts nach München überführten Gemäldesammlung dienen könnte, ist für die Ausbildung und Weiterbildung der in Düsseldorf befindlichen zahlreichen Kunstschüler und Künstler unentbehrlich.</p>

4	5	6	7
Vermögensverhältnisse der betreffenden Gemeinden, Unterhaltungspflichtigen, oder sonstiger Interessenten.	Beantragte Beihilfe bezw. Zuschuß.	Vorschlag des Provinzialauschusses.	Bemerkungen.
<p>Uebersicht</p> <p>Die Einnahmen des Vereins bestehen in den Beiträgen der Mitglieder und außerordentlichen Zuwendungen.</p> <p>Nach einem früheren Berichte des Verwaltungsraths hatte der Verein Ende 1887 345 Mitglieder; an Jahresbeiträgen waren 1887 eingegangen 2918 M. Die Stadt Düsseldorf giebt einen jährlichen Zuschuß von 6000 M. Der Kassenbestand hatte Ende 1888 betragen 1700 M.</p>	Jährlicher Zuschuß	50 000 —	Ein gleicher Antrag ist vom Provinziallandtage bereits zweimal abgelehnt. Gegenwärtiger Antrag hat auch dem letzten Provinziallandtage vorgelegen.
		50 000	
		73 000	
		123 000	
Summe B. . .			
Hierzu „ A. . .			
Gesamtsumme . .			

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Vorlage der Königl. Staatsregierung über die Wahl einer Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der Landlieferungen.

Zufolge eines Rescriptes der Herren Minister des Krieges, des Innern und der Finanzen vom 23. März 1880 soll die Untervertheilung der nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegslieferungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen innerhalb der Provinzen auf die Kreise durch die Ober-Präsidenten, unter Zuziehung eines von der Provinzialvertretung auf 6 Jahre gewählten Ausschusses, erfolgen.

Die Vertretungen der Provinzialverbände sind befugt, die Mitwirkung bei der Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise den ständigen Provinzialauschüssen zu übertragen.

Der Provinziallandtag der Rheinprovinz hat, von dieser Befugniß Gebrauch machend, zufolge Beschlusses vom 25. November 1881, jene Mitwirkung auf den Provinzial-Verwaltungsrath übertragen.

Nachdem die Frist, für welche jene Uebertragung erfolgt war, zwischenzeitlich abgelaufen ist, hat der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz mittelst Schreibens vom 23. Oktober 1890 beantragt, die Beschlußfassung des nächsten Provinziallandtages hinsichtlich der Mitwirkung der Provinzialvertretung bei der Untervertheilung künftig etwa auszuscheidender Landlieferungen herbeizuführen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hierzu den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Mitwirkung bei der Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise wiederum auf eine Dauer von 6 Jahren auf den Provinzialauschuß übertragen.“

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solmacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Vorlage des Statuts einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die
Communalbeamten der Rheinprovinz.

Der Provinzialauschuß beehrt sich in Ausführung des Beschlusses des 35. Provinzial-
landtages in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1888 den Entwurf zu einem Statut für die zu
errichtende Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz
nebst Begründung vorzulegen und den Antrag zu stellen:

„Der Hohe Provinziallandtag wolle das beiliegende Statut genehmigen und den
Provinzialauschuß ermächtigen, die staatliche Genehmigung dieses Statuts nachzusuchen
und nach erlangter staatlicher Genehmigung die Wittwen- und Waisen-Versorgungs-
anstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz zu eröffnen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Statut

über

die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten
der Rheinprovinz.

Entwurf des Provinzialauschusses.

Vom Provinziallandtage festgestelltes Statut.

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§. 1.

Zum Zwecke der Gewährung von Wittwen-
und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der
pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt-
und Landgemeinden der Rheinprovinz wird
eine Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt

I. Sitz und Bestimmung der Versorgungsanstalt.

§. 1.

Zum Zwecke der Gewährung von Wittwen-
und Waisengeldern an die Hinterbliebenen der
pensionsberechtigten Beamten der Kreise, Stadt-
und Landgemeinden der Rheinprovinz wird
eine Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt

für die Communalbeamten der Rheinprovinz mit dem Sitze in Düsseldorf errichtet.

Dieselbe hat die Rechte einer juristischen Person und wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich verwaltet. Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landesdirektor.

§. 2.

Der Beitritt eines Communalverbandes muß in der Regel für alle diejenigen Beamten erfolgen, an welche er bei ihrem Eintritt in den Ruhestand eine lebenslängliche Pension zu zahlen verpflichtet sein würde, ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet sind, mit Ausnahme der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, welche von dem Beitritte ausgeschlossen sind.

Ferner werden diejenigen zur Zeit des Beitritts des betreffenden Communalverbandes bereits angestellten Beamten desselben ausgeschlossen, welche sich nicht bereit erklärt haben, die ihnen aufzulegenden Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu zahlen. (§. 3, Abs. 2.)

Diese Beamten können später nur noch binnen Jahresfrist nach dem Beitritt des betreffenden Communalverbandes mit Zustimmung des Provinzialauschusses unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Beiträge für dieselben von jenem Zeitpunkt an nachgezahlt werden, und daß auf Erfordern des Landesdirektors ihre Gesundheit durch ein Attest des zuständigen Kreisphysikus nachgewiesen wird. Diejenigen Beamten, welche bei Eröffnung der Versorgungsanstalt bereits das 60. Lebensjahr überschritten haben, oder schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Betheiligung ausgeschlossen. Ebenso sind diejenigen Beamten, welche bei ihrer späteren Anstellung bereits das 50. Lebensjahr überschritten haben, zum Beitritt nicht berechtigt.

für die Communalbeamten der Rheinprovinz mit dem Sitze in Düsseldorf errichtet.

Dieselbe hat die Rechte einer juristischen Person und wird von den Organen des Provinzialverbandes nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich verwaltet. Die Vertretung der Anstalt nach außen und vor Gericht erfolgt durch den Landesdirektor.

§. 2.

Der Beitritt eines Communalverbandes muß in der Regel für alle diejenigen Beamten erfolgen, an welche er bei ihrem Eintritt in den Ruhestand eine lebenslängliche Pension zu zahlen verpflichtet sein würde, ohne Unterschied, ob dieselben verheirathet oder unverheirathet sind, mit Ausnahme der Lehrer und Lehrerinnen an den öffentlichen Volksschulen, welche von dem Beitritte ausgeschlossen sind.

Ferner werden diejenigen zur Zeit des Beitritts des betreffenden Communalverbandes bereits angestellten Beamten desselben ausgeschlossen, welche sich nicht bereit erklärt haben, die ihnen aufzulegenden Wittwen- und Waisenkassenbeiträge zu zahlen. (§. 3, Abs. 2.)

Diese Beamten können später nur noch binnen Jahresfrist nach dem Beitritt des betreffenden Communalverbandes mit Zustimmung des Provinzialauschusses unter der Bedingung zugelassen werden, daß die Beiträge für dieselben von jenem Zeitpunkt an nachgezahlt werden, und daß auf Erfordern des Landesdirektors ihre Gesundheit durch ein Attest des zuständigen Kreisphysikus nachgewiesen wird. Diejenigen Beamten, welche bei Eröffnung der Versorgungsanstalt schon in den Ruhestand getreten sind, werden von der Betheiligung ausgeschlossen. Ebenso sind diejenigen Beamten, welche bei ihrer späteren Anstellung bereits das 50. Lebensjahr überschritten haben, zum Beitritt nicht berechtigt.

II. Wittwen- und Waisenkassenbeiträge.

§. 3.

Der Communalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenkassenbeitrag von 5% des pensionsberechtigten Dienstinkommens des Beamten und nach erfolgter Pensionierung desselben 5% der Pension an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienstinkommen oder Pension fortzugewähren ist. (Gnadenquartal, Gnadenmonat.)

Dem Communalverband bleibt es überlassen, die Wittwen- und Waisengeldbeiträge theilweise, jedoch höchstens bis zu 2 $\frac{1}{2}$ % von den Bezügen des Beamten resp. seiner Hinterbliebenen (vergl. Schluß des Absatzes 1) in Abzug zu bringen.

Von einem pensionsfähigen Einkommen über 9000 M. oder einer Pension über 5000 M. sind keine Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten.

§. 4.

Die Wittwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Quartal bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den beigetretenen Communalverbänden für ihre beteiligten Beamten portofrei an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen. Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt verzögert, so sind 5% Verzugszinsen vom Beginn des Quartals bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Versorgungsanstalt beigetretenen Communalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im §. 3, Absatz 1 getroffenen Bestimmung;

II. Wittwen- und Waisenkassenbeiträge.

§. 3.

Der Communalverband ist verpflichtet, für jeden Beamten, hinsichtlich dessen der Beitritt zur Versorgungsanstalt erfolgt ist, einen Wittwen- und Waisenkassenbeitrag von 5% des pensionsberechtigten Dienstinkommens des Beamten und nach erfolgter Pensionierung desselben 5% der Pension an die Versorgungsanstalt zu zahlen und zwar auch für die Zeit, in welcher nach dem Tode des Beamten den Hinterbliebenen dessen Dienstinkommen oder Pension fortzugewähren ist. (Gnadenquartal, Gnadenmonat.)

Dem Communalverband bleibt es überlassen, die Wittwen- und Waisengeldbeiträge theilweise, jedoch höchstens bis zu 2 $\frac{1}{2}$ % von den Bezügen des Beamten resp. seiner Hinterbliebenen (vergl. Schluß des Absatzes 1) in Abzug zu bringen.

Von einem pensionsfähigen Einkommen über 9000 M. oder einer Pension über 5000 M. sind keine Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu entrichten.

§. 4.

Die Wittwen- und Waisenkassenbeiträge sind für jedes Quartal bis spätestens den 15. des ersten Monats desselben von den beigetretenen Communalverbänden für ihre beteiligten Beamten portofrei an die Landesbank der Rheinprovinz abzuführen. Wird die Zahlung über diesen Zeitpunkt verzögert, so sind 5% Verzugszinsen vom Beginn des Quartals bis zum Zahlungstage zu entrichten.

§. 5.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Wittwen- und Waisenkassenbeiträge erlischt für die der Versorgungsanstalt beigetretenen Communalverbände:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der im §. 3, Absatz 1 getroffenen Bestimmung;

2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Bewilligung eines Theiles derselben oder unter Bewilligung einer Pension auf bestimmte Zeit aus dem Dienst entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand;
4. hinsichtlich eines pensionirten Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt.

Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

III. Wittwen- und Waisengeld.

§. 6.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Communalverband der Rheinprovinz zur Zahlung von Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen an die Versorgungsanstalt verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 7.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene gesetzlich berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im §. 9 angeordneten Beschränkung mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht überschreiten.

2. mit dem Ablauf des Monats, in welchem ein Beamter ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Bewilligung eines Theiles derselben oder unter Bewilligung einer Pension auf bestimmte Zeit aus dem Dienst entlassen wird;
3. hinsichtlich desjenigen Beamten, welcher weder verheirathet ist, noch unverheirathete eheliche oder durch nachfolgende Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkt der Versetzung in den Ruhestand;
4. hinsichtlich eines pensionirten Beamten mit Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 3 bezeichnete Voraussetzung eintritt.

Durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird das Aufhören der Verpflichtung nicht gehindert.

III. Wittwen- und Waisengeld.

§. 6.

Die Wittwe und die hinterbliebenen ehelichen oder durch nachfolgende Ehe legitimirten Kinder eines Beamten, für welchen zur Zeit seines Todes ein Communalverband der Rheinprovinz zur Zahlung von Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen an die Versorgungsanstalt verpflichtet gewesen ist, haben einen Anspruch auf Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 7.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theil derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene gesetzlich berechtigt ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre. Das Wittwengeld soll jedoch vorbehaltlich der im §. 9 angeordneten Beschränkung mindestens 160 Mark betragen und 1600 Mark nicht überschreiten.

§. 8.

Das Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 9.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 10.

Im Fall des §. 9 Absatz 2 erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genuße der ihnen nach §. 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§. 11.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 7 bis 9 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach §. 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

§. 12.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstor-

§. 8.

Das Waisengeld beträgt:

- a. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
- b. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezug von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 9.

Wittwen- und Waisengeld dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestag in den Ruhestand versetzt worden wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung wird das Wittwen- und Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 10.

Im Fall des §. 9 Absatz 2 erhöht sich bei dem Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genuße der ihnen nach §. 7 bis 9 gebührenden Beträge befinden.

§. 11.

War die Wittve mehr als 15 Jahre jünger wie der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 7 bis 9 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschieds über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach §. 8 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

§. 12.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittve, wenn die Ehe mit dem verstorbenen

benen Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben oder wenn die Ehe nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

In dem einen wie dem andern Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war, oder endlich die Ehe auf Grund wechselseitiger Einwilligung geschieden war.

Im Fall der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§. 13.

Der Provinzialauschuß ist berechtigt, in den Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörender Beamter vor Ablauf der seine Pensionsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Wittwen- und Waisengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ derjenigen Beträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Pensionsberechtigung Seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§. 14.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung dieser Bezüge, so beginnt die Zahlung mit dem Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst-einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§. 15.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Communalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Beamten innerhalb 3 Monate vor seinem Ableben oder wenn die Ehe nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist.

In dem einen wie dem andern Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Der Provinzialauschuß ist ermächtigt, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen. Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war, oder endlich die Ehe auf Grund wechselseitiger Einwilligung geschieden war.

Im Fall der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§. 13.

Der Provinzialauschuß ist berechtigt, in den Fällen, wo ein der Versorgungsanstalt angehörender Beamter vor Ablauf der seine Pensionsberechtigung bedingenden Zeit gestorben ist, Wittwen- und Waisengelder zu bewilligen, welche aber in keinem Falle $\frac{2}{3}$ derjenigen Beträge übersteigen dürfen, welche den Hinterbliebenen bei der Erlangung der Pensionsberechtigung Seitens des Verstorbenen zugestanden haben würden.

§. 14.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung dieser Bezüge, so beginnt die Zahlung mit dem Ablauf desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst-einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§. 15.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus an denjenigen Communalverband, welchem der verstorbene Beamte angehört hat, gezahlt.

Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waisengelder verjähren binnen 5 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet, zum Vortheil der Versorgungsanstalt.

§. 16.

Wenn das Wittwen- oder Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit demselben Augenblick die Verpflichtung der Versorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Raten desselben.

§. 17.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- a. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr erreicht.

§. 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

- a. wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Communaldienst ein Dienst Einkommen oder eine Pension bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
- b. wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 19.

Den Betrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder haben die betreffenden Communalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landesdirektor anzuzeigen und auf Verlangen zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landesdirektor. Gegen

Nicht abgehobene Theilbeträge der Wittwen- und Waisengelder verjähren binnen 5 Jahren von dem auf den Tag der Fälligkeit folgenden 31. Dezember an gerechnet, zum Vortheil der Versorgungsanstalt.

§. 16.

Wenn das Wittwen- oder Waisengeld verpfändet, abgetreten oder sonst übertragen wird, so erlischt mit demselben Augenblick die Verpflichtung der Versorgungsanstalt zur Zahlung der betreffenden Raten desselben.

§. 17.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

- a. für jeden Berechtigten mit dem Ablauf des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
- b. für jede Waise außerdem mit dem Ablauf des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr erreicht.

§. 18.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

- a. wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Communaldienst ein Dienst Einkommen oder eine Pension bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
- b. wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 19.

Den Betrag der zu zahlenden Wittwen- und Waisengelder haben die betreffenden Communalverbände, unter Verantwortlichkeit für die Richtigkeit ihrer Angaben, dem Landesdirektor anzuzeigen und auf Verlangen zu begründen. Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld zu zahlen ist, erfolgt durch den Landesdirektor. Gegen

die Festsetzung des Landesdirektors können sowohl der betreffende Communalverband wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landesdirektor festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Communalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landesdirektor von dem Eintritt derjenigen Thatsachen, welche nach §§. 16—18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes bedingen, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§. 20.

Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes und der etwaigen Verwaltungskosten (§. 22 Absatz 2) übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet und bei der Landesbank rentbar angelegt.

Dem Beschlusse des Provinziallandtags bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob, in welchem Betrage und für welchen Zeitraum die Jahresbeiträge der Communalverbände herabgesetzt werden können.

Wenn die nach §. 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Versorgungsanstalt beigetretenen Communalverbände verpflichtet, nach Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Beiträge, das Fehlende nachträglich aufzubringen. Die von den Communalverbänden

die Festsetzung des Landesdirektors können sowohl der betreffende Communalverband wie die Hinterbliebenen des verstorbenen Beamten innerhalb 4 Wochen die Entscheidung des Provinzialausschusses anrufen. Bis zu dieser Entscheidung werden nur die von dem Landesdirektor festgesetzten Beträge gezahlt.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Betheiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses der Klage vorhergehen.

Die Communalverbände sind bei eigener Verantwortung verpflichtet, dem Landesdirektor von dem Eintritt derjenigen Thatsachen, welche nach §§. 16—18 das Erlöschen oder Ruhen des Anspruchs auf Weiterzahlung des Wittwen- und Waisengeldes bedingen, rechtzeitig vor dem nächsten Zahlungstermin Anzeige zu machen.

IV. Reservefonds und Einkaufsgeld.

§. 20.

Der nach Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes und der etwaigen Verwaltungskosten (§. 22 Absatz 2) übrig bleibende Theil der Jahresbeiträge wird zur Bildung eines Reservefonds verwendet und bei der Landesbank rentbar angelegt.

Dem Beschlusse des Provinziallandtags bleibt es vorbehalten, zu bestimmen, ob, in welchem Betrage und für welchen Zeitraum die Jahresbeiträge der Communalverbände herabgesetzt werden können.

Wenn die nach §. 3 vorgeschriebenen Beiträge in einem Rechnungsjahre zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben nicht hinreichen, so ist der Fehlbetrag aus den Zinsen des Reservefonds zu entnehmen.

Wird hierdurch der Fehlbetrag des Jahres nicht gedeckt, so sind die der Versorgungsanstalt beigetretenen Communalverbände verpflichtet, nach Verhältnis der von ihnen zu zahlenden Beiträge das Fehlende nachträglich aufzubringen. Die von den Communal-

ihren Beamten aufgelegten Jahresbeiträge dürfen aus diesem Grunde nicht erhöht werden.

§. 21.

Tritt ein Communalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt. Hierbei wird die Zahl und das Dienst Einkommen der Beamten zur Zeit des Eintritts zu Grunde gelegt.

V. Verwaltung der Anstalt.

§. 22.

Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich geführt. Der Landesdirektor verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Communalverbände.

Die nöthigen sächlichen Ausgaben sind zu Lasten der Versorgungsanstalt.

§. 23.

Die der Versorgungsanstalt beitretenden Communalverbände haben dem Landesdirektor ein vollständiges Verzeichniß ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Besoldungs-Etats einzureichen.

§. 24.

Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer kalkulatorischen Prüfung den beteiligten Communalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, im Geschäftslokal des Landesdirektors zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

verbänden ihren Beamten aufgelegten Jahresbeiträge dürfen aus diesem Grunde nicht erhöht werden.

§. 21.

Tritt ein Communalverband der Versorgungsanstalt erst nach Ablauf eines Jahres nach deren Eröffnung bei, so hat er ein Einkaufsgeld zu zahlen, welches sich aus den von ihm seit der Gründung der Anstalt bis zu seinem Eintritt ersparten Jahresbeiträgen zusammensetzt. Hierbei wird die Zahl und das Dienst Einkommen der Beamten zur Zeit des Eintritts zu Grunde gelegt.

V. Verwaltung der Anstalt.

§. 22.

Die Verwaltung der Versorgungsanstalt wird durch die Organe des Provinzialverbandes der Rheinprovinz nach Maßgabe der Bestimmungen der Provinzialordnung unentgeltlich geführt. Der Landesdirektor verkehrt mit den beteiligten Beamten und deren Hinterbliebenen durch Vermittelung der Communalverbände.

Die nöthigen sächlichen Ausgaben sind zu Lasten der Versorgungsanstalt.

§. 23.

Die der Versorgungsanstalt beitretenden Communalverbände haben dem Landesdirektor ein vollständiges Verzeichniß ihrer Beamten unter Angabe der Personalien derselben und ihrer Familien, der Anstellungsbedingungen und der Besoldungs-Etats einzureichen.

§. 24.

Die Jahresrechnungen der Versorgungsanstalt sind nach ihrer kalkulatorischen Prüfung den beteiligten Communalverbänden während 4 Wochen, nach vorheriger Bekanntmachung durch die Amtsblätter, im Geschäftslokal des Landesdirektors zur Einsicht offen zu legen, bevor dieselben dem Provinzialausschuß zur Beschlußfassung über deren Entlastung vorgelegt werden.

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche Seitens der beteiligten Communalverbände gegen die Rechnung oder in anderen die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Uebersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

VI. Eröffnung und Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Communalverbände aus der Anstalt.

§. 25.

Sobald von den Kreisen, den Stadt- und Landgemeinden wenigstens 150 Beamte mit einem pensionsfähigen Dienstinkommen von wenigstens 200 000 M. zur Mitgliedschaft angemeldet sind, erfolgt auf Beschluß des Provinzialausschusses die Eröffnung der Versorgungsanstalt.

§. 26.

Der Landesdirektor ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt, die Schließung derselben bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, denselben durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Termin ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Communalverbände nicht mehr als Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Communalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Communalverbände, welche der Anstalt

Der Provinzialausschuß entscheidet endgültig über etwaige Einwendungen und Beschwerden, welche Seitens der beteiligten Communalverbände gegen die Rechnung oder in anderen die Verwaltung der Versorgungsanstalt betreffenden Angelegenheiten vorgebracht werden.

Alljährlich ist der Rechnungsabluß nebst einer Uebersicht über das Vermögen der Anstalt durch die Amtsblätter der Provinz zu veröffentlichen.

VI. Eröffnung und Schließung der Anstalt. Ausscheiden einzelner Communalverbände aus der Anstalt.

§. 25.

Sobald von den Kreisen, den Stadt- und Landgemeinden wenigstens 150 Beamte mit einem pensionsfähigen Dienstinkommen von wenigstens 200 000 M. zur Mitgliedschaft angemeldet sind, erfolgt auf Beschluß des Provinzialausschusses die Eröffnung der Versorgungsanstalt.

§. 26.

Der Landesdirektor ist mit Zustimmung des Provinzialausschusses befugt, nach Ablauf von 10 Jahren nach Eröffnung der Versorgungsanstalt, die Schließung derselben bei dem Provinziallandtag zu beantragen, wenn er mindestens ein Jahr, bevor die Beschlußfassung über diesen Antrag erfolgen soll, denselben durch die Amtsblätter der Provinz zur öffentlichen Kenntniß gebracht hat. Wird die Schließung der Anstalt von dem Provinziallandtage beschlossen, so hat dies zur Folge, daß von demjenigen Termin ab, mit welchem die Anstalt als geschlossen gelten soll, Communalverbände nicht mehr als Mitglieder in dieselbe aufgenommen werden können, und von den der Anstalt angehörenden Communalverbänden die Anmeldung von Beamten nicht mehr angenommen wird. Dagegen wird für diejenigen Communalverbände, welche der Anstalt vor

vor ihrer Schließung beigetreten sind, rüch-
sichtlich ihrer vor diesem Termin angemeldeten
Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen
dieses Statuts fortgeführt, bis alle von der-
selben eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Versorgungs-
anstalt angeordnet ist, bedarf es der weiteren
Verstärkung des Reservefonds für den Fall
nicht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder
zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben
nicht ausreichen. Es können vielmehr für
diesen Fall sowohl die Zinsen des Reservefonds
wie der Kapitalbestand desselben zur Deckung
der laufenden Ausgaben mit verwendet werden.
Wenn nach Abwicklung aller Verpflichtungen
der Anstalt von den Beständen des Reserve-
fonds noch ein Rest verblieben ist, so hat der
Provinziallandtag über denselben zu Gunsten
einer oder mehrerer innerhalb der Provinz
bestehenden milden Stiftungen zu verfügen.

§. 27.

Die der Anstalt beigetretenen Communal-
verbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10
Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende
eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher
eingelegter Kündigung von der Anstalt mit
der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich
der nach Ablauf dieses Termins angestellten
Beamten an der Anstalt nicht mehr theilhaftig
sind. Soll sich der Rücktritt des Communal-
verbandes auch auf die seither angestellten
Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zu-
lässig, wenn der Verband den Nachweis führt,
daß er sich mit seinen Beamten hinsichtlich
aller Ansprüche derselben vollständig abgefunden
hat. Ansprüche auf Rückzahlung gezahlter
Beiträge hat ein solcher Communalverband nicht.
Mit gleicher Wirkung kann der Landesdirektor mit
Zustimmung des Provinzialausschusses einem
Communalverband die Theilhaftigkeit an der
Anstalt für seine ferner anzustellenden Beamten
6 Monate vor Ablauf eines Rechnungsjahres
aufkündigen, vorbehaltlich des dem betreffenden

ihrer Schließung beigetreten sind, rüch-
sichtlich ihrer vor diesem Termin angemeldeten
Beamten die Anstalt nach den Bestimmungen dieses
Statuts fortgeführt, bis alle von derselben
eingegangenen Verpflichtungen erfüllt sind.

Sobald die Schließung der Versorgungs-
anstalt angeordnet ist, bedarf es der weiteren
Verstärkung des Reservefonds für den Fall
nicht, daß die Jahresbeiträge der Mitglieder
zur Deckung der statutenmäßigen Ausgaben
nicht ausreichen. Es können vielmehr für
diesen Fall sowohl die Zinsen des Reserve-
fonds wie der Kapitalbestand desselben zur
Deckung der laufenden Ausgaben mit ver-
wendet werden. Wenn nach Abwicklung aller
Verpflichtungen der Anstalt von den Beständen
des Reservefonds noch ein Rest verblieben ist,
so hat der Provinziallandtag über denselben
zu Gunsten einer oder mehrerer innerhalb der
Provinz bestehenden milden Stiftungen zu
verfügen.

§. 27.

Die der Anstalt beigetretenen Communal-
verbände sind berechtigt, nach Ablauf von 10
Jahren nach ihrem Beitritt mit dem Ende
eines Rechnungsjahres nach 6 Monate vorher
eingelegter Kündigung von der Anstalt mit
der Wirkung zurückzutreten, daß sie hinsichtlich
der nach Ablauf dieses Termins angestellten
Beamten an der Anstalt nicht mehr theilhaftig
sind. Soll sich der Rücktritt des Communal-
verbandes auch auf die seither angestellten
Beamten erstrecken, so ist dies nur dann zu-
lässig, wenn der Verband den Nachweis führt,
daß er sich mit seinen Beamten hinsichtlich
aller Ansprüche derselben vollständig abge-
funden hat. Ansprüche auf Rückzahlung ge-
zahlter Beiträge hat ein solcher Communal-
verband nicht. Mit gleicher Wirkung kann
der Landesdirektor mit Zustimmung des Pro-
vinzialausschusses einem Communalverband die
Theilhaftigkeit an der Anstalt für seine ferner
anzustellenden Beamten 6 Monate vor Ablauf
eines Rechnungsjahres aufkündigen, vorbe-

Communalverband zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

haltlich des dem betreffenden Communalverband zustehenden Rechtes, binnen 4 Wochen nach Behändigung der Kündigung die Berufung an den Provinziallandtag einzulegen.

Die Berufung hat aufschiebende Wirkung.

Die Entscheidung des Provinziallandtags ist endgültig.

Begründung zum Entwurfe des Provinzialausschusses.

Im Allgemeinen.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Communalbeamten in der Form einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt hat schon seit einer Reihe von Jahren die Vertretung der Provinz beschäftigt und ist Gegenstand wiederholter Berathungen gewesen. Zuletzt hat der 35. Provinziallandtag sich mit dieser Angelegenheit befaßt und in der Sitzung vom 12. Dezember 1888 den Beschluß gefaßt, den Provinzialausschuß zu beauftragen, dem nächsten Provinziallandtag ein Statut über Errichtung einer Versorgungsanstalt für die Hinterbliebenen der Communalbeamten vorzulegen, in welchem den Gemeinden der Beitritt auf der in dem Referat vom 30. November 1888 angegebenen Grundlage freigestellt wird.

Gleichzeitig wurde ein Antrag Sr. Durchlaucht des Fürsten zu Wied angenommen, die Königliche Staatsregierung zu bitten, denjenigen Gemeinden der Provinz, welche freiwillig der zu bildenden Pensionskasse der Hinterbliebenen der Communalbeamten beitreten, von den zu zahlenden 6% Beiträgen zu dieser Kasse einen Beitrag, bestehend etwa in der Hälfte, also 3% aus Staatsmitteln zu gewähren.

Der Provinzialausschuß beschloß demnächst in der Sitzung vom 19./20. März v. J., die letztere Angelegenheit, betreffend Erwirkung eines Staatszuschusses, zur Entscheidung der zuständigen Behörden zu bringen. In Ausführung dieses Beschlusses hat der Provinzialausschuß einen bezüglichen Antrag durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten an die Königliche Staatsregierung gerichtet, hierauf aber unter dem 13. August v. J. Seitens des Herrn Ober-Präsidenten den Bescheid erhalten, daß nach den dieserhalb bestehenden Grundsätzen ein staatlicher Beitrag nicht in Aussicht gestellt werden könnte.

Nach Erlass dieses Bescheides erübrigt nur, ein Statut über die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt nach Maßgabe der in dem Referat des Provinzialausschusses vom 30. November 1888 aufgestellten Grundzüge dem Provinziallandtag vorzulegen.

Diese Grundzüge waren:

1. Die Versorgungsanstalt wird von dem Provinzialverband errichtet und unentgeltlich verwaltet.
2. Der Beitritt zu derselben steht allen Communalverbänden der Rheinprovinz für ihre Beamten zu, also den Verbänden der Kreise, Städte und Landgemeinden.
3. Die zur Zahlung der Wittwen- und Waisengelder erforderlichen Mittel werden nicht im Wege des sogenannten Umlageverfahrens, sondern durch Zahlung von festen Beiträgen Seitens der beteiligten Communalverbände aufgebracht.
4. Für die Höhe der zu bewilligenden Wittwen- und Waisengelder sind die für die Staats- und Provinzialbeamten aufgestellten Grundsätze maßgebend.

Diese Grundzüge sind zwischenzeitlich nochmals den Communalverbänden unter Bezugnahme auf die erfolgte Beschlussfassung des Provinziallandtages mitgetheilt und ist hierbei die Anfrage hinsichtlich des Beitrittes wiederholt worden.

In Folge dieser Anfrage haben bis jetzt ihren Beitritt erklärt 137 Land-Bürgermeistereien mit 300 Beamten, welche zusammen ein pensionsfähiges Dienst Einkommen von 397 676 M. beziehen. Außerdem sind bereit, der Anstalt beizutreten, eine Reihe von Städten und der Kreis Weglar, mit 45 Beamten, so daß man rund die Zahl von 350 Beamten mit einem Dienst Einkommen von 500 000 Mark als Grundlage für die Errichtung annehmen kann, welche Zahl für den Bestand der Anstalt ausreichend erscheint.

Hinsichtlich der Landgemeinden sind über die zum Beitritte anzumeldenden Beamten folgende Mittheilungen gemacht worden.

Von den 300 Beamten sind 263 verheirathet, welche 697 Kinder unter 18 Jahren haben.

Die 300 Beamten stehen in folgendem Lebensalter:

1.	über 80 Jahre	. . .	4
2.	" 70 "	. . .	7
3.	" 60 "	. . .	26
4.	" 50 "	. . .	62
5.	" 40 "	. . .	94
6.	" 30 "	. . .	89
7.	" 20 "	. . .	18

Hinsichtlich der Ehefrauen besteht folgendes Verhältniß:

1.	über 70 Jahre	. . .	1
2.	" 60 "	. . .	13
3.	" 50 "	. . .	41
4.	" 40 "	. . .	59
5.	" 30 "	. . .	93
6.	" 20 "	. . .	53
7.	unter 20 "	. . .	3

Es ergibt sich hieraus für die genannten Kategorien, daß das Durchschnittsalter für die Beamten 42,8 Jahre und für die Ehefrauen 37,5 Jahre beträgt, während das Durchschnittsgehalt der Beamten sich auf 1325 M. 50 Pf. berechnet. Kommen hinzu die Verbände der Kreise und Städte, so wächst die Zahl der Beteiligten und läßt sich also nicht verkennen, daß ein Grundstamm vorhanden ist, welcher unter Annahme der von der Statistik gewonnenen Verhältniszahlen für die Sterblichkeit der Beamten lebensfähig ist.

Auf Grund von Berechnungen, welche bei Einführung der Wittwen- und Waisenversorgung in Elsaß und Lothringen und Preußen gemacht worden sind, tritt unter Zugrundelegung der vorangeführten Alterszahlen etwa nach 22 Jahren derjenige Zeitpunkt ein, wo 9% der Gehälter der Beamten erforderlich sind, um die Wittwen- und Waisengelder zahlen zu können. Bis zu diesem Zeitpunkte, dem sogenannten Beharrungszustande, sind die Anforderungen an die Kasse viel geringer und wachsen dieselben mit der Dauer des Bestehens in einem bestimmten Verhältnisse. Wenn man sich darauf beschränkte, den jährlichen Bedarf jedes Mal durch die beteiligten Verbände aufbringen zu lassen, die Beiträge also einfach nach dem Verhältnisse umlegte, so wären in den ersten Jahren die Beiträge außerordentlich gering, dieselben würden aber allmählich wachsen und nach Ablauf von 22 Jahren 9% der Gehälter, im vorliegenden Fall

also 9% von 397 676 M. oder die Summe von 35 790 M. erreichen. Diese Belastung der späteren Generation ist eine ungerechte, denn die gegenwärtige erhebt die nämlichen Ansprüche an die Anstalt, wie die spätere Generation, indem dieselben Wittwen- und Waisengelder gezahlt werden. Es muß deshalb eine gerechte Vertheilung der Lasten erstrebt werden, welche darin gefunden wird, daß ein bestimmter Prozentsatz der Gehälter den Beiträgen zu Grunde gelegt wird. Nach den oben erwähnten statistischen Berechnungen würde dieser Prozentsatz 6% betragen und ist dieser Satz auch von den meisten Provinzialverbänden, wie Pommern, Sachsen, Brandenburg u. s. w. angenommen worden. Bei Zahlung dieses Prozentsatzes läßt sich nämlich annehmen, daß bis zur Zeit des Eintritts des Beharrungszustandes ein Reserfonds gesammelt wird, dessen Zinsen die Zahlung der fehlenden 3% der Gehälter ersetzen.

Wenn nach den angeführten Ermittlungen auch daran festzuhalten ist, daß der früher bereits vorgeschlagene Satz von 6% die ziffermäßig richtige Beitragssumme darstellt, so dürfte doch im Hinblick darauf, daß eine derartige Berechnung stets nur annähernd richtige Resultate ergeben kann, dem vielfach geäußerten Wunsche nach Herabsetzung der Beiträge insofern zu entsprechen sein, als die Beiträge von 6 auf 5% ermäßigt werden.

Es ist ja unter Umständen bei sehr günstigen Sterblichkeitsverhältnissen unter den Beamten möglich, daß für eine Reihe von Jahren der Durchschnittsprozentsatz nicht erreicht, und daß bis zum Beharrungszustande ein den Ansprüchen an die Versorgungsanstalt entsprechendes Kapital auch bei dem Beitrage von 5% angesammelt wird.

Sollte diese Voraussetzung nicht zutreffen, so würden äußerstenfalls nach einer Reihe von Jahren die Beiträge in etwa zu erhöhen sein.

Hinsichtlich der einzelnen Bestimmungen ist zunächst hervorzuheben, daß die von anderen Provinzialverbänden, wie Brandenburg, Sachsen und Pommern, für die von ihnen gegründeten Versorgungsanstalten für die Hinterbliebenen der Communalbeamten erlassenen und von der königlichen Staatsregierung genehmigten Statuten und Reglements die in dieser Beziehung zu stellenden Aufgaben in so glücklicher Weise gelöst haben, daß es sich empfiehlt, dieselben mit den für die besonderen Verhältnisse der Rheinprovinz notwendigen Aenderungen auch hier zur Anwendung zu bringen.

Zu §. 1. Die Versorgungsanstalt bildet nach ihrer staatlichen Genehmigung eine selbstständige juristische Person, deren Verwaltung die Provinzialverwaltung führt.

Zu §. 2. Die Ausschließung der Lehrpersonen an den öffentlichen Volksschulen beruht darauf, daß für diese besondere Einrichtungen bestehen. Alle übrigen pensionsberechtigten Communalbeamten sind zuzulassen und zwar sowohl diejenigen, welchen die Pensionsberechtigung gesetzlich zusteht, wie die Bürgermeister, Forstbeamten und die auf Lebenszeit angestellten städtischen Beamten, wie diejenigen besoldeten Gemeindebeamten, welchen die Pensionsberechtigung bei ihrer Anstellung oder später von den Communalverbänden verliehen worden ist (cf. §. 59 der Städteordnung, §. 107 der Gemeindeordnung, §§. 20 und 61 No. 7 der Kreisordnung).

Es ist hier hervorzuheben, daß die Communalverbände verpflichtet sind, alle Beamte, welche eine lebenslängliche Pension von dem Verbandsverbande zu beanspruchen haben, zur Versorgungsanstalt anzumelden. Während des Bestehens der Anstalt kann hiervon nicht abgesehen werden, es würde aber eine Verletzung erworbener Rechte sein, wenn man die zur Zeit der Gründung bereits angestellten Beamten zum Beitritt zwingen wollte. Für den Fall, daß diese Beamten noch nachträglich innerhalb Jahresfrist beitreten wollen, kann der Provinzialausschuß dies unter besonderen Umständen genehmigen. Mit Rücksicht auf die Belastung der Anstalt durch den Beitritt zu alter Beamten ist bestimmt, daß Beamte, welche zur Zeit der Errichtung das 60. Jahr

überschritten haben und bei ihrer späteren Anstellung über 50 Jahre alt sind, zum Beitritt nicht berechtigt sind.

Diese scheinbare Härte rechtfertigt sich aber, wenn man erwägt, daß es auch eine Härte für die übrigen Mitglieder wäre, wenn solche Beamte nach Zahlung von geringen Beiträgen die Vortheile der Anstalt genießen sollten. Der eigenthümliche Charakter der Anstalt, daß sie aus den Beiträgen der Mitglieder erhalten wird, darf zur Begründung dieser Maßregel angeführt werden. Daß in Ruhestand versetzte Beamte nicht zugelassen werden, versteht sich von selbst.

Zu §. 3. Der angenommene Beitrittsfuß von 5% ist in dem allgemeinen Theil gerechtfertigt.

Es ist auch vollständig den Verhältnissen entsprechend, daß die Beamten verpflichtet werden können, zu den Wittwen- und Waisenkassenbeiträgen auch ihrerseits Zuschüsse zu leisten, welche jedoch die Hälfte nicht übersteigen dürfen. Wenn die Communalverbände im Interesse ihrer Beamten sich zu neuen Leistungen verstehen, so müssen sie das Recht haben, hierin von den Beamten, welchen so große Vortheile entstehen, unterstützt zu werden.

Zu §. 4. Im Interesse einer geordneten Verwaltung ist die pünktliche Zahlung der Beiträge nothwendig.

Dem Provinzialverband, welcher die Anstalt unentgeltlich verwaltet, kann nicht zugemuthet werden, zinsfreie Vorschüsse zu machen.

Zu §. 5. Diese Bestimmungen entsprechen den gegebenen Verhältnissen.

Zu §. 6 bis 12. Sind übereinstimmend mit den für die Provinzialbeamten geltenden Vorschriften, welche auch für die Staatsbeamten Geltung haben.

Zu §. 13. Hier ist der Fall vorgesehen, daß ausnahmsweise den Hinterbliebenen eines pensionsberechtigten Beamten, welcher vor Ablauf der seine Pensionirung bedingenden Zeit gestorben ist, Bewilligungen gemacht werden können. In der Regel darf hiervon kein Gebrauch gemacht werden. Nach den für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen kann bei Verletzungen im Dienst auch vor dem Ablauf der erforderlichen Zeit Pension bewilligt werden. Hinsichtlich der Pensionirung der Communalbeamten gelten diese Vorschriften wenigstens nicht überall, weshalb die Möglichkeit der Hülfe in solchen Fällen wenigstens gegeben werden soll.

Zu §. 14 bis 18. Ist nichts zu bemerken.

Zu §. 19. Durch diese Bestimmungen soll das Verfahren hinsichtlich der Zahlung der Wittwen- und Waisengelder geregelt werden. Es versteht sich von selbst, daß die Communalverbände der Provinzialverwaltung alle die Unterlagen unter eigener Verantwortung liefern müssen, welche die Zahlungspflicht begründen.

Bei entstehenden Meinungsverschiedenheiten hat der Provinzialausschuß die Entscheidung vorbehalten des Rechtsweges, welcher jedoch erst nach Entscheidung des Provinzialausschusses betreten werden darf. Dies Verfahren entspricht in jeder Weise der Billigkeit.

Zu §. 20. Im allgemeinen Theil ist ausgeführt, daß aus dem Ueberschuß der Jahresbeiträge ein Reservefonds gebildet werden soll, welcher eine solche Höhe erreichen müsse, daß aus seinen Zinsen zur Zeit des Beharrungszustandes der Unterschied zwischen den Jahresbeiträgen und dem Bedürfniß gedeckt werden könne. Angestellte Berechnungen haben ergeben, daß hierzu drei Viertel des Gesamteinkommens der Communalbeamten erforderlich sind.

Die Frage, welche Höhe für den Reservefonds vorgeschrieben werden soll, ist eine sehr bedeutende und hängt mit der weiteren Frage zusammen, unter welchen Umständen eine Herabsetzung der Jahresbeiträge zulässig erscheint.

Von anderen Provinzialverbänden ist bestimmt, daß eine Ermäßigung der Beiträge eintreten könne, wann und solange der Reservefonds die Hälfte der Gesamtgehälter erreicht habe.

Nach den obigen Ausführungen müßte man sogar $\frac{3}{4}$ als den Maßstab bezeichnen, welcher eine Herabsetzung begründete. Eine Feststellung in Zahlen erscheint aber unthunlich, und zwar weil diese Frage in ihrer Allgemeinheit gar nicht beantwortet werden kann, sondern von den inneren Verhältnissen der Anstalt abhängig ist. Es ist nämlich möglich, daß bei günstigen Sterblichkeitsverhältnissen der Reservefonds rasch wächst und umgekehrt. Beides ist möglich und kann bei statistisch voraussichtlich guten Sterblichkeitsverhältnissen durch nicht vorausgesehene Umstände die Zahl der Sterbefälle unverhältnismäßig größer sein, als umgekehrt. Es ist deshalb nicht angängig, jetzt zu sagen, daß diese oder jene Höhe des Reservefonds hinreichend sei, sondern es muß die Entwicklung der Anstalt abgewartet werden. Wenn nach dem heutigen Stand der statistischen Wissenschaft und den bisher gemachten Erfahrungen die Wahrscheinlichkeitsberechnung 9% als Bedürfnis für den Beharrungszustand fordert und deshalb mit vollem Recht bei der Errichtung der Anstalt zu Grunde gelegt werden muß, so wäre es doch ein Fehlgriff, diesen Prozentsatz absolut auch für die Zukunft festzulegen. Es würde die für die Interessenten so sehr wichtige Frage der Herabsetzung der Jahresbeiträge unnötig zu einer schwierigen machen, wenn heute eine feste Zahl angenommen würde. Es empfiehlt sich deshalb den Beschlüssen des Provinziallandtags vorzubehalten, den Zeitpunkt zu bestimmen, wann eine Ermäßigung der Beiträge eintreten kann und wann dieselben wieder die frühere Höhe haben müssen. Eine solche Bestimmung würde den Interessen aller Theile entsprechen.

Es ist nothwendig, Vorkehrung zu treffen, in welcher Weise Fehlbeträge einzelner Jahre gedeckt werden. Die gemachten Vorschläge dürften als zweckmäßig anerkannt werden. Daß die Beiträge der Beamten nicht erhöht werden, entspricht der Billigkeit.

Zu §. 21. Der Fall kann eintreten, daß ein Communalverband nicht bei der Gründung, sondern später der Anstalt beitreten will. Tritt diese Absicht nach Ablauf eines Jahres hervor, so soll ihm deren Verwirklichung auch nicht unmöglich gemacht werden. Die Gerechtigkeit fordert aber, daß der Verband seine Vorsicht, die Entwicklung der Anstalt abzuwarten, durch Nachzahlung der ersparten Beiträge an die Anstalt bezahle. Es erscheint angemessen, hierbei die Gehälter zur Zeit des Beitritts zu Grunde zu legen, um weitläufige Berechnungen zu verhüten. Die von dem Verband ersparten Zinsen rechtfertigen in einzelnen Fällen das vielleicht zu hohe Einkaufsgeld.

Zu §. 22 bis 24 ist nichts zu bemerken.

Zu §. 25. Es empfiehlt sich, einen Minimalatz für die Btheiligung festzusetzen, um formell dem Provinzialauschuß zum Beschlusse, betreffend die Eröffnung der Anstalt, die statutenmäßige Veranlassung zu geben.

Zu §. 26. Eine wichtige Frage ist auch diejenige, in welcher Weise die Schließung der Anstalt unter Umständen zulässig ist und durchgeführt wird. Durch Beschluß der Gesamtheit der theiligten Verbände kann dies nicht geschehen, weil dieselben nach dem eigenthümlichen Charakter der Anstalt in der Verwaltung nicht vertreten sind. Eine vollständige sofortige Auflösung ist auch nicht thunlich, weil die Beamten erworbene Rechte haben, welche nicht einfach beseitigt werden können. Es empfiehlt sich deshalb eine allmähliche Auflösung in der Art, daß von einem bestimmten Zeitpunkt ab neue Beamte nicht mehr angemeldet werden können. Hierdurch wird der Kreis der Berechtigten allmählich kleiner und können deren Ansprüche durch Aufzehrung des Reservefonds befriedigt werden. Ein anderer Modus ist ohne Schädigung berechtigter Interessen nicht aufzufinden.

Zu §. 27. Es kann auch der Fall eintreten, daß ein Communalverband von der Anstalt zurücktreten will. Die geregelte Verwaltung erfordert, daß ein solcher Rücktritt erst nach

Ablauf einer bestimmten Zeit und nach erfolgter Kündigung erfolge. Anspruch auf Rückzahlung der gezahlten Beiträge kann ein solcher Verband nicht haben und muß sich immer mit seinen Beamten abfinden. Letztere haben an die Anstalt keine Ansprüche, weil nicht sie, sondern der Communalverband Mitglied derselben ist. Es ist aber der Gerechtigkeit entsprechend, von einem solchen Verband den Nachweis zu fordern, daß und in welcher Weise die Abfindung der betreffenden Beamten stattgefunden hat. In gleicher Weise kann seitens der Verwaltung der Anstalt das Bedürfnis empfunden werden, einen Communalverband von der Betheiligung an der Anstalt auszuschließen. Dies kann aber nur in der Weise geschehen, daß die Rechte der seither angemeldeten Beamten geschützt werden und nur die Theilnahme neu angestellter Beamten verhindert wird. Streitigkeiten in dieser Beziehung hat der Provinziallandtag zu entscheiden.

Anlage XXX.

Bericht

des Provinzialausschusses,

betreffend

1. Gesuch des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren bezüglich
 - a. der Bildung einer Unfallkasse für Feuerwehren der Rheinprovinz,
 - b. Gewährung einer jährlichen Summe von 1000 bis 2000 Mark aus Provinzialmitteln behufs Erstrebung der Vereinigung aller freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz und Westfalens sowie Agitation für die weitere Organisation neuer freiwilliger Feuerwehren;
2. Gesuch des Verbandes Rheinischer Feuerwehren um Ueberweisung eines Grundkapitals aus dem Fonds der Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät behufs Gründung einer Unfall-Unterstützungskasse des Verbandes.

Der Ausschuß des Verbandes Rheinisch-Westfälischer Feuerwehren hat sich mit einem Gesuche an den Herrn Vorsitzenden des Provinziallandtages, Seine Durchlaucht den Fürsten zu Wied, gewandt und in demselben die oben zu 1a und 1b bezeichneten Anträge gestellt. Nachdem dieses Gesuch am 29. Oktober 1890 bei der Centralstelle der Provinzialverwaltung eingegangen war, reichte am 4. November 1890 der Verband Rheinischer Feuerwehren den oben zu 2 bezeichneten Antrag ein.

Da diese von verschiedenen Stellen ausgehenden Gesuche zu 1a und 2 denselben Gegenstand betreffen, nämlich Hergabe von Mitteln zur Gründung einer Unfall-Unterstützungskasse für die bei Ausübung ihres Berufes und bei den Uebungen verunglückten Feuerwehrleute und

deren Hinterbliebenen, so erscheint umsomehr eine gründliche Prüfung der Verhältnisse und Bestrebungen beider Antragsteller geboten. Zur Vornahme der hiernach nothwendigen Ermittelungen reicht indessen die bis zum Zusammentritt des Provinziallandtages noch zur Verfügung stehende Zeit nicht aus, weshalb es geboten erscheint, den Provinzialauschuß mit genauer Prüfung der Sachlage und Berichterstattung an den nächsten Provinziallandtag zu beauftragen.

Hinsichtlich des zu 1b oben erwähnten Gesuches des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren erscheint es dagegen schon jetzt möglich, eine Entscheidung zu treffen, die aber nach Lage der Sache nur eine ablehnende sein kann, da über die zweckmäßige Verwendung der beantragten Mittel keine Mittheilungen gemacht sind und es unthunlich erscheint, ohne Garantie in dieser Beziehung Provinzialmittel zur Verfügung zu stellen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher, den Vorschlag zu unterbreiten:

„Hoher Provinziallandtag wolle

1. den Provinzialauschuß beauftragen, die Gesuche zu 1a und 2 und die einschlägigen Verhältnisse einer eingehenden Prüfung zu unterziehen und über das Resultat dem nächsten Provinziallandtage Bericht zu erstatten;
2. das Gesuch zu 1b ablehnen.“

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XXXI.

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmals in der Rheinprovinz.

Dem 35. Rheinischen Provinziallandtage sind in der Sitzung vom 13. Dezember 1888 von Seiten des Provinzialauschusses folgende Anträge, betreffend die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmals in der Rheinprovinz, zur Beschlußfassung unterbreitet worden:

Hoher Landtag wolle:

1. Die Errichtung eines Denkmal für weiland Se. Majestät Kaiser Wilhelm I. beschließen.
2. Zu den desfalligen Kosten einen Beitrag von 500 000 M. bewilligen, welcher nicht aus der Provinzialumlage und der Dotationsrente, sondern aus den eigenen Einnahmen der Provinz, und zwar aus dem zur Verfügung des Provinziallandtages stehenden Zinsgewinn der Landesbank, bezw. dem Dispositionsfonds des Provinzial-

Landtages (Tit. III der Ausgabe des Haupt-Stats) mit jährlich 60 000 M. für die nächsten 8 Jahre entnommen und bei der Landesbank der Rheinprovinz zins-tragend angelegt werden soll.

3. Den Provinzialauschuß beauftragen, die beiden Projekte, bezüglich der Errichtung auf einer Höhe bzw. auf einer Insel des Rheines, oder in einer Stadt, besonders hinsichtlich der Kosten durch Ausschreibung einer Concurrenz klarzustellen und dem nächsten Provinziallandtage über den Ort und die Art der Ausführung des Denkmals bestimmte Vorschläge zu machen.

Nach eingehender Verhandlung wurden die beiden Anträge ad 1 und 2 des Provinzialauschusses einstimmig, dahingegen anstatt des Antrages ad 3 der Abänderungsantrag des Abgeordneten Frowein folgendermaßen lautend:

„Den Provinzialauschuß beauftragen, die Projekte, bezüglich der Errichtung auf einer Höhe, oder auf einer Insel, besonders hinsichtlich der Kosten, durch Ausschreibung einer Concurrenz klarzustellen und über das Ergebnis dem nächsten Provinziallandtage zu berichten“

mit 69 gegen 46 Stimmen angenommen.

Die Abweichung des Abänderungsantrages unter dem Antrage 3 des Provinzialauschusses, welche wesentlich in der Weglassung der Worte: „oder in einer Stadt“ besteht, wurde von dem Abgeordneten Frowein durch die Bemerkung begründet, daß bezüglich der Kosten für die Errichtung eines Denkmals in einer Stadt hinreichende Anhaltspunkte gegeben seien, und es daher nicht erforderlich und nicht zweckmäßig erscheine, auch hier eine Ausschreibung vorzunehmen. Dabei erklärte jedoch der genannte Abgeordnete, daß sein Antrag nicht den Sinn habe, die Städte grundsätzlich auszuschließen.

In Ausführung der vorstehenden Landtagsbeschlüsse hat nun der Provinzialauschuß das in der Anlage A beigelegte Preisausschreiben an deutsche Künstler und Architekten erlassen, nachdem sich die darin unter 4 genannten, von dem Provinzialauschuße gewählten Sachverständigen zur Uebernahme des Preisrichteramtes bereit erklärt hatten.

Die Betheiligung an dem Wettbewerbe war eine ziemlich rege, indem bis zum 1. April cr., als dem für die Einreichung der Entwürfe festgesetzten Endtermine 25 Entwürfe eingegangen waren, von welchen 20 durch Zeichnungen und 5 durch Modelle in Gyps dargestellt waren.

Ein spezielles Verzeichniß der Entwürfe unter Angabe des Kennwortes, der Art der Darstellung, des Aufstellungsortes für das Denkmal und der veranschlagten Kosten ist in der Anlage B enthalten.

Zur Beurtheilung der eingereichten Entwürfe wurden die Preisrichter auf den 3. Mai cr. zusammenberufen und gaben dieselben, nach vorheriger Besichtigung verschiedener von den Preisbewerbern für das Denkmal vorgeschlagenen Aufstellungsorte folgendes Urtheil ab:

Das Preisgericht zur Entscheidung des Wettbewerbs für ein in der Rheinprovinz zu errichtendes Kaiser-Denkmal hat in seiner heutigen Sitzung dahin entschieden, daß dem Entwurfe mit dem Motto „Felswand“ der erste Preis zuerkannt werde, weil derselbe die glücklichste Lösung der Platzfrage enthält. Die an und für sich tüchtige künstlerische Arbeit befriedigt indessen noch nicht und müßte die endgültige Gestaltung für diesen Platz einer späteren Concurrenz vorbehalten bleiben.

Der Arbeit mit dem Kennwort: „Halt saß am Riß“ wurde der zweite Preis zuerkannt wegen ihrer wichtigen, künstlerischen Darstellung, die aber auch hier nicht ganz gelungen ist,

Anlage A.

Anlage B.

abgesehen davon, daß der gewählte Platz sich nach der von dem Preisgerichte ausgesprochenen Ansicht, daß ein Inseldenkmal nur auf der Nordspitze der Insel Nonnenwerth zu errichten sei, nicht eignet. Der Arbeit mit dem Motto „Unserm Kaiser“ wurde der dritte Preis zugesprochen als dem einzigen Entwurfe eines Denkmals für eine mäßige Bergeshöhe (Hardtberg). Die Anordnung, architektonische Gliederung, sowie der bildnerische Schmuck entsprechen zu wenig der Anforderung, welche an die vorliegende Aufgabe gestellt werden muß.

Bei der Eröffnung der Umschläge ergaben sich als Verfasser des Entwurfes mit dem Motto „Felswand“ die Herren Architekten Jacobs & Wehling in Düsseldorf; des Entwurfes mit dem Motto „Halt saß am Ruch“ Herr Architekt Bruno Schmitz, Berlin, und des Entwurfes mit dem Kennwort „Unserm Kaiser“ der Herr Bildhauer Albermann, Köln, und wurden diesen Herren die entsprechenden Preise zuerkannt.

Außerdem schlägt das Preisgericht zum Ankauf vor:

1. Den Entwurf mit dem Motto: „Dem unvergeßlichen Kaiser“, weil in demselben die Platzfrage für ein Inseldenkmal „Nordspitze Nonnenwerth“ treffend gelöst ist. Dagegen ist die künstlerische Gestaltung für diese Stelle ungeeignet;
2. den Entwurf mit dem Motto: „Grafenwerth“. In diesem Plane ist der Gedanke eines Festplatzes vor dem Denkmale zu einer vornehmen Gestaltung gebracht. Es dürfte derselbe werthvolle Anhaltspunkte bei einer späteren Bearbeitung bieten, umso mehr als die Anordnung eines Festplatzes die unbedingte Forderung für jedes zur Ausführung bestimmte Projekt sein muß;
3. den Entwurf mit dem Motto: „Siegfried“ der hohen künstlerischen Reize seiner Hauptgruppe wegen; jedoch kann der plastisch zum Ausdruck gebrachte Gedanke für dieses Denkmal nicht verwendet werden. Er dürfte wohl mit Ausschluß der Kaiserfigur bei einem spätern Entwurfe in Verbindung mit einer Wasserfläche Verwendung finden.

Düsseldorf, den 5. Mai 1890.

gez. G. Ende. gez. Lieber. gez. P. Janßen.
gez. Alb. Baur. gez. Pflaume.

Anlage C.

Außerdem haben die Preisrichter nachträglich noch die als Anlage C beigefügte Denkschrift, in welcher der Urtheilspruch noch eingehender begründet wird, eingereicht.

Nachdem der Provinzialausschuß von der Entscheidung und Begründung des Preisgerichtes Kenntniß genommen hatte, wurde beschloffen, die in dem Preisanschreiben für die 3 besten Entwürfe ausgesetzten Preise an die betreffenden Verfasser zu zahlen und Letztere, sowie auch die Verfasser der zum Ankaufe empfohlenen 3 Entwürfe durch den Landesdirektor ersuchen zu lassen, die in ihren eingesandten Anschlägen aufgeführten Kosten näher zu begründen, bezw. im Einzelnen anzugeben, um eine einheitliche Prüfung derselben bei der Centralstelle vornehmen zu können.

Ogleich die betreffenden Verfasser dieser Aufforderung nur zum Theil und, mit Ausnahme des Verfassers des Entwurfes: „Grafenwerth“, nicht in ausreichender Weise nachgekommen sind, so hat dennoch eine Prüfung der nachstehend bezeichneten 4 Entwürfe stattgefunden. Hiernach ergaben sich folgende Resultate:

1. Preisgekrönter Entwurf mit dem Motto: „Felswand“.

Die Herstellungskosten des Denkmals sind veranschlagt { ursprünglich zu 986 467 M.
nachträglich zu 1 345 046 „

Bei der Revision ergab sich eine Summe von 1 700 000 „

In dem Entwurfe ist ein Festplatz nicht vorgesehen; im Falle ein solcher Platz in genügender Größe angelegt werden soll, würden sich die Gesamtkosten auf 2 100 000 M. erhöhen.

2. Preisgekrönter Entwurf mit dem Motto: „Halt faß am Rich“.

Die Herstellungskosten des Denkmals sind veranschlagt zu 800 000 M.

Bei der Revision ergab sich eine Summe von 1 820 000 „

3. Preisgekrönter Entwurf mit dem Motto: „Unserm Kaiser“.

Die Herstellungskosten des Denkmals sind veranschlagt { ursprünglich zu 503 000 M.
nachträglich zu 900 000 „

Bei der Revision ergaben sich die Summen von { 720 000 „
bezw. { 1 283 000 „

Hier ist zu bemerken, daß in obigen Summen die Kosten für Grunderwerb, Wegeanlagen zc. nicht einbegriffen sind, und daß die Gesamtkosten sich außerdem noch bedeutend erhöhen werden, wenn das Denkmal in einer Größe ausgeführt wird, welche der Höhe des Aufstellungsortes entspricht.

Den Mangel der zu geringen Abmessungen hat der Verfasser auch selbst empfunden, denn in einer nachträglich eingesandten Zeichnung ist das Denkmal in größeren Abmessungen dargestellt.

4. Zum Ankaufe empfohlener Entwurf mit dem Motto: „Grafenwerth“.

Die Herstellungskosten des Denkmals sind veranschlagt { ursprünglich zu 2 350 000 M.
nachträglich zu 2 839 700 „

Bei der Revision ergab sich, daß dieselben als angemessen zu erachten sind. Die letztgenannte Summe ermäßigt sich indeß auf 1 557 000 M. im Falle, daß das in zu großen Abmessungen entworfene Denkmal in einem um $\frac{1}{4}$ verkleinerten Maßstabe ausgeführt wird.

Aus den vorstehenden Ausführungen erhellt, daß aus dem stattgehabten Wettbewerbe ein Entwurf zu einem würdigen Denkmal, welches mit der in Aussicht genommenen Summe hergestellt werden könnte, nicht hervorgegangen ist.

Düsseldorf, den 4. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage A.

Preisanschreiben

für ein in der Rheinprovinz zu errichtendes Kaiser-Wilhelm-Denkmal.

Der Provinziallandtag der Rheinprovinz hat in seiner Sitzung vom 13. Dezember v. J. beschlossen, ein Denkmal für weiland Seine Majestät den Kaiser Wilhelm I. zu errichten und hierfür 500 000 M. aus Provinzialmitteln bewilligt. Außerdem sind Sammlungen für das Denkmal in der Provinz in Aussicht genommen.

Die Beschlußfassung über die Art der Ausführung dieses Denkmals sowie den Ort der Errichtung desselben ist hierbei vorbehalten und im Hinblick darauf, daß für die Errichtung des Denkmals in einer Stadt hinreichende Anhaltspunkte gegeben waren, zunächst der Provinzialauschuß beauftragt worden, die Projekte bezüglich der Errichtung dieses Denkmals auf einer Höhe, oder einer Insel, besonders hinsichtlich der Kosten durch Ausschreibung einer Concurrenz klar zu stellen und über das Ergebnis dem nächsten Provinziallandtage zu berichten.

In Ausführung dieser Beschlüsse des Provinziallandtages eröffnet der Provinzialauschuß einen allgemeinen Wettbewerb, dessen Bedingungen nachstehend angegeben sind, und ersucht deutsche Künstler und Architekten, sich an demselben zu betheiligen.

1. Das Preisausschreiben bezweckt zunächst nur diese beiden Projekte der Errichtung des Denkmals auf einer Höhe am Rheine, oder auf einer Rheininsel durch Entwürfe klarzustellen, um dadurch die weitere Beschlußfassung des Provinziallandtages über die Ausführung des Denkmals vorzubereiten.

Nähere Vorschriften über die Art der Beschaffenheit des Denkmals sowie über die zu demselben zu verwendenden Materialien können nicht gegeben werden, sondern es wird dieses Alles dem Ermessen der Wettbewerber überlassen.

2. Das Denkmal soll durch Modelle oder Zeichnungen, bestehend in Grundriß, Ansichten und Durchschnitten im Maßstabe 1 : 100 dargestellt werden. Außerdem ist dem Entwurfe eine perspektivische Ansicht und eine Berechnung der Baukosten beizufügen.
3. Die mit einem Motto zu versehenen Entwürfe sind nebst einem verschlossenen Briefe, welcher auf der Außenseite das betreffende Motto, im Innern die Adresse des Verfassers enthält, bis zum 1. April 1890 an den unterzeichneten Landesdirektor portofrei einzusenden.
4. Zur Beurtheilung der eingereichten Entwürfe haben sich die nachstehend bezeichneten Herren, nämlich:

- 1) Professor Baur in Düsseldorf,
- 2) Königl. Baurath Ende in Berlin,
- 3) Professor Janßen in Düsseldorf,
- 4) Königl. Regierungs- und Baurath Vieber in Düsseldorf,
- 5) Königl. Baurath Pflaume in Köln

bereit erklärt, das Preisrichteramt zu übernehmen.

5. Nicht rechtzeitig eingelieferte Entwürfe werden durch die Preisrichter von der Preisbewerbung ausgeschlossen.
6. Für die drei besten Entwürfe, welche in das Eigenthum der Provinz übergehen, sind drei Preise in der Höhe von 6000 M., 4000 M. und 2000 M. ausgesetzt. Außerdem soll der Provinzialauschuß berechtigt sein, auch andere nicht preisgekrönte Entwürfe zum Preise von 2000 M. anzukaufen.
7. Nach erfolgter Preisvertheilung sollen die eingesandten Entwürfe in einem Saale des Ständehauses während 14 Tagen öffentlich ausgestellt werden.

Düsseldorf, den 20. Juli 1889.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Nachweisung

der in Folge des Preisausschreibens für die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal
in der Rheinprovinz eingegangenen Entwürfe.

Laufende Nr.	Kennwort der eingesandten Entwürfe.	Darstellung durch	Kostenanschlag für die Errichtung		Angabe der von den Einsendern für das Denkmal vorgeschlagenen Standpunkte.
			auf einer Rhein- insel. Mark	auf einer Höhe am Rhein. Mark	
1	Gott allein die Ehr	Zeichnungen		500 000	Standpunkt nicht angegeben.
2	Auf der Insel im Rhein	do.	525 000		Auswahl der Insel überlassen.
3	Kaiser und Feldherr	Modell	1 150 000		Südspitze der Insel Nonnenwerth.
4	Deutschlands Strom nicht Deutsch-				
5	lands Grenze	Zeichnungen	750 000		do.
6	Für ewige Zeiten	do.		500 000	Auswahl der Berghöhe überlassen.
7	Unser Rhein	Modell	695 000		Südspitze der Insel Nonnenwerth.
8	T. St.	do.	427 000		do.
9	Könne wollen, wolle können	Zeichnungen	839 000		do.
10	Hohenzollern	do.		500 000	Berghöhe nicht angegeben.
11	Nonnenwerth	do.	550 000		Südspitze der Insel Nonnenwerth.
12	Dem Kaiser und seinen Helfen	do.	538 000		do.
13	Rhein	do.	1 150 000		do.
14	Rheinlands Dank	do.	700 000		do.
15	J. L.	do.	1 150 000		do.
16	Wer will des Stromes Hüter sein?	do.	1 300 000		Auf einer über den Rhein zu er- bauenden Brücke.
17	Semper augustus	do.		527 500	Erpeler Ley.
18	Als König zur Abwehr zc.	do.		900 000	Terrasse vor dem Schlosse zu Coblenz an der Rheinseite.
19	Dem unvergeßlichen Kaiser	do.	1 500 000		Nordspitze der Insel Nonnenwerth.
20	Im deutschen Rhein	do.	820 000		Südspitze der Insel Nonnenwerth.
21	Gruß dir Romantik	do.	900 000		do.
22	Siegfried	Modell	1 500 000		do.
23	Halt saß am Rich	Zeichnungen	800 000		Insel Grafenwerth.
24	Grafenwerth	do.	2 350 000		do.
25	Unserm Kaiser	Modell		503 000	Hardtberg bei Königswinter.
26	Felswand	Zeichnungen		986 467	Berg Drachenfels.

Denkschrift

der bei der Entscheidung des Wettbewerbes um das Kaiser-Wilhelm-Denkmal für die Rheinprovinz thätig gewesenen Preisrichter.

Infolge des Preisauschreibens des Provinziallandtages der Rheinprovinz zur Erlangung von Entwürfen für das Denkmal Kaiser Wilhelm I. in der Rheinprovinz waren im Ganzen 25 Entwürfe, größtentheils in Zeichnungen, eingegangen, welche den unterzeichneten Preisrichtern am 3. Mai cr. zur Entscheidung, beziehentlich zur Zuerkennung der ausgesetzten Preise überwiesen wurden. Aus dem Programm geht hervor, daß es sich bei diesem Wettbewerb ganz besonders um die Lösung der Platzfrage (Höhe oder Insel) und den damit verbundenen Kosten handelt, während der Standort in einer Stadt von dieser Concurrenz ausgeschlossen war.

Nach einer ersten Durchsicht der eingegangenen Arbeiten glaubten die Preisrichter vorab, ehe jede grundsätzliche Frage besprochen wurde, diejenigen Entwürfe ausscheiden zu sollen, welche die Aufgabe in so unkünstlerischer Weise behandelten, daß sie nicht in Betracht kommen konnten.

Es waren dies 9 Arbeiten, und zwar diejenigen mit dem Kennworte:

1. Gott allein die Ehr.
2. Auf der Insel im Rhein.
3. Kaiser und Feldherr.
4. Deutschlands Strom, nicht Deutschlands Grenze.
5. Für ewige Zeiten.
6. Unser Rhein.
7. I. St.
8. Können wollen, wolle können.
9. Hohenzollern.

Nach dieser Ausscheidung der unkünstlerischen Bearbeitungen kam die Frage zwischen den Preisrichtern zur eingehenden Erörterung, welche der gewählten Standorte für den vorliegenden Zweck als solche bezeichnet werden könnten, die, zunächst, abgesehen von den in Aussicht genommenen Mitteln, als würdig und wirkungsvoll bezeichnet werden könnten.

Das Preisgericht entschied sich einstimmig dafür, daß die größeren Berghöhen als Standort des Denkmals auszuschließen seien und daß nur diejenigen der in den vorliegenden 16 Arbeiten gewählten Standorte in Betracht kommen könnten, die entweder im Rheine selbst (Inselndenkmal) oder am Ufer auf mäßiger Anhöhe gewählt waren, hiervon jedoch solche auszuschließen seien, welche Voraussetzungen zur Grundlage hatten, die im Bereiche des ganz unwahrscheinlichen liegen (Brückendenkmal) oder aber bezüglich der künstlerischen Durchbildung oder der unmöglichen Stellung des Denkmals nicht weiter in Betracht gezogen werden konnten.

Nachdem diese Gesichtspunkte festgestellt waren, wurde eine zweite Sichtung vorgenommen und wurden weiter ausgeschieden die Arbeiten mit den Kennworten: 10. Nonnenwerth. 11. Dem Kaiser und seinen Helden. 12. Rhein. 13. Rheinlands Dank. 14. J. L. 15. Wer will des Stromes Hüter sein?

Es blieben somit noch 10 Arbeiten übrig, die mit mehr oder weniger Geschick die Platzfrage gelöst hatten, und zwar war in 8 dieser Arbeiten der Standort zwischen Nolandsee und Königswinter und zwar auf der Insel Nonnenwerth, der Insel Grafenwerth, an der südlichen Felswand des Drachensfelsens und auf dem Hardtberge bei Königswinter gedacht, in einer Arbeit war die Erpeler-Ley gewählt und in einer der Standort vor die Rheinseite des Coblenzer Schlosses gelegt.

Die Arbeit, welche die Erpeler-Ley als Standort behandelte, trug das Kennwort: 16. Semper augustus und obgleich sie eigentlich unter die Höhen-Denkmal fallend, bei der zweiten Sichtung hätte ausscheiden müssen, wurde sie ihrer Eigenartigkeit halber erst jetzt einer

eingehenden Kritik unterworfen. Es kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die Arbeit geschickt dargestellt und für die Erpeler-Ley, diesen ungesügigen, vielfach durch Steinbrüche zerklüfteten Bergvorsprung vielleicht eine den örtlichen Verhältnissen entsprechende Lösung ist; indeß, wenn ein Standort erst mit so gewaltigen Unterbauten, Terrassen und Strebepfeilern gewonnen werden muß, die eher einer großartigen Gebirgsbahn entlehnt zu sein scheinen, als daß sie vorbereitende Bauwerke zu einem Kaiser-Denkmal sind, denen gegenüber das eigentliche Denkmal im Maßstabe verschwindet und vom Thale aus gesehen ganz gedeckt wird, so konnte trotz des verdienstlichen Versuches: „eine wilde Felsparthie künstlerisch großartig zu gestalten“, die Arbeit doch nicht weiter in Betracht kommen.

Diejenige Arbeit, bei welcher geschickt die Rückseite des Coblenzer Schlosses benutzt ist, trägt das Motto: 17. Als König zur Abwehr etc. Es hat diese Auffassung manches für sich, sie ist würdig und fügt der Standort des Denkmals sich anmuthig in die reizenden Rheinanlagen ein, die bis dicht an das Standbild herangezogen sind, was auf einem Unterbau mit stattlicher Treppenanlage seinen Platz gefunden hat. Eine figurenreiche, friesartige Ausbildung der Brüstung der Terrasse erhöht den Reiz der Anlage. Die zu beiden Seiten sich heranziehende Pergola ist durch 2 Obelisken abgeschlossen, die als Einrahmung des Reiterbildes gedacht, aber nicht glücklich ausgebildet sind. An und für sich ist diese Arbeit recht künstlerisch durchgeführt, da aber der gewählte Ort nicht geeignet erschien, da besonders die Anordnung eines Festplatzes nicht thunlich ist, eine Forderung, über die noch weiter unten gesprochen werden soll, mußte auch dieser Entwurf aus den weiteren Betrachtungen ausscheiden.

Somit waren die Preisrichter auf die noch in Wahl verbleibenden 8 Lösungen angewiesen, die sich ausnahmslos auf den Rhein und den Fuß des Siebengebirges bezogen.

Es kam nunmehr die Frage zur Erörterung, welcher der gewählten Punkte wohl landschaftlich der schönere sei und wenn auch den Preisrichtern im Allgemeinen die örtlichen Verhältnisse bekannt waren, so war doch der Wunsch gerechtfertigt, vor der endgültigen Entscheidung an Ort und Stelle zu gehen, um unter dem Eindrucke des örtlich angestellten Vergleiches der verschiedenen Punkte mit möglichster Sicherheit das Endresultat der Berathungen feststellen zu können.

Es wurden deshalb dieselben abgebrochen und die Fahrt nach dem Siebengebirge und Andernach, um auch die Erpeler-Ley in Augenschein zu nehmen, auf den folgenden Tag, Sonntag, den 4. Mai, festgesetzt und ausgeführt.

Am Montag den 5. Mai wurden die Berathungen wieder aufgenommen und zunächst festgestellt, daß die Südspitze der Insel Nonnenwerth, für welche die Mehrzahl der Inseldenkmale gedacht war, sich aus dem Grunde nicht eigne, weil das Denkmal dem Ufer von Rolandsed mit seinen Willen zu nahe kommen würde, um den beabsichtigten Eindruck des „Strombeherrschenden“ zu erzielen. Viel mehr als die Südspitze würde die Nordspitze der Insel Nonnenwerth sich zur Aufstellung eignen, weil diese mehr in den Strom hineinragt und von unten kommend, das Denkmal hier den gewaltigen Strom, umgeben von dem schönsten Gebirgszuge Deutschlands, wirklich beherrschen würde.

Diese Situation richtig erfasst, hat nur eine Arbeit, die in künstlerischer Hinsicht leider nicht bedeutend und eigenartig genug war, um sie bei der Preisbewerbung in Betracht kommen zu lassen. Es ist dies die Arbeit mit dem Motto: 18. Dem unvergeßlichen Kaiser.

Die durch diese Arbeit zum Ausdruck gebrachte Idee der Herstellung einer rings vom Rhein umspülten Insel an der Nordspitze von Nonnenwerth, fand bei den Preisrichtern —

vorausgesetzt, daß überhaupt das Denkmal im Rheine errichtet werden sollte, worüber die Meinung bei den Preisrichtern getheilt war — einstimmige Anerkennung und ist es zu bedauern, daß für diese Stelle nur diese eine Arbeit vorlag. Da indeß die Platzfrage glücklich gelöst war, beschloß das Preisgericht, sie zum Ankaufe zu empfehlen.

Alle anderen Entwürfe für Nonnenwerth, mit Ausnahme eines, welcher weiter unten besprochen werden wird, mußten nun, theils als die Platzfrage nicht richtig lösend oder als in der architektonischen Gestaltung der Umgebung zu weitgehend, ausgeschlossen werden. Der letztere Grund mußte um deswillen als maßgebend erachtet werden, weil durch eine zu wichtige Architektur die Poesie der Insel Nonnenwerth zerstört werden würde; es kommt dazu, daß das auf der Insel liegende Kloster, an welches die Sage anknüpft und jetzt unter Bäumen schlummernd zu ruhen scheint, die schäumende Begeisterung und ihren Ausdruck in Gesang und sonst lauten Kundgebungen auf die Dauer nicht hätte ertragen können. Es würde entweder ganz vertrieben werden, oder es würde sich gegen das Denkmal so abschließen, daß das Eine durch das Andere wechselseitig gestört werden würde; jedenfalls wäre, selbst wenn das zur Ausführung eines größeren Bauwerkes benötigte Grundstück aus dem Areale des Klosters abgegeben worden wäre, die poetische Ruhe der Insel gestört.

So mußten die Arbeiten mit den Kennworten fallen: 19. Im deutschen Rhein. 20. Gruf dir Romantik.

Auch in der soeben schon berührten Arbeit, mit dem Motto: 21. Siegfried, war weder die Platzfrage, noch die umgebende Architektur glücklich gelöst, nur die geniale Behandlung des in größerem Maßstabe ausgeführten Modelles der Hauptgruppe erregte bei einigen der Preisrichter soviel Interesse, daß trotz der verfehlten architektonischen Ausbildung und der Wahl des Ortes von seiner Ausschließung von der weiteren Bewerbung um einen der Preise vorläufig Abstand genommen wurde.

In der weiter geführten Diskussion indeß konnte die unglückliche Darstellung des Kaisers selbst, der auf einem schwimmenden, einen Rachen andeutenden Sockel steht, in einer fast schwankenden, wenigstens das Gleichgewicht suchenden Haltung der Kritik nicht lange widerstehen, und mußte auch diese Arbeit von der weiteren Bewerbung ausgeschlossen werden. Es zeugte indeß die plastische Behandlung der das Kaiser-Fahrzeug durchs Wasser ziehenden Flußpferde mit der zwischen ihnen befindlichen Figur und den umgebenden Rhein-Rixen eine so geniale Auffassung, daß man beschloß, dieses Modell um so mehr zum Ankaufe zu empfehlen, als der plastisch dargestellte Gedanke bei der Ausführung des Denkmals, in Verbindung mit einer Wasserfläche, Verwendung finden könnte.

Den Erwägungen bezüglich der Insel Nonnenwerth schlossen sich die bezüglich der Insel Grafenwerth an.

Wenn Grafenwerth beim Vorbeifahren mehr oder weniger den Eindruck des Ufers macht, so ist nicht in Abrede zu stellen, daß sie neben Nonnenwerth in Betracht kommen mußte.

Es sind für diese zwei Arbeiten aufgestellt und zwar die mit dem Motto: 22. Halt saß am Rieh und 23. Grafenwerth. Die Autoren dieser Arbeiten sind von der richtigen Erwägung ausgegangen, daß das Denkmal auf der Insel Grafenwerth, wenn es den Rhein beherrschen soll, nur auf der Breitseite der Insel errichtet werden kann.

Die erstere dieser Arbeiten wurde von dem Preisgerichte seiner wichtigen, einfachen und künstlerischen Lösung des Denkmals wegen zur engsten Wahl gestellt, wenn sie auch nicht ganz befriedigte, und die Wahl des Platzes mit der von dem Preisgerichte ausgesprochenen Ansicht, daß ein Inseldenkmal nur an der Nordspitze von Nonnenwerth errichtet werden sollte, nicht

übereinstimmte. Leider war in diesem Entwürfe, welcher das Standbild dicht ans Ufer rückt, der Festplatz nicht genügend bedacht, während in der zweiten Arbeit „Grasenwerth“ die Idee der Schaffung eines Festplatzes vor dem Standbilde wohl von allen Arbeiten am glücklichsten gelöst war. Indeß die umgebende Architektur, die in jedem beliebigen Parke hätte ihren Platz finden können, war nicht eigenartig genug und der ganzen Umgebung zu fremdartig, als daß dieser Arbeit ein Preis hätte zuerkannt werden können. Die künstlerische Lösung des Festplatzes schien indeß dem Preisgericht von solcher Bedeutung, daß auch diese Arbeit mit Rücksicht hierauf zum Ankaufe empfohlen wurde.

Die Erörterungen über den Entwurf, welcher den Hardtberg zum Standorte genommen hatte, mit dem Motto: 24. „Unserm Kaiser“, lassen sich dahin zusammenfassen, daß die Mehrzahl der Preisrichter auch diesen Punkt nicht für den geeignetsten hielt, da die Beeinträchtigung durch die Drachenburg befürchtet wird und in dem bezüglichen Gesichtsfelde schon zu viele Bergspitzen mit Architektur besetzt seien. Die an sich geeignete Höhe des Hardtberges, seine das Rheinthale beherrschende Lage und der prächtige Rundblick von seinem Plateau lassen ihn sonst unter den mäßigen Höhen als eine der geeignetsten erscheinen. Die für das Plateau des Hardtberges geplante Arbeit ist in der Behandlung der Gestaltung des Festplatzes, sowie der Architektur nicht glücklich, sie ist indeß eine gute, wenn auch etwas trockene Arbeit die bezüglich der Platzfrage ebenfalls in die engste Concurrenz gezogen wurde.

Es blieb nun noch die eine Arbeit mit dem Motto: 25. „Felswand“ übrig.

Wenn schon die künstlerische Behandlung derselben am ersten Tage das Interesse des Preisgerichts wach rief, so war es nicht minder der Gedanke, das Denkmal an der nach Süden zu gelegenen Felswand des Drachensfelsens aufzustellen.

Wenn dieser Gedanke, hier ein Denkmal zu errichten, nicht neu ist, so überraschte doch die Eigenartigkeit und Großartigkeit der Gestaltung der ganzen Bergseite zu einem Denkmale. Es war die einstimmige Ansicht des Preisgerichts, daß in dieser Arbeit neben der besten künstlerischen Gestaltung die Platzfrage am glücklichsten gelöst sei, und führte die Besichtigung an Ort und Stelle die Preisrichter dazu, ihr den ersten Preis zuerkennen.

Von weit her sieht der Reisende, sobald er bei Unkel die vorspringende Bergkette des rechten Rheinufers hinter sich hat, die hochanstrebende Felswand, die von dem Walde und der Ruine des Drachensfelsens gekrönt wird. Sie bildet eine von der Natur wunderbar vorbereitete Bildfläche für das geplante Denkmal, das eigenartiger kaum gedacht werden kann. Hier würde Natur und Kunst zusammenwirken zu einem mächtigen Denkmale, umgeben von all der reichen Natur und Poesie, die sich um den Drachensfels webt, und das auf jeden Deutschen von überwältigender Wirkung sein wird, wenn er in seinem Geiste die Geschichte Deutschlands von grauer Vorzeit an vorüberziehen läßt bis auf unsere Tage, wo Kaiser Wilhelm I., der Beschirmer des Rheines und Einiger Deutschlands sich den Dank Alldeutschlands verdiente.

So einstimmig das Preisgericht die Lösung der Platzfrage als die beste anerkannte, so mußte es doch auch einstimmig die künstlerische Lösung als für die Ausführung noch nicht reif bezeichnen.

Die Anhäufung von fünf verschiedenen Gruppen, die Anordnung der Säulenstellung in der zu flachen Nische und die sie einrahmende Architektur, welche unwillkürlich an ein Tunnelportal erinnert, sind die Schwächen der Arbeit. Ebenso ist die Anlage eines großen Festplatzes nicht vorgesehen und die Anordnung des Treppenaufganges keineswegs ausreichend. Troßdem enthält die Arbeit soviel Gutes und bezüglich der Wahl der Dertlichkeit soviel Eigenartiges, daß das Preisgericht glaubte, in letzterer Hinsicht mit ganz besonderem Nachdrucke betonen zu sollen, daß nicht nur am Rheine, sondern wohl schwerlich in ganz Deutschland ein zweiter gleich

schöner, von der Natur so vorbereiteter und durch die Kunst so herrlich zu gestaltender Punkt gefunden werden könne, wo der Wanderer, vom Wege im schönsten Thale Deutschlands abbiegend, die mächtige Treppe zum Festplatze hinaufsteigen kann, um dort in der Pracht landschaftlicher Umgebung seinem Gefühle des Dankes Ausdruck geben zu können.

Mag die Idee des „Strombeherrschens“ auf einer Insel mehr zum Ausdruck kommen, die Gestaltung des Ganzen in Verbindung mit einer Wasserfläche von Vielen, noch eigenartiger gedacht werden können, soviel steht fest, daß das Denkmal auf der Insel abgeschlossener und schwerer erreichbar ist, als am Ufer, daß es Zeiten giebt, wo der Aufenthalt auf dem Rheine ein recht unangenehmer und der Rhein selbst ein recht böser Gefelle ist, und das sollte und müßte den Ausschlag geben bei der endgültigen Bestimmung des Platzes. Jedenfalls hat sich das Preisgericht durch diese Erwägungen dazu bestimmen lassen: dem Entwurfe „Felswand“ den ersten Preis, der Arbeit „Halt saß am Riß“ den zweiten Preis zuzuerkennen, wobei die Möglichkeit zum Ausdruck kam, daß dieser Entwurf auch für die Nordspitze von Nonnenwerth sich eignen würde. Schließlich hielten sich die Preisrichter für verpflichtet, auch noch die Kostenfrage in den Bereich ihrer Erörterungen zu ziehen.

Es war im Programm die Summe von 500 000 Mark von der Provinzialverwaltung in Aussicht genommen, hierzu sollte dann noch der Ertrag von Sammlungen in der Provinz treten. Man konnte diesen Betrag nun sehr verschieden in Anschlag bringen, so daß die Kostenfrage bei der Entscheidung des Preisgerichts ganz außer Betracht bleiben mußte. Soviel steht aber fest, daß mit einigen Ausnahmen die erforderlichen Mittel bei allen Entwürfen sich über 1 Million Mark erheben und bei einzelnen, deren ausgedehnte architektonische Umgebung besonders reiche Mittel erheischen, noch weit über diese Ziffer hinausgehen werden.

Wenn die Ausführung des Denkmals in einer so schönen, aber auch so großartigen Natur wirklich erfolgen soll, so würde ein Kostenaufwand von 1½ bis 2 Millionen Mark erforderlich sein, da es neben der großartigen, plastischen Gestaltung als ein Haupterforderniß betrachtet werden muß, daß ein Festplatz, wo auch immer das Denkmal zu stehen kommt, geschaffen werden muß. — Wäre die Insel Grafenwerth hochfluthfrei, so würde wohl auf derselben diese Bedingung sich am billigsten erfüllen lassen, doch die Aufschüttung, die mit Futtermauern umgeben sein müßte, würde dieselben Kosten erfordern, wie wenn der Festplatz vor der Felswand am Drachensfels gewählt werden sollte. Kostspieliger würde die Gewinnung der nöthigen Fläche an der Nordspitze von Nonnenwerth sein; dieser Standpunkt würde zudem ohne Brücke vom linken Ufer her gar nicht zulässig sein. Es würden deshalb die Kosten für ein wirkungsvolles Denkmal an diesem Orte auf mindestens 3½ Million zu veranschlagen sein. Die Kosten für das Denkmal an der Felswand und auf Grafenwerth würden sich auf etwa 3 Million und für das Denkmal auf dem Hardtberge auf 1½ Million Mark belaufen, wobei vorausgesetzt wird, daß der Grund und Boden von den Ortschaften Königswinter, Rolandseck und Rhöndorf kostenfrei gestellt würde, woran nicht zu zweifeln sein dürfte.

Das Ergebnis der Schlußabstimmung haben die Unterzeichneten bereits im Protokolle vom 3. Mai niedergelegt und glaubten deshalb hier nicht noch einmal auf die eigentliche Preis-zuerkennung zurückkommen zu sollen.

Düsseldorf, Berlin, Köln, im Mai 1890.

gez. H. Ende. gez. Pflaume. gez. P. Janßen.
gez. Vieber. gez. Alb. Baur.

Nachtrag

zu dem Berichte des Provinzialauschusses
betreffend

die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal's in der Rheinprovinz.

Der Provinzialauschuß beehrt sich im Anschlusse an den Bericht vom 4. November d. J. Nr. 55 der Drucksachen die Anlagen zur Kenntniß des hohen Provinziallandtages zu bringen.
Düsseldorf, den 29. November 1890.

3 Anlagen.

Der Provinzialauschuß der Rheinprovinz:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage a.

Königsberg, den 22. November 1890.

Hochwohlgeborener Herr!

Hochzuverehrender Herr Kammerherr und Schloßhauptmann!

Euer Excellenz, als Vorsitzenden des Provinzialauschusses, erlaube ich mir mit Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs von der Ansicht Ihrer Majestät der Hochseligen Kaiserin Augusta wegen des Aufstellungsortes des Denkmal's der Rheinprovinz für Kaiser Wilhelm I. Kenntniß zu geben, daran die ganz ergebenste Bitte knüpfend, diese meine Mittheilungen zur Kenntniß des am 29. d. M. zusammentretenden Provinzialauschusses hochgeneigt bringen bez. dem zum 30. d. M. einberufenen Provinziallandtag unterbreiten zu wollen. —

Es war Anfang November vorigen Jahres als ich, während der Anwesenheit Ihrer Majestät der Hochseligen Kaiserin Augusta in Coblenz, in meiner Stellung als Ingenieur-Offizier vom Platz, von Allerhöchsterseben zum Vortrage befohlen wurde, es handelte sich damals um die bevorstehende Stadterweiterung von Coblenz. Am Schluß der Audienz sagte Allerhöchstdieselbe wörtlich Folgendes zu mir:

„Einen Punkt möchte Ich mit Ihnen, bevor Sie Coblenz verlassen, noch besprechen, es betrifft die Wahl des Aufstellungsortes für das Denkmal, welches die Rheinprovinz dem verstorbenen Kaiser Wilhelm zu errichten beabsichtigt. Leider gehen die Ansichten in Betreff des Aufstellungsortes sehr auseinander; Höhenpunkte, Inseln im Rhein sowie die Städte Cöln, Düsseldorf und Coblenz sind dafür in Vorschlag gebracht. Meine Ansicht in dieser Beziehung habe Ich noch gegen Niemanden geäußert und werde Mich auch in die Denkmalsfrage nicht einmischen, doch möchte Ich Mich Ihnen gegenüber dahin aussprechen, daß nach Meiner Ansicht jede Höhe oder Insel der am wenigsten geeignete Punkt für das Kaiser-Denkmal ist. Der Kaiser hat unter Seinem Volke gelebt, Sein Denkmal muß deshalb auch in einer Stadt stehen, wo zu jeder Jahreszeit das Volk es sehen und durch den Anblick desselben an Ihn erinnert wird. Unter

den in Vorschlag gebrachten Städten ist wieder Coblenz diejenige, wo nach Meiner Ansicht das Denkmal stehen muß, hier hat der Kaiser viele Jahre gelebt, hier hat Er in stiller Arbeit die Reorganisation des Heeres vorbereitet und dadurch gleichsam in Coblenz den Grundstein gelegt zum Aufbau des Deutschen Reiches."

Im weiteren Verlauf der Audienz ging Ihre Majestät noch auf die bisher in Vorschlag gebrachten Aufstellungspunkte näher ein und bemerkte nochmals:

„Kommt das Denkmal auf einen Höhepunkt am Rhein zu stehen, so wird es den größten Theil des Jahres verlassen dastehen, nur wenigen Bewohnern der Provinz wird es möglich sein in der guten Jahreszeit zur Höhe hinauf zu wandern, um das Denkmal anzusehen; auf einer Insel stehend, wird man es monatelang nicht erreichen können, von den Wogen beim Hochwasser oder Eisgang umspült, wird es einsam und verlassen dastehen. Dies sind keine Punkte für ein Kaiser-Denkmal und kann Ich Mir nicht denken, daß die Provinz solche Aufstellungsorte ernstlich ins Auge gefaßt hat. In Coblenz, am Zusammenfluß des Rheins und der Mosel — am „Deutschen Eck“ — müßte es stehen, doch dies geht leider nicht, da sonst das alte deutsche Ritterhaus beseitigt werden müßte; es giebt aber in Coblenz noch viele andere schöne Aufstellungspunkte, z. B. vorn Schloß oder, wenn es vom Rhein aus gesehen werden muß, ließen sich auch dort gewiß geeignete Punkte finden.“

Allerhöchstdieselbe beauftragte mich eine Skizze anzufertigen, die sich auf einen solchen Punkt bezog, und als ich am nächsten Tage dieselbe überreichte, sagte zum Schluß der Audienz Ihre Hochselige Majestät:

„Vielleicht finden Sie, wenn der Denkmalsfrage wieder näher getreten wird, Gelegenheit Meine Ansicht zur Kenntniß zu bringen“.

In Abschrift füge ich die mir durch den vortragenden General-Adjutanten zugekommene Genehmigung Seiner Majestät des Kaisers und Königs, von den mir gewordenen Mittheilungen Ihrer Majestät der Hochseligen Kaiserin Augusta Gebrauch zu machen, ganz ergebenst bei.

Indem ich mich der Hoffnung hingeebe, daß die Wünsche und Ansichten Ihrer Hochseligen Majestät bei der Auswahl des Aufstellungsortes Berücksichtigung finden mögen, habe ich die Ehre

mit vorzüglicher Hochachtung zu sein

Euer Excellenz

ganz gehorsamster

von Tschudi,

Oberst und Inspekteur der 1. Festungs-Inspektion.

An

den Vorsitzenden des Provinzialausschusses der Rheinprovinz,
Königlichen Kammerherrn und Schloßhauptmann, Ritter hoher
und höchster Orden

Herrn Freiherrn von Solemacher-Antweiler

Excellenz

zu Bonn.

Abschrift.

Berlin, den 15. November 1890.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich unter Bezugnahme auf Ihr an mich gerichtetes Schreiben vom 8. d. M., das ich seinem Inhalt nach zum Allerhöchsten Vortrag gebracht habe, ergebenst mitzutheilen, daß Seine Majestät der Kaiser und König Euer Hochwohlgeboren gestattet haben, von den angezogenen Aeußerungen Ihrer Majestät der Hochseligen Kaiserin Augusta den in dem Schreiben angegebenen Gebrauch zu machen.

gez. von Sahnke.

An
den Königlichen Oberst und Inspekteur
der 1. Festungs-Inspektion
Herrn von Tschudi
Hochwohlgeboren
Königsberg in Pr.

Anlage c.

Bonn, den 27. November 1890.

An
den Königlichen Oberst und Inspekteur der 1. Festungs-Inspektion,
Ritter hoher Orden
Herrn von Tschudi
Hochwohlgeboren
Königsberg i. Pr.

Euer Hochwohlgeboren beile ich mich den richtigen Empfang des geehrten Schreibens vom 22. cr., betreffend die Ansichten Ihrer Hochseligen Majestät, der Kaiserin Augusta, über den Standort des Rheinischen Kaiser-Wilhelm-Denkmal's hiermit anzuzeigen.

Ich werde nicht verfehlen, dem am 29. cr. in Düsseldorf zusammentretenden Provinzialauschuß der Rheinprovinz von Ihrer Zuschrift nebst Anlage, betreffend die Allerhöchste Ermächtigung zur Publikation, Kenntniß zu geben und bei demselben zu beantragen, dem zum 30. cr. berufenen Provinziallandtage die gewünschte Mittheilung zu machen.

Ich ergreife diese Gelegenheit Euer Hochwohlgeboren meine vorzüglichste Hochachtung zu versichern, mit der ich die Ehre habe zu sein

Euer Hochwohlgeboren

sehr ergebenster

Freiherr von Solemacher

Kammerherr und Schloßhauptmann von Brühl,
Vorsitzender des Provinzialauschusses der Rheinprovinz.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues.

Der Provinzialauschuß hat aus Anlaß der bei der Beantragung und Verwendung der Beihilfen für den Gemeinde-Wegebau hervorgetretenen Uebelstände während der Tagung des 35. Provinziallandtages eine umfassende Vorlage über diese Angelegenheit für die nächste Sitzung des Provinziallandtages in Aussicht gestellt. Bei den eingehenden Berathungen, welche über diese Frage innerhalb des Provinzialauschusses gepflogen wurden, ergab sich, daß die Uebelstände, über welche auch in den Sitzungen der III. Fachcommission des 35. Provinziallandtages Klagen geführt worden waren, weniger in der Art und Weise der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues Seitens der Provinz, als vielmehr in dem Umstande beruhten, daß zahlreiche Gemeinden in der Provinz eine Wegebaulast zu tragen haben, welcher sie weder nach ihrer finanziellen Lage noch nach ihrer technischen Verwaltungseinrichtung gewachsen sind. Der Provinzialauschuß konnte deshalb eine gründliche Besserung auf diesem wichtigen Gebiete nur dann erhoffen, wenn die Hand an die Wurzel des Uebels gelegt, d. h. wenn die anzustrebende Reform nicht bloß auf die Aufstellung neuer Bestimmungen über die Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues beschränkt, sondern gleichzeitig auf eine durchgreifende Umgestaltung der Unterhaltung der öffentlichen Wege in unserer Provinz ausgedehnt würde. Von dieser Erwägung ausgehend hat der Provinzialauschuß zunächst Grundsätze für die anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues sowie für eine durchgreifende Aenderung in der Art und in der Aufbringung der Kosten der Unterhaltung der öffentlichen Wege in hiesiger Provinz aufgestellt und durch eine umfassende Denkschrift des Herrn Landesdirektors näher begründen lassen. Diese Grundzüge nebst Denkschrift sind mittelst Schreibens vom 8. Juli d. J. (I. S. 3790) dem Herrn Ober-Präsidenten der Rheinprovinz mitgetheilt worden, um dieselben den zuständigen Herren Ministern vorzulegen, damit etwaige Bedenken der königlichen Staatsregierung gegen die beabsichtigten Reformen, welche nur unter Mitwirkung der Organe der königlichen Staatsregierung durchgeführt werden konnten, zur Kenntnißnahme des Provinziallandtages gebracht werden könnten.

Seitens des Herrn Ober-Präsidenten ist auf diese Mittheilung folgendes Schreiben eingegangen:

J. N. 12087.

Coblenz, den 28. Oktober 1890.

In Folge des in Ew. Hochwohlgeboren gefälligem Schreiben vom 8. Juli d. J. (I. i. 3790) zum Ausdruck gebrachten Wunsches habe ich die Seitens des Provinzialauschusses in der Sitzung vom 4/5. desj. M. festgestellten „Grundzüge für die anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues bezw. der Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz“ nebst der denselben beigelegten

Denkschrift den zuständigen Herren Ministern vorgelegt. Durch Erlaß vom 10. d. M. haben mir die Herren Minister davon Mittheilung gemacht, daß es in ihrer Absicht liege, neben den für andere Provinzen des Staates in Aussicht genommenen neuen Wegeordnungen auch mit der provinziellen Regelung des Wegerechtes für die Rheinprovinz vorzugehen. Dabei solle der Kreis nicht bloß aushülfswise bei Unvermögen der Gemeinde, sondern als regelmäßiger Träger der Wegebaulast für die zwischen Provinzialstraßen und eigentlichen Gemeindegewegen liegende Klasse von mittleren Wegen, für welche in dem Entwurfe der Grundzüge die Bezeichnung Gemeindegewegen gewählt sei, an der Wegebaupflicht theilhaftig werden. Angesichts dieses gesetzgeberischen Planes haben die Herren Minister empfohlen, daß in der Zwischenzeit bis zur Ausführung desselben Alles vermieden werde, was ihm Hindernisse bereiten könnte; namentlich würde die in den Grundzügen in Aussicht genommene Regelung des Wegebaues und der Wegeunterhaltung in diesem Sinne als ein unerwünschter Vorgang anzusehen sein.

Unter diesen Umständen möchte ich dringend empfehlen, vorläufig von einer weiteren Verfolgung des in den Grundzügen entwickelten Planes abzusehen, und namentlich von einer Vorlage dieser Grundzüge an den diesmaligen Provinziallandtag Abstand zu nehmen.

Sobald mir seitens der Herren Ressortminister über die bestehenden gesetzgeberischen Pläne nähere Eröffnungen zugegangen sind, werde ich nicht verfehlen, Ew. Hochwohlgeboren weitere Mittheilungen zu machen, damit Ew. Hochwohlgeboren rechtzeitig in der Lage sind, in Erwägung zu nehmen, in welcher Art die von der Provinz im Interesse des Wegewesens für wünschenswerth erachteten Maßnahmen im Einklange mit den gesetzgeberischen Absichten der königlichen Staatsregierung gefördert werden können.

Daß ich gern bereit sein werde, nach den dortseitigen Wünschen zur Erzielung gedeihlicher Ergebnisse meine Vermittelung und Unterstützung auch ferner eintreten zu lassen, wird keiner besonderen Versicherung bedürfen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:
Rasse.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz,
Herrn Geheimen Regierungsrath Klein
Hochwohlgeboren
Düsseldorf.

Der Provinzialauschuß glaubt dem in diesem Schreiben dargelegten Standpunkte der Herren Minister hinsichtlich der vorläufigen Vertagung der geplanten Reform nur beitreten zu können, indem durch den in Aussicht genommenen Erlaß einer neuen Wegeordnung für die Rheinprovinz die Voraussetzungen, auf welchen die Vorschläge des Provinzialauschusses beruhen und nach Lage der jetzigen Gesetzgebung auch nur beruhen konnten, allerdings in wesentlichen Punkten eine Veränderung erleiden müssen. Der Provinzialauschuß verkennt hierbei zwar die Schwierigkeiten einer gesetzlichen Regelung der verwickelten Wegeverhältnisse in der Rheinprovinz

nicht, allein er glaubt doch eine Lösung dieser Frage binnen einer nicht allzufernen Frist in einem für die Provinz gedeihlichen Sinne erhoffen zu dürfen, insofern die gesetzgeberischen Arbeiten sich möglichst enge an die bestehenden, auf der geschichtlichen Entwicklung des Wegebaues in hiesiger Provinz beruhenden Verhältnisse anschließen.

Um dieser gesetzlichen Regelung nicht vorzugreifen, dürfte allerdings nur übrig bleiben, einstweilen von grundsätzlichen Aenderungen auf dem Gebiete der Unterstützung des Gemeinde-Wegebaues abzugehen und vorläufig den Gemeinde-Wegebau in der seitherigen Weise zu unterstützen.

Hiermit würde auch die Veranlassung zur Erhöhung des Creditcs zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues, wozu aus Anlaß der geplanten Reformen im Etatsentwurfe für 1891/93 die Summe von 160 000 M. aus der allgemeinen Dotationsrente vorgesehen ist, zur Zeit fortfallen und es könnten jene 160 000 M. zur theilweisen Deckung der Landarmenkosten verwendet werden, wodurch der im Wege der Provinzialumlage zu erhebende Zuschuß für das Landarmenwesen sich von 700 000 M. auf 540 000 M. (zu vergl. Haupt-Etat Tit. II Nr. 3 der Einnahme) und die gesammte Provinzialumlage von 3 300 000 M. auf 3 140 000 M. vermindern würde.

Der Provinzialauschuß beehrt sich hiernach folgende Anträge zu stellen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle beschließen:

1. im Hinblick auf die im Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Oktober d. J. enthaltene Mittheilung über die gesetzgeberischen Pläne der Königlichen Staatsregierung von einer anderweitigen Regelung der Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues und in Folge dessen auch von der vorgeschlagenen Erhöhung des Creditcs für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues um die Summe von 160 000 M. zur Zeit abzusehen;
2. sodann den bezüglichen Credit auf die bisherige Summe von 250 000 M. jährlich festzusetzen und den Provinzialauschuß zu ermächtigen, diesen Credit in der seitherigen Weise zu verwenden; endlich
3. im Hinblick auf die auf dem Gebiete der Unterhaltung der öffentlichen Wege in hiesiger Provinz hervorgetretenen Mängel und Uebelstände an die Königliche Staatsregierung die dringende Bitte zu richten, mit der in Angriff genommenen gesetzlichen Regelung der in Rede stehenden Materie baldthunlichst vorgehen und die bezüglichen gesetzgeberischen Arbeiten dem Provinzialauschusse beziehungsweise dem Provinziallandtage zur gutachtlichen Aeußerung zeitig vorlegen lassen zu wollen.“

Düsseldorf, den 8. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialausschusses

über

den Antrag des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme von
Aktienstraßen auf Provinzialfonds.

Der Präsident der Königlichen Regierung zu Aachen hat unter dem 5. August d. J. an den Landesdirektor, unter Mittheilung des in der Anlage hier beigefügten Antrages des Königlichen Landraths des Landkreises Aachen, das nachstehende Schreiben gerichtet:

„Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich in der Anlage Abschrift eines Berichtes des Königlichen Landraths des Landkreises Aachen vom 14. v. Mts. nebst Anlagen — letztere mit der Bitte um gefällige Rückgabe — mit dem ergebensten Bemerkten vorzulegen, daß die Mißstände, welche durch die mangelhafte Unterhaltung und die Erhebung von Barrieregeld auf den im diesseitigen Bezirke vorhandenen Aktienstraßen hervorgerufen werden, derartig sind, daß es dringend wünschenswerth erscheint, daß diese Straßen von der Provinzialverwaltung übernommen werden.

In dem diesseitigen Bezirke kommen folgende Aktienstraßen in Betracht:

1. Die Aktienstraße Jülich-Eschweiler-Stolberg;
2. desgl. Aachen-Stolberg;
3. desgl. Aachen-Eupen;
4. desgl. Düren-Eschweiler.

Indem ich auf die diesseitigen desbezüglichen Schreiben vom 7. März 1876, 18. Mai 1876 und 17. November 1876 Bezug nehme, ersuche ich Euer Hochwohlgeboren ergebenst, bei der erheblichen Bedeutung dieser Straßen für den durchgehenden allgemeinen Verkehr bei dem Provinzialausschusse und Provinziallandtage die Angelegenheit gefälligst erneut in Anregung bringen zu wollen, namentlich unter welchen Bedingungen in die Uebernahme dieser Straßen auf die Provinzialverwaltung gewilligt wird.

Den Ausführungen des Königlichen Landraths zu Aachen über die wünschenswerthe Verminderung der Seitens der Provinzialverwaltung bisher bezüglich der Uebernahme einiger Aktienstraßen gestellten Bedingungen kann ich nur beipflichten und ersuche Euer Hochwohlgeboren ich ergebenst, mir von den dortigen Entschliebungen gefälligst Mittheilung machen zu wollen.

Der Regierungs-Präsident.

In Vertretung:

gez. von Bremer.“

Der Provinzialauschuß beehrt sich dem hohen Landtage zur Sache Nachstehendes zu berichten:

Die Aktienstraßen bilden nicht allein im Regierungsbezirk Aachen, sondern auch in den Regierungsbezirken Coblenz und Düsseldorf zum Theil wichtige Glieder der öffentlichen Verkehrswege. Ihre Ausdehnung beträgt im Ganzen 106,06 Kilometer.

Diese Straßen sind im Besitz von Privaten, welche zur Verzinsung des Anlagekapitals und behufs Erhöhung der zur Unterhaltung erforderlichen Mittel die Berechtigung zur Erhebung von Barrieregeld erhalten haben und von diesem Rechte zur Zeit auch noch Gebrauch machen. Der Zustand der Straßen ist im Allgemeinen ein wenig befriedigender und entspricht derselbe den Anforderungen der Neuzeit in keiner Weise. Die Eigenthümer der Straßen sind nicht in der Lage, aus den Intradem der Barriere-Empfangstellen die Kosten einer rationellen Unterhaltung zu bestreiten und haben sich deshalb in den letzten Jahren sowohl die Klagen des Publikums über Verkehrserchwernisse, als auch die Anträge der Lokalbehörden auf Uebernahme dieser Straßen in die Unterhaltung der Provinz dauernd wiederholt.

Auch ein exekutorisches Vorgehen der Wege-Polizeibehörden gegen die säumigen Wegebaupflichtigen ist von dauerndem Erfolg nicht gekrönt gewesen.

Es muß zugegeben werden, daß einzelne dieser Straßen, falls dieselben nicht als Aktienunternehmungen gebaut worden wären, als Bezirksstraßen ausgebaut und im Laufe der Zeit, wie alle Bezirksstraßen, in die Unterhaltung der Provinz übergegangen wären, wenn dies auch bei allen nicht zutrifft. Diejenigen Kreise, in welchen Aktienstraßen der ersteren Art sich vorfinden, haben aber anderen Kreisen gegenüber, in welchen nur Provinzialstraßen als Hauptverkehrswege vorkommen, den wesentlichen Nachtheil, daß selbige, obwohl sie für die Unterhaltung der Provinzialstraßen in gleichem Maße wie die übrigen Kreise beizusteuern haben, auch noch durch die Entrichtung von Barrieregeld auf den Aktienstraßen, also doppelt zur Wegeunterhaltung herangezogen werden. Wenn daher in diesen Gegenden eine Mißstimmung herrscht, welche in fortdauernden Petitionen auf Uebernahme der Aktienstraßen auf die Provinz sich zu erkennen giebt, so kann dieses Vorgehen wohl als unbegründet nicht erachtet werden.

Der Provinzialauschuß hat daher geglaubt, einer generellen Regelung der Frage, betreffend die fernere Unterhaltung der Aktienstraßen, näher treten zu sollen.

Bei den desfalligen vorläufigen Erhebungen hat sich indessen ergeben, daß die Uebernahme sämtlicher Aktienstraßen als Provinzialstraßen wegen der geringeren Bedeutung eines Theiles derselben sich nicht empfehlen wird, daß vielmehr dieser Theil, etwa nach Ablösung der Verpflichtung zur Entrichtung von Barrieregeld, den betreffenden Gemeinden zur Unterhaltung zu überweisen wäre.

Welche der bestehenden Aktienstraßen zu der einen oder anderen der vorbenannten beiden Gattungen zu zählen sind, bedarf jedoch zunächst noch der eingehenden Prüfung und Unterhandlung mit den zuständigen Behörden.

Auch wird die Frage der Kosten für einen entsprechenden Ausbau dieser Straßen und deren jährliche Unterhaltung, sowie diejenige der Abfindung der jetzigen Eigenthümer und Barrieregeld-Empfangsberechtigten zu erwägen sein, damit die zukünftigen Wegebaupflichtigen über die Folgen einer Uebernahme jener Straßen von vorneherein nicht im Zweifel gelassen werden.

Eine gründliche Klarstellung aller dieser Vorfragen bedarf jedoch eines eingehenden Studiums und längerer Verhandlungen mit den beteiligten Aktionären und den zuständigen

Behörden, sowie auch der Aufstellung von Kostenaufschlägen für den Ausbau und die fortlaufende Unterhaltung. Der Provinzialauschuß glaubte vor Eintritt in diese Vorbereitungsarbeiten diese Angelegenheit dem hohen Landtage zur weiteren Beschlußfassung vortragen zu sollen und beehrt sich, zunächst folgende Anträge zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle

1. die Entscheidung über den Antrag des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme der genannten 4 Aktienstraßen zur Zeit noch aussetzen und
2. den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage darüber zu unterbreiten:
 - a. welche der jetzt noch bestehenden Aktienstraßen auf die Unterhaltung durch die Provinz zu übernehmen sein werden und wie hoch sich die Kosten für den erstmaligen provinzialstraßenmäßigen Ausbau und die fernere jährliche Unterhaltung belaufen,
 - b. in welcher Weise der Ausbau und die fernere Unterhaltung der übrigen Aktienstraßen in Zukunft zu regeln sein möchte und welche Summen hierfür aufzubringen sind.“

Düsseldorf, den 5. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Aachen, den 14. Juli 1890.

In dem hiesigen Kreise sind eine größere Anzahl von Chauffeen vorhanden, welche in dem Eigenthum und der Unterhaltung von Aktiengesellschaften stehen. Das Vorhandensein dieser Straßen schädigt die Verkehrsinteressen auf das schwerste, einerseits weil auf diesen Straßen Barrieregeld erhoben und dadurch das Fuhrwesen nicht unerheblich vertheuert wird, andererseits weil die Unterhaltung der Straßen eine höchst mangelhafte ist, da die Straßenbesitzer aus Sparsamkeitsrücksichten auch die nöthigsten Ausgaben scheuen und den ernstesten Maßregeln der staatlichen Aufsichtsbehörde eine vielfach von Erfolg begleitete Verschleppungstaktik entgegenstellen.

Am lebhaftesten sind die Klagen über die Höhe des Barrieregeldes und die schlechte Unterhaltung auf den die Städte Stolberg und Eschweiler, sowie mehrere volkreichen Landgemeinden durchschneidenden Aktienstraßen von Stolberg nach Jülich und von Aachen nach Stolberg. In minderem, aber immer noch erheblichem Maß erscheinen berechtigt die Klagen über die Straßen von Eschweiler nach Düren und von Aachen nach Eupen.

Da die Uebernahme der Aktienstraßen in die Verwaltung der Provinz nach Lage unserer gesetzlichen und reglementarischen Vorschriften der einzige Ausweg sein dürfte, um eine Besserung der bestehenden Verhältnisse zu erlangen, ist diese Uebernahme wiederholt angestrebt worden. Zuletzt ist meinerseits im Oktober 1886 ein Antrag auf Uebernahme der Stolberg-Jülicher und der Aachen-Stolberger Aktienstraße gestellt worden, nachdem ich mir vorher zeitweilig die Disposition über die Straßen durch Verhandlungen mit den Eigenthümern gesichert hatte. Von den Anträgen, welche ich der Königlichen Regierung mittels Berichts vom 25. Oktober 1886 Nr. 12371 bezw. vom 26. Oktober 1886 Nr. 12390 in Abschrift vorgelegt

habe, ist derjenige bezüglich der Aachen-Stolberger Straße ohne weiteres abschlägig beschieden worden, angeblich weil diese Straße in einer die thatsächlichen Verhältnisse völlig verkennenden Weise als eine Parallelstraße zur Brand-Stolberger Provinzialstraße angesehen worden ist. Zur Uebernahme der Stolberg-Zülicher Straße sowohl im Ganzen, als auch der Theilstrecke Stolberg-Gschweiler erklärte sich der Provinziallandtag bereit, knüpfte daran jedoch die Bedingung des provinzialstraßenmäßigen Ausbaues, wozu nach späterer Interpretation des Provinzialverwaltungsrathes auch die Beseitigung zweier unvorschriftsmäßigen Steigungen zu rechnen war. Meinerseits ist eine Veranschlagung der Kosten dieses Ausbaues herbeigeführt worden. Aus dem mit Bitte um demnächstige Rückgabe angeschlossenen Kostenanschlage zc. wollen Euer Hochwohlgeboren ersehen, daß die Kosten der Instandsetzung auf 80 000 Mark und die Kosten zur Beseitigung der beiden Steigungen auf 85 000 Mark zu schätzen sind, so daß mit dem der Aktiengesellschaft zu zahlenden Ankaufspreis von 18 000 Mark rund 180 000 Mark aufgebracht werden mußten. Es erschien unmöglich, diesen Betrag für die Straße flüssig zu machen, selbst wenn die Provinz, wie mündlich in Aussicht gestellt wurde, einen Zuschuß zu den Baukosten gegeben hätte, und mußte darum von der weiteren Verfolgung der Sache abgesehen werden. Die von der Provinz gezeigte Bereitwilligkeit war infolge der daran geknüpften, unter den hiesigen Verhältnissen unerfüllbaren Bedingung, nichts als eine verblühte Ablehnung.

Mit Bezug auf die unlängst gepflogene Besprechung beehre ich mich Euer Hochwohlgeboren Ermessen anheimzugeben, ob es angemessen erscheint, bei der Provinz wiederholt die Uebernahme, wenigstens der Stolberg-Zülicher Straße oder eines Theiles derselben anzuregen. Sollte die Provinz geneigt sein, günstigere Uebernahmebedingungen zu stellen als im Jahre 1886, so will ich gern wiederholt versuchen, die Aktiengesellschaft zur Ueberlassung der Straße zu bestimmen und den der Aktiengesellschaft zu zahlenden Ankaufspreis im hiesigen Kreise flüssig zu machen. Ich will ferner versuchen, im hiesigen Kreise einen mäßigen Zuschuß zu den Instandsetzungskosten der Straße aufzubringen, meine aber, daß der provinzialmäßige Ausbau am besten und billigsten allmählich nach der Uebernahme von der Provinz zu besorgen ist, und daß von der Beseitigung der beiden Steigungen, die bereits länger als ein halbes Jahrhundert befahren werden und sich von den Steigungen mancher hiesiger älteren Provinzialstraßen, z. B. den Steigungen bei Brand, Cornelimünster, Raninsberg nicht wesentlich unterscheiden, abgesehen werden kann.

Hervorheben möchte ich noch, daß ich mir von den Unterhandlungen mit der Aktiengesellschaft wegen Ueberlassung der Straße, sowie mit den hiesigen Interessenten wegen Hergabe von Geldmitteln nur dann Erfolg verspreche, wenn von der Provinz klar und deutlich ausgesprochen worden ist, ob und unter welchen Bedingungen sie die Straße übernehmen will. Auch muß ich betonen, daß diesseits Geldmittel für Instandsetzung des im Kreise Zülich belegenen Theiles der Straße nicht aufgebracht werden können.

Der Königliche Landrath.

gez. von C ö l s.

An
den Königlichen Regierungs-Präsidenten
Herrn von Hoffmann
Hochwohlgeboren hiersebst.

Zu I. Nr. 11783.

Bericht

der Commission des Provinziallandtages

zur Vorberathung der Petitionen betr. die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn.

Die durch Beschluß des Provinziallandtages vom 2. Dezember cr. niedergesetzte Commission hat die

- a. von dem Vereine zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen,
- b. von der nordwestlichen Gruppe des Vereins Deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und
- c. dem Verein Deutscher Eisenhüttenleute

unter dem 1. November cr. gemeinsam an den Provinziallandtag gerichtete Petition, mit welcher dieser um Anerkennung der Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Kanalisierung der Mosel angegangen worden ist, in mehreren Sitzungen der Berathung unterzogen. Hierbei ist auch der Inhalt der derselben Commission später zugewiesenen, auf das gleiche Ziel gerichteten Petitionen

- d. des Oberbürgermeisters und der Stadtverordneten der Stadt Trier vom 16. November cr.,
- e. zahlreicher Bewohner der Ortschaft Treis und ihrer Umgegend vom 7. Oktober cr. und
- f. zahlreicher Bewohner der Ortschaften Trarbach, Traben und Zell a. d. Mosel vom Dezember cr.

zur Berücksichtigung gezogen worden.

Nachdem Eingang der Commissionsberathung constatirt worden, daß von keinem der Commissionsmitglieder die Ausführungen der gedachten Petitionen als unrichtig hingestellt, daß aber aus den in denselben nicht behandelten besonderen Interessen einzelner Gegenden abseits des Rheines und der Mosel Bedenken gegen das Moselkanalisierungsprojekt hergeleitet werden, fand zuvörderst

eine eingehende Berathung darüber statt, in wie fern die Interessen dieser Gegenden, deren jede sich in der Commission vertreten fand — des Nacher Kohlen- und Eisenbezirks, des Lahnthales, des Sieger-Landes und des von der Saar abgelegenen Theiles des Saarkohlenrevieres — durch das Projekt der Kanalisierung des Mosellaufes berührt werden.

Der Vertreter des Nacher Bezirkes gab der Befürchtung Ausdruck, daß die Kanalisierung der Mosel der Eisenerzeugung im niederrheinisch-westfälischen Bezirke in solchem Maße zum Vortheil gereichen werde, daß die Nacher Eisenindustrie, welche schon jetzt erheblich höhere Entstellungskosten habe, in ihrer Concurrenzfähigkeit gefährdet werde. Nothwendig sei es alsdann, daß diese dem ersteren Bezirke so ungünstige Verschiebung durch anderweite Regelung der Frachttarife ausgeglichen werde.

Der Vertreter des Lahnthales erkannte an, daß die Interessen des Eisenerzbergbaues daselbst von dem Ergehen der niederrheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie in hohem Grade abhängig seien. Von der Kanalisierung der Mosel aber, durch welche es dem letzteren Bezirke ermöglicht werde, Minette aus Lothringen sehr erheblich billiger als bisher zu beziehen, drohe

dem Lahnbezirke schwere Schädigung insbesondere dann, wenn nicht gleichzeitig auch die Lahn kanalisiert werde. Auch wenn dies — wie allseitig als nothwendig anerkannt wird — geschähe, so bliebe doch nicht ausgeschlossen, daß dem Lahnbezirke aus der Mosel- und Lahn-Kanalisation mehr Schaden als Nutzen erwachse und in diesem Falle erübrige nur, daß dringend auf eine entsprechende Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze der Kohlen und Coaks für den Lahnbezirk hingewirkt werde.

Der Vertreter des Siegerlandes erkannte an, daß zur Aufrechterhaltung der Exportfähigkeit des niederrheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlgewerbes eine Verbilligung des Bezuges der lothringischen Minette unumgänglich nothwendig sei. Sein Bezirk aber, dessen Qualitätserze durch die Einführung des Thomasprozesses ohnehin schon zu leiden gehabt hätten, werde dann nothwendig durch Herabsetzung der Kohlen- und Coaksfrachten zu entschädigen sein.

Der Vertreter des von der Saar abgelegenen Theiles des Saarkohlenreviers (Dttweiler) wies darauf hin, daß, weil das dort — in Neunkirchen — befindliche Eisenwerk von dem zu erbauenden Kanal nicht berührt werde, dasselbe von diesem keine Vortheile, wohl aber die schwerwiegendste Schädigung zu gewärtigen habe. Wenn, wie anzunehmen, die Minette um 1,50 M. billiger nach Westfalen gefahren werde, so müsse an dieses Eisenwerk bald die Nothwendigkeit herantreten, die Hochofen nach Lothringen zu verlegen, was im Interesse der ansässigen Arbeiterbevölkerung aufs Tiefste zu beklagen sein würde. Ebenso befürchte die staatliche Kohlenindustrie an der Saar durch den Kanal wettbewerbsunfähig und in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, die Arbeiter in größerer Zahl zu entlassen; in diesem Sinne habe sich im Jahre 1886 die Saarbrücker Bergwerksdirektion und das Oberbergamt zu Bonn gutachtlich ausgesprochen. Auch die Landwirthe des Kreises Dttweiler seien größtentheils Gegner des Kanals, da derselbe durch die Ermöglichung billigerer Getreideeinfuhr unserer Schutzollpolitik widerspreche. Nicht minder seien die Kleinwerbetreibenden der Befürchtung, daß infolge des durch den Moselkanal herbeigeführten Niederganges der Industrie im Hinterlande der Saar eine Schädigung ihrer Interessen eintreten werde, auch die Vertreter der Forstwirtschaft seien nicht für den Kanalbau eingenommen.

Gegenüber diesen Ausführungen wurde von den dem Kanalisationsprojekte unbedingt zugeneigten Mitgliedern der Commission, welche deren große Mehrheit bildeten, zunächst im Allgemeinen hervorgehoben, daß es sich hier um eine genaue Abwägung der Interessen der einzelnen Bezirke nicht handle, die Abgeordneten der Provinz vielmehr den Standpunkt des Allgemeinwohles im Auge behalten müßten, die Frage also dahin zu stellen sei, ob die Ausführung des Kanalisationsprojektes sich für die Provinz im Ganzen bezw. für die Interessen der weitaus überwiegenden Mehrheit ihrer Bevölkerung nothwendig oder doch förderksam erweisen werde. Verschiebungen der Produktions- und Absatzbedingungen jedweder Industrie würden durch jedes neue Verkehrsmittel, jede neue Eisenbahn, jede neue Landstraße herbeigeführt; glaubte man jedwede Verkehrsverbesserung von der genauen Begleichung der Interessen einzelner Bezirke gegen einander abhängig machen zu müssen, so hätte man füglich kein Kilometer Staatsbahnen bauen dürfen.

Bei der in Rede stehenden Kanalisation handle es sich zudem nicht um eine künstliche Verschiebung der Verkehrsverhältnisse, sondern lediglich um die Schiffbarmachung von Flüssen, welche schiffbar zu erhalten ohne Zweifel eine Pflicht des Staates sei. Die Mosel insbesondere werde, da die Regulirung nicht zum Ziele geführt, als Verkehrsstraße, welche sie doch vormalig gewesen, ganz verschwinden, wenn man nicht zu ihrer Kanalisation schreite; sie werde aber kanalisiert einen wirtschaftlichen Werth für das ganze Land darstellen, wie er keiner anderen Wasserstraße in Europa beizumessen sei.

Was nun die von den Kanalgegnern hervorgehobenen Bedenken im Einzelnen betrifft, so wurde auf dieselben Folgendes entgegnet.

Die eisenindustriellen Werke des Aachener Bezirkes seien auf den Kohlen belegen; die Hochofen bei Eschweiler verbrauchen theilweise eigene Erze und ausschließlich eigene Coaks. Die Hohe Bennbahn schaffe billige Eisenfrachten aus Luxemburg, ein billiger Bahntransport zum Exporthafen Antwerpen stehe zur Verfügung. So befindet sich das Aachener Revier in einer außerordentlich günstigen Lage, und die sehr hohen Erträge der dortigen Eisenwerke seien ohne Zweifel auf die letztern zurückzuführen. Es werde daher füglich gerade dieser Bezirk dem nieder-rheinisch-westfälischen die Beseitigung alter, aus der Einführung des Bessemerprocesses, des Thomasverfahrens und der Annexion Elsaß-Lothringens entstandenen Nachtheile nicht mißgönnen dürfen, auch wenn die Aachener Eisenindustrie nach Herstellung der Wasserstraße vom Rhein nach Lothringen etwas an ihrem bisherigen Vorsprunge einbüßen sollte. Aber auch dies werde wahrscheinlich nicht eintreten, weil die Luxemburger Werke, welche jetzt hauptsächlich das Roheisen nach Aachen liefern und sehr große Gewinne erzielen, bei dem infolge der Moselkanalisierung voraus-sichtlich bedeutend billiger werdenden Coaksbezüge an die Aachener Werke Roheisen um so viel billiger zu verkaufen in der Lage sein würden, als die nieder-rheinisch-westfälischen Werke daselbe billiger produziren würden.

Was den Eisenerzbergbau im Sieg-, Lahn- und Dillgebiet betreffe, so werde die Kanalisierung sich auch für diesen förderlich erweisen. Blicke die nieder-rheinisch-westfälische Hochofenindustrie Mangels der Herstellung einer Wasserstraße der Möglichkeit, Minette zu billigeren Tariffäßen als bisher zu beziehen, beraubt und käme sie hierdurch zum Erliegen, oder würde sie nicht mehr in der Lage sein, einen großen Theil ihrer Produktion zu exportiren, so würde hieraus insbesondere für die genannten, erzbergbautreibenden Bezirke der schwerste wirtschaftliche Schaden erwachsen. Denn der nieder-rheinisch-westfälische Bezirk werde bei der Unmöglichkeit, ausschließlich aus Minette Thomasroheisen zu blasen, vor wie nach auf den Bezug von Erzen jenes Gebietes angewiesen bleiben, der billigere Bezug der Minette werde lediglich die Zufuhr ausländischer Rafenerze und Puddelschlacken zurückdrängen. In der letzten Sitzung des Bezirks-eisenbahnraths zu Köln, in welcher die Frage der Ermäßigung der Erzfrachten zur Verhandlung stand und die Vertreter der Sieg, Lahn und Dill gleichfalls der Befürchtung Ausdruck gaben, daß durch die beabsichtigte Frachtermäßigung der Bezug der Minette auf Kosten ihrer Reviere werde befördert werden, wurde Seitens der königlichen Eisenbahnverwaltung nachgewiesen, daß in der That die Einfuhr der Rafenerze und Schlacken enorm zugenommen habe, daß in Folge der Preissteigerung dieser Materialien von einer Verbilligung des Bezuges der Minetteerze ein Zurückdrängen des Imports von Rafenerzen und Schlacken zu erwarten, keineswegs aber eine Schädigung des Erzbezuges von der Sieg, Dill und Lahn zu befürchten sei. Da diese Ansicht der königlichen Eisenbahnverwaltung völlig zutreffend sei, so erhelle, daß durch den verbilligten Bezug der Minette lediglich die Verschiebung, welche gegenwärtig zu Ungunsten der am Nieder-rhein und in Westfalen belegenen Hochofenwerke eingetreten sei, beseitigt werde.

Was die Verhältnisse der Saargegend betrifft, so sprachen sich die beiden der Commission zugehörenden Vertreter von Kreisen, welche diesem Flusse unmittelbar anliegen, in ganz entgegengesetztem Sinne aus, wie der Vertreter des Ottweiler Kreises: an der Saar erwarte man von der Kanalisierung nur Vortheile. Im Näheren führten diese Vertreter wesentlich Folgendes aus.

Die Eisenwerke an der Saar seien, weil seit Jahren häufig nicht in zureichendem Maße mit Coaks versehen, vielfach nicht in der Lage, ihre Hochofenanlagen voll auszunutzen, geschweige denn dieselben den Bedürfnissen entsprechend auszudehnen. Die königlichen Gruben seien, wie durch Vorlage amtlicher Schriftstücke aus den Jahren 1887 und 1890 bewiesen wird, nicht im

Stande, die Produktion an Coakskohlen so zu steigern, daß der Bedarf an Coaks für die Saarwerke gedeckt werden könne.

Der Kohlenabsatz der Saargruben nach Lothringen und in die Trierer Gegend würde durch die Kanalisierung schwerlich beschränkt werden. Denn der Saarkohle kämen nicht allein die Vortheile der Thalfahrt und der bedeutend geringeren Entfernung zu statten, sondern sie würde auch wesentlich als Rückfracht der Eisensteintransportschiffe zwischen Lothringen und der Saar zu äußerst billigen Sätzen gefahren werden, während die Ruhrkohle die vier- bis fünffache Entfernung ausschließlich zu Berg und zwar zum Teil unter Ueberwindung der starken Rheinströmung zurückzulegen habe.

Selbst den ungünstigsten Fall vorausgesetzt, daß die Saarkohle durch die westfälische von ihrem bisherigen Absatze in der Richtung nach Trier und darüber hinaus bis zum Eisenwerke Dünt hier und da verdrängt würde, so werde dies den Saarbrücker Bergbau keineswegs lähmen. Denn der Förderung desselben könne nach dem Nordosten Frankreichs, nach der Schweiz und bis nach Italien hinein durch die Ruhrkohle doch schlechterdings keine Concurrenz bereitet werden. Weiter aber würde eine event. Beschränkung des Absatzgebietes leicht durch den größeren Consum der Eisenwerke an der Saar ausgeglichen werden, welchen jetzt kaum die erforderliche Kohlenmenge gewährt werde. Nach der Ansicht der Vertreter des Saarthales unterliegt es nun keinem begründeten Zweifel, daß diese Eisenwerke durch die Kanalisierung des Unterlaufes der Saar und Mosel in weit höherem Maße wie dies bisher der Fall, zum Export ihrer Produkte würden befähigt werden. Einmal sei es die Verbilligung der Zufuhr von Minette, welche die Produktionskosten des Roheisens an der Saar erheblich herabmindern werde, andererseits aber werde ja der auch von der Saarbrücker Handelskammer des Deisteren bitter beklagte Mangel einer Wasser Verbindung mit der See durch die Kanalisierung beseitigt. Der Kanal würde die Möglichkeit bieten, zu billigen Frachtsätzen nach Antwerpen und Rotterdam zu gelangen, und von da wären auf dem Seewege sowohl die norddeutschen Hafenstädte Hamburg, Stettin, Danzig und Königsberg als auch alle überseeischen Absatzgebiete, von denen die Saarwerke jetzt der hohen Eisenbahnfracht nach Antwerpen und Rotterdam wegen fast vollständig abgeschnitten seien, zu erreichen. Die Saarwerke, welche hauptsächlich Träger herstellen, würden dadurch erfolgreich mit Belgien zu concurriren in die Lage kommen. Hieraus erkläre sich auch wohl die Gegnerschaft hinlänglich, welche das an der Saar belegene Eisenwerk Burbacher Hütte dem Kanalprojekte entgegenbringe. Denn dieses Aktienunternehmen, dessen Sitz statutenmäßig in Brüssel sei, befinde sich zum weitaus größten Theile in den Händen von Belgischen und Luxemburgischen Eisenindustriellen, welche dem Wunsche anderer Saarwerke, durch den Kanal mit Belgien und Luxemburg wettbewerbsfähig gemacht zu werden, selbstredend widerstreben.

Auch zahlreiche andere wichtige Industriezweige des Saarreviers, so insbesondere die Cementfabrikation, chemische Fabriken, die Steinbrüche, auch die Glashütten würden aus einer Wasserstraße nach der Mosel und dem Rheine hohen Nutzen ziehen.

Was die Land- und Forstwirtschaft angehe, so seien aus deren Kreisen bislang keinerlei Rundgebungen gegen das Kanalisationsprojekt erfolgt, auch nicht zu erwarten. Die Bevölkerung aber der Saarstädte St. Johann, Saarbrücken und Saarlouis sei lebhaft für den Bau des Kanals eingetreten, von dem sie mit gutem Grund eine Erstarbung ihrer Gewerthätigkeit und dadurch eine Förderung der städtischen Interessen, ein Aufblühen des Handels im Großen und Kleinen erwarten. An das Brodloswerden der Bergleute glaube man auch in diesen Städten keineswegs. Wohl werde das im Ottweiler Kreise belegene Eisenwerk Neunkirchen, da es etwa

20 km vom Kanal entfernt, nicht in dem gleichen Maße wie die hart an der Saar belegenden Werke von der Kanalisierung derselben Vorteil ziehen; immerhin werde auch dieses Eisenwerk seine Lothringer Erze doch billiger beziehen, als das jetzt der Fall, man werde also auch dort nicht wohl zur Entlassung von Arbeitern zu schreiten haben. —

Wenn diese Darlegungen der für das Kanalisierungsprojekt unbedingt eintretenden Mitglieder der Commission die Befürchtungen nicht zu zerstreuen vermöchten, welche die Vertreter des Nacheren Bezirks, der Lahn- und Sieggegend wie auch der Vertreter des von der Saar abseits belegenen Theiles des Saarkohlenbezirks an die von der Ausführung des Projektes zu erwartende Verschiebung insbesondere industrieller Verhältnisse knüpfen, so fand die von den ersteren nun im Näheren beleuchtete Bedeutung des Projektes für den weitaus größeren Theil der Provinz von keiner Seite Widerspruch.

Insbesondere wurden von keinem Commissionsmitgliede die Nothwendigkeit und Nützlichkeit der Wasserstraßen Zweifeln unterworfen. Es wurde dem nicht widersprochen, daß Deutschland, wenn es nicht hinter der allerwärts mächtig aufstrebenden Entwicklung des Verkehrs zurückbleiben wolle, vor allem seine Aufmerksamkeit auch darauf richten müsse, alle für die Schifffahrt geeigneten Ströme dauernd schiffbar zu erhalten.

Unter der Voraussetzung der gleichzeitigen Kanalisierung der Lahn und der unteren Saar wurde insbesondere die Wichtigkeit der Kanalisierung der Mosel hervorgehoben, welche zunächst dem Ufergebiete derselben in hervorragender Weise zu Gute kommen werde.

Die Ausfuhr der Sand-, sowie der Hau- und Bausteine, welche schon jetzt in ziemlich bedeutenden Mengen aus den Steinbrüchen von Udeisfangen und Pfalzel nach Köln und Düsseldorf gehen, werde zweifellos durch den Moselkanal eine außerordentliche Steigerung erfahren. Auch den in den Kreisen Trier, Berncastel und Wittlich befindlichen größeren Schieferlagern würde nach der Herstellung solchen billigen Wasserweges eine ergiebigerer Ausbeutung denn bisher bevorstehen.

Nicht unbedeutend werde ferner die Moselkanalisierung für das Kolonialwaarengeschäft sein, das seine Artikel von Antwerpen, Rotterdam, Mannheim, Mainz oder Köln beziehe. Für die Forstwirtschaft werde der Moselkanal eine erleichterte Ausfuhr des Nutz- und Bauholzes herbeiführen, während die Gerbereien in und bei Trier, welche schon jetzt Lohe zu Schiff beziehen, die größere, durch den Kanal bedingte Regelmäßigkeit der Schifffahrt mit Freuden begrüßen würden. Auch für das Weingeschäft habe der Moselkanal eine große Bedeutung, und die Obstausfuhr werde sich sicher steigern, wenn ein brauchbarer Wasserweg zur Verfügung stände.

Der Landwirtschaft erleichtere der Kanal vor allem den Bezug der künstlichen Dünger, welche zu ihrer Hebung so wesentlich beitragen. Ferner werde durch die Kanalisierung nicht allein die Abfuhr des Holzes erleichtert, sondern es werde auch die Möglichkeit geboten, die starke Holzkohlennachfrage in Holland zu befriedigen und dadurch die Eichenschälwäldungen hinsichtlich ihres Holztrages zu einer befriedigenden Rentabilität zu bringen.

Vor allem aber ist es der Commission geboten erschienen, die gewaltige Bedeutung des Moselkanals für die Eisen- und Stahlindustrie sowie für den Bergbau des niederrheinisch-westfälischen Kohlenbeckens hervorzuheben.

In diesem Bezirke werden jährlich 34 Millionen Tonnen Steinkohlen gefördert, fast die Hälfte der Gewinnung Deutschlands, $\frac{1}{14}$ der ganzen Erde. Die bis jetzt ausgeschlossenen

Flöze enthalten wenigstens 22 500 Millionen Tonnen. Und diesen Bodenschätzen entspreche die Mächtigkeit der Erzlager, welche sich in Lothringen der Eisengewinnung darbieten. Das Eisensteinvorkommen an der Obermosel wird auf 2400 Millionen Tonnen geschätzt, entsprechend etwa 800 Millionen Tonnen Roheisen oder dem 200fachen der gegenwärtigen Jahreserzeugung Deutschlands. Kohle und Eisen seien die Grundlagen der Industrie, daher Beförderung und Erleichterung des Verkehrs zwischen den Fundorten dieser Rohstoffe die Hauptbedingung der gewerblichen Blüthe eines Landes.

Die Einführung des Thomasverfahrens, auf welches Deutschland wegen Mangel an phosphorfreien Erzen nothwendig hingewiesen sei, zwingt die niederrheinisch-westfälischen Werke zur Benützung der lothringischen Erze, ohne welche dieselben schlechterdings nicht wettbewerbsfähig auf dem Weltmarkte bleiben können. Die anderen zur Verfügung stehenden Erze genügen nicht, weil die erforderliche Menge nicht vorhanden sei, so daß jährlich für viele Millionen Mark fremde Erze eingeführt würden, ein Betrag, der größtentheils dem eigenen Vaterlande erhalten werden könne, wenn den lothringischen Erzen ein billiger Weg zum Niederrhein und nach Westfalen geschaffen werde. Heute seien wir fremden Ländern, namentlich Spanien, in hohem Grade tributär. Spanien habe im Jahre 1889 15 1/2 Millionen Mark von Deutschland für eingeführte Erze gezahlt erhalten. Außerdem zahle Deutschland für die zum Thomasprozeß erforderlichen Materialien große Summen an das Ausland, da bei längst nicht mehr genügendem Ergebnisse der Rasenerzfelder und bei Erschöpfung der heimischen Vorräthe an Puddelschlacke letzteres Material bereits vor den Thüren unserer Concurrenten in Belgien, England und Schottland zu hohen Preisen aufgekauft werden müsse. Der größte Theil dieses Geldes würde im Lande bleiben, wenn man die Minette zu einem billigeren Frachtsaße zu beziehen in der Lage wäre.

Von niederrheinisch-westfälischem Coaks geht schon heute nahezu ein Drittel nach dem westlichen Grenzgebiet. Dieser Absatz aber sei unausgesetzt durch den schärfsten Wettbewerb von seitens Belgiens und Frankreichs bedroht. Die Beforgniß, daß im Laufe der Zeit Rückschläge für den Absatz eintreten könnten, erscheine angesichts der Anstrengungen, welche durch die Tarifpolitik der französischen und belgischen Eisenbahnverwaltungen und durch die Verbesserung und Bervollständigung der französischen und belgischen Wasserstraßen gemacht würden, um den niederrheinisch-westfälischen Coakereien das unter Opfern und Anstrengungen aller Art eroberte Absatzgebiet streitig zu machen, nur zu begründet. Eine Steigerung des Absatzes der niederrheinisch-westfälischen Erzeugnisse und eine weitere Verdrängung der ausländischen erscheine vollends ausgeschlossen, so lange nicht ein billigerer Weg für die ersteren geschaffen werde. Der Mangel eines solchen sei um so mehr bedauerlich, als die Coaksmenge, welche auf den Hochofenwerken des Grenzgebietes zur Verwendung gelangt, jährlich über 2 Millionen Tonnen betrage.

Der Austausch gerade von Erzen und Kohlen sei es, welcher, weil deren Beförderung nicht sowohl Schnelligkeit als die Ueberwindung gewaltiger Lasten und Massen erheische, vornehmlich auf die Benützung von Wasserstraßen angewiesen sei, wie denn die Eisenbahn bei der stetigen Zunahme des Verkehrs der der Schnellbeförderung bedürftigen Waaren sich für den Transport von Mineralien je mehr und mehr unzureichend erweisen müsse. Dies vornehmlich spreche für die Sicherung der Schiffbarkeit der Mosel, Saar und Lahn. Die Kanalisierung dieser Flüsse bringe zudem dem neu erworbenen Reichslande Lothringen Hebung seiner wirthschaftlichen Thätigkeit und ihrer materiellen Erfolge und werde dieses Land daher fester an das deutsche Vaterland ketten. Auch dürften die Reichslande um so mehr die Kanalisierung dieses Flusses erwarten, als diese auf französischem Gebiet schon bis Metz ausgeführt worden und die feste Zusage der Weiterführung bis Diedenhausen bereits von der französischen Regierung gegeben worden sei.

Daß die Segnung, welche der Montan- und der Eisenindustrie insbesondere des Niederrheins und Westfalens aus der geplanten Wasserstraße erwachsen werde, auch auf alle anderen Erwerbszweige der von der letzteren durchschnittenen Gegenden in weitem Umkreise überfließen müsse, schien der für das Projekt bedingungslos eingenommenen Mehrheit der Commission einer näheren Ausführung nicht bedürftig. Wie die Land- und die Forstwirtschaft, so der Weinbau, wie die Mittel- und Kleingewerbe, so der Handel im Großen und Kleinen werde durch die Ausführung des Kanalisationsprojektes verschiedenfältigste Förderung erfahren. Was insbesondere den Handel angehe, so wird ausspruchslos dargelegt, daß die bisher von Antwerpen aus durch Belgien geleiteten Transporte von Getreide, Wildhäuten, Colonialwaaren u. s. w. nach Metz, Trier, Saarbrücken und der Lahngegend sich den neuen Wasserstraßen zuwenden würden. Eine Schätzung dieses Riesenverkehrs erscheine schon deshalb unmöglich, weil nach den anderwärts, namentlich bei dem kanalisirten Main gemachten Erfahrungen durch billige Frachtgelegenheit eine Menge von Gegenständen transportfähig werden und zur Belebung des internen wie des Ausfuhrhandels, der Gewerbethätigkeit und damit zur Hebung des Wohlstandes beitragen, welche an Ort und Stelle bis dahin nicht ausgiebig zu erwarten waren. Wenn der künftige Verkehr unter Berücksichtigung der Eisen- und Kohlenindustrie auf 1 500 000 bis 2 000 000 t thalwärts und 1 000 000 bis 1 500 000 t bergwärts geschätzt wird, so dürften sich diese Zahlen sehr bald nach Eröffnung einer regelmäßigen Schifffahrt als zu niedrig gegriffen erweisen. —

Der in Vorstehendem berichtete Meinungsaustausch hat die Commission insofern nicht zu einer vollen Einigung geführt, als die Vertreter des Aachener Bezirks, des Lahnthales, des Sieger Landes und einer der Vertreter der Saargegend ihre Eingangs dargelegten Befürchtungen, daß das Projekt der Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn den von ihnen vertretenen Theilen der Provinz zu einer mehr oder minder großen Schädigung gereichen werde, entgegen der Ansicht der sämtlichen übrigen Commissionsmitglieder nicht für widerlegt erachteten. Indeß gelangte die Commission einstimmig zu dem

Antrag,

dem Provinziallandtage zu empfehlen:

„1. Provinziallandtag wolle aus Veranlassung der zahlreichen Petitionen, mit welchen er um sein Eintreten für die Kanalisierung der Mosel angegangen worden, zu erklären beschließen:

- a) daß die Ausführung des Projektes der Kanalisierung der Mosel als eine der Land- und Forstwirtschaft wie dem Weinbau an der Mosel und dem Rheine nützliche, dem Handel dieser Gegenden in hohem Maße förderliche, der Industrie derselben **dringend benötigte** Verkehrsverbesserung zu erachten sei,
- b) daß aber mit der Kanalisierung der Mosel die der Saar und der Lahn verbunden werden müsse, da diese Flußgebiete, wenn dieselben an die kanalisirte Mosel nicht durch eine für den Lastenverkehr gleich geeignete Wasserkraft angeschlossen würden, den schwersten wirtschaftlichen Schädigungen ausgesetzt sein würden,
- c) daß, wenn die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn eine Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse zur Folge haben sollte, welche den wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung im Gebiete der letzteren beiden Flüsse, an der Sieg, der Dill oder in Gegenden des Regierungsbezirkes Aachen zu empfindlicher Schädigung gereichen würde, erwartet werden dürfe, daß die königliche Staatsregierung solchen

- Schädigungen — durch anderweite Regelung der Frachtsätze für den Lastenverkehr von und nach den betreffenden Gegenden — abzuhefen nicht versagen werde;
2. Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß beauftragen, diese Erklärung der königlichen Staatsregierung zu übermitteln."

Düsseldorf, den 9. Dezember 1890.

Die Commission des Provinziallandtages:

Lueg,
Vorsitzender.

Dr. von Boß,
Schriftführer.

Andreae. Graf Beißel von Gumnich. Daniel. Freiherr von Hövel.
Klein. Krupp. Kunz. Laeis. Michels. Dr. Ruth. Raab. Tenge.
Zermes.

Anlage XXXV.

Bericht

des Provinzialauschusses

über

die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages, betreffend die Befugniß der Provinzialverbände, für das an Milzbrand fallende Rindvieh Entschädigung zu leisten.

Durch das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, betreffend die Unterdrückung und Abwehr von Viehseuchen ist bestimmt, daß für das von Lungenseuche befallene Rindvieh, welches entweder in Folge polizeilicher Anordnung getödtet wird, oder nach Anordnung der Tödtung gefallen ist, Entschädigung geleistet werden soll. Der §. 22 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen giebt den Provinzialverbänden die Befugniß, zu beschließen, für an der Pocken-seuche gefallene Schafe eine Entschädigung zu gewähren. Der Unterschied zwischen diesen gesetzlichen Bestimmungen liegt darin, daß für lungentranke Rindvieh, dessen Tödtung polizeilich angeordnet ist, die Entschädigung gewährt werden muß, es sich hier also um eine im Interesse der Verhütung der Ausbreitung von Viehseuchen als nothwendig anerkannte Maßregel handelt, während hinsichtlich der pockenkrankten Schafe diese Voraussetzung nicht gefordert, sondern den Provinzialverbänden die Befugniß ertheilt wird, Entschädigung zu gewähren, wenn überhaupt Schafe in Folge der Pocken-seuche fallen. Seit dem Jahre 1883 empfand die landwirthschaftliche Bevölkerung der Rheinprovinz den Nachtheil, daß hinsichtlich des vom Milzbrand befallenen Rindviehs weder die Zwangsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 noch die fakultativen Bestimmungen des preussischen Ausführungsgesetzes zur Anwendung gelangen konnten, indem man überzeugt war, daß bei der genannten Seuche die Gefahr der Ausbreitung

mit ihren Folgen ebenso nahe liege, wie bei Lungenseuche und Schafpocken. Der 29. Provinziallandtag beschloß deshalb aus Anlaß einer Petition des Rheinischen Bauernvereins am 7. Dezember 1883 den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehschäden anzustreben sei.

In Verfolg des von dem Provinzial-Verwaltungsrathe erstatteten Berichts beschloß der 31. Provinziallandtag in der Sitzung vom 9. November 1885, den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, bei dem Königlichen Staatsministerium den Antrag zu stellen, daß die Reichsgesetzgebung dahin abgeändert werde, daß für den Milzbrand diejenigen Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, welche für die Lungenseuche gelten.

Auf die desfallige Eingabe vom 7. Januar 1886 erwiderten die Herren Minister für Landwirthschaft, Domainen und Forsten und des Innern bereits am 15. Februar ejusd., daß dem Antrage des Provinziallandtags keine Folge gegeben werden könne, weil die von Milzbrand befallenen Thiere dieser Krankheit in der Regel rasch erliegen und das Contagium sich nicht über den Seuchenort auszudehnen pflege, weshalb gegen die Besitzer milzbrandkranker Thiere kein polizeilicher Zwang ausgeübt werde, der einen Anspruch auf Entschädigung rechtfertige; die Verluste an Milzbrand erschienen daher als Zufälle, welche der Besitzer zu tragen habe, es würde außerdem nicht gerechtfertigt sein, die Gesamtheit der Viehbesitzer durch eine gesetzliche Vorschrift zu zwingen, eine Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere aufzubringen, weil diese Krankheit durch örtliche Schädlichkeiten hervorgerufen werde und nur in wenigen Ortschaften aufzutreten pflege. Angesichts dieser ablehnenden Haltung der Königlichen Staatsregierung gegenüber der reichsgesetzlichen Regelung der Angelegenheit beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath nach wiederholten Berathungen und im Hinblick auf den Umstand, daß durch das Württembergische Gesetz vom 7. Juni 1885 eine Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere in umfassender Weise gewährt wird, bei der Königlichen Staatsregierung wiederholt den Antrag zu stellen, daß der §. 22 des Preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 dahin ausgedehnt werde, daß den Provinzialverbänden die Befugniß beigelegt werde, für an Milzbrand gefallenes Vieh eine Entschädigung zu gewähren, wie dies für an Pocken gefallene Schafe gesetzlich bestimmt sei.

Aber auch dieser Antrag, welcher am 27. September 1886 eingereicht wurde, fand nicht die Zustimmung der Herren Ressortminister, sondern wurde durch Reskript derselben vom 20. Mai 1887 abgelehnt, indem besonders hervorgehoben wurde, daß der Milzbrand nur in einzelnen Gegenden der Provinz auftrete, und es unbillig sei, die Gesamtheit der Viehbesitzer für diese örtlichen Schäden eintreten zu lassen.

In letzterer Beziehung muß bemerkt werden, daß nach den statistischen Ermittlungen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sondern die Milzbrandkrankheit in allen Regierungsbezirken der Rheinprovinz ziemlich regelmäßig auftritt.

Der 33. Provinziallandtag nahm in der Sitzung vom 11. Februar 1888 von den bisherigen Verhandlungen Kenntniß und ermächtigte den Provinzial-Verwaltungsrath, die Angelegenheit zu verfolgen und wiederholt dahin zu wirken, daß den Provinzialverbänden durch Ausdehnung des §. 22 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand fallende Rindvieh die Möglichkeit gewährt werde, für letzteres Entschädigung zu leisten. Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es sich hier

nicht um eine nur einzelne Gegenden der Provinz betreffende Lokalangelegenheit, sondern, wie die wiederholt und einstimmig gefaßten Beschlüsse der Gesamtvertretung der Provinz beweisen, um eine für die ganze Provinz in hohem Grade wichtige Sache handelt und beschloß deshalb, den schon so oft gestellten Antrag auf endliche Regelung der vorliegenden Frage wieder in Anregung zu bringen. Leider erging am 19. Mai 1888 wieder ein lediglich ablehnendes Reskript.

Bei dieser Sachlage stellte im 35. Provinziallandtage der Abgeordnete Pflug den schon so oft abgelehnten Antrag: „Der hohe Landtag wolle beschließen, den Provinzialausschuß zu beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung von Neuem vorstellig zu werden, daß den Provinzialverbänden die Befugniß ertheilt werde, für das an Milzbrand fallende Rindvieh in ähnlicher Weise Entschädigung zu gewähren, wie für die wegen Noß getödteten Pferde und das wegen Lungenseuche getödtete Rindvieh.“

Der I. Sachausschuß schloß sich dem Antrage an, Abgeordnete aus allen Theilen der Provinz befürworteten denselben auf das Wärmste und der Provinziallandtag nahm den Antrag Pflug in der Sitzung vom 19. Dezember 1888 einstimmig an, so daß an einer Bejahung der Bedürfnisfrage auch nicht der geringste Zweifel mehr bestehen konnte, weshalb die Provinz auf eine wohlwollende Aufnahme bei der Königlichen Staatsregierung glauben hoffen zu dürfen.

Demungeachtet haben die Herren Ressortminister durch Reskript vom 5. Juni 1889 entschieden, daß es bei den früheren ablehnenden Bescheiden sein Bewenden behalten müsse.

Da nach der amtlichen Viehseuchen-Statistik der Milzbrand im Jahre 1888 in der Rheinprovinz in 109 Gemeinden und 121 Gehöften aufgetreten und außer einem Pferd und 2 Schweinen zusammen nur 142 Rinder daran erlegen seien, gegenüber der in der Rheinprovinz vorhandenen Zahl von 3290 Gemeinden und 1 000 000 Stück Rindvieh könne die Verbreitung des Milzbrandes nicht als umfangreich bezeichnet werden, auch erschienen die Verluste als vereinzelte und sei es nicht gerechtfertigt, der Gesamtheit der Viehbesitzer die Pflicht aufzulegen, hierfür aufzukommen.

Angeichts dieser Entscheidung glaubte der Provinzialausschuß in der Sache vorläufig keine weitere Schritte thun, sondern das Ergebnis der Verhandlungen dem Provinziallandtag mittheilen zu sollen, welchem dann die weiteren Schritte anheimgestellt würden, um das erstrebte Ziel zu erreichen. In den letzten Monaten scheint indessen eine andere Anschauung bei der Königlichen Staatsregierung eingetreten zu sein, welche zu der Hoffnung berechtigt, daß endlich die so oft gestellten Anträge genehmigt werden.

Der Hohenzollernsche Communalverband hatte ebenfalls mit ungünstigem Erfolge bei der Königlichen Staatsregierung die Ausdehnung des §. 22 des Gesetzes vom 12. März 1881 auf die an Milzbrand gefallenen Thiere beantragt und waren die gleichen Gründe für die Ablehnung seitens der Königlichen Staatsregierung geltend gemacht worden.

Der Abgeordnete Graf brachte indessen am 25. April cr. einen Gesetzentwurf, betreffend die Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere bei dem Abgeordnetenhanse des Preussischen Landtages ein, welcher dem Hohenzollern'schen Communalverbande das Recht giebt, für die an Milzbrand gefallenen Thiere, Pferde und Rindvieh, in den im Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 vorgesehenen Fällen eine Entschädigung zu gewähren. Der Antrag des Abgeordneten Frixen, dieses Gesetz auf die ganze Monarchie auszudehnen, wurde aus Opportunitätsgründen, um das Zustandekommen des für Hohenzollern zu erlassenden Gesetzes nicht zu verzögern, zurückgezogen. Nach Annahme des Gesetzentwurfes in beiden Häusern des Landtags wurde sowohl vom Herrenhanse wie von dem Abgeordnetenhanse in Form einer

Resolution beschlossen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher den Geltungsbereich des Gesetzentwurfs, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere auf die Provinzialverbände der gesammten Monarchie überträgt.

Es muß hervorgehoben werden, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten bei der Berathung des Gesetzentwurfs erklärt hat, daß gegen den Erlaß des Gesetzes für Hohenzollern mit Rücksicht auf die dort bestehenden Verhältnisse ein Widerspruch seitens der Königlichen Staatsregierung nicht erhoben werde und hinzugefügt, daß von dem Provinzialverband der Rheinprovinz, wo ja ähnliche Verhältnisse obwalten, parzellirter Besitz, dichte Bevölkerung und dergl., ein analoger Antrag an die Königliche Staatsregierung gekommen sei, um auch dort die Möglichkeit, eine Entschädigung für Milzbrandsseuchenfälle zu gewähren, einzuführen. Aus den weiteren Aeußerungen des Herrn Ministers ergibt sich, daß, wenn auch eine Ausdehnung des Gesetzentwurfs auf die ganze Monarchie auf Bedenken stoßen würde, doch der Erlaß für einzelne Provinzialverbände leichter zu erreichen scheint.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, der Königlichen Staatsregierung einen für die Rheinprovinz geltenden Entwurf eines Gesetzes vorzulegen und um dessen Annahme zu ersuchen. Ein solcher Entwurf, welcher sich dem für Hohenzollern beschlossenen Gesetze wesentlich anschließt, ist beigelegt.

Da es sich um ein Gesetz handelt, dessen Erweiterung resp. Abänderung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so ist die Entschädigung für Pferde aufgenommen worden. Ob diese Ausdehnung in der Praxis stattfinden wird, hängt von den weiteren Beschlüssen des Provinziallandtags ab, welchen nicht präjudicirt werden soll. Es muß dem Provinzialauschuß anheim gegeben werden, diesen Entwurf in geeignet erscheinender Weise der Königlichen Staatsregierung vorzulegen, denselben auch zu ermächtigen, seiner Zeit die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit die Ausführung nicht auf zwei weitere Jahre verzögert wird.

Was zum Schluß die finanzielle Seite der Angelegenheit betrifft, so steht eine Belastung der Viehbesitzer nicht in Aussicht, wenn die jetzigen Sätze von 5 Pf. für das Stück Rindvieh beibehalten werden. Im Geschäftsjahre 1889/90 sind an Beiträgen 48528 M. 87 Pf. erhoben worden, während Entschädigungen nicht zur Auszahlung gelangten, so daß der Fonds gegenwärtig die Höhe von 638635 M. 10 Pf. erreicht hat. Hinsichtlich der Pferde sind im Vorjahre an Beiträgen 44146 M. 70 Pf. eingegangen, an Entschädigungen 28191 M. 76 Pf. verwendet worden und beträgt der Fonds zur Zeit 103374 M. 02 Pf.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle von den bisherigen Verhandlungen Kenntniß nehmen und den Provinzialauschuß beauftragen, bei der Königlichen Staatsregierung unter der Vorlage des in der Anlage beigelegten Gesetzentwurfs über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene oder getödtete Thiere die Angelegenheit weiter zu verfolgen und denselben zugleich zu ermächtigen, nach Erlaß des betreffenden Gesetzes die zur Durchführung desselben erforderlichen Beschlüsse zu fassen, das Reglement zu erlassen und die Genehmigung desselben an zuständiger Stelle zu beantragen.“

Düsseldorf, den 5. Juli 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Nach dem Vorschlage des Provinzial-
ausschusses.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Entschädigung für in Folge von Milzbrand
gefallene oder getödtete Thiere.

Artikel I.

Die Vertretung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz kann beschließen, für an Milzbrand gefallene Pferde oder Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattung, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf $\frac{4}{5}$ des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.
2. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63, sowie im Fall vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 (Milzbrand) des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253).
3. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen, sowie für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzungen wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes von den sämtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Thiere, welche dem Reich oder den

Nach Annahme durch den Provinzial-
landtag.

Entwurf eines Gesetzes

betreffend

die Entschädigung für in Folge von Milzbrand
oder Rauschbrand gefallene oder getödtete
Thiere.

Artikel I.

Die Vertretung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz kann beschließen, für an Milzbrand oder Rauschbrand gefallene Pferde oder Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattung, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand oder Rauschbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf $\frac{4}{5}$ des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.
2. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63, sowie im Fall vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 (Milzbrand) des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253).
3. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen, sowie für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzungen wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes von den sämtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnißmäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für

Einzelstaaten gehören oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern untergebracht sind.

Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 u. ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung Seite 128) zu Entschädigungen für wegen Kopfkrankheit oder Lungenseuche getödteten Pferde resp. Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

4. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigungen, wie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung des Provinzialverbandes durch ein Reglement festgestellt, welches der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bedarf.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Thiere, welche dem Reich oder den Einzelstaaten gehören oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern untergebracht sind.

Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 u. ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung Seite 128) zu Entschädigungen für wegen Kopfkrankheit oder Lungenseuche getödteten Pferde resp. Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

4. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigungen, wie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung des Provinzialverbandes durch ein Reglement festgestellt, welches der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bedarf.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Anlage XXXVI.

Ober-Präsidium der Rheinprovinz.

J.-Nr. 13899.

Coblenz, den 25. November 1890.

Die Anlegung von Thalsperren im Wuppergebiet für die auf die Benutzung von Wasser und Wasserkraft angewiesenen industriellen Anlagen ist bereits seit längerer Zeit Gegenstand der Verhandlungen der Betheiligten sowohl unter sich, als mit den betreffenden Behörden gewesen. Der hierbei von den Betheiligten gemachte Vorschlag, zur Ermöglichung der Bildung von Thalsperren-Zwangsgenossenschaften das Wassergenossenschaftsgesetz vom 1. April 1879 allgemein zu erweitern oder zu diesem Zwecke ein besonderes, die ganze Monarchie umfassendes Gesetz zu erlassen, hat nicht die Zustimmung der zuständigen Herren Minister gefunden. Die Letzteren haben sich aber zu einer erneuten Erwägung, ob das Bedürfnis nach Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiet durch Erlass eines Spezialgesetzes befriedigt werden könne, für den Fall bereit erklärt, daß das Comité für die Wupperthalsperren in der Lage sei, für ein auf die Wupper oder einen Theil des Gebietes derselben beschränktes und nur die industriellen Anlagen ins Auge fassendes Projekt bestimmte, näher ausgearbeitete Pläne vorlegen und durch entsprechende bindende Erklärungen der Betheiligten nachweisen zu können, daß dies Projekt nicht nur technisch genügend fundirt sei, sondern auch die Zustimmung der Mehrheit der Betheiligten schon gefunden habe. Diese Vorbedingungen hat das genannte Comité erfüllt, indem es nicht allein ein von dem Professor Inze in Aachen ausgearbeitetes Projekt bezüglich des Bever- und Brucherthales, sondern auch die verlangten bindenden Erklärungen einer Mehrheit der Betheiligten, sowie den Entwurf eines Spezialgesetzes für die Errichtung von Thalsperren im Gebiete der Wupper vorgelegt hat. Gegen die technischen Projektstücke hat sich, abgesehen von der erst später vorzunehmenden speziellen Prüfung in baupolizeilicher Beziehung, nichts zu erinnern gefunden.

Bevor nun die Herren Minister eine Entscheidung hinsichtlich des vorgelegten Gesetzentwurfes treffen, haben sie es für nothwendig erachtet, den Provinziallandtag über die in Rede stehende Angelegenheit zu hören und zu einer gutachtlichen Aeußerung darüber zu veranlassen, ob ein Bedürfnis nach einer gesetzlichen Regelung vorhanden sei und bejahenden Falles, ob diesem Bedürfnisse durch den von dem Comité ausgearbeiteten Gesetzentwurf, oder in welcher anderen Weise entsprochen werden könne.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich mit der Bitte um Rückgabe die hierbei angeschlossenen Vorgänge zc. unter dem Ersuchen ergebenst zu übersenden, gefälligst die gutachtliche Aeußerung des demnächst zusammentretenden Provinziallandtages herbeiführen und mir von dem Beschlusse desselben seiner Zeit Mittheilung machen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz:

Raffe.

An
den Landesdirektor der Rheinprovinz
Herrn Geheimen Regierungsrath Klein
Hochwohlgeboren

zu
Düsseldorf.

Entwurf

zu

einem Spezialgesetze, betreffend die Bildung von Genossenschaften zwecks Anlegung und Benutzung von Thalsperren im Gebiete der Wupper und deren Nebengewässer.

Entwurf.

§. 1.

Zur Errichtung, Benutzung und Unterhaltung von Thalsperren im Gebiete der Wupper und ihrer Nebengewässer können nach den Vorschriften dieses Gesetzes öffentliche Genossenschaften begründet werden.

Erläuterung

der Abweichungen von den bezüglichlichen Bestimmungen des Gesetzes, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften vom 1. April 1879.

§. 1.

Es empfiehlt sich, das Spezialgesetz auf die Nebenbäche der Wupper mitauszudehnen, da, abgesehen davon, daß die größeren, für die Wupper bestimmten Thalsperren in deren Seitenthälern angelegt werden müssen, nach Erlaß des Gesetzes für einige Seitenthäler der Wupper besonders bestimmte Thalsperren in Aussicht zu nehmen sein werden, so namentlich für das Morsbachthal, welches bei Müngsten in die Wupper mündet und in welchem circa zweihundert kleinere selbstständige Betriebe (Schleifereien, Hammerwerke 2c.) auf die zur Zeit sehr unregelmäßig fließende Wasserkraft angewiesen sind. Derartige Anlagen für die kleineren Betriebe in den Seitenthälern werden sich um so eher nach Erlaß des Gesetzes ermöglichen lassen, wenn dieselben gleichzeitig zur Wasserversorgung der in der Nähe gelegenen Städte bestimmt werden. So wird eine für das Morsbachthal anzulegende Thalsperre gleichzeitig sehr wohl als Wasserversorgung für die Städte Ronsdorf und Lüttringhausen dienen können, wie solches bereits in Erörterung genommen ist. Den Haupttheil der Kosten der Anlage würden alsdann die Städte um deswillen tragen können, weil eine anderweitige Wasserversorgung als durch Thalsperren, etwa durch Grundwassergewinnung mittelst Stollenanlagen,

bei dem hiesigen undurchlässigen Boden sich nach den bereits gemachten Erfahrungen im Falle wachsenden Consums der Städte dauernd nicht bewährt.

Die §§. 2 bis 4 des Gesetzes kommen hier in Wegfall.

§. 2.

Der Genossenschaft können außer den an dem Wasser anliegenden, von der Thalsperre Nutzen ziehenden Wertbesitzern und Grundeigentümern die anstoßenden Gemeinde-, Amts-, Kreis- und sonstige Communalverbände, deren Interessen bei dem Unternehmen betheiligt sind, als Mitglieder angehören.

§. 3.

Den Grundeigentümern im Sinne dieses Gesetzes ist derjenige gleichzuachten, welcher ein erbliches, unbeschränktes Nutzungsrecht an einem Grundstücke hat.

§. 4.

Die Genossenschaft muß ihren Sitz im Inlande haben.

§. 5.

Die Rechtsverhältnisse der Genossenschaft müssen durch ein Statut geregelt werden.

§. 6.

Die Genossenschaft muß einen Vorstand haben, welcher dieselbe in allen ihren Angelegenheiten vertritt.

§. 7.

Die Genossenschaft kann unter ihrem Namen Rechte erwerben und Verbindlichkeiten

§. 2

ähnlich dem §. 5 des Gesetzes.

Der Frage, ob und inwieweit der freiwillige Beitritt der an den betreffenden Wasserläufen anliegenden Grundbesitzer zur Genossenschaft in deren eigenstem Interesse im Gesetze vorzusehen sein dürfte, steht das Comité neutral gegenüber. Praktisch wird diese Frage bei den vorliegenden Projekten kaum werden, da bei dem Ueberwiegen der gewerblichen Interessen eine freiwillige Uebernahme von Genossenschaftsbeiträgen seitens der Grundbesitzer kaum zu erwarten ist, obwohl für Letztere ein nicht unerheblicher Nutzen aus dem regelmäßigen Wasserzufluß aus den Thalsperren nicht zu verkennen sein dürfte.

§. 3

mit §. 6 des Gesetzes übereinstimmend.

Dieser §., sowie die übrigen, die Grundeigentümer betreffenden Bestimmungen des Gesetzes würden bei Verneinung der vorstehend bei §. 2 gestellten Frage in Wegfall kommen.

§. 4

wie §. 7 des Gesetzes.

§. 5

gleichlautend dem §. 8 des Gesetzes.

§. 6

gleichlautend dem §. 9 des Gesetzes.

§. 7

gleichlautend dem §. 10 des Gesetzes.

eingehen, Eigenthum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen oder verklagt werden. Ihr ordentlicher Gerichtsstand ist bei dem Gerichte, in dessen Bezirk sie ihren Sitz hat.

§. 8.

Die Begründung einer öffentlichen Thalsperren-Genossenschaft erfordert den Nachweis eines öffentlichen oder gemeinwirtschaftlichen Nutzens. Das Vorhandensein dieses Nutzens wird durch die Bestätigung des Statuts endgültig festgestellt.

§. 9.

Außer im Falle des §. 28 kann Niemand gezwungen werden, einer öffentlichen Genossenschaft als Mitglied beizutreten.

§. 10.

Für den Beitritt von Gemeinden, Körperschaften und Verbänden zur Genossenschaft ist die staatliche Genehmigung nicht erforderlich.

Lehns- und Fideikommißbesitzer sind befugt, ohne Zustimmung der Agnaten der Genossenschaft beizutreten.

§. 11.

Das Stimmverhältniß der Genossen wird im Statut geregelt.

Kein Genosse darf mehr als zwei Fünftel aller Stimmen vereinigen.

§. 12.

Die öffentliche Genossenschaft ist der Aufsicht des Staates unterworfen.

Die Aufsicht ist darauf beschränkt, daß die Angelegenheiten der Genossenschaft in Übereinstimmung mit dem Statut und den Gesetzen verwaltet werden. Innerhalb dieses Umfangs wird die Aufsicht mit den Befugnissen gehandhabt, welche gesetzlich den Aufsichtsbehörden der Gemeinden zustehen.

Die Aufsicht hat sich ferner darauf zu erstrecken, daß bei der Errichtung und Unter-

§. 8

gleichlautend dem §. 45 des Gesetzes.

§. 9

gleichlautend dem §. 46 des Gesetzes.

§ 10

gleichlautend dem §. 47 des Gesetzes.

§. 11.

Ähnlich dem §. 48 des Gesetzes. Der Fall, daß nur 2 Genossen vorhanden wären, ist bei Thalsperren-Genossenschaften nicht wohl denkbar.

§. 12

ähnlich dem §. 49 Absatz 1 und 2 des Gesetzes.

Dieser Zusatz erscheint zur Vermeidung aller, durch eine mangelhafte Ausführung und

haltung der Thalsperren diejenigen Sicherheitsmaßregeln getroffen werden, welche zum Schutze der unterhalb der Thalsperre liegenden Grundstücke und Gebäulichkeiten nothwendig sind.

Die Aufsicht wird von der Bezirksregierung und in der Beschwerdeinstanz vom Ober-Präsidenten geführt.

Zuständig ist diejenige Behörde, in deren Bezirk die Genossenschaft ihren Sitz hat.

§. 13.

Wenn die Genossenschaft es unterläßt oder verweigert, die ihr gesetz- oder statutenmäßig obliegenden Leistungen und Ausgaben in den Haushaltsplan aufzunehmen oder außerordentlich zu genehmigen, so kann die Aufsichtsbehörde unter Anführung der Gründe die Aufnahme in den Haushaltsplan verfügen oder die außerordentliche Ausgabe feststellen

§. 14.

Zur Veräußerung von Immobilien und zur Aufnahme von Anleihen, durch welche der Schuldenbestand vermehrt wird, bedarf die Genossenschaft vorgängiger Genehmigung der Aufsichtsbehörde.

Durch das Statut kann die vorgängige Genehmigung auch für andere Fälle vorbehalten werden.

§. 15.

Für die Verbindlichkeiten der öffentlichen Genossenschaft haftet das Vermögen derselben.

Insofern daraus Gläubiger der Genossenschaft nicht befriedigt werden können, muß der Schuldbetrag durch Beiträge aufgebracht werden, welche von dem Vorstande nach dem im Statut festgesetzten Theilnahmemaßstabe auf die Genossen umzulegen sind.

Die Beitragspflicht zu den Genossenschaftslasten ist den gemeinen öffentlichen Lasten gleich zu achten. Auf den bei dem Unternehmen beteiligten Immobilien haftet sie als solche in dem durch das Theilnahme-

Unterhaltung der Thalsperren etwa entstehenden Gefahren nothwendig.

ähnlich dem Absatz 3 des §. 49 des Gesetzes.

wie Absatz 4 des §. 49 des Gesetzes.

§. 13

wie §. 50 des Gesetzes.

Der Absatz 2, betreffend Kreisauschuß, kommt hier in Wegfall.

§. 14

wie §. 51 des Gesetzes.

§. 15

wie §. 52 des Gesetzes.

Anstatt „Grundstücke“ wird, weil auch gewerbliche Gebäulichkeiten in Betracht kommen, hier „Immobilien“ zu setzen sein.

verhältniß (§. 19 Nr. 6) festgestelltem Umfange. Die Zwangsversteigerung dieser Immobilien wegen rückständiger Beiträge ist nicht ausgeschlossen.

Bei Parzellirungen von Immobilien, welche der Genossenschaft angeschlossen sind, müssen die Genossenschaftslasten auf alle Trennstücke verhältnißmäßig vertheilt werden. (§. 19 Nr. 7.)

§. 16.

Wird die Zugehörigkeit zur Genossenschaft, insonderheit die Verpflichtung zur Theilnahme an den Lasten streitig, so hat hierüber der Genossenschaftsvorstand Bescheid zu ertheilen. Gegen den Bescheid findet innerhalb 21 Tagen die Klage bei dem Bezirksverwaltungsgerichte statt.

Die Klage hält die Vollstreckung gegen den nach dem Bescheid zur Tragung der Genossenschaftslasten Verpflichteten bis zum Erlass einer rechtskräftigen Entscheidung nicht auf.

Ist der ordentliche Rechtsweg zulässig, so findet gegen die erstinstanzliche Entscheidung des Bezirksverwaltungsgerichts ein weiteres Rechtsmittel im Verwaltungstreitverfahren nicht statt.

§. 17.

Der Vorstand kann die in Ausübung seiner Befugnisse gegen einzelne Genossen gerichteten Anordnungen auf Kosten der Ungehorsamen zur Ausführung bringen oder nöthigenfalls mittelst vorher anzudrohender Ordnungsstrafen bis zu 30 M. aufrecht erhalten.

Die hiernach festgesetzten Geldstrafen fließen in die Genossenschaftskasse.

Gegen die Androhung, Festsetzung und Ausführung des Zwangsmittels findet nach näherer Maßgabe der Bestimmung der §§. 34 und 36 Absatz 1 des Gesetzes vom 26. Juli 1876, betreffend die Zuständigkeit der Verwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichtsbehörden etc. (Gesetz-Samml. S. 297), die Beschwerde oder die Klage statt. Zu-

§ 16

wie §. 53 des Gesetzes.

Der Kreisauschuß fällt hier fort.

§. 17

wie §. 54 des Gesetzes.

Der Kreisauschuß fällt hier fort.

ständig für die Klage ist bei den der Aufsicht der Bezirksregierung unterliegenden Genossenschaften das Bezirksverwaltungsgericht.

§. 18.

Rückständige Beiträge, sowie die im §. 17 erwähnten Strafen und Kosten können im Wege der administrativen Exekution begetrieben werden.

Die Exekution kann auch gegen die Pächter und sonstigen Nutzungsberechtigten von der Genossenschaft angehörenden Grundstücken, beziehungsweise gegen die Miether von der Genossenschaft angehörender Besitzer gewerblicher Anlagen, vorbehaltlich deren Regresses an die eigentlich Verpflichteten, gerichtet werden.

Ist eine gewerbliche Anlage nach gesonderten Arbeitsstellen an mehrere Personen vermietet, so kann die Exekution gegen die einzelnen Miether nur nach Verhältniß der auf die einzelnen Arbeitsstellen zu vertheilenden Beiträge gerichtet werden.

§. 19.

Das Genossenschafts-Statut muß enthalten:

1. den Namen und Sitz der Genossenschaft;
2. den Genossenschaftszweck unter Bezugnahme auf den Plan für die Ausführung des genossenschaftlichen Unternehmens;
3. eine genaue Bezeichnung der Genossen und der bei dem Unternehmen beteiligten Immobilien oder Theile von Immobilien unter Beifügung beglaubigter Karten nebst Register;
4. Vorschriften über die Benutzung und Instandhaltung der genossenschaftlichen Anlagen;
5. die den Genossen obliegenden Verpflichtungen;

§. 18

ähnlich dem §. 55.

die gesperrten Worte werden hier hinzugefügt werden müssen.

Diese Bestimmung sieht den Fall vor, wo, wie bei den größeren Schleifereien von 60 und mehr Schleifsteinen an der mittleren und unteren Wupper die einzelnen Schleifsteine nebst der dazu gehörigen Wassertriebkraft vielfach gesondert vermietet werden, so daß in einem und demselben Schleifkotten oft mehrere selbstständige Theil-Miether sich befinden.

§. 19

wie §. 56 des Gesetzes; nur daß sub Nr. 3 anstatt der Worte „Grundstücke“, „Immobilien“ gesagt ist.

Zu Nr. 3. Ob es jedoch zweckmäßig ist mit Rücksicht auf den häufiger vorkommenden Wechsel der Genossen (cfr. die untenfolgende Erläuterung zu §. 29) eine genaue Bezeichnung der Genossen und der bei dem Unternehmen beteiligten Immobilien im Statut vorzusehen, erscheint fraglich.

Zu Nr. 6 cfr. die Erläuterungsbemerkung unten zu §. 28 Nr. 3.

6. das Verhältniß der Theilnahme an den Nutzungen und Lasten, sowie am Stimmrechte;
7. Vorschriften über das Verfahren bei Vertheilung der Genossenschaftslasten im Falle der Parzellirung (§. 15 Absatz 4);
8. die Art der Wahl und Zusammensetzung des Vorstandes, die Verwaltungsbefugnisse desselben, die Formen für die Legitimation der Mitglieder des Vorstandes oder deren Stellvertreter;
9. die Voraussetzungen und die Form für die Zusammenberufung der Genossen;
10. die Bezeichnung der Gegenstände, welche der gemeinsamen Beschlußfassung der Genossen unterliegen sollen;
11. Vorschriften über die Bildung eines Schiedsgerichts und Bezeichnung von Streitigkeiten, welche der Entscheidung desselben unterliegen;
12. die Form, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen, sowie die öffentlichen Blätter, in welchen die für die Oeffentlichkeit bestimmten Bekanntmachungen aufzunehmen sind;
13. die Bedingungen für die Aufnahme von Genossen.

§. 20.

Das Statut und jede Abänderung desselben bedarf, vorbehaltlich der Bestimmung in den §§. 22, 31, 32 der Genehmigung durch den (oder die) zuständigen Minister.

In den Fällen des §. 28 verbleibt es bei der durch §. 56 des Gesetzes vom 28. Februar 1843 (Ges. Samml. S. 41) vorgeschriebenen landesherrlichen Verordnung.

§. 21.

Das Statut und jede Abänderung desselben ist nach erfolgter Bestätigung nach Vorschrift und mit den Wirkungen des Gesetzes, betreffend die Bekanntmachung landesherrlicher Erlasse durch die Amtsblätter vom 10. April

§. 20

ähnlich dem §. 57 des Gesetzes.

Der Absatz 1 des nebenstehenden Paragraphen würde in Wegfall kommen, wenn das Gesetz allein den Fall vorsehen will, daß die Genossenschaften, wie solches thatsächlich sich ergeben wird, nur durch den Beitrittszwang einiger widerstrebender Interessenten zustande kommen können.

§. 21.

Jedes Hinzutreten eines neuen Genossen oder der Wegfall eines alten als Aenderung des Statuts im Sinne des nebenstehenden Paragraphen zu behandeln, dürfte nach dem vorstehend zu §. 19 Nr. 3 Gesagten für die

1872 (Gesetz-Samml. S. 357), zu verkünden. Eine Anzeige in der Gesetzsammlung kann unterbleiben, wenn das Statut vom Minister genehmigt worden ist.

Mit dem Zeitpunkte des Inkrafttretens des verkündeten Statuts gilt die Genossenschaft als begründet.

§. 22.

Das Ausscheiden von Genossen aus einer bestehenden Genossenschaft kann, vorbehaltlich der Bestimmungen in den §§. 29 Absatz 2 und 31, nur im Einverständnisse beider Theile und mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde, welche dabei auch das etwaige Interesse der Gläubiger zu berücksichtigen hat, erfolgen.

§. 23.

Der Vorstand hat die Genossen zusammenzuberufen, sobald es das Interesse der Genossenschaft erfordert, insbesondere

1. wenn eine Zwangsvollstreckung in das Vermögen der Genossenschaft fruchtlos geblieben ist;
2. wenn ein Drittel der Genossen es unter Angabe des Zweckes schriftlich beantragt.

Wenn der Vorstand dem letztgedachten Antrage binnen zwei Monaten nicht stattgegeben hat, so hat die Aufsichtsbehörde die Genossen zusammenzuberufen.

§. 24.

Die Auflösung der Genossenschaft kann von dem zuständigen Minister ausgesprochen werden:

1. auf den Antrag eines Genossen, wenn die Genossenschaft nur noch aus zwei Mitgliedern besteht;
2. wenn in Jahresfrist, von der Bestätigung des Statuts an gerechnet, nicht zur Ausführung des Unternehmens geschritten, oder wenn die begonnene Ausführung mindestens ein Jahr lang eingestellt ist und die Verzögerung durch Verschuldung der Genossen herbeigeführt ist, oder

hier in Rede stehenden Thalsperren-Genossenschaften mit großen Umständenlichkeiten verbunden sein.

§. 22

wie §. 59 des Gesetzes.

§. 23

gleichlautend dem §. 60 des Gesetzes.

§. 24

gleichlautend dem §. 61 des Gesetzes.

Der in Nr. 1 vorgesehene Fall der Auflösung ist bei Thalsperren-Genossenschaften freilich wohl kaum denkbar.

wesentliche Voraussetzungen der Genehmigung des Statuts hierdurch verändert worden sind.

§. 25.

Die Genossenschaft kann die Auflösung beschließen.

Der Auflösungsbeschluß erfordert zu seiner Gültigkeit eine Mehrheit von zwei Dritteln der Stimmen und die Genehmigung des zuständigen Ministers.

§. 26.

Die Auflösung der Genossenschaft tritt in Kraft, sobald der Beschluß des Ministers (§§. 24, 25) dem Vorstände der Genossenschaft zugestellt worden ist.

§. 27.

Nach Auflösung der Genossenschaft erfolgt die Liquidation durch den Vorstand oder die durch Statut oder Beschluß der Genossenschaft dazu berufenen Personen.

§. 28.

Der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken kann gegen den Widerspruch der bei dem Unternehmen zu beteiligenden Gewerbetreibenden erzwungen werden, wenn

1. eine bessere Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft von Wasserläufen oder eine bessere Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken erstrebt,
2. die widersprechenden Werkbesitzer von dem Nutzen der Anlage nicht ausgeschlossen werden können, ohne die zweckmäßige Ausführung der Anlage zu gefährden, und wenn
3. diejenigen beteiligten Gewerbetreibenden, welche sich für das Unternehmen erklärt haben, eine Mehrheit des in den Voranschlägen zu ermittelnden Nutzens vertreten. Wird die Mehrheit des Nutzens bestritten, so haben beide Parteien je einen Schiedsrichter zu bestellen, welche den Nutzen unter Zugrundelegung des

§. 25

gleichlautend dem §. 62 des Gesetzes.

§. 26

gleichlautend dem §. 63 des Gesetzes.

§. 27

gleichlautend dem §. 64 des Gesetzes.

§. 28.

Die §§. 65 und ff. des Gesetzes mußten nach der eigenthümlichen Art der hier in Betracht kommenden Unternehmung eine neue Fassung erhalten.

Der Beitritts-Zwang soll sich bei dem Ueberwiegen der gewerblichen Interessen nur auf die gewerblichen Anlagen erstrecken.

Für diese ist die gesetzliche Statuirung eines Zwanges um so nothwendiger und gerechter, weil anderenfalls keinem an dem betreffenden Wasserlaufe liegenden Werke es verwehrt werden könnte, den Vortheil des Mehrwassers aus den von den übrigen Werkbesitzern ausgeführten Thalsperren sich zu Nutzen zu machen, ohne daß er irgendwie zu den Kosten beizutragen brauchte.

Dazu kommt, daß die Kosten dieser Anlagen so groß sind, daß dieselben nur bei einer entsprechenden Beteiligung aller Werkbesitzer werden aufgebracht werden können.

Alle gewerblichen Interessenten einer Thalsperrenanlage zum Beitritt zu der Ge-

in dem Statut vorzusehenden generellen Vertheilungs-Maßstabes festsetzen und zwar für den Fall der Meinungsverschiedenheit unter Mitwirkung eines Obmannes, den beide Schiedsrichter im Voraus wählen. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Wahl eines Obmannes, so ernennt der Bezirksauschuß den Obmann, welcher nach Einsicht der Gutachten der beiden Schiedsrichter endgültig den Nutzen festsetzt.

Hinsichtlich solcher gewerblicher Anlagen, welchen und solange denselben nach der Art ihres Betriebes eine erhöhte Ertragsfähigkeit aus dem Unternehmen nicht erwächst, findet ein Zwang zum Eintritt nicht statt.

noffenschaft nach Maßgabe ihres Nutzens freiwillig zu bewegen, erscheint aber bei der großen Zahl der regelmäßig bei solchen Anlagen in Betracht kommenden Werkbesitzer und bei der Mannigfaltigkeit der Betriebe und der Nutzungsweise des Wassers für die verschiedensten gewerblichen Zwecke nicht wohl durchführbar.

Am nothwendigsten aber ist die gesetzliche Regelung des Beitritts-Zwanges hier aus dem Grunde, damit alle diejenigen Werkbesitzer entsprechend zu den Kosten herangezogen werden können, welche nach Fertigstellung der Anlagen sich neu an dem Wasserlaufe etabliren oder ihre Anlagen erweitern werden, um sich das in Folge der Thalsperre regelmäßig und reichlich fließende Wasser zu Nutzen zu machen.

Die vorläufigen Aufnahmen an der Wupper haben ergeben, daß jetzt zahlreiche Gefälle theils überhaupt noch nicht, theils nur in geringem Maße genutzt sind, weil die gegenwärtige Unregelmäßigkeit des Wasserlaufs und die Trockenheit der Wupper während etwa 4 Monaten im Jahre eine Benutzung des Wassers oder der Wasserkraft ohne Zuhilfenahme von Hülfsmaschinen in den meisten Fällen nicht möglich machen.

Nach Ausführung der Thalsperren werden zweifellos die alsdann regelmäßig das ganze Jahr zur Verfügung stehenden Wasserkräfte und Wassermengen bald in Benutzung genommen werden, wie denn namentlich die Benutzung dieser regelmäßig zu gestaltenden Kräfte für elektrische Beleuchtungs- und Kraftübertragungs-Anlagen in der hiesigen durch Kleinindustrie ausgezeichneten Gegend von besonderer Bedeutung werden kann.

Es wäre nun in hohem Maße ungerecht und drückend für die Genossen, welche die Thalsperren in's Leben gerufen haben, wenn neu entstehende Anlagen den Vortheil der Thalsperren genießen könnten, ohne einen entsprechenden Beitrag zahlen zu müssen.

Von den aus den Thalsperren erheblichen Vortheil ziehenden Städten, wie dies bei den

vorliegenden Projekten für Barmen und Elberfeld zutrifft, darf wohl angenommen werden, daß dieselben freiwillig mit den entsprechenden Beiträgen der Genossenschaft beitreten werden. Einen Zwang für die Städte, soweit sie nicht als Unternehmer gewerblicher Anlagen auftreten, auszusprechen, erscheint um deswillen schwierig, weil sich deren Nutzen in bestimmten Zahlen kaum angeben läßt.

Zu Nr. 3: Für die Berechnung des Nutzens wird im Statut oder einem zu demselben zu erlassenden Regulativ der Vertheilungsmaßstab generell festzusetzen sein. Einen solchen glaubt das Comité in dem anliegenden Entwürfe gefunden zu haben. Da die Anwendung dieses Vertheilungsmaßstabes auf die einzelnen Werke immerhin zu technischen Meinungsverschiedenheiten führen kann, so empfiehlt es sich, falls die Majorität des Nutzens bestritten wird, eine schiedsgerichtliche Entscheidung vorzusehen.

Für die Bildung einer Zwangsgenossenschaft wird die freiwillige Bereiterklärung der Majorität des in den Voranschlägen zu ermittelnden Nutzens als erforderlich zu bezeichnen sein. Würde außerdem noch die Majorität der Werkbesitzer ihrer Zahl nach im Gesetze gefordert werden, so könnte dies unter Umständen die Ausführung einer allen Theilen nützlichen Anlage unmöglich machen, zumal gerade die zahlreichen kleineren Werke, wie die Schleifereien und Hammerwerke an der Wupper durch Erbgang oft jedes einzelne im ungetheilten Besitze von 20, 30 und mehr Personen sind und naturgemäß bei diesen eine freiwillige Beitrittserklärung kaum zu erlangen sein wird.

§. 29.

In Ermangelung anderweiter Vereinbarung soll die Theilnahme an den Genossenschaftslasten nach Maßgabe der den Genossen aus den Genossenschaftsanlagen erwachsenden Vortheile geregelt werden.

§. 29

ähnlich dem §. 66 des Gesetzes.

Da bei den Thalsperrengenossenschaften alle zur Zeit und künftighin von dem betreffenden Mehrwasser Nutzen ziehenden gewerblichen Anlagen in Betracht kommen und

Ergiebt sich nach Ausführung der Genossenschaftsanlagen, daß ein Genosse von dem Unternehmen keinen Vortheil hat, so kann von dem Genossen für die Dauer dieses Zustandes der Genossenschaft gegenüber der gänzliche Erlaß der Genossenschaftsbeiträge verlangt werden. Ergiebt sich aber, daß ein Genosse dauernden Nachtheil von dem Unternehmen hat, so kann der Genosse das Ausscheiden aus der Genossenschaft verlangen.

§. 30.

Das Stimmenverhältniß der Genossen ist in Ermangelung anderweiter Vereinbarung nach dem Verhältniß ihrer Theilnahme an den Genossenschaftslasten derart festzustellen, daß jeder beitragspflichtige Genosse mindestens eine Stimme hat.

§. 31.

Gewerbetreibende, welche nach Errichtung der Genossenschaft das Wasser des Sammelbeckens oder des aus demselben fließenden Wasserlaufes in einer neuen Weise zu benutzen anfangen, sind verpflichtet, der Genossenschaft beizutreten, wenn der Vortheil der neuen Benutzung ganz oder theilweise als Folge des Unternehmens anzusehen ist.

Die Genossenschaft ist verpflichtet, Grundeigentümer oder Gewerbetreibende, welche nach Errichtung der Genossenschaft das Wasser des Sammelbeckens oder des aus demselben fließenden Wasserlaufes in einer neuen Weise benutzen, auf deren Verlangen in die Genossenschaft aufzunehmen, wenn die Anlagen der Genossenschaft bei entsprechender Einrichtung hinreichen, um ohne Nachtheile für die bereits vorhandenen Mitglieder den gemeinsamen Bedürfnissen zu entsprechen.

Der neu hinzutretende Genosse hat in entsprechender Weise an den Anlage-, Unterhaltungs- und Betriebskosten des Unternehmens sowie an den Verwaltungskosten der Genossenschaft theilzunehmen.

da eine häufigere Aenderung in der Zahl und der Wassernutzung dieser gewerblichen Anlagen durch Neuerrichtung, Vergrößerung oder auch Betriebseinstellung zu erwarten steht, so wird in dem Statute beziehungsweise Regulatorisch eine periodische Regulierung der Genossenschaftsbeiträge vorzusehen sein.

Der letzte Satz des Absatzes 3, sowie der Absatz 4 des §. 66 können hier wohl in Wegfall kommen.

§. 30

gleichlautend dem §. 67.

§. 68 des Gesetzes kann als für die Thalsperrengenossenschaften unerheblich in Wegfall kommen, eventuell würde der untenstehende §. 32 in solchen Fällen zur Anwendung kommen.

§. 31.

Der §. 69 des Gesetzes wird aus den bei §. 29 angegebenen Gründen in nebensetzender Weise abzuändern und die Thatsache der häufigeren Aenderungen der Genossenschaftsbeiträge mit Bezug auf die Benutzung des Mehrwassers zu berücksichtigen sein.

Diese aus dem §. 69 Absatz 1 des Gesetzes entnommene Bestimmung wird hier kaum praktisch werden, da es, wie vorstehend bei §. 28 ausgeführt, jedem an dem Wasserlauf sich neu ansiedelnden Gewerbetreibenden an sich unbenommen ist, das vorbeifließende Mehrwasser ohne weiteres zu benutzen, wenn eben nicht das zu erlassende Gesetz ihn verpflichtet, nach Maßgabe des durch die Thalsperre geschaffenen Mehrnutzens zu den Kosten beizutragen.

In gleicher Weise haben diejenigen der Genossenschaft angehörenden Gewerbetreibenden, welche durch Verbesserung und Erweiterung ihrer bestehenden Anlagen eine Mehrausnutzung des aus dem Sammelbecken fließenden Wassers, beziehungsweise des von dem Sammelbecken gespeisten Wasserlaufs gegen bisher bewirkten, einen dem größeren Nutzen entsprechenden höheren Beitrag zu zahlen, falls der Vortheil der bessern Ausnutzung ganz oder theilweise als Folge des Unternehmens anzusehen ist.

Ebenso kann derjenige Genosse, welcher durch eine Einschränkung oder Aenderung seines Betriebes seinen Nutzen aus der Thalsperre verringert, eine entsprechende Ermäßigung des von ihm zu zahlenden Beitrages verlangen.

§. 32.

Zur Erwerbung der für die Anlage, Benutzung oder Unterhaltung des Sammelbeckens erforderlichen Grundstücke ist das Enteignungsverfahren nach Maßgabe des Gesetzes vom 11. Juli 1874 (G.-S. S. 221) zulässig.

§. 33.

Streitigkeiten in den Fällen der §§. 29 und 31 unterliegen mit Ausschluß des ordentlichen Rechtsweges der Entscheidung des Bezirksausschusses.

§. 32.

Die Thalsperren erfordern u. A. den Erwerb von Grundstücken und Gebäulichkeiten, welche von dem Sammelweihler zu überflauen sind. Die Eigenthümer dieser Grundstücke werden kein direktes Interesse an den Thalsperren haben und würden, da bei der starken Parzellirung des Grund und Bodens in hiesiger Gegend schwerlich alle Grundeigenthümer zur freiwilligen Entäußerung zu bewegen sein werden, ohne die nebenstehende Bestimmung des Gesetzes der Ausführung dieser im eminenten Allgemeininteresse liegenden Anlagen oft unüberwindliche Schwierigkeiten bereiten können.

§. 33

wie §. 70 des Gesetzes.

Dritter Abschnitt Nr. III; §. 71—85 des Gesetzes, betreffend die Vorschriften für das Verfahren zur Begründung öffentlicher Genossenschaften,

Nr. IV; §. 86—88, betreffend Vorschriften für das Liquidationsverfahren,

Nr. VI; §. 91—94, betreffend Behörden.

Vierter Abschnitt Strafbestimmungen. §. 99 findet für das vorliegende Gesetz ana-

loge Anwendung, nur daß bei den im §. 80 des Gesetzes erwähnten Abstimmungen für die Thalsperren-Genossenschaften die in Vorstehendem im Entwurfe §. 28 Nr. 3 vorgesehene Zustimmung derjenigen Werkbesitzer, welche die Mehrheit des in den Voranschlägen ermittelten Nutzens vertreten, jedesmal maßgebend sein wird.

Die §§. 89, 90, 95—98 werden für das vorliegende Gesetz in Wegfall kommen können.

Das möglichst baldige Inkrafttreten des Gesetzes ist dringend erwünscht, da, nachdem die Vorarbeiten in umfassendster Weise seit länger als zwei Jahren durchgeführt sind, die alsbaldige Inangriffnahme der zunächst projektirten Thalsperren wird geschehen können, sobald das zu erlassende Gesetz die Möglichkeit zur Bildung der Thalsperren-Genossenschaft gewährt.

Düsseldorf, den 10. Dezember 1890.

Antrag

der Commission zur Vorberathung der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betr. gutachtliche Aeußerung über den Gesetzentwurf zwecks Errichtung von Zwangsgenossenschaften zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete.

Berichterstatter: Abgeordneter Möllenhoff.

Hoher Provinziallandtag wolle beschließen wie folgt:

Nachdem durch die von Professor Junge geleiteten sorgfältigen und umfassenden Vorarbeiten, namentlich durch die 2 Jahre ununterbrochen stattgehabten genauen Messungen der zur Verfügung stehenden Wassermengen, der eminente Nutzen der für das Wuppergebiet zu errichtenden Thalsperren als feststehend zu erachten ist, nachdem die eingereichten Spezialprojekte der zu errichtenden Sperrmauern deren absolut sichere Ausführbarkeit nachgewiesen haben, hält

der Provinziallandtag die Errichtung der projektirten Thalsperren im Interesse der dauernden und regelmäßigen Ausnutzung der natürlichen Wasserkräfte für dringend geboten.

Bei der Kostspieligkeit der Anlagen einerseits, bei der Bedeutung und der Mannigfaltigkeit der in Betracht kommenden Gewerbebetriebe andererseits und bei der Eigenthümlichkeit der Anlagen, welche es unmöglich machen, die auf die Wasserkraft und die Wassermenge sich aufbauenden Gewerbebetriebe von dem Nutzen der Anlage auszuschließen, bietet die Zusammenfassung aller von der Anlage Nutzen ziehenden Gewerbetreibenden zu einer öffentlichen Genossenschaft mit Zwangsbefugniß gegen die Widerstrebenden den einzigen Modus einer gerechten Aufbringung und Vertheilung der Kosten.

Da ferner der aufgestellte Kosten-Vertheilungsplan die Möglichkeit der gerechten Vertheilung der Kosten erweist und vor allem die nöthige Rücksichtnahme gegen die kleinen Werkbesitzer feststellt, so befürwortet der Provinziallandtag den vorgelegten Gesekentwurf, wonach die Bildung einer Thalsperren-Zwangsgenossenschaft zulässig sein soll, falls die Gewerbetreibenden, welche sich für das Unternehmen erkärt haben, die Mehrheit des in den Voranschlägen zu ermittelnden Nutzens vertreten.

Die Bildung derartiger Zwangsgenossenschaften erscheint um so unbedenklicher, als die nöthigen Garantien gegen etwaige Vergewaltigungen der Widerstrebenden in dem Gesekentwurf vollauf gegeben sind und als der im Entwürfe vorgesehene Ausschluß der landwirthschaftlichen Interessenten vom Beitrittszwang als durch die obwaltenden Verhältnisse geboten bezeichnet werden muß. Eine genauere Prüfung der einzelnen Gesekesparagraphen war bei der Kürze der Zeit nicht möglich. Nur wird speziell empfohlen:

1. Die Streichung von Abs. 3 §. 16 des Gesekentwurfes, als durch §. 160 des Zuständigkeitsgesekes überflüssig geworden;
2. zu §. 30 der Zusatz:

Steht das die Zugehörigkeit zur Genossenschaft begründende Immobil in ungetheiltem Eigenthum mehrerer Besitzer, so haben diese sich auf einen Vertreter ihres Stimmrechtes zu einigen.

Die Sachcommission:

Carl Friederichs,
Vorsitzender.

G. Conze,
Schriftführer.

Zur näheren Begründung erlaubt sich die Commission noch Folgendes auszuführen:

Die nunmehr seit länger als 2 Jahren stattgehabten Messungen der Abflusmengen in den abzusperrenden Thälern der Wupper mittelst der selbstregistrirenden Wassermessapparate haben genau erwiesen, welche Wassermengen im Laufe des Jahres jetzt ungenutzt oder gar schadenbringend abfließen und durch die projektirten Thalsperren für die wasserarme Zeit aufgespart werden können, um auf diese Weise einen regelmäßigen und reichlicheren Wasserzufluß der Wupper herbeizuführen.

Es ist solches um so bedeutungsvoller, als, abgesehen von den industriell bedeutenden Städten Barmen und Elberfeld, zur Zeit noch über 100 industrielle Anlagen die Wasserkraft und die Wassermengen der Wupper für ihre gewerblichen Zwecke benutzen, während manche kleinere Werke, denen die Aufstellung einer Hülf-Dampfmaschine zu theuer war, in Folge des

von Jahr zu Jahr unregelmäßiger werdenden Wasserzuflusses (wesentlich einer Folge der zunehmenden Waldverwüstungen) ihren Betrieb einzustellen genöthigt worden sind.

Nach den stattgehabten Messungen beträgt der Wassermangel, welcher dem Ueberfluß bei Hochwasser gleichkommt, in den abzusperrenden Thälern rund 39% im Jahre. Um ein Beispiel für die Wirkung der Thalsperren anzuführen, beläuft sich das Niedrigwasser der Wupper bei Dahlhausen in den trockenen Monaten auf 400 Liter pro Sekunde; nach Anlage der beiden zunächst projektirten Thalsperren im Brucher- und Beverthale würde täglich ein Mindestwasser von über 2400 Liter pro Sekunde, d. i. über das sechsfache durch die Wupper fließen.

Daß die Thalsperren neben ihrem Hauptzwecke der gewerblichen Verwerthung des jetzt ungenutzt abfließenden Wassers in der wasserreichen Zeit auch in nicht zu unterschätzender Weise zur Vermeidung der Hochwassergefahren beitragen, erhellt aus den Wassermessungen bei Gelegenheit der Ende November d. J. stattgehabten bedeutenden Ueberschwemmungen der Wupper. Der Wasserabfluß der Wupper bei Dahlhausen betrug zur Zeit des höchsten Wasserstandes 230 cbm pro Sekunde oder 828 000 cbm pro Stunde gegen 0,4 cbm pro Sekunde, bezw. 1440 cbm pro Stunde in der trockenen Zeit. Die Größen der drei Thalsperren im Brucher-, Bever- und Uelfethale sind so bestimmt, daß sie jede in die Thäler abfließende Wassermenge aufnehmen können; so würde z. B. die letztgedachte Fluth die Becken kaum zur Hälfte gefüllt haben. Die Wupper erhält also während der Fluthperiode aus diesen Thälern keinen Zufluß und wird die Wassermenge der Wupper so viel verringert, wie auf das Niederschlagsgebiet der Thalbecken niedergefallen ist. Das Niederschlagsgebiet der drei Thalsperren beträgt 43 qkm, dasjenige der Wupper bis Dahlhausen 213, bis Elberfeld 330 qkm. Die Thalsperren würden also in Dahlhausen $\frac{43}{213} = \frac{1}{5}$, in Elberfeld $\frac{43}{330} = \frac{1}{7}$ des Wassers zurückgehalten haben, was von großer Bedeutung gewesen wäre, da das obere Siebentel der Wassermenge den größten Schaden verursacht.

Die Projekte für die zu errichtenden Sperrmauern sind auf das sorgfältigste von Professor Inke aufgestellt, nachdem das zu verwendende Steinmaterial der in Bruchstein aufzuführenden Mauern in der königlichen Prüfungsstation zu Charlottenburg auf seine Widerstandsfähigkeit und Wetterfestigkeit geprüft und alle Vorkehrungsmaßregeln getroffen sind, wie solche sich bei den in den Vogesen neuerdings erbauten großen Thalsperren als nothwendig und zweckmäßig erwiesen haben.

Die Kosten der zunächst in Angriff zu nehmenden zwei Thalsperren belaufen sich auf rund $1\frac{1}{4}$ Million Mark. Die Aufbringung der Kosten ist so gedacht, daß für Verzinsung, Amortisation und Verwaltung der Thalsperren jährlich circa 59 000 M. auf die Interessenten zu vertheilen sein werden. Etwa 20% dieser Kosten sollen auf diejenigen, meist größeren gewerblichen Anlagen vertheilt werden, welche das aus den Thalsperren kommende Mehrwasser außer zur Treibkraft zu sonstigen gewerblichen Zwecken (Wasch-, Färberei-, Appretur- zc. Zwecken) verwenden. Daß eine angemessene Vertheilung dieser Kosten auf die gewerblichen Interessenten möglich ist, beweist der Umstand, daß nach dem vorläufig aufgestellten Vertheilungsplan circa $\frac{3}{4}$ der Gewerbetreibenden sich mit den auf ihre Werke entfallenden Kosten einverstanden erklärt haben. — 25% der Kosten werden zweifellos von den Städten Barmen und Elberfeld übernommen werden, welche in Folge der regelmäßigen Zuführung des Wassers in die Wupper in Folge der verminderten Ueberschwemmungsgefahr zc. einen nicht unerheblichen Vortheil von den Thalsperren

haben. Die dann noch verbleibenden 55% sollen auf die sämtlichen gewerblichen Anlagen nach Maßgabe der durch die Thalsperren geschaffenen Mehr-Pferdekraft vertheilt werden. Eine durchaus zuverlässige Formel zur Bemessung der Mehr-Nutzkraft für jedes Werk ist von Professor Inke aufgestellt und bei der vorläufigen Vertheilung der Kosten schon erprobt. Die Mehr-Pferdekraft der Thalsperren ist, eine regelmäßige Jahresarbeit von 10—12 Stunden pro Tag vorausgesetzt, für alle Werke gleichmäßig auf 45 M. pro Jahr veranschlagt, obgleich für die Werke mit großen Dampfmaschinen und entsprechenden Feuerungsanlagen sich die Dampf-Pferdekraft erheblich billiger stellt, als für die kleinen Hammerwerke, Schleifereien zc. und in Folge dessen die regelmäßige Wasser-Pferdekraft für letztere einen erheblich höheren Werth hat. Nichtsdestoweniger erscheint eine Berücksichtigung der kleineren Werke gegenüber den leistungsfähigeren größeren Werken vollaus am Platze.

Die Erfahrung der vorgelegten zweijährigen Vorarbeiten hat es bestätigt, daß nur im Wege eines Gesetzes, welches die Möglichkeit giebt, die einen Beitrag weigernden Gewerbetreibenden nach Maßgabe ihres Nutzens zum Beitritt zu der zu bildenden Genossenschaft zu zwingen, eine gerechte Aufbringung und Vertheilung der Kosten zu erzielen ist.

Die Zwangsgenossenschaft ist hier womöglich noch angezeigter, als bei den Wiesen-genossenschaften, da nach der Natur dieser Anlagen keinem an der Wupper sich ansiedelnden Gewerbetreibenden die Ausnützung des durch die Thalsperren geschaffenen Mehrwassers verwehrt werden kann. Namentlich gilt dies von denjenigen Gewerbetreibenden, welche nach Errichtung der Thalsperren sich an der Wupper neu ansiedeln und für welche Mangels des Gesetzes die übrigen Gewerbetreibenden die Kosten der allen zu Gute kommenden Thalsperren in unbilliger Weise tragen müßten.

Ohne in die Prüfung der einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes genauer einzugehen, muß derselbe im Prinzip als durchaus der Billigkeit entsprechend und als unbedingt nothwendig für das Zustandekommen der im eminenten Landeskultur-Interesse liegenden Thalsperren-Anlagen bezeichnet werden.

Namentlich erscheint es nach Lage der obwaltenden Verhältnisse durchaus geboten, daß für die Bildung der Genossenschaft der §. 28 Nr. 3 die Majorität des in den Voranschlägen ermittelten Nutzens vorsieht und nicht auch noch eine Majorität der Werkbesitzer, welche, da zahlreiche kleinere Werke der Wupper jedes für sich oft 30, 40 und noch mehr Besitzer haben, kaum zu erlangen sein würde.

Dieses verwickelte Besitzverhältniß ist auch der Grund, weshalb der Zusatz, wie eingangs geschehen, zu §. 30 des Gesetzentwurfes vorgeschlagen wird, um das Stimmverhältniß der Genossen zu regeln.

Eine Vergewaltigung der Minorität durch den Gesetzentwurf muß als ausgeschlossen bezeichnet werden, da zunächst der Vertheilungsmaßstab, wie er dem der Allerhöchsten Genehmigung bedürftigen Genossenschafts-Statut einzuverleihen ist, die kleineren Werke in entgegenkommendster Weise berücksichtigt und da ferner jedem Beitragspflichtigen die schiedsgerichtliche Entscheidung freisteht und er zu jeder Zeit, falls sein Nutzen durch Einschränkung des Betriebes sich verringert oder ganz aufhört, den entsprechenden Erlaß der Beiträge im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens erzwingen kann.

Die Freilassung der landwirthschaftlichen Interessenten vom Beitragszwange, wenn auch deren Nutzen von den Thalsperranlagen nicht geleugnet werden soll, ist durch das bedeu-

tende Ueberwiegen der vorliegenden gewerblichen Interessen und durch die Schwierigkeit der Aufstellung einer richtigen Verhältnißzahl zwischen dem gewerblichen und landwirthschaftlichen Nutzen begründet.

Ebenso ist es nicht möglich, die Städte Barmen und Elberfeld für ihre allgemeinen städtischen Interessen gesetzlich einzuschätzen und in den gesetzlichen Beitrittszwang einzubegreifen.

Anlage XXXVII.

Düsseldorf, den 2. Dezember 1890.

Seitens der Herren Minister des Innern und für Landwirtschaft zc. ist mir der beifolgende Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, nebst Begründung mit dem Auftrage zugegangen, eine gutachtliche Aeußerung des Provinziallandtages in dieser Angelegenheit herbeizuführen.

Euer Durchlaucht beehre ich mich ergebenst zu ersuchen, diesen Entwurf nebst Begründung dem Provinziallande tage gefälligst vorlegen und mir das Gutachten desselben zukommen lassen zu wollen.

Der Ober-Präsident der Rheinprovinz.

Kasse.

An
den Herrn Vorsitzenden des
Provinziallandtages der Rheinprovinz,
Fürsten Wilhelm zu Wied
Durchlaucht

Nr. 14101.

Hier.

Entwurf

eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz.

Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden König von Preußen zc., verordnen mit Zustimmung beider Häuser des Landtages der Monarchie für die Rheinprovinz, was folgt:

Artikel I.

Die mit Befoldung angestellten Bürgermeister der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz erhalten, sofern nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit Pension nach denselben Grundsätzen,

welche bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Der Artikel 25 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G. S. S. 435) wird dementsprechend abgeändert.

Die Vorschrift im Artikel III des Gesetzes vom 31. März 1882 (G. S. S. 133), betreffend die Abänderung des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872, bleibt unberührt mit der Maßgabe, daß, sobald und insoweit dieselbe bezüglich der mittelbaren Staatsbeamten überhaupt außer Kraft tritt, dies auch auf die mit Besoldung angestellten Bürgermeister der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz Anwendung findet.

Artikel II.

Im Falle der Pensionirung der Forstbeamten einer Landgemeinde in der Rheinprovinz kommt bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu Pensionirende bei einer anderen Landgemeinde in der Rheinprovinz als Forstbeamter angestellt gewesen ist. Der Umstand, daß der Forstbeamte gleichzeitig im Dienste einer Landgemeinde und einer Stadtgemeinde steht oder gestanden hat, kommt nicht in Betracht.

Das Gesetz, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeindeforstbeamten in der Rheinprovinz, vom 11. September 1865 (G. S. S. 989) wird dementsprechend abgeändert.

Artikel III.

Ist die nach Maßgabe dieses Gesetzes bemessene Pension geringer als die Pension, welche dem Beamten hätte gewährt werden müssen, wenn er am 31. März 1891 nach den bis dahin für ihn geltenden Bestimmungen pensionirt worden wäre, so wird diese letztere Pension an Stelle der ersteren bewilligt.

Artikel IV.

Das gegenwärtige Gesetz tritt mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Begründung.

Das Herrenhaus hat in seiner Sitzung vom 26. März 1886 (St. B. S. 141) — das Haus der Abgeordneten in seiner Sitzung vom 6. Mai 1886 (St. B. S. 1952) — mehrere Petitionen rheinischer Gemeindebeamten, in welchen dieselben unter Anderem um eine Abänderung der für den Fall ihrer Pensionirung maßgebenden Bestimmungen baten, der Königlichen Staatsregierung als Material für die Gesetzgebung überwiesen. Der 35. Rheinische Provinziallandtag hat mittelst Beschlusses vom 12. Dezember 1888 bei der Königlichen Staatsregierung den Erlaß eines Gesetzes beantragt, „durch welches die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister, sowie der übrigen Communalbeamten einer neuen Regelung nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden Bestimmungen unterzogen werden“. (Verhandlungen des 35. Rheinischen Provinziallandtags S. 298.)

Aus Anlaß dieser Beschlüsse ist die Staatsregierung der Angelegenheit näher getreten. Sie ist dabei zu der Ueberzeugung gelangt, daß das Bedürfnis einer anderweiten Regelung der bestehenden Vorschriften wegen der Pensionirung der Beamten der Landgemeinden in der Rheinprovinz für einen Theil dieser Vorschriften und insoweit nicht zu verkennen ist, als die Beamten nach Lage der Gesetzgebung überhaupt pensionsberechtigt sind, also in Beziehung auf die

besoldeten Bürgermeister und Forstbeamten; nicht dagegen auch insoweit, als den Beamten eine Pensionsberechtigung nicht verliehen ist. Namentlich in den kleinen Landgemeinden werden die amtlichen Funktionen von den damit Beauftragten vielfach nebenbei wahrgenommen und die Einfachheit der Geschäfte gestattet den damit Beauftragten in der Regel, dieselben bis zu ihrem Lebensende wahrzunehmen. Zum Mindesten wird die Beantwortung der Frage, ob und eventuell in welchem Umfange der Kreis der pensionsberechtigten Beamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz zu erweitern sein möchte, insbesondere auch hinsichtlich der dortigen Gemeindeempfänger, bis dahin auf sich beruhen bleiben können, daß diese Frage vom Standpunkte der Gesetzgebung einer allgemeineren und grundsätzlichen Erörterung unterzogen wird.

Zu Artikel I.

Gemäß Artikel 25 des Gemeindeverfassungsgesetzes für die Rheinprovinz vom 15. Mai 1856 (G.-S. S. 435) sind den Bürgermeistern, sofern nicht mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde eine Vereinbarung wegen der Pension getroffen ist, bei eintretender Dienstunfähigkeit folgende Pensionen zu gewähren: ein Viertel der Besoldung nach zwölfjähriger, drei Achtel der Besoldung nach achtzehnjähriger, die Hälfte der Besoldung nach vierundzwanzigjähriger Dienstzeit. Im Uebrigen werden bei Berechnung der Pension lediglich die Besoldungsbeträge und nicht die Entschädigungen für Dienstunkosten und Nebeneinkünfte zum Grunde gelegt.

Wie die Entstehungsgeschichte des Gesetzes ergibt, war bei der Berathung des Entwurfs desselben davon ausgegangen worden, daß die Bürgermeister mit den Bestimmungen wegen ihrer Pension nicht ungünstiger „bedacht“ seien, wie die unmittelbaren Staatsbeamten (Haus der Abg., Bericht der Commission zur Berathung der Gemeindeordnungs-Angelegenheiten vom 8. März 1856, Druckf. Nr. 170 S. 12 zu Art. 14). Mehr oder minder traf dies damals auch zu; nach dem Erlasse des Gesetzes, betreffend die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten u., vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268) trifft es unzweifelhaft nicht mehr zu. Es ergibt sich hieraus ohne Weiteres, daß es den Intentionen des Gesetzgebers vom Jahre 1856 entsprechen muß, wenn die damals wegen der Pensionirung der Bürgermeister getroffenen Bestimmungen den Vorschriften wegen der Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten von Neuem angepaßt werden. Es empfiehlt sich dies indessen um so mehr, als die für die Pensionirung der Bürgermeister noch maßgebenden Bestimmungen mehrfach an Härten oder doch Unbilligkeiten leiden. Von untergeordneter Bedeutung ist es hierbei, daß nach diesen Bestimmungen die Pensionsberechtigung erst nach zwölfjähriger Dienstzeit beginnt, wogegen das Pensionsgesetz vom 27. März 1872 (§. 8) dieselbe schon von dem vollendeten zehnten Dienstjahre ab anfangen läßt. Wesentlich nachtheilig und auch unbillig sind dagegen die Bestimmungen, wonach die Pensionssätze nur von 6 zu 6 Jahren steigen und nach einer Dienstzeit von 24 Jahren überhaupt nicht mehr steigen. Nach dem Gesetze vom 27. März 1872 (§. 8) steigen die Pensionssätze von Jahr zu Jahr und so lange, bis die Pension den Betrag von 60/80 des pensionsfähigen Dienst Einkommens erreicht hat, also einen Betrag, mit welchem wenigstens nothdürftig weiter zu leben ist. Das Gesetz vom 15. Mai 1856 läßt es dagegen zu, daß bei der Berechnung der Pension eine größere oder geringere Zahl von Dienstjahren nicht in Anrechnung gebracht wird, obgleich der Betrag der Pension, welcher dem Beamten zu bewilligen ist, mehr oder minder erheblich unter dem Betrage seines Dienst Einkommens und damit in der ganz überwiegenden Mehrzahl der Fälle auch unter dem Betrage des zu einer fortgesetzten Befriedigung der gewohnten Lebensbedürfnisse Erforderlichen bleibt. Der erste Absatz des Artikels I will dem Rechnung tragen.

Durch das Gesetz vom 31. März 1882 (Ges.-S. S. 133) sind die Bestimmungen des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 in mehrfachen Beziehungen, vorwiegend zum Vortheile des zu pensionirenden Beamten, abgeändert, insbesondere soll die Berechnung der Pension nicht mehr nach 80 Theil, sondern nach 60 Theil des Dienst Einkommens stattfinden. Indessen finden die Vorschriften jenes Gesetzes gemäß Art. III desselben nur auf unmittelbare Staatsbeamte und die dort näher bezeichneten Lehrer zc. Anwendung, nicht also auf Gemeindebeamte. Es kann nicht in der Absicht dieses Entwurfes liegen, den Vorbehalt des Gesetzes vom 31. März 1882 zu Gunsten der Bürgermeister der Landbürgermeistereien in der Rheinprovinz in Fortfall zu bringen, wenn und insoweit derselbe nicht zu Gunsten der mittelbaren Staatsbeamten überhaupt beseitigt ist. Dagegen wird es andererseits auch keiner Begründung bedürfen, daß, insoweit eine solche Beseitigung erfolgt ist, — zu welchem Behufe die Königliche Staatsregierung das Geeignete in die Wege geleitet hat, — dieselbe auch den erwähnten Bürgermeistern zu Gute kommen muß. Auf dieser Erwägung beruht die Bestimmung im zweiten Absätze des Artikels I.

Zu Artikel II.

Gemäß §. 1 des Gesetzes, betreffend die Pensionsberechtigung der Gemeinde-Forstbeamten in der Rheinprovinz, vom 11. September 1865 (G.-S. S. 989) sind die Gemeinden in der Rheinprovinz verpflichtet, ihren besoldeten, auf Lebenszeit angestellten Forstbeamten bei eintretender Dienstunfähigkeit eine Pension zu gewähren. Insofern über den Betrag dieser Pension eine andere Verabredung mit Genehmigung der Aufsichtsbehörde nicht getroffen ist, muß derselbe nach den bei den unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung gelangenden Grundsätzen berechnet werden. Die letzteren lassen es nicht zu, daß bei der Pensionirung eines Forstbeamten in einer Gemeinde die Dienstzeit in Anrechnung gebracht werde, während welcher der Beamte in einer anderen Gemeinde angestellt gewesen ist.

Laut §. 27 Abs. 1 der Kreisordnung für die Rheinprovinz vom 30. Mai 1887 (G.-S. S. 209) kommt bei der Pensionirung des Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei und bei Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist. Zu diesem Behufe sind gemäß der weiteren Bestimmungen im §. 27 a. a. D. sämtliche Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz zu einem Kassenverbande vereinigt, welchem es obliegt, den in Ruhestand versetzten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen zustehenden Pensionen zu zahlen und die für diesen Zweck erforderlichen Geldbeiträge von den Landbürgermeistereien und Landgemeinden einzuziehen.

Die vorstehende, die Bürgermeister ausschließlich treffende Bestimmung hat die Schwierigkeit hinweggeräumt, welche ehemals der Versetzung eines Bürgermeisters auf eine andere, seiner Persönlichkeit und seinen Fähigkeiten mehr entsprechende Stelle aus dem Grunde entgegenstand, weil in solchem Falle für den Beamten die aus seiner bisherigen Stellung erworbenen Pensionsansprüche verloren gingen (Herrenhaus, Session 1887, Druckf. Nr. 9. S. 52/53). Dieselben Gründe jedoch, welche mitunter die Versetzung eines Bürgermeisters im dienstlichen Interesse als wünschenswerth erscheinen lassen, finden nicht selten, in einzelnen Fällen sogar in verstärktem Maße, auf die Gemeindeforstbeamten Anwendung. Es empfiehlt sich daher, die wegen der Bürgermeister im §. 27 a. a. D. getroffene Bestimmung auf die Forstbeamten in den Landgemeinden zu übertragen. Es kann dies ohne die Gefahr der Ueberbürdung einer einzelnen Gemeinde um so leichter geschehen, als die Zahlung der Pension an diese Beamten

dem erwähnten Klassenverbande bereits obliegt. Daß der zu pensionirende Forstbeamte gleichzeitig auch im Dienste einer rheinischen Stadtgemeinde steht oder früher gestanden hat, bildet kein Hinderniß. Dagegen erscheint die Ausdehnung der für die Forstbeamten der Landgemeinden gegebenen Bestimmung auf diejenigen Forstbeamten, welche nur im Dienste der rheinischen Stadtgemeinde stehen, nicht angängig, weil die Stadtgemeinden dem bezeichneten Klassenverbande nicht angehören.

Zu Artikel III.

Die Bestimmung im Artikel III schließt sich der Vorschrift im §. 32 des Pensionsgesetzes vom 27. März 1872 und im Artikel II des Gesetzes vom 31. März 1882 an.

Anlage XXXVIII.

In Erwägung,
daß die gegenwärtige Einrichtung der Verwaltung der Gemeindeforsten zu mannichfachen Uebelständen Veranlassung giebt,
daß insbesondere auch im finanziellen Interesse der waldbesitzenden Gemeinden eine anderweite Regelung erwünscht erscheint,
daß die Verbindung der Gemeinde-Forstverwaltung mit der staatlichen Forstverwaltung, welche sich in anderen Theilen unserer Monarchie, namentlich in der Provinz Hessen-Nassau, Sachsen, Hannover, im Königreich Sachsen und ganz Süddeutschland durchaus bewährt hat, auch für unsere Provinz zur Abstellung der beklagten Uebelstände und zur Herbeiführung einer geordneten Waldwirthschaft als das geeignetste Mittel zu erachten ist, bittet der Provinziallandtag der Rheinprovinz die Königliche Staatsregierung:

dieselbe möge die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindeforsten durch staatliche Forstbeamten in Erwägung nehmen und dem nächsten Provinziallandtage einen Entwurf eines bezüglichen Gesetzes zur Begutachtung vorlegen.

Düsseldorf, den 6. Dezember 1890.

E. Bock. Eich. Nels. Peters. Reinhard. Dr. Muth. Freiherr von Hövel. J. Destree. Gustav Michels. von Kühlwetter. Max Keller. W. Kautenstrauch. Schmidt von Schwind. Pflug. Ed. Laeis. Graf Weiffel. Th. Pinggen. Moritz. Frings. Lichter. Breuer.
Peter Wallenborn.

Resolution:

Beschließt der Provinziallandtag:

„Die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, geneigtest bald, unter theilweiser Abänderung des Gesetzes vom 24. Dezember 1816, betreffend die Verwaltung der den Gemeinden und öffentlichen Anstalten gehörigen Forsten in den Provinzen (Sachsen), Westfalen, Cleve, Berg und Niederrhein, ein Gesetz zu erlassen, wonach

die durch vorgenanntes Gesetz beseitigte Beförderung für die gesammten Gemeinde- und Instituten-Waldungen der Rheinprovinz durch den Staat wieder einzuführen und für die Verwaltung und den Schutz dieser Waldungen von den waldbesitzenden Gemeinden und Instituten eine an die Staatskasse zu zahlende Entschädigung pro Hektar zu erheben sei, welche den bisherigen Aufwand für genannte Zwecke nicht übersteigen soll."

Gründe:

Während in den meisten deutschen Staaten: Bayern, Württemberg, Baden, Sachsen, in den Reichslanden, sowie in den preussischen Provinzen Hannover (theilweise), Hessen-Nassau und in den Hohenzollernschen Landen mit Vortheil für die Waldbesitzer und das öffentliche Wohl das System der Beförderung der Gemeindewaldungen durch den Staat in der Weise durchgeführt ist, daß die technische Bewirthschaftung dieser Waldungen durch Organe der Staatsforstverwaltung in Verwaltungsbezirken, welche aus Staats- und Gemeinde- u. Forsten gemeinschaftlich gebildet werden, geleitet wird, und daß in ähnlicher Weise für den Forstschutz interessiert ist, besteht für die umfangreichen, werthvollen und für das allgemeine Landeskulturinteresse so wichtigen Gemeindewaldungen der Rheinprovinz das System der speziellen Aufsicht, nach welchem den Staatsbehörden eine Einwirkung auf die Verwaltung und Bewirthschaftung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen nur insoweit zusteht, als dieselbe durch die Fürsorge für die Erhaltung des Gemeinde- und Corporationsvermögens und die geordnete wirtschaftliche Benutzung desselben geboten ist. (Verordnung vom 24. Dezember 1816.)

Wenn es nun auch im Allgemeinen gelungen ist, an der Hand dieser Bestimmungen die etwa 321 000 ha umfassenden Gemeinde- und die etwa 7150 ha großen Instituten-Waldungen in der Rheinprovinz, von welchen der bei weitem größte Theil auf das gebirgige Terrain der Regierungsbezirke Coblenz, Aachen und Trier fällt und welche an Ausdehnung die nur etwa 143 280 ha umfassenden in der Rheinprovinz gelegenen Staatswaldungen erheblich überschreiten, in einem im Großen und Ganzen befriedigenden Zustande zu erhalten, so haben sich doch im Laufe der Zeit vielfach Umstände herausgestellt, welche es im Interesse der Erhaltung dieser so überaus werthvollen und wichtigen Waldungen dringend wünschenswerth erscheinen lassen, auch für die Gemeinde- und Instituten-Waldungen in der Rheinprovinz das System der speziellen Aufsicht durch den Staat zu verlassen und zu dem erfahrungsmäßig zweckmäßigeren System der vollen Beförderung wieder überzugehen.

Die Gründe, welche namentlich hierfür sprechen, sind theils wirtschaftlicher Art, theils liegen sie in der Art und Weise der Befegung der Gemeinde-Forstverwaltungs- und Forstschutzbezirke mit Gemeinde-Forstbeamten.

I. Was die wirtschaftlichen Gründe, welche für ein System der vollen Beförderung der Gemeinde- und Instituten-Waldungen in der Rheinprovinz durch den Staat sprechen, anbelangt, so zeigt

1. ein Blick auf die anliegenden, den größten Theil der Gemeindewaldungen der Rheinprovinz enthaltenden Karten, wie dieselben vielfach mit den fiskalischen Waldungen im Gemenge liegen.

Da diese verschiedenen Eigentümern zugehörigen Waldungen nach der jetzigen Einteilung verschiedenen Verwaltungsbezirken angehören, so ist es ausgeschlossen, daß dieselben

nach einem einheitlichen Plane bewirthschaftet werden, daß Hieb und Kultur allenthalben nach denjenigen Regeln ausgeführt werden können, welche bei einer geregelten Forstwirthschaft befolgt werden müssen.

Wenn dies schon im Allgemeinen von üblem Einflusse auf die gebotene zweckmäßigste Bewirthschaftung der betreffenden Waldungen erscheinen muß, so ist noch besonders hervorzuheben; daß es sich vorliegend im überwiegend größten Maße von Gebirgswaldungen handelt, wo jede Außerachtlassung gebotener Wirthschaftsregeln doppelt schädlich werden kann.

Diesem Uebelstande würde abgeholfen werden, wenn die im Gemenge liegenden Gemeindeforstungen und fiskalischen Forsten zu angemessen arrondirten, einheitlichen Verwaltungsbezirken vereinigt würden.

2. In den Regierungsbezirken Trier, Aachen und Coblenz, welche vorwiegend viel Gemeindeforstungen aufzuweisen haben, sind bisheran im Großen und Ganzen die einem Kreise angehörigen Gemeinde- u. Waldungen zu einem Verwaltungsbezirke vereinigt gewesen, nur in einzelnen Kreisen hat bereits früher eine Theilung dieser Waldungen in zwei Verwaltungsbezirke stattgefunden.

In Folge dessen umfaßten die Gemeinde-Forstverwaltungsbezirke ein Waldareal bis zu 13 und 14 Tausend Hectare und wenn auch in jüngster Zeit mit der Theilung der größten Verwaltungsbezirke weiter vorgegangen ist, so behalten dieselben immerhin auch jetzt noch einen Umfang — 6000 bis 8000 ha — welcher namentlich mit Rücksicht auf die obwaltenden Verhältnisse — sehr parzellirter Besitz, gebirgisches Terrain, harte, schneereiche, den Verkehr hemmende Winter, verhältnißmäßig kurze, für die Ausführung vieler Kulturen kaum ausreichende Frühjahre u. — für zu groß erachtet werden muß, als daß dieselben selbst durch die tüchtigsten Verwalter ordnungsmäßig bewirthschaftet werden könnten.

Würden diese Gemeindeforstungen mit den mit ihnen im Gemenge liegenden Staatsforstungen zusammengeworfen, so könnten, voraussichtlich ohne weitere Belastung der Gemeinden, angemessene Verwaltungsbezirke gebildet und dadurch die wirthschaftlichen Verhältnisse für die Reviere gebessert werden.

3. Was in dieser Beziehung von den Verwaltungsbezirken gesagt ist, gilt in noch höherem Maße von den Forstschutzbezirken, welche, meist aus den zerstreut umherliegenden, durch fiskalische Waldungen vielfach unterbrochenen Waldungen mehrerer Gemeinden gebildet, fast durchgängig viel zu groß und ausgedehnt sind, als daß selbst mit Aufopferung aller Kräfte ein erfolgreicher Forstschutz in denselben ausgeübt und die einem Förster obliegenden sonstigen Dienstgeschäfte ordnungsmäßig erledigt werden könnten.

Eine zweckmäßigere Schutzbezirkseinteilung namentlich da, wo, wie dies meist der Fall, Gemeinde- und fiskalische Waldungen durcheinander liegen, würde sich nur dann leicht herbeiführen lassen, wenn beide Waldungen zusammengelegt und dann in gut arrondirte Schutzbezirke zerlegt würden.

4. Diese jetzt so ungünstig gestaltete Arrondirung der Gemeinde-Forstverwaltungs- und Schutzbezirke einerseits und der fiskalischen Forstverwaltungs- und Schutzbezirke andererseits hat zur Folge, daß die beiderseitigen Verwaltungs- bezw. Schutzbeamte vielfach genöthigt sind, mitunter mehr oder weniger große, einem fremden Verwaltungs- bezw. Schutzbezirke zugehörige Waldungen zu durchwandern, um ihren in entfernter liegenden Waldungen auszuführenden Dienstgeschäften nachzugehen. (Die Königliche Oberförsterei Kirchberg im Regierungsbezirk Coblenz liegt mit 5 Gemeinde-Oberförstereien im Gemenge.)

Hierdurch wird ein mehr oder weniger großer Aufwand an Zeit und Kraft unnöthiger Weise in Anspruch genommen.

5. Auch die durch die oberen Staatsforstbeamten auszuführende Oberaufsicht des Staates über die Gemeinde- und Insituten-Waldungen erfordert unnöthiger Weise viel mehr Zeit, wenn die Verwaltungsbezirke nach den Waldeigenthümern getrennt sind, indem es meist mit Unzuträglichkeiten verbunden ist, wenn die Revision der verschiedenen Verwaltungsbezirke durch die oberen Forstbeamten gleichzeitig auf die beiden in einander greifenden Verwaltungsbezirke erstreckt werden soll, weshalb hiervon meist Abstand genommen werden muß.

II. Hinsichtlich der Gründe, welche für eine Beförderung der Gemeinde- und Insituten-Waldungen der Rheinprovinz durch den Staat sprechen, so weit sie aus der jetzt üblichen Art und Weise der Besetzung der Gemeinde-Oberförster- und Gemeindeförster-Stellen sich ergeben, ist folgendes anzuführen:

Nach den bestehenden gesetzlichen Bestimmungen — Verordnung vom 24. Dezember 1816; Instruktion über die Verwaltung der Gemeinde- und Insituten-Waldungen in den Regierungsbezirken Coblenz und Trier vom 31. August 1839 — steht den Gemeinden in der Rheinprovinz die Wahl der Gemeinde-Oberförster und Förster zu.

In Beziehung auf

1. die Qualifikation der für größere Communalforstverbände anzustellenden Gemeinde-Oberförster wird dabei verlangt, daß entweder die forstliche Staatsprüfung vor der Ministerial-Ober-Prüfungscommission, das Staatsexamen für die Anwärter der Königlichen Oberförsterstellen, bestanden sei, oder eine besondere forstliche Prüfung bei einer Regierung abgelegt werden muß. Ueber diese Prüfung ist für die Regierungsbezirke Coblenz und Trier eine Verordnung, betreffend die Prüfung der Kandidaten für den Gemeinde-Forstverwaltungsdienst, unter dem 24. Dezember 1862 ergangen.

Nach den augenblicklichen Verhältnissen wird es nun kaum vorkommen, daß junge Leute, welche durch Bestehen des Staatsexamens für den Königlichen Forstverwaltungsdienst Ansprüche auf Anstellung als Königlicher Oberförster erworben haben, wenigstens mit der Absicht, dauernd Gemeinde-Oberförster zu bleiben, sich bei vorkommender Erledigung einer Gemeinde-Oberförsterstelle um eine solche bewerben werden.

Dagegen haben sich in neuerer Zeit bei einzelnen Gelegenheiten Königliche Forstassessoren mit der bestimmt ausgesprochenen Absicht, die betreffende Gemeinde-Oberförsterei nur so lange zu verwalten zu wollen, bis ihre Anstellung als Königlicher Oberförster erfolgen würde, zum Gemeinde-Oberförster wählen lassen.

Es hat ein solches Verfahren aber den großen Nachtheil des gerade für die ordnungsmäßige Verwaltung eines Forstverwaltungsbezirktes so sehr schädlichen häufigen Wechsels in der Person des Verwalters.

Sind somit die Gemeinden entweder gar nicht in der Lage, bei Besetzung der Gemeinde-Oberförsterstellen auf solche junge Leute zurückgreifen zu können, welche das forstliche Staatsexamen abgelegt haben, oder nur wenn sie den Uebelstand dabei mit in den Kauf nehmen wollen, daß schon nach wenig Jahren ein Wechsel in der Person des Revierverwalters nöthig werden wird, so wird bei vorkommender Erledigung einer Gemeinde-Oberförsterstelle vor wie nach zumeist auf solche junge Leute zurückgegangen werden, welche das sogen. Gemeinde-Oberförster-Examen abgelegt haben.

Es soll nun zwar, wie es in den betreffenden Bestimmungen heißt, durch diese Prüfung von den Aspiranten die nämliche Qualifikation nachgewiesen werden, wie sie die Anwärter für den Königlichen Forstverwaltungsdienst nachweisen müssen.

Wenn man aber erwägt, welchen Studiengang die Aspiranten zum Königlichen Forstverwaltungsdienste heute durchzumachen, welche Anforderungen an sie in den beiden abzulegenden forstlichen Prüfungen, dem Forstreferendar- und dem Staatsexamen, gestellt werden und damit den Studiengang derjenigen jungen Leute vergleicht, welche demnächst die Gemeinde-Oberförsterprüfung ablegen und auch bestehen und welcher im Wesentlichen der ist, daß dieselben nach Absolvierung meist nur der unteren Klassen eines Gymnasiums oder einer Realschule ihrer Militärpflicht genügen, dann während einiger Semester eine Forstlehreanstalt besuchen und demnächst nach Absolvierung der vorgeschriebenen Vorbereitungszeit zur Ablegung der Gemeinde-Oberförsterprüfung sich melden, so muß, ohne daß deshalb ein irgend verletzendes Urtheil gegen die vielfach tüchtigen Gemeinde-Oberförster in der Rheinprovinz ausgesprochen werden soll, doch einleuchten, daß die Bildungsstufe eines Königlichen Oberförsters eine weit höhere, als diejenige eines Gemeinde-Oberförsters, wie sie zur Zeit in der Rheinprovinz angestellt sind und bei Fortbestehen der jetzigen Einrichtung weiter angestellt werden, ist.

Bei der überaus großen Wichtigkeit aber, welche gerade die ausgedehnten Gemeindeforstungen in der Rheinprovinz nicht nur in Beziehung auf die aus ihnen zu erzielenden, den Gemeinden zu Gute kommenden Erträge, sondern namentlich auch im allgemeinen Landeskulturinteresse haben, erscheint es dringend geboten, daß die Verwaltung auch der Gemeindeforstungen in der Rheinprovinz in die Hände solcher Männer gelegt werde, welche den von Tag zu Tag gesteigerten Ansprüchen an den Verwalter so wichtiger Forstverwaltungsbezirke in jeder Beziehung entsprechen können, d. h. in die Hände solcher Männer, welche das forstliche Staatsexamen bestanden haben.

2. Was die Besetzung der Gemeindeförsterstellen anbelangt, so erfolgt dieselbe ebenfalls auf Grund des den Gemeinden zustehenden Wahlrechtes.

Dieses Recht ist nur insoweit beschränkt, als die Gemeinden verpflichtet sind, bei der Wahl ihrer Förster auf diejenigen jungen Leute zurückzugehen, welche durch den Dienst im Jägerkorps entweder bereits Forstversorgungsansprüche erworben haben, oder doch auf Forstversorgung dienen.

Die bezüglichlichen, jetzt von den Gemeinden zu beobachtenden Bestimmungen sind durch den gemeinschaftlichen Erlaß der Minister des Innern, für Landwirthschaft u. und des Krieges vom 1. Februar 1887 neu geregelt.

Ihre Anwendung muß bei den zur Zeit obwaltenden Verhältnissen, wo die Besoldungsverhältnisse der Gemeindeförster sehr viel weniger günstig sind, als diejenigen der Königlichen Förster, wo die Bestimmungen über die Pensionirung der Gemeindeförsterbeamten noch manche Härten enthalten und wo es noch an jeder Regelung bezüglich der Versorgung der Hinterbliebenen der Gemeindeförsterbeamten fehlt, meist dahin führen, daß nur jüngere, vielfach noch unerfahrene Leute aus dem Jägerkorps bei Wiederbesetzung erledigter Gemeindeförsterstellen angestellt werden, da diejenigen älteren Forstversorgungsberechtigten, welche Aussicht haben, bald im Königlichen Dienst angestellt zu werden, es vorziehen werden, dies abzuwarten. Ja, es ist nach dem angezogenen Ministerial-Erlasse (Punkt 9 daselbst) sogar nachgegeben, daß, wenn sich keine berechtigten Bewerber um eine erledigte Försterstelle melden, selbst auf solche Personen zurückgegangen werden darf, welche nicht dem Jägerkorps angehören, also keine gelernten Jäger sind.

In jedem Falle aber werden unter den obwaltenden Verhältnissen zumeist solche Leute als Gemeindeförster angestellt werden, welchen mehr oder weniger die für ein so wichtiges Amt erforderlichen Kenntnisse, vor Allem aber Erfahrungen fehlen.

Würde die Beförderung durch den Staat eintreten, so würde dieser Uebelstand vermieden werden, die Anstellung der Förster würde nach der Reihenfolge der für einen Regierungsbezirk notirten Anwärter, nach gehöriger Ausbildung und, nachdem die vorgeschriebene Försterprüfung bestanden wäre, erfolgen.

Auch würden damit gleichzeitig die noch bestehenden, oben angedeuteten vielfachen Mißstände bezüglich der Besoldung, Pensionirung, Relictenversorgung zc. beseitigt werden.

3. Ein großer Mißstand ist dann endlich bei der jetzt bestehenden Einrichtung, wonach die Gemeinden sowohl ihre Oberförster als ihre Förster wählen, die dann nach erfolgter Bestätigung durch die Aufsichtsbehörde auf Lebenszeit angestellt werden, der Umstand, daß der so angestellte Forstbeamte, selbst wenn es im dienstlichen Interesse geboten sein sollte, nicht versetzt werden kann.

Es liegt aber auf der Hand, daß vielfach Fälle vorkommen können, wo eine Versetzung sowohl des verwaltenden, wie des Forstschutzbeamten nicht nur wünschenswerth, sondern sogar nothwendig sein würde und daß, wenn eine solche im gegebenen Falle nicht bewirkt werden kann, sie nur zum Schaden der betreffenden Waldungen unterbleiben wird.

Tritt die Staatsbeförderung ein, so würde damit auch die Möglichkeit gegeben sein, jeden Beamten ohne Weiteres stets dorthin setzen zu können, wo er nach seinen besonderen Fähigkeiten und Kräften am meisten leisten kann.

Wenn der preußische Staat in anderen Provinzen schon mehr oder weniger große Opfer durch die Staatsbeförderung der Gemeinde- und Institutens-Waldungen bringt, so erscheint es unter den dargelegten Umständen nur der Billigkeit entsprechend, daß er sich auch bereit findet, dieselben Opfer für die Rheinprovinz mit ihren so ausgedehnten, so werthvollen und im allgemeinen Landeskulturinteresse so wichtigen Gemeindeförstern zu bringen.

Bericht

des Provinzialausschusses,
betreffend

das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das
Straßenbauwesen.

Der Provinzialauschuß hat einen Entwurf zu dem in Gemäßheit des §. 95 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 von dem Provinziallandtage zu erlassenden Reglement für das Straßenbauwesen ausgearbeitet und beehrt sich denselben mit dem Antrage vorzulegen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle diesem Reglement die Genehmigung ertheilen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Reglement

für

das Straßenbauwesen in der Rheinprovinz.

I. Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Nachdem in Gemäßheit des staatlich genehmigten Regulativs vom 17. Januar 1876 die früheren Bezirksstraßen mit den Staatsstraßen unter der Bezeichnung Provinzialstraßen vereinigt worden sind, erfolgt die Verwaltung und Unterhaltung dieser Provinzialstraßen durch die Organe des Provinzialverbandes und für Rechnung des Letzteren.

§. 2.

Die zur Bestreitung sämtlicher Kosten des Straßenbauwesens erforderlichen Geldmittel werden in dem vom Provinziallandtage festzustellenden Etat zunächst aus der durch §. 20 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 gewährten Dotationsrente gedeckt und insoweit diese nicht zureicht und auch eine ausreichende Quote der nach §. 1 desselben Gesetzes gewährten allgemeinen Provinzial-Dotationsrente nicht verfügbar ist, durch Provinzialabgaben beschafft.

Von der Zahlung der für den vorgedachten Zweck erhobenen Provinzialabgaben bleibe der Kreis Wezlar so lange befreit, bis die Kreisstraßen dieses Kreises von dem Provinzialverbandt übernommen sein werden.

§. 3.

Die Aufnahme einer Kunststraße unter die Zahl der Provinzialstraßen erfolgt durch Beschluß des Provinziallandtages.

In gleicher Weise kann die Eigenschaft einer Provinzialstraße wieder aufgehoben werden, bei den früheren Staatsstraßen jedoch nur mit Genehmigung des Ober-Präsidenten.

Dauert das Bedürfniß zur Erhaltung der aus der Zahl der Provinzialstraßen ausgeschiedenen Wege oder einzelner Theile derselben für den öffentlichen Verkehr fort, so tritt die gewöhnliche Wegebaulast nach den hierüber bestehenden allgemeinen und besonderen Bestimmungen wieder ein.

§. 4.

Für die Benutzung der Provinzialstraßen zur Anlage von Eisenbahnen sind die von dem Provinziallandtage erlassenen allgemeinen Bedingungen, deren Abänderung für den Fall des eintretenden Bedürfnisses vorbehalten wird, maßgebend.

§. 5.

Ueber den Neubau von Provinzialstraßen beschließt der Provinziallandtag, welcher auch die bautechnischen Erfordernisse für Kunststraßen festsetzt.

§. 6.

Auf die Provinzialstraßen finden alle gesetzlichen Vorschriften Anwendung, welche für die Staatsstraßen der Provinz erlassen worden sind.

Die Erhebung von Chauffeegeld und Brückengeld von solchen Brücken, die einen zusammenhängenden Theil der Provinzialstraßen ausmachen, findet nicht mehr statt, unbeschadet der Rechte Dritter.

§. 7.

Die Fürsorge für den Neubau von chaussirten Wegen, sowie die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegesbaues erfolgt nach den bisherigen, unter der früheren staatlichen Verwaltung bereits beobachteten Grundsätzen. Der Erlaß neuer reglementarischer Bestimmungen über diese Materie bleibt vorbehalten.

II. Verwaltung des Straßenbauwesens.

§. 8.

Die Leitung und Verwaltung des Straßenbauwesens wird in Gemäßheit der Provinzialordnung vom Provinzialauschusse, dem Landesdirektor und von den diesem zugeordneten oberen Beamten, sowie den den Letzteren beigegebenen und unterstellten Bautechnikern nach der für die vorgenannten Beamten erlassenen Geschäftsanweisung geführt.

§. 9.

Zum Zwecke der örtlichen Leitung und Verwaltung des Straßenbauwesens ist die Provinz in Landes-Bauämter eingetheilt. Die Bauämter zerfallen in Aufsichtsbezirke.

Die Zahl der Landes-Bauämter und der Aufsichtsbezirke wird durch den Provinziallandtag bei Feststellung des Stats für das Straßenbauwesen bestimmt. Die Abgrenzung der Landes-Bauamtsbezirke bestimmt der Provinzialauschuß und diejenigen der Aufsichtsbezirke der Landesdirektor.

§. 10.

Für jeden Landes-Bauamtsbezirk wird ein Landes-Bauinspektor angestellt. Die Anstellung erfolgt nach einer Probezeit auf Lebenszeit.

§. 11.

Der Landes-Bauinspektor ist der nächste Dienstvorgesetzte der in dem Bauamtsbezirke angestellten Wegebaubeamten.

Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung und Unterhaltung der in seinem Bezirke vorhandenen Provinzialstraßen verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung hin das Interesse des Provinzialverbandes zu wahren und in Dringlichkeitsfällen auch innerhalb der dem Provinzialauschuß und dem Landesdirektor zustehenden Kompetenzen diejenigen vorläufigen Anordnungen zu treffen, welche zur Vermeidung eines sofortigen Schadens erforderlich sind, vorbehaltlich der unverzüglichen Anzeige an den Landesdirektor.

Die Landes-Bauinspektoren können gleichzeitig mit der bautechnischen Beaufsichtigung und Verwaltung der in dem betreffenden Bezirke befindlichen Provinzialinstitute beauftragt werden. Ferner haben die Landes-Bauinspektoren bei der technischen Aufsicht über den Kreis- und Gemeinbewebau in Gemäßheit der diesbezüglich erlassenen und noch zu erlassenden Anordnungen mitzuwirken.

Im Uebrigen ist die Geschäftsführung der Landes-Bauinspektoren durch deren Dienst-anweisung, welche der Provinzialauschuß zu erlassen hat, geregelt.

§. 12.

In jedem Landes-Bauamte ist ein Bauamtssekretär angestellt, welcher die Bürogeschäfte in Gemäßheit einer bezüglichen Dienst-anweisung wahrzunehmen hat. Vor der Anstellung, welche nach einer Probezeit auf Lebenszeit erfolgt, haben die Landes-Bauamtssekretäre eine Fachprüfung abzulegen, bezüglich deren nähere Anordnung seitens des Landesdirektors getroffen wird.

§. 13.

Die spezielle Aufsicht über die Provinzialstraßen und die in der Ausführung begriffenen Bauten bei denselben führen Straßenmeister oder Straßenaufseher nach Maßgabe der besonderen von dem Landesdirektor erlassenen Dienst-anweisung.

Die Straßenmeister haben vor der Anstellung eine Fachprüfung zu bestehen, welche vor einer, unter dem Voritze des Landesbaurathes gebildeten Prüfungscommission abzulegen ist.

Die Straßenmeister und Straßenaufseher sind auf Kündigung angestellt.

§. 14.

Das Kassen- und Rechnungswesen der Provinzialstraßenverwaltung ordnet der Provinzial-auschuß durch besonderes Reglement.

III. Staatliche Obergufsicht.

§. 15.

Für die Ausübung der staatlichen Obergufsicht sind die Bestimmungen der Provinzial-ordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Landes-Bauämter.

§. 16.

Die Landes-Bauämter werden zeitweise von dem Landesdirektor bezw. dem zuständigen Abtheilungsdirigenten, oder in Vertretung des Letzteren durch einen von dem Landesdirektor beauftragten Landes-Oberbauinspektor revidirt.

Ueber diese Revision wird ein Protokoll aufgenommen, welches dem Provinzialauschusse mitzuthellen ist.

Anlage XL.

Bericht

des Provinzialauschusses,
betreffend

die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements
über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.

Der §. 96 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 bestimmt, daß die besonderen dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten durch ein von dem Provinziallandtag zu erlassendes Reglement geordnet werden sollen.

In Ausführung dieser Bestimmung hat der Provinzialauschuß folgende, von den früheren Provinziallandtagen erlassene und zur Zeit geltende Reglements, nämlich über

1. die dienstlichen Verhältnisse,
2. die Befoldung bezw. den Befoldungsplan,
3. die Tagegelber und Reisekosten,
4. die Umzugskosten,
5. die Pensionirung, und

6. die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz, einer Prüfung und Umarbeitung unterzogen und beehrt sich die Entwürfe zu den neuen Reglements mit dem Antrage vorzulegen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle denselben seine Genehmigung ertheilen.“

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Nach dem Vorschlage des Provinzial-
ausschusses.

Reglement

über

die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-
beamten der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 96 der Provinzial-
ordnung vom 1. Juni 1887 wird über die
dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten
der Rheinprovinz das nachfolgende Reglement
erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Provinzialbeamter ist derjenige, welcher
eine dauernde oder vorübergehende Anstellung
in irgend einem Zweige der communalen
Provinzialverwaltung nach den bisherigen
Bestimmungen bereits erlangt hat oder eine
solche nach Maßgabe dieses Reglements erwirbt.

Einteilung der Beamten.

§. 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs
Dienstklassen eingetheilt, und zwar gehören:

Zu Klasse I:

Der Landesdirektor, der erste Provinzial-
beamte und Dienstvorgesetzte aller übrigen
Provinzialbeamten (Provinzialordnung §. 90).

Zu Klasse II:

1. die in Gemäßheit des §. 41 der Pro-
vinzialordnung von dem Provinziallandtage
zu wählenden oberen Provinzialbeamten
(Landesräthe und Landesbauräthe, Direktor
der Provinzial-Feuer-Societät und der Landes-
bank).

2. Die Direktoren der Provinzial-Irren-
anstalten, der Provinzial-Gebammen-Lehran-
stalt und der Provinzial-Museen.

Nach Annahme durch den Provinzial-
landtag.

Reglement

über

die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-
beamten der Rheinprovinz.

Auf Grund des §. 96 der Provinzial-
ordnung vom 1. Juni 1887 wird über die
dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten
der Rheinprovinz das nachfolgende Reglement
erlassen:

Allgemeine Bestimmungen.

§. 1.

Provinzialbeamter ist derjenige, welcher
eine dauernde oder vorübergehende Anstellung
in irgend einem Zweige der communalen
Provinzialverwaltung nach den bisherigen
Bestimmungen bereits erlangt hat oder eine
solche nach Maßgabe dieses Reglements erwirbt.

Einteilung der Beamten.

§. 2.

Die Provinzialbeamten werden in sechs
Dienstklassen eingetheilt, und zwar gehören:

Zu Klasse I:

Der Landesdirektor, der erste Provinzial-
beamte und Dienstvorgesetzte aller übrigen
Provinzialbeamten (Provinzialordnung §. 90).

Zu Klasse II:

1. die in Gemäßheit des §. 41 der Pro-
vinzialordnung von dem Provinziallandtage
zu wählenden oberen Provinzialbeamten
(Landesräthe und Landesbauräthe, Direktor
der Provinzial-Feuer-Societät und der Landes-
bank).

2. Die Direktoren der Provinzial-Irren-
anstalten, der Provinzial-Gebammen-Lehran-
stalt und der Provinzial-Museen.

Zu Klasse III:

1. Der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe, die Landes-Oberbauinspektoren, die Landes-Bauinspektoren, der Kassendirektor der Landesbank.

2. Die Direktoren der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des Landesarmenhausens zu Trier, die Anstaltsärzte und Anstaltsgeistlichen, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungs-Baumeister, der Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren, der Maschinen-Ingenieur der Centralstelle.

Zu Klasse IV:

1. Die Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten, der Rentmeister der Landesbank, die Landessekretäre, der Rechnungsrevisor, der Provinziallandmesser, die Rendanten und Kassencontroleure der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät, der Arbeitsinspektor zu Brauweiler, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilien-Feuerversicherungswesen und die Apotheker an den Provinzial-Irrenanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, der Feuerlöschrevisor, die geprüften Landmesser, der Kanzleivorsteher bei der Centralstelle, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die Registratoren, die Verwalter (Inspektoren) und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Kassen.

Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der Sekretär und der Materialienverwalter in Brauweiler, die Sekretariats- und Kassenassistenten, die Landes-Bauamtssekretäre, die Hülfs Techniker, die Bureaudiätare, die Kanzlisten und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. Die Straßenmeister, die Oberwärter und Oberwärterinnen, die Oberaufseher und

Zu Klasse III:

1. Der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe, die Landes-Oberbauinspektoren, die Landes-Bauinspektoren, der Kassendirektor der Landesbank.

2. Die Direktoren der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler und des Landesarmenhausens zu Trier, die Anstaltsärzte und Anstaltsgeistlichen, die Landesassessoren und die sonstigen bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Assessoren, die Landesbaumeister und Regierungs-Baumeister, der Direktor der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren, der Maschinen-Ingenieur der Centralstelle.

Zu Klasse IV:

1. Die Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten, der Rentmeister der Landesbank, die Landessekretäre, der Rechnungsrevisor, der Provinziallandmesser, die Rendanten und Kassencontroleure der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät, der Arbeitsinspektor zu Brauweiler, die Inspektoren für das Immobilien- und Mobilien-Feuerversicherungswesen und die Apotheker an den Provinzial-Irrenanstalten.

2. Die Verwaltungs- und technischen Sekretäre, der Feuerlöschrevisor, die geprüften Landmesser, der Kanzleivorsteher bei der Centralstelle, die Buchhalter, die Techniker ohne höhere Qualifikation, die Registratoren, die Verwalter (Inspektoren) und Rendanten bei den Provinzialanstalten und Kassen.

Zu Klasse V:

1. Die Lehrer und Lehrerinnen an den Provinzialanstalten, der Sekretär und der Materialienverwalter in Brauweiler, die Sekretariats- und Kassenassistenten, die Landes-Bauamtssekretäre, die Hülfs Techniker, die Bureaudiätare, die Kanzlisten und der Botenmeister (Hausmeister) im Ständehause.

2. Die Straßenmeister, die Oberwärter und Oberwärterinnen, die Oberaufseher und

Oberaufseherinnen, die Maschinisten (Maschinenmeister) und Gärtner an den Provinzialanstalten, die Ober-Hebamme und die Wirthschafterin an der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Zu Klasse VI:

1. Die Provinzialstraßenaufseher, die Hülfschreiber bei der Centralstelle, die Vice-Oberwärter und Vice-Oberwärterinnen, die Oberköchin, die Oberwäscherin, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten.

2. Die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pfortner).

Welcher der vorstehenden Kategorien ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialauschuß, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die aufgeführten Klassen einzureihen hat.

Art der Anstellung.

§. 3.

Die Besetzung der Provinzialämter (Provinzialordnung §. 41) erfolgt auf bestimmte Zeit, auf jederzeitigen Widerruf, auf Kündigung oder auf Lebenszeit.

In welcher Art jedes Provinzialamt zu besetzen ist, bestimmt der Provinziallandtag durch ein gemäß §. 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegendes besonderes Reglement. (Provinzialordnung §. 41.)

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden in den Haushaltsetats unter dem Abschnitt „Besoldungen“ aufgeführt. Die Berufung eines Beamten in eine solche Stelle gilt als etatsmäßige Anstellung nach Ablauf der etwa vorgeschriebenen Probezeit.

Eine Probezeit ist in der Regel erforderlich bei denjenigen Stellen, welche auf Lebens-

Oberaufseherinnen, die Maschinisten (Maschinenmeister) und Gärtner an den Provinzialanstalten, die Ober-Hebamme und die Wirthschafterin an der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln, der Hausvater der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler.

Zu Klasse VI:

1. Die Provinzialstraßenaufseher, die Hülfschreiber bei der Centralstelle, die Vice-Oberwärter und Vice-Oberwärterinnen, die Oberköchin, die Oberwäscherin, die Aufseher und Aufseherinnen und die Werkmeister in den Anstalten.

2. Die für wesentlich mechanische Dienstleistungen angestellten Beamten (Boten, Pfortner).

Welcher der vorstehenden Kategorien ein Beamter angehört, bestimmt im Zweifelsfalle der Provinzialauschuß, welcher auch neu geschaffene Beamtenstellen in die aufgeführten Klassen einzureihen hat.

Art der Anstellung.

§. 3.

Die Besetzung der Provinzialämter (Provinzialordnung §. 41) erfolgt auf bestimmte Zeit, auf jederzeitigen Widerruf, auf Kündigung oder auf Lebenszeit.

In welcher Art jedes Provinzialamt zu besetzen ist, bestimmt der Provinziallandtag durch ein gemäß §. 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegendes besonderes Reglement. (Provinzialordnung §. 41.)

Die Stellen der zur Wahrnehmung der Geschäfte der Provinzialverwaltung erforderlichen Beamten werden in den Haushaltsetats unter dem Abschnitt „Besoldungen“ aufgeführt. Die Berufung eines Beamten in eine solche Stelle gilt als etatsmäßige Anstellung nach Ablauf der etwa vorgeschriebenen Probezeit.

Eine Probezeit ist in der Regel erforderlich bei denjenigen Stellen, welche auf Lebens-

zeit oder unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder längerer Zeit besetzt werden. Die Dauer dieser Probezeit wird für die einzelnen Stellen von dem Provinzialausschusse in einem gemäß §. 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegenden besonderen Reglement festgesetzt.

Jeder Provinzialbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Bestallungsurkunde, welche die Bedingungen seiner Anstellung unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bestimmungen enthält, und welche für die vom Provinziallandtage oder Provinzialausschusse gewählten Beamten von dem Vorsitzenden jener Körperschaften, für alle übrigen Beamten von der anstellenden Behörde (Landesdirektor, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank zc.) ausgefertigt wird.

Anstellungserfordernisse.

§. 4.

Ueber die Erfordernisse für die Anstellung im Dienste der Provinzialverwaltung, insbesondere darüber, ob dazu das Bestehen einer staatlichen, technisch-wissenschaftlichen oder fachlichen Prüfung gehört, befindet, insofern die für einzelne Anstalten oder Verwaltungszweige bestehenden Reglements hierüber keine Bestimmung enthalten, rücksichtlich der von dem Provinziallandtage zu wählenden Beamten der Erstere, und rücksichtlich aller übrigen Beamten der Provinzialausschuß.

Anstellung und Entlassung der Provinzialbeamten.

§. 5.

I. Der Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten, sowie die Direktoren der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank werden durch den Provinziallandtag gewählt. (Provinzialordnung §. 41 und §. 87 II, Provinzialstatut §. 2.)

zeit oder unter Vorbehalt einer Kündigungsfrist von drei Monaten oder längerer Zeit besetzt werden. Die Dauer dieser Probezeit wird für die einzelnen Stellen von dem Provinzialausschusse in einem gemäß §. 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegenden besonderen Reglement festgesetzt.

Jeder Provinzialbeamte erhält bei seiner Anstellung eine Bestallungsurkunde, welche die Bedingungen seiner Anstellung unter Bezugnahme auf die vorstehenden Bestimmungen enthält, und welche für die vom Provinziallandtage oder Provinzialausschusse gewählten Beamten von dem Vorsitzenden jener Körperschaften, für alle übrigen Beamten von der anstellenden Behörde (Landesdirektor, Direktor der Provinzial-Feuer-Societät, der Landesbank zc.) ausgefertigt wird.

Anstellungserfordernisse.

§. 4.

Ueber die Erfordernisse für die Anstellung im Dienste der Provinzialverwaltung, insbesondere darüber, ob dazu das Bestehen einer staatlichen, technisch-wissenschaftlichen oder fachlichen Prüfung gehört, befindet, insofern die für einzelne Anstalten oder Verwaltungszweige bestehenden Reglements hierüber keine Bestimmung enthalten, rücksichtlich der von dem Provinziallandtage zu wählenden Beamten der Erstere, und rücksichtlich aller übrigen Beamten der Provinzialausschuß.

Anstellung und Entlassung der Provinzialbeamten.

§. 5.

I. Der Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten, sowie die Direktoren der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank werden durch den Provinziallandtag gewählt. (Provinzialordnung §. 41 und §. 87 II, Provinzialstatut §. 2.)

II. 1. Die Anstellung aller übrigen Provinzialbeamten erfolgt unter Beobachtung der gesetzlichen (§. 97 der Provinzialordnung) und der nach Maßgabe einzelner reglementarischer Bestimmungen bestehenden besonderen Vorschriften durch den Provinzialausschuß.

2. Der Landesdirektor hat bis zur endgültigen Besetzung offener Stellen erforderlichen Falls über die zeitweilige oder probeweise Anstellung Verfügung zu treffen. Auch steht demselben die Befugniß zu, die erforderlichen Hilfsbeamten anzunehmen, sowie Anwärter zur unentgeltlichen Beschäftigung im Provinzialdienst zuzulassen.

Die Annahme bei den Provinzialanstalten kann von dem Landesdirektor den Anstaltsvorstehern überlassen werden.

III. Die Entlassung oder Kündigung sämtlicher von dem Provinzialausschuße etatsmäßig oder probeweise angestellten Beamten erfolgt durch den Provinzialausschuß.

Die Entlassung oder Kündigung der übrigen Beamten erfolgt durch die Behörde, welche sie angestellt hat. Insofern den Beamten der letzteren Kategorie aber das Recht zur Erwerbung einer Pension seitens des Provinzialausschusses beigelegt worden ist, ist die Zustimmung des letzteren erforderlich.

Vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Provinziallandtag kann der Provinzialausschuß die von dem Ersteren gewählten Beamten in dringenden Fällen auf ihren Antrag entlassen.

Vereidigung und Einführung.

§. 6.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Provinzialbeamte zu verpflichten.

Die Vereidigung der in §. 2 Nr. II genannten sowie der sonstigen bei der Centralstelle angestellten Beamten, ferner der Landesbauinspektoren und Regierungs-Baumeister, sowie der Vorsteher der Provinzialanstalten,

II. 1. Die Anstellung aller übrigen Provinzialbeamten erfolgt unter Beobachtung der gesetzlichen (§. 97 der Provinzialordnung) und der nach Maßgabe einzelner reglementarischer Bestimmungen bestehenden besonderen Vorschriften durch den Provinzialausschuß.

2. Der Landesdirektor hat bis zur endgültigen Besetzung offener Stellen erforderlichen Falls über die zeitweilige oder probeweise Anstellung Verfügung zu treffen. Auch steht demselben die Befugniß zu, die erforderlichen Hilfsbeamten anzunehmen, sowie Anwärter zur unentgeltlichen Beschäftigung im Provinzialdienst zuzulassen.

Die Annahme bei den Provinzialanstalten kann von dem Landesdirektor den Anstaltsvorstehern überlassen werden.

III. Die Entlassung oder Kündigung sämtlicher von dem Provinzialausschuße etatsmäßig oder probeweise angestellten Beamten erfolgt durch den Provinzialausschuß.

Die Entlassung oder Kündigung der übrigen Beamten erfolgt durch die Behörde, welche sie angestellt hat. Insofern den Beamten der letzteren Kategorie aber das Recht zur Erwerbung einer Pension seitens des Provinzialausschusses beigelegt worden ist, ist die Zustimmung des letzteren erforderlich.

Vorbehaltlich nachträglicher Genehmigung durch den Provinziallandtag kann der Provinzialausschuß die von dem Ersteren gewählten Beamten in dringenden Fällen auf ihren Antrag entlassen.

Vereidigung und Einführung.

§. 6.

Vor dem Dienstantritt ist jeder Provinzialbeamte zu verpflichten.

Die Vereidigung der in §. 2 Nr. II genannten sowie der sonstigen bei der Centralstelle angestellten Beamten, ferner der Landesbauinspektoren und Regierungs-Baumeister, sowie der Vorsteher der Provinzialanstalten,

erfolgt durch den Landesdirektor; die Vereidigung der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank erfolgt durch die Direktoren dieser Anstalten; die übrigen Anstaltsbeamten werden von den Direktoren derselben vereidigt; die Landesbauamts-Sekretäre, die Straßenmeister und Straßen-aufseher werden von den Landes-Bauinspektoren vereidigt.

Ueber die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Bei den aus dem Reichs-, Staats- oder Communaldienste übernommenen Beamten genügt die Hinweisung auf den bereits geleisteten Diensteid.

Amtspflichten.

§. 7.

Jeder Provinzialbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt nach Maßgabe der Gesetze sowie der für die Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und sonstigen Bestimmungen gewissenhaft wahrzunehmen, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Den dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten sind die unteren stets Achtung, bei dienstlichen Anlässen Zuvorkommenheit und Gehorsam selbst dann schuldig, wenn jene nicht zu ihren nächsten Vorgesetzten im gewöhnlichen Dienstverhältnisse gehören.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte unbedingte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Sämmtliche Provinzialbeamte haben in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Obliegenheiten der Beamten werden durch die

erfolgt durch den Landesdirektor; die Vereidigung der Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank erfolgt durch die Direktoren dieser Anstalten; die übrigen Anstaltsbeamten werden von den Direktoren derselben vereidigt; die Landesbauamts-Sekretäre, die Straßenmeister und Straßen-aufseher werden von den Landes-Bauinspektoren vereidigt.

Ueber die Vereidigung ist ein Protokoll aufzunehmen.

Bei den aus dem Reichs-, Staats- oder Communaldienste übernommenen Beamten genügt die Hinweisung auf den bereits geleisteten Diensteid.

Amtspflichten.

§. 7.

Jeder Provinzialbeamte hat die Verpflichtung, das ihm übertragene Amt nach Maßgabe der Gesetze sowie der für die Provinzialverwaltung erlassenen Reglements und sonstigen Bestimmungen gewissenhaft wahrzunehmen, den dienstlichen Anordnungen seiner Vorgesetzten Folge zu leisten und durch sein Verhalten in und außer dem Amte der Achtung, die sein Beruf erfordert, sich würdig zu zeigen.

Den dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten sind die unteren stets Achtung, bei dienstlichen Anlässen Zuvorkommenheit und Gehorsam selbst dann schuldig, wenn jene nicht zu ihren nächsten Vorgesetzten im gewöhnlichen Dienstverhältnisse gehören.

Ueber die vermöge seines Amtes ihm bekannt gewordenen Angelegenheiten hat der Beamte unbedingte Verschwiegenheit zu beobachten, auch nachdem das Dienstverhältniß aufgelöst ist.

Sämmtliche Provinzialbeamte haben in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung die Rechte und Pflichten mittelbarer Staatsbeamten. Die besonderen dienstlichen Obliegenheiten der Beamten werden durch die

Reglements und durch die den Beamten zu ertheilenden Geschäfts-Anweisungen bestimmt, insoweit nicht die Provinzialordnung etwas Anderes vorschreibt.

Stellvertretung.

§. 8.

Jeder Provinzialbeamte ist verpflichtet, die nothwendig gewordene Stellvertretung eines anderen Provinzialbeamten derselben oder einer höheren Dienstklasse auf Anordnung der ihm vorgesetzten Behörde ohne Entschädigung zu übernehmen. Sofern für einzelne Dienststellen die Art und Weise der Stellvertretung im Voraus geordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Kaution.

§. 9.

Wenn ein Beamter eine Kaution zu bestellen hat, so muß dieselbe in Baar oder in Werthpapieren des Deutschen Reiches, des Preussischen Staates oder in Rheinprovinz-Anleihe Scheinen bestehen, welche bei der Landesbank zu hinterlegen sind, insoweit nicht der Provinzialausschuß eine andere Art der Bestellung gestattet.

Die Kaution kann auch durch Buchschulden des Preussischen Staates gestellt werden.

Die Kaution haftet für allen Schaden, welcher durch Vorsatz oder durch ein Versehen des Beamten dem Provinzialverbande entstanden ist.

Die Rückgabe der Kaution, soweit sie nicht zum Schadenersatz erforderlich ist, erfolgt erst nach Ertheilung der Entlastung über sämtliche Rechnungen aus der Dienstzeit des Kautionsbestellers.

Nebenämter.

§. 10.

Uebernahme von dauernden Nebenbeschäftigungen sowie von Nebenämtern gegen

Reglements und durch die den Beamten zu ertheilenden Geschäfts-Anweisungen bestimmt, insoweit nicht die Provinzialordnung etwas Anderes vorschreibt.

Stellvertretung.

§. 8.

Jeder Provinzialbeamte ist verpflichtet, die nothwendig gewordene Stellvertretung eines anderen Provinzialbeamten derselben oder einer höheren Dienstklasse auf Anordnung der ihm vorgesetzten Behörde ohne Entschädigung zu übernehmen. Sofern für einzelne Dienststellen die Art und Weise der Stellvertretung im Voraus geordnet ist, behält es hierbei sein Bewenden.

Kaution.

§. 9.

Wenn ein Beamter eine Kaution zu bestellen hat, so muß dieselbe in Baar oder in Werthpapieren des Deutschen Reiches, des Preussischen Staates oder in Rheinprovinz-Anleihe Scheinen bestehen, welche bei der Landesbank zu hinterlegen sind, insoweit nicht der Provinzialausschuß eine andere Art der Bestellung gestattet.

Die Kaution kann auch durch Buchschulden des Preussischen Staates gestellt werden.

Die Kaution haftet für allen Schaden, welcher durch Vorsatz oder durch ein Versehen des Beamten dem Provinzialverbande entstanden ist.

Die Rückgabe der Kaution, soweit sie nicht zum Schadenersatz erforderlich ist, erfolgt erst nach Ertheilung der Entlastung über sämtliche Rechnungen aus der Dienstzeit des Kautionsbestellers.

Nebenämter.

§. 10.

Uebernahme von dauernden Nebenbeschäftigungen sowie von Nebenämtern gegen

Vergütung ist nicht gestattet ohne vorgängige Genehmigung des Provinzialausschusses. Derselben Genehmigung bedarf es zu dem Eintritte eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft. Der Betrieb eines Gewerbes sowohl seitens der Beamten selbst als auch ihrer Ehefrauen, der bei ihnen wohnenden Kinder und anderer Mitglieder ihres Hausstandes ist ohne die Genehmigung des Landesdirektors nicht gestattet. Zur Uebernahme von vorübergehenden Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung ist die Genehmigung des Landesdirektors erforderlich.

Die zur Annahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung oder zum Eintritte in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Gesellschaft oder zum Betriebe eines Gewerbes ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Urlaub.

§. 11.

Der Landesdirektor darf sich ausserdienstlich auf die Dauer von 8 Tagen von seinem Amtssitze entfernen, muß aber vor seiner Abreise dem Stellvertreter und, insofern die Abwesenheit länger als 4 Tage dauern soll, auch dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses Nachricht geben.

Zu einer längeren Abwesenheit bedarf der Landesdirektor einesurlaubes, welcher bis zur Dauer von 6 Wochen von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses und darüber hinaus von dem Provinzialausschusse zu ertheilen ist.

Die Beurlaubung der übrigen Provinzialbeamten bis zu 6 Wochen steht, insoweit diese Befugniß nicht durch die für einzelne Verwaltungszweige oder Anstalten erlassenen Reglements oder Geschäftsanweisungen dem leitenden Direktor überwiesen ist, dem Landesdirektor zu.

Vergütung ist nicht gestattet ohne vorgängige Genehmigung des Provinzialausschusses. Derselben Genehmigung bedarf es zu dem Eintritte eines Beamten in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer jeden auf Erwerb gerichteten Gesellschaft. Der Betrieb eines Gewerbes sowohl seitens der Beamten selbst als auch ihrer Ehefrauen, der bei ihnen wohnenden Kinder und anderer Mitglieder ihres Hausstandes ist ohne die Genehmigung des Landesdirektors nicht gestattet. Zur Uebernahme von vorübergehenden Nebenbeschäftigungen gegen Vergütung ist die Genehmigung des Landesdirektors erforderlich.

Die zur Annahme eines Nebenamtes oder einer Nebenbeschäftigung oder zum Eintritte in den Vorstand, Verwaltungs- oder Aufsichtsrath einer Gesellschaft oder zum Betriebe eines Gewerbes ertheilte Erlaubniß ist jederzeit widerruflich.

Urlaub.

§. 11.

Der Landesdirektor darf sich ausserdienstlich auf die Dauer von 8 Tagen von seinem Amtssitze entfernen, muß aber vor seiner Abreise dem Stellvertreter und, insofern die Abwesenheit länger als 4 Tage dauern soll, auch dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses Nachricht geben.

Zu einer längeren Abwesenheit bedarf der Landesdirektor einesurlaubes, welcher bis zur Dauer von 6 Wochen von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses und darüber hinaus von dem Provinzialausschusse zu ertheilen ist.

Die Beurlaubung der übrigen Provinzialbeamten bis zu 6 Wochen steht, insoweit diese Befugniß nicht durch die für einzelne Verwaltungszweige oder Anstalten erlassenen Reglements oder Geschäftsanweisungen dem leitenden Direktor überwiesen ist, dem Landesdirektor zu.

Sind Vertretungskosten unvermeidlich oder soll der Urlaub eines Beamten 6 Wochen übersteigen, so ist die Entscheidung des Provinzialausschusses erforderlich.

Gehalt und Gehaltszahlung.

§. 12.

Die Befoldung der Provinzialbeamten erfolgt nach dem von dem Provinziallandtage aufgestellten Befoldungsplan. Das baare Dienst Einkommen wird an die auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit angestellten Beamten vierteljährlich im Voraus, an alle übrigen monatlich im Voraus gezahlt, mit Ausnahme der unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten, welche ihre Befoldung nach Ablauf eines jeden Monats beziehen.

Gnadenquartal.

§. 13.

Hinterläßt ein im Dienste verstorbener Provinzialbeamter eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Befoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal).

Zur Befoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalte auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Provinzialmitteln gewährten Dienst einkünfte, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind.

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgefetzte Dienstbehörde.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der vorstehend erwähnten Hinterbliebenen mit Genehmigung des Provinzialausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt.

Sind Vertretungskosten unvermeidlich oder soll der Urlaub eines Beamten 6 Wochen übersteigen, so ist die Entscheidung des Provinzialausschusses erforderlich.

Gehalt und Gehaltszahlung.

§. 12.

Die Befoldung der Provinzialbeamten erfolgt nach dem von dem Provinziallandtage aufgestellten Befoldungsplan. Das baare Dienst Einkommen wird an die auf bestimmte Zeit oder auf Lebenszeit angestellten Beamten vierteljährlich im Voraus, an alle übrigen monatlich im Voraus gezahlt, mit Ausnahme der unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten, welche ihre Befoldung nach Ablauf eines jeden Monats beziehen.

Gnadenquartal.

§. 13.

Hinterläßt ein im Dienste verstorbener Provinzialbeamter eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so gebührt den Hinterbliebenen für das auf den Sterbemonat folgende Vierteljahr noch die volle Befoldung des Verstorbenen (Gnadenquartal).

Zur Befoldung im Sinne der vorstehenden Bestimmung gehören außer dem Gehalte auch die sonstigen dem Verstorbenen aus Provinzialmitteln gewährten Dienst einkünfte, soweit dieselben nicht als Vergütung für baare Auslagen zu betrachten sind.

An wen die Zahlung des Gnadenquartals zu leisten ist, bestimmt die vorgefetzte Dienstbehörde.

Die Gewährung des Gnadenquartals kann in Ermangelung der vorstehend erwähnten Hinterbliebenen mit Genehmigung des Provinzialausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er war, in Bedürftigkeit hinterläßt.

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten.

Dienstwohnung.

§. 14.

Ist mit der Stelle eine Dienstwohnung verbunden, so verbleibt diese Wohnung der hinterbliebenen Wittve noch drei fernere Monate nach Ablauf des Sterbemonates.

Hinterläßt der Beamte keine Wittve aber eheliche Kinder, welche mit ihm die Dienstwohnung benutzt haben, so ist denselben eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. In allen andern Fällen ist die Dienstwohnung binnen 14 Tagen vom Sterbetege an gerechnet zu räumen.

Arbeitszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten müssen in jedem Falle sofort geräumt werden.

Für die Unterhaltung der Dienstwohnung ist das von dem Provinzialausschusse erlassene Reglement maßgebend.

Versezung der Beamten.

§. 15.

Jeder Provinzialbeamte muß sich die Versezung mit demselben Dienst Einkommen und unter Vergütung der reglementsmaßigen Umzugskosten in ein anderes Amt derselben Dienstklasse (§. 2 oben) gefallen lassen.

Als eine Versezung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Orts- beziehentlich Funktionszulage

Vorstehende Bestimmungen finden keine Anwendung auf die unter dem Vorbehalte des jederzeitigen Widerrufs angestellten Beamten.

Dienstwohnung.

§. 14.

Dienstwohnungen können mit vierteljährlicher Kündigung vom Provinzialausschusse entzogen werden gegen Gewährung des Wohnungsgeldzuschusses bzw. einer bei der Anstellung vereinbarten oder im Etat festgesetzten Entschädigung.

Ist mit der Stelle eine Dienstwohnung verbunden, so verbleibt diese Wohnung der hinterbliebenen Wittve noch drei fernere Monate nach Ablauf des Sterbemonates.

Hinterläßt der Beamte keine Wittve aber eheliche Kinder, welche mit ihm die Dienstwohnung benutzt haben, so ist denselben eine vom Todestage an zu rechnende dreißigtägige Frist zur Räumung der Dienstwohnung zu gewähren. In allen andern Fällen ist die Dienstwohnung binnen 14 Tagen vom Sterbetege an gerechnet zu räumen.

Arbeitszimmer sowie sonstige für den amtlichen Gebrauch bestimmte Lokalitäten müssen in jedem Falle sofort geräumt werden.

Für die Unterhaltung der Dienstwohnung ist das von dem Provinzialausschusse erlassene Reglement maßgebend.

Versezung der Beamten.

§. 15.

Jeder Provinzialbeamte muß sich die Versezung mit demselben Dienst Einkommen und unter Vergütung der reglementsmaßigen Umzugskosten in ein anderes Amt derselben Dienstklasse (§. 2 oben) gefallen lassen.

Als eine Versezung im Einkommen ist es nicht anzusehen, wenn die Gelegenheit zur Verwaltung von Nebenämtern entzogen wird, oder die Orts- beziehentlich Funktionszulage

oder der Bezug der für Dienstkosten besonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen Unkosten fortfällt oder an Stelle der Dienstwohnung und sonstigen Emolumente die dafür im Etat vorgesehene Geldentschädigung gewährt, oder endlich der Wohnungsgeldzuschuß geringer oder durch eine Dienstwohnung ersetzt wird. Eben-
sowenig kommt in Betracht, ob für die neue
Amtsstelle im Besoldungsplan andere Sätze
für das Aufsrücken im Gehalte oder ein
geringeres Höchstgehalt in Aussicht genommen
ist (zu vergl. §. 4 des Besoldungsplans).

**Dienstreisen und die dafür zu gewährende
Entschädigung. Umzugskosten.**

§. 16.

Die Tagegelber und Reisekostenvergütung
der Provinzialbeamten erfolgt nach den von
dem Provinziallandtage erlassenen desfalligen
Bestimmungen, ebenso die Vergütung von
Umzugskosten.

Dem Provinziallandtage bleibt der Erlaß
neuer Bestimmungen über die Vergütung der
Tagegelber, Reise- und Umzugskosten, sowie
das Recht vorbehalten, die bestehenden Sätze
für die Vergütung dieser Kosten im Allge-
meinen oder hinsichtlich einzelner Beamten
abzuändern.

**Berufung in den Ruhestand und Gewährung
des Ruhegehaltes.**

§. 17.

Für die freiwillige wie unfreiwillige Ber-
ufung eines Provinzialbeamten in den Ruhe-
stand, sowie die Höhe und Zahlung des ihm
gebührenden Ruhegehaltes ist das Pensions-
reglement maßgebend.

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten.

§. 18.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen
der Provinzialbeamten ist durch ein besonderes
Reglement geordnet.

oder der Bezug der für Dienstkosten be-
sonders ausgesetzten Einnahmen mit diesen
Unkosten fortfällt oder an Stelle der Dienst-
wohnung und sonstigen Emolumente die dafür
im Etat vorgesehene Geldentschädigung gewährt,
oder endlich der Wohnungsgeldzuschuß geringer
oder durch eine Dienstwohnung ersetzt wird.
Ebenso wenig kommt in Betracht, ob für die
neue Amtsstelle im Besoldungsplan andere
Sätze für das Aufsrücken im Gehalte oder ein
geringeres Höchstgehalt in Aussicht genommen
ist (zu vergl. §. 4 des Besoldungsplans).

**Dienstreisen und die dafür zu gewährende
Entschädigung. Umzugskosten.**

§. 16.

Die Tagegelber und Reisekostenvergütung
der Provinzialbeamten erfolgt nach den von
dem Provinziallandtage erlassenen desfalligen
Bestimmungen, ebenso die Vergütung von
Umzugskosten.

Dem Provinziallandtage bleibt der Erlaß
neuer Bestimmungen über die Vergütung der
Tagegelber, Reise- und Umzugskosten, sowie
das Recht vorbehalten, die bestehenden Sätze
für die Vergütung dieser Kosten im Allge-
meinen oder hinsichtlich einzelner Beamten
abzuändern.

**Berufung in den Ruhestand und Gewährung
des Ruhegehaltes.**

§. 17.

Für die freiwillige wie unfreiwillige Ber-
ufung eines Provinzialbeamten in den Ruhe-
stand, sowie die Höhe und Zahlung des ihm
gebührenden Ruhegehaltes ist das Pensions-
reglement maßgebend.

Fürsorge für die Hinterbliebenen der Beamten.

§. 18.

Die Fürsorge für die Hinterbliebenen
der Provinzialbeamten ist durch ein besonderes
Reglement geordnet.

Den Provinzialbeamten wird bei ihrer Anstellung die Verpflichtung auferlegt, nach Maßgabe dieses Reglements Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu zahlen.

Disziplinarverhältnisse der Beamten.

§. 19.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Provinzialbeamten und deren Bestrafung findet der §. 98 der Provinzialordnung Anwendung.

Als obere Anstaltsbeamte im Sinne des §. 98, Nr. 3 der Provinzialordnung gelten der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe, der Kassendirektor der Landesbank, die Anstaltsärzte, die Anstaltsgeistlichen und der Stellvertreter des Direktors der Arbeitsanstalt Brauweiler.

§. 20.

Denjenigen Beamten, welchen bei ihrer Anstellung von den in diesem Reglement getroffenen Bestimmungen abweichende Zusicherungen gemacht worden sind, bleiben die aus diesen Zusicherungen erwachsenen Rechte vorbehalten.

§. 21.

Dieses Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft. Damit wird gleichzeitig das Reglement vom 11. Dezember 1883 aufgehoben.

Nach dem Vorschlage des Provinzial- ausschusses.

Bestimmungen

für die

Besoldung der Provinzialbeamten der Rhein-
provinz.

§. 1.

Das Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge des Landesdirektors werden bei der Wahl dieses Beamten von dem Provinziallandtage festgesetzt.

Den Provinzialbeamten wird bei ihrer Anstellung die Verpflichtung auferlegt, nach Maßgabe dieses Reglements Wittwen- und Waisengeldbeiträge zu zahlen.

Disziplinarverhältnisse der Beamten.

§. 19.

Hinsichtlich der Dienstvergehen der Provinzialbeamten und deren Bestrafung findet der §. 98 der Provinzialordnung Anwendung.

Als obere Anstaltsbeamte im Sinne des §. 98, Nr. 3 der Provinzialordnung gelten der Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, die Landesbankräthe, der Kassendirektor der Landesbank, die Anstaltsärzte, die Anstaltsgeistlichen und der Stellvertreter des Direktors der Arbeitsanstalt Brauweiler.

§. 20.

Denjenigen Beamten, welchen bei ihrer Anstellung von den in diesem Reglement getroffenen Bestimmungen abweichende Zusicherungen gemacht worden sind, bleiben die aus diesen Zusicherungen erwachsenen Rechte vorbehalten.

§. 21.

Dieses Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft. Damit wird gleichzeitig das Reglement vom 11. Dezember 1883 aufgehoben.

Nach Annahme durch den Provinzial- landtag.

Bestimmungen

für die

Besoldung der Provinzialbeamten der Rhein-
provinz.

§. 1.

Das Gehalt und die sonstigen Dienstbezüge des Landesdirektors werden bei der Wahl dieses Beamten von dem Provinziallandtage festgesetzt.

§. 2.

Ebenso werden von dem Provinziallandtage für die von diesem zu wählenden oberen Beamten (zu vergl. §. 41 der Provinzialordnung) die Anfangsgehälter sowie das Aufrücken im Gehalte von Fall zu Fall innerhalb der Gehaltsätze von 5000 bis 11 000 M. festgesetzt.

§. 3.

Die Mindest- und Höchst-Gehaltsätze der übrigen Beamten, sowie deren Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe ist durch den beige-fügten Besoldungsplan geregelt.

§. 4.

Die in diesem Besoldungsplane aufgeführten Sätze des Gehaltes sowie des zeitweisen Aufsteigens in eine höhere Gehaltsstufe dienen dem Provinzialausschusse als im Voraus festgesetzter Maßstab bei seinen Gehaltsbewilligungen.

Die Beamten selbst erlangen weder aus diesen Festsetzungen noch aus den in Gemäßheit derselben bewilligten Etats irgend welche Rechte auf Gewährung des im Besoldungsplan für die betreffende Stelle vorgesehenen Gehaltes noch auf das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe. Das Aufsteigen findet vielmehr nach Maßgabe des beige-fügten Planes nur insofern statt, als der Provinzialausschuß nicht in einzelnen Fällen den Beamten von dem Aufsteigen in die höhere Gehaltsstufe ausschließt.

Jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe hat zur Voraussetzung, daß der Beamte sich durch treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstplichten dessen würdig gemacht hat. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Provinzialausschuß.

§. 5.

Diejenigen Beamten, welche sich bereits im Genusse von Wohnungsgeldern befinden oder Dienstwohnungen inne haben, steigen in

§. 2.

Ebenso werden von dem Provinziallandtage für die von diesem zu wählenden oberen Beamten (zu vergl. §. 41 der Provinzialordnung) die Anfangsgehälter sowie das Aufrücken im Gehalte von Fall zu Fall festgesetzt.

§. 3.

Die Mindest- und Höchst-Gehaltsätze der übrigen Beamten, sowie deren Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe ist durch den beige-fügten Besoldungsplan geregelt.

§. 4.

Die in diesem Besoldungsplane aufgeführten Sätze des Gehaltes sowie des zeitweisen Aufsteigens in eine höhere Gehaltsstufe dienen dem Provinzialausschusse als im Voraus festgesetzter Maßstab bei seinen Gehaltsbewilligungen.

Die Beamten selbst erlangen weder aus diesen Festsetzungen noch aus den in Gemäßheit derselben bewilligten Etats irgend welche Rechte auf Gewährung des im Besoldungsplan für die betreffende Stelle vorgesehenen Gehaltes noch auf das Aufsteigen in eine höhere Gehaltsstufe. Das Aufsteigen findet vielmehr nach Maßgabe des beige-fügten Planes nur insofern statt, als der Provinzialausschuß nicht in einzelnen Fällen den Beamten von dem Aufsteigen in die höhere Gehaltsstufe ausschließt.

Jedes Aufrücken in eine höhere Gehaltsstufe hat zur Voraussetzung, daß der Beamte sich durch treue und gewissenhafte Erfüllung seiner Dienstplichten dessen würdig gemacht hat. Ueber das Vorhandensein dieser Voraussetzung entscheidet der Provinzialausschuß.

§. 5.

Diejenigen Beamten, welche sich bereits im Genusse von Wohnungsgeldern befinden oder Dienstwohnungen inne haben, steigen in

Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen am 1. April 1891 um eine Gehaltsstufe, während die Beamten, welche am 1. April 1891 Wohnungsgeldzuschüsse erhalten, erst am 1. April 1893 um eine Gehaltsstufe aufrücken.

Für die Folge findet alsdann das Aufsteigen mit der zweijährigen Statsperiode in der Weise statt, daß die in eine Stelle neu berufenen Beamten, insofern sie die letztere Stelle bis zum Beginn der zweijährigen Statsperiode ein Jahr oder länger inne haben, in die höhere Gehaltsstufe einrücken, während im anderen Falle das Aufrücken erst mit der nächstfolgenden Statsperiode stattfindet.

§. 6.

Die Anstellung erfolgt mit dem Mindestgehalte der betreffenden Stelle, insofern nicht der Provinzialausschuß in einzelnen Fällen eine anderweite Bestimmung trifft.

§ 7.

Außer dem im Etat vorgesehenen Gehalte beziehen die Provinzialbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist (zu vergl. §. 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse), vom 1. April 1891 ab Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Sätze:

	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse				
	I.	II.	III.	IV.	V.
	„	„	„	„	„
I. Die in §. 2 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, unter II. und III. genannten Beamten	660	540	480	420	360
II. Die unter IV. und V. genannten Beamten	432	360	300	216	180
III. Die unter VI. genannten Beamten	180	144	108	72	60

Gemäßheit der vorstehenden Bestimmungen am 1. April 1891 um eine Gehaltsstufe, während die Beamten, welche am 1. April 1891 Wohnungsgeldzuschüsse erhalten, erst am 1. April 1893 um eine Gehaltsstufe aufrücken.

Für die Folge findet alsdann das Aufsteigen mit der zweijährigen Statsperiode in der Weise statt, daß die in eine Stelle neu berufenen Beamten, insofern sie die letztere Stelle bis zum Beginn der zweijährigen Statsperiode ein Jahr oder länger inne haben, in die höhere Gehaltsstufe einrücken, während im anderen Falle das Aufrücken erst mit der nächstfolgenden Statsperiode stattfindet.

§. 6.

Die Anstellung erfolgt mit dem Mindestgehalte der betreffenden Stelle, insofern nicht der Provinzialausschuß in einzelnen Fällen eine anderweite Bestimmung trifft.

§. 7.

Außer dem im Etat vorgesehenen Gehalte beziehen die Provinzialbeamten, welchen eine etatsmäßige Stelle verliehen worden ist (zu vergl. §. 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse), vom 1. April 1891 ab Wohnungsgeldzuschüsse nach Maßgabe der nachstehenden Sätze:

	Jahresbetrag des Wohnungsgeldzuschusses in den Orten der Servisklasse				
	I.	II.	III.	IV.	V.
	„	„	„	„	„
I. Die in §. 2 des Reglements, betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten, unter II. und III. genannten Beamten	660	540	480	420	360
II. Die unter IV. und V. genannten Beamten	432	360	300	216	180
III. Die unter VI. genannten Beamten	180	144	108	72	60

§. 8.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen richtet sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§. 9.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Befoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

§. 10.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben oder deren Miethsentschädigungen anderweit, wie dieses bei den Straßenmeistern und Aufsehern der Fall ist, geregelt sind.

§. 11.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1891 in Kraft.

§. 8.

Die Stellung der Orte in den verschiedenen Servisklassen richtet sich nach den für die unmittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

§. 9.

Bei Versetzungen erlischt der Anspruch auf den dem bisherigen amtlichen Wohnorte entsprechenden Satz des Wohnungsgeldzuschusses mit dem Zeitpunkte, zu welchem der Bezug der Befoldung aus der bisherigen Dienststelle aufhört.

§. 10.

Der Wohnungsgeldzuschuß wird nicht gewährt an Beamte, welche Dienstwohnungen inne haben oder deren Miethsentschädigungen anderweit, wie dieses bei den Straßenmeistern und Aufsehern der Fall ist, geregelt sind.

§. 11.

Diese Bestimmungen treten mit dem 1. April 1891 in Kraft.

Besoldungsplan für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Beamtenstelle.	Mindest- gehalt.	Höchst- gehalt.	Summe, um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren statt- finden kann.	Bemerkungen.
	<i>M</i>	<i>M</i>	<i>M</i>	
I. Beamte der Centralstelle, der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank.				
1. Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, Landesbankräthe, Landes-Oberbauinspektoren, Kassendirektor der Landesbank, Landes-Assessoren	4 500	7 500		Die Entscheidung über das Aufrücken dieser Beamten in eine höhere Gehaltsstufe unterliegt der Beschlußfassung des Provinzialausschusses.
2. Rentmeister der Landesbank	4 200	6 000	200	Wohnungsgeldzuschuß.
3. Maschineningenieur	3 000	4 500	150	Desgl.
4. Landessekretär, Rechnungsrevisor, Provinzial-Landmesser, Rendant der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät, Kassencontroleur und Inspektoren der Provinzial-Feuer-Societät	3 600	4 500	150	Desgl. Der Rendant der Landesbank und der Provinzial-Feuer-Societät beziehen außerdem 150 Mark Manquements-Entschädigung.
5. Verwaltungs- und technische Sekretäre, Feuerlöschrevisor, geprüfte und vereidete Feldmesser, Kanzlei-Vorsteher bei der Centralstelle, Buchhalter bei der Centralstelle, der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank	2 200	3 850	150	Wohnungsgeldzuschuß.
6. Registratoren, Techniker bei der Centralstelle und der Provinzial-Feuer-Societät	2 000	3 200	120	Desgl.
7. Sekretariats- und Kassen-Assistenten	1 500	2 400	100	Desgl.
8. Kanzlisten	1 350	2 100	75	Desgl.
9. Botenmeister (Hausmeister im Ständehaus)	1 500	2 000	75	Dienstwohnung mit freiem Licht und Brand.
10. Boten	1 000	1 400	50	Wie ad 9.
II. Beamte der Provinzialanstalten und Straßenverwaltung.				
1. Direktoren der Provinzial-Irrenanstalten	5 000	7 500	500	Dienstwohnung, Garten, Heizung, Beleuchtung und Arznei.
2. Direktor der Provinzial-Gebammen-Lehranstalt	3 600	4 800	300	
3. Landes-Bauinspektoren	3 300	5 500	200	Wohnungsgeldzuschuß.
4. Direktor der Provinzial-Arbeitsanstalt	3 600	5 400	200	Dienstwohnung.
5. Direktor des Landarmenhauses	3 300	4 500	150	Desgl. einschl. der Remuneration für die Sekretariatsgeschäfte.
6. Direktor der Provinzial-Blindenanstalt	3 300	4 500	150	Dienstwohnung, Garten, Heizung und Beleuchtung.
7. Zweite Aerzte der Provinzial-Irrenanstalten	3 000	4 200	150	Emolumente wie ad II. 1.
8. Direktoren der Provinzial-Taubstummenanstalten	2 700	3 900	120	Dienstwohnung und Garten.
9. Anstaltsgeistliche, welche ausschließlich für den Provinzialdienst angestellt sind	2 400	3 600	120	Dienstwohnung.
10. Arbeitsinspektor der Provinzial-Arbeitsanstalt	2 400	3 600	120	Dienstwohnung.

Beamtenstelle.	Mindest- gehalt.	Höchst- gehalt.	Summe, um welche ein Auf- rücken von 2 zu 2 Jahren statt- finden kann.	Bemerkungen.
	M	M	M	
11. Verwalter und Oekonomie-Inspektoren:				
a. der Provinzial-Irrenanstalten	2 400	3 600	120	Dienstwohnung, Garten, Heizung, Beleuchtung und Arznei.
b. der Provinzial-Blindenanstalt	2 400	3 600	120	Wie vor, ausschließlich Arznei.
c. der Provinzial-Arbeitsanstalt	2 400	3 600	120	Dienstwohnung.
12. Rendanten:				
a. der Provinzial-Irrenanstalten	2 400	3 600	120	Wie 11a.
b. der Hebammen-Lehranstalt, der Provinzial- Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses .	2 400	3 600	120	Wohnungsgeldzuschuß, bezw. Dienstwohnung.
13a. Lehrer an den Provinzial-Taubstummen- anstalten	1 500	2 500	100	Wohnungsgeldzuschuß, bezw. Dienstwohnung.
b. Lehrer an der Provinzial-Blindenanstalt ohne Dienstwohnung	1 500	2 500	100	Wohnungsgeldzuschuß.
c. desgl. mit Dienstwohnung	1 500	2 500	100	Dienstwohnung, Garten, Heizung und Beleuchtung.
14. Sekretäre und Materialienverwalter in der Anstalt zu Brauweiler	1 500	2 400	100	Dienstwohnung.
15. Landes-Bauamtssekretäre	1 350	2 100	75	Wohnungsgeldzuschuß.
16. Elementarlehrer und Hilfslehrer	1 200	1 800	75	Desgl.
17a. Lehrerinnen an der Provinzial-Blindenanstalt	700	1 200	60	Freie Station.
b. Lehrerin an der Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler	1 000	1 600	60	Wohnungsgeldzuschuß.
c. Lehrerinnen an den Provinzial-Taubstummen- anstalten	1 200	1 600	60	Desgl.
18. Straßenmeister	1 200	1 800	75	Miethsentschädigung.
19. Oberaufseher, Hausvater, Maschinenmeister in Brauweiler und Maschinist in der Blindenanstalt	1 200	1 725	75	Desgl.
20. Oberwärter und Maschinisten an den Irren- anstalten	750	1 200	50	Freie Station.
21. Gärtner, Oberwärterinnen, Vice-Oberwärter sowie Ober-Hebamme, Wirthschafterin und Oberwäscherin an der Hebammen-Lehranstalt	600	900	50	Desgl.
22. Oberköchin, Oberwäscherin und Vice-Ober- wärterin an den Provinzialanstalten	400	600	50	Desgl.
23a. Oberaufseherinnen	1 000	1 200	50	Dienstwohnung.
b. Werkführerinnen	800	1 100	50	Desgl.
24. Provinzial-Straßenaufseher	1 000	1 400	50	Miethsentschädigung.
25a. Werkmeister an der Provinzial-Arbeitsanstalt	1 000	1 400	50	} Dienstwohnung und die im Stat vorgeesehenen Emolu- mente bezw. Miethsentschädi- gung.
b. Aufseher derselben Anstalt	1 000	1 400	50	
c. Aufseherinnen	700	1 000	50	
d. Werkmeister an der Provinzial-Blindenanstalt	1 000	1 400	50	

Die Gehälter bez. Vergütungen der Aerzte an den Provinzialanstalten, insoweit dieselben nicht vorstehend besonders erwähnt sind, der sachlichen Hilfsarbeiter, sowie aller im Nebenamte im Provinzialdienste beschäftigten Beamten und endlich aller vorstehend nicht besonders aufgeführten Beamten werden durch die Etats von Fall zu Fall festgesetzt.

Die Gehälter bez. Vergütungen der Aerzte an den Provinzialanstalten, insoweit dieselben nicht vorstehend besonders erwähnt sind, der sachlichen Hilfsarbeiter, sowie aller im Nebenamte im Provinzialdienste beschäftigten Beamten und endlich aller vorstehend nicht besonders aufgeführten Beamten werden durch die Etats von Fall zu Fall festgesetzt.

Reglement,

betreffend

die Tagegelder und Reisekosten der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

§. 1.

Die Provinzialbeamten erhalten, vorbehaltlich der für einzelne Beamten erlassenen besonderen Bestimmungen (zu vergl. §. 6 dieses Reglements), unter Berücksichtigung der im §. 2 des Reglements betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz getroffenen Eintheilung in bestimmte Dienstklassen, bei Dienstreisen, für die auf die Hin- und Rückreise sowie die Dienstgeschäfte wirklich verwendeten Tage, Tagegelder und Reisekosten nach den folgenden Sätzen:

A. Tagegelder.

1. Der unter I genannte Landesdirektor 18 M.;
2. die unter II und III 1 aufgeführten Beamten 12 M. mit dem im §. 6 gedachten Vorbehalte;
3. die unter III 2 und IV genannten Beamten 9 M.;
4. die unter V 1 genannten Beamten 6 M.;
5. die unter V 2 genannten Beamten 4 M. 50 Pf.;
6. die unter VI genannten Beamten 3 M.

B. Reisekosten einschließlich der Kosten der Gepäckbeförderung.

- I. Bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen gemacht werden können:
 1. die unter I, II, III und IV genannten Beamten mit dem Vorbehalte in §. 6 für das Kilometer 13 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 3 M.;
 2. die unter V genannten Beamten für das Kilometer 10 Pf. und für jeden Zu- und Abgang 2 M.;
 3. die unter VI genannten Beamten für das Kilometer 7 Pf., für jeden Zu- und Abgang 1 M.
- II. Bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt werden können, mit dem unter §. 6 gemachten Vorbehalte:

1. die unter I, II und III 1 genannten Beamten 60 Pf.;
2. die unter III 2, IV und V genannten Beamten 40 Pf.;
3. die unter VI genannten Beamten 30 Pf. für das Kilometer.

Haben erweislich höhere Reisekosten als die unter I und II festgesetzten aufgewendet werden müssen, so werden diese erstattet.

§. 2.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, erhalten für die ersten 14 Tage dieser Beschäftigung neben ihrer Besoldung die im §. 1 festgesetzten Tagegelber und Reisekosten.

Für die folgende Zeit werden die Tagegelber von dem Landesdirektor festgestellt.

Nicht etatsmäßig angestellte Beamte haben im gleichen Falle auf die im §. 1 festgestellten Tagegelber und Reisekosten nur für die Dauer der Hin- und Rückreise Anspruch. Für die Dauer der Beschäftigung werden die denselben zu gewährenden Tagegelber durch den Landesdirektor bestimmt.

§. 3.

Die Reisekosten werden für die Hin- und Rückreise besonders berechnet.

Hat jedoch ein Beamter Dienstgeschäfte an verschiedenen Orten unmittelbar nacheinander ausgerichtet, so gilt die Reise als nur eine Dienstreise; dieselbe gilt als Rundreise und es ist der von Ort zu Ort wirklich zurückgelegte Weg ungetheilt der Berechnung zu Grunde zu legen, insofern Hin- und Rückreise nicht auf demselben Wege erfolgt.

§. 4.

Für Geschäfte am Wohnorte des Beamten werden weder Tagegelber noch Reisekosten bezahlt. Dasselbe gilt von Geschäften außerhalb des Wohnortes in geringerer Entfernung als 2 Kilometer von demselben. War der Beamte durch außergewöhnliche Umstände genöthigt, sich eines Fuhrwerks zu bedienen, oder waren sonstige nothwendige Unkosten, wie Brücken- oder Fährgeld, aufzuwenden, so sind die Auslagen zu erstatten.

§. 5.

Bei Reisen von 2 bis 8 Kilometer sind die Fuhrkosten für 8 Kilometer zu gewähren. Im Uebrigen wird bei Berechnung der Entfernung jedes angefangene Kilometer für voll gerechnet.

§. 6.

Die Landes-Bauinspektoren für Tiefbau erhalten, wenn sie von der Verpflichtung zum Halten eines eigenen Fuhrwerks gegen die durch den Etat festzusetzende Pauschalsumme entbunden sind, ebenso wie die Landes-Bauinspektoren für Hochbau, bei Reisen innerhalb ihres Amtsbezirks nur für Dienstgeschäfte bei Entfernungen von mehr als 3,5 Kilometer von ihrem Wohnorte Tagegelber und Reisekosten und zwar nach folgenden Sätzen:

- a. bei Dienstreisen, welche auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt worden sind, für das Kilometer 8 Pf.;
- b. bei Dienstreisen, welche nicht auf Eisenbahnen oder Dampfschiffen zurückgelegt worden sind, für das Kilometer 50 Pf.;
- c. außerdem für jeden Ab- und Zugang 1 M.

Nach vorstehenden Sätzen werden auch die Reisekosten bei Dienstreisen der Landes-Oberbauinspektoren und des Maschineningenieurs bei der Centralverwaltung innerhalb der Provinz berechnet.

An Tagegeldern erhalten die Landes-Bauinspektoren:

- a. bei Zurücklegung von mehr als 3,5 bis 40 Kilometer 4 M. 50 Pf.;
- b. bei Zurücklegung von mehr als 40 Kilometer 6 M.;
- c. insofern die Reise nicht an einem Tage beendigt wird, sind an Stelle der unter a und b erwähnten Tagegelder für die Tage, denen eine Uebernachtung auswärts gefolgt ist, 9 M. zu berechnen.

Die bei der Provinzialverwaltung beschäftigten Regierungsbaumeister, die Techniker der Provinzial-Feuer-Societät sowie die Provinzialstraßenmeister und Straßenaufseher liquidiren Dienstreisen innerhalb ihres Amtsbezirks nach den hierfür besonders getroffenen Bestimmungen.

§. 7.

Für Dienstreisen von Beamten, welche sich im Vorbereitungsdienste befinden, werden Tagegelder und Reisekosten dann nicht gewährt, wenn die Reisen lediglich zum Zwecke der Ausbildung dieser Beamten erfolgen; ob letzteres der Fall ist, entscheidet der Landesdirektor.

§. 8.

Dieses Reglement tritt zugleich mit dem neuen Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in Kraft. Damit wird gleichzeitig das Reglement vom 1. April 1884 aufgehoben.

Reglement

über

die den Provinzialbeamten der Rheinprovinz zu gewährenden Umzugskosten.

§. 1.

Die etatsmäßig angestellten Provinzialbeamten erhalten bei Versetzungen eine Vergütung für Umzugskosten unter Berücksichtigung der im §. 2 des Reglements „betreffend die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz“ getroffenen Eintheilung in bestimmte Dienstklassen nach folgenden Sätzen:

	Auf allgemeine Kosten.	Auf Trans- portkosten für das Kilometer.
1. Die im §. 2 unter Nr. II 2 und III 1 aufgeführten Beamten	300 M.	80 Pf.
2. Die unter Nr. III 2 aufgeführten Beamten	240 „	70 „
3. Die unter Nr. IV aufgeführten Beamten	180 „	60 „
4. Die unter Nr. V aufgeführten Beamten	150 „	50 „
5. Die unter Nr. VI aufgeführten Beamten	100 „	40 „

§. 2.

Bei Berechnung der Entfernung ist die kürzeste fahrbare Straßenverbindung zu Grunde zu legen; jede angefangene Strecke von 10 km wird für volle 10 km gerechnet.

§. 3.

- a. Die zu Umzugskosten berechtigten Provinzialbeamten erhalten außer denselben für ihre Person Tagegelber und Reisekosten;
- b. denselben ist ferner der Miethzins zu vergüten, welchen dieselben für die Wohnung an ihrem bisherigen Aufenthaltsorte auf die Zeit von dem Verlassen des letzteren bis zu dem Zeitpunkte haben aufwenden müssen, mit welchem die Auflösung des Miethsverhältnisses möglich war. Diese Vergütung darf längstens für einen neunmonatlichen Zeitraum gewährt werden; hat der Beamte im eigenen Hause gewohnt, so kann demselben eine Entschädigung bis höchstens zum halbjährigen Betrage des ortsüblichen Miethswerthes der innegehabten Wohnung von der die Versetzung anordnenden Behörde gewährt werden;
- c. die nicht etatsmäßig angestellten Beamten erhalten bei Versetzungen nur Tagegelber und Reisekosten;
- d. Beamte ohne Familie erhalten nur ein Drittel der in §. 1 festgesetzten Vergütungen.

§. 4.

Von den Vergütungssätzen (§. 1) kommt derjenige in Anwendung, welchen die Stellung bedingt, aus welcher — nicht in welche — der Beamte versetzt wird. Dagegen werden die dem Beamten nach §. 3, a. und c. zustehenden Tagegelber und Reisekosten nach der Dienstklasse der neuen Stelle bemessen.

§. 5.

Beamten, welche, ohne vorher im Provinzialdienste gestanden zu haben, in denselben übernommen werden, kann eine durch die anstellende Behörde festzusetzende Vergütung gewährt werden.

§. 6.

Auf Wartegeldempfänger, welche wieder in den aktiven Provinzialdienst aufgenommen werden, findet dieses Reglement mit der Maßgabe Anwendung, daß die Umzugskostenvergütung nach Maßgabe der Entfernung zwischen dem Wohnorte des Wartegeldempfängers und dem neuen Amtssitze desselben bemessen wird. Liegt der Wohnort außerhalb der Rheinprovinz, so wird der demselben zunächst liegende Ort der Rheinprovinz als Wohnort angenommen.

§. 7.

Etatsmäßig angestellte Beamte, welche vorübergehend außerhalb ihres Wohnortes beschäftigt werden, erhalten keine Umzugskosten, sondern die im §. 3 des Reglements, betreffend die Tagegelber und Reisekosten der Provinzialbeamten, vorgesehene Vergütung.

§. 8.

Dieses Reglement tritt gleichzeitig mit dem neuen Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten in Kraft. Damit wird das Reglement vom 11. Dezember 1883 aufgehoben.

Reglement,

betreffend

die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Erster Abschnitt.

Bestimmungen über die Pensionirung der auf Lebenszeit sowie der unter dem Vorbehalt des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten.

§. 1.

Jeder auf Lebenszeit angestellte Provinzialbeamte erhält von dem Provinzialverbande eine lebenslängliche Pension, wenn er nach einer Dienstzeit von wenigstens zehn Jahren in Folge eines körperlichen Gebrechens oder wegen Schwäche seiner körperlichen oder geistigen Kräfte zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig erachtet und deshalb in den Ruhestand versetzt (pensionirt) wird.

§. 2.

Ist die Dienstunfähigkeit die Folge einer Krankheit, Verwundung oder sonstigen Beschädigung, welche der Beamte bei Ausübung seines Dienstes oder aus Veranlassung desselben ohne eigene Verschuldung sich zugezogen hat, so tritt die Pensionsberechtigung auch bei kürzerer, als zehnjähriger Dienstzeit ein.

§. 3.

Die unter dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung angestellten Beamten haben unter den in den §§. 1 und 2 gedachten Voraussetzungen einen Anspruch auf Pension nach Maßgabe dieses Reglements nur dann, wenn sie eine in den Befoldungs-Etats aufgeführte Stelle bekleiden, und das Recht zur Erwerbung des Pensionsanspruches ihnen vom Provinzialausschusse ausdrücklich verliehen worden ist.

Die Verleihung dieses Rechtes erfolgt in der Regel erst nach einer Probezeit, deren Dauer der Provinzialauschuß für die einzelnen Beamtenklassen festsetzt.

Es kann diesen Beamten jedoch auch dann, wenn diese Voraussetzungen nicht zutreffen, bei ihrer Versetzung in den Ruhestand eine Pension bis auf Höhe der durch dieses Reglement normirten Sätze vom Provinziallandtage bewilligt werden.

Wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzialauschuß vorläufig Vorforge treffen.

Der Pensionsanspruch erlischt, wenn von dem Vorbehalte des Widerrufs oder der Kündigung Seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung des betreffenden Beamten bestimmungsmäßig zusteht, Gebrauch gemacht wird.

§. 4.

Wird außer dem im §. 2 bezeichneten Falle ein Beamter vor Vollendung des zehnten Dienstjahres ohne sein Verschulden dienstunfähig und deshalb in den Ruhestand versetzt, so kann ihm bei vorhandener Bedürftigkeit durch den Provinziallandtag eine Pension entweder auf bestimmte Zeit oder lebenslänglich bewilligt werden.

Wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann auch in diesem Falle der Provinzialauschuß vorläufig Vorforge treffen.

§. 5.

Die Pension der im §. 1 und im ersten Absätze des §. 3 erwähnten Beamten beträgt, wenn die Versetzung in den Ruhestand nach vollendetem zehnten, jedoch vor vollendetem elften Dienstjahre eintritt $\frac{15}{60}$ und steigt von da an mit jedem weiter zurückgelegten Dienstjahre um $\frac{1}{60}$ des in dem §. 6 bestimmten Dienst Einkommens.

Ueber den Betrag von $\frac{45}{60}$ dieses Einkommens findet eine Steigerung nicht statt.

In dem im §. 2 erwähnten Falle beträgt die Pension in der Regel $\frac{15}{60}$, im Falle des §. 4 höchstens $\frac{15}{60}$ des vorbezeichneten Dienst Einkommens.

Bei jeder Pension werden überschießende Markbrüche auf volle Mark abgerundet.

§. 6.

Der Berechnung der Pension wird das von dem Beamten zuletzt bezogene gesammte Dienst Einkommen, soweit es nicht zur Bestreitung von Repräsentations- oder Dienstaufwandskosten gewährt wird, nach Maßgabe der folgenden näheren Bestimmungen zu Grunde gelegt:

a. Emolumente, namentlich freie Dienstwohnung sowie die anstatt derselben gewährte Miethsentschädigung, Feuerungs- und Erleuchtungsmaterial, Naturalbezüge an Getreide u. s. w. sowie der Ertrag von Dienstgrundstücken kommen nur in folgenden drei Fällen zur Anrechnung:

1. insoweit dies bei der Anstellung durch Vertrag festgestellt ist,
2. insoweit diese Bezüge in den Stats aufgeführt sind,
3. insoweit ihr Werth in den Stats zu einem festen Geldbetrage veranschlagt ist.

Die Anrechnung des Wohnungsgeldzuschusses erfolgt nach den für die un-mittelbaren Staatsbeamten geltenden Bestimmungen.

Insoweit eine Veranschlagung des Werthes von Dienst emolumenten zu einem bestimmten Geldbetrage in den Stats nicht stattgefunden hat, erfolgt die Festsetzung des Betrages, mit welchem diese Emolumente bei der Pensionirung zur Anrechnung zu bringen sind, durch Beschluß des Provinzialausschusses.

- b. Dienst emolumente, welche ihrer Natur nach steigend und fallend sind, werden nach den in den Befoldungs-Stats oder sonst bei Verleihung des Rechts auf diese Emolumente deshalb getroffenen Festsetzungen und in Ermangelung solcher Festsetzungen nach ihrem durchschnittlichen Betrage während der drei letzten Kalenderjahre vor dem Jahre, in welchem die Pension festgesetzt wird, zur Anrechnung gebracht.
- c. Bloß zufällige Dienst einkünfte, wie widerrufliche Tantiemen, Commissionsgebühren, Reisekosten-Entschädigungen, außerordentliche Remunerationen, Gratifikationen und dergleichen kommen nicht zur Berechnung.
- d. Persönliche Zulagen und fortlaufende Remunerationen werden nur dann bei Berechnung der Pension in Betracht gezogen, wenn dies bei deren Bewilligung ausdrücklich zugesichert ist.

§. 7.

Die Dienstzeit wird vom Tage der ersten eidlichen bezw. anderweiten Verpflichtung für den Provinzialdienst an gerechnet und umfaßt die Zeit, während welcher der Angestellte im Provinzialdienste gestanden hat.

Hat die Verpflichtung erst nach dem Eintritte in den Provinzialdienst stattgefunden, so wird die Dienstzeit vom Tage dieses Eintritts an gerechnet.

§. 8.

Der Provinzialdienstzeit wird, insofern nicht ein Anderes mit den betreffenden Beamten Seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusteht, vertragmäßig vereinbart ist, die Zeit, welche der Beamte vordem im mittelbaren oder unmittelbaren Staatsdienste oder im Militärdienste zugebracht hat, hinzugerechnet.

Die Berechnung der im Staatsdienste zugebrachten Zeit erfolgt nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 13 des Pensionsgesetzes für die unmittelbaren Staatsbeamten vom 27. März 1872 (G.-S. S. 268), die Berechnung der im Militärdienst zugebrachten Dienstzeit nach Maßgabe der Bestimmungen im §. 17 dieses Gesetzes.

Bei Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit kommen auch die Bestimmungen in den §§. 14, 19 (in der Fassung des Gesetzes vom 20. März 1890 [G.-S. S. 43]) und 34 des vorgedachten Gesetzes mit der Maßgabe zur Anwendung, daß an Stelle der im §. 19 vorgesehenen königlichen Genehmigung die Genehmigung derjenigen Stelle erforderlich ist, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusteht.

Die Dienstzeit, welche vor den Beginn des 18. Lebensjahres fällt, bleibt außer Berechnung.

Nur die in die Dauer eines Krieges fallende und bei einem mobilen oder Ersatztruppentheile abgeleistete Militärdienstzeit kommt ohne Rücksicht auf das Lebensalter zur Anrechnung.

Als Kriegszeit gilt in dieser Beziehung die Zeit vom Tage einer angeordneten Mobilmachung, auf welche ein Krieg folgt, bis zum Tage der Demobilmachung.

Die Zeit

a. eines Festungsarrestes von einjähriger und längerer Dauer, sowie

b. der Kriegsgefangenschaft

kann nur unter besonderen Umständen mit Genehmigung des Provinzialausschusses angerechnet werden.

§. 9.

Die Pensionirung tritt, sofern nicht auf den Antrag oder mit ausdrücklicher Zustimmung des Beamten ein früherer Zeitpunkt festgesetzt wird, mit dem Ablauf des Vierteljahres ein, welches auf den Monat folgt, in welchem dem Beamten die Entscheidung über seine Versetzung in den Ruhestand bekannt gemacht worden ist.

§. 10.

Die Pensionen werden monatlich im Voraus gezahlt.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug der Pension ruht, wenn und so lange ein Pensionär im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Gemeindedienste ein Dienst Einkommen bezieht, insofern, als der Betrag dieses neuen Dienst Einkommens unter Hinzurechnung der Pension den Betrag des von dem Beamten vor der Pensionirung bezogenen Dienst Einkommens übersteigt.

Findet die Beschäftigung des Beamten vorübergehend gegen Tagegelber oder eine anderweite Entschädigung statt, so wird demselben die Pension für die ersten 6 Monate dieser Beschäftigung unverkürzt, dagegen vom siebenten Monat ab nur zu dem nach der vorstehenden Bestimmung zulässigen Betrage gewährt.

§. 12.

Ein Pensionär, welcher in eine an sich zur Pension berechtigende Stellung des Provinzialdienstes wieder eingetreten ist, erwirbt für den Fall des Zurücktretens in den Ruhestand den Anspruch auf Gewährung einer nach Maßgabe seiner nunmehr verlängerten Dienstzeit und des in der neuen Stellung bezogenen Dienst Einkommens berechneten Pension nur dann, wenn die neu hinzugetretene Dienstzeit mindestens ein Jahr betragen hat.

Mit der Gewährung einer hiernach neu berechneten Pension fällt bis auf die Höhe des Betrages derselben das Recht auf den Bezug der früheren Pension weg.

§. 13.

Die Einziehung, Kürzung oder Wiedergewährung der Pension auf Grund der Bestimmungen in den §§. 11 und 12 tritt mit dem Beginn desjenigen Monats ein, welcher auf das eine solche Veränderung nach sich ziehende Ereigniß folgt.

§. 14.

Hinterläßt ein Pensionär eine Wittve oder eheliche Nachkommen, so wird die Pension noch für den auf den Sterbemonat folgenden Monat bezahlt.

An wen die Zahlung erfolgt, bestimmt der Landesdirektor.

Die Zahlung der Pension für den auf den Sterbemonat folgenden Monat kann mit Genehmigung des Provinzialausschusses auch dann stattfinden, wenn der Verstorbene Eltern, Geschwister, Geschwisterkinder oder Pflegekinder, deren Ernährer er gewesen ist, in Bedürftigkeit zurückläßt, oder wenn der Nachlaß nicht ausreicht, um die Kosten der letzten Krankheit und der Beerdigung zu decken.

§. 15.

Die Pensionierung kann sowohl von Amtswegen als auf Antrag des Beamten erfolgen. Dieselbe wird vom Provinzialausschusse verfügt, wenn der betreffende Beamte von diesem oder von dem Landesdirektor bzw. dem Direktor einer Provinzialanstalt angestellt ist, wogegen die Pensionierung der vom Provinziallandtage gewählten Beamten dem Landtage vorbehalten bleibt.

Tritt ein Pensionsfall der letzteren Art ein, wenn der Provinziallandtag nicht versammelt ist, so kann der Provinzialausschuß vorläufig und vorbehaltlich der demnächstigen Genehmigung des Landtags die einstweilige Enthebung vom Dienste unter Gewährung einer dem Betrage des Pensions-Anspruches entsprechenden Entschädigung beschließen.

§. 16.

Sucht ein Beamter die Pensionierung freiwillig nach, so ist die desfallige Eingabe in allen Fällen an den Landesdirektor zu richten. Der Letztere hat das Gesuch durch Anhörung der unmittelbar vorgesetzten Dienststelle des Antragstellers sowie erforderlichen Falles durch Beweis-erhebung vorzubereiten und dasselbe dem Provinzialausschusse zu unterbreiten.

Der Landesdirektor hat sein Pensionierungs-gesuch an den Provinzialausschuß zu Händen des Vorsitzenden desselben zu richten.

Der Provinzialausschuß beschließt hierüber nach Maßgabe der Bestimmungen des §. 15.

§. 17.

Hat ein Provinzialbeamter das 65. Lebensjahr vollendet, so kann er gegen seinen Willen in den Ruhestand versetzt werden, wenn von der ihm unmittelbar vorgesetzten Dienstbehörde bzw.

von dem Landesdirektor, bezw. wenn es sich um die Pensionirung des Landesdirektors handelt, von dem Vorsitzenden des Provinzialausschusses die Erklärung abgegeben wird, daß sie nach pflichtmäßigem Ermessen den Beamten für unfähig halten, seine Amtspflichten ferner zu erfüllen.

Provinzialbeamte, welche das 65. Lebensjahr vollendet haben, können auch ihrerseits die Pensionirung ohne den Nachweis der Dienstunfähigkeit beanspruchen.

§. 18.

Wenn ein Provinzialbeamter, trotzdem er in Folge körperlicher oder geistiger Gebrechen zur Erfüllung seiner Amtspflichten dauernd unfähig ist, seine Pensionirung nicht freiwillig nachsucht, so wird demselben oder dem etwa für ihn bestellten Pfleger auf Beschluß des Provinzialausschusses von der vorgesetzten Dienstbehörde eröffnet, daß der Fall seiner Versetzung in den Ruhestand vorliege.

Ist ein Beamter vor dem Zeitpunkt, mit welchem der Anspruch auf Ruhegehalt für ihn eingetreten sein würde, dienstunfähig geworden, so kann er gegen seinen Willen nur unter Beobachtung derjenigen Formen, welche für das förmliche Disziplinarverfahren vorgeschrieben sind, in den Ruhestand versetzt werden. Wird es jedoch von dem Provinzialausschuß für angemessen erachtet, dem Beamten eine Pension zu dem Betrage zu bewilligen, welcher ihm bei Erreichung des gedachten Zeitpunktes zustehen würde, so kann die Versetzung in den Ruhestand nach den für die zwangsweise Anwendung derselben geltenden Vorschriften erfolgen.

§. 19.

Erhebt der Beamte bezw. dessen Pfleger gegen die ihm gemachte Eröffnung (§. 18) innerhalb 6 Wochen keine Einwendung, so wird die Verhandlung dem Provinzialausschuße bezw. dem Provinziallandtage (§. 15) vorgelegt und von diesem ebenso verfügt, als wenn der Beamte seine Pensionirung selbst nachgesucht hätte (§. 16).

§. 20.

Werden von dem Beamten gegen die Pensionirung Einwendungen erhoben, so beschließt der Provinzialausschuß, ob dem Verfahren Fortgang zu geben sei.

Bejahenden Falls hat der Landesdirektor bezw. ein von diesem zu beauftragender Provinzialbeamter die streitigen Thatsachen zu erörtern, die nöthigen Beweise zu erheben und den zu pensionirenden Beamten oder dessen Pfleger über das Ergebnis der Ermittlungen mit seiner Erklärung und seinem Antrage zu hören.

§. 21.

Die geschlossenen Akten werden dem Provinzialausschuße bezw. dem Provinziallandtage (§. 15) zur Entscheidung vorgelegt.

Die baaren Auslagen für die durch die Schuld des zu pensionirenden Beamten veranlaßten erfolglosen Ermittlungen können demselben zur Last gelegt werden. Gegen die Entscheidung des Provinzialausschusses steht dem beteiligten Beamten oder dessen Pfleger innerhalb vier Wochen die bei dem Provinzialausschuße einzulegende Beschwerde an den Provinziallandtag offen.

Zweiter Abschnitt.

Bestimmungen über die Pensionirung der auf eine bestimmte Zeit gewählten Beamten.

§. 22.

Die auf eine bestimmte Zeit gewählten Provinzialbeamten erhalten bei nicht erfolgter Wiederwahl nach abgelaufener Dienstperiode eine lebenslängliche Pension mit der Maßgabe, daß diese Pension nach sechsjähriger Dienstzeit ein Viertel des Dienst Einkommens beträgt und mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre rathlich steigt, so daß dieselbe nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte und nach 24jähriger Dienstzeit zwei Drittel des Dienst Einkommens erreicht.

§. 23.

Bei eintretender Dienstunfähigkeit erhalten die Beamten, welche auf 12 Jahre gewählt sind, schon nach einer Dienstzeit von 6 Jahren ein Viertel des Dienst Einkommens mit der Maßgabe, daß diese Pension mit jedem ferner zurückgelegten Dienstjahre rathlich steigt, so daß dieselbe nach zwölfjähriger Dienstzeit die Hälfte und nach 24jähriger Dienstzeit zwei Drittel des Dienst Einkommens beträgt.

§. 24.

Bei Berechnung der in den §§. 22 und 23 bezeichneten Pensionen kommt, insoweit die Pension nicht bei der Anstellung durch Vertrag Seitens derjenigen Stelle, welcher die Anstellung bestimmungsmäßig zusteht, anderweit bestimmt ist, nur die im Provinzialdienste zugebrachte Zeit in Anrechnung.

Im Uebrigen finden die Bestimmungen des ersten Abschnitts dieses Reglements auch rücksichtlich der auf bestimmte Zeit gewählten Beamten mit der Maßgabe Anwendung, daß die Pensionirung derselben in den in den §§. 2 und 4 erwähnten Fällen auch schon bei kürzerer als sechsjähriger Dienstzeit eintreten kann.

Dritter Abschnitt.

Schlußbestimmungen.

§. 25.

Ueber streitige Pensionsansprüche der Provinzialbeamten beschließt der Provinzialausschuß, und zwar über die Thatsache der Dienstunfähigkeit und die Frage, welcher Theil des Dienst Einkommens bei Feststellung der Pensionsansprüche als Gehalt anzusehen ist, mit Ausschluß des Rechtsweges. Im Uebrigen steht den Betheiligten der ordentliche Rechtsweg offen. Der Beschluß des Provinzialausschusses ist vorläufig vollstreckbar.

§. 26.

Die an Beamte der Provinzial-Feuer-Societät oder der Landesbank zu gewährenden Pensionen sind aus Fonds der Feuer-Societät oder der Landesbank zu bestreiten.

§. 27.

Das vorstehende Reglement tritt gleichzeitig mit dem neuen Reglement über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz in Kraft. Damit werden die in der Sitzung des Rheinischen Provinziallandtags vom 24. November 1881 und 16. Dezember 1882

festgestellten Bestimmungen über die Pensionirung der provincialständischen Beamten in der Rheinprovinz aufgehoben.

Die bereits im Amte befindlichen Beamten dürfen durch die Neuregelung des Pensionswesens in ihren erworbenen Rechten nicht verkürzt werden.

Reglement,

betreffend

die Fürsorge für die Wittwen und Waisen der Provinzialbeamten der Rheinprovinz.

Erster Abschnitt.

Berechtigungen der Hinterbliebenen.

§. 1.

Die Wittve und die hinterbliebenen ehelichen oder durch eine später geschlossene Ehe legitimirten Kinder eines Provinzialbeamten, welcher nach den Bestimmungen der §§. 1, 2, 3 Abs. 1, §§. 4, 22, 23 des Reglements, betreffend „die Pensionirung der Provinzialbeamten der Rheinprovinz“ eine lebenslängliche Pension bezogen hat oder zum Bezuge einer solchen berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage aus dem Dienste geschieden wäre, erhalten von dem Provinzialverbande der Rheinprovinz Wittwen- und Waisengeld nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen.

§. 2.

Das Wittwengeld besteht in dem dritten Theile derjenigen Pension, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Das Wittwengeld soll jedoch, vorbehaltlich der im §. 4 verordneten Beschränkung mindestens 160 M. betragen und 1600 M. nicht übersteigen.

§. 3.

Das Waisengeld beträgt:

1. für Kinder, deren Mutter lebt und zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld berechtigt war, ein Fünftel des Wittwengeldes für jedes Kind;
2. für Kinder, deren Mutter nicht mehr lebt oder zur Zeit des Todes des Beamten zum Bezuge von Wittwengeld nicht berechtigt war, ein Drittel des Wittwengeldes für jedes Kind.

§. 4.

Wittwen- und Waisengelder dürfen weder einzeln noch zusammen den Betrag der Pension übersteigen, zu welcher der Verstorbene berechtigt gewesen ist oder berechtigt gewesen sein würde, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre.

Bei Anwendung dieser Beschränkung werden das Wittwen- und das Waisengeld verhältnißmäßig gekürzt.

§. 5.

Im Falle des §. 4 Abs. 2 erhöht sich beim Ausscheiden eines Wittwen- oder Waisengeld-Berechtigten das Wittwen- oder Waisengeld der verbleibenden Berechtigten von dem nächstfolgenden Monat an insoweit, bis sie sich im vollen Genusse der ihnen nach §§. 2 bis 4 gebührenden Beträge befinden.

§. 6.

War die Wittwe mehr als 15 Jahre jünger als der Verstorbene, so wird das nach Maßgabe der §§. 2 bis 4 berechnete Wittwengeld für jedes Jahr des Altersunterschiedes über 15 bis einschließlich 25 Jahre um $\frac{1}{20}$ gekürzt; jedes angefangene Jahr wird für voll gerechnet.

Diese Kürzung des Wittwengeldes bleibt auf den nach §. 3 zu berechnenden Betrag des Waisengeldes ohne Einfluß.

§. 7.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb dreier Monate vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe erst nach Versezung des Beamten in den Ruhestand geschlossen ist.

In dem einen wie dem anderen Falle fällt auch der Anspruch auf Waisengeld für die aus einer solchen Ehe stammenden Kinder fort. Jedoch soll der Provinzialausschuß ermächtigt sein, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen.

Keinen Anspruch auf Wittwengeld hat die Wittwe, wenn auf Antrag des Mannes entweder die Ehe gerichtlich geschieden oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen war.

Ist auf Antrag der Frau die Ehe gerichtlich geschieden, oder die Trennung von Tisch und Bett ausgesprochen, so behält die Frau den Anspruch auf Wittwengeld. In diesem Falle hat bei der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.

§. 8.

Die Zahlung des Wittwen- und Waisengeldes beginnt mit Ablauf des Gnadenquartals oder Gnadenmonats. Besteht kein Anspruch auf Gewährung des Gnadenquartals oder Gnadenmonats, so beginnt die Zahlung mit dem Ablaufe desjenigen Tages, bis zu welchem dem Verstorbenen ein Dienst Einkommen oder eine Pension zu gewähren war.

§. 9.

Das Wittwen- und Waisengeld wird monatlich im Voraus gezahlt; an wen die Zahlung gültig zu leisten ist, bestimmt der Landesdirektor.

Das Wittwen- und Waisengeld kann weder cedirt, noch verpfändet, noch sonstwie übertragen werden. Dasselbe unterliegt auch nicht der Beschlagnahme.

§. 10.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes erlischt:

1. für jeden Berechtigten mit dem Ablaufe des Monats, in welchem er sich verheirathet oder stirbt;
2. für jede Waise außerdem mit dem Ablaufe des Monats, in welchem sie das 18. Lebensjahr vollendet.

§. 11.

Das Recht auf den Bezug des Wittwen- und Waisengeldes ruht:

1. wenn und solange der Berechtigte im Reichs-, Staats-, Provinzial- oder Gemeindedienste ein Dienst Einkommen oder eine Pension bezieht, insoweit als diese den doppelten Betrag des Wittwen- oder Waisengeldes übersteigen;
2. wenn der Berechtigte das deutsche Indigenat verliert bis zur etwaigen Wiedererlangung desselben.

§. 12.

Die Bestimmung darüber, ob und welches Wittwen- und Waisengeld der Wittve und den Waisen eines Beamten nach Maßgabe des gegenwärtigen Reglements zukommt, erfolgt durch den Provinzialausschuß, gegen dessen Entscheidung der Refurs an den Provinziallandtag den betreffenden Hinterbliebenen zusteht.

Die Beschreitung des Rechtsweges steht den Beteiligten offen, doch muß die Entscheidung des Provinzialausschusses und des Provinziallandtages der Klage vorhergehen.

Zweiter Abschnitt.

Beitragspflicht der Beamten.

§. 13.

Jeder pensionsberechtigte oder auf Wartegeld gestellte Provinzialbeamte der Rheinprovinz sowie jeder in den Ruhestand versetzte Beamte, welcher auf Grund der §§. 1, 2, 3 Abs. 1, 4, 22 und 23 des Pensionsreglements lebenslänglich Ruhegeld vom Provinzialverband bezieht, hat gemäß der von ihm bei seiner Anstellung zu übernehmenden Verpflichtung, Wittwen- und Waisengeldbeiträge nach näherer Vorschrift dieses Reglements zu entrichten, und zwar von einem Gehalt, einer Pension oder einem Wartegelde bis zu 2000 M. einschließlich 1%, von einem solchen von 2000 bis 3000 M. einschließlich 1½%, von einem solchen über 3000 M. 2%. Der die Jahressumme von 9000 M. des pensionsfähigen Dienst Einkommens oder Wartegeldes und von 5000 M. der Pension übersteigende Betrag ist nicht beitragspflichtig.

Zu der Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten wird von dem Provinzialverband ein jährlicher Zuschuß von 2% der jährlichen pensionsfähigen und beitragspflichtigen Dienst Einkommen, Wartegelder und Pensionen der sämtlichen Provinzialbeamten gewährt, wobei der auf die Beamten der Provinzial-Feuer-Societät und der Landesbank entfallende Zuschuß aus Mitteln der genannten Institute zu entnehmen ist.

Die Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten wird als Sonderfonds von der Landesbank kostenfrei verwaltet und zu 4% verzinst; die Einnahmen derselben an Beiträgen, Zinsen etc., soweit sie zur Zahlung von Wittwen- und Waisenpensionen nicht erforderlich sind, werden nach den für die Landesbank geltenden Vorschriften zinsbar angelegt.

Sollte in einem Jahre die Einnahme an Beiträgen und Kapitalzinsen zur Zahlung der Wittwen- und Waisenpensionen nicht ausreichen, so wird der fehlende Betrag zunächst dem angesammelten Fonds entnommen und, falls dieser erschöpft ist, von dem Provinzialverbande zugezogen, wozu seitens der Provinzial-Feuer-Societät sowie der Landesbank ein rätlicher Beitrag nach Maßgabe der beitragspflichtigen Gehälter, Wartegelder und Pensionen zu entrichten ist.

§. 14.

Von dem den Hinterbliebenen eines zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten gebührenden oder bewilligten Betrage der vierteljährlichen Besoldung oder des Wartegeldes bezw. des einmonatlichen Ruhegehaltes des Verstorbenen sind die Wittwen- und Waisengeldbeiträge gleichfalls zu entrichten.

§. 15.

Die Wittwen- und Waisengeldbeiträge werden in denjenigen Theilbeträgen, in welchen das Dienst Einkommen, das Wartegeld oder die Pension zahlbar ist, durch Einbehaltung eines entsprechenden Theiles dieser Bezüge erhoben, und es hat der beitragspflichtige Beamte einen Anspruch auf Gehalt, Wartegeld oder Pension nur abzüglich dieser Beiträge.

§. 16.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge erlischt:

1. mit dem Tode des Beamten, vorbehaltlich der Bestimmung des §. 14;
2. wenn der Beamte ohne Pension aus dem Dienste scheidet oder mit Belassung eines Theiles derselben im Disziplinarverfahren entlassen wird;
3. wenn dem Beamten nach seiner Versetzung in den Ruhestand auf Grund des §. 4 Abs. 1 des Pensionsreglements eine Pension auf bestimmte Zeit bewilligt ist;
4. für den Beamten, welcher weder verheirathet ist noch unverheirathete eheliche oder durch eine später geschlossene Ehe legitimirte Kinder unter 18 Jahren besitzt, mit dem Zeitpunkte der Versetzung in den Ruhestand;
5. für den pensionirten Beamten mit dem Ablauf desjenigen Monats, in welchem die unter 4 bezeichnete Voraussetzung zutrifft.

Auch durch eine nach der Pensionirung geschlossene Ehe oder durch das Vorhandensein von Kindern aus einer solchen wird die Verpflichtung zur Zahlung von Beiträgen nicht begründet. (Zu vergl. §. 7.)

Dritter Abschnitt.

Besondere Bestimmungen.

§. 17.

Stirbt ein zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteter Beamter, welchem, wenn er am Todestage in den Ruhestand versetzt wäre, auf Grund des §. 4 Abs. 1 des Pensionsreglements eine Pension hätte bewilligt werden können, so kann der Wittve und den Waisen desselben Wittwen- und Waisengeld durch den Provinziallandtag bewilligt werden; falls dieser nicht versammelt ist, kann der Provinzialausschuß provisorisch Fürsorge treffen.

In denjenigen Fällen, in welchen nach §. 8 Abs. 3 des Pensionsreglements einem aus dem Dienste scheidenden Beamten die Anrechnung gewisser Zeiten auf die in Betracht kommende Dienstzeit bewilligt werden kann, ist der Provinzialausschuß befugt, eine solche Anrechnung auch bei Festsetzung des Wittwen- und Waisengeldes zuzulassen.

§. 18.

Bis zur Aufhebung der Allerhöchsten Kabinets-Ordre vom 26. Januar 1857 zahlen die Provinzialstraßenmeister, die Aufseher und die Wärter vorläufig keine Wittwen- und Waisengeld-

beiträge. Die Wittwen- und Waisengelder für die Hinterbliebenen derselben werden zunächst aus dem nach Maßgabe der Allerhöchsten Kabinetts-Ordre vom 26. Januar 1857 gebildeten Fonds bestritten.

§. 19.

Der Provinzialauschuß ist berechtigt, den Lehrern an anderen Taubstummenschulen der Provinz, die nicht Provinzialanstalten sind, unter näher festzustellenden Bedingungen den Beitritt zu der Wittwen- und Waisenkasse zu gestatten.

§. 20.

Diejenigen nach §. 13 zur Entrichtung von Wittwen- und Waisengeldbeiträgen verpflichteten Beamten, welche vor ihrem Eintritt in den Dienst des Provinzialverbandes durch Betheiligung bei einer öffentlichen Wittwen- oder Waisenkasse oder durch Versicherung bei einer Versicherungs-Gesellschaft oder anderweit für ihre etwaigen zukünftigen Hinterbliebenen bereits Fürsorge getroffen haben, können auf ihren Antrag von dem Provinzialauschuße von Entrichtung der Wittwen- und Waisengeldbeiträge befreit werden. Der Antrag muß binnen 4 Monaten nach dem Eintritt in den Dienst schriftlich beim Landesdirektor eingereicht sein; wird dem Antrage stattgegeben, so findet gegenwärtiges Reglement auf den Beamten und dessen Hinterbliebene keine Anwendung.

Dasselbe findet ebenfalls keine Anwendung auf die katholischen Anstaltsgeistlichen sowie auf weibliche Beamte.

Vierter Abschnitt. Uebergangs-Bestimmungen.

§. 21.

Dieses Reglement tritt sofort in Kraft. Dasselbe findet auf die zur Zeit bereits pensionirten oder auf Bartegeld gesetzten Beamten keine Anwendung.

Ebenso wenig erleidet dasselbe Anwendung auf diejenigen Beamten, welche der auf Grund des Reglements vom 11. Dezember 1883 gebildeten Wittwen- und Waisenkasse nicht beigetreten sind beziehentlich die in §. 21 dieses Reglements vorgesehene schriftliche Erklärung nicht abgegeben haben.

Anlage XLI.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Ablauf der Dienstzeit des Landesrathes Klausener.

Die Dienstzeit des Landesrathes Klausener, welcher am 3. Juni 1880 zum Oberbeamten der damaligen provincialständischen Verwaltung der Rheinprovinz auf die Dauer von 12 Jahren gewählt worden ist und am 7. August 1880 seinen Dienst angetreten hat, erreicht am 7. August 1892 ihr Ende.

In Anbetracht, daß Herr Landesrath Klausener sein Amt zur vollen Zufriedenheit versehen hat, daß die Entscheidung über die Wiederwahl eine bestimmte Zeit im Voraus getroffen werden muß, daß aber der Provinziallandtag möglicher Weise hierzu nicht rechtzeitig wieder zusammentreten wird, beehrt sich der Provinzialauschuß bereits jetzt den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle den Landesrath Klausener unter den bisherigen Anstellungsbedingungen sowie der ferneren Bedingung, daß Herr Landesrath Klausener gehalten ist, auf Beschluß des Provinzialauschusses auch die Geschäfte als Mitglied des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Neben-Amt zu übernehmen, auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 7. August 1892, wieder wählen.“

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XLII.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Wahl von oberen Beamten (Landesrätchen).

Wie in dem Berichte des Provinzialauschusses, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung, des Näheren ausgeführt ist, hat der Provinzialverband außer dem Landesdirektor als Vorsitzenden noch drei obere Beamte als Mitglieder des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt zu bestellen. Die Ausführung dieser Bestimmung macht erforderlich, die Zahl der Landesrätchen um drei zu vermehren und demnach drei Landesrätchen neu zu wählen. Da mit den Vorarbeiten zur Ausführung des Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetzes bereits im Monat Juli d. J. begonnen werden mußte, so hat der Provinzialauschuß, um hierzu die nöthigen Kräfte zu gewinnen, zunächst den Herrn Staatsanwalt Kehl und demnächst den Herrn Regierungs-Assessor Schmidt als Hilfsarbeiter gegen Tagegelder angenommen. Die genannten Herren, welchen von den vorgelegten Herren Ministern ein sechsmonatlicher Urlaub bewilligt worden ist, haben sich während ihrer Beschäftigung bei der diesseitigen Verwaltung in jeder Beziehung bewährt, und glaubt deshalb der Provinzialauschuß unter den angeführten besonderen Umständen von einem Ausschreiben der Stellen absehen und den Antrag stellen zu können:

„Der Provinziallandtag wolle den Staatsanwalt Kehl und den Regierungs-Assessor Schmidt auf die Dauer von 12 Jahren zu Landesrätchen wählen.“

Da sowohl Herr Kehl, wie Herr Schmidt bereits Pensions-, wie Wittwen- und Waisenanprüche im Staatsdienste erworben haben, so erscheint es billig, bis zur Erwerbung eines reglementsmäßigen Pensionsanspruches als Provinzialbeamte den Genannten, im Falle sie vorher dienstunfähig werden oder hinscheiden sollten, die ihrer bisherigen amtlichen Stellung entsprechenden staatlichen Ansprüche zu wahren, beziehungsweise denselben Pensionsansprüche wie Wittwen- und Waisengelder in dieser Höhe zuzusichern.

Die alsdann noch zu besetzende Landesrathsstelle schlägt der Provinzialausschuß vor, dem Landesbankrath Weber zu übertragen und den Letzteren ebenfalls auf die Dauer von 12 Jahren mit einem Anfangsgehalt von 5400 M. zum Landesrath zu wählen. Herr Weber ist für den Fall seiner Wahl dazu ausersehen, die Kassen- und Geldgeschäfte, sowie die Buchführung der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt und deren Verkehr mit der Landesbank der Rheinprovinz zu leiten, wozu der Genannte in Folge seiner bisherigen mehrjährigen Thätigkeit bei der hiesigen Landesbank besonders geeignet ist.

Die Wahl dieser drei Landesräthe würde noch an die Bedingung zu knüpfen sein, daß dieselben gehalten sind, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen, oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landesdirektors zu beschäftigen.

Ein kurzer Auszug aus den Personal-Akten der Genannten ist angegeschlossen.

Düsseldorf, den 6. November 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Nachweisung über die persönlichen und dienstlichen Verhältnisse

des

1. Staatsanwalts Kehl, 2. Regierungsassessors Schmidt, 3. Landesbankraths Weber.

Laufende Nr.	Vor- und Zuname und Amtscharakter des Beamten.	Geburts- ort.	Tag der Geburt.	Con- fession.	Familien- Verhältnisse.			Datum der ersten An- stellung.	Datum der Ber- eidigung.	Frühere Dienstverhältnisse, mit Angabe der Zeit der erfolgten früheren Anstel- lungen.
					ver- heiratet.	ver- mittwet.	Zahl der Kinder.			
1	Kehl, Gustav, Staats- anwalt,	Wesel	20./12. 1854	evang.	ja	—	—	22./12. 1877	22./12. 1877	Am 22. Dezember 1877 als Referendar vereidigt. Seit 13. September 1882 Ge- richtsassessor beim Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft bei in Duisburg, Hilfsarbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu Gar- gen, Duisburg und Bochum; seit 1. Mai 1885 ständiger Hilfsarbeiter der Staatsanwalts- schaft zu Bochum; seit 1. Juni 1887 Staatsanwalt beim Land- gericht zu Stade.
2	Schmidt, Georg Hein- rich, Regierungs- assessor,	Coblenz	27./1. 1854	kath.	ja	—	1	26./5. 1878	26./5. 1878	Seit 21. Februar 1883 Ge- richtsassessor; Regierungsassessor seit 1. August 1885 bei der Königl. Eisenbahn-Direktion zu Elberfeld; ständiger Hilfsar- beiter bei dem Königl. Eisen- bahnbetriebsamt in Hagen unter Belassung in dem Dienstver- hältnis als Hilfsarbeiter bei der vorgenannten Eisenbahn- Direktion seit 1. Februar 1890.
3	Weber, Robert, Landesbankrath,	Urden- bach	17./10. 1852	kath.	nein	—	—	1./6. 1880	1./6. 1880	Seit 1. Juni 1880 Refer- rendar; seit 4. Februar 1885 Gerichtsassessor beim Landgericht Düsseldorf; seit 23. März bis 23. November 1885 im Ressort des Ministeriums der geistl. u. Angelegenheiten bei der Verwal- tung des erzbischöflichen Ver- mögens der Diocese Köln; vom 23. November 1885 ab bis Ende Januar 1886 wieder im Justizdienst beim Königl. Amts- gericht in Köln. Seit 21. Jan- uar 1886 im Provinzialdienste.

Bericht

des Provinzialausschusses,
betreffend

die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die
Provinzialinstitute.

Nach den Vorschriften des §. 95 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 sollen von dem Provinziallandtag Reglements für die einzelnen Provinzialinstitute erlassen werden.

Es handelt sich hierbei um die Reglements über die Leitung und Verwaltung

1. der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten,
2. des Landarmenhauses in Trier,
3. der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses zu Brauweiler,
4. der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier,
5. der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren,
6. der Hebammen-Lehranstalt zu Köln.

Der Provinzialausschuß hat die ihm vorgelegten Entwürfe zu diesen Reglements einer eingehenden Prüfung und Erörterung unterzogen und beehrt sich den Antrag zu stellen, der Provinziallandtag wolle denselben seine Genehmigung ertheilen.

Düsseldorf, den 10. April 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten.

I. Zweck der Anstalten.

§. 1.

Die in der Rheinprovinz bestehenden Provinzial-Irrenanstalten sind wesentlich Heilanstalten. Pfleglinge werden nur soweit es der Raum gestattet in die Anstalten aufgenommen resp. in denselben behalten.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalten.

§. 2.

Die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irrenanstalten wird von dem Provinzialauschusse und dem Landesdirektor bzw. den dem Letzteren zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 3.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von den Anstaltsdirektoren zu entwerfenden Etats und der Jahresrechnungen der Anstalten zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialauschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalten;
3. die vorläufige Annahme von Beamten (zu vergl. § 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung);
4. der Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialauschusse angestellten Beamten von dem Letzteren erlassen werden;
5. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und die Vergebung der letzteren;
6. die Genehmigung beziehentlich der Abschluß von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalten und von Lieferungen und Leistungen, welche den Werth von 600 M. übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich Genehmigung des Provinzialauschusses erforderlich;
7. die Bewilligung von Freistellen behufs Anstellung von Kurversuchen auf die Dauer eines Jahres, während die Bewilligung von Freistellen an Pflinglinge dem Provinzialauschusse zusteht;
8. die Prüfung der von den Direktoren monatlich einzureichenden Anstaltskassen-Revisionsprotokolle sowie der Beköstigungsnachweise.

§. 4.

Die Beaufsichtigung der Provinzialinstitute in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialauschusse erlassenen Reglements.

§. 5.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen der einzelnen Positionen der Etats und des gegenwärtigen Reglements ist den Anstaltsdirektoren anvertraut, welche als Aerzte nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sein müssen.

§. 6.

Die Anstaltsdirektoren sind als erste Beamte der Anstalten und nächste Vorgesetzte des sämmtlichen Anstaltspersonals für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalten verantwortlich

und verpflichtet, in jeder Hinsicht das Interesse der Anstalten zu wahren und auch innerhalb der dem Landesdirektor beziehentlich dem Provinzialausschusse vorbehaltenen Befugnisse in dringenden Fällen vorläufige Maßregeln unter sofortiger Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§. 7.

Alles was auf die medizinische, psychische, diätetische Behandlung der Kranken Bezug hat, gehört zum ausschließlichen Geschäftsbereiche der Anstaltsdirektoren.

Ueberschreitungen der Etatssummen dürfen jedoch durch Heilversuche nicht selbstständig und ohne Genehmigung des Provinzialausschusses veranlaßt werden.

§. 8.

An den einzelnen Anstalten ist ein ärztliches, Verwaltungs-, Beaufsichtigungs- und Wartepersonal nach Bedürfniß anzustellen, welches nach Zahl und Besoldung durch die Anstalts-Etats festgesetzt wird.

§. 9.

Die Direktoren werden auf Zeit — nicht unter 12 Jahren — oder auf Lebenszeit, die Aerzte, Anstaltsgeistlichen, Verwalter und Rendanten nach einer Probezeit auf Lebenszeit, und die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

§. 10.

Die für die einzelnen Beamten erlassenen Dienstsanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Aufnahme und Entlassung von Kranken.

§. 11.

Die Anstaltsdirektoren bestimmen über die Aufnahme jeder Art von Kranken nach näherer Anleitung ihrer Dienstinstruktionen. Dieselben sind verpflichtet, Kranke, welche ihnen auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses oder einer Verfügung des Landesdirektors überwiesen werden, in die Anstalt aufzunehmen, sie können nach geschehener Aufnahme die Entfernung dieser Kranken nur aus sanitätspolizeilichen Gründen bei dem Landesdirektor beantragen.

§. 12.

Die bewirkte Aufnahme von Kranken ist dem Landesdirektor anzuzeigen, ebenso die geschehene Abweisung von Kranken und zwar Letzteres unter Anführung der Gründe für die Abweisung.

§. 13.

Die von dem Provinziallandtag in seiner Sitzung vom 24. April 1879 für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten festgesetzten und diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Bedingungen bleiben bis zur weiteren Beschlußfassung des Provinziallandtages mit der Aenderung maßgebend, daß an die Stelle des Provinzial-Verwaltungsrathes der Provinzialausschuß tritt.

§. 14.

Die Entscheidung über Entlassung von Kranken steht den Anstaltsdirektoren zu. Von jeder Entlassung haben dieselben dem zuständigen Staatsanwalt, bei Kranken IV. Klasse, welche

auf Antrag der Ortsbehörde aufgenommen wurden, auch dieser und bei Landarmen dem Landesdirektor Anzeige zu machen. Die Entlassung von Kranken, welche auf Grund eines Beschlusses des Provinzialausschusses oder einer Verfügung des Landesdirektors aufgenommen wurden (cfr. §. 11), darf nur nach vorher eingeholter Genehmigung des Landesdirektors erfolgen.

IV. Staatliche Oberaufsicht.

§. 15.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

V. Revision der Anstalten.

§. 16.

Außer den von dem Landesdirektor bezw. dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalten Seitens des Provinzialausschusses statt.

§. 17.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 20. November 1872 aufgehoben.

Anlage zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der in der Rheinprovinz vorhandenen Provinzial-Irren-Heil- und Pflegeanstalten.

Bedingungen für die Aufnahme von Geisteskranken in die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten.

§. 1.

Die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten sind wesentlich Heilanstalten, es werden jedoch nach Maßgabe des vorhandenen Raumes auch Geistesranke zum Zwecke bloßer Pflege darin aufgenommen. Behufs Vermeidung einer Ueberfüllung betreffender Anstalten mit Pfleglingen, wodurch ihre prinzipale Bestimmung als Heilanstalten beeinträchtigt würde, bleibt die temporäre Sistirung der weiteren Aufnahme von Pfleglingen in dieselben, resp. die Wiederentlassung der bereits aufgenommenen Pfleglinge vorbehalten.

§. 2.

Unter den zur Pflege aufzunehmenden Kranken haben gemeingefährliche Kranke den Vorzug. Ob ein Kranker als gemeingefährlich anzusehen ist, entscheidet der Anstaltsdirektor.

§. 3.

Die Pflege der Geisteskranken erfolgt in 4 Klassen, nämlich:

Klasse.	Pensionssatz pro Tag für Kranke:		Hierfür wird gewährt:	Bemerkungen.
	aus der Rhein- provinz.	aus anderen Provinzen oder Staaten.		
I.	7 1/2 M.	8 M.	Eine gut möblirte Wohnung zur alleinigen Benutzung des Kranken, ein eigener Wärter und der erste Tisch.	Medizinische Behandlung, Arznei, Bäder, Wäsche-Reinigung, Theilnahme an den Anstalts-Vergnügungen, Beschäftigung und Unterricht sind im Pensionsfate einbegriffen. Für sonstige Bedürfnisse, z. B. Spazierfahrten, Wein etc., sowie zur Unterhaltung der Kleidungsstücke ist bei Kranken der Klasse I und II der Anstaltsklasse eine Summe als Privatkasse zu übergeben, worüber alljährlich, auf Erfordern aber auch öfter, Rechnung gelegt wird.
II.	4 M.	5 M.	Eine anständig möblirte Wohnung, welche mit 2 bis 3 andern Kranken derselben Pensionsklasse zu theilen ist, ein Wärter auf 3 bis 4 Kranke dieser Klasse und der 2. Tisch.	Für die Haltung eines eigenen Wärters bei einem Kranken der Klasse II sind neben dem Pensionsfate 396 M. jährlich zu zahlen. Die etwa nothwendige oder gewünschte Anstellung noch eines zweiten eigenen Wärters kostet 600 M. jährlich.
III.	2 1/2 M.	3 M.	Die Kranken dieser Klasse wohnen mit gebildeten Kranken zusammen und erhalten den 3. Tisch.	Im Falle Kranken dieser Klasse eine Freistelle verliehen ist und die Angehörigen eine anständige Kleidung nicht beschaffen können, werden diese Kranken Seitens der Anstalt gekleidet.
IV. Normal- klasse.	1 1/2 M.	2 M.	Die Kranken dieser Klasse sind in größerer Anzahl zusammen, erhalten den 4. Tisch und werden Seitens der Anstalt gekleidet.	Das Tragen der eigenen Kleider kann den Kranken der IV. Klasse nur ausnahmsweise und gegen die Verpflichtung der Angehörigen, die Bekleidung vollständig aus eigenen Mitteln zu bestreiten, gestattet werden.

Die Aufnahme von Kranken aus andern Provinzen oder Staaten erfolgt nur, insoweit dieses der Raum der Anstalten; unbeschadet der Aufnahme der Kranken aus der Rheinprovinz, gestattet. Für Pflöglinge (d. h. nicht zum Kurversuche, sondern zur bloßen Aufbewahrung angekommene Geisteskranke der Klasse IV) beträgt der Pensionsfate in der Regel pro Tag 1 Mark. Die Kranken werden als der Rheinprovinz, resp. den andern Provinzen des Preussischen Staates angehörig betrachtet, wenn sie in denselben ihren Wohnsitz haben. In streitigen Fällen ist die Frage des Wohnsitzes durch den Landesdirektor zu entscheiden.

§. 4.

Die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen erfolgt nur für Klasse III und Klasse IV, behufs Anstellung von Kurversuchen nach Maßgabe der gänzlichen oder theilweisen Leistungsunfähigkeit der Geisteskranken, resp. ihrer alimentationspflichtigen Angehörigen und findet lebiglich statt:

1. zu Gunsten solcher Geisteskranken, welche ihren Unterstützungs-Wohnsitz in einer Gemeinde der Rheinprovinz haben oder zu Lasten des Rheinischen Landarmenverbandes sind;
2. für die anderen Provinzen des Preussischen Staates, resp. dem Auslande angehörigen Kranken, im Falle sie von Rheinischen Gemeinden in vorläufige Fürsorge zu nehmen sind, soweit nicht ein Erstattungsanspruch bezüglich der Pflege und sonstigen Kosten geltend gemacht werden kann.

Die Freistellen werden von dem Landesdirektor stets nur auf die Dauer eines Jahres und unter der Voraussetzung bewilligt, daß nach Anerkenntniß des betreffenden Anstaltsdirektors die Zuführung des Kranken zur Anstalt innerhalb der ersten sechs Monate nach Ausbruch der Geisteskrankheit, resp. Wiederausbruch derselben erfolgt ist.

Für Pfleglinge können ganze oder theilweise Freistellen nur in ganz außergewöhnlichen Fällen von dem Provinzial-Verwaltungsrathe bewilligt werden.

Für noch im Dienste befindliche Militärpersonen können Freistellen nicht bewilligt werden.

§. 5.

In den Fällen des §. 4, Pos. 2 ist die betreffende Gemeinde verpflichtet, das Interesse der Provinz in jeder geeigneten Weise und eventuell durch Klageerhebung wahrzunehmen, um die schuldige Erstattung der Pflege- u. Kosten, resp. die thunlichst schnelle Uebernahme des Kranken in eigene Pflege Seitens des pflichtigen nichtrheinischen Armenverbandes oder die Uebernahme des Irren durch seinen ausländischen Heimathsstaat herbeizuführen, widrigenfalls die gewährte Freistelle Seitens der Provinzialverwaltung entzogen werden kann.

Die eingegangenen Pflege- u. Kosten sind ohne jeden Abzug an die betreffende Irrenanstaltskasse abzuliefern.

§. 6.

Die Aufnahme von Geisteskranken in eine Rheinische Provinzial-Irrenanstalt, sowohl zum Kurversuche als zur Pflege, ist bei der Anstaltsdirektion zu beantragen.

§. 7.

Wenn ein dem Civilstande angehöriger Kranker in die Normalklasse aufgenommen werden soll, so muß der Aufnahmeantrag Seitens der Ortsbehörde unter Zusendung folgender Schriftstücke gestellt werden:

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburts-Ort und Geburts-Tag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Reverses, durch welches die betreffende Gemeinde sich verpflichtet, den Kranken binnen 3 Wochen nach desfalligem Ersuchen der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, oder falls nach erfolgter Aufforderung in dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die Zuführung des Kranken auf Gemeindefkosten gefallen zu lassen;

4. eines Garantiescheines für die auflaufenden Pflegekosten, soweit nicht dem Kranken Freistelle bewilligt wird, resp. die Pflegekosten nicht aus den eigenen Mitteln des Kranken von seinen Angehörigen oder sonstigen Pflichtigen gezahlt werden.

Handelt es sich um Aufnahme einer Militärperson vom Feldwibel abwärts in die Normalklasse, so ist der Aufnahmeantrag von der betreffenden Militärbehörde unter Einreichung der vorerwähnten Schriftstücke zu stellen, jedoch mit der Maßgabe, daß die Militärbehörde alsdann die Garantie für die Wiederabholung des Kranken und für die Zahlung der Pflegekosten bis zur Entlassung resp. Wiederabholung desselben ausdrücklich auch für den Fall zu übernehmen hat, daß der Kranke inzwischen aus dem Militärstande entlassen werde.

§. 8.

Für Kranke, welche in Klasse I, II und III aufgenommen werden sollen, sind die Aufnahmeanträge Seitens der Angehörigen schriftlich unter Beifügung folgender Schriftstücke an die Anstaltsdirektion zu richten:

1. eines beantworteten ärztlichen Fragebogens;
2. genauer Personal-Nachrichten mit Angaben über Geburtsort und Geburtstag, Confession, Domizil, Stand und Gewerbe des Kranken, Namen des Ehegatten, Namen, Stand und Wohnort der Eltern;
3. eines Attestes Seitens der zuständigen Gerichts- oder Ortspolizeibehörde, daß die Unterbringung des Kranken in eine Irrenanstalt ihrerseits genehmigt werde;
4. eines schriftlichen Reverses, wodurch der die Aufnahme Beantragende sich verpflichtet, die Pflegekosten vierteljährlich und zwar jedesmal 14 Tage vor dem Anfange eines Kalenderquartals voranzubezahlen und den Kranken binnen 3 Wochen nach desfalligem Ersuchen der Anstaltsdirektion wieder abzuholen, resp. falls nach erfolgter Aufforderung binnen dieser Frist die Abholung nicht geschehen, sich die kostenfällige Zuführung des Kranken gefallen zu lassen.

§. 9.

Die Anträge auf Bewilligung ganzer oder theilweiser Freistellen in Klasse III und Klasse IV sind unbeschadet des vorstehend angegebenen Aufnahmeverfahrens Seitens des zuständigen Bürgermeister- oder Landrathsamtes an den Landesdirektor der Rheinprovinz zu richten.

Dem Antrage auf Freistelle ist ein ausgefüllter Fragebogen über die Personal-, Familien-, Vermögens-, Erwerbs- und Steuerverhältnisse des Geisteskranken und der zu seiner Unterhaltung gesetzlich verpflichteten Personen nebst Angabe, ob und wo der Kranke Unterstüßungswohnsitz besitzt, beizufügen.

Auf die Verhältnisse der Gemeinde, aus welcher die Einlieferung stattfindet, kommt es in keiner Weise an.

§. 10.

Die Zuführung eines Kranken in eine Provinzial-Irrenanstalt darf immer erst erfolgen, nachdem die Anstaltsdirektion sich vorgängig zur Annahme bereit erklärt hat.

Da die Genesungsfähigkeit erfahrungsmäßig mit jedem ferneren Monate der Krankheitsdauer abnimmt, so ist die möglichste Beschleunigung der Aufnahmeanträge resp. der Ueberführung des Kranken in die Heilanstalt dringend zu empfehlen.

Namentlich ist nicht abzuwarten, bis auf den Antrag wegen Bewilligung einer ganzen oder theilweisen Freistelle entschieden ist, da diese Entscheidung grundsätzlich erst nach der Aufnahme erfolgt und auf milder Praxis beruht.

Die Anstaltsdirektion bleibt nur 14 Tage an eine ertheilte Aufnahmezusicherung gebunden. Verzögert sich die Zuführung über 14 Tage nach der ertheilten Aufnahmezusicherung, so ist die Direktion von den Gründen dieser Verzögerung in Kenntniß zu setzen und weitere Entschließung derselben abzuwarten.

§. 11.

Nachdem die Anstaltsdirektion sich zur Aufnahme eines Kranken bereit erklärt hat, ist derselbe ungefäumt, jedoch nur in den dringendsten Fällen an Sonn- und Festtagen und nicht nach 10 Uhr Abends, sowie mit möglichster Schonung, jedoch lieber mit Anwendung von Zwang, als von Täuschung und List, der Anstalt zuzuführen.

Die etwa zum Transporte verwandten Polizeidiener haben nach Erlaß des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Oktober 1868 Civilleider anzulegen.

Die Begleitung des einer Anstalt zuzuführenden Kranken durch einen Angehörigen, welcher mit seiner Vergangenheit und den näheren Umständen der Erkrankung genau bekannt und folglich im Stande ist, den Anstaltsärzten die etwa noch erforderliche Auskunft zu geben, ist erwünscht.

§. 12.

Von jeder Aufnahme und Entlassung hat die Anstaltsdirektion dem Landesdirektor sowie dem zuständigen Staatsanwälte und bei Kranken, welche auf Antrag der Ortsbehörde aufgenommen worden sind, auch der Letzteren Anzeige zu machen.

§. 13.

Die Kranken der drei höheren Verpflegungsklassen haben, insofern ihnen nicht in der III. Klasse eine Freistelle verliehen worden ist, mindestens folgende Kleidungsstücke mitzubringen:

Männer: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Halsbinden, 12 Paar Strümpfe, 2 vollständige Anzüge, 4 Paar Unterhosen, 4 Unterjacken.

Frauen: 12 Hemden, 12 Schnupftücher, 6 Nachthauben, 4 Halstücher, 12 Paar Strümpfe, 4 vollständige Anzüge.

Außerdem Männer und Frauen die nöthigen Kopf- und Fußbekleidungs- resp. Toiletten-Gegenstände. Die Ergänzung dieser Ausstattung liegt den Angehörigen ob, jedoch behält sich die Anstalt das Recht vor, bei unvollständiger oder versäumter Lieferung der betreffenden Gegenstände letztere auf Kosten der Angehörigen selbst anzuschaffen.

Kleidungsstücke und Effekten, welche 6 Monate nach dem Austritte oder dem Tode eines Pensionärs von den Angehörigen nicht abgeholt sind, werden Eigenthum der Anstalt.

Die Normalkranken müssen in so vollständiger Bekleidung den Anstalten zugeführt werden, daß sie darin auch zur Winterzeit wieder entlassen werden können.

§. 14.

Die Zahlung der Pensionsbeträge hat per Kalenderquartal praenumerando zu erfolgen. Tritt ein Kranker im Laufe eines Kalenderquartals ein, so muß zunächst der Pensionsbetrag für den Rest des Quartals praenumerando gezahlt werden.

Scheidet ein Kranker vor Ablauf eines Kalenderquartals aus, so werden die vorausgezahlten Verpflegungskosten von dem auf das Ausscheiden folgenden Tage ab zurückgezahlt.

§. 15.

Bei solchen Kranken, welche nicht durch öffentliche Behörden des Inlandes einer Provinzial-Irrenanstalt überwiesen werden, ist die Anstaltsdirektion berechtigt, die Bestellung geeigneter Sicherheit für die Zahlung der Pensionsbeiträge und sonstigen Kosten zu verlangen.

§. 16.

Im Falle des Ablebens eines Kranken der Normalklasse in der Anstalt sind die Beerdigungskosten von der Gemeinde, welche den Garantieschein für die Pflegekosten ausgestellt hat (conf. §. 7) — und zwar auch im Falle einer gewährten Freistelle — der Anstaltskasse ihrem vollen Betrage nach zu erstatten, soweit nicht diese Kosten von den alimentationspflichtigen Angehörigen gezahlt werden.

Desgleichen übernimmt Derjenige, auf dessen Antrag ein Kranker in Klasse I oder II oder III aufgenommen wird (conf. §. 8), die Verpflichtung, auch eventuell die Beerdigungskosten zu tragen.

§. 17.

Briefe, Gelder und Effekten für in einer Provinzial-Irrenanstalt befindliche Geistesfranke dürfen nicht direkt in die Hände der Kranken gebracht werden, vielmehr sind dieselben der Anstaltsdirektion zuzusenden.

Alle die Aufnahme und die Pflege von Geisteskranken betreffenden Postsendungen an die Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten sind von dem Absender zu frankiren.

§. 18.

Besuche bei den in eine Provinzial-Irrenanstalt aufgenommenen Kranken dürfen nur mit Genehmigung der Anstaltsdirektion stattfinden. Es wird ersucht, Krankenbesuche nicht an Sonn- und Festtagen zu unternehmen und womöglich vorher die Erlaubniß der Anstaltsdirektion zu dem beabsichtigten Besuche schriftlich einzuholen.

§. 19.

Die Abholung von Kranken aus den Provinzial-Irrenanstalten hat nicht an Sonn- und Festtagen zu erfolgen.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Das Landarmenhaus zu Trier dient wie bisher zur Aufnahme von Landarmen und, soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme von Ortsarmen gegen Entschädigung nach Maßgabe des Tarifs vom 2. Juli 1876. Auch finden Privatpfleglinge gegen Entgelt Aufnahme, soweit der Raum nicht durch Pfleglinge des Landarmenverbandes und der Ortsarmenverbände besetzt ist.

Die Aufnahme von Ortsarmen bezw. Privatpflöglingen in das Landarmenhaus erfolgt nach der Priorität der Anmeldung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungsverhältnisse Rücksicht genommen.

§. 2.

Ferner werden in Räumen des Landarmenhauses, welche von den zur Aufnahme von Land- bezw. Ortsarmen (§. 1) bestimmten Räumen getrennt sind, männliche unheilbare Epileptiker aufgenommen. Eine gleiche Einrichtung für weibliche unheilbare Epileptiker wird dem Falle des eintretenden Bedürfnisses vorbehalten. Die Verwaltung der Abtheilung für Epileptiker bleibt mit der Verwaltung des Landarmenhauses vereinigt.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§. 3.

Die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses wird von dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor, sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialauschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung des von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und der vorzulegenden Jahresrechnungen zum Zwecke der Vorlegung an den Provinzialauschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung von Landarmen, Ortsarmen, Privatpflöglingen und Epileptikern;
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des §. 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialauschuße angestellten Beamten von dem Letzteren erlassen werden;
6. die Festsetzung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
7. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
8. Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über Ver- und Anpachtung von Grundstücken, über Lieferungen und Leistungen, welche 600 M. übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich Genehmigung des Provinzialauschusses erforderlich;
9. die Prüfung der periodisch einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Strafen;
10. die Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Anstaltskassen-Revisionsprotokolle sowie der Beköstigungsnachweise.

§. 5.

Die Beaufsichtigung der Anstalt in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen sowie Ergänzungsbauten bei derselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialauschusse erlassenen besonderen Reglements.

§. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten ist dem Anstaltsdirektor anvertraut.

§. 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals; derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§. 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit — nicht unter 12 Jahren — oder auf Lebenszeit, der Rendant nach einer Probezeit auf Lebenszeit angestellt, während die Anstellung der sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz erfolgt.

§. 9.

Die bestehenden Dienstanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft und ebenso die Vorschriften über die Hausordnung. — Abänderungen der letzteren bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

III. Staatliche Oberg Aufsicht.

§. 10.

Für die Ausübung der staatlichen Oberg Aufsicht sind die Bestimmungen der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalten.

§. 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abteilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialauschusses statt.

§. 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 21. November 1875 aufgehoben.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des damit verbundenen Landarmenhauses
zu Braunweiler.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Arbeitsanstalt bleibt zur Aufnahme der auf Grund des §. 361 Nr. 3 bis 8 des Strafgesetzbuches für das Deutsche Reich vom 15. Mai 1871 verurtheilten und auf dahin gehenden Beschluß der Landespolizeibehörde zur Correction verwiesenen Personen bestimmt.

Die vorhandenen Räume des Landarmenhauses dienen wie bisher zur Aufnahme von Landarmen und soweit es der Raum gestattet, zur Aufnahme und Pflege von Ortsarmen gegen Entschädigung. — Die Aufnahme von Ortsarmen in das Landarmenhaus erfolgt nach der Priorität der Anmeldung. Im Uebrigen wird nach Möglichkeit auf die Bevölkerungsverhältnisse der Kreise Rücksicht genommen.

§. 2.

Die Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses bleibt auch fernerhin vereinigt, jedoch sind die Corrigenden und Landarmen bezw. Ortsarmen von einander getrennt zu halten; auch haben letztere eine sie von den Corrigenden unterscheidende Kleidung zu tragen.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§. 3.

Die Leitung und Verwaltung der Arbeitsanstalt und des Landarmenhauses wird von dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung, der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die Entscheidung über Aufnahme von Land- und Ortsarmen;
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des §. 5 über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschusse angestellten Beamten von dem Letzteren erlassen werden;

6. die Festsetzung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
7. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
8. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 600 M. übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich;
9. die Feststellung des jährlich aufzustellenden Plans über die Kultur der Anstaltsländereien;
10. Feststellung des Pensumtarifs für die Häuslinge;
11. Prüfung der periodisch einzureichenden Verzeichnisse der verhängten Strafen;
12. Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Anstaltskassen-Revisionsprotokolle sowie der Beköstigungsnachweise.

§. 5.

Die Beaufsichtigung der Anstalt in baulicher Hinsicht, sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei derselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialausschusse erlassenen besonderen Reglements.

§. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten ist dem Anstaltsdirektor anvertraut.

§. 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§. 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit — nicht unter 12 Jahren — oder auf Lebenszeit angestellt. Die Anstaltsgeistlichen, der Anstaltsarzt, der Arbeitsinspektor, der Rendant, die Oekonomie- und Materialien-Verwalter, der Sekretär, der Lehrer, die Lehrerin, der Hausvater, der Oberaufseher und die Oberaufseherin werden nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

§. 9.

Die bestehenden Dienstanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft, ebenso die Vorschriften über die Hausordnung.

Abänderungen der letzteren bedürfen der Genehmigung des Ministers des Innern.

III. Staatliche Obergufsicht.

§. 10.

Für die Ausübung der staatlichen Obergufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalt.

§. 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialausschusses statt.

§. 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 22. Oktober 1872 aufgehoben.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier.

I. Zweck der Anstalten.

§. 1.

Die Anstalten zu Brühl, Essen, Kempen und Trier dienen zur Aufnahme katholischer, diejenigen zu Elberfeld und Neuwied zur Aufnahme evangelischer taubstummer Kinder aus der Rheinprovinz mit der Maßgabe, daß Andersgläubige nicht ausgeschlossen sind.

Die Aufnahme erfolgt in der Regel zwischen dem 6. und 8. Lebensjahre in Freistellen oder gegen Zahlung des ganzen oder theilweisen vom Provinziallandtag durch die Stats festgestellten Pensionsfakes.

Freistellen werden nach Maßgabe der Bedürftigkeit des Zöglings und nur dann bewilligt, wenn die Aufnahme des Kindes in eine Anstalt vor vollendetem 8. Lebensjahre bei dem Landesdirektor beantragt worden ist.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen, diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Aufnahmebedingungen in Kraft.

§. 2.

Der Unterricht wird nach einem im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Lehrplane erteilt.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalten.

§. 3.

Die Leitung und Verwaltung der Anstalten wird von dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor, sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu;

1. die Aufstellung des Etats nach Anhörung der Anstaltsdirektoren;
2. die Buch- und Rechnungsführung über die Einnahmen und Ausgaben der Anstalten;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge sowie die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen an Lehtere;
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des §. 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. die Genehmigung von Verträgen und dauernden Verpflichtungen der Anstalten, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über Lieferungen und Leistungen, welche 600 M. übersteigen. Sofern bei den vorgebadhten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich.

§. 5.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialausschusse erlassenen besonderen Reglements.

§. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalten innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements ist den Anstaltsdirektoren unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§. 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§. 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit oder Lebenszeit angestellt. Die übrigen Lehrpersonen werden, insoweit dieselben nicht gegen Remunerationen angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der

Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt. Der Direktor muß der Regel nach mindestens die Befähigung zur Anstellung als Vorsteher von Taubstummenanstalten, die Lehrer mindestens die Befähigung zur Bekleidung des Volksschullehreramts nach den staatlichen Anforderungen besitzen. Vor der endgültigen Anstellung haben die Lehrer die vorschriftsmäßige Ableistung der Taubstummen-Lehrerprüfung nach den Anforderungen des Staates nachzuweisen.

§. 9.

Die bestehenden Dienstanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§. 10.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalten.

§. 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalten Seitens des Provinzialausschusses statt.

§. 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 8. Juli 1874 aufgehoben.

Anlage zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalten.

Bedingungen zur Aufnahme taubstummer Kinder in die Taubstummenanstalten der Rheinprovinz.

1. Dem Aufnahmeantrage sind beizufügen :
 - a. der Geburtschein (Akt) des Kindes ;
 - b. der Impfschein desselben ;
 - c. ein ärztliches Attest des Inhalts : „daß das Kind taubstumm, aber bildungsfähig und gesund ist“, oder an Stelle dieses Attestes : „ein Gutachten des Direktors der nächstgelegenen Taubstummenanstalt über die Aufnahmefähigkeit des Taubstummen“ ;
 - d. ein von den Eltern bzw. dem Vormunde des Kindes vollzogener Revers nach dem hierunter angegebenen Schema ;

e. wenn für das Kind eine ganze oder theilweise Freistelle (zu vergl. Ziffer 3) beantragt wird:

eine Bescheinigung des Bürgermeisteramts über die subsidiarische Verpflichtung zur Deckung

der Kosten für die Bekleidung und Schulbücher des Kindes, der eventuell entstehenden außergewöhnlichen Krankenkosten, derjenigen Verpflegungskosten, die während der Oster- und Herbstferien entstehen, wenn das Kind auf diese Zeit nicht aus der Anstalt abgeholt wird;

f. eine genaue Darlegung der Vermögens-, Familien- und Erwerbsverhältnisse der Eltern des Taubstummen mit Angabe, ob und event. welchen Beitrag zu den Kosten ad 2 die Eltern zu zahlen in der Lage sind;

g. eine Erklärung der Eltern über ihre Verpflichtung zur Zahlung des Pflegesatzes ad 2 bzw. eines Beitrages zu diesen Kosten von M. jährlich;

h. Angabe der Confession des Kindes.

2. Die Kosten für Verpflegung und Unterricht betragen pro Kopf und Jahr 302 Mark.

3. Ganze und theilweise Freistellen bestehen in dem Erlaß jener Kosten (ad 2) beziehungsweise eines Theils derselben.

Dieselben können verliehen werden an Kinder, deren Aufnahme in eine Anstalt vor ihrem vollendeten 8. Lebensjahre bei dem Landesdirektor der Rheinprovinz beantragt ist und deren Eltern nach ihren Verhältnissen (zu vergl. 1f) zur Zahlung eines Pflegekostenbeitrages beziehungsweise des Pflegesatzes außer Stande sind.

4. Von den vorbezeichneten Vergünstigungen sind gemäß Beschluß des 26. Rheinischen Provinziallandtags diejenigen Kinder ausgeschlossen, deren Aufnahme in eine Anstalt erst nach dem vollendeten 8. Lebensjahre beantragt wird. Die Aufnahme solcher Kinder kann alsdann nur gegen Zahlung der Kosten unter 1e und 2 erfolgen. Ausnahmen hiervon sind jedoch zulässig, wenn nachgewiesen wird, daß das Kind entweder sein Gehör nach dem 8. Lebensjahre verloren hat, oder die Eltern nach jener Zeit in die Rheinprovinz zugezogen sind, oder endlich die Aufnahme aus einem sonstigen entschuldbaren Grunde unterblieben ist.

Revers.

D . . . Unterzeichnete zu Kreis
erkennt hiermit an, daß zu wohnend eine
Freistelle in der Taubstummenanstalt zu unter der ausdrücklichen Bedingung
verliehen worden ist, daß der Zögling bis zur Vollendung des Kursus beziehentlich bis zur
Entlassung Seitens der Direktion vorbezeichneter Anstalt in Lesterey zu belassen ist.

D . . . Unterzeichnete verpflichtet sich demnach diese Bedingung zu erfüllen, oder aber
im Falle dieses nicht geschehen sollte, die Kosten der genossenen Pflege und des Unterrichtes für
das gedachte Kind mit 400 Mark pro Jahr dem Provinzialverbande zu ersetzen.

So geschehen zu

Die vorstehende Unterschrift de zu
wird hiermit beglaubigt.

. den ten 18

D

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Blindenanstalt besteht aus einer Unterrichts- und einer Arbeiterabtheilung.

Die Unterrichtsabtheilung bezweckt, die jugendlichen bildungsfähigen Blinden aus der Rheinprovinz zu erziehen und durch Schulunterricht, sowie durch Aneignung von Geschicklichkeiten zu nützlichen Gliedern des Staates zu machen.

Die Arbeiterabtheilung bezweckt, erwachsene Blinde aus der Rheinprovinz durch Erlernung eines Gewerbes arbeits- und erwerbsfähig zu machen. Ausgebildete Blinde können darin Aufnahme finden, wenn sie aus persönlichen oder lokalen Gründen zur Begründung eines selbstständigen Nahrungserwerbs nicht im Stande sind.

Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des ganzen oder theilweisen vom Provinziallandtag durch den Etat festgesetzten Pensionsjahres.

Für die Zöglinge der Unterrichtsabtheilung werden Freistellen nach Maßgabe ihrer Bedürftigkeit, für die Zöglinge der Arbeiterabtheilung nur ausnahmsweise nach Maßgabe der Leistungsfähigkeit der unterstützungspflichtigen Gemeinde verliehen.

Die Aufnahme in die Unterrichtsabtheilung soll in der Regel nicht vor zurückgelegtem 6. und nicht nach vollendetem 20. Lebensjahre, in die Arbeiterabtheilung in dem Alter von mehr als 20 Jahren erfolgen.

Im Uebrigen bleiben die bisherigen, diesem Reglement als Bestandtheil angefügten Aufnahmebedingungen bis auf Weiteres in Kraft.

§. 2.

Der Schulunterricht in der Unterrichtsabtheilung wird ertheilt nach einem im Einvernehmen mit dem Provinzial-Schulkollegium festgesetzten Lehrplane. Außer dieser lehrplanmäßigen Schulbildung erhalten die Zöglinge der Anstalt noch eine besondere Bildung für ihr späteres Berufsleben.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§. 3.

Die Leitung und Verwaltung der Blindenanstalt wird von dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 4.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzuliegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialausschuß;

2. die Ueberweisung der etatsmäßigen Mittel an die Anstalt;
3. die Entscheidung über Aufnahme und Entlassung der Zöglinge sowie die Bewilligung von ganzen oder theilweisen Freistellen an Letztere;
4. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des §. 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
5. Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor anzustellenden Beamten, während die Dienstanweisungen für die vom Provinzialauschuß anzustellenden Beamten von dem Letzteren erlassen werden;
6. die Festsetzung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
7. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
8. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über Lieferungen und Leistungen, welche 600 Mark übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialauschusses erforderlich;
9. Prüfung der von dem Anstaltsdirektor monatlich einzureichenden Anstaltskassen- Revisionsprotokolle sowie der Beföstigungsnachweise.

§. 5.

Die Beaufsichtigung der Anstaltsgebäude in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei denselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialauschusse erlassenen besonderen Reglements.

§. 6.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Etats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Anstaltsdirektor unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§. 7.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialauschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen und vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

§. 8.

Der Direktor der Anstalt wird auf Zeit oder auf Lebenszeit angestellt. Die Lehrpersonen, der Verwalter und der Rendant werden, insoweit dieselben nicht gegen Remuneration angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalt einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

Der Direktor muß der Regel nach mindestens die Befähigung zum Mittelschulrektoramt, die Lehrer müssen mindestens die Befähigung zur Bekleidung des Volksschullehramts nach den staatlichen Anforderungen besitzen.

§. 9.

Die bestehenden Dienstanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§. 10.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalt.

§. 11.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialauschusses statt.

§. 12.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 25. August 1873 aufgehoben.

Anlage zu dem Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

Bedingungen für die Aufnahme in die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren.

I. Für die Unterrichts-Abtheilung.

§. 1. Die Aufnahme in die Anstalt soll in der Regel nicht vor dem zurückgelegten 6. Lebensjahre erfolgen.

Die Anmeldung zur Aufnahme ist an den Anstaltsdirektor zu richten und durch folgende Schriftstücke zu belegen:

- a) den Geburtschein;
- b) den Impfschein;
- c) ein ärztliches Attest, welches nachweist, daß der Zögling außer der Blindheit weder an einem seiner Bildung hinderlichen Gebrechen noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet;
- d) die Erklärung der Eltern oder sonstigen gesetzlichen Versorger des Zöglings, und in subsidium die Erklärung der Ortsgemeinde, durch welche die Kosten der Bekleidung während der Dauer des Aufenthalts in der Anstalt sicher gestellt werden, soweit nicht in außergewöhnlichen Fällen hiervon entbunden wird;

e) insofern auf eine ganze oder theilweise Freistelle angetragen wird, ein Attest der Ortsbehörde über die Personal- und Vermögensverhältnisse der zur Unterhaltung des Recipienten verpflichteten Angehörigen, resp. des Recipienten selbst.

§. 2. Die Aufnahme erfolgt in Freistellen oder gegen Zahlung des theilweisen oder ganzen, durch den Anstalts-Etat festzustellenden Pensionsjahres.

II. Für die Arbeiter-Abtheilung.

§. 1. Die Aufnahme erfolgt gegen Zahlung des etatsmäßigen Pensionsjahres, welcher in einzelnen Fällen ganz erlassen oder ermäßigt werden kann. Ganze oder theilweise Freistellen dürfen nur an unbenittelte Blinde ertheilt werden, die ihren Unterstützungswohnsitz in solchen Gemeinden der Provinz haben, welche den ihnen obliegenden Verpflichtungen der Armenfürsorge zu genügen unvermögend sind.

Die Aufnahme von Pensionären erfolgt nur gegen Ausstellung eines Garantiescheines von Seiten der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes, worin sich dieselbe verpflichtet, für die Pension des Blinden insoweit aufzukommen, als nicht diese Kosten von dem Blinden aus eigenen Mitteln, resp. aus dem reglementsmäßig auf die Pensionstheile anzurechnenden Bruchtheile seines Arbeitsverdienstes oder von seinen Angehörigen gezahlt werden.

§. 2. Der Pensionsatz beträgt bis zu anderweitiger Festsetzung 400 Mark jährlich einschließlich der Kleider- und Wäschekosten und der Kosten für extraordinäre Krankenpflege.

§. 3. Behufs Aufnahme solcher Personen, welche nicht aus der Unterrichtsanstalt übernommen werden, sind folgende Atteste vorzulegen:

1. der Geburtschein;
2. der Impfschein;
3. ein ärztliches Attest, wonach der Blinde außer der Blindheit weder an einem, seine Arbeitsfähigkeit beeinträchtigenden Gebrechen, noch an einer ansteckenden und unheilbaren Krankheit leidet;
4. eventuell der Garantieschein der Gemeinde.

§. 4. Die Aufgenommenen werden hauptsächlich mit der Erlernung und Anfertigung von Handarbeiten beschäftigt.

Reglement

über

die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt zu Köln.

I. Zweck der Anstalt.

§. 1.

Die Anstalt bezweckt die Ausbildung von Hebammen aus der Rheinprovinz. Die Feststellung der Zahl der aufzunehmenden Hebammenschülerinnen, der von denselben zu entrichtenden Pensionsätze unterliegt der Beschlußfassung des Provinziallandtags bei Feststellung des periodischen Anstalts-Etats.

Die Aufnahme und Prüfung der Schülerinnen erfolgt nach Maßgabe der Allgemeinen Verfügung des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten vom 6. August 1883, das Hebammenwesen betreffend.

Schwangere werden zur Ausbildung der Schülerinnen den Raumverhältnissen der Anstalt entsprechend aufgenommen. Die Aufnahme erfolgt in ganze und theilweise Freistellen oder gegen Zahlung der von dem Provinziallandtage durch die Feststellung des Etats normirten Pensionsätze.

II. Leitung und Verwaltung der Anstalt.

§. 2.

Die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt wird von dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor sowie den diesem zugeordneten oberen Beamten in Gemäßheit der Provinzialordnung sowie der erlassenen Geschäftsordnung für den Provinzialausschuß und der Geschäftsanweisung für den Landesdirektor und die ihm zugeordneten oberen Beamten geführt.

§. 3.

Dem Landesdirektor steht außer den in der Provinzialordnung und den besonderen Bestimmungen vorgesehenen Befugnissen insbesondere zu:

1. die Vorprüfung der von dem Anstaltsdirektor zu entwerfenden Etats und vorzulegenden Jahresrechnungen der Anstalt zum Zwecke der Mittheilung an den Provinzialausschuß;
2. die Ueberweisung der etatsmäßigen und sonst bewilligten Mittel an die Anstalt;
3. die vorläufige Annahme von Beamten nach Anhörung des Anstaltsdirektors und nach Vorschrift des §. 5 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Beamten der Provinzialverwaltung;
4. Erlaß der Dienstanweisungen für die von dem Landesdirektor angestellten Beamten, während die Dienstanweisungen für die von dem Provinzialausschusse angestellten Beamten von Letzterem erlassen werden;
5. die Festsetzung aller Liquidationen der oberen Anstaltsbeamten gegen die Anstaltsverwaltung und der letzteren gegen erstere;
6. die Bestimmung über die Art der Beschaffung von Verpflegungsbedürfnissen und Vergebung der letzteren;
7. die Genehmigung von Verträgen über dauernde Verpflichtungen der Anstalt, über An- und Verpachtungen von Grundstücken, über einmalige Lieferungen und Leistungen, welche 600 M. übersteigen. Sofern bei den vorgedachten Geschäften der Gegenstand des Interesses des Provinzialverbandes die Summe von 3000 M. übersteigt, ist die Beschlußfassung beziehentlich die Genehmigung des Provinzialausschusses erforderlich;
8. Prüfung der von dem Direktor monatlich einzureichenden Anstaltskassen-Revisionsprotokolle sowie der Beföstigungsnachweise;
9. die Aufnahme der Hebammenschülerinnen sowie Festsetzung des Termins zur Aufnahme und Prüfung der Hebammenschülerinnen;
10. Einforderung des technischen Jahresberichtes zur Vorlage an den Minister.

§. 4.

Die Beaufsichtigung der Anstalt in baulicher Hinsicht sowie die geschäftliche Behandlung der Reparaturen und Ergänzungsbauten bei derselben erfolgt in Gemäßheit des von dem Provinzialausschusse erlassenen besonderen Reglements.

§. 5.

Die spezielle Leitung und Verwaltung der Anstalt innerhalb der Grenzen des Stats und des gegenwärtigen Reglements ist dem Anstaltsdirektor unter der durch die Dienstanweisung angeordneten Mitwirkung der übrigen Anstaltsbeamten anvertraut.

§. 6.

Der Anstaltsdirektor ist als erster Beamter der Anstalt nächster Vorgesetzter des sämtlichen Beamten- und Dienstpersonals. Derselbe ist für die ordnungsmäßige Verwaltung der Anstalt verantwortlich und verpflichtet, nach jeder Richtung das Interesse der Anstalt zu wahren und auch innerhalb der dem Provinzialausschusse und Landesdirektor zustehenden Kompetenzen vorläufige Anordnungen in Dringlichkeitsfällen vorbehaltlich der sofortigen Anzeige an den Landesdirektor zu treffen.

Der Anstaltsdirektor ist ferner verpflichtet, Alles was auf den Unterricht der Hebammen- Schülerinnen, sowie auf die ärztliche und diätetische Behandlung der Schwangeren, Wöchnerinnen und Neugeborenen Bezug hat, innerhalb der Grenzen des Stats zu bestimmen, ferner die bei ihrem Eintritt in die Lehranstalt oder im Laufe des Unterrichts unqualifizirt befundenen Schülerinnen zurück zu schicken und Letzteres dem Landesdirektor anzuzeigen.

§. 7.

Der Direktor der Anstalt, welcher als Arzt nach den Anforderungen des Staates ausgebildet sein muß, wird auf Zeit — mindestens auf 12 Jahre — oder auf Lebenszeit angestellt.

Der Assistentenarzt und der Rendant werden, insoweit dieselben nicht gegen Remuneration angenommen sind, nach einer Probezeit auf Lebenszeit, die sämtlichen übrigen Beamten unter dem Vorbehalte einer dreimonatlichen Kündigung nach Maßgabe des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz angestellt.

§. 8.

Die bestehenden Dienstanweisungen bleiben bis auf Weiteres in Kraft.

III. Staatliche Oberaufsicht.

§. 9.

Für die Ausübung der staatlichen Oberaufsicht sind die Bestimmungen in der Provinzialordnung sowie die sonstigen gesetzlichen Bestimmungen maßgebend.

IV. Revision der Anstalt.

§. 10.

Außer den von dem Landesdirektor beziehentlich dem zuständigen Abtheilungsdirigenten vorzunehmenden Revisionen findet in jedem Jahre eine Revision der Anstalt Seitens des Provinzialausschusses statt.

§. 11.

Das gegenwärtige Reglement tritt alsbald nach der Genehmigung desselben durch den zuständigen Herrn Minister in Kraft und wird damit gleichzeitig das Reglement vom 31. Oktober 1872 aufgehoben.

Anlage XLIV.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfes des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes.

Nach §. 41 des Entwurfs des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorstehe eines Regierungskommissars eine Berufungscommission gebildet werden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Provinzialvertretung aus den Einwohnern des Regierungsbezirks unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens für sechs Jahre gewählt werden.

Da das Inkrafttreten des Gesetzes für den 1. April 1892 in Aussicht genommen worden ist, so erscheint es angezeigt, für den Fall, daß bis zu diesem Zeitpunkte der Rheinische Provinziallandtag nicht wieder zusammentreten wird, die in dem gedachten Gesetzentwurfe der Provinzialvertretung, d. h. dem Provinziallandtage zugegebene Mitwirkung für die erste sechs-jährige Wahlperiode auf den Provinzialauschuß zu übertragen.

Demgemäß wird beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle die in dem §. 41 des Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes der Provinzialvertretung zugewiesene Wahl von Mitgliedern der Berufungscommissionen für den Fall des Inkrafttretens des Gesetzes für die erste sechs-jährige Wahlperiode dem Provinzialauschusse übertragen.“

Düsseldorf, den 3. Dezember 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,

Vorsitzender.

Klein,

Landesdirektor.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

den Anschluß des Ständehauses an das städtische Elektrizitätswerk zu Düsseldorf.

Der Umstand, daß mit der Benutzung der Gasbeleuchtung in den Landtagsräumen des Ständehauses, namentlich aber in den Sitzungssälen eine unerträgliche Wärmeentwicklung verbunden ist, hat schon seit einer Reihe von Jahren zur Erörterung der Frage Anlaß gegeben, ob nicht die Gasbeleuchtung durch elektrisches Licht zu ersetzen sein möchte.

Wenn nun der hohe Provinziallandtag, welcher sich mit dieser Frage wiederholt beschäftigte, sich gegenüber der Einrichtung einer elektrischen Beleuchtungsanlage in dem genannten Gebäude seither ablehnend verhalten hat, so geschah dies mit Rücksicht auf die erhebliche Höhe der Kosten einer solchen Einrichtung und auf die Schwierigkeit der Unterbringung und des Betriebes der erforderlichen maschinellen Anlagen, sowie in der Erwägung, daß später, wenn die Stadt Düsseldorf ein Elektrizitätswerk einrichten würde, das Ständehaus mit verhältnismäßig geringen Kosten unter Vermeidung der Unzutraglichkeit des eigenen Maschinenbetriebs an das städtische Werk angeschlossen werden könnte.

Die Stadt Düsseldorf hat inzwischen die Erbauung eines Elektrizitätswerks in Angriff genommen und hinsichtlich des Lichtbezuges kürzlich unter Anderem bekannt gemacht, daß für diejenigen Consumenten, welche ihre Anmeldung zum Anschluß längstens bis zum 1. November 1891 vollziehen und sich zur Entnahme von elektrischem Strom für die Dauer von drei Jahren verpflichten, die Herstellung des Anschlusses einschließlich der Leitung bis zum Elektrizitätsmesser seitens der Stadt unentgeltlich bewirkt werde.

Hiernach hätte die Provinzialverwaltung, falls die Anmeldung zum Anschluß des Ständehauses vor dem angegebenen Datum erfolgt, nur die Kosten der Leitungen, Lampen u. s. w. im Innern des Gebäudes vom Elektrizitätsmesser an gerechnet zu tragen. Wird die elektrische Beleuchtung nicht nur auf die Landtagsräume beschränkt, sondern der Einheitlichkeit des Betriebes wegen, und, um die mit der Gasbeleuchtung mehr oder weniger in allen Räumen verbundenen Unzutraglichkeiten vollständig zu beseitigen, auf das ganze Haus ausgedehnt und gleichzeitig, was sehr zu empfehlen sein dürfte, auch die Dienstwohnung des Landesdirektors mit einer solchen Einrichtung versehen, so belaufen sich die hiermit verbundenen Anlagekosten nach einer überschläglichen Berechnung auf etwa 23 000 Mark.

Wenngleich diese Summe als eine ziemlich hohe erscheint, und auch die laufenden Kosten für Strombezug u. s. w. die Kosten der Gasbeleuchtung — um etwa 4500 M. pro Jahr — übersteigen, so glaubt der Provinzialauschuß doch in Ansehung der erheblichen, mit der Gasbeleuchtung verbundenen Uebelstände, insbesondere hinsichtlich der Feuersgefahr, die Einführung des elektrischen Lichts dringend befürworten zu sollen und beantragt demgemäß:

„Hoher Landtag wolle den Anschluß des Ständehauses und der Dienstwohnung des Landesdirektors an das städtische Elektrizitätswerk zu Düsseldorf genehmigen und den Provinzialauschuß beauftragen, die Ausführung zu veranlassen.“

Düsseldorf, den 2. Dezember 1890.

Der Provinzialauschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.

Anlage XLVI.

Der Ober-Bürgermeister.

A II, Journal-Nr. 3775.

Köln, den 26. November 1890.

Euer Hochwohlgeboren beehre ich mich auf Grund eines Beschlusses der hiesigen Stadtverordneten-Versammlung vom 16. Oktober d. J., Namens der Stadtgemeinde Köln den folgenden Antrag zur geneigten Vorlage im Provinziallandtage ergebenst zu unterbreiten:

„Es wolle beschlossen werden, daß die Stadtgemeinde Köln, gegen deren Verpflichtung die Pflege der ihr angehörenden Geisteskranken vollständig zu übernehmen, von der Antheilnahme an den Einrichtungen des Landarmenverbandes der Rheinprovinz zum Zwecke der Irrenpflege entbunden und von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kosten derselben, insbesondere denjenigen der Tilgung der Bauschuld der Provinzial-Irrenanstalten und derjenigen der Ausübung und Verwaltung der Provinzial-Irrenpflege vollständig befreit werde.“

Zur Begründung dieses Antrages gestatte ich mir Folgendes anzuführen:

Wie bereits aus früheren Anlässen der dortigen Stelle mitgetheilt wurde, ist die Stadtgemeinde Köln genöthigt gewesen, auch nach Uebernahme eines Theiles der öffentlichen Irrenpflege durch den Landarmenverband der Rheinprovinz, ihre eigene, ursprünglich auf Stiftungen beruhende Irrenanstalt in einem, weit die stiftungsgemäßen Verpflichtungen überschreitenden Umfange im Betriebe zu erhalten. Es mußten in dieser Irrenanstalt auch seit Eröffnung der Wirksamkeit der Provinzial-Irrenanstalten täglich durchschnittlich 170 Geisteskranken verpflegt werden und mußten Zuschüsse zu den Kosten der Verwaltung derselben von rund 50 000 M. jährlich aus städtischen Mitteln geleistet werden.

Die Nothwendigkeit der Unterhaltung dieser Anstalt in dem bezeichneten Umfange ergab sich zunächst aus dem Umstande, daß die Provinzialverwaltung die Uebernahme der zur Klasse der Unheilbaren gehörigen Geisteskranken in die unter ihrer Verwaltung stehenden Irrenanstalten, unter Bestreitung einer hierzu ihr obliegenden Verpflichtung und wegen Raummangels in diesen Anstalten, verweigerte. Aus dieser Veranlassung ist die tägliche Belegung der städtischen Anstalt zeitweise sogar bis auf 210 Geisteskranken gestiegen.

Ein fernerer Grund zur Unterhaltung einer größeren Irrenanstalt ergibt sich für die Stadt Köln aus der Nothwendigkeit der vorläufigen Unterbringung der so großen Zahl von Personen, bei welchen das Bedürfniß zur Unterbringung in Irrenanstaltspflege, sei es bei dem

Beginne der Erkrankung, sei es durch fernere Unmöglichkeit der Belassung in Privatpflege, erst hervortritt. Die Vergrößerung der Stadt, sowie die Eingemeindung der Vororte derselben haben diese Anforderung an die Irrenanstalt ungemein gesteigert. Die Entscheidung über die Aufnahme in die Provinzial-Irrenanstalten kann keineswegs stets so rasch eingeholt werden und erfolgen, daß die diesseitige Anstalt nur als Durchgangsstelle eingerichtet werden könnte. In manchen Fällen zwingen auch anderweite nicht zu umgehende Rücksichten zur Ausdehnung des Aufenthaltes der Geisteskranken in der diesseitigen Anstalt, ja es kommen sogar häufiger Fälle vor, in welchen die Verschickung solcher Kranken sich aus ärztlichen Rücksichten verbietet.

Es ist zur Zeit ein theilweiser Um- und Ersatzbau bei dieser Anstalt nothwendig geworden. Die Rücksicht auf eine vermehrte Trennung der Geschlechter und auf andere bei der Einrichtung solcher Anstalten den neueren Fortschritten entsprechend anzuwendende Regeln bedingen ein je nach dem Umfange der Veranstaltung sehr verschiedenes Maß des freilich unter allen Umständen erheblichen Aufwandes. Die hierbei einzuhaltende Grenze ist in zuverlässiger Weise gar nicht zu bestimmen, weil sich nicht ermessen läßt, ob, in welchem Umfange und wann auch von Seiten der Provinzialverwaltung mit Erweiterung ihrer Anstalten in größerem Maßstabe vorgegangen werden wird, so daß beträchtlichere Aufwendungen der Stadt Köln auf ihre eigene Irrenanstalt sich als unnütz alsdann herausstellen müßten. Es fällt hierbei ins Gewicht, daß vor anderweiter Regelung des Verhältnisses zur Provinzial-Irrenpflege die Stadt Köln sich auch an den Kosten solcher provinzieller Veranstaltungen zu einem erheblichen Bruchtheile betheiligen müßte. Trepdem wurde sogar von mehreren Stadtverordneten auf Grund eines Beschlusses der hiesigen Armendeputation die Genehmigung eines größeren Erweiterungsbaues, dessen Kosten sich auf ungefähr 500 000 M. belaufen würden, schon jetzt beantragt. Zur Begründung dieses letzteren Antrages wurde freilich auch in nachdrücklicher Weise hervorgehoben, daß die Unterbringung von unheilbaren Geisteskranken in Privatanstalten klösterlicher Genossenschaften, wie solche gegenwärtig auch durch die Provinzialverwaltung veranlaßt werde, Bedenken erzeu- gen müßte. Es wurden, wie ich nur kurz hier anführen will, diese Bedenken zunächst vom medizinisch-technischen Standpunkte aus, sodann mit Rücksicht auf Verwaltungsanforderungen erläutert. In letzterer Beziehung wurde namentlich auf die derzeitige vollständige Zersplitterung der Unterbringung der Irren der Stadt Köln hingewiesen. Von weiteren angeführten Gesichtspunkten sei der erwähnt, daß es den Angehörigen der in solchen, meist entfernteren Anstalten untergebrachten armen Geisteskranken in der Regel nicht möglich sei, dieselben zu besuchen. In dem Punkte war jedoch die hiesige Stadtverordneten-Versammlung nur einer Meinung, und ich muß auch meine Ansicht ebendahin aussprechen, daß es bei der Nothwendigkeit, für Irrenzwecke eine eigene Anstalt für die Stadt Köln zu unterhalten, das Richtige sein wird, die Irrenpflege vollständig von Seiten der Stadt in die Hand zu nehmen. Der Wunsch, durch Einrichtung und Unterhaltung einer ausreichend großen, entsprechend gelegenen städtischen Irrenanstalt in einer allen Anforderungen und Rücksichten entsprechenden Weise und einheitlich die Fürsorge für die sämtlichen Geisteskranken der Stadt ausüben zu können, wird in weiten Kreisen der Bürgerschaft getheilt.

Die zur Erfüllung dieses Wunsches erforderliche Loslösung der Stadt Köln von der Provinzial-Irrenpflege kann meines Erachtens weder der Form noch der Sache nach wirkliche Schwierigkeiten bieten.

Sinn und Zweck der Bestimmung des §. 31 des Gesetzes über die Ausführung des Reichsgesetzes über den Unterstützungswohnsitz vom 8. März 1871 gingen wesentlich dahin, eine ausreichende Irrenpflege auch für die Angehörigen solcher Gemeinden zu ermöglichen, welche selbst wegen der geringen Zahl von Geisteskranken nicht veranlaßt sein könnten, eine den

Anforderungen der ärztlichen Wissenschaft entsprechende Irrenanstalt einzurichten und zu unterhalten. Für die Stadt Köln, welche zur Zeit bereits die Fürsorge für mehr als 400 arme Geisteskrante auszuüben hat, trifft eine solche Absicht der Gesetzgebung keineswegs zu. Die Stadt Köln übte auch bei Erlaß des fraglichen Gesetzes die Fürsorge für die ihr angehörenden Geisteskranten bereits vollständig aus. Der etwaige Einwand, es habe vor der Schaffung provinzieller Einrichtungen zum Zwecke der Irrenpflege der Antrag auf Nichtbetheiligung an denselben gestellt werden müssen, dürfte schon um deswillen nicht von ausschlaggebender Bedeutung sein, weil eine Erklärung über die vollständige Uebernahme der Pflege der Geisteskranten von Seiten des Landarmenverbandes der Rheinprovinz, welcher sich bisher grundsätzlich nur für verpflichtet hält, die Fürsorge für heilbare Geisteskrante zu übernehmen, noch gar nicht vorliegt. Eine Bezugnahme auf eine solche frühere Verschämniß der Stadt Köln dürfte aber auch ohne wirkliches Interesse für den Landarmenverband sein. Bei dem fortwährend steigenden Bedürfnisse bezüglich der Unterbringung von Geisteskranten in Irrenanstalten, würde der Landarmenverband gerade in Folge des Ausscheidens der Irren der Stadt Köln auf absehbare Zeit der Nothwendigkeit der Aufwendung größerer Mittel zu neuen Anstaltsbauten überhoben werden. Auch die budgetmäßige Sonderung der Einnahmen und Ausgaben für Irrenzwecke von den sonstigen Einnahmen und Ausgaben der Provinz, wie solche in Folge des Ausscheidens der Stadt Köln aus dem Provinzial-Irrenverbande eintreten müßte, dürfte Schwierigkeiten nicht bieten, zumal ja der Fall einer Nichtbetheiligung an diesem Theile der Provinzialverwaltung, wie erwähnt, im Gesetze ausdrücklich vorgesehen ist. Von besonderem Werthe dürfte eine solche Lösung auch um deswillen sein, weil ja vermöge derselben der Anlaß der vielen Schwierigkeiten, welche sich in den Beziehungen der Stadt Köln zur Provinzialverwaltung aus Anlaß der Irrenpflege ergeben haben und welche sich mit dem weiter steigenden Bedürfnisse zur Unterbringung armer Irren erfahrungsmäßig erneuern müßten, auf's Vollständigste beseitigt würde.

Ich glaube demnach die Hoffnung aussprechen zu sollen, daß auch der Provinzialauschuß bei nochmaliger Erwägung und mit Rücksicht auf die Entwicklung der einschlägigen Verhältnisse der Stadt Köln von seinem, mir mit geehrtem Schreiben vom 14. Februar 1889, III 913, mitgetheilten Botum abgehen wird und daß Euer Hochwohlgeboren in der Lage sein werden, auch unter zustimmendem Beschlusse dieser Körperschaft, den gegenwärtigen Antrag dem Provinziallandtage zu unterbreiten.

Der Ober-Bürgermeister.

S. B.

Der Beigeordnete: Zimmermann.

An
den Herrn Landesdirektor der Rheinprovinz
Hochwohlgeboren
zu Düsseldorf.

Düsseldorf, den 3. Dezember 1890.

Urschriftlich dem Herrn Vorsitzenden des Provinziallandtags, Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Wied, mit dem Bemerkten ganz ergebenst vorgelegt, daß der Provinzialauschuß in der Sitzung vom 2. cr. beschlossen hat, bei dem Provinziallandtag den Antrag zu stellen, diese Angelegenheit dem Provinzialauschusse zur weiteren Veranlassung zu überweisen.

Der Landesdirektor der Rheinprovinz.

Klein.

Bericht

des Provinzialauschusses,

betreffend

die Anträge auf Uebernahme folgender 4 Straßen: Effen-Gelsenkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch, Steinstraß-Tip als Provinzialstraßen.

Dem 35. Provinziallandtage lagen 4 Anträge der beteiligten Gemeinden zc. auf Uebernahme bezw. Ausbau von Straßen durch den Provinzialverband zur Beschlußfassung vor, nämlich der Straßen:

1. Effen-Gelsenkirchen,
2. Andernach-Mayen (Aktienstraße),
3. Odenthal-Schlebusch,
4. Steinstraß-Tip.

Die Uebernahmeanträge ad 1—3 waren dem Provinziallandtage Seitens des Provinzialauschusses mit dem Antrage vorgelegt worden, mit Rücksicht auf die beabsichtigte Neuregelung der Unterstützung des Communal- und Kreis-Wegebaues die Entscheidung über die qu. Anträge bis auf Weiteres zu vertagen. Der Antrag ad 4 war als Petition direkt an den Provinziallandtag gelangt.

Der Provinziallandtag faßte im Einzelnen folgende Beschlüsse:

1. Bezüglich der Straße Effen-Gelsenkirchen:

„Die Beschlußfassung über den Antrag auf Uebernahme des Communalweges von Effen nach Gelsenkirchen bis auf Weiteres zu vertagen, dagegen dem Provinzialauschusse anzuempfehlen, den beteiligten Gemeinden zum provinzialstraßenmäßigen Ausbau des in Rede stehenden Weges einen Zuschuß aus Provinzialmitteln unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kostenanschlag durch Organe der Provinz angefertigt und der Ausbau des Weges durch Organe der Provinz bewirkt werde.“

2. Bezüglich der Straße Andernach-Mayen:

„Die Beschlußfassung über den Antrag des Kreislandraths zu Mayen auf Uebernahme der Aktienstraße von Andernach nach Mayen bis auf Weiteres mit der Maßgabe zu vertagen, daß die Provinzialverwaltung behufs weiterer Erörterung der Angelegenheit mit der Anfertigung eines Kostenanschlags beauftragt wird.“

3. Bezüglich der Straße Odenthal-Schlebusch:

„Die Beschlußfassung über den Antrag des Bürgermeisters von Odenthal auf Uebernahme der Straße von Schlebusch nach Odenthal aus den von dem Provinzialauschusse zur Geltung gebrachten Gründen bis auf Weiteres zu vertagen.“

4. Bezüglich der Straße Steinstraß-Tip:

„Die Entscheidung über die eingereichte Petition bis zur nächsten Landtagsession zu vertagen.“

In Ausführung des Beschlusses ad 1 ist ein Kostenanschlag über den provinzialstraßenmäßigen Ausbau des Weges von Essen nach Gelsenkirchen durch den betreffenden Landes-Bauinspektor aufgestellt worden und hat nach Prüfung und Feststellung dieses Anschlags der Provinzialauschuß den betheiligten Gemeinden $\frac{1}{3}$ der entstehenden Baukosten (excl. Grunderwerbskosten) als Beihilfe aus dem Neubaufonds bewilligt. Der Kostenanschlag bezifferte sich auf 78 000 M., darunter 4098 M. für Grunderwerb. Die Ausführung geschieht unter der speziellen Leitung und Beaufsichtigung des Landes-Bauinspektors Beckerling hiersebst und sind die Arbeiten zur Zeit nahezu fertig. In Folge eingetretener Steigerung der Arbeitslöhne sowie in Folge Mehrverbrauchs von Material zur Neuherstellung der Packlage u. werden sich die Baukosten rot. 4000 M. höher stellen, wie veranschlagt war.

Ueber den provinzialstraßenmäßigen Ausbau der Andernach-Mayen'er Aktienstraße ist in der Provinzial-Straßenverwaltung gleichfalls ein spezieller Kostenanschlag angefertigt worden. Dieser Anschlag beläuft sich auf 227 000 M., wovon allein auf die Steinbahn 197 918 M. 80 Pf. entfallen. Zur Neudeckung ist Basalt veranschlagt. Im Interesse einer Verminderung der Kosten könnte statt des theuren Basalts nur die Verwendung der in der Gegend vorkommenden Basaltlava in Frage kommen. Dieselbe ist bedeutend billiger als Basalt (6 M. pro cbm statt 11 M.) und würde sich bei der Wahl dieser Gesteinsart die Anschlagssumme um rot. 57 000 M., also auf 170 000 M. ermäßigen. Allein trotz dieser erheblichen Kostenverminderung kann die Verwendung von Basaltlava im vorliegenden Falle nicht empfohlen werden, da der auf fraglicher Straße vorhandene bezw. nach Instandsetzung mit Sicherheit zu erwartende Lastverkehr auf der qu. Straße eine solide Steindecke erfordert, die Basaltlava aber gegenüber dem Drucke der Räder schwerer Fuhrwerke weniger widerstandsfähig ist und deshalb durch Lastfuhrwerke beanspruchte Straßen, welche mit diesem Gestein gedeckt sind, sich nicht nur rasch abnutzen, sondern auch fortwährend größere Ausbesserungen erfordern und unter Schlamm- und Staubbildung leiden, wodurch selbstredend die Unterhaltungskosten sich bedeutend erhöhen. Bei Verwendung von Basaltlava anstatt des vorgeesehenen Basalts würden also zwar die Herstellungskosten der Straße geringer sein, allein dieser augenblickliche Vortheil würde durch den weniger guten Zustand der Fahrbahn und die fortgesetzten höheren Unterhaltungskosten wieder aufgehoben bezw. ins Gegentheil gebracht, so daß vom wirthschaftlichen Standpunkte aus nur die Verwendung des veranschlagten Basalts empfohlen werden kann.

Wie bemerkt, ist für die in der vorigen Landtagsession erfolgte Vertagung der Frage der Uebernahme qu. 4 Straßen die Rücksicht auf die vom Provinziallandtage in Aussicht genommene und für die gegenwärtige Session vorbehaltene Reform der Unterstützung des Gemeinde-Wegebauwes maßgebend gewesen. Der Provinzialauschuß hat deshalb im Anschlusse an die jetzt dem Landtage zur Beschlußfassung vorliegenden „Grundzüge für die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebauwes bezw. der Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz“ die qu. Uebernahmeanträge einer erneuten Vorprüfung unterzogen. Dabei ist der Provinzialauschuß in Uebereinstimmung mit früheren Beschlüssen sowohl des Provinzial-Verwaltungsraths als auch des Provinziallandtags zu der Ansicht gelangt, daß in Hinsicht der Verkehrsverhältnisse bei keiner der in Rede stehenden 4 Straßen die Uebernahme als Provinzialstraße als ein Bedürfnis zu erachten sei. Aus diesem Grunde hat der Provinziallandtag die Uebernahme der Straße Steinstraß-Tief bereits zwei Mal (Beschlüsse vom 19. April 1877 und 10. Dezember 1883) abgelehnt und hat ferner der Provinzial-Verwaltungsrath im Jahre 1886 bezüglich der damals schon beantragten Uebernahme der Straße von Essen nach

Gelsenkirchen sich außer Stande erklärt, diesen Antrag seinerseits beim Provinziallandtage zu befürworten. Letzterem ging der Antrag für Essen-Gelsenkirchen zum ersten Male im Jahre 1888 in Verbindung mit noch 7 anderen Anträgen (darunter diejenigen für Andernach-Mayen und Odenthal-Schlebusch) zu. Da in dem damaligen Referate des Provinzial-Verwaltungsraths vom 20. Januar 1888 die Verkehrsverhältnisse zc. der einzelnen Straßen eingehend erläutert sind — die Anträge wurden aus prinzipiellen Gründen sämmtlich zur Zeit abgelehnt —, so kann hier auf diese Darlegungen mit dem Bemerkten verwiesen werden, daß zwischenzeitig in diesen Verhältnissen, von dem nunmehrigen Ausbau der Essen-Gelsenkirchener Straße abgesehen, keine Aenderungen eingetreten bezw. zur Kenntniß des Provinzialauschusses gelangt sind.

Bezüglich der Andernach-Mayen'er Aktienstraße ist sodann noch Bezug zu nehmen auf den generellen Beschluß des Provinziallandtags, wonach die Uebernahme einer Aktienstraße nur unter der Bedingung in Aussicht genommen werden kann, daß die Straße vollständig nach den Anforderungen für Provinzialstraßen ausgebaut der Provinz als freies Eigenthum übertragen wird. Zur unentgeltlichen Ueberlassung der qu. Straße ist die Aktiengesellschaft nach Mittheilung des Kreislandraths zwar bereit; was dagegen die weitere Bedingung des provinzialstraßenmäßigen Ausbaues betrifft, so ist nicht anzunehmen, daß entweder die Aktionäre neben dem Verluste des Aktienkapitals oder die betreffenden Gemeinden noch für diesen Zweck die nothwendigen, sehr erheblichen Geldopfer bringen würden.

Das zweite Bedenken des Provinzialauschusses gegen die Uebernahme der betreffenden Straßen besteht in den Kosten des provinzialstraßenmäßigen Ausbaues, wie derselbe zum Zwecke der Uebernahme verlangt werden müßte. Dieses Bedenken trifft allerdings für die Essen-Gelsenkirchen'er Straße nicht mehr zu, nachdem hier in Folge des vorgedachten Landtagsbeschlusses der provinzialstraßenmäßige Ausbau, und zwar zum Theil auf Kosten der Provinz, bereits bewerkstelligt ist. Bei den übrigen 3 Straßen aber würden die Kosten dieses Ausbaues so erheblich sein — bei Andernach-Mayen allein 227 000 M. — und demgemäß so bedeutende Zuschüsse von Seiten der Provinz erfordern, daß die etatsmäßigen Mittel beim Neubaufonds hierdurch auf Jahre hinaus in Anspruch genommen und damit der Verwaltung die Möglichkeit benommen wäre, anderen in der nächsten Zeit etwa hervortretenden Bedürfnissen auf dem Gebiete des Chaussee-Neubaus Rechnung tragen zu können. Es läßt sich aber auch, vorausgesetzt daß die obengedachten „Grundzüge für die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebauens bezw. der Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz“ im Provinziallandtage zur Annahme gelangen, den vorliegenden Anträgen in anderer, für die Provinz weniger kostspieligen Weise gerecht werden und zwar dadurch, daß die betreffenden Straßen, statt dieselben als Provinzialstraßen zu übernehmen, in die Reihe der von der Provinz dauernd zu unterstützenden Gemeindefstraßen verwiesen werden. In diesem Falle würde der Ausbau der Straßen viel einfacher und billiger hergestellt und die laufenden Unterhaltungskosten wesentlich herabgesetzt werden können. Der Provinzialauschuß ist deshalb der Meinung, daß mit diesem Vorschlage einerseits das Interesse der Provinz, andererseits das Interesse der beteiligten Gemeinden zc. am besten in Einklang gebracht würde. Bei der Andernach-Mayen'er Straße hätte allerdings der Aufnahme unter die Gemeindefstraßen die vorherige Abtretung der Straße Seitens der Aktionäre an die Gemeinden vorherzugehen und hätten letztere mit der Straße zugleich die Verpflichtung zu übernehmen, dieselbe mit den von der Provinz sowie dem Kreise zu gewährenden, näher festzusetzenden Beihilfen nach den Anforderungen für Gemeindefstraßen unter der technischen Leitung der Organe der Provinz auszubauen und dauernd zu unterhalten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle:

- a. die Uebernahme der Straßen Offen-Belsenkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch und Steinstraß-Tig als Provinzialstraßen ablehnen;
- b. für den Fall der Annahme der „Grundzüge für die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Begebaues zc.“ der Ablehnung ad a die Maßgabe hinzufügen, daß die genannten 4 Straßen im Sinne der Grundzüge als Gemeindestraßen behandelt werden sollen.“

Düsseldorf, den 4. Juli 1890.

Der Provinzialausschuß:

Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

Klein,
Landesdirektor.



Ordnung

der Stenographie in Verbindung mit dem Unterricht in der deutschen Sprache

C. Stenographischer Bericht.

Erste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Sonntag den 30. November 1890.

Nach Beendigung des in den Hauptkirchen beider Confessionen abgehaltenen Gottesdienstes versammelten sich um 12 Uhr die Mitglieder des Landtags im SitzungsSaale des Ständehauses.

Um 12 $\frac{1}{2}$ Uhr trat der Königliche Landtagscommissarius, Ober-Präsident der Rheinprovinz, Herr Rasse, in den Saal und eröffnete den 36. Rheinischen Provinziallandtag mit folgender Ansprache:

Hochgeehrte Herren!

Nachdem Seine Majestät, unser Allergnädigster Kaiser und König geruht haben, den Provinziallandtag der Rheinprovinz auf heute hierher zu berufen, habe ich die Ehre, Sie Namens der Königlichen Staatsregierung zu begrüßen.

Seit Ihrer letzten Tagung im Dezember des Jahres 1888 hat unser gesamtes Vaterland durch den Heimgang Ihrer Majestät der hochseligen Kaiserin und Königin Augusta einen neuen schweren Verlust erlitten. Dahin geschieden ist die erhabene Fürstin, die bis zu Ihrem Lebensende die unermüdbliche Beschützerin aller dem Dienste der leidenden Menschheit gewidmeten Liebeswerke war. Uns Rheinländern, in deren Mitte Sie so oft und gern verweilte, war Sie mehr. Wo es in unserer Provinz eine Bestrebung der Mildthätigkeit und Wohlfahrt, der Kunst und Wissenschaft galt, fehlten Ihr hoher Rath, Ihre thatkräftige Unterstützung niemals. In unseren dankbaren Herzen wird Ihr Andenken als ein gesegnetes immerdar fortleben.

Es sind Zeitverhältnisse von besonderer Wichtigkeit, meine hochgeehrten Herren, unter denen Sie hier zusammentreten. In Folge der Allerhöchsten Anregung Seiner Majestät des Kaisers und Königs wird behufs gedeihlicher Gestaltung unserer öffentlichen, namentlich der sozialen Verhältnisse auf den mannigfachen Gebieten rege Thätigkeit entwickelt.

Auch Sie, hochgeehrte Herren, werden sich diesmal mit zahlreichen, für das Wohl unserer Heimathprovinz bedeutungsvollen Angelegenheiten zu beschäftigen haben.

Seitens der Königlichen Staatsregierung wird Ihr Gutachten erbeten über die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in unserer Provinz, sowie über die Frage, ob der baldige Erlaß eines Gesetzes wegen Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere in der hiesigen Provinz als ein Bedürfnis empfunden wird. Sie werden ferner um gutachtliche Aeußerung über gesetzliche Regelung der Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppertthale ersucht werden. Auch werden Sie Ihr Gutachten abzugeben haben über den Antrag auf Vereinigung der Landgemeinde Neuenborn mit der Stadt Coblenz. Außerdem wird Ihre Beschlußfassung darüber eingeholt werden, in welcher Art und Weise der Provinzialverband bei Vertheilung künftig etwa auszuscheidender Landlieferungen

auf die Kreise mitwirken soll. Endlich wird Ihnen ein Antrag auf Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen zugehen.

Was die Vorlagen Ihrer eigenen Verwaltung betrifft, so werden Sie sich zunächst mit der Feststellung des Haushaltes für die Jahre 1891/92 und 1892/93 zu beschäftigen haben. Hierbei wird sich Ihnen mannigfach Gelegenheit bieten, für gemeinnützige Zwecke, namentlich zur Förderung der landwirthschaftlichen und gewerblichen Verhältnisse, sowie für Kunst und Wissenschaft Ihr Interesse zu betheiligen.

Sodann wird Ihnen obliegen, die Reglements für die Provinzialbeamten, die einzelnen Verwaltungszweige und Provinzialanstalten der neuen Gesetzgebung anzupassen.

Ferner werden Sie sich über die Mitwirkung des Provinzialverbandes bei Ausführung des Gesetzes, betreffend die Invalititäts- und Altersversicherung, schlüssig zu machen haben. Es wird Ihnen also an der Genugthuung nicht fehlen, sich an dem Ausbau des großartigen Reformwerkes, welches wir der landesväterlichen Fürsorge unserer Herrscher zu danken haben, auch Ihrerseits betheiligen zu können.

In Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages über die Errichtung eines Denkmals für Seine Majestät den hochseligen Kaiser und König Wilhelm I. wird Ihnen das Ergebnis des stattgehabten Wettbewerbes zur Entschliebung unterbreitet werden.

Wenn Ihrer, hochgeehrte Herren, hiernach wichtige Aufgaben warten, so hege ich die feste Zuversicht, daß Sie sich denselben mit altüberlieferter Einsicht und Gewissenhaftigkeit, mit freudigem Fleiß hingeben werden. Daß ich meinerseits überall und jeder Zeit bestrebt sein werde, mit Rath und That Sie zu unterstützen, bedarf zwar keiner Versicherung. Da ich aber heute zum ersten Male die Ehre habe, von dieser Stelle zu Ihnen zu sprechen, darf ich dies wohl zum Ausdruck bringen und um Ihr Entgegenkommen und Vertrauen bitten. Wechselseitiges Vertrauen bildet die Grundlage unseres gedeihlichen Zusammenwirkens.

Möge Gott unsere gemeinsame Arbeit zum Wohle unserer theueren Heimathprovinz segnen!

Auf Allerhöchsten Befehl erkläre ich den 36. Provinziallandtag der Rheinprovinz für eröffnet.

Nach §. 32 der Provinzialordnung hat jetzt das an Jahren älteste Mitglied des Provinziallandtages den Vorsitz zu übernehmen. Es ist mir gesagt worden, daß der Abgeordnete Hoffstadt, der am 27. Dezember 1805 geboren ist, das älteste Mitglied sei. — Es meldet sich kein Aelterer. Ich bitte deshalb den Herrn Abgeordneten Hoffstadt, den Vorsitz zu übernehmen.

Alterspräsident Hoffstadt: Ich gestatte mir, den Vorsitz zu übernehmen und ersuche die beiden jüngsten Mitglieder sich hierher als Schriftführer zu begeben, die Abgeordneten Tenge und Wallraff. Ich bitte nun, den Namensaufruf vorzunehmen und ersuche die Herren, welche hier anwesend sind, mit „Hier“ zu antworten.

Schriftführer Abgeordneter Tenge: Meine Herren! Ich gestatte mir, aus der Mitgliederliste die Namen folgender Herren zu verlesen.

(Namensaufruf.)

Alterspräsident: Meine Herren! Es fehlen 19 Mitglieder, mithin sind wir beschlußfähig. Ich schlage den Herren vor, daß wir den Vorsitzenden und auch dessen Stellvertreter durch Acclamation wählen. Ich bitte dahingehende Vorschläge zu machen.

Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich schlage Ihnen vor, durch Zuruf zum Vorsitzenden zu wählen Seine Durchlaucht den Fürsten zu Wied. (Bravo!)

Alterspräsident: Es ist also Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied als Vorsitzender vorgeschlagen worden. Erfolgt kein Widerspruch? — Es scheint nicht der Fall zu sein, mithin ist Seine Durchlaucht einstimmig gewählt worden. Ich frage Seine Durchlaucht, ob Sie die Wahl annehmen.

Fürst zu Wied: Meine hochgeehrten Herren! Ich danke Ihnen von ganzem Herzen für das Vertrauen, mit welchem Sie mich wieder durch einstimmige Wahl zu Ihrem Vorsitzenden erwählt haben. Ich stehe aber in diesem Augenblicke in der Nothwendigkeit, eine Frage an Sie zu richten, da ich durch eine Collision von Pflichten genöthigt bin, auf einige Tage den Sitzungen fern zu bleiben. Sie wissen, meine Herren, am Donnerstag findet die Beisezung Seiner Majestät des Königs Wilhelm III. der Niederlande statt, an der ich Theil nehmen muß. Ich bin durch die Verhältnisse gezwungen, einige Tage vorher hinzugehen, und muß deswegen den Herrn Alterspräsidenten bitten, die Frage an Sie zu richten, ob Sie auch unter diesen Verhältnissen, daß ich verhindert bin, den Sitzungen in den ersten Tagen anzuwohnen, geneigt sind, die mich ehrende Wahl aufrecht zu erhalten. (Zustimmung.)

Alterspräsident: Sie haben gehört, daß durch das Begräbniß Seiner Majestät des Königs von Holland unser Vorsitzender Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied auf einige Tage verhindert ist, den Sitzungen beizuwohnen. Sie sind damit einverstanden, daß trotzdem Seine Durchlaucht der Fürst zu Wied den Vorsitz behalten soll. (Rufe: Jawohl!)

Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich sage Ihnen noch einmal unter Annahme der Wahl meinen herzlichsten Dank für die mich ehrende einstimmige Wahl. Es drängt mich, Ihnen dabei das Versprechen zu geben, daß ich mit allen Kräften bemüht sein werde, unparteiisch und objectiv nach bestem Wissen und Gewissen und nach bestem Können die Leitung der Geschäfte zu führen.

Alterspräsident Hoffstadt: Nun hätten wir noch den zweiten Vorsitzenden zu wählen. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friederichs.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Der Mann unseres Vertrauens für das Amt des Stellvertreters des Vorsitzenden aus früherer Zeit ist zu unserer Aller Bedauern nicht in unserer Mitte; Krankheit, wie ich höre, hält ihn zurück. Indes wir finden vollen Ersatz in einem andern Mitglied des hohen Hauses und gestatte ich mir den Vorschlag, zum stellvertretenden Vorsitzenden Herrn Landrath Janßen durch Acclamation zu wählen. (Bravo!)

Alterspräsident Hoffstadt: Meine Herren! Herr Landrath Janßen ist als zweiter Vorsitzender vorgeschlagen. Wenn ein Widerspruch nicht erfolgt — es scheint das nicht der Fall zu sein — so ist Herr Landrath Janßen als zweiter Vorsitzender einstimmig gewählt. Ich erlaube mir, den Herrn Abgeordneten Janßen zu fragen, ob er die Wahl annimmt.

Abgeordneter Janßen: Ich nehme die Wahl an unter dem Ausdruck des wärmsten Dankes für das mir allseitig entgegengebrachte Vertrauen.

Alterspräsident Hoffstadt: Ich bitte den Herrn Fürsten zu Wied den Vorsitz zu übernehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Zunächst bitte ich Sie, mit mir dem hochverehrten Herrn Alterspräsidenten den Dank auszusprechen für die vortreffliche Art und Weise, in welcher er unsere Sitzung eingeleitet hat, und bitte Sie, ihm unsern Dank dadurch auszusprechen, daß Sie sich von Ihren Sitzen erheben. (Geschieht.)

Alterspräsident Hoffstadt: Meinen besten Dank für die Ehre, die Sie mir erwiesen haben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Indem ich nunmehr den Vorsitz übernehme, möchte ich Sie bitten, mir auch in dieser Sitzung die Rücksicht entgegen zu bringen, wie

in den früheren und mich mit demselben Vertrauen zu beehren, welches Sie mir auch früher gezeigt haben.

Wir haben zunächst die Wahl der Schriftführer zu thätigen. Ich bitte um Ihre Vorschläge. Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Ich erlaube mir den Vorschlag, die Wahl der vier Schriftführer in einem Gang vorzunehmen. Außer den bereits dort anwesenden zwei Herren Tenge und Wallraff, würde ich die Herren Abgeordneten Broich und von Hagen in Vorschlag bringen; wenn Herr Broich auch noch nicht anwesend ist, so wird er zweifelsohne bald erscheinen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ist etwas gegen diesen Vorschlag zu erinnern? — Ich constatiere, daß kein Widerspruch erfolgt, und erkläre diese Herren für gewählt. Ich bitte die Herren, jetzt ihre Sitze hier einzunehmen.

Nachdem nunmehr das Präsidium constituirt ist, haben wir, bevor wir als höchste entscheidende Corporation der Selbstverwaltung unserer Heimathprovinz über die zukünftigen Geschicke der Verwaltung unserer Provinz entscheiden, unsere Blicke zu erheben über unser Deutsches Vaterland und unsere preussische Heimat hinweg und uns im Geiste zu versammeln um den Thron Seiner Majestät des Kaisers und Königs. Wir geben unseren Gefühlen des treuesten Gehorsams und der Unterthänigkeit, der innigsten Liebe und Verehrung Ausdruck, indem wir rufen: Seine Majestät, der Deutsche Kaiser, unser allergnädigster König, er lebe hoch! (Die Mitglieder des Landtages stimmen mit Begeisterung dreimal in den Ruf ein.)

Meine Herren! Seit wir das letzte Mal hier versammelt waren, ist der Tod in unsere Reihen getreten und hat folgende Mitglieder unseres Landtages hinweggerafft: Herrn Commerzienrath Weyermann, Herrn Fabrikdirektor Dittmar, Herrn Geheimen Regierungsrath von Sandt, Herrn Freiherrn von Gerbe, Herrn Rentner Horten und Herrn Rittergutsbesitzer vom Rath, wobei ich bemerken muß, daß Freiherr von Gerbe lange Zeit früher dem Provinzial-Verwaltungsrathe und zuletzt dem Provinzialausschusse angehört hat. Ich bitte Sie, in ehrendem Andenken dieser uns entrißenen Mitglieder sich von Ihren Sitzen zu erheben. (Geschieht.)

Außerdem hat Herr Landrath von Frühbusch sein Mandat niedergelegt. — An Stelle der Herren, die ich eben genannt habe, sind gewählt worden: Herr Landrath Möllenhoff, Herr Bürgermeister Fischer, Herr Gutsbesitzer Pingen, Herr Landesrath a. D. Fritzen, Herr Gutsbesitzer Dingelstab, Herr Landrath Dr. Haniel und Herr Landrath Wallraf.

Ich habe sodann ein Schreiben bekommen von unserem Mitglied Frowein:

„Euer Durchlaucht beehre ich mich ganz ergebenst anzuzeigen, daß ich von Seiner Excellenz dem Herrn Minister für geistliche, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten zur Theilnahme an der Conferenz für das höhere Schulwesen berufen worden bin, welche in Berlin am 4. Dezember zusammentritt. Ich befinde mich dadurch in der Nothwendigkeit, durch Euerer Durchlaucht hochgeneigte Vermittelung von dem hohen Landtage einen Urlaub für die Dauer der diesmaligen Tagung zu erbitten. Die Verhandlungen der Conferenz werden, wie ich vernehme, 10—12 Tage in Anspruch nehmen. Morgen und übermorgen in Düsseldorf anwesend zu sein, bin ich durch ein Unwohlsein zu meinem Bedauern verhindert.“

Sie gestatten mir wohl, meine Herren, daß ich hiermit Herrn Dr. Frowein Urlaub ertheile. Wir würden nunmehr in die Behandlung der Vorlagen eingehen. Bevor dieses geschieht, gebe ich dem Herrn Vorsitzenden des Provinzialausschusses, Seiner Excellenz Freiherrn von Solemacher-Antweiler das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Namens und im Auftrage des Provinzialauschusses habe ich die Ehre, dem hohen Landtage folgendes sehr ergebenst mitzutheilen: Von denjenigen Gegenständen, welche uns beschäftigen, sind die Vorlagen der Königlichen Staatsregierung von Seiner Excellenz dem Herrn Ober-Präsidenten alle einzeln aufgeführt worden. Ich habe nur hinzuzufügen, daß die Königliche Staatsregierung die unsere Arbeiten wesentlich fördernde Maßregel ergriffen hat, diese Vorlagen zunächst zur Kenntniß des Provinzialauschusses zu bringen. Der Provinzialauschuß hat die Pflicht nach §. 58 der Provinzialordnung, die Beschlüsse des hohen Landtages vorzubereiten. Er hat sich dieser Pflicht dahin unterzogen, daß er diese sämtlichen Vorlagen der Königlichen Staatsregierung durchberathen und Ihnen darüber Referate angefertigt hat, welche im Druck erschienen sind. Den zweiten Theil der Arbeiten, meine Herren, mit denen wir uns hier zu beschäftigen haben, bilden die Vorlagen, welche der Provinzialauschuß Ihnen zu machen die Ehre hat. Diese Vorlagen theilen sich in folgende 5 Kategorien. Es sind zunächst Vorlagen, welche die Vergangenheit betreffen, also die Thätigkeit des Provinzialauschusses in den beiden abgeschlossenen Geschäftsjahren 1888/89 und 1889/90. Der Auschuß hat nach §. 102 der Provinzialordnung die Verpflichtung, Ihnen diese Jahresberichte zu machen, welche in zwei Heften zusammengestellt gedruckt wurden. Sodann hat der Auschuß die Pflicht, Ihnen die Etats vorzulegen und zwar nach §§. 37 und 39 der Provinzialordnung. Sie werden aus diesen Etats wie auch aus den Jahresberichten ersehen, daß der Zustand der Verwaltung ein völlig geordneter ist, daß die Finanzen der Provinz in bestem Stande sind und auch fernerhin man allen Zweigen gerecht werden kann, ohne an die Steuerkraft der Bewohner der Provinz größere oder einigermaßen bedeutendere Anforderungen zu stellen.

Der augenblickliche Stand unserer Finanzen, der ebenfalls nach §. 102 Ihnen mitzutheilen ist, wird in dem betreffenden Referate von dem Herrn Landesdirektor vorgetragen werden.

Meine Herren! Sodann hat der Landtag sich zu beschäftigen mit einer dritten Kategorie, das sind die Reglements, welche nach §§. 8 und 35 Ihrer Beschlußfassung unterliegen und zwar die Reglements über die Verhältnisse der Beamten, §. 96 der Provinzialordnung, und die Reglements über die Institute und sonstigen Anstalten nach §. 95 der Provinzialordnung. Die Aenderungen sind wesentlich redaktioneller Natur, meist hervorgerufen durch die veränderten Benennungen in der neuen Provinzialordnung.

Meine Herren! Sodann haben wir uns zu beschäftigen mit denjenigen Aufträgen, welche die beiden vorhergehenden Landtage, der 34. und 35., dem Provinzialauschuß gegeben haben. Sie finden die Beantwortung einer Menge dieser Aufträge bereits in den gedruckten Jahresberichten; es sind das diejenigen Sachen, die bereits abgeschlossen sind und über welche eine weitere Beschlußfassung nicht nöthig ist. Ueber alle übrigen Aufträge, meine Herren, sind gleichfalls gedruckte Referate angefertigt.

Weitaus die bedeutendste und die Gemüther am meisten bewegende dieser Arbeiten, deren Erledigung der Provinziallandtag dem Auschusse aufgetragen hat, ist die Errichtung eines Denkmals für unseren hochseligen Heldenkaiser. Meine Herren! Der Provinzialauschuß hat geglaubt, sich rite und strikte an den ihm gewordenen Auftrag halten zu sollen und Ihrer Beschlußfassung nicht durch Vorschläge vorzugreifen. Der Provinzialauschuß hegt aber die Hoffnung und Ueberzeugung, daß es gelingen werde, in dieser Session einen endgültigen Beschluß herbeizuführen, wodurch ein Denkmal für unsern Kaiser zu Stande kommt, würdig der Größe unseres Heldenkaisers, würdig der Dankbarkeit, welche unsere Provinz, die frühere Grenzprovinz,

gerade dem hingeschiedenen Herrscher schuldet, würdig endlich der Größe und Bedeutung unserer Provinz selbst. (Bravo!)

Dann, meine Herren, haben wir uns noch mit Anträgen und Petitionen zu beschäftigen nach Maßgabe der §§. 35—43 der Provinzialordnung.

Meine Herren! Für alle diese Vorlagen hat der Provinzialausschuß die Verpflichtung, die Beschlußfassung des Hauses vorzubereiten. Es ist dies dadurch geschehen, daß für alle Vorlagen die Referate fertig gestellt worden sind; daß für alle Vorlagen Referenten ernannt sind, welche diese Vorlagen im Plenum sowie eventuell in den Commissionen vertreten werden. Sämmtliche Mitglieder des Provinzialausschusses haben solche Referate übernommen, vor allen der Herr Landesdirektor. Die Herren werden bereit sein, Ihnen jede Auskunft zu geben und dabei unterstützt werden von der sachgemäßen und pflichtmäßigen Thätigkeit der Herren Oberbeamten. Der Vorsitzende des Provinzialausschusses hat selbst kein spezielles Referat übernommen, er stellt aber seine Kraft und sein Gedächtniß ganz in den Dienst des Landtags.

Meine Herren! Wir glaubten die Sache dadurch möglichst zu fördern, wenn diese Vorlagen möglichst bald in die Hände des Landtags gelangen. Unter: „möglichst bald“, meine Herren, ist aber gesetzlich nur der gegenwärtige Moment zu verstehen. Denn, meine Herren, die Vorlagen müssen dem Landtage gemacht werden, und nach dem Brauch in allen parlamentarischen Körperschaften der Welt existirt ein Landtag nur von dem Momente an, wo der Königliche Commissarius erklärt hat: Ich erkläre den Landtag für eröffnet, und er hört auf zu existiren mit dem Momente, wo der Landtag geschlossen ist. In der Zwischenzeit giebt es nur 139 in der Provinz vertheilt wohnende Herren, welche die Amtsbezeichnung „Mitglieder des Provinziallandtags“ haben; ein Landtag als solcher existirt nicht. Meine Herren! Da wir aber stets der Ansicht sind und waren, daß es für die raschere Behandlung unserer Vorlagen zweckmäßig ist, wenn sie schon vorher den Mitgliedern des Landtags zugänglich gemacht werden, so hat schon gleich in der ersten Session der Provinzialausschuß in der Vorlage der Geschäftsordnung in den §. 7 den Satz hineingebracht:

„Die Vorlagen des Provinzialausschusses können vor der Eröffnung des Landtags den Mitgliedern zugesandt werden.“

Meine Herren! Eine gesetzliche Befugniß giebt uns das eigentlich nicht, von einer gesetzlichen Verpflichtung kann überhaupt keine Rede sein; aber, meine Herren, es ist wenigstens eine Fakultät gegeben, wonach wir so handeln durften, wie wir gehandelt haben, und ich glaube, meine Herren, Sie werden mit mir darin einverstanden sein, daß wir von der uns gegebenen Fakultät in ausgiebigster Weise Gebrauch gemacht haben. Wir haben bereits vor fünf Wochen Ihnen den größten Theil der Vorlagen zugesandt, der Rest ist vor 14 Tagen nachgekommen. Meine Herren! Verkennen Sie nicht, welche Schwierigkeiten es hatte, diese Vorlagen so frühzeitig fertig zu stellen. Die meisten Vorlagen sind finanzieller Natur. Die Finalabschlüsse der Verwaltung werden am 16. Juli erst gemacht; bevor man die neuen Voranschläge macht, müssen die Finalabschlüsse bekannt sein. Mit Ausgang Juli und Anfang August beginnt die Periode, wo nach angestrenzter Arbeit Jeder gern einmal eine Bade- oder Ferienreise macht, und so konnten die eigentlichen Arbeiten erst im September wiederum beginnen. Daß es möglich wurde, in der Sitzung des Provinzialausschusses, welche am 3. und 4. Oktober stattfand, bereits die Vorlage fertig zu stellen, ja, meine Herren, das ist einzig und allein zu danken der unglaublichen Arbeitskraft unseres Herrn Landesdirektors, welche höchstens übertroffen wird von einer jedes Maß überschreitenden Arbeitslust. (Bravo! und Heiterkeit.)

Meine Herren! Der Herr Landesdirektor ist auf das tüchtigste und ausgiebigste unterstützt worden durch den Pflichteifer und die Treue sämmtlicher Herren Oberbeamten, und so ist es denn im harmonischen Zusammenwirken des Herrn Landesdirektors und der Herren Oberbeamten mit dem Provinzialauschusse möglich geworden, Ihnen die Vorlagen so rechtzeitig zugehen zu lassen. Meine Herren! Für sämmtliche Vorlagen sind also die Referenten ernannt, wie ich vorhin schon anführte.

Ich erlaube mir nunmehr, in dem ersten zulässigen Momente, diese bereits den einzelnen Mitgliedern zugegangenen Vorlagen rite und formell hier als eingebracht zu erklären.

Was die fernere Behandlung der Sachen betrifft, so erlaube ich mir, aus meiner Erfahrung Einiges zu sagen, — ich habe die Ehre das älteste Mitglied des Provinziallandtages zu sein, im 29. Jahre. Ich glaube, daß wir nunmehr gut thun werden, wenn wir von der Vorarbeit den richtigen Gebrauch machen und daraus die nöthigen Consequenzen ziehen, wenn wir also möglichst rasch in die Berathung selbst eintreten. Es würde sich vielleicht empfehlen, wenn wir heute die Geschäftsordnung annehmen und dann gleich die Verloosung des ganzen Hauses in die fünf Abtheilungen vornehmen. Es könnten dann Morgen eine Stunde vor der Plenarsitzung die fünf Abtheilungen zusammentreten, sich constituiren durch Wahl ihrer Vorsitzenden und Schriftführer, und dann gleich die fünf vorgesehenen Commissionen — Geschäftsordnungscommission, Wahlprüfungscommission und die drei Fachcommissionen — wählen, die sich dann gleich auch constituiren können. Wir könnten dann in die Berathung der Sachen selbst eintreten, und diejenigen Gegenstände, welche nicht im Plenum behandelt werden, sondern in die Commissionen verwiesen werden, könnten sofort in die Commissionen gehen und dort ungehindert weiter behandelt werden. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine hochgeehrten Herren! Ich möchte im Anschluß an das, was der Herr Vorsitzende des Provinzialauschusses gesagt hat, zunächst bemerken, daß über die geschäftliche Behandlung der Vorlage des Ausschusses, betreffend die Abänderung bezw. Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz zunächst wohl Beschluß gefaßt werden müßte. Zu diesem Ende würde es wohl am praktischsten sein, wenn Sie jetzt den Vortrag des Mitgliedes des Provinzialauschusses anhören, der das Referat für diese Sache übernommen hat, sich dann über die Behandlung entschließen, und dann würde erst die von dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Solemacher erwähnte Ausloosung stattfinden können, denn zunächst müßte der Landtag diese Abänderung angenommen haben, bevor wir nach derselben etwas thätigen können.

Ich frage, ob das Haus mit dieser Behandlung einverstanden ist. — Es ist dies der Fall.

Dann würde ich den Herrn Abgeordneten Janßen ersuchen, das Referat über diese Sache zu geben.

Berichterstatter Abgeordneter Janßen: Meine Herren! Ich habe die Ehre, diejenigen Beschlüsse des Provinzialauschusses vor Ihnen zu vertreten, welche derselbe in Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages in Betreff der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag gefaßt hat.

Sie werden sich entsinnen, daß die dem Provinziallandtage in der letzten Session vorgelegte Geschäftsordnung sich als eine versuchsweise darstellte, deren Ersatz durch eine definitive Regelung der Geschäftsformen schon damals vorgesehen war. Den Beschluß über dieses Definitivum werden Sie heute zu fassen haben. Wir haben mit den für das Provisorium vorgesehenen Bestimmungen zwar keine schlimme Erfahrung gemacht, vielmehr

sind dieselben im großen und ganzen ihrem Zwecke in ausreichendem Maße dienlich gewesen. Gleichwohl hat der Provinzialauschuß gemeint, einige Vorschriften für alle Eventualitäten zweckmäßig ergänzen, namentlich aber einen Gegenstand zu einer veränderten Regelung Ihnen empfehlen zu sollen, der in der vorigen Session zu umfangreichen Erörterungen Anlaß geboten hat. Wie Sie aus dem in Ihren Händen befindlichen Berichte entnehmen, schlägt Ihnen der Provinzialauschuß eine gegen die in zwei Sessionen beobachtete Praxis veränderte Art der Bildung der Abtheilungen vor. Die Berücksichtigung territorialer Verhältnisse, welche bisher die Grundlage für die Bildung der Abtheilungen darbot, haben wir fallen lassen und an Stelle dieses Verfahrens die Zuloosung der Herren Abgeordneten zu einer bestimmten Anzahl von Abtheilungen empfohlen. Der Provinzialauschuß macht diesen Vorschlag wesentlich aus dem Grunde, weil die Beibehaltung des seitherigen Verfahrens besorgen ließ, daß die Frage der Vertheilung der Mitglieder der Commissionen auf die einzelnen Regierungsbezirke immer wieder zu Divergenzen Anlaß bieten könnte, wie wir sie bereits wiederholt sich haben entwickeln sehen, und weil wir aus den Geschäftsformern alles fern halten möchten, was zu einer Gefährdung des glücklichen Einverständnisses führen könnte, unter welchem der Rheinische Provinziallandtag bisher die provinziellen Angelegenheiten zu führen bemüht gewesen ist. (Sehr richtig!)

Zudem werden sich für die Bildung der Abtheilungen durch Loosziehung gewiß gern Alle entscheiden, welche geneigt sind, dem bewährten Brauche anderer parlamentarischer Körperschaften zu folgen.

Die Zahl der Abtheilungen dürfte passend auf fünf zu bestimmen sein, entsprechend der bisherigen Zahl. Dieselbe Zahl würde auch für die zu wählenden Commissionen beizubehalten sein. Gegen die frühere Gruppierung der Geschäfte in den Abtheilungen rath der Provinzialauschuß die Abänderung an, daß alle diejenigen Geschäfte, welche der ersten Geschäftsabtheilung der Centralverwaltung angehören, in die erste Fachcommission verwiesen werden, während alle übrigen Sachen, mit Ausnahme derjenigen der Straßenbauverwaltung, der zweiten Fachcommission zu überweisen wären. Für die Straßenbauverwaltung würde die dritte Fachcommission in alter Weise fortbestehen bleiben. Neben diesen drei Fachcommissionen wären dann noch zu bilden die Geschäftsordnungscommission und die Wahlprüfungscommission.

In jede Commission sind nach dem Vorschlag des Ausschusses 15 Mitglieder, nämlich von jeder Abtheilung 3, zu wählen. Zu dem Falle, daß ein Abgeordneter von mehreren Abtheilungen in eine Commission gewählt wird, ist in zwei Absätzen des §. 25 des Entwurfs das Nöthige vorgeesehen. Es versteht sich von selbst, daß bei den Commissionswahlen das in dem Wahlreglement der Provinzialordnung vorgeschlagene Wahlverfahren in Anwendung zu kommen hat. Zu den weiteren Abänderungen ist noch zu bemerken, daß dieselben eine zweckdienliche Verbesserung solcher Punkte der Geschäftsordnung darstellen, die theilweise schon in der vorigen Session urgirt, resp. von dem Ausschusse für eine schnelle, glatte und sachgemäße Abwicklung der Geschäfte geeignet befunden worden sind. Ich bin bereit, in der Spezial-Diskussion auf Erfordern zu den einzelnen Bestimmungen die nöthigen Erläuterungen zu geben. Der Provinzialauschuß schlägt Ihnen vor: Der hohe Provinziallandtag wolle sich mit diesen Vorschlägen zur Abänderung resp. Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag einverstanden erklären und deren Annahme beschließen, damit die Verhandlungen des Landtages von jetzt ab nach dieser Ordnung geführt werden können. Meine Herren! Als Referent stelle ich Ihnen anheim, ob Sie diese Ordnung zunächst provisorisch in Kraft treten und den gesammten Entwurf an die Geschäftsordnungscommission gehen lassen wollen, damit diese denselben vorberäth, oder

aber ob Sie heute schon sich definitiv darüber schlüssig machen wollen, ob Sie also die Geschäftsordnung, wie der Provinzialausschuß sie Ihnen vorlegt, schon jetzt acceptiren wollen, ohne daß es einer Ueberweisung an die Geschäftsordnungscommission bedarf.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diese Anträge zur Diskussion und frage, welchen Weg Sie einschlagen wollen. Ich ertheile dem Abgeordneten Friedrichs das Wort.

Abgeordneter Friedrichs: Es scheint mir zweckdienlich, diese neue Geschäftsordnung provisorisch en bloc heute anzunehmen und die nähere Prüfung für später der Geschäftsordnungscommission vorzubehalten. Alsdann kommen wir sofort an unsere Arbeit!

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sind alle Mitglieder mit diesem Vorschlage einverstanden?

Es erfolgt kein Widerspruch, dann erkläre ich diese Abänderung der Geschäftsordnung für en bloc vorläufig angenommen und werde also vorläufig dannach verfahren. Die Geschäftsordnung selbst und ihre Abänderungen gehen an die morgen zu wählende Geschäftsordnungscommission. Nach dieser neuen Geschäftsordnung würde es zunächst die Pflicht Ihres Vorsitzenden sein, die Herren in die Abtheilungen auszulösen. Meine Herren! Ich habe sämtliche Namen der Herren in diese Urne geworfen und werde nun der Reihe nach immer die I., II., III., IV. und V. Abtheilung auslösen.

Es sind zugelooft der

I. Abtheilung:

Destrée, Kunz, Raab, Theodor Croon, Efferk, Vehr, Meuser, Bekebusch, Freiherr von Diergardt, Schneemann, Keller, Koffié, Halby, von Grand-Ry, Dingelstad, Graf von Fürstenberg-Stammheim, Beppler, Fischer, Graf Weißel von Gynnich, Claessen, Dr. Frowein, Quack, Freiherr von Böselager, Harth, Morik, Wallenborn, Hoffmann, Fuchs.

II. Abtheilung:

Schmig, Lindemann, Freiherr von Ayr, Dr. Benn, Eich, Becker, Courth, Laeis, Frings, Kattwinkel, Zweigert, Krawinkel, Köchling, van Hauth, Boch, Krey, Dr. Schmidt, von Randow, Freiherr von Plettenberg, von Beulwitz, Marcus, Lieven, Rey, Sahler, Graf von Hoensbroeck, Syrée, Esser, Nels.

III. Abtheilung:

Schulze, Eisenlohr, Melchers, Merrem, Kühlwetter, Krupp, Jäger, Freiherr von Voë, Meuser, Lichter, Melbeck, Neussel, Fürst zu Wied, von Kühlwetter, Pelizaens, Zermes, Busch, Eckerk, Baumann, Jörissen, Krag, Albert Croon, Brochhoff, Vogt, Freiherr Clemens von Hövel, Hugo Haniel, Freiherr von Scheibler, de Greiff.

IV. Abtheilung:

Wallraf, Möllenhoff, Landrath z. D. Janßen, Oster, Friederichs, Dingenbrink, Michels, von Monshaw, Graf und Marquis von und zu Hoensbroeck, von Hagen, Dr. Pauli, Rautenstrauch, Lueg, Dieze, Superk, Scheidt, Vouserath, Bloem, Andreae, Tenge, Graf von Brühl, Schmidt von Schwind, Pflug, Dr. Muth, Freiherr August von Hövel, Jakob Janßen, Schönnenbeck, Herrmann.

V. Abtheilung:

Schleß, Rings, Freiherr von Wenge-Wulffen, Dr. von Boß, Franken, Büttgenbach, Bönniger, Hoffstadt, Conze, Peters, Pingen, Freiherr von Solemacher-Antweiler, Eulner, Dr. Ganiel, Weidenfeld, Freiherr von Gehr-Schweppenbourg, Schlid, Graf von Kesselrode, Reinhard, Breuer, Klein, Frihen, Adams, Pelzer, Simons, Broich, Kreuzberg.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Verloosung hat stattgefunden und ist vollständig, alle Mitglieder sind hier genannt worden. Ich möchte fragen, ob Sie sich gemerkt haben, bei welcher Abtheilung Sie sind? Diejenigen Herren, die sich nicht erinnern, bitte ich auf dem Bureau nachzusehen. Es wird so schnell nicht gedruckt werden können. Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß die Abtheilungen sich morgen früh um 10 Uhr constituiren und daß wir nach unserer früheren Gepflogenheit um 11 Uhr die Plenarsitzung halten. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.) Ich möchte noch dazu sagen, daß, nachdem die Abtheilungen sich um 10 Uhr constituirt haben, es sehr günstig sein würde, wenn die Herren auch gleich die Wahlen für die Commissionen vornehmen würden, also zu jeder Commission von jeder Abtheilung drei. Es sollen nach der Geschäftsordnung — das würden die Vorsitzenden der Abtheilungen besorgen — fünf Commissionen gewählt werden, und wenn die Herren diese Wahlen gleich vornehmen wollten, könnten sich die Commissionen dann nachher gleich selbst constituiren und ihre Geschäfte beginnen. Dadurch würden unsere Arbeiten sicherlich so gefördert werden, daß man sagen könnte: Schneller kann die Sache nicht gefördert werden.

Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dieke das Wort.

Abgeordneter Dieke: Wenn Durchlaucht der Ansicht sind, daß es unmöglich ist, die fünf Abtheilungen bis morgen drucken zu lassen, so würde es sich doch wohl empfehlen, daß eine Zusammenstellung der Abtheilungsmitglieder in jedem Zimmer der fünf Abtheilungen morgen zu finden ist. Dadurch wird es möglich sein, daß die Herren, wenn sie jetzt auch gehört haben, in welcher Abtheilung sie sind, — manchem wird es wieder entgehen — daran erinnert werden. Ich möchte glauben, daß, wenn die Abtheilungen sich constituirt haben, dann dem Hause erst davon Mittheilung gemacht werden muß, und daß sie dann erst die Commissionen wählen dürfen. Es ist in der Geschäftsordnung nicht vorgesehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine geehrten Herren! Da in der Geschäftsordnung nicht das Gegentheil vorgesehen ist, so scheint es mir eine große Dekonomie in der Zeit zu sein, wenn wir ohne Verzug die Commissionen wählen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich werde dafür Sorge tragen, daß in jedem Zimmer der Abtheilungen die Liste von den Mitgliedern aufliegt und diejenigen, die nicht mehr wissen, zu welcher Abtheilung sie gehören, möchte ich bitten, auf dem Bureau anzufragen; dann würden morgen früh um 10 Uhr die Abtheilungen zusammentreten können.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Wir haben 4 Commissionenzimmer, und da würde die I. Abtheilung sich in dem Zimmer der I. Fachcommission versammeln, die II. Abtheilung in dem Zimmer der II. Fachcommission, die III. Abtheilung in dem Zimmer der III. Fachcommission oder Straßencommission, die IV. Abtheilung in dem Zimmer,

welches keine nähere Bezeichnung hat, Nr. 19 ist es, glaub' ich; dann können sich nachher auch die Commissionen gleich constituiren, also die Wahlprüfungscommission in dem Zimmer der IV. Abtheilung. Die V. Abtheilung würde sich dann in dem Zimmer des Provinzialauschusses versammeln, und da würde sich nachher die Geschäftsordnungscommission constituiren, während in den Zimmern der Abtheilungen I, II und III je die I., II. und III. Fachcommission sich constituiren würden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sind die Herren hiermit einverstanden? (Zustimmung.) Wir haben noch die Tagesordnung für morgen festzustellen; ich wollte mir erlauben, Ihnen einige Vorschläge zu machen. Aus dem uns vorliegenden Verzeichniß der Vorlagen des Provinzialauschusses würde ich Ihnen vorschlagen, die laufenden Nummern 2 und 3 des Verzeichnisses, Bericht des Provinzialauschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1888/89 und für das Etatsjahr 1889/90, Nr. 1 und 2 der Drucksachen, gleich morgen zu hören. Dann wird vorgeschlagen Nr. 7 der laufenden Nummern, Nr. 8 der Drucksachen, Bericht des Provinzialauschusses zum Haupt-Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893, dann Nr. 8 der laufenden Nummern, Nr. 20 der Drucksachen, Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes, und weiter Nr. 9 der laufenden Nummern, Nr. 9 der Drucksachen, Haupt-Etat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre 1891/92 und 1892/93.

Meine Herren! Ich habe Ihnen schon mitgetheilt, daß in Folge des Todes des Freiherrn von Gerde auch ein Mitglied des Provinzialauschusses zu wählen ist. Ich wollte Sie fragen, ob es vielleicht anginge, daß wir morgen die Ersatzwahl dieses Mitgliedes für den Provinzialauschuß vornehmen. Nachher müßte die Ausloosung der Hälfte der Mitglieder des Provinzialauschusses stattfinden und in der nächsten Woche die Neuwahl derselben, ich glaube aber, daß es der Geschäftsordnung entspricht, daß wir zunächst die Ersatzwahl vornehmen, dann erst die Ausloosung. Sind die Herren damit einverstanden, daß ich diese Angelegenheit für morgen auch mit auf die Tagesordnung setze? (Zustimmung). Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Ich gestatte mir hinzuzufügen, es handelt sich nicht nur um den Freiherrn von Gerde, sondern auch um das verstorbene stellvertretende Mitglied, Herrn von Sandt, so daß morgen überhaupt die Completirung des Provinzialauschusses stattfindet, indem der Provinzialauschuß dann in seiner jetzigen Gestalt bis zum 23. Juni nächsten Jahres fungiren wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es wären das Nr. 38 und Nr. 39 der laufenden Nummern. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Janßen das Wort.

Abgeordneter Janßen: Ich habe eine kleine persönliche Bitte in Bezug auf die beiden mir übertragenen Referate. Ich habe zu referiren über den Spezial-Etat der Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaften betreffen, und über den Spezial-Etat, betreffend die Verwaltung der Provinzialmuseen, ferner noch in der Abtheilung III über den Etat für das Straßenbauwesen. Ich würde nun bitten, wenn es anginge, meine Referate schon morgen entgegen nehmen zu wollen, damit nicht die Geschäftsbehandlung dieser Angelegenheiten dadurch aufgehalten wird, daß ich in die Lage komme, Durchlaucht als Vorsitzenden während einiger Tage vertreten zu müssen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich möchte zunächst erwähnen, daß bisherige Gepflogenheit war — ich weiß nicht, ob eine Aenderung eintreten soll — daß die Etats sämmtlich an die Spezial-Commissionen gingen und dann erst behandelt worden sind.

Abgeordneter Janßen: Aber nach Anhörung des Referenten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Will der Landtag noch diese 3 Referate über die genannten Etats morgen auf die Tagesordnung gesetzt wissen? Herr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Es steht auf der Tagesordnung der Haupt-Stat mit allen Anlagen, diese Etats sind bisher nicht prinzipiell in Commissionen gekommen, sondern sind hier berathen worden, und nur, wenn sich hier Schwierigkeiten herausstellten, wurden sie in eine Commission gewiesen, viele wurden gleich hier erledigt. Im Uebrigen bemerke ich, wenn Herr Janßen verhindert wäre, das Referat zu übernehmen, daß ich stets bereit bin, für ihn einzutreten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich darf die Mitglieder des Landtags noch bitten, sich auf dem Landtagsbureau einzuschreiben und ihre Wohnungen anzugeben, ich bitte aber Alle es zu thun, damit den Herren die Tagesordnung und alles Uebrige zugeschiekt werden kann.

Meine Herren! Ich glaube die Arbeit für den heutigen Tag ist erledigt. Ich bitte also, morgen um 11 Uhr zur Plenarsitzung zusammenzutreten, um 10 Uhr die Abtheilungen. — Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 1 Uhr 50 Minuten.)

Zweite Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Montag den 1. Dezember 1890.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1888/89. Nr. 1 der Drucksachen.
3. Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Etatsjahr 1889/90. Nr. 2 der Drucksachen.
4. Bericht des Provinzialausschusses zum Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 8 der Drucksachen.
5. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes. Nr. 20 der Drucksachen.
6. Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 9 der Drucksachen.

7. Ersatzwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Provinzialauschuß.
8. Ausloosung der ausscheidenden Mitglieder des Provinzialauschusses und deren Stellvertreter.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Sitzung ist eröffnet.

Zunächst mache ich die Herren Mitglieder des Landtages darauf aufmerksam, daß das Geschäftsprotokoll, welches von den Schriftführern und dem Vorsitzenden gezeichnet wird, jeden Tag hier offen liegt und von den Herren eingesehen werden kann. Wenn sich irgend welche Bedenken gegen die Fassung desselben finden sollten, dann bitte ich, davon Mittheilung zu machen, damit ich in der nächsten Sitzung eine Berichtigung eintreten lassen kann. Wenn keine Bedenken vorliegen, dann würde ich das Protokoll als genehmigt ansehen. Im letzten Jahre hat der Landtag beschlossen, von einer Verlesung des Geschäftsprotokoll abzugehen. Ist der hohe Landtag damit einverstanden, daß auch in diesem Jahre wieder so verfahren wird? Wenn kein Widerspruch erfolgt, so sehe ich das als genehmigt an.

Ich habe dann mitzutheilen, daß der Abgeordnete Schlef aus Xanten mittheilt, er könnte zu seinem Bedauern wegen Krankheit, er leidet an Gelenkrheumatismus, diesmal der Session des Provinziallandtages nicht beiwohnen. Ebenso aus Aachen Herr Oster, der mittheilt, daß er erkrankt wäre, und erst in einigen Tagen hier eintreffen könnte. Sodann, meine Herren, habe ich von Seiten des Herrn Landtagscommissarius ein Schreiben erhalten, welches folgendermaßen lautet:

„Eurer Durchlaucht beehre ich mich den Königlichen Regierungsrath von Philipsborn als meinen Commissarius zu den Sitzungen des Provinziallandtages und der von demselben zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Commissionen ganz ergebenst anzumelden.“

Ich habe die Ehre, Herrn Regierungsrath von Philipsborn bei Ihnen einzuführen. Sodann ist mir von Seiten des Herrn Landtagscommissarius folgendes Schreiben zugegangen:

„Eurer Durchlaucht beehre ich mich unter Bezugnahme auf §. 23 der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887, nach welchem die Beschlußfassung über Einsprüche gegen das stattgehabte Wahlverfahren und über die Gültigkeit der Wahlverhandlungen über die in den Kreisen Aachen Land, Malmedy, Bonn Land, Geldern, Kempen, Moers und Solingen stattgehabten Ersatzwahlen ganz ergebenst zu übersenden.“

Nach Anzeige des Landraths zu Kempen sind die bei der im Kreise Kempen vorgenommenen Ersatzwahl abgegebenen Stimmzettel aus Versehen gleich beseitigt worden.“

Ich frage, ob ich die Sache direct der Wahlprüfungscommission übergeben kann. — Erfolgt kein Widerspruch, so wird so verfahren werden.

Dann habe ich von Seiten des Herrn Landtagscommissarius ein Schreiben erhalten, welches an den Herrn Landesdirector gerichtet ist, über die Frage der Milzbrandentschädigung. Ich brauche wohl das Schreiben jetzt hier nicht zu verlesen, da über die Milzbrandentschädigungsfrage eine ausführliche Vorlage des Provinzialauschusses vorliegt, mit einem Vorschlag zur Formulierung eines Gesetzes. Ich denke, daß diese Vorlagen alle gemeinsam behandelt werden

sollen. Sind die Herren damit einverstanden? — Ich würde diese zu Nr. 37 unserer Drucksachen zur Behandlung im Anschluß an diese verweisen.

Ebenso liegt mir hier eine denselben Gegenstand betreffende Vorlage des Abgeordneten Freiherrn von Voë vor, über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere von Seiten des Bauernvereins. Ich denke, die Sache wird ebenfalls in Nr. 37 der Drucksachen eingestellt werden. Sind die Herren einverstanden? (Zustimmung.)

Sodann ist mir durch den Herrn Landesdirektor ein Schreiben des Herrn Landtags-Commissarius zugestellt worden, betreffend die Wahlen von bürgerlichen Mitgliedern der Ober-Ersatzcommission. In diesem Schreiben ist ausgeführt, daß in den Bezirken und Theilungen Veränderungen stattgefunden haben, auch ein Mitglied verstorben ist, und daß in Folge dessen mehrere Neuwahlen und Ersatzwahlen zu thätigen sind. Ich frage das hohe Haus, ob dieses Schriftstück jetzt verlesen werden soll, oder ob das erst bei der Wahlhandlung erfolgen soll. Sind Sie einverstanden, daß es bei den Wahlsachen behandelt wird? (Zustimmung.)

Sonach werde ich das Schreiben bis dahin zurücklegen.

Als neu eingegangen von Seiten des Provinzialausschusses habe ich mitzutheilen einen Nachtrag zu dem Berichte über die Errichtung des Kaiser Wilhelm-Denkmals in der Rheinprovinz.

Dasselbe geht zu der betreffenden Drucksache und wird im Anschluß daran behandelt werden. Ich glaube, der Abdruck ist schon in Aller Händen.

Sodann ist mir von Seiten des Herrn Landesdirektors ein Schreiben zugestellt worden, welches von dem Kuratorium der Rheinischen evangelischen Arbeiterkolonie Löhlerheim ausgeht, unterschrieben von dem Herrn Geheimen Regierungsrath Melbeck. In diesem Schreiben wird ausgeführt, daß der von dem Provinzialausschusse vorgesehene Betrag von 7500 M. für die jetzigen Bedürfnisse der Arbeiterkolonie nicht ausreichen würde, und es wird die Bitte an den hohen Landtag gerichtet, die Summe auf 10000 M. zu erhöhen.

Wollen die Herren jetzt schon bestimmen, wie die Sache zu behandeln ist? Sie würde wohl im Anschluß an den Etat zu behandeln sein. Sind Sie damit einverstanden, dann würde ich die Eingabe zu der betreffenden Etatsposition verweisen.

Der Herr Abgeordnete Melbeck hat das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Ich würde einverstanden sein, wenn ich gelegentlich der Etatsberathung das Wort bekomme.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich constatire das Einverständnis.

Meine Herren! Sodann ist mir ein Schreiben durch Vermittlung des Herrn Landesdirektors über die Frage der Moselkanalisierung zugegangen. Dasselbe geht aus von verschiedenen Vereinen: zunächst von dem Verein zur Wahrung der gemeinsamen wirthschaftlichen Interessen für Rheinland und Westfalen, unterschrieben von Dr. E. Janßen, Geheimer Commerzienrath, Vorsitzender von der nordwestlichen Gruppe der deutschen Eisen- und Stahlindustrie, unterschrieben von Zermes und von dem Verein deutscher Eisenhüttenleute, unterschrieben von E. Lueg, Vorsitzender, und Generalsekretär Beumer. Der Antrag geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle sich für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Moselkanalisierung aussprechen.“

Ich frage, ob das hohe Haus sich jetzt schon über die Behandlung dieser Eingabe schlüssig machen will, oder ob das auf einen künftigen Tag verschoben werden soll.

Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Es ist dies eine sehr wichtige Frage. Ich bringe in Anregung, ob es nicht geboten ist, dieselbe für sich oder vielleicht in Verbindung mit der Regierungsvorlage über die Zwangsgenossenschaften einer Specialcommission zu überweisen. Ich glaube, daß das die richtige Form für die Behandlung wäre für eine Angelegenheit, welche wirthschaftlich so außerordentlich wichtig für unsere Provinz ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Lueg hat das Wort.

Abgeordneter Lueg: Ich möchte den hohen Landtag ersuchen, zu gestatten, daß die Petition hier doch zum Vortrag gelangt, damit die Herren über das Wesen der Petition eine nähere Erläuterung haben. Dann würde ich mich allerdings auch einem Vorschlage, ähnlich wie der des Herrn Abgeordneten Friederichs auf Verweisung an eine Commission zur Prüfung, anschließen; ich möchte also den Herrn Vorsitzenden bitten, wenn möglich, die Sache auf die Tagesordnung einer der nächsten Sitzungen zu setzen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es sind zwei Vorschläge gemacht: der eine, die Sache direkt an die Commission zu verweisen, der andere, die Petition als eine so wichtige Sache, wie sie sich für unsere ganze Provinz wirklich darstellt, zunächst hier zur Verlesung zu bringen.

Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich erkenne durchaus an, daß der Vorschlag des Herrn Abgeordneten Lueg, wenn wir in den nächsten Tagen Plenarsitzung halten, der zutreffendere ist, denn die Sache ist wichtig genug, um durch einen einleitenden Vortrag zur Kenntniß der Mitglieder der Versammlung gebracht zu werden. Ich fürchte aber, daß nach der Dekonomie der Zeit, wie sie durch die Sachlage gegeben ist, Plenarsitzungen in den nächsten Tagen kaum stattfinden werden — und ich würde den Herrn Vorsitzenden bitten, daß er vielleicht die Güte hätte, sich darüber auszusprechen — ist das der Fall, dann würde ich den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Friederichs für das kleinere Uebel halten; ich würde nämlich annehmen, daß in der Zwischenzeit, wo wir keine Sitzungen halten, wenigstens die Commissions-Verathung stattfinden könnte, die sonst hinterher wieder längere Zeit in Anspruch nimmt, und da auch nächsten Montag Festtag ist, und Dienstag, glaube ich, Schwierigkeiten einer Plenarsitzung entgegenstehen, und das uns in eine sehr lange Session hineintreiben könnte, würde ich aus diesen Rücksichten auf die Dekonomie der Zeit empfehlen, auf den Vorschlag des Herrn Abgeordneten Friederichs einzugehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich möchte noch einen anderen Vorschlag machen. Sind Sie einverstanden — es ist wirklich eine sehr wichtige Sache — daß wir die ganze Petition drucken lassen und an die Mitglieder vertheilen, da kann Jeder sie lesen und sich leichter schlüssig machen.

Der Herr Abgeordnete Lueg hat das Wort.

Abgeordneter Lueg: Ich glaube, daß die Angelegenheit hier in der Plenarsitzung zunächst vielleicht eine halbe Stunde in Anspruch nehmen wird, und bei der Wichtigkeit und dem Interesse, das, wie ich annehme, der gesammte Landtag an der Sache nimmt, wäre es in der That angemessen, daß die Sache hier bekannt wird. Was den Vorschlag den Druck der Petition anlangt, so steht nichts entgegen, obgleich ich der Meinung bin, daß die Herren Mitglieder jeder schon ein Druckexemplar der Petition bekommen haben. Dadurch würde Aufklärung schon soweit vorhanden sein, daß die Herren sich heute schlüssig machen können, ob die Sache an die Commission gehen oder das umgekehrte Verfahren eintreten soll. Meine Herren! Das umgekehrte Verfahren würde möglicherweise dazu führen, daß die ganze Angelegenheit in

der Commission begraben würde, und das würde mir und vielen Mitgliedern des Landtags gewiß nicht angenehm sein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist noch ein Vorschlag gemacht worden von dem Herrn Abgeordneten Becker und die Anfrage an mich gerichtet worden, wie es mit den nächsten Sitzungen gehalten werden soll. Meine Herren! Das hängt ganz von Ihren Beschlüssen ab. Die Eingaben des Ausschusses sind gestern Ihnen zugestellt worden, und heute werden die Eingaben der Regierung Ihnen vorgelegt und außerdem diese Frage der Moselkanalisierung. Sie haben jetzt zu beschließen, ob Sie die sämtlichen Sachen an die Commissionen überweisen oder alles erst in der Plenarsitzung behandeln wollen. Ist das zweite der Fall, dann ist es ganz natürlich, daß jeden Tag dieser Woche womöglich Plenarsitzung sein müßte, und daß die Commissionen eben vorher und nachher arbeiten. Die Plenarsitzungen könnten dann ja kürzer sein. Ich möchte nur zu bedenken geben, daß ich ein gewisses Interesse für meinen Herrn Stellvertreter habe, daß die Plenarsitzungen nicht zu lange dauern, weil, wie Sie wissen, ich gezwungen bin, von hier abzureisen, und mein Herr Stellvertreter dann hier allein ist. In dieser Beziehung darf ich wohl für ihn eintreten.

Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Vielleicht ließen sich die beiden Wünsche so vereinigen, wenn wir morgen noch eine Plenarsitzung hätten, und auf die Tagesordnung die Sache gesetzt wird und morgen die Beschlußfassung erfolgt, einmal über die von Herrn Lueg so betonte Moselkanalisation, und zweitens, soweit bei den anderen Vorlagen schon Jemand das Wort ergreifen will, auch über diese, jedenfalls aber über die geschäftliche Behandlung, und die Verweisung der einzelnen Vorlagen an die Commission beschlossen wird, dann wird Jeder Gelegenheit haben, sofern er schon vorweg im Plenum sich äußern will, das morgen zu thun und wir würden vielleicht in einer Sitzung die Angelegenheit in der von einzelnen Herren gewünschten Weise erledigen können.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich nehme an, daß Sie damit einverstanden sind und ich würde so verfahren. Wir würden morgen wieder eine Plenarsitzung um 11 Uhr ansetzen und die Tagesordnung dafür am Schlusse der heutigen Sitzung feststellen. Jedenfalls würde aber die Petition, betreffend die Moselkanalisierung, morgen auf die Tagesordnung gesetzt werden.

Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Im Anschluß an die oben besprochene Vorlage habe ich eine Petition Ihnen vorzulegen, die von dem Oberbürgermeisteramt von Trier ausgeht, unterschrieben von dem Oberbürgermeister, sämtlichen Beigeordneten und Stadtverordneten der Stadt Trier, welche ebenfalls für die Moselkanalisierung eintritt. Sie gestatten mir wohl, daß ich diese Petition im Anschluß an die vorhergenannte in Geschäftsgang bringe.

Es liegt mir hier noch eine Petition aus Andernach vor, betreffend die Uebernahme der Aktienstraße Mayen-Andernach. Dieselbe ist an den Herrn Landesdirektor resp. den Provinzialausschuß gerichtet gewesen und ist hierher an den Provinziallandtag abgegeben worden. Ich glaube, daß diese Frage wohl im Anschluß an die Drucksache Nr. 44 zu behandeln sein würde, wenn der hohe Landtag damit einverstanden ist, in welcher Drucksache die Frage wegen Uebernahme der Aktienstraßen behandelt ist.

Ist der Landtag damit einverstanden, so würde ich so verfahren.

Es liegt mir ferner eine Petition vor von dem Bierbrauereibesitzer J. B. Welsch in Mendenheim, betreffend die Zerstörung seines Etablissements durch Wolkenbruch. Es wird aus-

geführt, daß die Straßen resp. Brücken an dieser Zerstörung mit Schuld wären. Der entstandene Schaden beläuft sich nach den Angaben des Petenten auf 15 bis 20 000 Mark. Der Befundbericht des Kreisbaumeisters liegt vor.

Ist der hohe Landtag damit einverstanden, daß die Petition an die Fachcommission geht? (Zustimmung.) Sie wird also an die Fachcommission verwiesen.

Es liegt mir sodann eine Petition aus Strauch vor von einem Herrn Braun, betreffend die theilweise Verlegung der Ruhrthalbahn. Diese Angelegenheit ist mir ebenfalls vorgelegt von dem Herrn Landesdirektor.

Wollen Sie die Petition ebenfalls an die Fachcommission verweisen? — und zwar, da wir eine Eisenbahncommission nicht haben an die Fachcommission für Provinzialstraßen? — Ich constatire das Einverständnis.

Ferner liegt mir eine Petition vor aus Weitberg, unterschrieben von armen Fuhrleuten und Ackerer, aber ohne Namen, welche sich beklagen über den unfahrbaren Zustand der Wege zwischen Viele und Männlich, sie hätten $\frac{1}{2}$ Meter Schmutz zu durchfahren gehabt. Sie könnten gar nicht mehr fortkommen. Meine Herren! Soll ich die nicht unterschriebene Petition in Behandlung geben? (Zuruf: Nein.) Also ad acta.

Es ist mir hier ein Schreiben zugestellt vom Herrn Gemeinde-Oberförster von Mezen aus Sobernheim, welcher eine Petition mir überreicht, welche er an den hohen Provinziallandtag richtet. Ich weiß nicht, ob das Gesuch den Mitgliedern schon zugegangen ist. Es handelt von der Stellung der Forstbeamten. In dieser Petition wird ausgeführt, daß in 5 Punkten der Wunsch dahin geht, die Communal-Forstbeamten möchten in allen Theilen den königlichen Forstbeamten gleichgestellt werden. Ich frage, ob der hohe Landtag sich heute schon über die Behandlung dieser Petition schlüssig machen will. Es ist mir vorgeschlagen worden, die Petition an die erste Fachcommission zu geben. Sind Sie einverstanden? (Zustimmung.) Es erfolgt kein Widerspruch. Sie geht an die erste Fachcommission.

Sodann habe ich den sämtlichen Herren Mitgliedern des hohen Landtages eine Einladung der Direktion der „Gesellschaft Verein“ mitzutheilen, welche die Mitglieder des Landtages einladet, ihre Räume zu besuchen. Sie ist unterschrieben von dem Vorsitzenden der „Gesellschaft Verein“ Herrn Trinkauf. Nachdem ich nun Nr. 1 der Tagesordnung erledigt habe, kämen wir nun zu Nr. 2: Bericht des Provinzialausschusses über die Ergebnisse der Provinzialverwaltung für das Jahr 1888/89. Nr. 1 der Drucksachen. Referent ist Herr Abgeordneter Dieke.

Berichterstatter Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Der §. 102 der Provinzialordnung schreibt Folgendes vor: Bei Vorlegung des Haushaltsetats hat der Provinzialausschuß über die Verwaltung und den Stand der Angelegenheiten des Provinzialverbandes Bericht zu erstatten. In diesem Jahre ist der Ausschuß so glücklich gewesen, die beiden Verwaltungsberichte, die Ihnen in einem blauen und einem rothen Buch vorliegen, vom 1. April 1888 bis 31. März 1889 und vom 1. April 1889 bis 31. März 1890 so früh in die Hände der Mitglieder des hohen Hauses gelangen lassen zu können, daß ich glaube, daß kaum ein einziges Mitglied hier ist, was nicht in eingehendster Weise diesen Bericht schon studirt hat. Ob Sie nun noch verlangen wollen, daß ich über jeden einzelnen Passus, der in diesem Bericht berührt ist, der aber bei den Etatsberatungen noch in eingehendster Weise besprochen wird, jetzt hier noch referiren soll, gebe ich Ihrer Entscheidung anheim. Ich bin bereit, es zu thun, wenn Sie es wünschen.

Abgeordneter Scheidt: Ich stelle den Antrag, daß von der Verlesung des Berichts Abstand genommen wird aus den bereits vom Berichterstatter angeführten Gründen.

Berichterstatter Abgeordneter Dieke: Ich werde also anfangen zu berichten. Meine Herren! Es scheint hier ein Mißverständniß obzuwalten. Ich bin in der Lage jetzt zu berichten. Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Der Herr Berichterstatter hat eben mitgetheilt, daß wir Gelegenheit gefunden haben können, den Bericht durchzusehen. Ich möchte glauben, daß es nicht nothwendig sei, in diesem Augenblick in die Verhandlung über den Bericht einzutreten, da wir bei der Behandlung der Stats die Gelegenheit haben, auf die Einzelheiten des Berichts einzugehen, die in einigen Zusammenhang mit den Stats überhaupt stehen.

Abgeordneter Bloem: Meine Herren! Ich schließe mich den Ausführungen an, die wir vorhin gehört haben. Der Herr Berichterstatter müßte allerdings selbst auf den Bericht verzichten, und wenn er darauf verzichtet, und das Plenum der Ansicht ist, daß der Verzicht am Plage sei, so würde die Sache erledigt sein.

Berichterstatter Abgeordneter Dieke: Ich danke dem Herrn Bloem sehr und bin sehr gerne bereit meinerseits auf den Bericht zu verzichten.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Es ist das doch ein ganz anderes Verfahren als es bisher hier gehandhabt worden ist. Diese Berichte selbst sind niemals ganz verlesen worden, ich habe den Herrn Kollegen auch nur dahin verstanden, daß er auf die Verlesung dieses ganzen Berichts verzichtet. Nun ist aber von dem Herrn Referenten ein Auszug aus diesem Bericht gemacht worden, worin er auf die hervorragendsten Punkte hinweist, und dieser Vortrag ist bisher allerdings stets angehört worden, wenn Sie auch auf diesen verzichten, so ist es allerdings ein sehr summarisches Verfahren. Ich stelle es anheim, aber constatare ausdrücklich, daß früher dieser kurze Auszug des Herrn Berichterstatters stets vom hohen Haus gehört worden ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag zur Abstimmung, daß wir von einem Bericht über den Bericht absehen, und den Herrn Berichterstatter fragen, ob er darauf verzichtet. Ich bitte diejenigen Herren, welche dafür sind, daß von dem Bericht über den Bericht abgesehen wird, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minorität.

Berichterstatter Abgeordneter Dieke: Ich beginne meinen Bericht.

I. Statsjahr 1888/89.

I. Abtheilung.

Angelegenheiten des Provinziallandtages.

Die Provinzialordnung ist am 1. April 1888 in Kraft getreten; der auf Grund derselben neu gebildete 34. Provinziallandtag wurde durch Allerhöchste Verordnung auf den 17. Juni 1888 einberufen.

Der 35. Provinziallandtag wurde auf den 9. Dezember 1888 berufen.

Die von beiden Landtagen gefaßten Beschlüsse, sowie die Ausführung derselben Seitens des Provinzialausschusses, sind S. 2 ff. des gedruckten Berichts eingehend nachgewiesen.

Angelegenheiten des Provinzialausschusses.

Der frühere Provinzial-Verwaltungsrath hat bis zum Amtsantritt des neugewählten Provinzialausschusses die Verwaltung fortgeführt und erledigte in 3 Sitzungen von 4 Tagen 143 Geschäftsjachen.

Der neugewählte Provinzialausschuß hielt 7 Sitzungen mit einer Gesamtdauer von 17 Tagen, um über 486 Geschäftsfachen zu berathen. Die vom Provinziallandtage gewählten Mitglieder des Provinzialausschusses, sowie Stellvertreter derselben, ferner die von dem Provinzialausschusse gewählten Mitglieder und deren Stellvertreter für den Provinzialrath und die Bezirksausschüsse sind S. 10 und 11/12 namentlich aufgeführt.

Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde.

Der Geschäftsumfang der Central-Verwaltungsbehörde hat sich wiederum vermehrt; es gingen 56 528 Geschäftsstücke ein, 4141 mehr wie im Vorjahre.

Nach dem Regulativ für die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz ist die Verwaltung der Kasse dem Provinzialverbande überwiesen worden.

Die Kosten der Central-Verwaltungsbehörde sind Seite 16 in dem mitgetheilten Finalabschlusse nachgewiesen.

Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten.

Der Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der Provinzialverwaltung gehören 249 Beamte an.

In dem Abschnitte der allgemeinen Finanzverwaltung ist Seite 22 der Finalabschluß des Haupt-Stats nachgewiesen. Die Einnahmen betragen rund $7\frac{1}{2}$ Millionen. An Provinzialabgaben sind 120 000 M. weniger erhoben worden als im Stat vorgesehen, zur theilweisen Deckung des Ausfalles wurde der Ende 1887/88 verbliebene Bestand von 95 902 M. 48 Pf. vereinahmt. Die Ausgaben enthalten die für die einzelnen Verwaltungszweige gezahlten Zuschüsse, während die Rechnungsabschlüsse der einzelnen Verwaltungszweige selbst in den betreffenden Abschnitten des Berichts mitgetheilt sind. Bei dem Haupt-Stat verblieb ein Vorschuß von 17 648 M. 9 Pf., der indessen durch die Ersparnisse im Rechnungsjahre 1889/90 wieder gedeckt worden ist. Die Vertheilung der Umlage ist S. 27 nachgewiesen.

Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie der Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke und der Beförderung von Landesmeliorationen.

Der Besuch der Landwirthschaftsschulen Wittburg und Cleve, sowie der Ackerbau-
schule zu Saarbürg ist annähernd derselbe geblieben, Gesamtzuschülerzahl $157 + 127 + 26 = 310$.

Die 13 landwirthschaftlichen Winterschulen wurden besucht

1886/87	von	231	Schülern
1887/88	"	269	"
1888/89	"	278	"

Der Bericht enthält die ausführlichsten Darlegungen über die Verwendung der etatsmäßigen Mittel zur Unterstützung der Landwirthschaft über die von dem 31. Provinziallandtage beschlossenen Beihilfen behufs eigenthümlicher Erwerbung von Vieh für kleine bedürftige Landleute — über die Verwendung des Obstbaufonds und der sogenannten Nothstandsfonds, sowie der in Folge von Ueberschwemmungen und Mißernten vom 28. Provinziallandtage bewilligten Mittel.

Angelegenheiten des Rittergutes Desdorf.

Das Rittergut Desdorf ist auf weitere 9 Jahre, bis Herbst 1898, verpachtet worden an den seitherigen Pächter Paar.

Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen.

Die Provinzialmuseen in Bonn und Trier sind ausführlich behandelt — die Fortsetzung der Denkmäler-Statistik ist der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde in Köln übertragen worden. —

Der Stand des Fonds zur Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmals — desgl. des Ständefonds im Bericht nachgewiesen.

II. Abtheilung.

Landarmenverwaltung.

Die Kosten der Landarmenverwaltung sind wiederum um 7,45% gestiegen. Die Ausgaben betragen 685 946 M. 20 Pf. für 5263 Personen, darunter 191 988 M. 32 Pf. für 669 landarme Personen in Provinzialanstalten.

Staats-Nebenfonds.

Bezüglich der Staats-Nebenfonds wird lediglich auf den Bericht verwiesen.

Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

169 Kinder wurden in Zwangserziehung genommen, am Schlusse des Jahres befanden sich 1208 Kinder in Zwangserziehung.

Dem Berichte sind verschiedene interessante statistische Uebersichten beigegeben.

III. Abtheilung.

Angelegenheiten der Provinzial-Institute.

Provinzial-Irrenanstalten.

Die finanziellen Resultate der Verwaltung der Provinzial-Irrenanstalten sind in einer besonderen Anlage des Näheren nachgewiesen. Insgesamt wurden im Jahresdurchschnitt 2659⁸⁰⁷/₃₆₅ Geisteskranke verpflegt.

Provinzial-Taubstummnanstalten.

Die städtische Taubstummnanstalt Elberfeld ist am 10. November 1888 übernommen worden.

Außer 10 Taubstummen in der Idiotenanstalt zu Essen sind im Ganzen 433 taubstumme Kinder auf Kosten des Provinzialverbandes unterrichtet worden.

Provinzial-Blindenanstalt.

In der Provinzialblindenanstalt befanden sich am Schlusse des Jahres 153 Zöglinge in der Vorschule und in der Unterrichtsabtheilung, in der Arbeiterabtheilung 20 Zöglinge.

Provinzial-Hebammen-Lehranstalt.

In der Hebammen-Lehranstalt wurden 40 Schülerinnen ausgebildet.

Provinzial-Arbeitsanstalt.

In der Arbeitsanstalt zu Brauweiler befanden sich durchschnittlich 1225 Detinirte.

Landarmenhaus.

Im Landarmenhause wurden durchschnittlich 424 land- oder ortsarmer Personen verpflegt.

Fürsorge für Epileptische.

An Epileptikern waren untergebracht am Schlusse des Berichtsjahres in den Anstalten

zu Aachen . . .	103
„ Rath . . .	70
„ Bethel . . .	202
im Landarmenhaus	32
	<hr/>
	407

Fürsorge für die Idioten.

In der Anstalt des Vereins zur Erziehung und Pflege idiotischer Kinder katholischer Confession wurden am Schlusse des Berichtsjahres 151 Kinder unterrichtet (129 katholische und 22 evangelische).

Der Provinzialverband zahlte einen Zuschuß von 15 000 M., außerdem einen Zuschuß von 3 000 M. an die für evangelische idiotische Kinder bestimmte Anstalt Sphata zu M.-Gladbach.

IV. Abtheilung.

Angelegenheiten der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Auf Grund des Gesetzes vom 5. Mai 1886, betreffend die Unfall- und Krankenversicherung der in land- und forstwirthschaftlichen Betrieben beschäftigten Personen, ist die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft organisirt worden. Es kann hier lediglich auf den Bericht verwiesen werden.

Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Nach den Mittheilungen über die Viehentschädigungsfonds sind gegen das Vorjahr 1643 Stück Pferde mehr vorhanden, hingegen hat sich die Zahl der Rinder um 16 042 vermindert.

Es mußten nach den bezüglichen Vorschriften getödtet werden 68 Pferde, darunter 31 Grubenpferde der Zeche Concordia in Oberhausen und 19 Stück Rindvieh.

Der in Verfolg Beschlusses des 35. Provinziallandtages gestellte Antrag, auch für das an Milzbrand fallende Rindvieh Entschädigungen gewähren zu dürfen, ist von den betreffenden Herren Ressortministern abermals abgelehnt worden.

Ausführung der Körordnung für die Privatbeschäler der Rheinprovinz.

Die Hengstkörgebühren sind von dem Provinzialausschusse nach den seitherigen Sätzen auf weitere drei Jahre (1889/91) festgesetzt worden.

V. Abtheilung.

Provinzial-Straßenverwaltung.

Mit Beginn des Berichtsjahres wurde dem Landesbaurath Dreling die alleinige Führung der Geschäfte der Provinzial-Straßenverwaltung übertragen.

Das Straßenaufsichtspersonal bestand am Schlusse des Jahres aus 189 Straßenauffsehern und 45 Straßenmeistern.

Die Aufsichtskosten sind gegen 1884/85 um 103 000 M. zurückgegangen, von 451 000 M. auf 348 000 M.

Im Aufsichtsdienst findet das Fahrrad mit großem Vortheil Verwendung.

Die Kosten der örtlichen Leitung und Verwaltung und der Straßenaufsicht betragen zusammen rund 560 000 M. bei einer Straßenlänge von 6570 km oder pro Kilometer 85 M. 33 Pf. Die bauliche Unterhaltung der Provinzialstraßen erforderte 3 591 225 M. 99 Pf., oder gegen den Durchschnitt der 5 Vorjahre mehr 45 800 M. in Folge der Forträumung der außergewöhnlich großen Schneemassen. Die baulichen Unterhaltungskosten betragen pro Kilometer 526 M. 98 Pf. Von Interesse sind die Mittheilungen über die Versuche mit Straßenwalzen verschiedener Construction, sowie über die Verwendung der verschiedenen Gesteinsarten als Deckmaterial, auch das Seite 138 angegebene Gesamtbild der Ergebnisse der Straßenverwaltung.

Den Baumpflanzungen an den Straßen wird große Sorgfalt erwiesen, es kamen in Ausfall 23 252 Bäume, neu gepflanzt wurden 36 708.

Eine bildliche Darstellung des Fuhrverkehrs auf den Provinzialstraßen ist im Buchhandel erschienen.

Bezüglich der Neu- und Umbauten, der Straßenbahnen, Uebernahme von Straßen, Beihilfen zum Communalwegbau, des Sammelfonds, des Reservefonds und des Nebenfonds ist lediglich auf den Bericht zu verweisen.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Die Angelegenheiten der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät sind in besonderem Berichte behandelt.

Verwaltung der Landesbank der Rheinprovinz.

Die Rheinische Provinzialhülfskasse ist zur Landesbank der Rheinprovinz erweitert worden. Aus dem als besondere Anlage beigefügten Berichte des Directors der Landesbank ist hervorzuheben, daß die Landesbank rein ländliche amortisirbare Darlehen zu demselben Zinsfuße ausgiebt, zu welchem sie ihre zur Beschaffung der Darlehenskapitale ausgegebenen Anleihscheine an den Markt bringen kann — und daß auch den übrigen Darlehenskategorien Zinsreduction zu Theil geworden ist.

Im Uebrigen wird auf den Bericht Bezug genommen.

Damit ist das Etatsjahr 1888/89 geschlossen, und ich komme nun zum

Etatsjahr 1889/90.

I. Abtheilung.

Angelegenheiten des Provinziallandtags.

Die in dem Berichte pro 1888/89 eingehend mitgetheilte Ausführung der Beschlüsse des 34. und 35. Provinziallandtages ist Seite 1 und 2 weiter ergänzt worden.

Angelegenheiten des Provinzialausschusses.

Aus Anlaß des Heimganges der Kaiserin-Königin Augusta hat der Provinzialausschuß eine Beileidsadresse an des Kaisers und Königs Majestät gerichtet.

Der Provinzialauschuß hat in 5 Sitzungen mit einer Gesamtdauer von 10 Tagen in 554 Geschäftsangelegenheiten berathen.

Angelegenheiten der Central-Verwaltungsbehörde.

Der Geschäftsumfang der Central-Verwaltungsbehörde hat wiederum zugenommen. Es gingen 7244 Geschäftssachen mehr ein als im Vorjahre. Veranlassung sind die landwirthschaftliche Unfallversicherung und die Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden.

Die Kosten der Central-Verwaltungsbehörde sind S. 4 und 5 nachgewiesen. Zuschuß 133 144 M. 65 Pf., gegen den Etat 65 855 M. 35 Pf. weniger. Ersparniß ist im Wesentlichen darin begründet, daß der Provinziallandtag nicht berufen wurde.

Angelegenheiten der Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten.

Die Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten zählt jetzt 270 Mitglieder gegen 249 des Vorjahres und 242 pro 1887/88.

Die zu zahlenden Pensionen betragen 8975 M. 23 Pf., die Beiträge der Beamten 11 843 M. 65 Pf., die Zuschüsse der Provinz 14 285 M. 99 Pf., die Zinsen 3 484 M. 68 Pf., die rentbar hinterlegten Bestände 115 090 M.

Allgemeine Finanzverwaltung.

Der Finalabschluß zum Haupt-Stat ist Seite 10 mitgetheilt. Die Ausgaben enthalten den aus dem Vorjahre 1888/89 übernommenen Vorschuß von 17 648 M. 9 Pf. Pro 1888/89 waren auf Grund Beschlusses des 34. Provinziallandtages 120 000 M. Umlage weniger erhoben worden als im Stat vorgesehen; die Beschlußfassung über die Deckung des sich eventuell ergebenden Defizits sollte dem nächsten Provinziallandtage vorbehalten bleiben. Pro 1888/89 ist indessen zunächst der Ende 1887/88 verbliebene Bestand von 95 902 M. 48 Pf. vorgetragen worden und der Vorschuß von 17 648 M. 9 Pf. am Schlusse des Jahres 1888/89 ist durch die Ersparnisse pro 1889/90 gedeckt worden. Wie im Berichte nachgewiesen, verblieb am Schlusse des Etatsjahres 1889/90 noch ein Baarbetrag von 148 661 M. 76 Pf., welcher dem allgemeinen Baufonds überwiesen worden ist. Die Ersparniß ist durch Minderzuschüsse für die einzelnen Verwaltungszweige entstanden, wie aus dem Berichte zu ersehen. Die speziellen Abschlässe der einzelnen Verwaltungszweige finden sich in den betreffenden Abschnitten des Reports.

Die Provinzialumlage ist nach dem von dem 35. Provinziallandtage genehmigten Stat auf 2 960 000 M. ausgeschrieben worden.

Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie der Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke.

Die Frequenz der landwirthschaftlichen Schulen ist annähernd gleich mit der im Vorjahre, die Gesamtschülerzahl ist 586.

Die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule in Kettwig ist in besonderem Berichte behandelt, desgl. in Geldern, Altenkirchen u.

Die Verwendung der für landwirthschaftliche Schulen und sonstige landwirthschaftliche Zwecke zur Verfügung stehenden Mittel (Statskredit 70 600 M., Zinsgewinn des Meliorationsfonds 31 530 M. 80 Pf.) ist eingehend Seite 19 nachgewiesen.

Von den von dem 27. Provinziallandtage für Obstbaumpflanzungen bewilligten $5 \times 12\,000 \text{ M.} = 60\,000 \text{ M.}$ sind nur noch 1676 M. 33 Pf. auszuzahlen.

Als Nothstandsfonds oder Fonds für Meliorationen und Aufbesserung der wirtschaftlichen Verhältnisse in den nothleidenden Gebirgsgegenden wurden in Ausführung eines Beschlusses des 29. Provinziallandtages 1884/85 und 1885/86 je 100 000 M. aus der Kreisrente entnommen; von 1886/87 ab sind jährlich zu demselben Zwecke 100 000 M. in den Etat eingestellt worden.

Die Verwendung der pro 1889/90 zur Verfügung stehenden Beträge, sowie die Verfügung über die pro 1890/91 vorhandenen Mittel ist eingehend im Berichte behandelt worden.

Auch die von dem 28. Provinziallandtage aus Anlaß von Ueberschwemmungen und Missernten bewilligten Mittel sind nunmehr vergriffen. Es ist nur noch ein Darlehen von 15 000 M. aus dem verstärkten Meliorationsfonds und von 20 000 M. à fonds perdu aus dem Ständefonds auszuzahlen.

Angelegenheiten des Rittergutes Desdorf und der dort zu errichtenden Ackerbauerschule.

Aus den Pächterträgen des Rittergutes Desdorf sind wiederum 5100 M. an den Ständefonds zur Deckung der Baukosten abgeführt worden. Die wegen Errichtung einer landwirtschaftlichen Winterschule zur theoretischen Ausbildung der auf Desdorf unterzubringenden Ackerbauerschüler mit der Gemeinde Bergheim gepflogenen Verhandlungen sind gescheitert. Zur Zeit schweben diesbezügliche Verhandlungen mit der Gemeinde Elsdorf. Es liegt unter Nr. 57, I. Bd. Nr. 31 der Vorlagen, besonderer Bericht vor.

Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen.

Die Abrechnung über den Bau des Provinzialmuseums in Trier ist zum Theil erledigt. Der Bau des Museums in Bonn ist in der Ausführung begriffen. Die spezielle Thätigkeit der Museen ist im Bericht eingehend geschildert. Die Eröffnung des Museums in Trier fand am 2. Juli 1889 statt.

Bei dem Spezial-Stat zur Förderung von Kunst und Wissenschaft verblieb Ende 1889/90 ein Bestand von 25952 M. 9 Pf., auf welchen indessen 24515 M. Bewilligungen lasten.

Die Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde hat in Ausführung der Denkmäler-Statistik mit den Aufnahmen im Kreise Kempen begonnen.

Der Fonds zur Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal ist auf 109305 M. 42 Pf. angewachsen. Ueber das Ergebnis des Preisausschreibens liegt dem Landtage ein besonderer Bericht vor.

Der Ständefonds hatte Ende des Berichtsjahres einen Bestand von 149664 M. 56 Pf., belastet mit 54073 M. 89 Pf. Bewilligungen.

Die etatsmäßigen Mittel zur Hebung und Förderung der gewerblichen Thätigkeit in den Gebirgsgegenden der Provinz (38000 M. Zuschuß) sind bis auf 8250 M. verwendet worden.

II. Abtheilung.

Landarmenverwaltung.

Seit dem Bestehen des Landarmenverbandes, 1. Januar 1872, sind die Zuschüsse zu den Kosten des Landarmenwesens stetig gestiegen; der Zuschuß betrug 1888/89 = 736094 M.

8 Pf. Im Jahre 1889/90 trat zum ersten Male eine Verminderung und zwar um 31000 M. ein; der Zuschuß betrug 705044 M. 88 Pf. Die Minderausgabe ist im Wesentlichen auf zwei Punkte zurückzuführen. Um nicht lediglich auf die Berichte der Ortsarmenverbände angewiesen zu sein, ist der Landarmenverband dazu übergegangen, die dauernd hilflosbedürftigen Personen durch seine eigenen Beamten der Centralstelle hier planmäßig controliren zu lassen. Diese Revisionsreisen haben sich bewährt und werden daher fortgesetzt. Ferner beschloß der Provinzialauschuß, bei Vertheilung der Polizeistrafgelderfonds auch die landarmen Kinder zu berücksichtigen, die seither keinen Antheil hatten. Dieser Antheil beiffert sich pro 1889/90 auf 15933 M. 62 Pf.

Im Berichtsjahre wurden 5113 landarme Personen unterstützt mit 677567 M. 98 Pf., darunter für 682 Köpfe in Provinzialanstalten 193740 M. 24 Pf. Die Ausgaben des Landarmenverbandes enthalten ferner 14000 M. Beihilfen für Ortsarmenverbände und 30000 M. für Arbeiterkolonien.

Zu erwähnen ist hier noch der dem Landtage vorliegende besondere Bericht, betreffend die Belastung des Landarmenverbandes durch die Ausweisung preußischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern.

Staats-Nebenfonds.

Zur Vertheilung der Polizeistrafgelder ist nichts zu bemerken.

Zwangserziehung verwahrloster Kinder.

In Zwangserziehung befanden sich am Schlusse des Etatsjahres 1216 verwahrloste Kinder. Der Bericht enthält auch diesmal die üblichen statistischen Uebersichten. Der Zuschuß aus Provinzialmitteln beträgt 100583 M. 63 Pf. oder gegen den Etat 8716 M. 37 Pf. weniger. Die Ausgaben enthalten 6705 M. 89 Pf. Gehälter der Beamten und Porto-, Druck- und Kanzleikosten, welche Ausgaben früher im Etat der Central-Verwaltungsbehörde vorgesehen waren.

III. Abtheilung.

Angelegenheiten der Provinzialinstitute.

Gemeinsame Angelegenheiten.

Die Finalabschlüsse der Institute sind in den betreffenden Abschnitten übersichtlich mitgetheilt.

Von den etatsmäßigen Zuschüssen für die einzelnen Institute	108449 M. 62 Pf.
sind erspart	1852 „ 75 „
mehr ausgegeben worden.	106596 M. 87 Pf.
es beträgt mithin die Gesamtersparniß an Zuschuß.	10509 M. 7 Pf.

Außerdem verblieb bei dem Landarmenhause ein Ueberschuß von 10509 M. 7 Pf.

Der allgemeine Baufonds für Institute hat 264571 M. 49 Pf. Ausgabeverpflichtungen. Hingegen sind demselben außer kleinen Ersparnissen und Zinsen von zusammen 2378 M. 88 Pf. überwiesen worden der bei dem Haupt-Stat verbliebene Ueberschuß von 148661 M. 76 Pf. und die Kapitalbestände der Taubstummeneinrichtungen und der Blindenanstalt mit 251031 M. 30 Pf., so daß der Baufonds über einen Bestand von 137500 M. 45 Pf. verfügt.

Angelegenheiten der einzelnen Institute.

In den Provinzial-Irrenanstalten befanden sich am Jahreschlusse	2319 Kranke,
in den Genossenschaftsanstalten	499 „
zusammen	2818 Kranke.

In den Provinzial-Taubstummenanstalten zu Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, in den Vereinsanstalten zu Aachen und Köln und in der für taubstumme Kinder eingerichteten Klasse in der Idiotenanstalt zu Essen wurden 431 Kinder auf Kosten des Provinzialverbandes unterrichtet.

In der Blindenanstalt waren am Jahreschlusse 153 Blinde in der Unterrichtsabtheilung und 24 in der Arbeiterabtheilung.

In der Hebammen-Lehranstalt wurden 40 Schülerinnen ausgebildet.

In der Arbeitsanstalt Brauweiler wurden durchschnittlich 1143 Köpfe verpflegt und im Landarmenhanse zu Trier 427.

In den Anstalten zu Aachen, Trier und Bethel befanden sich am Jahreschlusse 428 Epileptiker, die Idiotenanstalten zu Essen und Hephata erhielten einen Zuschuß von 8000 bzw. 3000 M.

IV. Abtheilung.

Angelegenheiten der rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft.

Die Organisation der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ist unverändert geblieben. Die Ausgaben der Genossenschaft betragen: an Verwaltungskosten 17 983 M. 30 Pf., dazu die Hälfte der gezahlten Entschädigungen mit 23 736 M. 6 Pf., mithin zusammen 41 719 M. 36 Pf. Diese Kosten müssen durch Umlage auf die Grundsteuer aufgebracht werden. Die Ausgaben der Sektionen betragen: an Verwaltungskosten 16 514 M. 92 Pf.; dazu die Hälfte der Entschädigungen mit 23 736 M. 6 Pf., zusammen 40 250 M. 98 Pf.

Angelegenheiten der Ausführung des Gesetzes über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen.

Die von den Viehbesitzern zu zahlende Abgabe betrug wie in den Vorjahren 30 Pf. für Pferde, 5 Pf. für Rindvieh. Die Zahl der Pferde hat sich um 1800 gegen das Vorjahr vermehrt, die Zahl der Rinder um 33 580 vermindert. Unter den getödteten 71 Pferden befinden sich 12 Grubenpferde der Beche Ruhr und Rhein und 24 Pferde der Pferde-Eisenbahngesellschaft in Aachen.

Pensionskasse der Landbürgermeister.

Die Pensionskasse der Landbürgermeister hat nach dem Stande am 1. April 1890 für 96 Beamte 66 490 M. 20 Pf. Pensionen zu zahlen.

Provinzial-Straßenverwaltung.

Bezüglich der Straßenverwaltung ist zu bemerken, daß im Bestande des Aufsichtspersonals, in der Höhe der Aufsichtskosten und in der Höhe der Kosten der örtlichen Leitung und Verwaltung eine wesentliche Aenderung gegen das Vorjahr nicht eingetreten ist. Die Kosten der baulichen Unterhaltung der Provinzialstraßen jedoch sind gegen das Vorjahr um rund 50 000 M. heruntergegangen, von 3 591 000 M. auf 3 542 000 M. gegen den Durchschnitt der 5 Vorjahre allerdings 22 749 M. mehr in Folge Hochwasserschäden und Zuschuß an die Stadt Köln für Pflasterarbeiten.

Im Uebrigen wird auf den Bericht Bezug genommen und nur noch hervorgehoben, daß nunmehr nach Auflösung aller Baukassen in der Provinz das ganze Zahlungsverfahren bei der Centralstelle und der Landesbank centralisirt worden ist — daß

ferner in Nr. 48 der Druckfachen dem Landtage ein besonderer Bericht vorliegt, betreffend Grundzüge für die anderweite Regelung der Unterstüfung des Gemeindegewebens, bzw. der Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz.

In Anlage A. S. 127 findet sich eine Nachweisung der am Jahreschlusse vorhandenen rentbar hinterlegten Beträge.

Rheinische Provinzial-Feuer-Societät.

Die Angelegenheiten der Provinzial-Feuer-Societät sind in einem besonderen als Anlage beigefügten Berichte nachgewiesen. Hervorzuheben ist, daß das von dem 35. Provinziallandtage beschlossene neue Societäts-Reglement unter dem 25. April 1889 genehmigt wurde.

Verwaltung der Landesbank.

Bezüglich der Verwaltung der Landesbank muß hervorgehoben werden, daß trotz der im Berichte pro 1888/89 erwähnten außerordentlichen Zinsreduktion der Zinsüberschuß gestiegen ist und zwar von 184 170 M. 2 Pf. im Jahre 1888/89 auf 223 415 M. 76 Pf. im Jahre 1889/90. Der gesammte nach Abzug der Verwaltungskosten verbliebene Reingewinn betrug 1888/89 384 170 M. 2 Pf.

Die Verwendung ist im Abschnitt g des Berichts nachgewiesen.

Aus dem Bericht ist noch besonders hervorzuheben die günstige Bilanz der Landesbank.

Activa:

Darlehnsforderungen	43 619 036 M. 54 Pf.
Baar und Bankguthaben	1 325 906 „ 88 „
Werthpapiere (Anleihscheine und Effekten des Societäts-Reservefonds)	15 161 700 „ — „
	<hr/>
	60 106 643 M. 42 Pf.

Passiva:

Stammfonds	3 000 000 M. — Pf.
Reservefonds A.	2 000 000 „ — „
„ B.	1 228 064 „ 02 „
Schuld aus den Rheinprovinz-Anleihscheinen III., IV., V., VI. und VII. Ausgabe	37 213 500 „ — „
Depositen	16 650 101 „ 33 „
Amortisationsconto (Einlösung gekündigter Rheinprovinz-Obligationen I. und II. Emission)	14 978 „ 07 „
	<hr/>
	60 106 643 M. 42 Pf.

Schließlich ist noch auf den in Nr. 53 der Druckfachen (Nr. 26 des Verzeichnisses der Landtagsvorlagen) vorliegenden Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von 20 Millionen Rheinprovinz-Anleihscheinen hinzuweisen.

Ich werde die Ehre haben, Ihnen an der betreffenden Stelle hierüber näher zu berichten. Hiermit schließe ich meinen Bericht, meine Herren, und frage, ob zu dem einen oder andern Punkte noch nähere Auskunft gewünscht wird. — Es scheint nicht der Fall zu sein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich frage, ob eine weitere Besprechung der beiden Berichte, die wir soeben gehört haben, beliebt wird. Es meldet sich Niemand zum Worte; dann wären diese beiden Punkte der Tagesordnung hiermit erledigt.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 4 der Tagesordnung:

Bericht des Provinzialausschusses zum Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 8 der Drucksachen.

Der Herr Berichterstatter, Landesdirektor Klein, hat das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich bitte, mir zu gestatten, die Nr. 4, 5 und 6 der heutigen Tagesordnung zusammenfassen zu dürfen, weil dieselben in innerem Zusammenhange stehen und sich vereinigt am besten zu der später stattfindenden Generaldiskussion eignen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sind die Herren damit einverstanden, daß die Nrn. 4, 5 und 6 zusammen behandelt werden? — Einverstanden. —

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Der Provinzialausschuß hat sich diesmal, wie bereits gestern von dem Vorsitzenden, Sr. Excellenz dem Herrn Freiherrn von Solemacher hervorgehoben wurde, angelegen sein lassen, die Stats so zeitig vorzubereiten, daß dieselben fünf Wochen vor Beginn der Session in Ihren Händen sich befanden. Es ist Ihnen dadurch die Gelegenheit geboten worden, mit dem umfangreichen Zahlenmaterial sich näher zu befassen. Ferner hat der Provinzialausschuß einen Erläuterungsbericht, in welchem die Abweichungen des jetzigen Haupt-Stats von dem früheren Haupt-Stat näher erklärt und die gesammten Positionen einander gegenübergestellt sind, drucken und Ihnen gleichfalls mittheilen lassen. Ich würde im Wesentlichen nur dasjenige wiederholen können, was in dieser Drucksache Ihnen bereits mitgetheilt worden ist. Es dürfte dies aber, wie ich an dem Vortrage meines Herrn Vorredners wahrgenommen habe, weder Ihren Intentionen entsprechen, noch der Deconomie der Zeit, ich werde mich deshalb in Kürze darauf beschränken, einige leitende Gesichtspunkte für die Beurtheilung des vorliegenden Stats und unserer gesammten finanziellen Lage Ihnen vorzutragen. Der im Entwurfe Ihnen mitgetheilte Haupt-Stat bietet insofern ein weniger erfreuliches Bild dar, als derselbe zum erstenmal seit einer längeren Reihe von Jahren eine Erhöhung der Ausgaben und damit gleichzeitig auch eine Erhöhung der Umlagen nachweist. Die Umlage soll um 340 000 M. das ist von 2 960 000 M. auf 3 300 000 M. steigen. Ich gestatte mir hier aber bereits zu bemerken, daß von der für den Communalwegebau vorgesehenen Erhöhung im Betrage von 160 000 M. Abstand genommen werden soll. Mit dieser Position hat es nämlich folgende Bewandniß. Der Provinzialausschuß hat in Ausführung Ihres Auftrages eine umfassende Vorlage vorbereitet für eine anderweitige Regelung der Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz. Zur Durchführung der Reformvorschläge, welche der Provinzialausschuß Ihnen zu unterbreiten beabsichtigte, war eine Erhöhung des betreffenden Etatscredits um 160 000 M. erforderlich. Wir haben diese Vorlage, weil sie die allgemeine Staatsverwaltung enge berührt, zunächst dem Herrn Ober-Präsidenten mitgetheilt, um zu erfahren, welche Stellung die Herren Minister des Innern und der öffentlichen Arbeiten zu dieser anderweitigen Gestaltung der Wegeunterhaltung in der Rheinprovinz nehmen würden. Der Herr Ober-Präsident hat uns erst vor wenigen Tagen, nachdem die Stats bereits gedruckt waren, die Antwort der Herren Minister

mitgetheilt. Nach diesem Bescheide wünschen die Herren Minister, daß von der beabsichtigten Reform der Wegeunterhaltung zur Zeit Abstand genommen werde, weil es in der Absicht der Staatsregierung liege, die gesammte Frage im gesetzlichen Wege zu regeln und weil ein jetziges Vorgehen der Provinzialverwaltung auf diesem Gebiete die Absichten der königlichen Staatsregierung erschweren und durchkreuzen könne. Der Provinzialausschuß hat im Hinblick darauf, daß einestheils die königliche Staatsregierung im Wege der Gesetzgebung allerdings in der Lage ist, die schwebenden Fragen weit umfassender und leichter zu lösen, wie die Provinz mittelst eines Reglements, und daß andererseits sich auch nicht bestreiten läßt, daß ein Vorgehen des Provinzialverbandes auf diesem Gebiete zu Collisionen mit den Absichten der königlichen Staatsregierung führen könnte, von seiner Vorlage Abstand genommen, und statt dessen beschloßen, Ihnen in einem Referate unter Beifügung des betreffenden Schreibens des Herrn Ober-Präsidenten vorzuschlagen, daß es bei dem seitherigen Verfahren solange sein Bewenden behalten möge, bis die königliche Staatsregierung ihre Vorlage eingebracht und zum Gesetz erhoben haben wird. Mit der beabsichtigten Reform dürfte dann aber die für den Zweck der Durchführung der Reform vorgesehene Erhöhung des Etats fortfallen, wodurch die gesammte Umlage nach Absetzung der hier in Rede stehenden Summe von 160 000 M. sich auf 3 140 000 M. ermäßigen, also nur 180 000 M. mehr betragen würde, wie in dem früheren Etat vorgesehen war. Das noch bleibende Mehrerforderniß von 180 000 M., meine Herren, ist in den Erläuterungen zum Haupt-Stat im Einzelnen nachgewiesen worden. Es werden in runden Zahlen mehr verlangt, wie ich in Kürze hervorhebe, erstens für die Centralstelle, also für Besoldung der Beamten und sonstige Ausgaben der Centralstelle 18 500 M., für die Wittwen- und Waisenbeiträge, welche die Provinz nach Maßgabe der Besoldungen zu leisten hat, 2000 M. Das Landarmenwesen erheischt 42 135 M. mehr, die Unterbringung verwahrloster Kinder 2900 M., also für diese Zwecke des Landarmenwesens im Ganzen mehr 45 000 M. Dieses letztere Mehrerforderniß beruht auf gesetzlichen Bestimmungen und können wir daran nichts ändern. Für die Unterrichts-, Irren- und Wohlthätigkeitsanstalten sind nach den vorgelegten Stats mehr vorgesehen 11 400 M., für die Landwirtschaft mehr 20 000 M., für die Unterhaltung der Bezirksstraßen, vorzugsweise in Folge von Uebernahmen neuer Straßen mehr 18 500 M., für Kunst und Wissenschaft im Ganzen mehr 18 000 M. und endlich zur Verfügung des Provinziallandtags, also für den Fonds, über welchen der Landtag verfügen kann, mehr 40 000 M. Diese Mehrforderungen ergeben unter Hinzurechnung des im Haupt-Stat bei der Abrundung disponibel gebliebenen Mehrbetrages von 6600 M. zusammen die genannte Summe von 180 000 M., um welche die gesammte Ausgabe und gleichzeitig die Umlage erhöht werden soll. Bei der Einzelberathung der Stats wird die Nothwendigkeit der Erhöhung dieser einzelnen Positionen Ihnen eingehend dargelegt werden, und will ich heute hier nicht näher darauf eingehen, weil ich sonst der Spezial-Berathung der einzelnen Stats zu weit vorgreifen müßte. Wenn Sie, meine Herren, die vorgelegten Statsentwürfe annehmen sollten, so würde sich folgendes Bild hinsichtlich unserer Provinzialabgabe ergeben. Es würden zu erheben sein für die Unterhaltung der früheren Bezirksstraßen im Ganzen 2 300 000 M., das macht ungefähr, 500 M. pro Kilometer, für die Verzinsung der Irrenanstalts-Bauschuld sind zu erheben 300 000 M., zur Deckung der Landarmenkosten noch 540 000 M., indem die vereinnahmten 160 000 M., welche von dem Etat des Communalwegebauwesens abgesetzt werden sollen, der allgemeinen Dotationsrente zufließen und zur theilweisen Deckung der Landarmenkosten verwendet werden können.

wodurch sich die im Haupt-Etat vorgesehene Umlage für Landarmenkosten von 700 000 M. auf 540 000 M. ermäßigt. Die drei angeführten Umlagezwecke ergeben zusammen also die Summe von 3 140 000 M. Die angeführten Zahlen bieten, meine Herren, in großen Zügen meines Erachtens ein klares und durchsichtiges Bild unserer gesammten finanziellen Verwaltung, indem sie ergeben, daß wir zur Ergänzung der Dotationsrente beziehentlich zur Erfüllung der durch das Dotationsgesetz den Provinzialverbänden überwiesenen Verpflichtungen im Ganzen nur 540 000 M. erheben, und auch selbst diese Summe würden wir nicht erheben, sondern wir würden heute noch mit der im Jahre 1875 uns zugewiesenen Dotationsrente auskommen, wenn nicht inzwischen die Kosten des Landarmenwesens und die damit in Verbindung stehenden Kosten der Zwangserziehung und der Korrigendenanstalten so erheblich gestiegen wären. Die Steigerung der Ausgaben für die letzterwähnten Zwecke seit dem Jahre 1875, also seit der Dotation, welcher die damaligen Ausgaben zu Grunde gelegt worden sind, beträgt mehr als 540 000 M. Diese Steigerung hat in dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz sowie in den allgemeinen wirthschaftlichen Verhältnissen ihre Entstehung und ist diese Steigerung nicht bloß in unserer Provinz, sondern bei allen übrigen Provinzialverbänden in gleicher Weise beobachtet worden und hat dieselbe dort, wie bei uns, zu dem gleichen Resultate, daß der Mehrbedarf im Wege der Umlage seine Deckung finden muß, geführt. Die beiden übrigen Zwecke, wofür bei uns noch Umlagen erhoben werden, nämlich die Deckung der Kosten der Unterhaltung der ehemaligen Bezirksstraßen und der Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld können weder auf die Einführung der Provinzialordnung noch auf die Einführung der Provinzialverwaltung zurückgeführt werden, dieselben beruhen vielmehr auf andern Titeln. Diese Lasten sind von der Provinz vor Einführung der Provinzialordnung getragen worden und sie mußten auch getragen werden, wenn die Provinzialverwaltung in Wegfall käme. Für die Unterhaltung der Bezirksstraßen ist nämlich die Allerhöchste Kabinetts-Ordre vom 17. September 1855 maßgebend, welche vorschreibt, daß die Kosten dieser Straßen, welche in den andern Provinzen zur Kategorie der Kreisstraßen gehören und deren Unterhaltung dort unmittelbar aus Kreismitteln bestritten wird, hier von den Bezirksverbänden zu tragen seien und daß die zu deren Bestreitung nöthigen Mittel im Wege der Einzelbesteuerung d. h. durch Zuschläge zu den von den einzelnen Contribuenten aufzubringenden direkten Steuern herbeigeschafft werden sollten. Im Jahre 1877 sind die Bezirksverbände bekanntlich zu einem Provinzialstraßenverbande vereinigt worden und wurden seitdem die erforderlichen Unterhaltungskosten nicht mehr von dem einzelnen Steuerzahler in Form von Zuschlägen, sondern im Wege der Provinzialumlage von den Kreisen und von diesen von den Gemeinden erhoben. Der Betrag, welcher vor Uebergabe der Bezirksstraßen an die Provinz, also bis zum Jahre 1877 aufgebracht wurde, war höher, als die desfallige jetzige Umlage, obwohl 400 km neue Bezirksstraßen hinzugekommen sind. Diese Umlage stellt also keine neue, sondern eine alte Last dar, welche auf einer besonderen rechtlichen Bestimmung beruht. Die Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld sodann beruht auf den Beschlüssen des 19. Provinziallandtages in den sechsziger Jahren, wodurch unter Königlichem Genehmigungsversehung festgesetzt wurde, daß fünf neue Irrenanstalten erbaut und deren Kosten durch Zuschläge zu den direkten Steuern getilgt werden sollten. Diese Bauten waren bereits in Angriff genommen, als die Provinzialverwaltung eingeführt wurde, und sind später die bezüglichlichen Kosten, nachdem der größere Theil der Irrenanstalts-Bauschuld aus Provinzialmitteln getilgt worden war, auf die Provinz übernommen, d. h. im Wege der Provinzialumlage gedeckt worden.

Aus dem Gesagten ergibt sich also zahlenmäßig, daß wir nur in einem Punkte die Dotationsrente zu ergänzen genöthigt sind, nämlich für Landarmenzwecke. Es dürfte Sie, meine Herren, nun die Frage interessieren: was geschieht denn mit der Dotationsrente und wozu wird diese eigentlich verwendet? Ueber diese Frage giebt der Haupt-Stat die erforderlichen Aufschlüsse, und will ich die betreffenden Positionen noch einmal kurz zusammenfassen, weil dieselben sich in den verschiedenen Titeln des Stats finden und deshalb die Uebersicht nicht leicht ist. Die Rente, welche die Rheinprovinz bekommen hat, war sehr knapp zugemessen. Die Dotation wurde bekanntlich zur Hälfte nach der Bevölkerung und zur Hälfte nach dem Flächeninhalt an die Provinzen vertheilt.

Dieser Maßstab hatte eine ungleiche Vertheilung zur Folge — ich will hier bloß einige Zahlen anführen, um dieses nachzuweisen. Es erhielt z. B. die Provinz Schlesien, welche in keiner Weise andere Aufgaben hat als wir, in Folge der großen Landseen und ausgedehnten herrschaftlichen Besitzungen, Walbungen und dergleichen 2 081 058 M., während die Rheinprovinz nur 1 735 755 M. bekommen hat, also 300 000 Mark weniger als Schlesien. Brandenburg erhielt 1 539 531 M., Preußen 2 465 166 M. Aus diesen Zahlen, meine Herren, entnehmen Sie, daß die Rheinprovinz, welche am dichtesten bevölkert ist, aber weniger Flächeninhalt umfaßt, bei der Dotation schlecht gefahren ist und im Verhältniß zu den anderen Provinzen um 300 000 bis 400 000 M. zu kurz gekommen ist. Um diesen Minderbetrag sind wir also beschränkter in den Ausgaben wie die andern Provinzen. Wenn Letztere also für einzelne Zweige mehr leisten können, wie wir, so liegt dies daran, daß dieselben größere Mittel aus der Dotationsrente zur Verfügung haben wie die Rheinprovinz. Die Verwendung der Dotationsrente geschieht in folgender Weise. Es sollen aus derselben in Gemäßheit des §. 4 des Gesetzes vom 8. Juli 1875 zunächst bestritten werden die Kosten der Provinzialverwaltung. Für diesen Zweck entnehmen wir 217 500 M., mit welchem Betrage die gesammten Verwaltungskosten einschließlich Provinziallandtag, Provinzialauschuß u. s. w. bestritten werden. Ferner werden aus der Dotationsrente 12 000 M. als Beitrag zur Wittwen- und Waisenkasse, als weitere Verwaltungskosten entnommen. Als weiterer Zweck ist im Dotationsgesetze die Fürsorge für den Neubau von Chauffirten Wegen und die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegbaues vorgesehen. Hierfür hatten wir in dem früheren Haupt-Stat 340 000 M., also nicht ganz $\frac{1}{4}$ der Rente eingestellt, und in dem vorliegenden Stat 500 000 M., von welcher Summe indessen in Folge der Unterlassung der geplanten Reform 160 000 M. wieder abgesetzt werden sollen, so daß die Summe von 340 000 M. bleibt. Ein weiterer Zweck ist die Beförderung von Landesmeliorationen, soweit sie nach Zweck und Umfang eine nicht über das provinzielle Interesse hinausgehende Bedeutung haben. Für Landesmeliorationen, sowie für landwirthschaftliche Schulen und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken finden Sie in dem bezüglichen Stat aus der Dotationsrente 77 400 M. vorgesehen. Hierzu treten aber aus anderen Einnahmen der Provinz, aus den Zinsüberschüssen der Landesbank und aus den Zinsen des Meliorationsfonds noch 150 000 M., so daß im Ganzen für landwirthschaftliche Zwecke 227 400 M. verwendet werden. Zu den Kosten des Landarmen- und des Korrigendenwesens sowie der Zwangserziehung verwahrloster Kinder steuern wir abgesehen von dem durch Provinzialumlage zu deckenden Betrage aus der Dotationsrente noch 425 200 M. bei, so daß der Löwenantheil aus der Dotation auf die Zwecke entfällt, während hierfür zur Zeit der Ueberweisung der Dotationsrente an die Provinzialverbände im Ganzen nur 351 000 M. aufzubringen waren. Die fünfte Aufgabe des Provinzialverbandes nach dem Dotationsgesetze betrifft die Fürsorge bezw. die Gewährung von Beihilfen

für das Irren-, Taubstumm- und Blindenwesen. Für alle diese Zwecke zusammen werden aus der Dotationsrente 552 740 M. verwendet. Für die Unterstützung milder Stiftungen, für die Epileptiker u. s. w. werden 70 600 M. und für das Hebammenwesen 37 800 M. aus der allgemeinen Dotationsrente gezahlt, alles dieses macht im Ganzen 1 735 755 M., also den Betrag der Dotation aus. Es gehen hierbei leer aus die in der Gesetzgebung ferner aufgestellten Zwecke, nämlich die Zuschüsse an Vereine, welche der Kunst und Wissenschaft dienen, desgleichen für öffentliche Sammlungen, die Erhaltung und Ergänzung der Landesbibliotheken und die Erhaltung von Denkmälern. Für diese Zwecke, insbesondere für Kunst und Wissenschaft haben wir indessen anderweit gesorgt, indem wir aus den eigenen Einnahmen der Provinz, aus den Zinsüberschüssen der Landesbank für diese Zwecke 57 000 M. aufwenden.

Wenn Sie, meine Herren, diese Zahlen, welche ich nur in großen Gruppen Ihnen vorführen konnte, überschauen, so glaube ich, daß schon die kurze Vorführung des Zahlenmaterials bei Ihnen das Gefühl hervorgerufen hat, daß wir möglichst nach Billigkeit und Gerechtigkeit die Dotationsrente auf die verschiedenen Zwecke zu vertheilen suchen, und daß wir in den Zweigen, wo wir aus der Dotationsrente nicht Genügendes leisten können, wie z. B. auf dem Gebiete der Landwirthschaft oder auf dem Gebiete der Kunst und Wissenschaft aus anderweit zur Verfügung des Provinziallandtags stehenden Mitteln das Nöthige zu ergänzen suchen. Wenn, meine Herren, hin und wieder Klagen laut werden, daß wir für den einen oder anderen Zweck nicht genug leisten, so möchte ich diesen Klagen gegenüber noch einmal betonen, was ich vorhin bereits berührt habe, daß wir nicht mit unbeschränkten Mitteln wirthschaften, sondern daß wir mit einer feststehenden Rente zu rechnen haben, welcher zahlreiche Bedürfnisse, die noch fortdauernd im Wachsen begriffen sind, gegenüberstehen. Ich bin in dieser Hinsicht in vollster Uebereinstimmung mit dem Provinzialauschuß stets der Ansicht gewesen, daß wir uns bemühen müßten, mit den vorhandenen Mitteln auszukommen, und daß wir den ganzen Schwerpunkt unserer Thätigkeit darauf zu legen haben, diese Mittel möglichst gleich und möglichst gerecht zu vertheilen. Denn wir erkannten das Fundament des Gedeihens unserer Provinzialverwaltung vor allen Dingen darin, daß wir in geordneten finanziellen Verhältnissen verbleiben, und daß wir nicht von Jahr zu Jahr mit großen Mehrforderungen an die Kreise herantreten, sondern daß wir möglichst mit dem, was wir haben, auszukommen suchen. Meine Herren! Ich glaube, daß man billiger Weise nicht bestreiten kann, daß wir dieses Resultat im großen und ganzen auch erreicht haben. Wenn hin und wieder gesagt wird: Die Provinz thut nichts, sie leistet nichts, so mag diese Aeußerung vielfach darin ihre Entstehung haben, daß wir den weitgehenden Anträgen gegenüber allerdings nicht genug leisten, so daß jener Tadel weniger darauf beruht, was wir leisten, als vielmehr darin, was zu leisten uns angezogen wird, was wir aber im Interesse der Gesamtheit zurückweisen müssen. Wie wenig oft dasjenige, was die Provinz leistet, in Betracht gezogen wird, habe ich noch vor Kurzem erfahren, wo aus einem Kreise, welchem wir das dreifache dessen aus Provinzialmitteln gewähren, was der Kreis an Umlagen aufbringt, uns doch gesagt worden ist, die Provinz leiste nichts, sondern erbrücke den Kreis nur mit Umlagen. Ja, meine Herren, solchen Anforderungen gegenüber fällt es allerdings schwer, Zufriedenheit zu erregen und dem Tadel zu entgehen. Daß wir unsere Aufgaben nicht vernachlässigen, vielmehr mit der uns vom Staate gegebenen Rente, sowie den sonstigen Provinzialmitteln gut wirthschaften, das ist, meine Herren, nicht nur von den höchsten Staatsbehörden wiederholt anerkannt worden, sondern ich glaube mich in dieser Hinsicht auf Ihr Urtheil, meine Herren, die Sie mitten im Leben stehen, berufen zu können. Werfen Sie einen Blick auf die Aufgaben, welche wir zu erfüllen haben,

und fragen Sie: „Ist die Verwaltung auf dem Gebiete des Straßenbaues zurückgeschritten oder weiter gekommen, finden Sie auf dem Gebiete des Landarmen- und des Korrigendenwesens, der Unterbringung verwahrloster Kinder Unzuträglichkeiten oder Mängel, nehmen Sie auf dem Gebiete unserer Blinden-, unserer Taubstummen-Anstalten Rückschritte oder einen Mangel in den Leistungen wahr? In letzterer Hinsicht darf ich nur auf den Bericht verweisen, welchen der Commiffar des Herrn Unterrichtsministers unlängst über unsere Unterrichtsanstalten erstattet hat und welcher dahin ging, daß unsere Anstalten zu den besten des Staates zählten. Hiernach glaube ich wohl annehmen zu können, daß wir mit den zu unserer Verfügung stehenden Mitteln nicht schlecht wirtschaften. Wenn nun fortwährend darauf hingewiesen wird, daß unsere Provinzialabgaben viel höher wie in anderen Provinzen sind, so ist dieses zahlenmäßig allerdings richtig, aber es wird bei diesem Vergleiche stets übersehen, daß die Hauptlast, welche unsere Provinz drückt, in den anderen Provinzen von den Kreisen direkt getragen wird. In den anderen Provinzen liegt nämlich die Unterhaltung der Straßen, welche wir als Bezirksstraßen auf Provinzialfonds übernommen haben und wofür wir 2 300 000 M. Umlagen erheben, den Kreisen als Kreisstraßen ob. Obwohl die in Folge dieses Umstandes höhere Umlage in der Rheinprovinz viel Staub aufgewirbelt hat, so geht gegenwärtig merkwürdigerweise in Westfalen, wo diese Frage im Landtage neuerdings zur Sprache gekommen ist, eine Strömung dahin, unserer Provinz nachzumahen und die Kreisstraßen auf Provinzialfonds zu übernehmen, und finden, soviel ich weiß, bereits Erhebungen in dieser Hinsicht und insbesondere auch über die Höhe der Umlage, die sich ergeben würde, statt. Ob ein Kreis, wie in Westfalen, neben einer Provinzialumlage von 5% noch 10 oder mehr % — die Herren, welche in Westfalen ansässig sind, werden dies sagen können — an Kreissteuern zur Unterhaltung der Kreisstraßen aufzubringen hat, oder unter Wegfall der letzteren Ausgabe an Provinzialabgaben zusammen 15% Provinzialabgaben trägt, ist für den Kreis an und für sich gleich, es kommt nur darauf an, ob im Ganzen mehr oder weniger aufzubringen ist, und ob dem Steuerzahler für seine Aufgaben mehr oder weniger geleistet wird. In dieser Hinsicht müssen deshalb, weil eine größere Ausgleichung eintritt, die Verhältnisse in der Rheinprovinz doch wohl günstigere sein, weil man in Westfalen unserm Vorgange folgen und auch dort die Kreisstraßen auf die Provinz übertragen will, obwohl hierdurch für Westfalen ein Steigen der Umlage um 1½ bis 2 Millionen eintreten würde. So lange die übrigen Provinzen aber die Unterhaltung der Kreisstraßen nicht übernommen haben, müssen Sie bei einem Vergleiche der Höhe der Provinzialumlagen selbstredend den Betrag abziehen, welchen die Bezirksstraßen kosten. Wenn Sie, meine Herren, so verfahren, dürfen Sie uns nur in Rechnung stellen 1) die Verzinsung und Tilgung der Irrenanstalts-Bauschuld — diese rechne ich mit, weil Sie sagen können: auch die übrigen Provinzen haben Irrenanstalten gebaut — für diese Kosten werden in der Rheinprovinz erhoben 300 000 M., 2) kommen in Betracht die Umlagen für das Landarmenwesen mit 700 000 M., oder nach dem neuen Vorschlage des Provinzialausschusses nur noch mit 540 000 M., also im Ganzen 840 000 M., es sind das 3% der direkten Staatssteuer, das ist weniger, als in anderen Provinzen prozentual erhoben wird, und die Summe bleibt auch in dem Gesamtquantum hinter den Beträgen zurück, welche, wie in dem Erläuterungsbericht näher ausgeführt worden ist, in den anderen Provinzen als Umlage erhoben werden. Indessen, meine Herren, es kommt nicht darauf an, was in anderen Provinzen erhoben wird, sondern vor Allem darauf, ob dasjenige, was erhoben wird, gut, zweckmäßig und Ihren Intentionen entsprechend verwendet wird, wie ich dieses bereits auszuführen die Ehre hatte.

Wenn ich nun noch einen Punkt berühren darf, so liegt nahe, daß die jetzt zum ersten Male nach längerer Zeit eintretende Erhöhung der Umlage ernstern Befürchtungen für die Zukunft Raum geben kann. Geben Sie, meine Herren, sich indessen in dieser Hinsicht nicht allzu pessimistischen Anschauungen hin. Wie in dieser Hinsicht sich die Zukunft gestalten wird, das läßt sich heute allerdings schwer voraussagen. Ich kann nur sagen, daß der Provinzialauschuß unentwegt an dem gekennzeichneten System festhalten wird, die Ausgaben, hinsichtlich deren ihm die freie Bestimmung zusteht, so einzurichten, daß sie mit den gegebenen Mitteln bestritten werden können, und daß Sie bei allen diesen Positionen eine Erhöhung — es sei denn, daß Sie selbst aus eigener Initiative diese wünschen und beschließen sollten — nicht zu befürchten haben. Dieselbe Zusicherung kann ich allerdings hinsichtlich derjenigen Ausgaben, über welche der Ausschuß nicht allein zu befinden hat, nicht ertheilen. In letzterer Hinsicht kommen zwei Ausgaben in Betracht. Zunächst die Verwendungen für das Landarmenwesen. Diese wachsen ohne Zuthun des Ausschusses. Alles, was wir in dieser Hinsicht thun können, geschieht auf das Vollkommenste, indem wir scharf controliren und überall die Ausgaben zu verringern suchen, allein die Ausgaben werden bedingt durch die Zahl der Landarmen und diese Zahl wächst fortwährend, weil der Unterstützungswohnsitz in 2 Jahren verloren und in derselben Frist von 2 Jahren erworben wird, wobei stets eine Anzahl von Personen in's Freie, d. h. an den Landarmenverband fällt. Die Person, welche ihren Wohnsitz aufgibt und damit den Beginn der Verlustfrist antritt, nimmt in den seltensten Fällen sofort anderswo einen neuen festen Wohnsitz, so daß der Verlust eintritt, bevor die Erwerbung des neuen Wohnsitzes stattgefunden hat. Neben der hieraus folgenden steten Erhöhung der Landarmenkosten droht den Landarmenverbänden augenblicklich eine weitere schwere Belastung. Das dem Landtage der Monarchie vorgelegte Gesetz, betreffend die außerordentliche Armenlast wird sich überall und insbesondere hier in der Rheinprovinz schwer fühlbar machen. Dieses Gesetz geht, mit kurzen Worten gesagt, dahin, die gesammte Charitas zu vercommunalisiren. Es soll alles von der Provinz geleistet werden, für sämtliche Irren- und Idiotenanstalten, für die Unterbringung der Epileptiker, Blinden und Taubstummen soll die Provinz sorgen, während die Kreise und die Gemeinden nur einen kleinen Beitrag zu den Pflegekosten zu leisten haben. Wenn dieser Entwurf zum Gesetz erhoben wird, so wird die Armenlast der Provinz meines Erachtens sich verdoppeln, wenn nicht verdreifachen, es wird alsdann eine große Zahl neuer Anstalten errichtet werden müssen und es wird Manches, was christliche Nächstenliebe in hiesiger Provinz geschaffen und bis jetzt erhalten hat, untergehen. Ob die Gemeinden hierbei in derselben Weise entlastet werden, wie die Provinz neu belastet wird, ist eine weitere Frage, welche sich nur an der Hand der Erfahrung wird beantworten lassen. Das im Entwürfe vorliegende Gesetz mag für den Osten unserer Monarchie zweckmäßig sein und dort gute Früchte tragen, indem nothwendig erscheint, daß für die Unglücklichen, deren dieses Gesetz sich annimmt, in irgend einer Form gesorgt wird, aber für unsere Provinz, wo seit Jahren für jene Unglücklichen gesorgt worden ist und wo blühende Anstalten für diese Zwecke bestehen, ist das im Entwürfe vorgelegte Gesetz nicht nur kein Bedürfniß, sondern es wird geradezu nachtheilig wirken, indem dasselbe den bestehenden Anstalten die Lebensfähigkeit nimmt und die Provinz nöthigt, neue Anstalten zu errichten. Es wird dieses viel Geld kosten und die Last für die Gesamtheit wird sehr groß werden. Ich glaubte heute auf dieses bevorstehende Gesetz aufmerksam machen zu müssen, weil die Frage der Steigerung der Provinzialumlage durch dieses Gesetz wesentlich bedingt ist. Die zweite Ausgabe, welche von dem Willen des Ausschusses unabhängig ist, betrifft die Unterhaltung

der Bezirksstraßen. Wenn Sie, meine Herren, beschließen, neue Wege zu bauen und neue Wege zu übernehmen, so können wir das selbstredend mit den Mitteln, welche für das jetzige Wegeneß berechnet sind, nicht bestreiten, sondern es müssen alsdann neue Mittel bewilligt werden. Das Wachsen der desfalligen Umlage hängt also einzig und allein vom Landtage ab. Wenn Sie, meine Herren, an der Hand dieser allgemeinen Gesichtspunkte die einzelnen Etats prüfen, so werden Sie finden, daß bei deren Aufstellung überall danach verfahren worden ist, man hat überall die durch die Erfahrung bewährten Sätze beibehalten und eine Erhöhung nur da eintreten lassen, wo Umstände und Gründe dies gebieterisch erheischten. Es werden sich bei der Prüfung dieses umfangreichen Zahlenmaterials zwar noch manche Fragen und manches Bedenken ergeben, allein, meine Herren, ich hege die Hoffnung, daß die Berathung in den Fachcommissionen und hier im Hause zu einer Klärung aller Zweifel und zur Ausräumung aller Bedenken führen wird, und daß Sie die Etats, wenn auch mit einzelnen Abänderungen im großen Ganzen so werden annehmen können, wie der Provinzialauschuß Ihnen dieselben vorgelegt hat.

Wenn ich nun an die Ausführungen über den Etat die Uebersicht über die Vermögenslage der Provinz anschließen darf, so bitte ich die Drucksache Nr. 20 zur Hand zu nehmen. Wir sind, meine Herren, bei der Verwaltung im Auschuß von der Ansicht ausgegangen, daß zwei Dinge unbedingt zu vermeiden seien, einerseits ein Zuführen von laufenden Mitteln, also aus den jeweiligen Provinzialabgaben zur Kapitalansammlung, also zu einer Aufspeicherung für die Zukunft, andererseits aber auch ebenso sehr ein Verzehren vorhandener Kapitalbestände für die Zwecke der laufenden Verwaltung. Bei dem großen Vermögensbestand, welchen wir besitzen, würde das entgegengesetzte Verfahren allerdings für einige Jahre ein sehr bequemes Auskunfts- mittel bieten, um neuen Anforderungen zu entgegen, allein, meine Herren, es würde sich später doch in sehr bitterer Weise rächen. Damit ein solches Verfahren niemals Platz greifen kann ohne Vorwissen des Provinziallandtages, hat der Provinzialauschuß angeordnet, daß Ihnen jedesmal mit dem Haupt-Etat gleichzeitig eine Uebersicht über die Vermögensverhältnisse der Provinz vorgelegt wird, damit Sie, meine Herren, in der Lage sind, an der Hand dieses festen Materials zu prüfen, ob und in wie weit eine ungebührliche Hinzufügung zu Kapitalbeständen, oder andererseits ein Zehren an dem Kapitalvermögen für die laufende Verwaltung stattgefunden hat.

Wenn ich hiernach zu der Aufstellung im Einzelnen übergehen darf, so besteht das Vermögen der Provinz zunächst aus den Gebäulichkeiten und dem Grund und Boden, welcher zu den Anstalten gehört. Es bildet dieses den Immobilienbesitz der Provinz. Die Provinzialstraßen haben wir hierbei nicht als ein Vermögensaktivum der Provinz betrachtet, weil sie dies nicht sind, sondern Verkehrszwecken zu dienen haben und zu anderen Zwecken nicht verwerthet werden können.

Zur Ermittlung des Werthes der Gebäulichkeiten haben wir bei den von der Provinzialverwaltung, also seit dem Jahre 1875 neu erbauten Häusern und Anstalten den Betrag der aufgewendeten Baukosten in erster Linie benutzt. Wir haben hierbei in den Fällen, wo die Kosten in Folge besonderer Umstände außergewöhnlich hoch geworden sind und wo wir uns sagen mußten, daß die Gebäulichkeiten heute in Folge veränderter Verhältnisse billiger hergestellt werden könnten, entsprechende Abschreibungen bei der Veranschlagung unseres Vermögensbestandes gemacht. Es ist dies, meine Herren, insbesondere bei den Irrenanstalten geschehen, wo über 3 Millionen Mark von dem Kostenwerthe abgesetzt worden sind. Der Grund und Boden ist hierbei nach einer mäßigen Taxe eingestellt worden.

Laufende Abschreibungen sind nicht vorgenommen worden, und zwar aus einem doppelten Grunde: einmal weil die Gebäulichkeiten noch neu sind, dann zweitens aber hauptsächlich aus dem Grunde, weil wir die Neuherstellungen und Erweiterungen auch nicht in Rechnung stellen, ebensowenig die Ergänzungen des Inventars. In Folge der laufenden Herstellungen erhalten wir die Anstalten und sonstigen Gebäulichkeiten immer mindestens in demselben Werthe, welchen sie nach der Vermögensaufstellung haben, und da wir also alles ergänzen und unterhalten, dürften Abschreibungen für uns keinen besonderen Zweck haben, umsoweniger, als andererseits dadurch die Vergleichung mit früheren Jahren erschwert wird, weil man hierbei immer wieder die vorgenommenen Abschreibungen in Betracht ziehen müßte.

Nach diesem System finden Sie für das Ständehaus und die Dienstwohnung des Landesdirektors als Werth der Gebäulichkeiten 1 425 000 M. aufgeführt; es sind dies die Bau- und Erwerbungs-kosten dieser Gebäude. Der Werth der Grundstücke ist zu 90 000 M. ermittelt und der Gesamtwertb des Inventars auf 2 798 50 M., so daß im Ganzen das Ständehaus mit allem was dazu gehört und die Wohnung des Landesdirektors mit 1 794 850 M. bei der Provinz zu Buche steht.

Die zweite Position, die Wittwen- und Waisenkasse, hat einen Baarbestand, welcher bei der Landesbank zinsbar angelegt ist, in Höhe von 115 090 M. Es sind diese Gelder angesammelt worden aus Beiträgen der Provinz und Beiträgen der Beamten während des Bestehens der Kasse seit dem Jahre 1884.

Der Fonds zur Errichtung des Kaiser-Wilhelm-Denkmales hat einen Baarbestand von 60 000 M., welcher zinsbar bei der Landesbank angelegt ist.

Für den Stände- bezw. Verfügungsfonds des Provinziallandtages sind 140 000 M. baar belegt. Die Staats-Nebenfonds, das sind die Polizeistrafgelderfonds, betragen 727 950 M. Es ist das ein Fonds, welchen die Provinz bloß in Verwaltung hat und den sie nicht als Eigenthum betrachten darf.

Das Landarmenhaus zu Trier, meine Herren, steht zu Buche mit 1 549 515 M. 29 Pf. Ich bemerke, daß das Landarmenhaus in Trier in den letzten Jahren vollständig umgebaut worden ist und daß dieses Haus, welches früher gewissermaßen eine alte Baracke war, zur Zeit eine der schönsten Anstalten ist, welche in dieser Art bestehen.

Die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler steht mit 1 498 900 M. zu Buche. Dieselbe ist mit allem Nöthigen ausgerüstet und kann 2 200 Korrigenden beherbergen.

Die Provinzial-Hebammen-Lehranstalt zu Köln, welche ebenfalls in den letzten Jahren fast ganz erbaut werden mußte, steht mit 787 900 M. zu Buche.

Dann kommt der Central-Hebammen-Unterstützungsfonds mit 12 918 M., hierauf folgen die verschiedenen Taubstummenanstalten zu Brühl mit 51 800 M., Kempen mit 47 000 M., Neuwied mit 73 000 M., Trier mit 119 000 M., Elberfeld mit 97 100 M. und Essen mit 177 400 M.

Dann schließt sich der Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme, welchen die Provinz angesammelt hat, im Betrage von 16 439 M. 45 Pf. an, demnächst folgt die Provinzial-Blindenanstalt zu Düren mit 496 300 M. und endlich der Baarfonds für entlassene Blinde mit 102 217 M. 84 Pf.

Die Provinzial-Irrenanstalten, meine Herren, wobei erhebliche Herabsetzungen stattgefunden haben, stehen noch zu Buche und zwar einschließlich des sämmtlichen Inventars und der Grundstücke: Andernach mit 2 141 486 M., Bonn mit 2 976 000 M., Düren mit 2 938 500 M.,

Grafenberg mit 2 638 100 M. und Merzig mit 2 653 500 M. Der eingestellte Bauwerth macht pro Kopf etwa 3800 bis 3900 M. aus. Es ist das eine Summe, welche auch heute noch aufgewendet werden muß, um eine Anstalt nach dem jetzigen Stande der Wissenschaft, selbst unter Zugrundelegung der möglichst billigsten Preise und möglichst einfachsten Einrichtungen herzustellen.

Dann folgt noch ein kleiner Posten mit 1500 M. Restkaufpreis, welcher nicht ausgezahlt werden kann, weil eine Leibrente darauf ruht.

Der allgemeine Baufonds beläuft sich auf 397 481 M. 45 Pf. Mit diesem Fonds hat es folgende Bewandniß: Aus den Ueberschüssen der Baucredite sowie aus besonderen Ueberschüssen ist ein Fonds für größere bauliche Ausführungen gebildet worden. Diesem Fonds sind insbesondere auch die Baarbestände, welche die Taubstummenanstalten und Blindenanstalten in früherer Zeit angesammelt haben, zugeführt worden. Diesem Fonds stehen aber noch verschiedene Anstalten ausgesprochen haben, so daß dieser Fonds nicht vollständig zur freien Verfügung steht.

Der Unterstützungsfonds für entlassene Irren beziffert sich auf 18 357 M. 50 Pf. Die Kasse- und Pelman-Stiftung auf 6000 M., der Fonds für die monumentale Ausführung einer Figurengruppe vor dem Ständehause auf 23 528 M. und endlich der Fonds für die Herausgabe einer Denkmäler-Statistik auf 13 441 M. 27 Pf. Das Rittergut Desdorf steht mit 162 700 M. zu Buche. Der Museumsbaufonds beträgt 777 647 M. Mitteltst dieses Fonds sind die Baukosten für die beiden Museen zu Trier und Bonn zu bestreiten. Dann ist das Aufseherhaus zu St. Barbara in Trier, welches 5700 M. gekostet hat, aufgeführt.

Für gewerbliche Zwecke hatten wir am 1. April zur Disposition 3000 M.

Der Viehentschädigungsfonds beträgt 742 009 M. 82 Pf. Diese Summe ist angesammelt worden aus dem 5 Pf.-Beitrag, welcher für Rindvieh und Pferde, als Versicherung gegen Rogkrankheit und Lungenseuche bezahlt werden. Der Fonds hat eine Höhe erreicht, daß wir allen verderbenbringenden Seuchen in der Provinz mit Ruhe entgegensehen können.

Die Provinzial-Straßenverwaltung hat an verschiedenen Reservefonds und Kapitalbeständen im Ganzen 1 983 500 M. und für die Straßenaufseher und deren Wittwen einen Fonds von 193 000 M.

Die Gesamtsumme des Vermögens stellt sich auf 25 542 831 M. 62 Pf. Setzen Sie davon ab diejenigen Fonds, die wir bloß zur Verwaltung haben, wie den Staats-Nebenfonds, Wittwen- und Waisenfonds, Viehentschädigungsfonds und die verschiedenen Unterstützungsfonds mit 1 933 982 M. 61 Pf., so bleibt für die Provinz als Vermögen übrig 23 608 849 M. 1 Pf., wovon der Passivposten, die Schuld aus den Anstaltsbauten mit 5 816 850 M. abzuziehen ist, so daß sich ein Reinvermögen ergibt von 17 769 550 M. Zu diesem Vermögen können wir aber noch hinzurechnen zunächst diejenigen Beträge, um welche der Meliorationsfonds von der Provinzialverwaltung vergrößert worden ist, etwa 1 500 000 M., sodann die Kapitalien, welche der Landesbank überwiesen worden sind. Diese Kapitalien bestehen in der Summe von 2 Millionen Mark, welche der Landesbank als außerordentlicher Reservefonds und in 1 300 000 M., welche dieser Bank zur Ergänzung ihres Stammfonds überwiesen worden sind.

Unter Berücksichtigung dieser Kapitalien ist das gesammte Reinvermögen der Provinz nach Abzug der Schulden auf etwa 24 Millionen Mark zu veranschlagen.

Dieses Vermögen ist zum größten Theil während der früheren provinzialständischen Verwaltung angesammelt worden. Es konnte angesammelt werden, weil damals der Provinzialverwaltung Mittel zu Gebote standen, welche sie heute nicht mehr hat — ich erinnere an die Kreisrente mit 333 000 M. —, ferner an die in den ersten Jahren vom Staate angesammelten Zinsen und Renten, welche letztere über 2 $\frac{1}{2}$ Millionen Mark betragen haben. Wenn dieses Vermögen in Folge des Fortfalles der gedachten außerordentlichen Einnahmen auch nicht mehr vergrößert werden kann, so ist der Provinzialausschuß, wie ich bereits die Ehre hatte hervorzuheben, andererseits doch auf's Eifrigste bestrebt, dieses Vermögen der Provinz intakt zu erhalten, damit wir die gesunde Basis, welche wir in diesem Vermögensbestande besitzen und die uns in die Lage setzt, ernsten Zeiten, welche über die Provinz hereinbrechen können, mit Ruhe entgegenzutreten, den Nachkommen erhalten.

Meine Herren! Das war es, was ich Ihnen zum Haupt-Stat und zur Vermögensübersicht mitzutheilen hatte.

Wenn ich schließlich noch ein Wort zu der formellen Behandlung der Sache sagen darf, so möchte ich Ihnen vorschlagen, nach Vorgang der früheren Jahre die Stats zunächst an die Fachcommissionen zu verweisen. Nachdem dieselben in den einzelnen Fachcommissionen berathen sein werden, wird das Gesamtergebnis später der Fachcommission I behufs Berichtigung des Haupt-Stats mitgetheilt und kann dann auf Grund der in der Fachcommission berathenen Stats die zweite Berathung derselben vorgenommen werden. Ergeben sich dann noch Bedenken oder Zweifel, dann würde es Ihnen unbenommen sein, die Stats an die erste Fachcommission oder an eine besondere Finanz- bzw. Statscommission zu verweisen. Bis jetzt sind wir nicht in die Nothwendigkeit gekommen, zu dem zweiten greifen zu müssen und ich glaube auch annehmen zu dürfen, daß durch die Berathungen der Fachcommissionen es diesmal gelingen wird, das Material soweit zu klären, daß auf Grund der Berichte der Fachcommissionen die Stats wieder von Ihnen angenommen werden können. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich stelle die hier behandelten drei Punkte der Tagesordnung zur Generaldiskussion und bitte diejenigen Herren, welche im Allgemeinen dazu sprechen wollen, sich zu melden.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friken.

Abgeordneter Friken: Meine Herren! Wir sind gewiß alle dem Provinzialausschuß sehr dankbar, daß wir die Stats so frühzeitig bekommen haben; wir sind dadurch in die Lage versetzt gewesen, dieselben ganz genau durchzusehen. Auch sind wir gewiß dem Herrn Landesdirektor sehr dankbar dafür, daß er uns in einem so langen, klaren und lichtvollen Vortrage die Stats hier erläutert hat. Ich glaube auch nach Durchsicht der einzelnen Stats, daß im Großen und Ganzen nicht viel daran zu machen ist; sie sind wie in früheren Jahren mit großer Klarheit und in lichtvoller Gruppierung aufgestellt worden, und ich glaube, wie gesagt, es wird im Großen und Ganzen nicht viel daran zu machen sein.

Nichtsdestoweniger sind wir ja alle gewiß einigermaßen überrascht worden, als wir zuerst den Stat in die Hand nahmen und daraus erfahen, daß eine Erhöhung der Provinzialumlage im Anfange in Höhe von 340 000 M. geplant wäre. Diese Erhöhung ist ja später reduziert worden; dadurch, daß das Reglement für den Communalwegebau nicht zu Stande gekommen ist, hat sich die Erhöhung der Umlage ermäßigt auf 180 000 M. Meine Herren! Das ist keine erschrecklich hohe Summe, aber nichtsdestoweniger hat sie doch einiges Bedenken erregt, und zwar aus dem Grunde, weil es der erste Schritt ist auf dem Wege der Erhöhung.

Wir haben in den letzten 10 Jahren prinzipiell jede Erhöhung der Umlage zu vermeiden gesucht und zwar mit großem Erfolg. Ich weiß persönlich, daß der Herr Landesdirektor es stets als seine Aufgabe aufgefaßt hat, und daß auch der Provinzialauschuß stets dahin gewirkt hat, die Umlage möglichst nicht zu erhöhen, und so ist denn die Provinz im Gegensatz zu vielen Communen seit 10 Jahren auf einer Umlage, die sich um circa 3 Millionen Mark dreht, stehen geblieben. Ich fürchte, wenn wir den ersten Schritt der Erhöhung leichten Herzens machen, daß man dann vielleicht bald zu weiteren Schritten übergehen, und daß die Erhöhung sich weiter steigern wird. Daher glaube ich, daß es doch die Pflicht des Provinziallandtages ist, ernstlich zu prüfen, ob denn eine solche Erhöhung unbedingt nothwendig ist, und ob es nicht Mittel und Wege giebt, eine derartige Erhöhung für die nächsten zwei Jahre zu vermeiden.

Meine Herren! Wenn ich im Folgenden in einzelnen Punkten mir erlaube, hier Wege anzugeben, auf denen dieses Ziel möglicherweise erreicht werden könnte, so bin ich weit davon entfernt, heute bereits zu beantragen, daß die von mir eventuell anzudeutenden Abstriche vorgenommen werden. Ich kann das heute nicht beantragen, weil erst die Spezialberathung in der Fachcommission ergehen wird, ob es überhaupt thunlich ist; was ich sage, soll die Mittel und Wege zeigen, bei denen die Möglichkeit vorliegt. Ob es zweckmäßig ist, diese Mittel zu ergreifen, das stelle ich der Diskussion in der Fachcommission anheim, welche am besten darüber zu urtheilen wissen wird.

Wenn ich nun auf derartige Wege hinweisen will, so muß ich zunächst hervorheben, daß allerdings in den Hauptpunkten des Etats eine Herabminderung nicht wohl möglich ist, und zwar auch in denjenigen Positionen, bei welchen die Verwaltung resp. der Provinzialauschuß eine Erhöhung vorschlägt. Hier kommt zunächst der Wohnungsgeldzuschuß der Beamten in Betracht. Ich habe mich gefreut, daß der Provinzialauschuß uns diese Vorschläge gemacht hat. Ich lebe ja auch hier in Düsseldorf und weiß, daß das Leben hier sehr theuer ist, daß die Miethen sehr hoch sind und ich kann es daher nur mit Freuden begrüßen, daß der Provinzialauschuß dazu übergegangen ist, für die Beamten Wohnungsgeldzuschüsse einzustellen. Ich werde meinerseits dafür eintreten und auch nicht den Versuch wagen, hieran zu rütteln.

Dann kommen fernerhin, meine Herren, die Mehrzuschüsse für die Landarmenverwaltung. An diesen Zuschüssen ist auch absolut nicht zu rütteln; sie beruhen auf gesetzlicher Grundlage, und die Provinz könnte eventuell im Wege Rechtsens zu ihrer Zahlung verurtheilt werden. Ich habe auch das Gesetz hier vorliegen, welches der Herr Landesdirektor vorhin zu meiner großen Freude erwähnt hat. Ich ersehe daraus, wie sehr er der Sache in dieser Beziehung folgt. Es ist das ein Gesetzentwurf, welcher dem Herrenhause vorgelegt ist, und welcher, wenn er zum Gesetz wird, jedenfalls die Landarmenkosten der Provinz um 1 bis 2 Millionen Mark steigern wird; das ist wenigstens meine feste Ueberzeugung. Ich behalte mir vor, darauf zurückzukommen. Es wird sich vielleicht fragen, ob im gegenwärtigen Augenblicke nicht der Provinziallandtag Veranlassung nehmen wird, durch irgend welche Schritte, sei es beim Ministerium, sei es bei beiden Häusern des Landtags dahin zu wirken, daß dieser Gesetzentwurf nicht zum Gesetz wird, daß wenigstens vorher die Provinz gehört wird.

Meine Herren! Die Provinziallandtage sind ja über alle möglichen Gesetze gehört worden, über die Stierhaltung, über das Theilungsverfahren, über die Grundbuchsordnung, aber ein solcher Gesetzentwurf, welcher eine Materie betrifft, die der Verwaltung der Provinz direkt untersteht, ist der Provinz nicht vorgelegt worden und ich muß sagen, wenn meiner Stimme im Abgeordnetenhaus gefolgt wird, würde ich beantragen, diesen Gesetzentwurf vorläufig

abzulehnen, um den Provinzialverband erst darüber zu hören. Ich glaube, das ist eine Forderung, die nur billig ist. Ich behalte mir vor, auf diesen Punkt noch zurückzukommen.

Es kommen dann die humanitären Bestrebungen und Anstalten, und ich glaube, daß wir auch in diesem Punkte im großen und ganzen der Verwaltung folgen können. Ob bei den Stats der Anstalten in einigen kleinen Punkten Abstriche möglich sind, kann ich nicht übersehen, jedenfalls wird es nicht viel sein, im großen und ganzen sind diese Stats sehr sorgfältig aufgestellt.

Die Punkte, in welchen ich glaube, daß Abstriche möglich sind, wären etwa folgende. Meine Herren! Sie haben gelesen, daß der Beschluß des Provinziallandtags behufs anderweitiger Regelung des Communalwegebau-Unterstützungswesens nicht hat zur Ausführung gebracht werden können. Es war von dem Provinzialausschusse ein Entwurf zu derartigen Bestimmungen aufgestellt worden. Dieser Entwurf hat zurückgezogen werden müssen mit Rücksicht auf die vom Staate in Aussicht genommene Regelung des Wegerechtes, sodaß augenblicklich dem Provinziallandtage irgend eine Vorlage über eine anderweitige Regelung des Communalwegebaues nicht vorliegt. Nun steht fest, und das ist hier im Landtag und in der Verwaltung anerkannt, daß bei diesem Unterstützungsfonds für das Communalwegebauwesen erhebliche Mißstände vorliegen. Ich brauche nur auf die Herren Mitglieder der Subcommission zu provoziren, welche gewöhnlich diese Sachen für den Provinzialausschuß vorbereiten. Da liegen tausende von Anträgen vor, daß da oder dort ganz kleine Wege ausgeführt werden sollen, oder daß an anderer Stelle ein größerer Weg verlangt wird, wobei die Herren, ich möchte sagen, vor einer Vorlage stehen, die sie selbst nicht beurtheilen können, und dann in vielen Punkten beinahe auf's gerathewohl bewilligt oder nicht bewilligt wird. Uebelstände also liegen vor. Ich glaube, es ist Keiner in der Verwaltung oder im Provinzialausschusse, der das nicht anerkennt. Nun sage ich aber so, meine Herren, wenn derartige Uebelstände vorliegen, dann sehe ich nicht ein, warum wir nicht an dem Fonds, welcher augenblicklich mit jährlich 250 000 M. dotirt ist, einen erheblichen Abstrich machen können.

Allerdings ist es hart zu streichen, das gebe ich zu; aber wenn wir die Provinzialumlage auf die frühere Höhe bringen wollen, so müssen wir einen entscheidenden Schritt thun. Meine Herren! Diese Summe von 250 000 M., welche jetzt im Stat für Communalwegebau steht, hat sich allmählich entwickelt. In den ersten Jahren war sie nicht so bedeutend, wenn ich mich recht erinnere, fing sie mit 150 000 M. an; sie ist allmählich immer höher geworden und steht jetzt auf dem Betrage von 250 000 M., das ist für zwei Statsjahre 500 000 M. Meine Herren! Die Provinz hat nach dem Dotationsgesetze die Pflicht der Fürsorge und der Förderung des Communalwegebauwesens und kann sich dieser Pflicht nicht entziehen.

Wenn wir aber fragen, in welchem Maße sie diese Pflicht habe, so kann man süglich nur antworten, sie hat diese Pflicht in demselben Maße, in welchem der Staat diese Pflicht ausgeübt hat, zu dem Zeitpunkte, als der Staat auf die Provinz diese Pflicht übertrug. Nun gab in demselben Jahre, in welchem vom Staate diese Pflicht für den Communalwegebau auf die Provinz übertragen wurde, der Staat für diesen Zweck 124 000 M., also die Provinz hat die Summe mehr als verdoppelt und dabei sind meines Erachtens alle früheren Uebelstände bestehen geblieben, resp. durch die größere Centralisation noch vermehrt.

Meine Herren! Es kommt zu diesem Punkte noch hinzu, daß augenblicklich der Stand der Fonds für die Unterstützung des Communalwegebauwesens ein ganz vorzüglicher ist. Ich glaube, er ist nie so günstig gewesen.

Diese in Rede stehende Etatsposition überträgt sich von einem Jahr ins andere, es werden die bewilligten Beihilfen erst nach zwei oder drei Jahren abgehoben, wenn die Wege fertig sind, und es ist daher neben der Etatsposition in Händen der Verwaltung ein Fonds, welcher zum großen Theil mit Bewilligungen belastet ist. Es wurde früher kein Bedenken getragen, diesen Fonds erheblich zu belasten. Die Herren werden sich erinnern, daß in früheren Jahren es vielfach der Fall gewesen ist, daß dieser Fonds mehr Bewilligungen aufwies, als er Bestand hatte, weil erfahrungsmäßig von den bewilligten Summen ein sehr großer Theil nicht zur Abhebung kommt; erfahrungsgemäß wird ein großer Theil von Wegen aus den erbetenen Bewilligungen nicht ausgeführt und zwar aus dem Grunde, weil den Herren die Bewilligung nicht groß genug war oder weil die Gegenleistung, in der Regel zwei Drittel der Kosten, nicht aufgebracht werden kann. Nun hat nach dem Verwaltungsbericht dieser Fonds am 1. April 1890 einen Ueberschuß von über 50 000 M. erreicht. Das ist ein Stand des Fonds, welcher ganz vorzüglich ist, und ich kann den Herren, welche ihn verwaltet haben, mein Compliment machen, daß sie in dieser Beziehung so gut und tüchtig gewirthschaftet haben. Der Fonds hat 300 000 M. in Depositen, 72 000 M. in Baar, und es lasten darauf Bewilligungen von 322 000 M., nach meiner Rechnung hat der Fonds also ein plus von über 50 000 M. Meine Herren! Das ist ein ganz vorzüglicher Stand und ich glaube, daß wir mit Rücksicht auf diesen Stand des Fonds die im Etat vorgesehene Summe von 250 000 M. für die nächsten zwei Jahre, — ich will es heute noch nicht definitiv beantragen — ermäßigen können; die Position kann, wenn eine allseitige gedeihliche Regelung dieser Materie erzielt wird, erhöht werden, aber ich möchte glauben, daß für die nächsten beiden Jahre die 250 000 M. auf 200 000 recht gut ermäßigt werden können. Meine Herren! Ich komme auf einen zweiten Fonds, ebenfalls der Straßenbauverwaltung angehörend, denn ich nehme die Straßenbauverwaltung zuerst in Angriff. Die Herren Beamten der Straßenverwaltung werden mir dies verzeihen, aber gerade hier stehen große Summen in Frage. Früher waren die jetzt im Etat getrennten beiden Fonds für Neubauten ein Fonds, sie sind vor 2 oder 3 Jahren getheilt worden und diese Trennung ist meiner Meinung nach mit vollem Recht geschehen. So haben wir jetzt zunächst den Unter-Stat B. zu Erneuerungs- und Umbauten an Provinzialstraßen. Meine Herren! An diesem Etat, resp. Fonds will ich nicht rütteln, die geforderte Summe ist gering und das Geld ist unbedingt nöthig. Sodann haben wir einen Unter-Stat C. zum Neubau von Straßen, worunter auch die Straßenbauprämien fallen, und ich denke, daß hier ein Abstrich möglich ist. Ich bin auf diesen Gedanken gekommen durch den Etat selbst. Es heißt nämlich in einer Bemerkung des Stats: „Die Ausgabe von 95 000 M. dürfte genügen, da der Neubau größerer Straßen auf Kosten dieses Fonds nicht in Aussicht steht.“ Es heißt dann in einer weiteren Bemerkung zu dem Etat: „Zur Zeit sind bei der Landesbank der Rheinprovinz noch 235 500 M. zu 2½ % deponirt. Dieses Depositum ist durch Bewilligungen für Straßen-Neubauten und für Neubauprämien völlig in Anspruch genommen, die Erfüllung dieser Bewilligungsverpflichtungen hat indessen nur allmählich nach dem Fortgange der einzelnen Neubauten zu geschehen, sodaß in der nächsten Zeit eine stärkere Zurückziehung des Kapitals noch nicht erforderlich sein wird.“ Meine Herren! Von diesem Kapital, das der Fonds besitzt, von den 235 000 M. sind im Etat selbst Zinsen in Höhe von 5000 M. für jedes der folgenden zwei Jahre eingestellt, also die Verwaltung muß selbst der Ansicht sein, daß dieses Depositum im Laufe der nächsten beiden Jahre nicht in Anspruch genommen werden. Nun frage ich, warum sollen denn im Etat noch 95 000 M. hinzu bewilligt werden? und ich meine, daß wir von diesen 95 000 M. einen

gewissen Betrag ganz gut abstreichen können, ich lasse mich aber gerne eines Besseren belehren. Ich weiß nur, wie der Stand des Fonds am 1. April 1890 war. Ich weiß nicht wie er sich inzwischen verändert hat, aber ich möchte jedenfalls untersuchen, ob nicht an diesem Etat Ersparnisse vielleicht in Höhe von 50 000 M. gemacht werden können. Meine Herren! Ich komme drittens zu einem Fonds, an den ich nur mit einem gewissen Zagen herantrete, das ist der sogenannte Ständefonds, ein sehr beliebter Fonds, der Dispositionsfonds des Provinziallandtags. Meine Herren! Dieser Fonds ist früher größer gewesen und ist vor zwei Jahren als wir die Umlage nicht zu erhöhen brauchten, auf 80 000 M. herabgesetzt worden. Jetzt, wo die Erhöhung der Umlage nöthig wird, soll der Fonds wieder auf 120 000 M. erhöht werden.

Meine Herren! An und für sich bin ich auch der Ansicht, daß die Summe von 80 000 M. gering ist, namentlich wenn Sie bedenken, daß für das Kaiserdenkmal von diesen Mitteln jährlich schon 60 000 M. für die nächste Zeit abgehen. Es bleiben also zur Disposition des Provinziallandtags nur jährlich 20 000 M., aber, meine Herren, ich muß doch sagen, daß wenn Sie den Ständefonds jährlich auf dieselbe Summe, auf welche er früher gestellt war, also auf 80 000 M. reduzieren, alsdann 40 000 M. gespart werden. Wenn dies geschieht, so kommen wir in Verbindung mit den vorher als möglich bezeichneten Abstrichen zu dem Resultat, daß das Mehr der Provinzialumlage zum großen Theil verschwinden wird, während umgekehrt, wenn Sie den Fonds um 40 000 M. erhöhen, die Folge sein wird, daß die Provinzialumlage um 40 000 M. erhöht werden muß, die Steuern also wachsen. Wenn Sie diese Erhöhung gar noch vornehmen mit Rücksicht darauf, daß das Kaiserdenkmal 60 000 M. erfordert, so kommen wir zu dem Resultat, daß bei der Beschlußfassung über das Kaiserdenkmal vor 2 Jahren keiner von uns haben wollte, daß wir nämlich für das Kaiserdenkmal die Umlage erhöhen müssen. Ich glaube, wenn man wirklich sparen will, kann man an diesem Fonds sparen und ihn um einiges ermäßigen. Im Prinzip bin ich allerdings dafür, den Fonds hinreichend hoch zu gestalten; dieses wird aber von selbst eintreten, wenn nach 4 oder 5 Jahren die Beiträge für das Kaiserdenkmal fortfallen. Wenn wir über diese Jahre hinweg sind, ist die Sache nicht mehr bedenklich. Ich finde, daß der Provinziallandtag vornehm handelt, wenn er in der Sparsamkeit bei sich selbst, bei den ihm zur Verfügung stehenden Fonds anfängt. Meine Herren! Weitere Mehrausgaben sind vorgesehen für den landwirthschaftlichen Etat; im Ganzen sind hier vorgesehen Mehrausgaben von etwa 30 000 M., und zwar rund 20 000 M. im Etat selbst und 10 000 M. Vermehrung des Zinsgewinns des Meliorationsfonds. Meine Herren! An diesen Erhöhungen will ich nicht rütteln. Vor zwei oder vor vier Jahren — ich weiß nicht mehr genau, wann es gewesen ist — sind die Zuschüsse für landwirthschaftliche Zwecke ganz bedeutend ermäßigt worden, und es erscheint mir gerechtfertigt, daß sie jetzt wieder erhöht werden und auf einen Betrag kommen, welcher der Bedeutung der Landwirthschaft entspricht. In dieser Beziehung muß ich dem Herrn Landesdirektor Recht geben, wenn er glaubt, daß, nachdem diese Erhöhung eingetreten ist, augenblicklich für die Landwirthschaft recht viel geschieht. Da sind zunächst 90 000 M. im Etat vorgesehen, dann kommt der Zinsgewinn des Meliorationsfonds mit 50 000 M., das sind 140 000 M. Dann werden ausgegeben 100 000 M. an Meliorationen für die Eifel, der sogenannte Nothstandsfonds, der allerdings nur für die Eifel und die benachbarten Bezirke, aber doch schließlich für landwirthschaftliche Zwecke verwendet wird, so daß wir hiermit auf jährlich 240 000 M. zu Gunsten der Landwirthschaft kommen. Sodann, meine Herren, der Meliorationsfonds giebt Darlehen entweder zu einem ganz geringen Zinsfuß, mehrfach auch zinsfrei, lediglich für landwirthschaftliche Zwecke. Wenn Sie

dazu nehmen, daß auch die Landesbank der Rheinprovinz ihre Thätigkeit vorwiegend der Landwirthschaft dienstbar macht, und die Darlehen, welche sie giebt, zum großen Theil an Grundbesitzer abgegeben werden, so muß ich gestehen, daß die Fürsorge des Provinzialausschusses für die Landwirthschaft, wie sie sich in diesem Etat dokumentirt, eine sehr große ist und daß wir damit also recht zufrieden sein können.

Meine Herren! Ich komme hier noch beiläufig auf einen kleinen Etat zurück, das ist der Etat für gewerbliche Zwecke. Hier ist die Erhöhung von 5000 M. vorgesehen, welche auf einer eingegangenen Verpflichtung gegenüber der Stadt Remscheid beruht und daher nicht abgelehnt werden kann.

Endlich will ich noch einen Etat anführen, dessen Verwendung und Ausführung früher der Gegenstand meiner liebsten Thätigkeit gewesen ist, das ist der Etat für Kunst und Wissenschaft. Auf die Gefahr hin für einen Thebaner gescholten zu werden, muß ich doch sagen, daß die augenblicklichen Verhältnisse so liegen, daß jetzt eine Erhöhung dieses Etats nicht zeitgemäß ist. Ich bin ja sonst gewiß für die Erhöhung der Fonds für die Beförderung von Kunst und Wissenschaft. So lange diese Verwaltungsthätigkeit in meinen Händen ruhte, habe ich mit allen Kräften dahin gedrängt, die Herren werden mir das bestätigen, die nöthigen Gelder für diesen Zweck flüssig zu machen. Nun ist aber dieser Etat vor zwei Jahren bereits um 8000 M. erhöht worden, und daher möchte ich fragen, ob in diesem Jahre wieder eine Erhöhung nöthig ist? Ich will damit nicht sagen, es sei eine Erhöhung nicht nöthig; ich bin weit entfernt davon; ich würde mich persönlich sogar freuen, wenn der Landtag diese Etatserhöhung genehmigte. Ich sage nur, hier ist ein Mittel gegeben, um Sparsamkeit walten zu lassen, und hier könnte das vom Provinzialauschuß verlangte Mehr gestrichen werden. Ich wiederhole, ich beantrage es nicht, ich möchte nur anregen zu prüfen, ob hier eine Verminderung nicht eintreten könnte. Meine Herren! Ich komme schließlich noch kurz auf den Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen. Die Erhöhung in diesem Etat ist minimal, sie ist hervorgerufen durch den vorgeschlagenen Wohnungsgeldzuschuß für die Direktoren und daher meines Erachtens ohne Weiteres zu genehmigen.

Die Punkte, die ich hier dargelegt habe, sind solche, wobei ein Abstrich möglich ist; ich wiederhole aber, ich beantrage den Abstrich heute nicht, weil ich über den Stand der Fonds heute nicht derartig orientirt bin, daß ich darüber eine feste Entscheidung treffen könnte. Ich möchte nur den Herren empfehlen, wenn Sie in die Commissionsberathungen eintreten, sich diese Punkte etwas zu Herzen zu nehmen, und ich bitte, genau in Erwägung zu ziehen, ob nicht bei dem einen oder anderen derselben eine Ermäßigung der verlangten Mittel eintreten kann. Wir würden mit großer Befriedigung nach etwa 8 oder 14 Tagen diesen Saal verlassen, wenn wir uns sagen können, daß im Zusammenwirken des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Verwaltung eine Erhöhung der Umlage vermieden worden ist. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Ich habe, hochgeehrte Herren, meiner Freude und Befriedigung Ausdruck zu geben, daß die Kenntniß der Verhältnisse, welche der verehrte Herr Vorredner sich in unserer Verwaltung erworben hat, in so kräftiger Weise benützt worden ist. Was sodann die Sache selbst betrifft, so wird sich in der Commission hinreichend Gelegenheit finden, über die einzelnen Positionen sich auszusprechen und zu orientiren, da es absolut nicht ausgeschlossen ist, die eine oder andere Ersparniß zu machen. Ich will das von

vornherein andeuten, nur prinzipiell möchte ich mich gegen den Wunsch aussprechen, daß Bewilligungen gemacht werden aus Mitteln, die nicht vorhanden sind. Das ist eben der Fehler, der in den ersten Jahren unserer Verwaltung gemacht worden ist, daß man besonders in Wegebaubeihülfsen Bewilligungen aussprach, und, als es dazu kam, dieselben einzulösen, man die Mittel dazu nicht hatte.

Meine Herren! Daran laborirt heute Westfalen. Als Westfalen einen Landesdirektor bekam, fand es sich, daß Millionen bewilligt und die Mittel dazu nicht da waren. Man hatte nicht einen Groschen dafür in den Kassen zur Verfügung und das war eine große Enttäuschung unter den dortigen Bewohnern. Meine Herren! Bei unserem Fonds für Unterstützung des kommunalen Wegebaues sind ja wirklich 50000 M. jetzt unbelastet vorhanden. Die Rechnung ist ganz genau, es ist nicht zu verwundern, daß sie richtig ist, es stand alles Material zur Verfügung, und so wäre es allerdings eine Möglichkeit, daß man sagte, wir wollen diesen Fonds etwas heruntersetzen. Ich erwähne aber nach diesen Seiten des Hauses gerichtet, daß, wenn nach den Bemerkungen des Herrn Abgeordneten Frißen verfahren würde, also eine Heruntersetzung der Selber erfolgte, welche von der ganzen Provinz für die Wege in den einzelnen Gemeinden auf dem Lande verwendet werden, daß das nur eine finanzielle Erleichterung der erimirten Städte und eine Benachtheiligung des platten Landes hervorrufen würde. (Bravo! Sehr richtig!)

Aber, meine Herren, ich komme nun bei einem andern Punkt an. Ich gebe zu, daß das eine Möglichkeit ist, aber wir haben immer das Prinzip festgehalten, — darin widerspreche ich dem Herrn Vorredner absolut, wenn er sagt, es sei früher nicht so gewesen — und unser ganzes Bestreben ist stets dahin gerichtet gewesen, wirklich auch das zu bewilligen, was wir baar in der Hand hatten, und so sind mit Ausnahme vorgenannter 50000 M., welche als freier Bestand augenblicklich vorhanden sind, alle übrigen vorhandenen Baarbestände auch mit aequaten Ausgabeverpflichtungen belastet. Da man nun nicht vorher wissen kann, ob Bewilligungen in diesem oder im nächsten Jahre zur Auszahlung kommen, so sind ein Paar 100000 M. deponirt, die aber Zins tragen, und ist dieses ein großer Nutzen. Meine Herren! Ich glaube, einer derartig geordneten Verwaltung sollte man eher Dank wissen, als daß man sie in einer Weise angreift, als ob wir die Steuerkraft unnötig angespannt, um zwecklos Gelder aufzuspeichern. Dagegen müssen wir gründlich Verwahrung einlegen. Ueber alles Uebrige zu sprechen, wird sich in der Commission noch Gelegenheit finden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Frißen hat das Wort.

Abgeordneter Frißen: Der geehrte Herr Vorredner muß mich gänzlich mißverstanden haben, wenn er glaubt, ich hätte dazu rathen wollen, Bewilligungen zu machen, wo keine Gelder vorhanden sind. Ich kann mir das nicht anders erklären, als daß er meine Rede absolut nicht verstanden hat. Ich habe gesagt, es ist vorgekommen, daß ein gewisser Fonds überlastet war und ich habe mit Befriedigung darauf hingewiesen, daß dieses Verhältniß nicht mehr vorhanden ist. Es hat mir durchaus fern gelegen, irgendwie dem Grundsatz der Sparsamkeit, wie er hier ganz gewiß richtig geübt wird, entgegenzutreten und anzurathen, mehr zu bewilligen, als man hat.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Der Herr Vorredner hat ausdrücklich gesagt, beim Fonds für den Neubau von Wegen seien 200000 M. vorhanden, und man wisse ganz bestimmt, daß sie im nächsten Jahre nicht verwendet werden, weil der Zins in Einnahme

gestellt wird und es sei sonach nicht nöthig, diesem Fonds jetzt noch 90 000 M. zuzuführen. Die Jahresberichte beweisen, daß diese 200 000 M. bewilligt und nur noch nicht abgehoben sind und da in den nächsten Jahren ebenso wie in den früheren permanent Anforderungen an diesen Fonds herantreten werden, so wird es auch nöthig sein, ihm neue Mittel zuzuführen, sonst würden wir nicht mehr mit einer geordneten Bilanz arbeiten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Fritzen hat das Wort.

Abgeordneter Fritzen: Meine Herren! Ich muß darauf erwidern, daß sich der Herr Vorredner ebenfalls in Bezug auf den letzten Theil meiner Ausführungen vollständig geirrt hat. Ich habe ausdrücklich hervorgehoben, daß im Etat die Bemerkung steht, daß bei diesem Titel „Neubauten“ Verwendungen in erheblicher Weise nicht vorgesehen sind. Das sind die Gründe, warum ich gesagt habe, daß von diesem Fonds Abstriche gemacht werden können, denn wenn er nicht voll zur Verwendung kommt und wenn Anträge auf Bewilligungen aus diesem Fonds nicht vorliegen und doch 90 000 M. verlangt werden, so kann man füglich Weise diesen Betrag ermäßigen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Es ist mir unbegreiflich, daß der Herr Vorredner das jetzt gesagt hat, da er früher die Sache selbst bearbeitet hat. — Wenn es im Etat heißt, daß Neubauten in erheblichem Umfange nicht in Aussicht stehen, so weiß doch Jeder, daß, wenn ganze Straßen neugebaut werden, das ziemlich viel Geld kostet, z. B. früher die Straßen Müsch-Schuld, Eicherscheidt-Schuld, Windbach-Linz, deren jede 150—250 000 M. kostete und für die stets extraordinäre Mittel bewilligt worden sind. — Da neue derartige große Ausgaben nicht in Aussicht stehen, so hat man gesagt, man könnte jetzt mit der laufenden Summe von 90 000 M. auskommen. Wie die 90 000 M. jährlich ausgegeben werden, das steht im Verwaltungsbericht ausgeführt, und jedes Jahr ist thatsächlich diese Summe für solche kleinere Neubauten verwandt worden und ist der Fonds thatsächlich nicht gewachsen. Wäre der Fonds in den letzten Jahren angewachsen, so würde das richtig sein, was Herr Fritzen gesagt hat, aber er ist eben nicht gewachsen, sondern er ist in seinem ganzen Umfange mit Verpflichtungen belastet. Die geforderten 90 000 M. sind das Minimum dessen, was jedes Jahr aus diesem Fonds gefordert wird. Ich möchte da das Urtheil des Herrn Decernenten für das Straßenwesen anrufen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Fritzen hat das Wort.

Abgeordneter Fritzen: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat hervorgehoben, daß im Laufe der nächsten Jahre dieser Fonds neu belastet wird, daß möglicherweise Straßen mit einem Aufwand von 200 000 M. gebaut werden sollen. Ja, meine Herren, ich glaube, wenn derartige Anforderungen an den Fonds herankommen, dann werden Sie an den Landtag gehen müssen, da reichen die 90 000 M. auch nicht aus, und ist die Bewilligung dieser Summe für jenen Zweck unmaßgebend. Es existirt ein Beschluß des Provinziallandtages aus früherer Zeit wonach bei jedem Neubau einer Straße zuvor der Provinziallandtag gehört werden muß. Soll ein solcher Neubau ausgeführt werden, so müßte eben der Wiederzusammentritt des Landtages abgewartet, und dann hierfür Vorsee getroffen werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Melbet sich Niemand mehr zum Wort? Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Wenn ich überhaupt das Wort ergreife, so geschieht es eigentlich nur, um eine Ausführung, die der Herr Vorsitzende des Provinzialausschusses eben gemacht hat, in etwas richtig zu stellen.

Der Herr Vorsitzende hat ausgeführt, wenn wir die Ausgaben für Begebauten herabsetzten, so wäre das eine Bevorzugung der eximirten Städte. Ich halte diese Ausführung an sich nicht für richtig, denn sie bringt uns in Klassegegensätze, die wir möglichst vermeiden müssen, und ich halte sie auch sachlich für unrichtig. Meine Herren! Ich gebe zu, daß bei der Provinzialverwaltung eine Reihe von Zweigen vorhanden sind, die mehr dem Land zugute kommen als den Städten und dazu gehören auch die Begebauten. Ich bin aber der Ansicht, und ich glaube, daß ich dabei in Uebereinstimmung mit sämmtlichen Vertretern der Städte mich befinde, daß wir uns vollbewußt sind, Mitglieder der Provinzialverwaltung zu sein und als solche die Pflicht haben, zu allen Ausgaben beizutragen, welche im Rahmen der Provinz liegen und dazu geeignet sind, die Leistungsfähigkeit der Provinz oder einzelner Theile zu erhöhen und die allgemeine Wohlfahrt zu fördern. (Bravo!)

In dieser Begrenzung, meine Herren, halte ich eine Frage darüber, ob das dem einen oder andern Theile mehr zugute kommt, für unzulässig und ausgeschlossen. (Bravo!)

Jede Ausgabe, welche über diesen Rahmen hinausgeht, und als eine solche würde ich eine Mehrausgabe für den Begebau ansehen, wenn das Bedürfniß dazu nicht begründet wäre, — jede Ausgabe, die darüber hinausgeht und die doch gemacht wird, würde zu einer unberechtigten Benachtheiligung der Theile führen, die an einem bestimmten Zweige nicht das gleiche Interesse haben. Man kann also nun umgekehrt sagen: wenn ohne Noth Ausgaben gemacht werden, können sie zur Benachtheiligung einzelner Zweige führen, man kann aber nicht sagen, daß berechnete Ersparnisse in einem Verwaltungszweige zu einer Bevorzugung eines bestimmten Standes, also hier zu einer Bevorzugung der eximirten Städte führen könnten. Das konnte ich mir nicht versagen, hier auszuführen.

Was die Sache selbst anlangt, meine Herren, so muß ich Ihnen offen gestehen, ich persönlich bin auch im Ausschusse kein Freund der Steuererhöhung gewesen, und ich habe im Ausschusse den allerdings erfolglosen Versuch gemacht, die Steuererhöhung möglichst zu vermeiden. Wir sind hier in einer eigenthümlichen Verschiebung, meine Herren. Die Städte, welche sich sonst vielfach für leistungsfähiger gehalten haben, haben eine größere Neigung, Mehrausgaben in der Provinz zu vermeiden, wie scheinbar das Land, die Landkreise. Woher kommt das? Meine Herren! Ich glaube, es liegt mit darin, daß die Landkreise augenblicklich die Mehrsteuern in der Provinz thatsächlich nicht direkt zu bezahlen brauchen. Soviel ich weiß, werden die Einnahmen, die wir aus den Getreidezöllen erhalten und die den einzelnen Kreisen zufließen, nicht direkt an die Kreise abgeführt, sondern ein großer Theil der Landkreise ist damit einverstanden, daß die Provinz dieselben für sie aufspeichert, daraus in erster Linie die Provinzialsteuern bezahlt und nur den Rest an die Kreise abführt. Und da die Kreise im Rheinlande erheblichere Aufwendungen für Kreiszwede vielfach nicht zu machen haben, denn der ganze Begebau z. B. ist im Gegensatz zu den andern Provinzen bei uns keine Kreisfache, sondern eine Provinzialfache, so sind die Kreise durch die lex Huene vielfach in einer finanziell günstigen Lage. Dazu kommt noch, daß die Einnahmen aus den Getreidezöllen in den letzten Jahren ständig gestiegen sind, sodas die Landkreise zum Theil mehr Mittel haben, als sie für ihre Zwecke brauchen. (Widerspruch) — meine Herren, ich lasse mich sehr gern belehren, — und deshalb eine Erhöhung der Provinzialsteuern weniger empfinden wie die Städte, die mit vielen, fortwährend steigenden

Mehrbedürfnissen zu rechnen haben, und deshalb die Einnahmen aus der lex Huene trotz ihrer steigenden Tendenz nur schwer entbehren können. Ich sollte aber meinen, selbst wenn aus diesem Grunde das Land zur Zeit keinen Grund hätte, finanziell peinlich in der Bewilligung von Mehrsteuern zu sein, so, meine Herren, kann sich doch diese Lage jeden Tag ändern. Wie lange die Einnahmen aus der lex Huene überhaupt und in dieser Höhe fließen, wissen wir nicht; jedenfalls ist im Landtage der Monarchie schon ein direkter Schritt gethan, sie wesentlich zu verkümmern, sie waren auch immer nur als Uebergang gedacht, schon bei Erlass des Gesetzes; und, meine Herren, wenn diese Einnahmen wegfallen oder wesentlich herabgesetzt sind, und wir haben uns inzwischen an ein etwas breiteres Kleid der Provinzialausgaben gewöhnt, — dann kommen Sie vom Lande doch in dieselbe Lage, daß Sie die bewilligten Ausgaben direkt mitbezahlen müssen, und ob das ihnen dann weniger schmerzlich sein wird, wie uns in den Städten, ist mir noch eine sehr zweifelhafte Sache. Item, ich wollte mit dieser ganzen Ausführung nur nachzuweisen suchen, daß trotz der scheinbar jetzt günstigeren Lage auf dem Lande Sie dasselbe Interesse haben, Ausgaben zu sparen, wo sie nicht nothwendig sind, wie die Vertreter der Städte.

Von diesem Standpunkte aus halte ich die Aufforderung, die an uns ergangen ist, in den Fachcommissionen nochmals reiflich zu prüfen: sind denn alle die Ausgaben, die hier vorgesehen sind, unbedingt nothwendig, können wir uns nicht noch mit den bisherigen Provinzialsteuern begnügen und trotzdem alle wirklichen Bedürfnisse auf die nächsten zwei Jahre befriedigen? — für durchaus berechtigt und da möchte ich mir nur noch zwei Bemerkungen erlauben. — Einmal, meine Herren, ist ja in dankenswerther Weise uns mitgetheilt eine Uebersicht des Standes des Vermögens der Provinz. Ich erkenne den Standpunkt, den der Herr Landesdirektor ausgeführt hat, für durchaus zutreffend an, daß wir nicht befugt sind, dieses Provinzialvermögen irgendwie zu schmälern, und wenn wir nur auf solche Weise die Steuererhöhung vermeiden könnten, würde ich dies für falsch halten. Aber, meine Herren, umgekehrt liegt doch die Frage nahe: wie ist denn dieses Vermögen entstanden? Wie viel Vermögen war denn vorhanden, als die Provinzialverwaltung in der jetzigen Form die Verwaltung übernahm? Steckt nicht vielleicht in der großen Vermehrung des Vermögens — darüber giebt mir nämlich die Uebersicht keinen klaren Aufschluß, es liegt aber vielleicht auch an meiner geringen Kenntniß der provinziellen Entwicklung — steckt nicht vielleicht in diesem großen Anwachsen des Vermögens ein ganz erheblicher Theil, der nur aus Mehrsteuern entstanden ist? Denn an Schulden sind nur 5 Millionen vorhanden, gegenüber einem Vermögen von praeter propter 24 Millionen. Ja, meine Herren, wenn man z. B. die großen Bauten, die wir überall ausgeführt haben und durch welche wir die Provinzialanstalten in einen musterhaften Zustand gesetzt haben statt zum Theil im Wege der Anleihe und Amortisation aus den Steuermitteln gemacht hätte, so würde man vielleicht zu dem Schlusse kommen, daß man in der Vergangenheit wenigstens zu hohe Steuern erhoben hat, und daß ein geringerer Betrag derselben unter Zuhülfenahme von zulässigen Anleihen genügt hätte, um dieselben Zwecke ohne eine so hohe Belastung der Steuerzahler erreichen zu können.

Ich bin aber weit entfernt, diese Verhältnisse genau durchschauen zu können, und darum stelle ich dies nur als der Erwägung werth hin, um darauf bei der Bemessung der Steuerhöhe für die Zukunft Rücksicht zu nehmen.

Endlich habe ich im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Fritzen nur noch einen Punkt, auf den ich die Herren zur Erwägung hinweisen möchte, das sind die Provinzial-Irrenanstalten. Bei den Provinzial-Irrenanstalten ist ein erhöhter Zuschuß vor-

gesehen; mir scheint aber, als wenn man doch an der Summe nicht unerheblich sparen könnte, ohne die Ziele und Zwecke der Anstalten irgendwie zu gefährden. Es sind nämlich im Etat 1889/91 vorgesehen gewesen 260 000 M. an Zuschuß für die Provinzial-Irrenanstalten und für die Irren, die in Privat-Irrenanstalten untergebracht sind, also für das ganze Irrenwesen. Im Etat 1891/93 sind an Zuschüssen für beide Zwecke vorgesehen 290 000 M., also 30 000 M. mehr. Es haben aber die Ausgaben in dem Rechnungsjahre 1889/90 nach der Zusammenstellung, die dem Spezial-Etat vorgedruckt ist, nur 242 864 M. betragen; sie sind also noch wesentlich zurückgeblieben hinter dem etatsmäßigen Soll der beiden letzten Jahre, und darum scheint mir in der That eine Prüfung der Frage in der Fachcommission geboten: ist denn trotzdem eine erhebliche Erhöhung des Zuschusses zur Zeit nothwendig?

Sonst will ich mich aller weiteren Einzelheiten enthalten und beschränke mich auf diese paar allgemeinen Gesichtspunkte und die Klarstellung des Grundsatzes, daß wir hier ohne Ausnahme alle Veranlassung haben, zwar für die Provinzialbedürfnisse auskömmlich zu sorgen, aber nicht mehr Steuern zu bewilligen, als dazu nothwendig ist. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Voll und ganz stehe ich mit dem geehrten Herrn Vorredner auf dem Boden, daß, wo Ersparnisse möglich sind, sie eintreten müssen, und ich freue mich, aus den übrigen Ausführungen des verehrten Herrn entnommen zu haben, daß er mit den Gesichtspunkten, die im Provinzialauschusse maßgebend sind, nach wie vor in Uebereinstimmung sich befindet.

Was seine ersten Worte betrifft, mit denen er seinen Vortrag einleitete, so ist da wohl ein kleiner Irrthum entweder in meiner Ausdrucksweise oder in seiner Auffassung untergelaufen, er verwechselt Ursache mit Wirkung. Ich habe nie gesagt, daß die großen Städte sich von den Steuern drücken wollen, um das Land zu belasten, sondern ich habe nur die logische Konsequenz hervorgehoben: daß, wenn an den Wegebauten abgesetzt wird, dann die Städte so viel weniger zahlen und das Land so viel weniger bekommt. Das ist das Einzige, was ich gesagt habe, aber ich ergreife diese Gelegenheit, um von ganzem Herzen zu erklären, daß ich in mehrjährigem Zusammenwirken gerade mit dem Herrn Abgeordneten Becker bei ihm volles Verständniß für die Bedürfnisse der gesammten Provinz gefunden habe, und daß die Opferwilligkeit der Städte niemals von mir verkannt worden ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Nur ein paar Worte! Wir befinden uns alle in glücklichem Einverständniß darüber, daß nach Möglichkeit gespart werde, und daß womöglich auch vermieden werde, daß die Provinzialumlage eine Steigerung erfährt, und ich bin dem Herrn Abgeordneten Frißen besonders dankbar dafür, daß er diese Frage angeregt hat und daß das auch zu sachgemäßen weiteren Ausführungen der anderen Herren geführt hat. Ich stimme darin mit dem Herrn Abgeordneten Becker namentlich überein; nur möchte ich einen Irrthum beseitigen, der aus seinen Worten gefolgert werden könnte. Er hat einen Appell an uns vom Lande namentlich gerichtet und uns gewarnt, wir möchten nicht in den glücklichen Zeiten, in denen wir jetzt lebten, neue Steuern bewilligen, die uns später unbequem werden könnten. Ja, meine Herren, wir leben gar nicht in glücklichen Zeiten; wir haben allerdings die Huene'schen Gelder bekommen, das ist wahr, und leider wissen wir ja, daß manche Kreise sich dadurch haben zu Ausgaben verleiten lassen, die vielfach ganz gewiß nicht nothwendig

hat in dieser Beziehung keine Anträge gestellt, sondern nur die Möglichkeit angeführt, daß man den Dispositionsfonds des Provinziallandtages nicht um die vorgeschlagene Summe von 40 000 M. erhöhen soll. Der Provinzialausschuß hat diese Erhöhung für nothwendig gehalten, weil über 60 000 M. aus dem Verfügungsfonds über eine Reihe von Jahren verfügt worden ist und die alsdann noch bleibenden 20 000 M. nicht ausreichen, um die zahlreichen Anträge, welche an den Landtag herantreten werden, auch nur zum geringen Theile berücksichtigen zu können. Es liegt Ihnen, meine Herren, eine Liste vor, welche Anträge auf mehrere 100 000 M. enthält. Wenn Sie nun auch gewiß nicht alle Anträge berücksichtigen können und wollen, so werden Sie aber doch finden, daß Sie mit einer Summe von 20 000 M. pro Jahr, also mit 40 000 M. für zwei Jahre, unbedingt nicht ausreichen können, wenn Sie nur die Wünsche, welche aus dem Schooße des Landtags laut geworden, auch nur zum Theil berücksichtigen wollen. Woher sollen Sie aber die Möglichkeit gewinnen mehr zu leisten, wenn der Dispositionsfonds des Landtags nicht erhöht wird? Ob Sie aber dem Vorschlag des Provinzialausschusses auf Erhöhung des Verfügungsfonds zustimmen wollen oder nicht, das unterliegt Ihrem freien Ermessen. Die 40 000 M. können abgesetzt werden, ohne daß darunter die Verwaltung an sich leidet. Die Möglichkeit zur Herabsetzung der Umlage um diesen Betrag ist gegeben, es fragt sich nur, ob der Landtag sich so beschränken will.

Ferner hat Herr Frißen auf den Etat für Kunst und Wissenschaft verwiesen, dessen vorgeschlagene Erhöhung ebenfalls unterbleiben könnte. Ich habe, meine Herren, bereits erwähnt, daß aus der Dotationsrente für Kunst und Wissenschaft nichts geleistet wird, sondern die betreffenden Zuschüsse erfolgen aus dem Zinsgewinne der Landesbank. Der kleine Betrag, um welchen dieser Statskredit erhöht werden soll, würde genügen, den Anträgen, welche fortwährend an die Provinz aus den verschiedensten Theilen derselben gestellt werden, in dem bescheidensten Maße zu entsprechen. Sind Sie anderer Ansicht und wollen Sie diese kleine Position streichen, so würden einschließlic der eben berührten 40 000 M. im Ganzen etwa 50 000 M. von der vorgeschlagenen Erhöhung fortfallen und es blieben alsdann nur noch 130 000 M. zu beschaffen. Zur Deckung dieses Betrages verweist Herr Frißen darauf, daß es möglich wäre, den Communalwegebaufonds um 50 000 M. herabzusetzen. Auch diese Möglichkeit werden Sie, meine Herren, nach den Gründen für und wider in der Fachcommission prüfen, ich möchte hier nur thatsächlich bemerken, wie es sich mit den 50 000 M. verhält, die wir nach der allerdings zutreffenden Angabe des Herrn Frißen am 1. April d. J. übrig hatten. Wir haben in den letzten Jahren den Weg eingeschlagen, daß wir den Communalwegebaufonds, der möglichst früh ausgeschüttet wird, — schon im Januar, damit die Gemeinden möglichst zeitig in die Lage kommen, die Arbeiten vorzunehmen — nicht ganz ausschütteten, sondern eine Summe von etwa 50 000 M. zurückbehielten, welche dazu dient, bei besonderen Unglücksfällen, welche im Laufe des Jahres über die Gemeinden hereinbrechen, wie Wolkenbrüche u. s. w., Beihilfen zu bewilligen. Wir sind in diesem Jahre von solchen elementaren Ereignissen während des Sommers verschont geblieben und haben bis heute diese 50 000 M. nicht angegriffen; aber in den letzten Tagen sind in Folge der großen Ueberfluthungen Unterstützungsanträge aus verschiedenen Theilen der Provinz eingegangen; es sind Brücken der Gemeinden weggerissen worden und dadurch Ausgaben entstanden, welche die Gemeinden allein nicht bestreiten können und für welche der außerordentliche Fonds beisteuern leisten muß. Diesen Anträgen gegenüber erscheint zweifelhaft, ob der Betrag von 50 000 M. aus dem vorigen Jahre ausreichen wird, das alles zu decken, und ob ein Ueberschuß bleiben wird. Ich möchte hier nur nochmals betonen, daß wir die 50 000 M. nicht deshalb unvertheilt

gelassen haben, weil hierzu kein Bedürfniß vorlag — es waren vielmehr Anträge über 800 000 M. gegen den Fonds gestellt — sondern wir haben diese Summe zurückgestellt, um einen Sparpfennig in Händen zu haben, wenn im Laufe des Sommers derartige elementare Ereignisse, wie ich erwähnt habe, über uns hereinbrechen würden. Die Möglichkeit, den Fonds herabzusetzen, kann ich zwar nicht bestreiten, wir werden alsdann um so viel weniger vertheilen. Es liegt hier keine rechtliche Verpflichtung vor, welche die Provinz zu erfüllen hat. Endlich soll noch ein Betrag aus dem Neubaufonds entnommen werden, um der Erhöhung der Umlage zu entgegen. Der Neubaufonds, welcher mit 90 000 M. jährlich dotirt wird und außerdem 5000 M. Zinsen erhält, reicht natürlich nicht hin, um größere Straßenbauten zu unternehmen, denn diese beziffern sich in der Regel auf mehrere 100 000 M. Diese 90 000 M. sind bis jetzt verwendet worden, um in den Gemeinden die Ausführung einzelner größerer Projekte, welche über den gewöhnlichen Kreis der alljährlichen Bewilligungen hinausgehen, zu ermöglichen, um damit den Anträgen auf Uebernahme von Provinzialstraßen zu begegnen. Solche Anträge treten im Laufe des Jahres immer an uns heran und liegen auch jetzt solche Anträge vor. Die Verminderung oder Aufhebung dieses Fonds würde von vielen Gemeinden in der Provinz hart empfunden. Herr Frigen hat auch nur beabsichtigt, die Frage der Zweckmäßigkeit der Herabsetzung dieses Fonds nochmals in der Commission zur Erwägung zu stellen und dieses, d. h. die eingehende Prüfung der Nothwendigkeit, kann ich nur wünschen. Wenn Sie, meine Herren, auf der anderen Seite die vitalen Interessen erwägen, welche mit diesem kleinen Fonds gefördert werden, so glaube ich, daß dieselben sehr schwer gegen eine Streichung dieses Fonds in die Waagschale fallen. Herr Abgeordneter Becker hat sodann noch die Frage angeregt, ob nicht eine zu weitgehende Kapitalansammlung stattgefunden habe und ob nicht in dieser Hinsicht auch heute noch — er will das Kapital ja absolut nicht angreifen — successive unter der Hand dem Kapital noch stets Beträge aus den laufenden Mitteln zugewendet würden. Herr Oberbürgermeister Becker fragt nicht mit Unrecht: woher ist denn das Kapitalvermögen, was die Provinz besitzt, gekommen, wenn nicht aus zu viel erhobenen Umlagen? Diese Argumentation ist richtig, allein sie paßt nicht auf die heutigen Verhältnisse. Die Ansammlung aus der Umlage hat nur in den ersten Jahren stattgefunden. Als die Provinz mit Verwaltung eingerichtet wurde, hat der Landtag nach den Angaben, welche damals gemacht worden sind, die Umlage ausgeschrieben, und es wurden hiernach im Jahre 1877 3 726 000 M., ebenso in den Jahren 1878 und 1879 wieder je 3 726 000 M. erhoben. Nachdem die Verwaltung einige Jahre gewirthschaftet hatte, ergaben sich Ueberschüsse, welche eine Entlastung der Umlagen als zulässig erscheinen lassen und sind die letzteren vom Jahre 1879 ab stetig heruntergesetzt worden, bis sie schließlich den Betrag von 2 940 000 M. erreichten, obwohl die nothwendigen Ausgaben für das Landarmenwesen zwischenzeitlich um 4 bis 500 000 M. gestiegen waren.

Die Ansammlungen der Kapitalien haben demnach in den Jahren 1877 bis 1879 stattgefunden. Außerdem haben wir vom Staate angesammelte Baarfonds bekommen und endlich ist die Kreisrente im Betrage von 333 000 M. während des Zeitraumes von 1873 bis 1888, also während eines fünfzehnjährigen Zeitraumes aufgespeichert worden und der Provinz als Kapital verblieben.

Die Kreisrente fließt jetzt den Kreisen zu und auch die übrigen Quellen sind versiegt, so daß gegenwärtig den Kapitalbeständen nichts mehr zufließt. Herr Abgeordneter Becker hat weiter angeregt — es ist dieses auch im Ausschusse geschehen — daß beim Irrenwesen durch Herabsetzung der Normalsätze eine Ersparniß von etwa 20- bis 30 000 M. erzielt werden

könne, indem er geltend macht, daß der Durchschnittsverpflegungsfuß der abgelaufenen Statsperiode ein geringerer sei, wie diejenige Summe, welche wir in den neuen Etat pro Kopf gerechnet, eingestellt haben. Auch dieses ist thatsächlich richtig, aber demungeachtet würde ich es als nicht vorsichtig bezeichnen, wenn wir die Normalsätze, worauf die Stats beruhen, deshalb heruntersetzen wollten, weil die abgelaufene Periode einen etwas geringeren Verbrauch von etwa 10 M. pro Kopf ergeben hat. Die abgelaufene Statsperiode war günstig, wir hatten namentlich sehr niedrige Preise für die Fabrikate, wovon wir Vieles aus Brauweiler beschaffen konnten, weil dort eine entsprechende Anzahl von Corrigenden aus dem Handwerkerstande war, so haben wir die Kleider, Wäsche, Bettzeug für die geringen Sätze der Strafanstalten aus Brauweiler geliefert erhalten, allein das Letztere hat sich zwischenzeitlich insofern schon geändert, als die Bevölkerungsziffer von Brauweiler sich erheblich verringert hat. Dann ist auch zu bedenken, daß wir die Stats für eine Periode aufstellen, welche vom 1. April nächsten Jahres ab auf 2 Jahre läuft. Auf eine so lange Zeit hin läßt sich wohl schwerlich im Voraus sagen, ob wir dieselben günstigen Verhältnisse, welche wir in der abgelaufenen Periode hatten, auch noch weiter haben werden. Wenn Sie ferner einzelne Ausgabeposten, z. B. denjenigen der Beföstigung nachsehen wollen, so werden Sie finden, was für eine kolossale Verschiebung nur eine ganz geringe Erhöhung des Brodpreises etwa um 2 bis 3% allein hervorbringen kann. Diesen Verhältnissen gegenüber erscheint ein kleiner Reserrefonds, welcher gegen die Schwankungen der Preise schützen kann, gewiß am Platze und jeder umsichtige Hausvater wird zur Erlangung einer solchen Reserve seinen Etat gewiß so aufstellen, daß er den Durchschnitt und nicht das günstige Ergebnis eines Jahres nimmt. Wenn der Durchschnitt, wie dieses hier der Fall ist, nur minimal abweicht von dem wirklichen Verbräuche, so wird man es bei Ersterem belassen müssen. Die Gesamtausgabe für die Verpflegung der Irren in den Provinzialanstalten beziffert sich auf annähernd 1½ Millionen Mark, wenn Sie davon 30 000 M. absetzen wollen, so wird dies einer so großen Summe gegenüber ja möglich sein, allein es fragt sich nur, ob diese Summe nicht später wieder als Deficit gedeckt werden muß. Zudem ist das Geld durch die Bewilligung nicht verloren. Erheischt das Bedürfnis die bewilligte Summe nicht, so wird dieselbe so weit als möglich erspart, wie dieses im Vorjahre thatsächlich geschehen ist. Die Ueberschüsse, welche sich ergeben, werden zur Deckung der Mehrausfälle bei anderen Zweigen der Verwaltung verwendet oder dem Landtage zur Verfügung gestellt. Ich glaube, meine Herren, wenn Sie den streng formalistischen Satz, welchen ich an und für sich ja hochstelle, daß wir den ersten Schritt zur Vermehrung der Umlagen unterlassen sollen, fallen lassen und wenn Sie statt dessen sagen: wir wollen prüfen, ob die vorgeschlagene Erhöhung sich nicht ohne Schädigung berechtigter Ansprüche vermeiden läßt, so werden Sie, so dankenswerth auch die in dieser Hinsicht gegebenen Anregungen des Herrn Vorredners sind und so sehr dieselben auch der Commission zu weiteren Erörterungen und Untersuchungen einen willkommenen Anlaß bieten werden, doch schließlich nur zu dem Ergebnis kommen, daß sich von der vorgeschlagenen Umlage nicht viel wird streichen lassen, denn Sie, meine Herren, werden Ihr Interesse ausschließlich der Förderung unserer Ausgaben zuwenden und hierbei nicht als ausschlaggebend erachten, ob die Umlage um 1% oder 2% erhöht werden muß. Letzteres kann die Provinz leichter ertragen, als einen Stillstand in den uns anvertrauten Aufgaben. (Lebhafte Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich denke, auf den Haupt-Stat werden wir erst zurückkommen, wenn in den Fachcommissionen und im Plenum die sämtlichen Ausgabe-Stats der einzelnen Verwaltungen durchberathen und festgestellt worden sind. Sind

die Herren damit einverstanden, denn der Haupt-Etat muß ziffermäßig festgestellt sein und danach die Umlage von Ihnen festgestellt werden. Meine Herren! Zu dem Haupt-Etat gehören nun alle die Spezial-Etats und Ausgabe-Etats als Unterlage. Ich möchte Sie fragen, ob es nicht vielleicht praktischer wäre, daß Sie heute schon über die Behandlung dieser Spezial-Etats, dieser Unterlage des Haupt-Etats sich schlüssig machen. Ich meistentheils frage Sie also, ob Sie über jeden Spezial-Etat hier im Plenum erst die Berichterstattung des betreffenden Mitglieds des Provinzialauschusses anhören wollen, oder ob Sie die sämtlichen Spezial-Etats in die Fachcommissionen verweisen wollen.

Abgeordneter F r i e n: Meine Herren! Ich glaube, daß wir die sämtlichen Etats im Ganzen jetzt an die Fachcommissionen verweisen können, ich glaube nicht, daß es thunlich sein wird, über die einzelnen Spezial-Etats noch sehr große General-Debatten zu führen. Im Großen und Ganzen ist das Bild vorläufig beleuchtet. Ich möchte mir zur Geschäftsordnung den Antrag erlauben, daß wir sämtliche Finanz-Etats an die Fachcommissionen verweisen, ohne sie noch generaliter zu diskutieren.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es scheint Uebereinstimmung zu herrschen. Auf einstimmigen Beschluß des Landtages verweise ich die sämtlichen Spezial-Etats an die einzelnen Fachcommissionen. Ebenso möchte ich die Frage an Sie stellen, ob ich so die Verweisung der Geld- und Naturalrechnungen und der übrigen Rechnungen in den einzelnen Abtheilungen unserer Verwaltung auch an die betreffenden Fachcommissionen hiermit thätigen kann. Hiergegen erfolgt kein Widerspruch. Ich überweise sie also hiermit an die Fachcommissionen. Meine Herren! Im Anschluß hieran möchte ich mir erlauben, Ihnen zu sagen, daß die Fachcommissionen sich wohl noch constituiren müssen. Ich würde Ihnen den Vorschlag machen, daß das vielleicht jetzt gleich nach der Sitzung in denselben Zimmern, der Nummer nach, wie die Abtheilungen gefessen haben, vorgenommen werden könnte.

Meine Herren! Wir würden nun zu Punkt 7 unserer Tagesordnung kommen:

„Ersatzwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Provinzialauschuß.“

Das Wort hat der Abgeordnete Herr Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Die Wahlen zum Provinzialauschuß sind zweierlei Art. Der Provinzialauschuß ist am 22. Juni 1888 auf 6 Jahre gewählt worden mit der Maßgabe, daß nach 3 Jahren die Hälfte ausscheidet; er besteht sonach in seiner jetzigen Zusammensetzung bis zum 22. Juni des nächsten Jahres. Es ist also unsere nächste Aufgabe, den Provinzialauschuß auf seine volle Zahl von 13 Mitgliedern und 13 Stellvertretern zu ergänzen. Wir haben leider den Verlust eines Mitgliedes, des Freiherrn von Erde und eines Stellvertreters, des Herrn Landrath von Sandt, zu beklagen. Es wird sich empfehlen, diese Wahlen möglichst bald vorzunehmen. Der Provinzialauschuß hatte eigentlich die Absicht, schon heute eine Sitzung zu halten, er wünscht aber zunächst in seinem Bestande ergänzt zu sein, damit man nicht sagen kann, der Landtag sei versammelt gewesen und es sei dennoch im Provinzialauschuß eine Sache berathen worden, ohne daß er vollständig gewesen sei. Aber andererseits ist mir mitgetheilt worden, daß in der Vornahme der Wahl heute ein gewisses Bedenken gefunden würde, indem die Sache den Anschein gewänne, als wenn gewissermaßen eine Art Ueberstürzung der Wahl stattfinden sollte, durch die Wahl gleich am ersten Tage. Ich möchte mir deshalb erlauben hiermit den Antrag zu stellen, diese Ergänzungs- und Ersatzwahl

erst morgen vorzunehmen, damit auch das leiseste Mißtrauen einer Ueberstürzung hinweggenommen werde; dann würde auch die Ausloosung der ausscheidenden Mitglieder erst morgen vorgenommen werden können.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es ist der Antrag gestellt worden, Nr. 7 von der heutigen Tagesordnung abzusetzen und auf morgen zu vertagen. Dementsprechend müssen wir auch Nr. 8 von der Tagesordnung absetzen, denn es ist ganz unmöglich, daß wir erst ausloosen und dann ergänzen; es muß umgekehrt geschehen. Es muß zuerst ergänzt und dann ausgelooft werden. Sind Sie einverstanden, daß diese beiden Punkte von der Tagesordnung abgesetzt werden? Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Conze.

Abgeordneter Conze: Ich möchte nur constatiren, daß ich an meinem Theile durchaus kein Bedenken habe, jetzt die Wahl vorzunehmen, und wenn die Mehrheit der Ansicht ist, so wird das auch geschehen; aber ich wollte das doch constatiren, da manche dazwischen, die bereit sind heute zu wählen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Hagen hat das Wort.

Abgeordneter von Hagen: Ich verzichte auf das Wort.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Gegenantrag gestellt worden, heute zu wählen. Der Herr Abgeordnete Broich hat das Wort.

Abgeordneter Broich: Meine Herren! Ich möchte mir erlauben zu bemerken, daß ich durch Privatunterhaltung gehört habe, es sei eine große Uneinigkeit vorhanden über die Personen, die dabei in Frage kommen, unter Anderm will ich daran erinnern, daß die Absicht besteht, die Gelegenheit zu benutzen, dem Regierungsbezirk Aachen event. einen weiteren Vertreter in den Provinzialauschuß zu geben, weil Graf Beißel von Gymnich nicht im Aachener Bezirk ansässig ist, wie anfangs angenommen worden war. Unter diesen Umständen würde die Wahl nothwendig eine Zettelwahl werden, während, wenn den Mitgliedern Zeit gegeben ist, sich zu verständigen, durch Acclamation die Wahl zu Stande kommen könnte. Ich bitte deshalb den Antrag Solemacher anzunehmen und die Wahl auf morgen zu vertagen. (Widerspruch.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Courth das Wort.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Von vielen Seiten ist der Wunsch geäußert worden, die Wahl zu vertagen, der Gegenstand ist so wichtig, daß dem Folge zu geben ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Ich selbst habe nicht den Vertagungswunsch gehabt, sondern ich habe den Antrag nur zur Erwägung gestellt, nachdem mir von anderer Seite Wünsche mitgetheilt worden sind. Wenn mein Antrag keinen Anklang findet, so werde ich denselben gern zurückziehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich habe dasselbe sagen wollen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Graf von Resselrode hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Resselrode: Ich hatte die Absicht den Antrag einzureichen. Er ist von einer Anzahl Herren eingebracht worden, es sind etwa 30 Herren unterschrieben. Ich möchte gleich hier bemerken, daß der Antrag Seiner Excellenz des Herrn Vorsitzenden des Provinzialauschusses meinen Ideen vollständig entspricht. Ich wäre dafür, daß morgen die Wahl stattfindet, aber da dieser Antrag von den Herren unterstützt worden ist, so möchte ich

bitten, mir Gehör zu schenken, daß ich den generellen Antrag auf Vertagung zur Verlesung bringe und denselben begründe:

„Hoher Provinziallandtag wolle beschließen, in Erwägung, daß die Eröffnung des Landtages erst gestern stattgefunden, daß es sehr wünschenswerth erscheinen dürfte, daß wichtige Wahlen, wie die der Mitglieder des Provinzialausschusses, möglichst einstimmig erfolgen;

daß aber die Zeit zur erforderlichen Vorbereitungen bezw. Orientirung nicht vorhanden war:

Die Wahl eines Mitgliedes bezw. Stellvertreters des Provinzialausschusses wird vertagt.

Folgen 30 Unterschriften.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich habe nichts mehr zu sagen. Der Vertagungsantrag ist jetzt formell eingebracht.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Graf von Nesselrode hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Nesselrode: Ich für meine Person erkläre, daß ich dem Antrag des Freiherrn von Solemacher unbedingt zustimmen würde, aber ich kann es nicht.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es steht eine ganze Menge Namen darunter, ich müßte sämtliche Unterzeichner fragen, ob Sie auf dem Antrag bestehen oder nicht. — Zur Geschäftsordnung hat Herr Graf von Hoensbroech das Wort.

Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech: Ich glaube, meine Herren, der Antrag ist von Graf Nesselrode gestellt, diejenigen die ihn unterzeichnet haben, unterstützen den Antrag dahin, daß er zur Berathung kommt, aber weiter nicht. Deshalb ist es nicht nöthig, daß die einzelnen Herren gefragt werden, ob sie in eine Abänderung einwilligen oder nicht. Graf Nesselrode sagt, ich ziehe meinen Antrag zurück. Also nur, wenn er von anderer Seite aufgenommen wird, wäre er zu erledigen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich stehe davon ab, die Namen zu verlesen. Zur Geschäftsordnung hat Herr Graf von Nesselrode das Wort.

Abgeordneter Graf von Nesselrode: Ich ziehe den Antrag insoweit zurück, als daraus geschlossen werden kann, daß die Sache weiter verlegt werden sollte als bis auf morgen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Dann ziehe ich meinen Antrag ganz zurück.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Vertagungsantrag auf morgen steht allein zur Abstimmung. Ich würde diejenigen, die gegen den Vertagungsantrag sind, bitten, sich zu erheben. Meine Herren! Ein Vertagungsantrag geht immer vor, also muß ich die Frage so stellen. Wer gegen die Vertagung ist, wolle sich erheben. (Geschieht.)

Es ist die Minorität. Also die Wahlen und die Ausloosung der Mitglieder des Provinzialausschusses ist auf morgen vertagt.

Meine Herren! Ich habe noch folgende Geschäftsmitteltheilungen zu machen. Erstens habe ich in den Ergänzungen von vorhin einen kleinen Fehler gemacht, indem ich einen falschen Vorschlag gemacht habe. Nämlich die Eingabe des Herrn Gemeinde-Oberförsters von Mezen, betreffend die Lage der Gemeindeforstbeamten in Preußen, müßte wohl im Anschlusse an Nr. 63 unserer Druckfachen in Behandlung kommen. Die Nr. 63 lautet:

„Bericht des Provinzialausschusses über eine Eingabe von Landbürgermeistereien der Rheinprovinz, betreffend Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.“

Diese Sache steht zur Behandlung in der zweiten Fachcommission. Ich möchte deshalb bitten, den Beschluß zu fassen, daß diese Angelegenheit ebenfalls der zweiten Fachcommission zugewiesen wird.

Meine Herren! Ich habe weiter folgenden Eingang eben zugestellt bekommen und um keinen Aufenthalt zu machen, möchte ich auch diese Angelegenheit noch in den Geschäftsgang bringen. Ich habe hier die wichtige Vorlage von Seiten des Herrn Landtagscommissarius, die mir durch den Herrn Landesdirektor zugestellt worden ist, betreffend die Anlage von Thalsperren im Wuppergebiete.

Meine Herren! In der Angelegenheit kann ich mir nicht erlauben, einen Vorschlag zu machen, in welcher Weise sie behandelt werden soll. Ich möchte fragen, ob Sie sich jetzt schon schlußig machen wollen über die Behandlung, oder ob Sie das bis morgen aussagen wollen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Dieke.

Abgeordneter Dieke: Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, daß wir dazu eine Spezialcommission wählen, die auch mit den örtlichen Verhältnissen bekannt ist, denn es handelt sich speziell um die Anlage dieser Thalsperren im Wupperthal, und wer das Wuppergebiet nicht kennt, würde vielleicht nicht ebenso gut in der Lage sein, wie die dort Geborenen, die Sache zu beurtheilen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Würde es nicht am Einfachsten sein, wenn die Sache morgen mit auf die Tagesordnung gesetzt wird? Morgen haben wir doch nur Commissionen zu wählen, könnten also noch die geschäftliche Behandlung in der Weise, wie der Herr Abgeordnete Dieke es beantragt hat, regeln und dann am Schlusse die für die Behandlung der einzelnen Vorlagen etwa noch nöthigen besonderen Commissionen auch noch wählen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sind die Herren damit einverstanden, so wird die Angelegenheit morgen zur Verhandlung kommen, und über die Behandlung der Sache beschloffen werden.

Meine Herren! Was nun die Tagesordnung für morgen betrifft außer den beiden Punkten, die Sie schon darauf verwiesen haben — das sind diese beiden wichtigen Vorlagen, die Wupperthalsperre und die Moselkanalisierung — so möchte ich fragen, was Sie noch auf die Tagesordnung von morgen gesetzt wissen wollen.

Ich würde nämlich, meine Herren, glauben, daß zur Beförderung des ganzen Geschäftsgangs es sehr wichtig wäre, wenn wir möglichst viele der übrigen Vorlagen, der einzelnen Berichte des Provinzialausschusses, wenn möglich alle auf die Tagesordnung stellten und die geschäftliche Behandlung derselben erledigten, wenn wir sagten, die und die Sachen wollen wir im Plenum erledigen und die übrigen wollen wir in die Fachcommissionen verweisen, so daß die Fachcommissionen nachher für die ganze Woche Arbeit haben. Ich möchte deshalb die generelle Frage stellen, ob Sie nicht sämtliche Vorlagen, die noch von den Vorlagen des Provinzialausschusses und der Staatsregierung übrig sind, morgen auf die Tagesordnung stellen wollen, um deren geschäftliche Behandlung zu beschließen. Sie würden dann in der

Lage sein, sich zu entscheiden, ob es nicht eo ipso richtig ist, die eine oder die andere an die Fachcommissionen zu verweisen oder zur Behandlung im Plenum am Ende dieser Woche, resp. am Anfang der nächsten Woche.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Fritzen.

Abgeordneter Fritzen: Den zweiten Vorschlag des Herrn Vorsitzenden finde ich durchaus zweckmäßig. Ich erlaube mir, auf den Punkt aufmerksam zu machen, daß es dringend geboten wäre, wenn vielleicht morgen die kleine und einstimmig anzunehmende Vorlage über den Milzbrand abgemacht würde. Wenn, wie zu hoffen ist, diese Sache im Provinziallandtage einstimmig und rasch erledigt würde, dann könnte an den Herrn Minister eine Vorlage gemacht werden, und es könnte dann möglich sein, daß noch auf dem gegenwärtig tagenden preussischen Landtage ein Gesetzentwurf für die Rheinprovinz, betreffend die Milzbrandentschädigung, zur Verabschiedung gelange.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich habe nur das Bedenken, daß eine ganze Gesetzesvorlage über diesen Punkt vorliegt, die vom Ausschusse berathen worden ist; ich glaube, daß deshalb der eben gemachte Vorschlag Bedenken hat.

Diese Vorlage müßte wohl in der Fachcommission durchberathen werden, weil da schon sämtliche Punkte fixirt sind und die fertige Vorlage könnte dann dem Ministerium vorgelegt werden.

Abgeordneter Fritzen: Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Sind Sie mit meinem Vorschlage einverstanden, dann setze ich sämtliche übrigen Vorlagen außer den überwiesenen Etats auf unsere morgige Tagesordnung zur Entscheidung über die geschäftliche Behandlung.

Meine Herren! Sie würden jetzt in den Commissionen sich constituiren.

Ich stelle anheim, ob Sie sich morgen wie früher um 11 Uhr oder um 12 Uhr versammeln wollen. (Rufe: 11 Uhr!)

Ich beraume also die morgige Sitzung auf 11 Uhr an und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung: 2 Uhr 30 Minuten.)

Dritte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Dienstag den 2. Dezember 1890.

Beginn: 11 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Petitionen, betreffend die Kanalisierung der Mosel.
3. Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete.
4. Ersatzwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Provinzialausschuß.

5. Ausloosung der auscheidenden Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter.
6. Entscheidung über die geschäftliche Behandlung sämmtlicher in dem Verzeichnisse der Landtagsvorlagen aufgeführten, noch nicht an die Fachcommissionen verwiesenen Vorlagen.

Stellvertretender Vorsitzender **J a n s e n**: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll führt zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Tenge, die Rednerliste zu meiner Linken Herr Abgeordneter von Hagen.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht der Herren offen. Für die heutige Sitzung sind entschuldigt: Geheimer Justizrath Adams aus Coblenz, Sahler aus Kreuznach, von Beulwitz aus Trier, von Monschau aus Goch, Abgeordneter Schlef aus Xanten und Abgeordneter Markus aus Bonn wegen Unwohlseins. Der heutigen Sitzung wird zum dritten Gegenstande der Tagesordnung als Commissar des Herrn Ober-Präsidenten beizuhöhen Herr Landrath Königs von Kennep.

Es sind eingegangen:

Der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, eine Vorlage des Herrn Ober-Präsidenten. Ich schlage den Herren vor, diesen Gegenstand der ersten Fachcommission zur Vorberathung zu überweisen. — Das geschieht.

Ferner liegt vor ein Antrag des Bürgermeisters zu Breyell im Kreise Kempen auf Bewilligung eines weiteren Zuschusses von je 3000 M. für die Etatsjahre 1891/92 und 1892/93 zu den Kosten der in Breyell bestehenden Gemüsebauschule. Auch dieser Antrag geht an die I. Fachcommission.

Sodann liegt vor ein Antrag des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Düsseldorf auf Bewilligung einer Beihilfe von 15 000 M. zur Regulirung des Mittelbaches im Stadt- und Landkreise Düsseldorf. Auch dieser Antrag geht zweckmäßiger Weise an die I. Fachcommission.

Weiter ist eingegangen ein Schreiben des Vorstandes des Vereins für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen, worin gebeten wird, die Rheinprovinz möge mit Rücksicht darauf, daß mehrere der dortigen Häuslinge der Rheinprovinz angehören, einen Beitrag zu den Kosten der Anstalt hergeben. Ich schlage den Herren vor, diesen Gegenstand der II. Fachcommission zu überweisen, wo er in Verbindung mit Nr. 24 der Druckfachen, nämlich mit dem Etat der Landarmenverwaltung zur Verhandlung kommen kann.

Endlich ist eingegangen die Eingabe des Schreiners Friedrich Sarges zu Wehlar in Betreff der Ergänzung einer ihm zustehenden Brandentschädigung. Diesen Antrag möchte ich bitten der I. Fachcommission zur Vorberathung zu überweisen. — Das geschieht. —

Wir gehen dann weiter in der Tagesordnung und kommen zu Nr. 2, betreffend Petitionen um Förderung der Kanalisirung der Mosel. Der Herr Abgeordnete Lueg bittet um das Wort und ich erteile ihm dasselbe.

Abgeordneter Lueg: Meine Herren! Sie verzeihen, daß ich von dieser Stelle aus zu Ihnen rede, wenn ich vom Plaze aus sprechen wollte, so fürchte ich, daß viele Herren meine Worte nicht verstehen würden. Meine Herren! Die Frage der Kanalisirung der Mosel ist bereits so vielfach in der Presse und in öffentlichen Versammlungen behandelt worden, daß ich wohl annehmen darf, daß Sie mit dieser Frage mehr oder weniger vertraut sind. — Die Schiffbarmachung der Mosel liegt unzweifelhaft im Interesse des Landes und insbesondere im

Interesse der Rheinprovinz. Die Petenten, darunter befindet sich auch ein Verein, den ich die Ehre habe zu vertreten, geben sich der Hoffnung hin, daß der hohe Landtag für die Nothwendigkeit und für die Nützlichkeit der Moselkanalisierung sich aussprechen wird. Meine Herren! Die früher vielfach verbreitete Ansicht, daß nach Einführung des Eisenbahnverkehrs die Schifffahrt nicht mehr die Bedeutung habe, die sie früher gehabt hat, — diese Ansicht ist thatsächlich nicht richtig, und wir haben täglich Gelegenheit, uns von der Irrigkeit dieser Ansicht zu überzeugen.

Meine Herren! Trotzdem zu beiden Ufern des Rheines mehrgeleisige Bahnen geführt sind, welche kaum den Verkehrsansprüchen genügen können, hebt sich der Rheinverkehr von Jahr zu Jahr. Die Rheinflotte vermehrt sich in rapider Weise, wie die Herren aus den Zeitungen über das Einlaufen und Eintreffen neuer Schiffe sehr häufig sich zu unterrichten Gelegenheit haben. Die vor wenigen Jahren vollendete Kanalisierung des Mains hat auch die Bedeutung der Schifffahrtsstraßen in hohem Maße zur allgemeinen Anschauung gebracht, denn der Wasserverkehr auf dem Main hat sich nach der vollendeten Kanalisierung um das Siebzigsfache gesteigert. Meine Herren! Es ist unzweifelhaft, daß sich auf der kanalisierten Mosel ein ganz enormer Verkehr entwickeln wird, Sachverständige schätzen den zu erwartenden Verkehr auf mindestens jährlich 2 500 000 Tonnen. Angesichts dieser Ziffer muß man sich in der That wundern, daß ein so schöner, wasserreicher Strom so lange der Schifffahrt entzogen worden ist. — Meine Herren! Die früher auch vielfach verbreitete Ansicht, daß der Wasserverkehr sich vorzugsweise nur eigene zum Transport von minderwerthigen Gütern, wobei es auf die Schnelligkeit der Beförderung nicht wesentlich ankomme, ist ebenfalls nicht zutreffend, denn nach den statistischen Ermittlungen hat sich herausgestellt, daß die Transportmengen minderwerthiger Güter, Kohle, Erde, Steine, Sand u. s. w. bei den Eisenbahnen 69 % des ganzen Transportquantums ausmachen, während bei dem Wasserverkehr diese minderwerthigen Güter nur 64 % des gesammten Verkehrs darstellen. Die hochwertigen Güter betragen beim Eisenbahnverkehr 15 %, beim Wasserverkehr 19 % der Gesammttransporte. Meine Herren! In allen Ländern nimmt daher auch die Verbesserung der Wasserstraßen die Aufmerksamkeit der Regierungen in Anspruch, und von allen Seiten hören und lesen Sie von Verbesserung der Wasserstraßen. Deutschland hat in der That Alles aufzubieten, um gegenüber diesen Bestrebungen nicht in den Hintergrund zu kommen und hat meines Erachtens auch die Verpflichtung, alle für die Schifffahrt geeigneten Ströme dauernd schiffbar zu machen und zu erhalten.

Für die Schiffbarmachung giebt es nur zweierlei Wege, einmal die Regulirung, zum andern die Kanalisierung, und, meine Herren, für die Mosel, welche schon Jahrtausende als Kulturstraße gedient hat, und welche schiffbar zu erhalten bezw. wieder schiffbar zu machen ohne Zweifel eine Pflicht des Staates genannt werden muß, hat man bisher die Regulirung angewandt, man hat Bühnen eingebaut, Parallelwerke u. s. w. und zwar mit sehr erheblichen Kosten, ohne damit aber einen erheblichen Vortheil erreicht zu haben, denn, wie allen bekannt, ist ja heute das Fahrwasser resp. die Fahrtiefe der Mosel so ungenügend, daß die Schifffahrt sozusagen auf der Mosel brach liegt.

Es handelt sich nun hier, meine Herren, bei der Kanalisierung der Mosel nicht, wie in anderen Fällen, darum, daß ein Kanal durch das Land gegraben werden soll, über dessen Bedeutung man ja häufig verschiedener Ansicht sein kann, nein, hier handelt es sich darum, einen vorhandenen Fluß, der ohne Kanalisierung als Verkehrsstraße vollständig verschwinden würde, dem Verkehr nutzbar zu machen. Meine Herren! Diese Wasserstraße würde die Verbindung vermitteln zwischen den außerordentlich mächtigen Erzlagern in Elsaß-Lothringen und

den großen Kohlenlagern am Niederrhein und in Westfalen. Das niederrheinisch-westfälische Kohlenbecken, ist das bedeutendste Kohlenvorkommen des europäischen Festlandes. Sie werden das daraus entnehmen, wenn ich Ihnen mittheile, daß die Jahresförderung zur Zeit annähernd 34 Millionen Tonnen Kohlen beträgt. Es ist das fast die Hälfte der Kohlenförderung von ganz Deutschland, $\frac{1}{14}$ der Kohlenförderung der ganzen Erde. Die Reichthümer an Kohlen im niederrheinisch-westfälischen Becken sind so bedeutend, daß nach einer approximativen Aufstellung — absolut genaue Zahlen sind ja kaum zu geben — die aufgeschlossenen Flöze einen Reichthum von 22 500 Millionen Tonnen Kohlen aufweisen. Andererseits, meine Herren, wird das Erzvorkommen in Elsaß-Lothringen bezw. Luxemburg auf 2400 Millionen Tonnen geschätzt, entsprechend einem Quantum von etwa 800 Millionen Tonnen Roheisen, oder das 200 fache der heutigen Roheisenproduktion Deutschlands.

Meine Herren! Wenn ich nun andererseits Ihnen auch mit wenigen Worten die Bedeutung der niederrheinisch-westfälischen Eisenindustrie schildern will, so kann ich das nicht besser thun, als wenn ich Ihnen mittheile, daß in dieser Industrie 140 000 Arbeiter zur Zeit beschäftigt sind, daß diese Arbeitermasse jährlich an Lohn 125 Millionen Mark bezieht, und weiter wird die Bedeutung Ihnen noch klarer werden, wenn ich Ihnen mittheile, daß allein 14 Werke am Niederrhein und Westfalen an Eisenbahnfrachten für diejenigen Güter, die sie unfrankirt bezogen, $14\frac{1}{4}$ Millionen Mark Fracht bezahlt haben. Es bildet also unzweifelhaft die Eisenindustrie für einen Frachtunternehmer einen sehr guten Kunden.

Angeichts dieser enormen Frachtschuppen werden Sie, meine Herren, auch begreifen, daß diese Industrie fortwährend auf Frachtermäßigungen drängen muß, und zwar nicht lediglich aus schnöder Gewinnsucht, sondern weil durch die Höhe der Frachttarife die vitalsten Interessen dieser Industrie berührt werden.

Ich kann Ihnen noch in anderer Weise illustriren, welche Bedeutung die Frachten für die Großindustrie haben, wenn ich Ihnen mittheile, daß in Deutschland die Frachtausgabe 28% der Selbstkosten des Roheisens beträgt, während in England, bei unseren Concurrenten, die Frachtausgabe nur 10% der Selbstkosten des Roheisens bildet. Wenn Sie nun weiter bedenken, daß unsere englische Concurrenz das Roheisen und die Fabrikate, die sie aus dem Roheisen erzeugt, direkt vom Werke, fast noch warm in die Schiffe verladen kann, und daß auf der anderen Seite die hiesige Industrie, wenn sie exportiren will, diese Mengen erst noch mit erheblichen Kosten nach den deutschen Exporthäfen verfrachten muß, so werden Sie zugeben, daß in der That die hiesige Industrie, um den Export aufrecht zu erhalten, die allergrößten Anstrengungen machen muß, und in der That nicht davon ablassen kann, auf billigere Verfrachtung der Rohstoffe zu dringen.

Meine Herren! Kohle und Eisen sind die Grundlage unserer Industrie und daß die Rohstoffe, welche zur Herstellung von Eisen erforderlich sind, billig verfrachtet werden, darin beruht meines Erachtens die gewerbliche Blüthe eines Landes, speziell unseres Landes.

Meine Herren! Der Stahl wird im Großen und Ganzen nach zwei Verfahren erzeugt: nach dem Bessemer-Verfahren und nach dem Thomas-Verfahren. Die Verfahren sind in ihrem Verlaufe ziemlich gleich, nur unterscheiden sie sich dadurch, daß für das Bessemer-Verfahren ein phosphorreiches Roheisen erforderlich ist, während umgekehrt für das Thomas-Verfahren ein phosphorreiches Roheisen erforderlich ist. Nun hat Deutschland einen großen Mangel an phosphorfreien Erzen, woraus das phosphorfreie Roheisen für den Bessemer-Prozeß erblasen werden könnte, während umgekehrt die phosphorreichen Erze in großen Mengen vorkommen,

ganz besonders in Elfaß-Lothringen bezw. Luxemburg. Es ist denn auch durch die Entdeckung des Thomas-Verfahrens Deutschland wesentlich unabhängiger geworden vom Auslande, wie das früher der Fall war. Bei der Herrschaft des reinen Bessemer-Verfahrens waren wir und würden wir auch noch heute gezwungen sein, die betreffenden Erze aus dem Auslande, insbesondere Spanien zu beziehen. Um also dieses Thomas-Verfahren, welches Deutschland in außerordentlicher Weise ausgebildet hat, und zwar in einer solchen Weise, daß in Bezug auf Erzeugung von Thomasstahl Deutschland England weit überragt, zu fördern, ist es unbedingt nöthig, daß die Werke die Minette — wie die Erze, die in Elfaß-Lothringen und Luxemburg vorkommen, genannt werden — verwenden können. Heute, wo solches wegen der hohen Frachttarife nicht möglich ist, sind wir immer noch auf den Bezug ausländischer Erze angewiesen; so haben wir beispielsweise Erze von Spanien bezogen im Jahre 1880 300 000 Tonnen in einem Werthe von 5 Millionen Mark, im Jahre 1889 900 000 Tonnen im Werthe von ca. 15½ Millionen Mark. Meine Herren! Diese Gelder hätten zum größten Theil im Lande verbleiben können, wenn ein billigerer Bezug dieser Erze von Elfaß-Lothringen und Luxemburg zu ermöglichen gewesen wäre.

Ich habe noch hinzuzufügen, daß, während die ausländischen Erze sehr reich an Eisen sind, die luxemburgischen Minette sehr arm an Eisen sind, sie enthalten durchschnittlich nur 34% Eisen, so daß also, um eine Tonne Roheisen zu erzeugen, man nahezu 3 Tonnen Erze transportiren muß, somit die Transportkosten eine sehr große Bedeutung für die Darstellung des Roheisens haben. — Wir haben nun hier am Niederrhein bisher zur Darstellung des Thomas-Roheisens aus der phosphorreichen Rasenerze und der Puddelschlacke bedient. Die Rasenerzfelder am Niederrhein sind indessen nahezu erschöpft, auch die Vorräthe von Puddelschlacke, die vor Erfindung des Thomas-Verfahrens vollständig nutzlos waren und als unbrauchbares Material auf die Halde geschüttet wurden, sind erschöpft und dadurch die Preise dieser Materialien außerordentlich gestiegen, und selbstredend auch die Herstellungskosten des Roheisens. Wir sind jetzt schon genöthigt, diese früher werthlose Puddelschlacke aus Belgien, England und Frankreich zu beziehen, ebenso die Rasenerze aus Holland und Belgien. Diese Bezüge würden nahezu vollständig unnöthig sein, wenn wirklich durch die Kanalisation der Mosel ein Mittel geschaffen würde, die Lothringer und Luxemburger Erze billig nach dem Niederrhein zu verfrachten. Durch die Steigerung der Rasenerzpreise und der Preise der Puddelschlacke, der Materialien, die bisher noch die niederrheinisch-westfälische Industrie wesentlich zur Erzeugung des Thomas-Roheisens benutzen mußte, ist eine sehr erhebliche Verschiebung zu Ungunsten der niederrheinisch-westfälischen Industrie herbeigeführt worden. Es ist das um so bedauerlicher, weil gerade die niederrheinisch-westfälische Industrie die Trägerin des Exportes ist und gewiß Sie alle, meine Herren, darin mit mir einverstanden sind, daß es für die gewerbliche Thätigkeit unseres Landes in hohem Grade wichtig ist, daß wir den Export aufrecht erhalten können.

Meine Herren! Von gleich großer Wichtigkeit ist die Kanalisation der Mosel für die niederrheinische Coaks-erzeugung. Schon heute geht von der ganzen Produktionsmenge an Coaks vom Niederrhein ein Drittel nach den westlichen Grenzen, nach Luxemburg und Lothringen, und auch zum Theil nach Frankreich. Dieser erhebliche Absatz ist aber heute schon außerordentlich gefährdet durch die energische Concurrenz seitens der belgischen und französischen Werke; sie ist um so gefährdeter, als die dortigen Eisenbahnen durch ihre Tarif-Politik fort und fort bemüht sind, der belgischen und französischen Concurrenz Unterstützung zu leihen und auch andererseits

die französische Regierung durch Verbesserung ihrer Wasserstraßen bemüht bleibt, die Concurrenz der französischen Werke im Gegensatz zu den hiesigen Werken zu stärken.

Meine Herren! Die Kanalisation würde eine Verbindung herstellen zwischen zwei Ländern, denen an der Verfrachtung ihrer Massengüter viel gelegen sein muß, und von denen das eine, und zwar Lothringen, in Folge des dadurch herbeigeführten wirthschaftlichen Wohlstandes ganz sicher an das deutsche Reich fester gekettet werden würde, wie das heute der Fall ist.

Meine Herren! Auch das Reichsland hat ein berechtigtes Interesse, die Mosel kanalisirt zu sehen, umsomehr, da die Mosel auf französischem Gebiete schon seit Jahren kanalisirt ist, und schon vor 1870 die französische Regierung den Reichslanden die feste Zusicherung gegeben hat, daß die Regierung die Mosel bis Diebenthausen kanalisiren werde.

Meine Herren! Es wird die Moselkanalisation weiter den großen Vortheil für die betreffenden Gebiete haben, daß dieselben in direkte Verbindung mit den deutschen Exporthäfen Rotterdam und Antwerpen gelangen. Der Moselkanal wird keineswegs lediglich der rheinisch-westfälischen Industrie oder den Erzdistrikten in Elsaß-Lothringen zu Gute kommen. Unzweifelhaft wird von der Kanalisation auch das kleine Gewerbe, der Kolonialhandel, insbesondere die Landwirthschaft einen großen Nutzen ziehen. Wenn ich nun hier nicht berufen bin — ich glaube, es wird von anderer Seite geschehen — den Nutzen, den die Landwirthschaft von der Kanalisation hat, hier klarzustellen, so möchte ich mir nur erlauben, darauf aufmerksam zu machen, daß namentlich das Steinbruchgewerbe ein großes Interesse an der Kanalisation hat, da durch die Ausfuhr von Bau- und Haussteinen dasselbe wesentlich gehoben werden wird. Nicht minder können die Schieferlager, welche in den Kreisen Trier, Berncastel und Wittlich auftreten, nach erfolgter Kanalisation der Mosel nutzbarer wie bisher ausgebeutet werden. In gleicher Weise haben ein großes Interesse an der Moselkanalisation die deutschen Solvaywerke, welche jetzt ihre Produkte in eigenthümlicher Weise verfrachten. Sie schicken dieselben per Bahn nach Ludwigshafen, alsdann per Schiff nach Düsseldorf, laden hier wieder aus und befördern alsdann die Soda wieder per Bahn nach Westfalen. Daß unter diesen Umständen diese Industrie, deren Wettbewerb überhaupt schon durch die englische Concurrenz bedroht wird, einen schweren Stand hat, liegt auf der Hand.

Meine Herren! Weiter würde die Forstwirthschaft unzweifelhaft einen sehr großen Nutzen aus der Moselkanalisation ziehen, dadurch daß die Verfrachtung des Bau- und Nutzholzes und der Lohse wesentlich erleichtert würde. Meine Herren! Somit stellt die Moselkanalisation ein Unternehmen dar, dessen wirthschaftliche Tragweite für unser gesamtes Vaterland so weitreichend ist, daß ein Widerspruch einzelner Interessentengruppen, welche aus der Kanalisation der Mosel eine Verschiebung ihrer Produktionsbedingungen befürchten, nicht für durchschlagend erachtet werden kann. Ueber diese Verschiebung, die, wie behauptet, eventuell durch die Moselkanalisation herbeigeführt werden würde, ist in dem sogenannten Coblenzer Moselparlament, welches zu Anfang dieses Jahres stattfand, so ausführlich debattirt und verhandelt worden, daß ich hier nicht darauf zurückkommen will. Aber, meine Herren, der Entwicklung der Verkehrsstraßen deshalb entgegenzutreten, weil vielleicht der eine oder der andere von dieser Entwicklung nicht den vollen Vortheil hat, das kommt mir gerade so vor, als wenn man den Bau von Eisenbahnen zu Gunsten der Frachtfuhrleute einstellen wollte.

Meine Herren! In dieser Beziehung gilt das Wort, welches der Herr Staatsminister von Bötticher in der Sitzung vom 9. Juni 1886, wo es sich um die Herstellung des Nordostseekanals handelte, gesprochen hat. Der Herr Staatsminister sagte: „Ich bin prinzipiell

der Meinung, daß man bei solchen großen Fragen, ob eine neue bedeutende Verkehrsstraße einzurichten ist, nicht berücksichtigen darf, ob der eine dabei weniger Gewinn hat als der andere, sondern, daß man einfach fragen muß: ist die Sache überhaupt für unsern Handel nützlich, wird unser Handel Vortheile davon erzielen und man muß es der Folgezeit überlassen, wie sich die Vortheile vertheilen.“ Meine Herren! Was nun die Kosten anbetrißt, welche die Moselkanalisation in Anspruch nehmen wird, so sind dieselben nicht erschreckend hoch, dieselben werden nicht viel höher sein als diejenigen Kosten, die aufzuwenden sind, um einen Bahnhof modernen Stils auszuführen, wie beispielsweise den neuen Kölner Bahnhof. Ob indessen der Bau in Köln dauernd den Bedürfnissen entsprechen wird, wie das bei der Kanalisation der Mosel unzweifelhaft der Fall sein wird, darüber sind sogar die Kölner getheilter Ansicht. Meine Herren! Ich glaube aber auch, daß die Summen, die erforderlich sind zur Kanalisation der Mosel, sich verzinsen werden; wenn — wie es meines Erachtens zulässig ist — der Staat eine mäßige Kanalgebühr erhebt. Meine Herren! Ich glaube aus allen diesen Ausführungen werden Sie mit mir die Ueberzeugung gewonnen haben, daß die Kanalisation der Mosel nicht allein nöthig, sondern auch nützlich ist, und ich möchte Sie bitten, in diesem Sinne Ihr Votum abzugeben. Sollten Sie aber in dieser Beziehung noch einige Bedenken haben, sollten Sie glauben, daß die Frage doch vielleicht noch einer weiteren Prüfung bedürfe, so bin ich auch einverstanden, daß zu diesem Zweck eine besondere Commission von 15 Mitgliedern erwählt wird, mit dem Auftrage, noch in dieser Tagung die Verhandlungen über diese Angelegenheit zum Abschluß zu bringen. Meine Herren! Wenn das Votum so ausfällt, wie ich hoffe, daß es ausfallen wird, dann werden Sie einen kräftigen Anstoß zur Kanalisation der Mosel geben und wenn dann das Werk, was hoffentlich bald geschieht, vollendet sein wird und sich der schöne Strom mit zahllosen Schiffen bedecken wird und Sie alsdann Gelegenheit nehmen, diesen schönen Strom zu befahren, dann werden Sie sich sagen, auch ich habe einen Baustein zu diesem schönen Werk beigetragen. Wenn Sie mit Freuden von den Uferbewohnern begrüßt werden, so können Sie sich sagen, ich habe ein Recht, diese freudigen Kundgebungen entgegen zu nehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Boß.

Abgeordneter Dr. von Boß: Meine Herren! Ohne im Geringsten den Ausführungen des verehrten Herrn Vorredners entgegenzutreten zu wollen, möchte ich doch und zwar gleich beim Eingange der Diskussion über diese hochwichtige Angelegenheit Ihre Aufmerksamkeit darauf richten, daß in der uns vorliegenden Petition und auch in der eben gehörten Befürwortung derselben, der Ausdehnung des Kanalisierungsprojektes auf die Saar nicht Erwähnung geschehen ist. Nun glaube ich zwar nicht, meine Herren, daß sich unter den Anhängern des Projektes der Kanalisierung des unteren Laufs der Mosel eine Segnerschaft gegen die Kanalisierung des unteren Laufs der Saar finden wird; denn, wie mir allseits zugestanden werden wird, ist das Projekt der Moselkanalisierung von vornherein als untrennbar von der Kanalisierung des unteren Laufs der Saar behandelt worden und zwar sowohl von der Staatsregierung wie auch von den rührigen Anhängern der Stromkanalisierung allerwärts. Allein es bedarf dies des besondern Ausdrucks nothwendig auch an dieser Stelle. Ich bitte daher, daß die Herren Petenten sich für die Kanalisierung auch der unteren Saar in Verbindung mit der Kanalisierung des unteren Laufs der Mosel bestimmt aussprechen wollen, wenn sie nicht vielleicht selbst ihren vorliegenden Antrag in diesem Sinne zu erweitern vorziehen, so hoffe ich für einen hierauf von mir zu richtenden Antrag bei Ihnen volle Unterstützung zu finden. Meine Herren! Unter dieser Voraussetzung glaube ich nicht Bedenken tragen zu dürfen, ich möchte es sogar für eine

Gewissenspflicht halten, hier öffentlich zu bekunden, daß gerade in dem Bezirk der Saarindustrie, zu dessen Vertretern auch ich zähle, eine große Sympathie dem Mosel-Saarkanalisierungsprojekt entgegengebracht wird, eine Sympathie und eine thätige Anhängerschaft, die, ich möchte sagen, von Tag zu Tag sich vermehrt. Ich halte das zu erwähnen nicht für überflüssig, denn, wie Ihnen bekannt, ist der öffentliche Widerspruch gegen die Moselkanalisierung gerade von dem Kreise Saarbrücken ausgegangen, den ich zu vertreten die Ehre habe. Ich bin i. Zt. als Landrath, zunächst aus eigenstem Antriebe und später auch aus dienstlicher Veranlassung dazu geschritten, sorgfältigste Ermittlungen darüber anzustellen, wie die Stimmung der einblicksfähigen und selbstständigen Leute an der Saar zu diesem Projekte wäre, und ich muß sagen, daß mich, der ich anfangs nur von den gegnerischen Kundgebungen nähere Kenntniß erhalten hatte, die Zahl der Anhänger des Projektes bald in Erstaunen setzte. Ihnen entgegen steht eine geschlossene Gruppe von Herren, die ihren Mittelpunkt findet in dem Ihnen bekannten hervorragenden Gegner des Kanalisierungsprojektes, dem Geheimen Commerzienrath Freiherrn von Stumm, aber was den Eindruck, den die Zahl der Mitglieder dieser Gruppe macht, erheblich abzuschwächen geeignet ist, ist die Ihnen auch zum Theil wohl bekannte Thatsache, daß einige, nicht wenige dieser Gegner des Kanalisierungsprojektes, dieselben Personen sind, welche der oben genannte Großindustrielle in allen wirthschaftlichen Fragen ständig um sich geschaart hält und auf deren Zustimmung derselbe zu allen seinen Ansichtsäußerungen so ziemlich unbedingt rechnen kann. Man könnte mir nun, wenn ich mir herausnehme, die allgemeine Stimmung des Saargebietes zu dem Projekte so abweichend von der von jener Gruppe gegebenen Darstellung zu schildern, entgegen halten — ich muß diesem Einwande bei seiner scheinbaren Tristigkeit ausdrücklich begegnen — daß doch die Handelskammer des Kreises Saarbrücken sich dem Projekte abgeneigt erklärt habe. Dies ist allerdings geschehen. Indes, meine Herren, bei aller schuldigen Achtung vor der genannten Körperschaft und bei aller Werthschätzung, welche ich insbesondere den einzelnen Mitgliedern der Handelskammer entgegenbringe, kann ich bei dieser Veranlassung nicht umhin, der Ueberzeugung Ausdruck zu geben, daß diese Körperschaft nicht in demselben Maße, wie das von anderen Handelskammern wohl durchgängig wird gesagt werden dürfen, über die Anschauungen und Interessen der Gesamtheit der Handel- und Gewerbetreibenden des Handelskammerbezirks Aufschluß geben kann. Um dies zu erweisen, will ich die eine Thatsache anführen, daß vor wenigen, etwa vor drei Jahren, eine beträchtliche Anzahl der damaligen Mitglieder der Handelskammer, irre ich nicht, deren sieben, und darunter der stellvertretende Vorsitzende, aus der Handelskammer ausgeschieden, in der Empfindung, über deren Berechtigung ein Urtheil abzugeben ich keine Veranlassung habe, daß sie von einer um wenige Stimmen stärkeren Mehrheit in wichtigen Fragen von Handel und Gewerbe fortgesetzt majorisirt würden, und es war, wie ich betone, für diesen Schritt insbesondere die Befürchtung bestimmend, daß ihnen diese Majorisirung gerade in der Frage der Stellungnahme der Handelskammer zu dem Mosel- und Saarkanalisierungsprojekt sicher bevorstehen würde. Was insbesondere die Stimmung in den Städten betrifft, die sich in der Handelskammer nicht genügend vertreten glaubten und glauben, so ist bezeichnend, daß die Stadt St. Johann a. d. S., wie Ihnen allen bekannt, eine der blühesten und gewerbfleißigsten Städte des Saargebietes, durch ihre Vertretung meines Wissens einstimmig oder fast einstimmig beschlossen hat, für das Kanalisierungsprojekt Stellung zu nehmen und daß auch in der Vertretung der Stadt Saarbrücken, in der sich ebenfalls, wie Sie alle wissen, ein reicher Schatz von Gewerbfleiß und gewerblichem Vermögen aufgespeichert findet, die Anhängerschaft des Mosel- und Saarkanalisierungsprojektes die Mehrheit bildet. Zu erwähnen

will ich allerdings nicht unterlassen, daß die Kreisvertretung des Kreises Saarbrücken, in der sich ebenfalls eine große Zahl hoch bei der Sache interessirter Herren befindet, zu derselben ausdrücklich Stellung zu nehmen Veranlassung nicht gehabt hat. Ich bedauere, daß bei der Plöglichkeit, mit der diese Angelegenheit an das hohe Haus gelangt ist, es mir nicht mehr möglich gewesen ist, über die jetzige Ansicht meiner Herren Wähler in dieser Beziehung mich des Bestimmteren zu unterrichten. Indes darf ich doch hervorzuheben nicht unterlassen, daß, als die Wahlen zu diesem Hause von den Kreisvertretungen erfolgten, keines der Saarbrückener Kreistagsmitglieder im Zweifel darüber gewesen sein wird, daß in der einen oder anderen Form diese hochwichtige Frage auch an die zu ihrer Mitberathung in hohem Maße berufene Körperschaft des Provinziallandtages gelangen würde, und ebenso wenig waren meine Herren Wähler, als sie mir einstimmig oder nahezu einstimmig — ich weiß es nicht mehr — ihre Stimmen gaben, darüber im Zweifel, welche Stellung ich nach meiner gewissenhaften Ueberzeugung in dieser Sache einnehmen würde, welche sie wußten, daß ich mich für das Projekt aussprechen würde. Nicht anders war und ist die Stellungnahme der beiden anderen Vertreter des Kreises Saarbrücken zu dem Projekte und aus der Thatsache, daß man uns gewählt hat, folgt, daß die Kreisvertretung in ihrer großen Mehrheit dem Kanalisirungsprojekt keineswegs als abgeneigt hingestellt werden darf. Es war mir Bedürfnis, dies hervorzuheben, weil, wie gesagt, über die Stimmung des Saargebietes zu der Kanalisirungsangelegenheit vielfach eine unrichtige Auffassung verbreitet ist. Ich schließe mit dem wiederholten Ausdruck der Hoffnung, daß von den Anhängern des Projekts der Kanalisirung der unteren Mosel der Antrag auf Ausdehnung der Kanalisirung auf die untere Saar, unterstützt werden wird.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Muth hat das Wort.

Abgeordneter Muth: Meine Herren! Sie werden mir verzeihen, wenn ich annehme, daß die allgemeine Besprechung der Angelegenheit, die das hohe Haus gestern zu beschließen beliebt hat, die Anregung hat geben sollen, daß schon jezt aus den verschiedenen Theilen der Provinz, wo man zu der Frage der Mosel- und Saarkanalisation, denn ich betrachte beides als ein nothwendiges untrennbares Ganze, irgendwie glaubt Stellung nehmen zu sollen, die Ansichten geäußert werden, und ich meine, daß die Vertreter der Provinz, welche am ersten Föhlung in dieser Beziehung zu nehmen Gelegenheit haben, sich unumwunden aussprechen sollten, und da will ich von vornherein bekennen, vor drei Jahren stand ich der ganzen Frage der Moselkanalisirung — ich bin selbst aus derselben Gegend wie der Herr Vorredner, allerdings aus dem Nachbarkreise gewählt, aus Saarlouis — etwas kühl und reservirt gegenüber, denn, meine Herren, schwer lastete auf uns, in der dortigen Gegend, das, wie ich ausdrücklich anerkenne, in den wichtigsten wirthschaftlichen Fragen sachgemäße, gewissermaßen autoritative Urtheil der berufenen Vertreter der Industrie, denn unsere Gegend ist wie am Niederrhein eine wesentlich industrielle. Wir sagten uns, wenn Freiherr von Stumm und die vielen großen Fabrikanten eine ernstliche Gefahr, mittelbar oder unmittelbar, für die Gegend besorgen, dann wird man doch vorläufig wenigstens einmal sich einer abwartenden Stellung befleißigen müssen. Nun, meine Herren, in der Zwischenzeit ist ja im hohen Landtage in Berlin die Frage besprochen worden, es ist eine Klärung eingetreten, es ist vor Jahresfrist — es erwähnte der Herr Abgeordnete von Woz ein Botum des Gemeinderaths von St. Johann — als von Trier aus zur Besprechung der für die ganze Saar- und Moselgegend wichtigen Frage eingeladen wurde, eine Anfrage an den Gemeinderath in St. Johann herankommen und, da, meine Herren, mußte allerdings bei uns im Gemeinderath pflichtmäßig eine Prüfung der Frage eintreten, und es hat sich — ich kann dem Herrn

Abgeordneten von Voß wiederum in dieser Beziehung die gewünschten Mittheilungen machen — in der That einstimmig die Gemeindevertretung von St. Johann für das Projekt ausgesprochen, indem sie annahm, daß wesentlich zwei Gesichtspunkte maßgebend seien, die ich jetzt kurz mittheilen will, um Anregung zu geben, auch aus den übrigen Theilen der Provinz sich zu äußern, namentlich denjenigen Herren, die etwa Nachtheile befürchten. Wir in St. Johann sagten uns, daß für eine wesentlich verzehrende, consumirende Bevölkerung es von der allergrößten Wichtigkeit ist, daß in Bezug auf die nothwendigen Nahrungsmittel, Getreide u. s. w. — wir produziren vielleicht nur den fünften Theil von dem, was verbraucht wird — gegenüber der Nothwendigkeit der landwirthschaftlichen Zölle in gewisser Weise eine Nachhülfe durch verbilligte Fracht gewährt wird. Die Eisenbahn kann eine solche nicht gewähren, demnach bietet die Wasserstraße die einzige Möglichkeit. Meine Herren! Man wird der Landwirthschaft durch die Ausführung des Projekts in keiner Weise zu nahe treten, denn es wird bei uns viel mehr verbraucht als erzeugt. Es besteht ein Interesse für unsere arbeitende Bevölkerung in der dortigen Gegend, daß für genügende Zufuhr gesorgt wird. Meine Herren! Aber auch für den Handel, für den Kolonialwaarenhandel, für den Handel mit überseeischen Produkten ist das Projekt von großer Bedeutung. Dieser geht bis jetzt für uns hauptsächlich über Antwerpen, er geht von da den Landweg; ein Theil den Rhein herauf, aber nur bis Mannheim. Es wird wesentlich das Kohlenrevier von Mannheim aus mit diesen Waaren gespeist. Mir ist von sachverständiger Seite gesagt worden, daß eine gewisse Verschiebung eintreten würde, wenn der Moselkanal und der Saarkanal ausgebaut wird, daß mit Nothwendigkeit sich der Handel von Antwerpen wegziehen werde; aber uns interessirt der Handel von Antwerpen nicht, daß diese Waaren dann über Rotterdam, Trier, Saarbrücken würden befördert werden und daß in der That auch eine erhebliche Verbilligung der Fracht für diese Kolonialwaaren eintreten würde. Diese Verschiebung würde auch erheblich den Handel in Mannheim schädigen; allein Mannheim wird sich nicht beklagen können, es wird nur die Vortheile nicht alle, wie bis jetzt, einheimen; aber unserer Provinz werden wir diese Vortheile zuwenden. Das, meine Herren, waren die allgemeinen Gesichtspunkte. Auf der anderen Seite hob man die Nachtheile hervor, die man für den Verkauf der Kohle befürchtete; es heißt: die Saarkohle ist so erheblich minderwertig, daß sie von der Ruhrkohle an die Wand gedrückt werden wird und daß die Ruhrkohle allein den Markt beherrschen werde. Allein, meine Herren, es hat sich im Saarrevier zur Zeit ergeben, daß unter ganz normalen Arbeitsverhältnissen — die Belegschaft ist so groß, wie sie sein kann — die Bergwerks-Direktion in Saarbrücken kaum in der Lage ist, die Hälfte der Bestellungen zu effectuiren. Also, meine Herren, die Saarkohle wird ihre Bedeutung immer behalten und die Befürchtungen, die man in dieser Beziehung hegt, werden meiner Auffassung nach einfach als ein Nebel, der sich um den berechtigten Kern der Kanalisationsbestrebung angesammelt hat, zergehen. Ich glaube wohl im vollen Einklange mit allen Vertretern der Saargegend mich zu befinden, und voraussichtlich auch derjenigen des Trierer Bezirks die Mosel herunter nach Berncastel u. s. w., wenn ich erkläre: in der That halten wir es für ein ganz wesentliches Bedürfnis unseres Theiles der Provinz, daß möglichst rasch die Mosel- und Saarkanalisation in die Wege geleitet wird. Meine Herren! Zum Schluß noch einen allgemeinen Gesichtspunkt. Es ist bereits von dem Herrn Vorredner, Commerzienrath Lueg, erwähnt worden, daß auch die Reichslande von dem Unternehmen profitiren würde. Meine Herren! Wir sind eigentlich die nächsten Nachbarn von Elsaß-Lothringen und wir als Deutsche müssen daran denken, möglichst in nähere Beziehungen mit dem Reichslande zu treten. Es ist richtig, der Nachbar ist etwas

unfreundlich, das kann man ihm nicht verdenken, die Zeit wird die Wunden ausheilen; aber ich habe gefunden, im Verkehr und im Aneinanderschließen der Menschen liegt schließlich das einigende und versöhnende Element, und ich meine — die Rheinprovinz muß den ersten Schritt thun — jemebr die Rheinprovinz in Verbindung tritt mit dem Reichsland, desto besser wird das gefördert werden, was jeder Deutsche wünschen muß, daß nämlich nicht allein das Land dem Reiche angegliedert ist, sondern daß auch die Herzen seiner Bewohner gewonnen werden. Das scharfe deutsche Schwert hat das Reichsland wieder an Deutschland gekettet, aber die Herzen haben wir noch nicht erobert, und ich meine, hier handelt es sich um ein Werk des Friedens, der Kultur und der Wohlfahrt, und wenn Sie dem Antrage wohlwollend gegenüber-treten, so werden Sie meiner Auffassung nach auch einen sehr erheblichen Schritt zur Versöhnung thun. Was die geschäftliche Behandlung der Sache angeht, so befinde ich mich in einer gewissen Differenz mit Herrn Lueg. Ich bin der Meinung, je gründlicher man heute die Sache prüft, desto besser wird sie zur Geltung in der Allgemeinheit kommen, und es ist doch die Hauptsache, daß die Allgemeinheit von der Güte der Sache überzeugt ist. Deshalb möchte ich mir den Vorschlag gestatten, daß unter wohlwollender Entgegennahme des Antrages die Sache zur Prüfung in einen Ausschuß verwiesen wird, insbesondere zu einer Prüfung der gegen-theiligen Meinungen, die voraussichtlich aus diesem hohen Hause in der allgemeinen Besprechung noch zum Ausdruck gelangen, damit in einer gründlichen Prüfung das pro und contra erwogen wird; denn man kann dann erst sich ein richtiges Urtheil bilden, ob es im Interesse der Provinz liegt, das vorliegende Unternehmen gewissermaßen sacramentell von Provinzialwegen zu befürworten. Ich für meine Person fürchte in dieser Beziehung nichts. Ich bin niemals ein Gegner des Kanals gewesen, aber wohl war ich ein recht lauer Vertreter der Idee. Die Staatsbehörde ist die zunächst berufene Stelle zur Beurtheilung des Projekts, weil ihr in aus-giebigster Weise die Kenntnisse zu Gebote stehen, welche den Privaten fehlen. Seine Excellenz der Herr Minister, sagte ich mir, wird die Nützlichkeit des Projekts am Besten beurtheilen und erforderlichenfalls die nothwendigen Belehrungen an die unteren Behörden erlassen, und so wird der Widerspruch des Oberbergamtes schließlich nichts mehr schaden. Je mehr die Frage geprüft worden ist, je mehr Gelegenheit gegeben ist, in der Presse, in Broschüren und in Privatunter-haltungen sich orientiren zu können, umsomehr wird die Ansicht, daß es sich hier in der That um ein wichtiges Verkehrsmittel handelt, zur Geltung kommen. Meine Herren! Der Verkehr und jede Verkehrsstraße belebt immer, bringt immer Segen, und der metallene Nieder-schlag, den alle gern haben, wird sich einfinden und wird für die ganze Provinz von Nutzen sein. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Lueg hat das Wort.

Abgeordneter Lueg: Meine Herren! Ich wollte dem Abgeordneten Herrn von Boff nur bemerken, daß, wenn wir in der Petition nur von der Kanalisierung der Mosel gesprochen und die Kanalisation der Saar und der Lahn nicht berührt haben, solches lediglich deshalb und die Kanalisation der Saar und der Lahn nicht berührt haben, solches lediglich deshalb geschehen ist, weil wir geglaubt haben, es sei unnöthig. Es hat nämlich die Königliche Staats-regierung erklärt, daß sie dem Projekte der Moselkanalisierung nur unter der Voraussetzung näher-treten werde und könne, wenn gleichzeitig die Kanalisation der Saar und Lahn damit in Ver-bindung gebracht würde, um auf diese Weise die befürchteten Verschiebungen nach Möglichkeit auszugleichen. Hiermit ist die gesammte niederrheinische Industrie vollständig einverstanden. Aus diesem Grunde habe ich es nicht besonders erwähnt, aber ich kann meinerseits die Versicherung geben, daß die niederrheinische Industrie für die Saar- und Lahntkanalisation mit der gleichen Wärme eintreten wird. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Tenge hat das Wort.

Abgeordneter Tenge: Ich würde nicht ums Wort gebeten haben, wenn nicht Herr Abgeordneter Muth die Aeußerung gethan hätte, daß er Einstimmigkeit bei allen Vertretern der Saar in der Kanalfrage voraussetzte, wenn hier eine Befürwortung der vorliegenden Petition eintreten soll. Meine Herren! Die sämtlichen Vertreter der Saar sind nicht alle einer Meinung in dieser Angelegenheit und können das nicht sein. Ich will auf die Gründe, warum sie das nicht können, nicht weitläufig eingehen; ich möchte aber hervorheben, daß es Gründe persönlicher Natur nicht sind und daß es wohl wünschenswerth gewesen wäre, wenn Namen nicht in die Debatte hereingetragen worden wären, wie wir dies gehört haben, da deren Träger nicht in der Lage sind, sich zu vertheidigen. Ich würde auch glauben, daß es wünschenswerth ist, daß die Stellungnahme der Handelskammer zu Saarbrücken nicht, wie geschehen, in die Debatte hineingezogen wäre. Ich muß es den Herren der Handelskammer in Saarbrücken überlassen, sich selbst zu vertheidigen. Ich glaube, deren Botum gehört nicht hierher und es liegt der Beweis einer gewissen verminderten Werthschätzung darin, daß Herr Abgeordneter von Boff gesagt hat, das Botum der Handelskammer in Saarbrücken ist kein unparteiisches. Ich möchte und muß Sie auf ein anderes Botum hinweisen, auf das Botum der Königlichen Bergwerksdirektion in Saarbrücken. Die Bergwerksdirektion hat sich durchaus ungünstig gegenüber dem Kanalprojekt geäußert und eine positiv ablehnende Haltung eingenommen. Sie hat zahlenmäßig und ziffernmäßig den sehr bedeutenden Schaden nachgewiesen, der für den Absatz unserer Saarkohle daraus entsteht. Das ist der Grund, den ich Ihnen mittheilen muß, warum wir uns gegen den Kanal aussprechen. Wir können hier nicht von einem allgemeinen Standpunkte ausgehen, wir müssen uns fragen, welches ist der Einfluß des Kanales auf unsere eigene Gegend. In dieser Beziehung sind wir uns selbst die nächsten und wir haben zunächst unsere eigenen Interessen zu vertreten.

Meine Herren! Wir wohnen nicht an der Saar selbst, haben auch nicht den eventuellen direkten Vortheil einer Kanalisierung der Mosel, bezw. der unteren Saar. Wir sind mit der Saar und mit einem eventuellen Saarkanale durch die Eisenbahn verbunden und es lasten auf dem Verkehre unserer Gegend mit einem Saarkanale immer die erhöhten Kosten für die Aus- und Umladungen. Meine Herren! Dies kommt hier wesentlich in Betracht.

Hauptsächlich aber muß ich ferner Gewicht legen auf die Gefahr schlimmerer Conjunctionen, welche aus einem Kanale für unsere Kohle eintritt. Meine Herren! Wir in der nächsten Nachbarschaft von der Saar leben hauptsächlich vom Bergbau und mit der Blüthe des Bergbaues hängen auch unsere vitalsten Interessen zusammen. Wenn die Kohle keinen Absatz mehr hat, kann unser Bergmann auch nicht mehr leben und es sind Zustände möglich, welche wirklich bedrohlicher Natur werden können, wenn unsere Kohle nicht mehr den Absatz hat, den sie jetzt findet, wenn unser Bergmann nicht mehr in gleicher Weise zu gutem Verdienste kommt wie gegenwärtig. Meine Herren! Es sind bei uns Kolonien entstanden lediglich in Folge der Gruben, Kolonien, die bloß aus Bergleuten bestehen, welche zum Theil mit der Landwirthschaft nicht mehr im Zusammenhang stehen. Wenn unser Kohlenabsatz nicht mehr blüht, können unsere Gemeinden auch nicht mehr existiren. Meine Herren! Wir sehen daraus eine Kalamität für unsere Gegend entstehen, welcher wir vorbeugen müssen in der Hoffnung, daß der Ausführung des Kanalprojektes nicht näher getreten wird, ohne daß gründlichste Prüfung des Für und Wider eintritt.

Meine Herren! Es ist auch in unserer Gegend damals eine — ich will nicht sagen Enquête — aber doch eine gründliche Prüfung der Kanalfrage vorgenommen worden, und, meine

Herrn, aus meiner Gegend ist ein allgemeines negatives Urtheil hierüber abgegeben worden und zwar, meine Herren, nicht bloß von der Eisenindustrie, sondern — ich hebe dies ausdrücklich hervor — auch von der Land- und Forstwirtschaft. Auch die Landwirtschaft hat sich bei uns gegen die Kanalisierung erklärt und gesagt: wir sind jetzt in der Lage, noch günstig verkaufen zu können; wir können es nicht mehr, wenn auf dem Wasserwege billigere Produkte zu uns herübergeführt werden. Ich muß dies speziell betonen und, wenn ich den Antrag mir ansehe, meine Herren, wie er in der Denkschrift hier vor den hohen Landtag gekommen ist: es möge der hohe Provinziallandtag sich für die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Kanalisierung der Mosel aussprechen, also er möchte eine positive Stellung zu diesem Projekte einnehmen, meine Herren, so habe ich hier auch die Frage der Kompetenz des Landtages zur Entscheidung in dieser Angelegenheit aufzuwerfen. Die Geschäfte des Provinziallandtages sind in den §§. 34—44 der Provinzialordnung im Allgemeinen angegeben; ich finde keine Bestimmung, woraus zu schließen ist, daß der Landtag in die Lage kommen könnte, positiv zu sagen: wir erklären den Kanal für einen Vortheil für die Allgemeinheit und befürworten dessen Ausführung. Meine Herren! Auch diesen formellen Punkt möchte ich nicht unerwähnt lassen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Böß.

Abgeordneter Dr. von Böß: Meine Herren! Um auf die Schlusßworte des Herrn Vorredners mit einem Worte einzugehen, so kommen sie darauf hinaus, daß das in der Verfassung jedem Preußen garantierte Recht der Petition dem Landtage einer Provinz nicht zustehen soll. Daß diese staatsrechtliche Betrachtung bei irgend Jemand Anklang finden möchte, steht wohl kaum anzunehmen.

Was die Censur betrifft, die der Herr Vorredner an meinen Worten geübt hat, so will ich dem hohen Hause überlassen zu beurtheilen, ob sie berechtigt war; ich glaube mich zu erinnern und empfehle dem Herrn Vorredner die betreffende Stelle des stenographischen Berichtes einer Prüfung zu unterwerfen, daß ich mich von Angriffen gegen eine Person vollständig fern gehalten habe. Daß ich den Hauptgegner der Stromkanalisirungen mit Namen genannt habe, ist im Grunde eine Zufälligkeit, denn seine Stellung zur Sache ist ja längst allgemein bekannt. Damit ist doch eine Schärfe in die Diskussion ganz gewiß nicht hinein gebracht worden.

Was meine Erwähnung der Saarbrückener Handelskammer und ihrer Stellungnahme zu dem Projekte betrifft, so werden Sie mir zugeben, daß ich die schuldige Rücksicht auf diese Körperschaft sogar durch ausdrückliche Hervorhebung gewahrt habe. Ich habe allerdings den Ausdruck gebraucht, daß diese Handelskammer nicht in demselben Maße wie andere Handelskammern von sich sagen könne, daß sie sich als die einheitliche Interessenvertretung von Handel und Gewerbe ihres Bezirks darstelle. Wenn eine so starke Mitgliederzahl aus einer Körperschaft ausscheidet, wie dies dort geschehen und, wie ich jetzt hinzufügen will, der Kreis von Wählern, aus deren Wahlen sie hervorgegangen ist, sich dann dauernd von den Wahlen zu dieser Kammer fern hält, wenn ferner die Einwohnerschaft der größten Stadt des Kreises mit Einstimmigkeit ein anderes Votum fällt als die Handelskammer, so wird man wohl zugeben, daß mit der Behauptung, diese Handelskammer habe nicht die Gesamtinteressen von Handel und Wandel im Bezirke hinter sich, nicht zu weit gegangen ist. (Sehr richtig!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Simons hat das Wort.

Abgeordneter Simons: Als Vertreter eines industriellen Bezirks, der nicht direkt, aber indirekt betheilig ist an der Kanalisierung der Mosel und Saar, kann ich nur dem Gefühl Ausdruck geben, daß wir uns schon lange Jahre darüber verwundert haben, daß diese wichtige Frage nicht schneller in

Fluß gekommen; wir sahen eine starke Opposition und glaubten in der letzten Zeit, daß diese wesentlich abgeschwächt worden ist. Nach den Mittheilungen, die uns heute geworden sind, bin ich der Meinung, daß doch eine überwiegende Majorität im Hause vorhanden sein muß, welche sich für die Kanalisierung ausspricht. Nun scheint es mir aber nicht opportun, daß wir die Sache noch einer Commission übergeben. Nach den ausführlichen Erklärungen, welche die Sache im hohen Hause gefunden hat, glaube ich, daß wir uns heute schon schlüssig machen können, und ich möchte den Antrag stellen, entsprechend auch dem Antrage der Herren Lueg und von Boff, daß wir heute im Plenum uns für die Nützlichkeit dieser beiden Kanäle aussprechen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Michels.

Abgeordneter Michels: Meine Herren! Ich möchte nur ganz kurz hervorheben, daß die Stadt Köln die Kanalisation auf das lebhafteste begrüßen würde; sie sieht darin eine Wiederherstellung der alten natürlichen Wasserstraße und der Verbindung, die wir mit der Mosel gehabt haben. Ich glaube aber, daß bei der Wichtigkeit der Sache und angesichts des Wortlautes des Antrages der drei Vereine, wonach der hohe Landtag die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Kanalisation aussprechen möge und namentlich bei der abweichenden Meinung des Herrn Abgeordneten Tenge, eine Verhandlung in der Commission absolut erforderlich ist. Ich glaube, wenn wir heute hier zustimmen, würden wir ein zu rasches Urtheil fällen, und ich halte dafür, daß die Einwendungen, die der Herr Abgeordnete Tenge gemacht hat, einer Prüfung seitens des hohen Hauses unterzogen werden müssen. Ich möchte deshalb mich dem Antrage des Abgeordneten Lueg, daß die Sache an eine besondere Commission verwiesen wird, anschließen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Andreae.

Abgeordneter Andreae: Meine Herren! Es war mir hochehrfrohlich, daß in der Diskussion von einer Seite, von welcher bisher die Opposition herkam, zustimmende Aeußerungen gefallen sind. Es ist vielfach die Rede gewesen von dem Votum der Handelskammern. Ich habe die Ehre, auch eine Handelskammer zu vertreten und darf wohl sagen, daß von allen Handelskammern der Provinz, mit Ausnahme glaube ich von zwei, zustimmende Voten für die Kanalisierung der Mosel gegeben worden sind. Daß die Handelskammern, die also vorzugsweise den Handel vertreten, überhaupt in der Kanalisierung der Mosel eine Hebung des Handels erblicken durch Herstellung der natürlichen Wasserstraßen, die verbinden soll das große Kanalnetz Elsaß-Lothringens mit dem Reiche und später wiederum durch den hoffentlich zu erbauenden Kanal Rhein-Ems mit dem Nordwesten.

Meine Herren! Es ist die Frage aufgeworfen worden, ob zweckmäßig die Sache in einer Commission behandelt oder sogleich im Plenum erledigt werden soll. Nachdem die Discussion schon soweit fortgeschritten ist, würde ich mich auch dafür aussprechen, daß wir sie hier im Plenum zu Ende führen. Es ist ja doch eine alte Sache, sie ist seit zwei Jahren in allen Handelskammern, in allen wirthschaftlichen Vereinen durchgesprochen worden, und die Presse hat sie seit zwei Jahren gründlich von allen Seiten beleuchtet; die Presse hat ja auch Bericht erstattet über das, was im sogenannten Mosellandtage in Coblenz verhandelt worden ist, wo meiner Ansicht nach eine nicht gerechte Sache und zwar mit großer Schneidigkeit und Energie vertheidigt worden ist von ganz Einzelnen gegenüber der überwiegenden Majorität. Ich würde also den Herrn Antragsteller bitten, seinen Antrag auf Ueberweisung an eine Commission zurückzuziehen und dem hohen Hause anheimgeben, die Sache im Plenum zu verhandeln.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lueg.

Abgeordneter Lueg: Meine Herren! Ich möchte zuvörderst bemerken, daß die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Tenge nicht ganz richtig sind, welcher von der Ausführung der

Kanalisation der Mosel eine Gefahr für das Bestehen und Gedeihen des Bergbaues an der Saar befürchtet. Er befürchtet, daß die Arbeiter nicht mehr in dem Maße beschäftigt werden könnten, als solches heute der Fall ist. Nun ist aber notorisch, daß die Kohlenbergwerke an der Saar schon seit längerer Zeit absolut nicht in der Lage sind, den Bedarf zu decken, daß sie sogar den einzelnen Werken bisher vorgeschrieben haben: wenn du noch weitere Oefen aufstellen willst, das geht nicht, dafür haben wir keine Kohlen. Weiter ist auch der Nutzen ein sehr erheblicher, den das Saarrevier zur Zeit erzielt. Die Kohlenpreise sind dort sehr hoch; Sie haben vielleicht aus den öffentlichen Blättern entnommen, daß aus dem Saargebiet man bei dem Herrn Minister dahin vorstellig geworden ist, daß die Kohlenpreise ermäßigt werden müßten, da andernfalls die dortigen Werke nicht mehr existiren könnten. Meine Herren! Das sind doch alles Anzeichen, daß die Kohlenindustrie an der Saar wenigstens jetzt nicht in einem solchen Zustande sich befindet, daß dieselbe berechtigten Einspruch erheben kann, und wenn wirklich durch die beabsichtigte Verkehrs-erleichterung vielleicht die Kohlenpreise eine Kleinigkeit an der Saar zurückgehen würden, so glaube ich, würden die Herren an der Saar nicht sehr unglücklich, vielmehr glücklich sein.

Was nun die geschäftliche Frage der Sache anlangt, so habe ich den Antrag gestellt, die Sache an eine Commission zu verweisen, um, wenn vielleicht erhebliche Bedenken vorhanden sein sollten, Gelegenheit zu bieten, dieselben auszusprechen. Wenn aber die Herren anderer Ansicht sind, wie das mir der Fall zu sein scheint, so bin ich meinerseits sehr gerne bereit, den Antrag auf Bestellung einer besonderen Commission zurückzuziehen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Persönlich begrüße ich ja auch diesen Gedanken der Moselkanalisation aus allgemeinen Interessen mit großer Freude. Es liegt aber jedenfalls keine volle Uebereinstimmung über die Zweckmäßigkeit derselben im Hause vor, es fühlt sich doch ein größerer oder kleinerer Theil der Provinz durch diesen Gedanken benachtheiligt, und aus diesem Grunde scheint es mir eigentlich nicht richtig, wenn wir nun in einer einzigen Verhandlung im Plenum die Sache als eine ganz zwelfsfreie durch Beschluß erledigen wollen. Ich meine, wir müßten doch allen Theilen der Provinz, selbst bei vielleicht für unrichtig gehaltenen Befürchtungen, die Sicherheit geben, daß die Gründlichkeit unserer Verathungen dann erst recht nichts zu wünschen übrig läßt. Nur aus diesem Zweckmäßigkeitsgrunde, der ja auch zu andern Zeiten anderen Sachen ebenso anderen Theilen der Provinz zu Gute kommen kann, und weil wir im Anfange der Session stehen, also keinerlei Zeitverlust erleiden, wenn wir die Sache heute nicht definitiv erledigen, möchte ich doch empfehlen, daß der Herr Referent seinen Antrag aufrecht erhält, und daß Sie die Ueberweisung an eine Commission beschließen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Tenge.

Abgeordneter Tenge: Meine Herren! Ich möchte den Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Becker meinerseits warm befürworten, umsomehr, als eben hervorgehoben ist, daß die Saarkohlen einen derartigen Absatz hätten, daß die Gruben nicht dagegen anarbeiten könnten. Meine Herren! Das mag in anderen Gründen liegen, und ist hauptsächlich hervorgerufen, wie wir alle wissen, durch die Folgen der Streikzeit. Wenn kürzere Arbeitszeit hat eingeführt werden müssen, kann nicht in demselben Maße gefördert werden wie früher; und daß dadurch die Produktionsfähigkeit nachläßt, dürfte wohl nicht fraglich sein. Ich bitte umsomehr um die Vorberathung der Angelegenheit in einer Commission, als dann auch Gelegenheit geboten sein wird, die Stellungnahme der königlichen Bergwerks-Direktion in Saarbrücken einer genauen Prüfung zu unterwerfen und ich glaube, dieses Votum ist wichtig genug, um dort zum Vortrag gebracht zu werden.

Dem Herrn Abgeordneten von Bofz möchte ich erwidern, daß auch ich das Urtheil über das, was ich gesagt habe und was der Herr gesagt hat, dem hohen Hause überlasse.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dr. von Bofz.

Abgeordneter Dr. von Bofz: Ich meine, wenn das hohe Haus unter dem Eindrucke steht, daß sich ein Wechsel der Stimmung nicht mehr vollziehen wird, da die Angelegenheit seit nachgerade drei Jahren den Gegenstand eingehender Erörterung in Fachkreisen und Laienkreisen gebildet hat, so würde ein zureichender Grund, noch zu einer Commissionsberathung zu schreiten, kaum vorliegen. Dagegen möchte es allerdings bei der Wichtigkeit der Sache und bei dem dauernden Interesse, welches der bevorstehenden Abstimmung beizumessen ist, allerdings wünschenswerth sein, daß eine namentliche Stimmabgabe stattfinde. Ich würde daher, falls Commissionsberathung nicht beschlossen wird, bitten, den Antrag auf namentliche Abstimmung unterstützen zu wollen. Wird diese namentliche Abstimmung vorgenommen, dann ersieht man klar, welche Gegenden bezw. welche Vertreter der verschiedenen Gegenden von der die Kanalisierung wünschenden Mehrheit dissentiren, damit würde aber im Wesentlichen dasselbe erreicht werden, was durch eine Commissionsberathung zu erreichen wäre.

Abgeordneter Graf Brühl: Meine Herren! Ich glaube, die Stimmen werden bei der hohen Staatsregierung nicht gezählt, sondern gewogen. Es kommt auf die Gründe an. Wir wollen bei derartigen Dingen nicht lediglich darnach gehen wie viele heute zufällig dafür gestimmt haben, sondern wir wollen auch der Königlichen Staatsregierung ein möglichst begründetes Gutachten abgeben. Dafür ist meines Erachtens eine Commissionsberathung sehr wichtig. Ich würde sogar dann der Commission schriftliche Berichterstattung empfehlen. Ich glaube, daß hier auch eine ganze Reihe von Gegenden sind, die ebenso wie der von mir vertretene Kreis vielleicht ein unmittelbares Interesse an der Mosel- und Saar-Kanalisation nicht haben, welche aber doch glauben, daß durch jede neue Verkehrsstraße mittelbare Vortheile auch ihnen zukommen könnten, besonders auch in der Hoffnung, daß die Herren später auch einmal ein warmes Herz für die Gegenden haben, denen von dem Kanal kein Vortheil zukommt. Ich möchte sagen, da ich so für den Kanal eintrete, daß ich es thue in der Hoffnung, daß später einmal auch ein Kanal in der Richtung vom Unterrhein nach Aachen zu oder nach Euskirchen hin möglich sein wird, damit die Gegenden später vielleicht zu einem Ausgleich kommen. Es kommt in Betracht der Kreis Weßlar, welcher Nachtheile haben wird und daß wir auch für diesen Kreis sorgen müssen wie für den ganzen Westerwald. Ich glaube, um so mehr ist es nothwendig, daß eine ganz gründliche Commissionsberathung eintritt.

Abgeordneter Lueg: Meine Herren! Mit Rücksicht auf die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeisters von Köln bin ich auch bereit, meinen Antrag wieder aufzunehmen, um den Schein zu vermeiden, als wenn meinerseits eine Ueberflürzung beabsichtigt würde.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es hat sich weiter Niemand zum Wort gemeldet. Ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge über die Behandlung der Sache zur Abstimmung. Ich werde an den Landtag die Frage richten, ob er wünscht, daß eine besondere Commission von 15 Mitgliedern zur Vorbearthung dieses Gegenstandes gebildet werde. Für den Fall, daß der Landtag diesen Antrag ablehnen sollte, würde über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Bofz auf namentliche Abstimmung in Betreff der Petitionen zu befinden sein. Ich bitte also diejenigen Herren, welche die Angelegenheit an eine Commission von 15 Mitgliedern verwiesen haben möchten, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die Majorität. Der Antrag

geht an die Commission. Wir kommen zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung, betreffend die Vorlage der Königlichen Staatsregierung über die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete. Wünscht einer der Herren zu dieser Angelegenheit das Wort?

Ich ertheile dasselbe dem Herrn Commissarius des Herrn Ober-Präsidenten.

Commissarius des Ober-Präsidenten, Landrath Königs: Der Gesetzentwurf, meine Herren, welchen die Königliche Staatsregierung dem hohen Provinziallandtag zur Begutachtung vorgelegt hat, bezweckt die Bildung von Thalsperren-genossenschaften im Gebiete der Wupper, um auf gesetzlichem Wege zu ermöglichen, daß die Minorität der einen Beitrag weigernden Gewerbetreibenden nach Maßgabe des Vortheils, den die Thalsperre für sie hat, gezwungen werden kann, dieser Genossenschaft beizutreten, nach Analogie der auf landwirthschaftlichem Gebiet segensreich wirkenden Wiefengenossenschaften mit gesetzlichem Beitrittszwang. Unter Thalsperren, die ja in letzter Zeit wiederholt zur Erörterung gestanden haben, sind große Wasserreservoirs zu verstehen, welche in den Seitenthälern und an den Quellen der Flüsse durch Sperrmauern gebildet werden und in welchen das nutzlos oder gar schadenbringend abfließende Wasser in den wasserreichen Monaten aufgespeichert wird, um für die wasserarmen Monate auszuweichen und dadurch eine Regulirung des Wasserabflusses herbeizuführen. Die Vorbedingung für die Errichtung derartiger Thalsperren sind enggeschlossene Thäler, fester Untergrund, festes Gebirge, an welches diese Mauern sich anlehnen können und vor allen Dingen das genügende Wasser, welches zur Verfügung stehen muß, um den Nutzen herbeizuführen, der durch die Anlage beabsichtigt wird. Der Wupperfluß, um den es sich im vorliegenden Falle handelt, der wohl als einer der gewerblich nutzbringendsten Flüsse der Monarchie bezeichnet werden darf, erfüllt alle diese Bedingungen. Die Wupper, welche sich in einer Länge von über 100 Kilometer von Marienheide im Kreise Gummersbach durch die Kreise Wipperfürth, Lennep, Barmen, Elberfeld, Mettmann und Solingen fließend, in den Rhein ergießt, zählt, abgesehen von den in ihrer industriellen Bedeutung stets wachsenden großen Städte Barmen und Elberfeld zur Zeit noch über 120 Anlagen, welche die Wasserkraft der Wupper ausnutzen und welche die Wassermenge der Wupper zu sonstigen gewerblichen Zwecken, wie Wäscherei, Färberei u. s. w. verwenden und nothwendig haben. Leider ist es eine Erfahrung, die sich in den letzten Jahren immer mehr aufgedrängt hat, daß die Regelmäßigkeit des Wasserlaufes der Wupper von Jahr zu Jahr abnimmt und damit der Werth der Wasserkräfte für die gewerblichen Zwecke, wie sie in der Regelmäßigkeit dieser Wasserkräfte bestehen, immer mehr vermindert wird. Es leiden darunter — und das möchte ich von vornherein betonen — namentlich die kleinen Hammerwerke, die zahlreichen Schleifereien, welche nicht in der Lage sind, wie die größeren Fabriken durch ausgleichende Dampfmaschinen die Kraft auch für die wasserarme Zeit zu verschaffen und welche vor allen Dingen nicht die großen Stauanlagen ausführen können, die die Großfabriken für ihre Zwecke auszuführen in der Lage sind. Es ist dies der Hauptgrund, weshalb bereits eine nicht unbeträchtliche Zahl von Hammerwerken und Schleifereien außer Betrieb sind und wenn trotzdem noch über 120 gewerbliche Anlagen an der Wupper bestehen, die die Kraft und die Menge des Wassers ausnutzen und in einer Weise ausnutzen, daß einzelne Fabriken darunter sind, welche jede für sich 25 Wasserpferdekräfte im Durchschnitt des Jahres immer noch zur Verfügung haben, so dürfte daraus die Bedeutung einer Anlage erhellen, welche einen in den trockenen Monaten vermehrten und regelmäßigen Wasserabfluß bezweckt. Die Gründe der Abnahme des regelmäßigen Wasserabflusses werden in erster Linie in dem Waldnothstand zu suchen sein, der sich im ganzen Wuppergebiete und in seinen Seitenthälern von Jahr zu Jahr

bedenklicher geltend macht. Abgesehen von einem sehr wohl gepflegten Waldgut des Grafen Spee im Brucherthale ist fast der ganze Waldbestand an den Gehängen der Wupper im Privateigenthum von kleineren Besitzern, welche durch die Noth getrieben sind, die Waldstreu aus ihren Büschen — Wälder nennen die Leute gar nicht mehr was sie haben — abzuhacken, um es mangels genügenden Strohs als Einstreu für ihre Ställe zu benutzen. Dazu kommt, daß sie eben der geringen Erträgnisse ihrer Betriebe wegen jede Gelegenheit gern benutzen, die noch kümmerlich stehenden Bäume als Grubenholz zu verkaufen, ohne daß sie daran denken und daran denken können, irgendwie für eine rationelle Wiederaufforstung zu sorgen. Diese Thatsache hat den landwirthschaftlichen Centralverein veranlaßt, bei einer hohen Staatsregierung vorstellig zu werden, damit möglichst bald diesem zunehmenden Waldnothstand in unserer Rheinprovinz durch energische gesetzliche Maßnahmen entgegengetreten werde. Im Jahre 1887 wurde durch ein Reskript des damaligen Herrn Handelsministers die Frage angeregt, ob nicht durch Errichtung von Thalsperren die vorhandenen Wasserkräfte des Landes besser nutzbar gemacht werden könnten. Dieses Reskript des Herrn Handelsministers wies auf das erfolgreiche Vorgehen in den Reichslanden hin, namentlich in den Vogelfenthälern und war die Veranlassung, daß sich einige Interessenten der Wupper zusammenthaten, um der Frage, die sie schon lange beschäftigt hatte, praktisch Ausdruck zu geben. Es gelang dem vorbereitenden Comité den als Autorität in wassertechnischen Sachen anerkannten Professor Inge von der technischen Hochschule in Aachen für das Projekt zu gewinnen, welcher — und ich halte mich dazu verpflichtet, dies hier hervorzuheben — in selbstloser Weise durch zweijährige unermüdlige Thätigkeit die Arbeit so gefördert hat, daß sie jetzt als gutgeheißenes Projekt von der königlichen Staatsregierung dem Provinziallandtage hat vorgelegt werden können. Die Arbeiten des Professors Inge, bei denen er eine solche Aufopferung bewiesen hat, sind getragen von dem Eifer, die unermesslichen Schätze, die die Natur in den Wasserkraften des Landes gegeben, zum Segen des Landes und zum Segen der Menschheit nutzbar zu machen. Es wurde, nachdem Professor Inge sich über die generellen Vorbedingungen informirt hatte, eine Versammlung sämtlicher Wupper-Interessenten im März 1888 zusammenberufen. In dieser Versammlung, in welcher über 100 Interessenten vertreten waren, gelang es unter wesentlicher Mitwirkung des damaligen Regierungs-Präsidenten, jetzigen Handelsministers Herrn Freiherrn von Berlepsch, daß sofort ein Comité gebildet und von diesem 18 000 M. zur Verfügung gestellt wurden, um die speziellen Vorarbeiten in Angriff zu nehmen. Die Vorarbeiten wurden alsbald von Herrn Professor Inge begonnen; sie bestanden einmal darin, eine genaue Karte des ganzen Wuppergebiets auszuarbeiten und das Nivellement sämtlicher Wuppergefälle aufzunehmen, die geologischen Verhältnisse der Thäler, die für die Sperre ausersehen waren, festzustellen und das Steinmaterial durch die königliche Prüfungsstation in Charlottenburg auf seine Widerstandsfähigkeit aufs Genaueste untersuchen zu lassen, vor allen Dingen aber die Wassermengen zu ermitteln, für welche die Thalsperren angelegt werden sollen. Diese Vorarbeiten waren im Oktober 1889 beendet, so daß die Versammlung sämtlicher Wupper-Interessenten wiederum zusammenberufen wurde und diese die Freude hatten, auf ihre dringende Einladung hin, die Vertreter der beteiligten Ministerien an ihren Verhandlungen Theil nehmen zu sehen. In dieser Versammlung wurde nach dem eingehenden Vortrage des Professors Inge — eine Anzahl Exemplare des Vortrags erlaube ich mir hier zur Verfügung des hohen Hauses zu stellen — von den Vertretern der Ministerien die Bedeutung dieses Unternehmens und die technische Möglichkeit der Durchführung durchaus anerkannt.

Ich möchte mir gestatten Ihre Geduld noch kurze Zeit in Anspruch zu nehmen, um die wesentlichen Resultate dieser Vorarbeiten Ihnen vorzuführen. Es war zunächst in Aussicht

genommen eine Thalsperre anzulegen an der Quelle der Wupper im Brucherthal, ferner eine Sperre im Beverthale, einem Seitenthale der Wupper, und drittens eine Sperre im Ulfethale, einem zweiten Seitenthale der Wupper. Zunächst kam es darauf an, die zur Verfügung stehenden Wassermengen festzustellen. Zu dem Zwecke wurden in den 3 Thälern selbstregistrirende Wassermesser aufgestellt. Es sind das große Trommeln, die mit Papier bespannt sind und durch ein Uhrwerk sich um ihre Aze drehen. Auf die Trommel drückt vermittelt einer Feder ein Griffel, welcher auf dem in einem Ueberlaufe gesammelten Abflußwasser des betreffenden Thales schwimmt und welcher für jede Sekunde das Wasser genau aufzeichnet, das durch die Thäler abfließt. Die graphische Darstellung dieser Aufzeichnungen, die dem Vortrag des Professors Inge beigegeben ist, hat nun in ganz unerwarteter Weise die kolossalen Schwankungen dargelegt, welche das Wasser im Laufe des Jahres durchmacht. Es sind circa 40% des Jahres Trockenheit gerechnet. d. h. Wassermangel und über 100 Tage ist Wasserüberfluß gezählt, und zwar kam der Wasserüberfluß an 9—10 Tagen in solcher Menge, daß nach der graphischen Darstellung die Kurve ganz erstaunlich in die Höhe ging, so daß mit großer Bestimmtheit der gewaltige Nutzen nachgewiesen werden konnte, wenn es gelänge, diese nutzlos und oft schadenbringend abfließende Wassermengen aufzuspeichern für die wasserarme Zeit. Durch die selbst registrirenden Wassermesser ist mit mathematischer Sicherheit ermittelt, daß das Brucher- und das Beverthal im Stande sind im Jahre etwa 12 000 000 cbm Wasser für die trockene Zeit abzugeben, eine Wassermenge, die jetzt vollständig nutzlos vorüberfließt; oder, wenn ich Ihnen ein Beispiel anführen darf, daß das Wasser, welches jetzt in den drei trockenen Monaten des Jahres bei der Stadt Barmen durch die Wupper fließt, und pro Sekunde 600 Liter beträgt, nach Errichtung der beiden Thalsperren pro Sekunde über 3900 Liter betragen würde, also mehr als das $6\frac{1}{2}$ fache und zwar für das ganze Jahr im Mittel berechnet. Die weiteren Untersuchungen haben dann ergeben, daß das in den Thälern vorhandene Steinmaterial (und das ist ein ganz wesentliches Moment), welches bei der Königlichen Prüfungsstation in Charlottenburg geprüft worden ist, eine sehr große Wetterbeständigkeit und Widerstandsfähigkeit besitzt. Es wurde nun, nachdem also der gewaltige Nutzen, der den zahlreichen Werken der Wupper zugute kommt, festgestellt war, nachdem ferner die Kosten berechnet waren, zu der schwierigen Frage der Kostenvertheilung auf die einzelnen Werke übergegangen. Die Thalsperre im Brucherthale ist für einen Inhalt von annähernd 860 000 cbm Wasser vorgesehen, die im Beverthale für einen Inhalt von rund 3 700 000 cbm; dabei ist aber zu berücksichtigen, daß nach den veranstalteten Messungen diese Wasserbassins sich in Folge der häufigen Wiederholung der Hochfluthen mehr als zweimal im Laufe des Jahres füllen werden, wodurch sich jährlich ein Nutzwasserquantum von 12 000 000 cbm ergibt.

Es war nun schwierig, bei den mannigfachen Interessen, die in diesen Thälern vorhanden sind, einen gerechten Vertheilungsplan zu finden. Von vornherein wurde davon abgesehen, die Landwirtschaft irgendwie in das an sich für absolut erforderlich erachtete Zwangsgenossenschaftsgesetz mit einzubegreifen. Denn das Verhältniß des Nutzens der in Rede stehenden Thalsperren ist für die Landwirtschaft ein geringfügiges im Vergleich zu den bedeutenden gewerblichen Interessen (diese haben das Wasser jahraus, jahrein im Gebrauch, die Landwirtschaft in es nur einige Wochen im Jahre), so daß es unbillig erscheinen mußte, die Landwirtschaft in dem Zwange einzubegreifen, der für das Gesetz in Aussicht genommen war. Zudem sind die meisten Grundstücke, wenigstens in dem oberen Wupperlauf im Besitze der Gewerbetreibenden, welche die Ufer kaufen müssen, um sich die Gefälle zu sichern. Die fernere Frage, die sehr

bedeutenden Interessen der beiden industriellen Großstädte Barmen und Elberfeld mit in die Zwangsgenossenschaft einzubegreifen, scheiterte auch an der Unmöglichkeit, die sanitären ästhetischen z. Zwecke, die hier in Frage stehen, in Zahlen festzustellen. Es mußte die Erklärung der Vertretungen dieser beiden Städte genügen, daß sie nach Maßgabe des Vortheils zu den Kosten freiwillig beitragen würden, wie die Stadtverordneten-Versammlung von Barmen solches bereits fest beschlossen hat. Die Kosten der Thalsperre, die sich auf etwa $1\frac{1}{4}$ Millionen Mark belaufen, mußten deshalb in der Hauptsache auf die gewerblichen Interessenten vertheilt werden. Hierbei wurde davon ausgegangen, daß die zu bildende Genossenschaft das Geld anleihe und die Verzinsung und Amortisation auf die einzelnen Gewerbetreibenden repartire. Darnach würde eine Vertheilung von etwa 59 000 M. im Jahre stattzufinden haben, wenn eine Amortisation von $\frac{1}{2}\%$ zu Grunde gelegt wird. Diese geringe Amortisation schien dadurch gerechtfertigt, daß die Anlagen so absolut sicher gebaut werden müssen, daß die Reparaturen von kaum nennenswerther Art sein dürfen, während die Verwaltungskosten auch sehr minimal sind. Von den 59 000 M. wurden von vornherein 20% umgelegt auf die größeren Fabriken, welche das Wupperwasser außer zur Triebkraft auch zu ihren sonstigen Fabrikationszwecken, wie Wasch-, Färberei zc. Zwecken, benutzen. Durch freiwillige Beitrittserklärung der betreffenden Fabrikanten sind von diesen 20% annähernd $\frac{3}{4}$ freiwillig gezeichnet worden. Es blieb dann noch nach Abzug der 15 000 M. jährlich, die für die beiden Städte in Aussicht genommen sind, ein umzulagernder Rest auf die durch die Thalsperren geschaffene Mehr-Triebkraft der Werke, ein Rest, welcher ungefähr 33 000 M. ausmacht, mit den 20% also etwa 44 000 M., welche von den Werkbesitzern jährlich aufgebracht werden müssen. Von diesen 44 000 M. sind 27 000 M. freiwillig gezeichnet, aber nur unter der ausdrücklichen Bedingung, daß eben ein Gesetz erlassen würde, welches die Möglichkeit geben soll, die übrigen gewerblichen Interessenten nach Maßgabe ihres Vortheils auch zu dieser Umlage heranzuziehen. Die Mehr-Pferdekraft, die durch die Thalsperranlage geschaffen wird, ist zu 45 M. für den regelmäßigen Jahresbetrieb veranlagt. Es ist das ein geringer Satz, und namentlich ist dieser Satz sehr gering für die kleineren Werke; denn, meine Herren, je größer die Dampfmaschinenanlagen sind und je größer die Fabriken sind, desto billiger stellt sich die Dampfperdekraft im einzelnen gegenüber den kleinen Werken, welche vielleicht nur mit 6 oder 7 pferdigen Maschinen arbeiten. Bei Letzteren stellen sich die Kosten der Dampfperdekraft auf mehr als das Doppelte gegenüber den großen Fabriken, die 2—300 pferdige Dampfmaschinen zum Ausgleich der fehlenden Wasserkraft in Betrieb haben. Trotzdem hat das Comité den gleichen Satz der neu zu schaffenden Wasserpferdekraft für alle Werke angenommen, weil eine Berücksichtigung der kleineren Werke nicht mehr als in der Billigkeit zu liegen schien. Die Beiträge der gewerblichen Anlagen schwanken zwischen jährlich 5000 M. und 7000 M. Sie sehen daraus, meine Herren, daß die Mannigfaltigkeit der Interessen, welche das Wupperthal umfaßt, eine sehr große ist. Von den 44 000 M., die aufzubringen sind, sind von den Interessenten, wie gesagt, 27 000 M. fest gezeichnet worden, also weit über die Majorität der von den Privaten aufzubringenden Gelder.

Es ist nun die Frage, die das Comité und die königliche Staatsregierung bewegte, die Frage der Sicherheit gegen etwaige Durchbrüche dieser Thalsperren besonders angeregt und veranlaßt worden durch das gewaltige Unglück in Nordamerika, in Johnstown, wo ganze Gegenden überschwemmt und unzählige Menschenopfer gefordert wurden. Das Comité hatte sofort durch die gütige Vermittelung des Auswärtigen Amtes die Notizen über die Gründe des Durchbruches des Dammes bei Johnstown erhalten. Jener Damme war ein aufgeschütteter Erddamme und wie

alle Erddämme fortwährend der Einwirkung des Wassers ausgesetzt. Derselbe war in früherer Zeit zur Speisung eines Kanales benutzt und später an einen Fischereiclub verpachtet worden. Dieser hatte, ohne die Fundamente zu verstärken, den Damm erhöht durch Aufstampfen von Erde und zwar so erhöht, daß der Damm 20 000 000 cbm Wasser auffammelte. Die Ausläufe des Dammes waren, um die Fische in dem Wasserreservoir zu halten, verschlossen, die Ueberläufe des Dammes waren aus demselben Grunde mit Sieben versehen und also auch hier der Ablauf des Wassers behindert. Außerdem hatte sich die Krone des Dammes in der Mitte um einen Fuß gesenkt — ein Beweis, daß damals schon jeden Augenblick die Gefahr des Dammbrechens bestand. Nun kam die ungeheuerere Hochfluth und gerade an der Stelle, wo sich die Krone des Dammes gesenkt hatte, ereignete sich das Unglück. In ungefähr $\frac{3}{4}$ Stunden entleerten sich die 20 Millionen Kubikmeter Wasser und führten das namenlose Elend herbei, worüber ja die Zeitungen ausführlich berichtet haben. Ähnliche Gründe waren es, welche einen Dammbrech in Valparaiso veranlaßt haben, ähnliche Gründe waren es auch, welche vor 20—30 Jahren den Dammbrech in Sheffield zur Folge hatten, es waren dies auch Erddämme. Endlich, was den Durchbruch der Thalsperre in Montreux vor 2 Jahren angeht, von der in den Zeitungen auch berichtet war, so war dies ein ganz kleines Wasserreservoir von 6000 cbm, in ungenügender Weise construirt, sodaß die Schweizer Regierung angeordnet hatte, daß das Reservoir nur zur Hälfte gefüllt werden dürfte. Durch ein Mißverständniß des Wärters, welcher beauftragt wurde, nicht zu füllen, aber verstand „Füllen“, und es bis obenhin füllen ließ, erfolgte jener Durchbruch. Diese Durchbrüche sind auf ganz grobe Constructionsfehler zurückzuführen, die sich eben bei vorsichtiger, genauer und gründlicher Ausführung vollständig vermeiden lassen. Als Beispiel gründlicher Ausführung erlaube ich mir, abgesehen von den Thalsperren der Vogesen, die von Professor Inze seit einem Jahre in Angriff genommene Thalsperre in Remscheid, die auf Kosten der Stadt Remscheid für die Wasserversorgung dieser Stadt gemacht wird, anzuführen. Diese Thalsperre, die 1 Million Kubikmeter fassen soll, ist $2\frac{1}{2}$ m tief in den Felsen eingehauen, in einer Mauerstärke von $14\frac{1}{2}$ m in den Fundamenten. Die Mauer ist nach dem Wasser zu in einem Radius von 125 m kreisförmig ausgebaut, sodaß der Druck des Wassers zusammenschließend und nicht auseinanderreisßend wirkt, ferner sind die einzelnen Steinschichten rechtwinkelig zum Wasser gemauert, sodaß die Druckwirkung des Wassers im rechten Winkel gebrochen wird. Es sind daß alles Sicherheitsmaßregeln, von denen sich die Königliche Staatsregierung überzeugt hat, daß sie absolut die Gefahr eines derartigen Durchbruches ausschließen, zumal diese Thalsperre mit den nöthigen Ueberläufen für eventuelle Hochwasserfluthen vollständig versehen ist.

Die Vorarbeiten, welche mit den projektirten Wuppertalsperren verbunden waren, und die zahlreichen Sitzungen der Wupper-Interessenten haben stets und einmüthig den Wunsch erkennen lassen, daß nur durch ein Zwangs-gesetz, wie es der Befürwortung des hohen Provinziallandtages jetzt vorliegt, eine derartige Anlage zu ermöglichen ist. Denn, meine Herren, es ist hier noch viel nöthiger, einen Zwang auszuüben, als bei den Wiefengenossenschaften, wo ja der größte Theil der Grundbesitzer, wenn er nicht will, einfach von den Wohlthaten ausgeschlossen werden kann. Hier aber können Sie, wenn die Thalsperren gebaut sind, keinen Menschen, der sich an der Wupper ansiedelt, und das auf Kosten der andern angesammelte Wasser sich nutzbar machen will, verwehren, diesen Nutzen für sich zu ziehen, und es liegt in der Natur des gewerblichen Lebens, daß, wenn auch die Fabrikanten noch so leistungsfähig, trotzdem nicht in der Lage sind, zum Vortheile ihrer Concurrenten die Gestehungskosten der eigenen Fabrikate mit Kosten zu belasten, von denen ihre Concurrenten frei sind. Es entspricht dem Gebote der Billigkeit und Gerechtigkeit, daß

man jeden nach dem Maße heranzieht, in welchem er auch Nutzen von einer derartigen Anlage hat. (Sehr richtig!)

Die Gefahr, daß die kleineren Werkbesitzer auf Kosten der größeren bei derartigen Zwangsgesetzen übervorthelt werden könnten, meine Herren, ist absolut durch die Bestimmungen des Gesetzes ausgeschlossen. Abgesehen davon, daß bei der vorgelegten Kostenvertheilung die kleineren Werkbesitzer, auf deren Erhaltung es bei diesen Anlagen wesentlich mit ankommt, thatsächlich die Pferdekraft um mehr als die Hälfte gegen jetzt billiger erhalten als die großen, ist ein Schiedsgericht in dem Gesetzentwurf vorgesehen, welches, falls die Voranschläge des Nutzens bestritten werden, zu entscheiden hat und gegen dessen Spruch die Anrufung des Bezirksausschusses zulässig ist. Sollten sich nach Errichtung der Thalsperren Theilnehmer durch die Höhe der Beiträge beschwert fühlen, so ist auch hier das Verwaltungsstreitverfahren im Gesetze vorgesehen, sodaß also den Betreffenden jederzeit die Anrufung des Bezirksausschusses bezw. der oberen Instanzen zusteht, und ich glaube, daß in unseren Selbstverwaltungsgesetzen die nöthige Garantie gegeben ist, daß eben kein Unrecht zu Gunsten der Stärkeren auf Kosten der Schwächeren erfolgen wird. Vor allen Dingen aber, meine Herren, — und das ist wohl auch eine wesentliche Garantie — kann eine derartige Genossenschaft nur dann in's Leben treten, wenn sie die Allerhöchste Genehmigung erhalten hat, wenn sie also in den sämtlichen theilnehmenden Ministerien sowohl auf ihre technische, wie auf ihre wirtschaftliche Frage auf das Genaueste durchgeprüft ist.

Es könnte ja der Gedanke aufkommen, ob nicht bei dem Interesse, welches die Gewerbetreibenden der Wupper bekunden, und bei der Leistungsfähigkeit eines großen Theiles derselben auf freiwilligem Wege eine derartige Genossenschaft zusammenzubringen wäre, und da, meine Herren, können die Erfahrungen des Comités während eines zweijährigen Zeitraums Ihnen das bestimmte Resultat angeben, daß eine Zahl leistungsfähiger Werke, die vollständig in der Lage sind, nach Maßgabe des Nutzens beizutragen, aus nicht stichhaltigen Gründen diese Beiträge verweigerten; sie sagten, entweder laßt die Städte Elberfeld und Barmen bezahlen, wenn die den Nutzen davon haben, oder: laßt die Anderen bezahlen, wenn sie sich dafür interessieren. Daß sie selbst auch einen erheblichen Nutzen haben, bestreiten sie nicht. Das ist eben die Unbilligkeit, die das Gesetz aufheben soll, um derartige Gewerbetreibende nach Maßgabe des Nutzens heranzuziehen. Der Gesetzentwurf hat vorgesehen, daß die Majorität des in den Voranschlägen ermittelten Nutzens maßgebend sein soll, und nicht die Majorität der einzelnen Werkbesitzer. Es erklärt sich das, meine Herren, aus den eigenthümlichen Verhältnissen, welche ein großer Theil der an der Wupper gelegenen Werke, namentlich der Schleifereien, mit sich bringt. Eine einzelne Schleiferei an der Wupper umfaßt oft 60 und mehr Schleifsteine. Das Eigenthumsrecht an diesen Schleifereien vererbt sich nach Antheilen, sodaß der einzelne Schleifkotten oft 30 bis 40 Besitzer hat, und die Zahl der Antheilsberechtigten vermehrt sich mit jedem Todesfalle eines dieser 30—40 Besitzer. Von diesen 30—40 Besitzern einer Schleifstelle eine einmüthige Zustimmung erhalten zu wollen, das ist unmöglich.

Ich möchte auf die Details nicht weiter eingehen, meine Herren, es würde Ihre Zeit zu sehr in Anspruch nehmen. Ich glaube, daß nach zweijähriger gründlicher Arbeit, die wir dem Herrn Professor Inge verdanken, und nach der genauen Vorprüfung der Projekte Seitens der Staatsregierung wir mit Sicherheit darauf rechnen dürfen, daß es sich um ein Unternehmen handelt, welches technisch durchführbar und wirtschaftlich von großem Nutzen ist. Dieser wirtschaftliche Nutzen wird um so größer, je länger diese Thalsperren in Betrieb sein werden; denn eine Menge kleinerer Werke, die jetzt eben der Unregelmäßigkeit des Wasserlaufs wegen ihren

Betrieb haben einstellen müssen, werden, wenn eine regelmäßige Wasserkraft ihnen durch die Thalsperre gegeben wird, diese sich wieder nutzbar machen.

Meine Herren! Die Sache hat noch eine weitgehende Bedeutung: es handelt sich um die Erhaltung zahlreicher kleiner und mittlerer Gewerbe, wie sie im bergischen Lande noch zu Hause sind und einen gesunden Mittelstand repräsentiren, leider aber jetzt schon im Zurückgehen begriffen sind. Diese würden durch eine Nutzbarmachung der zahlreichen Wasserfälle, welche durch die Thalsperren gewonnen werden, um so mehr erhalten werden, wenn, wie zweifellos, es gelingen wird, die gewonnenen Wasserkräfte in den Dienst der Elektrizität zu stellen und durch die elektrische Kraftübertragung die nöthige Kraft in diese kleinen Werkstätten hineinzuleiten und damit also jedem selbstständigen kleinen Manne die Möglichkeit einer wirthschaftlichen Selbstständigkeit und weiteren Existenz zu geben, zum wesentlichen Segen unserer sozialen Verhältnisse in Staat und Reich.

Die königliche Staatsregierung hat Bedenken getragen wegen der Complicirtheit und Neuheit der Sache, den vorgelegten Gesetzentwurf auf die ganze Monarchie sofort auszudehnen; ich glaube aber, daß, wenn dieser Gesetzentwurf die Möglichkeit erwiesen haben wird, in dem industriereichen Thale der Wupper den Nutzen und die großen Vortheile der Thalsperren nachzuweisen, viele Thäler in den bergigen Gegenden des Staates, in Schlesien, der Mark — im Kreise Altmark sind lange schon Thalsperren projektirt — sehr bald nachfolgen werden und daß solche Thalsperren alsdann nicht allein für industrielle Zwecke, sondern auch für die Zwecke der Wasserversorgung der Städte, sowie für landwirthschaftlichen Zwecke in Anwendung kommen werden und wie die Zwecke alle sind, die aus der Nutzbarmachung des großen Reichthums sich ergeben, welchen die Natur dem Lande in den Wasserkraften gegeben hat, die aber jetzt noch zum großen Theile unbenutzt abfließen. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Als Vertreter des bergischen Landes und als Rheinländer erbitte ich Ihr ganz besonderes Interesse für diese Vorlage und die thunlichst einstimmige befürwortende Begutachtung an unsere Staatsregierung. Meine Herren, wir Rheinländer sind ja stolz auf unser Land und „auf unsere Leute“, und wahrlich nicht blos wegen unseres Weines und wegen der sinn- und liederreichen Art, wie wir unseren Durst zu stillen wissen (Heiterkeit), sondern ganz gewiß wegen unseres Fleißes, wegen unserer Tüchtigkeit in Handel und Gewerbe, wegen unserer hervorragenden Leistungen in Kunst und Wissenschaft. Wir waren, meine Herren, wohl bahnbrechend mit für die Stromschiffahrt, wir waren mit bahnbrechend für den Eisenbahnbau, und in unserer Provinzialverwaltung sind wir doch wahrlich mustergültig geworden in Bezug auf humanitäre Anstalten, und was unsere Straßen betrifft, da können wir ruhig herausfordern, um uns bessere zu zeigen. Nun, meine Herren, hier gilt es, die Laune der Witterung zu bekämpfen, um unser Bach- und Flußwasser frei zu machen von dieser Willkür, um es hineinzubringen in das Geseß der Stetigkeit für den Verbrauch des Klein- und Großgewerbes und für den Hausbedarf. Hier ist uns abermals eine Gelegenheit geboten, für unser Rheinland und für unseren Staat wegweisend zu werden, indem wir dieser Gesetzesvorlage unsere Zustimmung geben!

Ich will nicht weiter eingehen auf die ausgezeichnete und umfassende Darstellung unseres Herrn Commissars, ich empfehle Ihnen aber, wegen der großen Bedeutung für unser bergisches Land und auch für den preussischen Staat, die Vorlage einer Commission zuzuweisen, und dort

mit dem größten Interesse die Frage zu untersuchen. Ich bin überzeugt, je mehr Sie sich hinein-
arbeiten, umso mehr werden Sie sich für die Vorlage aussprechen mit zustimmender und
empfehlender Begutachtung an die Regierung.

Ich beantrage die Zuweisung an eine Commission von 15 Mitgliedern. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Melbeck hat das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Meine Herren! Die Vorlage ist uns bis jetzt noch nicht
zugegangen, ich bin also nicht in der Lage, über den Inhalt mich hier näher äußern zu können,
ich nehme aber an, daß es die Vorlage für ein Spezialgesetz sein soll, und das halte ich für
einen durchaus glücklichen Gedanken. Um die Wichtigkeit dieser Frage recht zu beurtheilen, ist es
erforderlich, daß man die lokalen Verhältnisse im Wuppertthale kennt. Dieser schnell strömende
kleine Fluß durchzieht sieben Kreise und zwar Kreise, wo eine große gewerbliche Thätigkeit ent-
wickelt ist, welche in unserer vaterländischen gewerblichen Thätigkeit von sehr hervorragender
Bedeutung ist. Ich glaube nun, meine Herren, dieses rasch abströmende Wasser, welches bei dem
starken Gefälle der Wupper in wenigen Tagen abfließt, in Reservoirs theilweise aufzusammeln,
ist eine Nothwendigkeit, welche mit den Interessen der Industrie in hohem Maße in Ueber-
einstimmung steht. Ich will aber auch nicht unerwähnt lassen, daß die Landwirthschaft an dieser
Frage einen bedeutenden Antheil hat. Wir haben dieselbe Frage in den landwirthschaftlichen
Centralvereinen zum Gegenstand einer eingehenden Erörterung gemacht, und der Vorstand hat
sich einstimmig dafür entschieden, daß solche Thalsperren für die Landwirthschaft, wenn auch nicht
in dem vollen Maße wie für die Industrie ein erhebliches Interesse hat. Wer die zahlreichen
Thäler in dem Wuppertthale, die Wiesenthäler, kennt, der wird überzeugt sein, daß der Landwirth
ein sehr großes Interesse hat, in der trockenen Zeit auch aus den großen Bassins, die wesentlich
für den Gewerbebetrieb bestimmt sind, seine Wiesen zu bewässern. Ich möchte deshalb den
Antrag entschieden unterstützen und stelle anheim, eine Commission von 15 Mitgliedern zu wählen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht einer der Herren das Wort zu diesem
Gegenstand? Das ist nicht der Fall. Wir werden uns also über die geschäftliche Behandlung
der Sache schlüssig zu machen haben. Schon gestern ist von dem Herrn Abgeordneten Diege der
Gedanke angeregt worden, eine Commission ad hoc zu bilden. Ich nehme an, daß die Herren
den Gegenstand dieser besonderen Commission zu überweisen beschließen. Ich bitte die Herren
Vorsitzenden der Abtheilungen, morgen eine Viertelstunde vor dem Plenum ihre Abtheilungen zu
versammeln, um sowohl diese Commission, wie auch die Commissionen für die Kanalisation der
Mosel bilden zu lassen.

Abgeordneter Becker: Der Gesetzentwurf wird doch den Mitgliedern des Hauses noch
zur Einsicht vorgelegt werden, damit wir dann noch in der Lage sind, ihn kennen zu lernen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Staatsanwalt Kehl erhält das Wort.

Staatsanwalt Kehl: Meine Herren! Seitens der königlichen Staatsregierung ist der Gesetz-
entwurf erst am vorigen Sonnabend dem Herrn Landesdirektor vorgelegt worden, und es ist nicht möglich
gewesen, eine so umfangreiche Vorlage mit einigen 30 Gesetzesparagrafen — eine ganze Anzahl
von Aktenmaterial und ein umfangreiches Kartenwerk ist beigelegt — dem Provinzialauschuß
zur Erörterung vorzulegen, so daß also in diesem Fall der Provinzialauschuß nicht mehr Gelegen-
heit gehabt hat, sich materiell mit der Sache zu befassen, und es ist wünschenswerth, daß dies
unterblieben ist, weil dadurch doch vielleicht ein erheblicher Zeitverlust eingetreten wäre. Die
Vorlage sowohl, wie die erforderlichen Anlagen werden demnächst sofort dem hohen Hause vor-
gelegt werden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Wir müssen unbedingt die Gesetzesvorlage im Druck Ihnen mittheilen. Alles Andere, Anlagen, Karten und dergleichen zu drucken ist nicht möglich. Das Erstere wird aber gleich veranlaßt werden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es wird genügen, daß die Anlagen auf dem Bureau des Hauses deponirt werden, zur Einsichtnahme für die Herren Abgeordneten. Damit hätten wir diesen Gegenstand erledigt. Vorhin ist mir der Wunsch geäußert worden, nach der Erledigung des Gegenstandes eine kleine Pause in der Erledigung der Geschäfte eintreten zu lassen, damit die Herren sich mit Rücksicht auf die demnächst vorzunehmende Wahl privatim mit einander besprechen können. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Als ich gestern meine Bereitwilligkeit erklärte, die Ersatzwahl des Mitgliedes und stellvertretenden Mitgliedes des Provinzialauschusses sofort vorzunehmen, stand ich unter dem Eindruck, daß wir gegebene fertige Verhältnisse nur zu sanctioniren hätten. Sie haben die Verschiebung der Wahl beschlossen und mittlerweile haben wir gehört, daß unter den Mitgliedern des Regierungsbezirks Düsseldorf große Meinungsverschiedenheiten über die zu wählenden Persönlichkeiten herrschen. In früheren Fällen haben die Mitglieder des Regierungsbezirks versucht, eine Verständigung unter sich zu erzielen, und so scheint es auch in diesem Fall wünschenswerth zu sein, wenn die Mitglieder des Regierungsbezirks die Pause dazu benutzen wollten, um eine Verständigung über die Wahl zu versuchen. Im Auftrag vieler Kollegen erlaube ich mir, die Mitglieder des Regierungsbezirks zu ersuchen, in dem Zimmer der Sachcommission Nr. 1 jetzt während der Pause zu einer kurzen Besprechung über die Wahl zusammenzutreten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Ich wünsche das Wort zu einer geschäftlichen Bemerkung. Meine Herren! Es ist, wie ich vorhin wahrgenommen habe, durch Versehen des Landtagsbüreaus die Vorlage des Provinzialauschusses über die Wegereform den Herren vorgelegt worden. Diese Vorlage war indessen von dem Provinzialauschusse zurückgezogen und war statt dessen den Herren eine andere gedruckte Vorlage eingeschickt worden. Die erstere Vorlage wird von dem Provinzialauschusse nicht zur Verhandlung gebracht werden und bitte ich, dieselbe nur als schätzbares Material für die spätere Begutachtung der von Seiten der königlichen Staatsregierung über diese Materie in Aussicht gestellte Gesetzesvorlage zu betrachten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Ich schlage Ihnen vor, daß wir bis ein Viertel vor 2 Uhr die Pause halten und nach einer kleinen halben Stunde uns hier wieder versammeln zur Fortsetzung der Geschäfte.

(Pause.)

Meine Herren! Ich bitte den Herrn Schriftführer, das Verzeichniß der Commissionen des Provinziallandtages zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Tenge: Es sind gewählt worden folgende Herren:

	Wahlprüfungs- Commission.	Geschäftsordnungs- Commission.	I. Fachcommission für Berathung der An- gelegenheiten, welche von der I. Abtheilung der Central-Verwal- tungsbehörde ressorti- ren.	II. Fachcommission für Berathung der An- gelegenheiten, welche von der II., III. u. IV. Abtheilung der Central- Verwaltungsbehörde ressortiren.	III. Fachcommission für Berathung der An- gelegenheiten, welche von der V. Abtheilung der Central-Verwal- tungsbehörde ressorti- ren.
Vorsitzender:	Eisenlohr	von Grand-Ny	Melbeck	Friederichs	Kattwinkel
Stellvertret. Vor- sitzender:	Fritzen	Courth	Becker	Conze	Herrmann
Schriftführer:	Graf von Brühl	von Hagen	Kunz	Wallenborn	Freiherr von Scheibler
Stellvertret. Schrift- führer:	Dr. Muth	Fischer	Zweigert	Rossie	Graf von Nesselrode
Mitglieder:	Galby Raab Hoffmann Nöchling Rey Graf Eugen von Hoensbroech Busch Albert Croon Bloem Dr. von Bof Klein	Theodor Croon Freiherr von Ny Syrée Kühlwetter von Kühlwetter de Greiff Michels Andreae Büttgenbach Broich Breuer	Graf Beissel von Gymnich Duack Krawinkel de Greiff Jäger Rautenstrauch Freiherr von Hövel, Landrath Dieze Simons Pelzer Dr. Daniel	Graf von Fürstenberg= Stammheim Dr. Benn Laeis Frings Eisenlohr Pelizaeus Dr. Schmidt Lueg Grafu. Marquis von und zu Hoensbroech Reinhard Schlid	Fuchs Freiherr von Diergardt Schneemann van Gauth Freiherr von Plettenberg Schulze Heuser Möllenhoff Scheidt Freiherr von Wenge-Wulffen Kreuzberg

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Wir gehen über zur Erledigung des vierten Gegenstandes der Tagesordnung:

„Ersatzwahl eines Mitgliedes und eines stellvertretenden Mitgliedes für den Provinzialauschuß.“

Die Provinzialordnung sagt im §. 50:

„Für die im Laufe der Wahlperiode ausscheidenden Mitglieder und Stellvertreter haben Ersatzwahlen stattzufinden. Die Vollziehung der Ersatzwahlen muß durch den Provinziallandtag bei dessen nächstem Zusammentritt erfolgen.

Die Ersatzmänner bleiben nur bis zum Ende desjenigen Zeitraumes in Thätigkeit, für welchen die Ausgeschiedenen gewählt waren.“

Seit unserer letzten Tagung sind durch den Tod ausgeschieden das Mitglied des Provinzialauschusses Herr Freiherr von Serbe aus Geldern und das stellvertretende Mitglied des

Provinzialauschusses Geheimer Regierungsrath von Sandt aus Bonn. Es werden also für diese beiden Herren Ergänzungswahlen stattfinden müssen und wird dies in zwei gesonderten Wahlgängen zu geschehen haben. Nach dem Wahlreglement ist der Wahlvorstand zu bilden aus dem Vorsitzenden und zwei oder vier Beisitzern. Ich möchte den Herren vorschlagen, zu Beisitzern zu wählen die beiden Herren Schriftführer, die zu meiner Seite sitzen, die Herren Abgeordneten Tenge und von Hagen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.) Dann ernenne ich den Herrn Abgeordneten Tenge zum Protokollführer des Wahlvorstandes. Die Herren werden die Stimmzettel an Ihren Plätzen in der kleinen Schublade finden. Ich bitte nun zunächst den Herrn Abgeordneten Tenge, die Namen der Herren Abgeordneten der Reihe nach zu verlesen.

(Namensaufruf.)

Es sind 117 Wähler vorhanden. Ich bitte nunmehr die Herren, beim Aufruf, wie er hier von meiner linken Seite aus erfolgen wird, an die Urne heranzutreten und die Stimmzettel in die Urne zu werfen. Zum ersten Wahlgang bitte ich die Herren den Namen Desjenigen, den Sie als Ersatz für Herrn Freiherrn von Gerde als Mitglied des Provinzialauschusses wählen wollen, auf den Zettel zu notiren. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Conze das Wort.

Abgeordneter Conze: Die Mitglieder des Regierungsbezirks Düsseldorf sind, wie ich vorhin erbeten habe, zusammengetreten, um sich über die Aufstellung des Kandidaten zu verständigen. Die Besprechung hat zu einem vollen Einverständnis nicht geführt; es ist zu einer Abstimmung nicht gekommen. Von einer Seite ist vorgeschlagen worden, den jetzigen Stellvertreter Herrn Schlef an Stelle des Herrn von Gerde zu wählen und an Stelle des Herrn Schlef den Herrn Weidenfeld als Stellvertreter; von anderer Seite wurde der Wunsch ausgesprochen, an Stelle des Herrn von Gerde zum Mitglied des Provinzialauschusses Herrn Weidenfeld zu wählen. Diese beiden Anschauungen standen einander gegenüber.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Ich glaube, das ging weiter, als ich es zulassen darf. Jetzt eröffne ich die Wahlhandlung und bitte die Herren, nach dem Namensaufruf hier zu erscheinen und ihre Zettel in die Urne zu werfen. (Abgabe der Stimmzettel.)

Sind noch Stimmen abzugeben? — Das ist nicht der Fall, ich schließe die Wahlhandlung. (Zählung der Stimmzettel.)

Es sind abgegeben worden 127 Stimmzettel, die absolute Majorität beträgt demnach 64 Stimmen. Der Herr Abgeordnete von Hagen wird die Güte haben, die Namen genau zu zählen, wie ich sie nenne. (Feststellung des Wahlergebnisses.)

Das Abstimmungsergebnis ist Folgendes: Es haben erhalten der Herr Abgeordnete Schlef zu Kanten 87 Stimmen, Herr Franz Weidenfeld 39 Stimmen, außerdem ist ein weißer Zettel abgegeben worden. Wie ich vorhin schon mittheilte, beträgt die absolute Majorität der abgegebenen 127 Stimmen 64, der Herr Abgeordnete Schlef aus Kanten ist also mit absoluter Majorität gewählt worden und wird hiermit als Mitglied des Provinzialauschusses proklamirt.

Wir kommen dann zur zweiten Wahl, das ist die Ersatzwahl für den verstorbenen Geheimen Regierungsrath von Sandt in Bonn, der stellvertretendes Mitglied des Provinzialauschusses war. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg.

Abgeordneter Graf von Fürstenberg: Meine Herren! Ich möchte Ihnen vorschlagen, an Stelle des verstorbenen Mitgliedes Herrn Geheimrath von Sandt aus Bonn den im Kreise Bonn ansässigen Gutsbesitzer Herrn Frings zu wählen, und beantrage hiermit die Wahl desselben per Acclamation. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Die Wahl ist zulässig, wenn von keiner Seite Widerspruch erfolgt. — Der Widerspruch erfolgt nicht, ich darf also constatiren, daß per Acclamation der Herr Gutsbesitzer Frings zum stellvertretenden Mitgliede des Provinzialauschusses gewählt worden ist.

Meine Herren! Wir würden dann zu einer dritten Wahl kommen, indem der Herr Abgeordnete Schlef aus seiner Stelle als stellvertretendes Mitglied des Provinzialauschusses ausgeschieden und in die Stelle eines wirklichen Mitgliedes eingerückt ist. An seiner Stelle würde also ein stellvertretendes Mitglied für den Provinzialauschuß zu erwählen sein. Ich gebe Ihnen anheim, ob Sie diese Wahl sogleich vornehmen wollen, was geschehen könnte, wenn kein Widerspruch erfolgt. Auf der Tagesordnung für heute hat dieser Gegenstand nicht gestanden und konnte nicht darauf stehen, wir sind aber ermächtigt, auch Sachen außerhalb der Tagesordnung zu erlebigen, insoweit sich dagegen ein Widerspruch nicht erhebt. Der Herr Abgeordnete Lueg hat das Wort.

Abgeordneter Lueg: Ich schlage vor, als Stellvertreter für Herrn Schlef den Herrn Weidenfeld per Acclamation zu wählen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Entschuldigen Sie, Herr Abgeordneter, wir werden uns zunächst darüber schlüssig machen müssen, ob die Wahl jetzt wirklich vorgenommen werden soll oder ob sie auf einen späteren Tag zu verlegen ist. Zur Geschäftsordnung hat Herr Abgeordneter Freiherr von Solemacher das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Ich würde Sie dringend bitten, die Wahl gleich vorzunehmen, weil heute Nachmittag eine Sitzung des Provinzialauschusses stattfinden soll, und da der Herr Abgeordnete Schlef momentan verhindert ist und ich hohen Werth darauf lege, den Ausschuß vollzählig versammelt zu sehen, dies nur möglich ist, wenn heute gewählt wird.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Nun gebe ich dem Herrn Abgeordneten Lueg das Wort.

Abgeordneter Lueg: Nunmehr bitte ich Herrn Weidenfeld per Acclamation wählen zu wollen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Schmidt hat das Wort. Abgeordneter Schmidt: Es ist mir zweifelhaft, ob wir diese Wahl schon vornehmen können, denn meines Erachtens ist die Stelle des Herrn noch nicht erledigt, die er bisher eingenommen hat, weil wir noch nicht wissen, ob er die Wahl annimmt. Insofern halte ich es nicht für richtig, daß wir die Wahl des Stellvertreters jetzt schon vornehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Lieven hat das Wort. Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Ich weiß nicht, was heute Herr Abgeordneter Schlef denkt, er hat mir aber in der letzten Sitzung gesagt, daß, wenn er gewählt würde, er annehmen würde.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Unter diesen Umständen constatire ich Ihren Entschluß, die Wahl heute vorzunehmen, und gebe dem Herrn Abgeordneten Lueg nochmals das Wort.

Abgeordneter Lueg: Ich schlage vor die Wahl per Acclamation vorzunehmen und als Stellvertreter des Herrn Schlef per Acclamation den Herrn Weidenfeld zu wählen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Die Acclamationswahl ist, wie gesagt zulässig, wenn kein Widerspruch erfolgt. — Ein solcher erfolgt nicht. — Herr Abgeordneter Weidenfeld

ist demnach als stellvertretendes Mitglied des Provinzialauschusses gewählt. Ich frage Herrn Weidenfeld, ob er die auf ihn gefallene Wahl annimmt?

Abgeordneter Weidenfeld: Ich nehme die Wahl mit Dank an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ist Herr Frings hier im Hause? (Abgeordneter Frings: Ja.) Entschuldigen Sie, daß ich erst jetzt an Sie die Frage richte, ob Sie die auf Sie gefallene Wahl als stellvertretendes Mitglied des Provinzialauschusses annehmen.

Abgeordneter Frings: Ich nehme an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Damit hätten wir diesen Gegenstand erledigt, wir kommen zu dem folgenden Gegenstande der Tagesordnung:

„Ausloosung der ausscheidenden Mitglieder des Provinzialauschusses und deren Stellvertreter.“

Der §. 49 der Provinzialordnung schreibt vor:

„Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Ausscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit. Ist die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch zwei theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus.“

Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Ausscheidenden sind wieder wählbar.“

Da die Zahl der gewählten Mitglieder des Provinzialauschusses 13 beträgt, so sind nach Vorschrift dieses Paragraphen heute sieben der Herren Mitglieder des Ausschusses nebst ihren Stellvertretern auszuloosen. Wir nehmen die Ausloosung vor, indem ich sämtliche 13 Namen in die Urne thue und sieben Zettel herausziehe, um damit die Namen derjenigen Herren festzustellen, welche aus dem Provinzialauschuß diesmal ausscheiden. (Die Ausloosung wird vorgenommen.) Mitglied Schmidt von Schwind, Stellvertreter Boch, Mitglied Reinhard, Stellvertreter Peters, Mitglied Nels, Stellvertreter Rautenstrauch, Mitglied Adams, Stellvertreter Klein, Mitglied Becker, Stellvertreter Heuser, Mitglied Eich, Stellvertreter Andreae, Mitglied Lieven, Stellvertreter Melchers. Die ebengenannten sieben Mitglieder und ihre Stellvertreter sind hiernach durch die Loosziehung aus dem Provinzialauschuß ausgeschieden. Wir werden dafür demnächst Ersatzwahlen vornehmen müssen; ich wollte Ihnen daher schon jetzt meine Absicht mittheilen, diese Wahlen am Freitag, den 5. Dezember stattfinden zu lassen. Ich habe also ausreichende Zeit gegeben, damit die Herren in privaten Besprechungen sich über diesen Gegenstand verständigen können.

Wir kommen zu Nr. 6 der Tagesordnung:

„Entscheidung über die geschäftliche Behandlung sämtlicher in dem Verzeichnisse der Landtagsvorlagen aufgeführten, noch nicht an die Fachcommissionen verwiesenen Vorlagen.“

Sie sehen in dem in Ihren Händen befindlichen Verzeichnisse zunächst angeführt die Vorlagen der königlichen Staatsregierung und sodann die Vorlagen des Provinzialauschusses.

Ueber die geschäftliche Behandlung eines großen Theiles der Vorlagen haben Sie sich bereits gestern schlüssig gemacht, insoweit Sie die Spezial-Stats an die betreffenden Fachcommissionen verwiesen haben, und ebenso auch die Entlastungen. Wir würden also jetzt noch zu entscheiden haben über die geschäftliche Behandlung der übrigen zu diesen beiden Kategorien nicht gehörenden Vorlagen. Hierzu möchte ich Ihnen folgende Vorschläge machen. Einen Theil dieser Sachen können wir ganz füglich im Plenum erledigen, wir haben dann auch ausreichendes

Arbeitsmaterial für die nächsten Tage; ein anderer Theil und zwar der größere, würde indes den Fachcommissionen zur Vorberathung zu überweisen sein. Ich submittire aber gern, die Sache untersteht ganz und gar Ihrer Entscheidung.

Unter Nr. 1 haben wir:

„Begutachtung des Gesetzentwurfes über die Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz bezw. über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 in die Rheinprovinz.“

Ich würde vorschlagen, diese Angelegenheit, verbunden mit Nr. 24:

„Bericht des Provinzialausschusses über denselben Gegenstand“

der ersten Fachcommission zur Vorberathung zu überweisen.

Den darauf folgenden Gegenstand unter Nr. 2:

„Gutachtliche Aeußerung über die Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz mit der Landgemeinde Neuendorf“

rathe ich Ihnen in Verbindung mit Nr. 30 im Plenum zu behandeln.

Nr. 3:

„Gutachtliche Aeußerung darüber, ob der Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere für die Rheinprovinz als ein dringendes Bedürfniß zu erachten sei“,

wird in Verbindung zu bringen sein mit Nr. 101, denselben Gegenstand in Form einer Vorlage des Provinzialausschusses betreffend, und wird zweckmäßig der zweiten Fachcommission zur Vorberathung zu überweisen sein.

Die in Nr. 4 figurirende

„Wahl einer Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der nach §. 16 des Gesetzes über die Kriegisleistungen vom 13. Juni 1873 etwa auszuscheidenden Landlieferungen auf die Kreise“

geben wir in Verbindung mit Nr. 32 an die erste Fachcommission.

Dagegen würde Nr. 5

„Neu- bezw. Ersatzwahl von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 25., 28. und 29. Infanterie-Brigade“

leicht im Plenum erledigt werden können.

Die Vorlagen des Provinzialausschusses sind in den ersten drei Nummern bereits erledigt.

Die 4. Nummer:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzial-Beamten“

übergeben wir der I. Fachcommission zur Vorberathung.

Im Plenum würden wir den darauf folgenden Gegenstand behandeln können, nämlich einige kleine Reglements, worüber der Herr Abgeordnete Lieven die Güte haben wird, zu berichten.

Auch würden wir im Plenum behandeln können den

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das zu erlassende Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier“.

Die darauf folgenden Nummern 7, 8 und 9 sind bereits gestern durchberathen worden. Dann folgt eine Reihe von Stats, die wir der I. Fachcommission bereits überwiesen haben.

Wir stehen dann bei Nr. 20:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Anträge auf Bewilligung von Beihilfen bzw. Zuschüssen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtags“.

Der Gegenstand gehört wohl zweckmäßig in die I. Fachcommission.

Dagegen würden wir Nr. 21 und 22, betreffend die Invaliditäts- und Altersversicherung und die Ausführung der Beschlüsse des 34. Provinziallandtages, betreffend die Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden, im Plenum behandeln können.

Der

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Vorlage des Statuts einer Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz“

würde der I. Fachcommission zu überweisen sein, ebenso Nr. 24, worüber ich schon bei Nr. 1 einen Vorschlag gemacht habe.

Dann kommen 4 kleine Sachen: Nr. 25—28, die wir im Plenum behandeln könnten.

Der Herr Abgeordnete Dieke hat das Wort.

Abgeordneter Dieke: Ich wollte bemerken, Nr. 26 würde wohl in die I. Fachcommission gehen müssen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich glaube, die Sache ist von so großer Einfachheit, wenn es sich auch um große Zahlen handelt; die Motivirung ist so einfach, daß ich glaube, es wird der Vorberathung in der Commission nicht bedürfen.

Dann kämen wir zu dem

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmales in der Rheinprovinz“.

Es ist das ein Gegenstand, den wir wohl zunächst im Plenum zu behandeln haben.

Was weiter daraus wird, ob er etwa der I. Fachcommission oder einer besonderen Commission überwiesen wird, läßt sich nicht absehen, jedenfalls würde die erste Berathung dieses Gegenstandes im Plenum erfolgen müssen.

Es folgt der

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Herbeiführung einer gutachtlichen Aeußerung des Provinziallandtages über die Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz mit der Landgemeinde Neuendorf“.

Es ist ein einfacher Gegenstand, den wir im Plenum erledigen können.

Desgleichen die darauf folgende Nr., die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winter-
schule betreffend.

Die dann kommenden 4 Nummern empfehle ich der I. Fachcommission zur Vorberathung zu übergeben. Es sind eine Vorlage der Staatsregierung über die Wahl einer Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der Landlieferungen, und drei Sachen, in denen Personalien behandelt werden, die wir nach der in der vorigen Session beobachteten Geschäftsordnung der I. Fachcommission zur Vorberathung überweisen müssen.

Dann kommen einige Feuerwehrangelegenheiten, über welche der Herr Abgeordnete Dieke im Plenum berichten wird, ebenso Nr. 37:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen“.

Die hier aufgeführte Ersatzwahl haben wir schon vorgenommen.

Dann Neuwahl der ausscheidenden Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter, die wir am Freitag im Plenum vornehmen können.

Nun kommen eine Reihe von Entlastungen.

Die II. Abtheilung würden wir in folgender Weise zu behandeln haben:

Nr. 55:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das zu erlassende Reglement für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder“,

kann im Plenum erledigt werden.

Die folgenden Spezial-Stats sind bereits überwiesen.

Es folgt der

„Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des Abgeordneten Herrn Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Uebernahme der Beerdigungskosten unbekannter Leichen auf den Landarmenfonds“.

Ich glaube, Sie werden damit einverstanden sein, daß wir diesen Gegenstand im Plenum vornehmen.

Desgleichen den darauf folgenden Gegenstand:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern“.

Es folgen dann 3 Entlastungen.

Abtheilung III:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die Provinzialinstitute“

kommt sachgemäß in die II. Fachcommission zur Vorberathung.

Dann folgt eine Reihe von Spezial-Stats.

Nr. 74:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die weitere zinsfreie Belassung des der Kolonie Wilhelmsdorf im Jahre 1882 gewährten Darlehns von 10 000 M.“

kann im Plenum erledigt werden.

Ueber die Entlastungen ist bereits befunden.

IV. Abtheilung:

Der erste und zweite Gegenstand sind Statsfachen, die bereits überwiesen sind.

Der Gegenstand unter Nr. 101 ist schon bei Nr. 3 behandelt worden, geht nämlich an die II. Fachcommission.

Der

„Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungszwangs auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter“

kann wohl im Plenum behandelt werden und ebenso der

„Bericht des Provinzialausschusses über eine Eingabe von Landbürgermeistern der Rheinprovinz, betreffend Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz“.

Dann folgen einige Entlastungen.

Es kommt dann die V. Abtheilung, da haben wir zunächst den

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeindegewerbes“.

Ist im Plenum zu behandeln, (Zurufe: ist zurückgezogen), aber es wird dem Landtage doch Kenntniß in Betreff der Lage der Sache zu geben sein.

„Der Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das Straßenbauwesen“
würde in der III. Fachcommission vorzuberrathen sein.

„Der Stat, Nr. 110“
ist bereits dorthin überwiesen.

„Der Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Antrag des Königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz auf Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenscheid nach Gemünden als Provinzialstraße“
kann im Plenum behandelt werden, ebenso der

„Bericht des Provinzialauschusses, bezüglich des Gesuches der Stadtgemeinde Wevelinghoven an den Provinziallandtag auf Erlaß der Rückzahlung einer Wegebaubeihilfe von 3000 M.“

Dann käme der

„Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Anträge auf Uebernahme von 4 Straßen“.

Diese Vorlage wollen wir der III. Fachcommission zur Vorberathung überweisen.

Die drei folgenden Sachen können im Plenum behandelt werden.

Dann hätten wir unter Nr. 117 den

„Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme von Aktienstraßen auf Provinzialfonds“.

Ich schlage Ihnen vor, die Sache im Plenum zu behandeln, und ebenso den

„Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag der Stadt Maren auf Erweiterung der Provinzialstraße innerhalb des Gebietes der genannten Stadt“.

Alle folgenden Nummern sind Entlastungen, die bereits der III. Fachcommission überwiesen sind.

Ich darf wohl constatiren, daß die Herren mit meinen Vorschlägen einverstanden sind und daß die Sachen in der Weise behandelt werden, wie ich es vorgeschlagen.

Sobann haben wir uns zu verständigen über die nächste Tagesordnung. Meine Herren! Wenn es Ihnen recht ist, werden wir einen etwas fleißigen Betrieb entwickeln, damit wir nicht in die Gefahr kommen, noch in die dritte Woche hinein tagen zu müssen. Ich schlage Ihnen vor, den Commissionen eine angemessene Zeit für ihre Berathungen in der Art zu geben, daß wir dieselben von 10—12 Uhr tagen lassen. Also morgen von 10—12 Uhr Sitzung der Commissionen, $\frac{1}{4}$ vor 12 Uhr Zusammentritt der Abtheilungen behufs Wahl der beiden heute nominirten Commissionen und um 12 Uhr Plenarsitzung.

Bezüglich der morgigen Tagesordnung geht mein Vorschlag dahin zu nehmen:

„aus den Vorlagen der Königlichen Staatsregierung Nr. 2 und Nr. 5“,

und

„aus den Vorlagen des Provinzialauschusses die Nummern 5, 6, 21, 22, 25, 26, 27, 28, 30, 31 und 37“.

Ich glaube, das wird ausreichen. — Es erhebt sich kein Widerspruch gegen die Festsetzung der Tagesordnung, dieselbe steht demnach fest.

Ehe ich die Sitzung schließe, möchte ich diejenigen Herren, denen stenographische Berichte zur Korrektur zugegangen sind, bitten, diese Korrektur recht bald vornehmen zu wollen, damit das Stenographenbureau seinerseits die weitere Bearbeitung der Berichte glatt erledigen kann.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 3 Uhr.)

Vierte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Mittwoch den 3. Dezember 1890.

Beginn: 12 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Gutachtliche Aeußerung über die Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz mit der Landgemeinde Neuendorf. Nr. 56 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Graf Beißel von Gymnich.
3. Neu- bzw. Ersatzwahl von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 25., 28. und 29. Infanterie-Brigade.
4. Bericht des Provinzialauschusses über die in Gemäßheit der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements: 1) betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz, 2) über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde u. s. w. und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz, in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Nr. 4 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Gutsbesitzer Lieven.
5. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das zu erlassende Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier. Nr. 68 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Landesdirektor Klein.
6. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung. Nr. 50 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Landesdirektor Klein.
7. Bericht des Provinzialauschusses über die Ausführung der Beschlüsse des 34. Provinziallandtages, betreffend die Vertheilung der Cinquartierungslast im Frieden. Nr. 5 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Oberbürgermeister Becker.
8. Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des Fischschuhvereins für den Regierungsbezirk Köln auf Bewilligung einer Provinzialbeihilfe. Nr. 52 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Major a. D. Schmidt von Schwind.

9. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihscheinen. Nr. 53 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Beigeordneter Dieke.
10. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Kettwig im Landkreise Essen. Nr. 54 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Gutsbesitzer Lieven.
11. Bericht des Provinzialauschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages vom 15. Dezember 1888, betreffend Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen. Nr. 7 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Gutsbesitzer Lieven.
12. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreise Bergheim. Nr. 57 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Graf Weißel von Gymnich.
13. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen zu Geldern, Altenkirchen, Neuerburg, Hermeskeil oder in einem anderen geeigneten Orte des Hochwaldes. Nr. 70 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Gutsbesitzer Lieven.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Sitzung.

Das Protokoll führt heute zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Broid, die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Abgeordnete Wallraf.

Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen.

Ich habe Urlaub ertheilt dem Herrn Abgeordneten Rautenstrauch für Donnerstag den 4. und event. Freitag den 5. Dezember, mit Rücksicht auf seine Betheiligung an der Sitzung des Vorstandes des Deutschen Weinbauvereins in Mannheim.

Der Herr Abgeordnete Adams zeigt an, daß er durch Unwohlsein fortdauernd verhindert sei, den Sitzungen des Landtages beizuwohnen.

Eine Mittheilung des Resultats der Wahl der heute zu bildenden beiden Commissionen für die Moselkanalisation und für die Wuppertalsperren liegt mir noch nicht vor, ich hoffe aber noch im Laufe der Sitzung in Besitz des Resultats zu kommen, und werde dann dem hohen Hause davon Mittheilung machen.

Wir treten in die Tagesordnung ein und haben zunächst zu behandeln:

„Die gutachtliche Aeußerung über die Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz mit der Landgemeinde Neuendorf.“ Nr. 56 der Drucksachen.

Berichterstatter des Provinzialauschusses: Graf Weißel von Gymnich.

Ich ertheile demselben das Wort zur Erstattung des Berichts.

Berichterstatter Abgeordneter Graf Weißel von Gymnich: Meine Herren! Ich kann mich in dieser Sache, welche ja für uns von etwas minderwerthiger Bedeutung ist, etwas kurz fassen und möchte Ihre Zeit nicht allzu lange durch Auseinandersetzung über die Bedeutung der uns gemachten Vorlage in Anspruch nehmen und kann mich darauf beschränken, das gedruckte Referat zu verlesen, welches Ihnen der Provinzialauschuß vorgelegt hat.

Unter dem 11. Juni 1889 hat der Oberbürgermeister der Stadt Coblenz auf Grund des Beschlusses der dortigen Stadtverordneten-Versammlung vom 20. März 1889, der Beschlüsse der Gemeindevertretung der Gemeinde Neuendorf vom 10. und 18. Dezember 1888, sowie des Beschlusses

der Bürgermeisterei-Versammlung von Coblenz-Land vom 20. Dezember 1888 und 10. Januar 1889 bei dem königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz den Antrag auf Vereinigung der zur Landbürgermeisterei und zum Landkreise Coblenz gehörigen Landgemeinde Neuendorf mit der Stadtgemeinde Coblenz gestellt.

Im Auftrage des Herrn Ministers des Innern hat sodann der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz den Landesdirektor ersucht, über diese im Wege der Gesetzgebung herbeizuführende Vereinigung ein Gutachten des Provinziallandtages herbeizuführen.

Die Gemeinde Neuendorf besteht aus dem nur durch die Mosel von der Stadt Coblenz getrennten und mit derselben durch eine stehende Brücke verbundenen Vororte Lützel-Coblenz und dem etwa $\frac{1}{2}$ Kilometer entfernt liegenden Dorfe Neuendorf. Die Einverleibung dieser Gemeinde bringt der Stadt Coblenz eine Erweiterung ihres Bezirkes, deren sie zur Förderung ihrer städtischen Einrichtungen, insbesondere zur Anlegung von Klärbecken und Erbauung einer Werftbahn dringend bedarf, während die Bewohner der Gemeinde Neuendorf und besonders von Lützel-Coblenz, die nach Maßgabe ihrer Interessen vorwiegend zur Stadt Coblenz gehören, die Vortheile der städtischen Einrichtungen erhalten.

Da durch das Ausscheiden der Gemeinde Neuendorf auch dem Landkreise und der Landbürgermeisterei Coblenz ein Schaden besonders hinsichtlich der Leistungsfähigkeit in irgendwie erheblichem Maße nicht erwächst, so hat auch der Provinzialauschuß in seiner Sitzung vom 4./5. November 1890 die Vereinigung der Gemeinde Neuendorf mit der Stadtgemeinde Coblenz nur befürworten können und sich damit dem Gutachten sämmtlicher bisher zur Äußerung berufenen Faktoren der staatlichen und communalen Körperschaften und Behörden angeschlossen. Außer den Gemeindevertretungen von Coblenz und Neuendorf haben sich nämlich auch die Bürgermeisterei-Versammlung von Coblenz-Land, sowie der Kreistag und Landrath des Landkreises Coblenz, ferner der Bezirksauschuß und der Herr Regierungs-Präsident des Regierungsbezirks Coblenz und endlich auch der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz für die geplante Vereinigung ausgesprochen.

Der Provinzialauschuß beehrt sich daher den Vorschlag zu unterbreiten:

„Hoher Provinziallandtag wolle auch seinerseits sich für die beabsichtigte Vereinigung der Stadtgemeinde Coblenz und der Landgemeinde Neuendorf aussprechen“.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle den Antrag des Provinzialauschusses, wie er durch den Herrn Referenten vorgetragen ist, zur Abtimmung. — Es erhebt sich gegen denselben kein Widerspruch; ich constatire, daß der Landtag in diesem Sinne entschieden hat.

Wir kommen zu Nr. 3 der Tagesordnung:

„Neu- bzw. Ersatzwahl von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 25., 28. und 29. Infanterie-Brigade“.

Meine Herren! Diese Sache liegt etwas complizirter, als ich mir gedacht habe. Aus den Akten nämlich ersehe ich, daß es dabei auch auf die Organisirung einer ganz neuen Commission in dem Bezirke der 28. Infanterie-Brigade ankommt. Die Sache ist folgende:

Nach einem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten würde die Wahl eines bürgerlichen Mitgliedes der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 25. Infanterie-Brigade, zu welchem Bezirke die diesseitigen Kreise Duisburg, Ruhrort, Mülheim und Nees, nebst 11 Kreisen der Provinz Westfalen gehören, vorzunehmen sein. Nun ist zur Zeit eine Vereinbarung mit der Provinz Westfalen getroffen worden, daß einmal die Rheinprovinz das wirkliche Mitglied wähle und West-

falen die Stellvertretung stelle, und das andere Mal Westfalen das Mitglied zu wählen hat und die Rheinprovinz die Stellvertretung besorgt.

Für den bevorstehenden Zeitraum von 3 Jahren wird der Rheinische Provinziallandtag das wirkliche Mitglied zu wählen haben.

Dann ist seit unserer letzten Tagung in der Ober-Ersatzcommission des Bezirkes der 29. Infanterie-Brigade eine Personalveränderung dadurch eingetreten, daß das damals von uns gewählte Mitglied Graf Wilberich von Spee inzwischen gestorben ist; für diesen ist nunmehr ein Ersatzmann zu wählen.

Nun heißt es weiter in dem betreffenden Ober-Präsidialschreiben:

„Gemäß Allerhöchster Kabinettsordre vom 27. Juni 1890 werden unter grundsätzlicher Beibehaltung der Eintheilung des Bezirkes des 7. Armeecorps in 4 Infanterie-Brigadebezirke vom 1. Dezember 1890 ab versuchsweise für die Bearbeitung der Ersatz- und Landwehrangelegenheiten im Frieden die Landwehrbezirke Essen und Barmen, umfassend die Kreise Essen Stadt und Land, Elberfeld, Barmen und Mettmann, der 7. Feldartillerie-Brigade in der Weise unterstellt, daß letztere für die genannten Landwehrbezirke an die Stelle und in das Ressortverhältniß der 28. Infanterie-Brigade tritt.

Die Ober-Ersatzcommission, bei welcher der Commandeur der 28. Infanterie-Brigade die Geschäfte des Militärvorsitzenden behält und welcher die Kreise Cleve, Mörs, Geldern, Düsseldorf Stadt und Land, Cresfeld Stadt und Land, Solingen, Remscheid und Lennep zugetheilt sind, führt künftig die Bezeichnung: „Ober-Ersatzcommission I im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade“, diejenige dagegen, welcher der Commandeur der 7. Feldartillerie-Brigade als Militärvorsitzender angehören wird, die Bezeichnung „Ober-Ersatzcommission II im Bezirk der 28. Infanterie-Brigade“.

Für diese Ober-Ersatzcommission werden ein bürgerliches Mitglied und drei Stellvertreter auf die Dauer von drei Jahren zu wählen sein.“

Meine Herren! Die Sache liegt demnach so, daß wir für die Ersatzcommission im Bezirk der 25. Infanterie-Brigade ein Mitglied zu wählen haben, ferner, daß wir eine Ersatzwahl vorzunehmen haben für den verstorbenen Grafen Spee als Mitglied der Ober-Ersatzcommission im Bezirke der 29. Infanterie-Brigade. Weiter würden wir für den Bezirk der 28. Infanterie-Brigade eine zweite Ober-Ersatzcommission, nämlich ein Mitglied mit drei Stellvertretern auf die Dauer von drei Jahren zu wählen haben. Diese Commission fungirt für die Kreise Essen Stadt und Land, Elberfeld, Barmen und Mettmann. Nun bin ich der Ansicht, meine Herren, daß ich Ihnenfüglich nicht ansinnen kann, unter solchen complizirten Verhältnissen heute schon in die Wahl einzutreten. Ich möchte mir erlauben, Ihnen den Vorschlag zu machen, daß wir die Wahl auf die morgige Tagesordnung setzen, damit die Herren Gelegenheit haben, privatim sich über die zu thätigende Wahl zu besprechen. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Früher hat die Gepflogenheit bestanden, daß vor der Wahl die Mitglieder desjenigen Bezirkes zusammentraten, welcher zu vertreten ist.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Darum habe ich mir gestattet, die Namen der betreffenden Bezirke zu verlesen, ich bin aber bereit, noch einmal die Bezirke zu nennen. Der erste Bezirk, der in Frage kommt, für den das Mitglied zu wählen ist, wird gebildet aus den Kreisen Duisburg, Ruhrort, Mülheim und Rees. Die zweite Wahl würde zu thätigen

sein für die Kreise des Regierungsbezirks Aachen, und die dritte Wahl ist vorzunehmen für die Kreise Essen Stadt und Land, Elberfeld, Barmen und Mettmann. In diesen Gruppen würden die Herren die Vorbesprechung also abzuhalten haben. Ich werde die Wahl auf die morgige Tagesordnung setzen und gehe jetzt weiter.

Ich ertheile dem Abgeordneten Pelzer das Wort.

Abgeordneter Pelzer: Würde es nicht zweckmäßig sein, zu veranlassen, daß die Vertreter der verschiedenen Bezirke eine Viertelstunde vor dem Beginn der Plenarsitzung morgen in bestimmten Zimmern zusammentreten und würde vielleicht der Herr Präsident die Güte haben, diesbezügliche Vorschläge zu machen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Ich bin durchaus erbötig, auf diesen Gedanken einzugehen und schlage Ihnen vor, daß die Herren Vertreter der Kreise Duisburg, Ruhrort, Mülheim und Rees sich morgen eine Viertelstunde vor dem Plenum in dem Zimmer der zweiten Fachcommission versammeln, und daß die Herren Vertreter der Kreise Essen Stadt und Land, Elberfeld, Barmen und Mettmann um dieselbe Zeit in dem Zimmer der dritten Fachcommission zusammentreten wollen. Damit würde dieser Gegenstand erledigt sein.

Wir kommen sodann zu dem folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses über die in Gemäßheit der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements, 1) betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds für die Rheinprovinz, 2) über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung roßkranker Pferde u. s. w. und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz in Gemäßheit der Vorschriften des Gesetzes vom 12. März 1881, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen. Nr. 4 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Gutsbesitzer Lieven.

Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Das Reglement betreffend die Verwaltung des Meliorationsfonds vom 4. November 1887 bedarf nach den bisherigen Erfahrungen einiger formellen Aenderungen und einer materiellen Aenderung. Der Fonds bestand früher aus 441 000 M. und ist mit Bewilligung des Landtages auf 2 Millionen erhöht worden. Früher wurden die Darlehen für die ersten 3 Jahre zinsfrei gegeben, nach Ablauf dieser Zeit mit 3 % verzinst und mit 2 % amortisirt. Diese Einrichtung hat sich nicht als zweckmäßig erwiesen, die Darlehen wurden während den 3 zinsfreien Jahren von den Gemeinden und Korporationen etwas leicht genommen und nachher machte das Zurückzahlen Schwierigkeiten. Es fehlte der Provinzialverwaltung auf der anderen Seite eine jährliche feste Einnahme. Nach der Ansicht des Provinzialauschusses liegt es in beiderseitigem Interesse, die Zahlung der Zinsen gleich bewirken zu lassen und zwar in der Form, daß für die Zukunft von der Uebernahme des Darlehens an, unter Fortfall der zinsfreien 3 Jahre, 2 1/2 % Zinsen und 2 1/2 % Tilgungskapital bezahlt würden. Es würden also die 5 %, die früher bezahlt worden sind, auch bezahlt werden. Die Tilgungsquote würde sich im Laufe der Zeit unter Herabsetzung der Zinsen mit allmählicher Abzahlung erhöhen. Es erlaubt sich der Provinzialauschuß das neue Reglement in folgender Form Ihrer Geneigtheit ergebenst zu unterbreiten. Wünschen die Herren, daß ich Ihnen das neue Reglement vorlese? (Nein.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Findet sich ein Widerspruch gegen den Vorschlag des Provinzialauschusses? Das ist nicht der Fall, ich constatire die Annahme dieses Vorschlages. Der Herr Referent wird die Güte haben fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Ebenso bedarf das Reglement über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde etc. und lungenkranken Rindviehs in der Rheinprovinz einiger Aenderungen, nachdem das preußische Gesetz vom 25. Januar 1875 durch das Reichsgesetz vom 23. Januar und das preußische Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 ersetzt wurde. Der Provinzialauschuß beehrt sich, den hohen Landtag zu bitten, zu dieser Aenderung seine Genehmigung zu ertheilen. Es wäre sonst nicht möglich dies durchzuführen, weil die Gesetze selbst sich geändert haben. Wünschen die Herren, daß ich Ihnen das Reglement vorlese? (Stimmen: Nein.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich darf wohl feststellen, daß der Landtag die Anträge des Provinzialauschusses billigt und sie zu Beschlüssen erhebt. — Das ist geschehen. Meine Herren! Es sind mir inzwischen die Resultate der Commissionswahlen mitgetheilt worden. In die Commission zur Vorberathung der Petitionen betreffend die Kanalisation der Mosel sind gewählt die Herren: Graf Beißel von Gumnich, Kunz, Raab, Laeis, Dr. Muth, Andreae, Krupp, Zermes, Tenge, Lueg, Michels, Landrath Freiherr von Hövel, Dr. von Voß, Dr. Haniel, Klein, in die Commission zur Vorberathung der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete sind gewählt die Herren: Freiherr von Diergardt, Hardt, Lefebusch, Freiherr von Plettenberg, Kattwinkel, Krawinkel, Melbeck, Jäger, Eisenlohr, Möllenhoff, Dieze, Friederichs, Simons, Conze, Graf von Nesselrode. Außerdem ist mir von der V. Abtheilung mitgetheilt worden, daß an Stelle des Herrn Abgeordneten Schlick der Herr Abgeordnete Breuer von dieser Abtheilung in die II. Fachcommission gewählt worden sei. Ich bringe auch dieses zur Kenntniß des hohen Landtages.

Wir fahren fort in der Tagesordnung und kommen zu Nr. 5:

„Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das zu erlassende Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier“.

Referent ist der Herr Landesdirektor Klein.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Das von dem 31. Provinziallandtage erlassene Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier bedurfte in Folge der Einführung der Provinzialordnung einiger weniger formeller Aenderungen. Diese formellen Aenderungen finden sich in den §§. 2, 3, 6, 9, 10, 11 und 12 und bestehen lediglich darin, daß an Stelle des Wortes „Provinzialverwaltungsrath“ das Wort „Provinzialauschuß“ und an Stelle von „Provinzialständische Beamte“ das Wort „Provinzialbeamte“ gesetzt worden ist. Dann lautet der §. 10 jetzt dahin:

„Die obere Leitung und Verwaltung der Provinzialmuseen steht dem Provinzialauschusse nach Maßgabe der Bestimmung der Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 und
23. September 1884
der Vereinbarung mit der Königlichen Staatsregierung vom 12. Dezember 1888 zu“

während es früher hieß: nach Maßgabe des Reglements von u. s. w. Das ist Alles. Ich glaube nicht, daß es nothwendig sein wird, das Reglement hier noch zu verlesen. Ich bitte vielmehr, das Reglement mit den formellen Abänderungen anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle fest, daß das hohe Haus die Annahme des Antrages beschließt.

Es kommt Nr. 6 der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes über die Invaliditäts- und Altersversicherung vom 22. Juni 1889 in der Rheinprovinz durch Organe der Provinzialverwaltung“.

Referent ist ebenfalls der Herr Landesdirektor Klein. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ueber diese Angelegenheit ist Ihnen ein Bericht des Provinzialausschusses unter Nr. 50 der Drucksachen zugegangen. Das Reichsgesetz vom 22. Juni 1889 über die Invaliditäts- und Altersversorgung ist unbestreitbar das Wichtigste der sozialpolitischen Gesetze der Neuzeit, der Gesetze, welche der denkwürdigen Botschaft unseres in Gott ruhenden Heldenkaisers Wilhelm I. vom 17. November 1881 ihre Entstehung verdanken. Während das Gesetz über die Krankenversicherung für die Fälle vorübergehender Arbeitsunfähigkeit in Folge von Krankheit sorgt, während die verschiedenen Unfallversicherungsgesetze für Erwerbsunfähigkeit Sorge tragen, welche in Folge irgend eines Unfalls eintritt, soll dieses Gesetz, das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz, für solche Fälle Vorsorge treffen, in welchen der Versicherte aus einem anderen Grunde, als einem durch ein Unfallversicherungsgesetz geschützten Unfälle, sei es aus Krankheit, sei es aus Siechthum, sei es wegen Abnahme der Kräfte, kurz in Folge von Leiden, die einem jeden Menschen drohen, arbeitsunfähig wird, oder ein so hohes Alter erreicht hat — 70 Jahre — daß eine anstrengende Arbeit von ihm nicht mehr verlangt werden kann. Diesen sogenannten Invaliden der Arbeit in ihrem Alter eine erträgliche Existenz zu schaffen, sie vor Noth und Sorge zu schützen, das meine Herren, ist in der That ein großer Gedanke, ein Gedanke, dessen Verförperung und Ausführung gewiß des Schweißes der Edelsten der Nation werth ist. Aber, meine Herren, es ist auch ein Gedanke, der den ernstesten Bedenken Raum giebt hinsichtlich der Ausführbarkeit. Das erlassene Gesetz ist hochbedeutungsvoll zunächst im Hinblick auf die große Zahl von Personen, welche dasselbe umfaßt — es umfaßt in unserer Provinz etwa 1 200 000 Versicherte — es ist ferner hochbedeutungsvoll in Bezug auf die Zeitdauer, auf welche es sich erstreckt. Während die verschiedenen Unfall- und Krankenversicherungsgesetze nur einzelne Momente aus dem Leben herausgreifen, umfaßt die Alters- und Invalidenversorgung die Menschen vom 16. bis zum 70. Lebensjahre, sie greift also noch tiefer ein, wie die allgemeine Wehrpflicht, welche sich auf eine kürzere Zeit erstreckt und nur die wehrfähige Jugend umfaßt, aber nicht wie hier Personen männlichen und weiblichen Geschlechts; kurz die ganze Bevölkerung. Meine Herren! Daß ein Gesetz von solcher Tragweite, ein Gesetz, welches ohne jeden Vorgang in der Geschichte dasteht, nicht auf den ersten Wurf gelingen werde, das war meines Erachtens selbstverständlich; man konnte unmöglich annehmen, daß an der Hand bloß theoretischer Erörterungen es gelingen würde, alle die großen Schwierigkeiten, die sich vorzugsweise erst bei der Ausführung ergeben, zu besiegen. Trotz der sorgfältigsten Vorberathung blieben im Reichstage die Meinungen bis zum letzten Augenblick sehr getheilt und das Gesetz ist schließlich nur mit der winzigen Majorität von 20 Stimmen angenommen worden. Auch nachdem das Gesetz erlassen war, hat sich die öffentliche Meinung noch nicht beruhigt, sondern man begegnet noch fortwährend den ernstesten und schwersten Bedenken hinsichtlich der Möglichkeit der Ausführung. Dazu tritt, meine Herren, daß die Ausführung des Gesetzes in eine Zeit fällt, welche einer solchen Reform nicht günstig ist. Viele, zahlreiche Hände beschäftigende Industrien, sind heute in Folge einer übermäßigen Concurrenz auf dem Weltmarkte in schwieriger Lage; sie können zufrieden sein, wenn es gelingt, nur die Arbeiter beschäftigen zu können, anstatt Gewinn zu erzielen. In einer solchen Lage wird eine jede neue Belastung, mag sie noch so gering sein, hart und drückend empfunden. Die Landwirthschaft, die ebenfalls bei-

tragen muß, befindet sich ebenfalls nicht in einer erfreulichen Lage und empfindet deshalb die neue Belastung schwer. Auf der anderen Seite stehen viele Arbeiter dem Gesetze kühl, ich möchte fast sagen, feindselig gegenüber, irregeleitet durch falsche Lehren. Sie sind weit entfernt davon, das Gesetz als eine Wohlthat zu betrachten, sondern sie erblicken vielmehr in demselben nur eine erbärmliche Abschlagszahlung auf die Rechte, welche ihnen angeblich zustehen. Es ist das gewiß keine erfreuliche Situation, und wir können uns in derselben nur mit der Hoffnung trösten, daß, wenn die Wirkungen des Gesetzes fühlbar werden, das heißt, wenn bis zum kleinsten Dorfe hin, Renten gezahlt werden, alsdann vielleicht die Stimmungen sich ändern und diesem Gesetze gegenüber sich freundlicher gestalten. Mag man auch die Rente klein nennen, so gewährt sie doch unter allen Umständen einen festen Bezug, sie gewährt in vielen, sehr vielen Fällen die Möglichkeit, auf dieser Grundlage eine würdige erträgliche Existenz zu schaffen, und dies wird in der Zukunft gewiß empfunden werden. Wir, meine Herren, dürfen aber heute diesem Gesetze gegenüber meines Erachtens nur folgende Stellung einnehmen: Nachdem das Gesetz einmal erlassen ist, nachdem dasselbe die Allerhöchste Sanktion erlangt hat, müssen wir alle unsere Kräfte einsetzen, unser ganzes Können und Wollen aufbieten, um dieses Gesetz zur Durchführung zu bringen; ergeben sich hierbei Bedenken, so werden wir später an der Hand der Erfahrung die Besserung vornehmen müssen. Wollten wir, ehe diese Probe gemacht ist, zu einer Reform schreiten, was würden wir heute dabei gewinnen? Es würden heute sich theoretische Erörterungen gegenüberstehen, und es würde heute vielleicht nicht das praktisch Nothwendige oder das praktisch Bessere, sondern vielleicht die größere Dialektik den Sieg davon tragen. Wenn wir später an eine Reform herantreten, werden wir sagen können: Dort und dort hat sich das Gesetz nicht bewährt, die und die Uebelstände sind hervorgetreten, die und die Uebelstände müssen beseitigt werden. Auf diese Weise müssen wir, meine Herren, versuchen, mit dem Gesetze zunächst eine ehrliche Probe zu machen und dann erst zu den etwa nöthigen Verbesserungen schreiten. Diesen Standpunkt haben die Landesdirektoren, als sie zu einer Berathung über die Ausführung des Gesetzes im Sommer dieses Jahres nach Berlin berufen wurden, eingenommen. Obwohl wir uns sagen mußten, daß die Provinzialverwaltung nach dem Gesetze mit dieser ganzen Angelegenheit nur in einem losen Zusammenhang steht und ihr die Vorbereitung sowie die Ausführung der bezüglichen Bestimmungen nicht obliegt, so haben wir doch einen anderen Standpunkt eingenommen, indem wir Mittel und Wege gesucht und gefunden zu haben glauben, wie die Ausführung des Gesetzes mit Hülfe der Provinzialverwaltungen sicher gestellt werden kann. Die Provinzialausschüsse in allen Provinzen und namentlich in der Rheinprovinz sind dieser Anschauung voll und ganz beigetreten. Zur Erreichung des angeführten Zweckes war vor allen Dingen eine enge Verbindung der für die Ausführung des in Rede stehenden Gesetzes zu bildenden neuen Verwaltung mit der Provinzialverwaltung nothwendig und zwar in der Art, daß Letztere für die nächste Zeit wenigstens die Geschäfte der Ersteren führt. Da das Gesetz eine solche Verbindung nicht geschaffen hat, so ließ sich dieselbe nur durch das Statut der Versicherungsanstalt und durch Vertrag erzielen. Die Versicherungsanstalt Rheinland hat in diesem Sinne ausgearbeitetes Statut angenommen und ist hierauf ein meinen Ausführungen entsprechender Vertrag zwischen der Provinzialverwaltung und der Versicherungsanstalt abgeschlossen worden. Dieser Vertrag ist Ihnen, meine Herren, vom Provinzialausschusse zur Ertheilung der vorbehaltenen Genehmigung vorgelegt. Wenn dieser Vertrag von Ihnen angenommen wird, so glaube ich die Zusicherung aussprechen zu dürfen, daß es uns gelingen wird, die schwierige Arbeit zu bewältigen und zwar, ohne daß allzu große Kosten entstehen und ohne daß die ernsten

Bedenken, welche man dem Invalidentätsgesetze entgegen gehalten hat, in unserer Provinz allzu schwer empfunden werden. Während nach amtlichen Angaben an Kosten 1 Mark pro Kopf gerechnet wird, was für die Rheinprovinz 1 200 000 Mark ausmachen würde, glaube ich heute schon sagen zu können, daß wir nur einen bescheidenen Theil dieser Summe in Anspruch nehmen werden. Nach dem Ihnen vorgelegten Ausgabe-Etat werden nämlich in den nächsten zwei Jahren die Kosten der Centralverwaltung des Invalidentätswesens 70 bis 80 000 Mark nicht übersteigen; hierzu treten allerdings noch örtliche Kosten für Schiedsgerichte, Vertrauensmänner u. s. w., welche wir noch nicht kennen, die aber eine solche Summe, wie vorgenannt wurde, unmöglich erreichen können. Welchen Einfluß der Anschluß der Alters- und Invalidentätspflege an die Provinzialverwaltung auf die Kosten haben wird, davon haben wir bei der landwirthschaftlichen Unfallversicherung ein Vorbild erlebt. Auch hier wurde Anfangs die Vermuthung laut, die Kosten würden in's Ungemessene steigen, wenn die Verwaltung mit der Provinz verbunden würde, allein was war das Resultat? Die Kosten betragen für $\frac{1}{2}$ Million Versicherte etwa 20 000 M., wozu die gleiche Summe als Kosten der Sektionen tritt, im Ganzen also 40 000 M., während in Hessen-Darmstadt, wo die landwirthschaftliche Unfallversicherung auf eigene Füße gestellt worden ist, was von der hiesigen Presse auch für uns vielfach empfohlen worden ist, die Kosten der eigenen Anstalt für 100 000 Versicherte sich mehr als auf das Doppelte der Kosten der Rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft belaufen. Bevor ich Ihnen die Einzelheiten des Vertrages vortrage und auf den Antrag des Provinzialausschusses eingehe, möchte ich bitten, dem Herrn Landesrath Klausener, welcher die Einrichtungen für die Alters- und Invalidentätspflege in hiesiger Provinz mit großer Geschicklichkeit getroffen hat, zu einer näheren Erläuterung das Wort zu geben.

Stellvertretender Vorsitzender Zanßen: Ich ertheile das Wort dem Herrn Landesrath Klausener.

Landesrath Klausener: Gestatten Sie mir, meine Herren, daß ich in kurzen Worten Sie auf das Interesse hinweise, welches der Provinzialverband und die Versicherungsanstalt der Rheinprovinz gemeinschaftlich an dem Zustandekommen des Ihnen vorliegenden Vertrages haben. Das Interesse des Provinzialverbandes resultirt hauptsächlich aus den Bestimmungen des §. 44 des Gesetzes, wonach die Communalverbände die Garantieverbände für die Versicherungsanstalt darstellen. Wenn auch der Eintritt in die Garantiepflicht unwahrscheinlich ist, so ist doch das Existenzwerden dieser Garantiepflicht denkbar und auch möglich. Unwahrscheinlich deshalb, weil die territoriale Abgrenzung der Bezirke der Versicherungsanstalt auf versicherungstechnischem Wege stattgefunden hat und dadurch hinreichend Vorsorge getroffen worden ist, daß eine Garantiepflicht wohl als ausgeschlossen betrachtet werden kann. Je breiter die Schultern, auf welchen die Last ruht, je geringer ist die Gefahr, daß sie unfähig werden, diese Last zu tragen. Aber abgesehen von dieser territorialen Abgrenzung der einzelnen Bezirke ist auch in dem Umstande die Unwahrscheinlichkeit begründet, daß dem Gesetze zu Grunde liegt das sogenannte Kapitaldeckungsverfahren, zufolge dessen die Beiträge in einer solchen Höhe bemessen worden sind, daß sie jedesmal hinreichen, die Ansprüche der einzelnen Rentenberechtigten zu befriedigen. Zu diesen Beiträgen ist außerdem noch ein Zuschlag genommen worden, welcher dazu dient, sowohl die Kosten der Einrichtung als auch die Kosten der Verwaltung zu decken. So groß aber auch nun diese Unwahrscheinlichkeit ist, so kann doch nicht in Abrede gestellt werden, und der Gesetzgeber hat diesen Fall auch vorgeesehen, daß der Eintritt in die Garantiepflicht für den Communalverband möglich wird. Er kann möglich werden auf Grund der Bestimmungen der §§. 66 und 67 des Gesetzes. Diese

Bestimmungen handeln darüber, daß eine Veränderung in den einzelnen Bezirken unter gewissen Voraussetzungen möglich ist. Wenn diese Veränderungen eintreten, beispielsweise durch Ausschneiden größerer Knappschaftsverbände, größerer Eisenbahnanstalten, dann kann der Fall eintreten, daß die Versicherungsanstalt aufgelöst wird, und für diesen Fall bestimmt das Gesetz, daß dann die Aktiva und Passiva der aufgelösten Versicherungsanstalt auf die communalen Verbände, für welche die Versicherungsanstalt errichtet ist, übergehen. Ob die Aktiva hinreichen, die Ansprüche der Versicherungsberechtigten immer zu decken, läßt sich im Momente der Auflösung der Versicherungsanstalt nicht bestimmen, sondern erst dann übersehen, wenn die sämtlichen Rentenberechtigten mit Tode abgegangen sind. Es liegt also immerhin ein Risiko für den Communalverband darin, daß er bei eventueller Auflösung der Versicherungsanstalt an die Stelle der letzteren tritt. Ein zweiter Fall der Möglichkeit des Eintrittes des Communalverbandes in die Haftpflicht resultirt aus der Bestimmung des §. 129 des Gesetzes. Er handelt über die Vermögensverwaltung und bestimmt, daß gegebenen Falles der vierte Theil des Vermögens nicht in pupillarischen Sicherheiten angelegt zu werden braucht, sondern in anderen zinstragenden Papieren und in Grundstücken angelegt werden kann. Das Vermögen der einzelnen Versicherungsanstalten ist ein außerordentlich großes. Ich gestatte mir in dieser Hinsicht auf einiges zurückzugreifen, was Sie bereits vom Herrn Landesdirektor gehört haben. Die Zahl der Versicherungspflichtigen für die Rheinprovinz beläuft sich auf 1 200 000 Versicherte.

Diese 1 200 000 Versicherte, oder, wenn ich abrunden will, 1 Million, werden im Laufe des nächsten Jahres unter normalen Verhältnissen 52 Millionen Marken aufzukleben verpflichtet sein. Diese 52 Millionen Marken, meine Herren, repräsentiren — wenn ich die Marke mit 25 Pf. annehme, allerdings ein Betrag, der in den einzelnen Lohnklassen nicht vorgesehen ist, den ich aber wohl als Durchschnittswerth der einzelnen Klassen zu bezeichnen mich berechtigt halten kann — einen Durchschnittswerth von ungefähr 13 Millionen Mark. Also im Laufe eines Jahres, meine Herren, wird sich der Bestand des Vermögens auf 13 Millionen beziffern. Nun nehme ich an, daß die Summe von 52 Marken für den Kopf des einzelnen Versicherten zu hoch gegriffen ist, indem die Zeiten der bescheinigten Krankheit und die Zeiten der Ableistung von Militärverpflichtungen in Abzug zu bringen sind. Wenn Sie aber andererseits erwägen, daß in dieser Summe nicht einbegriffen ist die Anzahl der Selbstversicherer, und wenn Sie auch erwägen, meine Herren, daß die Anzahl der versicherungspflichtigen Personen sich im Laufe der Zeit noch vermehren wird, daß auch größere gewerbliche Institute und Betriebe eine größere den nothwendigen Bedarf an Marken übersteigende Anzahl von Marken stets besitzen werden, so glaube ich, daß ich die Zahl nahezu richtig greife, wenn ich sie auf 10 Millionen Mark beziffere, die als Reservefonds der Anstalt am Schlusse des Jahres betrachtet werden können.

Auf diesen 10 Millionen Mark lasten allerdings die Verpflichtungen der Versicherungsanstalt, welche bestehen in der Auszahlung von Renten. Wir haben im Laufe des nächsten Jahres Invalidenrenten nicht auszuzahlen, indem die Auszahlung der Invalidenrenten voraussetzte, daß 47 Beitragswochen seitens des Versicherten bezahlt worden sind, sodaß also eine Auszahlung von Invalidenrenten erst im November oder Dezember nächsten Jahres erfolgen wird; wohl aber gelangen zur Auszahlung alle Altersrenten von Personen, die das 70. Lebensjahr zurückgelegt haben und im Besitze der betreffenden Nachweisung über Krankheiten sich befinden. Die Anzahl dieser Personen beziffert sich auf 7—8000 für die Rheinprovinz und nach einer ziemlich genau ermittelten Tabelle beziffern sich die Rentenbeträge, die an diese 7—8000 Personen zur Auszahlung gelangen werden, auf rund eine Million Mark, so daß

wir nach Abzug dieser Summe am Ende des Jahres immerhin noch einen Reservefonds von 9 Millionen zur Verfügung haben werden. Dieser Reservefonds, meine Herren, wird sich im Laufe der Zeit sehr bedeutend vermehren, indem besonders in den ersten Jahren die Ansprüche an die Versicherungsanstalten und ihre Verpflichtungen weitaus nicht so groß sind, als der Reservefonds sich darstellte. Diese große Vermögensmasse, die bezüglich der 31 Versicherungsanstalten in die Milliarden hineingeht, meine Herren, hat ganz entschieden einen großartigen Einfluß auf den Geldmarkt und auf die Anlegung in pupillarischer Weise. Was den letzteren Punkt angeht, so glaube ich nicht, daß der ganze Erlös aus dem Markterwerb pupillarisch sicher angelegt werden kann, daß wir vielmehr von der Bestimmung und Befugniß, die uns in dem eben erwähnten Paragraphen gegeben sind, über kurz oder lang Gebrauch machen müssen, und hiernach den vierten Theil unseres Vermögens auch in anderen zinsbaren Papieren und Grundstücken anlegen. Diese Anlage des Vermögens kann aber zur Folge haben, daß eine vorübergehende Zahlungsverlegenheit für die Versicherungsanstalt eintritt, und daß bei dieser vorübergehenden Zahlungsverlegenheit wiederum der Communalverband die Körperschaft ist, welche uns aus dieser Verlegenheit zu helfen verpflichtet ist.

Endlich, meine Herren, tritt auch noch der Umstand hinzu — und hier ist wirklich die Frage des Eintritts des Communalverbandes schon existant geworden — daß derselbe die Kosten der ersten Einrichtung tragen muß, und diese Kosten, wenn sie auch nur Verwaltungs- und Büreaukosten betreffen und nicht so bedeutend sind für das erste Jahr, doch immer eine gewisse Höhe erreichen werden. Beispielsweise, meine Herren, hat die Herstellung der Quittungskarten, die an die 1200 000 Versicherungspflichtige vertheilt worden sind, 16050 M. gekostet, die Transportkosten der Quittungskarten von Berlin nach Düsseldorf und von Düsseldorf an die einzelnen unteren Verwaltungsbehörden haben eine Summe von 2300 M. erheischt, wozu immerhin noch einzelne mehr oder weniger große Beträge hinzukommen.

Meine Herren! Diese Umstände machen es immerhin möglich, daß der Communalverband in die Gastpflicht der Versicherungsanstalt gegenüber eintritt. Andererseits ist auch die Versicherungsanstalt selbst in der Lage, ein großes Interesse an dem Zustandekommen des Vertrages zu haben. Diesen Beweis möchte ich, wenn Sie gestatten, per argumentum e contrario führen und sagen: wenn wir einen Vertrag mit dem Communalverbande nicht abschließen, in welcher Lage werden dann künftig die Beamten der Versicherungsanstalt sich befinden? Wir würden nur in die Alternative versetzt werden können, selbst für die Versicherungsanstalt Reglements, welche die Pensions- und Waisengelder regeln, die Gehaltskala festsetzen und die Disziplinarbefugnisse zc. ordnen, aufstellen zu müssen und dabei diejenigen Reglements, welche sich bewährt haben und welche für den Provinzialverband schon seit längerer Zeit bestehen, naturgemäß nur zum Muster nehmen und nach Maßgabe dieser Reglements neue Reglements entwerfen können. Die andere Alternative wäre, daß wir unsere Beamten als Privatbeamte betrachten und mit jedem Einzelnen einen Vertrag schließen, nach welchem alle diese Bestimmungen auf die Person des Beamten Anwendung finden sollen.

Unter diesen Umständen glaube ich, meine Herren, daß es besser ist, das zu acceptiren, was uns von Seiten des Provinzialverbandes hier dargereicht wird, daß wir nämlich einen Vertrag schließen, wonach alle Beamte, die bei der Versicherungsanstalt angestellt sind, als Provinzialbeamte betrachtet werden und nach demselben Maßstabe und denselben Regeln beurtheilt und bemessen werden.

Nun, meine Herren, ist auch im Vertrage vorgesehen, daß hiermit nicht eine dauernde Verbindung zwischen dem Communalverbande und der Versicherungsanstalt zu Stande gebracht

werden soll, sondern es wird Ihnen vorgeschlagen, einstweilen nur den Vertrag auf 5 Jahre zu genehmigen. Diese Zeit wird hinreichen, entweder zu beweisen, daß nur an der Hand dieses Vertrages die Versicherungsanstalt weiterblühen und gedeihen kann, und dann werden Sie in die Lage versetzt werden, s. B. eine Verlängerung des Vertrages zu genehmigen, oder die Zeit wird hinreichen zu beweisen, daß die Versicherungsanstalt auf eigenen Füßen stehen und daß sie den Schutz der Provinzialverwaltung entbehren kann. Ich möchte Sie bitten, meine Herren, den Vertrag, wie er Ihnen vorliegt, im Interesse der Versicherungsanstalt zu genehmigen und hiermit beizutragen, daß unsere großartige Aufgabe, die wir zu lösen berufen sind, auch in Wirklichkeit gelöst werde. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Herr Landesrath Klausener hat das weitgehende Interesse, welches der Provinzialverband an der Durchführung des Alters- und Invaliden-Versicherungsgesetzes hat, eingehend dargelegt; er hat Ihnen insbesondere angeführt, daß bei der Auflösung der Anstalt der Provinzialverband Aktiva und Passiva gesetzlich zu übernehmen hat. Bergewärtigen Sie sich aber, meine Herren, wie wird die Uebergabe sein? Was die Aktiva betrifft, so glaube ich nicht, daß diese uns viel Kopfzerbrechens verursachen werden, allein die Passiva werden schwer in die Wagschale fallen. Dieselben werden größtentheils in den Renten bestehen, welche weiter bezahlt werden müssen, in Renten, deren Gesamthöhe sich heute gar nicht ermessen läßt. Ich kann in dieser Hinsicht nur darauf hinweisen, daß wir 10 Millionen ungefähr an Beiträgen jährlich zu erheben haben, denen Renten im gleichen Betrage gegenüberstehen, ohne den Reichszuschuß, und alle diese Renten wird die Provinz bei der Auflösung zu übernehmen haben. Daß wir bei einer solchen Sachlage vor Allem die Hand auf die Verwaltung zu legen wünschen, um insbesondere durch Ansammlung eines ordentlichen Reservefonds die Gefahren für den Provinzialverband zu vermindern, liegt ziemlich nahe. Das erlassene Gesetz ist in dieser Hinsicht mangelhaft; es bestimmt weiter nichts, als daß der Landtag die beamteten Mitglieder des Vorstandes wählen soll, im Uebrigen ist keinerlei weitere Verbindung zwischen dem Provinziallandtage, dem Provinzialausschusse und dem Landesdirektor und dem Vorstande der Versicherungsgesellschaft im Gesetze hergestellt. Ich möchte den dürftigen Bestimmungen des Reichsgesetzes gegenüber fast annehmen, daß alle diejenigen, die für das Gesetz gestimmt haben, dabei von der Voraussetzung ausgegangen sind, daß die Verwaltung durch ein preussisches Ausführungsgesetz noch näher geregelt werde. Letzteres ist aber nicht geschehen und wir befinden uns deshalb einer Lücke gegenüber. Der Provinzialausschuß glaubte in Uebereinstimmung mit den Ausschüssen der anderen Provinzen diese Lücke in der Weise am Besten überbrücken zu können, daß der Landesdirektor als erster Beamter, als Vorsitzender bestellt und damit die dauernde Verbindung mit dem Ausschusse und dem Provinziallandtage aufrecht erhalten werde. Dem Landesdirektor soll alsdann, da er bei seinen vielen Aufgaben sich der Versicherungsanstalt nicht ausschließlich widmen kann, ein Oberbeamter als ständiger Stellvertreter zur Seite gestellt werden, in gleicher Weise, wie dies in dem neuen Verwaltungs-Organisationsgesetze hinsichtlich des Bezirksausschusses der Fall ist, wo dem Regierungs-Präsidenten der Verwaltungsgerichts-Direktor als ständiger Stellvertreter zur Seite steht. Ferner werden dem ständigen Stellvertreter bezw. dem Landesdirektor als Vorsitzenden noch zwei Oberbeamte beigegeben, welche Mitglieder des Vorstandes werden. Auf der anderen Seite haben die Versicherten, welche auch zu ihrem Rechte kommen müssen, und die Arbeitgeber je zwei Mitglieder in den Vorstand abzuordnen, sodas der Vorstand aus sieben Mitgliedern; den drei Beamten, also dem Landesdirektor oder dem

ständigen Stellvertreter und zwei Oberbeamten und zwei Arbeitgebern und zwei Arbeitern besteht. Ferner soll, für die nächsten fünf Jahre wenigstens, das gesammte übrige Personal, die Bureaubeamten, die Kassenbeamten, aus den Provinzialbeamten genommen werden. Dahin, meine Herren, zielt der Vertrag, welchen der Ausschuß der Versicherungsanstalt bereits genehmigt hat, und mit welchem das Reichsversicherungsamt sich seinerseits auch einverstanden erklärt hat. Er lautet:

§. 1.

Die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz verpflichtet sich, dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz die bei dem letzteren zur Erledigung der Bureau-, Kassen-, Rechnungs-, Kanzlei- und Botengeschäfte erforderlichen Beamten zu stellen.

§. 2.

Diese Beamten werden seitens der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz entweder aus den bereits vorhandenen Provinzialbeamten genommen, oder im Wege der Neuanstellung gewonnen.

§. 3.

Die Bestellung der Beamten erfolgt seitens des Provinzialverbandes auf vorheriges, dem Landesdirektor der Rheinprovinz mitgetheiltes Ersuchen des Vorsitzenden des Vorstandes der Versicherungsanstalt. Die Auswahl der der letzteren zu stellenden Beamten ist lediglich Sache des Provinzialausschusses bezw. des Landesdirektors. Die auf diese Weise der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten bleiben, bezw. werden Provinzialbeamte und sind hinsichtlich ihrer Rechte und Pflichten sämmtlichen, für diese bestehenden Bestimmungen auch während der Zeit ihrer Beschäftigung bei der Versicherungsanstalt unterworfen. Die durch den Provinzialausschuß bezw. den Landesdirektor erfolgte Berufung eines Beamten zur Wahrnehmung von Geschäften der Versicherungsanstalt ist jeder Zeit widerruflich.

§. 4.

Die Höhe der Bezüge der der Versicherungsanstalt überlassenen Beamten und deren Hinterbliebenen wird lediglich durch die für die Provinzialbeamten geltenden Bestimmungen geregelt und von dem Provinzialausschusse, bezw. dem Landesdirektor festgestellt. Die Versicherungsanstalt hat die hiernach sich ergebenden Beiträge dem Provinzialverbande zu vergüten. Im Falle der Pensionirung oder des Todes eines bei der Versicherungsanstalt beschäftigten oder beschäftigt gewesenem Provinzialbeamten werden die demselben oder seinen Hinterbliebenen zustehenden Bezüge von dem Provinzialverbande und der Versicherungsanstalt nach Maßgabe der Beschäftigungszeit des Beamten im Provinzialdienste und im Anstaltsdienste gemeinsam getragen. Ist ein Provinzialbeamter lediglich im Dienste der Versicherungsanstalt thätig gewesen, so hat letztere hiernach allein die Bezüge des Beamten oder seiner Hinterbliebenen zu zahlen.

§. 5.

Der Vertrag ist einstweilen auf die Dauer von fünf Jahren geschlossen. Im Falle bei Ablauf der 5 Jahre eine Erneuerung dieses Vertrages nicht erfolgen, oder der Vertrag vorher aus irgend einem Grunde gelöst werden sollte — (es ist ja denkbar, daß die Gesetzgebung sich mit der Sache befaßt) — ist die Versicherungsanstalt verpflichtet, die bei der letzteren beschäftigten Provinzialbeamten mit den aus ihrer Anstellung nach den für die Provinzialbeamten geltenden

Bestimmungen hervorgehenden Rechten und Pflichten zu übernehmen und den Provinzialverband für die Ansprüche dieser Beamten schadlos zu halten. Der Provinzialverband wird bei Neuanstellungen den Beamten die Verpflichtung zum Uebertritt in den Dienst der Versicherungsanstalt auferlegen und eine definitive Anstellung der für die letztere anzunehmenden neuen Provinzialbeamten während der 5jährigen Frist thunlichst vermeiden.

Wenn Sie, meine Herren, diesen Vertrag prüfen, so werden Sie finden, daß wir Nicht und Wind möglichst gerecht zwischen Versicherungsanstalt und Provinz vertheilt haben, daß wir weder dem Einen zu viel, noch dem Andern zu wenig gegeben haben, und daß nur diejenigen Kantelen ergriffen sind, welche nothwendig erscheinen, um bei der Auseinandersetzung, die Provinz vor Schaden zu bewahren.

Der Antrag des Provinzialausschusses geht dahin:

„Der Provinziallandtag wolle:

- I. dem mit dem Vorstande der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt Rheinprovinz abgeschlossenen Uebereinkommen vom 6. November 1890 die vorbehaltene Genehmigung ertheilen, und
- II. den Provinzialausschuß ermächtigen, den Vorsitzenden, dessen Stellvertreter, sowie die übrigen beamteten Mitglieder des Vorstandes und die erforderlichen Stellvertreter zu bestellen.“

Es würde nicht zweckmäßig sein die unter II. des Antrages vorgesehene Bestellung der beamteten Mitglieder des Vorstandes dem Landtage vorzubehalten, weil innerhalb der zwei Jahre, innerhalb deren der Landtag sich in der Regel nicht versammelt, häufiger Aenderungen eintreten können und weil zwischenzeitlich das Interesse des Dienstes erfordern kann, daß ein Beamter vorübergehend bei der Versicherungsanstalt und demnächst bei der Centralstelle beschäftigt wird. Es muß in dieser Beziehung dem Provinzialausschuß die nothwendige Freiheit der Bewegung gewährt werden. Ich bitte also diesen Antrag anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion und bitte diejenigen Herren, welche zum Gegenstand sprechen wollen, sich zum Wort zu melden. Es meldet sich Niemand. Ich darf constataren, daß das hohe Haus die Anträge des Provinzialausschusses angenommen hat. Es folgt der weitere Gegenstand der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung der Beschlüsse des 34. Provinziallandtages, betreffend die Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden“.

Referent ist der Herr Abgeordnete Becker. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ueber diese Angelegenheit, über welche ich Ihnen Namens des Provinzialausschusses Bericht zu erstatten habe, liegt bereits ein gedruckter Bericht vor. Ich kann mich daher auf wenige Worte beschränken. Meine Herren! Frühere Landtage, insonderheit auch der 34. Provinziallandtag haben sich bereits mit dieser Angelegenheit beschäftigt. Der 34. Landtag sprach aus, daß die regelmäßige Wiederkehr der Einquartierungslast in einzelnen Gegenden der Provinz als eine ungleiche und unerträgliche Last empfunden werde, und daß die Abhülfe dieses Uebelstandes als eine Verpflichtung der Reichsverwaltung zu bezeichnen ist und beauftragte den Provinzialausschuß, diesen Beschluß an der zuständigen Stelle zum Ausdruck zu bringen. Der Provinzialausschuß hat nun zunächst eine genaue Nachweisung durch die Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten herbeizuschaffen gewußt, aus welcher für die Jahre 1886, 1887, 1888 die Vertheilung der Einquartierungslast auf die verschiedenen Gegenden

der Rheinprovinz möglichst genau ersichtlich gemacht ist. Diese Nachweisung liegt Ihnen ebenfalls im Druck vor. Die Resultate, die aus dieser Nachweisung zu ziehen sind, sind bereits in dem gedruckten Bericht speziell ausgeführt und zwar nach beiden Richtungen hin, sowohl nach der Dichtigkeit der Bevölkerung, als nach dem Steuerfuß. Ich glaube mich auf die Bemerkung beschränken zu sollen, daß durch diese Nachweisung für die drei Jahre 1886, 1887, 1888 die Annahme, von der der 34. Provinziallandtag in seiner Resolution ausging, im vollen Umfange ihre Bestätigung gefunden hat, daß zur Zeit die Einquartierungslast eine für die verschiedenen Theile der Provinz verschiedenartig drückende ist, daß sie nämlich in manchen Theilen gar nicht Platz greift, während andere Theile in der Provinz ganz erheblich damit belastet sind. Ihr Ausschuß hat sich auf Grund dieser Nachweisung und des ihm von dem 34. Provinziallandtage gegebenen Auftrages an den Herrn Ober-Präsidenten mit der Bitte gewandt, bei der Reichs-Militärverwaltung dahin gütigst wirken zu wollen, daß eine Abhülfe dieses Uebelstandes seitens der Reichs-Militärverwaltung herbeigeführt werden möge. Darauf ist aber durch den Herrn Minister des Innern die Antwort geworden, daß der Herr Reichskanzler es wenigstens zur Zeit nicht für thunlich erachtet, einen Ausgleich der Einquartierungslast von Reichswegen herbeizuführen, nachdem erst durch das Gesetz vom 21. Juni 1887 die früheren Bestimmungen über die Quartier- und Naturalleistungen für die bewaffnete Macht im Frieden in einer die Interessen der Quartiergeber nach Möglichkeit berücksichtigenden Weise abgeändert und ergänzt worden seien. Der Provinzialausschuß sieht sich also zur Zeit einer direkt ablehnenden Haltung der Königlichen Staatsregierung gegenüber. — Der Herr Minister hat aber zugleich den Provinzialausschuß auf den §. 37 der Provinzialordnung aufmerksam gemacht, welcher besagt, daß der Provinziallandtag zu den Ausgaben, welche zu Erfüllung von Verpflichtungen und im Interesse der Provinz erforderlich sind, einmal die Dotationsgelder verwenden und schließlich Provinzialabgaben ausschreiben könne. Der Herr Minister hat auf Grund dieses Paragraphen darauf hingewiesen, daß derselbe der Provinzialverwaltung die Befugniß gebe, durch eine mit den übrigen Provinzialumlagen zu erhebende Provinzialabgabe sich die nöthigen Mittel zu beschaffen, um den für erforderlich erachteten Ausgleich der Einquartierungslast selbst bewirken zu können.

Meine Herren! Ihr Provinzialausschuß hat nicht geglaubt, daß er diesen Weg betreten könne und Ihnen einen dahingehenden Vorschlag machen solle, er ist der Ansicht, daß man kaum dem §. 37 eine solche weite Auslegung geben könne. Es handelt sich hier um keine Verpflichtung der Provinz, es handelt sich um eine anerkannte Reichslast, die auch reichsgesetzlich geordnet ist, und der Provinzialausschuß hat es für höchst bedenklich gehalten, für die Mängel der Reichs- oder Staatsgesetzgebung von Provinzwegen einzutreten; aus diesem Grunde hat er geglaubt, sich der Stellung von weiteren Anträgen enthalten zu sollen, indem er der Ansicht war, daß der von dem Herrn Staatsminister vorgeschlagene Weg zu viele Unzuträglichkeiten herbeiführe. Ich habe keinen weiteren Auftrag als diesen Beschluß des Provinzialausschusses zu Ihrer Kenntniß zu bringen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Ich bin sowohl dem Provinzialausschusse wie auch der Commission sehr dankbar für die Auffassung, die sie in dieser Frage kund gegeben haben. Die Nachweisungen, die uns vorliegen haben ja, wie der Herr Referent eben schon hervorgehoben hat, auf's Klarste nachgewiesen, wie groß die Belastung im Allgemeinen ist, und wie groß sie namentlich in einzelnen Theilen der Provinz ist. Es beträgt ja, wenn ich nicht

irre, in einzelnen Kreisen die Abgabe beinahe eine Mark pro Kopf der Einwohner, während in anderen Kreisen die Bewohner ganz frei von dieser Last sind. Die Lasten werden getragen, indem theils die Gemeinden Zuschüsse leisten, theils die Quartierträger die Lasten selbst tragen. Der Herr Referent hat ganz richtig hervorgehoben, daß es nicht die Aufgabe der Provinz sein könne, hier helfend einzutreten, daß der §. 37 der Provinzialordnung hier eine Anwendung nicht finden solle. Meine Herren! Wir würden, wenn wir diesen Weg beschreiten würden — was jedenfalls mit der Klugheit nicht übereinstimmt, wenn ich so sagen darf — und wenn die Communalverbände und die Provinzialverbände dazu übergehen wollten, diese Lasten zu übernehmen, dann würden wir von Reichswegen in dieser Beziehung niemals etwas erreichen, während wir doch sagen müssen, daß das Reich die Verpflichtung hat, diese Lasten zu übernehmen. Wir stimmen also in dieser Frage überein. Nun würde es sich fragen, ob wir einfach nur diese Auffassung des Provinzialausschusses und der Commission zur Kenntniß nehmen wollten, oder ob wir weitere Schritte thun sollen. Meine Herren! Ich glaube, wir sollten die Schritte immer wiederholen, die wir bisher stets gethan haben. *Gutta cavat lapidem non vi sed saepe cadendo*. Wenn man immer darauf zurückkommt und wenn man mit seinen Forderungen im Rechte ist, so wird einem endlich dieses Recht doch zuerkannt und, meine Herren, wir haben gerade in diesem Jahre die Aufgabe uns darüber auszusprechen. Ich glaube, man könne sich sogar bei der Staatsregierung darüber wundern, wenn wir in diesem Jahre schweigen. Wir haben in verschiedenen Theilen der Provinz wieder die Manöver gehabt und es ist in diesem Jahre die neue Art der Verpflegung zur Anwendung gekommen durch die Lieferung von Viktualien für die Truppen. Es ist kein Zweifel, daß diese Art vollständig Fiasco gemacht hat. Die Viktualien, die geliefert worden sind, sind im Allgemeinen praktisch nicht zur Verwendung gekommen. Die Quartiergeber haben einfach wie früher den Leuten ihre Suppe und ihr Essen gekocht und nichts dafür bekommen. Wenn wir darüber schweigen würden in diesem Jahre, wo die Frage uns wieder zur Berathung vorliegt, würde man daraus den Schluß ziehen können, daß, wer schweigt, zustimmt, und die Verhältnisse auf diesem Gebiet schön geordnet seien, während thatsächlich der alte Uebelstand fortbauert und dieser neue Modus durchaus keine Remedur in dieser Beziehung geschaffen hat. Ich möchte daher bitten — ich habe noch keinen bestimmten Antrag formulirt — daß das hohe Haus in irgend einer Form, sei es in derjenigen der Resolution oder einer Petition oder Eingabe den Wunsch aussprechen möge, wie es dies bereits früher gethan hat, daß auf dem Wege der Reichsgesetzgebung und durch den Bundesrath die Frage in der Weise geordnet werden möge, daß die Quartierträger in genügender Weise aus Reichsmitteln entschädigt werden mögen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wollte der Herr Abgeordnete von Loß nicht die Güte haben, den von ihm angedeuteten Antrag zu formuliren? Wir können ihn dann noch bei dieser Verhandlung zur Erledigung bringen.

Der Herr Abgeordnete Graf Brühl hat das Wort.

Abgeordneter Graf Brühl: Meine Herren! Ich verkenne gar nicht, daß es recht bedenklich ist, wenn die Provinz ohne Weiteres eine neue Last auf sich nehmen will. Daß sie gesetzlich ausgeschlossen ist, glaube ich doch nach §. 37 der Provinzialordnung zunächst nicht annehmen zu dürfen. Er handelt von den zur Erfüllung von Verpflichtungen oder im Interesse der Provinz erforderlichen Ausgaben. Es ist überhaupt jede Ausgabe zulässig, die im Interesse der Provinz erfolgt. Ich glaube also, es steht dem nichts entgegen, daß die Provinz eine Ausgleichung in Bezug auf die Quartierleistung herbeiführt. Es ist das auch von

der hohen Staatsbehörde uns zunächst anheimgegeben worden, und ich glaube, die juristischen Bedenken, die der Provinzialausschuß geltend gemacht hat, dürften doch gegen diese ganz genaue, klare und bestimmte Fassung der Provinzialordnung kaum in die Waagschale fallen. Die Ungleichheit, die jetzt besteht, ist nach den vorliegenden Nachweisungen eine ganz ungeheure. Leider muß ich sagen, daß die Zusammenstellung mir keine ganz sichere zu sein scheint. Die Angaben, welche die Mehraufwendungen der Quartiergeber enthalten, dürften wohl etwas nach den subjectiven Ansichten der einzelnen Herren Bürgermeister gefärbt sein.

Es ist leider außerdem an einigen Stellen ein Fehler unterlaufen. Bei den mir bekannten Kreisen ist das, was auf 3 Bürgermeistereien vertheilt werden sollte, einer Bürgermeisterei zugeschrieben worden. Ich verweise da auf S. 46 der Nachweise. Da steht auf der Bürgermeisterei Daun alles das, was auf die Bürgermeistereien Doctweiler und Sarmersbach gehört. Ich weiß ganz genau, daß in den Jahren, die da angegeben sind, in den betreffenden beiden Bürgermeistereien auch Einquartierungen stattfanden; hier aber sind keine angegeben. Es sind also leider in den Nachweisungen Fehler. Ich hätte das gewiß gern früher gesagt, aber ich habe sie erst heute entdeckt. Ich glaube aber, daß trotz dieses kleinen Fehlers, der darin vorgekommen ist, eine große Verschiedenheit sicher ist, so daß es doch vielleicht für die Rheinprovinz ganz besonders wünschenswerth sein wird, wenn sie mit einem Versuche zu einer Besserung vorgehe. Ich glaube, daß die Rheinprovinz diejenige Provinz des Preussischen Staates ist, welche bis jetzt am meisten unter der Ungleichheit der Einquartierungs- last leidet. Wir haben hier einige Gegenden, die sich absolut zu Manövern nicht eignen. Wir haben Gegenden, wo so viel Industrie ist, daß ein Manöver kaum möglich ist. In anderen Provinzen ist die Industrie nicht so stark, nicht so compact auf einige Thäler zusammen- gedrängt und es eignet sich dort fast die ganze Provinz zu Manövern, man kann sagen, das gilt beinahe von allen anderen Provinzen, während hier in der Rheinprovinz gewisse einzelne besonders „bevorzugte“ Gegenden eigentlich beinahe alle Jahre, oder wenigstens alle 2—3 Jahre Einquartierung haben und diese Gegenden leiden ganz erheblich, wenn es sich um eine solche Einquartierung handelt. Ich glaube deshalb im Interesse dieser Gegenden den hohen Landtag bitten zu sollen, heute einmal sich zu einem Versuch entschließen zu wollen, einen Ausgleich her- beizuführen, und zwar in der Weise, daß bei einer Einquartierung bei dieser von Freiherrn von Voë so berecht geschilderten Magazinsverpflegung ein höherer Zuschuß gewährt wird, als wenn Kantonnementsverpflegung eintritt, daß also bei einer Einquartierung ohne Magazin- verpflegung ein Zuschuß von etwa 50 Pf. eintritt, und zur Einquartierung im Kantonnement, wo der Quartiergeber selbst die Verpflegung giebt, ein Zuschuß von 20 Pf. gewährt wird. Ich möchte gern über diese Zahlen, die bloß herausgegriffen sind und die ich nicht weiter begründen möchte, mich eines Besseren belehren lassen. Ich glaube aber, daß alle die Gegenden, die bis jetzt allzusehr unter der Einquartierung gekleidet haben, es dankbar begrüßen werden, wenn die Rheinprovinz, ebenso wie auf so vielen anderen Gebieten, den Anfang zu einer Besserung macht (Heiterkeit) und ich möchte noch einmal bitten, diesen meinen Vorschlag einer besonderen Er- wägung zu unterziehen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Grafen von Fürstenberg das Wort.

Abgeordneter Graf von Fürstenberg: Ich möchte auch auf Grund einiger verschie- dener Bedenken oder ²Bedenken der Stadt Mülheim, sowie der Gemeinden Heumers und Mer- heim, die auch von der Einquartierungs- last zwar nicht alle Jahre, aber doch in mehreren Jahren

in erheblicher Weise scharf getroffen werden, den Antrag des Herrn Freiherrn von Loë kräftig unterstützen und ich bitte, daß der hohe Provinziallandtag nicht allein es bewenden läßt bei dem Referat, welches der Herr Oberbürgermeister Becker uns eben darüber gegeben hat, sondern die Sache nicht auf sich beruhen zu lassen, vielmehr noch einmal anzuregen, daß von Seiten des Militärärsiskus ein Ausgleich in Bezug auf die Einquartierungslast herbeigeführt wird. Ich will mich enthalten, eingehende Mittheilungen darüber zu machen, dies würde ja vielleicht Sache der Commission sein, der die Sache zur Berathung übergeben werden könnte.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es ist mir soeben von Herrn Freiherrn von Loë folgender Antrag übergeben worden:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

den Provinzialauschuß zu beauftragen, an die Königliche Staatsregierung in einer erneuten Eingabe und im Anschlusse an die früheren Beschlüsse des Provinziallandtages die Bitte zu richten, einen Ausgleich der Vertheilung der Einquartierungslast im Frieden möglichst bald herbeizuführen.

Gründe: Ungleichheit der jetzigen Vertheilung.“

Zur Sache selbst meldet sich Niemand mehr zum Wort. Ich gebe das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Was die Mängel anlangt, die Graf Brühl in den Nachweisungen gefunden hat, so muß ich dieselben anerkennen, das hat auch bereits der Provinzialauschuß gethan, denn in seinem Berichte ist ausgeführt, daß die Nachweisungen unmöglich auf volle Genauigkeit Anspruch machen können; aber sie genügt doch, um einen allgemeinen Ueberblick über die Lage der Verhältnisse zu geben. Rechtlich kann ich dagegen für meine Person mit den Ausführungen des Herrn Grafen Brühl nicht ganz einverstanden sein. Ich gebe zu, daß der Wortlaut des §. 37, an den sich der Herr Graf hält, dieser Auffassung scheinbar untersteht, aber mit dem Geiste der Provinzialordnung und des §. 37 ist die Auffassung kaum vereinbar. Die Sache liegt nämlich so, daß wir gar kein Interesse daran haben, daß die Ausgabe von Provinzwegen geleistet wird, im Gegentheil, wir haben das Interesse, daß sie von der Provinz nicht geleistet wird, wir haben nur ein Interesse, daß sie überhaupt geleistet wird, und zwar von dem dazu Verpflichteten. Das ist aber nicht die Provinz, sondern das Reich. Aus dem Grunde halte ich es doch für höchst bedenklich, wenn Sie auf den Vorschlag des Herrn Grafen Brühl in der derzeitigen Lage der Dinge eingehen wollten. Ich meine ferner, mögen die Verhältnisse in den anderen Provinzen auch nicht so eclatante sein, wie bei uns, Ungleichheiten in der Einquartierungslast sind dort so gut vorhanden wie hier, und mag das Bedürfniß nach Ausgleich der Einquartierungslasten vielleicht auch nicht so dringend sein, aber jedenfalls wird es dort auch empfunden. Wir würden also den anderen Provinzen das Vorgehen nur erschweren, wenn wir hier auf einen derartigen Versuch, wie Herr Graf Brühl ihn macht, eingingen. Ich habe vom Provinzialauschuße keinen Antrag, hier weitergehende Vorschläge zu machen, persönlich aber muß ich allerdings gestehen, daß mir der Antrag des Freiherrn von Loë durchaus sympathisch ist und wenn Sie denselben annehmen sollten, so wird der Provinzialauschuß zu erwägen haben, in welcher Form und zu welcher Zeit er weitergehende Anträge an die Staatsregierung zu stellen hat, denen ich persönlich nur den besten Erfolg wünschen kann.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Da ein Antrag des Provinzialauschusses nicht vorliegt, so ist der von Freiherrn von Loë eingebrachte der einzige zu diesem Gegenstand ge-

stellte. Ich bringe denselben zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche den von mir verlesenen Antrag des Freiherrn von Voë ihrerseits acceptiren wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die große Majorität.

Wir gelangen zu dem folgenden Gegenstande der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des Fischschußvereines für den Regierungsbezirk Köln“. Referent ist Herr Abgeordneter Schmidt von Schwind.

Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Schmidt von Schwind: Meine Herren! Der Fischschußverein für den Regierungsbezirk Köln beantragte unterm 19. September d. Js. die Bewilligung einer provinziellen Beihilfe. Den Zweck, den der Verein verfolgt, sowie was er seit seiner Gründung im Jahre 1883 geleistet, finden Sie unter Nr. 52 des Berichts. Der Verein hat nun die Absicht, das Feld seiner Thätigkeit zu erweitern und zu den drei schon errichteten Brutanstalten noch weitere neue zu errichten. Da aber die hierzu verfügbaren Mittel nicht ausreichen, so bittet er in erster Linie um eine Beihilfe und im Falle der Provinziallandtag nur den für die ganze Provinz bestehenden Bonner Fischschußverein unterstützen wolle, den letzteren zu veranlassen, doch einen Theil der für denselben vorgeschlagenen Beihilfe dem Verein für den Regierungsbezirk Köln zukommen zu lassen. Der Bonner Verein steht unter der bewährten Leitung des Herrn Professors von la Balette, er erstreckt seine segensreiche Thätigkeit auf alle Theile der Provinz, unter Anderem hat er dieses Jahr z. B. über eine Million Edelstischeier durch die unter ihm stehenden Brutanstalten in Saarburg in verschiedene Flüsse des Regierungsbezirks Trier vertheilen lassen; ebenjo in Rheinbach, also im Regierungsbezirk Köln, ist ein Brutteich sowie ein zur Zucht geeigneter Bach eingerichtet; schließlich hat er für 247 in diesem Jahre erlegte Ottern Prämien in allen Theilen der Provinz gegeben. Da also der Bonner Verein seine Schuldigkeit vollauf erfüllt, da ferner eine Zerspaltung der geringen verfügbaren Mittel einen schädlichen Einfluß haben dürfte, so glaubte der Provinzialauschuß nach reiflicher Prüfung die Unterstützung des Kölner Fischschußvereines nicht empfehlen zu können und beehrt sich zu beantragen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle den Antrag des Fischschußvereines für den Regierungsbezirk Köln auf Bewilligung einer provinziellen Beihilfe ablehnen“.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion und schließe sie, da sich Niemand zum Worte meldet. Ich stelle fest, daß der Provinziallandtag den Antrag des Provinzialauschusses bestätigt und dementsprechend beschließt.

Wir gehen weiter in der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Antrag auf Erwirkung des Privilegiums zur ferneren Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihscheinen“.

Ich ertheile dem Herrn Referenten Abgeordneten Dieze das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Der Antrag des Provinzialauschusses, der sich auf Nr. 53 der Druckfachen befindet, ist gleichsam ein Antrag auf Sicherstellung der Landesbank für den Fall, daß der nächste Provinziallandtag erst in zwei Jahren einberufen werden möchte. Wenn dies der Fall ist, so werden die erfreulichen Resultate der stetigen Zunahme der Darlehen aus der Landesbank seit 10 Jahren Sie mit dem Provinzialauschuß zu der Ueberzeugung bringen, daß es nothwendig ist, daß die Landesbank mit Mitteln sichergestellt werden muß für die eventuelle Ausgabe von Obligationen, aus denen allein diese Darlehen aus der Landesbank bestritten werden können. Wie der Bericht Ihnen zeigt, betragen im Jahre 1880 die Darlehen 8 000 000 M., und sind in den 10 Jahren bis 1890 von Jahr zu Jahr auf 48^{1/2}

Millionen gestiegen. Seit wir nun in der Lage gewesen sind, bei dem billigen Zinsfuße die ländlichen Darlehen noch niedriger ausleihen zu können, wie seither, so hat sich die rege Zunahme der Darlehen noch gesteigert und wir dürfen darauf rechnen, daß jährlich diese Darlehen um 10 Millionen Mark zunehmen werden. Im Besitze der Landesbank sind nachgewiesen, wie Sie das ebenso in dem gedruckt vorliegenden Bericht finden, im Ganzen 33 868 100 M. an Werthpapieren; darunter befinden sich aber eine ganze Emission 3 1/2 %iger Anleihe von 10 000 000 M., die noch nicht angegriffen ist, die aber wie auch andere 3 1/2 %ige Schuldscheine der Rheinprovinz, die noch vorhanden sind, in diesem Augenblick, wie das Allen, die mit dem Geldmarkt bekannt sind, auch heute bewußt ist, nicht begeben werden können. Wenn wir wie seither das Geschäft der Landesbank als ein so rege fortschreitendes erhalten wollen, wie es zum Nutzen der Landwirtschaft seither in der Provinz stattgefunden hat, so erbitten wir uns von Ihnen die Genehmigung für den eventuellen Fall, daß die Fonds der Landesbank in den nächsten 2 Jahren nicht ausreichen, eine Emission von 20 Millionen Papieren nachsuchen zu dürfen und würden von Ihnen das Vertrauen erbitten müssen, je nach der Lage des Geldmarktes 4 %ige, 3 1/2 %ige oder 3 %ige Papiere zu emittiren und in dieser Rücksicht würden Sie wohl die Eventualität, die bei der Ausgabe der Papiere nothwendig ist, dem Provinzialauschusse überlassen. Der Antrag geht dahin:

„Hoher Landtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, das Privilegium zur Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank der Rheinprovinz auf einmal oder in verschiedenen Emissionen nachzusuchen und die Verzinsung und sonstigen Modalitäten festzusetzen“.

Im Auftrage des Provinzialauschusses erlaube ich mir, diesen Antrag zu befürworten und um Ihre Zustimmung zu bitten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wird das Wort zu diesem Gegenstand gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Das hohe Haus hat den Beschluß des Provinzialauschusses acceptirt und dementsprechend beschlossen.

Wir haben nunmehr den Bericht des Provinzialauschusses

„über die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Kettwig im Landkreise Essen“

entgegen zu nehmen. Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Lieven, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Ich möchte das hohe Haus bitten, mir gestatten zu wollen, daß wir den letzten Punkt der Tagesordnung Nr. 13 mit dem Punkt 10 zusammen verhandeln. Es handelt sich um die Berichterstattung von neuen Schulen zu Gelbern, Altenkirchen, Neuerburg und Hermeskeil.

Ich glaube, daß wir auf diese Weise sparen und doch zu demselben Resultat kommen, wenn die fünf Schulen zusammen behandelt werden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich glaube, das hohe Haus ist mit dem Vorschlage des Herrn Referenten einverstanden; wir gestatten ihm daher, diese beiden Sachen zusammen zu behandeln.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Bis zum Jahre 1879 bestanden in der Rheinprovinz nur 3 landwirthschaftliche Winterschulen und zwar zu St. Wendel, Simmern und Gummersbach, welche von der Provinz unterstützt wurden. Im Jahre 1878 wurde die Unterstützung von 30 600 M. auf 50 000 M. erhöht und vorläufig 25 000 M. für die 3 alten und die 5 neuen Schulen zu Manderscheid, Büttgenbach, Wülfrath, Zülpich und 1880 Heddesdorf ausgegeben. 1882 wurde die Schule aus Gummersbach nach Oberpleis verlegt und 4 neue

Schulen in Moers, Odenkirchen, Geilenkirchen und Luherath eröffnet. Die provinzielle Unterstützung der sämtlichen 12 Winterschulen wurde seit 1882/83 auf 45 000 M. festgesetzt. Im Jahre 1883 wurde die Schule von Manderscheid nach Wittlich und die von Büttgenbach nach Imgenbroich verlegt.

Vom 31. Provinziallandtage wurde durch das Statut vom 9. Dezember 1885 die Organisation der Schulen und das Verhältniß der Provinzialverwaltung zu dem landwirtschaftlichen Verein festgestellt und jeder neuen Schule 2 200 M. Zuschuß gewährt, die alten Schulen erhalten zum Theil 3 750 M. Zuschuß. Aus dem Eiselfonds, nicht aus Provinzialmitteln, wurde seit dem Jahre 1888 die Schule in Gillesheim mit 4000 M. unterstützt.

In einer besonderen Vorlage ist Ihnen die Errichtung einer Winterschule in Kettwig vorgeschlagen worden. Meine Herren! Bis dahin gehörte der Kreis Mülheim a. d. Ruhr zu dem Bezirk der landwirtschaftlichen Schule in Wülfrath. Die Verhältnisse in Kettwig a. d. Ruhr sind aber ganz anderer Art, auch hat bei Verhältnissen, wie sie im Bergischen Lande einmal sind, der Lehrer in Wülfrath hinreichend und übermäßige Arbeit allein mit dem Distrikt, der unter der Wülfrather Schule ressortirt, und nachdem nun die Stadt Kettwig und der Landkreis Essen die Bedingungen, die bis dahin als maßgebend erachtet wurden, erfüllt hat, glaubt der Provinzialauschuß Ihnen die Annahme dieser Schule empfehlen zu können.

Ein gleiches oder wenigstens ähnliches Verhältniß herrscht bezüglich der Schulen in Geldern, Altenkirchen, Neuerburg und Hermeskeil. Meine Herren! Geldern gehörte bis dahin zu dem Bezirk Moers. Im ganzen nördlichen Theile der Provinz ist weiter keine Schule, und die Schule in Moers wird von einem großen Theile der östlich gelegenen Kreise, theils auch rechtsrheinischen Kreise besucht, während aus den nördlichen Theilen: Geldern, Cleve u. s. w. fast gar keine Schüler da sind. Das Terrain ist so weit ausgedehnt, daß auch dort dem Provinzialauschuß und dem Centralkuratorium für die Winterschulen die Errichtung einer Winterschule dort nützlich und nöthig erschien. Was Altenkirchen betrifft, so liegen diesem zunächst die Schulen in Heddesdorf und Oberpleis, beide Orte sind aber sehr weit von Altenkirchen entfernt und in beiden Orten sind sehr verschiedene wirthschaftliche Verhältnisse: in Heddesdorf ist die Wirthschaft vollständig, wie sie im Flachlande ist, in Oberpleis ist sie ähnlich, und so, daß wir den ganzen Theil des Westerwaldes vollständig ausnehmen müssen von einer Behandlung, wie sie in den gewöhnlichen Schulen ist, und außerdem sind die ärmlichen Verhältnisse derart angethan, daß auch hier der Provinzialauschuß im Einverständniß mit dem Centralkuratorium der Winterschulen glaubt, Ihnen die Annahme der Schule empfehlen zu müssen.

Bei Neuerburg tritt das Verhältniß noch viel schroffer hervor. In dem ganzen Bezirk der Eifel ist die nächste Schule in Wittburg, eine sogenannte Ackerbauschule, die verbunden ist mit der höheren Landwirthschaftsschule, von welcher aber der kleine Bauer keinen Nutzen hat, und für welche er kein Interesse zeigt. Dort ist also das Verhältniß daselbe. Ebenso liegt die Sache bezüglich Hermeskeil, oder in einem anderen Orte des Hochwaldes. Auf dem ganzen Hochwalde ist keine Schule; in Simmern, also auf dem Hunsrück, ist eine Schule, sonst hat der ganze Theil der Provinz auf dem rechten Moselufer keine Schule; es liegt also auch hier daselbe Verhältniß vor, welches bei den anderen Schulen maßgebend ist.

Es haben Rundfragen stattgefunden bei den Regierungsbezirken, und wurde im Regierungsbezirk Trier in erster Linie die Errichtung einer Winterschule in Neuerburg und Hermeskeil oder an einem anderen Orte, als dringendes Bedürfniß bezeichnet, im Regierungsbezirk Coblenz in Altenkirchen und Mayen; übrigens sprachen sich der Landrath von Erkelenz für die Errichtung

einer Schule in Erkelenz, der Landrath von Düren sich für die Verlegung der Winterschule von Züllich nach Düren aus. Der Herr Regierungs-Präsident von Düsseldorf glaubt zur Zeit von bestimmten Anträgen absehen zu sollen, und behält sich vor, die an ihn gelangten, diesen Gegenstand betreffenden Anträge, soweit sie nicht durch direkte Korrespondenzen zwischen den Lokalabtheilungsdirektoren und der Vereinsleitung schon jetzt zum Abschluß gebracht werden, erst vor Zusammentritt des nächstmaligen Provinziallandtags mitzutheilen. Von Köln liegt keine Aeußerung vor.

Eine Versammlung des Centralkuratoriums mit dem landwirthschaftlichen Verein hat nun diese Schulen Ihnen empfohlen und es glaubt der Provinzialauschuß den Antrag stellen zu sollen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung von landwirthschaftlichen Winterschulen in Geldern für die Kreise Geldern und Cleve, in Altentkirchen für die Kreise Altentkirchen und Waldbröl, in Neuerburg für den Kreis Wittburg westlich der Prüm, und den Kreis Prüm, in Hermeskeil oder einem anderen geeigneten Orte des Hochwalbes für die zu dem Hochwalde gehörigen Bezirke des Kreises Berncastel und des Landkreises Trier einverstanden erklären, unter Gewährung eines Jahreszuschusses von 2200 M. für jede Schule mit der Maßgabe, daß diese Schulen dem für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatut unterstellt werden.“

Namens des Provinzialauschusses bitte ich um die Genehmigung dieser Schulen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Frixen.

Abgeordneter Frixen: Meine Herren! Ich will auf die Einzelheiten nicht näher eingehen, ich kann Ihnen nur dringend empfehlen, die Vorlage anzunehmen. Die Winterschulen haben sich in jeder Beziehung segensreich bewährt, und sind in der ganzen Provinz beliebt worden. Ich möchte nur eine Frage an den Herrn Referenten bezw. an den Herrn Landesdirektor richten. Es besteht mit dem landwirthschaftlichen Verein ein Vertrag resp. ein Normalstatut, welches auf 10 Jahre abgeschlossen ist; von diesen 10 Jahren sind bezüglich der älteren Winterschulen vielleicht schon 5 Jahre abgelaufen. Ich setze nun voraus, daß bezüglich dieser neuen Winterschulen, da sie nach dem Referate auch unter das Normalstatut fallen sollen, die Frist zur selben Zeit abläuft, als bezüglich der älteren Winterschulen und daß bezüglich der ersteren nicht eine neue Frist von 10 Jahren läuft. Es ist nämlich wünschenswerth, daß, wenn die Frist von 10 Jahren abgelaufen ist, wenn es also nöthig ist, mit dem landwirthschaftlichen Verein einen neuen Vertrag zu schließen, bezw. eine neue Organisation zu schaffen, dies zugleich für alle dann bestehenden Winterschulen geschieht, und daß nicht der Ablauf der Fristen für die verschiedenen Schulen ein verschiedener ist. Sofern mir der Herr Landesdirektor bestätigen kann, daß dieses auch die Auffassung der Verwaltung ist, bin ich vollständig befriedigt.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Der Provinzialauschuß steht in dieser Hinsicht ganz auf dem Standpunkt des Herrn Abgeordneten Frixen; er wollte sich auch nur für die 10 Jahre, auf welche der Vertrag mit den landwirthschaftlichen Vereinen abgeschlossen worden ist, hinsichtlich der neuen Schulen binden. Es wird noch vor Ablauf der 10 Jahre Ihnen eine umfassende Vorlage darüber unterbreitet werden, ob und unter welchen Modalitäten der Vertrag wieder erneuert werden soll, und wird diese Vorlage alsdann die sämtlichen Schulen und zwar ebenso die neuen wie die alten umfassen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Diergardt.

Abgeordneter Freiherr von Diergardt: Gestatten Sie mir ein paar Worte in Bezug auf die landwirtschaftliche Schule zu Hermeskeil. Es heißt in dem Antrage: „in Hermeskeil oder einem anderen geeigneten Orte des Hochwaldes“. Ich komme persönlich seit 10 Jahren alljährlich nach Hermeskeil und kenne die Gegend ziemlich genau. Ich glaube, daß Hermeskeil sich besonders dazu eignen würde und möchte deshalb vorschlagen, daß nicht gesagt wird: „in Hermeskeil oder einem anderen Orte“, sondern daß der hohe Landtag beschließen wolle, die Schule in Hermeskeil zu errichten. — Ich sehe, daß der Herr Abgeordnete von Beulwitz nicht hier ist; derselbe würde sich, glaube ich, gerade für Hermeskeil verwenden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Melbeck hat das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Dem Antrage des verehrten Herrn Vorredners möchte ich doch nicht beistimmen. In der Versammlung des Centralkuratoriums für die Winterschulen hat man sich sehr bemüht, einen geeigneten Ort für diese Schule des Hochwaldes zu finden, man hat aber vor der Hand sich nicht für einen bestimmten Ort entscheiden können. Ich möchte bitten, daß der hohe Provinziallandtag das Centralkuratorium nicht beschränke in der Wahl des richtigen Ortes.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunz.

Abgeordneter Kunz: Ich möchte mich doch gegen den Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Diergardt aussprechen. Von allen Gemeinden, die in Betracht kommen könnten — es sind nur 3 Orte, nämlich Hermeskeil, Thalfang und Morbach im Kreise Berncastel genannt — hat sich nur die Gemeinde Morbach um den Sitz der Schule beworben, und ich habe einen Beschluß der Gemeindevertretung von Morbach dem Herrn Dezerenten Dr. Lohe vorgelegt, wonach sich Morbach verpflichtet, sämtliche sachliche Kosten für die Errichtung der Winterschule auf die Gemeindefasse zu übernehmen. Die Gemeindevertretung von Hermeskeil, und ebenso die von Thalfang haben ihr Interesse für die Schule noch nicht kund gegeben, und ich stelle deshalb den Antrag, daß der Provinziallandtag sich dahin schlüssig machen möchte, da andere Orte sich um die fragliche Winterschule nicht beworben haben, der Gemeinde Morbach den Vorzug zu geben, die außerdem auch besser gelegen ist, wie alle andern in Betracht kommenden Orte. —

Abgeordneter Rautenstrauch: Meine Herren! Ich möchte bitten, dem Antrage des Herrn Abgeordneten Kunz nicht zuzustimmen. Die Gemeinde Hermeskeil ist meiner Ansicht nach ebenso berechtigt, wie die Gemeinde Morbach. Wenn sie sich bisher noch nicht ausgesprochen hat, so liegt das nicht an ihr, sondern daran, weil der Landkreis Trier sie event. in der Errichtung dieser Schule unterstützen will. Ihre Bereitwilligkeit hat sie erklärt, und ich möchte deshalb die Bitte aussprechen, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Melbeck berücksichtigt wird, daß diese 3 Gemeinden als gleichberechtigt dem Kuratorium und dem Provinzialausschusse zur Entscheidung vorgelegt werden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die Sache ist noch keineswegs so weit gebiehen, daß wir unmittelbar mit einer Gemeinde abschließen können; zunächst muß der Kreistag noch Geldmittel bewilligen, und die Gemeinde noch Lokalitäten für die Schule stellen. Es sind auch noch sonstige Voraussetzungen zu erfüllen. Wollten Sie nun den Ausschub auf einen Ort festnageln, so könnten wir in die größte Verlegenheit kommen, wenn etwa die Gemeinde alsdann sagt, wir geben kein Lokal — was sollen wir dann machen? Wir werden, bevor man eine

Bestimmung über den Ort der Schule trifft, noch mit dem Kreise sowie den in Aussicht genommenen Gemeinden verhandeln müssen. Ich bitte, meine Herren, nehmen Sie den Antrag des Ausschusses an, der die aufgeworfene Frage offen hält. (Sehr richtig.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Diergardt.

Abgeordneter Freiherr von Diergardt: Nach den Worten der Herren Vorredner schließe ich mich vollständig dem Antrage des Herrn Abgeordneten Melbeck an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Melbeck.

Abgeordneter Melbeck: Ich habe eigentlich weiter nichts zu sagen; ich möchte nur bemerken, daß es ja einer so zahlreichen Versammlung wie hier im hohen Provinziallandtage unmöglich sein wird, den richtigen Ort zu wählen, dessen Auswahl sogar in einem engeren Kreise so große Schwierigkeiten macht.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Kunz.

Abgeordneter Kunz: Ich möchte mir sodann den Antrag zu stellen erlauben, von Nennung eines Ortes ganz abzusehen, und nur zu sagen: einen geeigneten Ort des Hochwaldes für Errichtung einer Winterschule in Aussicht zu nehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Ich erlaube mir darauf aufmerksam zu machen, daß das der Sinn des Antrages des Provinzialausschusses in der That schon ist; es ist zwar Hermeskeil genannt, aber die andern Orte sind gleichwerthig daneben gestellt. Das Wort hat jetzt der Herr Abgeordnete Herrmann.

Abgeordneter Herrmann: Ich wollte mir den Antrag erlauben, die Worte „in Hermeskeil“ zu streichen und einfach zu sagen: „in einem geeigneten Orte des Hochwaldes“. Ich glaube, dann werden die meisten Herren damit einverstanden sein, es wird keine Bevorzugung stattfinden, man wird den am günstigsten gelegenen Ort auswählen können.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Frißen.

Abgeordneter Frißen: Ich glaube, der Zweck, den der Herr Abgeordnete Herrmann erreichen will, wird auch durch die Vorlage erreicht, und ich bin der Ansicht, daß wir nach der gehörten Diskussion am besten thun, die Vorlage pure anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Nunmehr schließe ich die Diskussion, da keine Meldung zum Worte mehr vorliegt und ertheile das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Vieven: Meine Herren! Ich glaube noch eine Bemerkung machen zu müssen: Die Bemerkung des Herrn Landesdirektors bezieht sich auf alle genannte Orte, vorerst müssen Verhandlungen gepflogen werden, was diese bewilligen wollen. Ich denke mir den Antrag so aufgefaßt, daß wenn die sonstigen Bedingungen, die an die Gemeinden und Kreise zu stellen sind, erfüllt werden, dann ermächtigen Sie den Ausschuß, dort die Winterschulen zu errichten. Wir haben mit dem landwirthschaftlichen Verein, mit den Gemeinden u. s. w. zu verhandeln. Die Frage, die der Herr Landesdirektor angeregt hat, bezieht sich auf diese Orte.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Herrmann das Wort.

Abgeordneter Herrmann: Nach der Auffassung, welche der Antrag des Ausschusses bei den Vorrednern gefunden hat, kann ich meinen Antrag zurückziehen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Kunz, halten Sie Ihren Antrag aufrecht, den Namen Hermeskeil zu streichen?

Abgeordneter Kunz: Ja!

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Dann werde ich zunächst diesen Antrag zur Abstimmung zu bringen haben. Ich bitte diejenigen Herren, welche in dem Wortlaute des Antrages des Provinzialauschusses den Namen Hermesheil gestrichen haben wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit. Ich darf wohl ohne Ihren Widerspruch constatiren, daß nunmehr der Antrag des Provinzialauschusses Ihre Zustimmung gefunden hat und Sie demgemäß beschlossen haben. — Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages vom 15. Dezember 1888, betreffend Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen“.

Referent ist der Herr Abgeordnete Lieven. Ich gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Wie Sie aus der Drucksache Nr. 7 sehen, hat sich am 6. Dezember 1888 der Trierische Bauernverein an den Provinziallandtag gewendet und den Antrag gestellt, einer Prüfung des Entwurfes eines bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich in Bezug auf die Garantiefrist bei Viehverkäufen sich zu unterziehen. Insbesondere wurde beantragt:

- a. die Abänderung des §. 399 dahin, daß Schweine und Schafe von einer Garantie gänzlich ausgeschlossen seien;
- b. daß überhaupt nur eine kurze Garantiefrist bemessen werden möge;
- c. daß, wenn Vieh mit der Eisenbahn transportirt werde, jede Garantie ausgeschlossen sein soll für alle Krankheiten, welche in Folge des Bahntransportes entstehen können;
- d. daß für eine Reihe von speziell bezeichneten Viehkrankheiten eine Garantiefrist von 8 bis 30 Tagen festgesetzt werde;
- e. die Bestimmungen des §. 402, nach welchen, im Fall sich ein Hauptmangel bis zum Ablauf der gesetzlichen Gewährfrist offenbare, die Vermuthung dafür einträte, daß das Thier schon zu der Zeit, in welcher die Gefahr auf den Erwerber übergang, mit dem Mangel behaftet gewesen sei, zu streichen, da dem Vorbesitzer nicht der Beweis, betreffend das Nichtvorhandensein eines Fehlers, abgeschnitten werden könne.

Die Anträge des Trier'schen Bauernvereins wurden von dem Provinziallandtage der I. Fachcommission zur Vorprüfung überwiesen, welche folgenden Antrag stellte:

„Die I. Fachcommission ersucht das hohe Haus, das Gesuch des Trierischen Bauernvereins, betreffs Abänderung der Garantiefrist bei Viehverkäufen, dem Provinzialauschusse zu überweisen mit dem Auftrage, dasselbe zu prüfen und dem nächsten Landtage vorzulegen.“

Meine Herren! Der Provinzialauschuß hat nun diese Sache nach allen Richtungen hin geprüft und ist zu dem Entschlusse gekommen, Ihnen folgendes zu empfehlen:

Zu a. Wenn überhaupt für einzelne Thiergattungen besondere Vorschriften hinsichtlich des Handels mit denselben aufzustellen sind, und dies wird auch von dem Bauernverein anerkannt, so liegt kein Grund vor, die Schafe und Schweine in dieser Beziehung auszuschließen. Dieselben gehören zu denjenigen Thiergattungen, welche im Handel zumeist vorkommen und für die Landwirtschaft von besonderer Wichtigkeit sind. Daß für die Fehler, welche bei diesen Thiergattungen hervortreten, besondere und von dem gewöhnlichen Verfahren abweichende Vorschriften

erlassen werden, liegt nahe und rechtfertigt sich deren Aufnahme unter die Bestimmungen des §. 399. Der Bauernverein selbst begründet seine Vorlagen in keiner Weise.

Zu b. Der Entwurf enthält, abgesehen von besonderen Vereinbarungen zwischen den Vertragsschließenden, nur kurze Gewährfristen und ist eine Aenderung nicht erforderlich. Die Fristen von 2 resp. 6 Wochen sind kürzer als die gegenwärtig geltenden.

Zu c. Der Antrag, besondere Vorschriften für die Fälle zu erlassen, wenn Vieh mit der Eisenbahn transportirt wird, besonders jede Garantie für alle Krankheiten auszuschließen, welche durch den Bahntransport entstehen können, ist zur Zeit wenigstens unausführbar, weil bestimmte Krankheiten, welche nur durch den Bahntransport entstehen können, noch nicht festgestellt sind, und die Aufstellung einer Rechtsvermuthung, wobei andere Mängel in Betracht kommen, welche schon vorhanden sein können, nur geeignet ist, Verwirrungen zu erzeugen und das Beweisverfahren zu erschweren. Es muß diese Frage der Rechtsprechung überlassen werden, welche im einzelnen Fall untersucht und entscheidet. Dieser Gegenstand dürfte überhaupt nicht zur Sache gehören, da es sich hier nicht um Mängel handelt, welche bei dem Verkaufe des Thieres vorhanden sind, sondern um Schäden, welche dasselbe nach dem Verkaufe erleiden kann. Wenn die Uebergabe abweichend von den Bestimmungen des §. 465 des Entwurfs erst nach Vollendung des Bahntransportes erfolgen soll, so muß es den Parteien überlassen bleiben, besondere Verabredungen zu treffen. Der Gesetzgeber kann hierin keine Anordnungen treffen. Dieselben müßten sich folgerichtig auf alle Krankheiten beziehen, die auf Transporten überhaupt entstehen können.

Zu d. Wenn eine Kaiserliche Verordnung die Hauptmängel und die Gewährfristen zu bestimmen hat, so können die Gewährfristen für einzelne Mängel hinsichtlich deren, wenn sie nicht zu den Hauptmängeln gehören, die Vereinbarung vorbehalten ist, im Gesetzbuch nicht vorgeschrieben werden.

Zu e. Der Entwurf läßt den Gegenbeweis von Rechtswegen zu und statuirt nur die Vermuthung für das Vorhandensein eines Fehlers unter bestimmten Bedingungen. Dem Verkäufer ist also der Gegenbeweis in keiner Weise abgeschnitten.

Der Provinzialausschuß beehrt sich hiernach den Antrag zu stellen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle erklären, daß keine Veranlassung vorliegt, die von dem Trierischen Bauernverein vorgeschlagenen Abänderungen zu den im Entwurf des bürgerlichen Gesetzbuches für das Deutsche Reich enthaltenen Bestimmungen über die Gewährleistungen bei Viehverkäufen in Vorschlag zu bringen.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion.

Wünscht einer der Herren das Wort? — Der Herr Abgeordnete Lichter hat das Wort.

Abgeordneter Lichter: Ich stehe im wesentlichen mit den Petenten auf demselben Standpunkte, da ich aus eigener Erfahrung kennen gelernt habe, wie schädlich die jetzt für die Rheinprovinz bestehenden gesetzlichen Bestimmungen über die Garantiefrist bei Viehverkäufen auf die Landwirthschaft, und namentlich auf die Viehzüchter eingewirkt haben. Ich freue mich auf die Landwirthschaft, und namentlich auf die Viehzüchter eingewirkt haben. Ich freue mich in dieser Sache mit dem Herrn Grafen Brühl, der als Landrath des Kreises Daun Erfahrungen in dieser Beziehung gesammelt hat, ebenso mit dem Herrn Geheimrath Boch, der als Vorsitzender des Vereins gegen Wucher an der Saar wohl als eine Autorität auf diesem Gebiete gelten kann, vollständig übereinzustimmen. Näher auf die Sache einzugehen, halte ich nicht für angezeigt, es würde dies zu weit, und nach meiner Ansicht zu keinem Resultate führen, da unsere Kollegen, welche nicht Viehzüchter sind, ganz anderer Anschauung sind, als wir Viehzüchter.

Ich stelle deshalb den Antrag, das hohe Haus wolle beschließen, über die Petition zur Tagesordnung überzugehen und es den Petenten zu überlassen, den Weg der Beschwerde an den hohen Bundesrath zu betreten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht sonst noch Jemand das Wort zu diesem Gegenstande? — Der Herr Abgeordnete Frixen hat das Wort.

Abgeordneter Frixen: Meine Herren! Der Zweck des Herrn Vorredners geht offenbar dahin, eine sachliche Diskussion über die Qualität der einzelnen Fragen hier zu vermeiden und dadurch eine längere Erörterung abzuschneiden, daß man über die Petition zur Tagesordnung übergeht und die Antragsteller auf den Weg der Petition an den Bundesrath verweist, dem der Gesetzentwurf für das bürgerliche Recht vorliegt. Ich glaube, daß dieser Antrag recht zweckmäßig ist, weil er weitere Debatten, die bei der Verschiedenheit der Ansichten über die hier vorliegenden Fragen möglicherweise tagelang dauern könnten, abschneidet.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Weiter liegt keine Meldung vor. Wünscht der Herr Referent das Schlußwort?

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Nein!

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Dann kämen wir zur Abstimmung. Meine Herren! Der Antrag, den der Herr Abgeordnete Richter gestellt hat, geht dahin, wenn ich ihn noch einmal nach dem Gedächtniß repetire: Das hohe Haus wolle beschließen, über die Petition des Trier'schen Bauernvereins zur Tagesordnung überzugehen und die Petenten an den Bundesrath verweisen. Dieser Antrag wird zunächst zur Abstimmung kommen müssen, wenn er die Majorität erlangt, ist damit der Antrag des Provinzialausschusses beseitigt. Ich bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag des Herrn Abgeordneten Richter votiren wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Mehrzahl, der Antrag ist angenommen. Wir kommen zum letzten Gegenstand unserer Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreise Bergheim“.

Der Herr Abgeordnete Graf Weiffel ist Referent, ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf Weiffel: Meine Herren! Dem Provinzialverbande der Rheinprovinz ist durch Testament der verstorbenen Ehefrau Davey, Sophie geborene von Sandt, vom 3. Februar 1871 das Gut Desdorf im Kreise Bergheim zur Errichtung einer Ackerbauschule behufs Aufnahme und Erziehung armer Waisen Kinder aus der Rheinprovinz vermacht worden.

Meine Herren! Ihnen liegt ein Bericht des Provinzialausschusses vor unter Nr. 57 der Drucksachen. Sie gestatten, meine Herren, daß ich Abstand nehme, Ihnen den ganzen Bericht im Einzelnen vorzulesen, sondern nur die wichtigsten Punkte aus dem Bericht herausgreife, um Sie über die Nothwendigkeit der Errichtung einer Winterschule zu Elsdorf zu unterrichten und Ihnen zugleich damit den Antrag des Provinzialausschusses zu motiviren. Es heißt in dem Bericht:

„Erst im Jahre 1885, nachdem ein langwieriger Prozeß eines angeblichen Gläubigers des Ehemannes der Erblasserin zu Gunsten der Provinz endgültig entschieden und die dringend nothwendige Erneuerung der Gutsgebäude unter Anwendung einer Summe von 41 300 M. zunächst vorschußweise aus dem Ständefonds bewirkt worden war, hat der Ausführung jener Testamentsklausel näher getreten werden können.“

Meine Herren! Schon dem hohen Landtage vom Jahre 1885 wurde seitens der Provinzialverwaltung eine Vorlage gemacht dahin gehend, man möge doch Abstand nehmen, auf dem Gute Desdorf eine eigene Ackerbauerschule zu errichten, da dieselbe Kosten verursachen würde, welche den Rahmen der Einnahmen aus dem der Provinz vermachten Gute Desdorf bei weitem übersteigen würden. Außerdem wurde auch vom Provinzialauschuß der Antrag gestellt, der hohe Landtag möge genehmigen, daß vorläufig aus den Pächterträgnissen des Gutes Desdorf, welche 5100 M. betragen, die aufgewendeten Baukosten von 41 300 M. successive gedeckt werden mögen. Der hohe Landtag nahm diesen Antrag des Ausschusses an und wurde demgemäß der Ausschuß beauftragt, die Deckung der ausgelegten Summe zu bewirken. Nunmehr, meine Herren, ist dieser Betrag von 41 300 M. gedeckt, es tritt also an uns die Pflicht heran, den Aufgaben, welche uns durch das Testament der Erblasserin gestellt sind, gerecht zu werden. Der Bericht sagt Ihnen bereits, in welcher Weise diese Aufgabe seitens des Provinziallandtags in Aussicht genommen wurde. In welcher Weise diese Aufgaben gelöst werden sollen, möchte ich Ihnen in Kürze vortragen. Man ist mit dem Kreise Bergheim in's Einvernehmen getreten, um zu erfahren, ob eine Winterschule im Kreise Bergheim zu errichten möglich sei, um in dieser Schule für die Zöglinge, welche für das Gut Desdorf angenommen werden, den Unterricht zu schaffen. Man trat zunächst mit der Gemeinde Bergheim in Verbindung, mit einer Gemeinde, welche sich anfangs sehr entgegenkommend gezeigt hat, späterhin aber einer Einigung dahin abgeneigt bewies, daß sie alle Versprechungen, die sie vorher gemacht hatte, zurückzog. Auch der Kreis Bergheim als solcher war nicht zu veranlassen, mit Zuschüssen für die Winterschule einzutreten. In dieser Lage der Dinge trat die Gemeinde Elsdorf an die Provinzialverwaltung heran und erklärte sich ihrerseits zu bedeutenden Concessionen bereit. Die Gemeinde Elsdorf liegt gegenüber dem Gute Desdorf in derselben günstigen Lage wie die Gemeinde Bergheim, es ist von dem Gute Desdorf nach Elsdorf nicht weiter als von Desdorf nach Bergheim, es ist die Wahl des Ortes Elsdorf eine ganz günstige. Es ist Ihnen in der Drucksache am Schluß gesagt worden:

Der aufkommende Pächtertrag von jährlich 5100 M. soll wie folgt verwendet werden:

1. dem landwirthschaftlichen Vereine für Rheinpreußen als Zuschuß für die in Elsdorf zu errichtende landwirthschaftliche Winterschule	3000 M.
2. dem Gutspächter zu Desdorf für Beköstigung zc. von etwa 10 Zöglingen (Waisenknaben) à 150 M.	1500 „
3. für Kleidung, Arzt und Arznei zc.	600 „
	<hr/>
	Summe 5100 M.

Der Provinzialauschuß beehrt sich demgemäß zu beantragen:

„Hoher Landtag wolle sich mit der Errichtung einer landwirthschaftlichen Winterschule zu Elsdorf im Kreise Bergheim unter Anwendung des für die landwirthschaftlichen Winterschulen der Rheinprovinz bestehenden Normalstatuts und unter Gewährung eines jährlichen provinziellen Zuschusses von 3000 M. geneigtest einverstanden erklären.“

Diesen Antrag, meine Herren, möchte ich sehr warm befürworten, er entspricht auch der im 31. Provinziallandtag gegebenen Erklärung, daß die ganze Einrichtung für unterzubringende Zöglinge auf dem Gute Desdorf die Mittel nicht übersteigen soll, welche das Gut Desdorf durch seine Pächterträgnisse gewährt. Giebt das hohe Haus diesen Ausführungen des Provinzialauschusses Folge, so werden wir einmal unserem Versprechen gerecht, die Provinzial-

verwaltung durch Errichtung einer Winterschule nicht höher zu belasten, andererseits werden wir auch der uns durch das Testament der Erblasserin gewordenen Verpflichtung gerecht, für die Zöglinge von Desdorf Sorge zu tragen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Möchte einer der Herren zu diesem Gegenstande das Wort? — Ich ertheile dasselbe dem Herrn Abgeordneten Schmitz.

Abgeordneter Schmitz: Meine Herren! Ich halte im Allgemeinen diese Vorlage für ganz richtig, auch bin ich dafür, daß die Winterschule nach Elsdorf verlegt wird, aber ich halte es nicht für richtig, daß der Pächter auf dem Gute 10 Zöglinge halten soll. Ich kann mir nicht denken, wie auf einem solchen Gute 10 Zöglinge ordentlich beschäftigt werden können und glaube, daß es richtiger wäre, wenn vielleicht der Pächter von Desdorf 2, 3 oder 4 Zöglinge hätte und die anderen in der Nähe auf anderen Gütern untergebracht würden, wenn auch vielleicht gegen eine Vergütung, die dafür gegeben würde. Ich möchte dies dem Provinzialauschuß zur Erwägung geben.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es liegt keine Meldung zum Wort mehr vor. Ich schließe die Diskussion und gebe dem Herrn Referenten das Schlußwort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf Weijßel: Ich möchte darauf bemerken, daß wir durch die Testamentsklausel verpflichtet sind, die Einkünfte des Gutes Desdorf zu dem Zweck zu verwenden, daß wir Zöglinge auf dem Gute unterbringen, welche die Ackerwirthschaft erlernen sollen. Mit 2—3 Zöglingen würde die Sache nicht erreicht sein, sondern wir müssen uns innerhalb des Rahmens der Mittel bewegen, und dies berechtigt uns zu der Annahme, daß bis zu 10 Zöglingen der Anstalt überwiesen werden können. Ich finde auch das Areal, welches dem Gute Desdorf zu Gebote steht, vollkommen ausreichend, diese jungen Leute zu beschäftigen. Der Pächter von Desdorf ist nämlich nicht bloß auf das Areal angewiesen, welches zu dem Gute Desdorf als Eigenthum gehört, er hat vielmehr Ländereien in weit größerem Umfange als das Gut Desdorf hinzugepachtet. Der betreffende Pächter erscheint uns nach einer längeren Zeit, in der wir Gelegenheit hatten, ihn näher kennen zu lernen, sehr geeignet, gerade diese Zöglinge nutzbringend und für unsern Zweck hinreichend zu beschäftigen. Ich möchte daher bitten, den Antrag des Ausschusses, wie er vorliegt, anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich frage den hohen Landtag, ob er diesem Antrage zustimmen will. Es erfolgt kein Widerspruch, ich constatire die Annahme; die Anträge des Provinzialauschusses sind Beschlüsse des Hauses geworden.

Meine Herren! Wir wären nunmehr an das Ende unserer Tagesordnung gekommen. Bevor ich meine Vorschläge in Betreff der Tagesordnung für die morgige Sitzung mache, möchte ich die Herren Mitglieder der heute gebildeten Commissionen, der Moselkanalisationscommission und der Thalsperrencommission bitten, sich morgen 1/2 12 Uhr, und zwar die Moselkanalisationscommission in dem Zimmer der Wahlprüfungscommission, und die zweite, die Thalsperrencommission, in dem Zimmer der Geschäftsordnungscommission einzufinden, damit die Constituirung der beiden Commissionen erfolge.

Ich schlage Ihnen vor, auf die morgige Tagesordnung zu setzen:
 „Die Vornahme der Wahlen für die Ober-Ersatzcommission“,
 welche den zweiten Gegenstand der heutigen Tagesordnung gebildet hat und durch Ihren Beschluß auf morgen vertagt worden ist.

Ferner schlage ich vor, zu verhandeln über:

Nr. 55:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das zu erlassende Reglement für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder.“

Nr. 59:

„Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des Abgeordneten Herrn Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Uebernahme der Beerdigungskosten unbekannter Leichen auf den Landarmenfonds.“

Nr. 60:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern.“

Nr. 74:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die weitere zinsfreie Belassung des der Colonie Wilhelmsdorf im Jahre 1882 gewährten Darlehns von 10 000 M.“

Nr. 102:

„Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungszwangs auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter.“

Nr. 103:

„Bericht des Provinzialausschusses über eine Eingabe von Landbürgermeistern der Rheinprovinz, betreffend Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz.“

Nr. 111:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag des königlichen Regierungs-Präsidenten zu Coblenz auf Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße.“

Nr. 112:

„Bericht des Provinzialausschusses bezüglich des Gesuches der Stadtgemeinde Wevelinghoven an den Provinziallandtag auf Erlaß der Rückzahlung einer Wegebaubeihilfe von 3000 M.“

Nr. 114:

„Bericht des Provinzialausschusses über die Veräußerung von Grundstücken in der Nähe von Köln, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind.“

Nr. 115:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Genehmigung des Verkaufes des Eigenthums des Provinzialverbandes am Petersberg.“

Nr. 116:

„Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag der Gemeinde Warbeyen auf Beseitigung der Ulmen an der Cleve-Emmericher Provinzialstraße.“

Nr. 118:

„Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag der Stadt Mayen auf Erbreiterung der Provinzialstraße innerhalb des Gebietes der genannten Stadt.“

Die Herren sind mit dieser Tagesordnung einverstanden. Den Beginn der Plenarsitzung setze ich mit Ihrer Zustimmung auf 12 Uhr.

Also die Commissionen treten morgen um $\frac{1}{2}$ 12 Uhr zusammen und die Vertreter der zu Eingang der Sitzung genannten Brigadebezirke würden in den Zimmern, welche ich bereits vorher angegeben habe, $\frac{1}{4}$ vor 12 Uhr zusammentreten.

Bevor ich die Sitzung schlieÙe, ertheile ich zu einer kleinen geschäftlichen Mittheilung zunächst dem Herrn Abgeordneten Boch das Wort.

Abgeordneter Boch: Ich bitte die Herren aus dem Regierungsbezirke Trier unmittelbar nach der Sitzung zu einer Besprechung zusammenzutreten. Als Lokal schlage ich einstweilen das Lesezimmer vor. Wenn das nicht gestattet wird, werden wir ein anderes finden. (Rufe: Hier!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friederichs.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Betreffend die bevorstehenden Neuwahlen zum Provinzialausschusse, die ja möglicherweise viele Zeit in Anspruch nehmen können, möchte ich Ihnen vorschlagen, morgen nach der Plenarsitzung hier zu einer gemeinsamen Besprechung und etwaigen Vereinigung über die Reihenfolge u. s. w. sich zu vereinigen!

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Ich bitte die Abgeordneten aus dem Regierungsbezirke Köln, jetzt unmittelbar nach dem Schluß der Sitzung gütigst zu einer kurzen Besprechung hier in dieser Kölner Ecke zusammentreten zu wollen. (Heiterkeit.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Ich möchte die Herren des Regierungsbezirks Aachen ebenfalls bitten, jetzt zu einer kurzen Besprechung wegen Aufstellung der Kandidaten zusammenzutreten hier in der Ecke.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friederichs.

Abgeordneter Friederichs: Ich bitte die Mitglieder aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf im Foyer rechts sich zu versammeln.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Boch.

Abgeordneter Boch: Ich schlage vor, daß wir jetzt unmittelbar nach der Sitzung zusammenkommen im Lesezimmer.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Hövel.

Abgeordneter Freiherr Clemens von Hövel: Ich bitte die Herren aus dem Regierungsbezirke Coblenz, sich im mittleren Foyer jetzt zu versammeln.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Nunmehr schlieÙe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Fünfte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Donnerstag den 4. Dezember 1890.

Beginn: 12 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Neu- bzw. Ersatzwahl von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen im Bezirke der 25., 28. und 29. Infanteriebrigade.
3. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das zu erlassende Reglement für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder. Nr. 21 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialausschusses: Abgeordneter Reinhard.
4. Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des Abgeordneten Herrn Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Uebernahme der Beerdigungskosten unbekannter Leichen auf den Landarmenfonds. Nr. 22 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialausschusses: Abgeordneter Adams.
5. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern. Nr. 23 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialausschusses: Abgeordneter Lueg.
6. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die weitere zinsfreie Belassung des der Colonie Wilhelmsdorf im Jahre 1882 gewährten Darlehens von 10 000 M. Nr. 62 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialausschusses: Abgeordneter Adams.
7. Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungszwangs auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter. Nr. 38 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialausschusses: Abgeordneter Lueg.
8. Bericht des Provinzialausschusses über eine Eingabe von Landbürgermeistern der Rheinprovinz, betreffend Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionkasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz. Nr. 63 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialausschusses: Landesdirektor Klein.
9. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag des Königlichen Regierungspräsidenten zu Coblenz auf Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße. Nr. 42 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialausschusses: Abgeordneter Destrée.
10. Bericht des Provinzialausschusses bezüglich des Gesuches der Stadtgemeinde Wevelinghoven an den Provinziallandtag auf Erlaß der Rückzahlung einer Wegebaubeihilfe von 3000 M. Nr. 43 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialausschusses: Abgeordneter Destrée.
11. Bericht des Provinzialausschusses über die Veräußerung von Grundstücken in der Nähe von Köln, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind. Nr. 45 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialausschusses: Abgeordneter Destrée.

12. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Genehmigung des Verkaufes des Eigenthums des Provinzialverbandes am Petersberg. Nr. 64 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Eich.
13. Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag der Gemeinde Warbeyen auf Beseitigung der Ulmen an der Cleve-Emmericher Provinzialstraße. Nr. 65 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Eich.
14. Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag der Stadt Mayen auf Erweiterung der Provinzialstraße innerhalb des Gebietes der genannten Stadt. Nr. 67 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Eich.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll führt heute zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Tenge, die Rednerliste zu meiner Linken der Herr Abgeordnete von Hagen. Das Protokoll der letzten Sitzung liegt auf dem Bureau zur Einsicht offen. Es ist inzwischen eingegangen ein Schreiben des Provinzialauschusses über die eventuelle Bildung einer Berufungscommission mit Rücksicht auf die zu erwartenden Steuerreformgesetze. Ich bitte den Herrn Schriftführer dasselbe zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Tenge: Nach §. 41 des Entwurfs des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes soll für jeden Regierungsbezirk unter dem Vorstehe eines Regierungskommissars eine Berufungscommission gebildet werden, deren Mitglieder theils von der Regierung ernannt, theils von der Provinzialvertretung aus den Einwohnern des Regierungsbezirks unter möglichster Berücksichtigung der verschiedenen Arten des Einkommens für 6 Jahre gewählt werden.

Da das Inkrafttreten des Gesetzes für den 1. April 1892 in Aussicht genommen worden ist, so erscheint es angezeigt, für den Fall, daß bis zu diesem Zeitpunkte der Rheinische Provinziallandtag nicht wieder zusammentreten wird, die in dem gedachten Gesetzentwurfe der Provinzialvertretung, d. h. dem Provinziallandtage zugebachte Mitwirkung für die erste sechsjährige Wahlperiode auf den Provinzialauschuß zu übertragen.

Demgemäß wird beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle die in dem §. 41 des Entwurfs eines Einkommensteuergesetzes der Provinzialvertretung zugewiesene Wahl von Mitgliedern der Berufungscommissionen für den Fall des Inkrafttretens des Gesetzes für die erste sechsjährige Wahlperiode dem Provinzialauschusse übertragen.“

Düsseldorf, den 3. Dezember 1890.

Der Provinzialauschuß:

gez. Freiherr von Solemacher,
Vorsitzender.

gez. Klein,
Landesdirektor.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Ich werde die Drucklegung dieses Schreibens veranlassen. Wenn dies geschehen ist, werden wir uns über die geschäftsmäßige Behandlung des Gegenstandes zu verständigen haben. Es ist ferner eingegangen ein Schreiben des Central-Gewerbevereins für Rheinland und Westfalen, in welchem eine Anzahl Freitarten für die Herren Mitglieder des Rheinischen Provinziallandtags zur Besichtigung des Gewerbemuseums zur Verfügung gestellt wird. Gleichzeitig sind die Mitglieder des Rheinischen Provinzial-

landtags eingeladen zu einer Generalversammlung, welche am 10. d. M., Abends 5 $\frac{1}{2}$ Uhr, im Hotel See, Blumenstraße 16—18 hier abgehalten wird.

Wir kommen zu Punkt 2 unserer Tagesordnung:

„Neu- bzw. Ersatzwahl von Mitgliedern der Ober-Ersatzcommissionen im Bezirke der 25., 28. und 29. Infanterie-Brigade“.

Ich darf voraussetzen, daß die betreffenden Herren Interessenten über diesen Gegenstand in Form einer privaten Besprechung verhandelt und daß sie sich über die zu machenden Vorschläge verständigt haben, so daß wir zu diesem Gegenstand nicht eine Zettelwahl vorzunehmen brauchen. Ich würde darum zunächst die Herren, welche in dem Bezirke der 25. Infanterie-Brigade wohnen, nämlich die Herren Vertreter der Kreise Duisburg, Ruhrort, Mülheim und Rees bitten, das von ihnen zu präsentirende Mitglied für die Ersatzcommissionen zu benennen. Herr Abgeordneter Lehr hat das Wort.

Abgeordneter Lehr: Die Vertreter dieser Kreise sind nicht zusammengekommen und es ist deswegen eine Uebereinkunft nicht möglich gewesen. Ich möchte mir aber erlauben, den Herren den Vorschlag zu unterbreiten, Herrn Julius Brochhoff zu wählen. Ich glaube, daß ich zur Empfehlung des Herrn Brochhoff weiter nichts zu sagen habe. Er ist den meisten Herren als langjähriges Mitglied des Provinziallandtages bekannt, und alle diejenigen, die ihn kennen, werden mit mir überzeugt sein, daß er für diesen Posten gerade wie geschaffen ist.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Sind Sie damit einverstanden, daß wir als Mitglied der gedachten Commission den Herrn Brochhoff nach dem Vorschlage des Herrn Vorredners wählen? Das ist der Fall. Sodann würde ich bitten, daß aus dem Bezirke der 29. Infanterie-Brigade ein Vorschlag gemacht werde in Betreff des Ersatzes des inzwischen verstorbenen Herrn Grafen Wilderich von Spee als Mitglied der Ober-Ersatzcommission. Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Geyr.

Abgeordneter Freiherr von Geyr: Im Einverständniß mit meinen Kollegen aus dem Regierungsbezirk Aachen erlaube ich mir an Stelle des verstorbenen Herrn Grafen von Spee den Herrn Heinrich Claessen, Rentner in Aachen zum Mitgliede der Ober-Ersatzcommission für den Regierungsbezirk Aachen, vorzuschlagen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich nehme an, daß dieser Vorschlag Ihren Beifall findet. Ich stelle demnach fest, daß als Mitglied der Ober-Ersatzcommission im Bezirk der 29. Infanterie-Brigade an Stelle des verstorbenen Herrn Grafen von Spee Herr Rentner Heinrich Claessen zu Aachen gewählt worden ist. Weiter bitte ich die Herren Interessenten aus dem Bezirk der 28. Infanterie-Brigade ihre Vorschläge zu machen. Wir haben für diesen Bezirk eine ganz neue Commission zu bilden als II. Ober-Ersatzcommission des genannten Bezirks, nämlich ein Mitglied und drei Stellvertreter. Wer von den Herren ist in der Lage einen Vorschlag zu machen? Herr Abgeordneter Dieze hat das Wort.

Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Ich erlaube mir vorzuschlagen, Herrn Hermann Wülfing jun. zu Bohwinkel als Mitglied, als ersten Stellvertreter Herrn Alfred Walbhausen zu Essen, als zweiten Stellvertreter Herrn Hermann Dollmann zu Barmen und als dritten Stellvertreter Herrn Wilhelm Hofffeld zu Elberfeld zu wählen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Acceptiren Sie diesen Vorschlag meine Herren? Das geschieht. Die eben genannten Herren sind demnach für die vorhin nominirten Stellen gewählt. Wir gelangen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung: Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das zu erlassende Reglement für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder. Berichterstatter des Provinzialauschusses Herr Abgeordneter Reinhardt, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Reinhardt: Meine Herren! Unter Nr. 21 der Druckfachen befindet sich in Ihren Händen der Bericht des Provinzialauschusses über das zu erlassende Reglement für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder. Das am 29. April 1879 von dem Provinziallandtag beschlossene Reglement für die Zwangserziehung hat sich in materieller Beziehung in allen Theilen bewährt und bedarf nur in formeller Beziehung einiger Abänderungen. Der Provinzialauschuß beehrt sich das abgeänderte Reglement mit dem Antrage vorzulegen: „Der hohe Provinziallandtag wolle diesem Reglement seine Zustimmung ertheilen.“ Ich erlaube mir nur mit wenigen Worten auf die Veränderung aufmerksam zu machen, während es früher hieß, „Provinzial-Verwaltungsrath“ heißt es jetzt „Provinzialauschuß“. Sonst sind gar keine Veränderungen vorgekommen. Wenn das hohe Haus wünscht, das Reglement zu hören, so bin ich gern bereit, es vorzulesen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich glaube das Haus hat den Wunsch nicht. Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich bringe daher den Antrag des Provinzialauschusses zur Abstimmung. Ich constatire, daß derselbe die allseitige Billigung des Hauses gefunden hat. Sodann kommen wir zu dem Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des Abgeordneten Herrn Freiherrn von Plettenberg, betreffend die Uebernahme der Beerdigungskosten unbekannter Leichen auf den Landarmenfonds. Berichterstatter des Provinzialauschusses ist Herr Abgeordneter Adams. Derselbe ist aber mit Rücksicht auf seinen Gesundheitszustand verhindert, der heutigen Sitzung beizuwohnen. Der Herr Landesdirektor Klein wird die Güte haben, als Berichterstatter zu fungiren. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Nach dem Gesetze über den Unterstützungswohnsitz vom 6. Juni 1870 sind die Gemeinden bezw. die Ortsarmenverbände verpflichtet, die in ihrem Bezirk aufgefundenen Leichen zu beerdigen und berechtigt, die Kosten von der Gemeinde des Unterstützungswohnsitzes oder für den Fall, daß ein Unterstützungswohnsitz nicht nachgewiesen werden kann, vom Landarmenverbände wieder einzuziehen. Durch diese gesetzliche Bestimmung sind die Gemeinden, welche an den Flüssen, am Rhein, an der Mosel u. s. w. wohnen, in eine etwas schlimme Lage gekommen; es treibt eine Leiche an, sie ist unbekannt und kann deshalb eine Unterstützungsgemeinde nicht in Anspruch genommen werden; man wendet sich alsdann an den Landarmenverband, der Letztere fordert aber auf Grund gesetzlicher Bestimmung, bezw. der Auslegung derselben, welche von dem Bundesamt für das Heimathwesen gebilligt worden ist, den Nachweis, daß der Verunglückte keinen Unterstützungswohnsitz besessen hat. Da nun dieser Beweis in der Regel nicht erbracht werden kann, weil Niemand die Leiche kennt, so verbleiben der Gemeinde des Fundortes die Beerdigungskosten. Dieser Zustand hat Anlaß geboten zu dem Antrage, welchen Herr Abgeordneter Freiherr von Plettenberg gestellt hat:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, daß die Beerdigungskosten für aufgefundenen Leichen, deren Erstattung von Angehörigen oder Ortsarmenverbänden nicht zu erlangen ist, nicht von den Gemeinden des Fundortes, sondern von dem Landarmenverbände der Provinz zu tragen sind, eventuell, — wenn letzteres nicht als angängig erscheinen sollte — daß sie in einer besonderen Position auf den Etat der Provinz übernommen werden sollen.“

Im Laufe der Berathung wurde von dem Antragsteller noch folgender Zusatzantrag übergeben.

„Hoher Provinziallandtag wolle beschließen, mit dem früheren Antrage des Antragstellers — betreffend Beerdigungskosten aufgefundenen Leichen — auch folgen-

den Zusatz dem Provinzialausschusse zur Erwägung und Berichterstattung für den nächsten Provinziallandtag zu überweisen:

„Die Uebernahme der in vorgenanntem Antrage genannten Beerdigungskosten auf den Etat der Provinz soll eventuell rückwirkend vom 1. Januar 1889 ab stattfinden.“

Der Provinzialauschuß hat sich mit dieser Frage befaßt und bei der Prüfung derselben allerdings nicht verkennen können, daß hier ein Uebelstand vorliegt, allein auf der anderen Seite hat er sich auch gesagt, das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz enthält so viele Unbilligkeiten, so viele Härten in einzelnen Fällen, und namentlich enthält es so viele Härten dem Landarmenverbände gegenüber, daß nicht mit einer Ausgleichung einer einzelnen Unbilligkeit, sondern nur durch eine gründliche Aenderung auf dem Wege der Gesetzgebung geholfen werden kann. Solange diese Aenderung der Gesetzgebung, womit die Staatsregierung seit Jahren befaßt ist, nicht erfolgt ist, erscheint es bedenklich, daß wir im einzelnen Falle vom Gesetz abweichen und Verpflichtungen übernehmen, die durch das Gesetz dem Landarmenverbände nicht auferlegt sind. Es handelt sich hier allerdings nicht um größere Summen, die Kosten betragen vielmehr nur einige hundert Mark höchstens, allein was wollen Sie anderen Gemeinden erwidern, welche in Folge anderer Unbilligkeiten zu Schaden kommen, und ebenfalls verlangen, daß der Landarmenverband diese Unbilligkeit übernehme, d. h. die Kosten freiwillig trage. Da müßten Sie nach demselben Prinzip auch eintreten. Der Provinzialauschuß glaubte, daß hier der Satz am Platze sei: *principiis obsta*, und hat aus diesem prinzipiellen Grunde der Provinzialauschuß das Gesuch abgelehnt und beschlossen, bei Ihnen zu befürworten, daß Sie bei diesem ablehnenden Bescheid verbleiben.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Discussion über den Gegenstand. Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich bin ganz einverstanden mit der Ansicht des Provinzialausschusses. Im gegenwärtigen Falle ist es nicht anders wie gestern mit der Ausgleichung für die Einquartierungslast. Die Annahme des Antrages des Abgeordneten Freiherrn von Plettenberg würde meines Erachtens eine unzulässige Anwendung des §. 37 der Provinzialordnung sein. Wir dürfen nur Lasten übernehmen, wozu wir gesetzlich verpflichtet sind, oder welche im Interesse der Allgemeinheit sind.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Sonst hat sich Niemand zum Worte gemeldet. Ich schließe die Discussion. Ein Antrag aus dem Hause ist nicht eingebracht. Ich nehme daher an, daß das Haus sich mit der Auffassung des Provinzialausschusses einverstanden erklärt, der die Motive zur Ablehnung empfiehlt. (Das geschieht.)

Wir haben sodann den

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Belastung des Rheinischen Landarmenverbandes durch die Ausweisung Preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern“.

Berichterstatter des Provinzialausschusses ist Herr Abgeordneter Lueg, ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Lueg: Meine Herren! Es ist Ihnen aus den früheren Verhandlungen bekannt, daß, weil das Gesetz über den Unterstützungswohnsitz in Bayern und Elsaß-Lothringen keine Geltung hat, die Preussischen Staatsangehörigen, welche in diesen Ländern, sei es auch noch so lange gelebt haben, im Falle der Bedürftigkeit ohne Weiteres ausgewiesen

und dann der benachbarten Rheinprovinz zur Last fallen. Durch diese Ausweisungen sind dem Landarmenverbände sehr erhebliche Kosten entstanden, die noch fortwährend im Wachsen begriffen sind. Aus diesen Verhältnissen heraus ist f. Z. von dem Provinziallandtage beschlossen worden, den Provinzialauschuß zu ersuchen

„mit der Königlichen Staatsregierung Verhandlungen darüber einzuleiten, in welcher geeigneten Weise die jetzt mangelnde Gegenseitigkeit zwischen den zum Geltungsbereich des Bundesgesetzes vom 6. Juni 1870 gehörigen Deutschen Staaten und Elsaß-Lothringen bzw. Bayern andererseits bezüglich der wechselseitigen Uebernahmen hilfsbedürftig gewordener Staatsangehöriger herbeigeführt werden könne“;

„in die Prüfung der Frage einzutreten und dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob es sich nicht empfehle, der Königlichen Staatsregierung den weiteren Antrag vorzulegen, einen Ausgleich bezüglich der den Preussischen Landarmenverbänden durch die Uebernahme hilfsbedürftiger Preußen aus dem Auslande erwachsenden Kosten innerhalb des Preussischen Staates in die Wege zu leiten“.

Diesen Auftrag führte der Provinzialauschuß aus, indem er in seiner Sitzung vom Januar 1889 beschloß:

„Hinsichtlich des ersten Punktes wurde beschlossen, die Königliche Staatsregierung auf die immer mehr zunehmenden Lasten, welche dem Rheinischen Landarmenverbände durch die Uebernahme hilfsbedürftig gewordener Staatsangehöriger aus den Staaten Elsaß-Lothringen und Bayern erwachsen, aufmerksam zu machen und bei derselben unter Darlegung einzelner drastischer Fälle den Antrag auf Abhülfe dieses Uebelstandes im Allgemeinen zu stellen, wobei der Königlichen Staatsregierung diejenigen Wege anzugeben seien, welche nach dem diesseitigen Ermessen zur Erreichung des anzustrebenden Zweckes dienlich erscheinen“.

Aus diesem Antrag hat sich nun eine ziemlich umfangreiche Korrespondenz entwickelt seitens des Herrn Landesdirektors mit dem Herrn Ober-Präsidenten beziehentlich mit dem Herrn Minister des Innern. Es wurde hervorgehoben, daß es doch eine außerordentliche Härte sei, daß eben dieses Unterstützungswohnitzgesetz, welches hier Preußen verpflichtet, bayerische und elsäß-lothringische Staatsangehörige zu unterstützen, sofern sie nur 2 Jahre an einem Orte den Unterstützungswohnitz erworben, während andererseits bei Bayern beziehentlich Elsaß-Lothringen solches nicht der Fall sei. Es wurde weiter das außerordentliche Anwachsen der Landarmenkosten hervorgehoben, welche, wie aus dem Bericht hervorgeht, 1877 275 518 M. betragen und im Jahre 1887/88 auf 666 729 M. gestiegen sind, d. i. eine Steigerung von 142%. Die Kosten für aus dem Auslande übernommene Personen sind sehr bedeutend. Im Jahre 1887/88 betragen die Kosten, die in Folge des Zuschubes von bayerischen und elsäß-lothringischen Hilfsbedürftigen nach der Rheinprovinz entstanden sind, 53 280 M. Meine Herren! Es ist nun dem Herrn Minister anheimgegeben worden, ob er nicht dahin wirken wolle, dieses Unterstützungswohnitzgesetz auch auf Bayern und Elsaß-Lothringen auszudehnen, in welchem Falle diese Ausgaben in Wegfall kommen würden beziehentlich, wenn dieses nicht angängig wäre, einen Ausgleich der Kosten auf sämtliche Armenverbände eintreten lassen zu wollen. Bezüglich des letzteren Punktes waren wir selbst der Ansicht, daß wenig Aussicht sei, ihn durchzubringen, und wir haben uns auf den ersten Punkt beschränkt. Der Herr Minister sagt in dem in der Anlage abgedruckten zweiten Brief vom 10. August 1889, daß er die Uebelstände vollständig anerkenne, bevor er indessen sich mit dem Herrn Reichskanzler in dieser Angelegenheit in Verbindung setzen, beziehentlich derselben näher

treten könne, wäre es ihm erwünscht, zu wissen, wenn das umgekehrte Verhältniß obwalte, wenn der Unterstützungswohnsitz auch in Bayern und Elsaß-Lothringen gültig wäre, ob dann eine geringere Belastung und in welchem Umfang stattfinden werde. Es ist diesseits darauf geantwortet worden, wenn überhaupt der Unterstützungswohnsitz in Bayern und Elsaß-Lothringen Platz greifen würde, diese Kosten überhaupt vollständig in Wegfall kommen würden. Der Herr Minister hat weiter noch eine Spezialisierung des Landarmenverbandes verlangt, die dann auch hier in der Vorlage auf Seite 8 spezialisirt sind. Es sind nun über die Art der Ausweisung Spezialfälle hier aufgeführt worden, worin in der That diese Ausweisungen in wirklich erbarmungsloser Weise stellenweise vor sich gegangen sind. Es hat nun der Herr Minister Anlaß genommen, diese Thatfachen zur Kenntniß des Herrn Reichskanzlers zu bringen, indeß über die weiteren Maßnahmen ist bis jetzt ein Bericht noch nicht eingegangen. Um indeß die Kosten für die Ausgewiesenen nach Möglichkeit zu vermindern, hat der Provinzialausschuß beschlossen, daß alle diejenigen unterstützungsbedürftigen Preußen, die in Bayern und Elsaß-Lothringen wohnen, veranlaßt werden, nach hier zu kommen. Der betreffende Beschluß ist niedergelegt in einem Schreiben des Herrn Landesdirektors vom 29. April 1890. Es heißt darin:

„Im Hinblick auf die großen Uebelstände des jetzigen Rechtsverhältnisses und zur Verminderung der Zahl der Uebernahmeanträge insbesondere aus Elsaß-Lothringen, hat der Provinzialausschuß in der Sitzung vom 11./12. Februar 1890 folgenden Beschluß gefaßt:

„Hinsichtlich der zukünftigen Behandlung der Anträge auf Uebernahme hilfbedürftiger Personen aus Elsaß-Lothringen wurde beschlossen, sich in eine direkte Korrespondenz mit den Gemeinden in Elsaß-Lothringen nicht mehr einzulassen, resp. auf deren Antrag ohne Vermittelung der Staatsbehörden keine Uebernahme mehr zuzusagen; ferner Unterstützungen für die von jetzt ab zu übernehmenden Landarmen durch Vermittelung der Gemeinden im genannten Staate nicht mehr zahlen zu lassen, vielmehr auf deren faktische Uebernahme in die Rheinprovinz zu bestehen, und endlich in denjenigen Fällen, wo auf Grund der Akten eine Nothwendigkeit zur Unterstützung bereits übernommener, aber in Elsaß-Lothringen belassener Landarmer nicht mehr anerkannt werden könne, die Uebernahme dieser Personen, falls weitere Unterstützung beansprucht werde, nachträglich zu verlangen.“

Meine Herren! Soweit ist die Angelegenheit gediehen. Wie bemerkt, ist eine Entscheidung der königlichen Staatsregierung noch nicht erfolgt, da indeß der Uebelstand an sich seitens der königlichen Staatsregierung anerkannt ist, so glauben wir eine günstige Entscheidung erwarten zu dürfen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand. Wünscht einer der Herren das Wort dazu? Ist nicht der Fall. Ich schließe die Diskussion und will constatiren, daß der hohe Landtag sich mit der Auffassung des Provinzialausschusses in dieser Sache einverstanden erklärt und dementsprechend beschließt.

Es ist mir inzwischen vom Bureau die Mittheilung in Betreff der erfolgten Constituirung der Moselkanalisations-Commission und der Wupperthalsperren-Commission zugegangen. Hiernach ist in der Moselcommission Herr Abgeordneter Lueg als Vorsitzender gewählt worden, stellvertretender Vorsitzender ist Herr Abgeordneter Michels, Schriftführer Herr Abgeordneter Dr. von Boff, stellvertretender Schriftführer Herr Abgeordneter Dr. Daniel.

Die Commission zur Vorbereitung der Vorlagen der königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über die Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete, hat sich in folgender Weise constituirt:

Vorsitzender: Herr Abgeordneter Friederichs,
 Stellvertretender " " " Dieze,
 Schriftführer: " " " Conze,
 Stellvertretender " " " Naeger.

Wir gehen weiter in der Tagesordnung und kommen zum

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die weitere zinsfreie Belassung des der Kolonie Wilhelmsdorf im Jahre 1882 gewährten Darlehns von 10 000 M.“

Berichterstatter des Ausschusses ist der Herr Abgeordnete Adams. Da derselbe verhindert ist zu referiren, so will Herr Abgeordneter Freiherr von Solemacher die Güte haben, das Referat zu übernehmen. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Der Gegenstand liegt Ihnen unter Nr. 62 der Drucksachen vor. Die Sache ist eigentlich sehr einfach. Es ist seiner Zeit der Arbeiterkolonie Wilhelmsdorf ein zinsfreies Darlehen von 10 000 M. auf 6 Jahre gewährt worden. Die Rückzahlung sollte am 1. Oktober 1889 erfolgen. — Ich nehme an, die Herrn sind einverstanden, wenn ich nur ganz kurz die Sache skizzire und von Verlesung des Referats Abstand nehme. — Als der 1. Oktober 1889 herankam, wandte sich der Vorstand an den Provinzialauschuß mit dem Antrage, dem nächsten Provinziallandtage vorzuschlagen, das Darlehen überhaupt zu schenken. Der Provinzialauschuß war der Meinung, daß kein Grund vorliegt, von den Erwägungen des 28. Landtages, welcher die Summe als unverzinsliches Darlehen gegeben hat, abzugehen, indem die Verhältnisse keine Aenderung erlitten haben, wohl aber übernahm es der Provinzialauschuß auf eigene Verantwortung, vorläufig von der Rückzahlung und auch von der Zinsenzahlung abzugehen. So kommt es also, daß im Jahre 1889 das Darlehen nicht zurückgezahlt ist, noch auch in diesem Jahre, wo es also ein Jahr her ist, Zinsen erhoben worden sind. Ein Jahr ist bereits vergangen, und der Provinzialauschuß hat die Ehre, dem Provinziallandtage nunmehr vorzuschlagen, das ursprünglich auf sechs Jahre bewilligte Darlehen auf weitere sechs Jahre zinsfrei zu bewilligen, also von jetzt an noch auf fünf Jahre.

Ich habe die Ehre, diesen Antrag zur Annahme zu empfehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es meldet sich Niemand zum Wort; ich stelle den Beschluß des Hauses fest, dem Antrag des Provinzialauschusses zuzustimmen.

Wir kommen zum 7. Gegenstande der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen, betreffend die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter“. Nr. 38 der Drucksachen.

Berichterstatter des Provinzialauschusses ist der Herr Abgeordnete Lueg. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Lueg: Meine Herren! Der landwirthschaftliche Verein für Rheinpreußen hatte unterm 4. Februar 1888 beantragt, der Provinziallandtag wolle durch statutarische Bestimmung die Krankenversicherung auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter ausdehnen. Der Provinziallandtag beschloß, die Angelegenheiten dem Provinzialauschusse zur weiteren Behandlung abzugeben.

Das Krankenversicherungsgesetz vom 15. Juni 1883 bezieht sich ohne Weiteres nicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, jedoch giebt §. 2 desselben Gesetzes den Gemeinden oder weiteren Verbänden das Recht bezw. die Befugniß, die Krankenversicherung durch statutarische

Bestimmung d. h. zwangsweise auch auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter auszudehnen. Meine Herren! Der Provinzialauschuß ist zu dem Beschluß gekommen, Ihnen die Annahme des Antrages des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen nicht zu empfehlen. Abgesehen davon, daß die Versicherung nur auf die wirklichen Arbeiter, nicht aber auf die Angehörigen der Familie, beziehentlich auf das Gesinde ausgedehnt werden kann, ist der Provinzialauschuß auch weiter der Ansicht gewesen, daß es doch mehr Sache engerer Verbände sei, diese Krankenversicherung ins Leben zu rufen, es sei das in erster Linie Sache der Gemeinden oder im weitesten Umfange Sache der Kreise. Meine Herren! Wer im praktischen Leben schon je mit Krankenversicherungen beschäftigt gewesen ist, wird zugeben, daß in der That sehr große Verbände nicht zweckmäßig sind; es ist die Controle im höchsten Grade erschwert, und die Simulation, die ja ohnedies so erschwerend auf diese Versicherung wirkt, ist um so leichter, je größer die Verbände sind. Auf eine Rückfrage, die diesseits von dem Herrn Landesdirektor gestellt worden, hat sich ergeben, daß bis dahin nur die Provinz Sachsen sich für Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ausgesprochen hat. Es wurde wegen Ausdehnung des Versicherungszwanges auch bei den Sektionen der rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft — dieselben decken sich ja bekanntlich mit den Kreisen — angefragt, und dabei hat sich ergeben, daß 28 Kreise sich gegen die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter ausgesprochen, während 20 derselben nicht abgeneigt sind; theilweise haben die Sektionen weder ja noch nein gesagt, und wie gesagt, die Majorität hat sich nicht für eine derartige Einführung ausgesprochen.

Nun, meine Herren, liegt aber der Fall keineswegs so, daß die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter nicht Gelegenheit haben, sich zu versichern resp. in Krankheitsfällen für eine Versicherung zu sorgen. Es ist überall durch Ortsstatut die Gemeindefrankenkasse, Ortskrankenkasse, eingerichtet worden, und es findet sich da Gelegenheit, daß die Leute sich einem derartigen Ortsverband anschließen können.

Meine Herren! Es ist aber noch ein praktischer Grund, der den Provinzialauschuß zu dem Beschlusse gebracht hat, Ihnen zu empfehlen, die Ausdehnung dieser Krankenversicherung einstweilen nicht anzunehmen. Es sind jetzt so große Aufgaben an die Provinz gestellt, so große geschäftliche Lasten durch die Berufsgenossenschaften, jetzt ist noch hinzugetreten die Invaliden- und Altersversicherung. Das ist in der That eine solche Fülle von Arbeit, daß man jetzt nicht dazu übergehen kann, eine Einrichtung, von deren Zweckmäßigkeit man einstweilen noch nicht überzeugt ist, wogegen sich auch die Majorität der Kreise der Provinz ausgesprochen hat, einzuführen.

Aus diesen Erwägungen beehrt sich der Provinzialauschuß folgenden Antrag zu stellen:

„In Erwägung, daß es Angesichts der sehr auseinandergehenden Ansichten über die Nützlichkeit und Nothwendigkeit der Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die in der Land- und Forstwirthschaft beschäftigten Arbeiter, nicht Sache des Provinziallandtags ist, ein dahin zielendes Provinzialstatut zu erlassen, daß es vielmehr denjenigen Kreisen und Gemeinden, welche die gedachte Ausdehnung des Versicherungszwanges für wünschenswerth halten, überlassen werden muß, die Gelegenheit für ihre Bezirke statutarisch zu regeln, oder aber die Königliche Staatsregierung zu veranlassen, im Wege der Gesetzgebung vorzugehen, in welchem Falle die Krankenversicherung auch auf die Diensthoten und die Familienglieder der Versicherungspflichtigen ausgedehnt werden kann, was gegenwärtig nicht zulässig ist,

wolle der Provinziallandtag beschließen, über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins für Rheinpreußen zur Tagesordnung überzugehen.“

Stellvertretender Vorsitzender Zanßen: Ich eröffne die Diskussion über diesen Antrag und erteile das Wort dem Herrn Abgeordneten Melbeck.

Abgeordneter Melbeck: Meine Herren! Ich beabsichtige nicht, gegenüber dem ablehnenden Beschlusse des Provinzialausschusses einen bestimmten Antrag zu stellen, weil ich die Ueberzeugung habe, daß ich damit zur Zeit hier nicht durchdringen würde. Ich möchte aber, meine Herren, die Anschauungen des Provinzialausschusses nicht unwidersprochen in die landwirthschaftliche Bevölkerung hineindringen lassen.

Meine Herren! Wie ich bereits in einer früheren Session auszuführen die Ehre hatte, ist das Krankenversicherungsgesetz die Grundlage der ganzen großen sozialpolitischen Gesetzgebung. Diejenige Fürsorge, welche das Krankenversicherungsgesetz für die arbeitende Bevölkerung gewährt, geht wie eine Lebensader durch alle sozialen Gesetze, insbesondere durch das Unfallversicherungsgesetz und das Invaliditätsversicherungsgesetz hindurch. Ich glaube, daß ohne die Krankenversicherung das Gesetz über die Unfall- und Invaliditätsversicherung nicht vollständig, nicht richtig funktionieren kann. Beide Korporationen haben es nöthig, daß sie sich der Krankenversicherungsanstalten bedienen, um zu dem Zwecke zu gelangen, den sie zu verfolgen haben, nämlich zu dem Zwecke der Ueberwachung. — Daß die landwirthschaftlichen Arbeiter nicht der Krankenversicherungspflicht unterworfen sind, das ist eine Lücke in der ganzen wichtigen Gesetzgebung, die nach meiner Meinung über kurz oder lang ausgefüllt werden muß, wenn sie nicht wesentlichen Schaden bringen soll. Zur Zeit kann diese Lücke aber nur durch Ortsstatute ausgefüllt werden. Es ist ja richtig, daß eine große Zahl von Gemeinden und Kreisen sich dieses Mittels bedienen, um eben diese Lücke auszufüllen, aber ich würde es für durchaus zweckgemäß erachten, wenn die Provinzialvertretung als Trägerin des Unfall- und des Invaliditätsversicherungsgesetzes sich auch in diesem Sinne der Sache annehme. Die Arbeit, die damit verbunden ist, würde nicht auf der Provinzialverwaltung, sondern wesentlich auf den Gemeinden und Kreisen ruhen.

Meine Herren! Wenn wir uns nun fragen, weshalb die Krankenversicherung nicht auf die land- und forstwirthschaftlichen Arbeiter, die einzigen von allen Arbeitern in unserm großen Vaterlande, ausgedehnt worden ist, weshalb das Gesetz von 1883 die Versicherung für diese nicht ohne Weiteres als obligatorisch hingestellt hat, so liegt das darin, daß im weiten deutschen Lande viele Landestheile vorhanden sind, wo die Naturalwirthschaft vorherrscht, und um dort nicht störend einzugreifen, hat man die Einführung der Verpflichtung eben den Lokalstatuten überlassen. In unserer Rheinprovinz, im Rheinlande, ist meines Wissens die Naturalwirthschaft in dieser Beziehung nicht überwiegend vorherrschend.

Nun, meine Herren, ich will mich nicht weiter zur Sache äußern, aber einen bedeutamen Gesichtspunkt möchte ich noch hervorheben. Das ist folgender: Aus allen landwirthschaftlichen Kreisen ertönt die Klage, daß die Arbeitskräfte fehlen, daß die Arbeiter in großer Zahl nach den Industriebezirken, nach den Städten strömen. Worin liegt der Grund? Der Grund liegt darin, daß für die Arbeiter auf dem Lande nicht in dem Maße gesorgt wird, wie das in den Städten der Fall ist. (Abgeordneter Graf Beiffel: Oho!)

Dieses „Oho“ kann mich nicht irre machen — mit anderen Worten, daß sie keine Krankenanstalten haben. Vergewärtigen Sie sich doch den armen landwirthschaftlichen Arbeiter! Es wird für ihn zwar gesorgt und aus den Kreisen, aus denen das „Oho“ ertönte, wird gewiß vorzugsweise gesorgt, aber es ist nicht ausreichend.

Meine Herren! Alle diese Erwägungen bestärken mich in der Hoffnung, daß über kurz oder lang entweder von der Provinz, eventuell von allen übrigen Communalverbänden

Statuten erlassen werden, oder daß, was ich hoffe und glaube, die Gesetzgebung sich der Sache annimmt.

Wie ich bereits Eingangs bemerkte: einen positiven Antrag will ich mit Rücksicht auf die wahrscheinliche Erfolglosigkeit nicht stellen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich möchte mir nur wenige Bemerkungen gestatten. Zunächst war es nicht Furcht vor der Arbeit, welche den Provinzialausschuß zu dem angeführten Beschlusse bestimmt hat, sondern es waren zwei andere Gründe, welche ihm durchschlagend erschienen: einmal die Erwägung, daß es jedem Kreise unbenommen ist, wo das Bedürfnis hervortritt die Krankenversicherung einzuführen und insofern der Kreis unthätig bleibt, die Staatsregierung ihrerseits die Versicherung einführen kann. Wir wollen die Kreise nicht vergewaltigen und zu etwas zwingen, was die Kreise selbst als nicht nothwendig bezeichnet haben. Der zweite Grund, meine Herren, war aber der, daß wir die jetzigen Bestimmungen für die Krankenversicherung als nicht ausreichend erachten; die Familien sind ausgeschlossen und es finden sich auch noch andere Bestimmungen im Gesetze, welche nicht geeignet erscheinen, ohne Weiteres auf das ganze Land ausgedehnt zu werden. Deshalb haben viele Kreise keinen Gebrauch von der ihnen zustehenden Befugniß zur Ausdehnung des Gesetzes gemacht. Diese beiden Gründe hielt der Ausschuß für ausreichend, um seitens der Provinz eben wenig auf diesem Gebiete vorzugehen.

Wenn die Lage der Arbeiter auf dem Lande als so untröstlich hingestellt wird, so möchte ich doch darauf hinweisen, daß Gemeindefrankenkassen bestehen und daß die größere Zahl der hier fraglichen Personen dort Ausnahme finden kann.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Wenn ich mich als Vertreter einer Stadtgemeinde in dieser Angelegenheit zum Wort gemeldet habe, so ist das geschehen, weil ich in Gemeinschaft mit dem Herrn Grafen Brühl zu den Antragstellern des 34. Provinziallandtags gehört habe und auf dem Ihr Beschluß vom 21. Juni 1888 beruht, durch den überhaupt diese Angelegenheit uns heute noch einmal vorgelegt worden ist. Ich möchte, meine Herren, den Ausführungen, die der Herr Referent gehalten hat, in einem Punkte widersprechen — wenn ich auch annehmen möchte, daß es sich nur um Berichtigung eines unklaren Ausdrucks handelt. Er hat gesagt, der Provinzialausschuß sei der Meinung, daß die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die landwirthschaftlichen Arbeiter sich nicht empfehle. Ich meine, er hat nur sagen wollen: „die Ausdehnung durch Erlass eines Provinzialstatuts“, und es würde meines Erachtens bedenklich sein, wenn man einen gegentheiligen Ausspruch unwiderprochen in weitere Kreise der Provinz eindringen ließe. Meine Herren! Gestatten Sie mir sodann die Bemerkung, daß der Bericht des Provinzialausschusses mich überzeugt hat, daß die Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges durch Provinzialstatut thatsächlich heute nicht angängig ist. Ich kann aber im Uebrigen dem vollständig beistimmen, was der Geheime Rath Melbeck gesagt hat und halte ich ebenfalls eine möglichst schnelle Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die landwirthschaftlichen Arbeiter für durchaus geboten, wenn nicht anders die Provinz Schaden leiden soll. Der Herr Landesdirektor hat heute in der Commission für die Statsberathung auseinandergesetzt, in welchem colossalen Umfang die in Folge der Unfallgesetzgebung bei landwirthschaftlichen Arbeitern zu zahlenden Renten anwachsen und zwar, wie ich annehme, mit aus dem Grunde, weil den Leuten in den ersten dreizehn Wochen eine ordentliche ärztliche Behandlung fehlt. Wir

werden selbst fühlen, daß dieser Grund schließlich dazu drängt, zu einem Statut überzugehen. Nur scheint mir eine der vorhandenen Schwierigkeiten darin zu bestehen, daß es auf dem Lande oft schwer zu unterscheiden ist, ob es sich um Diensthoten handelt oder um landwirthschaftliche Arbeiter, und daß diese Unterscheidung bei den einzelnen Vorständen der Krankenkassen zu den allerverwickeltesten und schwierigsten Auseinandersetzungen führen kann. Der landwirthschaftliche Arbeiter gehört zum großen Theil zum Gefinde, und da, meine Herren, glaube ich, daß wir uns wohl den Antrag, den die letzte Versammlung der Krankenkassen unserer Rheinprovinz für die Krankenkassen gestellt hat, anschließen können, nämlich an die Königl. Staatsregierung das dringende Ersuchen zu richten, die Krankengesetzgebung insofern zu reformiren, als es für zulässig erklärt werden möge, die Ausdehnung der Zwangsversicherung auf das landwirthschaftliche Gefinde durch Statut anzuordnen. Einen dahin gehenden Antrag in diesem Hause zu stellen und auf seine Annahme zu hoffen, scheint mir ein vergebliches Bemühen zu sein. Ich glaube aber, daß die Angelegenheit sehr wohl einer ernstern Erwägung bedarf, und daß wir vielleicht nach eingehender Commissionsberathung zu einem derartigen Antrag kommen würden. Ich beantrage daher den vorliegenden Gegenstand in eine zu diesem Zweck besonders zu erwählende Commission zu verweisen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Loë.

Abgeordneter von Loë: Da der Geheime Rath Melbeck nicht den Wunsch ausgesprochen hat, daß der Provinziallandtag einen anderen Beschluß fasse, wie der Provinzialausschuß Ihnen vorgeschlagen hat, so will ich die Debatte nicht weiter in die Länge ziehen. Ich möchte nur constatiren, — was hier noch nicht ausgesprochen worden ist, — daß doch in ganz großen und ich möchte wohl glauben, in den weitesten Landestheilen der Provinz ein Bedürfniß zwangsweiser Ausdehnung des Krankenversicherungszwanges auf die landwirthschaftlichen und forstwirtschaftlichen Arbeiter nicht hervorgetreten ist. Ich habe mir erlaubt, im vorigen Landtag das auch auszusprechen. Der einfache Beweis liegt darin, daß die Communalverbände, die Gemeinden oder die Kreistage, denen das Recht nach dem Gesetze zustehen würde, sich in überwiegender Mehrzahl dagegen ausgesprochen haben. Meine Herren! Ich glaube, derartigen Beweisen gegenüber läßt sich schwer ein anderer Beweis führen. Ich will nicht verkennen und will nicht dem widersprechen, daß es Theile der Provinz geben mag, wo ein derartiges Bedürfniß stärker hervortritt, namentlich da, wo die landwirthschaftliche Bevölkerung mit Industrie stark vermengt ist, was aber in den größten Theilen der Provinz nicht der Fall ist. Deshalb bin ich der Ansicht, daß wir es bei der fakultativen Ausdehnung des Versicherungszwanges, wie sie heute besteht, belassen und an die Staatsregierung und gesetzgebenden Kreise Anträge nicht stellen, die einen Zwang herbeiführen, der von den größten Theilen der Bevölkerung sehr unangenehm empfunden werden würde. Man wird es heute am wenigsten thun können, wo wir vor der Ausführung eines Gesetzes stehen, des Alters- und Invaliditätsgesetzes, welches von Allen gefürchtet wird und dessen schwieriger Durchführung und schweren Lasten wir heute alle mit Schrecken entgegensehen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Eich hat das Wort.

Abgeordneter Eich: Meine Herren! Ich kann das voll und ganz bestätigen, was der geehrte Herr Vorredner ausgeführt hat. In unseren ländlichen Kreisen ist man durchaus nicht für diesen Zwang, zumal wir ja von anderer Seite so viel „Zwang“ in der Gesetzgebung haben, das es damit eigentlich vorläufig genug ist. Die Herren, die für die Ausdehnung der Zwangsversicherungspflicht auf die ländlichen Arbeiter eintreten, sind in der Regel die

Herren Landwirthe hinter dem Katheder, aber nicht die praktischen Landwirthe. Ich wohne auf dem Lande, bin selbst Landwirth und habe einen großen Verkehr mit Landwirthen. Ich habe bis jetzt fast keinen Menschen gehört, der gesagt hätte: wenn der Provinziallandtag diesen Antrag des landwirthschaftlichen Vereins ablehne, er damit etwas Böses thue; im Gegentheil, die Landwirthe werden es mit Freuden begrüßen, wenn der Landtag den Antrag des Ausschusses annimmt. Ich spreche mich ferner dagegen aus, daß ein Antrag an die Königliche Staatsregierung gerichtet werde, die Zwangsversicherungspflicht auf das Gefinde auszuweiten. Mit dem Gefinde wäre es meines Erachtens, wenn man so weit gehen wollte, auch nicht genug. Man müßte dann die Familien der kleinen Landwirthe ebenmäßig unter die Zwangsversicherungspflicht bringen; aber wohin soll das führen? Zu bezahlen haben wir übrigens schon mehr als genug. Wenn man sagt, die landwirthschaftliche Unfallversicherung leide darunter, daß wir keine Krankenversicherungspflicht haben, so haben doch die Gemeinden gesetzlich die Pflicht, in den ersten dreizehn Wochen für den Kranken einzutreten und das geschieht thatsächlich. Ich stelle die Behauptung auf, daß unsere ländlichen Arbeiter, was die Verpflegung und Unterhaltung betrifft, nicht schlechter gestellt sind, als die Arbeiter in der Industrie. Ich bitte den Antrag des Abgeordneten Zweigert abzulehnen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Melbeck hat das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Ich wollte dem Herrn Vorredner nur kurz erwidern, daß ich nicht zu den Katheder-Sozialisten oder wie er es nannte Katheder-Landwirthen gehöre, sondern, daß ich die Ueberzeugung, die ich gewonnen und ausgesprochen habe, inmitten eines großen Arbeiterstandes, sowohl der Industrie wie der Landwirtschaft, während eines langen Lebens von vielleicht zwei Menschenaltern erlangt habe. Ich muß also bei meinen Aeußerungen, die ich gemacht habe, vollständig stehen bleiben.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht sonst noch Jemand das Wort zur Sache? Das ist nicht der Fall. Ich ertheile das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Lueg: Dem Bedürfniß kann doch dadurch genügt werden, daß die Kreise die betreffenden Einrichtungen treffen. Daß die Sache doch auf die Provinz nicht ohne Weiteres generalisirt werden kann, geht schon daraus hervor, daß sogar die einzelnen Kreise diese Einrichtung nicht für den ganzen Kreisumfang getroffen haben, sondern für besondere Theile des Kreises. Sie sehen also, daß verschiedene Umstände obwalten müssen; in den einzelnen Kreisen wird sie für den einen Theil als nützlich und für den anderen Theil vielleicht als weniger nützlich, als unnöthig anerkannt werden. Wo also dem Bedürfniß in voller Weise entsprochen werden kann, mögen die Kreise entsprechende Einrichtungen treffen. Bei Erwägung der Bedürfniß- und Zweckmäßigkeitsfrage sind die Kreise sicherlich von ganz humanitären Grundsätzen ausgegangen, da dieselben in ihrer Majorität solche statistische Regelung durch die Provinz ablehnen, meine ich, sollten die Herren sich auch nicht über dieses Botum und über die Wünsche der verschiedenen Kreise der Provinz hinwegsetzen. Bezüglich des Antrags des Herrn Abgeordneten Zweigert ist in diesem Referate beziehentlich in dem Beschluß des Provinzialausschusses ausgesprochen, daß wir es nicht für nützlich halten, eine solche statistische Ausdehnung des Krankenversicherungsgesetzes für die Rheinprovinz auszuführen, daß wir eventuell es der Staatsregierung überlassen müssen, allgemein ein derartiges Gesetz zur Durchführung zu bringen, wobei ausgesprochen, daß man der Gesetzgebung zur Erwägung anheim giebt, die Versicherung auf das Gefinde auszuweiten. Ich meine, da also auch die Gedanken, denen der Herr Abgeordnete Zweigert allerdings hier in positiver Weise Ausdruck gegeben, in dem Antrag

des Provinzialauschusses enthalten sind, Ihnen empfehlen zu können, lediglich bei den Beschlüssen des Provinzialauschusses stehen zu bleiben.

Stellvertretender Vorsitzender Fausten: Wir kommen zur Abstimmung. Es liegt vor der Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert, die Sache einer ad hoc zu bildenden Commission zu überweisen und der Antrag des Provinzialauschusses über den Antrag des landwirthschaftlichen Vereins zur Tagesordnung überzugehen. Ich werde den Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert zunächst zur Abstimmung bringen. Falls derselbe die Majorität nicht finden sollte, nehme ich an, daß das hohe Haus dem Antrage des Provinzialauschusses auf Uebergang zur Tagesordnung zustimmt. Ich bitte also diejenigen Herren, welche diesen Gegenstand einer besonderen Commission überweisen wollen, sich zu erheben. Das ist die Minderheit. Der Landtag erklärt sich sonach mit dem Antrag des Provinzialauschusses einverstanden und faßt demgemäß Beschluß.

Wir kommen zum folgenden Gegenstand unserer Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses über eine Eingabe von Landbürgermeistern der Rheinprovinz, betreffend Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden der Rheinprovinz“.

Berichterstatter des Provinzialauschusses: Landesdirektor Klein. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Der §. 27 der neuen Kreisordnung für die Rheinprovinz bestimmt, daß die Landbürgermeistereien und Landgemeinden zu einem Klassenverbande vereinigt werden sollen, welchem obliegt, den in den Ruhestand versetzten besoldeten Beamten der Landbürgermeistereien und Landgemeinden die ihnen gesetzlich zustehenden Pensionen zu zahlen. Für diese Klassen soll von dem Minister nach Anhörung des Provinziallandtages ein Regulativ erlassen werden. Dieses Regulativ ist erlassen worden, und es sind auf Grund des Regulativs als gesetzlich zur Kasse gehörende Beamten bezeichnet worden: 1. die Landbürgermeister auf Grund der Gemeindeordnung von 1856 und 2. die Gemeinde-Forstbeamten auf Grund der Allerhöchsten Kabinettsordre vom 11. September 1865. Weitere besoldete Gemeindebeamten, die einen gesetzlichen Anspruch auf Pension haben, waren nicht zu berücksichtigen und zwar weil solche nicht existiren. Es ist nun neuerdings von Landbürgermeistern eine Eingabe an den Provinziallandtag gerichtet worden, in welcher der Antrag gestellt wird, die Pensionen der Volksschullehrer ebenfalls auf die Pensionskasse zu übernehmen, indem ausgeführt wird, daß für einzelne kleinere Gemeinden durch Zahlung dieser Pensionen eine drückende Belastung entstanden sei. In rechtlicher Hinsicht wird dieser Antrag in folgender Weise begründet: Nachdem durch das Gesetz vom 6. Januar 1885 ausgesprochen worden sei, daß die Pensionen der Volksschullehrer bis zur Höhe von 600 Mark auf die Staatskasse zu übernehmen seien, dagegen Pensionen über diesen Betrag hinaus von den bisher zur Aufbringung der Pension des Lehrers Verpflichteten und sofern solche nicht vorhanden seien, von den bisher zur Unterhaltung des Lehrers während der Dienstzeit Verpflichteten (von den Gemeinden) aufzubringen, seien die Volksschullehrer besoldete Gemeindebeamte mit Pensionsberechtigung geworden, und folge hieraus die Berechtigung zum Beitritte zu der in Gemäßheit des §. 27 der Kreisordnung gegründeten Pensionskasse. Die Königliche Staatsregierung hält dagegen an der Anschauung fest, daß die Volksschullehrer zu den Staatsbeamten gehören und daß sie also nicht als Gemeindebeamte der oben genannten Bestimmung unterliegen. Der von den Landbürgermeistern angeregten Streitfrage gegenüber — denn es ist eine Streitfrage — kann der Landtag eine endgültige Entscheidung nicht treffen. Es sind, meine Herren, nur zwei Dinge

möglich: sind die Volksschullehrer wie die Landbürgermeister behaupten besoldete Gemeindebeamte, dann gehören sie ipso jure auch der Pensionskasse an und die Provinz ist verpflichtet die Pension auszuführen, und diese Beträge umzulegen. Trifft diese Voraussetzung nicht zu, beruht vielmehr die entgegenstehende Anschauung der Königl. Staatsregierung in Richtigkeit, so kann der Provinziallandtag durch seinen Beschluß die Gemeinden nicht zwingen, Beiträge an die Pensionskasse zu entrichten. Sollten Sie nämlich das letztere beschließen und irgend eine Gemeinde sträubt sich die Beiträge zu bezahlen, indem sie sagt, ich bin nicht verpflichtet zu zahlen, so würde dieser Gemeinde der Weg der Klage offen stehen und es würde alsdann im Instanzenzuge entschieden werden, ob die Gemeinde beitragspflichtig ist oder nicht. In welche Lage würde alsdann aber die Provinz kommen? Sie hätte die Pensionen an die Lehrer gezahlt und würde eventuell mit der Klage auf Zahlung der Beiträge gegen renitente Gemeinden abgewiesen. Die Angelegenheit kam, so wie sie liegt, entweder nur durch die Gesetzgebung klargestellt oder im Wege des Verwaltungsstreitverfahrens entschieden werden. Solange diese Klarstellung nicht erfolgt ist, ist die Sache zweifelhaft, und wird es deshalb am besten sein, abzuwarten, was in dieser Hinsicht geschieht, und schlägt Ihnen deshalb der Provinzialausschuß vor:

„Der Provinziallandtag wolle über den Antrag von Landbürgermeistern der Rheinprovinz auf Zahlung der Pensionen der Volksschullehrer aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden zur Tagesordnung übergehen“.

Meine Herren! In Folge Auftrags des Herrn Vorsitzenden werde ich noch eine zweite Angelegenheit, welche auch die Pensionskasse berührt, vortragen. Es ist an Seine Durchlaucht den Fürsten zu Wied, als Vorsitzenden des Provinziallandtages folgendes Schreiben eingegangen:

„Euer Durchlaucht habe ich die Ehre, im Namen und im Auftrage der Gemeinde-Forstbeamten der Provinz in der Anlage eine Denkschrift über die Lage der Gemeinde-Forstbeamten in Preußen ehrerbietigst zu überreichen, mit der vereinten inständigen Bitte, bei den demnächstigen Verhandlungen im Provinziallandtage unserer Sache ein wohlwollendes Interesse zuwenden und event. Anträge im Sinne der am Schlusse der Denkschrift ausgesprochenen Wünsche hochgeneigtest stellen zu wollen.“

Die betreffende Petition der Gemeinde-Forstbeamten der Provinz liegt dem Königlichen Ober-Präsidium vor.“

Es wird nun in einer Denkschrift, die ich Ihnen hier nicht verlesen werde, weil das längere Zeit in Anspruch nehmen würde, ausgeführt, daß die Lage der Gemeinde-Forstbeamten recht schlimm sei, ihre Besoldung sei viel geringer als die der Königlichen Forstbeamten, sei geringer als die der Unterbeamten im sonstigen Gemeinde- und Königlichen Dienste, ferner seien die Forstbeamten schlechter hinsichtlich ihrer Pension gestellt, da bloß die Dienstzeit in der betreffenden Stelle, in welcher die Pensionierung eintritt, gerechnet werde, und endlich fehle jegliche Versorgung für die Hinterbliebenen. Die Gemeinde-Forstbeamten haben sich wegen Regulirung dieser Verhältnisse an die Königliche Staatsregierung gewendet und bitten nun, der Provinziallandtag möge ihre Anträge bei der Königlichen Staatsregierung durch irgend einen Beschluß unterstützen. Ihr letztes Petitum lautet:

„In Erwägung, daß das den Gemeinde-Forstbeamten zur Zeit gewährte Einkommen den Zeit- und Geldwerthsverhältnissen durchaus nicht mehr entspricht, und daher auch bei dem dürftigsten Leben und der größten Einschränkung zum Lebensunterhalte nicht ausreicht, es dem Beamten aber bei Strafe, die sich bis zur Dienstentlassung steigern kann, verboten ist, Schulden zu machen; in Erwägung ferner, daß es im Interesse des Dienstes liegt, daß der Beamte so

befolbet ist, daß er ohne drückende, die Arbeitslust und Kraft lähmende Nahrungsorgen leben kann, daß es weiter im Interesse des Dienstes liegt und eine unabweisbare Forderung der Menschlichkeit ist, daß für die Hinterbliebenen gestorbener Gemeinde-Forstbeamten gesorgt werde, wie dies auch hinsichtlich der Hinterbliebenen anderer nicht unmittelbarer Staatsbeamten, zum Beispiel der Volksschullehrer, geschieht; in Erwägung ferner, daß es dem Rechte und der Billigkeit entspricht, daß die Gemeinde-Forstbeamten nach denselben Grundsätzen pensionirt werden wie die unmittelbaren Staatsbeamten und so, wie die betreffenden Gesetze und Verordnungen es bestimmen, daher die Interpretation, daß ihnen bei der Pensionirung nur die Zeit angerechnet wird, die sie auf der letzten Stelle angestellt gewesen sind, eine unrichtige und allerseits schädliche, mit den Bestimmungen, die selbst für andere mittelbare Staatsbeamten resp. Gemeindebeamten, wie Bürgermeister und Lehrer, bestehen, in krassem Widerspruch stehende ist; in Erwägung ferner, daß es nur im Interesse des Dienstes liegt, daß der Gemeindeförster ebenso wie der königliche Förster als Hilfsbeamter der Staatsanwaltschaft bestellt werde und es im Interesse der Billigkeit liegt, daß dem Gemeinde-Forstbeamten bei Erscheinen vor Gericht ein Anspruch auf Tagegelber und Reisekosten nach der Verordnung vom 30. Juni 1878 zuerkannt werde, damit sie in dieser Beziehung nicht hinter dem Tagelöhner rangiren; in Erwägung schließlich, daß bei der jetzt im Werke befindlichen Erhöhung der Gehälter der Staatsbeamten von der Staatsregierung der Grundsatz ausgesprochen wurde, daß bei dieser Erhöhung resp. Regelung für gleichwerthige Dienste auch gleiche Besoldung gewährt werden solle und die Dienstansforderungen und Dienstleistungen der Gemeinde-Forstbeamten hinter denjenigen der königlichen Forstbeamten nicht zurückstehen, auch die Qualifikationsansforderungen dieselben sind, aus diesen Gründen bitten die Gemeinde-Forstbeamten Rheinlands und Westfalens:

1. um Besoldung nach denselben Grundsätzen, wie solche für die königlichen Forstbeamten maßgebend sind;
2. um Pensionirung nach denselben Grundsätzen, wie solche bei den königlichen Forstbeamten zur Anwendung kommen, insbesondere um Anrechnung der ganzen Dienstzeit sowie der aktiven Militärdienstzeit;
3. um Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach den für die königlichen Forstbeamten maßgebenden Bestimmungen;
4. um Ernennung der Gemeindeförster als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, was nach §. 153 des Deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes durch die Landesregierung geschehen kann;
5. um Bestimmung, daß die Gemeinde-Forstbeamten bei Erscheinen vor Gericht Anspruch auf Tagegelber und Reisekosten nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 haben.

In dem demnächst zusammentretenden Provinziallandtage soll die Verbesserung der Lage der Gemeindebeamten Gegenstand der Verhandlung werden. Mögen die vorstehend ausgesprochenen Bitten dort warme Aufnahme und Fürsprache finden."

Wie ich, meine Herren, bereits angeführt, wird in der vorliegenden Denkschrift versucht, diese Anträge nach allen Richtungen hin weiter zu begründen. Im Falle Sie, meine Herren, auf diese Anträge näher eingehen wollten, würde es unbedingt nothwendig sein, die Angelegenheit an eine Commission zu verweisen, denn ich glaube, daß es hier, ohne Kenntniß der umfangreichen Denkschrift, welche Ihnen vorher durch Druck mitgetheilt werden mußte, Ihnen nicht möglich ist, die Sache erschöpfend zu behandeln. Der Provinzialauschuß hat noch keine Stellung zur

Sache nehmen können, weil die Petition erst jetzt eingegangen ist. Es könnte sich heute nur fragen, ob Sie aus einem prinzipiellen Grunde ablehnen wollen, auf die Petition überhaupt näher einzugehen. Es handelt sich nämlich bei dieser Petition um Regulirung der Besoldung und der persönlichen Verhältnisse der Gemeinde-Forstbeamten. Diese Frage ist zunächst zwischen der Gemeindevertretung und zwischen der königlichen Staatsregierung zu erörtern, und sind dementsprechend die bezüglichen Anträge auch an die Staatsregierung gerichtet worden. Der Provinziallandtag, welcher nur wenige Mitglieder in seiner Mitte hat, die in Gemeinden wohnen, wo solche Forstbeamte angestellt sind, ist von Amtswegen nicht berufen, in diese Frage sich einzumischen. Derselbe wird auch nur im Wege der Petition mit jener Angelegenheit befaßt. Wenn der Landtag nun auch das Petitionsrecht jedes Bewohners der Provinz hoch hält und gestellten Bitten gerne nachkommt, so darf derselbe sich doch nicht zum Fürsprecher für Wünsche einzelner Personen machen, ohne auch die Vertreter der entgegengesetzten Interessen, das sind hier die zahlenden Gemeinden, zu hören. Da hierzu die Gelegenheit fehlt, so dürfte zur Zeit allerdings der Uebergang zur Tagesordnung in Betracht gezogen werden können.

Da indessen ein Gesetzentwurf der königlichen Staatsregierung in Betreff eines Punktes, welcher Gegenstand der Petition bildet, nämlich wegen der Anrechnung der in verschiedenen Gemeinden verbrachten Dienstzeit, der Commission des Hauses bereits vorliegt, so halte ich für zweckmäßig, diese Petition an dieselbe Commission zu verweisen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich glaube, es wird sich empfehlen, diese Petition der Gemeinde-Forstbeamten der II. Fachcommission, die mit dem letzterwähnten Gesetzentwurfe sich zu beschäftigen hat, zu überweisen. Wir hätten uns nur schlüssig zu machen über den Antrag in Betreff der Pensionirung der Volksschullehrer, der Ihnen gedruckt vorliegt. Ich eröffne die Discussion über diesen Gegenstand und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Melbeck.

Abgeordneter Melbeck: Meine Herren! Ich bin völlig einverstanden mit dem Beschluß des Provinzialausschusses auf Uebergang zur Tagesordnung, es scheint mir indeß, daß der zweite Abschnitt der Motive doch nicht so recht zutreffend ist. Es wird hier viel darüber verhandelt, ob die Volksschullehrer und Lehrerinnen die Eigenschaft als Gemeindebeamte haben oder nicht. Es wird sogar dieserhalb auf den Prozeßweg verwiesen u. s. w. Es scheint mir aber, daß eine Bestimmung unserer Verfassungsurkunde hier ganz außer Betracht geblieben ist. Der Artikel 23 der Preussischen Verfassungsurkunde bestimmt, die öffentlichen Lehrer haben die Rechte und die Pflichten der **Staatsdiener**. Diese Lehrer werden außerdem nicht von den Gemeinden, sondern vom Staate ernannt. Nach meiner Meinung kann also davon nicht die Rede sein, daß sie im Sinne des §. 27 der Kreisordnung Gemeindebeamte seien. Es würde sich fragen, ob man die Motive mit Rücksicht darauf, daß sie vom Provinziallandtage ausgehen, nicht einigermaßen zu modifiziren hätte.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort. Ich schließe die Diskussion und ertheile das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Gegen den Antrag selbst sind hier Bedenken nicht erhoben worden, sondern nur gegen die Motivirung. In der Motivirung ist gesagt, daß die Zugehörigkeit der Volksschullehrer und Lehrerinnen zur Pensionskasse bedingt sei von der Eigenschaft als Gemeindebeamte. Im Falle sie letztere Eigenschaft besitzen, unterliegen sie der Pensionskasse, sei das letztere nicht der Fall, sondern die Lehrer seien als Staatsbeamte zu betrachten, so hätten sie mit der Pensionskasse nichts zu schaffen. Der Provinzialausschuß hat zu der Frage, ob die

Volkschullehrer Staats- oder Gemeindebeamte seien, keine Stellung genommen, er hat nur angeführt, daß diese Frage zweifelhaft sei und entweder im Wege der Gesetzgebung oder im Instanzenzuge entschieden werden müsse und daß zweckmäßig sei, diese Entscheidung abzuwarten. Ist nun richtig, was ausgeführt wurde, daß nach dem Wortlaut der Verfassung die Lehrer Staatsdiener sind, dann ist die Petition gegenstandslos, indem alsdann ein Beitritt zur Pensionskasse der Gemeindebeamten nicht erfolgen kann. Es würde auch in diesem Falle die Petition zurückgewiesen, doch der Antrag des Ausschusses angenommen werden müssen. Eines besonderen Vorbehaltes oder einer motivirten Tagesordnung würde es meines Erachtens nur dann bedürfen, wenn der Ausschuß ausgeführt hätte: wir betrachten den Lehrer nicht als Staatsdiener, aber das ist durchaus nicht gesagt, sondern der Ausschuß hat keine Stellung zu dieser Frage genommen. Ich glaube also nicht, daß das Vorgehen des Ausschusses präjudizirlich ist. Die Frage wird übrigens voraussichtlich bei dem neuen Gesetz, welches dem Landtage vorliegt, entschieden werden. Das können wir ruhig abwarten.

Stellvertretender Vorsitzender Zanßen: Ein Widerspruch gegen den Antrag an sich ist aus dem Hause nicht hervorgegangen. Ich darf daher ohne besondere Abstimmung annehmen, daß das Haus dem Antrag des Provinzialausschusses zustimmt und denselben zum Beschluß erhebt. — So geschieht es.

Wir kommen zum neunten Gegenstand der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Antrag des königlichen Regierungspräsidenten zu Coblenz auf Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße“. Nr. 42 der Drucksachen.

Berichterstatter des Provinzialausschusses: Herr Abgeordneter Destrée. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Destrée: Meine Herren! Es handelt sich hier um den Verbindungsweg der verschiedenen Gemeinden Kirchberg, Dickenschied und Gemünden. Es ist das ein 9 km langer Weg mit bedeutendem Verkehr, der von sehr großem Interesse für die betreffenden Gemeinden ist. Die Gemeinden sind wenig leistungsfähig, und demnach glaubte der Provinzialausschuß die Ablehnung beantragen zu sollen, weil dieser Weg durchaus nicht den Anforderungen entspricht, die die Straßenbauverwaltung an derartige Wege stellen muß, um sie übernehmen zu können. Andererseits ist der Provinzialausschuß aber auch gerne bereit, bei Zuthellung aus dem Communalwegebaufonds diese Strecke zu bedenken. Der Antrag des Provinzialausschusses lautet deshalb dahin:

„Der hohe Provinziallandtag wolle die Uebernahme der sogenannten Poststraße von Kirchberg über Dickenschied nach Gemünden als Provinzialstraße ablehnen und das Gesuch um Gewährung eines dauernden jährlichen Zuschusses zur Unterhaltung der Straße aus Provinzialfonds dem Provinzialausschuße nach Maßgabe der für die Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Rheinprovinz aufgestellten Grundsätze zur geeigneten Berücksichtigung überweisen.“

Stellvertretender Vorsitzender Zanßen: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Schulze.

Abgeordneter Schulze: Meine Herren! Sie gestatten mir wohl eine kurze Bemerkung zu dieser Angelegenheit.

Es handelt sich nämlich vorliegend um die Entlastung von 4 unterstützungsbedürftigen Gemeinden des Huntrücks bei Unterhaltung einer sehr stark frequentirten und vorzugsweise dem öffentlichen Verkehr dienenden Straße, die seiner Zeit von den betreffenden Gemeinden unter

Aufwendung ganz erheblicher Geldmittel und Naturalleistungen in der ausdrücklichen Voraussetzung ausgebaut worden ist, daß dieselbe demnächst als Provinzialstraße übernommen werden würde. Seitens des Herrn Regierungs-Präsidenten zu Coblenz ist demgemäß auch prinzipaliter der Antrag auf Uebernahme der in Rede stehenden Straße gestellt worden. Diesen Antrag wird indeß leider nach Lage der Sache, insbesondere mit Rücksicht auf die allerdings thatsächlichen Ausführungen des Provinzialausschusses in seinem Berichte vom 11. April d. J. über die Beschaffenheit der Straße, nicht entsprochen werden. Ich will mich deshalb auch nur darauf beschränken, an die Herren Mitglieder des Provinzialausschusses Namens der betreffenden Gemeinden von dieser Stelle aus die Bitte zu richten, dem Gesuche bei Prüfung der Unterstützungsforderung dasselbe Wohlwollen entgegenzubringen, welches den Unterstützungsgesuchen aus der Eifelgegend in allen derartigen Fällen stets in so reichem Maße zugewendet worden ist; insbesondere aber bitte ich, bei der geringen Prästationsfähigkeit der betreffenden Gemeinden einerseits die zu bewilligende dauernde jährliche Beihilfe nicht zu gering zu bemessen und andererseits nicht mehr als höchstens die einfache Gegenleistung zu beanspruchen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht noch Jemand zu diesem Gegenstand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich schließe die Diskussion. — Wünscht der Herr Referent das Schlußwort? — Er verzichtet.

Wir kommen zur Abstimmung. Ich brauche wohl den Antrag nicht zu verlesen. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag stimmen wollen, sich zu erheben. — Der Antrag ist somit angenommen.

Wir gehen über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses bezüglich des Gesuches der Stadtgemeinde Wevelinghoven an den Provinziallandtag auf Erlaß der Rückzahlung einer Wegebaubeihilfe von 3000 M.“ Nr. 48 der Drucksachen.

Berichterstatter des Provinzialausschusses ist der Herr Abgeordnete Destrée, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Destrée: Der 25. Provinziallandtag beschloß am 19. April 1877 den über Wevelinghoven-Kapellen nach der Staatsstraße bei Bierwinden führenden Gemeineweg nach erfolgtem Ausbau, wenn dieser Ausbau unter den bestimmten Bedingungen erfolge, als Provinzialstraße zu übernehmen. Die desfallsigen Verhandlungen zerfielen sich aber, weil die beteiligten Gemeinden wenig geneigt waren, diesen Bedingungen nachzukommen. Die Gemeinde Wevelinghoven erklärte sich nun ihrerseits bereit, den Weg als Gemeineweg auszubauen, wenn ihr eine Beihilfe von 3000 M. gewährt würde, und diese 3000 M. wurden denn auch 1877 gewährt und ausgezahlt. Nach Vollendung des Ausbaues stellte die Gemeinde Wevelinghoven erneut den Antrag an die Provinzial-Verwaltung, den ausgebauten Weg als Provinzialstraße zu übernehmen. Aber auch dies wurde am 18. Juli 1879 abgelehnt, und erst auf Grund neuer Unterhandlungen erklärte sich der Provinzial-Verwaltungsrath am 18. März 1880 bereit, diesen Weg als Provinzialstraße zu übernehmen, bestand indeß auf den früher gestellten Bedingungen und verlangte namentlich auch die Rückzahlung der gewährten 3000 M. Der Ausbau erfolgte nunmehr auf Grund dieser neuen Bedingungen, und es war der Weg zur Uebernahme im Jahre 1884 fertig gestellt. Die Gemeinde Wevelinghoven glaubte indeß von der Rückzahlung der 3000 M. entbunden zu sein und weigerte sich, weil sie annahm, daß die Bedingung der Rückzahlung durch die später gestellten Bedingungen hinfällig geworden sei. Nachdem der Provinzial-Verwaltungsrath am 4. Februar 1888 den

Antrag Wevelinghovens abgelehnt hatte, liegt nunmehr eine Petition an den Landtag vor. Der Provinzialauschuß legt diese Petition dem hohen Landtage vor und beantragt Ablehnung. Ich betone nochmals, daß ein rechtlicher Grund Seitens der Gemeinde Wevelinghoven nicht geltend gemacht werden kann, wenn dies auch in der Eingabe ausgesprochen ist. Ob aber das Haus Billigkeitsrückichten gelten lassen will, ist ja eine andere Sache.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Busch.

Abgeordneter Busch: Sehr verehrte Herren! Ich möchte bitten, entgegen dem Antrage des Herrn Referenten und des Provinzialauschusses der Bitte der Gemeinde Wevelinghoven zu entsprechen und von der Rückgabe der 3000 M. abzusehen. Ich erlaube mir die Sachlage kurz zu erörtern. Schon Anfang der siebenziger Jahre stand die Gemeinde Wevelinghoven betreffs des Ausbaues des Weges und Uebernahme durch die Staatsverwaltung in Unterhandlung mit der Königlichen Regierung mußte aber seiner Zeit nach dem inzwischen erfolgten Erlasse des Dotationsgesetzes an die Provinzialverwaltung gewiesen werden. Dieselbe stellte aber solche hohe Anforderungen, die ja vollständig berechtigt sein mögen, in Betreff des Ausbaues der Straße, daß die Gemeinde vor den ihr unerträglich hoch erscheinenden Kosten zunächst zurückschreckte. Ich weiß nicht, ob dabei vielleicht schon damals das Prinzip maßgebend gewesen ist, welches in dem sehr interessanten und lichtvollen Berichte des Provinzialauschusses über die anderweite Regelung der Unterstüzung des Gemeindegewerbaues Seite 12 erwähnt ist, wo gesagt ist:

„daß die Anforderungen, um dem Andränge der Gemeinden abzuwehren, stets erhöht und zuletzt mit denjenigen für Staatsstraßen gleichgestellt worden sind“.

Ich will das dahin gestellt sein lassen; da die Anforderungen an sich, wie bereits gesagt, wohl nicht ungerächtigt waren.

Wenn weiter gesagt ist:

„Dieses Mittel hat indessen nur zum Theil geholfen, indem viele Gemeinden vorgezogen haben, den letzten Groschen aufzuwenden“,

so war dies, wie der Herr Referent bereits ausgeführt hat, ganz genau bei diesem Wege der Fall. Das Mittel hat nur vorläufig geholfen; zunächst schreckte die Gemeinde zurück und beschloß, sich einstweilen nur auf den communalmäßigen Ausbau des Weges zu beschränken und es wurde, wie bereits ausgeführt ist, dafür eine Beihilfe von 3000 M. aus dem Communalwegbau-Unterstützungsfonds bewilligt, deren Rückgabe jetzt verlangt wird. Die große Frequenz auf dem betreffenden Wege, resp. die große Inanspruchnahme des Weges zeigte aber, daß die Unterhaltungskosten außerordentlich groß waren, namentlich weil die Silbacher Zuckerrfabrik daran liegt, welche einen großen Frachtverkehr an Rüben veranlaßt, sodaß die Gemeinde doch nachträglich beschloß, dem Ausbau wieder näher zu treten und, wie bereits ausgeführt, mit der Provinzialverwaltung neue Verhandlungen anzuknüpfen. Dieselben führten dann im Jahre 1880 auch zu dem Entschlusse, daß nach dem ordnungsmäßigen Ausbau des Weges, derselbe von der Provinzialverwaltung übernommen werden sollte, dabei wurde aber der Vorbehalt gemacht, daß jene 3000 M. Beihilfe aus dem Communalwegbaufonds zurückgezahlt werden müßten. Insofern muß ich dem Herrn Referenten vollständig Recht geben, daß ein rechtmäßiger Anspruch nicht vorliegt, weil von diesem Vorbehalte auch später bei den größeren Anforderungen nicht Abstand genommen worden ist. Dagegen hoffe ich aber, daß Sie Billigkeitsrückichten, welche in hohem Grade vorliegen, anerkennen werden. Nach den Anforderungen an den Ausbau hat die kleine Gemeinde Wevelinghoven, welche 2700 Seelen zählt, für den Weg über 108 000 M.

ausgezahlt, und es wurden dann die Anforderungen fortwährend weiter gesteigert, so z. B. wurden nachträglich noch über 1000 cbm Basaltkleinschlag gefordert, neben andern weiteren Ansprüchen, sodasß schließlich die Gemeinde noch nachträglich 7000 M. an die Provinzialverwaltung hat bezahlen müssen. Wie gesagt, ein rechtlicher Anspruch existirt ja nicht, aber sicher ein Billigkeitsanspruch. Namentlich möchte ich in dieser Beziehung hinzufügen, daß eine andere Gemeinde, welche mit an diesem Wege theilhaftig war, nämlich die Bürgermeisterei Hemmerden erklärte, daß sie kein Interesse an dem Ausbau habe; es ist dieses eben die alte Geschichte, daß der einen Gemeinde, welche ein dringendes Interesse an solchem Wege hat, nichts Anderes übrig bleibt, als mit für die andere Gemeinde einzutreten. Ich meine, meine Herren, das wären doch genügende Billigkeitsansprüche, und wir sollten von der Rückzahlung Abstand nehmen.

Nun möchte ich zwar die Zeit des hohen Hauses nicht lange in Anspruch nehmen, möchte mir aber doch erlauben, kurz auf einen hoch bemerkenswerthen und gerade im vorliegenden Falle sehr lehrreichen Unterschied zwischen der Behandlung der Wegebauangelegenheiten seitens der früheren Staatsverwaltung und der jetzigen Provinzialverwaltung hinzuweisen. Wie aus dem Berichte des Provinzialausschusses erhellt, wurden damals hohe Bauprämien bewilligt, um den Gemeinden den Ausbau der nöthigen Wege zu ermöglichen, und zu gleicher Zeit die Herbeiführung der Uebernahme durch den Staat. Infolgedessen wurde der Gemeinde Wevelinghoven von der königlichen Regierung Anfangs der siebziger Jahre eine Bauprämie von 30000 M. pro Meile aus Provinzialmitteln in Aussicht gestellt. Nachdem aber die Gemeinde auf die Provinzialverwaltung angewiesen war, ist die Sache vollständig umgekehrt worden, indem jetzt die vor 12 Jahren gewährte Beihilfe von 3000 M. zurückverlangt wird, also mit anderen Worten gesagt: ja, wenn Du den Weg baust, mußt Du die Beihilfe zurückgeben, das heißt also in Wirklichkeit: es wird eine Prämie auf den Nichtausbau von Straßen gestellt.

Meine Herren! Das scheint mir doch ein sehr bedenkliches Prinzip zu sein, welches wohl nicht in Einklang gebracht werden kann mit den früheren altbewährten Grundsätzen der Staatsverwaltung, welche dazu beigetragen haben, das Aufblühen unseres Gemeinwesens zu ermöglichen und unseren Staat groß und stark zu machen. Meine Herren! Ein hochverdienter früherer Regierungs-Präsident des Bezirks Düsseldorf hatte den Wahlspruch: „Mit guten Schulen und Wegen kommt in das Land Gottes Segen“. Ich glaube, wir müßten diesen Spruch uns und der Provinzialverwaltung immer zur Richtschnur dienen lassen. Ein sehr treffendes Wort wurde in diesen Tagen hier ausgesprochen, ich glaube, von dem Herrn Abgeordneten Becker, welcher äußerte, daß der Segen eines gut ausgebauten Straßennetzes nicht bloß dem Einzelnen, sondern dem Ganzen zuflöße.

Nun, meine Herren, gerade aus diesem Grunde möchte ich Ihnen im vorliegenden Falle dringend empfehlen, daß wir namentlich die abseits gelegenen Gemeinden und Landkreise, die bisher verhältnißmäßig wenig von der Provinzialverwaltung in dieser Beziehung unterstützt worden sind, die aber vollständig mit zu den Lasten beitragen, während andererseits auf ihren schwachen Schultern die ganze Last des eignen Wegebauens allein liegt, daß wir diese gerade im Interesse des Ganzen berücksichtigen, und ich glaube auch, meine Herren, daß wir keineswegs dem Prinzip zustimmen können, welches in diesen Tagen ausgesprochen worden ist, daß die seiner Zeit von der Provinz erhaltene Dotation die Grenze bezeichne, wie weit man gehen könne, daß man gerade nicht weiter gehen könne, wie der Staat im damaligen Augenblicke gegangen ist. Meine Herren! Ich glaube, das ist keineswegs die Ansicht des Staates gewesen, daß wir auf dem Wege nicht

vorangehen, sondern stillstehen sollen. Stillstand ist bekanntlich Rückschritt, und ich meine, daß wir gerade aus diesen Gründen im Interesse des Ganzen den Zufuhrwegen der kleinen, abseits gelegenen Gemeinden billige Rücksicht zu Theil werden lassen müssen, weil diese Zufuhrwege immer noch den Nährboden für die großen Straßen bilden; sie sind die kleinen Verkehrsadern, welche den großen Straßen die Lebenskraft zuführen, und deswegen stelle ich den Antrag, meine Herren, der Bitte der Gemeinde Wevelinghoven zu entsprechen und auf Rückzahlung der 3000 M. zu verzichten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort erhält der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Der sehr verehrte Herr Abgeordnete hat in dem letzten Theile seiner Rede ja sehr viel weitere Gesichtskreise angeregt. Ich kann im Allgemeinen meine Freude darüber aussprechen und hoffe, daß das in Erfüllung gehen werde, was er sagt. Aber im vorliegenden Falle handelt es sich einfach um nichts weiter, als daß die Gemeinde Wevelinghoven die 3000 M. geschenkt haben will; das ist der Fall, der uns hier beschäftigt. Nun hat der Herr Referent des Ausschusses sich die Sache ein bischen leicht gemacht, er hat gesagt: Rechtsansprüche liegen nicht vor, ob man Billigkeitsansprüche walten lassen will, das muß dem Hause überlassen werden. Ja, meine Herren, der Herr Referent des Ausschusses hat sich damit nicht ganz an den Wortlaut des Antrages des Ausschusses gehalten, da dieser lautet, daß die Forderungen der Gemeinde Wevelinghoven weder berechtigt noch in der Billigkeit begründet sind. Ich wollte das nur hier hervorheben. Die Sache ist im Ausschusse sehr genau behandelt worden. Leicht ist die Sache dadurch, daß allseitig anerkannt wird, daß ein Rechtsanspruch nicht vorliegt, es fragt sich nur, ob Billigkeitsrückichten dafür sprechen. Meine Herren! Zunächst hat die Gemeinde den Weg bauen lassen, und dann wollte sie ihn übernommen haben, der Weg war aber nicht gut ausgebaut, die Uebernahme wurde abgelehnt. Darauf sagte die Gemeinde: Provinz, gib mir 3000 M., dann bin ich zufrieden, ich werde den Weg gut ausbauen; die Provinz giebt ihr die 3000 M., sie baut den Weg aus und kommt, nachdem er fertig ist — er hat etwas mehr gekostet, das räume ich ein — und sagt: Charmant, jetzt ist der Weg in Ordnung, jetzt übernehmt ihn. Da haben wir gesagt: wir wollen ihn übernehmen, aber wir müssen die 3000 M. zurückerhalten. Man sagte uns: wir wollen das nicht. So liegt die Sache in Wirklichkeit. Alle diese Fragen von Wegenez und die Hereinziehung des Oberbürgermeisters Becker und der Segen greifen hier nicht Platz, denn der Weg ist gebaut und existirt und wird von der Provinz unterhalten, aber die Gemeinde Wevelinghoven ist einfach der Provinzialverwaltung 3000 M. schuldig und diese will sie nicht zahlen. Ich muß Ihnen anheim geben, wie Sie darüber urtheilen, ich kann nur Namens des Ausschusses, und zwar in ernsterer Weise, als es der Herr Referent gethan hat, für die Annahme der Anträge des Ausschusses eintreten. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Landesbaurath Dreling hat das Wort.

Landesbaurath Dreling: Meine Herren! Ich bedaure, daß ich mich gegen das Petition des Herrn Abgeordneten Busch wenden muß, ich bedauere das um so mehr, als es mein heimathlicher Kreis ist, um den es sich hier handelt. Trotzdem muß ich die Gründe anführen, welche den Ausschuss veranlaßt haben, Billigkeitsgründe für die Rückgabe dieser 3000 M. nicht anerkennen zu können. Es ist in dem Referat Ihnen bekannt gegeben, daß die Gemeinde Wevelinghoven 108 000 M. für den Ausbau des Weges gezahlt hat. Nehmen Sie noch 7000 M. für spätere Arbeiten hinzu, so sind das im Ganzen 115 000 M., diese Summe

repräsentirt bei einem Zinsfuß von 4% einen Betrag von 4600 M. jährlich. Was giebt nun aber die Provinz jährlich zu diesem Wege? Die Straße von Capellen über Wevelinghoven nach Grevenbroich ist, wie dem Herrn Abgeordneten Busch bekannt sein wird, eine der meist belasteten Straßen, die wir in der Provinz haben. Es ist eine sogenannte Zuckerstraße. Die Unterhaltungskosten erfordern jedes Jahr 2000 bis 2500 M. pro Kilometer. In der Gemeinde Wevelinghoven liegen nun $4\frac{1}{2}$ — 5 km dieser Straße. Wenn Sie nun die obige Unterhaltungsquote pro Kilometer und Jahr mit der Länge der Strecken in der Gemeinde Wevelinghoven multiplizieren, so erhalten Sie die Summe, welche Seitens der Provinz jährlich der Gemeinde geschenkt wird; hätte die Gemeinde aber den Weg behalten, so hätte sie die vorstehenden Kosten aufbringen müssen, wie andere Gemeinden das noch thun. Ich erinnere an den Weg von Steinstraß nach Tiez und ähnliche. Somit glaube ich, daß hier Billigkeit wohl obgewaltet hat, indem die Provinz die Straße übernahm, und dadurch die Gemeinde Wevelinghoven von einer großen Last befreite, einer Last, von der befreit zu werden andere Gemeinden bisher vergeblich gehofft haben. Ich möchte Sie deshalb bitten, lassen Sie es bei dem Antrage des Provinzialausschusses.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Breuer.

Abgeordneter Breuer: Meine Herren! Ich wollte mir denn doch erlauben, in Anbetracht der Verhältnisse der Stadtgemeinde Wevelinghoven noch einen weiteren Appell an das hohe Haus zu richten und bitte deshalb dringend, in diesem Falle Billigkeitsrücksichten obwalten zu lassen. Die Stadtgemeinde Wevelinghoven ist auch mir genau bekannt, weil sie im heimathlichen Bezirke liegt. Es ist mir erinnerlich, daß zur Zeit, wo es sich um den Ausbau des fraglichen Weges handelte, die Nachbargemeinde Hemmerden keine Lust zeigte, sich an dem Ausbau zu betheiligen. Wevelinghoven hat einige Jahre später den Ausbau in vorchriftsmäßiger Weise bewirkt und was diese Gemeinde darauf verwendet hat, ist Ihnen durch den Herrn Abgeordneten Busch ziffermäßig nachgewiesen worden. Ich hoffe daher, daß Seitens des hohen Hauses in diesem Falle eine Ausnahme gemacht und der Stadtgemeinde Wevelinghoven, welche bereits über 108 251 M. auf die Herstellung dieses Weges verwenden mußte, die Zurückzahlung der damals bewilligten Beihilfe von 3000 M. erlassen werden möge.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Busch.

Abgeordneter Busch: Meine Herren! Ich muß dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Solemacher vollständig Recht geben, daß ich etwas weit über den Spezialfall hinausgegangen bin, ich möchte aber darauf aufmerksam machen, daß gerade diese Denkschrift, von der ich sprach, in den Motiven gerade den Gesichtspunkt aufstellt und klarlegt, daß unser Ziel sein mußte, bei der drückenden Wegebaulast eine ausgiebige Beihilfe anzustreben. Der Weg ist fertig, das muß ich zugeben, aber mit welchen großen Opfern ist er gemacht worden! Es ist wohl angemessen gegenüber den anderen Gemeinden, welche schon lange in dem Besitze schöner Straßen sind, während hier gar kein Weg vorhanden war und die Gemeinde erst jetzt in den Genuß des Weges kommt, hier in Anbetracht der großen Kosten die Billigkeitsgründe gelten zu lassen, die man bei anderen Gemeinden als richtig anerkannt hat. Ich glaube, daß die Gesichtspunkte, die ich im Allgemeinen angeführt habe, gerade speziell in diesem Falle zutreffen, und ich möchte deshalb das hohe Haus bitten, dem Antrage der Gemeinde Wevelinghoven nachzugeben.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es ist Niemand mehr zum Worte gemeldet, ich schließe die Diskussion, wünscht der Herr Referent das Schlußwort? — Das ist nicht der

Fall, wir kommen daher zur Abstimmung. Der Herr Abgeordnete Busch hat den Antrag gestellt, der Gemeinde Wevelinghoven die Rückzahlung der im Jahre 1878 erhaltenen Beihilfe von 3000 M. zu erlassen, der Provinzialauschuß dagegen schlägt dem hohen Hause vor, den Antrag der Gemeinde Wevelinghoven abzulehnen. Ich werde zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten Busch zur Abstimmung bringen, wenn derselbe die Majorität findet, ist damit natürlich der Antrag des Provinzialauschusses beseitigt. Ich bitte diejenigen Herren, welche entsprechend dem Antrage des Herrn Abgeordneten Busch der Gemeinde Wevelinghoven die Zurückzahlung der erhaltenen 3000 M. erlassen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minderheit, ich constatire daher, daß das Haus den ablehnenden Antrag des Provinzialauschusses angenommen und zum Beschluß erhoben hat.

Wir gelangen zu Nr. 11 der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses über die Veräußerung von Grundstücken in der Nähe von Köln, welche für die Straßenverwaltung entbehrlich geworden sind“.
Nr. 45 der Druckfachen.

Der Herr Abgeordnete Destrée wird als Referent des Provinzialauschusses Bericht erstatten. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Destrée: Durch die bekannten Vorkommnisse bei der Stadterweiterung der Stadt Köln war ein großer Theil der Provinzialstraßenstrecken in das Gebiet der Stadt Köln gefallen. Diese Strecken der Provinzialstraßen sind durch Vertrag in die Verwaltung und Unterhaltung der Stadt Köln übergegangen. An diesen Strecken liegen einzelne Parzellen, Terrainabspässe u. s. w., die aber im Eigenthum der Provinz verblieben sind. Die Bauspekulation hat sich der Sache bemächtigt, es treten jetzt Gesuche um Ueberlassung dieser Grundstücke hervor — das Verzeichniß derselben finden Sie auch vorliegend — und würde der Provinzialauschuß diejenigen Grundstücke, die einen geringeren Werth als 10 000 M. haben, ja ohne Weiteres haben verkaufen können, der Provinzialauschuß hat aber geglaubt, das nicht thun zu sollen, und stellt nunmehr an den hohen Landtag das Gesuch:

„Der Provinziallandtag wolle sich mit dem Verkauf der in der Anlage bezeichneten Grundstücke einverstanden erklären und den Provinzialauschuß ermächtigen, den Verkauf dieser Grundstücke im Interesse des Provinzialverbandes bestmöglichst vorzunehmen.“

Ich mache in dem Verzeichniß besonders auf die Parzelle 1 aufmerksam, die wie ersichtlich in ihrem Werth ganz kolossal gestiegen ist, sie liegt dem Kirchhof von Melaten gegenüber und wird an Werth nicht verlieren.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Ich möchte bei dieser Gelegenheit eine kurze Bemerkung machen, welche zu machen ich mich verpflichtet fühle, geradezu als eine Art Ehrenpflicht. Daß die Provinz in der Lage ist, aus diesen früher werthlosen Wegeabspässen jetzt einen ganz besonders hohen Betrag erzielen zu können, das verdankt sie der umsichtigen Einsicht des Herrn Kollegen Friken, welcher als Dezerent in der Angelegenheit früher Anzapfungen und Angebote, die immer an uns herantraten, zu billigen Preisen diese Abspässe wegzugeben, den richtigen Widerstand entgegengesetzt und immer das Ziel im Auge gehabt hat, daß, wenn die Stadterweiterung von Köln erfolge, diese bis dahin werthlosen Wegeabspässe einen hohen Werth erlangen würden. Ich wollte nicht unterlassen, ihm hiermit öffentlich den Dank auszusprechen. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht noch Jemand das Wort zu der Sache? Es ist nicht der Fall, ich darf daher ohne Abstimmung feststellen, daß der hohe Landtag den Antrag des Provinzialausschusses zu dem seinigen macht und entsprechend beschließt.

Wir haben nunmehr zu erledigen den

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Genehmigung des Verkaufs des Eigenthums des Provinzialverbandes am Petersberg“.

Berichterstatter des Provinzialausschusses ist der Herr Abgeordnete Eich, welchem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Eich: Meine hochverehrten Herren! Der Provinzialauschuß hat dem hohen Landtag einen schriftlichen Bericht, betreffend die Genehmigung des Verkaufes des Eigenthums des Provinzialverbandes am Petersberg vorgelegt. In diesem Berichte sind zunächst die Gründe dargelegt, welche seiner Zeit die Provinzialverwaltung veranlaßt haben, den Steinbruch am Petersberg käuflich zu erwerben. Sie ersehen ferner aus diesem Bericht, welche Gründe für den Provinzialauschuß bestimmend gewesen sind, den Betrieb des Steinbruches im Jahre 1889 einzustellen und den Wiederverkauf der Grundstücke ins Auge zu fassen. Zunächst kam in Betracht, daß die erhebliche Herabminderung des Eisenbahn-Frachttarifs für Chausseebaumaterial, das Angebot für Basalt-Kleinschlag zu den früheren billigeren Preisen in reichlichem Maße zur Folge hatte. Dann war es die Erregung der öffentlichen Meinung, welche in dem Fortbetrieb des Steinbruches eine Verunstaltung des Siebengebirges erblickte, und endlich waren es die am Petersberg selbst eingetretenen Veränderungen: man hatte bis zur Höhe des Berges eine Zahnradbahn ausgeführt, und die Besitzerin des oberen Plateaus hatte begonnen, dasselbe zu einem Luftkurorte umzugestalten und dort einen größeren Gasthof zu erbauen. Die Zahnradbahn-Gesellschaft, sowie die Besitzerin des Gasthofes, die Wittve Nelles bedurften zu ihren Anlagen Grundstücke der Provinz, welche theils verpachtet, theils verkauft wurden. Hierbei erlöste die Provinz 20 000 M. und 3000 M. Die Besitzerin des Gasthofes wünschte nun behufs Ausdehnung ihrer Anlagen, die Grundstücke der Provinz käuflich zu erwerben, sie erklärte sich auch hierzu bereit, doch unter der ausdrücklichen Bemerkung, daß der Verkauf alsbald erfolgen müsse, damit sie bei ihren Anlagen auf diesen Erwerb Rücksicht nehmen könne.

Der Provinzialauschuß beschloß nun, der Wittve Nelles den Steinbruch mit seiner Umgebung zum Preise von 70 000 M. zu verkaufen. Der Provinzialauschuß war aber von Anfang an darin einig, daß der Verkauf nur unter der Bedingung stattfinden dürfe, daß die Ausbeutung der Grundstücke zu industriellen Zwecken für alle Zeiten ausgeschlossen bleibe. Die Wittve Nelles erklärte sich mit dieser Bedingung einverstanden. Die in dieser Beziehung aufzustellenden Bedingungen mußten mit besonderer Sorgfalt festgelegt werden. Bei der Wichtigkeit dieser Bedingungen erlaube ich mir, wenn das hohe Haus es wünscht, dieselben vorzulesen. (Stimmen: Nein.)

Der Provinzialauschuß ist der Meinung, daß eben durch diese Bedingungen der Verunstaltung des Siebengebirges, soweit die Provinz dabei in Betracht kommt, für alle Zeiten vorgebeugt ist. Ich bemerke noch, daß es sich lediglich um den Verkauf der Grundstücke handelt, daß die Zubehörungen, die Transportbahn und dergleichen besonders zum Preise von 7000 M. verkauft worden sind. Es sind also erlöst, wenn das hohe Haus den Verkauf genehmigt, 70 000 M. für das Grundstück, 7000 M. für die Zubehörungen und außerdem die vorhin erwähnten 23 000 M., das macht im ganzen 100 000 M. Der Provinzialauschuß beehrt sich, folgenden Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle dem am 22. Juli 1890 vor Notar Busch in Köln abgeschlossenen Vertrag, durch welchen das Grundeigenthum der Provinz am Peters-

berg bei Königswinter unter den in diesem Akte festgesetzten und verabredeten Bedingungen an die Wittwe Peter Josef Nelles und deren Sohn Paul Nelles für den Preis von 70 000 M. verkauft worden ist, die vorbehaltene Genehmigung ertheilen.“

Namens des Provinzialauschusses erlaube ich mir, die Annahme des Antrages zu empfehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Frixen.

Abgeordneter Frixen: Meine Herren! Ich kann sie nur bitten, dem Antrage des Ausschusses beizustimmen. Wir haben mit dem Petersberg, wie man so zu sagen pflegt, ein gutes Geschäft gemacht. Auch bin ich der Ansicht, daß der Käuferlös dem Reservefonds der Straßenverwaltung zugeschlagen werde, und ich möchte bei dieser Gelegenheit nur mit einigen Worten auf diesen Reservefonds zurückkommen, weil er im Etat nicht erscheint. Der Reservefonds der Straßenverwaltung beträgt augenblicklich nach dem Verwaltungsbericht Seite 124 die Summe von 871 885 M., davon gehen noch ab für eine Walze 26 000 M., also sagen wir rund 850 000 M. freier Bestand. Wenn sie nun die 70 000 M. oder die 77 000 M. aus diesem Geschäft hinzuschlagen, kommen wir auf 920 000 M., es wachsen auch noch Zinsen zu, der Fonds beträgt also 920 000 bis 950 000 M. Meine Herren! Ich bin der Ansicht, daß bei der Straßenverwaltung ein Reservefonds und ein recht großer Reservefonds existiren muß. Ich habe seiner Zeit, im Jahre 1877, im Landtage dahin gewirkt — ich war damals Dezernent — daß dieser Fonds zum erstenmal geschaffen wurde. Es wurde damals im Ausschusse allerdings der Schaffung eines solchen Fonds großer Widerstand entgegen gesetzt, aber nichts destoweniger überzeugte man sich, daß ein solcher Fonds durchaus nothwendig ist. Der Fonds betrug damals etwa 300 000 M., er betrug im Jahre 1880 373 484 M. Wie nothwendig ein solcher Reservefonds ist, das sollte sich schon bald zeigen. Als wir im Jahre 1880 die großen Uebersfluthungen hatten, als durch den Eisgang zahllose Straßen und Wege zerstört und Brücken weggeschwemmt wurden, war es nöthig, daß mit einem Federstrich über 300 000 M. zur Herstellung der Brücken und Straßen bewilligt wurden, das ist aber auch die größte Summe gewesen, mit der dieser Reservefonds in einem Jahr in Anspruch genommen worden ist. Es wurde Seitens der Verwaltung stets darauf Gewicht gelegt, diesen Reservefonds zu ergänzen. Derselbe wurde formell gebildet im Jahre 1882; früher hieß es nur: die Ersparnisse der Straßenverwaltung werden der Verwaltung für außerordentliche Ausgaben überlassen. Der Reservefonds ist dadurch gebildet worden, daß bei der ordentlichen Straßenverwaltung Ersparnisse gemacht wurden und daß die Ersparnisse nicht als Einnahme in das nächste Jahr übergeführt, sondern der Verwaltung für außerordentliche Fälle gelassen wurden. Im Jahre 1880 belief sich der Fonds auf 379 000 M., 1882 auf 314 000, 1883 auf 323 000, 1884 auf 330 000 M. Im Jahre 1885 fängt eine Steigerung an auf 732 000 M., im Jahre 1886 auf 782 000 M., im Jahre 1887 auf über 910 000 M. und der Fonds beträgt also jetzt April 1890 871 885 M. Meine Herren! Ich habe schon gesagt, daß die Straßenverwaltung einen hohen Reservefonds haben muß, und es ist wirklich schwer zu sagen, wie groß er sein muß; ich kann nicht positiv behaupten, diese Summe von 871 000 M. ist unbedingt zu groß, aber vielleicht könnte man der Frage doch einmal näher treten, ob nicht an dem Reservefonds eine Ersparniß gemacht werden könnte. Ich möchte den Provinzialauschuß und event. die Fachcommission bitten, diese Fragen in ernste Prüfung zu nehmen. Wenn wir beispielsweise zu dem Resultate kämen, diesen Reservefonds ein für allemal auf $\frac{1}{2}$ Million oder 600 000 M. zu fixiren, so würde es ja möglich sein, für die nächsten beiden Etatsjahre je 100 000 M. in

den Etat der Straßenverwaltung zu der ordentlichen Straßenunterhaltung einzustellen, und es würde sich der Haupt-Etat und die Umlage um 100 000 M. ermäßigen. Ich kann es heute nicht wissen — ich weiß das wohl — ob nicht im Laufe dieses Jahres besonders große Ansprüche an den Fonds entstanden sein möchten; denn wir haben ja in diesem Frühjahr Uberschwemmungen gehabt, welche wahrscheinlich oder mit großer Sicherheit auch Straßenzerstörungen verursacht haben. Meine Bitte an den Provinzialauschuß, event. an die Fachcommission geht nur dahin, diese Frage in Erwägung zu nehmen, weil es möglich sein kann, daß hierdurch eine Ersparniß gemacht werde.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ehe ich das Wort weiter erteile, gestatte ich mir die geschäftsordnungsmäßige Bemerkung, daß der letzte Gegenstand, den der Herr Redner ausgeführt hat, eigentlich in einem etwas losen Zusammenhange mit der Petersbergfrage steht. Ich möchte wünschen, daß die Herren, welche weiter zu dem Gegenstande sprechen, die Frage in Betreff des Reservefonds doch erst dann eingehend behandeln, wenn wir mit den Statsangelegenheiten zu thun haben. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Fritzen das Wort.

Abgeordneter Fritzen: Meine Herren! In dem Referate wird beantragt, den Reservefonds noch um 77 000 M. zu erhöhen. Ich habe ausgeführt, daß er schon sehr hoch ist, und daß er unter Umständen verkleinert werden könnte. Ich glaube, das liegt ganz im Rahmen des Referats.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Sie werden mir aber zugeben, Herr Abgeordneter, daß diese Reservefondsfrage doch eigentlich ganz in den Stats hineingehört und nicht mit der Petersbergfrage in nothwendigem Zusammenhang steht. In dem Tenor des vorliegenden Antrages ist von dem Reservefonds nicht die Rede. — Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Fritzen.

Abgeordneter Fritzen: Meine Herren! Ich habe schon gesagt: in dem Etat kommt der Titel „Reservefonds“ nicht vor, bei dem Etat ist keine Gelegenheit, diesen Titel zu erörtern.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es ist aber eine Statsfrage im eigentlichen Sinne des Wortes. — Der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Es ist ein kleiner Irrthum dem Kollegen Fritzen untergelaufen, wenn er sagt, die Sache stände nicht in dem Etat. In dem Etat finden Sie bei der Straßenverwaltung auf Seite 8 die Zinsen des Reservefonds mit 17 925 M. aufgeführt. Es wird der Irrthum daher kommen, daß der Herr Kollege sich auf sein Gedächtniß aus früherer Zeit verlassen und den Etat nicht ganz angesehen hat. In früherer Zeit wurden die Zinsen allerdings dem Reservefonds zugeschlagen, während jetzt seit 3 Jahren die Zinsen ausdrücklich im Etat vorkommen. Dann bin ich mit dem Herrn Abgeordneten Fritzen nicht ganz einig in Bezug auf die Art der Entstehung des Fonds. Die Sache ist von ihm so dargestellt worden, als ob aus der jedesmaligen Ersparniß an der laufenden Unterhaltung im Jahre der Fonds erzielt worden wäre. Meine Herren! Der größte Theil des Fonds stammt einfach aus einem einzigen Coup, der seiner Zeit hier gemacht worden ist, nämlich bei Verlegung des Statsjahres. Als die Provinz beschloß, das Statsjahr vom 1. Januar auf den 1. April zu verlegen, wurde überall sämmtlichen Stats $\frac{1}{4}$ zugesetzt in Einnahme und Ausgabe. Nun ist ja natürlich, daß, wenn bei einer Anstalt 3 Monate länger Gehälter gezahlt werden, wenn die Leute 3 Monate länger verpflegt werden, dies $\frac{1}{4}$ mehr kostet, daß $\frac{5}{4}$ Jahre mehr kosten als $\frac{4}{4}$ Jahre, nur allein bei der Straßenverwaltung ist es anders, die Gehälter bilden da den weitaus kleinsten Theil, die großen Kosten der Ausgabe der Straßenverwaltung sind die 3 200 000 M. laufende

Unterhaltung. Das bischen Kragen und Schippen auf den Wegen mußte freilich 3 Monate länger gemacht werden, aber das Eindecken der Straßen ist in $\frac{5}{4}$ Jahren ebenfogut nur einmal gemacht worden, wie in $\frac{4}{4}$ Jahren, daraus ergab sich auf einem Brett eine Ersparniß von 400 000 M., 500 000 oder 600 000 M., und dadurch ist der Fonds entstanden. Sonst ist der Fonds in den letzten Jahren nicht mehr gewachsen, im Gegentheil werden an den Fonds permanente Anforderungen gestellt. So ist uns in Aussicht gestellt, daß große neue Pflasterungen kommen werden, daß große Brückenbauten nöthig sind u. s. w. Meine Herren! Verkümmern wir uns nicht die Mittel, mit denen man einmal außerordentlichen Anforderungen gerecht werden kann. Ich kann Ihnen da etwas mittheilen. Als der Landtag in seiner jetzigen Gestalt zum ersten Mal hier versammelt war, vor $2\frac{1}{2}$ Jahren, kam am letzten Tage unseres Zusammenseins eine Depesche, daß an der Brohl fürchterliche Wolkenbrüche niedergegangen und alle Straßen total weggeschwemmt wären. Unser Wegebauinspektor für das Brohlthal reiste nach Coblenz, wandte sich an den commandirenden General, das Pionierbataillon wurde aufgeboden, die Straße wurde in aller Geschwindigkeit hergestellt, wir haben Ihnen damals nur mitgetheilt, es seien sehr betrübende Nachrichten eingegangen, wir würden die Sachen pflichtmäßig in Stand setzen, die Mittel seien vorhanden, es würden keine außerordentlichen Anforderungen an die Provinz gestellt. Damit war die ganze Sache erledigt, wir haben es hergestellt. Was hätte es für einen Eindruck gemacht, wenn wir von vornherein hätten kommen und sagen müssen: Meine Herren! Die Wege kosten 100 000 M. mehr! Das war überflüssig. Haben Sie jemals im Leben gehört — ich appellire an die Herren Industriellen — daß man alles das, was man in einem Jahre verdient, als Dividende vertheilt? Nein, meine Herren, man hält auch ein Reparaturenconto, einen Reservefonds. Wenn an einem Hochofen ein Schaden entsteht, wenn eine Maschine springt, dann, meine Herren, müssen Sie einen Fonds haben, aus dem Sie es machen und so ist es hier bei uns ebenso. Meine Ausführungen sind vielleicht insofern nicht ganz nöthig, als der Herr Abgeordnete Frigen selbst gesagt hat, daß der Fonds zu erhalten sei, daß er nur zu hoch wäre; ich möchte an sein Gedächtniß appelliren, ob es nicht immer in dem Ausschusse geheißen hat, der Fonds solle möglichst auf eine Million gebracht werden, und diese Höhe hat er noch nicht erreicht und wird sie sobald nicht erreichen. Ich bitte dringend, lassen Sie es beim Alten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht noch einer der Herren über den Petersberg zu sprechen? — (Heiterkeit.) Das ist nicht der Fall, ich schließe somit die Diskussion. Wünscht der Herr Referent das Schlußwort?

Berichterstatter Abgeordneter Eich: Ich kann mich wohl bescheiden?

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle ohne besondere Abstimmung fest, daß der hohe Provinziallandtag den Antrag des Provinzialausschusses über diesen Gegenstand zum Beschluß erhebt.

Wir gehen über zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag der Gemeinde Warbeyen auf Beseitigung der Ulmen an der Cleve-Emmericher Provinzialstraße“. Nr. 65 der Druckfachen.

Berichterstatter des Provinzialausschusses ist der Herr Abgeordnete Eich. Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Eich: Meine Herren! Der Gemeinderath von Warbeyen im Kreis Cleve hat den Antrag auf Fortschaffung von Ulmenbäumen an der Cleve-Emmericher

Provinzialchauffee eingebracht. Die Begründung ist in dem Berichte unter Nr. 65 der Drucksachen näher dargelegt. Dieser Antrag hat eine kleine Vorgeschichte.

Bereits im Jahre 1886 wurde dem Landesdirektor ein von 6 Gemeinde-Eingefessenen der Gemeinde Warbeyen unterschriebener Antrag unterbreitet, welcher ebenfalls die Beseitigung der hier in Frage stehenden Ulmen zum Zwecke hatte. Bei der prinzipiellen Bedeutung dieser Angelegenheit hat der Landesdirektor Veranlassung genommen, eine Aeußerung der Königlichen Regierung zu Düsseldorf, des Landraths des Kreises Cleve und des betreffenden Bürgermeisters von Kellen über die Zweckmäßigkeit des Antrages zu veranlassen. Die Behörden haben sich einstimmig gegen den Antrag ausgesprochen, und zwar vorzüglich aus dem Grunde, weil die schöne Allee ein hervorragender Schmuck mit dem schönen Landschaftsbilde der dortigen Gegend sei. Auch ist der Königliche Oberförster in Cleve ersucht worden, ein Gutachten abzugeben, inwieweit die Ulmen den angrenzenden Grundstücken Schaden bringen. Der Oberförster hat nun in einem ausführlichen Gutachten sich dahin ausgesprochen, daß die Ulmen wohl dem Ackerlande Schaden brächten, daß der Schaden aber nicht so erheblich sei, daß eine Fällung der noch nicht haubaren Bäume gerechtfertigt erscheinen könne. Dagegen bestreitet der Oberförster, daß den Wiesen sonderlicher Schaden zugefügt werde, weil dieselben mit Hecken und Weidenbäumen umgeben seien. Der Landesdirektor hat daraufhin die Antragsteller beschieden, daß er sich nicht veranlaßt sehen könne, dem Antrage Folge zu geben.

Die Antragsteller haben sich damit beruhigt bis zum Jahre 1888, wo der Ortsverband des Rheinischen Bauernvereins zu Kellen den Antrag erneuert hat und zwar in der Ausdehnung, daß die sämtlichen Ulmenbäume an der Provinzialstraße von Cleve nach Emmerich beseitigt werden möchten. Dieser Antrag ist seiner Zeit in dem Provinziallandtage zur Verhandlung gekommen, und auf Antrag der dritten Fachcommission hat der Landtag beschlossen, die Angelegenheit dem Provinzialausschusse zur Erledigung zu überweisen. Der Provinzialausschuß hat sich nun dahin schlüssig gemacht, dem Antrage nicht stattzugeben. Maßgebend dafür war, daß die fragliche Allee eine Zierde der ganzen Gegend ist und daß sie auf der verkehrsreichen Straße dem Publikum Schutz gegen Wind, Wetter und gegen die Sonne gewährt.

Jetzt erscheint der Antrag zum dritten Male und zwar vom Gemeinderath in Warbeyen. Die Mitglieder des Gemeinderaths sind in der Mehrzahl identisch mit den Antragstellern vom Jahre 1886.

Der Provinzialausschuß ist nun der Meinung, daß neue Gesichtspunkte sich nicht herausgestellt haben und unterbreitet dem hohen Landtage den Antrag:

„Hoher Landtag wolle die in Rede stehende Petition ablehnen.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand und ertheile zunächst das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich möchte bitten, in dieser Frage ein Einsehen zu haben. Sie werden mir glauben, wenn ich Ihnen sage, daß ich mit den lokalen Verhältnissen vollständig vertraut bin, da ich dem Kreise Cleve angehöre. Die Lage ist folgende: Diese Bäume stehen, wie Sie gehört haben, an der Cleve-Emmericher Bezirksstraße. Die Reihe dieser Bäume fängt, von Cleve aus gerechnet, ungefähr in einer Entfernung von einer starken halben Stunde bis dreiviertel Stunde erst an. An der Grenze von Cleve beginnt die Gemeinde Kellen, die auch genannt worden ist, und bis zum alten Rheinarms geht, der dort durch die Niederung führt, jenseits des alten Rheinarmes liegt die Gemeinde Warbeyen bis zum Rhein gegenüber von Emmerich, und der jetzige Antrag ist ausgegangen von der dreiviertel Stunde von Cleve entfernt liegenden

Gemeinde Warbeyen. Begründet ist der Antrag, wie Sie gehört haben, damit, daß die anschließenden Acker- und Weide-Grundstücke geschädigt würden. Meine Herren! Dagegen wird wohl von keiner Seite Widerspruch erhoben werden, daß Ulmen und Pappeln zu denjenigen Bäumen gehören, die mit ihren Wurzeln am weitesten in die anschließenden Grundstücke hineinlaufen und den Ländereien den größten Schaden zufügen, indem sie die Nahrung aus dem Lande heraussaugen. Es entspricht das auch dem Beschlusse, den früher der Landtag gefaßt hat, daß Pappeln, Ulmen, Eichen und Eschen — wenn ich nicht irre — an den Provinzialstraßen nicht mehr gepflanzt werden sollen, daß sie auch, wenn es eben geht, entfernt werden sollen, wenn Anträge der Gemeinderäthe vorliegen.

Nun, meine Herren, gebe ich ja vollständig zu, daß es trotz der Schädigung des landwirthschaftlichen Interesses und der anschließenden Grundbesitzer Fälle geben kann, wo das Erhalten einer schönen Allee noch von einer anderen Seite ein Interesse für sich hat. Ich will gleich aus dem Kreise Cleve Ihnen eine Stadt nennen, die Stadt Goch; die hat gar keine weitere Umgebung von Anlagen u. s. w., sondern nur eine große, sehr alte Ulmenallee an der Straße von Goch nach Cleve. Wenn die Stadt Goch dagegen protestiren würde, daß diese Allee entfernt würde, so liegt dafür ein Grund vor, denn sie hat weiter keinen einzigen schattigen Weg. Nun aber, meine Herren, ich glaube, Sie kennen wohl alle die Stadt Cleve; sie liegt mitten in einem Park von 1100 Morgen eines mehr oder weniger alten Waldes, dessen Wege auch auf's Beste unterhalten sind, die also zu Promenaden und derartigen Sachen ausgiebigste Gelegenheit bieten, eine Gelegenheit wie sie kaum eine andere Stadt der Rheinprovinz hat; dazu kommen noch große Alleeen im Thiergarten, die Sie kennen. Es sind wenige Städte in der Weise bevorzugt. Nun ist allerdings nicht vorgeführt das Spazierengehen der Clever, aber die landschaftliche Schönheit und der Schatten, den der Wanderer hat. Ja, meine Herren, wenn Einer von Cleve nach Emmerich bei der Sommerhitze geht, dann wird es ihm lieb sein, schattige Bäume zu finden, das besteht überall und ist keine Ausnahme; aber von Spaziergängern von Cleve geht Niemand hin, und was die landschaftliche Schönheit anlangt, so weiß ich nicht, ob der Provinzialauschuß aus dieser Veranlassung eine Reise nach Cleve gemacht und dort eine Sitzung abgehalten hat. Ich glaube nicht, aber möchte die Herren einladen, einmal nach Cleve zu gehen und auf den Schwanenthurm zu steigen oder auf den sogenannten Clever Berg und in der schönen Landschaft diese Ulmenallee zu suchen. Keiner von Ihnen, meine Herren, wird sie entdecken. das kann ich versichern. Also der Grund existirt faktisch nicht.

Nun wird auf ein Zeugniß des Herrn Oberförsters Brüning Bezug genommen. Es ist ganz begreiflich, wenn ein Oberförster für Bäume ein weites Herz hat und es ihm nicht leicht wird, dafür zu stimmen, daß ein Baum, ehe er haubar ist, entfernt werden soll. Es heißt auch, sie seien noch nicht haubar, und der Oberförster wird gewiß gesagt haben, daß in einer Reihe von Jahren, in 10 oder 25 Jahren, vielleicht ein Ertrag könnte erwartet werden. Wenn aber der Herr Oberförster sagt, daß dem anschließenden Weidelande kein Schaden geschähe — bezüglich des Ackerlandes giebt er das ja selbst zu — es stehen 107 Bäume am Ackerland und 90 an Weideland, so frage ich Sie, meine Herren Collegen vom Lande, ob einer von Ihnen das glaubt und für möglich hält. Ich bedaure, daß in dieser Frage nicht auch Landwirthe mit ihrem Gutachten gehört worden sind. Ich will nun durchaus nicht zu weit gehen mit meinen Anträgen; ich möchte nur wünschen und dahin meinen Antrag stellen, daß der Provinziallandtag sich dafür aussprechen möge, daß die Beseitigung dieser Ulmenbäume angebahnt werde. Damit würde gewissermaßen nach beiden Seiten hin ein Ausgleich gefunden werden.

Meine Herren! Ich kann nur sagen, es macht den übelsten Eindruck bei der Bevölkerung, wenn die Leute sich sagen, wir sind hier kleine Landleute, zu unserem Schaden sollen derartige Bäume erhalten werden, die vielleicht dem einen oder anderen Fußgänger Schatten gewähren und ich kann Sie versichern, daß gerade diese Allee eine Sache ist, die wiederholt und wiederholt dort im Kreise besprochen worden ist und nicht geringen Unwillen in weiten Kreisen erregt hat.

Wie gesagt, ich will nicht radikale Anträge stellen, aber möchte bitten, zu beschließen, daß diese Bäume — der Herr Landesbaurath Dreling winkt mir zu, etwas zustimmend, ich hoffe also auch auf Zustimmung — daß man da vielleicht den Modus einschlägt, daß das erste Mal der eine um den anderen Baum weggenommen und dazwischen neue angepflanzt werden und das nächste Mal die anderen Bäume, — ich stelle das ganz Ihrem Ermessen anheim; für die Erhaltung der Allee spricht wirklich, meine Herren, sachlich gar Nichts, aber für die Wegräumung spricht sehr viel, und ich bitte nur, daß das allmählich geschehen möge.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die Beseitigung von Alleen an Provinzialstraßen ist ein ständiges Kapitel bei unserer Verwaltung; es vergeht fast keine Woche, in welcher nicht Anträge eingehen von irgend einem Grundbesitzer, welcher beansprucht, die Bäume an seinem Grundstücke müßten beseitigt werden. Sowie es ruckbar geworden ist, daß ein solcher Antrag eingegangen ist, erscheinen sehr bald Anträge von Seiten Anderer, insbesondere von Vereinen, Gemeinden und Behörden, die uns bitten und beschwören, die Allee nicht zu beseitigen, denn es wäre ein wahrer Akt des Vandalismus, wenn die Bäume, welche die Zierde der Gegend bildeten, gefällt würden.

Wir pflegen bei solchen Anträgen folgendes Verfahren einzuschlagen. Sobald ein Antrag auf Beseitigung von Bäumen eingeht, schicken wir denselben an den Landesbauinspektor zur Aeußerung über folgende Punkte:

1. ob die Bäume haubar sind,
2. ob ein besonderes Straßeninteresse vorliegt, daß die Bäume erhalten werden, — es kann ja sein, daß sie zum Schutz dienen an Abhängen u. s. w., —
3. ob die Bäume in einer zusammenhängenden Allee stehen und ob bei deren Fällung die Schönheit der Gegend in Frage kommt und endlich
4. ob die Bäume einen wesentlichen Schaden den angrenzenden Grundstücken verursachen.

Nachdem die Antwort des Bauinspektors eingegangen ist, wenden wir uns in der Regel noch an den Landrath um ein Gutachten der Stadt- oder Gemeindebehörde über die Frage, ob im Interesse der Schönheit der Gegend die Bäume zu erhalten seien oder nicht und auf Grund dieses Materials treffen wir alsdann die Entscheidung.

So ist auch in dem vorliegenden Falle verfahren worden. Die Königliche Regierung sowie der Landrath — ich habe den Bericht vorliegen — sprechen sich übereinstimmend dahin aus, daß das Fällen dieser Allee höchst bedauerlich sein würde und daß es unbedingt im Interesse der Schönheit der Gegend liege, diese Allee zu erhalten. Dieser Auffassung stimmt auch unser Bauinspektor zu und haben wir darauf hin den Antrag abgelehnt, zumal da der Schaden, welchen die Bäume verursachen, nur unbedeutend sein soll.

Ich frage nun, meine Herren, was können wir anders in dieser Sache thun? Wir müssen uns doch, wenn wir solche Gutachten eingeholt haben, auch daran halten, und wenn die

Regierung, der Landrath, der Landesbauinspektor sich gutachtlich geäußert haben, so müssen wir auch danach verfahren, sonst müßte der Ausschuß, wie eben angedeutet wurde, überall hinreisen und selbst zuschauen, ob etwa die Schönheit der Gegend beeinträchtigt würde oder nicht. Auch können wir nicht, wenn solche Äußerungen der Behörden vorliegen, noch weitere Gutachten einholen und auf Grund anderweit eingeholter Gutachten die Bäume doch fällen.

Was den vorliegenden Fall anlangt, so kenne ich die Verhältnisse absolut nicht, ich wollte auch nur mittheilen, wie der Ausschuß zu dem Antrag gekommen ist, den er stellt, daß Sie den Antrag auf Fällen der Bäume ablehnen möchten. Wenn nun heute aus der Mitte des Hauses die Lage der Sache anders und zwar mit den vorgetragenen Gutachten im Widerspruch dargestellt wird, so glaube ich doch nicht, daß Sie heute ohne Weiteres über diesen Widerspruch entscheiden können, sondern es würde die Angelegenheit doch unter allen Umständen zur nochmaligen Prüfung an den Provinzialausschuß zurückzuverweisen sein, wobei die von dem Herrn Vorredner angeführten Momente durch eine diesseitige Commission an Ort und Stelle eingehend geprüft werden müßten. Wollten Sie heute in einem solchen Falle ohne Weiteres beschließen, daß die Allee beseitigt werden soll, so glaube ich Ihnen vorher sagen zu können, daß im nächsten Jahre eine ganze Menge derartiger Anträge eingehen werden. Es kollidiren hier nämlich zwei Interessen, das Interesse des Grundbesizers einer- und das Interesse des Allgemeinen andererseits; denn daß der betreffende Grundbesitzer Schaden von den Bäumen hat, und namentlich von Ulmenbäumen, läßt sich an und für sich nicht bestreiten, aber die Ulmenbäume sind einmal als zusammenhängende Alleen an den Straßen des Niederrheins gepflanzt worden und bilden dieselben jetzt eine Schönheit für die ganze Gegend, und wäre es deshalb höchst bedauerlich, wenn diese Ulmenalleen sämmtlich gefällt werden müßten. Hierzu werden wir aber kommen, wenn wir den desfalligen Anträgen stattgeben. Dann müßten wir alle die Alleen consequent umhauen, da die Gründe bei allen dieselben sind und Ausnahmefälle, wo die angrenzenden Besitzer zufrieden sind, sich sehr selten finden werden.

Wenn dem Grundbesitzer die Bäume Schaden bringen, so ist doch auch zu erwägen, daß der Besitzer große Vortheile von der Straße hat. Er kann sein Grundstück jeder Zeit leicht erreichen, er hat bequeme Communication und kann schwere Lasten hin und zurückfahren u. s. w. Man kann eben nicht nur Vortheile von einer Einrichtung haben und so muß der Grundbesitzer neben den Vortheilen der Straße sich auch den kleinen Nachtheil gefallen lassen, daß die Bäume ihm Schatten bringen und deren Wurzeln in sein Eigenthum dringen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Ich möchte zu den im Bericht des Provinzialausschusses angeführten ästhetischen und die Annehmlichkeit berücksichtigenden Gründen doch noch darauf aufmerksam machen, daß, wenn auch allerdings die Bäume den Abjzenten Schaden bringen, wie schon hervorgehoben worden ist, in walddarmen Gegenden doch der Nutzen, den diese Bäume auch dem Landwirthe bringen, vielfach unterschätzt wird. Ich will davon absehen, daß sie mangels Ozon erzeugenden Waldes auch in gesundheitlicher Beziehung ihren Werth haben, und will nur darauf aufmerksam machen, daß sie als Festhalter und Bewahrer der Feuchtigkeit sehr unterschätzt werden, und daß sie auch als Schutz der Singvögel, der Insekten fressenden Vögel, insbesondere solcher, die nicht in Hecken, sondern in Baumlöcher ihre Nester bauen, ihren Werth haben. Ich möchte es doch sehr dahingestellt sein lassen, ob der Nutzen, den sie in diesen Beziehungen den Landwirthen bringen, nicht den partiellen Schaden überwiegt, den sie — wie ich nicht bestreiten will — den Abjzenten zufügen. (Rufe: Schluß, Schluß!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich möchte ganz kurz noch ein paar Bemerkungen mir erlauben. Ich will die Herren nicht ermüden. Ich habe durchaus nicht einen Vorwurf erheben wollen über das was bisher geschehen ist, denn ich begreife vollkommen, daß man nach den Berichten, wie sie vorliegen, ein derartiges Urtheil fällen mußte und es ist gar nicht zu verlangen, daß über jede einzelne kleine Wegestrecke der Provinz der Provinzialausschuß sich persönliche Anschauungen bilde. Aber ich habe mir nun aus genauer Kenntniß der Verhältnisse erlaubt, meine Gegenbemerkungen dagegen zu machen. Dann möchte ich noch zwei Punkte hervorheben. Der Herr Landesdirektor hat im Allgemeinen doch ziemlich im Widerspruch gesprochen mit den Anschauungen, die früher hier vertreten worden sind, und die den Provinziallandtag bestimmt haben, Beschlüsse zu fassen dahin gehend, daß diese Kategorie von Bäumen nach Möglichkeit beseitigt werden solle. Zweitens hat der Herr Landesdirektor gesprochen von einer Kollision der Interessen des Grundbesitzes und den allgemeinen Interessen. Ich habe nun ausgeführt, daß ein allgemeines Interesse gar nicht besteht. Sie können sich auf den höchsten Punkt der Gegend stellen und Sie werden die Bäume der Gemeinde Warbeyen nicht sehen und die Gemeinde, die am meisten betheilig ist, die Gemeinde Warbeyen verlangt im Interesse der Schönheit diese Bäume gar nicht. Ich weiß nicht, ob man einen Schönheitsfönn berücksichtigen soll der nicht besteht. Ich würde auf die Gründe, die der Vorredner angeführt hat, als sehr unwesentliche, nicht weiter eingehen. (Rufe: Schluß, Schluß!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es ist mir ein Antrag auf Schluß der Diskussion vorgelegt worden. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag unterstützen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Nach unserer Geschäftsordnung reicht schon eine Unterstützung von 10 Mitgliedern aus. Auf der Rednerliste stehen noch die Herren Frißen und Lueg. Ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag auf Schluß annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität. Die Diskussion ist geschlossen. Das Wort hat der Berichterstatter Herr Abgeordneter Eich.

Berichterstatter Abgeordneter Eich: Ich will nicht behaupten, daß die Allee den Adjazenten keine Nachtheile bringt, aber es fragt sich, ob diesem Nachtheil gegenüber alle anderen Interessen schweigen müssen und das scheint dem Ausschuß nicht der Fall zu sein. Meine Herren! Ist einmal eine Lücke in die Allee, die bekanntlich von Cleve bis Emmerich führt, in der Gemeinde Warbeyen gerissen, so werden alle anderen Adjazenten auf der ganzen Strecke nicht ruhen, bis auch die letzten Bäume verschwunden sind. Ich kann Ihnen nun von meinem Standpunkt aus nur den Antrag des Ausschusses zur Annahme empfehlen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Es liegt vor ein Antrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë dahingehend, der Provinziallandtag möge in Betreff der Petition dahin befinden, daß die Beseitigung der Ulmen angebahnt werde, so lautet der Antrag, wenn ich den Herrn Abgeordneten recht verstanden habe. Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich möchte den Antrag so gefaßt wünschen, daß die allmähliche Beseitigung der Ulmen in Angriff genommen werden möge. So würde er vielleicht präciser lauten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Die Herren haben den Wortlaut des Antrags hier mit angehört. Der andere Antrag der zur Abstimmung vorliegt, ist derjenige des Pro-

vinzialauschusses, „der hohe Landtag wolle die in Rede stehende Petition ablehnen“. Ich werde also zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten von Voë, der wohl nicht mehr recapitulirt zu werden braucht, zur Abstimmung bringen. Erhält derselbe nicht die Majorität, so werde ich constatiren, daß der Antrag des Provinzialauschusses Annahme gefunden hat. Ich bitte also diejenigen Herren, welche den Antrag des Abgeordneten Freiherrn von Voë annehmen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit. Der Landtag hat im Sinne des Antrags des Provinzialauschusses beschlossen. Wir gehen dann zum letzten Gegenstand unserer Tagesordnung über:

„Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag der Stadt Mayen auf Erbreiterung der Provinzialstraße innerhalb des Gebietes der genannten Stadt“.

Berichterstatter des Provinzialauschusses ist der Herr Abgeordnete Eich. Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Eich: Meine Herren! Die Stadt Mayen hat im Jahre 1889 die Verwaltung und Unterhaltung der in der Stadt gelegenen Pflasterstrecken der Provinzialstraße übernommen. Kurze Zeit, nachdem der Vertrag geschlossen, beantragte die Stadt Mayen die Erbreiterung der Provinzialstraße an zwei Stellen, indem sie behauptete, es liege hierzu ein dringendes Bedürfniß vor. Die Stadt erklärte sich bereit, die Hälfte der Kosten dieser Erbreiterung zu zahlen und erhob den Anspruch, daß die Provinzialverwaltung die andere Hälfte übernehme. Der Landesdirektor hat den Antrag der Stadt Mayen zurückgewiesen und dabei erklärt, daß der Antrag durchaus der Begründung entbehre, es sei grundsätzlich daran festzuhalten, daß die Verwaltung und Unterhaltung der Straße an die Stadt übergegangen sei, und daß ferner der Provinzialauschuß bei allen ähnlichen Fällen die Ablehnung der Anträge beschlossen habe.

Die Vertretung der Stadt Mayen hat nun geglaubt, sich bei dem Bescheide des Landesdirektors nicht beruhigen zu sollen und deshalb einen Antrag an den Landtag gerichtet:

„Die Stadt Mayen erklärt, daß sie den Bescheid des Herrn Landesdirektors nicht für begründet erachten könne, weil die Straße nach wie vor im Eigenthum der Provinz verblieben sei.“

Der Ausschuß ist aber auch heute noch der Meinung, daß dem Antrage grundsätzlich nicht stattgegeben werden dürfe; es müsse ein für allemal daran festgehalten werden, daß die Städte, welche die Unterhaltung der Straßen übernommen haben, auch für den ungestörten Verkehr in jeder Weise zu sorgen haben. Der Ausschuß stellt den Antrag:

„Der Provinziallandtag wolle die Ablehnung des Antrages der Stadt Mayen beschließen.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht zu dieser Angelegenheit Jemand das Wort? Das Wort hat der Herr Abgeordnete van Hauth.

Abgeordneter van Hauth: Im Auftrage der Stadt Mayen erlaube ich mir, den Antrag zu begründen. Die Sache liegt nämlich so. Die Stadt Mayen hat, wenn ich nicht irre, erst in diesem Jahre die Verwaltung der Provinzialstraße, soweit sie hier in Betracht kommt, gegen Zahlung einer Rente übernommen. Es ist dabei ihrerseits übersehen worden, das Gesuch an die Provinzialverwaltung zu richten, daß sie zwei gefährliche Stellen, die an der Provinzialstraße liegen, vor Uebernahme durch die Stadt beseitige. Nachdem dieses Versehen aber nun einmal geschehen und die Stadt in die Verwaltung eingetreten ist, ist es natürlich auch ihre Verpflichtung, die Lasten sämmtlich zu tragen, soweit sie eben vorkommen.

Andererseits glaube ich, daß es doch nicht unbillig und unbefcheiden sein dürfte, wenn ich den Wunsch der Stadt dahin ausspreche, daß es dem hohen Landtage gefallen möge, hier unter diesen Verhältnissen Gnade für Recht ergehen zu lassen und der Stadt einen Zuschuß zu den Kosten zu gewähren. Ich erlaube mir deshalb, an das hohe Haus die Bitte zu richten, diesem Wunsche der Stadt Mayen wohlwollend sich gegenüber zu stellen und denselben dem Ausschusse zur näheren Erwägung zu überweisen. Ich bemerke noch, daß die Gesamtkosten sich vielleicht auf 1800 M. belaufen, daß die Finanzverhältnisse der Stadt Mayen sich in keiner günstigen Lage befinden und daß voraussichtlich im nächsten Jahre, wenigstens nach meiner festen Ueberzeugung, die Umlage sehr wesentlich wird gesteigert werden müssen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich als Vertreter einer Stadtgemeinde würde mich ganz außerordentlich glücklich schätzen, wenn Sie dem Antrage des geehrten Herrn Vorredners stattgeben würden, und verpflichte ich mich, im nächsten Jahre mit einem ähnlichen Antrage zu kommen, nur glaube ich, daß es nicht 1800 M., sondern 180 000 M. und vielleicht etwas mehr sein würde was ich fordern müßte. Ich gebe das ganz ergebenst Ihrer Beschlußfassung anheim.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dieke.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Dasselbe, was der Herr Kollege in Essen ausgeführt hat, hatte ich die Absicht Ihnen auch mitzutheilen. Nachdem Elberfeld die Straßen übernommen hat, werden wir in der Lage sein, mit Anträgen von 100 000 M. sofort an Sie heranzutreten, sofern Sie prinzipiell den Antrag der Stadt Mayen annehmen würden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wir kommen zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag des Provinzialausschusses votiren wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag des Provinzialausschusses ist angenommen und zum Beschluß erhoben.

Wir sind an das Ende unserer Tagesordnung angekommen. Meine Herren! Es bleibt uns noch übrig, uns über die nächste Geschäftserledigung zu verständigen. Ich würde Ihnen vorschlagen, unsere Plenarsitzung morgen um 11 Uhr zu beginnen und zwar aus dem Grunde, weil die Moseltanalisisirungs-Commission um 2 $\frac{1}{2}$ Uhr tagen möchte. Wir hätten von 11 Uhr bis 2 $\frac{1}{2}$ Uhr Zeit, eine Reihe von Gegenständen im Plenum zu erledigen. Herr Abgeordneter Friederichs hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Ich bitte aber auch Rücksicht zu nehmen auf die übrigen Commissionen. Wir haben in der zweiten Fachcommission noch ein gutes Pensum Arbeit vor uns und haben schon eine Sitzung auf 10 Uhr anberaunt. Ich bitte daher, die Plenarsitzung auf 12 Uhr anzuberäumen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Dann wollen wir die Stunde von 12 Uhr beibehalten, wie an den beiden letzten Tagen; wir werden ja sehen, wie weit wir kommen. Für die Tagesordnung schlage ich vor:

„Bornahme der Neuwahl für die ausgelooften Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter“

als ersten Gegenstand, sodann Nr. 13 des Verzeichnisses:

„Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät“,

dann Nr. 14 des Verzeichnisses:

„Etat der Landesbank der Rheinprovinz“,

ferner Nr. 15 des Verzeichnisses:

„Spezial-Etat für die Verwaltung der niederen volkswirtschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlichen Zwecke“,

ferner Nr. 16:

„Spezial-Etat über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf“,

dann Nr. 56:

„Spezial-Etat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz“,

weiter Nr. 57:

„Spezial-Etat der Staatsnebenfonds“,

Nr. 58:

„Spezial-Etat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder“,

Nr. 65:

„Spezial-Etat des Landarmenhauses zu Trier“,

endlich Nr. 73:

„Spezial-Etat über Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten“.

Was wir von diesen Gegenständen morgen nicht erlebigen, lassen wir dann auf die übermorgige Tagesordnung übergehen.

Ich habe Ihnen noch die kleine geschäftliche Mittheilung zu machen, daß die Sitzung der Commission für die Thalsperre nicht am Dienstag um 12 Uhr, sondern am Mittwoch um 10 Uhr stattfinden wird.

Ferner sind die Herren Abgeordneten des Regierungsbezirks Düsseldorf eingeladen, nach Schluß dieser Sitzung im Foyer rechts zur Entgegennahme von Mittheilungen des Herrn Abgeordneten Dieze sich zu versammeln.

Weiteres liegt nicht vor. Die Tagesordnung steht fest. Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 2 Uhr 50 Minuten.)

Sechste Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag den 5. Dezember 1890.

Beginn 12 Uhr Mittags.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Neuwahl für die ausscheidenden Mitglieder des Provinzialauschusses und deren Stellvertreter.
3. Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1892. Nr. 13 und 76 der Druckfachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Becker.

4. Ausgabe-Stat der Landesbank der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 14 und 77 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Dieke.
5. Spezial-Stat für die Verwaltung der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 15 und 78 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Vieven.
6. Spezial-Stat über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 16 und 79 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Graf Beißel von Gumnich. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Kunz.
7. Spezial-Stat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 24 und 75 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Nels. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Laeis.
8. Spezial-Stat der Staats-Nebenfonds für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 25 und 80 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Nels. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Eisenlohr.
9. Spezial-Stat über die Kosten der Unterbringung verwaarloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 26 und 81 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Reinhard. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Conze.
10. Spezial-Stat des Landarmenhauses zu Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 28 und 82 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Nels. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Laeis.
11. Spezial-Stat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892, und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 36 und 83 der Drucksachen. Berichterstatter des Provinzialauschusses: Abgeordneter Adams. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Eisenlohr.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll führt zu meiner Rechten Herr Abgeordneter Broich, die Rednerliste zu meiner Linken Herr Abgeordneter Wallraf. Es hat sich für heute entschuldigt Herr Abgeordneter Oberbürgermeister Pelzer wegen bringender Geschäfte in der Heimath. Für morgen wünscht beurlaubt zu sein Herr Abgeordneter Bueg, Herr Abgeordneter Freiherr von Wulffen und Herr Abgeordneter Claessen ebenfalls wegen bringender Geschäfte.

Es ist mir zugegangen ein Schreiben des Herrn Abgeordneten Schlegel, worin er anzeigt, daß er bereit sei, die in der Sitzung des Provinziallandtages vom 2. d. Mts. auf ihn gefallene Wahl als Mitglied des Provinzialauschusses auf die Dauer der Wahlperiode von 1888—1894 anzunehmen.

Der Gegenstand der uns zunächst beschäftigen wird, ist die Neuwahl für die auscheidenden Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter. Ich bitte den Herrn Schriftführer Wallraf die §§. 45 bis 49 der Provinzialordnung, diesen Gegenstand betreffend, zu verlesen.

Schriftführer Abgeordneter Wallraf:

§. 45.

Zum Zwecke der Verwaltung der Angelegenheiten des Provinzialverbandes wird ein Provinzialausschuß bestellt.

§. 46.

Der Provinzialausschuß besteht aus einem Vorsitzenden und einer durch das Provinzialstatut festzusetzenden Zahl von mindestens sieben bis höchstens dreizehn Mitgliedern. Außerdem ist der Landesdirektor von Amteswegen Mitglied des Provinzialausschusses.

§. 47.

Der Vorsitzende, die Mitglieder des Provinzialausschusses und aus der Zahl der Letzteren die Stellvertreter des Vorsitzenden werden von dem Provinziallandtage gewählt. Für die Mitglieder ist in gleicher Weise eine mindestens der Hälfte derselben gleichkommende Zahl von Stellvertretern zu wählen.

Die Zahl der Stellvertreter, sowie die Reihenfolge, in welcher dieselben einzuberufen sind, wird durch das Provinzialstatut bestimmt.

Wählbar ist jeder zum Provinziallandtage wählbare Angehörige des Deutschen Reichs. (§. 17.)

Von der Wählbarkeit ausgeschlossen sind der Ober-Präsident, die Regierungs-Präsidenten, sowie sämtliche Provinzialbeamte.

Der Landesdirektor kann zum Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden des Provinzialausschusses nicht gewählt werden.

§. 48.

Die Wahl des Vorsitzenden, der Mitglieder des Provinzialausschusses und deren Stellvertreter erfolgt auf sechs Jahre.

Jede Wahl verliert dauernd oder vorübergehend ihre Wirkung mit dem gänzlichen oder zeitweisen Aufhören einer der für die Wählbarkeit vorgeschriebenen Bedingungen.

Der Provinzialausschuß hat darüber zu beschließen, ob einer dieser Fälle eingetreten ist. Gegen den Beschluß des Provinzialausschusses findet nach Maßgabe des §. 24 die Klage bei dem Ober-Verwaltungsgerichte statt.

§. 49.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte der gewählten Mitglieder und Stellvertreter aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die Auscheidenden bleiben jedoch in allen Fällen bis zur Einführung der neu Gewählten in Thätigkeit.

Ist die Zahl der gewählten Mitglieder beziehungsweise Stellvertreter nicht durch 2 theilbar, so scheidet das erste Mal die nächst größere Zahl aus.

Die das erste Mal Auscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Die Auscheidenden sind wieder wählbar.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Ich möchte zu diesem Gegenstand noch darauf aufmerksam machen, daß nach §. 11 des Wahlreglements zur Provinzialordnung Wahlen, welche auf dem Provinziallandtag selbst vorzunehmen sind, auch durch Aclamation stattfinden können, sofern sich kein Widerspruch dagegen erhebt. Die Herren werden sich entsinnen, daß in einer der letzten Sitzungen des Landtages durch das Loos aus dem Provinzialauschuß ausgeschieden sind als Mitglieder Herr Major Schmidt von Schwind, Herr Fabrikant Nels, Herr Geheimer Justizrath Adams, Herr Gutsbesitzer Reinhard, Herr Oberbürgermeister Becker, Herr Bürgermeister Eich und Herr Gutsbesitzer Lieven, und als deren Stellvertreter Herr Geheimer Commerzienrath Boch, Herr Gutsbesitzer Rautenstrauch, Herr Direktor Klein, Herr Gutsbesitzer Peters, Herr Commerzienrath Heuser, Herr Commerzienrath Andreae und Herr Gutsbesitzer Melchers. Wir werden also nunmehr für diese Mitglieder und stellvertretende Mitglieder des Provinzialauschusses neue Wahlen zu thätigen haben. Der Herr Abgeordnete Friederichs hat das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Bei der knappen Zeit, die uns verbleibt für die noch reichliche Anzahl von anderen Vorlagen und Arbeiten, möchte ich mir gestatten, Ihnen vorzuschlagen, die Wiederwahl durch Aclamation zu vollziehen. Es wird, wie ich sehe, von keiner Seite etwas dagegen eingewendet. So beantrage ich denn, die Herren Schmidt von Schwind, Nels, Adams, Reinhard, Becker, Eich und Lieven als Mitglieder des Provinzialauschusses durch Aclamation wieder zu wählen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Die Aclamationswahl ist statthaft, wenn von keiner Seite Widerspruch erfolgt. Das ist nicht der Fall. Ich darf daher wohl constatiren, daß das Haus die Wahl der eben von dem Herrn Friederichs genannten Herren vollzogen hat.

Ich proklamire demnach die Herren Schmidt von Schwind, Nels, Adams, Reinhard, Becker, Eich und Lieven als vom Provinziallandtag für den Provinzialauschuß auf die nächste Periode von 6 Jahren gewählte Mitglieder.

Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Friederichs weiter das Wort.

Abgeordneter Friederichs: Durch den Erfolg ermuthigt, meine Herren, gestatte ich mir, auch die Wiederwahl durch Aclamation der Stellvertreter Herren Boch, Rautenstrauch, Klein, Peters, Heuser, Andreae und Melchers zu beantragen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Auch hier erfolgt gegen die Aclamation kein Widerspruch und ich stelle daher fest, daß das hohe Haus die eben verlesenen Herren als stellvertretende Mitglieder des Provinzialauschusses auf die Dauer von 6 Jahren gewählt hat. Die gewählten Herren sind zum großen Theil hier im Hause anwesend. Ich will sie der Reihe nach aufrufen, um darnach die Erklärung entgegenzunehmen, ob sie die Wahl annehmen.

Herr Abgeordneter Schmidt von Schwind, nehmen Sie die Wahl an?

Abgeordneter Schmidt von Schwind: Ich nehme die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Adams ist nicht hier. Ich werde mit ihm in Korrespondenz treten.

Herr Abgeordneter Reinhard, nehmen Sie die Wahl an?

Abgeordneter Reinhard: Ich nehme die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Becker?

Abgeordneter Becker: Ich nehme die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Eich?

Abgeordneter Eich: Ich nehme die Wahl mit Freuden an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Lieven?

Abgeordneter Lieven: Ich nehme die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Sodann als stellvertretende Mitglieder rufe ich auf die Herren Abgeordneter Boch?

Abgeordneter Boch: Ich nehme die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Rautenstrauch ist nicht hier, er ist für heute beurlaubt. Ich werde mit ihm darüber korrespondiren. Herr Abgeordneter Klein?

Abgeordneter Klein: Ich nehme die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Peters?

Abgeordneter Peters: Ich nehme die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Heuser?

Abgeordneter Heuser: Ich nehme die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Andreae?

Abgeordneter Andreae: Ich nehme die Wahl mit Freuden an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter Melchers?

Abgeordneter Melchers: Ich nehme die Wahl an.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Damit wäre dieser Gegenstand erledigt. Wir haben weiter zu verhandeln unter Nr. 3 der Tagesordnung:

„Den Ausgabe-Etat der Rheinischen Provinzial-Feuer-Societät für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1892.“

Berichterstatter des Provinzialausschusses ist Herr Abgeordneter Becker, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Der Ausgabe-Etat der Provinzial-Feuer-Societät, wie er hier vorliegt, enthält einige Aenderungen gegen den früheren Etat, auf deren Begründung sich wohl im Wesentlichen mein Bericht zu beschränken haben wird.

In erster Linie sind da vorgeesehen die Wohnungsgeldzuschüsse für die Beamten, welche Sie ja noch durch das Ihnen bereits vorgelegte Reglement über die Befoldung der Beamten zu genehmigen haben werden. Hier erfolgt die Bewilligung unter der Voraussetzung, daß dieses Reglement die Genehmigung des Landtages finden wird. Dann sind, weil die Anzahl der Diätare bei der Provinzial-Feuer-Societät verhältnißmäßig sehr groß war, und darunter auch langjährige Diätare sich befunden haben, eine Reihe von Diätaren zu Bureauassistenten gemacht worden, resp. zu etatzmäßigen Kanzlisten. Dagegen sind einige Assistenten, die langjährige Assistenten waren, zu Sekretären gemacht worden und so finden Sie unter den Positionen 7, 8 und 9 Verschiebungen derart, daß 3 Assistenten zu Sekretären gemacht sind, dafür andere Diätare zu Bureauassistenten und endlich ein bisheriger Sekretär, der aber thatsächlich schon Kanzleivorsteher war — unter Nr. 9 Seite 4 der Ausgabe — zum Kanzleivorsteher gemacht wurde; und schließlich finden Sie unter Nr. 10 die beiden neuen Kanzlisten, die bisher aus dem Diätenfonds besoldet wurden. Es haben sich dadurch Verschiebungen in den Gehältern herausgestellt, welche Sie in der Kolonne „Mehr oder Weniger“ in einzelnen Zahlen zum Ausdruck gebracht sehen. Ich möchte sie, da Ihnen Allen der Etat vorliegt, hier nicht besonders wiederholen. Dann sind außer den Wohnungsgeldzuschüssen, die auch auf Seite 4 bei den

technischen Beamten der Provinzial-Feuer-Societät sich wiederholen, sonstige Aenderungen von Erheblichkeit im Etat nicht vorgesehen. Nur bei Nr. VII ist die Prämie für vorzugsweise wirksame Löschhülfe und zur Verbesserung der Löschhülfeinrichtungen von bisher 40 000 M. auf 60 000 M. erhöht, weil sich ein Bedürfniß zur Erhöhung dieser Summe nach den bisherigen praktischen Erfahrungen ergeben hat, und in der That die Verbesserungen der Feuerlöschhülfeinrichtungen im eigenen Interesse der Provinzial-Feuer-Societät liegen dürften.

Das sind meines Wissens die wesentlichsten Aenderungen in dem bisherigen Etat, den ich deshalb in unveränderter Form Namens der I. Fachcommission Ihnen zur Annahme empfehlen möchte.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort. Zu welchem Etat-Titel möchten Sie sprechen?

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte zu Titel VII sprechen oder zunächst zur Geschäftsordnung.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Sie haben das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich glaube, daß ich wohl berechtigt bin, bei diesem Etat, der allerdings als ein Ausgabe-Stat sich charakterisirt, auch zurückzukommen auf den Etat der Provinzial-Feuer-Societät überhaupt und auf den Bericht, der damit im Zusammenhang steht. Eventuell würde eine solche Möglichkeit beim Haupt-Stat sein, ich glaube aber, daß es der Sache nach besser wäre, wenn sogleich hier diejenigen Bemerkungen gemacht werden könnten, die sich auf die Modifizirung des Haupt-Stats beziehen. Ist der Herr Präsident damit einverstanden, so würde ich bitten, zu Titel VII oder jetzt beim Eingang die Sache behandeln zu dürfen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich bin geneigt, diesem Wunsche zu entsprechen, und gebe dem Herrn Redner nunmehr das Wort, um diejenigen auf die Feuer-Societät bezüglichen Gegenstände zu besprechen, die sonst bei dem betreffenden Verwaltungsbericht zu behandeln wären.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich möchte in Bezug auf den Etat der Provinzial-Feuer-Societät, namentlich in Bezug auf die Verwendung der Ueberschüsse um eine Aufklärung bitten. Nach dem Reglement, welches vom hohen Landtage beschlossen worden ist, ist die Verwendung der Ueberschüsse aus dem Reservefonds in dreifacher Weise möglich: sie können nach Beschluß des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugefügt werden, oder es kann ein Theil der Ueberschüsse den Versicherten zurückgewährt werden. Das liegt in der Competenz des Ausschusses. Nun hat sich in diesem Jahre ein Ueberschuß an Zinsen aus dem Reservefonds ergeben, den Sie in dem Haupt-Stat unter Titel V 7 in der Summe von 30 000 M. wiederfinden. Die dritte Verwendung, die ich hier noch nicht berührt habe, besteht darin, daß dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke die Ueberschüsse zur Verfügung gestellt werden können. Nun finden sich diese Ueberschüsse unter Nr. 7 in der Form aufgeführt, daß es dort heißt: „zur Verwendung aus den Ueberschüssen des Reservefonds der Provinzial-Feuer-Societät für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke auf Beschluß des Provinzialausschusses“. Meiner Auffassung nach, die ich prinzipiell in Bezug auf diese Summe habe, ist der Beschluß des Provinziallandtages die nothwendige Voraussetzung der Verwendung, ich glaube, man müßte mindestens den Vorschlag machen, in welcher Form diese Ueberschüsse zu verwenden sein würden, wenn man darauf besteht, diesen dritten Zweck im Auge zu behalten, ich bin aber, meine Herren, doch der Meinung, daß es zunächst das Recht der betreffenden Interessenten ist — die Provinzial-Feuer-Societät bildet doch einen Interessentencreis — wenn Ueberschüsse vorhanden sind und nicht besondere Gründe dagegen sprechen, diese Ueber-

schüsse zur Herabminderung der Prämien zu verwerthen, vor allen Dingen deshalb auch, weil die Provinzial-Feuer-Societät in anerkennenswerther Weise sich ihrerseits in ihrer Versicherung der minder Begüterten annimmt und daraus zu folgern ist, daß in der That nun auch weiter für diese ärmeren Leute einzutreten ist, indem man ihnen, wenn es irgend möglich ist, die Tragung der Prämien erleichtert. Es ist die Verwendung der Prämien-Ueberschüsse zur Erleichterung der Prämien auch in dem früheren Statut, in der früheren Auffassung des Wirkens der Provinzial-Feuer-Societät in erster Reihe gestellt, ich darf mich in dieser Beziehung auf §. 34 und 35 des alten Statuts hier beziehen, wonach es heißt: „dem Beschlusse des Provinzial-Verwaltungsrathes bleibt es indessen vorbehalten, einen Theil derselben auch zu den in dem folgenden Alinea vorgesehenen Rückstellungen zu verwenden. Der Provinziallandtag — auch hier wird der Provinziallandtag als solcher genannt, welcher darüber zu entscheiden hat — hat das Recht, über diese Zinsen auch zu anderen Zwecken im Interesse der Societät ausnahmsweise zu verfügen.“

Ich meine, meine Herren, aus dieser Bestimmung des alten Statutes und aus der Bestimmung des neuen Statutes geht doch zweifellos hervor, daß in erster Reihe die Verwendung zur Erleichterung der Prämien ins Auge zu fassen ist, und daß ferner, wenn man dazu übergeht, Ausgaben zu machen, die die Zwecke der Societät fördern, der Provinziallandtag seinerseits berechtigt ist, diese Feststellung zu machen, und daß der Provinzialauschuß nur die geschäftsmäßigen Vorschläge für diese Verwendung zu machen hat. Meine Herren! Das würde beim Haupt-Stat erst zum Austrag zu bringen sein, ich gebe es der ersten Fachcommission nur zur Erwägung, diese 30 000 M. nicht zu verwenden für Societätszwecke und in den Stat einzustellen, sondern zur Erleichterung der Prämien und zwar in der Form, daß dieser Fonds zunächst für diesen Zweck zurückgestellt und angesammelt werde. Es ist auch, meine Herren, keine ungewöhnliche Form, denn ich mache darauf aufmerksam, daß bezüglich des Dispositionsfonds von 40 000 M. in dem vorigen Landtage der Provinzialauschuß ausdrücklich dem Provinziallandtage empfohlen hatte, über den Bestand des Fonds in dem Landtage nicht zu verfügen, um dem nächsten Landtage eine größere Summe zur Disposition zu stellen, die auch in dem betreffenden Stat zur Geltung kommt. Also, meine Herren, der Vorgang ist nicht ein ungewöhnlicher. Ich glaube auch, daß die Erwägung selbst ihre volle Berechtigung hat in der früheren Auffassung des Wirkens der Provinzial-Feuer-Societät und eine volle Berechtigung in dem Recht der Interessenten, zunächst aus den Ueberschüssen bedacht zu werden. Das, meine Herren, wollte ich mit Rücksicht auf diesen Punkt bemerken, ich behalte mir vor, beim Haupt-Stat eventuell einen Antrag zu stellen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Ich constatire zunächst, daß der Herr Abgeordnete von Grand-Ry gar nicht zum Ausgabe-Stat der Provinzial-Feuer-Societät gesprochen hat, sondern zu Titel V der Einnahmen des Haupt-Stats resp. der entsprechenden Verwendung, nachdem ihm aber das Wort in der Sache gegeben war, darf ich ihm wohl auf der betretenen Bahn folgen. Zunächst, meine Herren, ist es ein faktischer Irrthum des Herrn von Grand-Ry, wenn er glaubt, es seien Ueberschüsse vorhanden; er hat gesagt, es hätten sich Ueberschüsse ergeben, welche mit 30 000 M. in den Stat eingestellt seien; das ist noch in keiner Weise der Fall, sondern der Reservefonds muß zunächst den 1 $\frac{1}{2}$ -fachen Betrag der Jahresprämie erreichen, und den hat er noch nicht erreicht. Wir sind aber augenblicklich im Dezember, und die Geschäftsergebnisse des laufenden Jahres sind derart, daß, wenn nicht in den

nächsten 14 Tagen oder 3 Wochen ganz besondere Unglücksfälle passiren, dann der Fall wohl eintreten wird, daß der Reservefonds den $1\frac{1}{2}$ fachen Betrag der Jahresprämie erreicht; genau läßt sich das nicht übersehen, weil ja nicht eine Summe fixirt ist. Wir wissen ja noch nicht genau, wie hoch die Jahresprämie sich belaufen wird und auch nicht genau, wie der Abschluß sich nachher stellt. Nur für den Fall — es ist also hier ganz fakultativ —, daß wirklich sich Ueberschüsse ergeben, hat man dann in den Haupt-Etat die Summe von 30 000 M. eingesezt, je für die nächsten 2 Etatsjahre.

Meine Herren! Dann hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ry sich auf das alte Reglement berufen. Er hätte sich vielleicht auf ein uraltes berufen können. Das scheint mir doch nicht das punctum saliens zu sein, sondern es handelt sich hier darum, zu verfahren nach dem neuen, nach dem bestehenden Reglement, und das bestehende Reglement sagt im §. 22: die Zinsen des Reservefonds werden, soweit dieselben nicht zur Deckung der laufenden Ausgaben erforderlich sind, dem Reservefonds zugeschlagen. Hat der Reservefonds die Höhe der $1\frac{1}{2}$ fachen Jahresbeiträge erreicht — also es muß zunächst einmal constatirt werden, ob er das erreicht haben wird, was bei dem Finalabschluß erst klar gestellt werden kann — dann können die sich ergebenden Abschlüsse nach den näheren Bestimmungen des Provinzialauschusses — es ist hier ausdrücklich die Entscheidung in die Hände des Provinzialauschusses gelegt — dem Reservefonds weiter zugefügt oder ein Theil derselben den Versicherten zurückgewährt oder dem Provinziallandtag zur Verfügung gestellt werden. Ja, meine Herren, nehmen Sie es mir nicht übel, aber vorläufig zerbricht sich Herr von Grand-Ry unsere Köpfe. Wenn der Fall eingetreten sein wird, wenn faktisch Ueberschüsse da sein werden, dann wird der Provinzialauschuß in gewissenhafte Erwägung darüber eintreten, was nun mit diesen Ueberschüssen zu geschehen hat, und sich dabei ganz genau an die Bestimmung des §. 22 halten, also zunächst sich fragen, ob es zweckmäßig ist, daß noch ferner dem Reservefonds weiter zugefügt wird, oder ob ein Theil zurückgewährt werde, oder ob ein Theil für die Societätszwecke zur Verfügung gestellt wird. Um diesen letzten Fall überhaupt nur ausführen zu können, hat man eben jetzt die Summe von 30 000 M. vorläufig in den Etat so eingestellt; wie die Summe in Wirklichkeit sich stellen wird, wird sich ja überhaupt erst später ergeben; also eine Beschlußfassung darüber ist noch nicht in Aussicht genommen. Meine Herren! Eventuell würde also dem Landtage vorzuschlagen sein, falls die Ueberschüsse so bedeutende sind, daß man dann auch einen Theil für solche Zwecke verwenden kann. Unter diesen Zwecken ist namentlich gedacht, Wasserleitung und sonstige Meliorationen in den Gemeinden, welche die Societätszwecke fördern. Also wenn beispielsweise eine Gemeinde kommt und sagt: wenn ihr mir den und den Zuschuß gebt, dann werde ich mit so und so viel Millionen Mark Versicherung bei euch eintreten, so ist das unbedingt etwas, was die Zwecke der Societät fördert, und das würde dann event. berücksichtigt werden; aber ich räume allerdings ein — das erlaube ich mir auszusprechen — daß ich die Bestimmungen des Statuts dahin aufgefaßt habe, und die Mitglieder des Provinzialauschusses auch, daß dem Landtage eine Summe zur Verfügung gestellt wird — vorläufig stellen wir die Summe von 30 000 M. zur Verfügung — aber der Landtag deligirt wiederum auf den Ausschuß, wie er die Summe im Detail verwendet. Wenn der Landtag die Sache anders versteht und sagt, es soll erst im nächsten Landtage gesagt werden: so und so kann sie für die Zwecke zur Disposition gestellt werden, und er will selbst die Detail-Vertheilung vornehmen, — das ist eine Sache der Auffassung. Wenn die Majorität des Landtages dafür ist, dann würde das ja nur beschlossen zu werden brauchen; jedenfalls wird sich der Ausschuß nicht für berechtigt halten, dann über mehr als 30 000 M. zu verfügen, auch selbst wenn die Ueberschüsse bedeutend höhere sind, die er dem Landtag zur Verfügung stellen kann.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ny.
 Abgeordneter von Grand-Ny: Es handelt sich doch um einen Ausgabe-Titel. Ich habe mich besonders darauf bezogen, daß die 30 000 M. als Ausgabe im Haupt-Stat eingest. gestellt sind. Dann giebt der verehrte Vorredner zu, daß diese 30 000 M. eingest. gestellt sind mit Rücksicht auf die Ueberschüsse, die aus dem Reservefonds der Provinzial-Feuer-Societät erwachsen. Hiermit ist aber doch offenbar auch weiter gegeben, daß, wenn derartige Ueberschüsse, sei es voraussichtlich oder ganz bestimmt eintreten, dieselben nach dem Statut der Provinzial-Feuer-Societät selbst behandelt werden müssen. Ich weiß in der That nun nicht, was der Herr Vorredner damit im Auge hat, daß er nun diese Ueberschüsse wieder in Frage stellt. Sie können nur unter der Voraussetzung, daß sie überhaupt eintreten, in der einen oder anderen Form in den Stat eingest. gestellt werden.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Nicht in den Stat, über welchen wir verhandeln!

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich bitte den Herrn Redner nicht zu unterbrechen.

Abgeordneter von Grand-Ny: Die Herren haben, wie ich wiederhole, die Positionen in den Haupt-Stat aufgenommen. Der Haupt-Stat resultirt hier in dieser Position aus dem Stat der Provinzial-Feuer-Societät insofern, als es sich um die Ueberschüsse des Reservefonds der Provinzial-Feuer-Societät handelt und nun bin ich allerdings der Meinung, und bleibe dabei, daß das nächste Interesse der Feuer-Societät ist, daß die Interessenten selbst eine Ermäßigung haben, aus den Gründen, die ich angeführt habe. Ich möchte nebenbei noch bemerken, daß die Zinserträge an sich schon eine Benachtheiligung dadurch erfahren haben, daß eine andere Form der jetzigen Verzinsung eingetreten ist. Ich bleibe also dabei, daß diese 30 000 M. eingest. gestellt sind, weil die Ansicht vorhanden und begründet ist, daß die Ueberschüsse des Reservefonds nach §. 22 des Statuts es ermöglichen, daß, wenn Sie belieben, diese Einstellung zu genehmigen, es dann wünschenswerth, oder nach dem Statut nothwendige Voraussetzung ist, daß dann der Provinziallandtag über diese einzelnen Zwecke bestimmt. Wenn auch das alte Statut nicht mehr gilt, so ist gerade diese Bestimmung dem alten Statut entsprechend eingest. gestellt.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Herr Abgeordneter von Grand-Ny will ebenso wie der Herr Vorsitzende des Provinzialausschusses das Interesse der Versicherten wahren; in diesem Punkte sind beide Herren einig. Es fragt sich nur: wie werden die Interessen der Versicherten und der Societät am besten gewahrt; indem Sie entweder die 30 000 M. nach Vorschlag des Herrn von Grand-Ny den Versicherten rückgewähren, oder aber, wie der Provinzialausschuß vorschlägt für gemeinnützige Zwecke der Societät verwenden? Unter diesen Verwendungszwecken hat der Ausschuß in erster Linie sich gedacht, daß er den Ortschaften auf der Höhe der Eifel, des Westerwaldes oder des Hunsrückens, die an Wassernoth leiden, und von woher fortwährend Anträge auf Abhülfe kommen, durch Gewährung von Beihülfen die Möglichkeit verschafft, Wasser herbeizuführen, sei es durch Anlage von Teichen oder Wasserleitungen, damit das Löschen bei ausbrechendem Feuer ermöglicht wird. Wenn im Sommer in solchen Ortschaften Feuer entsteht, brennt in der Regel alles nieder. Da die Societät nun alle Gebäude in Versicherung nehmen muß, so können wir uns nicht in derselben Weise wie die Privatgesellschaften dadurch sichern, daß wir die abgelegenen Weiler ausschließen. Durch die Zuführung von Wasser zu solchen Ortschaften werden gewiß die Interessen der Societät und damit auch des Societätsmitgliedes auf das Beste

gewahrt. Vergewenwärtigen Sie sich dagegen das Resultat, wenn Sie die fraglichen 30 000 M. den Versicherten zurück gewähren, alsdann entfällt meine Herren auf je 100 M. Prämie etwa 1 Pfg. Ich glaube nun in der That nicht, daß die kleinen Leute, welche Herr von Grand-Ny vorzugsweise im Auge hat, Leute, welche höchstens 10 bis 12 M. Prämien zahlen, es als eine besondere Wohlthat empfinden werden, wenn sie einen Bruchtheil Pfennig zurückerhalten, das heißt, wenn eine solche Vertheilung überhaupt möglich wäre. Wenn der Vorschlag des Ausschusses dahin ginge, sämtliche Ueberschüsse zu den mehrberührten Zwecken zu verwenden, auch wenn diese Ueberschüsse 100 000 M. und mehr betragen sollten, dann könnte allerdings die Frage aufgeworfen werden, ob den Versicherten dieser Betrag nicht zurückzugewähren sei, so lange es sich aber um eine so minimale Summe handelt, scheint es mir, daß man diese so zu verwenden hat, wie dieses das Statut vorschreibt. Nach dem Statut ist das Verfahren aber absolut korrekt; es steht im §. 22:

„Hat der Reservefonds die Höhe der 1½fachen Jahres-Versicherungsbeiträge erreicht, so können die alsdann sich ergebenden Ueberschüsse nach näherer Bestimmung des Provinzialausschusses dem Reservefonds weiter zugefügt, oder ein Theil derselben den Versicherten zurückgewährt, oder dem Provinziallandtage für gemeinnützige, zugleich die Interessen der Societät fördernde Zwecke zur Verfügung gestellt werden.“

Genau in Verfolgung dieser Vorschrift schlägt der Provinzialauschuß vor, die 30 000 M., die sich voraussichtlich ergeben werden, für gemeinnützige Zwecke dieser Art zu verwenden. Ich glaube also, meine Herren, daß das vorgeschlagene Verfahren nicht bloß den Vorschriften der Statuten, sondern auch weitmehr den Interessen der Societät, und damit auch den Interessen der Versicherten mehr entspricht, als wenn Sie diese 30 000 M. auf eine Prämie von 4½ Millionen Mark vertheilen wollten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort nochmals.

Abgeordneter von Grand-Ny: Es freut mich, constatiren zu können, daß der Herr Landesdirektor bezüglich der Auffassung der Position mit mir übereinstimmt; dann möchte ich aber mit ein paar Worten bemerken, daß in erster Reihe in den Statuten die Herabminderung der Prämien in's Auge gefaßt ist, und dann ferner — ich habe darauf schon hingedeutet — daß es nicht nothwendig ist, diese Summe sofort zu verwenden, sondern sie kann noch vergrößert werden dadurch, daß man sie reservirt; also dieser Einwand fällt weg.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht noch Jemand das Wort zu diesem Gegenstand? — Es ist nicht der Fall. Ich schließe die Diskussion. Der Herr Referent verzichtet auf das Schlußwort. Ein Antrag aus dem Hause liegt nicht vor, ich werde daher constatiren, daß das hohe Haus dem Antrage der I. Fachcommission entsprechend beschließt und diesem Etat die Genehmigung erteilt.

Wir kommen nunmehr zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

„Ausgabe-Stat der Landesbank der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.“

Berichterstatter des Provinzialausschusses ist der Herr Abgeordnete Dieke; ich erteile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Auch dieser Etat ist, wie der vorige, nur ein Ausgabe-Stat über die zu zahlenden Gehälter und Unkosten der Landesbank. Die Position A Direktion, Nr. 1 und 2 ist unverändert geblieben, ebenso Nr. 3, dagegen tritt

neu hinzu der Wohnungsgeldzuschuß für 4 Beamte mit 660 M., insgesammt ein Betrag von 2640 M. Es folgt dann B: die Kassenbeamten. Der Rentmeister ist in diesem Augenblicke nur mit 3920 Mark dotirt, und wir haben dieselbe Summe wiedereingestellt, der Rentant mit 4530 und einer Manquements-Entschädigung von 150 M., nach dem Normal-Stat 30 M. höher wie seither. Dann sind in Aussicht genommen, statt früher 6 Buchhalter, im Ganzen wegen Vermehrung der Geschäfte 7 Buchhalter — es ist das auf der rechten Seite des Druckstückes, das Ihnen vorliegt, näher nachgewiesen — und erhöht sich dadurch die Summe von 16 600 M. auf 18 700 M. Die darauf folgende Position: Landesbank-Sekretär, ist von 3650 M. erhöht worden auf 3700 M.; früher waren 3650 M. ausgesetzt, der Landesbank-Sekretär wurde angestellt mit 3500 M., und mit der persönlichen Zulage von 200 M. ergibt das die Summe von 3700 M. Dann sind auch mehr Assistenten nothwendig geworden infolge der Vermehrung der Geschäfte, und zwar eine Erhöhung von 2 auf 4, wodurch sich die Summe der Gehälter von 3550 M. auf 6600 M. erhöht, oder um 3050 M. Neu hinzu tritt der Wohnungsgeldzuschuß für diese 14 Beamten, für jeden 432 M., in Summe mit 6048 M. Die folgende Position ist um 10 M. höher geworden, weil der Kassenbote zur Zeit 1140 M. und 340 M. für Dienstwohnung, Brand und Licht erhält, eine Gehaltserhöhung aber nach dem Normal-Stat vom 1. April 1891 an eintritt mit 50 M. Es folgen dann nur noch unveränderte Positionen, B Nr. 1, C Nr. 1, D Nr. 1 und 2, E Nr. 1 und 2. Die Wiederholung der gesammten Positionen A, B, C, D, E ergibt eine Summe von 89 918 M. gegen 75 900 M., also ein Mehr von 14 018 M. im Ganzen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Antrag der Fachcommission geht dahin:
„Der hohe Provinziallandtag wolle dem vorliegenden Stat seine Genehmigung ertheilen.“

Wünscht Jemand zu diesem Gegenstande das Wort? — Ich ertheile dasselbe dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich erlaube mir die Frage an den Herrn Präsidenten zu richten, ob er gestattet, eine Frage in Betreff der Depositen bei der Landesbank an dieser Stelle zu stellen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Gewiß!

Abgeordneter Freiherr von Loë: Dann erlaube ich mir die Frage zu stellen, in welcher Weise die Depositen augenblicklich verzinst werden. Ich glaube allerdings zu wissen, daß je nach der Kündigungsfrist 2, 2 $\frac{1}{2}$ und 3% gezahlt werden. Nun hat in Folge des neuen Reglements die Provinzial-Feuer-Societät ihre Gelder bei der Landesbank deponirt. Wenn ich recht unterrichtet bin, haben diese früher bestanden in Effekten, sind untergebracht worden in Staatspapieren. Ich erlaube mir, um Aufklärung darüber zu bitten, ob dieselben noch in derselben Form als Staatspapiere bei der Landesbank deponirt sind oder ob sie versilbert sind; ferner, wenn sie noch in natura dort ruhen, welche Differenz sich demgegenüber ergibt, daß die Landesbank die Zinsen für die Depositen zahlt, während sie ja wahrscheinlich dann die Zinsen der Staatspapiere mit 3 $\frac{1}{2}$ % erhebt, wie also die Differenz zwischen diesen zwei Berechnungen sein wird, die zahlenmäßige Differenz.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich ertheile das Wort dem Herrn Bankdirektor Lohe.
Landesbankdirektor Dr. Lohe: Meine Herren! Die Sätze für die Verzinsung der Depositen bei der Landesbank sind folgende: es werden verzinst die Depositen mit täglicher Kündigung beziehentlich achttägiger Kündigungsfrist mit 2%, bei monatlicher Kündigung mit 2 $\frac{1}{2}$ %, bei dreimonatlicher Kündigung mit 2 $\frac{3}{4}$ % und bei sechsmonatlicher Kündigungsfrist mit 3%.

Was den Reservefonds der Feuer-Societät angeht, so ist damit in folgender Weise verfahren worden: am 31. Dezember vorigen Jahres hatte die Uebergabe der Reservefonds der Provinzial-Feuer-Societät an die Landesbank zu erfolgen. Es waren in dem Reservefonds im Ganzen vorhanden rund 4 150 000 M. an Effekten und rund 408 000 M. an Hypotheken. An das Kuratorium der Landesbank und an das Kuratorium der Provinzial-Feuer-Societät trat nun die Frage heran, in welcher Weise der Uebergang der Papiere an die Landesbank bewirkt werden sollte. Es waren zwei Wege möglich: entweder wurden die Papiere der Landesbank mit dem Auftrage übergeben, den commissionsweisen Verkauf zu besorgen und je nach Eingang der Beträge die Käuferlöse der Feuer-Societät gut zu bringen; dies Verfahren würde voraussichtlich bei dem bedeutenden Umfang des Reservefonds mehrere Jahre in Anspruch genommen haben, ehe der Fonds abgewickelt und seine Bestände an der Börse zum Verkauf gebracht worden wären. Der zweite Weg bestand darin, daß man von vornherein einen bestimmten Preis der Effekten festsetzte und die Landesbank zu diesem Preise am 31. Dezember 1889 den ganzen Reservefonds übernahm. Das letztere Verfahren wurde von den beiden Kuratorien eingeschlagen. Zum Zwecke der Preisermittelung nahm man den Börsenkurs vom 31. Dezember 1889 als Grundlage an. Der Kurs vom 31. Dezember 1889 war aber ein verhältnißmäßig sehr hoher. Mit Rücksicht darauf, daß die Landesbank bei Uebernahme eines Betrages von rund 4 150 000 M. in Papieren ein großes Risiko lief und mit Rücksicht darauf, daß Risiken von der Landesbank doch nicht ohne Weiteres übernommen werden dürfen, war die Entscheidung darüber, in welcher Weise und Form man dieses Risiko übernehmen könne, oder ob man es überhaupt ablehnen sollte, nicht leicht; schließlich gelangte man aber dazu, daß man sagte: wir wollen in Gottes Namen im Hinblick auf unser sonstiges Verhältniß zur Societät den Kurs vom 31. Dezember 1889 annehmen. In Folge dessen wurde die Landesbank im Ganzen mit einem Agio von 123 568 M. zu Gunsten der Provinzial-Feuer-Societät belastet. Dieses Agio wurde zu Lasten des Reservefonds der Landesbank geschrieben und mit dem Verkauf der Effecten begonnen. Es ist nun im Laufe der Zeit im Ganzen ein Posten von 1 928 600 M. für Rechnung der Landesbank verkauft und dabei ein Agiogewinn von 57 741 M. erzielt worden, der von dem Agioverlust, den die Landesbank hatte, abgeschrieben wurde, sodaß, wie Sie aus unserem Jahresberichte ersehen, die Landesbank noch mit einem Agioverlust von 65 827 M. gegen den Nominalwerth belastet ist.

Es blieb demnach noch ein Posten von rund 2 220 000 M. an Effekten übrig. Diese Effekten bestehen in $3\frac{1}{2}\%$ igen Bergisch-Märkischen Prioritäten und in $3\frac{1}{2}\%$ igen Consols. Die $3\frac{1}{2}\%$ igen Consols waren inzwischen, nachdem das Geschäft zwischen uns und der Societät abgeschlossen war, erzielt worden durch den Umtausch der 4% igen Eisenbahn-Prioritäten, von welchen die Societät einen Betrag von nominal 1 550 000 M. besaß; hierdurch ist also ein sehr bedeutender Bestand von $3\frac{1}{2}\%$ igen Consols bei der Landesbank angeammelt worden.

Wenn wir den Betrag von 1 928 000 M. nicht verkauft, sondern noch den ganzen Betrag von 4 150 000 M. nominal an Feuer-Societäts-Effekten im Tresor hätten, würde sich nach den gegenwärtigen Kursen für dieselben ein Verlust von 1 591 60 M. gegen den Kurs vom 31. Dezember 1889 ergeben. Wenn die Societät ihre Papiere behalten hätte, hätte sie also im gegenwärtigen Moment, am Schlusse des Etatsjahres, diesen Betrag von 1 591 60 M. abschreiben müssen! Die Verwaltung hat nun aber insofern Glück gehabt, als sie noch gerade zur günstigen Zeit den eben erwähnten Betrag von 1 920 000 M. verkauft hat; es verringert sich dadurch der Kursverlust bei den Papieren, welche wir noch im Tresor haben, um den er-

währten Betrag von rund 57741 M., so daß gegenüber den heutigen Kursen noch ein Kursverlust der Landesbank von 101419 M. restirt.

Wenn nun die Frage aufgeworfen wird: wie steht der Zins, den die Landesbank zahlt, gegenüber dem Zins, den die Feuer-Societät erzielt haben würde, wenn sie die Effekten behalten hätte, so ist diese Frage auch von mir geprüft worden: der gegenwärtige Zinsertrag ist ganz genau ausgerechnet für ein Jahr, 34176 M. geringer. Ich glaube, daß ich damit die Fragen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Voß beantwortet habe.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht noch Jemand der Herren über diesen Gegenstand zu sprechen? Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich möchte mir nur eine kurze Frage zur Aufklärung erlauben. Nach Seite 139 des Berichtes und nach dem, was wir von dem Herrn Direktor der Landesbank gehört haben, treten bestimmte Verzinsungen bei bestimmten Kündigungsfristen bei der Landesbank in Kraft. Ich möchte nun eine Aufklärung in dieser Angelegenheit haben, es befinden sich nämlich auf Seite 147 des Berichtes von diesem Jahre einzelne Positionen, einzelne Depositen, die dort ohne Kündigungsfrist angeführt sind. Ich erwähne unter denselben die beiden Reservefonds der Societät, es stehen noch einige andere Depositen von Darlehnskassenvereinen ebenfalls unter der Rubrik: „ohne Kündigungsfrist“, während in den Nachweisen auf Seite 148 diese Depositen nicht, wie es nach den Bestimmungen auf Seite 149 eintreten müßte, mit 2%, sondern theils mit 2½%, theils mit 3%, theils mit 4% verzinst sind. Ich möchte mir die Frage erlauben, wie diese Differenz mit der Scala zu vereinbaren ist, die auf Seite 149 steht, wonach es heißt: bei einer Kündigungsfrist von 8 Tagen mit 2%, während nach der ersten Rubrik auf Seite 147 dieselben Summen ohne Kündigungsfrist bei der Landesbank deponirt, trotzdem mit höhern Zinsfuß bedacht sind.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht der Herr Bankdirektor darauf zu antworten? — Ich ertheile ihm das Wort.

Landesbankdirektor Dr. Lohe: Meine Herren! Bezüglich der Depositen der Provinzial-Feuer-Societät, speziell derjenigen Depositen, welche aus dem Reservefonds stammen, ist überhaupt bei uns von einer bestimmten Kündigung keine Rede gewesen. Es war allerdings die Voraussetzung, daß diese Beträge auf längere Zeit — sagen wir bei dem Hauptposten auf 6 Monate, bei dem anderen Posten auf 3 Monate — unkündbar stehen bleiben sollen; aber wir haben uns gesagt, wenn Noth an die Societät herantritt und bedeutende Geldbeträge gezahlt werden müssen, werden wir der Societät gegenüber von einer sechs- oder drei- bzw. einmonatlichen Kündigung, zu der wir an und für sich mit Rücksicht auf den Zinsfuß von 3% bzw. 2½% berechtigt wären, keinen Gebrauch machen. Darum stehen diese Depositen lediglich in der Rubrik „ohne Kündigungsfrist“.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Damit ist wohl diese Frage erledigt. Sonst liegt keine Meldung zum Wort vor. Wünscht der Herr Referent das Wort? — Es ist nicht der Fall. Ich stelle also fest, daß das hohe Haus den Ausgabe-Stat der Landesbank der Rheinprovinz genehmigt hat. Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

„Spezial-Stat für die Verwaltung der niederen landwirthschaftlichen Schulen, sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.“
Berichterstatter des Provinzialausschusses ist Herr Abgeordneter Lieven, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Wie Sie aus dem Spezial-Etat ersehen, ist diese Einnahme erhöht worden um 19 400 M. Sie finden diese Position unter der Ausgabennummer 7. Die Ausgaben für Cleve und Bitburg sind dieselben geblieben. In Position 2 ist die ehemalige Ackerbauschule in eine Winterschule in Saarburg umgewandelt worden und dadurch eine Summe von 2265 M. erspart worden. Position 3 sind die älteren landwirthschaftlichen Winterschulen mit 3750 resp. 2200 M., also zusammen mit 47 200 M. angeführt; für die landwirthschaftliche Versuchsstation zu Kempen 3000 M., ebenso für die landwirthschaftliche Versuchsstation in Bonn 3000 M., Zuschuß für den rheinischen Fischereiverein zu Bonn 1000 M. Nun kommen wir an die Position 7 mit 21 700 M. Diese betrug früher nur 35 M. Aus diesen 21 700 M. müssen die 2200 M. für die neu errichtete Winterschule genommen werden, so daß für die Landwirthschaft nur übrig bleibt 10 500 M. Dieser Etat ist in der ersten Sachcommission berathen worden und sind von der Sachcommission andere Anträge gestellt worden:

I. „Hoher Provinziallandtag wolle den vorliegenden Etat mit der Maßgabe genehmigen, daß in Rücksicht darauf, daß aus dem Statistitel I Nr. 7 der Ausgabe „zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken“ zunächst schon die Zuschüsse für die neu zu errichtenden Winterschulen bestritten werden müssen und weil weitere Anforderungen an diese Etatsposition herantreten werden, diese Etatsposition um den Betrag von 60 000 M. und dementsprechend auch Titel I Nr. 2 der Einnahme erhöht werde.“

II. Hoher Provinziallandtag wolle ferner den umstehend mitgetheilten Antrag Pflug, Rautenstrauch und Genossen auf Erhöhung der genannten Ausgabe und den ferner umstehend mitgetheilten Antrag Rautenstrauch und Kunz, bei der hohen Staatsregierung vorstellig zu werden, für die Rheinprovinz unter Beihülfe der Provinzialverwaltung eine Weinbauschule zu errichten, dem Provinzialausschusse zur Erwägung und geeigneten Berücksichtigung überweisen.“

Der Antrag Pflug und Genossen lautet folgendermaßen:

„Hoher Provinziallandtag wolle in Erwägung,

daß die Förderung der Viehzucht als eine immer dringender gebotene Aufgabe der Landwirthschaft erscheint,

daß insbesondere die an die kleineren Gemeinden der Provinz in Folge des Gesetzes über die Bullenhaltung hervortretenden Ansprüche eine Unterstützung der Letzteren erheischen,

daß ferner auch zum Zwecke der Flußregulirung, sowie für die Hebung des Weinbaues größere Ansprüche an die Provinz herantreten,

daß zur Erfüllung dieser Aufgaben der im landwirthschaftlichen Etat vorgesehene Credit nicht ausreicht,

beschließen, den landwirthschaftlichen Credit um 60 000 M. zu erhöhen und die genannte Summe auf die ländlichen Kreise zu vertheilen unter der Bedingung, daß der betreffende Kreis zu demselben Zweck eine entsprechende Summe aus Kreismitteln gewähre.“

Dieser Antrag, meine Herren, ist von 46 Mitgliedern des Hauses unterstützt.

Der Antrag Rautenstrauch und Kunz lautet folgendermaßen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen:

bei der hohen Staatsregierung vorstellig zu werden, für die Rheinprovinz unter Beihülfe der Provinzialverwaltung eine Weinbauschule zu errichten.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Fritzen hat das Wort.

Abgeordneter Fritzen: Meine Herren! Ich habe mir das Wort erbeten, um meinerseits eine ganz kurze Erklärung abzugeben. Durch die Erhöhung des landwirthschaftlichen Stats um 60 000 M. wird sich nothwendiger Weise eine Erhöhung der Provinzialumlage um 60 000 M. über die vom Provinzialauschuß vorgeschlagene Summe herausstellen. Ich kann heute noch nicht übersehen, ob bei anderen Titeln des Stats Ersparnisse werden gemacht werden, welche eine solche Erhöhung ausgleichen. Im Prinzip bin ich sehr dafür, der Landwirthschaft möglichst große Summen zur Verfügung zu stellen, und ich würde sehr gerne dafür stimmen, wenn in Aussicht stände, daß entsprechende Ersparnisse gemacht werden würden. Wenn dieses aber nicht in Aussicht steht, sondern viel eher das Gegentheil, jedenfalls heute von Ihnen dieses noch nicht übersehen werden kann, so werde ich meinerseits unbeschadet meiner Sympathie für landwirthschaftliche Zwecke gegen diese Position stimmen. In Bezug auf die Ausführung des Herrn Referenten, daß, wenn aus diesem Etat die Neuerrichtung landwirthschaftlicher Winterschulen bestritten werden würde, dann nur p. p. 10 000 M. zur Disposition des Ausschusses für weitere landwirthschaftliche Zwecke blieben, bemerke ich folgendes: da dem Provinzialauschuß außerdem der ganze Zinsgewinn des Meliorationsfonds zur discretionären Verfügung verbleibt, dieser aber im Haupt-Stat der Provinzialverwaltung Titel V Nr. 4 mit 50 000 M. veranschlagt ist, so bin ich der Ansicht, daß diese Summe unter den Verhältnissen, unter denen wir diesen Etat heute berathen, hinreichend ist. Ich werde, da eine sehr erhebliche Erhöhung der Provinzialumlage in Aussicht steht, nicht in der Lage sein, heute für diese Position zu stimmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Pflug hat das Wort.

Abgeordneter Pflug: Ich erlaube mir, zu dem Unterantrage, den ich gestellt habe, nach den Worten „mindestens die Hälfte dieser Summe zum Zwecke der Förderung der Viehzucht zu verwenden“, den Satz zu setzen: „und die genannte Summe auf die ländlichen Kreise der Rheinprovinz zu vertheilen, unter der Bedingung, daß der betreffende Kreis zu demselben Zwecke eine entsprechende Summe aus Kreismitteln gewähret“. Ich lege für meine Person einen sehr hohen Werth darauf, daß dieser Etat als solcher eine bestimmte Summe zur Hebung der Viehzucht in der Provinz stellt, weil ich dieselbe für eine hohe Erwerbsquelle halte. Ich erlaube mir deswegen, Ihnen hier ganz kurz anzuführen, daß 985 000, also rund 1 Million Stück Rindvieh in der Rheinprovinz sich befinden, für welche pro Tag und Haupt ein Futteraufwand von 70 Pf. gemacht wird. Ich will nicht auf die landwirthschaftliche Rechnungsfrage, aus welchen Momenten sich dieser Kostenpunkt zusammensetzt, eingehen, aber wenn Sie an dieser Summe eine Multiplikation vornehmen und $365 \times 70 \times 985\,000$ nehmen, so bekommen Sie die stattliche Summe von 251 000 000 M., die pro Jahr in der Rheinprovinz in Form von Futter und Arbeit auf landwirthschaftlichem Gebiete umgeschlagen wird. Dabei ist vorausgesetzt, daß die Verkaufspreise für Heu resp. die Verwerthung desselben durch die Viehhaltung wirklich solche sind, daß dem Bauer noch eine kleine Grundrente bleibt. Leider sind die Verhältnisse der Provinz nicht überall derartige, daß wirklich die Viehhaltung mit Nutzen betrieben werden kann. Ich glaube daher, daß es von ganz großer Bedeutung ist, wenn wir dahin kommen, daß wirklich diese 251 Millionen von der Landwirthschaft durch verbesserte Viehhaltung aufgebracht werden.

Es wird meinem Antrag entgegengehalten, daß die Interessen so sehr verschiedene seien und daß besonders die Bewohner der Städte absolut kein Interesse an der Sache hätten. Meine Herren! Mit der Verbesserung der Viehzucht ist größerer Ertrag an Milch und Fleisch

verbunden. Nach meiner Auffassung werden die besten und werthvollsten Fleischstücke, Lendenstück, Buchstück, hauptsächlich in den Städten gegessen, nicht auf dem Lande. Werden diese Stücke größer und besser, was durch die Verbesserung der Viehzucht eintreffen wird, so ist hierdurch zweifellos den Interessen der Städter auch Rechnung getragen. Bei dem großen Milchconsum den z. B. Köln hat, ist es für den Bewohner von Köln nicht gleichgültig, ob die Kühe, die in ihrer unmittelbaren Nähe gehalten werden, 3000 oder 35 000 Liter Milch pro Haupt und Jahr geben. Gemäß diesen Ausführungen haben die Städter unbedingt ein lebhaftes Interesse an der Hebung der Viehzucht. Ich will nicht weiter die landwirthschaftlichen Fragen berühren, und erlaube mir meinen Antrag einzureichen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ist noch von einem der Herren das Wort zu diesem Antrage begehrt? (Abgeordneter Courth erhebt sich.) Entschuldigen Sie Herr Abgeordneter Courth, zunächst hat nach der Rednerliste Herr Abgeordneter Conze das Wort.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Frißen erklärte sich bereit, für die Landwirthschaft die vorgeschlagene oder eine ähnliche Summe zu bewilligen, wenn es sich ermöglichen lasse, die Erhöhung der Umlage zu vermeiden. Als bei der Berathung des Haupt-Etats der Herr Abgeordnete in derselben Richtung hin der I. Fachcommission einen Rath oder einen Wink gab, da dankte ihm dafür der Beifall einer großen Anzahl der Herren Kollegen. Ich selbst auch habe mich dem Eindruck seiner Worte nicht entziehen können. Sparen ist ja überall angenehm und nützlich, uns auch als Pflicht vorgezeichnet, und wenn es uns mit so gewichtigen und beredten Worten von einem so sachkundigen Manne scheinbar so leicht gemacht wird, zu sparen, dann sind wir ja gewiß alle sehr bereit, darauf einzugehen und wie gesagt, auch ich habe mich dem Eindruck seiner Rede nicht entziehen können. Ich war im ersten Augenblick der Meinung, daß auf dem vorgeschlagenen Wege die große Unannehmlichkeit der Erhöhung unserer Provinzialumlage wohl zu vermeiden sein würde, habe mir aber die Sache noch einmal überlegt und kam zunächst zu der Ansicht, daß es doch wunderbar ist, daß unser Provinzialauschuß, der die Leitung unserer Geschäfte in so bewundernswerther Weise seit Jahren geführt hat, dieses Auskunftsmittel nicht bereits gefunden hat, ein Mittel, das scheinbar so auf der Hand liegt. Dann aber hatte ich doch auch großes Bedenken gegen die Erklärung, daß die Erhöhung der Provinzialumlage ein so schlimmes Ding sei, daß wir auf abschüssige Bahn gerathen, die unsere ganze Verwaltung in Gefahr bringt. Was den ersten Punkt anbelangt, so darf ich meine verehrten Kollegen, die mit mir seit vielen Jahren dem Provinziallandtag angehören, darauf hinweisen, in welchem Zustande sich unsere Provinzialverwaltung, die Finanzverwaltung, im Jahre 1877 befunden hat und in welchem vortrefflichen Zustande sie sich seit langen Jahren befindet. (Sehr richtig!) Damals haben wir mit einer Provinzialumlage von 3 627 000 M. gewirthschaftet und diese Summe langsam auf 3 000 000 heruntergebracht und zwar obchon die Ausgaben sehr wesentlich gestiegen sind. Die Ausgaben für das Landarmenwesen haben sich von 266 000 M. auf beinahe 700 000 M. erhöht; wir haben die Ausgaben für Epileptiker neu auf den Etat bekommen mit 48 000 M., wir haben für die Zwangserziehung der verwahrlosten Kinder, die im Jahre 1879 erst eintrat, neu 100 000 M. im Etat stehen; der Wegebau verschlingt jedes Jahr neue Summen, — Sie haben gestern vom Herrn Baurath Dreling gehört, daß der eine, vor Kurzem übernommene Weg Webelinghoven-Bierwinden über 20 000 M. jährlich kostet. Meine Herren! Wenn nach allen Seiten hin an die Verwaltung größere Ansprüche gestellt werden, so ist es unbillig, sie zu contingentiren und zu sagen, Ihr müßt mit drei Millionen Steuern auskommen. Ich bin erstaunt gewesen in den letzten Jahren,

wenn uns der Etat vorgelegt wurde, daß wir immer noch mit derselben Summe von 3 Millionen haben auskommen können und habe mich gefragt, wo nehmen die Herren die Mittel her ohne zu stehlen. (Heiterkeit. Sehr richtig!)

Es ist unmöglich, daß wir mit 3 Millionen Mark auskommen sollen, gegenüber den täglich wachsenden Bedürfnissen. Wo ist ein Etat in der Rheinprovinz, es sei ein Etat der Communalverwaltung oder der Staatsverwaltung, welcher von Jahr zu Jahr mit denselben Mitteln auskäme! Wenn die Städte, wenn die Gemeinden sagen, wir kommen mit denselben Steuern aus, so bezieht sich das darauf, daß der auf die Staatssteuern gelegte Prozentsatz derselbe geblieben ist, aber die Staatssteuer ist eben sehr bedeutend gestiegen. Wenn Sie das Verhältniß zur Communalunterlage, also zur maßgebenden Staatssteuer in Betracht ziehen, so werden Sie finden, daß die Last, welche den Bewohnern der Rheinprovinz durch die Provinzialumlage auferlegt ist, von Jahr zu Jahr wesentlich vermindert ist. Im Jahre 1877 betrug die Umlage auf die Staatssteuer $16\frac{1}{2}\%$ beinahe, im Jahre 1879 beinahe 16% , im Jahre 1881 war sie auf $14\frac{1}{2}\%$ gesunken. (Ruf: Landwirthschaftliche Schulen!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich glaube, soweit der Herr Redner darauf eingeht, einen Vergleich zu ziehen zwischen den für die landwirthschaftlichen Schulen in Aussicht genommenen Summen und den für andere Zwecke bestimmten Etatssummen, dürfen wir ihm die Freiheit der Rede nicht beschränken; ich würde aber doch den Herrn Redner bitten, nicht allzuweit in diesen Vergleichen sich zu ergehen. Ich bitte fortzufahren.

Abgeordneter Conze: Ich bin sehr dankbar für die Rücksicht des Herrn Vorsitzenden und beziehe mich auf frühere Vorgänge, wo sich ein Weg vom Petersberg zum Haupt-Etat fand. Ich darf ihn nach dem Vorgange des Abgeordneten Frizen bei den landwirthschaftlichen Schulen auch heute betreten. Ich habe nur ausführen wollen, daß das Verlangen, eine bestimmte Summe für die Umlage festzuhalten, durchaus nicht gerechtfertigt ist. Die Umlage drückt auf die Bewohner von Jahr zu Jahr weniger und ist jetzt auf weniger als 10% der Staatssteuer gesunken, also auf höchstens $\frac{2}{3}$ dessen, was von Anfang an für die Provinzialverwaltung umgelegt worden ist. Ich meine, wir dürfen uns diese Vorschrift nicht machen lassen. Nicht das Contingent der Umlage muß für die Bewilligungen maßgebend sein, sondern das Bedürfniß. Wir dürfen nicht nützliche Ausgaben zurückstellen, blos um uns dem Vorwurfe zu entziehen, wir hätten in leichtsinniger Weise die Umlage erhöht. Ob wir in diesem Falle die Ausgaben für die Landwirthschaft unter diejenigen nothwendigen und nützlichen Ausgaben stellen sollen, die wir machen müssen, bleibt der Verhandlung vorbehalten. Ich richte mich nach dem Urtheile der Männer, die der Landwirthschaft näher stehen und darin besser bewandert sind als ich.

Ich möchte aber noch auf einen Punkt aufmerksam machen, da es sich hier um eine große Bewilligung für die Landwirthschaft handelt, nämlich den, daß die Landwirthschaft wiederholt in Gegensatz zu den Leistungen für die Städte gestellt worden ist. Diesen Unterschied dürfen wir in einem solchen Maße nicht machen, wie es wiederholt geschehen ist. Die Provinzialverwaltung theilt die Fürsorge für die Provinz mit der Staatsregierung und da finden wir, daß die Staatsregierung wenigstens äußerlich sichtbar, den Städten mehr zuwendet und auch zuwenden muß, wie dem platten Lande. Sie baut den Städten die schönsten Bahnhöfe, prachtvolle Postgebäude, Justizgebäude und Schulen; Gymnasien, Realschulen werden in den Städten vom Staate unterstützt und zum Theil ganz bezahlt und was erhält dafür das Land? (Ruf: Nichts!)

Der Vater Staat sorgt für die großen Städte, lassen Sie die Mutter Provinz für die kleinen Gemeinden auf dem Lande sorgen. (Bravo.)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Nach der wohlwollenden Rundschau des Herrn Vorredners, die ich übrigens vollständig würdige, wollte ich bloß einige Worte sagen. Die Rücksichten, welche der Herr Abgeordnete Frißen erwähnt hat, scheinen mir doch sehr schwerwiegend. Es handelt sich doch nicht um eine Kleinigkeit, meine Herren, es handelt sich um eine Erhöhung des Stats um 60 000 M. — die Vorlage hatte nur 90 000 M. — also um eine Erhöhung um volle $\frac{2}{3}$, und ich möchte doch anheimgeben, ob es nicht richtig sei, einmal abzuwarten, wie sich die anderen Spezial-Stats stellen, damit wir eine Uebersicht über den Final-Abschluß haben. Wir machen das ja bei den Gemeinden auch häufig so, daß wir die Abstimmung über einzelne Spezial-Stats an den Schluß stellen, wenn Bedenken wegen der Mittel vorliegen. Ich schlage vor, daß wir es in diesem Falle auch so machen, und ich stelle den Antrag, die Abstimmung über diesen Spezial-Stat zu vertagen, bis das Resultat der Commissionsberathungen über die anderen Stats vorliegt. Ja, meine Herren, man stellt ja oft Etwas zurück, auch im eigenen Haushalte, wenn es selbst möglich ist, aber augenblicklich die Mittel nicht vorhanden sind. Eine Nothwendigkeit für die Ausgaben, die beantragt sind, kann ich nicht einsehen, und wenn es gerade dadurch, daß wir uns für die vorliegende Statsperiode diese Wünsche versagen, hervor gebracht würde, daß wir die Umlage nicht zu erhöhen hätten, so würde ich für meine Person wenigstens keine Bedenken tragen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Ich möchte es doch für unsere Geschäftsführung etwas bedenklich halten, die ganze Abstimmung über diesen Gegenstand zu vertagen. Aber der Gedanke des Herrn Abgeordneten Courth ließe sich vielleicht in der Weise zur Verwirklichung bringen, daß wir die heutige Abstimmung über die Mehrforderung als eine vorläufige betrachten. Wir werden dann später, wenn bei der I. Fachcommission nach Durchberathung der Spezial-Stats die Zusammenstellung gemacht und dem Landtage vorgelegt ist, zu einer definitiven Abstimmung über diesen Gegenstand kommen.

Ich ertheile nunmehr das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loß.

Abgeordneter Freiherr von Loß: Ja, meine Herren, Vorsicht ist ganz gewiß die Mutter der Weisheit, das wissen wir alle; aber ich glaube, man kann in der Vorsicht auch etwas zu weit gehen, und ich glaube wirklich, daß der geehrte Herr Vorredner, Abgeordneter Courth, etwas zu viel Vorsicht walten lassen will in einer Angelegenheit, die wirklich einem dringenden Bedürfniß entspricht. Ich habe nicht Gelegenheit gehabt, den Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug mit zu unterzeichnen, ich hätte es aber gern gethan, denn ich stehe ihm sehr sympathisch gegenüber und glaube, daß er wirklich einem dringenden Bedürfnisse abhelfen kann. Der Herr Abgeordnete Pflug hat den Antrag gestellt vorzugsweise mit Rücksicht auf das in seiner Gegend, im Süden der Provinz waltende Bedürfniß, und er hat in seinen begründenden Worten vorhin darauf hingewiesen, daß vielleicht in unserem Flachlande, in der Niederung, namentlich in den Gegenden, in denen Vieh gekauft werde zur Mästung, das Bedürfniß nicht so stark sei. Meine Herren! Das Bedürfniß ist ein weites auch dort und ich möchte Ihnen den Grund anführen, einen Grund, der gerade in heutiger Zeit verstärkt hervorgetreten ist.

Sie wissen, die Niederung besteht aus zwei Theilen: den viehzüchtenden Kreisen, zu denen ich gehöre, Cleve u. s. w. und dem Mittelrhein, Kreise Crefeld, Neuß, Kempen, mit Viehhaltung zur Mästung. Nun besteht, wie Sie wissen, das Verhältniß heute, daß eine Art Sperre gegen Holland angelegt ist aus sanitätspolizeilichen Rücksichten und daß aus Holland

nur Vieh eingeführt werden darf zu Zuchtzwecken mit Erlaubnißscheinen der Herren Regierungs-Präsidenten. Dadurch ist der Umstand eingetreten, daß die laufenden Kreise und Gegenden ihr Vieh zur Mästung nicht mehr in Holland kaufen dürfen, sondern nur zu Zuchtzwecken, daß dieselben daher im Inlande kaufen müssen. Dadurch ist die Nothwendigkeit entstanden, daß die Viehzucht im Inlande, namentlich am Niederrhein, eine ausgedehntere und intensivere werde, daß namentlich in denjenigen Gegenden, welche bisher sich nicht so sehr darauf verlegen konnten, weil sie die holländische Concurrnz mit Recht fürchteten, heute in vermehrter und verbesserter Weise Vieh züchten, damit unsere inländischen Käufer in der Lage sind, Vieh kaufen zu können und da möchte ich darauf hinweisen, daß gerade das Interesse der Städte sich mit dem unrigen vollständig deckt, denn je besseres Vieh im Inlande gezüchtet wird, je feineres Fleisch gezüchtet wird, desto besser wird auch jedenfalls, glaube ich, den Wünschen der Städte entgegen gekommen werden.

Meine Herren! Ich möchte einen Punkt noch berühren. Ich habe eben gesagt, es darf Vieh zu Zuchtzwecken aus Holland eingeführt werden mit Erlaubnißscheinen der Herren Regierungs-Präsidenten. Bei dieser Gelegenheit möchte ich hier ausgesprochen haben: es ist sehr zu bedauern, daß mit diesen Erlaubnißscheinen notorisch und erwiesenermaßen ein kolossaler Mißbrauch getrieben wird, der die Wirkung dieser sehr segensreichen Bestimmung unendlich schädigt. Aber immerhin ist die Einfuhr zu Mästungszwecken eine viel geringere, und das Bedürfniß der vermehrten und verbesserten Züchtung am Niederrhein dadurch heutzutage ein verstärkteres, damit auch die mittelhheinischen Kreise in der Lage sind, gutes Vieh in der Nähe kaufen zu können, welches einen guten Milchertrag liefert, Vieh, welches, wenn es ausgemolken ist, zum Schlachten reif ist und einen guten Ertrag liefert. Ein Zuschuß aus Provinzialmitteln würde auch unseren Kreisen dort nicht nur erwünscht, sondern in vielen Fällen ein wirkliches Bedürfniß sein, namentlich für diejenigen Gemeinden, in welchen eben außerordentliche Mittel zur Hebung der Viehzucht nothwendig sind, die nicht gerade in der Rheinniederung selbst liegen. Deswegen habe ich namentlich den Zusatzantrag des Herrn Abgeordneten Pflug mit Freuden begrüßt, daß der Beschluß dahin gehen solle, daß nach einem Maßstabe, der zu finden ist, diese 60 000 M. direkt auf die Kreise vertheilt werden sollen unter der Bedingung, daß der betreffende Kreis das Bedürfniß anerkennt und aus seinen eigenen Mitteln einen ähnlichen Zuschuß liefert. Meine Herren! Ich will noch hinzufügen: bezüglich des Niederrheins habe ich nichts dagegen, wenn der Maßstab der Vertheilung in der Weise gefunden wird, daß die ärmeren Kreise am besten wegkommen, aber es würde eine Unbilligkeit sein, wenn alles dort hinginge, denn das muß ich noch hervorheben, die Klagen sind, wie Sie wissen, bei uns am Niederrhein immer dieselben: wenn wir ein Bedürfniß haben, bekommen wir doch nichts. Ich bitte Sie daher dringend, nehmen Sie den Antrag mit dem Zusatz des Herrn Pflug an. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Ober-Präsident.

Ober-Präsident Rasse: Der Herr Vorredner hat gesagt, daß notorisch mit den Vieh-einfuhr-Erlaubnißscheinen der Regierungs-Präsidenten ein grober Mißbrauch getrieben würde. Mir ist davon nichts bekannt, und ich kann nur bitten, wenn er einen solchen schweren Vorwurf erhebt, denselben näher zu begründen, damit der Staatsregierung die Möglichkeit gegeben wird, die nöthige Remedur eintreten zu lassen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich erlaube mir darauf Folgendes zu bemerken: ich würde mißverstanden worden sein, wenn der Herr Ober-Präsident glaubt, ich hätte den

Behörden damit einen Vorwurf machen wollen. Ich habe nur gesagt, daß thatsächlich ein Mißbrauch damit getrieben wird, nicht von den Behörden — ich bin weit entfernt, das zu behaupten — sondern von Denen, in deren Hände diese Scheine gerathen. Ich glaube, Beispiele hier anzuführen, würde etwas bedenklich sein, ich bin aber gern bereit, dem Herrn Regierungscommissar Material darüber vorzulegen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Ober-Präsident.

Ober-Präsident Kasse: Ich muß den Herrn Abgeordneten bitten, mir dieses Material zugehen zu lassen, denn wenn er seine Aeußerung dahin beschränkt hat, was ich mit Freude begrüße, daß nicht Seitens der Regierungs-Präsidenten ein notorischer Mißbrauch getrieben würde, sondern nur mit den von den Regierungs-Präsidenten ausgestellten Scheinen ein grober Mißbrauch getrieben würde, so ist es doch Sache der Staatsregierung, daß Vorsorge getroffen wird, daß solche grobe Mißbräuche nicht vorkommen. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Jörisen.

Abgeordneter Jörisen: Meine Herren! Ich hatte mich zum Worte gemeldet, um einen Gesichtspunkt zur Geltung zu bringen, der von dem Herrn Abgeordneten Courth bereits berührt worden ist. Es ist ja eigentlich nicht unseres Amtes, die Verwaltung zu Ausgaben zu veranlassen, sondern vielmehr zu controliren, ob die Ausgaben, die von der Verwaltung vorgeschlagen werden, zweckmäßig und nothwendig sind. Es ist ja aber immerhin möglich, und es kann vorkommen, daß wir auf neue Ausgaben hinweisen müssen, wenn sich solche nützliche und nothwendige Ausgaben im Verlaufe der Session noch ergeben, die von der Verwaltung zu berücksichtigen übersehen worden sind; dann aber, meine Herren, wird doch jedenfalls das Maß dessen, was als nothwendig und nützlich erscheint, ein verschiedenes sein müssen, und, wenn bei dem einen Spezial-Etat derartige Anträge gestellt werden, können sie auch bei einem anderen vorkommen, und wenn dann solche Beschlüsse definitiv wären, würde man schließlich bei der Feststellung des Gesamt-Etats sich vielleicht in der Lage befinden, Ausgaben beschloffen zu haben, die man nicht beschloffen haben würde, wenn man das Ganze hätte übersehen können. Ich glaube aber, daß das Auskunftsmittel, welches der Herr Vorsitzende vorgeschlagen hat, in dieser Beziehung alle Bedenken beseitigt.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pflug.

Abgeordneter Pflug: Dem Herrn Kollegen Courth erwidere ich auf seine Ausführungen, daß die von uns beanspruchten Summen im Vergleich zu den Mitteln, die andere Staaten zu demselben Zwecke aufbringen, sehr bescheiden sind. Das Großherzogthum Baden, welches nur 2 Millionen Einwohner hat, bringt zu diesem Zwecke 100 000 M. auf, das Königreich Bayern, das auch 5 Millionen Einwohner hat, bringt für diesen Zweck circa 125 000 M. auf. Die Rheinprovinz hat von Staatswegen 18 000 M. Gauprämien, sie hat ferner für Verbesserung der Stierhaltungen von Staatswegen 5 000 M., das sind 23 000 M., und sie verlangt hier weiter 30 000 M., das sind in Summa 53 000 M. Also stehen wir den süddeutschen Staaten, die ganz dieselben agrarischen Verhältnisse haben wie wir, noch bedeutend nach. Das hier verlangte Geld ist nicht weggeworfen; wenn Sie Herrn Merrem und Herrn Geh. Commerzienrath Boch fragen wollen, die die Verhältnisse in den badischen Zuchtbezirken, Meßkirchen zc. kennen, welche Erfolge mit diesen aufgebrauchten Mitteln erreicht worden sind, so würden Sie staunen; sie haben in den letzten Jahren kolossale Summen für ihr Zuchtvieh, das andere Provinzen Deutschlands von ihnen kauften, eingenommen. Die Gegenden unserer Provinz, in welchen Schweizervieh angebracht ist, sind ihnen tributpflichtig. Den Ausführungen des Herrn Abge-

ordneten Freiherrn von Loë, daß auch am Niederrhein das Geld wohl angebracht ist, stimme ich vollständig zu.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es hat Niemand mehr sich zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion und ertheile das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Lieven: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Frißen hat hier auf den Zinsgewinn aus dem Meliorationsfonds hingewiesen. Es ist meine Pflicht, dies klar zu stellen. Dieser Zinsgewinn hat in den letzten abgeschlossenen Jahren durchschnittlich 34 000 M. gebracht, wird in diesem Jahre ungefähr 40 000 M. bringen, und ob er nach dem nächsten Jahre 50 000 M. bringen wird, ist nicht sicher; er ist bis dahin nie so hoch gewesen, wie im Haupt-Etat angeführt ist. Ich muß aber bemerken, daß dieser Zinsgewinn schon mit 20 000 M. Bewilligungen belastet ist; über die ist schon verfügt, sie kommen zu ganz anderen Zwecken zur Verwendung. Ferner sind Anträge auf 174 000 M. schon auf diesen Zinsgewinn von den verschiedenen Meliorationen und dergl. gestellt; also für die Zwecke, die in dem Antrage Pflug und Genossen vorgesehen sind, wird aus dem Meliorationsfonds nichts fließen können.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wir kommen zur Abstimmung. Meine Herren! Ich schlage Ihnen vor, uns in der Abstimmung so zu verhalten, daß wir die Präjudizialfrage, welche von den Herren Abgeordneten Courth und Jörissen gestellt ist, zunächst zur Entscheidung bringen, nämlich, ob wir bei der event. Mehrbewilligung in Höhe von 60 000 M. für den landwirthschaftlichen Etat diese Bewilligung nur als eine vorläufige betrachten sollen und demnächst bei der Feststellung des Haupt-Etats darüber definitiv befinden, oder ob Sie geneigt sind, heute schon, wie es das Sentiment des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë war, diese Mehrbewilligung definitiv auszusprechen, so daß es einer weiteren Berührung dieses Gegenstandes beim Haupt-Etat lediglich in formaler Beziehung bedürfen wird.

Wenn wir die Präjudizialfrage erledigt haben, werden wir übergehen müssen zu dem ersten Theile des Antrages der Fachcommission, welche die 60 000 M. pure bewilligt sehen möchte. Wird dieser Antrag angenommen, so kommen wir zu dem von dem Herrn Abgeordneten Pflug gestellten Separatantrage, der auch die Bewilligung der Summe von 60 000 M. in Aussicht nimmt, aber eine Mitbetheiligung der Kreise zu Gunsten der erwähnten Zwecke vorsieht; er geht also nicht so weit, wie der Antrag der I. Fachcommission.

Wenn wir auch diesen Gegenstand erledigt haben, würde ich den zweiten Theil des Antrages der Fachcommission in Betreff der Weinbauschule zur besonderen Abstimmung stellen. Sind die Herren mit dieser Fragestellung einverstanden? Zur Fragestellung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich möchte den Herrn Präsidenten fragen, ob es nicht richtiger sei, den Zusatzantrag, wenn ich so sagen darf, des Herrn Abgeordneten Pflug zuerst zur Abstimmung zu bringen. Ich für meinen Theil würde wohl kaum für den Antrag der Bewilligung von 60 000 Mark stimmen, wenn nicht feststände, daß sie auf die Kreise vertheilt werden. Also insofern würde vielleicht dieser Zusatzantrag vorher zur Abstimmung zu bringen sein.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich bin erbötig diese Concession zu machen, obgleich es nach parlamentarischem Gebrauch angezeigt ist, daß man zunächst über den weitgehenderen Antrag abstimmen läßt. Aber die Sache erleidet hier keinen Schaden, wenn wir mit der Abstimmung über den Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug beginnen.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche nach dem Antrag der Herren Abgeordneten Courth und Jörissen die heute event. auszusprechende Mehrbewilligung von 60 000 Mark als

eine vorläufige betrachten wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit. Ich stelle fest, daß das hohe Haus wünscht, daß die Abstimmung über den Posten von 60 000 Mark heute eine definitive sein solle. Dann bringe ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug zur Abstimmung. Ich werde ihn nochmals verlesen.

„Hoher Provinziallandtag wolle in Erwägung,
 daß die Förderung der Viehzucht als eine immer dringender gebotene Aufgabe der Landwirthschaft erscheint,
 daß insbesondere die an die kleineren Gemeinden der Provinz in Folge des Gesetzes über die Bullenhaltung hervortretenden Ansprüche eine Unterstützung der Letzteren erheischen,
 daß ferner auch zum Zwecke der Flußregulirung, sowie für die Hebung des Weinbaues größere Ansprüche an die Provinz herantreten,
 daß zur Erfüllung dieser Aufgaben der im landwirthschaftlichen Etat vorgesehene Credit nicht ausreicht“,

beschließen, den landwirthschaftlichen Credit um 60 000 M. zu erhöhen, mindestens die Hälfte dieser Summe zum Zwecke der Förderung der Viehzucht zu verwenden und die genannte Summe auf die Landkreise der Provinz zu vertheilen unter der Bedingung, daß der betreffende Kreis zu demselben Zweck eine entsprechende Summe aus Kreismitteln gewähre. Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die große Majorität. Dann kommen wir zur Abstimmung über den zweiten Theil des Antrags der Fachcommission dahin gehend:

„Hoher Provinziallandtag wolle ferner den umstehend mitgetheilten Antrag Pflug, Rautenstrauch und Genossen auf Erhöhung der genannten Ausgabeposition und den ferner umstehend mitgetheilten Antrag Rautenstrauch und Kunz, bei der hohen Staatsregierung vorstellig zu werden, für die Rheinprovinz unter Beihülfe der Provinzialverwaltung eine Weinbauschule zu errichten, dem Provinzialausschusse zur Erwägung und geeigneten Berücksichtigung überweisen.“

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrag ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist zweifelhaft. Ich bitte um die Gegenprobe. Ich bitte diejenigen Herren, welche sich gegen diesen Antrag aussprechen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die Minderheit. Ich constatire, daß der Antrag Ihre Zustimmung gefunden und das Haus dementsprechend beschlossen hat. Somit wäre der Gegenstand erledigt.

Wir gehen über zum Spezial-Stat

„über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Kunz, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Kunz: Meine Herren! Der Stat über die Verwaltung des Rittergutes Desdorf für die Jahre 1891/93 umfaßt eine jährliche Reineinnahme von 5100 M. Von dieser Einnahme sollen gemäß Testament der Ehefrau Davey vom 1. April 1891 ab verwendet werden: 3000 M. als Zuschuß für die in Elsdorf zu errichtende Winterschule, sodann 1500 M. dem Gutspächter zu Desdorf für die Beköstigung von 10 Zöglingen mit je 150 M. und endlich demselben noch 600 M. für Kleidung, Arzt und Arznei, so daß die Einnahme sich mit der Ausgabe deckt. Die Fachcommission hat diesen Stat näher geprüft und schlägt dem Landtag vor, dem Stat, so wie er uns vorliegt, seine Zustimmung zu ertheilen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich darf wohl feststellen, daß das Haus dem Antrag der Fachcommission seine Genehmigung ertheilt und dementsprechend beschlossen hat. Damit ist der Gegenstand erledigt.

Wir gelangen zum

„Spezial-Stat der Verwaltung des Landarmenwesens der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Laeis. Ich gebe ihm das Wort zu seinem Referat.

Berichterstatter Abgeordneter Laeis: Meine Herren! Die Commission hat sich in einer längeren Erörterung mit dem vorliegenden Etat beschäftigt und empfiehlt Ihnen denselben anzunehmen bis auf die nach erwähnten Aenderungen. In der Ausgabe Titel 3 Pos. 2 schlägt der Provinzialauschuß vor, den Zuschuß für die Arbeiterkolonien, welcher bisher 20 000 M. betrug auf 15 000 M. herabzusetzen. Die Commission konnte sich diesem Antrag nicht anschließen und empfiehlt Ihnen den frühern Betrag von 20 000 M. wieder einzustellen. Im Uebrigen empfiehlt derselbe unveränderte Annahme des Stats. Der Etat schließt zwar gegen früher mit einer Mehrforderung von 51 135 M. ab. Indes haben sich durch die vom Provinzialauschuß im letzten Jahre getroffenen Maßnahmen die Armenkosten erheblich reduziert. Während seit 20 Jahren stets eine Vermehrung der Kosten zu verzeichnen war, ist es gelungen im abgelaufenen Rechnungsjahre zum ersten Male eine Minderausgabe zu verzeichnen. Die Zuschüsse der Provinz zu den Landarmenkosten betragen 1888/89 736 000 M. Dagegen im Jahre 1889/90 nur 705 000 M., also 31 000 M. weniger. Diese Herabminderung der Kosten ist zunächst dem Umstande zuzuschreiben, daß man den Uebernahmeanträgen, die aus Elsaß-Lothringen eingingen, gegenüber ein schärferes Verfahren beobachtet hat. Sodann hat man der Waisenspflege vermehrte Aufmerksamkeit zugewendet und viele einzelstehende Personen behufs Aufbarmachung ihrer noch vorhandenen Arbeitskräfte in geeignete Anstalten hineingebracht. Hauptsächlich ist die Minderung hervorgerufen durch eine planmäßige und direkte Kenntnißnahme von den Verhältnissen der landarmen Personen durch die eigenen Organe des Provinzialverbandes. Die Commission hat mit Freuden von diesen neuen Einrichtungen Kenntniß genommen und giebt sich der Hoffnung hin, daß das Besorgniß erregende Anwachsen der Landarmenlasten, wenn nicht ganz verhindert, so doch in engeren Grenzen gehalten werden kann. Im Anschluß daran stellt die Commission den Antrag:

„Der hohe Provinziallandtag wolle:

1. den vorliegenden Etat mit der Maßgabe genehmigen, daß der unter Titel III Ziffer 2 der Ausgabe vorgesehene Zuschuß an das Kuratorium von Lühlerheim resp. an den Rheinischen Verein für katholische Arbeiterkolonien von 15 000 auf 20 000 M. und dementsprechend der unter Titel II der Einnahme vorgesehene Zuschuß aus Provinzialmitteln erhöht sowie
dadurch dem vorliegenden, mit jenem Etat verbundenen Antrage des Kuratoriums der Rheinischen evangelischen Arbeiterkolonie Lühlerheim, betreffend die unverfürgte Fortbewilligung der bisherigen Subvention von 10 000 M. pro Jahr entsprochen werde;
2. einen Bericht des Landesraths Brandts über die Ausführung der Informationen der Provinzialverwaltung über die Ausübung der auf Kosten des Landarmenverbandes der Rheinprovinz stattfindenden Fürsorge für landarme Personen in der Rheinprovinz entgegennehmen, und

3. den vorliegenden, mit dem in Rede stehenden Etat gleichfalls verbundenen Antrag des Vorstandes des Vereins für katholische Arbeiterkolonien in Westfalen auf Bewilligung einer Entschädigung für die seither in der katholischen Arbeiterkolonie „Maria-Been“ aufgenommenen Rheinländer ablehnen.“

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Ehe ich die Diskussion über diesen Gegenstand eröffne, schlage ich Ihnen vor, zunächst der Nr. 2 des Antrags gerecht zu werden und den Bericht des Herrn Landesarth Brandts über das Landarmenwesen entgegenzunehmen. Wenn wir denselben angehört haben, können wir in die weitere Verhandlung eintreten.

Landesarth Brandts: Meine Herren! Angesichts der bereits vorgerückten Zeit werde ich meinen Bericht so kurz wie möglich zu fassen suchen. Seit längeren Jahren sind stets hier im Landtag Klagen geführt worden, über das unaufhaltsame und fast besorgnißerregende Anwachsen der Landarmenkosten. Man hat alle möglichen gesetzlichen Vorschläge gemacht, um diesem Anwachsen Einhalt zu thun. Man war der Meinung, daß gründlich dieser stetigen Verschlebung der Armenkosten von den Ortsarmenverbänden nur begegnet werden könnte durch eine durchgreifende Aenderung des Gesetzes. Es sind diesbezügliche Anträge auch bei der Reichsregierung gestellt worden. Diese sind indeß auf unabsehbare Zeit durch ein Rescript des Herrn Staatsministers des Innern abgewiesen worden und zwar mit der Begründung, daß man sagte, ehe die neuen Versicherungsgefetze, das Kranken-, Unfall-, Alters- und Invaliditätsgefetz sich eingelebt haben, ehe deren Wirkung sich voll gezeigt habe und bekannt sei, sei man nicht geneigt, auf eine Aenderung des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz einzugehen. Es blieb hiernach dem Provinzialauschuß nichts übrig als Versuche zu machen, innerhalb des Rahmens des jetzigen Gesetzes diejenigen Maßregeln zu ergreifen, welche geeignet erschienen, diesem stetigen Anwachsen Einhalt zu thun. Da lag es am nächsten — und es hat sich als recht erfolgreich erwiesen, — daß die ungefähr 5—6000 in der Rheinprovinz zu Lasten des Landarmenfonds unterstützten Personen etwas mehr von hier aus besucht und genauer controlirt wurden. Es hat sich herausgestellt, daß man bei solchen Personen, die für Rechnung eines Andern unterstützt werden, eben nicht immer mit derjenigen Sorgfalt vorzugehen pflegt, wie man es bei denjenigen Personen thut, die aus eigener Tasche bezahlt werden müssen. Es existiren nach dieser Richtung Mißbräuche, die in ihrem ganzen Umfange wohl niemals an das Tageslicht kommen können, weil diejenigen Personen um die es sich handelt und die interessirten Gemeinden es eben niemals zur Kenntniß kommen lassen. Es hat sich nun dieses System, daß man von hier aus in angemessenem Umfange diese Personen besucht hat, ganz vorzüglich bewährt. Es hat sich das, was man früher nur ahnen konnte, als durchaus allenthalben existirend bestätigt. Wie man die Lasten, die auf die Gemeinde drücken, sich vom Halse schafft, die Mittel, mit welchen man die Lasten auf den angeblich großen und reichen Landarmenverband abzuschieben sucht, zeugen von außerordentlich reicher Erfindungsgabe: Versagung des Aufenthalts, vorzeitige Unterstützung, man verbindet sich in der Gemeinde, um Leute, die neu anziehen wollen und von denen demnächst eine Belastung des Ortsarmenverbandes befürchtet wird, abzuweisen, versagt ihnen die Wohnung u. s. w. Dergleichen Sachen sind uns in Hülle und Fülle zur Kenntniß gekommen. Als Typus einer solchen Sache möchte ich Ihnen nur einen einzigen Fall vorführen. Nach den Akten wird uns ein Mann, welcher Jahre lang in einer Gemeinde eines Kreises des Regierungsbezirks Trier als Gemeindegirt fungirt hatte, vorgeführt, um als Landarmer anerkannt zu werden. Nach den Akten, die auch hübsch vorgelesen, genehmigt und unterschrieben waren von dem betreffenden Girten, hieß es: Der betreffende Girt ist in die Gemeinde angezogen und

und zwar am 1. Februar 1880, im Dezember des Jahres ist er weggezogen, im Januar des folgenden Jahres ist er hinzugekommen und hat sich in der Zwischenzeit wo anders aufgehalten, sodaß eigentlich sein Aufenthalt nicht ununterbrochen dort gewesen ist. Als unser Beamte die Sache revidirte, stellte sich die Sache ganz anders heraus. Um den Mann zu verhindern, daß er an dem betreffenden Orte den Unterstützungswohnsitz erwerbe, schlug man folgendes Verfahren ein, das in den Gemeinden mehr oder minder weit verbreitet ist. Am Schlusse des Jahres trat die Versammlung des Gemeinderaths zusammen und erklärte dem Mann, wenn er jetzt nicht auf 4 Wochen den Aufenthalt in dieser Gemeinde unterbreche und in die Nachbargemeinde sich hineinbegebe, so sei seines Bleibens hier nicht länger, so werde er das nächste Jahr nicht mehr als Gemeindegast angestellt. Ich erzähle Ihnen nur diesen einen Fall, weil er typisch ist für eine Menge anderer, es werden wahrhafte Kunststücke gemacht, die einen Formenreichtum darbieten, der einer besseren Sache werth wäre. Genug, wir haben diese Art des Besuches der Armen ausgeübt und sie hat sich ausgezeichnet bewährt. Ich muß constatiren, daß bei der weitaus größten Mehrzahl der 600 Ortsarmenverbände, die die Provinz hat, dieses Verfahren als ein gerechtes, zweckmäßiges und erwünschtes und von mehreren Ortsarmenverbänden auch als ein nachahmenswerthes anerkannt worden ist. Der Provinzialausschuß wird also, sofern nicht besondere Umstände eintreten, auf diesem Pfade auch weiter fortschreiten, und er ist der Ueberzeugung, daß allmählig auch bei den Ortsarmenverbänden die Ueberzeugung durchdringen wird, daß es doch schließlich wiederum die Mittel der Ortsarmenverbände sind, über welche disponirt wird. Das Interesse im einzelnen Falle mag verschieden sein zwischen Ortsarmenverband und Landarmenverband, aber der Landarmenverband zieht seine Mittel, wie wir gehört, nicht mehr allein aus der Dotationsrente, dafür reicht die Summe bei Weitem nicht aus, sondern schließlich aus Steuern, und wer zahlt die Steuern? nun wieder die Ortsarmenverbände. Es glaubt der Provinzialausschuß sich zweifellos der Hoffnung hingeben zu dürfen, daß namentlich durch die Erwägung, daß das Interesse nach dieser Seite finanziell ein gemeinsames ist, dieses fortwährende und besorgnißerregende Aufsteigen der Landarmenkosten aufhören wird. Naturgemäß wird eine kleine Steigerung stattfinden, aber es wird dies zweifellos nicht mehr in dem Maße geschehen, daß jedes Jahr Steigerungen um 50 000, 60 000 und 70 000 M. stattfinden müssen. Das sind die generellen Bemerkungen, von denen die Commission wünschte, daß sie zu Ihrer Kenntniß gebracht würden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Nunmehr eröffne ich die Diskussion über diesen Etat. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe die Diskussion. Nachdem der Herr Referent mit Rücksicht auf die Bemerkungen des Herrn Landesraths verzichtet hat, haben wir uns über Nr. 1 und über Nr. 3 der Anträge der Fachcommission zu verständigen. Die Nr. 1 enthält eine Mehrforderung von 5000 M., diesen Theil des Antrages werde ich zunächst zur Abstimmung zu bringen haben und dann Nr. 3, die ja ihrer ganzen Natur nach einfacher ist. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Ich möchte nur kurz erwähnen, um dem Bedenken, welches vorhin der Herr Abgeordnete Courth hier ausgesprochen hatte, von vornherein die Spitze abzubrechen, daß in dem Haupt-Stat eine Summe von 7354 M. zur Abrundung vorgesehen ist, welche füglich für den Zweck dieser 5000 M. hier dienen kann.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das war eigentlich keine geschäftsordnungsmäßige Bemerkung. Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche den ersten Theil des Antrages der Fachcommission annehmen und zum Beschlusse erheben wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die große Mehrheit. Dann darf ich wohl ohne Abstimmung constatiren, daß Sie auch mit dem dritten Theil des Antrages der Fachcommission einverstanden sind und zum Beschluß Ihrerseits erheben. — (Das geschieht, der Gegenstand ist erledigt.)

Wir gelangen zum

„Spezial-Stat der Staatsnebenfonds für die beiden folgenden Etatsjahre“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Eisenlohr. Ich gebe ihm das Wort zum Referate.

Berichterstatter Abgeordneter Eisenlohr: Meine Herren! Der Spezial-Stat über die Staatsnebenfonds zerfällt in 8 kleine Polizeistrafgelderfonds und er schließt mit einem Betrage von 218 561 M. 75 Pf. gegen 196 076 M. 75 Pf. im vorigen Stat. Die Mehreinnahmen und Ausgaben sind bestimmt für Erziehung verwahrloster und verwaister Kinder. Die Mehreinnahmen kommen von der Erhöhung der Polizeistrafgelder her. Es ist gegen den Stat durchaus nichts zu erinnern, in den Zinsen nur erscheint eine kleine Differenz, die sich durch den veränderten Zinsfuß bei einigen kleinen Kapitalien erklärt. Die Mehreinnahme von 22 950 M. kommt eben dem Fonds verwahrloster und verwaister Kinder zu. Die Commission beehrt sich, den hohen Provinziallandtag zu ersuchen, dem vorbezeichneten Stat unveränderte Annahme zu gewähren.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Besprechung. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich glaube ohne Abstimmung constatiren zu dürfen, daß das Haus dem Antrage der Fachcommission zugestimmt und entsprechend beschloffen hat.

Wir kommen zum

„Spezial-Stat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder für die beiden folgenden Etatsjahre“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Conze; ich gebe ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Meine Herren! Der Spezial-Stat über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder in Gemäßheit des Gesetzes vom 13. März 1878 giebt zu besonderen Bemerkungen nur in einer einzigen Beziehung Anlaß; er unterscheidet sich von den früheren Stats nur in dem einen Punkte, daß jetzt unter III „Verwaltungskosten“ die Besoldungen für die ständigen und Hülfbeamten aufgeführt worden sind. Diese Posten waren früher in der Centralverwaltung enthalten und sind, wie schon die Abrechnungen des Jahres 1888/89 ergeben, seitdem von der Centralverwaltung abgezweigt und hier in den Spezial-Stat eingestellt worden zu dem Zwecke, die Erstattung aus der Staatskasse für diese Posten zu erlangen. Dem entsprechend erhöht sich der Stat hier um 8 700 M., wovon die Hälfte durch die Staatskasse zu erstatten ist. Im Uebrigen sind die Posten unverändert geblieben bis auf den kleinen Posten der Erstattung der Pflegekosten aus dem eigenen Vermögen der Böglinge, der um 100 Mark, entsprechend dem Durchschnittsergebniß der vorhergehenden Jahre, vermindert worden ist. Der Stat selbst scheint jetzt in den Beharrungszustand gelangt zu sein. Die Zahl der aufgenommenen Kinder entspricht ungefähr jetzt den jährlich entlassenen; voraussichtlich wird der Stat sich in derselben Höhe erhalten und nicht wie früher, von Jahr zu Jahr steigen. Die II. Fachcommission empfiehlt Ihnen die unveränderte Annahme des Spezial-Stats.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Besprechung und gebe das Wort dem Herrn Abgeordneten Grafen Brühl.

Abgeordneter Graf Brühl: Ich möchte die Aufmerksamkeit des hohen Hauses nur einige Augenblicke auf die Ergebnisse richten, welche die Erziehung der verwahrlosten Kinder

geliefert hat. Nach der Darstellung, wie sie hier vorliegt, haben sich von den entlassenen Kindern im Jahre 1889/90 gut, bezw. klagelos oder befriedigend 89,9% geführt und nur 10,1% wenig befriedigend bezugsweise schlecht geführt, in 1888/89 war das Verhältniß fast ebenso, etwas ungünstiger, es hat sich in den letzten Jahren gebessert. Ich glaube, daß allen denjenigen, die bei dieser Zwangserziehung theilhaftig waren, der Dank des hohen Hauses und des ganzen Landes gebührt. Ich glaube nicht, daß in irgend einer andern Provinz so gute Ergebnisse in Bezug auf die Zwangserziehung erzielt worden sind. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort wird nicht weiter erbeten, ich schließe die Diskussion. Ich stelle fest, daß das Haus den Antrag der Fachcommission genehmigt und dementsprechend beschließt.

Wir kommen zum:

„Spezial-Etat des Landarmenhauses zu Trier für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Laeis.

Berichterstatter Abgeordneter Laeis: Meine Herren! Im Jahre 1889/90 betrug die Bevölkerung des Landarmenhauses durchschnittlich 427 Köpfe, von diesen 196 Landarme und 231 Ortsarme. Es waren davon 138 Landarme und 166 Ortsarme männlichen und 52 Landarme und 79 Ortsarme weiblichen Geschlechts, zusammen 435. Für den neuen Etat ist eine Kopfzahl von 425 angenommen, entsprechend den bisherigen Verhältnissen, und zwar 200 Ortsarme und 225 Landarme. Das Landarmenhaus bedarf selbst keine Zuschüsse des Provinzialverbandes, sondern es erzielt einen Ueberschuß, welcher, wie bisher, zur Erhöhung eines Reservefonds verwendet werden soll. Im letzten Jahre wurden 47 500 M. zum Ankauf eines dem früheren Augustinerkloster gehörigen Hauses in der sogenannten Brückenstraße verwendet. Es wird nämlich beabsichtigt, die Verwaltung des Landarmenhauses in Trier anders einzurichten, um dasselbe seinem eigentlichen Zwecke als Landarmenhaus besser anzupassen. Die betreffenden Verhandlungen sind noch in der Schwebe und werden demnächst weiter geführt werden. Zum Etat selbst brauche ich wohl nicht die einzelnen Positionen durchzugehen, sondern will nur diejenigen erwähnen, welche all enfalls einer näheren Erklärung bedürfen. Die Einnahme im neuen Etat konnte um 720 M. höher gesetzt werden, weil aus dem Betriebe der Landwirthschaft und der Verwerthung der Abfälle bessere Resultate erzielt wurden. Bei den Ausgaben sind folgende Veränderungen einer Erwähnung werth. Nach den Bestimmungen des neuen Besoldungsplanes werden die Besoldungen derjenigen Beamten, welche keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten, vom 1. April 1891 ab um eine Stufe erhöht, diese Erhöhung macht für sämtliche Beamten eine Differenz von 480 M. Die Löhne des Dienstpersonals müssen um 500 Mark erhöht werden, theils mit Rücksicht auf die lange Dienstzeit der Betreffenden, theils um die ortsüblichen Sätze zu erreichen. Aus erstere.n Gründe ist die Remuneration für den Büreauehülfsen um 100 M. höher angesetzt. Der unter Nr. 16 angeführte Dillmann ist inzwischen gestorben, sodaß in Wirklichkeit der Betrag von 649 M. in Zukunft außer Betracht bleibt. Der Posten für Remunerationen der im Wart- und Dekonomiedienste beschäftigten Häuslinge ist um 200 M. vermindert, weil ein Theil dieser Arbeiter unter andere Titel fällt und anders verrechnet wird. Die Kosten der Beköstigung der Häuslinge und Beamten betragen in dem letzten Etat 141²/₁₀ M. per Jahr und sind im vorliegenden Etat mit 142²/₁₀ M. oder per Tag 38⁶/₁₀ Pf. vorgesehen. Die Gesamtsumme bleibt zur speziellen Verrechnung. Die Bestände an Bekleidung, Lagerung, Bettzeug und Tischwäsche sind zurückgegangen, sodaß für deren Ersatz eine Mehr-

ausgabe von 3000 M. vorgesehen werden mußte. Ebenso müssen die Kosten für Reinigung mit Rücksicht auf diese vermehrten Bestände und mit Rücksicht auf die Absehung auf Position 2 für Straßenkehren um 550 M. erhöht werden. Die Kosten für Heizung erhöhen sich um 500 M. mit Rücksicht auf die Steigerung der Kohlenpreise. Ebenso ist mit Rücksicht auf die Erwerbung des Hauses in der Brückenstraße, deren ich vorhin im Eingang erwähnte, ein 500 M. höherer Credit für bauliche Unterhaltung nöthig. Endlich für die Benutzung der städtischen Wasserleitung können bis jetzt definitiv 1500 M. veranschlagt werden, und ist diese Position dementsprechend um 500 M. erhöht worden. Im Ausgabetitel XI Nr. 5 unter dem Titel „Insgesamt“ figurirt die Summe von 6197 M., welche annähernd den Ueberschuß bildet, den die Einnahmen über die Ausgaben erzielen werden.

Die Commission beantragt die unveränderte Annahme des Etats, sie hat aber noch einen Zusatz beigefügt mit Rücksicht auf den dem preußischen Landtag vorgelegten Gesekentwurf, betreffend die außerordentliche Armenlast, in Folge eines von dem Herrn Landesrath Adams gehaltenen Vortrages über den Einfluß, welchen dieses Gesetz auf die Provinzialverwaltung üben wird. Der Antrag der Commission lautet:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. den vorliegenden Etat unverändert genehmigen,
2. beschließen, in Erwägung, daß der gegenwärtig dem Herrenhause vorliegende Gesekentwurf, betreffend „die außerordentliche Armenlast“ gegenüber den in der Rheinprovinz bestehenden Verhältnissen zu den schwerwiegendsten Bedenken Anlaß giebt, den Provinzialauschuß zu beauftragen, an geeigneter Stelle Schritte zu thun, damit vor Zustandekommen des Gesetzes die Provinzialvertretung gutachtlich gehört werde.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion über diesen Gegenstand. Der Herr Abgeordnete Frißen hat das Wort.

Abgeordneter Frißen: Meine Herren! Ich wollte mich nur dahin äußern, daß es mich sehr freut, daß die Fachcommission die Resolution in Bezug auf den neuen Gesekentwurf vorgeschlagen hat. Ich habe ja selbst vor einigen Tagen hier im Hause eine Anregung dazu gegeben und möchte das hohe Haus bitten, diese Resolution möglichst einstimmig anzunehmen, denn die Tragweite dieses Gesekentwurfs ist sehr groß und er wird unsern Landarmenfonds eventuell sehr erheblich belasten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wir kommen zur Abstimmung und zwar besonders über die beiden Theile des Antrags. Sie ermächtigen mich, ohne Abstimmung zu constatiren, daß der Etat vom Hause unverändert genehmigt worden ist. Ich darf wohl auch Ihre Guttheißung dazu erbitten, die Einstimmigkeit Ihres Beschlusses in Betreff der Nr. 2 des Antrags hiermit festzustellen. — Sie wird ertheilt. (Bravo!)

Wir haben dann noch den letzten Gegenstand der heutigen Tagesordnung zu erledigen:

„Spezial-Etat über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Idioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten für die Etatsjahre vom ersten April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.“

Ich ertheile das Wort dem Herrn Berichterstatter der Fachcommission Abgeordneten Eisenlohr.

Berichterstatter Abgeordneter Eisenlohr: Meine Herren! Auf Grund §. 4 des Dotationsgesetzes vom Jahre 1875 werden diesem Spezial-Etat 15 000 M. jährlich überwiesen. Die Ausgaben, die vorgesehen sind, sind vorzugsweise: 8000 M. für die Idiotenanstalt in Essen

und 3000 M. für die Idiotenanstalt Sephata bei M.-Glabbach, auf Anregung des 35. Rheinischen Provinziallandtags. Es bleiben dann noch zur Verfügung 4000 M. Dieselben werden je nach dem Bedürfniß innerhalb der Etatsjahre verwandt werden. Die Commission beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle den vorbezeichneten Etat unverändert genehmigen“.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion und schließe sie, da sich Niemand zum Worte meldet. Ich constatire, daß das Haus den Antrag der Commission angenommen hat.

Damit hätten wir die Tagesordnung erledigt.

Ich würde Ihnen nun meine Vorschläge in Betreff unserer nächsten Sitzung zu machen haben.

Ich denke, wir setzen die morgige Plenarsitzung auf 10 Uhr, damit wir nach etwa 2 oder 3stündiger Beschäftigung mit den Gegenständen, die zur Erledigung reif sind, gegen 1 Uhr soweit sind, daß die Herren die Büge benutzen und auf ein paar Tage in die Heimath reisen können. (Bravo!)

Sodann aber würde ich mir vorzuschlagen erlauben, den Dienstag Vormittag für die Commissionsberatungen in Anspruch zu nehmen, da der morgige Tag für die Commissionsberatungen ausfällt. Das ist aber eine Sache, die die Herren Commissions-Präsidenten mit ihren Commissionen auszumachen haben. Ich darf das meinerseits nur andeuten. Wenn ich morgen noch in der Lage bin, die Geschäfte leiten zu müssen, werde ich Ihnen alsdann eine Tagesordnung für die nächste Plenarsitzung am Mittwoch nächster Woche vorschlagen müssen. Ich hoffe, daß, wenn wir in kommender Woche 4 volle Tage den Plenarberatungen widmen, wir die dritte Woche für unsere Geschäfte nicht mehr in Anspruch zu nehmen brauchen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dieke.

Abgeordneter Dieke: Commissionsitzung werden wir am Dienstag nicht abhalten können, weil wir den größten Theil der Räume für unser Fest nöthig haben.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Friederichs bittet mich, den Herren Interessenten die Mittheilung zu machen, daß in Folge der Anberaumung der morgigen Plenarsitzung auf 10 Uhr, die Sitzung der II. Fachcommission zur selben Zeit nicht stattfinden könne, daß dagegen diese Sitzung auf Dienstag den 9. Dezember, Mittags 12 Uhr anberaumt sei.

Auf die morgige Tagesordnung würde ich vorschlagen, folgende Sachen zu setzen:

„Antrag der Wahlprüfungs-Commission hinsichtlich der Vorprüfung der Verhandlungen über die Ersatzwahlen zum Provinziallandtage in den Kreisen Aachen Land, Malmedy, Bonn Land, Geldern, Kempen, Moers und Solingen.“ Nr. 72 der Drucksachen.

Nr. 10:

„Spezial-Etat des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.“ Nr. 10 und 85 der Drucksachen.

Nr. 11:

„Ausgabe-Etat der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1892.“ Nr. 11 und 87 der Drucksachen.

Nr. 12:

„Spezial-Etat der Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.“ Nr. 12 und 86 der Drucksachen.

Nr. 19:

„Spezial-Etat über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.“ Nr. 19 und 89 der Drucksachen.

Nr. 33:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Pensionirung des Landesraths von Mezen.“ Nr. 59 und 84 der Drucksachen.

Nr. 17:

„Spezial-Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.“ Nr. 17 und 88 der Drucksachen.

Nr. 18:

„Spezial-Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.“ Nr. 18 und 90 der Drucksachen.

Nr. 24:

„Bericht des Provinzialausschusses an den Provinziallandtag über die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz und bejahenden Falles über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 in der Rheinprovinz.“ Nr. 51 und 104 der Drucksachen.

Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Ich wollte den Herrn Präsidenten bitten, wenn es möglich wäre, noch das Ansiedelungsgesetz auf die Tagesordnung zu setzen, und, falls es nicht geschehen kann, es mir jetzt zu sagen, damit ich mein Referat abgeben kann, da es mir wahrscheinlich nicht möglich sein wird, nächsten Dienstag und Mittwoch hier zu sein.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Dieser Gegenstand ist mir als fertig von der Commission noch nicht zugegangen. (Zuruf: Er ist heute fertig geworden.) Dann werde ich ihn als letzten Gegenstand auf die Tagesordnung bringen, kann aber keine Garantie übernehmen, daß bei der ohnehin reichhaltigen Tagesordnung er bestimmt zur Verhandlung kommen wird. Nunmehr schließe ich die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 2 Uhr 30 Minuten.)

Siebente Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Samstag den 6. Dezember 1890.

Beginn: 10 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Antrag der Wahlprüfungs-Commission hinsichtlich der Vorprüfung der Verhandlungen über die Erjatzwahlen zum Provinziallandtage in den Kreisen Aachen Land, Malmedy, Bonn Land, Geldern, Kempen, Moers und Solingen. Nr. 72 der Drucksachen. Berichterstatter der Commission: Abgeordneter Eisenlohr.
3. Spezial-Etat des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 10 und 85 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Dieze.
4. Ausgabe-Etat der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt „Rheinprovinz“ für die Etatsjahre vom 1. Januar bis 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar bis 31. Dezember 1892. Nr. 11 und 87 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Dieze.
5. Spezial-Etat der Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 12 und 86 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Becker.
6. Spezial-Etat über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 19 und 89 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Becker.
7. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Pensionirung des Landesraths von Meßen. Nr. 59 und 84 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Zweigert.
8. Spezial-Etat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen, für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 17 und 88 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Freiherr von Solemacher.
9. Spezial-Etat für die Verwaltung der Provinzialmuseen zu Bonn und Trier für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 18 und 90 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Freiherr von Solemacher.
10. Bericht des Provinzialausschusses an den Provinziallandtag über die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz und bejahenden Falles über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 in der Rheinprovinz. Nr. 51 und 104 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Zweigert.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Sitzung. Das Protokoll führt heute zu meiner Rechten der Herr Abgeordnete Tenge, die Rednerliste zu meiner Linken Herr Abgeordneter von Hagen.

Für die heutige Sitzung sind entschuldigt: Herr Abgeordneter Lieven und Herr Abgeordneter Lueg wegen dringender Geschäfte.

Es ist mir gestern Abend eine telegraphische Depesche von Seiner Durchlaucht dem Fürsten zu Wied, unserem Vorsitzenden, zugekommen. Darin ist gesagt, daß er aufrichtig bedauere heute noch nicht nach Düsseldorf kommen zu können; er werde sich aber am Dienstag um 2 Uhr im Ständehause einfinden.

Ich habe in diesen Tagen veranlaßt, daß der Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfs des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes durch Druck vervielfältigt und unter Sie vertheilt werde. Das ist inzwischen geschehen. Wir werden uns heute über die Behandlung dieses Gegenstandes schlüssig zu machen haben. Ich schlage Ihnen vor, denselben der I. Fachcommission zur Vorberathung zu überweisen. Das geschieht.

Ich würde Ihnen empfehlen ebenso an die I. Fachcommission gehen zu lassen den „Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Anschluß des Ständehauses an das städtische Electricitätswerk zu Düsseldorf“.

Auch das geschieht.

Ferner würden wir die I. Fachcommission noch mit einem weiteren Gegenstande zu befragen haben, nämlich mit einem inzwischen eingegangenen Gesuche des Oberbürgermeisters zu Barmen, der Stadt Barmen, den infolge nachgewiesenen Irrthums pro 1888/89 und 1889/90 zuviel gezahlten Betrag an Provinzialabgabe von 14 277 M. 49 Pf. aus Billigkeitsrücksichten zurückerstatten. — Geht also an die genannte Commission.

Es liegt ferner ein Schreiben des Provinzialauschusses vor, betreffend einen von dem Herrn Oberbürgermeister von Köln gestellten Antrag. Derselbe geht dahin, der hohe Landtag möge beschließen, daß die Stadtgemeinde Köln gegen deren Verpflichtung, die Pflege der ihr angehörenden Geisteskranken vollständig zu übernehmen, von der Antheilnahme an den Einrichtungen des Landarmenverbandes der Rheinprovinz zum Zwecke der Irrenpflege entbunden und von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kosten derselben insbesondere denjenigen der Tilgung der Bauschuld der Provinzial-Irrenanstalten und derjenigen der Ausübung und Verwaltung der Provinzial-Irrenpflege vollständig befreit werde.

Ich werde die Drucklegung dieses Antrages veranlassen, wir können aber wohl heute schon bestimmen, daß derselbe nach erfolgter Drucklegung zur weiteren geschäftlichen Vorberathung der I. Fachcommission zugewiesen wird. Unter diesen Umständen hat er noch alle Aussicht, im Verlaufe der diesmaligen Tagung zur Erledigung zu kommen. — Es geschieht, wie ich vorgeschlagen habe.

Dann liegt mir vor die Petition einer Menge Interessenten aus dem Moselgebiete in Betreff der Kanalisation der Mosel. Ich werde diese Petition der Moselkanalisations-Commission übergeben, damit sie dort in Verbindung mit den bereits eingegangenen Kanal-Petitionen behandelt werde.

Wir gehen weiter in der Tagesordnung und haben zunächst zu befinden über den „Antrag der Wahlprüfungscommission hinsichtlich der Vorprüfung der Verhandlungen über die Ersatzwahlen zum Provinziallandtage in den Kreisen Aachen Land, Malmedy, Bonn Land, Geldern, Kempen, Moers und Solingen“.

Berichterstatter der Commission ist der Herr Abgeordnete Eisenlohr. Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Eisenlohr: Meine Herren! Die Wahlprüfungscommission hat die Wahllisten durchgesehen und nichts zu erinnern gefunden. Der Antrag geht also dahin, daß der hohe Provinziallandtag die Wahlen der Abgeordneten: Fischer, Wallraf, Pingel, Fritzen, Dingelstad, Dr. Haniel und Möllenhoff für gültig erklären möge.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich darf wohl ohne besondere Abstimmung annehmen, daß das hohe Haus, dem Antrag der Commission entsprechend, die Wahlen für gültig erklärt.

Wir behandeln sodann den

„Spezial-Etat des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde für die beiden nächsten Etatsjahre“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Dieze, dem ich das Wort gebe.

Berichterstatter Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Der Spezial-Etat des Provinziallandtags, des Provinzialausschusses und der Provinzial-Central-Verwaltungsbehörde findet sich auf dem Druckstück Nr. 10. Wesentliche Veränderungen sind in demselben nicht zu finden. Der Erlös aus dem Verkauf der Verhandlungen des Provinziallandtags ist gleich angenommen, wie im Vorjahr, mit 2400 M., der Verwaltungskostenzuschuß für die Provinzial-Feuer-Societät mit 12 000 M.; die 3 % von den Einnahmen aus den Kapitalbeständen der Polizeistrafgelderfonds mit 6500 M., weil die Fonds etwas größer geworden sind, also mehr Zinsen eintragen; die 5 % der Einnahme des Pferde- und Rindvieh-Versicherungsfonds mit 5250 M. statt 5000 M. aus demselben Grunde; der Antheil der Provinzial-Straßenverwaltung an den Kosten der Centralverwaltung ist statt mit 114 000 M. angenommen mit 101 500 M., der Durchschnitt ergiebt etwas weniger und ist deshalb die Summe reduziert worden; der Verwaltungskostenbeitrag der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft ist festgestellt auf 5000 M., wir haben abzuwarten, ob das in Zukunft reichen wird. Als unvorhergesehene Einnahmen und zur Abrundung sind eingestellt 1850 M., als Zuschuß aus Provinzialmitteln 217 500 M., sodaß die Summe der Einnahmen 352 000 M. beträgt gegen 338 600 M. im vorigen Etat. In der Ausgabe kommen zunächst die Kosten des Provinziallandtages, die sich von Jahr zu Jahr übertragen mit 40 000 M.; der Durchschnitt von zwei Landtagen ergiebt ungefähr so viel, nämlich 39 176 M. Dann kommt die fortlaufende Unterstützung der Wittwe des früheren Landtagskastellans Pesch zu Düsseldorf mit 180 M. Weiter die Kosten des Provinzialausschusses sind nach dem Durchschnitt etwas ermäßigt worden, von 22 000 M. auf 19 500 M. Die erste Position des Titels Provinzial-Verwaltungsbehörde, das Gehalt für den Landesdirektor ist unverändert. Dann kommen die Oberbeamten, 6 Landesräthe und zwar zu 9000 M., 7200 M., 6000 M. und 5400 M., in Summe 38 400 M. 3 Landesräthe werden ausschließlich bei der Alters- und Invaliden-Versorgungsanstalt beschäftigt und ist das Gehalt derselben und zwar des stellvertretenden Vorsitzenden mit 9000 M. und der beiden Mitglieder des Vorstandes mit je 5400 M., zusammen 10 800 M., im Ganzen also 19 800 M. an die Provinzialverwaltung zu erstatten. Ich mache darauf aufmerksam, meine Herren, daß sich dieser Posten in der folgenden Drucknummer Nr. 11, Ausgabe-Etat der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz, wiederholt. In diesem Ausgabe-Etat finden Sie als erste Position „für 3 Oberbeamte 19 800 M.“, es wird uns also diese Summe zurückerstattet, sofern die Herren dort beschäftigt werden. Weiter

sind eingestellt 2 Landesbauräthe mit 10 000 M. und 7200 M., ein Hilfsarbeiter mit 3600 M. Es folgt dann der Wohnungsgeldzuschuß für 8 Oberbeamte zu 660 M., mit 5280 M., wovon abgeht der Wohnungsgeldzuschuß für 3 Oberbeamte der Alters- und Invalidenversorgungsanstalt zu 660 M., macht 1980 M., so daß die Summe von 3300 M. bleibt. Für 3 Landes-Oberbauinspektoren sind eingestellt 14 450 M. statt 14 225 M. und der Wohnungsgeldzuschuß mit 1980 M. für diese 3 Herren. Es folgen dann die Techniker, der Maschineningenieur mit 3750 M. statt 3675 M., der Wohnungsgeldzuschuß für diesen mit 660 M.; für Hilfstechner ist nach dem Durchschnitt etwas weniger angenommen, statt 16 525 M. nur 15 100 M., der Wohnungsgeldzuschuß für 6 Beamte zu 432 M., macht 2592 M.

Folgt Titel Bürobeamte. Für 2 Landessekretäre statt 8580 M. 8640 M., für den Rechnungsrevisor 4380 M. statt 4350 M. nach dem Normal-Etat. Für 12 Sekretäre ist eine etwas höhere Summe eingestellt, 35 550 M. statt 30 050 M. Auf Seite 9 rechts finden Sie die einzelnen Summen für jeden in diesem Augenblicke angestellten Sekretär angegeben, alles nach dem Normal-Etat. Für 3 Registratoren 7250 M. statt 9400 M., ebenfalls nach dem Normal-Etat, zweimal 2450 M., einmal 2350 M. Es folgen dann 6 Sekretariats-Assistenten, statt 12 225 M., wie nachgewiesen, nach dem Normal-Etat 9650 M. Wohnungsgeldzuschuß für 24 Beamte, für jeden 432 M., macht 10 368 M.

Folgt Titel Kanzleibeamte. Für den Kanzleivorsteher 2300 M. statt 2237 M. 50 Pf. Für 2 Kanzlisten 3250 M. statt 3025 M. Wohnungsgeldzuschuß für 3 Beamte zu 432 M. berechnet, macht 1296 M.

Für den Kastellan des Ständehauses 1825 M. statt 1725 M., und zwar 75 M. Gehaltserhöhung nach dem Normal-Etat, außerdem Dienstwohnung mit freiem Brand und Licht, veranschlagt zu 400 M. 3 Boten als Unterbeamte 3310 M. statt 3130 M., auch nach dem Normal-Etat. Es folgen dann noch 2 Boten mit 680 M.

Es kommt nun Titel IV Pensionen und Wartegelder: Herr Forster wie früher 3750 M., Herr von Landsberg 4900 M., Herr Sekretär Frericks ist inzwischen gestorben, die Pension fällt aus, Herr Landesbaurath Sachse wie seither 4500 M., und nun kommt unter Nr. 4, meine Herren, die Position des Herrn Landesraths von Meßen. Ich mache darauf aufmerksam, daß über diese Position unter Nr. 7 der Tagesordnung ein besonderer Bericht Ihnen erstattet werden wird durch den Herrn Abgeordneten Zweigert.

Ich würde mir also, wenn ich Ihnen die nächsten Positionen mitgetheilt habe, erlauben, um Ihre Zustimmung zu bitten, diese Position erst dann einzustellen, wenn sie wirklich von Ihnen genehmigt worden ist.

Es kommen dann andere persönliche Ausgaben mit 17 500 M. statt 17 200 M.

Fortlaufende monatliche Unterstützung von 30 M. an den früher bei der Central-Verwaltungsbehörde beschäftigt gewesenem Kanzlei-Hilfsschreiber Asbeck mit 360 M.

Diäten und Reisekosten der Beamten statt 21 000 M. 22 500 M. nach dem Durchschnitt.

Geschäftsbedürfnisse unverändert 5000 M., Feuerversicherung statt 620 M. 630 M., zur Beschaffung und Unterhaltung des Inventars statt 4500 M. nur 4000 M., Schreibmaterialien statt 4700 M. nur 4000 M., Druckkosten statt 5500 M. nur 4500 M., Aktenheften und Buchbinderarbeiten 2800 M. statt 3000 M., zur Beschaffung und Unterhaltung der Geschäftsbibliothek wie früher 1000 M., Porto-, Fracht- und Telegraphengebühren statt 11 500 M. nur 10 000 M., — Sie sehen, daß diese Positionen alle etwas reduziert werden konnten, — Beleuchtung der Bureaus 2300 M. statt 2800 M., Heizung der Büreaus wie

früher 3300 M., der Posten für Reinigen der Büreaus ist erhöht von 2700 M. auf 3000 M., für Wasserzins und sonstige Ausgaben sind statt 980 M. nur 670 M. eingestellt. Dann kommt für Dienstkleidung 1000 M. wie früher, im Ganzen also in Titel VI 64 700 M. statt 67 600 M.

Zur Disposition des Landesdirektors sind wie seither 1000 M. eingestellt, zu unvorhergesehenen Ausgaben sowie zur Abrundung 1879 M. statt 1712 M. 50 Pf., sodas die Summe der Ausgaben beträgt 352 000 M. statt 338 000 M.

Ich bin von der Fachcommission beauftragt, um Ihre Genehmigung zu diesem Ausgabe-Etat zu bitten, vorbehaltlich, wie ich vorher mittheilte, der Position des Herrn von Mezen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Mit diesem Vorbehalte ist das Haus einverstanden.

Ich denke, meine Herren, wir wollen im Anschluß an diesen Gegenstand sogleich die Nr. 7 der Tagesordnung behandeln:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Pensionirung des Landesraths von Mezen“.

Berichterstatter der Fachcommission: Herr Abgeordneter Zweigert.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Zweigert: Auf Nr. 5 der Druckfachen liegt Ihnen ein Antrag des Provinzialausschusses vor, dahingehend, die Pensionirung des Herrn Landesrath von Mezen, welcher am 1. April 1876 in die damalige provincialständische Verwaltung eingetreten ist, zu genehmigen und zwar die Pension festzusetzen auf 6000 M. und dieselbe wegen einer späteren anderweitigen dienstlichen Anstellung weder einzubehalten, noch zu kürzen, im Falle des Ablebens des Pensionärs den Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe der alsdann geltenden Bestimmungen zu gewähren, welche mindestens ebenso günstig sein müssen, wie die jetzigen.

Die I. Fachcommission, meine Herren, hat sich mit dem vorliegenden Antrage beschäftigt und war der Ansicht, daß die Gründe, welche der Provinzialausschuß für die Pensionirung des Herrn Landesraths von Mezen angeführt hat, durchschlagende seien, und daß dem Antrag auf Pensionirung stattzugeben sei. Die Commission war weiter der Meinung, daß auch gegen die Höhe der Pension nichts einzuwenden sei; sie war ferner auch der Ansicht, daß in Bezug auf die Höhe der Relittengelder, die für den Fall des Ablebens des Pensionärs an seine Hinterbliebenen zu zahlen seien, wesentliche Bedenken nicht erhoben werden können. Dagegen hielt sie die unter Nr. 2 aufgestellte Bedingung, daß die Pension wegen einer spätern anderweitigen dienstlichen Anstellung weder einbehalten noch gekürzt werden könne, nicht für acceptabel, weil diese Bedingung dem Wortlaute des §. 11 des Reglements, betreffend die Pensionirung der provincialständischen Beamten vom 24. November 1881 und 16. Dezember 1882 schnurstracks widerspricht, und weil auch das Pensionsgesetz für die Staatsbeamten vom 27. März 1872 eine ganz gleiche Bestimmung hat, wie das Provinzialreglement. Die I. Fachcommission war der Meinung, daß durch Annahme einer anderweitigen Bestimmung in einem speziellen Falle ein Präzedenzfall geschaffen würde und daß dem unter allen Umständen vorgebeugt werden müsse. Sie beantragt daher:

„I. die Versetzung des Landesraths von Mezen in den Ruhestand unter den Bedingungen:

1. die jährliche lebenslängliche Pension wird auf 6000 M. festgestellt;
3. im Falle des Ablebens des Pensionärs erhalten die Hinterbliebenen Wittwen- und Waisengelder nach Maßgabe der alsdann geltenden bezüglichlichen Bestimmungen, welche jedoch nicht ungünstiger sein dürfen, als die zur Zeit geltenden Reglements

zu genehmigen, dagegen

II. die Bedingung

2. diese Pension kann wegen einer späteren anderweitigen dienstlichen Anstellung weder eingehalten noch gefürzt werden

abzulehnen."

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion über diese Anträge. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Geyr.

Abgeordneter Freiherr von Geyr-Schweppenburg: Meine Herren! Ich glaube, es liegt die Sache hier doch etwas anders als bei einer regelrechten Pensionierung; es ist meiner Meinung nach hier doch eigentlich mehr eine — ich möchte sagen — Uebereinkunft getroffen worden, und ich glaube, daß man da doch wohl suchen muß, die Uebereinkunft bei den gegebenen Verhältnissen möglichst einfach zu Stande zu bringen, ohne spätere und weitere Schwierigkeiten hervorzurufen, und daher möchte ich mich dafür aussprechen, daß der Antrag des Provinzialauschusses aufrecht erhalten werde. Ich stelle diesen Antrag.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich schließe die Diskussion, da sich Niemand weiter zum Worte meldet, und ertheile das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich habe allerdings keinen Auftrag Namens der Commission zu dem weiteren Antrage, den ich mir erlauben möchte zu stellen, aber es scheint mir doch unbedingt geboten zu sein, wenn die Frage der Bedingungen überhaupt einer Diskussion unterliegt, die Angelegenheit nicht in öffentlicher, sondern in geheimer Sitzung zu verhandeln, und ich gestatte mir daher den Antrag, die ganze Angelegenheit in die geheime Sitzung zu verweisen und am Schlusse dieser Sitzung darüber zu verhandeln.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Dieser Antrag ist geschäftsordnungsmäßig zulässig, bedarf jedoch der Unterstützung durch mindestens 15 Mitglieder. Ich stelle also diesen Antrag zunächst zur Unterstützung und bitte die Herren, welche dem Antrage des Herrn Referenten beistimmen, sich zu erheben. (Geschieht.) Die Unterstützung reicht aus.

Wir werden weiter nach der Geschäftsordnung darüber, ob die Frage in der That in geheimer Sitzung behandelt werden soll, in geheimer Sitzung zu verhandeln haben.

Ich bitte also alle diejenigen Anwesenden, welche nicht Mitglieder des Landtages sind, den Saal zu verlassen, damit der Landtag in geheimer Sitzung über diese Frage befindet.

(Geheime Sitzung.)

Runmehr eröffne ich wieder die öffentliche Sitzung und bitte den Herrn Referenten Dieke, in seinem Bericht über den Antrag der Fachcommission zum Etat des Provinziallandtags, des Provinzialauschusses zc. fortzufahren.

Berichterstatter Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Es handelt sich jetzt um den neuen Ausgabe-Etat der Alters- und Invaliditäts-Versicherungsanstalt der Rheinprovinz. Es schlägt Ihnen die I. Fachcommission vor, denselben unverändert anzunehmen, wie er Ihnen im Druckstücke Nr. 11 vorliegt. Die erste Position sind 19800 M. für 3 Oberbeamte, auf die ich schon bei dem Etat für die Centralverwaltung aufmerksam gemacht habe und die dort in

Wegfall kamen. Das zweite ist der Wohnungsgeldzuschuß für diese 3 Oberbeamten mit 660 M., wie einen solchen die übrigen Herren auch beziehen. Was nun folgt, meine Herren, ist versuchsweise zusammengestellt, die Versicherungsanstalt für die Provinz wird ja erst in Kraft treten, und wir werden abwarten haben, ob der Etat zu hoch oder zu niedrig angenommen ist. Darüber wird der nächste Landtag zu befinden haben; auf alle Fälle tritt die Rückvergütung der Gehälter ein, und was zunächst für die Versicherungsanstalt verwendet wird, ist nur ein Voranschuß der Centralverwaltung. 3 Sekretäre sind eingestellt durchschnittlich mit 3300 M., macht 9900 M., 3 Sekretariats-Assistenten mit dem Durchschnittsgehalte von 1950 M., macht 5850 M., 2 Buchhalter mit dem Durchschnittsgehalt von 3300 M., giebt 6600 M., ein Kanzleivorsteher mit dem Anfangsgehalt von 2200 M., ein Kanzlist mit dem Anfangsgehalt von 1350 M. und der Wohnungsgeldzuschuß für diese 10 Bürobeamten mit je 432 M., macht 4320 M. An Unterbeamten sind zunächst vorgesehen 2 Boten mit dem Durchschnittsgehalte von 1200 M., außerdem Dienstwohnung mit freiem Brand und Licht oder entsprechende Geldentschädigung von 340 M. und zwar 240 M. für Wohnung und 100 M. für Brand und Licht, sodann für einen Boten Entschädigung für Dienstwohnung nebst Brand und Licht 340 M. An anderen persönlichen Ausgaben, die sich heute gar nicht übersehen lassen, sind aufgenommen unter 11 unter dem Titel: „für Hilfsarbeiter im Büreaudienst“ 15000 M., dann zu Unterstützungen von Bureau-, Kanzlei- und Unterbeamten, sowie zur Abrundung 1260 M. In runder Summe wird also vorgeschlagen, den Ausgabe-Etat für diese Versicherungsanstalt der Rheinprovinz mit 71 000 M. anzunehmen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion und schließe sie, da sich Niemand zum Wort meldet. Ich stelle ohne besondere Abstimmung fest, daß das hohe Haus den Antrag der Fachkommission, diesen Etatitel zu genehmigen, zum Beschluß erhebt.

Wir gehen jetzt über zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung:

„Spezial-Etat der Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der Rheinischen Provinzialverwaltung für die nächsten zwei Etatsjahre“.

Berichterstatter der Fachkommission ist Herr Abgeordneter Becker. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Der Spezial-Etat der Wittwen- und Waisenkasse der Beamten der rheinischen Provinzialverwaltung enthält nur Aenderungen, die durch die Bestimmungen des Statuts von selbst gegeben sind. In den Einnahmen sind die Wittwen- und Waisenbeiträge, die auf einen bestimmten Prozentsatz vom Gehalt normirt sind, der Zahl und den Gehaltsätzen derselben entsprechend höher in Rechnung gestellt, desgleichen der auf 2% bemessene Zuschuß der Provinz zu der Kasse. In den Ausgaben sind in der Bemerkung auf Seite 5 die nöthigen Wittwen- und Waisengelder, die bereits zu zahlen sind, und deren Summe sich von 3800 M. des vorigen Stats auf 9300 M. des zukünftigen Stats erhöht hat, näher erläutert. Der Rest der Einnahme, welcher nicht verwendet wird zur Zahlung von Wittwen- und Waisengeldern, ist den Zwecken der Kasse und den Bestimmungen des Statuts entsprechend zur Wiederbelegung vorgesehen. So schließt der ganze Etat in Einnahme und Ausgabe auf 30 650 M. ab, 5300 M. höher wie der frühere Etat.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion. Ich schließe Sie, da sich Niemand zum Worte meldet. Ich constatire, daß das Haus dem Antrag der Fachkommission auf Genehmigung des Stats stattgegeben hat. Wir gehen jetzt weiter und kommen zu Nr. 6 der Tagesordnung:

„Spezial-Etat über die Einnahmen und Ausgaben für gewerbliche Zwecke für die nächsten beiden Etatsjahre“.

Berichterstatter der Fachcommission ist Herr Abgeordneter Becker. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Dieser kleine Etat enthält nur eine einzige Abweichung gegen früher, die Zuschüsse für die Fachschule der Kleineisen- und Stahlindustrie zu Remscheid sind von 5000 M. auf 10 000 M. erhöht, und dementsprechend ist auch der Zuschuß aus Provinzialmitteln höher vorgesehen worden. Es beruht dies auf dem Beschluß des letzten Provinziallandtages, wie es in der kleinen Bemerkung ausgeführt wird. Danach wurde der Fachschule in Remscheid ein erhöhter Zuschuß von 10 000 M. zugesichert unter der Voraussetzung, daß der Staat seinen Zuschuß von 9000 M. auf 25 000 M. jährlich erhöhe. Diese Voraussetzung ist inzwischen eingetreten, und darum haben wir die Pflicht, den erhöhten Zuschuß von 10 000 M. ebenfalls zu bewilligen. So schließt der ganze Etat in Einnahme und Ausgabe auf 43 000 M. ab.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Die Fachcommission beantragt die Genehmigung des Etats. Ich constative ohne besondere Abstimmung, daß der hohe Landtag den Antrag genehmigt. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Lehr.

Abgeordneter Lehr: Selbstverständlich bin ich von ganzem Herzen einverstanden mit diesen Bewilligungen. Ich muß aber offen gestehen, daß es mir bei der großen Bewilligung für Remscheid auffällt, daß die Hütten- und Eisenwerkenschule in Bochum so wenig bedacht worden ist. Ich glaube, daß wenn man Remscheid diese Zuwendungen macht, daß es gerecht ist, die Hütten- und Eisenwerkenschule in Bochum auch etwas mehr zu bedenken und die 3500 M., die bis jetzt für Bochum bewilligt sind, auf 5000 M. zu erhöhen. Ich habe Gelegenheit gehabt, den Lehrplan der Schule in Bochum kennen zu lernen, ebenso auch die Ziele, die die Schule verfolgt, und ich muß gestehen, daß sie eminent praktische Ziele von großer Wichtigkeit für unsere niederrheinische Industrie verfolgt. Ich habe ferner auch Gelegenheit gehabt von den Erfolgen Kenntniß zu erlangen, und kann wirklich sagen, daß diese Schule sich in der kurzen Zeit ihres Bestehens zu einer ganz vorzüglichen gewerblichen Fachschule entwickelt hat. Diese laborirt aber, wie alle solche Anstalten, am Geldpunkt. Es ist deshalb Pflicht aller Factoren, die ein Interesse an solchen Anstalten haben, für dieselben finanziell einzutreten. Der Staat hat dies auch bei dieser Fachschule nach Kräften gethan. Er kann nicht mehr thun. Das Handelsministerium unterstützt die gewerblichen Fachschulen in ganz hervorragender Weise und würde ganz gewiß noch mehr thun, wenn ihm eben mehr Mittel zu Gebote ständen. Ich meine, es wäre wohl die Pflicht der übrigen Factoren, und vor allem der Provinz, für diese Fachschule etwas mehr zu thun. Meine Herren! Die Vertreter aus den industriellen Kreisen haben ja den landwirthschaftlichen Kreisen ohne Murren aus reiner Liebe zu den landwirthschaftlichen Kreisen, alles bewilligt, was sie von uns verlangt haben, für die Landwirthschaft, Viehzucht, landwirthschaftlichen Schulen u. s. w. u. s. w. Ich meine doch, die Herren aus den landwirthschaftlichen Kreisen müßten ein brennendes Verlangen haben, diese Liebe zu erwidern und sich den gewerblichen Kreisen auch einmal erkenntlich zu zeigen. Deshalb möchte ich Sie bitten, meine Herren, erhöhen Sie den Zuschuß für die Hütten- und Eisenwerkenschule in Bochum von 3500 M. auf 5000 M. Woher die Mittel genommen werden sollen, das weiß ich allerdings nicht. Bei der Sparsamkeit die hier vielfach betont worden ist, und die ich vollständig billige, mag das ein heikler Punkt sein. Ich bin aber der Meinung, wenn die 60 000 M., die neulich bewilligt worden sind,

aufgebracht werden können, können es auch diese 1500 M. Meine Herren! Seien Sie milde, bewilligen Sie diese 1500 M. im Interesse der Industrie, dieselbe wird Ihnen dafür dankbar sein. Ich stelle den Antrag, den Zuschuß von 3500 M. auf 5000 M. zu erhöhen, damit Bochum so gestellt wird, wie Remscheid früher stand.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friederichs.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Dem Interesse des Herrn Vorredners zu Gunsten der Hüttenschule zu Bochum stimme ich bei; indeß sein Appell an die Vertreter der Landwirthschaft hat wohl darin seinen Grund, daß der Herr Abgeordnete den früheren Verhandlungen nicht beigewohnt hat. Diesen Unterstützungen an gewerbliche Schulen sind die Vertreter der Landwirthschaft in diesem Hause stets mit dem größten Wohlwollen entgegengekommen. Ich halte es für bedenklich, daß hier im Plenum ohne vorherige Prüfung durch die Provinzialverwaltung, ohne vorherige Verhandlung mit dem Kuratorium der Schule ein solcher Antrag gestellt wird. Nur aus diesen Bedenken muß ich heute gegen die Bewilligung stimmen. Ich würde aber, auf Grund eingehender vorheriger Prüfung mit dem Nachweis des Bedürfnisses wie dies bei allen übrigen Beträgen des vorliegenden Etats der Fall gewesen, wenn Anzahl der Schüler, Höhe des Schulgelbes, Beitrag der Provinz Westfalen u. s. w. dazu angethan wären, gerne mitstimmen für die Erhöhung auf 5000 M. Ich gestatte mir, den Herrn Antragsteller zu bitten, den Antrag für heute zurückzuziehen, um eine Ablehnung zu verhüten; ich glaube, die Mehrzahl der Herren Abgeordneten theilt meine Bedenken wie auch das Bedauern über eine nicht zu verhütende Ablehnung, welche wenigstens dem Scheine nach der Sache Schaden könnte. Möge dann der Antrag seinen Weg in regelrechte Verhandlung zwischen Kuratorium und Provinzialverwaltung nehmen!

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Die Sache selbst hat meine volle Sympathie, aber die Vertheilung der bereitstehenden Mittel ist nun einmal nach genauer Erwägung sowohl im Provinzialausschusse wie in der Fachcommission so angenommen worden, wie es Ihnen hier gedruckt vorliegt und es würde faktisch Schwierigkeiten haben, jetzt derartige Aenderungen herbeizuführen, wie es ja überhaupt, glaube ich, sein großes Bedenken hat, wenn eine einzelne Position aus dem Etat herausgerissen und auf Grund eines im Plenum eingebrachten Antrags eine Aenderung daran gemacht wird. Ich möchte mir erlauben, den geehrten Herrn Redner für seine Schule darum zu bitten, ob er nicht vielleicht seinen Antrag dahin modifiziren will, den Provinzialauschuß zu beauftragen, vor Aufstellung des nächsten Etats die Frage genau dahin zu prüfen, ob sich nicht etwa eine Erhöhung von 3500 M. auf 5000 M. rechtfertigt. Dann ist sicher, daß die Sache geprüft wird, er setzt sich heute keinem échec aus und ich glaube, daß das wirklich im allseitigen Interesse sein wird.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Ich schließe mich den Ausführungen an, daß es in der That nicht thunlich ist, bei der heutigen Lage der Sache dem Wunsche des Herrn sofort zu entsprechen und möchte ihn bitten, seinen Antrag diesmal zurückzuziehen. Indesß scheint mir, daß noch mehr, als der Herr Vorsitzende des Provinzialausschusses es vorgeschlagen hat, den Wünschen des Herrn entgegengekommen werden kann, wenn der Provinzialauschuß beauftragt wird, noch einmal die Sache zu prüfen und eventuell aus Nr. 6 — 6000 M., welche

zu seiner Disposition stehen, ich weiß nicht, wie weit sie belastet sind — vielleicht schon, wenn sich das sachlich rechtfertigt, seinerseits eine Mehrbewilligung im Laufe der Statsperiode der Anstalt zuzuwenden. Es würde das im Sinne des Herrn Vorsitzenden des Provinzialauschusses und gewiß den Absichten des Herrn sehr viel förderlicher sein, da wir nichts zu thun brauchen, als bis nach dieser Sitzungsperiode.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Lehr das Wort.

Abgeordneter Lehr: Ich wollte auch den letzteren Antrag stellen; damit kann ich mich vollständig einverstanden erklären. Es ist mein dringender Wunsch, daß die Erwägungen, ob der Zuschuß erhöht werden kann, in dieser Periode stattfinden. Bis zum nächsten Landtage zu warten, würde mir zu lange dauern. Ich glaube, daß Herr von Solemacher diesem Wunsche gern entsprechen wird, ich habe seine zustimmende Erklärung zu den Ausführungen des Herrn Vorredners bemerkt und mich darüber gefreut. Im Uebrigen möchte ich auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Friederichs für heute nicht weiter eingehen. Ich könnte ihm Zahlen nennen, so daß eine sofortige Prüfung des Antrages möglich wäre; ich will mich indeß heute bescheiden. Wenn die Provinzialverwaltung genauer auf die Sache eingeht, so bin ich für meine Person befriedigt.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Ich schließe die Diskussion und ertheile das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Es war ja zunächst zu Nr. 4 des Stats beantragt, für die Schule in Bochum einen größeren Zuschuß zu gewähren, zuletzt ist der Antrag dahin modifizirt, wenn ich recht verstanden habe, daß der Provinzialauschuß ersucht werden soll, zu prüfen, ob Verhältnisse vorliegen, die es rechtfertigen, einen erhöhten Zuschuß dieser Schule in der laufenden Periode aus Nr. 6 zu bewilligen. (Ruf: Ja!) Damit ist hier vorläufig, wenn der Antrag angenommen wird, eine materielle Prüfung der Sache nicht mehr nothwendig. Ich wollte nur für meine Person doch auch betonen, daß es mir formell nicht ganz richtig zu sein scheint, wenn, ohne daß ein Antrag von den zunächst Betheiligten gestellt ist, — es ist ja weder ein Antrag des Kuratoriums noch irgend eines Vertreters der Schule gestellt, und nachdem der Etat bereits die Fachcommission ohne irgend welche Wünsche derart (Sehr richtig!) passirt hat — hier der Antrag auf Erhöhung gestellt wird, zumal es sich um eine Schule handelt, die nicht in dem Gebiete der Rheinprovinz, sondern, wie der Herr Abgeordnete Friederichs mit Recht ausgeführt hat, in der Provinz Westfalen liegt und deshalb die Mitwirkung der beiden Provinzen in erster Linie voraussetzt. Aus diesen complizirten Verhältnissen heraus glaube ich, thut das Haus wohl, wenn es in dieser Sache nicht selbst vorgeht, sondern sie dem Ausschusse zur Prüfung überweist.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wir kommen zur Abstimmung. Der Antrag des Herrn Abgeordneten Lehr geht dahin: die Frage dem Provinzialauschusse zur Prüfung zu überweisen, ob aus dem Dispositionsfonds von 6000 M. eine Erhöhung des an die Schule in Bochum etatsmäßig bewilligten Betrages um 1500 M. erfolgen könne.

Ich bitte diejenigen Herren, welche diesem Antrage ihre Zustimmung geben wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit. Der Antrag ist abgelehnt. Ich stelle fest, daß das Haus dem Antrage der Fachcommission in Betreff der Genehmigung dieses Stats seine Zustimmung ertheilt hat.

Wir gehen über zum Spezial-Stat für die Verwaltung der Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen. Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Ich bitte den Herrn Vorsitzenden um Erlaubniß, in meinen einleitenden Worten auch die nächste Angelegenheit mit berühren zu dürfen, weil diese Sache mit dieser im innigen Zusammenhange steht.

Stellvertretender Vorsitzender Franke: Dem steht nichts entgegen.

Berichterstatter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Es handelt sich also um den Spezial-Etat für die Verwaltung von Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen und um die Provinzialmuseen zu Bonn und Trier. Die Frage hängt eben innig zusammen. Der Etat für die Provinzialmuseen ist wesentlich derselbe, wie in früheren Jahren. Es ist die einzige Aenderung, die von Bedeutung ist, die Wohnungsgelder, die die Direktoren bekommen. Darum ist auch im Ganzen der Zuschuß aus Provinzialmitteln um 2400 M. erhöht. Meine Herren! Der andere Etat nun, der für Förderung von Kunst und Wissenschaft, ist eigentlich ein supplementärer Etat für die Museen, indem ein großer Theil seiner Mittel für Zwecke verwendet wird, für welche der Museen-Etat nicht die nöthigen Mittel darbietet, für Ausgrabungen u. s. w. Da kommt die Museumscommission jedesmal an den Provinzialauschuß heran und dieser bewilligt aus diesem Etat das Erforderliche. In der Einnahme ist der Zuschuß der Provinz vorgesehen und in Ausgabe sind als fixe Ausgaben die Gehälter der Archivbeamten, die auf Vertragsverhältniß beruhen, und die Summe der Gesellschaft für Rheinische Geschichtskunde gestellt, die auch seit langen Jahren gezahlt wird. Die Gesamtsumme ist um eine Kleinigkeit, um 10 600 M., erhöht worden, weil wirklich die bisherige Summe nicht ausreicht und namentlich, was ich vorhin schon erwähnt habe, auf dem Gebiete der Ausgrabungen in letzter Zeit ganz Bedeutendes geleistet worden ist. Ich glaube, ich kann die Herren darauf verweisen, was in den beiden Jahresberichten von den beiden Museumsdirektoren darüber gesagt ist. Deshalb möchte ich Ihnen dringend die Annahme der beiden Etats in der Ihnen vorgelegten Form sowohl Namens des Provinzialauschusses, wie Namens der I. Fachcommission hiermit empfohlen haben.

Stellvertretender Vorsitzender Franke: Ich eröffne die Diskussion und ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Frißen.

Abgeordneter Frißen: Meine Herren! Ich schließe mich dem Antrage des Herrn Referenten vollständig an, ich benutze aber diese Gelegenheit, hier einige Punkte hervorzuheben, die für das Haus gewiß von größtem Interesse sind. Es wird nämlich aus diesem Etat die Herstellung zweier großer wissenschaftlicher Unternehmungen geplant, welche in der ganzen Provinz sicherlich die größte Aufmerksamkeit erregen. Ich meine hier zunächst die Herstellung eines historischen Atlas für die Rheinprovinz, sodann die Beschreibung und Darstellung der in der Provinz vorhandenen Kunstdenkmäler. Ich glaube, es wird nützlich sein, über diese Punkte in öffentlicher Sitzung einige Worte zu sprechen — es wird das jedenfalls nicht lang sein —, damit hier doch Gelegenheit geboten werde, auch weitere Kreise in der Provinz mit diesen Sachen bekannt zu machen und auf einige Männer hinzuweisen, welche ganz außerhalb der Verwaltung stehend in der uneigennützigsten Weise für die Vollendung dieser Sache bemüht sind. Meine Herren! Der historische Atlas bezweckt, die Gebiete, welche zu der jetzigen Rheinprovinz gehören, in den verschiedenen Zeitepochen des Deutschen Reiches nach ihren territorialen Verhältnissen graphisch darzustellen, so daß man auf jeder Karte, sei es im 15. Jahrhundert oder im 12. Jahrhundert oder zur Zeit Karls des Großen, oder zur Zeit der französischen Revolution, sofort ein Bild erhält über die in der Provinz bestehenden Landesherrschaften, reichsunmittelbaren Abteien u. s. w. Es hat diese Darstellung nicht nur einen großen wissenschaftlichen und

historischen, sondern auch einen großen juristischen Werth, indem der Jurist, der sich z. B. informiren will, wie weit die Grenzen der früheren Herzogthümer Jülich und Berg gehen, nur die betreffende Karte in die Hand zu nehmen braucht, um sich sogleich zu überzeugen, welche Gemeinden zu den betreffenden Herzogthümern gehört haben. Meine Herren! Die Anregung zu diesem Werke ist ausgegangen von der Provinzial-Museumscommission in Bonn, und es haben sich namentlich die Herren Professoren Schaaffhausen, Dr. Nissen und Dr. Lörsch in dieser Beziehung ganz besondere Verdienste erworben, und ich glaube, es wird in Ihrer aller Sinn liegen, wenn ich diesen Herren hier meinen Dank ganz besonders ausspreche. (Bravo.)

Das zweite größere Werk ist die Beschreibung und Darstellung der in der Rheinprovinz vorhandenen Kunstdenkmäler. Meine Herren! Ich verliere kein Wort darüber, von welcher großen archiva-
lischen und kunsthistorischen Bedeutung ein solches Werk sein wird. Die Ausführung dieses Werks hat die Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde in Köln übernommen, welche Ihnen allen bekannt ist, und welche in fortwährendem Conner zur Provinz steht, indem sie jährlich mit 3000 M. von der Provinz unterstützt wird. Diese Gesellschaft für rheinische Geschichtskunde hat zur Herstellung dieses Werkes eine Subcommission gewählt, an deren Spitze wiederum Herr Professor Dr. Lörsch steht, derselbe hat für die Entwicklung dieses Werkes ein Programm ausgearbeitet, welches an sich schon einen hohen Werth besitzt, und welches sich in den Akten der Provinzialverwaltung befindet. Die Herstellung dieses Werkes ist binnen 10 Jahren geplant, und es soll im ganzen 60 bis 70 000 M. kosten; die Mittel zu diesem Werke werden nach und nach aus diesem Etat zu einem Fonds angesammelt und zur Auszahlung gelangen. Ich schließe meine kurzen Ausführungen, die Ihnen wahrscheinlich nicht uninteressant gewesen sind, mit der Bitte an den Herrn Vorsitzenden des Ausschusses bezw. den Herrn Landesdirektor, in einem der nächsten Verwaltungsberichte das oben gedachte Programm für dieses Werk ebenfalls zum Abdruck zu bringen. In diesem Verwaltungsberichte stehen so viele Nachweisungen und statistische Tabellen, die schließlich Niemand durchliest; aber ich glaube, dieses Programm, welches einige Bogen stark ist, wird die große Mehrheit in diesem Hause und auch weitere Kreise der Rheinprovinz sehr interessiren. (Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Es steht nichts entgegen, dem geäußerten Wunsche zu entsprechen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht sonst noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall; ich schließe die Diskussion und ertheile das Schlußwort dem Herrn Referenten. — Der Herr Referent verzichtet. — Ich stelle daher auch ohne Abstimmung fest, daß das Haus die Anträge der Fachcommission in Bezug auf diese beiden Etats acceptirt und zum Beschluß erhoben hat.

Wir kommen zum letzten Gegenstande der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses an den Provinziallandtag über die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz und bejahenden Falles über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 in der Rheinprovinz“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zweigert, ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Der Herr Ober-Präsident der Rheinprovinz hat ein Schreiben vom 18. September 1890 an den Provinzialauschuß gerichtet und den letzteren ersucht, ein Gutachten des Provinziallandtages zu erfordern über die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in hiesiger Provinz, und bejahenden-

falls über die Einführung der entsprechenden Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876 auch für die Rheinprovinz. Der Provinzialausschuß ist auf Grund der in der Drucksache Nr. 51 ausführlich aufgeführten Erwägungen zu dem Antrage gekommen, Ihnen vorzuschlagen, die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz zu verneinen, dagegen der Erwägung der Königlichen Staatsregierung anheimzugeben, in welcher anderen Weise den bei Errichtung von Arbeiterkolonien in Landgemeinden hervortretenden Mißständen zu begegnen sein möchte.

Meine Herren! Ich unterlasse es, näher auf den Inhalt des Ansiedelungsgesetzes vom Jahre 1876 einzugehen und auf den Inhalt des Entwurfs; ich glaube aber doch verpflichtet zu sein, wenigstens mit zwei Worten anzudeuten, nach welcher Richtung hin in dem Entwurfe Vorschriften gegeben sind.

Der Entwurf selbst zerfällt in zwei große Theile, obwohl er selbst nicht von allzu großer Länge ist. In dem ersten Theile wird über Einzelsiedelungen gesprochen und es werden Vorschriften gegeben, unter denen das Recht, Einzelsiedelungen zu gründen, von den Ortspolizeibehörden untersagt werden kann. In dem zweiten Theile wird gehandelt von der Gründung von Kolonien — dieses Fremdwort ist in dem Entwurf noch enthalten und würde eventuell zu beseitigen sein, — einer Summe von Ansiedelungen und von den Maßregeln, welche seitens der Ortsbehörden sowohl den Polizei- wie den Gemeindebehörden zu treffen sind, um einer ungerechten Belastung der Gemeinden durch die Gründung der Kolonien entgegenzutreten. Der Entwurf vom Jahre 1876, welcher in den atländischen Provinzen und in der Provinz Westfalen gilt, enthält außerdem noch eine Anzahl von Vorschriften, welche sich in dem vorliegenden Entwurf nicht finden und auf die einzugehen ich daher füglich unterlassen kann.

Meine Herren! In den Motiven zu dem Entwurfe ist gesagt, daß das Ansiedelungswesen einer gesetzlichen Regelung bedürfe, daß man abgesehen von dem Erforderniß eines gangbaren Weges die Gefahren abwenden müsse, welche durch Einzelsiedelungen für die Land- und Forstwirtschaft entstehen können und daß man andererseits in Bezug auf die Gründung von Kolonien der ungerechten Belastung entgegenzutreten müsse, welche einzelne Gemeinden durch die Gründung von Kolonien erfahren können.

Die Gegengründe, meine Herren, welche für die Verneinung der Bedürfnisfrage sprechen, sind, wie bereits erwähnt, in dem gedruckten Gutachten des Provinzialausschusses niedergelegt.

Die Fachcommission I hat diese Gründe nicht alle acceptiren können; sie hat vor allen Dingen klar ausgesprochen und mich ganz besonders beauftragt, dem auch im Plenum Ausdruck zu geben, daß sie keineswegs verkennt, daß durch die Gründung von Kolonien für einzelne Gemeinden schwere Belastungen und Verschiebungen der Steuerverhältnisse eintreten können. Die Commission ist weiter der Meinung, daß, wenn dies der Fall ist, es dringend notwendig ist, daß eine Abhülfe geschehe und daß diese Abhülfe füglich am besten im Wege der Gesetzgebung erfolgen würde. Die Commission konnte aber wenigstens in einem Theile den Gründen des Provinzialausschusses insofern nicht beitreten, als derselbe ausführt, daß man es vermeiden möge, ein derartiges Gesetz zu erlassen, weil die Industrie, die ja vornehmlich bei den Ansiedelungen und bei der Gründung von Kolonien in Frage kommt, schon jetzt durch den Erlaß des Krankenkassengesetzes, des Unfallversicherungsgesetzes und des Alters- und Invaliditäts-Versicherungsgesetzes in ausreichender Weise belastet sei. In einem Theile der Commission war man vielmehr der Ansicht, daß die Industrie die Verpflichtung habe, die Lasten, die sie verursache, wenn sie

außergewöhnliche sind, auch zu tragen und daß dieser Grund daher gegen den Erlaß dieses Gesetzes nicht angeführt werden dürfe, wenigstens nicht in der Präzision, wie es in der Drucksache zum Ausdruck gebracht worden ist. Aber, meine Herren, man war weiter der Meinung, daß der Weg, den man mit Erlaß eines Ansiedelungsgesetzes betreten würde, nicht der richtige sei.

Meine Herren! Das Bedürfnis zum Erlaß eines Ansiedelungsgesetzes in den altländischen Provinzen ist nicht hervorgetreten aus den Gründen, die hier für den Erlaß eines Ansiedelungsgesetzes angeführt werden. Nicht um die Ansiedelungsfreiheit zu beschränken, hat man in den altländischen Provinzen ein Ansiedelungsgesetz erlassen, sondern um die Ansiedelungsfreiheit von den in der altländischen Gesetzgebung vorhandenen Schranken zu befreien. Vor dem Jahre 1876 bestanden in den altländischen Provinzen Vorschriften, welche die Ansiedelung in viel erheblicherem Maße erschwerten, als dies nach dem Gesetz vom Jahre 1876 der Fall ist. Um diese als drückend empfundenen Schranken zu beseitigen, hat man das Ansiedelungsgesetz erlassen.

In der Rheinprovinz liegen die Verhältnisse ganz anders; diese Schranken haben wir niemals gekannt, wenigstens seit Anfang dieses Jahrhunderts nicht, wir bedürfen daher nicht einer Beseitigung der Schranken, und es ist daher der Erlaß des Ansiedelungsgesetzes aus diesem Grunde jedenfalls nicht nothwendig.

Nun, meine Herren, wo Begriffe fehlen, stellt zur rechten Zeit ein Wort sich ein. Bisher hat man außerordentlich wenig darüber geklagt, daß erhebliche Belastungen durch die Ansiedelungsfreiheit in der Rheinprovinz entstanden wären. Weber in der Presse, noch in den Versammlungen sind Klagen, welche in weitere Kreise gedrungen wären, zur Kenntniß gekommen. Da findet man denn rasch ein Wort: „schrankenlose Ansiedelungsfreiheit“ herrscht in der Provinz, und jeder bekommt gleich ein großes Grauen, wenn er von der „Schrankenlosigkeit“ hört, und meint, es müsse allerschleunigstens im Wege der Gesetzgebung dagegen eingeschritten werden. Das, meine Herren, widerspricht aber der historischen Entwicklung unserer Provinz. Wir sind auch der Meinung, daß man Bedürfnisse für neue gesetzliche Maßnahmen kennen müsse im praktischen Leben und nicht in theoretischen Entwicklungen, und daß die Gesetzgebung nur dann einzutreten habe, wenn die Bedürfnisse bereits aufgetreten sind und brennend und dringend geworden sind. Nicht also aus denjenigen Gründen, die in dem Antrage des Provinzialausschusses aufgeführt sind, sondern vornehmlich, weil der Erlaß eines Ansiedelungsgesetzes der historischen Entwicklung unserer Rheinprovinz widerspricht, hat sich Ihre Fachcommission dahin ausgesprochen, dem Antrage auf Erlaß eines derartigen Gesetzes nicht stattzugeben, die Bedürfnisfrage zu verneinen, und insbesondere zu verneinen die Frage nach der Einführung des altländischen Ansiedelungsgesetzes auch in der Rheinprovinz.

Meine Herren! Ihre Fachcommission war aber weiter der Meinung, daß der Theil des Antrages des Provinzialausschusses: „dagegen der Erwägung der königlichen Staatsregierung anheimzugeben, in welcher anderen Weise den bei Errichtung von Arbeiterkolonien in Landgemeinden hervortretenden Mißständen zu begegnen sein möchte“ absolut nicht acceptabel sei. Meine Herren! Die Commission verkennt nicht, daß thatsächlich bei Errichtung von Arbeiterkolonien in Landgemeinden Mißstände hervortreten können, sie verkennt weiter nicht, daß solche Mißstände bereits hervorgetreten sind, sie verkennt weiter nicht, daß der Weg der Gesetzgebung der Beste ist, um der Gefahr zu begegnen, die droht, und um die vorhandene zu beseitigen; aber sie sagt, daß es doch dem hohen Landtage nicht anstände, an die königliche Staatsregierung ein solches allgemeines Ersuchen zu richten. Wenn wir sagen wollen: es sind Mißstände vorhanden, beseitigt die! — so müssen wir doch möglichst der königlichen Staatsregierung auch ungefähr den Weg zeigen, auf dem diese Mißstände zu beseitigen sind.

In Bezug hierauf war nun die Meinung der Commission ziemlich einstimmig, daß diese Mißstände nur beseitigt werden können im Wege der Abänderung unserer Steuergesetzgebung, in eine nähere Prüfung dieser Frage einzutreten, das schien uns über den Rahmen der uns gestellten Aufgabe hinauszugehen. Es schwebt ja augenblicklich die Frage der Reform unserer Steuergesetzgebung in dem Abgeordnetenhaus, und es läge daher sehr nahe, bei dieser Gelegenheit auch vom Standpunkte der Provinzialverwaltung und des Provinziallandtags-Abgeordneten ein Urtheil über diese Steuergesetzgebung abzugeben und sie zu prüfen mit Bezug auf die Frage der Communalbesteuerung und die Frage der Belastung der Gemeinden durch die Errichtung von Arbeiterkolonien. Wenn ich dieser sehr verlockenden Versuchung widerstehe, so geschieht das mit Rücksicht auf die Zeit, das eine aber, meine Herren, möchte ich mir doch anzudeuten erlauben, weil dem auch in der Commission Ausdruck gegeben worden ist, daß es für die königliche Staatsregierung unseres Erachtens gar nicht schwer sein dürfte, durch eine Abänderung des Communalsteuer-Notgesetzes die Möglichkeit der Heranziehung gewerblicher Etablissements, welche in anderen Gemeinden Arbeiterkolonien errichten oder errichtet haben, zur Communalbesteuerung in diesen Gemeinden zu schaffen. Meine Herren! Die Möglichkeit, durch Abänderung des Communalsteuer-Notgesetzes dies zu bewirken, liegt umfomehr vor, als das Communalsteuer-Notgesetz bereits eine große Reihe von Vorschriften hat, welche das Verhältniß der Gemeinden zu einander regeln, die an einem gewerblichen Etablissement in steuerlicher Beziehung theilhaftig sind. Diese Vorschriften nehmen sogar in einer Bestimmung Rücksicht auf die Gründe, welche zum Erlaß des Ansiedelungsgesetzes führen könnten, indem ausdrücklich bestimmt ist, daß die Antheilnahme der verschiedenen Gemeinden an der Besteuerung eines gewerblichen Etablissements geregelt werden soll nach dem Maßstabe der einzelnen Gemeinden durch das Etablissement verursachten Belastung. Die Ausdehnung dieser Bestimmung, wenn ich nicht irre der §. 6 unseres Communalsteuer-Notgesetzes, auf den vorliegenden Fall schien einem Theil der Commission und zwar, wenn ich nicht irre, ihrer Mehrheit ein sehr leichter Weg, der gerecht und sicher wäre. Eines bestimmten Vorschlages nach dieser Richtung hin enthält sich die Commission, sie kann aber Ihnen, meine verehrten Herren, auch nicht den Vorschlag machen, den der Provinzialauschuß gemacht hat, in solcher Allgemeinheit an die königliche Staatsregierung ein Ersuchen zu richten. Wir waren der Meinung, daß die königliche Staatsregierung aus unseren Verhandlungen in der Commission, wie auch hier im Plenum Veranlassung nehmen wird, die meinerseits soeben und in der Commission von mehreren Herren angedeutenden Wege zu prüfen, und daß die königliche Staatsregierung dann wohl von Amtswegen dazu übergehen wird, in eine abermalige Prüfung dieser Angelegenheit einzutreten, ohne daß es eines so allgemeinen, und, der Provinzialauschuß möge es nicht übel nehmen, auch nichtsagenden Antrages bedarf. Aus diesem Grunde also beantrage ich Namens der Commission, der Provinziallandtag wolle die Bedürfnisfrage nach Erlaß eines Ansiedelungsgesetzes verneinen und insbesondere, wenn Sie das noch hinzufügen wollen, durch Einführung der Vorschriften des Ansiedelungsgesetzes vom 25. August 1876.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion. Der Herr Abgeordnete Pflug hat das Wort.

Abgeordneter Pflug: Ich erlaube mir, im Einvernehmen mit mehreren Mitgliedern folgenden Antrag dem hohen Hause zu unterbreiten:

„Das hohe Haus wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, die Gründung von Genossenschaften zur Erbauung von Arbeiterwohnungen zu unterstützen.“

(Bravo!)

Zur kurzen Motivirung meines Antrages erlaube ich mir, auf die in unseren industriellen Kreisen existirenden diesbezüglichen Verhältnisse hinzuweisen. Eine Familie, bestehend aus Mann, Frau und 6—8 Kindern hat sehr häufig eine Wohnung, bestehend aus 2 Räumen von einem Gesamt-Flächeninhalt von 36 qm, hierfür zahlt sie 90—110 M. pro Jahr. Eine Arbeiterwohnung, die 50—60 qm Fläche hat, kann nach meinen Erfahrungen für 800—1200 M., je nach den örtlichen Verhältnissen, hergestellt werden. Die Familie wird alsdann, rechnet man exklusive Zinsen und Amortisation 5—6%, für die Hälfte des heutigen Miethpreises wohnen. Ich glaube, daß es im Interesse der Provinz und überhaupt im Interesse der Gesellschaft ist, wenn wir dieser Frage näher treten.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Der Herr Referent hat ganz richtig ausgeführt — das ist auch meine Ansicht — daß der Erlaß eines derartigen Gesetzes allerdings mit der historischen Entwicklung der Rheinprovinz nicht im Einklang stehe, aber ich für meinen Theil wenigstens bin noch nicht überzeugt, daß deshalb nicht in einigen Theilen der Rheinprovinz ein Bedürfniß für den Erlaß eines derartigen Gesetzes oder eines mehr fakultativ gehaltenen Gesetzes vorliegen könne. Ich glaube, daß wir über diese Frage des Bestehens eines Bedürfnisses und des in einigen Gegenden bestehenden Wunsches auf Erlaß eines derartigen Gesetzes doch noch nicht vollständig orientirt sind. Meine Herren! Sie werden es mir nicht übel nehmen, wenn ich Ihnen von mir eingestehe, daß ich nicht hinreichend über diese Frage orientirt bin und deshalb den Antrag stellen möchte, daß wir in dieser Session noch keinen definitiven Beschluß fassen, sondern vielleicht den Provinzialausschuß beauftragen, an den Herrn Ober-Präsidenten die Bitte zu richten, die Ansichten der Kreistage und der Provinz zu hören und dem nächsten Provinziallandtage das gesammelte Material, das Resultat dieser Erhebungen, vorzulegen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort, ich schließe die Diskussion und ertheile das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Der Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë dürfte, glaube ich, nicht mehr nothwendig sein. Die Frage des Erlasses eines Ansiedelungsgesetzes innerhalb der Rheinprovinz schwebt, wie aus der Ihnen vorliegenden Drucksache hervorgeht, bereits seit dem Jahre 1888. Die Frage hat die sämtlichen Bezirksregierungen der Rheinprovinz beschäftigt, sie hat die sämtlichen Landräthe beschäftigt. Sie haben alle ihr Gutachten über diese Frage abgegeben. Ich habe selbst in der Angelegenheit bereits zwei Mal an den Herrn Regierungs-Präsidenten berichten müssen und habe beide Male die allerweitesten Kreise von Interessenten innerhalb des von mir verwalteten Stadtkreises über die Angelegenheit gehört und ich bin überzeugt, daß es jeder der Herren Landräthe ebenso gemacht hat, und daß jeder meiner Kollegen in derselben Weise die Angelegenheit gehandhabt haben wird. Ich glaube, daß die Frage in ausreichender Weise erörtert ist und einer weitem Erörterung nicht mehr bedarf. Sie ist außerdem, meine Herren, in unserer Nachbarprovinz Westfalen in der Literatur sowohl in der Presse, wie in Broschüren in sehr ausgiebiger Weise behandelt worden, so daß Jeder, wie ich glaube, sich ein ausreichendes Urtheil über diese Dinge gebildet haben kann, und ich möchte daher bitten, von einem Vertagungsantrag Abstand zu nehmen und der Sache heute sofort nahe zu treten. Was den Antrag des Herrn Kollegen Pflug betrifft, so muß

ich sagen, daß ich denselben mit der allergrößten Freude begrüße. Meine Herren! Wir bewegen uns in der That immer bei allen unseren sozialen Maßregeln in einem Zirkel. Auf der einen Seite heißt es, wir müssen Arbeiterwohnungen gründen, die Arbeiterwohnungsfrage ist die wichtigste Frage, die überhaupt die Sozialpolitik zu lösen hat, darüber sind große Reden gehalten. Sowie man aber an die Ausführung herantritt, werden möglichst viele Steine in den Weg geworfen und möglichst viele Schwierigkeiten gemacht, damit wir diese Arbeiterwohnungsfrage nicht lösen können. Zu diesen gehören in erster Linie die Schwierigkeiten des Ansiedelungsgesetzes. So drehen wir uns immer und immer im Kreise und kommen nicht weiter. Deshalb begrüße ich den Antrag des verehrten Herrn Kollegen, weil er gerade von einem Vertreter der Landwirtschaft ausgeht, mit Freuden, und bitte den Provinzialauschuß meinerseits, in eine recht ernste Prüfung dieses so wohlgemeinten Antrages eintreten zu wollen. (Zuruf: Bravo!)

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wir kommen zur Abstimmung. Ich schlage Ihnen vor, zunächst abzustimmen über den Vertagungsantrag des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë, sodann über den Antrag der ersten Fachcommission in seinen beiden Theilen und schließlich über die Resolution, welche soeben vom Herrn Abgeordneten Pflug eingebracht worden ist. Sie werden mir vielleicht die Verlesung der Anträge ersparen; sie liegen Ihnen ja gedruckt vor. Ich bitte diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë die Sache vertagen wollen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die Minderheit. Ich bitte dann diejenigen Herren, welche dem ersten Theil des Antrags der Fachcommission zustimmen wollen, nämlich in Uebereinstimmung mit dem Provinzialauschuß die Frage des Bedürfnisses nach gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswesens in der Rheinprovinz zu verneinen, sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist die große Majorität. Dann bitte ich diejenigen Herren, welche dem weiteren Antrag der Fachcommission ihre Zustimmung geben wollen, nämlich denjenigen Theil des Antrags des Provinzialauschusses zu streichen, der da heißt:

„der Erwägung der königlichen Staatsregierung anheim zu geben, in welcher anderen Weise den bei Errichtung von Arbeiterkolonien in Landgemeinden hervortretenden Mißständen zu begegnen sein möchte“, —

sich zu erheben. (Geschicht.)

Das ist dieselbe Majorität. Die Anträge der Fachcommission sind somit angenommen. Dann ist noch zur Abstimmung zu bringen, die Resolution des Herrn Abgeordneten Pflug:

„Das hohe Haus wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, die Gründung von Genossenschaften zur Erbauung von Arbeiterwohnungen zu unterstützen“.

Ich bitte diejenigen Herren, welche sich dieser Resolution anschließen und sie zum Beschluß erheben wollen, sich zu erheben. (Geschicht.) Das ist die große Majorität. Damit hätten wir unsere Tagesordnung erledigt.

Meine Herren! Ehe ich Ihnen die Tagesordnung für die nächste Sitzung mittheile, möchte ich noch eine geschäftliche Angelegenheit erledigen, die soeben zu meiner Kenntniß gekommen ist. Eine Anzahl unserer Herren Kollegen richtet nämlich die Bitte an den Provinziallandtag, derselbe möge bei der königlichen Staatsregierung dahin wirken, daß die gesetzliche Regelung der Beforstung der Gemeindeforsten durch staatliche Forstbeamte in Erwägung genommen und dem nächsten Provinziallandtage der Entwurf eines bezüglichen Gesetzes zur Begutachtung vorgelegt werde. Mit Ihrer Zustimmung werde ich diese Eingabe drucken lassen; nach erfolgtem Drucke geht sie an die erste Fachcommission zur Vorberathung.

Ich schlage Ihnen vor, meine Herren, die nächste Plenarsitzung anzuberaumen auf Mittwoch, den 10. d. Mts., 12 Uhr. Den Dienstag hätten wir dann frei für die Beratungen in den Commissionen. Freilich sind die meisten Sachen dort schon erledigt. In den Fachcommissionen sind nur noch einzelne kleine Reste vorhanden, die noch zu erledigenden größeren Commissionsarbeiten vertheilen sich auf die beiden separaten Commissionen für die Moselkanalisation und für die Thalsperre.

Auf die Tagesordnung der Mittwochsitzung werde ich mit Ihrer Zustimmung setzen zunächst den

„Bericht der Commission, betreffend die Abänderung der Geschäftsordnung“, Nr. 47
der Drucksachen,

sodann die Vorlage wegen der

„Bewilligungen aus dem Ständefonds“,

ferner die

„Vorlage in Betreff der Vertheilung der Landlieferungen im Kriegsfall“,

weiter das

„Statut über die Errichtung einer Wittwen- und Waisenkasse für die Communalbeamten“,

weiter den

„Etat der Hebammenlehranstalt“,

den

„Etat der Arbeitsanstalt zu Brauweiler“,

die

„Stats der Taubstummenanstalten, der Blindenanstalt, der Irrenanstalten, der Anstalt für Epileptische“,

den

„Etat für Hochbauten“,

und den

„Etat für das Straßenwesen“,

endlich die sämtlichen

„Rechnungsbechargirungen der ersten Fachcommission“.

Ob die Rechnungen, welche der zweiten und dritten Fachcommission überwiesen worden sind, dort durchberathen sind, ist dem Bureau noch nicht bekannt. Falls bis zur Drucklegung der Tagesordnung die Anzeigen aus diesen Commissionen an das Bureau kommen sollten, daß die Entlastungen auch dort erledigt sind, würden wir auch diesen Gegenstand noch für die nächste Tagesordnung vorsehen, so daß wir für Mittwoch genügendes Arbeitsmaterial hätten. Sind die Herren mit dieser Tagesordnung einverstanden? — Das ist der Fall, sie steht fest.

Ich schließe die Sitzung.

(Schluß 12 Uhr 20 Minuten.)

Achte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Mittwoch den 10. Dezember 1890.

Beginn 12 Uhr.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend Vorschläge zur Abänderung bezw. Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz. Nr. 47 und 100 der Drucksachen. Berichterstatter der Geschäftsordnungs-Commission: Abgeordneter Courth.
3. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend Anträge auf Bewilligung von Beihilfen bezw. Zuschüssen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages. Nr. 49 und 101 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Dieze.
4. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Vorlage der Königlichen Staatsregierung über die Wahl einer Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der Landlieferungen. Nr. 58 und 102 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Schmidt von Schwind.
5. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Vorlage des Statuts einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz. Nr. 6 und 103 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Dr. Haniel.
6. Spezial-Etat für das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 30 und 93 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Dr. Bemm.
7. Spezial-Etats der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie über die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken in den Privat-Irrenanstalten zu Aachen, Ebernach, Trier, Klosterhoven und Waldbreitbach für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 33 und 97 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Dr. Bemm.
8. Spezial-Etat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 34 und 98 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Dr. Bemm.
9. Spezial-Etat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Braunweiler für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 29 und 94 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Frings.
10. Spezial-Etats der Provinzial-Taubstummensehenschulen Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied, und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 31 und 95 der Drucksachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Dr. Schmidt.

11. Spezial-Stat für die Rheinische Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 32 und 96 der Druckfachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Dr. Schmidt.
12. Spezial-Stat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern aus der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 35 und 99 der Druckfachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Dr. Schmidt.
13. Spezial-Stat für das Straßenbauwesen für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 46 und 106 der Druckfachen. Berichterstatter der Fachcommission: Abgeordneter Freiherr von Plettenberg.
14. Antrag der I. Fachcommission und event. der II. und III. Fachcommission auf Ertheilung von Rechnungsdechargen. Nr. 105 und 106 der Druckfachen. Abgeordneter Kunz event. verschiedene.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Bevor wir in die heutige Tagesordnung eintreten, möchte ich meinem innigsten Bedauern Ausdruck geben, daß ich so lange den Sitzungen, den Arbeiten des Landtags habe fern bleiben müssen. Seien Sie überzeugt, meine Herren, daß es nur geschehen ist aus Rücksicht für Pflichten, denen ich Folge leisten mußte. Ich bedauere es ganz besonders, daß mein hochverehrter Herr Stellvertreter ganz allein die Lasten der Arbeiten des Vorsitzenden hat tragen müssen. Meine Herren! An Eingängen habe ich mitzutheilen ein Schreiben des Herrn Landtagscommissarius, welches folgendermaßen lautet:

„Euerer Durchlaucht beehre ich mich, an Stelle des erkrankten Regierungsraths von Philipsborn den Regierungsassessor Goedecke als meinen Commissarius zu den Sitzungen des Provinziallandtages und der von demselben zur Vorbereitung seiner Beschlüsse gewählten Commissionen ganz ergebenst anzumelden“.

Ich habe die Ehre, den Herrn Regierungsassessor Goedecke hiermit bei Ihnen einzuführen.

Sodann ist eine Petition, betreffs Anschluß des Irse-Thales an der Sieg, von einem Manne Namens Gustav Otto Müller, Baumaterialien- und Holzhändler, eingegangen. Es betrifft dies ein Thal, welches keinen Weg hat, gelegen in den Bürgermeistereien Altenkirchen, Dattenfeld und Herchen, und sollte dort eine Verbindung hergestellt werden zwischen der Köln-Frankfurter Straße einerseits und der Siegthalstraße andererseits. Ich frage, ob das hohe Haus über die Behandlung dieser Petition gleich befinden will. Sonst würde ich mir den Vorschlag erlauben, dieselbe an den Provinzialausschuß zu verweisen, da es wohl nicht mehr gut angängig ist, in der kurzen Session eine so weitgehende Frage zu erledigen. — Es erfolgt kein Widerspruch. Dann würde so verfahren werden.

Es ist mir sodann eine Beschwerde vorgelegt von einem Chausseeaufseher a. D., wohnhaft in Elberfeld. Die Beschwerde lautet: Beschwerde gegen widerrechtliche Entlassung aus dem Dienst ohne Pension. Ich möchte fragen, welche Behandlung der hohe Landtag dieser Beschwerde angedeihen lassen will. Soll ich sie auf morgen für das Plenum setzen, oder was wünscht der hohe Landtag? Oder soll ich sie in die Fachcommission verweisen? Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Landesdirektor Klein.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Diese Angelegenheit hat bereits alle möglichen Instanzen beschäftigt, den Ober-Präsidenten, die Minister, Se. Majestät den Kaiser, das Landgericht, das Oberlandesgericht, das Reichsgericht und den Provinziallandtag schon einmal.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Vorschlag gemacht worden, zur Tagesordnung überzugehen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abgeordneter von Grand-Ry.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich möchte doch vorschlagen, daß die Petition der Form wegen an die Fachcommission überwiesen wird. Einfach eine Beschränkung auf die Mittheilung des Herrn Landesdirektors scheint mir doch bedenklich zu sein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich glaube, es dürfte nicht angezeigt sein, über Petitionen, die an uns gerichtet sind, ohne sie zu erörtern, zur Tagesordnung überzugehen. Ich möchte deshalb beantragen, diese Sache der Fachcommission zu übertragen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist beantragt worden, die Sache der Fachcommission zu überweisen. Erfolgt dagegen Widerspruch? Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pelzer.

Abgeordneter Pelzer: Ich glaube es würde sachgemäß sein, wenn wir die Petition einfach an den Provinzialausschuß zur Erledigung abgeben, da dieselbe so viele Instanzen bereits durchlaufen hat und, wenn ich den Herrn Landesdirektor richtig verstanden habe, den Provinziallandtag schon einmal beschäftigt hat. Sie muß doch endlich einmal ihr Ende finden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat Herr Abgeordneter von Grand-Ry.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Ich meine doch, die Sache wird am einfachsten erledigt, wenn sie an die Fachcommission überwiesen wird, die den Bericht entgegennimmt und mündlich berichtet. Wenn sie an den Provinzialausschuß kommt, muß derselbe noch einmal die Sache prüfen und sie event. dem Landtage vorlegen. Deshalb glaube ich doch, daß der erste Vorschlag der einfachste wäre.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es sind zwei Vorschläge gemacht worden, die Sache an die Fachcommission zu verweisen oder an den Provinzialausschuß. Ich frage, ob darüber eine Abstimmung herbeigeführt werden soll. Da sich Niemand mehr zur Geschäftsordnung meldet, würden wir zur Abstimmung kommen. Ich bitte diejenigen Herren, die dafür sind, sie an die Fachcommission zu überweisen, sich zu erheben. (Geschlecht.) Das ist die große Majorität. Die Petition geht also an die Fachcommission.

Sodann liegen mir drei Eingänge vor, betreffend das Denkmal für Se. Majestät den hochseligen Kaiser Wilhelm I. Das erste ist eine geschriebene Eingabe von Seiten des Herrn Professor Stillier aus Düsseldorf, in welcher derselbe ausführt, daß von der Jury verschiedene Projekte mit Preisen gekrönt worden sind und andere zum Ankauf empfohlen. Er führt darin aus, daß die Herstellung dieser Projekte an sich bedeutende Selbstkosten machten, die ungefähr auf 2—3000 M. zu schätzen wären und bittet den hohen Landtag, daß diese Projekte für diesen Preis, wie das auch vorgesehen wäre in dem Ausschreiben, angekauft werden möchten. Ich frage, welche Behandlung der hohe Landtag dieser Sache angebeihen lassen will. Ich möchte mir den Vorschlag erlauben, ob Sie vielleicht bei einer Generalbesprechung der Denkmalsfrage auch diese Einzelpetition mit behandelt wissen wollen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abgeordneter Courth.

Abgeordneter Courth: Es scheint mir diese Sache doch zu nüttern, um mit jener wichtigen Frage zusammen behandelt zu werden; ich möchte bitten, daß sie vorgeprüft wird. Derselbe scheint mir der Prüfung sehr werth zu sein. Wenn eine Fachcommission dafür besteht, möchte ich bitten, die Petition derselben zu überweisen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag gestellt worden, diese Petition der ersten Fachcommission zu überweisen. Es erfolgt dagegen kein Widerspruch. Ich verweise sie also an die erste Fachcommission.

Ein zweites Schreiben habe ich erhalten von Herrn August Rinlake, Architect aus Berlin. Er empfiehlt nochmals sein Projekt für die Coblenzer Rheinanlagen vor dem Coblenzer Schloß und legt einige Photographien bei und beschreibt die Schönheit der Stelle und wie wunderschön sich das Denkmal dort ausmachen würde. Ich frage, welche Behandlung das hohe Haus dieser Eingabe angedeihen lassen will. Sollte sie vielleicht im Anschluß an die allgemeine Besprechung behandelt werden? Sind die Herren damit einverstanden? Da kein Widerspruch erfolgt, würde ich sie zur allgemeinen Besprechung der Denkmalsfrage verweisen.

Sodann liegt mir noch ein gedrucktes Schreiben, das wohl den Mitgliedern des Landtages auch zugegangen ist, von Herrn Bruno Schmitz aus Berlin vor, betreffend das Inselprojekt, was Ihnen allen bekannt ist und bei dem er in graphischer Weise dargestellt hat, wie das Denkmal in der Landschaft zu stehen kommen würde. Ich würde das wohl auch mit zur Behandlung bei der allgemeinen Besprechung verweisen, wenn die Herren nicht dagegen sind. Es erfolgt kein Widerspruch, es wird also so geschehen. Im Anschluß hieran erlaube ich mir die Frage, ob es den Mitgliedern des hohen Landtags recht wäre, in einer vertraulichen Besprechung — vielleicht morgen früh — die Frage des Denkmals noch einmal zusammen zu erwägen, ehe wir in öffentlicher Sitzung zur wirklichen Entscheidung gelangen. Sind die Herren damit einverstanden? Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Ich möchte dann aber bitten, daß die Herren recht zahlreich erscheinen. Wir haben eine vertrauliche Besprechung gehabt, wo kaum die Hälfte der Mitglieder anwesend war. Die Besprechung hat keinen Zweck, wenn wir nicht in corpore versammelt sind.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Im Anschluß an das, was eben Herr Conze gesagt hat, möchte ich Ihnen vorschlagen, daß wir vielleicht morgen früh 11 Uhr zur vertraulichen Besprechung hier zusammentreten und die Sitzung auf 12 Uhr anberaumen, wobei ich der Bitte des Herrn Conze beitreten möchte, daß möglichst viele Mitglieder des Landtags an dieser vertraulichen Besprechung theilnehmen möchten. Sind die Herren damit einverstanden? Es erfolgt kein Widerspruch. Dann würde ich also die Herren hiermit zur vertraulichen Besprechung um 11 Uhr morgen eingeladen haben und würde mir erlauben, vorzuschlagen, auf die Tagesordnung für morgen die Denkmalsfrage zu setzen. Wenn dann die vertrauliche Besprechung nicht zum Abschluß kommt, so würden wir nachher immer in der Lage sein, sie von der Tagesordnung abzusetzen. Am besten würde es aber sein, wenn die Verhandlung in der Sitzung sich gleich an die vertrauliche Besprechung anschließen könnte. Es scheint mir, daß Sie mit diesem Vorschlage einstimmig einverstanden sind. — Es erfolgt kein Widerspruch, wir werden so verfahren.

Ich habe noch die Mittheilung zu machen, daß Herr Geheimrath Boch und Freiherr von Geyr verhindert sind, an der Sitzung theil zu nehmen.

Wir treten nunmehr in den zweiten Punkt der Tagesordnung ein:

„Bericht des Provinzialausschusses, betr. Vorschläge zur Abänderung bezw. Ergänzung der Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz“. Nr. 57 und 100 der Druckfachen.

Berichterstatter der Geschäftsordnungs-Commission ist der Herr Abgeordnete Courtth.

Berichterstatter Abgeordneter Courtth: Meine Herren! Der Antrag der Geschäftsordnungs-Commission geht dahin:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Vorschlägen des Provinzialausschusses die Genehmigung ertheilen und dementsprechend die Geschäftsordnung für den Provinziallandtag der Rheinprovinz abändern beziehungsweise ergänzen“.

Meine Herren! Ich möchte kurz auf die Entwicklungsgeschichte der Geschäftsordnung zurückgehen. Als wir zum ersten Male unter der neuen Provinzialordnung zum 34. Rheinischen Provinziallandtag zusammen kamen, legte der damalige Verwaltungsrath eine Geschäftsordnung vor, worin unter anderem auch die Wahl von Commissionen vorgesehen war, welche vom Landtag gewählt werden sollten und auf 9 in der Zahl beziffert waren. Diese Geschäftsordnung wurde vorläufig angenommen mit der Maßgabe, daß sie etwa im nächsten Landtage vervollständigt werde, event. nach den Vorschlägen des Provinzialausschusses. Es wurde dann gleichzeitig für die damalige Session ein Antrag des Herrn Abgeordneten Lindemann angenommen, dahingehend, daß für den Lauf der Tagung die Vorschläge zur Wahl der Commissionen durch das Präsidium in Verbindung mit den Schriftführern geschehe. So ist auch damals verfahren worden. Es war nur eine kurze Tagung, und es sind nur wenig Commissionen gewählt worden. In dem vorigen Landtage nun legte der Provinzialausschuß die Geschäftsordnung vor, welche gedruckt vor Ihnen liegt und nun heute amendirt werden soll. Ich will bemerken, daß im 34. Landtage die Debatte über die Geschäftsordnung nach zwei Richtungen ging. Von der einen Seite wurde geltend gemacht, es empfehle sich, die Wahlen zu den Commissionen nach Regierungsbezirken vornehmen zu lassen und zwar in der Weise, daß gleich den Wahlen zum Provinzialausschuß der Regierungsbezirk Düsseldorf 4, der Regierungsbezirk Köln 3 und die übrigen Regierungsbezirke je 2 wählten. Auf der anderen Seite wurde geltend gemacht, es empfehle sich, dem parlamentarischen Vorgange folgend, Fachabtheilungen zu bilden, welche die Commissionen zu wählen hätten. Der Provinzialausschuß hatte nun keine Vorschläge nach dieser Richtung gemacht, er sagte in seiner Begründung, es empfehle sich, weitere Erfahrungen zu sammeln, meinte aber, es sei vielleicht zweckmäßig, nach Regierungsbezirken zu wählen in der Weise, wie ich das angegeben habe. So ist im vorigen Landtage verfahren worden. Damals sind die Commissionsmitglieder nach Regierungsbezirken gewählt worden, 13 für jede Commission. Jetzt, meine Herren, ist der Provinzialausschuß in seinen Vorschlägen auf die andere Seite getreten und hat vorgeschlagen, daß Abtheilungen gebildet werden und diese die Commissionen dann wählen sollen. So haben wir schon in diesem Landtag verfahren. Es war in der Geschäftsordnungs-Commission hierüber eigentlich keine rechte Befriedigung. Man meinte, der Zufall spiele zu sehr mit; die einzelnen Mitglieder der Abtheilungen könnten sich bezüglich ihrer Verwendbarkeit für einzelne Fragen nicht genügend kennen. Es wurde sogar der Vorschlag gemacht, auf die frühere Weise zurückzukommen, nach Regierungsbezirken zu wählen, in welchen sich die Herren besser untereinander kennen. Schließlich einigte man sich in der Commission; man entschied sich für den höheren Gesichtspunkt, sich möglichst von der territorialen Eintheilung der Rheinprovinz loszulösen, aber man war zugleich darin übereinstimmend, daß ein Medium gefunden werden müßte für diese Wahlen. Wir hatten alle den Eindruck, daß die Wahlen etwas unvermittelt geschehen wären. Es haben sich die Abtheilungen constituirt und diese wählten sofort die Commissionen. Die Geschäftsordnungs-Commission hofft, es würde sich wohl in der Praxis ein Weg finden lassen, um die Wahlen vorzubereiten; es empfehle sich vielleicht, daß der Vorsitzende und der Stellvertreter der Abtheilungen zusammentreten und Vorschläge machen. Man erinnerte an die parlamentarische Gepflogenheit, wonach ein Seniorenconvent diese Vorschläge mache. Die Geschäftsordnungs-Commission wollte jedoch keine bestimmten Vorschläge machen, sondern wollte nur eine Anregung geben. Mit der eben besprochenen Wahl der Commissionsmitglieder, hat sich die Geschäftsordnungs-Commission hauptsächlich beschäftigt. Es wurde noch als untergeordneter Punkt behandelt die Zahl der Mitglieder, welche nöthig ist, um eine namentliche Abstimmung zu erlangen. Dieselbe war früher 20 und ist auf 15 heruntergesetzt worden. Man meinte, letztere Zahl wäre genügend, da solche ungefähr einem

Beutel der Gesamtm Mitglieder des Hauses entspreche. Es wurde ferner der sogenannte Hammelsprung in Erwägung gezogen, dieser ist in der Geschäftsordnung des Abgeordnetenhauses etwas ausführlicher geregelt, aber man meinte, es genüge, die Grundzüge festzustellen; die nähere Ausführung könne der Anordnung des Präsidiums überlassen werden.

Endlich ist noch angeregt worden, ob nicht die I. Fachcommission etwas überlastet sei und ob es sich nicht vielleicht empfehle, hinsichtlich des Arbeitspensums eine andere Eintheilung zu treffen. Die Commission meinte, dies würde der weiteren Erfahrung am besten vorbehalten bleiben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion und ertheile dem Herrn Abgeordneten Janßen das Wort.

Abgeordneter Janßen: Meine Herren! Der Herr Referent hat bemerkt, in der Commission sei die Frage erörtert worden, ob es nicht zweckmäßig sei, eine Art von Seniorenconvent auch in unsere Geschäftsordnung einzuführen. Ich möchte darauf nur mit der Bemerkung erwidern, daß bekanntlich der Seniorenconvent des Abgeordnetenhauses und des Reichstages neben der Geschäftsordnung existirt. In der Geschäftsordnung ist er gar nicht vorgesehen, er hat sich lediglich aus der Praxis mit Rücksicht auf die in diesen parlamentarischen Körperschaften bestehenden fractionellen Unterschiede gebildet. Etwas ähnliches würde hier wohl nicht am Plage sein. Das schließt aber nicht aus, daß neben unserer Geschäftsordnung auch eine Art von Seniorenconvent sich constituiren kann, vielleicht in der Art, wie es vorher bereits vom Herrn Berichterstatter angedeutet worden ist, daß die Abtheilungsvorsitzenden zusammentreten und sich nach vorherigem Benehmen mit den Abtheilungsmitgliedern über die Wahl der Commissionen verständigen. Das wäre ein *modus procedendi*, wie er praktisch gar keine Schwierigkeit haben würde, der aber die vorgetragenen Wünsche richtig träge. Jede andere Art von Bildung einer Art von Kollegium im Rahmen unserer Geschäftsordnung würde, glaube ich, nicht anrathlich sein. Diejenigen kleinen Unebenheiten, welche bei der jetzigen Handhabung der Geschäfte vorgekommen sind, daß z. B. in der I. Fachcommission nicht genügend Herren sitzen, die in landwirthschaftlichen Dingen Bescheid wissen — und ich glaube, in anderen Commissionen ist etwas ähnliches bemerkt worden — werden auf dem von mir angedeuteten Wege wohl ihre Ausgleichung finden. Meine Herren! Ich glaube, um zu dieser Gestaltung zu kommen, ist eine Aenderung der Geschäftsordnung durchaus nicht nothwendig. Wir können uns in den weiteren Sessionen über die Erfüllung solcher Desiderien sehr wohl hinter den Coulissen besprechen, wenn ich diesen Ausdruck hier gebrauchen darf.

Ich schließe mich demnach dem Antrage des Herrn Referenten an, mit der Fachcommission den Vorschlägen des Provinzialausschusses zuzustimmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich stimme im Allgemeinen vollkommen dem bei, was der geehrte Herr Vorredner ausgesprochen hat und möchte nur glauben, daß es zweckmäßiger sei, statt die Abtheilungsvorsteher und ihre Stellvertreter mit der Besprechung zu betrauen, doch die Regierungsbezirke in gewisser Weise eintreten zu lassen, so daß die Vertreter derselben selbst irgend Jemand delegiren, der sich mit der Frage der Commissionsmitglieder befaßt und daß dann die Delegirten sich verständigen. Es haben dann die Abtheilungen selbst die Correctur in der Hand, und wäre auch dann die Gefahr beseitigt, die man hat beseitigen wollen, daß einzelne Regierungsbezirke die Präponderanz haben bei Wahl der Mitglieder der Fachcommissionen. Wenn man aber die Vorsitzenden der Fachcommissionen mit der Sache betraut, so kennen diese ihre Mitglieder der Abtheilung gar nicht, sie wissen nicht vorher, wer in die betreffende Commission zu kommen wünscht, während das innerhalb der Regierungsbezirke sich sehr leicht abspielt; die Mitglieder stehen fest und

kann dort leicht eine Verständigung stattfinden. Damit bin ich vollkommen einverstanden, daß das nicht in die Geschäftsordnung hineingehört, daß es sich aus der Praxis herausbilden muß. Was die Entlastung der I. Fachcommission anbetrifft, so wäre es praktisch, daß diejenigen Angelegenheiten, welche landwirthschaftliche Sachen betreffen, der IV. Abtheilung, die sich vorzugsweise mit Landwirthschaft befaßt, zugewiesen werden. Meiner Ansicht nach könnte das eventuell auf Antrag auch bei Eröffnung des Parlamentes geschehen, wenn man das wünscht.

Endlich habe ich einen Wunsch nebenbei, es möchte der Bericht, welcher vorgelegt wird, so gedruckt werden, daß wenigstens die Hauptabtheilungen für sich einen Abschnitt haben, daß der neue Bericht mit einem neuen Blatt beginnt, so daß man den Bericht, welcher mit dem Etat zusammenhängt, trennen und auch formell mit dem Etat verbinden kann. Ich möchte noch eins bemerken, daß die Zahl der Mitglieder der Commissionen in den Parlamenten nicht in der Geschäftsordnung feststeht, sondern daß diese jedesmal der Beschlußfassung des Parlamentes unterliegt. Wenn man also glaubt, die Zahl genüge nicht, dann könnte man es der jedesmaligen Beschlußfassung des Landtags überlassen, wie viel Mitglieder je nach Lage der Geschäfte in die Commissionen gewählt werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Janßen.

Abgeordneter Janßen: Auch der Herr Vorredner hat nicht gewünscht, daß der Seniorenconvent — oder wie wir dieses außerhalb der Geschäftsordnung fungierende Collegium nennen wollen — in die Geschäftsordnung hinein soll, das ist nicht sein Wunsch; ich meine aber, die von ihm geäußerten Wünsche würden ihre volle Berücksichtigung finden können, wenn Sie den von mir geäußerten Gedanken acceptiren. Es ist ja gar nicht nöthig, daß lediglich fachliche Momente mit in Rücksicht genommen werden, es können auch die sogenannten territorialen Momente mit in Rücksicht genommen werden. Nur dürfen wir solche Rücksichten nicht allzusehr in den Vordergrund treten lassen, damit nicht wieder der alte Streit über die Vertheilung der Commissionsmitglieder auf die Regierungsbezirke aufsteht.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Das hat etwas sehr Bestechendes, die territoriale Eintheilung bei der Bildung des sogenannten Seniorenconvents zu benutzen, aber ich habe doch meine großen Bedenken. Namentlich fürchte ich, tritt damit wieder in den Vordergrund die Neigung, nach territorialen Rücksichten die Commissionen zu bilden, die wir gerade durch die Schaffung der Abtheilungen haben bekämpfen wollen. Zweitens, meine Herren, würde der Apparat complicirter: dann müssen Sie erst wieder von den Abgeordneten der betreffenden Regierungsbezirke einen oder ein paar Vertreter wählen lassen; Sie können die Vorsitzenden der Abtheilungen auch nicht umgehen, sonst haben Sie keine Vermittelung zwischen den Abtheilungen und dem Convente. Die Hauptsache ist meines Erachtens, daß wir ein vermittelndes Element erhalten, welches persönliche Wünsche berücksichtigen kann, die außerhalb der Zugehörigkeit zu den Abtheilungen liegen — das hat sich diesmal besonders fühlbar gemacht bei der Zusammenziehung der Commissionen — ein Element, welches also dahin wirkte, daß die geeigneten Personen, die wir im Landtage für eine bestimmte Frage haben, durch die verschiedenen Abtheilungen in der Commission zur Geltung kommen, und dem Zwecke kann wohl entsprochen werden durch ein einfaches Zusammentreten der Vorsitzenden der Abtheilungen und der Stellvertreter derselben. Meine Herren! Dann haben Sie schon 10 Personen und es ist mit der größten Wahrscheinlichkeit anzunehmen, daß auch die Regierungsbezirke in den 10 Personen, soweit nothwendig, eine Vertretung finden, und ich würde meinen, wir sollten erst einmal versuchen, auf dieser einfachen Unterlage das nächste Mal zu operiren. Treten wirklich die

Bedenken, welche der Herr Vorredner geäußert hat, in erheblichem Maße ein, so können wir ja immerhin zu dem von ihm vorgeschlagenen complizirteren Verfahren übergehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ny. Abgeordneter von Grand-Ny. Meine Herren! Ich bin doch in etwa mißverstanden worden. Ich habe mir die Sache so gedacht, daß die Regierungsbezirke zusammentreten, sich darüber einigen, welche Mitglieder in Vorschlag zu bringen seien, ihren Delegirten bestimmen und nach Besprechung der Delegirten der verschiedenen Regierungsbezirke die Vorschläge direkt an den Vorsitzenden der Sachcommission gemacht würden, die sie ihrerseits zur Abstimmung bringen. Auf diese Weise ist die Möglichkeit einer Correctur gegeben, wenn in der That territoriale Gründe in den Vordergrund treten sollten. Ich bin vollkommen der Meinung des Herrn Vorredners, daß sich die Sache in der Praxis erst gestalten muß.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Wenn ich die Herren Redner richtig verstanden habe, glaube ich, herrscht Einstimmigkeit darüber, daß wir in das Reglement eine Bestimmung über den Seniorenconvent nicht aufnehmen wollen, daß überhaupt im Provinziallandtage ein dahin gehender Beschluß nicht gefaßt werden soll. Nun sind wir aber vollständig in die Debatte über diesen Gegenstand eingetreten und — ich will das nicht geschäftsordnungsmäßig erklären, ich wollte nur sachlich meine Bedenken aussprechen — dadurch könnte es scheinen, als ob wir demnach unsere Ansicht darüber äußern wollen; wir wollen es aber faktisch der Entwicklung überlassen, wenn wir auch einzelne Ansichten, welche ausgesprochen worden sind, theilen, und deshalb möchte ich — es kann ja nur eine Meinungsäußerung sein — dafür sein, daß wir die Debatte hierüber nicht weiter fortsetzen, sondern uns streng an das Referat über das Reglement halten und darüber beschließen (sehr richtig); sonst sieht es so aus, als wenn das hohe Haus, wenn keine Gegenansichten geäußert werden, hier einen Modus gewissermaßen empfohlen habe, was wir doch nicht wollen. Die Sache soll der Entwicklung überlassen bleiben; dem hat wenigstens Niemand bisher widersprochen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich habe diese Ausführung nur dahin verstanden, daß wir, soweit wir dem nächsten Landtage angehören, uns vornehmen, bei der Bildung der Abtheilungen im nächsten Landtage nur irgend welchen Seniorenconvent unter der Hand zu constituiren, weil sich das Bedürfniß nach demselben schon von allen Seiten fühlbar gemacht hat; nur über das Wie waren wir verschiedener Meinung. Ich bin auch der Ansicht, er soll nicht in der Geschäftsordnung Platz finden, kann aber von jedem Landtage, der neben seiner laufenden Geschäftsordnung für seine eigene Tagung sich bestimmte Einrichtungen schaffen kann, doch beschlossen werden. Ich würde uns nicht für befugt halten, für den nächsten Landtag solche Bestimmungen zu treffen, dagegen kann dies der nächste Landtag selbst thun, dazu wird aber immer in irgend einer Form ein Beschluß des Landtages nothwendig sein; ich weiß wenigstens nicht, wie sonst die Vorsitzenden der einzelnen Abtheilungen ohne weiteres zu der Formation eines solchen Seniorenconvents übergehen sollten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Ich weiß nicht, wie es in anderen Abtheilungen zugegangen ist; in unserer Abtheilung hat es einem arbeitslustigen Abgeordneten nicht die geringste Schwierigkeit gemacht in Commissionen gewählt zu werden. Also was wollen wir mehr? Wir unterhalten uns über eine Frage, die meines Erachtens noch nicht dringend ist. Wenn erst viele Abgeordnete hier sich darüber beschweren, daß ihnen beim besten Willen die Möglichkeit und

Gelegenheit, ihre Kräfte in den Dienst der Provinz zu stellen, nicht geboten wird, dann können wir über eine Vertheilung der Arbeitslast reden; einstweilen kann man so viel arbeiten, wie man Lust hat.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr Felix von Loë.

Abgeordneter Freiherr Felix von Loë: Meine Herren! Der Herr Abgeordnete Sanßen hat Ihnen ausgeführt, wie es im Reichstage und in beiden Häusern des Landtags gehalten werde, daß dort der Seniorenconvent neben dem Hause ohne irgend einen Beschluß sich entwickelt habe, sondern rein aus dem Bedürfniß, privatim gewissermaßen constituirt worden sei, und darin besteht allerdings eine kleine Divergenz mit der Ansicht des Herrn Abgeordneten Becker, der die Sache neben dem Reglement durch Beschluß des Hauses gemacht haben will. Ich möchte glauben, daß das nicht sachgemäß wäre, da wir jedenfalls heute nicht in der Lage sind, uns darüber schlüssig machen zu können und das jedenfalls dem nächsten Provinziallandtage überlassen müssen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es verlangt Niemand mehr das Wort; ich schließe die Diskussion und gebe das Schlußwort dem Herrn Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Courth: Die Geschäftsordnungs-Commission hatte nicht daran gedacht, Ihnen vorzuschlagen, daß ein solcher Seniorenconvent in die Geschäftsordnung aufgenommen werden möge; sie hat bloß dem Wunsche Ausdruck geben wollen, daß man in der Praxis einen Vermittelungsweg für die Wahlen finden möge, und das habe ich auch vorgetragen. Wie sich das gestalten wird, meine Herren, wird dem nächsten Landtage vorzubehalten sein, ich denke mir, daß dann die Mitglieder des Landtages zu einer freien Vereinigung zusammentreten, und da wird gewiß keiner Widerspruch dagegen erheben, den Weg zu betreten, daß die Vorsitzenden und Stellvertreter der Abtheilungen Vorschläge machen. Sie sollen nur Vorschläge machen; ob die Abtheilungen diese Vorschläge annehmen, steht ja bei diesen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Da zu dieser Angelegenheit Niemand mehr zum Wort sich meldet, würde ich fragen, ob Jemand noch das Wort wünscht zu einem anderen Punkte der abgeänderten Geschäftsordnung. Es ist nicht der Fall; wir würden demnach zur Abstimmung kommen, und ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag der Sachcommission sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist die Geschäftsordnung in der neuen Form einstimmig angenommen.

Wir gehen über zum dritten Gegenstand der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betr. Anträge auf Bewilligung von Beihilfen bezw. Zuschüssen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages“.

Berichterstatter der Sachcommission ist der Herr Abgeordnete Dieke. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich habe Ihnen zu referiren im Namen der ersten Sachcommission über die Druckfachen Nr. 49: Bericht des Provinzialausschusses, betreffend Anträge auf Bewilligung von Beihilfen bezw. Zuschüssen aus dem Dispositionsfonds des Provinziallandtages. Die bezügl. Anträge sind zusammengestellt. Ehe ich aber dazu übergehe, dieselben im einzelnen vorzutragen, erlaube ich mir darauf aufmerksam zu machen, daß nach der Aufstellung auf der ersten Seite zur Zeit eine verfügbare Summe von 123 490 M. 67 Pf. vorhanden ist, und ich erlaube mir, daran zu erinnern, daß auf dem letzten Landtage von Ihnen gar keine Bewilligungen ausgesprochen sind, sondern, daß sie alle auf den diesjährigen Landtag verschoben wurden.

Der erste Antrag, der von jener Zeit her auf uns übergegangen ist, betrifft die evangelische Pfarrkirche, frühere Abteikirche, zu Offenbach, Kreis St. Wendel. Der Charakter und die Bedeutung des Baurwerkes ist so dargestellt:

„Das im sogenannten Uebergangsstyl errichtete Bauwerk besitzt eine ganz hervorragende kunsthistorische Bedeutung, was von verschiedenen Autoritäten anerkannt worden ist. Dasselbe ist im Jahre 1180 begonnen und gegen Mitte des 13. Jahrhunderts vollendet worden“.

Ueber die Bedeutung dieses Bauwerkes ist schon vor 2 Jahren auf dem Landtage kein Zweifel gewesen; aus Mangel an Mitteln ist der Antrag aber damals zurückgestellt worden, und die 34 000 M., die beantragt worden sind als Zuschuß, werden diesmal zur Bewilligung Ihnen empfohlen.

Ich gestatte mir die Anfrage, ob ich bei jedem einzelnen Punkte innehalten soll, sodas sofort darüber abgestimmt werden kann oder ob ich im Zusammenhang über alle Anträge berichten soll.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich richte die Frage an die Herren Mitglieder des Landtages, ob sie damit einverstanden sind, daß der Herr Berichterstatter zunächst über sämtliche Anträge Bericht erstattet und ich dann die einzelnen Punkte aufrufe. — Die Herren sind einverstanden, daß zunächst der Bericht im Zusammenhange gegeben werde.

Berichterstatter Abgeordneter Dieke: Der zweite Punkt ist die evangelische Pfarrkirche zu Bacharach, Kreis St. Goar, ein sehr bemerkenswerthes Bauwerk aus der spät romanischen Zeit. Veranschlagte Gesamtkosten der Wiederherstellung 58 000 M., beantragte Beihilfe 48 000 M.; es wird vorgeschlagen 10 000 M. zu bewilligen.

Die dritte Kirche ist die Kirche der Privatirrenanstalt, früher Klosterkirche zu Hoven, Kreis Guskirchen. Das Bauwerk stammt aus der romanischen Bauperiode (Ende des 12. Jahrhunderts) und hat dasselbe bei seiner einfachen Gestalt einen gewissen kunsthistorischen Werth. Unter den Bemerkungen finden Sie:

„Da die Kirche zu Hoven von den Seitens des Provinzialverbandes zu Klosterhoven untergebrachten Geisteskranken benutzt wird, so würde für die Herstellung der Kirche aus anderweiten Provinzialmitteln eine Beihilfe in Aussicht zu nehmen sein“.

Es soll also diese Liste damit nicht beschwert werden.

Viertens, der Thurm der katholischen Pfarrkirche zu Rheinberg, Kreis Moers. Das in kunsthistorischer Beziehung bemerkenswerthe Bauwerk stammt aus verschiedenen Bauperioden, der romanische Thurm aus dem zwölften, der übrige Theil aus dem vierzehnten Jahrhundert. Die veranschlagte Kostensumme ist 10 000 M., ebenso die beantragte Beihilfe. Es wird vorgeschlagen, 3000 M. in die Liste aufzunehmen.

Fünftens, die katholische Pfarrkirche, ehemalige Klosterkirche in Marienheide, Kreis Gummersbach: eine einfache, in edlen Formen gehaltene gothische Hallenkirche aus dem 14. Jahrhundert. Die Kosten sind veranschlagt auf 18 400 M., eine bestimmte Summe ist nicht beantragt, es wird vorgeschlagen 6000 M. zu bewilligen.

Sechstens, die katholische Pfarrkirche in Ratingen, Landkreis Düsseldorf: ein Baudenkmal des sogenannten Uebergangs- bzw. frühgothischen Styls aus dem 13. Jahrhundert mit eigenartigem Grundriß. Außer dem Hauptthurm an der Westseite sind noch zwei Seitenthürme über den Gewölben der Seitenschiffe aufgebaut. Die Gesamtkosten sind veranschlagt auf 16 000 M. und diese Summe ist auch beantragt worden als Beihilfe. Mit Rücksicht auf die wohlhabende Gemeinde Ratingen wird beantragt, nichts zu bewilligen.

Siebtens, die katholische Pfarrkirche St. Cunibert in Köln zählt bekanntlich zu den schönsten Baudenkmalern romanischen Styls in den Rheinlanden. Die Wiederherstellungskosten sind auf 30 000 M. veranschlagt. Wir schlagen Ihnen vor, mit Rücksicht auf die günstigen Vermögensverhältnisse der Kirche und Gemeinde nichts zu bewilligen.

Achtens, Efersweiler, Kreis St. Wendel, Thurm der evangelischen Filialkirche. Der Kirchturm ist der altherwürdige Rest einer aus dem Jahre 1172 stammenden Kapelle, auf deren Fundamenten eine neue Kirche erbaut worden ist. Derselbe hat keinen kunsthistorischen Werth und wird aus dem Grunde beantragt, nichts zu bewilligen.

Neuntens, die katholische Pfarrkirche in Düren, hervorragendes Baudenkmal aus der gothischen Bauperiode. Die Unkosten sollen betragen 62000 M., eine bestimmte Summe des Beitrags ist nicht vorgeschlagen. Es wird Ihnen vorgeschlagen von Seiten des Ausschusses, 10000 M. bewilligen zu wollen und zwar mit Rücksicht darauf, daß der ärmere Theil der Bevölkerung von Düren fast ganz katholisch ist, während der Reichthum mehr in den evangelischen Familien ist.

Es folgt die katholische Pfarrkirche, früher Stiftskirche, Münster-Eifel, Kreis Rheinbach. Die Kirche ist eines der ältesten und kunsthistorischen Baudenkmäler der Rheinlande. Ein Theil desselben stammt noch aus karolingischer Zeit, der andere Theil, nämlich das Langhaus, ist im 11. Jahrhundert erbaut. Die Vollendung erfordert noch die Summe von 12000 M., welche beantragt war. Es wird beantragt, jetzt 5000 M. zu bewilligen mit Rücksicht darauf, daß der 33. Provinziallandtag bereits 10000 M. bewilligt hatte.

Elfstens, der Thurm der katholischen Münsterkirche in M.-Glabbach. Der Thurm, als der ältere Theil der sehr schönen gothischen Kirche ist im romanischen Styl erbaut. 29000 M. sollen die Unkosten betragen. Es werden 15000 M. beantragt. Weil der 31. Provinziallandtag im Jahre 1885 bereits eine Beihilfe von 15000 M. bewilligt hat, wird beantragt, jetzt nichts zu bewilligen.

Die katholische Pfarrkirche in Andernach, Kreis Mayen. Die Kirche ist eins der schönsten, im romanischen Styl errichteten Baudenkmäler der Rheinlande. Die Unkosten sollen 39000 M. betragen. Eine bestimmte Summe ist nicht beantragt, es wird vorgeschlagen, jetzt wiederum 5000 M. zu geben, nachdem vom 29. Provinziallandtag bereits 9000 M. und vom 31. Provinziallandtag 8000 M. bewilligt worden sind. Wir würden dann also im Ganzen 22000 M. beitragen.

Es folgt die evangelische Pfarrkirche zu Baumholder, Kreis St. Wendel, ein einfaches, schmuckloses Bauwerk aus dem 17. Jahrhundert, welches weder einen architektonischen noch kunsthistorischen Werth besitzt. Auch hier haben wir beschlossen nichts zu bewilligen.

Dann kommt sogar ein Antrag, daß wir ein neues evangelisches Pfarrhaus in Lieberhausen, Kreis Gummersbach, erbauen sollen. Wir haben selbstverständlich dafür keinen Vorschlag zu machen.

Der Thurm der katholischen Pfarrkirche St. Dionysius in Orefeld, ein im Rococostyl aufgeführtes Bauwerk aus dem 18. Jahrhundert, ohne einen kunsthistorischen Werth. Diesen können wir Ihrer Berücksichtigung nicht empfehlen.

Es kommen nun unter Titel „Sonstige Angelegenheiten“ der Central-Gewerbeverein für Rheinland, Westfalen und benachbarte Bezirke in Düsseldorf, eine Angelegenheit, über welche hier auch im letzten Landtag ausführlich referirt worden ist. Es ist Ihnen damals schon empfohlen worden, dazu 50000 M. zu bewilligen und dieser Antrag wird heute bei Ihnen wiederholt. Bei der Beschränktheit der Mittel des Ständefonds würde die vorgeschlagene Summe unter allen Umständen nur als ein einmaliger Beitrag bewilligt werden können. Wir bitten, diese Bedingung an die Gewährung der 50000 M. zu knüpfen.

Es folgt dann Seitens des Gallerievereins in Düsseldorf der Antrag, ihm einen jährlichen Zuschuß zu bewilligen, ohne eine Summe zu nennen. Ein gleicher Antrag ist vom

Provinziallandtag bereits zweimal abgelehnt. Gegenwärtiger Antrag hat auch dem letzten Provinziallandtage vorgelegen und ist auch dort abgelehnt worden.

Es sind, nachdem die Liste aufgestellt war, noch zwei Anträge eingegangen, die aber nicht mehr in die Liste aufgenommen werden konnten, weil Seitens des Ausschusses bereits über die Summe verfügt war, und zwar einmal die evangelische Kirche in St. Goar. Die Kirche ist ein Dom mit einer gothischen Halle aus dem 15. Jahrhundert. Die Wiederherstellungskosten sind im Ganzen zu 66000 M. veranschlagt. Wenn die einzelnen Theile der Kirche sich in so schlechtem baulichen Zustand befinden, so ist es allerdings nothwendig, mit den Reparaturarbeiten zu beginnen. Zu diesem Zweck will die Gemeinde eine Anleihe von 25000 M. aufnehmen. Die Wiederherstellungsarbeiten sind nicht dringender Art und kann daher die Behandlung dieser Angelegenheit bis zur nächsten Landtagsession hinausgeschoben werden.

Der zweite Antrag geht von Aachen aus für das Münster. Der Vorsitzende des Karlsvereins in Aachen beantragt eine Beihilfe zur Fortsetzung der Restaurationsarbeiten des Aachener Münsters und zwar handelt es sich um die theilweise Wiederherstellung des alten Kreuzganges, um den Neubau eines Atriums, sowie um die innere Ausschmückung des Octogons. Zu den beiden letztgenannten Zwecken kann eine Beihilfe nicht gegeben werden, weil es sich um neue Anlagen handelt. Es kommt daher nur der alte Kreuzgang in Betracht. Darüber enthält die Eingabe so ungenügende Aufschlüsse, daß einstweilen von der Beschlußfassung über diese Angelegenheit Abstand genommen werden muß. Es bleiben also diese beiden Anträge zur Zeit unberücksichtigt. Meine Herren! Soll ich die einzelnen Summen, welche seitens des Provinzialausschusses vorgeschlagen, und welche von der Fachcommission unverändert unterstützt werden, noch einmal wiederholen? (Zuruf: Nein!) Dann geht der Antrag der Fachcommission dahin

„Hoher Provinziallandtag wolle:

- I. den Anträgen des Provinzialausschusses in dem gedruckten Berichte entsprechend beschließen;
- II. die nachträglich eingegangenen Anträge auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration der Pfarrkirche in St. Goar, da der Antrag nicht dringlich, und des Karlsvereins in Aachen auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration des Aachener Münsters, da spezielle Angaben, Kostenanschlag zc. fehlen, auch schon aus dem Grunde zur Zeit ablehnen, weil durch die Bewilligung der zu I. beantragten Beihilfen und Zuschüsse der Dispositionsfonds des Provinziallandtages erschöpft ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich eröffne die Generaldiskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Befürchten Sie nicht, daß ich eine längere Rede für den Gallerieverein zu Düsseldorf halte. Derselbe hat Unglück; er kommt immer dann, wenn die Finanzlage eine schlechte ist; er muß bei einer besseren Gelegenheit wiederkommen. Im Uebrigen empfehle ich die Gallerie dem Wohlwollen der Versammlung und des Provinzialausschusses. Ich hoffe, daß die Herren Zeit gefunden haben, inzwischen einmal die Gallerie zu besuchen. Sie werden dann gefunden haben, welche schöne Gemälde wir schon haben; es sind wahre Perlen darunter. Wir haben aber eine Vergrößerung nöthig, damit die nöthigen Vorbilder für die rheinische Kunstschule vorhanden sind.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht noch Jemand das Wort. Das ist nicht der Fall. Ich gebe dem Herrn Referenten das Schlusswort.

Berichterstatter Abgeordneter Dieke: Ich habe nur Herrn Courth sagen wollen, daß die Angelegenheit bezüglich des Düsseldorfer Gallerievereins dem letzten Provinziallandtag allerdings vorgelegen hat. Im Uebrigen wäre mein Referat damit erledigt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bringe die Anträge der Fachcommission zur Abstimmung. Der erste Antrag lautet:

„I. Den Anträgen des Provinzialausschusses in dem gedruckten Berichte entsprechend zu beschließen.“

Ich bitte die Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. Es erhebt sich Niemand. Er ist einstimmig angenommen.

„II. Die nachträglich eingegangenen Anträge auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration der Pfarrkirche in St. Goar, da der Antrag nicht dringlich, und des Karlsvereins in Aachen auf Gewährung einer Beihilfe zur Restauration des Aachener Münsters, da spezielle Angaben, Kostenanschlag etc. fehlen, auch schon aus dem Grunde zur Zeit abzulehnen, weil durch die Bewilligung der zu I. beantragten Beihilfen und Zuschüsse der Dispositionsfonds des Provinziallandtages erschöpft ist.“

Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. Es erhebt sich Niemand; der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir kommen nunmehr zu Nr. 4 der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Vorlage der Königlichen Staatsregierung über die Wahl einer Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der Landlieferungen“.

Berichterstatter der Fachcommission ist Herr Abgeordneter Schmidt von Schwind, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Schmidt von Schwind: Meine Herren! Die Vorlage begründet sich auf das Gesetz vom Jahre 1873, welches die Leistungen der Kreise und Gemeinden im Falle eines Krieges feststellt. Nach §. 16 des Gesetzes ist der Bundesrath berechtigt, im Falle die Unterhaltung der bewaffneten Macht nicht sicher gestellt ist, die Kreise zur Lieferung von Vieh, Brod, Früchten u. s. w. in Magazine zu veranlassen. Die Untervertheilung dieser Landlieferungen auf die Kreise geschieht durch den Ober-Präsidenten und eine Commission von 6—10 Mitgliedern, welche auf die Dauer von 6 Jahren von der Provinzialvertretung gewählt werden. Der Provinziallandtag ist jedoch auch befugt, den Provinzialausschuß mit dieser Aufgabe zu betrauen. Der 27. Provinziallandtag übertrug im Jahre 1881 dem damaligen Provinzial-Verwaltungsrath diese Aufgabe, machte also von der zweiten Alternative Gebrauch. Der Termin ist abgelaufen und beantragt der Herr Ober-Präsident, der jetzige Provinziallandtag wolle einen Beschluß in dieser Angelegenheit fassen und beehrt sich der Provinzialausschuß hierzu den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle die Mitwirkung bei der Vertheilung der Landlieferungen auf die Kreise wiederum auf eine Dauer von 6 Jahren auf den Provinzialausschuß übertragen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort. Dann schließe ich dieselbe und bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht nicht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Folgender Gegenstand unserer Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Vorlage des Statuts einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz“.

Berichterstatter der Fachcommission ist Herr Abgeordneter Dr. Haniel. Ich ertheile demselben das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Haniel: Meine Herren! Das vorliegende Statut betrifft die Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für Communalbeamte in der Rheinprovinz. In demselben ist zunächst festgesetzt worden, daß der Sitz dieser Versorgungsanstalt in Düsseldorf sein soll. Weiter ist bestimmt, daß den Communalverbänden und zwar sämmtlichen Communalverbänden für ihre Beamten der Beitritt ermöglicht und gestattet werden solle. Die Wittwenbeiträge sind 5% des pensionspflichtigen Einkommens der Beamten und ist es den Communalverbänden überlassen, die Wittwen- und Waisengeldbeiträge bis zu höchstens 2 $\frac{1}{2}$ % von den Beamten zu erheben. Die Wittwen- und Waisengelder richten sich nach den vom Staat und der Provinz für ihre Beamten aufgestellten Grundsätzen.

Die Bildung eines Reservefonds und zwar zu dem Zwecke, um die Fehlbeträge einzelner Jahrgänge decken zu können, ist vorgesehen. Die Anstalt steht unter der Verwaltung der Provinzialverwaltung resp. deren Organe und ist der Herr Landesdirektor der Vorsitzende der Anstalt.

Zum Schluß, meine Herren, sind noch statutarische Bestimmungen getroffen worden über die Eröffnung und Schließung der Anstalt. Bei dieser Eventualität ist vorgesehen, daß die Versicherten nach Möglichkeit dahin geschützt werden, daß ihnen bei der eventuellen Schließung der Anstalt ein Schaden nicht erwächst. Bei der Berathung in der Fachcommission, meine Herren, wurde von einer Seite der Antrag gestellt, daß man auch den Beamten über 60 Jahre es ermöglichen möge, der Anstalt beizutreten. Wie Sie aus §. 2 Absatz 3 ersehen wollen, ist nach dem vorliegenden Statut diese Möglichkeit den Beamten, welche dieses Alter überschritten haben, abgeschnitten. Der Herr Antragsteller der Commission ging dabei von der Ansicht aus,

(Der stellvertretende Vorsitzende Janßen übernimmt den Vorsitz.)

daß es im hohen Grade unbillig wäre, diesen langjährigen, meist bewährten Beamten die Möglichkeit des Eintritts und somit die Möglichkeit der Versicherung für ihre Wittwen und Waisen abzuschneiden. Von anderer Seite wurde dagegen betont, daß es eine Unbilligkeit den jüngeren Beamten gegenüber sei, wenn man den älteren Beamten bei Zahlung eines voraussichtlich nur geringen Beitrages gestatte, der Anstalt anzugehören, und sie zu denselben Vorzügen berechtige, welche die Anstalt den jüngeren Beamten, die einen aller Wahrscheinlichkeit nach in Folge der voraussichtlich längeren Amtsthätigkeit größeren Beitrag zu zahlen hätten, biete. Weiter wurde von gegnerischer Seite bezweifelt, daß bei einem Zuschusse von 5% sich die Verwaltung der Anstalt ermöglichen lasse und daß ein Reservefonds gebildet werden könne. Dies wurde von den Freunden des Antrages bezweifelt und behauptet, daß die Berechnungen, welche die Lebensversicherungsgesellschaften aufgestellt hätten und welche diesem Statut zu Grunde gelegt wären, meist zu hoch gegriffen seien und es wohl möglich wäre, wenn man auch den Beamten über 60 Jahre den Eintritt in diese Anstalt gestattete, außer den an die Wittwen und Waisen zu zahlenden Beiträgen noch einen Reservefonds zu bilden. Meine Herren! Bei der Aufgabe, vor welche man bei der Vorlage dieses Entwurfs seitens des Provinzialausschusses gestellt worden ist, handelt es sich darum, einem längst gefühlten Uebelstande abzuhelpen, und, wenn auch dieser Uebelstand nicht weite Schichten der Bevölkerung umfaßt, sondern nur sich auf einen kleinen Theil, auf die Communalbeamten und ihre Wittwen und Waisen erstreckt, so ist trotzdem, meine Herren, der Uebelstand ein nicht minder schwerwiegender. Der Staat und das Reich sind mit der Versorgung der Wittwen und Waisen vorangegangen, die anderen Provinzen sind ihnen zum Theil nachgefolgt und ich glaube, meine Herren, es ist auch an der Zeit, daß die Rhein-

provinz das Beispiel der anderen Provinzen nachahmt. Sie werden, meine Herren, durch Annahme des Statuts nicht nur den Dank der Communalbeamten, sondern sich auch den stetigen Dank der Wittwen und Waisen erwerben. Ich bitte Sie, meine Herren, das Statut, wie es Ihnen von Seiten der Provinzialverwaltung vorgelegt ist, annehmen zu wollen, aber mit der Beschränkung, wie sie in Nr. 103 der Drucksachen vorgesehen worden ist, daß die in §. 2 Abs. 3 des Statuts enthaltenen Worte: „bereits das 60. Lebensjahr überschritten haben oder“ gestrichen werden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Ich eröffne die Diskussion. Wünscht einer der Herren das Wort? Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ny das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob alle Paragraphen zur Diskussion stehen, oder aber paragraphenweise vorgegangen wird, eventuell würde ich zu §. 12 das Wort wünschen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Gegenstand des Referates ist der Antrag der Fachcommission. Es ist aber selbstredend, daß zu den einzelnen Paragraphen der Vorlage des Provinzialausschusses das Wort genommen werden kann. — Zu welchem Paragraphen wünschen Sie zu sprechen, Herr Abgeordneter?

Abgeordneter von Grand-Ny: Zu §. 12.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Sie haben das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich möchte doch um einen kleinen Zusatz bitten. Nach §. 12 hat die Wittve keinen Anspruch auf Wittwengeld, wenn die Ehe mit dem verstorbenen Beamten innerhalb 3 Monaten vor seinem Ableben, oder wenn die Ehe nach seiner Versetzung in den Ruhestand geschlossen worden ist. Nach dem Statut der Provinzialbeamten steht es dem Provinzialausschuß zu, im erstern Falle in Ausnahmefällen dennoch diese Bewilligung zu machen. Es heißt nämlich dort, es solle jedoch der Provinzialausschuß ermächtigt sein, im ersten Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen. Es können nach meiner Meinung Fälle eintreten, wo, wenn der Beamte 3 Monate vor seinem Ableben geheirathet hat, dann doch die Verhältnisse so liegen, daß es unbillig wäre, der Wittve das Wittwengeld zu versagen. Ich möchte dem Provinzialausschuß diese Ermächtigung auch in diesem Statut zu Theil werden lassen und mir daher erlauben zu beantragen, diesen Passus des Reglements für die ständischen Provinzialbeamten nach dem Satz 1 des Absatzes 2 des §. 12 hier einzustellen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wollen Sie die Güte haben, mir den Antrag zukommen zu lassen?

Abgeordneter von Grand-Ny: Ich darf den Antrag vielleicht vorlesen:

„Der Provinziallandtag wolle beschließen, hinter dem ersten Satze des zweiten Absatzes des §. 12 die Worte einzufügen: Der Provinzialausschuß ist jedoch ermächtigt, im ersten Falle (Absatz 1) die Wittwen- und Waisengelder zu bewilligen“.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht noch einer der Herren das Wort zu diesem Gegenstande? Der Herr Abgeordnete Meuser hat das Wort.

Abgeordneter Meuser: Im §. 12 steht: „Im Falle der Wiederverheirathung des geschiedenen Mannes hat die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld.“ Es muß gesagt werden: „Im Falle der Wiederverheirathung des „auf Antrag der Frau“ geschiedenen Mannes hat die zweite Frau keinen Anspruch auf Wittwengeld“. Es ist wohl ein Redaktionsfehler, aber es muß der Deutlichkeit halber berichtigt werden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich bitte den Antrag des Herrn von Grand-Ny, so gut er auch gemeint ist, abzulehnen. Die Gefahr einer derartigen Bestimmung ist doch nicht unbedeutend und andererseits möchte ich hervorheben, daß fast sämtliche Provinzen gleiche Reglements haben und daß Sie in keinem Reglement der Provinzen eine derartige Bestimmung finden, auch nicht im alten Reliktengesetz für die Staatsdiener. Wenn in keinem dieser Reglements diese Bestimmung steht und wenn wir, wie ich zu meinem Erstaunen heute gehört habe, für unsere Provinzialbeamten eine gegentheilige Bestimmung haben, so ist das eine so auffällige Ausnahme, daß ich sie nicht verallgemeinern möchte. Es ist meiner Ansicht nach diese Bestimmung geeignet, die Sicherheit der Kasse, die jetzt gegründet wird, zu gefährden. Es sollen nur diejenigen Ehegatten ausgeschlossen werden, bei denen der Tod in 3 Monaten nach geschlossener Ehe eintritt, weil in diesen Fällen immerhin ein gewisser Verdacht vorhanden ist, daß die Ehe nur zum Zwecke der Reliktenversorgung eingegangen ist, und der Gegenbeweis würde außerordentlich schwer zu führen sein. Die Sache ist von großer praktischer Bedeutung nicht, sie ist aber ganz entschieden geeignet, das Vertrauen in die Kasse zu erschüttern.

Ich habe noch ein formelles Bedenken, daß die Fassung des Antrages, wie sie von dem Herrn Antragsteller formuliert ist, nicht in den Satz hineinpaßt. Es müßte denn eine andere Redaktion vorgenommen werden.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ny hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ny: Meine Herren! Es handelt sich nur um eine Befugniß, die dem Provinzialauschuß gewährt wird, in Fällen, wo er es nach seinem Ermessen für hart und unbillig erachtet, daß eine Wittwe, die 3 Monate vor dem Ableben des Mannes in die Ehe getreten ist, von der Wittwenpension ausgeschlossen werden soll. Nun ist das ein immerhin möglicher Fall und es ist nicht immer nothwendig, wie Herr Abgeordneter Zweigert bemerkt hat, daß der Abschluß der Ehe frivol geschehen ist, er kann in vollständig normalen Verhältnissen geschehen sein, der Mann kann plötzlich sterben, ohne daß irgend Veranlassung gegeben ist anzunehmen, es sei die Ehe zu dem Zwecke geschehen, um der Ehefrau nach kurzer Zeit die Wittwengelder zu sichern, dann ist es, meines Erachtens, in der That nicht ungerechtfertigt, wenn dem Provinzialauschuß die Möglichkeit gegeben wird, seinerseits einzugreifen, Härten auszugleichen und nach Prüfung der Verhältnisse seine Entscheidung zu treffen. Wenn eine solche Bestimmung in den anderen Reglements sich nicht befindet, so befindet sie sich doch im Reglement der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz und ich trage kein Bedenken, sie in dieses Reglement aufzunehmen.

Was den formellen Einwand einer anderen Fassung betrifft, daß die Fassung nicht recht paßt, so paßt der Satz recht wohl, denn ich habe ihn aus dem Reglement der Provinzialverwaltung — da steht der Satz in derselben Fassung an derselben Stelle, wie ich ihn eingestellt habe — genommen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Wünscht einer der Herren das Wort zu diesem Spezialgegenstand? — Es ist nicht der Fall — dann ertheile ich das Wort über den ganzen Antrag dem Herrn Abgeordneten Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Ich wollte nicht zu diesem Antrag, sondern zur ganzen Sache sprechen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Der Herr Abgeordnete Becker hat zur Geschäftsordnung das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Wäre es nicht richtiger, wenn wir die gestellten Anträge bei den einzelnen Paragraphen erst durch Abstimmung zum Abschluß brächten? Wenn

Herr Abgeordneter Zweigert generell sprechen will, so habe ich nichts dagegen, wenn wir aber einzelne Anträge diskutieren und zum Schluß zur Abstimmung stellen, so glaube ich, kommen wir dahin, daß man nicht mehr klar ist über die Gründe und Gegengründe für die einzelnen Anträge. Ich möchte deshalb anheimstellen, jeden der zu einzelnen Paragraphen gestellten Anträge zunächst durch Abstimmung zu erledigen. Ich glaube, daß wir damit zu einem schnellern Abschluß kommen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Herr Abgeordneter, wir haben einen speziellen Gegenstand angeschnitten und haben geglaubt, geschäftsordnungsmäßig am besten zu operiren, indem wir diesen Gegenstand zunächst behandelt haben. Da andere Abschnitte der Vorlage nicht in Frage stehen, können wir uns vor der Abstimmung über das Ganze über den Antrag des Herrn von Grand-Ny aussprechen. Da im Uebrigen sich Niemand zu §. 12 zum Worte gemeldet hat, habe ich dem Herrn Abgeordneten Zweigert auf seine Bitte das Wort über den ganzen Entwurf gegeben.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich hatte vorher nur einen einzelnen Punkt herausgegriffen und möchte noch über das ganze Reglement sprechen. Es enthält einzelne Bestimmungen, welche sich vom Standpunkt der Redaktion und vom Standpunkt der praktischen Einrichtung wohl anfechten lassen. Ich unterlasse es aber auf die Einzelheiten einzugehen, weil ich der Ansicht bin, daß das Reglement der Bestätigung durch den Herrn Minister unterliegen wird, ja sogar, daß die Allerhöchste Bestätigung nothwendig sein wird wegen der im Absatz 2 des §. 1 für die Anstalt in Anspruch genommenen Rechte der juristischen Persönlichkeit. Ich bin nun der Meinung, daß, da in diesen Sachen — soweit ich die Verhältnisse kenne — im Ministerium mit ganz außerordentlicher Feinlichkeit und Gründlichkeit verfahren wird, es sehr wohl möglich ist, daß der Herr Minister noch einige Ausstellungen in Bezug auf die Fassung einzelner Paragraphen macht, selbst dann, wenn der Provinzialausschuß bereits angefragt hat, und wenn auch der Herr Minister mit dem ganzen Reglement sich im Wesentlichen bereits einverstanden erklärt hat. Ich möchte daher bitten, daß auch in diesem Falle, wie bei sonstigen Fällen üblich, dem Provinzialausschuß die Vollmacht gegeben wird, Namens des Provinziallandtages etwaige Abänderungen zu concediren, die von der königlichen Staatsregierung verlangt werden sollten. Meine Herren! Die Herren Bürgermeister und sonstigen Beamten der Communalverbände unserer Provinz haben bereits 2 Jahre auf dieses Reglement warten müssen, weil es das vorige Mal nicht mehr möglich war, dem Antrage, den ich in der vorigen Session gestellt hatte, stattzugeben und das Reglement vorzulegen. Geben Sie diese Vollmacht nicht, so tritt die Gefahr ein, daß die Beamten abermals 2 Jahre zu warten haben bis zum nächsten Landtage, weil eine Bestätigung durch den Herrn Minister nicht ausgesprochen wird und das Reglement erst durch den Landtag geändert werden muß. Ich würde deshalb im Interesse der Sache dringend bitten, diese Vollmacht dem Provinzialausschuße zu geben und ich werde mir erlauben, einen dahin gehenden Antrag schriftlich einzureichen.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Das Wort wird nicht weiter gewünscht; ich schließe die Diskussion und ertheile das Schlußwort dem Herrn Referenten.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Haniel: Meine Herren! Ich habe für meine Person kein Bedenken gegenüber dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny. Ich halte auch dafür, — ich kann im Namen der Sachcommission nicht sprechen, weil dieser Punkt in derselben nicht zur Sprache gekommen ist — daß eine solche Ausdehnung, wie sie der Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny bezweckt, in denjenigen Fällen Abhülfe schaffen kann, wo ohne

Verschulden, durch einen plötzlichen unerwarteten Todesfall die Wittwen und Waisen ihrer Ernährer beraubt worden sind, in diesem Falle wird es ja dann dem Provinzialauschusse ermöglicht werden, die Zuschüsse der Wittwe zu gewähren, welche sie sonst auch erhalten würde, wenn sie länger wie 3 Monate verheirathet gewesen wäre. Ich für meine Person habe kein Bedenken gegen den Antrag.

Ebenso erachte ich den Antrag des Herrn Abgeordneten Zweigert für vortheilhaft und begrüße ihn mit Freude; ich glaube, daß dadurch die Möglichkeit gegeben worden ist, daß diese Versicherungsanstalt, die in hohem Grade nothwendig ist, möglichst bald in Kraft treten kann.

Stellvertretender Vorsitzender Janßen: Meine Herren! Wir kommen zur Abstimmung. Ich würde Ihnen vorschlagen, zunächst abzustimmen über den vom Herrn Abgeordneten von Grand-Ry eingebrachten Antrag zu §. 12; falls derselbe die Annahme des Hauses nicht finden sollte, wird §. 12 nach der Vorlage des Provinzialauschusses zur Abstimmung zu bringen sein.

Alsdann würden wir übergehen zur Abstimmung über das ganze Statut resp. den Antrag der Fachcommission, und ich würde da zunächst über den Antrag der Fachcommission auf Abänderung des §. 2 abstimmen lassen. Wenn dieser Antrag Ihre Zustimmung nicht findet, so würde ich feststellen, daß Sie das Statut genehmigt haben, genau nach dem Antrage des Provinzialauschusses. Ich glaube weiter Ihre Meinung dahin feststellen zu können, daß in dem einen oder anderen Falle, sei es, daß Sie nach dem Antrage der Fachcommission votiren, oder nach dem Antrage des Provinzialauschusses, Sie sich mit dem von dem Herrn Abgeordneten Zweigert gestellten Zusatzantrage einverstanden erklären:

„Der Provinziallandtag wolle

den Provinzialauschuß bevollmächtigen, etwaige Abänderungen des Statuts, welche Seitens der Königlichen Staatsregierung gefordert werden sollten, Namens des Provinziallandtages zuzugestehen“.

Sind die Herren mit dieser Fragestellung und mit den von mir gestellten Voraussetzungen einverstanden? — Das ist der Fall.

Ich bitte nunmehr diejenigen Herren, welche nach dem Antrage des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry im §. 12 beschließen wollen:

„In Absatz 2 dieses Paragraphen hinter dem ersten Satze die Worte einzusetzen:

Der Provinzialauschuß ist ermächtigt, im Falle des Absatzes 1 Wittwen- und Waisengeld zu bewilligen“

sich zu erheben. (Geschieht.)

Es ist zweifelhaft, ich bitte um die Gegenprobe; ich bitte diejenigen Herren, welche sich gegen den Antrag erklären wollen, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minderheit; ich constatire die Annahme des Antrages des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry.

Wir kommen nunmehr zur Abstimmung über den Antrag der Fachcommission mit dem Zusatz des Herrn Abgeordneten Zweigert in Betreff der weiteren Ermächtigung des Provinzialauschusses, und ich bitte diejenigen Herren, welche den Antrag der I. Fachcommission annehmen wollen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle

dem vom Provinzialauschusse vorgelegten Statute der bezeichneten Versorgungsanstalt die Genehmigung mit der Maßgabe ertheilen, daß im §. 2, Absatz 3 die Worte:

„bereits das 60. Lebensjahr überschritten haben, oder“ gestrichen werden“

sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität; damit ist der Antrag des Provinzialauschusses entsprechend modifizirt.

Vorsitzender Fürst zu Wied (übernimmt wieder den Vorsitz): Wir kommen nunmehr zu Nr. 6 der Tagesordnung:

„Spezial-Stat für das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Dr. Bann; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Bann: Meine Herren! Die Veränderungen, die in dem Spezial-Stat für das Hebammenwesen zu verzeichnen sind, sind bedingt durch den Neu- resp. Umbau der Provinzial-Hebammenlehranstalt zu Köln mit einem Kostenaufwande von 154 000 M. Hierdurch können jetzt 40 Schülerinnen für einen Kursus von 9 Monaten aufgenommen, sowie ebenfalls täglich 40 Schwangere und Wöchnerinnen beherbergt werden. Ebenso sind die Vorschriften hinsichtlich der Antisepsis streng beobachtet, sodaß die Anstalt in dieser Hinsicht jetzt allen Anforderungen entspricht. In Folge der Vergrößerung der Anstalt sind selbstverständlich auch Mehrausgaben für Heizung und Beleuchtung entstanden.

Im Speziellen sind unter Einnahmen 129 M. 18 Pf. weniger wie im vorigen Statsjahre. Die Mindereinnahme ist entstanden durch Reduktion des Zinsfußes von 4 auf 3%.

An Mehreinnahmen sind 4500 M. angegeben, als Resultat der größeren Anzahl der Aufzunehmenden, außerdem ein Rabatt auf Gasconsum von 512 M. 50 Pf.

Unter Mehrausgaben sind die Gehaltserhöhungen von zusammen 942 M. durch den Normal-Stat bedingt. Unter B 7 Mehrausgaben 595 M., weil die Bedienung der Centralheizung, Waschapparate, Badeheizung u. s. w. durch den Hausknecht allein nicht mehr besorgt werden kann.

C. II. Hier sind 1000 M. mehr für Beköstigung bedingt durch die größere Anzahl der Aufzunehmenden.

Die Mehrausgabe unter C. III. ist bezüglich besserer Handhabung der Antisepsis dringend nothwendig, da dieselbe, wenn ein Kleiderwechsel in der Anstalt nicht eintritt, sich nicht durchführen läßt.

Ebenso dürfte gegen die Mehrforderung von 600 M. für das Instrumentarium nichts zu erinnern sein. Die folgenden Mehrausgaben von 2000 M. für die Heizung, 1400 M. für Beleuchtung, 200 M. für Arzneien, 600 M. für Verbandstoffe u. s. w., für die Bibliothek 405 M. sind sämmtlich durch die Vergrößerung der Anstalt bedingt.

Namens der zweiten Fachcommission bitte ich das hohe Haus wolle den Stat unverändert annehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag der Fachcommission zur Diskussion. Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag der Fachcommission ist einstimmig angenommen.

Der nächste Punkt der Tagesordnung ist:

„Spezial-Stats der Rheinischen Provinzial-Irrenanstalten zu Andernach, Bonn, Düren, Grafenberg und Merzig, sowie über die Kosten der Unterbringung von Geisteskranken in den Privat-Irrenanstalten zu Aachen, Ebernach, Trier, Klosterhoven und Waldbreitbach für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Dr. Benn. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Benn: In der Vorbemerkung sind für die Etatsjahre 1891 bis 1893 vorgesehen 290 300 M. gegen 260 000 M. in der abgelaufenen Statsperiode; also an Mehrzuschüssen 30 300 M. Bei der Feststellung des letzten Stats wurde angenommen, daß die Zahl der Geisteskranken der Rheinprovinz rund 10 000 betrage; die stattgehabten statistischen Ermittlungen haben ergeben, daß die Zahl um 50% zu niedrig gegriffen war, sie muß vielmehr auf 15 000 veranschlagt werden. Von diesen Kranken befanden sich am 1. Januar 1890 5698 Personen in den 43 Irrenanstalten der Provinz, heute dürfte die Zahl 6000 erreicht sein. In den 5 Provinzial-Irrenanstalten und in den Genossenschaftsanstalten befanden sich am 1. Oktober v. J. 2795 Geisteskrane, von denen 2223 auf öffentliche und 572 auf eigene Kosten verpflegt wurden. Am 31. März d. J. betrug die Gesamtzahl schon 2926. Bei dieser Zunahme mußte in dem Etat eine weitere Erhöhung vorgesehen werden und zwar ist dieselbe für die beiden nächsten Jahre auf 3220 und zwar 2440 in den Provinzial- und 780 in den Genossenschaftsanstalten angenommen worden. In den Provinzialanstalten sind also Zuschüsse vorgesehen für 2440 Kranke gegen 2620 im Etat pro 1889 bis 1891. Es hat dieses seinen Grund in der Rücksicht, daß man nach Möglichkeit die Pfleglinge, d. h. die unheilbaren Kranken von den heilbaren und denen, die zum Kurversuch aufgenommen sind, zu trennen sucht, eine Maßregel, die nur zu billig ist und von der zu wünschen wäre, daß sie in noch weit umfassenderem Maße ausgeführt werden könnte. In Folge dessen ist die Anzahl der Pfleglinge in den Genossenschaftsanstalten auf 780 vorgesehen. Es konnte dies geschehen, weil die Bauten in Aachen, Waldbreitbach, Ebernach, Trier und Klosterhoven fertig gestellt sind und die Anstalt in Waldbreitbach für weibliche Pfleglinge am 1. Oktober 1891 der Benutzung übergeben wird. Daher erhöht sich der Zuschuß der Provinz um 9700 M. Es bleibt also für die Provinzial-Irrenanstalten eine Erhöhung von 20 600 M.

Bei den Provinzial-Irrenanstalten hat eine Verminderung der Kranken stattgefunden, indem statt 2620 nur 2440 untergebracht sind. Diesem Verhältnisse entsprechend haben sich die Einnahmen und Ausgaben zunächst für die Beköstigung verändert, und zwar Mindereinnahme 33 946 M., Minderausgabe 42 219 M., sodaß eine Minderausgabe von 8273 M. sich ergibt. Ebenfalls konnten die Positionen für Bekleidung, Betten und Reinigung herabgesetzt werden und zwar bei Andernach, Bonn, Düren und Merzig in Summa um 6600 M., während bei Grafenberg die frühere Ausgabe entsprechend dem Durchschnitte der letzten Jahre bestehen bleiben mußte. Ferner konnte die Zahl der Wärter herabgesetzt werden, wodurch eine Minderausgabe von rund 7200 M. entsteht. Außerdem kommen ferner in Wegfall durch Uebernahme der Besoldung der Aerzte seitens der Universität in Bonn 3000 M. und durch Eintritt neuer Direktoren in das Mindestgehalt 3200 M.

Meine Herren! Demgegenüber sind aber auch ganz bedeutende Mindereinnahmen resp. Mehrausgaben zu verzeichnen. Zunächst mußten für Heizung und Beleuchtung in Folge Steigens der Kohlenpreise erhebliche Mehrkosten in Ansatz gebracht werden, und zwar insgesammt 22 272 M. Ferner treten am 1. April 1891 nach dem vom Provinzialauschusse vorgelegten neuen Besoldungsplane bei beinahe sämtlichen Beamten Gehaltserhöhungen ein und zwar im Ganzen um 15 033 M. Auch ergibt sich aus dem Durchschnitte der letzten Jahre, daß die Einnahmen aus dem landwirthschaftlichen Betriebe der Anstalten nicht auf der gleichen Höhe bleiben konnten, dieselben haben abgenommen um 3720 M. (bei 4 Anstalten um 4490 M., bei Bonn ein Plus von 770 M.).

Wenn man diese Veränderungen gegen den letzten Etat berücksichtigt, so ergeben sich folgende Resultate: Die nothwendige Ausgabe beträgt für Andernach 230 000 M., Bonn 290 000 M., Düren 277 000 M., Grafenberg 297 000 M., Merzig 219 800 M., in Summe 1 313 800 M. Dem gegenüber stehen die Einnahmen für Andernach mit 195 300 M., Bonn 228 400 M., Düren 209 000 M., Grafenberg 257 000 M., Merzig 161 800 M., zusammen 1 051 500 M. Es bleibt hiernach ein Fehlbetrag von 262 300 M., welcher aus Provinzialmitteln zu ersetzen ist.

Bei der Feststellung des Zuschusses ist hervorzuheben, daß die Anzahl der Aufzunehmenden sich natürlich nach dem Bedürfnisse richtet, ebenso ferner, daß die Bewilligung von Freistellen sich vorher nicht genau bestimmen läßt, so daß es unbedingt nöthig erscheint, daß ein kleiner Fonds zur Disposition der Verwaltung bleibt. Es ist noch zu bemerken, daß die Vorschläge der Direktoren bezüglich der Einnahmen meistens erhöht sind, bezüglich der Ausgaben vermindert, so daß sich ein um circa 30 000 M. verminderter Zuschuß ergibt.

Nach dem Etat pro 1889/91 waren an Freistellen vorgesehen: 43 für die dritte Verpflegungsklasse, 465 für Normalfranke und 69 für Pflinglinge der IV. Klasse, während 40 resp. 489 und 85 verlichen worden sind.

Es ist von Interesse zu wissen, welche Wohlthaten durch diese Bewilligung von Freistellen den Ortsarmenverbänden, also den Gemeinden der Provinz erwiesen werden.

Sämmtliche ortsarne Geisteskranke befinden sich in ganzen Freistellen zum Kurversuche. Nach Ablauf des Kurversuchjahres wird der Kranke, wenn sich die Unheilbarkeit herausgestellt hat, in die Klasse der Pflinglinge versetzt und zahlt alsdann die unterstützungspflichtige Gemeinde 1 M. pro Tag, wenn nicht aus besonderen Gründen eine ganze oder theilweise Freistelle bewilligt wird. Für das Jahr 1888/89 stellen sich nun die Leistungen des Provinzialverbandes wie folgt:

In Freistellen wurden verpflegt 537 Geisteskranke und zwar		
98 Pflinglinge à 1 M.	=	35 770 M.
40 Kranke III. Klasse } à 1 M. 50 Pf. = 240 353 "		
399 " IV. " }		
Summe . . .		276 123 M.

In den Anstalten befanden sich im Jahre 1888/89 1436 zahlende Pflinglinge auf Kosten der Ortsarmenverbände. Für jeden Pflingling werden 365 M. gezahlt, während sich die wirklichen Kosten auf durchschnittlich 445 M. belaufen, so daß die Provinz für jeden Pflingling zuschießt 80 M. oder im Ganzen 114 880 M., macht im Ganzen 391 003 M. Diese Summe wird also ausschließlich verwendet zur Entlastung der Ortsarmenverbände; sie wird nicht aufgebracht im Wege der Umlage, sondern wird gezahlt aus der Dotationsrente und aus den eigenen Mitteln der Anstalten, das heißt dem Betriebe der Landwirthschaft und den Pensionen der oberen Verpflegungsklassen. Schließlich, meine Herren, erübrigt noch, daß ich dem Gefühle der Genugthuung Ausdruck verleihe sowohl über den baulichen Zustand, wie über die vortreffliche Verwaltung der Anstalten. Namens der II. Fachcommission bitte ich das hohe Haus, es wolle den Etat unverändert genehmigen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Diesen Antrag der Fachcommission stelle ich zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand) Der Antrag der Fachcommission ist einstimmig genehmigt und somit dieser Spezial-Etat in allen Positionen.

Nr. 8 der Tagesordnung ist der

„Spezial-Stat über die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzialanstalten für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Dr. Benn.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Benn: Namens der II. Fachcommission bitte ich, diesen Spezial-Stat unverändert zu genehmigen. Es ist weiter nichts zu bemerken.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Es erhebt sich Niemand.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nr. 9 der Tagesordnung ist der

„Spezial-Stat der Provinzial-Arbeitsanstalt zu Brauweiler für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Frings.

Berichterstatter Abgeordneter Frings: Meine Herren! Ich habe Ihnen zu berichten über den Spezial-Stat der Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler Namens der II. Fachcommission. Nach dem letzten Stat 1889/91 war die Belegung der Anstalt auf 1300 Köpfe angenommen. Der jetzige Stat nimmt nur eine Zahl von 1050 Köpfen an, worunter 30 Land- und Ortsarme sich befinden resp. angenommen werden.

Ich darf, bevor ich zum Stat übergehe, vorausschicken, daß also die Zahl der Korrigenden abgenommen hat. Die Abnahme ist zum Theil darin zu finden, daß durch die Entwicklung der Industrie die Gelegenheit, Arbeit zu finden, sich vermehrt hat, zum wesentlichen und erfreulichsten Theil aber auch in der Einrichtung der Arbeiterkolonien in der Rheinprovinz und den benachbarten Provinzen. Daß die Räumlichkeiten der Anstalt nach den früher gemachten Erfahrungen hinsichtlich der Steigerung der Zahl der Korrigenden in den letzten Jahren durch ausgeführte Bauten vermehrt worden sind und zwar auf 1700, darf zwar bekannt sein, ich erlaube mir jedoch, dies hier anzuführen, da diese Räume, im Falle das Gesetz der erhöhten Anforderungen der außerordentlichen Armenlast durchginge, diese Räume zur Unterbringung von ortsarmer Personen verwandt werden können.

Der Stat pro 1891/93 erfordert einen um 52 000 M. geringeren Zuschuß aus Provinzialmitteln, Seite 4, VI, 190 000 M. 1889/91 gegen 138 000 M., was theilweise der geringeren Belegung, theilweise dem intensiveren Arbeitsbetrieb zu verdanken ist. Nach dem Durchschnitt der drei letzten Jahre betrug der Zuschuß aus Provinzialmitteln 33 resp. 31 und 27 Pfg. pro Kopf und Tag.

Die Einnahmen aus der Oekonomie haben sich um 5640 M. gehoben, Seite 2 III. 1. Landwirtschaft 24 540 M. gegen 20 300 M. früher, Mühle 5500 M. gegen 4100 M. früher. Der Grund hierzu liegt in den neu angepachteten und bewirtschafteten Ländereien, wobei bemerkt werden kann, daß die Anstalt ungefähr 100 Morgen bewirtschaftet.

Die Kosten für die Beköstigung sind von 28 Pf. auf 30 1/2 Pf. pro Kopf und Tag gestiegen.

Die Besoldungen Seite 1 und 8 finden in verschiedenen Positionen Erhöhungen. Diese Erhöhung resp. Mehr bei den Beamten besteht in der normalmäßigen Erhöhung vom 1. April 1890 und der nach dem neuen Normal-Stat vom 1. April 1891. In verschiedenen Positionen eine Verminderung wegen Anstellung jüngerer Beamten mit Minimalgehältern.

Der Gesamtbefoldungs-Etat erleidet keine Erhöhung sondern eine geringe Verminderung, 89 854 M. gegen 90 142 M. in den Jahren 1889/91. Demnach 288 M.

Die Beföstigung der Häuslinge zeigt wegen verminderter Zahl ein Minus von 21 700 M., nämlich 115 300 M. gegen 137 000 M. Seite 12 II. 1.

Heizung und Beleuchtung erfordern mit Rücksicht auf erhöhte Kohlenpreise eine Mehrforderung von 3570 M. Die Kosten der Reparaturen sind um 2200 M. vermindert mit Rücksicht auf die im vorigen Jahre ausgeführten Bauten.

Nach den Aufstellungen ergiebt sich eine Ausgabe von 325 000 M. Derselben stehen eigene Einnahmen der Anstalt gegenüber mit 187 000 M. und bedingt einen Zuschuß aus Provinzialmitteln von 138 000 M. gegen 190 000 M. 1889/91.

Die Commission glaubt, da über den Wettbewerb der Arbeiten der Anstalt gegenüber dem freien Gewerbebetrieb häufig Klage geführt wird, dem hohen Hause die Zahl der Arbeiter in den einzelnen Betrieben anführen zu sollen, dem ich hiermit nachkomme.

Es sind beschäftigt: Weberei 45, Buchbinder 35, Buchdrucker 4, Schlosser 11, Klempner 4, Schreiner und Drechsler 15, Anstreicher 20, Schneider 30, Schuster 24, Bürstenmacher 85, Rohrflächter 3, Weiber mit Nähn 90, Corsettnäherinnen 25, Stickerinnen 4, die übrigen sind als Draußenarbeiter beschäftigt, wovon ein großer Theil der Straßenbauverwaltung und der eigenen Anstalts- als auch Privat-Landwirthschaft zugetheilt sind.

Der größte Theil der ausgeführten Arbeiten, welche von den Handwerkern hergestellt werden, kommen in den Anstalten der Provinz und der Centralverwaltung zur Verwendung. Es machen nur eine Ausnahme Gegenstände aus der Weberei, zu einem kleinen Theil aus der Bürsten- und Corsettfabrikation. Ich beehre mich, Namens der II. Fachcommission die unveränderte Annahme des Etats für die Provinzial-Arbeitsanstalt Brauweiler bei dem hohen Hause zu beantragen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag der Fachcommission zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag ist einstimmig angenommen.

Nr. 10 der Tagesordnung ist der

„Spezial-Etat der Provinzial-Taubstumm-Anstalten Brühl, Elberfeld, Essen, Kempen, Neuwied und Trier, sowie über die Verwendung der Wilhelm-Augusta-Stiftung und des Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Schmidt: Meine Herren! Nachdem im Jahre 1887 die städtische Taubstumm-Anstalt zu Essen und 1888 diejenige zu Elberfeld in die Provinzialverwaltung übernommen worden sind, besitzt die Provinz 6 wohleingerichtete Taubstumm-Anstalten mit eigenen Gebäuden und mit Wohnungen für die Direktoren. Die Anzahl und Vertheilung derselben in der Provinz begünstigt wesentlich die Absicht der Verwaltung, die dahin geht, die taubstummen Kinder möglichst früh in die Anstalt zu bekommen, da sie, wenn sie vor dem achten Jahre in die Anstalten eingereicht werden, am besten im Stande sind, sich die Kenntnisse zu erwerben, die für ihr zukünftiges Fortkommen nothwendig sind. Aber auch diese 6 Anstalten reichen noch nicht vollständig hin, und deshalb ist die Verwaltung dazu übergegangen, Verträge zu schließen mit der Anstalt zu Aachen und mit einer solchen in Köln,

wonach diejenige zu Aachen 15 Kinder und diejenige in Köln 42 Kinder in Freistellen annimmt. Außerdem werden noch in der Idiotenanstalt zu Essen solche taubstumme Kinder, deren geistige Entwicklung zurückgeblieben ist, angenommen, um hier besser unterrichtet werden zu können, als es in den gewöhnlichen Taubstummenanstalten der Fall sein würde. Von den auf solche Weise versorgten Kindern, deren Zahl 431 beträgt, haben 279 ganze Freistellen, 89 theilweise Freistellen, 30 genießen freien Unterricht und bloß 23 zahlen die volle Pension, diese beträgt nach den Beschlüssen des Landtages 252 Mark, das Schulgeld stellt sich auf 50 M. Die Kinder selbst werden, da es sich bloß um Schulen handelt, nicht in diesen, sondern in Privatpflege untergebracht, was nicht so große Schwierigkeit gemacht hat. In dem gemeinsamen Etat für diese 6 Anstalten findet sich auf den Seiten 2 und 3 eine erhebliche Erhöhung der Endsummen und zwar um 39 945 M. Diese Summe wird gebildet in Einnahme durch eine Erhöhung der Beiträge um 3520 M., durch Erhöhung des Provinzialzuschusses um 19 330 M. und der Wilhelm-Augusta-Stiftung um 23 425 M., während der Betrag der Zinsen des Kapitals, das früher diesen Anstalten zu Gute kam, abgesetzt und in den allgemeinen Baufonds übernommen worden ist. Es ist diese Summe zum Theil schon verbraucht worden zum Neubau der beiden neuen Anstalten. Die Mehrausgaben, die sich auf diese Weise herausstellen, sind erforderlich, theils durch die Erhöhung der Gehälter der 6 Direktoren, die vorgenommen worden ist — für jeden Direktor um 240 M. — weil in den benachbarten Provinzen die Gehälter von solchen Direktoren von Taubstummenanstalten höher stehen, zweitens treten dazu die Erhöhungen der Lehrergehälter, die nach dem Normal-Stat steigen. Die dafür nothwendige Summe beziffert sich, wenn wir noch die Wohnungsgeldzuschüsse, die nun auch gewährt werden, hinzurechnen, auf ein Mehr von 8550 M. Sodann wurde noch in Brühl ein Hilfslehrer zum ordentlichen Lehrer ernannt, in Brühl und Trier werden ferner zwei Lehrerinnen erhöht, in Elberfeld wird ein fünfter Lehrer, wie das nothwendig ist, neu angestellt, und in Essen wird eine ganze Schulkasse mit zwei Lehrkräften neu eingerichtet. Das giebt eine Gesammterhöhung von 21 310 M. Weil eine größere Zahl von Kindern verpflegt wird, haben sich auch die Pflegekosten der Schüler bedeutend erhöht, nämlich um 2600 M. Im Ganzen betragen die Mehrausgaben 23 910 M. Die Begründung der Mehrausgaben liegt in den einzelnen in den Stats angegebenen Zahlen. Diese Mehrausgaben sind nach dem Urtheil der Fachcommission vollständig begründet, es kann hier von einer Herabsetzung keine Rede sein. Werden dieselben angenommen, so ergiebt sich für die Taubstummenanstalten in Einnahme und Ausgabe ein Betrag von 236 600 M.

In der Aufbringung dieser Mittel wird die Provinzialkasse unterstützt von der Wilhelm-Augusta-Stiftung, über die ein besonderer Stat angehängt ist. Sie wissen ja, daß bei Gelegenheit der goldenen Hochzeit des Herrscherpaares diese Stiftung aus dem Dotationsfonds abgezweigt wurde und daß sie in einer besonderen Abtheilung verwaltet wird. In diesem Stat, welcher in Einnahme außer den Zinsen der Stiftung von 50 000 M. noch die Beiträge der Schüler aus den Privatanstalten zu Aachen und Köln mit 2000 M., 1200 M. mehr als im vorigen Stat, sowie einen Unterstützungsfonds für entlassene Taubstumme mit 493 M. 18 Pf. enthält, schließt in der Endsumme mit 52 500 M. ab. Diese Gelder werden theils, wie aus dem Stat hervorgeht, für besondere Anstalten in Aachen und Köln, theils für die neuen Anstalten in Elberfeld und Essen verwendet, sowie auch für die in Essen untergebrachten 10 idiotischen Kinder verwendet. Im Auftrage der Commission habe ich Ihnen vorzuschlagen, den ganzen Stat unverändert anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag der Fachcommission zur Diskussion.

— Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe die Diskussion und wir kommen zur

Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag der Fachcommission sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag der Fachcommission auf Genehmigung des Etats ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Punkt 11 der Tagesordnung, zum

„Spezial-Etat für die Rheinische Provinzial-Blindenanstalt zu Düren für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Schmidt, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Schmidt: Meine Herren! In der Blindenanstalt zu Düren, welche in 2 Abtheilungen, in eine für Schüler und in eine für Arbeiter zerfällt, waren im vorigen Jahre 173, nämlich 153 in der Schülerabtheilung und 20 in der Arbeiterabtheilung vorhanden. Im letzten Jahre sind dieselben auf 177 Zöglinge im Ganzen angewachsen. Von denselben haben 155 Freistellen, 19 theilweise Freistellen und 23 sind auf eigene Kosten in die Anstalt eingebracht. Die volle Pension beträgt 400 M. Die Einnahmen der Anstalt sind theils durch Fortfall der zum allgemeinen Baufonds überwiesenen Zinsen von 3106 M. 16 Pf. (wie es auch bei der Taubstummenanstalt der Fall ist, sind diese Zinsen dem allgemeinen Baufonds überwiesen), theils durch den schwierigen Verkauf der von den Blinden gefertigten Arbeiten, 5000 M. weniger, und endlich durch die V 1 und 2 angeführten kleinen Ausfälle um 8710 M. geringer als im Vorjahre und erfordern nun einen um 7320 M. vergrößerten Provinzialzuschuß. Der Gesamtertrag des Etats ist 107 500 M. und im Ganzen um 2720 M. höher als im vorigen Etat. Auch hier ist die Ausgabe eine nothwendige, bedingt theils durch die erhöhte Besoldung der Lehrer nach dem Normal-Etat, theils durch die Mehrkosten der Beköstigung der Zöglinge, die sich auf 2000 M. beziffern, theils durch die in Folge der Erhöhung der Kohlenpreise um 1600 M. gestiegenen Kosten der Kohlen. Diese Mehrkosten sind gar nicht zu umgehen und Sie werden die Endsummen mit 107 500 M. zu genehmigen haben.

Zu diesem Haupt-Etat gehören:

1. der Unter-Etat A., Landwirthschaft, derselbe ergiebt erfreulicherweise eine Vermehrung um 500 M.;
2. der Unter-Etat B., Arbeitsbetrieb. Dieser weist einen Erlös aus dem Verkauf der Handarbeiten von 23 500 M. auf, dem eine Ausgabe für Rohmaterialien von 17 000 M. dem Antheil der Zöglinge an dem Arbeitswerth von 4000 M. gegenübersteht. Ein Minderbetrag von 5000 M. ist wegen des schwierigen Verkaufes der von der Blindenanstalt gefertigten Arbeiten hier zu verzeichnen. Hier möchte ich im Namen der Commission vorschlagen, daß die Endsumme von 23 800 M. wie im vorigen Etat genehmigt werde;
3. beim Unter-Etat C., Unterstützungsfonds für entlassene Blinde handelt es sich nach dem Etat um Sammlung von Kapitalien, aus deren Zinsen die entlassenen Blinden in ihrer Erwerbsfähigkeit unterstützt werden sollen. Der Fonds der Provinz beträgt 14 500 M. aus Ersparnissen, 54 700 M. aus Vermächtnissen, dazu kommt noch ein besonderes Vermächtniß für ein Mädchenheim von 1534 M. und die Pfeiffer'sche Stiftung von 5000 M., so daß zusammen ein Kapital von 75 734 M. 79 Pf. vorhanden ist, wovon die Gesamtzinsen 6751 M. 24 Pf. betragen. Dazu kommen noch die Zinsen vom Kapital des freiwilligen Vereins für entlassene Blinden. Diese Zinsen kommen von einem Kapital von 49 000 M. und betragen 1470 M. Die

Gesamteinnahme beträgt demnach 11100 M. Es ist über diese Ansammlung der Kapitalien in der Commission gesprochen worden, ob es in der Absicht des Ausschusses läge, hier lediglich diesen Fonds anzusammeln und blos die Zinsen davon zu verbrauchen, und es ist uns mitgetheilt worden, daß das einestheils allerdings der Fall wäre, daß aber auch anderentheils möglicher Weise dieses Kapital gebraucht werden könnte, wenn später der Bau einer zweiten Blindenanstalt in Frage käme. Diese eine Blindenanstalt der Provinz befriedigt die Ansprüche, die an sie gestellt werden, entschieden nicht. In dem Schlussergebnisse finden Sie noch, daß hier 10 000 M. aus diesen Ueberschüssen bei der Landesbank angelegt worden sind.

Im Namen der Commission beantrage ich, daß dieser Etat für die Rheinische Provinzial-Blindenanstalt unverändert angenommen werde.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag der Fachcommission zur Diskussion.

— Es meldet sich Niemand zum Wort. — Ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. Es erhebt sich Niemand. Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 12 der Tagesordnung, zum

„Spezial-Stat über die Kosten der Unterbringung und des Unterhaltes von Epileptikern aus der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Dr. Schmidt. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Schmidt: Meine Herren! Die Provinzialverwaltung hat für die Epileptiker keine eigene Anstalt. Bereits im Jahre 1883 wurden Verträge abgeschlossen und zwar mit der Genossenschaft der Alexianerbrüder zu Aachen über die Aufnahme von katholischen männlichen epileptischen Kranken auf 10 und mit dem Kloster der Schwestern zum hl. Kreuz zu Rath bei Düsseldorf für weibliche Kranke auf 15 Jahre. Zu derselben Zeit wurde ein ähnliches Abkommen für evangelische Kranke mit der Anstalt Bethel bei Bielefeld getroffen. Seit 1886 werden ferner männliche Epileptiker ohne Unterschied der Confession in der früheren Irrenanstalt im Landarmenhanse zu Trier aufgenommen. In Aachen befanden sich im vorigen Jahre 102, in Rath 79, in Bethel 207 und im Landarmenhanse in Trier 40 epileptische Kranke, in Summe 428. Von den Kosten derselben trägt die Provinz $\frac{1}{3}$ und der Ortsarmenverband $\frac{2}{3}$. Blos in Trier ist die Sache etwas anders geordnet. Da sind nur 60 Pf. Beitrag pro Kopf festgesetzt und diese werden ganz von dem Ortsarmenverbande direkt an das Landarmenhaus in Trier gezahlt. Dieser letzte Posten in Trier findet sich nicht in dem Etat; es hat deshalb die Commission gewünscht, daß später von der Verwaltung in einem folgenden Etat dieser Betrag für die in Trier untergebrachten Epileptiker als durchgehender Posten mit in den Etat aufgenommen werden möge. Das hat der betreffende Herr Landesrath, den das angeht, auch zugesagt. Die Summe der Beiträge ist um 7500 M., der Zuschuß der Provinz um 2050 M. gestiegen, was eine Einnahme von 117 200 M. ergibt. Die Ausgabe beträgt für Aachen um 6575 M., für Rath um 5475 M. mehr als im Vorjahre. Es ist diese Steigerung dadurch entstanden, daß eine größere Zahl von Kranken aufgenommen ist; bei Bethel hat sich eine Verminderung ergeben, theils weil die Zahl der dort untergebrachten Kranken wesentlich abgenommen hat, deshalb, weil eine große Zahl von Kranken, die früher nach Bethel geschickt worden waren, jetzt im Landarmenhanse in Trier untergebracht sind, so daß für Bethel ein erheblich geringerer Beitrag gezahlt zu werden braucht.

Meine Herren! Es sind auch hier die Ausgaben und Einnahmen derart, daß nicht viel daran zu ändern sein wird und ich schlage auch für diesen Etat im Namen der Commission vor, denselben unverändert zu genehmigen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag der Fachcommission zur Diskussion — es meldet sich Niemand zum Wort — ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. — Ich bitte Diejenigen, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Antrag ist einstimmig angenommen und wir kommen zu Nr. 13 unserer Tagesordnung, zum

„Spezial-Etat für das Straßenbauwesen für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“.

Berichterstatter der Fachcommission ist der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Meine Herren! Wenn ich jetzt die Ehre habe, Ihnen das Ergebnis der Prüfung des Etats für das Straßenbauwesen durch die III. Fachcommission vorzutragen und Ihnen den Antrag derselben zu unterbreiten, so werde ich mich auf diejenigen Titel und Positionen beschränken, deren Abänderung die Commission beantragt hat, oder welche zu Erörterungen Anlaß gegeben haben. Die anderen Titel und Positionen, welche ich nicht einzeln berühren werde, werden von der Commission dem Hause zur Annahme nach dem Vorschlage des Provinzialausschusses und unter Hinweis auf die in Nr. 46 der Drucksachen beigefügten Bemerkungen, die Ihnen zugegangen ist, vorgeschlagen. Der Etat für das Straßenbauwesen wird spezialisiert und ergänzt durch 5 Unter-Etats.

Unter-Etat A, für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen,

Unter-Etat B, für die Verwendung des Fonds zu Erneuerungs- und Umbauten an Provinzialstraßen,

Unter-Etat C, für die Verwendung des Fonds für den Neubau von chaussierten Wegen,

Unter-Etat D, für die Verwendung des Fonds zur Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebauwesens,

Unter-Etat E, über den Nebenfonds der Straßenbauverwaltung zur Gewährung von Wittwen- und Waisengeldern an die Hinterbliebenen von Straßenmeistern, Straßenaufscheidern und Wärtern, sowie zur Gewährung von Unterstützungen an die Wittwen dieser Beamten.

Der Bestand der Fonds der Unter-Etats soll sich von Jahr zu Jahr übertragen und nebst den aufkommenden Zinsen zur Verwendung des Provinzialausschusses bereit stehen.

Die Unter-Etats C und D übertragen sich gegenseitig; der Spezial-Etat speist die Unter-Etats A, B, C, D, soweit dieselben nicht eigene Intradern haben. Unter-Etat E deckt seine Einnahme lediglich aus eigenen Intradern bezw. einem Zuschusse aus der Ausgabe Titel III Nr. 10 des Unter-Etats A. Ich werde hierauf später bei den betreffenden Positionen zurückkommen.

Der Spezial-Etat zeigt folgende Titel und Positionen:

Zunächst in Einnahme:

Titel I: Zur Verwaltung und Unterhaltung der vormaligen Staatsstraßen. Staatsrente, (§. 20 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875) 1 605 850 M.; Titel II Nr. 1: Staatsrente gemäß Allerhöchster Kabinettsordre vom 12. September 1877 450 383 M.; Nr. 2: Rente, zu zahlen vom Provinzialverbande der Provinz Westfalen auf Grund Urtheils des Königlichen Ober-Verwaltungsgerichts vom 7. Februar 1887 für die in diesseitige Verwaltung und Unterhaltung übergegangene Strecke der früheren Staatsstraße von Langenberg nach Hattingen 2 350 M.;

Titel III Nr. 1: Zuschuß aus der Dotationsrente nach §§. 1, 2, 4 al. 1 des Dotationsgesetzes vom 8. Juli 1875 500 000 M. gegen 340 000 M. des Vor-Stats; Nr. 2: Umlage für Verkehrsanlagen bezw. für die Verwaltung und Unterhaltung der frühern Bezirksstraßen 2 300 000 M. gegen 2 281 417 M. des Vor-Stats; Summe der Einnahme 4 858 583 M.

Ausgabe:

Titel I: Zuschuß für die Verwaltung und Unterhaltung der Provinzialstraßen (Einnahme bei Titel II Nr. 1 des Unter-Stats A) 4 263 583 M.; Titel II: Zuschuß für die Erneuerungs- und Umbauten an Provinzialstraßen (Einnahme bei Titel I des Unter-Stats B), Seite 30, 95 000 M.; Titel III: Zuschuß für den Neubau von hauffirten Wegen (Einnahme bei Titel I des Unter-Stats C), Seite 34, 90 000 M.; Titel IV: Zuschuß für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreiswegebau (Einnahme bei Titel I des Unter-Stats D), Seite 38, 410 000 M. Die Summe der Ausgabe, balancirend mit der Summe der Einnahme, beträgt 4 858 583 M.

Die Commission schlägt vor, in Titel III Nr. 2 der Einnahme und in Titel IV der Ausgabe der Spezial-Stats bezw. in Titel I der Einnahme und Titel I der Ausgabe des Unter-Stats D 60 000 M. abzusetzen und dem Titel I und II des Spezial-Stats für die Verwaltung der Angelegenheiten der niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke, entsprechend dem Beschlusse des hohen Hauses vom 5. d. M., Drucksache Nr. 15, zu Gute kommen zu lassen. Es würde sich demnach im Spezial-Stat Titel III Nr. 2 die Einnahme von 2 300 000 M. auf 2 240 000 M. und Titel IV von 410 000 M. auf 350 000 M. sowie die balancirende Summe der Einnahme und Ausgabe von 4 858 583 M. auf 4 798 383 M. ermäßigen, während im Unter-Stat D Titel I die Einnahme von 410 000 M. auf 350 000 M. und Titel I der Ausgabe von 415 000 M. auf 355 000 M. herabzusetzen wäre. Die nach dem Vorschlage der Commission abzusetzenden 60 000 M. dürften nicht an dem Zuschuß aus der Dotationsrente Titel III Nr. 1 mit ihrem festbestimmten Zwecke, sondern an der Umlage für Verkehrsanlagen im Titel III Nr. 2 zu kürzen und demgemäß in die Kolonne „gegen den Etat“ 1889/91 statt „18 583 M. mehr“ „41 417 M. weniger“ zu setzen sein.

Ich komme nunmehr, meine Herren, zu den einzelnen Positionen der Unter-Stats, bei denen etwas zu bemerken ist und bitte Sie zunächst Seite 12 aufzuschlagen. Da wurde in der Ausgabe bei Titel II 1b bemerkt, daß die Provinzialverwaltung der Rheinprovinz eine der letzten Provinzialverwaltungen der Monarchie ist, welche ihren Beamten endlich Wohnungsgeldzuschüsse zukommen lassen will. In Folge dessen beantragt die Commission Genehmigung dieser Position, die sich im vorigen Etat noch nicht findet; es ist der Wohnungsgeldzuschuß für die Landesbauinspektoren. Bei Titel II Nr. 2 „Reisekosten und Tagegelder der Landesbauinspektoren sowie Zuschüsse für diejenigen Landesbauinspektoren und für die Zeit, für welche sie im dienstlichen Interesse ein eigenes Fuhrwerk halten, bezw. zu halten verpflichtet sind“, wurde bemerkt, daß die Gewährung von Reisekosten und Tagegelder u. s. w. an die Landesbauinspektoren sich als sehr fördernd für den guten Zustand der Wege erwiesen hat, wegen der dadurch vermehrten Controle über die Unterbeamten und Wegewärter. Die Landesbauinspektoren erhalten übrigens kein Fixum, sondern liquidiren für jede Reise Reisekosten und Tagegelder, jedoch darf die Summe dieser Liquidation eine bestimmte Höhe nicht überschreiten. Auf diese Gelder steht ihnen — nach ihren Engagements-Bedingungen — ein Recht zu auf Grund des vom Landtage genehmigten Reglements.

Ich bitte sodann Seite 18 aufzuschlagen. Da ist unter Titel III Nr. 10: „Zuschuß an den Nebenfonds der Straßenverwaltung zur Zahlung der reglementsmäßigen Wittwen- und Waisengelder an die Hinterbliebenen von Straßenmeistern, Straßenausssehern und Wärtern, sowie

zur Unterstützung von Wittwen solcher Beamten“ die Hälfte der Titel I Nr. 5 nachgewiesenen Einnahmen aus der Grasnutzung u. s. w. abzüglich der Bekanntmachungs- u. s. w. Kosten, zu bemerken, daß dieser Zuschuß von 18 600 M. sich auf Seite 42 im Unter-Stat E unter Titel IV der Einnahmen findet. Hierbei sei gleich erwähnt, daß dort bei dem Hinweise auf diese Position statt der Nr. 10 die Nr. 11 steht — ein zu berichtgender Druckfehler.

Bei Titel III Nr. 11: „Zur Unterstützung und Belohnung von Subaltern- und Unterbeamten, sowie Arbeitern der Straßenverwaltung, ferner zu Zahlungen für dieselben an Lebensversicherungskassen im Interesse ihrer Hinterbliebenen aus der Titel I Nr. 5 vorgesehenen Einnahme“ ist zu bemerken, daß die Herabsetzung der Position um 12 900 M. sich aus dem Grunde empfiehlt, weil die bisher übliche Vertheilung des Ueberschusses an die Arbeiter der Straßenverwaltung nur Unzufriedenheit bei denselben erregt hat; jeder glaubte dem anderen gegenüber zu kurz zu kommen. Die Commission empfiehlt deshalb Annahme der Position nach dem Vorschlage des Provinzialauschusses, also 6500 M. gegen 19 400 M. des Vor-Stats, mithin 12 900 M. weniger.

Ich bitte weiter aufzuschlagen Seite 20. Da ist zu bemerken, daß bei Titel III Nr. 14 „Pensionen der Straßenmeister, Straßenaufseher“ die Commission empfiehlt, um den Widerspruch zwischen der Herabsetzung der Position um 1000 M. — von 71 000 auf 70 000 M. nach dem Vorschlage des Provinzialauschusses — und dem Schlufsantrage der zugehörigen Bemerkung zu beseitigen, bei letzterer hinter dem Worte: „Statsansatz“ die Worte: „Im Wesentlichen“ einzuschalten. Der Schlufsatz in den Bemerkungen würde darnach heißen:

„Es empfiehlt sich, zunächst noch den seitherigen Statsansatz im Wesentlichen beizubehalten u.“

Bei Titel IV Nr. 1: „Zur gewöhnlichen Unterhaltung der Provinzialstraßen“ (zu verwenden auf Grund Beschlußfassung des Provinzialauschusses) erklärte auf eine diesbezügliche Anfrage Herr Landesbaurath Dreling, daß ohne Erhöhung der beantragten Mittel fernerhin nicht weitere Straßen als Provinzialstraßen übernommen werden könnten. Bei dieser Gelegenheit kam auch die Ungleichmäßigkeit in der Leistung der jährlichen Beiträge zur Unterhaltung vormaliger Bezirksstraßen — z. B. im Vergleiche zu den Kreisen Solingen und Kempen — zur Sprache. Der Herr Landesdirektor erkannte dieselbe als einen Uebelstand an und erklärte, daß er sich schon seit langer Zeit bemüht habe, eine Regelung in der Unterhaltung der öffentlichen Wege in der Provinz herbeizuführen, daß aber zu seinem Bedauern eine diesbezügliche, an den Provinziallandtag gerichtet gewesene Vorlage habe zurückgezogen werden müssen, da die königliche Staatsregierung diese Angelegenheit im Wege eines Gesetzes zu regeln beabsichtige.

Ich bitte weiter zu sehen auf Seite 24. Da bemerkte zu Titel V Nr. 1: „Zur Unterstützung der Straßenarbeiter bei Unfällen nach Maßgabe des Gesetzes, betreffend die Unfallversicherung der bei Bauten beschäftigten Personen, vom 11. Juli 1887“ der Herr Landesdirektor, daß die Provinz jetzt eine eigene Berufsgenossenschaft bildet und sich dabei besser steht, als früher als Mitglied der Unfallversicherungs-Genossenschaft Louise Tiefbau.

Sodann bitte ich Seite 30, Unter-Stat B, unter der Ausgabe den einzigen Titel einzusehen: „Zu Erneuerungs- und Umbauten an den Provinzialstraßen (zu verwenden auf Grund Beschlußfassung des Provinzialauschusses)“. Hierbei theilte der Herr Landesbaurath Dreling mit, daß in Folge des neuen Radfelgengesetzes das Bedürfniß des Umbaues von Brücken immer mehr an die Verwaltung herantritt.

Auf Seite 34, Unter-Etat C, Ausgabebetitel I: „für den Neubau von Chauffirten Wegen“ ist zu bemerken, daß dieser Titel im Zusammenhange steht mit dem Titel I der Ausgabe Unter-Etat D auf Seite 38 und deshalb mit demselben zusammen zu behandeln ist. Ich bitte, auf Seite 38 den betreffenden Titel einzusehen. Derselbe lautet: „zur Bewilligung von Unterstützungen zum Kreis- und Communalwegebau“ vorgeschlagen 415 000 M. Zu diesen beiden Titeln, Unter-Etat C Ausgabebetitel I und Unter-Etat D, einziger Ausgabebetitel, setzte der Herr Landesdirektor auseinander, daß die erstere Angelegenheit auf Grund eines früheren Beschlusses des Provinziallandtages dahin geregelt sei, daß die Provinzialverwaltung den Ausbau von Straßen selbst in die Hand nehmen und die Gemeinden zur Zahlung eines entsprechenden Zuschusses verpflichtet würde. Die Regelung der zweiten Angelegenheit aber mache noch zu schaffen, und da erscheine es nach der historischen Entwicklung des Straßenwesens in der Rheinprovinz wohl angezeigt, auch fernerhin noch einzelne, den großen, durchgehenden Verkehr vermittelnde Straßen auf die Provinz zu übernehmen, da es vorkäme, daß die den Communen obliegenden Unterhaltungskosten in einem entschiedenen Mißverhältnisse stünden zu dem Interesse, welches jene an den betreffenden Straßen hätten, welcher Umstand leicht zu einer Vernachlässigung in der Unterhaltung derselben führe. Bei dem Unter-Etat D wurde sodann die schon Eingang von mir bei dem Spezial-Etat für das Straßenbauwesen bei Titel III Nr. 2 der Einnahme und Titel IV der Ausgabe erwähnte Kürzung von 60 000 M. zu Gunsten des landwirthschaftlichen Stats auf Seite 2 und 3 vorgenommen, so daß sich Titel I der Einnahme des Unter-Etats D von 410 000 M. auf 350 000 M. und Titel I der Ausgabe ebendasselbst von 415 000 M. auf 355 000 M., mithin die ganze Einnahme und Ausgabe des Stats sich von 415 000 M. auf 355 000 M. balancirend herabmindern würde. Hierzu stellt die Commission den Antrag, wie er Ihnen auf Nr. 106 der Drucksachen vorliegt:

„Hoher Landtag wolle:

1. die vorbezeichneten Stats mit der Maßgabe genehmigen, daß der Zuschuß aus der Dotationsrente bei dem Spezial-Etat um 60 000 M. ermäßigt und dementsprechend auch die Ausgabe des Spezial-Etats bei der Position: Zuschuß für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues um 60 000 M. gekürzt, daß ferner hiernach auch bei dem Unter-Etat D der gleiche Betrag abgesetzt werde;
2. an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen richten, mit der gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Wegebaues in der Rheinprovinz alsbald vorzugehen und den, dem Landtage der Monarchie zu unterbreitenden diesbezüglichen Gesetzentwurf zuvor dem Rheinischen Provinziallandtage zur Begutachtung vorzulegen.“

Damit wäre ich bis auf den schon erwähnten zu berichtigenden Druckfehler in dem Titel IV des Unter-Etats E mit meiner Berichterstattung zu Ende und würde Namens der Commission beantragen, daß der hohe Landtag

„1. die vorbezeichneten Stats mit der Maßnahme genehmige, daß der Zuschuß aus der Dotationsrente bei dem Spezial-Etat um 60 000 M. ermäßigt und dementsprechend auch die Ausgabe des Spezial-Etats bei der Position: Zuschuß für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebaues um 60 000 M. gekürzt, daß ferner hiernach auch bei dem Unter-Etat D der gleiche Betrag abgesetzt werde“.

Meine Herren! Ich möchte hierbei auf etwas aufmerksam machen. Ich habe schon im Spezial-Etat in der Einnahme die Kürzung unter Titel III 2: „Umlage für Verkehrsanlagen“ angegeben. Ich bitte um Entschuldigung, wenn ich als Berichterstatter der Commission

hier von dem Antrage der Commission glaube abweichen zu sollen. Ich möchte dem hohen Hause anheimgeben, ob es nicht formal richtiger ist, daß jene 60 000 M. von der Umlage in Abzug gebracht werden, statt von der Dotationsrente, die doch immerhin zu einem bestimmten Zwecke gegeben ist. Sodann folgt der zweite Punkt des Antrages, den ich vorhin schon vorgetragen habe und der gedruckt vorliegt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diese Anträge die General-Diskussion und ertheile zunächst dem Herrn Abgeordneten Frixen das Wort.

Abgeordneter Frixen: Meine Herren! Ich hätte zu diesem Straßen-Etat mancherlei Bemerkungen zu machen, ich unterlasse dieselben jedoch im Interesse unserer Geschäftslage. Meine Herren! Um keinem Mißverständniß zu begegnen, will ich vorausschicken, daß alle diese Bemerkungen und Wünsche, die ich vorzubringen hätte, sich durchaus nicht auf die eigentliche Straßenverwaltung beziehen; sie beziehen sich nicht auf die Leitung, welcher die Straßenverwaltung jetzt untersteht. Ich für meine Person habe ein vollständiges und unbedingtes Vertrauen zu der gegenwärtigen Straßenleitung. Die Bemerkungen, die ich zu machen hätte, sind wesentlich finanzieller Natur und beziehen sich auf einige finanzielle Punkte, von denen ich bloß zwei herausgreifen will. Das ist zunächst der Reservefonds. Meine Herren! Der Reservefonds der Straßenverwaltung, den ich bereits in einem früheren Stadium der Verhandlungen bei der Berathung über Grundstücksverkauf am Petersberge berührt habe, beträgt gegenwärtig nach dem Verwaltungsbericht 845 885 M. Dazu treten die Einkünfte aus dem Verkauf am Petersberg mit 77 000 M., macht zusammen 922 000 M. Dieser Reservefonds ist gebildet aus Ersparnissen der früheren Jahren und aus Ueberschüssen der Straßenverwaltung, also im Grunde genommen aus überhobenen Provinzialsteuern. Diese Ueberschüsse betragen im Jahre 1884/85: 249 997 M., im Jahre 1885/86: 131 000 M. — ich will bloß die runden Zahlen nennen —, im Jahre 1886/87: 95 000 M., im Jahre 1887/88: 97 000 M., im Jahre 1888/89: Null, im Jahre 1889/90: 16 900 M., in Summa in den letzten 6 Jahren 572 118 M. 20 Pf. Es liegt also auf der Hand, daß dieser Reservefonds der Straßenverwaltung während des gedachten Zeitraums im Wesentlichen aus Ueberschüssen der Straßenverwaltung entstanden ist, und daß sich dies noch weiter rückwärts verfolgen läßt. Meine Herren! Wie groß waren nun die Ausgaben aus diesem Reservefonds? Ich habe mir die Mühe genommen, diese Ausgaben für die letzten 6 Jahre zusammenzustellen. Sie betragen im Jahre 1884/85 nach dem Verwaltungsberichte Null, im Jahre 1885/86: 3600 M., im Jahre 1886/87: 47 200 M., im Jahre 1887/88: 25 200 M., im Jahre 1888/89: 72 590 M., im Jahre 1889/90: 95 356 M., zusammen rund 243 000 M., also im Durchschnitt der letzten 6 Jahre rund 40 500 M. 60 Pf. Meine Herren! Ich habe schon hervorgehoben, daß ich einen Reservefonds bei der Straßenverwaltung für sehr nothwendig halte und zwar auch einen hohen Reservefonds. Das ungünstigste Jahr für den Reservefonds war das Jahr 1880. In diesem Jahre bestand der Reservefonds noch nicht offiziell, es wurden damals die Ueberschüsse der Straßenverwaltung ins folgende Jahr übertragen, beziehentlich weiter geführt; aber in diesem Jahre 1880 mußten wegen der Ueberfluthungen und des Eisganges mit einem Federstrich von dem jetzigen Vorsitzenden des Provinziallandtages ungefähr 300 000 M. bewilligt werden. Nehmen wir also dieses ungünstigste Jahr, so zeigt sich, meine Herren, daß auch bei den schlimmsten Verhältnissen ein Reservefonds von 922 000 M. an und für sich zu hoch ist; ich unterlasse aber, heute einen bestimmten Antrag zu stellen und zwar aus einem doppelten Grunde, zunächst weil ich weiß, daß die Verwaltung einen besonders großen Werth darauf legt, diesen Reservefonds möglichst intakt zu halten, dann aber aus einem sachlichen Grunde. Meine Herren! Wie Sie

gesehen haben, haben die Ausgaben aus diesem Straßenreservofonds zwar im Durchschnitt der letzten 6 Jahre nur 40 500 M. pro Jahr betragen, aber sie sind in den letzten Jahren doch gewachsen und betragen in den letzten 2 Jahren annähernd 100 000 M., dagegen sind die Zuschüsse zu dem Straßenreservofonds in den letzten Jahren beständig heruntergegangen, und zwar aus dem Grunde, weil der Etat ziemlich knapp aufgestellt ist, so daß wir in den letzten Jahren von den großen Ueberschüssen, die wir in dem Anfang der achtziger Jahre hatten, nicht viel mehr sehen. Aus diesem Grunde glaube ich, daß der Reservofonds in den nächsten Jahren nicht wachsen, sondern sich vermindern, vielleicht aufzehren wird. Heute könnten wir ganz gut sagen: wir wollen den Reservofonds um 200 000 oder 300 000 M. kürzen und die Umlage entsprechend ermäßigen, dann würden wir aber vielleicht in der Lage sein, den Fonds in zwei Jahren wieder zu erhöhen. Aus diesem Grunde erscheint es mir bedenklich und unterlasse ich es deshalb, einen Antrag auf Ermäßigung des Fonds zu stellen. Ich glaube, daß die Herren Leiter der Straßenverwaltung hiermit einverstanden sind. Nun komme ich auf den zweiten Punkt. Das ist derjenige Punkt, den der Herr Referent im Eingang seines Vortrages berührt hat, nämlich die Unterstützung für den Communalwegebau. Die Ermäßigung, welche hier die Fachcommission vorgeschlagen hat um 60 000 M. ist in Wahrheit eine Erhöhung um 100 000 M. Meine Herren! Der ursprüngliche Etat, der Ihnen vorliegt, enthält zwar für die Wegebaunterstützung eine Summe von 410 000 M. als Zuschuß, es ist Ihnen aber auch das Referat Nr. 48 zugegangen, lautend:

„Bericht des Provinzialauschusses, betreffend eine anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeindegewerbaues“.

Darin ist hervorgehoben, daß die Position von 410 000 M. — früher waren es 250 000 M. — also die Erhöhung dieser Position um 160 000 M. vorgeschlagen worden ist mit Rücksicht auf das damals in der Bearbeitung befindliche neue Regulativ für die Communalwegebaunterstützungen. Dies Regulativ ist aber nicht zu Stande gekommen aus Gründen, die Sie alle kennen, die ich hier nicht ausführen will. In Folge dessen trägt der Provinzialauschuß selbst darauf an, auf Seite 3 des Referats Nr. 48:

„Der hohe Provinziallandtag wolle die Anfangs in Aussicht genommene Steigerung der Wegebaubehilfe um 160 000 M. streichen und diese Etatsposition auf der Höhe belassen, wie sie früher gewesen ist, nämlich auf der Summe von 250 000 M.“.

Also der Antrag der Fachcommission bedeutet in Wahrheit eine Erhöhung der vom Provinzialauschuß vorgeschlagenen Position um 100 000 M. Demgegenüber beantrage ich mit mehreren Freunden auf allen Seiten des Hauses, den Antrag des Provinzialauschusses anzunehmen und diese Position in der Höhe von 250 000 M. zu belassen. Ich thue das in der Form, daß ich an den Antrag der Fachcommission anknüpfe und zu Nr. 2 dieses Antrages vorschlage, statt 60 000 M. zu setzen 160 000 M., also eine Ermäßigung von 100 000 M. eintreten zu lassen. Ich werde den Antrag nachher dem Herrn Vorsitzenden schriftlich überreichen. Zur Begründung dieses Antrages kann ich mich im Wesentlichen auf dasjenige beziehen, was ich bereits in einem früheren Stadium der Verhandlungen gesagt habe.

Wenn wir das Regulativ für die Communalwegebau-Unterstützungen hätten, wenn das Regulativ, das in Aussicht stand, Kraft gewonnen hätte, so würde ich bereit sein, eine Erhöhung dieses Fonds eintreten zu lassen; da aber dieses Regulativ nicht in Kraft getreten ist und da nach dem Anerkenntniß der Verwaltung selbst Mißstände bei der Vertheilung der Wegebaubehilfen vorliegen, und da auch der Provinzialauschuß diese Fonds resp. diese Etatsposition auf der seitherigen Höhe von 250 000 M. zu belassen vorschlägt, so finde ich für mich keine

Veranlassung, entgegen den Vorschlägen des Provinzialausschusses eine so ganz exorbitante Erhöhung eintreten zu lassen. Ich habe bereits hervorgehoben, daß die Pflicht der Provinzialverwaltung in dieser Beziehung dieselbe ist, wie sie der Staat früher hatte, und daß der Staat, bevor diese Verpflichtung auf die Provinz übergegangen ist, jährlich 124 000 M. für diesen Zweck auswarf. Also jetzt schon, wenn Sie meinen Antrag annehmen, ist die Position mehr wie doppelt so groß, als diejenige Summe, welche der Staat früher für diesen Zweck verwendete. Meine Herren! Es ist gestern davon geredet worden, daß der Provinzialauschuß mit einer großen Schüchternheit behaftet sei, ich muß heute beinahe annehmen, daß dies der Fall ist, und daher die Fachcommission glaubt, durch einen kräftigen Anstoß nachhelfen zu sollen; aber ich glaube nicht, daß der Landtag der Commission in dieser Beziehung folgen wird. Es ist jedenfalls etwas außergewöhnliches, wenn die Provinzialvertretung über die Anträge des Ausschusses hinaus eine einzige Position um 100 000 M. erhöht. Meine Herren! Ich bitte Sie dringend, meinen Antrag anzunehmen, wodurch die frühere Position von 250 000 M. dem Antrage des Ausschusses entsprechend wieder hergestellt wird. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Zerwes hat das Wort.

Abgeordneter Zerwes: Meine Herren! Ich kann mich nicht dem anschließen, was der geehrte Herr Vorredner gesagt hat; ich bin zwar auch dafür zu sparen wo es möglich ist, aber in einer Zeit sparen zu wollen, in der voraussichtlich ganz erhebliche Ansprüche zu gewärtigen sind, die von den Gemeinden gestellt werden, halte ich es nicht für richtig, diese Position soweit zu ermäßigen, daß sie auf die frühere Höhe von 250 000 M. zurückgestellt wird. Das Hochwasser hat allenthalben ganz außerordentliche Zerstörungen angerichtet, namentlich auch an den Gemeindewegen; außerdem haben die von den Ueberschwemmungen betroffenen Gemeinden ganz gewaltige Schäden an Wiesen, Feldern und an den Flußufern u. s. w. erlitten. Die Gemeinden werden deshalb allein nicht in der Lage sein, diejenigen Begebauten, die jahrelang — ich werde gleich ein Beispiel anführen — zurückgestellt worden sind, auszuführen, sie werden nicht einmal in der Lage sein, diejenigen Reparaturen vorzunehmen, die durchaus nothwendig und die durch das Hochwasser hervorgerufen sind. Ich glaube, es wäre von uns nicht recht, wenn wir diese 100 000 M. unter den außergewöhnlichen Verhältnissen und Angesichts der schweren Folgen des Hochwassers nicht ruhig in dem Etat stehen ließen. Ich will nun auf den Punkt, weshalb ich mir das Wort erbeten habe, eingehen, indem ich hoffe, daß es schon in der Generaldiskussion gestattet ist, auf besondere Spezialfälle aufmerksam zu machen. Meine Herren! In dem Kreise Mülheim a. d. Ruhr haben die beiden Gemeinden Saarn und Mintard schon seit Jahren darum petitionirt, entsprechende Zuschüsse von der Provinzialverwaltung zu bekommen, um den Weg chausseemäßig auszubauen, in welchen einerseits die Chausseen von Ruhrort, Duisburg und Mülheim in der Gemeinde Saarn münden, und der andererseits diejenigen Chausseen, welche nach Düsseldorf, Mettmann, Heiligenhaus und Kettwig führen, an der Grenze der Gemeinde Mintard verbindet. Es handelt sich hier um eine kurze Strecke von ungefähr 2 km, die nichts anderes darstellt als einen gewöhnlichen Feldweg, und wer diesen die Chausseen verbindenden Weg benutzen will, hat entweder im Sommer in einer großen Staubwolke sich zu bewegen oder er findet im Winter einen derartigen Zustand des Weges, daß er mit seinem Gefährt kaum durchkommt. Diese beiden Gemeinden haben schon im Jahre 1887 Kostenanschläge aufstellen lassen, die, wie aus den mir von dem Herrn Landrath des Kreises Mülheim a. d. Ruhr gegebenen Akten ersichtlich ist, einen Kostenaufwand von ungefähr 16 000 M. erfordern. Die Gemeinden hatten nun bis zum Jahre 1887 oder 1888 — die

Jahreszahl ist mir nicht genau bekannt — 3600 M. nach und nach erspart, um den nothwendigen chausseemäßigen Ausbau des Weges vorzunehmen. Da trat Hochwasser ein, es brachen die Dämme, der ganze Weg wurde überschwemmt und die gesparten 3600 M. sowie ein Zuschuß von 400 M. haben verwendet werden müssen, um die nothwendigen Reparaturen auszuführen. Die beiden Gemeinden — diejenigen Herren, welche die Verhältnisse kennen, werden wissen, daß es so ist — sind arm; es wird dies dadurch bewiesen, daß sie im Jahre nur 16000 M. direkte Steuern aufbringen können. Nun hat der Ausschuß des Provinziallandtages es abgelehnt, diese Wegestrecke auf Provinzialfonds zu übernehmen. Die Provinzialverwaltung hat aber inzwischen der Gemeinde Mintard einen Zuschuß von 2000 M. gegeben und weitere 2000 M. in Aussicht gestellt; die Gemeinde Saarn verlangt einen ähnlichen Zuschuß, um zu versuchen, im nächsten Jahre den Weg so herzustellen, daß man sagen kann: er ist chausseemäßig ausgebaut. Inzwischen ist wieder das Hochwasser eingetreten, und ich bin überzeugt, daß die dadurch schwer heimgesuchten beiden Gemeinden, auch wenn die Provinzialverwaltung 2000 resp. 4000 M. giebt, nicht im Stande sein werden, auszukommen. Ich möchte auf dieses einzelne Beispiel hinweisen, um Ihnen nahe zu legen, aus wie viel Gemeinden zu gewärtigen ist, daß ähnliche Anträge kommen werden. Ich glaube nicht, daß die 100 000 M., die Sie mehr bewilligen sollen, ausreichen werden, im Gegentheil, sie werden nicht ausreichen und deshalb möchte ich bitten, den in den Etat eingesetzten Mehrbetrag von 100 000 M. nicht zu streichen, sondern stehen zu lassen, also den Antrag der Fachcommission anzunehmen. Dann möchte ich die hohe Landesbehörde dringend bitten, den von mir berührten Zustand in den Gemeinden Saarn und Mintard im nächsten Jahre fest ins Auge zu fassen und mit möglichst reichen Mitteln die Gemeinden so zu unterstützen, daß der in Rede stehende Verbindungsweg chausseemäßig ausgebaut werden kann; es liegt dies nicht allein im Interesse dieser Gemeinden, sondern im Interesse des ganzen durchgehenden Verkehrs, der sich dort bewegt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es liegt mir der Antrag vor, unterschrieben von den Herren Fritzen, Becker, Bloem, Lindemann, Courth, Kossigé, Pelizäus, Baumann, Weidenfeld und Bousserath. Der Antrag heißt:

„zu Nr. 1 des Antrages der Fachcommission zum Spezial-Etat, betreffend das Straßenbauwesen, Nr. 106, Zeile 2 und Zeile 4 statt „60 000“ zu setzen „160 000“.

Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich freue mich, daß der Herr Abgeordnete Fritzen den ersten Antrag, Beträge aus dem Reservefonds zu entnehmen, um laufende Ausgaben zu decken, zurückgenommen hat, und zwar ist hierfür meines Erachtens nicht bloß der von ihm angeführte sachliche Grund bestimmend, daß die Einnahmen des Reservefonds in den letzten Jahren hinter den Ausgaben zurückgeblieben sind, sodaß wir uns in den letzten Jahren nicht in der Lage befanden, aus den laufenden Einnahmen zu kapitalisiren, sondern ich halte es absolut für unzulässig, daß man laufende ordentliche Ausgaben aus außerordentlichen Einnahmen, das heißt aus angesammelten Kapitalbeständen in Communalbudgets deckt. Wenn wir das, was zur Deckung der laufenden Ausgaben nothwendig ist, nicht im Wege der Umlage, oder aus eigenen Mitteln aufbringen können, dann, meine Herren, müssen wir unerbittlich die Ausgaben heruntersetzen, allein wir kommen auf eine schiefe Ebene, wenn wir Fonds anschneiden, heute dieses Kapital aufbrauchen und morgen jenes, um damit das laufende Bedürfniß zu decken. Ich glaube nicht, daß irgend eine Aufsichtsinstanz das Budget einer Communalbehörde genehmigen würde, wenn zur Deckung der laufenden Ausgaben ohne zwingende Gründe Kapitalbestände auf-

zehrt werden. Eben so gut, wie wir heute den Reservefonds angreifen, könnten wir morgen die Fonds, die wir der Landesbank überwiesen haben, und andere Kapitalien aufzehren. Doch Herr Frißen hat ja keinen Antrag gestellt, sodaß diese Sache als erledigt betrachtet werden darf. Was sodann die von der Fachcommission beantragte Erhöhung des Betrages um 100 000 M. beziehungsweise die Herabsetzung von nur 60 000 M. von der ursprünglich vom Ausschusse in Aussicht genommenen Summe anbelangt, so ist es allerdings richtig, daß der Provinzialausschuß beantragt hat, nachdem die von ihm erstrebte Form hinfällig geworden war, die betreffende Statsposition wieder auf den früheren Betrag zurückzuführen, das heißt um 160 000 M. zu kürzen, es ist dies aber keineswegs aus dem Grunde geschehen, weil der Ausschuß glaubte, daß diese Summe nicht nothwendig sei oder nicht zweckmäßig verwendet werden könnte. Das Gegentheil mußte ihn der Umstand belehren, daß für die jetzige Vertheilung, die im Januar vorgenommen werden soll, für 685 940 M. Anträge vorliegen, darunter allein aus dem Regierungsbezirk Trier für 224 920 M.; sodaß jetzt schon bei Weitem mehr Anträge gestellt sind, als überhaupt berücksichtigt werden können. Der Ausschuß ist bei seinem Antrage davon ausgegangen, daß nur das unbedingt Nothwendige vorgeschlagen werden dürfte, und ist auf diesen Grund die vorgeschlagene Herabsetzung zurückzuführen.

Gleichzeitig hat der Ausschuß aber in der Fachcommission die Letztere darüber in keinem Zweifel gelassen, daß, wenn diese 160 000 M. abgesetzt werden, alsdann auch die weiter gehenden Zwecke, welche mittels dieser Summe erreicht werden sollen, nicht erfüllt werden können, d. h. daß wir alsdann weder in der Lage sind, neue Wege zu übernehmen, noch in der Lage, größere Wegeprojekte, wie ein solches eben von dem Herrn Vorredner erwähnt worden ist, auszuführen. Dazu fehlen uns alsdann absolut die Mittel. Ist der Landtag der Meinung, daß die 100 000 M. gestrichen werden sollen, so hat der Ausschuß Beträge für die angeführten Zwecke nicht zur Verfügung und er wird die bezüglichen Projekte zurückstellen müssen; ebensowenig ist er in der Lage, größere Unterstüzungen zu gewähren für Wege, welche in früherer Zeit als Prämienstraßen ausgebaut, aber noch nicht übernommen sind, hinsichtlich deren aber von den Gemeinden fortwährend Anträge kommen, ihnen ihre schwere Last zu erleichtern. Wollen Sie diese Ausgaben bestritten sehen, so müssen Sie mit der ersten Fachcommission die auch hierzu erforderlichen Mittel bewilligen. Die 100 000 M. sollen nicht im regelmäßigen Turnus vertheilt, sondern sie sollen als Reserve bleiben für einzelne größere Projekte, wozu bereits zahlreiche Anträge aus allen Theilen der Provinz vorliegen. Wenn wir in dieser Hinsicht nichts thun wollen, so stehen wir auf dem Gebiete des Communalwegebaues eigentlich einem Stillstande gegenüber: Provinzialstraßen werden nicht gebaut und nicht übernommen, größere Communalwege zu unterstützen fehlen die Mittel, die geplante Reform ist nicht durchgeführt, damit gelangen wir dahin, was ich sagte, daß auf dem Gebiete der Fürsorge für den Neubau größerer Communalwege nichts geschieht. Bei dieser Sachlage tritt meines Erachtens die Frage an Sie heran, was erachten Sie für das Nachtheiligere, daß Sie der ersten Fachcommission folgen und die 100 000 M. bewilligen, wodurch allerdings eine Erhöhung der Provinzialumlage um etwa $\frac{1}{3}\%$ eintreten würde, oder ziehen Sie den angedeuteten Stillstand auf dem Gebiete der größeren Zwischenwege vor? Ein Drittes giebt es nicht. Ich kann nur wiederholen, daß die zahlreichen Wünsche, welche theils in der Fachcommission, theils hier im hohen Hause, ferner auch seitens der königlichen Staatsregierung und seitens der Interessenten laut geworden sind, größere Communalwegeprojekte zu unterstützen, mit dem Statskredit von 250 000 M. nicht berücksichtigt werden können, indem diese Summe lediglich für die zahlreichen kleineren Anträge, welche

alljährlich von den Königl. Regierungen gesammelt eingereicht werden. Also das eine oder das andere muß man wollen, entweder die Mittel geben, oder auf diese größeren Wegeprojekte verzichten. Das ist die Frage, die bei dieser Angelegenheit meines Erachtens zu entscheiden ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Scheidt hat das Wort.

Abgeordneter Scheidt: Der Herr Landesdirektor hat schon zum größten Theil das gesagt, was ich aussprechen wollte, doch möchte ich Sie, meine Herren, im Anschluß hieran darauf aufmerksam machen, daß schon vor 2 Jahren eine ganze Menge Straßen zurückgewiesen sind allein mit dem Hinweis, daß vorab eine anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebauens zc. stattfinden solle. Es war nun in Aussicht genommen, daß diese anderweitige Regelung in dieser Session zur Ausführung gebracht würde; statt dessen ist sie vertagt worden, vielleicht ad calendae graecas. Meine Herren! Ich meine nun aber, wir dürfen darum die Verwaltungsmaschine nicht zum Stillstehen kommen lassen, ich glaube vielmehr, daß wir bei den vorliegenden Bedürfnissen in der dritten Fachcommission sehr mäßige Ansprüche erhoben haben, wenn wir 100 000 M. für den Unter-Etat E angelegt haben. Ich mache noch ferner darauf aufmerksam, daß andere Unter-Etats viel zu niedrig gegriffen sind, z. B. in dem Etat B ist die Ausgabe um 4000 M. niedriger, wie im vorigen Etat bemessen — es betrifft dies die Fonds zu Erneuerungs- und Umbauten an den Provinzialstraßen — ferner sind in dem Etat C, dem Fonds für den Neubau von chausfürten Wegen ebenfalls 5000 M. weniger eingesetzt. Es wurde vorhin hervorgehoben, daß mit Rücksicht auf das neue Radfelgenrechgesetz der Umbau der Brücken nothwendig sei, und das erheische bedeutende Ausgaben. Nun habe ich in der Commission dafür plaidirt, daß man denn doch zum mindesten die 4000 M., die durch den Ausfall der Zinsen entstehen, neu einsetzen solle. Darauf hat mir der Herr Landesbaurath erwidert: mit 4000 M. kann ich doch nichts machen. Also es sind jedenfalls größere Ausgaben für den Wegebau-Etat nöthig, es mag ja allerdings sein, daß die Vertheilung der 100 000 M. sich zweckmäßiger auf die verschiedenen Titel machen würde, aber jedenfalls halte ich es nicht am Platze, daß man jetzt absolut nichts ansetzt, also den Wegebau-Etat ermäßigt. Ich bitte also, dem Antrage der Commission zuzustimmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Graf von und zu Hoensbroech hat das Wort.

Abgeordneter Graf von und zu Hoensbroech: Meine Herren! Aus den Ausführungen des Herrn Landesdirektors glaube ich entnehmen zu können, daß die Provinzialverwaltung auch dieses Kind adoptirt; ich will unentschieden lassen, welches von beiden das legitime ist. Ich meinerseits möchte mich für dasjenige, was formell nach der Vorlage des Provinzialausschusses das legitime ist, aussprechen. Wie wir uns schon bei der Generaldiskussion des Etats vergegenwärtigt haben, stehen wir vor einer doch nicht ganz unwesentlichen Erhöhung der Provinzialumlage, und durch den Antrag der Fachcommission wird diese Provinzialumlage noch um ein erhebliches vermehrt. Thatsächlich wird ja aus der einen Tasche genommen, was wieder in die andere Tasche hineingesteckt wird, wenn ich auch anerkenne, daß die Schultern, auf welche diese neue Provinzialumlage gelegt werden soll in Bezug auf die Unterstützung der Straßen, viel breiter sind, als diejenigen, denen sie zu Gute kommt. Ich mache noch auf folgenden Gesichtspunkt aufmerksam. Seit Erlass der lex Huene waren wir in der günstigen Lage, aus den überwiesenen Geldern die Provinzialumlage einfach vorweg nehmen zu können, sodas sie nicht direkt fühlbar wurde. Sehen Sie jetzt in die Verhandlungen des Abgeordnetenhauses hinein, so finden Sie, daß gerade im gegenwärtigen Momente eine Vorlage zur Berathung steht, wonach von den Geldern der lex Huene 10 Millionen Mark vorab für Schulzwecke verwandt werden sollen. Wissen wir, meine Herren, ob nach Wegfall der 10 Millionen Mark aus der lex Huene die Gelder auch

noch genügen werden, um die Provinzialumlage zu decken? Dann wird vielleicht der Moment eintreten, wo sie nicht mehr genügen, und wo wir das baare Geld aus der Tasche nehmen müssen. Das ist selbstverständlich ein sehr unerquicklicher Moment und ich möchte Sie bei Ihren heutigen Erwägungen auch hierauf noch hinweisen. Ich kann mich unter den heutigen Umständen, so sehr ich an und für sich die Berechtigung und das Bedürfnis der Unterstützung derartiger Straßenbauten in vollem Umfange anerkenne, doch nicht für eine Erhöhung dieser Statsposition aussprechen; ich möchte die Sache erst geregelt sehen durch das Reglement, welches hoffentlich nicht ad calendas graecas verschoben ist, sondern welches wie ich hoffe in nicht zu ferner Zeit die Art und Weise fest regelt, wie derartige Fonds in Zukunft verwendet werden sollen. Bevor eine derartige feste Regelung stattgefunden hat, möchte ich diesen Fonds nicht über die — ich will nicht sagen Wünsche — aber Forderungen des Provinzialausschusses hinaus bewilligen und bitte Sie, den Antrag der Sachcommission nicht zu dem Ihrigen zu machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine verehrten Herren! Ich kann zunächst mit dem Ausdruck meiner Ueberraschung und Verwunderung nicht zurückhalten über die Ausführungen, die ich eben von dem Herrn Landesdirektor gehört habe. (Sehr richtig!) Der Herr Landesdirektor hat Ihnen zwar formell gesagt, der Ausschuss hätte beschlossen, die 160 000 M. abzusetzen, weil die Reorganisation der Wegeverwaltung in dem letzten Augenblicke auf Schwierigkeiten gestoßen und zu dem Zwecke allein die Summe gefordert wäre. Indirekt hat er aber eigentlich gesagt: dann könnte nichts für die Wege mehr geschehen, bewilligt könnte nichts mehr werden, er hat sie also eigentlich ermuthigt, die 100 000 M. nun unter allen Umständen zu bewilligen. Ja, meine Herren, das ist aber doch ein vollständiger Schlag gegen die ganze historische Entwicklung, den diese Vorlage genommen hat und gegen die bisherige Haltung, die der Herr Landesdirektor in der Sache eingenommen hat. Meine Herren! Die ganze Reorganisation der Wegevorlage begann im Ausschusse mit einer Vorlage des Herrn Landesdirektors, worin er ausführte, daß das jetzige Verfahren, auf Antrag einzelner Gemeinden und ohne Prinzip, Zuschüsse zu Wegeneubauten zu bewilligen, sich in keiner Weise bewährt habe, daß die Wege zum Theil kaum genügend gebaut seien und in Folge schlechter Unterhaltung vielfach wieder zu Grunde gegangen seien, daß es schade wäre um die dafür bewilligten Summen, und daß man zu einem anderen System übergehen müsse. Der Ausschuss machte diese Auffassung zu der seinigen, und nachdem lange über die Sache verhandelt war, entstand die Vorlage, die Ihnen zur Kenntnissnahme in dem Berichte, den Sie alle erhalten haben, über die Reorganisation des Wegebaues zugegangen ist. In diesem Berichte wird auch noch ausgesprochen, daß in der That das jetzige Verfahren irrationell gewesen wäre, und daß es dringend nothwendig wäre, davon abzugehen. Das ist ja das Hauptmotiv gewesen, meine Herren, für die ganze Vorlage über Reorganisation der Wege. Sie wissen, daß dann in letzter Stunde die Vorlage für diese Session gescheitert, weil die Staatsregierung den Wunsch ausgesprochen hat, man möge diese Vorlage auf sich beruhen lassen, da sie gesetzgeberisch die Wegefrage ordnen wolle. Darauf ist, wenn ich nicht irre, wiederum auf Antrag des Herrn Landesdirektors, im Ausschusse beschlossen — inzwischen waren die Stats schon gedruckt, die Summe von 160 000 M. stand schon darin — es solle dem Landtage vorgeschlagen werden, die 160 000 M. im Etat wieder abzusetzen, weil sie für die Reorganisation nicht nothwendig wären, ihre Verwendung für andere Zwecke irrationell sei. So, meine Herren, ist die Entstehung der Sache gewesen, und nun wollen Sie über den Ausschussantrag hinaus und, obgleich anerkanntermaßen die jetzige Verwendungsart sich nicht bewährt hat, den bisher irrationell verwendeten Fonds noch um 100 000 M. erhöhen?

Das kann doch in der That der ernste Wille der Majorität dieses Hauses unmöglich sein. Meine Herren! Wünsche werden immer bleiben nach Uebernahme von Straßen und auf Beseitigung von Nothständen. Ja, meine Herren, für die letztere Beziehung ist der Riesenreservecfonds da von über 800 000 M. und der Herr Vorredner Abgeordneter Fritzen hat schon nachgewiesen, daß durchschnittlich nur jährlich 40 000 M. und im ungünstigsten Jahre nur etwas über 300 000 M. daraus zur Verwendung gekommen sind. Kann denn durchaus nicht für außerordentliche Fälle unendlich viel mehr genommen werden, als jetzt durch die Wassernoth an Schaden entstanden ist? Und dann behält der Reservecfonds immer noch eine entsprechende Höhe. Ich sollte meinen, den Grundsatz könnten wir nicht vertreten: bloß weil die erhöhten Steuern schon im Etat stehen — und das scheint der einzige Grund zu sein, der für die Sache spricht — wollen wir den Wegeunterstützungsfonds um 100 000 M. erhöhen. Wo kommen wir hin, meine Herren, wenn wir so verfahren? Ich glaube nicht, daß das der Sache und der Provinz dient. Der Ausschuß selbst hat beschlossen, Ihnen die Absezung zu empfehlen, und ich meine, so schüchtern wie es hier ausgesprochen ist, ist er nicht, meine Herren, denn er hatte ursprünglich die Absicht, die ganzen im Etat vorgesehenen Mehrsummen von Ihnen zu fordern, und das besagt Steuererhöhung von $11\frac{1}{3}$ ‰. Ich sollte meinen, Sie sollten sich hüten, über den Antrag des Ausschusses hinauszugehen und zu einer bisher für irrational gehaltenen, von allen Seiten verurtheilten Art der Verwendung noch eine Mehrsumme zu bewilligen. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich kam nur annehmen, daß der Herr Abgeordnete Becker meine Ausführungen mißverstanden hat. Ich habe mich für verpflichtet erachtet, Ihnen die Folgen des Beschlusses der Fachcommission und des Antrages Fritzen klarzulegen; ich habe nicht behauptet, daß es unbedingt nothwendig sei, daß die betreffende Position um 100 000 M. erhöht werden müßte, sondern ich habe nur gesagt: wenn Sie bloß 250 000 M. bewilligen, dann werden wir wie seither bloß die Sammelanträge berücksichtigen können, aber keinerlei größere Projekte zu unterstützen in der Lage sein. Es würde damit allerdings ein Stillstand eintreten, welchem wir durch die Reform zuvorkommen wollten. In der Fachcommission ist nun auf das Dringendste der Wunsch laut geworden, die größeren Projekte gleichfalls berücksichtigt zu sehen. Dieses hat mich veranlaßt im Interesse unserer Finanzgebarung darauf hinzuweisen, daß in diesem Falle auch die Mittel zur Erfüllung jenes Wunsches bewilligt werden müßten, indem es doch nicht angeht, daß Sie diese größeren Anträge an uns stellen und andererseits die Mittel zur Erfüllung dieser Anträge nicht geben wollen. Mit meinen Ausführungen bin ich nicht gegen den Antrag des Ausschusses angegangen, sondern ich glaube, daß ich mich hierbei im vollsten Einklange mit den Intentionen des Ausschusses befinde. Der Ausschuß wollte sich auf das unbedingt Nothwendige, die kleineren Projekte beschränken, wozu der Kredit von 250 000 M. ausreicht; sollen aber nach Ansicht der Fachcommission weiter gehende Projekte berücksichtigt werden, so müssen hierzu neue Mittel bewilligt werden. Ich habe, meine Herren, bevor Sie über diese Frage abstimmen, mich verpflichtet gefühlt, darüber volle Klarheit zu gewähren, daß entweder neue Mittel d. h. die Erhöhung des Kredites von 250 000 auf 350 000 M. bewilligt, oder aber alle größeren Projekte aufgegeben werden müssen. Diese Darlegung steht weder mit meinen früheren Erklärungen noch mit den Anschauungen des Ausschusses in Widerspruch.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friederichs.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Aus den Darstellungen des Herrn Abgeordneten Becker und des Herrn Grafen von Hoensbroech konnte ich nicht die Ueberzeugung gewinnen, daß

das Bedürfnis für die Bewilligung nicht vorliegt, und das Bedürfnis allein bleibt für mich entscheidend. Sagt doch auch der Herr Abgeordnete Fritzen, daß mit dem Regulativ er für die Summe gestimmt haben würde, nun das Regulativ nicht entstanden, stimme er dagegen. Die Gründe aber für das Regulativ, die Nothwendigkeit den Begebau mehr als bisher zu unterstützen, bleiben doch ebenso ohne das Regulativ bestehen als mit dem Regulativ (Sehr richtig!) das ist für mich allein entscheidend; und weil ich aus eigener Anschauung und aus eigener Kenntniß des flachen Landes das Bedürfnis kenne, werde ich für die Bewilligung dieser Summe stimmen. (Bravo.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Scheidt.

Abgeordneter Scheidt: Ich möchte den Argumentationen des Herrn Abgeordneten Becker entgegentreten; ich will von vornherein zugeben, daß die bisherigen Grundsätze, nach denen namentlich in früheren Jahren verfahren ist, manches Unbillige, manche Ungerechtigkeit gehabt haben. Aber, meine Herren, glauben Sie, daß bei einem neu aufzustellenden Regulativ nicht auch Ungerechtigkeiten vorkommen? — vielleicht in etwas minderm Maße, aber ganz Vollkommenes werden Sie auch mit dem neuen Regulative nicht erreichen. Wollen Sie denn aber darum, weil Sie ein etwas unvollkommenes Regulative haben, gar nichts thun? Ich meine, wo die Bedürfnisfrage einer Erhöhung des Begebau-Stats zweifellos dasteht, kann man solche nicht ablehnen wollen, nur weil gewisse Ungerechtigkeiten, die bei unseren menschlichen Institutionen immer vorkommen werden, mit unterlaufen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Busch.

Abgeordneter Busch: Meine Herren! Der Ausführung des Herrn Abgeordneten Friederichs kann ich meinerseits nur vollständig darin zustimmen, daß gemäß dem Bericht über die beabsichtigte anderweitige Regelung das Bedürfnis für diese Summe vollständig anerkannt ist. Nun sehe ich aber nicht ein, daß, wenn diese Regelung hinausgeschoben werden muß wegen der in Aussicht stehenden anderweitigen gesetzlichen Ordnung der Angelegenheit, wir jetzt sagen sollen, nun ist das Bedürfnis nicht mehr vorhanden. Meine Herren! Gerade auf diesem Gebiet halte ich das für sehr bedenklich, denn gerade der Straßenbau ist eine produktive Anlage, wo wir am allerwenigsten sparen dürfen. In der Denkschrift zu anderweitiger Regelung zc. des Begebauwesens ist klar und deutlich auf Seite 18 ausgesprochen worden, daß es in der Praxis dahin gekommen sei, daß die Gemeinden vielfach nicht im Stande sind, die größeren Verkehrswege aus eigenen Kräften ordnungsmäßig zu unterhalten. — Wir würden nach den durchschlagenden Erklärungen des Herrn Landesdirektors thatsächlich aber zum Stillstande in dieser Beziehung kommen, und das würde ich für geradezu gefährlich halten. Ich stimme mit dem Herrn Abgeordneten Becker vollständig darin überein, daß nur diejenigen Kosten aufgewendet werden sollten, welche durchaus nothwendig sind; aber Nothwendigkeit ist ein weiter Begriff, was der Eine für durchaus nothwendig erachtet, dafür hat vielleicht der Andere gar kein Verständniß, namentlich wenn er sich in seiner sonst günstigen Situation bezüglich seiner Straßen befindet und sich dann schon leicht bereit finden lassen wird, grade in diesem Punkte mit sparen zu wollen. Meine Herren! Ich halte das für sehr bedenklich und möchte deswegen auch bitten, dem Vorschlage des Herrn Landesdirektors zu folgen und diese Summe zu bewilligen. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Möllenhoff.

Abgeordneter Möllenhoff: Meine Herren! Es ist in der Sachcommission wiederholt darauf hingewiesen und heute auch erwähnt worden, daß der Begebau, soweit er von der Provinz unterstützt wird, in einzelnen Bezirken der Provinz ganz und gar ruht, und zwar sind von diesem Ruhen solche Landkreise sehr berührt, welche ihrerseits erhebliche Beiträge zu den Ausgaben der Provinz für

die Unterhaltung der Bezirksstraßen gewähren. Die Uebersicht, welche dem Berichte des Provinzialausausschusses, betreffend die anderweitige Regelung des Gemeinde-Wegebauwes in der Rheinprovinz beigelegt ist, giebt in schlagender Weise Kunde, in welcher Ungleichmäßigkeit dies die einzelnen Kreise trifft, wie ungleichmäßig die Beiträge der Landkreise für die Unterhaltung der Bezirksstraßen sind. Ich beschränke mich darauf, in dieser Beziehung nur einige Angaben aus dem Regierungsbezirke Düsseldorf zu machen. Es ergibt sich aus der Uebersicht, daß einige Kreise, z. B. Geldern, Gladbach, Mettmann, vor allen auch Kempen, von der Provinz weit mehr für die Unterhaltung der Bezirksstraßen zugewiesen erhalten, als sie ihrerseits dazu beitragen. (Hört! Hört!) Für den Kreis Kempen beispielsweise werden von der Provinz aufgewendet ca. 100 000 M., während er nur 33 000 M. seinerseits beizutragen hat. In Geldern werden verausgabt für die Unterhaltung der Bezirksstraßen 87 000 M., wogegen die Kreis-Communalbeiträge 23 000 M. betragen. Anders sind z. B. die Verhältnisse im Landkreise Essen, dort werden verwandt von der Provinz für die Unterhaltung der Bezirksstraßen 43 000 M., während der Kreis 61 000 M. beiträgt. So ist es auch im Kreise Solingen, wo 24 000 M. verwandt werden seitens der Provinz, dafür aber 41 000 M. vom Kreise gezahlt werden. Meine Herren! Der Kreis Solingen — um bei diesem einen Moment zu verweilen — zahlt jährlich ungefähr 20 000 M. zu Gunsten der Unterhaltung von Bezirksstraßen, die außerhalb seines eigenen Bereiches liegen. Für die letzten 15 Jahre ergibt sich hiernach eine Summe von etwa 300 000 M., die von dem Kreise Solingen an die Provinz abgeführt worden sind, damit sie zur Unterhaltung der Bezirksstraßen außerhalb des Kreises verwendet werden. Das würde nun gar nicht auffallend sein, wenn dieser Kreis in den letzten Jahren seitens der Provinz irgend welche Vergünstigung auf dem Gebiete des Wegebauwes gehabt hätte. Das ist aber nicht der Fall. Trotz vielfacher Anträge, die in dieser Beziehung gestellt wurden, sind dem Kreise seit 15 Jahren derartige Zuwendungen in keiner Weise oder wenigstens in kaum nennenswerther Weise gemacht worden. Nur wenige 1000 M. sind alljährlich gewährt worden und es würde außerordentlich bedauert werden, wenn durch die Herabsetzung der Mittel im Wege-Stat der Provinz die Hoffnung, wenigstens in Zukunft größeres Wohlwollen bei der Provinzialverwaltung zu finden, schwinden sollte. Das wird aber geschehen, wenn dieser Fonds jetzt beschränkt wird, resp. wenn die Summe von 100 000 M., wie es beantragt ist, nicht bewilligt werden sollte. Dann ist sicher anzunehmen, daß die Kreise, die bis jetzt schon erhebliche Mehrleistungen gemacht haben, diese auch in Zukunft zu machen haben, daß dieselben aber größere Zuwendungen nicht erhalten werden. Meine Herren! Ich möchte noch erwähnen, daß der Kreis Solingen die sämtlichen Gelder, die er zufolge der lex Huene bezogen hat, seither zur Bestreitung der Provinzialumlage verwenden mußte. Ungleich günstiger sind diejenigen Landkreise gestellt und das ist die erdrückende Mehrzahl derselben — in den Regierungsbezirken Aachen, Coblenz, Köln und Trier fast ausnahmslos, im Regierungsbezirk Düsseldorf ist es eine größere Anzahl — welche für die Unterhaltung der Bezirksstraßen aus der Provinzialkasse derartige Summen erhalten, daß sie aus ihren Einnahmen erhebliche Ueberschüsse erzielen. Meine Ansicht geht dahin, daß in denjenigen Bezirken der Provinz, die in der Unterstützung des Wegebauwes außerordentlich stiefmütterlich bisher behandelt worden sind, es mit großer Besorgniß empfunden wird, wenn hier keine Mittel mehr bewilligt werden, aus denen sie in Zukunft eine erhöhte Unterstützung erhalten können. Deshalb kann ich nur bitten, daß die 100 000 M., welche die Sachcommission angelegt hat, von dem hohen Hause bewilligt werden mögen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Voë.

Abgeordneter Freiherr von Voë: Meine Herren! Mir scheint doch, daß die Gründe, welche der Herr Oberbürgermeister Becker gegen die Erhöhung des Etats um 100 000 M. angeführt hat, von Niemandem, auch nicht vom Herrn Landesdirektor widerlegt worden sind. Der Herr Oberbürgermeister Becker hat, wie wir alle zugestehen müssen, sehr richtig ausgeführt, daß die Provinzialverwaltung uns sagt, es habe das bisherige System sich als ein irrationelles herausgestellt, und weil der sofortige Uebergang zu einem besseren System nicht möglich sei, so ziehe sie den Antrag der Erhöhung des Etats zurück, d. h. mit anderen Worten, so lange wir ein besseres System nicht haben, halten wir uns nicht für berechtigt, eine Erhöhung zu beantragen. Das hat der Herr Landesdirektor nicht widerlegt und hat keiner der anderen Herren widerlegt. Die anderen Herren haben von Bedürfnissen gesprochen. Ja, meine Herren, Bedürfnisse sind gewiß vorhanden und wenn Sie die 100 000 M. bewilligt haben sollten, werden Sie sehen, eine wie große Menge von „Bedürfnissen“ sich herausstellt. Ich gehöre auch einem Kreise an, der zu denen gehört, die nach den Worten des Herrn Vorredners bisher mehr geleistet haben zum Wegebau als sie bekommen haben. Von dem Segen dieses Wegebau-Etats ist auf uns nur ein ganz verschwindend kleines Tröpfchen herabgefallen, und ich würde sehr leicht in der Lage sein, aus dem Kreise Cleve Begestrecken anzuführen, die mehr noch wie manche andere es verdienen Provinzialstraßen zu sein. Das ist bisher nicht geschehen, aber derartige Bedürfnisse können wir gewiß nachweisen. Die Bedürfnisse werden so groß werden, daß wir sie mit 100 000 M. nicht decken können. Aber ich stimme den Herren bei, welche in Uebereinstimmung mit dem Provinzialauschuß sagen, so lange wir ein besseres System nicht haben, lassen wir es bei dem bisherigen Satz. Meine Herren! Ich möchte das ganz besonders sagen, seien Sie überzeugt, wenn Sie blos pure um etwas mehr auszugeben eine Erhöhung des Etats und eine Erhöhung der Provinzialumlage vornehmen, dann versichere ich Sie, wird man in der Provinz das sehr schwer verstehen. Wenn Sie aber ein sehr dringendes Bedürfnis fühlen, meine Herren, dann bitten Sie die Staatsregierung auf dem Wege der Gesetzgebung möglichst bald diesem Uebelstande Abhülfe zu schaffen; thuen Sie es aber nicht durch diese, ich möchte sagen unmotivirte Vermehrung der Provinzialumlage.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Abgeordneter Conze: Ich habe auch nur auf die Ausführungen des Herrn Oberbürgermeister Becker, die bis jetzt unwiderprochen geblieben sind, hinweisen wollen. Ich glaube, der Herr Abgeordnete Becker drückte sich noch schärfer aus, als wie Herr Abgeordneter von Voë wiederholt hat. Herr Abgeordneter Becker sagte, der Landesdirektor habe im Provinzialauschuß gesagt, die jetzige Art der Verwendung des Fonds sei durchaus unzweckmäßig, weil die eigentliche Absicht dieser Ausgabe nicht erreicht wird. Ich wollte den Herrn Landesdirektor nun bitten, uns über das Verhältniß aufzuklären, in dem das jetzige Reglement zu der Zweckmäßigkeit der Verwendung steht. Ob wirklich die Sache so liegt, daß die Gelder unzweckmäßig verwendet werden, und daß eine Erhöhung dieses Etatspostens nur ein Uebel vergrößern würde.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Landesdirektor Klein.

Landesdirektor Klein: Es ist wiederholt in den früheren Landtagen zur Sprache gekommen und in den Commissionen erörtert worden, daß die Verwendung der Gelder, welche alljährlich für den Communal-Wegebau vertheilt werden, das heißt, die Verwendung der 250 000 M. für die Sammelanträge, vielfach eine unzweckmäßige sei. Es fehlt in der Regel an den nöthigen technischen Unterlagen zur Beurtheilung der Projekte, es fehlt ferner vielfach an der nöthigen Aufsicht bei der Ausführung und endlich sind die Mittel so zerplittert, daß häufig nichts

Ordentliches zu Stande kommt. Diese Mängel werden bleiben, bis eine vollständige Reform, sei es im Wege der Gesetzgebung oder des Reglements, kommt. Der Ausschuß will absolut nicht auf diese sogenannten Sammelanträge mehr wie 250 000 M. verwenden. Das würde ich auch nicht für unzweckmäßig halten aus den Gründen, welche ich in meiner Denkschrift klar gelegt habe. Mit den 100 000 M. verhält es sich aber, wie ich wenigstens die Sache nach den Verhandlungen in der Fachcommission aufgefaßt habe, ganz anders. Man wollte über den Rahmen der Sammelanträge hinaus größere Projekte berücksichtigt sehen und damit den zweiten Zweck der Reform, welcher dahin ging, die Gemeinden bei dem Baue der zwischen den Communalwegen und den Provinzialstraßen stehenden Wege, den sog. chemins d'interêt commun der Elsaß-Lothringischen Wegegesetzgebung zu unterstützen, erreichen. Bei diesen größeren Projekten kommen die Uebelstände nicht zur Geltung, welche bei Sammelanträgen hervorgetreten sind, es werden in solchen Fällen vielmehr stets technische Projekte aufgestellt, dieselben werden von unsern Beamten begutachtet, und es führen endlich unsere Beamten die Aufsicht darüber, daß die Verwendungen in zweckmäßiger Weise geschehen. Da es sich hier nur um einzelne, wenige Projekte handeln kann, so sind wir im Provinzialausschusse in der Lage darauf zu achten und als Bedingung der Bewilligung hinzustellen, daß die Ausführung unter den erwähnten Kautelen geschieht. Hiernach dürfen Sie beruhigt sein, daß im Falle Sie weitere Mittel, als die mehr gedachten 250 000 M. bewilligen, die Verwendung in durchaus zweckmäßiger Weise und unter Vermeidung der in der Denkschrift gerügten Mängel geschehen wird, wobei ich nochmals wiederhole, daß die Mehrbewilligung nicht in den allgemeinen Topf zur Bewilligung der sogenannten Sammelanträge geworfen, sondern nach den Erklärungen in der Fachcommission nur zu besonderen einzelnen Projekten, die so behandelt werden sollen, wie es in dem Reformplane für alle größeren Projekte vorgeschlagen ist, verwendet werden sollen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Krawinkel.

Abgeordneter Krawinkel: Meine Herren! Die Herren, welche sich gegen den Antrag der Fachcommission gewendet haben — wenn ich recht verstanden — haben doch lauter formale Bedenken dagegen erhoben, das Bedürfniß aber nicht berücksichtigt, und darauf muß ich mich wesentlich beziehen. Selbst der Herr Freiherr von Loë hat ausdrücklich erklärt, daß das Bedürfniß weit über das Maß hinausgehe, welches die Fachcommission in Aussicht genommen und der Herr Landesdirektor eingehend dargelegt hat; daß auch die 100 000 M. da nur sehr wenig helfen und schließlich nur wenige Tröpfchen von diesem Segen in seinen Kreis fallen würden. Das ist — meine ich — ein triftiger Beweis dafür, daß wir alle Ursache haben, den Etat zu erhöhen und die Summe von 100 000 M. nicht anzusechten. Am wenigsten kann ich mich mit den Ausführungen des Herrn Grafen von Hoensoeroch einverstanden erklären, daß wir dringende Bedürfnisse, selbst wenn sie nachgewiesen sind, wie allerorts zugestanden ist, nicht berücksichtigen können, bloß weil die Umlage erhöht werden muß. Das kann entschieden nicht maßgebend sein. Wenn der Herr Landesdirektor darauf hingewiesen hat, daß neue Projekte solcher Art, wie sie an uns herangetreten sind, nicht unterstützt werden können, so kann ich aus meinen Erfahrungen, die ich in der Fachcommission im vorigen Jahre gemacht habe — ich bin diesmal leider nicht darin — bestätigen, daß uns der Landesbaurath auf das Dringendste empfohlen hat, keinen neuen Weg zu übernehmen, und keine neue Straße zu unterstützen, wenn nicht gleichzeitig die Umlage erhöht werde. Die Erhöhung der Umlage wird sich in den nächsten Jahren als ein absolutes Bedürfniß erweisen; dann stimme ich überein mit den Anträgen auf Uebernahme der Baustraßen durch die Provinzialverwaltung. Es werden so und so viele hundert Kilometer mehr unterhalten als früher und infolge dessen kann man nicht mit einer Summe weiter wirthschaften, die sich schon früher

als unzureichend erwiesen hatte. Es sind auch in dieser Session neue Anträge auf Uebernahme von Straßen gekommen, und ich bin überzeugt, daß es besser ist, mit Rücksicht auf den Zustand der Straßen, wenn die Provinzialverwaltung dieselben übernimmt. Wir haben gehört, wie es gegangen hat mit der Straße bei Wevelinghoven, die enorme Summen gekostet hat, um in den Zustand zu kommen, die der Provinzialausschuß als Bedingung hat stellen müssen. Dazu kommt, daß alle Anregungen, die den Gemeinden gegeben werden, neue Wege zu bauen, nach meiner Ueberzeugung mit Freude begrüßt werden müssen.

Von meinem Kreise kann ich sagen: wir haben viele ländliche Gemeinden, die sich sträuben, dem dringendsten Bedürfniß abzuhelpfen und denen jeder Zuschuß selbstredend eine neue Anregung geben muß, die wir freudig begrüßen müssen. Es herrschen vielfach die kleinlichsten Bedenken gegen kleine und große Erhöhungen, welche in den ländlichen Gemeinden bekauntermaßen der Wege-Etat hervorbringt und da, meine ich, sollten wir alle einstimmig, da hier ebenjogut zutrifft, was der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë neulich betont hat, daß alle Wege nach den Städten führen, für die Erhöhung der Etats, für die Befriedigung der dringendsten Bedürfniße eintreten. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Wallraf hat das Wort.

Abgeordneter Wallraf: Meine Herren! Ich meine, die pessimistische Auffassung, die bei vielen Herren zu herrschen scheint, daß der bisherige Vertheilungsmodus gar keine guten Früchte getragen habe, ist nicht richtig. Ich kann versichern, daß Dank der bisherigen Unterstützung der Provinz wir in der Eifel seit Jahr und Tag ganz erhebliche Fortschritte gemacht und nur bedauert haben, daß die Zuwendungen der Provinz wegen des geringen Ansatzes der Fonds nicht reichlicher geflossen sind. Meine Herren! Das Regulativ, das der Provinzialausschuß aufgestellt hat, entspricht doch nicht allein dem Wunsch, eine bessere Vertheilung vornehmen zu können, sondern es war auch die Absicht, die Unterstützung zu erhöhen, um die Gemeinden nicht nur zu unterstützen bei dem Bau, sondern auch bei der Unterhaltung. Wenn darauf hingewiesen wird, wir sollten dahin wirken, daß die Königliche Staatsregierung dem Reglement bald ihre Zustimmung geben solle, so verweisen Sie uns darauf, mindestens 2 Jahre zu warten und alle nicht zur Erfüllung gekommenen Wünsche weiter zu vertagen. Ich meine, meine Herren, dazu liegt kein Grund vor. Meines Erachtens liegt die Frage so: ist ein Bedürfniß vorhanden oder nicht? Diese Frage muß bejaht werden, und wenn wir auch so sparsam sein wollen, wie es wünschenswerth ist, für die Befriedigung nothwendiger Bedürfniße hat die Rheinprovinz doch noch Geld genug. (Rufe: Schluß!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist mir kein Antrag auf Schluß eingereicht worden, wir gehen weiter. Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine verehrten Herren! Mit dem Schluffsatze des letzten Herrn Redners: wenn ein wirkliches Bedürfniß vorliegt, hat die Rheinprovinz Geld genug, bin ich durchaus einverstanden, aber nur unter dem Zusätze: wenn das dafür aufgewendete Geld auch dem entsprechenden Zwecke wirklich dient. Nun hat der Herr Abgeordnete Krawinkel in eigenthümlicher Weise das Bedürfniß zu begründen gesucht, er sagte: einzelne Kreise kriegen immer noch zu wenig für ihre Wege, folglich muß ein großes Bedürfniß vorhanden sein. Ja, meine Herren, die Stadtkreise kriegen direkt gar nichts für ihre Wege, da müßte bei ihnen das Bedürfniß am allerschreiendsten sein. Das ist keine Beweisführung. Der Herr Landesdirektor ist schon ehrlicher gewesen, er hat zugegeben, daß die bisherige Verwendung der 250 000 M. in der That nicht rationell gewesen ist, und daß deshalb sich die Reorganisation der Wegeverwaltung als eine Nothwendigkeit erwiesen habe, er hat aber von außerordentlichen Verwendungen gesprochen, die aus den mehr zu bewilligenden 100 000 M. gemacht werden sollen. Ja, meine Herren, das habe ich nicht recht verstanden!

Bisher sind große und kleine Projekte von Wegeverbesserungen aus dem Fonds von 250 000 M. unterstützt worden; wenn jetzt größere Projekte kommen, so sind solche früher auch dagewesen, dann fallen sie mit in den Rahmen der Bewilligungen, die aus dem Fonds von 250 000 M. mit zu befriedigen sind, die Bedingungen, unter denen dies zu geschehen hat, sind noch die bisherigen, denn den Entwurf eines Regulativs, das nicht angenommen, das im Gegentheil zurückgezogen ist, kann man doch unmöglich schon für einen Theil der Anträge auf Beihilfe zur Anwendung bringen. Also nach meiner Auffassung ist in dieser Beziehung nichts geändert, und es steht in der That so, daß wenn Sie diese 100 000 M. mehr bewilligen, so erhöhen Sie um dieselbe Summe den Wegeunterstützungsfonds zu den bisherigen Zwecken und unter der bisherigen Verwendungsart. Meine Herren! Wenn das aber richtig ist, so gestatten Sie mir auf die Gefahr, die Sache nicht ganz zu treffen, ein Bild aus der Landwirthschaft zur Anwendung zu bringen. Ein Landwirth verwendet eine bestimmte Summe zur Düngung und kommt zu der Ueberzeugung, daß die bisherige Art der Düngung nicht rationell ist, er entschließt sich deshalb zu einer anderen Art, die mehr kostet, im letzten Augenblick kann er diese Aenderung aber nicht ausführen und kommt nun zu dem Entschlusse, die erhöhte Summe zu der bisherigen irrationellen Düngung zu verwenden. In der gleichen Lage, meine Herren, befinden Sie sich, wenn Sie für die bisherige Verwendungsart 100 000 M. mehr bewilligen. Und wenn ich den Vergleich auf die Ausführung des Herrn Landesdirektors ausdehne, so will er noch ein Extrageld nehmen und eine ganz besondere Fläche auf die alte irrationelle Weise noch extra düngen. Das ist ungefähr das, was Sie hier thun wollen, und davon rathe ich Ihnen im eigenen Interesse ab. (Rufe: Schluß!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es ist ein Schlußantrag von dem Herrn Abgeordneten Dieke eingegangen. Es haben sich noch zum Worte gemeldet die Herren Abgeordneten Freiherr von Loë, Freiherr von Solemacher als Vorsitzender des Provinzialausschusses, und Graf Nesselrode. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Krawinkel das Wort.

Abgeordneter Krawinkel: Ich wollte, wenn Schluß beschlossen wird, eine persönliche Bemerkung machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Busch hat das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Busch: Ich wollte, wenn Schluß beschlossen wird, ebenfalls eine persönliche Bemerkung machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich frage, ob der Schlußantrag des Herrn Abgeordneten Dieke unterstützt wird. (Geschicht.) Der Schlußantrag ist unterstützt, und ist dies zugleich die Majorität, die Verhandlung ist also geschlossen. Zu einer persönlichen Bemerkung hat der Herr Abgeordnete Krawinkel das Wort.

Abgeordneter Krawinkel: Ich wollte nur bemerken, daß der Herr Abgeordnete Becker mich doch falsch verstanden zu haben scheint. Ich habe nicht davon gesprochen, daß einzelne Kreise zu wenig bekommen hätten, sondern ich habe darauf exemplificirt, was der Herr Abgeordnete von Loë gesagt hat, daß sein Kreis beispielsweise nur ein einziges Tröpfchen von den 250 000 M. bekommen habe.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort zu einer persönlichen Bemerkung hat Herr Abgeordneter Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Meine Herren! Es ist mir das Wort abgeschnitten worden, ich möchte aber ausdrücklich hier erklären, daß aus dem Umstande, daß der Herr Abgeordnete Becker allein von Seiten des Provinzialausschusses gesprochen hat, nicht etwa der

Schluß gezogen werde, als habe der Herr Abgeordnete Becker die Ansicht des Provinzialausschusses vertreten. Der Provinzialausschuß in seiner weit überwiegenden Mehrheit dürfte auf der anderen Seite stehen. Ich möchte nicht unsern Herrn Landesdirektor so drin sitzen lassen, als wenn dieser gegen den Provinzialausschuß gesprochen hätte.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort zu einer persönlichen Bemerkung.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Wenn das eine persönliche Bemerkung war, so gestatte ich mir die persönliche Bemerkung, daß ich jedenfalls den formellen Antrag des Ausschusses, die Summe nicht zu bewilligen, ganz bestimmt vertreten habe und auch jetzt noch vertrete.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Die Diskussion war geschlossen, der Herr Berichterstatter hat zum Schlusse das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Zunächst gestatte ich mir die Bemerkung, daß, wenn ich bei der Einnahme des Spezial-Etats darauf aufmerksam machen zu müssen glaubte, daß die abzusetzenden 60 000 M. richtiger in Titel III 2 zu setzen seien, weil die Zwecke der Dotation fixirt wären, ich dieses zurücknehme, da ich inzwischen dahin belehrt worden bin, daß auch die Unterstützung landwirthschaftlicher Zwecke aus der Dotationsrente im Dotationsgesetze vorgesehen ist. Ich bitte also, diese Anmerkung von mir als nicht geschehen anzusehen. Was gegen die Herren Medner zu sagen ist, die gegen den Antrag der Commission gesprochen haben, ist im Großen und Ganzen meines Erachtens schon von den Herren gesagt worden, die für den Antrag geredet haben. Ich habe dem nur noch hinzuzufügen, daß doch auch darauf zu achten ist, daß ein Neubau von Wegen doch nicht lediglich im Interesse der Gemeinden geschieht, sondern daß diese Wege auch dem allgemeinen Wandel und Verkehr der Provinz dienen und damit den Reichthum, das Vermögen der Provinz mit fördern helfen. Dann möchte ich darauf aufmerksam machen, daß, wenn der Herr Abgeordnete Becker den Vergleich mit dem düngenden Landwirth gemacht hat, es sich doch in diesem Falle weniger — wenn der Vergleich passen soll — um die Ration der Düngung, als um die Fläche, welche gedüngt werden soll, handelt. Wenn ich als Landwirth auch glaube, in Zukunft das Geld in besserer Form anwenden zu können, so werde ich darum doch nicht eine geringere Fläche düngen, und das, glaube ich, trifft in dem vorliegenden Falle zu. Weiter habe ich nichts zu bemerken.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Wir kommen nunmehr zur Abstimmung. Es liegt uns der Antrag der Commission vor, welcher folgendermaßen lautet:

„Hoher Landtag wolle

die vorbezeichneten Etats mit der Maßgabe genehmigen, daß der Zuschuß aus der Dotationsrente bei dem Spezial-Etat um 60 000 M. ermäßigt und dementsprechend auch die Ausgabe des Spezial-Etats bei der Position: Zuschuß für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebauens um 60 000 M. gekürzt, daß ferner hiernach auch bei dem Unter-Etat D der gleiche Betrag abgesetzt werde.“

Hierzu ist das Amendement eingegangen:

„Zu Nr. 1 des Antrages der Sachcommission zum Spezial-Etat, betreffend das Straßenbauwesen, Nr. 106, Zeile 2 und Zeile 4 statt „60 000“ zu setzen „160 000“.

Ich würde zunächst dieses Amendement zur Abstimmung bringen und dann den ersten Antrag mit oder ohne Amendement, und dann den zweiten Antrag. Sind die Herren damit einverstanden? (Zustimmung.) Ich bringe also zuerst den ersten Antrag der Commission zur Abstimmung mit dem Amendement, welches dahin geht, die Summe von 60 000 M. auf 160 000 M. zu erhöhen. (Widerpruch.) Das Amendement allein ist nichts, sondern es muß in Verbindung

mit dem Antrage zur Abstimmung gebracht werden, es ist nur eine Veränderung. Nach meiner Ansicht wird nur die Summe von 60 000 auf 160 000 M. verändert, also ist der Antrag mit dem Amendement zur Abstimmung zu bringen; wird er angenommen, so steht die Zahl 160 000 darin, wird er abgelehnt, so ist der Antrag ohne diese Veränderung, die Summe mit 60 000 M. genehmigt. (Widerspruch.) Das Wort zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Nach meiner Auffassung würde es am richtigsten sein, wenn darüber abgestimmt wird, ob für den Fall der späteren Annahme des Commissionsantrages auch der Antrag Fritzen Annahme finden soll. Es muß zunächst über den Antrag Fritzen abgestimmt werden und dann über den Commissionsantrag.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Dann werde ich so verfahren, wenn Sie damit einverstanden sind. Ich bringe also zunächst den Antrag Fritzen und Genossen zur Abstimmung, statt „60 000“ in Zeile 2 und 4 „160 000“ zu setzen. Ich bitte diejenigen, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Die Abstimmung ist zweifelhaft. Ich bitte um die Gegenprobe. (Diejelbe erfolgt.) Es steht jetzt die Majorität. (Bravo!) Mit 60 gegen 47 Stimmen. Zur Geschäftsordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Michels.

Abgeordneter Michels: Ich möchte mir die Frage erlauben, ob positiv genau gezählt werden konnte trotz der Dunkelheit, welche im Saale herrscht. Ich möchte namentliche Abstimmung beantragen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Die Abstimmung ist erledigt, es kann jetzt nichts mehr daran geändert werden (Bravo!); das Bureau ist einverstanden, daß zuletzt die Majorität gestanden hat, und es ist ganz genau gezählt worden.

Meine Herren! Der Antrag Fritzen ist gefallen, es steht also der Antrag der Commission zur Abstimmung. Ich brauche ihn nicht zu verlesen. Ich bitte die Herren, welche gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. Der Antrag ist angenommen.

Dann kommt der zweite Antrag:

„an die Königliche Staatsregierung das Ersuchen zu richten, mit der gesetzlichen Regelung des Gemeinde-Begebaues in der Rheinprovinz alsbald vorzugehen und den, dem Landtage der Monarchie zu unterbreitenden diesbezüglichen Gesetzesentwurf zuvor dem Rheinischen Provinziallandtage zur Begutachtung vorzulegen“.

Wünscht zu diesem Antrag noch Jemand das Wort? — Es ist nicht der Fall. Dann bringe ich denselben zur Abstimmung und bitte die Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. (Geschicht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Dieser Punkt der Tagesordnung wäre hiermit erledigt.

Meine Herren! Ich bitte hier zu bleiben, wir sind noch nicht fertig.

Nr. 14 der Tagesordnung:

„Antrag der I. Fachcommission und event. der II. und III. Fachcommission auf Ertheilung von Rechnungsdechargen“.

Meine Herren! In früheren Landtagen haben wir es so gehalten, daß ich die verschiedenen Herren Referenten generell gefragt habe, ob bei den Rechnungsrevisionen irgend etwas zu bemerken gefunden worden ist.

Ich frage, ob der erste Herr Referent Abgeordneter Kunz ein ausführliches Referat erstatten will, oder ob wir auch wieder so verfahren wollen, wie früher.

Berichterstatter Abgeordneter Kunz: Ich würde nichts zu bemerken haben, wenn die Herren nicht etwa verlangen, daß die Etatsüberschreitungen mitgetheilt werden. (Rufe: Nein!)

„...in der Commission ...“

Es ist überall beantragt, der Landtag wolle für die sämtlichen Rechnungen, welche der I. Fachcommission vorgelegen haben, die Entlastung aussprechen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag auf Decharge gestellt von der I. Fachcommission.

Ich frage den Herrn Referenten der II. Commission, ob dort etwas zu bemerken gewesen ist bei den Rechnungslegungen. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Ich habe nur zu bemerken, daß die Etatsüberschreitungen genehmigt werden müssen, die bei den betreffenden Rechnungen angemerkt sind.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Berichterstatter der III. Fachcommission, der Herr Abgeordnete Freiherr von Scheibler hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Freiherr von Scheibler: In der III. Fachcommission ist nichts zu erinnern gewesen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Von den drei Fachcommissionen sind Bemerkungen zu den Rechnungslegungen nicht zu machen gewesen. Wenn Sie einverstanden sind, würde ich generell für alle Rechnungen, die vorgelegt sind, die Decharge ertheilen. — Es erfolgt kein Widerspruch, ich ertheile hiermit Decharge.

Meine Herren! Ich habe noch etwas Geschäftliches Ihnen mitzutheilen. Ich bitte die Herren, die stenographischen Berichte möglichst bald zu erledigen; die Herren finden sie immer auf ihren Plätzen vor, und ich bitte doch, die Correctur möglichst schnell vorzunehmen, damit die Berichte dann zum Druck gelangen können.

Sodann haben wir noch die morgige Tagesordnung festzustellen.

Der Landtag hat vorhin auf meinen Antrag beschlossen, morgen um 11 Uhr zu einer vertraulichen Besprechung wegen des Denkmals zusammenzutreten, und ich bitte alle Mitglieder des Landtages dazu zu erscheinen. Ich würde dann die öffentliche Plenarsitzung auf 12 Uhr festsetzen. Wenn wir bis dahin mit unserer Besprechung nicht fertig sind, würden wir die Sitzung ja später beginnen können; wir sind ja alle hier versammelt und können jeder Zeit in die Sitzung eintreten. Die vertrauliche Besprechung würde natürlich ohne Stenographen und ohne Publikum stattfinden. Damit sind Sie einverstanden? — Einverstanden.

Als ersten Punkt würde ich mir erlauben vorzuschlagen:

den Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz;

ferner den Bericht des Provinzialausschusses, betreffend: 1. Gesuch des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren bezüglich a. der Bildung einer Unfallkasse für Feuerwehren der Rheinprovinz, b. Gewährung einer jährlichen Summe von 1000 bis 2000 M. aus Provinzialmitteln behufs Erstrebung der Vereinigung aller freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz und Westfalens, sowie Agitation für die weitere Organisation neuer freiwilliger Feuerwehren; 2. Gesuch des Verbandes Rheinischer Feuerwehren um Ueberweisung eines Grundkapitals aus dem Fonds der Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät behufs Gründung einer Unfall-Unterstützungskasse des Verbandes.

3. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebauwes.

4. Bericht des Provinzialausschusses über den Antrag des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme von Aktienstraßen auf Provinzialfonds.

Es sind das vier Punkte, die an das Plenum verwiesen worden sind, und noch nicht in den Commissionen behandelt worden sind; dieselben müssen also jetzt hier Behandlung finden:

5. Antrag der III. Fachcommission zur Petition des S. B. Welsch zu Meckenheim auf Entschädigung für die am 3. Juni 1889 an seinem Etablissement durch Wolkenbruch entstandenen Verheerungen.
 6. Antrag der III. Fachcommission zur Petition des F. C. Braun zu Strauch, betreffend die theilweise Verlegung der Koerthalbahn.
 7. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das Straßenbauwesen.
- Sodann würde ich aus der I. Fachcommission auf die Tagesordnung setzen:
8. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten.
 9. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesarth's Klausener.
 10. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Wahl von oberen Beamten — Landesräthen.
 11. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition der Wittve des Schreiner Sarges zu Wehlar auf Erhöhung der Brandentschädigung.
 12. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition des Bürgermeisters zu Breyell auf Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsebauschule daselbst.
 13. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses zur Regulirung des Mittelbaches.
- Endlich, wenn Sie damit einverstanden sind, würde ich noch auf die Tagesordnung setzen:
14. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die Provinzialinstitute.
 15. Spezial-Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde u. für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893.
 16. Ausgabe-Etat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre 1891 und 1892.

Und zuletzt die Kanalisierung der Mosel. Sind Sie damit einverstanden? — Ja, meine Herren, ich würde Ihnen vorschlagen, möglichst viel von den in den Commissionen erledigten Sachen auf die Tagesordnung zu bringen; wenn wir damit nicht durchkommen, können wir ja die nicht erledigten Gegenstände auf den folgenden Tag setzen.

Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Lueg.

Abgeordneter Lueg: Ich möchte den Herrn Vorsitzenden bitten, die Angelegenheit der Moselkanalisation als ersten Punkt auf die Tagesordnung für Freitag zu setzen. Ich glaube, es ist das ein Gegenstand, der möglicherweise eine umfangreiche Diskussion hervorrufen könnte, und wir würden bei dem reichhaltigen Stoffe, der für morgen angelegt ist, nicht mehr Zeit finden, diesen hochwichtigen Gegenstand mit der nöthigen Aufmerksamkeit durchzuberathen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich möchte mir die Anfrage an den Herrn Vorsitzenden erlauben, ob es nicht angezeigt wäre, auf eine Abend Sitzung, sei es morgen oder übermorgen Bedacht zu nehmen. Vielleicht könnte dann die Moselkanalisation in einer Abend Sitzung in Behandlung genommen werden. Ich weiß nicht genau, wie die Geschäftslage ist, ob wir mit aller Sicherheit

darauf rechnen können, daß wir bis Samstag fertig werden. Da wäre es doch zu empfehlen, noch eine Abend Sitzung in Aussicht zu nehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich erinnere mich, daß der vorige Landtag nicht beliebt hat, Abend Sitzungen zu halten, deswegen erlaube ich mir nicht den Vorschlag zu machen, den der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë gemacht hat und ich selbst stehe ja jederzeit zur Verfügung, wenn Sie aber wünschen, dann können wir übermorgen eine Abend Sitzung halten. (Rufe: Nein!) Aber das findet sich doch. Lassen Sie uns unsere Tagesordnung erst erledigen. Meine Herren! Ich glaube Ihr Bestreben ist ganz dasselbe wie das meinige, Samstag unsere Arbeiten zu beendigen. (Rufe: Freitag!) Wenn wir Freitag fertig werden können; ich glaube es aber nicht. Ich habe nun die große Tagesordnung für morgen vorzuschlagen. Sind Sie mit der Tagesordnung ohne Mosellkanalisation für morgen einverstanden? (Zustimmung.) Dann würde ich diese Angelegenheit auf die Tagesordnung für Freitag an erste Stelle setzen und dann würde noch der Haupt-Etat und alles übrige darauf gesetzt werden, was noch nicht erledigt ist. Meine Herren, die Sitzung ist geschlossen.

(Schluß der Sitzung: 4 Uhr.)

Neunte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Donnerstag den 11. Dezember 1890.

Beginn: 3 Uhr Nachmittags.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Errichtung eines Kaiser Wilhelm-Denkmales in der Rheinprovinz. Nr. 55 und 71 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Graf Weißel von Gymnich.
3. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend: 1. Gesuch des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren bezüglich a. der Bildung einer Unfallkasse für Feuerwehren der Rheinprovinz, b. Gewährung einer jährlichen Summe von 1000 bis 2000 M. aus Provinzialmitteln behufs Erstrebung der Vereinigung aller freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz und Westfalens, sowie Agitation für die weitere Organisation neuer freiwilliger Feuerwehren; 2. Gesuch des Verbandes Rheinischer Feuerwehren um Ueberweisung eines Grundkapitals aus dem Fonds der Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät behufs Gründung einer Unfall-Unterstützungskasse des Verbandes. Nr. 69 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Dieze.
4. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebauens. Nr. 48 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
5. Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme von Aktienstraßen auf Provinzialfonds. Nr. 66 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Landrath z. D. Janßen.

6. Antrag der III. Fachcommission zur Petition des S. B. Welsch zu Meckenheim auf Entschädigung für die am 3. Juni 1889 an seinem Etablissement durch Wolkenbruch entstandenen Verheerungen. Nr. 110 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Kreuzberg.
7. Antrag der III. Fachcommission zur Petition des J. C. Braun zu Strauch, betreffend die theilweise Verlegung der Koerthalbahn. Nr. 111 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Schulze.
8. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das Straßenbauwesen. Nr. 41 und 112 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Möllenhoff.
9. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten. Nr. 3 und 121 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
10. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesraths Klausener. Nr. 61 und 123 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
11. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von oberen Beamten — Landesrathen. Nr. 60 und 122 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
12. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition der Wittwe des Schreiner Sarges zu Wehlar auf Erhöhung der Brandentschädigung. Nr. 126 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Diehe.
13. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition des Bürgermeisters zu Breyell auf Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsebauschule daselbst. Nr. 125 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Daniel.
14. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses zur Regulirung des Mittelbaches. Nr. 124 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Daniel.
15. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die Provinzialinstitute. Nr. 27 und 116 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Conze.
16. Spezial-Etat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881, getödtetes Rindvieh, Pferde &c für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 39 und 117 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim.
17. Ausgabe-Etat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre 1891 und 1892. Nr. 40 und 118 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet.

Ich habe keine Eingänge mitzutheilen, also wäre der erste Punkt der Tagesordnung erledigt.

Ich möchte Ihnen dann vorschlagen, daß wir den Punkt 2 um einige Nummern zurückstellen, wenigstens um eine, weil dasjenige, was in der vertraulichen Besprechung hier festgestellt worden ist, noch zu einem festen Antrag zusammengestellt werden muß und dann hier zum Vortrag kommen wird. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Krawinkel das Wort.

Abgeordneter Krawinkel: Ich möchte den Antrag stellen, die Nr. 2 der heutigen Tagesordnung auf morgen zu verlegen. (Widerspruch.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es ist der Antrag von Herrn Abgeordneter Krawinkel zur Geschäftsordnung gestellt, den Punkt 2 unserer Tagesordnung auf morgen zu vertagen. Wir werden über den Antrag des Herrn Krawinkel abzustimmen haben.

Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Wir haben hier in eingehender Verhandlung uns ein vollständiges Urtheil über die ganze Angelegenheit bilden können. Ich sollte meinen, daß wir schon mit Rücksicht für die knappe Zeit, die wir noch haben — wir haben ja morgen noch eine große Menge von Sachen zu erledigen — heute die Sache über das Kaiserdenkmal zum Abschluß bringen sollten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Also ich würde den Antrag des Herrn Abgeordneten Krawinkel zur Abstimmung bringen.

Abgeordneter Krawinkel: Ich ziehe den Antrag zurück.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Antrag ist zurückgezogen und wir kommen zu Punkt 3 der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend: 1. Gesuch des Ausschusses des Verbandes der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren bezüglich a. der Bildung einer Unfallkasse für Feuerwehren der Rheinprovinz, b. Gewährung einer jährlichen Summe von 1000 bis 2000 M. aus Provinzialmitteln behufs Erstrebung der Vereinigung aller freiwilligen Feuerwehren der Rheinprovinz und Westfalens, sowie Agitation für die weitere Organisation neuer freiwilliger Feuerwehren; 2. Gesuch des Verbandes Rheinischer Feuerwehren um Ueberweisung eines Grundkapitals aus dem Fonds der Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät behufs Gründung einer Unfall-Unterstützungskasse des Verbandes.“ Nr. 69 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dieke, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Durch Seine Durchlaucht, den Herrn Vorsitzenden des Landtags, sind die beiden eben verlesenen Anträge hier eingegangen und im Provinzialauschuß sowohl, wie in der zuständigen I. Sachcommission ausführlich behandelt worden. Die Anträge gehen dahin:

1. Dem bestehenden Verbands der Rheinisch-Westfälischen Feuerwehren jährliche Zuschüsse von 1000—2000 M. zu leisten und zwar zu dem Zwecke, die Kosten des Feuerwehrverbandes bei ihren verschiedenen Versammlungen bestreiten zu können.

Der zweite Antrag geht dahin, daß gleich wie es in der Provinz Westfalen geschehen, auch seitens des Landtags der Rheinprovinz eine Grundsumme und ebenso jährliche Zuschüsse für die Unfallkasse des Rheinisch-Westfälischen Feuerwehrverbandes gegeben werden. Gleichzeitig mit diesen beiden Anträgen, meine Herren, ging von 32 freiwilligen Feuerwehren, die in Vallendar im Oktober versammelt waren, der Antrag ein, die Rheinischen Feuerwehren von dem Verbands zu trennen und für diese in der Rheinprovinz eine besondere Unfallkasse für nur Rheinische Feuerwehren zu gründen. Bei der Kürze der Zeit war es nicht mehr möglich der Angelegenheit näher zu treten und es erlaubt sich deshalb der Provinzialauschuß den hohen Landtag zu ersuchen:

1. den Provinzialauschuß zu beauftragen, dem Gesuche I a zur Bildung einer Unfallkasse für Feuerwehren der Rheinprovinz, und

2. dem Gesuche des Verbandes Rheinischer Feuerwehren um Ueberweisung eines Grundkapitals aus dem Fonds der Unterstützungskasse der Provinzial-Feuer-Societät behufs Gründung einer Unfall-Unterstützungskasse des Verbandes

durch weitere Erhebungen näher zu treten, dagegen den zweiten Antrag aus Bochum um Gewährung einer jährlichen Summe von 1000—2000 M. aus Provinzialmitteln abzulehnen.

Die Fachcommission hat sich dem Antrage des Provinzialausschusses vollständig angeschlossen und ich erlaube mir, Ihre Zustimmung dazu zu erbitten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ueber diese Anträge eröffne ich die Diskussion; — der Herr Abgeordnete Busch hat das Wort.

Abgeordneter Busch: Meine Herren! Nach dem uns allerdings spärlich vorliegenden Material können wir wohl nur zu dem gleichen Resultat gelangen wie der Provinzialausschuß. Ich möchte aber doch diese Gelegenheit nicht unbenutzt vorübergehen lassen, ohne dem Provinzialausschuß die wohlwollende Förderung dieser Angelegenheit recht warm an's Herz zu legen. Bei der vorgerückten Zeit will ich nicht auf eine nähere Erörterung eingehen, obwohl ich sehr bedauere, bei der großen Wichtigkeit des Gegenstandes dieses nicht thun zu können, da wir hier in der Rheinprovinz, namentlich z. B. Süddeutschland gegenüber, in diesen Verhältnissen also in der Entwicklung des Feuerwehrwesens noch ganz gewaltig zurückgeblieben sind. — Ich möchte dabei aber namentlich einen Punkt nicht unerwähnt lassen, nämlich die Thatsache, daß mit verhältnißmäßig sehr wenig Geld außerordentlich viel geleistet werden kann. Ich enthalte mich aber, wie bereits bemerkt, jeder weiteren Ausführung wegen der vorgerückten Zeit und bitte also nur den Provinzialausschuß, die Sache wohlwollend zu behandeln.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge der Fachcommission zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen diese Anträge sind, sich zu erheben. — Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Meine Herren! Wir kommen nunmehr zum zweiten Punkt unserer Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Errichtung eines Kaiser-Wilhelm-Denkmal's in der Rheinprovinz“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf Weiffel von Gumnich.

Berichterstatter Abgeordneter Graf Weiffel von Gumnich: Meine Herren! Wir haben in wiederholter Besprechung alle Gründe für die verschiedenen Standorte, an welchen das Denkmal für des hochseligen Kaisers Wilhelm I. Majestät zu errichten sei, erörtert. Meine Herren! Ich möchte Sie fragen, ob Sie nach all den Besprechungen noch den Bericht des Provinzialausschusses in extenso entgegennehmen wollen; in der Drucksache unter Nr. 55 liegt Ihnen derselbe vor. (Rufe: Nein!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friederichs.

Abgeordneter Friederichs: Meine Herren! Wie der Herr Berichterstatter schon sagte, haben vertrauliche Besprechungen stattgefunden, an denen sämtliche Mitglieder des Landtages Theil nahmen und der hohen Bedeutung der Sache entsprechend sind die Verhandlungen durchgeführt worden. Es wird von Interesse sein, wenn ich das Ergebniß der Abstimmungen über die verschiedenen Anträge mittheile. Zunächst ergab für den Antrag auf Errichtung einer Stiftung die Abstimmung 36 von den 128 anwesenden Stimmen. Es kam alsdann die Wahl des Ortes für ein Standbild zur Sprache; zum Antrage gelangten nur Coblenz und das Siebengebirge. Für das Siebengebirge ergaben sich 54 Stimmen, für Coblenz

mit Angabe des Platzes — für diesen Platz wurde das Deutsche Eck bezeichnet — 32 Stimmen, für Coblenz ohne Angabe des Platzes 53 Stimmen. Meine Herren! Somit ergab sich für keinen der vier Anträge eine Majorität und ich gestatte mir daraufhin folgenden Antrag dem hohen Hause zu unterbreiten:

„In Erwägung, daß die vertrauliche Besprechung der Landtagsabgeordneten ergeben haben, daß die Ansichten über die Art und die Ausführung des Denkmals für weiland Seine Majestät Kaiser Wilhelm weit auseinander gehen, und daß keiner der verschiedenen Anträge eine Majorität auf sich zu vereinigen vermocht hat, beschließt der Provinziallandtag:

Die Angelegenheit unter Mittheilung der verschiedenen Anschauungen der Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers anheimzustellen“.

Ich habe zur weiteren Begründung nichts hinzuzufügen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion; das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Ich bin damit vollständig einverstanden, wünschte nur hinter dem Worte „Art“ noch das Wort „Ort“ eingerückt zu sehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ist der Herr Abgeordnete Friederichs mit dieser Veränderung einverstanden, dann werde ich es so hereinschreiben.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Würde es nicht genügen, wenn wir sagten „Art und Ort“, dagegen würde doch wohl die Ausführung selbst Seine Majestät etwas zu weit in den Kreis der Sache hineinführen; wäre es nicht richtiger, wenn wir das später der Versammlung überließen?

Vorsitzender Fürst zu Wied: Dann würde ich vorschlagen „Ort und Art“. Ist der Herr Antragsteller damit einverstanden? (Zustimmung.)

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich stimme dem Antrage aus vollem Herzen bei und möchte nur die eine kurze Bemerkung mir erlauben, daß insofern die mitgetheilte Abstimmung, wenn ich so sagen soll, ein vollständig klares Bild nicht gegeben hat, da unzweifelhaft feststeht, daß, wenn über das „Deutsche Eck“ in Coblenz allein abgestimmt worden wäre, auf dasselbe sich viel mehr Stimmen vereinigt haben würden. (Widerspruch.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Zur Geschäftsordnung hat das Wort Herr Abgeordneter Janßen.

Abgeordneter Janßen: Meine Herren! Ich glaube, wir können uns mit dem Antrage Friederichs einverstanden erklären, und ich möchte ihn meinerseits bringend zur Annahme empfehlen. Es wird die Aufgabe des Provinzialausschusses sein, in seinen zunächst an den Herrn Ober-Präsidenten zu richtenden Darlegungen ein Bild zu geben von den Stimmungen, die sich in den vertraulichen Besprechungen hier ergeben haben, und wird das an hoher Stelle die beste Information über den seitherigen Verlauf und den gegenwärtigen Stand der Sache vermitteln. (Bravo.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich kann die Ausführungen des Herrn Abgeordneten von Loë nicht unwidersprochen lassen. Wenn der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë gesagt hätte, daß nach seiner Ueberzeugung sich eine größere Anzahl Stimmen dafür ergeben haben würde, so wäre das eine Privatmeinung, der ich nichts entgegenzustellen habe,

obgleich ich sie nicht theilen kann; wenn er aber sagt „unzweifelhaft“, so muß ich das entschieden bestritten. Im Gegentheil ist aus dem Umstande, daß der Antrag, nochmals über das „Deutsche Eck“ in Coblenz abzustimmen, von dieser Versammlung abgelehnt wurde, ersichtlich, daß die Versammlung nicht der Ansicht war, daß das „Deutsche Eck“ der geeignete Platz ist, denn sonst würde sich die Versammlung für die zweite Abstimmung ausgesprochen haben. Ich bin der Ansicht, daß keine Gründe vorliegen, daß bei der Abstimmung über das „Deutsche Eck“ nicht mit derselben Korrektheit vorgegangen wäre, wie bei den übrigen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Friederichs.

Abgeordneter Friederichs: Ich wollte nur der Bemerkung des Herrn Abgeordneten Janßen gegenüber darauf hinweisen, daß es ausdrücklich in dem Antrage heißt: „unter Mittheilung der verschiedenen Anschauungen der Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers anheim zu stellen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Janßen.

Abgeordneter Janßen: Meine Bemerkung richtete sich lediglich gegen die Ausstellung, welche von Seiten des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë gegen den Antrag des Herrn Friederichs gemacht worden war.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Dann würden die Herren damit einverstanden sein, daß ich hinter dem Worte „Ansichten“ die Worte so fasse: „über die Art und den Ort des Denkmals“. Nun würde es folgendermaßen lauten:

„In Erwägung, daß die vertraulichen Besprechungen der Landtagsabgeordneten ergeben haben, daß die Ansichten über die Art und den Ort des Denkmals für weiland Se. Majestät Kaiser Wilhelm I. weit auseinandergehen, und daß keiner der verschiedenen Anträge eine Majorität auf sich zu vereinigen vermocht hat, beschließt der Landtag die Angelegenheit unter Mittheilung der verschiedenen Anschauungen der Entscheidung Sr. Majestät des Kaisers anheimzustellen“.

Wünscht noch Jemand das Wort? — Der Herr Abgeordnete Rings hat das Wort.

Abgeordneter Rings: Meine Herren! Ich würde mich nur dazu verstehen können, dafür zu stimmen, wenn die Angelegenheit durch eine Deputation Seiner Majestät vorgelegt würde, bestehend aus mindestens drei Herren, und zwar je einem Herrn von den Anhängern der drei Anträge, also einem Herrn, der für die Stiftung gestimmt hat, einem, der für die Errichtung am Siebengebirge gestimmt hat und einem, der für Coblenz gestimmt hat. (Widerspruch.) Ich finde das doch richtig; sonst müßte ich dagegen stimmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Abgeordneter Conze: Wir haben das Vertrauen zu unserem Provinzialausschuß und nicht minder zu dem Herrn Regierungskommissar, dem Herrn Ober-Präsidenten Rasse, daß sie, jeder an seinem Theile, unparteiisch Seiner Majestät Vortrag halten werden. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht noch Jemand das Wort? Es ist nicht der Fall; ich schließe die Diskussion. Wünscht der Herr Referent das Wort? Derselbe verzichtet.

Ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Ich constatire die große Majorität, fast Einstimmigkeit.

Der Herr Berichterstatter fährt in seinem Vortrage fort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf Weiffel von Gymnich: Meine Herren! Nachdem nunmehr die Vorfrage entschieden ist, wie die Frage wegen des Standortes des Denkmals behandelt werden solle, tritt an uns die Frage heran: wenn nun von Allerhöchster Stelle die

Antwort ergangen ist und der Entscheid getroffen worden ist, an welchem Orte und in welcher Art das Denkmal zu errichten ist, in welcher Form die weitere Behandlung der Frage sich bewegen soll. Der Provinzialauschuß kann nicht wohl annehmen, daß es die Ansicht des hohen Hauses ist, daß die Denkmalfrage zwei Jahre ruhen soll bis der Landtag wieder zusammentritt und erst nach diesen zwei Jahren weitere Schritte geschehen sollen, das Denkmal, sei es nun in welcher Form dasselbe errichtet werden mag, seiner Entstehung näher zu führen. Es wäre demgemäß der Provinzialauschuß zu beauftragen, für den Fall der getroffenen Entscheidung schon weitere vorbereitende Schritte zu thun, und dem Landtage bei seinem demnächstigen Zusammentritt wieder eine Vorlage zu machen über das, was geschehen ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Fritzen hat das Wort.

Abgeordneter Fritzen: Ja, meine Herren, ich glaube es ist ganz selbstverständlich, daß, wenn der Entscheid Sr. Majestät erfolgt ist, dann der Provinzialauschuß diejenigen vorbereitenden Schritte thut, um dem nächsten Landtage ein definitives Projekt nach Art und Ort vorzulegen. Der Provinzialauschuß hat die Pflicht, die Beschlüsse des Landtags vorzubereiten, und das würde sich auch auf diesen Punkt beziehen. Ich glaube, es bedarf einer besonderen Beschlusfassung nicht, um den Provinzialauschuß zu ermächtigen, sobald der Entscheid Sr. Majestät erfolgt ist, alle vorbereitenden Schritte in die Wege zu leiten, um dem nächsten Landtage ein definitives Projekt vorzulegen. (Sehr richtig!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Berichterstatter.

Berichterstatter Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich: Ich bin mit den Ausführungen, wie selbstverständlich, ganz einverstanden, möchte aber doch darauf aufmerksam machen, daß Se. Majestät sich doch entscheiden könnte für die Errichtung eines Denkmals in einer Stadt, und da ist meine Ansicht, daß dann wieder eine engere Projektenconcurrnz ausgeschrieben werden muß, um Modelle zu bekommen, dazu gehören auch wieder Mittel, um die Concurrnz lebensfähig zu machen, und da müssen wir doch von dem Landtage autorisirt sein, die nöthigen Mittel aufzuwenden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fritzen.

Abgeordneter Fritzen: Ich glaube auch, daß der Provinzialauschuß — so fasse ich die Sache auf — berechtigt ist, wenn der Entscheid gefällt ist, sofort eine Concurrnz für das Denkmal auszuschreiben und die Mittel zu entnehmen aus den zu diesem Zwecke angesammelten Fonds.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Laeis.

Abgeordneter Laeis: Ich möchte den Antrag stellen, daß, falls Se. Majestät eine Entscheidung trafe, welche es ermöglicht, ein Denkmal zu errichten, beispielsweise am Deutschen Eck, der Provinzialauschuß ermächtigt sein soll, Preise auszuschreiben, ähnlich wie das früher geschehen ist. Ich bin dafür, daß in früherer Weise eine Concurrnz ausgeschrieben wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es ist kein weiterer Antrag gestellt. Es wird auch keine weitere Diskussion über diesen Gegenstand beliebt und ich schließe die Diskussion. Der Herr Berichterstatter hat noch zwei Vorlagen, die in den letzten Tagen eingegangen sind. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf Beißel von Gymnich: Meine Herren! Es liegen hier noch zwei Vorlagen vor. Die eine ist von Professor Rincklake. Sie betrifft ein von ihm entworfenes Modell für ein Kaiserdenkmal in Coblenz, ferner liegt hier eine Denkschrift für ein Kaiserdenkmal auf einer Rheininsel vor. Meine Herren! Nach der heutigen Abstimmung glaube ich, können wir über diese beiden Anträge einstweilen zur Tagesordnung übergehen, da sie erst werthvoll werden in dem Moment, wo die Allerhöchste Entscheidung da ist.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sind die Herren damit einverstanden, die Herren Künstler, welche diese Stücke eingeschickt haben, dahin zu beschneiden. Es erfolgt kein Widerspruch. So wird darnach verfahren werden. Wir gehen über zum folgenden Gegenstande der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die anderweitige Regelung der Unterstützung des Gemeinde-Wegebauens“.

Berichterstatter ist Herr Landesdirektor Klein, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Diese Angelegenheit ist bereits durch die gestrige Diskussion bis auf den ersten Antrag vollständig erledigt worden. Es ist bereits gestern ausgeführt worden, daß der Provinzialauschuß in Folge des Auftrags, welcher ihm vom Provinziallandtag ertheilt worden war, eine Vorlage ausgearbeitet hat, daß nachdem diese Vorlage durch Vermittelung des Herrn Ober-Präsidenten dem Herrn Minister unterbreitet worden ist, aus Auftrag des letztern hierher mitgetheilt worden ist, daß die Königliche Staatsregierung beabsichtige, auf dem Wege der Gesetzgebung die Angelegenheit des Communal-Wegebauens zu regeln. Im Hinblick darauf ist Seitens der Königlichen Staatsregierung der Wunsch ausgesprochen worden, daß die Provinzialverwaltung zur Zeit alles vermeiden möge, was der gesetzlichen Regelung ein Hinderniß bereiten könne, weshalb angezeigt erscheine, die Reformvorschläge des Provinzialauschusses einstweilen auf sich beruhen zu lassen. Der Provinzialauschuß hat sich in Folge dieses Schreibens abermals mit der in Rede stehenden Angelegenheit befaßt und ist hierbei zu dem Beschluß gekommen, welcher in der Druckchrift Nr. 48 Ihnen vorliegt, daß nämlich von einer weiteren Verfolgung dieser Angelegenheit für jetzt Abstand zu nehmen sei, und wird deshalb der Antrag gestellt:

„Im Hinblick auf die im Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 28. Oktober d. J. enthaltene Mittheilung über die gesetzgeberischen Pläne der Königlichen Staatsregierung von einer anderweitigen Regelung der Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebauens und in Folge dessen auch von der vorgeschlagenen Erhöhung des Crediten für die Unterstützung des Gemeinde- und Kreis-Wegebauens um die Summe von 160 000 M. zur Zeit abzusehen“.

Der letztere Theil des Antrages ist durch die gestrige Abstimmung bereits modifizirt worden, wodurch auch Nr. 2 erledigt worden ist. Ebenso ist Nr. 3 gestern erledigt worden durch den Beschluß, daß die Königliche Staatsregierung gebeten werden solle, mit der gesetzlichen Regelung dieser Materie baldigst vorzugehen. Es bleibt also nur noch übrig ein Beschluß Ihrerseits dahin, daß der Provinzialauschuß von einer weiteren Regelung bis auf Weiteres Abstand nehmen solle. Ich glaube, meine Herren, daß es nicht nothwendig ist, bei der vorgerückten Zeit, nochmals auf die Angelegenheit weiter einzugehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Wünscht einer der Herren zu dem Antrage das Wort? Das ist nicht der Fall. Dann bringe ich den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Wir kommen zu Nr. 5 der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses über den Antrag des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme von Aktienstraßen auf Provinzial-Fonds“.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Janßen, dem ich das Wort ertheile.

Abgeordneter Janßen: Meine Herren! Es ist das ein Gegenstand, der schon in der vorigen Session des hohen Landtags verhandelt worden ist. Was darüber im Wesentlichen zu sagen ist, finden Sie in dem unter Nr. 66 Ihnen zugegangenen Bericht des Provinzialauschusses. Ich habe nur noch wenige Bemerkungen dazu zu machen. Zunächst möchte ich constatiren, daß

die Stellung des Provinzialausschusses zu diesem Gegenstand eine wesentlich geneigtere ist, als sie es noch vor zwei Jahren war. Es ist in der That ein nicht weiter zu duldenes Mißverhältniß in der Belastung der Kreise unserer Provinz für Begebauzwecke, daß diejenigen Kreise, welche mit Aktienstraßen beglückt sind, nicht allein Barrieregeld für den Verkehr auf diesen Straßen zu zahlen haben, sondern auch daneben noch in demselben Maße für diese Zwecke beitragen müssen, wie das bei den übrigen Kreisen der Provinz der Fall ist. Das ist unbestrittenermaßen eine doppelte Belastung. Dazu kommt aber noch — und das ist den Bewohnern der betreffenden Kreise sehr fühlbar — daß die bauliche Unterhaltung der Aktienstraßen in einem ganz unerhörten Maße vernachlässigt ist. Das liegt in den Verhältnissen. Die Aktionäre sind nicht geneigt, auf die Intraden aus diesen Wegen in dem Maße zu verzichten, daß für die Unterhaltung der Aktienstraßen das Genügende geschehen kann und so findet es sich, daß die Aktienstraßen in Bezug auf ihren baulichen Zustand kaum noch mit schlecht unterhaltenen Gemeindewegen concurriren können. Das Publikum klagt vielfach darüber, die Behörden haben davon Kenntniß nehmen müssen, ihre Exekutivgewalt reicht aber leider zur Beseitigung dieser Uebelstände nicht aus. So ist namentlich aus dem Regierungsbezirk Aachen, wo sich solcher Straßen mehrere befinden, von Seiten des Herrn Regierungs-Präsidenten der Antrag an den Provinzialauschuß gekommen, doch endlich dahin zu wirken, daß die Aktienstraßen als Provinzialstraßen übernommen werden möchten. In dem genannten Bezirke ist es namentlich der Landkreis Aachen, der an diesen Straßen laborirt. Die gesammte Länge derselben beträgt circa 62 km. Nun, meine Herren, meine ich, würde es doch an der Zeit sein, die Aktienstraßen verschwinden zu lassen. Diese Prozedur ist allerdings keine ganz leichte. Es kommt darauf an, die speziellen Verhältnisse der betreffenden Straßen in Betracht zu nehmen. Es wird nicht thunlich sein, die sämtlichen Aktienstraßen als Provinzialstraßen zu übernehmen. Man wird zu untersuchen haben, wie die Straßen in Bezug auf ihren baulichen Zustand beschaffen sind und in welchem Maße die beteiligten Gemeinden an der ferneren Unterhaltung dieser Straßen interessirt bleiben. Die bedeutenderen, für den Verkehr wichtigeren Aktienstraßen werden wir wohl als Provinzialstraßen übernehmen können, die für den durchgehenden Verkehr weniger bedeutenden Aktienstraßen werden wir aber den Gemeinden überlassen müssen unter Zubilligung von Unterstützungen aus Provinzialmitteln an diese Gemeinden, damit denselben eine ordnungsmäßige Unterhaltung dieser Straßen nicht zu schwer wird. Dieser Weg ist der vom Provinzialauschuß vorgeschlagene. Ich glaube, meine Herren, daß Sie Ihrerseits geneigt sein werden, dem Antrage des Provinzialausschusses Ihre Zustimmung zu ertheilen, der dahin geht:

„Hoher Provinziallandtag wolle

1. die Entscheidung über den Antrag des Präsidenten der Königlichen Regierung zu Aachen auf Uebernahme der genannten 4 Aktienstraßen zur Zeit noch aussetzen und
2. den Provinzialauschuß beauftragen, dem nächsten Provinziallandtage eine Vorlage darüber zu unterbreiten:
 - a. welche der jetzt noch bestehenden Aktienstraßen auf die Unterhaltung durch die Provinz zu übernehmen sein werden und wie hoch sich die Kosten für den erstmaligen provinzialstraßenmäßigen Ausbau und die fernere jährliche Unterhaltung belaufen,
 - b. in welcher Weise der Ausbau und die fernere Unterhaltung der übrigen Aktienstraßen in Zukunft zu regeln sein möchte und welche Summen hierfür aufzubringen sind.“

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag der Fachcommission zur Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Broich.

Abgeordneter Broich: Meine Herren! Ich freue mich darüber, feststellen zu können, daß der Provinzialauschuß endlich eine wohlwollende Stellung zu dieser Frage eingenommen hat. Ich glaube darin nicht zu irren, daß auch die veränderte Stellung des Herrn Landesdirektors und der Herren der Verwaltung sich darin kund giebt. Man ist vorher immer nur kurzer Weise abgewiesen worden, und wenn man bei den Herren anfragte, wie man sich demnächst dazu stellen würde, so war manchmal schon die erste Frage die: sind Sie Aktionär der Straße? wie es mir seiner Zeit ergangen ist. Ich freue mich, wie gesagt, daß die Sache, die seit Aufhebung der Barrierengelder im Jahre 1874, wenn ich nicht irre, nicht von der Tagesordnung verschwunden ist, endlich geregelt werden soll. Wenn ich auch nicht übersehen kann, in welcher Weise die Sache geregelt werden wird, weil ich nicht weiß, welche Straßen übernommen werden sollen, so möchte ich doch bezüglich der mir nahe stehenden Aktienstraße Aachen=Cupen das hohe Haus hinweisen auf die Uebersicht, welche die Herren in Händen haben, über die in den einzelnen Landkreisen der Provinz enthaltenen Provinzialstraßen, aus welcher Uebersicht hervorgeht, daß gerade der Kreis Cupen am wenigsten Provinzialstraßen hat und zwar nur 27 km, daß er 13 000 und soviel Mark Beiträge zum Straßenfonds zahlt und nur 1700 M. von der Provinz erhält. Diese 26 oder 27 km berühren den Kreis nicht als durchgehende Straßen, es sind Straßen, welche nur einzelne Theile des Kreises berühren. Etwa 12 km von diesen 27 sind Straßen, welche nur ein Interesse für den Forstfiskus haben, weil sie Verbindungen nach den Wäldern darstellen. Deshalb möchte ich dem Provinzialauschuß die Aachen=Cupener=Aktienstraße bezüglich ihrer Uebernahme auf Provinzialfonds ganz besonders ans Herz legen. Der Herr Vorsitzende des Provinzialauschusses und der Herr Landesdirektor haben die Straßen in diesem Sommer gesehen, ich glaube die Herren werden meinen Antrag unterstützen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Fischer hat das Wort.

Abgeordneter Fischer: Meine Herren! In der ganz gleichen Lage, in welcher sich die Gemeinde Cupen befindet, befindet sich auch die Gemeinde, in welcher ich wohne, es ist die Gemeinde Eschweiler. Die Aktienstraßen von Jülich nach Stolberg und von Düren nach Eschweiler durchschneiden die Gemeinde Eschweiler in einer Länge von vielleicht 4 bis 5 km und, wie vielen der Herren Mitglieder des hohen Hauses bekannt sein wird, ist Eschweiler eine Stadt, in welcher ein reges gewerbliches und industrielles Leben pulst, und daß dasselbe recht erheblich darunter zu leiden hat, wenn auf weiten Wegestrecken, die als halsbrechende Straßen sich darstellen, ein großer Betrieb umgehen muß, so wird das hohe Haus begreifen, daß unsere Gegend unter einem durch die besagten Aktienstraßen hervorgerufenen Drucke leidet, der ganz unerträglich ist. Auch die Gemeinde Eschweiler wird von einer Provinzialstraße kaum berührt, während, wie ich eben bemerkte, jene Aktienstraßen in großer Ausdehnung sie durchziehen. Das hier in Rede stehende Verhältniß ist im Vergleich zu den übrigen Verkehrsverhältnissen ein geradezu anormales. Ueberall finden Sie gut ausgebaute Straßen, wo sie nöthig sind, aber wir müssen von Jahr zu Jahr beklagen, daß immer noch nicht ein solcher auch für uns erwünschter Zustand eingetreten ist. Die Gemeinden, die von diesen Straßen berührt werden, sind auch an dem gegenwärtigen beklagenswerthen Zustande gar nicht schuld, er ist nämlich herausgewachsen aus einem Vertragsverhältniß, das seiner Zeit zwischen der königlichen Regierung in Aachen und einigen Unternehmern eingegangen worden ist. Zunächst war es also ein Privatunternehmen Einzelner, später wurde es ein Aktienunternehmen. Die Aktionäre erhielten, wie schon eben von dem Herrn Referenten

bemerkt worden ist, gegen die Bewilligung der Barrieregelder-Erhebung die Verpflichtung auferlegt, jene Straßen auszubauen und zu unterhalten. So lange die Intradon aus der Straße gute waren, — und sie sind es in hohem Maße gewesen, soviel ich nämlich darüber weiß, haben die Aktionäre lange Jahre hindurch gute Geschäfte gemacht — so lange wurde auch für die Unterhaltung der Straßen leidlich gesorgt. Sobald aber die Interessen der Aktionäre durch die Errichtung von Eisenbahnen durchkreuzt wurden, sobald jene Intradon zusammenschmolzen, ließ auch die Unterhaltung der Straßen nach. Diese bauliche Vernachlässigung hat längere Jahre hindurch angehalten und so ist denn der geschilderte Zustand eingetreten, der, wie gesagt, absolut unerträglich ist. Die davon berührten Gemeinden sind auch gar nicht in der Lage, die zur Beseitigung dieses Zustandes erforderlichen Geldmittel selbst aufzubringen, Sie haben, meine Herren, in der Vorlage die Summen gesehen, die als annähernd erforderlich erachtet werden, um die nöthige Besserung der Verkehrsverhältnisse herbeizuführen. Aber, wenn ich Ihnen sage, daß die Gemeinde Eschweiler 250% Communalumlage aufzubringen hat, und wenn ich Ihnen mittheile, daß, obgleich ein nicht ganz unerhebliches Armenvermögen vorhanden ist, doch jährlich zu den Bedürfnissen des Armenbudgets 60—70 000 M. an Zuschüssen geleistet werden müssen, so werden Sie begreifen, daß es nicht wohl den Gemeinden zuzumuthen ist, die sich in solcher Lage befinden, jene erheblichen Mittel aufzubringen, um den äußerst fatalen Zustand zu beseitigen. Es liegt mir fern, einen Antrag einzubringen, der dem vom Provinzialauschuß gestellten entgegensteht, aber ich möchte doch nicht die Gelegenheit der heutigen Verhandlung vorbeigehen lassen, ohne an das Wohlwollen des hohen Hauses zu appelliren, dessen die betreffenden Gemeinden in dieser Angelegenheit bei deren endgültigen Regelung in hohem Maße bedürfen werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es meldet sich Niemand mehr zum Wort. — Ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge des Provinzialauschusses, wenn der Herr Berichterstatter auf das Schlußwort verzichtet, und das geschieht, zur Abstimmung.

Ich bitte Diejenigen, die gegen die Anträge des Ausschusses stimmen, sich zu erheben. — Die Anträge sind einstimmig angenommen.

Wir kommen zum 6. Punkte der Tagesordnung, dem

„Antrag der III. Fachcommission zur Petition des S. B. Welsch zu Meckenheim auf Entschädigung für die am 3. Juni 1889 an seinem Etablissement durch Wolkenbruch entstandenen Verheerungen“. Nr. 110 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kreuzberg. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Kreuzberg: Meine Herren! Der Antragsteller bittet den hohen Landtag um eine Entschädigung für Verluste, welche ihm dadurch entstanden sind, daß am 3. Juni 1889 bei einem Wolkenbruch das Wasser in seinen Keller gedrungen ist und ihm einen Schaden von 15—20 000 M. nach seiner Angabe zugefügt hat. Wünschen die Herren, daß ich die Petition vorlese? (Nein!) Die Ursache der Verheerung schreibt er dem Umstande zu, daß die Provinzialverwaltung an der Chaussee selbst eine Aenderung insofern getroffen hat, daß der ursprüngliche Graben zugeschüttet und auf demselben ein Trottoir angebracht wurde. Dadurch, so behauptet er, habe nun das Wasser nicht ablaufen können und sei in seinen Keller eingedrungen. Der Antragsteller hat schon früher bei der Provinzialverwaltung einen ähnlichen Antrag auf Entschädigung gestellt. Die Provinzialverwaltung hat die Sache gründlich untersucht und, namentlich gestützt auf die Gutachten des Landes-Bauinspektors Ittenbach in Bonn und auf das Gutachten des Justitiars, die Petition des Herrn abgelehnt.

Die III. Fachcommission hat die Sache noch einmal ganz genau geprüft und ist zu derselben Ansicht gekommen, daß eine rechtliche Berechtigung für eine Entschädigung seitens der Provinz nicht vorliegt. Andererseits hat sie sich sagen müssen, daß es eine sehr große Schwierigkeit habe, eine freiwillige Entschädigung für den Petenten zu gewähren, weil wir dadurch einen Präzedenzfall schaffen und die Provinzialverwaltung in die Lage kommen würde, mit einer Menge solcher Petitionen überhäuft zu werden und dem unmöglich entsprechen könnte. Die Fachcommission schlägt daher dem hohen Landtage vor, über die Petition des Bierbrauereibesizers Welsch zu Meckenheim zur Tagesordnung überzugehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 7 der Tagesordnung, dem

„Antrag der III. Fachcommission zur Petition des J. C. Braun zu Strauch, betreffend die theilweise Verlegung der Roerthalbahn“. Nr. 111 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Schulze. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Schulze: Meine Herren! Ich setze voraus, daß Sie auch auf die Vorlesung dieser Petition verzichten (Zustimmung), ich darf mich deshalb wohl darauf beschränken, Ihnen in gedrängter Kürze von dem Inhalt der Petition Kenntniß zu geben. Aus der an's hohe Haus gelangten und der III. Fachcommission überwiesenen Petition des Einwohners J. C. Braun zu Strauch, ist zu entnehmen, daß das Bedürfniß zur Errichtung einer Bahnlinie durch das Roerthal von zuständiger Stelle anerkannt sei. Auch läßt der weitere Inhalt der Petition darauf schließen, daß die Richtung der Linie bereits festgestellt ist. Petent führt dann ferner aus, daß die 3 Kreise Montjoie, Schleiden und Düren, insbesondere aber der nordöstliche Theil des Kreises Montjoie, durchaus keine den gegenwärtigen Zeitverhältnissen entsprechende Verkehrseinrichtungen besitze und sucht zu beweisen, daß es durch eine leicht ausführbare Verlegung der Linie zu ermöglichen sei, diesem Theile des genannten Kreises, der bei der Ausführung des zur Zeit maßgebenden Projectes unberücksichtigt bleibe, in den Bereich der Bahnlinie hineinzubringen, dies sei unbedingt nöthig, da andernfalls die Einwohner einer großen Anzahl von Gemeinden in ihren Geschäfts- und Erwerbsverhältnissen schwer geschädigt würden. Abgesehen nun davon, meine Herren, daß dem Petenten Braun jegliche Legitimation zur Vorlegung der Petition mangelt und daß dieselbe einer jeden behördlichen Unterstützung entbehrt, dürfte es nach Ansicht der Commission auch nicht Aufgabe des Provinziallandtags sein, in Fragen der vorliegenden Art irgend welche Stellung zu nehmen. Die III. Fachcommission hat demgemäß folgenden Antrag einstimmig beschlossen:

„Hoher Landtag wolle die vorliegende Petition zur sachgemäßen Erledigung dem Provinzialauschuß überweisen event. aber über die Petition zur Tagesordnung übergehen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es sind von der Fachcommission zwei Anträge gestellt, ein Eventualantrag, der aber weitergeht, als der vorhergehende. Es heißt, entweder die Petition zur sachgemäßen Erledigung dem Provinzialauschuß zu überweisen, event. aber über die Petition zur Tagesordnung überzugehen. Der Antrag auf Tagesordnung ist wohl der weitergehende. Der Herr Abgeordnete Dr. Pauli hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Pauli: Die vorliegende Angelegenheit betrifft die jetzt in der Verhandlung befindliche Roerthalbahn, welche von Düren aus über Kreuzau und Montjoie nach Kalterherberg zur Einmündung in die Hohe-Venn-Bahn projektirt ist. Es ist darüber in der letzten Zeit eine Denkschrift im Namen eines Comité's verfaßt und von dem Herrn Abgeordneten Prinzen Artemberg Sr. Excellenz dem Herrn Minister von Maybach in Berlin überreicht worden. Es ist dies im Namen eines Haupt-Comité's geschehen, welches sich für die Erbauung der Roerthalbahn von Kreuzau aus über Heimbach und Montjoie nach Kalterherberg ganz dem Roerthale entlang ausgesprochen hat. Als dieses Comité zusammentrat, da war man sich nicht gleich bewußt und hatte nicht vorausgesehen, daß eventuell ein Widerspruch gegen die Linie in ihrem oberen Laufe im Kreise Montjoie selbst, wo das Comité seinen Sitz hat, eintreten würde. Mit der in Gang gekommenen Bewegung entstand aber eine Art von Opposition; es traten Braun und Genossen zusammen und haben ihre lokalen Wünsche, wie ich jetzt höre, auch an den Provinziallandtag gebracht. Es handelt sich also nicht um eine schon existente, sondern um eine erst projektirte Roerthalbahn, deren Projekt dem Landtag in Berlin jetzt vorliegen wird. Die oben Genannten erklärten, so, wie das Comité und die von demselben geleiteten Versammlungen erstrebten, dürfe die Bahn durch das Roerthal nicht gehen, sondern müsse von Düren über Ribeggen oder Heimbach zur Einmündung in die Hohe-Venn-Bahn, sei es in Station Conzen oder in der jetzigen Station Montjoie, auf der Höhe also, durch den Kreis Montjoie gebracht werden. Ich habe nicht die Absicht, oppositionell gegen diese Petition hier aufzutreten; die Sache ist überhaupt in dem Stadium der Entscheidung gar nicht, es ist das Stadium der Vorbereitung, der Einleitung und Beantragung einer ganzen Roerthalbahn, an welches sich diese Petition anschließt. Meine Herren! Wenn Sie irgend einen der beiden Anträge annehmen, namentlich den ersten, daß der Provinzialauschuß sich mit der Sache beschäftigen solle, dann darf ich mir vielleicht erlauben — ich handle damit im indirekten Auftrage des Eisenbahn-Comité's, dessen Mitglied ich bin — ein Exemplar der Denkschrift, welche unsererseits bis jetzt allerdings erst an den Herrn Minister von Maybach Excellenz und an die oberen Behörden in den verschiedenen Abstufungen und an die Abgeordneten der Kreise Düren und Montjoie überreicht worden ist, zur weiteren Benutzung und eventuellen Aufklärung über den eigentlichen Sachverhalt dem Provinzialauschusse zur Verfügung zu stellen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es wünscht Niemand mehr das Wort. Wir würden über die beiden Anträge abstimmen müssen. Die Fachcommission hat zunächst beantragt, die Angelegenheit zur sachgemäßen Erledigung dem Provinzialauschusse zu überweisen. Herr Dr. Pauli hat wohl in seinen Ausführungen den Antrag unterstützt. Es würde nach diesem Antrage die Petition an den Auschuß gehen und seine Denkschrift eben nur beigelegt werden. Zur Geschäftsordnung hat der Herr Abgeordnete Dr. Pauli das Wort.

Abgeordneter Dr. Pauli: Ich habe gar nichts dagegen — es ist mir aber nicht bekannt, wie weit die Kompetenz der Provinzialverwaltung in Eisenbahnsachen geht — daß der erste Antrag angenommen wird und daß der Provinzialauschuß unsere Denkschrift als Material für Treffung seiner Entscheidung entgegennimmt, und werde mir gestatten, dieselbe nach der Sitzung zu den Akten zu geben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Sind die Herren damit einverstanden, daß ich über den ersten Antrag zunächst abstimmen lasse? — Es erfolgt kein Widerspruch, ich bitte diejenigen, welche gegen den ersten Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen, damit fällt der zweite Antrag auf Uebergang zur Tagesordnung. (Rufe: Schluß!) Meine Herren!

Es wird von verschiedenen Seiten so ein leises Schlußlied gesungen, aber, meine Herren, ich möchte Ihnen doch noch einmal vorführen, daß wir noch sehr wichtige und große Sachen zu erledigen haben, und ich hörte gestern einige der Herren den Wunsch äußern, daß wir schon Freitag schließen möchten. Meine Herren! Ich glaube, die Commissionen sind alle mit ihren Arbeiten fertig, also wäre es ja denkbar, aber nur dann, wenn wir morgen zwei Sitzungen halten. Wir könnten wenigstens den Versuch machen, wir müßten morgen früh um 10 Uhr beginnen, (Zustimmung) müßten dann eine Mittagspause machen und eine Abendsitzung halten bis wir fertig sind. Meine Herren! Wir haben aber wirklich noch sehr viel zu erledigen. Wir haben von den 17 Nummern von der heutigen Tagesordnung erst 7 Nummern erledigt, wir haben noch 10, und der ganze Rest sind noch 14 Sachen, das wären also 24 Nummern, die noch zu erledigen sind, darunter die Moselkanalisierung. Meine Herren! Wenn Sie wirklich auf dem Schluß bestehen — das würde ich nachher noch ergründen — dann würde ich die Moselkanalisierung an die Spitze unserer morgigen Berathung stellen und dann die 3 weiteren Vorlagen der Regierung, das ist der Erlaß eines Gesetzes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, dann die Thalsperre im Wuppergebiet und der Gesetzentwurf wegen Pensionirung der Communalbeamten. Diese 4 Vorlagen würde ich an die Spitze der Tagesordnung stellen, wenn Sie damit einverstanden sind. Ich werde Ihnen noch das Uebrige vorlesen, was wir haben, damit Sie einen Ueberblick gewinnen. Wir müßten nach diesen Gegenständen die Punkte erledigen, die wir auf der heutigen Tagesordnung noch haben. Weil darin noch einige Stats enthalten sind, die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten zc., so würden wir erst dann zum Haupt-Stat kommen können, dieser wäre also der folgende Punkt. Dann würden folgen die Bildung der Berufungscommissionen für die Einkommensteuer-Reklamationen, der Anschluß des Ständehauses an die städtischen Electricitätswerke, der Antrag der Stadt Barmen auf Anrechnung zu viel gezahlter Provinzialumlagen. (Abgeordneter Dieke: Ist zurückgezogen.) Ich höre eben, daß dieser Punkt zurückgezogen ist, ich wußte es nicht, es ist mir mit vorgelegt worden.

Es wird also hiermit gestrichen. — Meine Herren! Die Sache ist zurückgezogen und folglich scheidet sie aus.

Wir kämen dann

„zu der gesetzlichen Regelung der Beförderung der Gemeindevaltungen durch staatliche Forstbeamte“.

Meine Herren! Ich glaube, diesen Punkt müßten wir wohl früher setzen; ich habe das übersehen, es gehört das nach Nr. 4; es gehört zu den Vorlagen der königlichen Staatsregierung.

Dann:

„Befreiung der Stadt Köln von den Provinzialumlagen für die Irrenanstaltsbauschuld“;

ferner:

„Uebernahme der vier Straßen Essen = Gelsenkirchen, Andernach = Mayen, Odenthal = Schlebusch, Steinstraß = Tiz als Provinzialstraßen“;

„Beschwerde des pensionirten Straßenauffsehers Vogt über seine Entlassung aus Provinzialdiensten“;

„Gesuch des Professors Stillor auf Ankauf seines Projectes für das Kaiser Wilhelm = Denkmal“;

und endlich:

„Denkschrift des Gemeinde-Oberförsters von Mezen über die Lage der Gemeinde-Forstbeamten“.

Sind die Herren damit einverstanden, daß ich die fünf Vorlagen Seitens der Regierung voranstelle, dann die Tagesordnung, wie wir sie heute gehabt haben, und dann schließlich die übrigen Nummern, die ich Ihnen jetzt vorgelesen habe?

Das Wort zur Tagesordnung hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: An welcher Stelle würde die Moselkanalisation stehen?

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich habe bereits gesagt, daß ich die Moselkanalisation an die Spitze der morgigen Tagesordnung stellen will.

Zur Tagesordnung hat das Wort der Herr Abgeordnete Janßen.

Abgeordneter Janßen: Würde es nicht zweckmäßig sein, auch die Sachen, die heute in der III. Fachcommission erledigt worden sind, die aber wahrscheinlich durch das Bureau noch nicht auf die Liste gesetzt sind, mit auf die Tagesordnung zu nehmen?

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist alles mit einbegriffen. Meine Herren! Damit ist alles erledigt, wenn wir diese Tagesordnung durchgearbeitet haben.

Die Herren bestehen darauf, daß jetzt die Sitzung geschlossen wird? (Widerspruch.) — Meine Herren! Es sind verschiedene Ansichten vorhanden.

Es ist ein Antrag auf Schluß eingebracht, der aber Widerspruch gefunden hat. — Ich bitte diejenigen Herren, die für den Schluß sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Majorität.

Ich bitte also die Herren für morgen um 10 Uhr zur Sitzung, mit einer Mittagspause von zwei Stunden, und schließe die Sitzung.

(Schluß der Sitzung 4 Uhr 20 Minuten.)

Zehnte Sitzung

im Ständehause zu Düsseldorf, am Freitag den 12. Dezember 1890.

Beginn 10 Uhr Vormittags.

Tagesordnung:

1. Eingänge.
2. Bericht der Commission des Provinziallandtages zur Vorberathung der Petitionen, betreffend die Kanalisation der Mosel, Saar und Lahn. Nr. 114 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Andreae.
3. Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages, betreffend die Befugniß der Provinzialverbände, für das an Milzbrand fallende Rindvieh Entschädigung zu leisten. Nr. 37 und 119 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim.
4. Antrag der Commission zur Vorberathung der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über den Gesekentwurf zwecks Errichtung von Zwangsgenossenschaften zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete. Nr. 73 und 132 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Möllenhoff.

5. Antrag der I. Fachcommission, betreffend gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Gesetzes, die Anwendung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden betreffend. Nr. 74 und 127 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Zweigert.
6. Antrag der I. Fachcommission zum Antrag Voch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindevaldungen durch staatliche Forstbeamte. Nr. 108 und 128 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Rautenstrauch.
7. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das Straßenbauwesen. Nr. 41 und 112 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Möllenhoff.
8. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten. Nr. 3, 113 und 121 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
9. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesraths Klausener. Nr. 61 und 123 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
10. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die Wahl von oberen Beamten — Landesrathen. Nr. 60 und 122 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
11. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition der Wittve des Schreiner Sarges zu Weßlar auf Erhöhung der Brandentschädigung. Nr. 126 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Diege.
12. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition des Bürgermeisters zu Breyell auf Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsehauerschule daselbst. Nr. 125 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Haniel.
13. Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Bewilligung eines Zuschusses zur Regulirung des Mittelbaches. Nr. 124 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Dr. Haniel.
14. Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die Provinzialinstitute. Nr. 27, 113 und 116 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Conze.
15. Spezial-Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde u. c. für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893. Nr. 39 und 117 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim.
16. Ausgabe-Stat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Statsjahre 1891 und 1892. Nr. 40 und 118 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim.
17. Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 und Bericht des Provinzialauschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes. Nr. 9, 20 und 137 der Drucksachen. Berichterstatter: Landesdirektor Klein.
18. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht des Provinzialauschusses über die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfes des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes. Nr. 92 und 129 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Becker.

19. Antrag der I. Fachcommission zum Bericht des Provinzialausschusses über den Anschluß des Ständehauses an das städtische Electricitätswerk zu Düsseldorf. Nr. 91 und 130 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Melbeck.
20. Antrag der I. Fachcommission zum Antrage der Stadtgemeinde Köln auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kosten der Provinzial-Irrenpflege und der Tilgung der Bauschuld der Provinzial-Irrenanstalten. Nr. 109 und 133 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Zweigert.
21. Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Anträge auf Uebernahme folgender 4 Straßen: Essen-Gelsenkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch, Steinstraß-Tig als Provinzialstraßen. Nr. 44 und 136 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Scheidt.
22. Antrag der I. Fachcommission zur Beschwerde des Straßenauffsehers a. D. Vogt in Elberfeld über seine Entlassung aus dem Dienst ohne Pension. Nr. 135 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Kunz.
23. Antrag der I. Fachcommission zum Antrage des Professors Stiller in Düsseldorf auf Ankauf der von der Jury zum Ankaufe empfohlenen Entwürfe für ein Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz. Nr. 134 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Duack.
24. Antrag der II. Fachcommission zu der von dem Gemeindeoberförster von Mezen vorgelegten Denkschrift über die Lage der Gemeindeforstbeamten. Nr. 120 der Drucksachen. Berichterstatter: Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Die Sitzung ist eröffnet. Eingänge habe ich nicht mitzutheilen, folglich kommen wir sofort zu Nr. 2 der Tagesordnung:

„Bericht der Commission des Provinziallandtages zur Vorberathung der Petitionen, betreffend die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn. Nr. 114 der Drucksachen.“

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Andreae. Ehe ich dem Herrn Berichterstatter Andreae das Wort gebe, wollte ich noch mittheilen, daß in unserer Tagesordnung 3 kleine Druckfehler eingelaufen sind. Es heißt in Nr. 5 in der zweiten Zeile: „Pensionirung der Gemeindebeamten „und“, statt „in“ den Landgemeinden betreffend. Dann ist noch in Nr. 8 vergessen die Nr. 3 unserer Drucksachen anzusetzen, also Nr. 3, 113 und 121. Und endlich ist in Nr. 18 am Anfang der zweiten Zeile statt: „Berufscommission“ zu sagen „Berufungscommission“. Diese Druckfehler sind in der Schnelligkeit mit untergelaufen, sie konnten nicht mehr corrigirt werden.

Wir gehen nun zu Punkt 2 unserer Tagesordnung:

„Bericht der Commission des Provinziallandtages zur Vorberathung der Petitionen, betreffend die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn“

über. Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Andreae: Meine Herren! Sie haben durch Beschluß vom 2. Dezember die Petitionen der Vereine zur Wahrung der gemeinsamen wirtschaftlichen Interessen in Rheinland und Westfalen, von der nordwestlichen Gruppe des Vereins deutscher Eisen- und Stahlindustrieller und von dem Verein deutscher Eisenhüttenleute an eine Commission ad hoc verwiesen. Dieser selben Commission sind noch überwiesen worden die Petitionen des Oberbürgermeisters und der Stadtverordneten der Stadt Trier vom 16. November d. J., ferner eine Petition zahlreicher Bewohner der Ortschaft Treis und ihrer Umgegend vom 7. Oktober d. Js., und zuletzt eine Petition zahlreicher Bewohner der Ortschaften Trarbach, Traben und Zell an der

Mosel vom Dezember d. Js. Meine Herren! Der Hauptgrund, weshalb Sie diese wichtige und alle schon lange bewegende Frage einer Commission überwiesen haben, war der, daß in der ersten Sitzung verschiedene Einwendungen laut wurden. Die Commission ist in einer Weise zusammengesetzt gewesen, daß alle Bezirke, deren Interessen durch die Kanalisierung der Mosel berührt werden, vertreten waren und alle die verschiedenen Einwände dieser Bezirke sind dort in längeren Erörterungen vorgebracht und geprüft worden. Es ist den Bezirken volle Gelegenheit gegeben worden ihre Bedenken zum Ausdruck zu bringen. Ich werde nun nicht umhin können, wenn ich mich auch kurz fassen will, die Bedenken, die die einzelnen Bezirke gehabt haben noch einmal zu recapituliren. Die Bezirke, um die es sich handelt sind der Nachener Kohlen- und Eisenbezirk, der Bezirk des Lahnthales, der Bezirk des Siegerlandes und eines Theiles des Saargebietes, nämlich des von der Saar abgelegenen Theiles des Saarreviers.

Die Einwände der Bezirke sind in einer späteren Commissionsitzung formulirt und von den verschiedenen Vertretern acceptirt worden und wenn ich diese Einwände vorbringe, so kann ich nicht umhin, Ihnen dieselben wörtlich vorzubringen, wie sie oben acceptirt worden sind.

Der Vertreter des Nachener Bezirkes gab der Befürchtung Ausdruck, daß die Kanalisierung der Mosel der eigenen Erzeugung im niederrheinisch-westfälischen Bezirke in solchem Maße zum Vortheil gereichen werde, daß die Nachener Eisenindustrie, welche schon jetzt erheblich höhere Entstehungskosten habe, in ihrer Concurrenzfähigkeit gefährdet werde. Nothwendig sei es alsdann, daß diese dem ersteren Bezirke so ungünstige Verschiebung durch anderweite Regelung der Frachttarife ausgeglichen werde.

Meine Herren! Es wurde dem gegenüber von der anderen Seite erwidert, daß im Allgemeinen die Lage der Eisenwerke des Nachener Bezirkes eine sehr günstige sei, sie lägen theilweise auf den Gruben, sie arbeiteten theilweise mit eigenen Kohlen und eigenen Erzen. Ferner seien die Eisenbahnfrachten zur Beziehung von Lothringischen Eisenerzen verhältnißmäßig gering. Der Nachener Bezirk läge zudem nahe an Antwerpen, also der Export des Nachener Bezirkes werde dadurch erleichtert. Das also waren die Einwürfe und die Hauptentgegnung.

Der Vertreter des Lahnthales erkannte an, daß die Interessen des Eisenerzbergbaues daselbst von dem Ergehen der niederrheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlindustrie in hohem Grade abhängig seien. Von der Kanalisierung der Mosel aber, durch welche es dem letzteren Bezirke ermöglicht werde, Minette aus Lothringen sehr erheblich billiger als bisher zu beziehen, drohe dem Lahnbezirke schwere Schädigung insbesondere dann, wenn nicht gleichzeitig auch die Lahn kanalisirt werde. Auch wenn dies — wie allseitig als nothwendig anerkannt wird — geschähe, so bliebe doch nicht ausgeschlossen, daß dem Lahnbezirke aus der Mosel- und Lahn-Kanalisierung mehr Schaden als Nutzen erwachse und in diesem Falle erübrige nur, daß dringend auf eine entsprechende Ermäßigung der Eisenbahnfrachtsätze der Kohlen und Coaks für den Lahnbezirk hingewirkt werde.

Ich werde die Einwände des Siegerlandes zugleich mit berühren.

Der Vertreter des Siegerlandes erkannte an, daß zur Aufrechterhaltung der Exportfähigkeit des niederrheinisch-westfälischen Eisen- und Stahlgewerbes eine Verbilligung des Bezuges der lothringischen Minette unumgänglich nothwendig sei. Sein Bezirk aber, dessen Qualitätserze durch die Einführung des Thomasprozesses ohnehin schon zu leiden gehabt hätten, werde dann nothwendig durch Herabsetzung der Kohlen- und Coaksfrachten zu entschädigen sein.

Meine Herren! Was theilweise auch schon aus den Aeußerungen der Herren hervorgeht, darf noch einmal hier hervorgehoben werden, daß, würde die rheinisch-westfälische Hochofen-Industrie

mangels der Herstellung einer Wasserstraße der Möglichkeit, Minette billiger als bisher zu beziehen, beraubt, sie dem Niedergange entgegengehen, und der Erzbau der Lahn und der Sieg in Mitleidenenschaft gezogen werden würde. Dies würde in noch verstärkterem Maße geschehen, wenn durch den Mangel eines billigen Bezuges der Minette die Exportfähigkeit unserer großen rheinisch-westfälischen Eisenindustrie beschränkt würde. Die rheinisch-westfälische Eisenindustrie bleibt vor wie nach auf den Bezug von Erzen aus dem Lahn-, Sieg- und Dill-Bezirk angewiesen, die aus Lothringen bezogenen Minette werden vorzugsweise die Einfuhr ausländischer Rafenerze beschränken. Daß dies so sei, ist auch voll und ganz in dem Bezirks-Eisenbahnrathe, der vor kurzer Zeit in Köln stattfand, und wo Vertreter der verschiedenen Bezirke zugegen waren, anerkannt worden.

Meine Herren! Wenn in den eben angezogenen Bezirken Aachen, Sieg und Lahn die Interessen nicht zu divergiren schienen, so ist das nicht der Fall im Saargebiet. Bedenken im Saargebiet wurden wesentlich nur geäußert aus einem Bezirk, der nicht unmittelbar an der Saar liegt und dem also durch Kanalisierung der Saar direkte Vortheile nicht zufließen würden. Der betreffende Vertreter hat sich folgendermaßen geäußert, — ich muß mich wieder auf den Bericht beziehen: — Der Vertreter des von der Saar abgelegenen Theiles der Saarkohlenreviers (Ottweiler) wies darauf hin, daß, weil das dort — in Neunkirchen — befindliche Eisenwerk von dem zu erbauenden Kanal nicht berührt werde, dasselbe von diesem keine Vortheile, wohl aber die schwerwiegendste Schädigung zu gewärtigen habe. Wenn, wie anzunehmen, die Minette um 1,50 M. billiger nach Westfalen gefahren werde, so müsse an dieses Eisenwerk bald die Nothwendigkeit herantreten, die Hochofen nach Lothringen zu verlegen, was im Interesse der ansässigen Arbeiterbevölkerung aufs Tiefste zu beklagen sein würde. Ebenso befürchtet die staatliche Kohlenindustrie an der Saar durch den Kanal wettbewerbsunfähig und in die Nothwendigkeit versetzt zu werden, die Arbeiter in größerer Zahl zu entlassen; in diesem Sinne habe sich im Jahre 1886 die Saarbrücker Bergwerksdirektion und das Oberbergamt zu Bonn gutachtlich ausgesprochen. Auch die Landwirthe des Kreises Ottweiler seien größtentheils Gegner des Kanals, da derselbe durch die Ermöglichung billiger Getreideeinfuhr unserer Schutzollpolitik widerspreche. Nicht minder seien die Kleingewerbetreibenden der Befürchtung, daß infolge des durch den Moselkanal herbeigeführten Niederganges der Industrie im Hinterlande der Saar eine Schädigung ihrer Interessen eintreten werde, auch die Vertreter der Forstwirthschaft seien nicht für den Kanalbau eingenommen.

Meine Herren! Demgegenüber haben sich zwei andere Vertreter des Saargebietes — in der Commission befanden sich nämlich 3 Vertreter des Saargebietes — ganz entgegengesetzt ausgesprochen. Sie vertraten die Ansicht, daß man sich an der Saar selbst nur Vortheile von der Kanalisierung verspreche; die Eisenwerke versprächen sich Vortheile von einer reichlicheren und billigeren Versorgung von Coaks; es wurden in der Commission Schriftstücke vorgezeigt aus verschiedenen Quellen, woraus erhellte, daß die fiskalischen Kohlenwerke nicht im Stande gewesen sind, das Bedürfniß zu befriedigen, und daß also aus Mangel an Coaks eine wünschenswerthe Ausdehnung der dort befindlichen Werke hat unterlassen werden müssen. Der Absatz von Kohlen, werde, wie von dieser Seite behauptet wurde, durch die Kanalisierung kaum beschränkt werden. Der Saarkohle bleibe doch immerhin der Vorsprung der kürzeren Entfernung gegenüber der Ruhrkohle, die zudem zum Transport nach Trier und darüber hinaus die Strömungen des Rheines und der Mosel zu bekämpfen habe. Außerdem bleibe aber der Saarkohle auch noch das jetzt bestehende Monopol, den Bedarf nach der Schweiz und über die Schweiz hinaus, nach Italien zu decken, und der ganze Nordosten Frankreichs. Ferner wurde hervorgehoben, daß ein großer Vortheil für die Eisenwerke des Saargebietes durch die Kanalisierung entstände, indem dadurch

dem Export neue Wege geschaffen würden. Die Handelskammer von Saarbrücken habe häufig bitter beklagt, daß in ihrem Gebiete ein Wasserweg nach den Seehäfen fehle, der jetzt also durch die Kanalisierung der Saar durch Mosel und Rhein nach Antwerpen und Rotterdam in Aussicht stände. Es wurde ferner hervorgehoben, daß zahlreiche andere Industriezweige des Saargebiets, z. B. Cement, chemische Fabriken, Glasindustrie, aus der besseren Verbindung mit dem Rheine entschieden nur Vortheile ziehen würden, und was die Land- und Forstwirtschaft betreffe, so seien Bedenken aus diesen Kreisen nicht bekannt geworden, und sie würden nach Ansicht der Herren auch nicht erwartet, und an das Brodloswerden der Bergleute des angezogenen Reviers könne man nicht glauben.

Meine Herren! Es wurde anerkannt, daß das im Ottweiler Bezirk gelegene Werk Neuentkirchen eine Schädigung erleiden könne, weil es von dem Kanal etwa 20 km entfernt liege, aber immerhin würde auch dieses Werk durch den Kanal einen billigeren Bezug seiner Erze ermöglichen.

Meine Herren! Soweit gehen in Kürze die vorgebrachten Bedenken und die Gegen-erklärungen. In unserer Commission hat sich nun an diese Erörterungen eine Besprechung über den allgemeinen Werth der Wasserstraßen gereicht und es wurde von allen Mitgliedern einstimmig die Nützlichkeit der Wasserstraßen für das Allgemeine anerkannt; es wurde anerkannt, daß, wenn Deutschland nicht hinter anderen Industrieländern zurückbleiben wolle, es dann auch auf die Ausbildung seiner Wasserstraßen, wenigstens darauf Bedacht nehmen müsse, daß solche Ströme, die für die Schifffahrt geeignet wären, auch dauernd schiffbar erhalten würden. Namentlich wurde aber ganz speziell auf die Wichtigkeit der Kanalisierung der Mosel hingewiesen, immer unter der Voraussetzung der Kanalisierung der oberen Saar, und auch unter der Voraussetzung der Kanalisierung der Lahn, namentlich also auf die Wichtigkeit der Kanalisierung hingewiesen auch in Bezug auf den Nutzen, den die Ufer der Mosel selbst von dieser Kanalisierung haben würden. Es würde dort die Ausfuhr der Sand- und Gaussteine ohne Zweifel eine Steigerung erfahren, der Landwirtschaft würde der Kanal zum Nutzen gereichen namentlich dadurch, daß er den Bezug von künstlichem Dünger erleichtere, die Abfuhr des Holzes werde gefördert und es wurde auch auf eine bessere Rente der Eichenwalbschälungen hingewiesen, dadurch, daß der Holzkohle ein neues Absatzgebiet in Holland durch die Herstellung des Kanals eröffnet würde.

Vor allem aber, meine Herren, wurde in der Commission nochmals auf die enorme Bedeutung hingewiesen, die der Kanal für die Eisenindustrie, sowie für den Kohlenbergbau Rheinlands und Westfalens hätte. Es wurde betont, daß Kohle und Eisen die Grundlage der Industrie seien und die billigen Verbindungen dieser beiden Rohprodukte ein wesentliches Erforderniß seien und wesentlich zur Blüthe eines Landes beitragen können.

Meine Herren! Ich komme hier auf einen Punkt, der bereits ausführlich erörtert worden ist in unserer früheren Sitzung von dem Herrn Abgeordneten Lueg, und ich will es daher unterlassen, das zu wiederholen, was in der damaligen Sitzung schon gesagt worden ist. Ich möchte nur einen Punkt nochmals hervorheben, und zwar den, daß, wenn der billige Wasserweg zum Bezug der Minette vorhanden ist, dann 15 bis 20 Millionen Mark im Lande bleiben werden, die sonst durch den Bezug ausländischer Erze dem Auslande zu Gute kommen, und daß hier also vom nationalökonomischen Standpunkte eine wesentliche Verbesserung unserer Handelsbilanz zu erblicken ist.

Meine Herren! Ich komme zum Schlusse. Die Befürchtungen, welche die Mitglieder der Commission der verschiedenen Bezirke, des Nachener, der Lahn und des Siegerlandes und

eines Theiles des Saargebietes zum Ausdruck brachten, haben ja in der Diskussion innerhalb der Commission nicht vollständig gehoben werden können, indeß hat sich die Commission doch einstimmig — ich muß das betonen — über den Antrag geeinigt, der Ihnen hier in der Druckvorlage unterbreitet wird. Ich möchte bitten, daß Sie mit derselben Einstimmigkeit hier im Plenum diesen Antrag annehmen. Ich bringe den Antrag zur Verlesung:

1. Provinziallandtag wolle aus Veranlassung der zahlreichen Petitionen, mit welchen er um sein Eintreten für die Kanalisierung der Mosel angegangen worden, zu erklären beschließen:

a) daß die Ausführung des Projektes der Kanalisierung der Mosel als eine der Land- und Forstwirtschaft wie dem Weinbau an der Mosel und dem Rheine nützliche, dem Handel dieser Gegenden in hohem Maße förderliche, der Industrie derselben **dringend benötigte** Verkehrsverbesserung zu erachten sei,

b) daß aber mit der Kanalisierung der Mosel die der Saar und der Lahn verbunden werden müsse, da diese Flußgebiete, wenn dieselben an die kanalisierte Mosel nicht durch eine für den Lastenverkehr gleich geeignete Wasserkraft angeschlossen würden, den schwersten wirtschaftlichen Schädigungen ausgesetzt sein würden,

c) daß, wenn die Kanalisierung der Mosel, Saar und Lahn eine Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse zur Folge haben sollte, welche den wirtschaftlichen Interessen der Bevölkerung im Gebiete der letzteren beiden Flüsse, an der Sieg, der Dill oder in Gegenden des Regierungsbezirkes Aachen zu empfindlicher Schädigung gereichen würde, erwartet werden dürfe, daß die königliche Staatsregierung solchen Schädigungen — durch anderweite Regelung der Frachtsätze für den Lastenverkehr von und nach den betreffenden Gegenden — abzuhelpen nicht versagen werde;

2. Provinziallandtag wolle den Provinzialausschuß beauftragen, diese Erklärung der königlichen Staatsregierung zu übermitteln.

Meine Herren! Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich eröffne über diese Anträge die Diskussion, indem ich noch bemerke, daß es wohl unter b. heißen muß „Wasserstraße“ statt „Wasserkraft“. (Berichterstatter Abgeordneter Andrae: Ich habe es schon so verlesen.) Ich gebe dem Herrn Abgeordneten Conze das Wort.

Abgeordneter Conze: Meine Herren! Gegenüber dem sehr erfreulichen Resultate der Commissionsberathung, die, wie Ihnen der Herr Referent ausdrücklich berichtet hat, zu einer einstimmigen Annahme der uns vorgeschlagenen Anträge geführt hat, glaube ich mir die Freiheit nehmen zu dürfen, der Versammlung eine Verzichtleistung auf die Diskussion zu empfehlen. (Bravo!) Schwerlich werden wir uns gegenseitig überzeugen, wenn es sich um einzelne Fragen der Technik oder des lokalen Interesses handelt. Es ist aber auch von Seiten der Commission in einer so freundlichen Weise auf die Bedenken der Gegner Rücksicht genommen, daß ich glaube, auch in dieser Beziehung den Anträgen ein hohes Lob zollen zu sollen, und so gestatte ich mir, dem Hause vorzuschlagen, daß wir diesen Antrag der Commission ohne Diskussion en bloc annehmen möchten. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist ein Antrag auf en bloc-Annahme der Anträge gestellt. Ich frage, ob Jemand sich gegen diesen Antrag erhebt? — Es ist nicht der Fall;

dann stelle ich die ganzen Anträge en bloc zur Abstimmung, und bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand; der Antrag ist, wie er in seinen vier Theilen vorliegt, en bloc angenommen. (Bravo!) Wir kommen nunmehr zum dritten Punkt der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses über die Ausführung des Beschlusses des 35. Provinziallandtages, betreffend die Befugnisse der Provinzialverbände, für das an Milzbrand fallende Rindvieh Entschädigung zu leisten“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim.

Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren!

Nachdem das Gesetz vom 23. Juni 1880 betreffend die Unterdrückung und Abwehr von Viehseuchen und das Ausführungsgesetz vom 12. März 1881 erlassen worden war, gab sich in den landwirthschaftlichen Kreisen eine gewisse Mißstimmung darüber kund, daß in diesem Gesetz nicht auch der Milzbrand mit erwähnt sei, und daß hinsichtlich des vom Milzbrand befallenen Rindviehs weder die Zwangsbestimmungen des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 noch die fakultativen Bestimmungen des preussischen Ausführungsgesetzes zur Anwendung gelangen konnten, indem man überzeugt war, daß bei der genannten Seuche die Gefahr der Ausbreitung mit ihren Folgen ebenso nahe liege, wie bei Lungenseuche und Schafpocken. Der 29. Provinziallandtag beschloß deshalb aus Anlaß einer Petition des Rheinischen Bauernvereins am 7. Dezember 1883 den Provinzial-Verwaltungsrath zu beauftragen, dem nächsten Landtage darüber Bericht zu erstatten, ob im Wege der Abänderung der Gesetze vom 23. Juni 1880 und 12. März 1881 eine weitere Ausdehnung der Entschädigung resp. der Zwangsversicherung gegen Viehschäden anzustreben sei. In Verfolg dieser Petition beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath, dem 31. Provinziallandtag — es geschah in der Sitzung vom 9. November 1885 — den Vorschlag zu machen, beim königlichen Staatsministerium zu beantragen, daß die Reichsgesetzgebung dahin abgeändert werde, daß für den Milzbrand diejenigen Bestimmungen für maßgebend erklärt werden, welche für Lungenseuche gelten. Auf die desfallige Eingabe erwiderten die Herren Minister für Landwirthschaft und des Innern, die betreffenden Ressortminister, am 15. Februar desselben Jahres, daß dem Antrage des Provinziallandtages keine Folge gegeben werden könne, weil die von Milzbrand befallenen Thiere dieser Krankheit in der Regel rasch erliegen und das Contagium sich nicht über den Seuchenort auszudehnen pflege, weshalb gegen die Besitzer von milzbrandkranken Thieren kein polizeilicher Zwang ausgeübt werde, der einen Anspruch auf Entschädigung rechtfertige; die Verluste an Milzbrand erschienen daher als Zufälle, welche der Besitzer zu tragen habe; es würde außerdem nicht gerechtfertigt sein, die Gesamtheit der Viehbesitzer durch eine gesetzliche Vorschrift zu zwingen, eine Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere aufzubringen, weil diese Krankheit durch erbliche Schädlichkeiten hervorgerufen werde und nur in wenigen Ortschaften aufzutreten pflege. Angesichts dieser ablehnenden Haltung der Staatsregierung gegenüber der reichsgesetzlichen Regelung der Angelegenheit beschloß der Provinzial-Verwaltungsrath nach wiederholten Berathungen und im Hinblick auf den Umstand, daß durch das württembergische Gesetz vom 7. Juni 1885 eine Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere gewährt wird, bei der königlichen Staatsregierung wiederholt den Antrag zu stellen, daß der §. 22 des preussischen Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 dahin ausgedehnt werde, daß den Provinzialverbänden die Befugniß beigelegt werde, für an Milzbrand gefallenes Vieh eine Entschädigung zu gewähren, wie dies für an Pocken gefallene Schafe gesetzlich bestimmt ist.

Aber auch dieser Antrag, welcher am 27. September 1886 eingereicht wurde, fand nicht die Zustimmung der Herren Ressortminister, sondern wurde durch Reskript derselben vom 20. Mai 1887 abgelehnt, indem besonders hervorgehoben wurde, daß der Milzbrand nur in einzelnen Gegenden der Provinz auftrete, und es unbillig sei, die Gesamtheit der Viehbesitzer für diese örtlichen Schäden eintreten zu lassen.

In letzterer Beziehung muß bemerkt werden, daß nach den statistischen Ermittlungen diese Voraussetzung nicht zutrifft, sondern die Milzbrandkrankheit in allen Regierungsbezirken der Rheinprovinz ziemlich regelmäßig auftritt.

Es kam die Sache nochmals an den 33. Provinziallandtag, dieser nahm in der Sitzung vom 11. Februar 1888 von den bisherigen Verhandlungen Kenntniß und ermächtigte den Provinzial-Verwaltungsrath, die Angelegenheit zu verfolgen und wiederholt dahin zu wirken, daß den Provinzialverbänden durch Ausdehnung des §. 22 des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 auf das an Milzbrand fallende Rindvieh die Möglichkeit gewährt werde, für letzteres Entschädigung zu leisten. Der Provinzial-Verwaltungsrath konnte sich der Ueberzeugung nicht verschließen, daß es sich hier nicht um eine nur einzelne Gegenden der Provinz betreffende Lokalangelegenheit, sondern, wie die wiederholt und einstimmig gefaßten Beschlüsse der Gesamtvertretung der Provinz beweisen, um eine für die ganze Provinz in hohem Grade wichtige Sache handelt und beschloß deshalb, den schon so oft gestellten Antrag auf endliche Regelung der vorliegenden Frage wieder in Anregung zu bringen.

Leider erging auch hierauf ein ablehnender Bescheid unterm 19. Mai 1888.

Bei dieser Sachlage stellte im 35. Provinziallandtage der Abgeordnete Pflug den schon so oft abgelehnten Antrag: „Der hohe Landtag wolle beschließen, den Provinzialauschuß zu beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung von Neuem vorstellig zu werden, daß den Provinzialverbänden die Befugniß ertheilt werde, für das an Milzbrand fallende Rindvieh in ähnlicher Weise Entschädigung zu gewähren, wie für die wegen Koz getödteten Pferde und das wegen Lungenseuche getödtete Rindvieh“.

Der I. Fachauschuß schloß sich dem Antrage des Herrn Abgeordneten an und so wurde dieser Antrag in der Sitzung vom 19. Dezember 1888 einstimmig zum Beschluß erhoben, so daß an einer Bejahung der Bedürfnisfrage auch nicht der geringste Zweifel mehr bestehen konnte, weshalb die Provinz auf eine wohlwollende Aufnahme bei der königlichen Staatsregierung glauben zu dürfen. Aber auch hierauf wurde wieder ein ablehnender Bescheid ertheilt unter dem 5. Juni 1889, es wurde gesagt, daß es bei den früheren ablehnenden Bescheiden sein Bewenden haben müsse. Da nach der amtlichen Viehseuchen-Statistik der Milzbrand im Jahre 1888 in der Rheinprovinz in 109 Gemeinden und 121 Gehöften aufgetreten und außer einem Pferd und 2 Schweinen zusammen nur 142 Kinder daran erlegen seien, gegenüber der in der Rheinprovinz vorhandenen Zahl von 3290 Gemeinden und 1 000 000 Stück Rindvieh, könne die Verbreitung des Milzbrandes nicht als umfangreich bezeichnet werden, auch erschienen die Verluste als vereinzelte und sei es nicht gerechtfertigt, der Gesamtheit der Viehbesitzer die Pflicht aufzulegen, hierfür aufzukommen.

Angesichts dieser Entscheidung glaubte der Provinzialauschuß, in der Sache vorläufig nichts weiter thun zu sollen. Mittlerweile aber hatte der hohenzollernsche Communalverband ebenfalls mit gleich ungünstigem Erfolge, wie die Anträge aus dem rheinischen Provinziallandtage, bei der königlichen Staatsregierung die Ausdehnung des §. 22 des Gesetzes vom 12. März 1881 auf die an Milzbrand gefallenen Thiere beantragt, und waren die gleichen Gründe für die

Ablehnung seitens der Königlichen Staatsregierung geltend gemacht worden. Im Anfange dieses Jahres änderte sich die Sachlage in der Weise, daß durch den Abgeordneten Graf im preussischen Abgeordnetenhaus am 25. April ein Gesetzentwurf eingebracht wurde, betreffend die Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere, welcher dem hohenzollernschen Communalverband das Recht giebt, für die an Milzbrand gefallenen Thiere, Pferde und Rindvieh, in den im Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 vorgeschriebenen Fällen eine Entschädigung zu gewähren. Der Herr Abgeordnete Frizen glaubte damals, den Antrag auf Ausdehnung des Gesetzes auf unsere Provinz stellen zu sollen, hat denselben aber aus Opportunitätsrücksichten wieder zurückgezogen, damit das Gesetz nicht auch für die hohenzollernschen Lande zu Falle käme. Nach Annahme des Gesetzentwurfes für die hohenzollernschen Lande in den beiden Häusern des Landtages wurde sowohl vom Herrenhaus wie auch vom Abgeordnetenhaus in Form einer Resolution beschlossen, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, in der nächsten Session einen Gesetzentwurf einzubringen, welcher den Geltungsbereich des Gesetzentwurfes, betreffend die Entschädigung für an Milzbrand gefallene Thiere, auf die Provinzialverbände der gesammten Monarchie überträgt.

Es muß hervorgehoben werden, daß der Herr Minister für Landwirtschaft, Domainen und Forsten bei der Berathung des Gesetzentwurfes erklärt hat, daß gegen den Erlaß des Gesetzes für Hohenzollern mit Rücksicht auf die dort bestehenden Verhältnisse ein Widerspruch seitens der Königlichen Staatsregierung nicht erhoben werde, und hinzugefügt, daß von dem Provinzialverband der Rheinprovinz, wo ja ähnliche Verhältnisse obwalten, parzellirter Besitz, dichte Bevölkerung und dergl., ein analoger Antrag an die Königliche Staatsregierung gekommen sei, um auch dort die Möglichkeit, eine Entschädigung für Milzbrandseuchenfälle zu gewähren, einzuführen. Aus den weiteren Aeußerungen des Herrn Ministers ergibt sich, daß, wenn auch eine Ausdehnung des Gesetzentwurfes auf die ganze Monarchie auf Bedenken stoßen würde, doch der Erlaß für einzelne Provinzialverbände leichter zu erreichen sei.

Es dürfte sich deshalb empfehlen, der Königlichen Staatsregierung einen für die Rheinprovinz geltenden Entwurf eines Gesetzes vorzulegen und um dessen Annahme zu ersuchen. Ein solcher Entwurf, welcher sich dem für Hohenzollern beschlossenen Gesetze wesentlich anschließt, ist dem Berichte des Provinzialausschusses beigelegt. Ich darf mir wohl erlauben, den Entwurf gleich vorzulesen. Der Entwurf des Gesetzes lautet:

Entwurf eines Gesetzes,

betreffend die Entschädigung für in Folge von Milzbrand gefallene oder getödtete Thiere.

Artikel I.

Die Vertretung des Provinzialverbandes der Rheinprovinz kann beschließen, für an Milzbrand gefallene Pferde oder Rindviehstücke, oder für getödtete Thiere dieser Gattung, welche sich bei der thierärztlichen Obduktion als mit Milzbrand behaftet erweisen, nach Maßgabe der folgenden Vorschriften eine Entschädigung zu gewähren:

1. Die Entschädigung darf $\frac{4}{5}$ des durch Schätzung festgestellten gemeinen Werthes des Thieres nicht übersteigen.
2. Keine Entschädigung wird gewährt in den Fällen des §. 61 Nr. 1 und 2, §. 62 Nr. 2, §. 63, sowie im Fall vorsätzlicher oder fahrlässiger Zuwiderhandlung gegen die Vorschriften der §§. 31 und 32 (Milzbrand) des Reichsgesetzes betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen vom 23. Juni 1880 (Reichs-Gesetzblatt Seite 253).

3. Zur Bestreitung der zu leistenden Entschädigungen, sowie für die Kosten der Erhebung und Verwaltung der Beiträge und der Schätzungen wird innerhalb des Verbandes nach Maßgabe des vorhandenen Pferde- und Rindviehbestandes von den sämtlichen Pferde- und Rindviehbesitzern ein verhältnismäßiger Beitrag aufgebracht.

Der Beitrag wird nicht erhoben für Thiere, welche dem Reich oder den Einzelstaaten gehören oder in Schlachtviehhöfen oder in öffentlichen Schlachthäusern untergebracht sind.

Zur Bestreitung der Entschädigungen können auch die in Gemäßheit der Bestimmungen in den §§. 15 u. ff. des Gesetzes vom 12. März 1881 (Gesetzsammlung S. 128) zu Entschädigungen für wegen Rogkrankheit oder Lungenseuche getödtete Pferde resp. Rinder angesammelten Fonds verwendet werden, jedoch mit der Maßgabe, daß die von den Pferdebesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Pferde, die von den Rindviehbesitzern erhobenen Beiträge nur zur Entschädigung für Rindvieh verausgabt werden dürfen.

4. Die näheren Vorschriften über die Feststellung der Seuche, über den Betrag und die Auszahlung der zu gewährenden Entschädigungen, wie über die Erhebung und Verwaltung der Beiträge, sowie über die Schätzung der gefallenen oder getödteten Thiere werden von der Vertretung des Provinzialverbandes durch ein Reglement festgestellt, welches der Genehmigung der Minister des Innern und für Landwirthschaft, Domainen und Forsten bedarf.

Artikel II.

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage seiner Verkündigung in Kraft.

Begründung.

Dieser Entwurf ist lediglich eine Nachbildung des §. 22 des Preussischen Gesetzes vom 12. März 1881 betreffend die Ausführung des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 über die Abwehr und Unterdrückung der Viehseuchen in seiner Anwendung auf an Milzbrand gefallene oder wegen Milzbrand getödtete Thiere.

Der Entwurf entspricht dem von beiden Häusern des Preussischen Landtags für Hohenzollern beschlossenen Gesetze.

Da es sich um ein Gesetz handelt, dessen Erweiterung resp. Abänderung mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, so ist die Entschädigung für Pferde aufgenommen worden. Ob diese Ausdehnung in der Praxis stattfinden wird, hängt von den weiteren Beschlüssen des Provinziallandtags ab, welchen nicht präjudicirt werden soll. Es muß dem Provinzialauschuß anheimgegeben werden, diesen Entwurf in geeignet erscheinender Weise der königlichen Staatsregierung vorzulegen, denselben auch zu ermächtigen, seiner Zeit die zur Durchführung des Gesetzes erforderlichen Beschlüsse zu fassen, damit die Ausführung nicht auf zwei weitere Jahre verzögert wird.

Was zum Schluß die finanzielle Seite der Angelegenheit betrifft, so steht eine Belastung der Viehbesitzer nicht in Aussicht, wenn die jetzigen Sätze von 5 Pf. für das Stück Rindvieh beibehalten werden. Im Geschäftsjahre 1889/90 sind an Beiträgen 48 528 M. 87 Pf. erhoben worden, während Entschädigungen nicht zur Auszahlung gelangten, so daß der Fonds gegenwärtig die Höhe von 638 635 M. 10 Pf. erreicht hat. Hinsichtlich der Pferde sind im Vorjahre an

Beiträgen 44 146 M. 70 Pf. eingegangen, an Entschädigungen 28 191 M. 76 Pf. verwendet worden und beträgt der Fonds zur Zeit 103 374 M. 02 Pf.

Der Provinzialauschuß beehrt sich deshalb den Antrag zu stellen:

„Der Provinziallandtag wolle von den bisherigen Verhandlungen Kenntniß nehmen und den Provinzialauschuß beauftragen, bei der königlichen Staatsregierung unter der Vorlage des in der Anlage beigefügten Gesetzesentwurfs über die Entschädigung für an Milzbrand gefallene oder getödtete Thiere die Angelegenheit weiter zu verfolgen, und denselben zugleich ermächtigen, nach Erlaß des betreffenden Gesetzes die zur Durchführung desselben erforderlichen Beschlüsse zu fassen, das Reglement zu erlassen und die Genehmigung desselben an zuständiger Stelle zu beantragen“.

Die zweite Fachcommission hat nun in ihrer Sitzung vom 9. ds. Mts. einstimmig beschlossen, den Antrag des Provinzialauschusses dem hohen Landtage zur Annahme zu empfehlen. Desgleichen hat sie auch beschlossen, dem hohen Hause den Wunsch der Herren Ressortminister in dieser Angelegenheit mitzutheilen, wie solcher in einem Schreiben des Herrn Ober-Präsidenten vom 22. November ds. Js. an den Herrn Landesdirektor, Geheimrath Klein in Düsseldorf, gerichtet worden ist. Es heißt in dem Schreiben:

„Die Herren Minister für Landwirthschaft, Domänen und Forsten und des Innern haben mich beauftragt, eine Aeußerung des demnächst zusammentretenden Provinziallandtages darüber herbeizuführen, ob derselbe den alsbaldigen Erlaß eines derartigen Gesetzes für die hiesige Provinz als ein dringliches Bedürfniß erachtet“.

Daß dieses dringende Bedürfniß vorhanden ist, meine Herren, beweist doch wohl der Umstand, daß die Sache zu drei verschiedenen Malen, 1883, 1886 und 1888 den hohen Landtag beschäftigt hat, derselbe sich auch, immer einstimmig, für den Erlaß dieses Gesetzes ausgesprochen hat.

Es wird daher auch Seitens der II. Fachcommission noch beantragt, das mit diesem Antrage verbundene Schreiben des königlichen Herrn Ober-Präsidenten in dem gleichen Sinne beantworten zu lassen. Sodann erlaube ich mir noch, dem hohen Landtage Kenntniß davon zu geben, daß zwei Petitionen, die die gleiche Materie behandeln und die ganz in dem Sinne des Antrages des Provinzialauschusses sich aussprechen, eingegangen sind. Die eine Petition ist gestellt vom rheinischen Bauernverein, datirt Terporten bei Hassum, den 24. November 1890 und unterzeichnet von dem Herrn Vorsitzenden des rheinischen Bauernvereins, Herrn Freiherrn Felix von Loë. Die zweite Petition ist abgegangen von Wezlar, den 27. November 1890 und ist gestellt von dem dortigen Kreissthierarzt Herrn Scharmer. Diese Petitionen enthalten nichts wesentlich Neues, sie schließen sich, wie gesagt, dem Antrage des Provinzialauschusses auf Erlaß eines derartigen Gesetzes an.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ueber diese Anträge eröffne ich die Generaldiskussion. Der Herr Abgeordnete Frißen hat das Wort.

Abgeordneter Frißen: Meine Herren! Nach den mir gewordenen Mittheilungen würde ein solcher Gesetzesentwurf mit Sicherheit auf die Zustimmung der königlichen Staatsregierung zu rechnen haben, wenn nicht inzwischen durch den Wechsel im landwirthschaftlichen Ministerium eine Aenderung der Ansichten eingetreten ist. Damit aber auch jeder formelle Anstand beseitigt wird, dem Gesetzesentwurf die Zustimmung zu geben, ist es wichtig, daß er wörtlich übereinstimmt mit demjenigen Gesetzesentwurf, welcher vom Landtage der Monarchie angenommen worden ist. Nun ist im Gesetzesentwurf, welcher uns vorliegt, ein Wörtchen ausgelassen. Ich habe hier den Gesetzesentwurf, wie er im Herrenhause angenommen worden ist, und da heißt es in Artikel 1: „Milzbrand

oder Rauschbrand“. Die Worte „oder Rauschbrand“ sind auf Wunsch der Staatsregierung in den Entwurf für Hohenzollern hineingekommen und werden voraussichtlich auch in den Entwurf für die Rheinprovinz von der Staatsregierung verlangt werden. Der Rauschbrand ist eine dem Milzbrand sehr verwandte Krankheit, er ist in vielen Fällen von Milzbrand fast gar nicht zu unterscheiden. Nun ist, wie ich mich überzeugt habe, die Auslassung des Wörtchens „Rauschbrand“ nicht absichtlich geschehen, sondern es ist eine bloße Omission, und es ist daher meines Erachtens möglich, wenn wir das Wörtchen „Rauschbrand“, welches in dem für Hohenzollern erlassenen Gesetz steht, auch in unsern Entwurf hineinzusetzen, weshalb ich mir erlaubt habe, einen derartigen Antrag hier zu formuliren. Ich bemerke aber, meine Herren, daß ich, sobald sich von irgend einer Seite gegen diesen Zusatz des Wörtchens „Rauschbrand“ ein Widerspruch erhebt — ich hoffe es nicht — den Antrag zurückziehe, weil ich die Verhandlungen durch diesen Zusatz in keiner Weise auszudehnen beabsichtige.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Wir sind davon ausgegangen, daß man in der Rheinprovinz nur den Ausdruck „Milzbrand“ kennt; der Ausdruck „Rauschbrand“ ist in Süddeutschland und in einigen Provinzen üblich. Ich habe Beides für identisch gehalten und daher für überflüssig erachtet, in den §. 1 das Wörtchen „Rauschbrand“ einzufügen. Ich habe aber kein Bedenken dagegen, daß Letzteres geschieht.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Graf von Brühl hat das Wort.

Abgeordneter Graf von Brühl: Meine Herren! Ich begrüße den Vorschlag mit großer Freude, ich glaube, daß alle Theile der Landwirthschaft sich freuen werden, daß endlich einmal auf dem Gebiete des Milzbrandes ein Fortschritt gemacht wird. Der Ausdruck „Rauschbrand“ kommt doch auch vor und ist den Leuten bekannt. Bedauerlich finde ich es nur, daß in dem Gesetzentwurf und auch in der Motivirung von der Entschädigung des Milzbrandes bei Schweinen nicht die Rede ist. Es ist möglich, daß das einige Schwierigkeit haben wird. Ich enthalte mich einen Antrag zu stellen, möchte aber bemerken, daß wenn nach der vorhin vorgetragene Statistik bis jetzt die Anzahl der an Milzbrand gefallenen Schweine sehr gering zu sein scheint, dies in keiner Weise eine Sicherheit dafür gewährt, daß wirklich eine sehr geringe Anzahl von Schweinen an Milzbrand krepirt. Ich glaube, daß viele Leute die Umständlichkeiten der Anzeige scheuen, daß deshalb im Geheimen eine größere Menge von Milzbrandfällen bei den Schweinen vorkommt. Ich wollte diesen Punkt nur anregen, ich bedaure, daß Seitens der Commission im Berichte über die Schweine nichts gesagt ist, obwohl in den früheren Anträgen ganz allgemein von der Versicherung aller Haus- und Nutzthiere gegen Milzbrand gesprochen worden ist. Ich hoffe auch, daß der verehrte Kollege sich heute nicht wieder mit dem Vorwurfe kommen wird, daß alle diejenigen, die für Ausdehnung eines Versicherungszwanges sind, Landwirthe hinter dem Katheder sind, und ich hoffe auch, daß er sich heute diesem Antrage nicht entgegenstellen wird. Ich möchte zur Fassung des Gesetzes noch bemerken, es ist in einem Deutsch verfaßt, welches nach meiner Ansicht schrecklich, ja barbarisch ist. Es kommen Sätze darin vor, welche der alte Heise jedenfalls jedem Tertianer anstreichen würde. Es ist für die spätere Benutzung wirklich ein Uebelstand, wenn die Gesetze so gefaßt sind, daß sie der einfache Landwirth unmöglich verstehen kann. Ich bitte, daß doch später wenigstens der Gedanke angeregt wird, ob nicht dem Gesetze eine etwas einfachere und klarere Fassung gegeben werden kann.

Abgeordneter Eich: Ich bitte ums Wort. (Heiterkeit.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Schlef hat das Wort.

Abgeordneter Schließ: Meine Herren! Ich wollte nur eben bemerken: wenn der Herr Landesdirektor gesagt hat, daß der Rauschbrand im Rheinland nicht bekannt sei, so ist in unserer Gegend am untersten Theil des Niederrheins diese verderbliche Krankheit leider nur zu sehr bekannt, und fallen derselben in jedem Jahre viele Thiere zum Opfer.

Ich möchte daher bitten den Antrag der Fachcommission mit dem Zusatze des Herrn Abgeordneten Fritzen anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dr. Haniel hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Haniel: Ich möchte nur hinzufügen, daß der Herr Minister für Landwirtschaft bereits Veranlassung genommen hat, eine besondere Commission, eine sogenannte Rauschbrandcommission, zu bilden. Der Herr Minister hat einen Thierarzt nach Frankreich und der Schweiz geschickt, um dort Rauschbranduntersuchungen anzustellen. In Folge dessen sind größere Impfungen vorgenommen worden, besonders im Kreise Moers. Diese Impfungen haben allerdings vorläufig noch zu keinem bestimmten greifbaren Resultat geführt, indeß hat die Ausdehnung des Rauschbrandes in unserer Gegend am Niederrhein einen derartigen Umfang genommen, daß es dringend wünschenswerth ist, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Fritzen angenommen werde. Ich bitte die Herren dringend, diesen Antrag einstimmig anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Plettenberg: Ich möchte mir nur den Vorschlag einer redaktionellen Abänderung in der Ueberschrift gestatten. Ich möchte vorschlagen, statt „Milzbrand oder Rauschbrand“, was immerhin so verstanden werden könnte, daß es zwei verschiedene Krankheiten wären, zu setzen „Milzbrand“ und in einer Klammer dahinter „Rauschbrand“. (Widerspruch.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Eich hat das Wort.

Abgeordneter Eich: Meine Herren! Ich kann nicht erkennen, daß der Milzbrand in irgend einer Beziehung zu der Krankenversicherung der Arbeiter steht, und finde mich nicht veranlaßt, meine neulich ausgesprochene Anschauung in irgend einer Weise zu modifiziren.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich wollte in Kürze nur sagen, daß wir für den Wortlaut des Gesetzentwurfes nicht verantwortlich sind, wir haben genau den Wortlaut des Gesetzes genommen, welches für Hohenzollern vom Landtage der Monarchie angenommen worden ist. Wir befürchteten, wenn wir davon abgingen, auf Schwierigkeiten formeller Natur zu stoßen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, ich schließe die Diskussion. Es ist ein Antrag eingegangen von dem Herrn Abgeordneten Fritzen:

„Hoher Landtag wolle beschließen, im Eingange des Artikels 1 des Gesetzentwurfes Zeile 2 und 3, nach dem Worte „Milzbrand“ beizufügen: „oder Rauschbrand“.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Plettenberg zieht seinen Antrag zurück, es steht also nur dieser Antrag zur Behandlung. Eigentlich gehört dieser Antrag des Herrn Abgeordneten Fritzen zur Behandlung der einzelnen Artikel des Gesetzes, ich glaube aber nach der Besprechung, die wir gehabt haben, annehmen zu sollen, daß der hohe Landtag das Gesetz en bloc mit Einfügung dieser Worte nach dem Vorschlage des Herrn Abgeordneten Fritzen annehmen will. Sind Sie damit einverstanden? (Zustimmung.) Ich bringe zunächst das Amendement Fritzen zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche gegen das Amendement Fritzen sind, sich zu

erheben. — Es erhebt sich Niemand, es ist also angenommen. Ich bringe nunmehr das Gesetz in seiner jetzigen Fassung mit Einfügung des Wortes „Kauschbrand“ in der Ueberschrift sowohl, als an den zwei Stellen des Artikels 1 in Zeile 2 und 3 jedesmal hinter dem Worte „Milzbrand“ im Ganzen zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, der Gesetzentwurf ist in dieser Form angenommen. Nunmehr hat die Fachcommission den Antrag gestellt:

„1. Dem in dem vorbezeichneten Bericht enthaltenen Antrage des Provinzialauschusses zu entsprechen.“

Ich stelle diesen Antrag der Fachcommission, resp. den Antrag des Provinzialauschusses, wie er am Schluß in der Vorlage des Provinzialauschusses gestellt ist, zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, also auch dieser Antrag ist angenommen. Die Fachcommission beantragt ferner:

„2. Das mit diesem Antrage verbundene Schreiben des Königlichen Herrn Ober-Präsidenten in dem gleichen Sinne beantworten zu lassen.“

Ich bringe auch diesen Antrag zur Abstimmung und bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, also sind sämtliche Anträge einstimmig angenommen. Damit ist diese Vorlage erledigt. Wir kommen nunmehr zu Nr. 4 der Tagesordnung:

„Antrag der Commission zur Vorberathung der Vorlage der Königlichen Staatsregierung, betreffend gutachtliche Aeußerung über den Gesetzentwurf zwecks Errichtung von Zwangsgenossenschaften zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete.“

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Möllenhoff.

Berichterstatter Abgeordneter Möllenhoff: Meine Herren! Die Untersuchungen über die Möglichkeit und Nützlichkeit der Anlegung von Thalsperren im Wuppergebiete sind im Auftrage des Comités für die Wupperthalsperren durch den Professor Inke aus Aachen in der eingehendsten Weise geführt worden.

Die Resultate dieser Untersuchungen sind im Wesentlichen in dem Ihnen mit überreichten Vortrage des Professors Inke vom Oktober 1889 und in den Darlegungen des Herrn Regierungscommissars vor einigen Tagen ausführlich zu Ihrer Kenntniß gebracht worden. Ich werde mich darauf beschränken dürfen, zu sagen, daß nach Ansicht des Comités und der Interessentenversammlungen, welche im Laufe der letzten zwei Jahre in dieser Angelegenheit stattgefunden haben, ein erheblicher Nutzen sowohl für die Gewerbetreibenden, wie auch für das allgemeine Wohl von den Thalsperren erwartet wird. Man nimmt namentlich an, daß schon die Anlegung der zunächst projektierten zwei Sperren in dem Bever- und Brucherthale von großem Vortheil sein wird und zwar werden dieselben nach Ansicht der Betheiligten einmal den sämtlichen Gewerbebetrieben, die an der Wupper sich befinden, eine vermehrte und regelmäßige Wasserzufuhr und eine verstärkte Triebkraft bringen, sie werden der Landwirthschaft, soweit diese — es ist das allerdings nur in geringem Maße der Fall — im Wupperthal besteht, förderlich sein, den großen industriellen Städten Barmen und Elberfeld in den wasserarmen Monaten Vortheile durch eine Spülung des Wupperbettes bringen und auch auf die Hochwasser mindernd und mäßigend einwirken. In letzterer Beziehung ist in der Ihnen gemachten Vorlage noch besonders hervorgehoben, daß anlässlich der letzten Hochfluth, die auch im Wupperthal sehr verderblich gewirkt hat, Erhebungen stattgefunden haben und diese das Resultat ergaben, daß, wenn die beiden Thalsperren bereits vorhanden gewesen wären, aller Wahrscheinlichkeit nach die Wassermassen, welche die Fluth mit sich führte, um etwa $\frac{1}{7}$ zurückgehalten worden wären.

Was die Anlage dieser zunächst projektirten beiden Sperren anbetrifft, so sollen dieselben nach dem Vorbilde der von der Stadt Remscheid unternommenen, seit zwei Jahren im Bau begriffenen Thalsperre im Eschelbachthale ausgeführt werden. In dieser Beziehung darf ich auf die in den Berichten des Professors Inge gemachten Darlegungen verweisen und mich auf die Bemerkung beschränken, daß die technischen Ausführungen des Herrn Inge nicht nur in den Versammlungen der Interessenten vollen Beifall und die Ueberzeugung ihrer Richtigkeit hervorgerufen, sondern daß sie auch den Staatsbehörden zur Begutachtung vorgelegen haben, ohne eine Bemängelung zu erfahren. Es kann daher auf die Zuverlässigkeit der technischen Ausführungen des Herrn Inge bestimmt gerechnet werden. Die Baukosten der beiden Thalsperren sind auf rund $1\frac{1}{4}$ Millionen M. geschätzt worden. Zur Verzinsung und Amortisation dieser Summe, sowie zur Verwaltung der Anlagen wird eine jährliche Ausgabe von ca. 60 000 M. nöthig sein; je nachdem zur Verzinsung und Amortisation $4\frac{1}{2}$ oder 4% verwandt werden, wird sich diese Summe etwas erhöhen oder ermäßigen.

Die Vertheilung dieser jährlichen Ausgabe soll nach den von dem Comité gemachten Vorschlägen nach der Größe des Nutzens, den jeder Interessent von den Thalsperren hat, erfolgen. Dem Professor Inge ist es gelungen, für die Berechnung dieses Nutzens bei den Motoren einen präcisen Maßstab zu finden. Er hat die absoluten Pferdekkräfte berechnet, welche nach Fertigstellung der Thalsperren den auf Triebkraft angewiesenen Werken zuwachsen werden und das Ergebniß der Berechnungen in einer Tabelle niedergelegt.

Es ist für richtig gehalten, jede Pferdekraft mit jährlich 45 M. einzuschätzen.

Nach Ansicht des Comité's können insbesondere die kleinen Werke mit dieser Einschätzung zufrieden sein. Hierbei ist noch Rücksicht darauf genommen worden, daß unter den kleinen Betrieben — den Hammerwerken und Schleifereien — sich manche befinden, die wegen ihrer mangelhaften Betriebseinrichtungen oder aus sonstigen Gründen nicht in der Lage sind, das ganze Jahr hindurch arbeiten zu lassen. Bei diesen soll eine Ermäßigung jenes Satzes stattfinden. Ein gleich präciser Maßstab für die Vertheilung der Ausgaben konnte für diejenigen industriellen Werke, welche das Wasser nicht als Triebkraft, sondern zu Färberei-, Wasch- und Appreturzwecken gebrauchen, nicht gefunden werden. Man hat aber eine Verständigung mit den Besitzern herbeizuführen gewußt und eine Vertheilung, die auf die Einrichtungen der einzelnen Werke Rücksicht nimmt, ist im Einverständnis Aller gefunden. Das Resultat der sämtlichen Berechnungen geht dahin, daß von den ca. 60 000 M., die für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, sowie zur Unterhaltung der Bauten erforderlich sind, ca. 34 000 M. für Betriebswasser der Motoren zu zahlen ist, etwa 11 000 M. den übrigen Werken zufallen und 15 000 M. von den Städten Elberfeld und Barmen freiwillig übernommen werden. Von Barmen liegt eine dahingehende Erklärung vor, von der Stadt Elberfeld wird dieselbe noch erwartet. Die Beiträge werden im Laufe der Jahre sich vermindern, sie werden schließlich fast ganz aufhören, wenn die Anlagekosten abgetragen sind. Es wird bestimmt angenommen, daß mit der Anlegung dieser Thalsperren neue industrielle Werke im Wuppergebiete entstehen werden, und daß diese dann auch an der Tragung der Kosten Theil nehmen; augenblicklich sind etwa 110 industrielle Anlagen mit Beiträgen eingeschätzt. In den Vorverhandlungen ist die Stellung der Besitzer dieser Werke zu dem Unternehmen erforscht worden. Viele derselben und namentlich die Besitzer der größten Triebwerke haben sich einverstanden erklärt. Einige haben sich geweigert, eine Erklärung abzugeben, Andere mit derselben noch gezögert. Personen, die absolut gegen das Unternehmen wären, haben sich nicht gefunden, Gleichwohl ging aber die Ansicht aller derjenigen, welche freiwillig die Lasten übernehmen wollen,

dahin, daß ohne Anwendung eines Zwanges das Projekt nicht zur Ausführung gelangen könnte. Der Zwang soll darin bestehen, daß alle Werksbesitzer, welche nachweislich Nutzen von der Thalsperre haben, Mitglieder der Genossenschaft werden müssen. Ein Vorgang hierfür findet sich in dem Wassergenossenschafts-Gesetze von 1879. Es ist darüber verhandelt worden, ob dieses Gesetz zu erweitern sei, oder ob ein auf das Wuppergebiet beschränktes Spezialgesetz erlassen werden solle. Für das Letztere hat man sich nach Abwägung aller Verhältnisse entschieden, mit Rücksicht auf die Neuheit der Sache und weil zu befürchten wäre, daß, wenn nicht das Spezialgesetz gegeben würde, die Gesetzgebung nur langsam folgen werde und man erst nach geraumer Zeit mit der Ausführung der an der Wupper allseitig gewünschten Thalsperren beginnen könne.

Was die Bestimmungen des Ihnen überreichten Gesetzentwurfes anbetrifft, so konnte die Sachcommission wegen Kürze der Zeit nicht in eine genaue Prüfung der einzelnen Paragraphen eintreten; die größte Zahl derselben ist dem Gesetze von 1879, betreffend die Bildung von Wassergenossenschaften entnommen. Zu den wichtigsten Paragraphen des Entwurfes gehört der §. 28, welcher die Bedingungen enthält, unter denen der Eintritt in die Genossenschaft erzwungen werden kann, dort ist gesagt:

der Eintritt in eine neu zu bildende Genossenschaft zur Anlegung, Benutzung und Unterhaltung von Sammelbecken kann gegen den Widerspruch der bei dem Unternehmen zu betheiligenden Gewerbetreibenden erzwungen werden, wenn

1. eine bessere Ausnutzung der gewerblichen Triebkraft von Wasserläufen oder eine bessere Benutzung des Wassers zu sonstigen gewerblichen Zwecken erstrebt,
2. die widersprechenden Werkbesitzer von dem Nutzen der Anlage nicht ausgeschlossen werden können, ohne die zweckmäßige Ausführung der Anlage zu gefährden, und wenn
3. diejenigen betheiligten Gewerbetreibenden, welche sich für das Unternehmen erklärt haben, eine Mehrheit des in den Voranschlägen zu ermittelnden Nutzens vertreten. Wird die Mehrheit des Nutzens bestritten, so haben beide Parteien je einen Schiedsrichter zu bestellen, welche den Nutzen unter Zugrundelegung des in dem Statut vorzusehenden generellen Vertheilungs-Maßstabes festsetzen und zwar für den Fall der Meinungsverschiedenheit unter Mitwirkung eines Obmannes, den beide Schiedsrichter im Voraus wählen. Einigen sich die beiden Schiedsrichter nicht über die Wahl eines Obmannes, so ernennt der Bezirksauschuß den Obmann, welcher nach Einsicht der Gutachten der beiden Schiedsrichter endgültig den Nutzen festsetzt u. s. w.

Von der Commission wurde zu Nr. 3 ausdrücklich anerkannt, daß eine Mehrheit der Zahl der Werksbesitzer nicht zu verlangen sei, weil sonst bei den eigenartigen Verhältnissen einzelnen Theilen des Wuppergebietes die Bildung von Genossenschaften leicht unmöglich gemacht werden könne. Es befinden sich nämlich manche Hammerwerke und Schleifereien im ungetheilten Besitze einer großen Anzahl von Personen, es ist eine Eigenthümlichkeit der dortigen Gegend, daß eine Theilung auch in Erbschaftsfällen häufig nicht eintritt, zusehends nicht selten an einer Schleiferei mit einem Werth von etwa 20—30 000 M. 20, 30 und mehr Personen Theil haben.

Eine Genossenschaft würde kaum zu errichten sein, wenn jeder dieser Mitbesitzer bei Bildung derselben volles Stimmrecht hätte und wenn allein die Majorität der Besitzer über das Bestehen der Genossenschaft entscheiden sollte. Eine Vergewaltigung einzelner Genossen ist durch die vorgeschlagenen Bestimmungen des §. 28 nach Ansicht der mit den Verhältnissen

vertrauten Personen nicht zu befürchten, zumal nach §. 29 diejenigen Genossen, welche einen Nutzen von dem Unternehmen nicht haben oder bei denen sich herausstellt, daß sie Nachtheil davon erleiden, von den Beiträgen befreit werden, bezw. aus der Genossenschaft austreten können.

Der Gesetzentwurf hat sodann die Aufnahme vieler Paragraphen aus dem 3. und 4. Abschnitt des Gesetzes von 1879 vorgesehen. Es wird an den Bestimmungen dieser Abschnitte Einzelnes zu ändern sein. Ein Zusatz ist von der Commission zu §. 30 beliebt worden mit Rücksicht auf die vorhin erwähnten Besitzverhältnisse der kleinen Schleifereien.

Meine Herren! Das vorliegende Projekt verdankt hauptsächlich der Initiative einiger Männer aus dem oberen Theile des Wuppergebietes seine Entstehung, es hat sich die Gunst der gesammten Einwohner der Gegend erworben und es wird dort von der Ueberzeugung getragen, daß seine Ausführung die wirtschaftlichen Interessen des Landes auf das Beste fördern werde. Dieser Ueberzeugung war auch die Fachcommission. Sie bittet deshalb, daß das hohe Haus den Antrag, wie er formulirt ist, annehmen möge.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Dann schließe ich die Diskussion und bringe die Anträge zur Abstimmung:

- „1. die Streichung des Absatzes 3, §. 16 des Gesetzentwurfes, als durch §. 160 des Zuständigkeitsgesetzes überflüssig geworden;
2. zu §. 30 der Zusatz: Steht das die Genossenschaft begründende Immobil in ungetheiltem Eigenthum mehrerer Besitzer, so haben diese sich auf einen Vertreter ihres Stimmrechts zu einigen.“

Meine Herren! Bevor ich diese Anträge zur Abstimmung bringe, die sich auf die einzelnen Paragraphen des vorgelegten Gesetzentwurfes beziehen, muß ich noch fragen, ob Sie die einzelnen Paragraphen des Gesetzentwurfes durchnehmen wollen. (Rufe: Nein!) Das ist nicht der Fall. Dann nehme ich wohl mit Recht an, daß Sie die beiden Zusätze mit dem Gesetz zusammen in der gedruckten Vorlage, wie sie hier von der Fachcommission gemacht worden sind, en bloc annehmen wollen. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen die Annahme dieser Anträge sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand. Die Anträge sind einstimmig angenommen. Damit ist dieser Punkt der Tagesordnung erledigt.

Wir kommen zu Nr. 5:

„Antrag der I. Fachcommission, betreffend gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Gesetzes, die Anwendung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden betreffend“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zweigert, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Der Rheinische Provinziallandtag hat in seiner Sitzung vom 12. Dezember 1888 auf Antrag des damaligen Referenten, des Herrn Landesdirektors, einen Beschluß gefaßt, die königliche Staatsregierung zu ersuchen, dem Landtage der Monarchie einen Gesetzentwurf vorzulegen, durch welchen die Pensionsverhältnisse der Landbürgermeister, sowie der übrigen Communalbeamten einer neuen Regelung nach Maßgabe der für Staatsbeamte geltenden Gesetzgebung unterzogen werden. In Ausführung dieses Beschlusses wird dem Provinziallandtag der Entwurf eines Gesetzes, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz, vorgelegt. Nach der Ueberschrift, welche diesem Gesetzentwurf

gegeben ist, sollte man annehmen, daß sich derselbe auf die sämtlichen Gemeindebeamten der Rheinprovinz bezöge, thatsächlich aber handelt er lediglich von der Abänderung der Pensionsverhältnisse der Bürgermeister in Artikel 1 und von der Abänderung der Pensionsverhältnisse der Gemeinde-Forsitbeamten in Artikel 2. Die Pensionsverhältnisse der übrigen Beamten werden in keiner Weise berührt. In dem Gesetzentwurf selbst nun sind diejenigen Bestimmungen, welche in Bezug auf die Pensionirungen der Bürgermeister der Landgemeinden bisher in der Rheinprovinz bestanden, aufgehoben und abgeändert. Diese Aufhebung ist ausdrücklich in al. 2 des Artikels 1 ausgesprochen. Bisher bezog der Bürgermeister der Landgemeinde für den Fall einer 12 jährigen Thätigkeit $\frac{1}{4}$ seines Gehalts, für den Fall 18 jähriger Thätigkeit $\frac{2}{8}$ und für den Fall 24 jähriger Thätigkeit die Hälfte. Diese Sätze, welche in der Landgemeinde-Ordnung enthalten sind, sollen beseitigt und ersetzt werden durch die Vorschriften des Staatsdienergesetzes in der Fassung vom Jahre 1872, nicht also in der abgeänderten Fassung vom Jahre 1882, so daß also ein Bürgermeister nach 10 Dienstjahren $\frac{1}{4}$ oder $\frac{20}{80}$ seines Gehalts als Pension bezieht und nunmehr mit jedem folgenden Jahr die Pension um $\frac{1}{80}$ aufsteigt. Die Pensionsverhältnisse der Bürgermeister werden hiernach in etwa gegen die jetzt bestehenden Zustände gebessert. Die Commission erkennt daher an, daß in Bezug auf die Bürgermeister der Resolution des Provinziallandtages vom 12. Dezember 1888 Genüge geschehen sei, und beantragt die Genehmigung. Die Commission hatte indeß ein Bedenken, welches ich nicht unerwähnt lassen darf. Der Gesetzentwurf bestimmt, daß bei Eintritt der Dienstunfähigkeit die Bürgermeister die Pension erhalten sollen nach denselben Grundsätzen, welche bei unmittelbaren Staatsbeamten zur Anwendung kommen. Man war darüber zweifelhaft, ob sich dies nur auf die Erhöhung der Pensionssätze oder auch auf diejenigen Vorschriften beziehen solle, die in dem Pensionsgesetz für die Berechnung der pensionsberechtigten Dienstzeit gegeben sind. Das Pensionsgesetz hat für die unmittelbaren Staatsbeamten ganz spezielle Vorschriften, in denen bestimmt ist, daß die Militärzeit angerechnet wird, ob und wann die in anderweitigen Staaten verbrachte Dienstzeit anzurechnen ist und dergleichen mehr. Die Commission war zweifelhaft, ob nach dem Wortlaute des vorliegenden Gesetzentwurfes nicht auch diese Vorschriften fernerhin anzuwenden seien, so daß die Militärdienstzeit und die Dienstzeit, die ein Bürgermeister in anderweitigen Gemeinden auch außerhalb der Rheinprovinz und im Staatsdienst bereits zurückgelegt hat, ihm bei der Pensionirung anzurechnen sei. Von Seiten eines Theils der Commission wurde hervorgehoben, daß die ganz gleichen Vorschriften in Bezug auf die Anwendung der Grundsätze des Staatsdiener-Pensionsgesetzes sich sowohl in der Rheinischen Städteordnung als auch in der Städteordnung für Westfalen als auch in der für die östlichen Provinzen finde, und daß trotzdem bis dahin Niemand einen Zweifel gehabt habe, daß die Bestimmungen über die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit auf die Gemeindebeamten keine Anwendung finden. Es sei daher nicht zweifelhaft, daß auch hier genau so zu argumentiren sei. Andererseits wurde aber in der Commission hervorgehoben, daß diese Frage immerhin streitig sei, es habe früher der Herr Minister darüber zu befinden gehabt und ein Ministerialrescript habe endgültig entschieden, daß die Pension so und so zu berechnen sei. Nach der jetzigen Gesetzgebung hätten am letzten Ende die Gerichte zu entscheiden, und man könne nicht wissen, wie die Gerichte entscheiden würden. Man sei allerdings der Meinung, daß an sich die Anrechnung der Militärdienstzeit und anderweitiger auswärtiger Dienstzeit bei der Pensionirung der Bürgermeister als ein wünschenswerther Zustand zu bezeichnen sei, aber es sei andererseits ungerecht, die Bürgermeister in dieser Beziehung besser zu stellen, wie die Gemeindebeamten der Stadtkreise in der Rheinprovinz, den östlichen Provinzen und der Provinz Westfalen, so lange nicht eine gesetzliche Vorschrift bestehe, wonach die auswärtige Dienstzeit, und ebenso die Militär-

zeit den Gemeindebeamten auch der übrigen Communalverbände angerechnet werden müsse, so lange könne man mit Bezug auf die Bürgermeister der Landgemeinden keine Ausnahme machen und es müsse deshalb im Artikel 1 des Gesetzes ausdrücklich zum Ausdruck kommen, daß in Bezug auf die Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit die bisherigen Vorschriften maßgebend sein sollen. Man hat dies zu erreichen geglaubt, indem man auf §. 27 der Kreisordnung, welcher von der Berechnung der pensionsfähigen Dienstzeit handelt, Bezug genommen hat. Im §. 27 der Kreisordnung ist gesagt: Im Falle der Pensionirung eines Bürgermeisters einer Landbürgermeisterei kommt bei der Berechnung der Dienstzeit auch die Zeit in Anrechnung, während welcher der zu pensionirende Beamte bei anderen Landbürgermeistereien der Provinz als Bürgermeister angestellt gewesen ist.

Es soll also berechnet werden diejenige Dienstzeit, die er in der Rheinprovinz als Bürgermeister verbracht hat, nicht aber die etwaige Militärdienstzeit und der etwaige Staatsdienst oder die Dienstzeit in anderen Provinzen. Die Commission schlägt Ihnen daher vor, das Amendement, welches auf der Drucksache Nr. 127 unter I bezeichnet ist, anzunehmen. Ich möchte aber nicht unterlassen, darauf aufmerksam zu machen, daß in dem gedruckten Antrag sich ein Druckfehler befindet. Hier wird vorgeschlagen, hinter den Worten: „Die Vorschrift in“ zuzusehen: „im §. 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz“. Es fehlen die beiden Worte „und im“ am Schluß. Es muß also zugefügt werden: „§. 27 der Kreisordnung für die Rheinprovinz und im“, sonst paßt es nicht in den Satz. Ich bitte daher, wenn die Herren dem Antrag der Fachcommission zustimmen, es gefälligst mit dieser Abänderung thun zu wollen. Was den Artikel 2 betrifft, so erkennt die Commission ebenfalls an, daß mit Bezug auf die Pensionirung der Forstbeamten durch diese Vorschrift eine Besserung der Verhältnisse eintreten wird. Sie erkannte an, daß es wünschenswerth sei, die Möglichkeit zu schaffen, Forstbeamte von einer Stelle auf die andere innerhalb der Rheinprovinz zu versetzen, und daß sich aus diesem Grunde eine Verbesserung der Pensionsverhältnisse empfehlen möchte. Sie war weiter der Ansicht, daß auch hier die Dienstzeit in der Rheinprovinz anzurechnen sei, wie dies bei den Bürgermeistern der Fall ist, daß man auch hier die Militärdienstzeit und sonstige Dienstzeit nicht einrechnen dürfe mit Rücksicht auf die Beamten der übrigen Provinzen. Der Artikel 3 enthält die Uebergangsvorschriften, welche entnommen sind aus dem Pensionsgesetz von 1882 und welche nothwendiger Weise, um eine Kränkung wohlervorbener Rechte auszuschließen, aufgenommen werden müssen. Der Artikel 4 rechtfertigt sich von selbst.

Meine Herren! Die Commission war daher der Meinung, daß das vom Provinziallandtag zu gebende Gutachten über den vorliegenden Gesetzentwurf dahin abgegeben werden müsse, daß der Provinziallandtag das Bedürfniß nach Erlaß eines solchen Gesetzentwurfes anerkenne mit der Maßgabe, daß im §. 1 die Worte, die ich vorhin erwähnt habe, zugefügt werden möchten. Die Commission war indessen weiter der Meinung, daß die Königliche Staatsregierung durch die Vorlegung dieses Gesetzentwurfs der Resolution vom 12. Dezember 1888 nicht Genüge gethan habe.

Die Commission war der Ansicht, daß es ein ganz dringendes, ja geradezu schreiendes Bedürfniß sei, die Pensionsverhältnisse der Communalbeamten im Allgemeinen und ganz besonders die Pensionsverhältnisse der Communalbeamten der Landgemeinden gesetzlich zu regeln. Bis jetzt sind sämmtliche Communalbeamten der Landgemeinden nicht pensionsberechtigt und in einer Zeit, in der wir mit der Alters- und Invalidenversorgung gegenüber den Arbeitern vorgehen, erscheint es ein Unrecht, die Communalbeamten ohne Pensionsberechtigung zu lassen.

Meine Herren! Wir wollen auch nicht verkennen, daß die Anforderungen, welche an diese Communalbeamten gestellt werden, insbesondere, soweit es sich um die Polizei-Executivbeamten in den industriellen Kreisen der Rheinprovinz, z. B. in den großen Landgemeinden des Kreises Essen, beispielsweise Altendorf, Borbeck, Alteneffen mit 30 000 und 40 000 Seelen, handelt, daß die Anforderungen, welche dort an die Polizei-Executivbeamten, an ihre Entschlossenheit, ihre Umsicht und vor allem an ihren Muth gestellt werden, ganz erheblich sind, und daß es geradezu ein Unrecht ist, von diesen Beamten zu verlangen, daß sie jeden Augenblick bereit sind, ihr Leben und ihre Gesundheit für die Eingefessenen des Ortes einzusetzen, ohne daß die Gemeinde auch nur irgend eine Gewähr für die Fürsorge ihrer Hinterbliebenen zu übernehmen verpflichtet wäre. Man war der Meinung, daß ein derartiger Zustand unmöglich länger geduldet werden könnte und daß es Sache des Provinziallandtags sei, mit aller Entschiedenheit seine Stimme dafür zu erheben, daß diesem unleidlichen Zustande endlich einmal ein Ende gemacht werde. (Bravo!)

Die Commission beantragt daher,

„an die königliche Staatsregierung das dringende Ersuchen zu richten, möglichst bald ein Gesetz zu erlassen, durch welches die Pensionsverhältnisse auch der übrigen Communalbeamten, insbesondere der Communalbeamten der Landgemeinden, nach Maßgabe der für die Staatsbeamten geltenden Grundsätze einer gesetzlichen Regelung unterzogen werden“.

(Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich habe zunächst noch zu bemerken, daß es in dem Antrag wohl heißen muß — es ist noch ein Druckfehler darin — „im Artikel 1 Absatz 2 des Entwurfes“, da das Gesetz in Artikel eingetheilt ist und nicht in Paragraphen. Meine Herren! Ich eröffne über die Anträge, die Sie soeben gehört haben, die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe die Diskussion und bringe die Anträge, wenn Sie nicht die spezielle Behandlung der Anträge wünschen — das ist nicht der Fall — sowie den Gesetzentwurf mit den Amendements, wie sie hier vorgeschlagen sind, zur Abstimmung, also zuerst den ersten Antrag mit der Abänderung „im Artikel 1 Absatz 2“. Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. Dann bringe ich den zweiten Theil, betreffend die Regelung der Pensionsverhältnisse der übrigen Communalbeamten zur Abstimmung. Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist ebenfalls einstimmig angenommen und somit diese Angelegenheit erledigt.

Wir kommen zu Nr. 6 der Tagesordnung:

„Antrag der I. Fachcommission zum Antrag Boch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindevaltungen durch staatliche Forstbeamte“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kautenstrauch.

Berichterstatter Abgeordneter Kautenstrauch: Geehrte Herren! Der Antrag Boch vom 6. Dezember, unterstützt von einer größeren Anzahl Mitglieder des Hauses, liegt in der Drucksache Nr. 108 begründet vor. Die Fachcommission glaubt, daß die Bedenken, die gegen diesen Antrag erhoben wurden, in ihrem Vorschlage beseitigt worden sind. Ich glaube, mich darauf beschränken zu dürfen, Ihnen den Antrag vorzulesen. Der Antrag der Fachcommission lautet:

„Hoher Landtag wolle den Antrag Boch und Genossen, betreffend die gesetzliche Regelung der Beförderung der Gemeindevaltungen durch staatliche Forstbeamten mit

der Maßgabe als Resolution annehmen, daß den Gemeinden die zur Zeit zustehenden Rechte ungeschmälert bleiben, sowie daß speziell über die Art der Bewirthschaftung die Gemeindevertretungen gehört und deren Wünsche, soweit dies forsttechnisch zulässig, berücksichtigt werden“.

Die Commission ist von der Meinung ausgegangen, daß nach dem Antrage ja nur die Ermittlungen stattfinden sollen, also eine bestimmte Beschlußfassung ja immer noch dem hohen Hause später zustehen wird, sie glaubt, ihren Vorschlag umsomehr stellen zu können, da von Seiten der Gemeindevertretungen Wünsche laut geworden sind, daß dieser Antrag hier zur Berathung kommen möge. Es ist dies nicht nur von den Technikern befürwortet worden, sondern es ist auch von Gemeindevertretungen ein derartiger Wunsch laut geworden. Darum glaubt die Commission, Ihnen ihren Antrag zur Annahme empfehlen zu können.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Meine Herren! Wenn ich den Herrn Referenten recht verstanden habe, so würde die Auffassung der Resolution dahin gehen, daß der Provinziallandtag noch einmal über die Angelegenheit gehört wird. Nach der Resolution und nach dem Antrage der Fachcommission dürfte das doch wohl schwerlich anzunehmen sein. Die Resolution fordert direkt auf, die Königliche Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz zu erlassen, nach dem die Beförderung der Gemeindevaldungen durch den Staat wieder eingeführt werden soll, und die Fachcommission schlägt die Annahme der Resolution vor, also die Annahme des Antrages, die Staatsregierung zu ersuchen, ein Gesetz zu erlassen, nur mit einer gewissen Modifikation, indem sie die Rechte der Gemeinden bei diesem Gesetz gewahrt wissen will. Das, meine Herren, ist in der That doch etwas anderes, als was der Herr Referent eben ausgesprochen hat. Danach würde der Provinziallandtag, wenn er seinerseits diesen Antrag annimmt, einfach den Provinzialauschuß beauftragen, die Staatsregierung seinerseits um Erlaß eines solchen Gesetzes zu ersuchen, und damit wäre die Sache für uns erledigt. Ich habe gegen diese Resolution in der Form, wie sie hier vorliegt, außerordentliche schwere Bedenken, ich möchte glauben, daß es wünschenswerth sei, daß der Antrag, der hier vollständig neu in die Versammlung hineingekommen ist, heute zum ersten Male zur Berathung steht, der zweifellos bezüglich der Gemeindeverwaltung, bezüglich der Interessen und der Selbstständigkeit der Gemeinden große Bedenken in sich trägt, mindestens vom Provinzialauschuß erst geprüft wird und daß demnächst dem Landtage der Provinzialauschuß ein Bericht darüber erstattet. Ich sehe nicht ein, daß die Sache so absolut dringlich ist, daß wir heute schon den Erlaß eines solchen Gesetzes beantragen müßten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Kautenstrauch: Ich möchte dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ry erwidern, daß die Commission von der Meinung ausgegangen ist, daß dem nächsten Provinziallandtage ein Gesetzentwurf zur Begutachtung erst vorgelegt werde.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Conze hat das Wort.

Abgeordneter Conze: Ich möchte den Herrn Berichterstatter bitten um eine Auskunft darüber, was eigentlich unter dem Ausdruck „Beförderung“ zu verstehen ist. Mir kommt dieses Wort zum erstenmale vor. Hier meine Nachbarn sowohl wie ich haben gar keine Vorstellung davon, was eine Beförderung ist. Soll es bloß heißen die Anstellung von Förstern, so ist es ein gräßlicher Ausdruck. Was würde man sagen, wenn sich Jemand eine Magd anschafft und dies eine Bemagdung nennen wollte. Soll der Ausdruck aber zugleich die Ausübung von

Funktionen, also die eigentliche Beforstung, die Aufforstung oder wie Sie es nennen wollen, bedeuten, so würde das auch nicht ohne Bedenken sein. Ich bitte also freundlichst um Aufklärung.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Berichterstatter hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Rautenstrauch: Ich kann dem Herrn Vorredner erwidern, daß mir dieses Wort zum erstenmal vorgekommen ist und daß ich es aus den technischen Gutachten, auf die der Antrag sich gründet, genommen habe. Ich spreche mich von dieser Verunstaltung ganz frei. Es ist das Wort, meine Herren, von den Technikern so gegeben worden, darum hat die Commission es auch zu dem ihrigen gemacht. Man versteht darunter die Anstellung der Forstbeamten in der Verwaltung.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich habe nur zu bemerken, daß ich mit der Auslegung, daß eventuell ein Gesekentwurf Seitens des Provinzialaussschusses, bei welcher Gelegenheit dieser auch die Nothwendigkeit zu prüfen haben wird, dem nächsten Provinziallandtag vorgelegt werden wird, einverstanden bin. Ich stimme dem Antrage der Fachcommission bei und stelle meinerseits keinen Antrag.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Ich habe den Herrn Referenten anders verstanden. Ich meine, der Antrag geht nicht dahin, daß der Provinzialaussschuß uns ein Gesetz vorschlagen solle, sondern daß die Staatsregierung gebeten werden solle, einen Entwurf vorzulegen. (Berichterstatter Abgeordneter Rautenstrauch: So ist es auch gemeint.) Dann erlaube ich mir eine kurze Bemerkung. Ich möchte glauben, daß es richtiger sei, wenn der Provinzialaussschuß uns einen Entwurf vorlegt, denn, wenn wir die Königliche Staatsregierung bitten, uns denselben vorzulegen, sprechen wir uns im Prinzip dahin aus, daß wir ein Bedürfniß dafür anerkennen. Ich will ein solches heute nicht in Abrede stellen, aber ich für meinen Theil — ich weiß nicht, ob viele von Ihnen in derselben Lage sind — bin nicht vollständig über die Frage orientirt. Am Niederrhein haben wir ein Bedürfniß dafür überhaupt nicht, weil es Gemeindewaldungen überhaupt nicht mehr giebt, aber in der Eifel und in den bergigen Gegenden spielt die Frage eine wichtige Rolle, und ich muß sagen, daß mir vielfach Klagen darüber zu Ohren gekommen sind, wie von Seiten der Aufsichtsbehörden auch in Betreff der Gemeindewaldungen in der einen oder anderen Richtung heute verfahren wird. So ist es nicht in allen Gegenden, aber es wird namentlich aus dem Regierungsbezirk Aachen geklagt und da wäre es mir sehr lieb, wenn vorher durch den Provinzialaussschuß nochmals Erhebungen stattfänden, die bei dem Gesekentwurf, den der Provinzialaussschuß ausarbeiten soll, verwerthet werden könnten. Mein Antrag würde daher dahin gehen, die Sache zunächst an den Provinzialaussschuß zu überweisen mit der Aufforderung, dem nächsten Provinziallandtage darüber eine Vorlage zu machen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es liegt mir von Seiten des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry folgender Antrag vor:

„Hoher Landtag wolle beschließen, die Resolution Boch und Genossen dem Provinzialaussschusse zur Prüfung und Berichterstattung an den demnächstigen Landtag, eventl. unter Vorlegung eines Gesekentwurfs, zu überweisen“.

Der Herr Abgeordnete Graf Beißel von Gymnich hat das Wort.

Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich: Meine Herren! Ich möchte mich dafür aussprechen, daß wir einen Gesekentwurf Seitens der Königlichen Staatsregierung erbitten.

Meine Herren! Wir müssen ja unbedingt wissen, ehe es uns überhaupt nur möglich sein könnte, einen Gesetzentwurf auszuarbeiten, in wieweit die königliche Staatsregierung ihre Beamten zur Verfügung zu stellen geneigt ist, damit die Beförderung, um mich des Wortes, wie es hier in dem Antrage heißt, zu bedienen, durch königliche Beamte ausgeführt werden kann. Wenn ein Gesetzentwurf gemacht werden soll, so muß man doch wissen, ob diejenigen Behörden, welche in Betracht kommen, geneigt sind, sich auf diesen Entwurf einzulassen. Ich meine auch, es würde durch die Vorlegung eines Gesetzentwurfes Seitens der königlichen Staatsregierung in keiner Weise der Landtag präkludirt werden; die Herren, die den Entwürfe nicht zustimmen, würden in dem Landtage vollauf Gelegenheit haben, sich gegen diesen Entwurf auszusprechen. Ich möchte daher bitten, den Antrag nicht anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Janßen.

Abgeordneter Janßen: Meine Herren! Ich bin überzeugt, daß diese Angelegenheit allenthalben die wohlwollendste Erwägung finden wird, aber ich meine doch, es wäre ein gewisser Defekt der Vorlage, daß der Provinzialauschuß noch nicht in der Lage gewesen ist, sich darüber zu äußern. Es wäre demnach richtiger, da eine so große Eile in der Sache selbst nicht gelegen ist, dieselbe zunächst an den Provinzialauschuß gehen zu lassen. Derselbe braucht ja nicht mit der Aufgabe betraut zu werden, einen förmlichen Gesetzentwurf zu der Materie auszuarbeiten, aber er käme in die Lage, sich damit vertraut zu machen. Das so gewonnene Urtheil würde in allen Stadien, welche die Angelegenheit noch zu durchlaufen hat, von sehr großem Werthe sein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Hövel.

Abgeordneter Freiherr Aug. von Hövel: Meine Herren! Die Sache hat nur ein Bedenken, wenn wir den von dem letzten Herrn Redner vorgeschlagenen Weg betreten. Wir verzögern damit die Sache um wenigstens zwei Jahre; wir kommen ja wahrscheinlich erst in zwei Jahren wieder zusammen, und die Sache ist doch, wie es scheint, dringlicher als die meisten Herren annehmen. Ich möchte glauben, daß wir, wenn wir die Resolution des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny annehmen, gut thun, zu gleicher Zeit den Provinzialauschuß zu beauftragen, seinerseits sich mit der Staatsregierung in Verbindung zu setzen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich habe nur mitzutheilen, daß der Herr Abgeordnete von Grand-Ny damit einverstanden ist, daß die Worte „eventuell unter Vorlage eines Gesetzentwurfes“ in seinem Antrage gestrichen werden, daß dann nur bliebe die Resolution Hoch und Gen. „dem Provinzialauschusse zur Prüfung und Berichterstattung an den demnächstigen Landtag zu überweisen“. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Graf Beißel von Gumnich.

Abgeordneter Graf Beißel von Gumnich: Ich möchte nochmals davor warnen, den Antrag so kurz anzunehmen. Ich könnte mich etwa mit dem Antrage befreunden, wenn der Gesichtspunkt des Herrn Landraths von Hövel zum Ausdruck gebracht wird, daß der Provinzialauschuß seinerseits beauftragt wird, die nöthigen Schritte einzuleiten und die Vorlage eines Gesetzes seitens der königlichen Staatsregierung zu erbitten, oder, eine Ansichtsäußerung der königlichen Staatsregierung einzuholen u. s. w., sodaß wir in der Lage sind, nachher dem Landtage ein Material vorzulegen, welches geeignet ist, bei Zusammentritt des Landtags einen Gesetzentwurf festzustellen; andern Falls würde ja eine Verzögerung meiner Ansicht nach nicht von 2 Jahren, sondern eventuell von 4 Jahren eintreten, denn wenn wir erst mit Zusammentritt des nächsten Landtags eine Aeußerung des Ausschusses vorlegen, dann würde ja der Erfolg jedenfalls sein, daß der Landtag den Auschuß oder die königliche Staatsregierung ersuchen wird, nunmehr einen Gesetzentwurf zur Begutachtung vorzulegen, und der würde dann erst dem Landtage nach

4 Jahren vorgelegt werden, und so könnten meiner Ansicht nach 4 Jahre ins Land gehen, ehe der Erfolg erzielt wird, den wir heute wünschen. Ich halte auch die Sache nicht für unwichtig, sie ist vielmehr dringender, wie viele Herren des hohen Hauses annehmen. Es ist diese Vorlage hervorgegangen, wie auch der Herr Referent schon gesagt hat, aus dem dringenden Wunsche der einzelnen Gemeinden selbst. Dieser Antrag ist in seinem Motive so einfach und klar gehalten, meine Herren, Sie finden die einzelnen zwingenden Punkte aufgeführt und, wenn Sie dieselben mit Aufmerksamkeit und Sachkenntniß durchlesen, sind sie so schlagender Natur, daß Sie meiner Ansicht nach sehr schnell zur Ueberzeugung gelangen werden, daß dieser Entwurf eine Materie behandelt, die eine möglichst baldige Regelung erheischt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Wenn Sie die Resolution des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny annehmen sollten, so fasse ich den Auftrag, welchen Sie damit dem Provinzialauschusse geben, dahin, daß wir nicht bloß erörtern, was für und wider das Gesetz spricht, sondern daß wir uns auch mit der Königlichen Staatsregierung darüber in Verbindung zu setzen haben, auf welcher Grundlage sie das Forstpersonal den Gemeinden zur Verfügung stellen wird, mit anderen Worten, daß wir die Sache so vorbereiten, daß Sie Ihren Beschluß über die eventuelle Gesetzesvorlage nach Kenntnißnahme aller einschlägigen Momente treffen können. Ich kann mir nämlich vorstellen, daß es für Sie weniger auf die abstrakte Frage, ob die Beförderung der Gemeindewaldungen dem Staate zu übertragen sei, als vielmehr darauf ankommt, wie dieses geschehen soll, und müßten wir deshalb das „Wie“ sorgfältig vorbereiten und durch Verhandlung mit der Königlichen Staatsregierung klarstellen. Wenn die Verhandlungen zu dem Resultate führen, daß die Staatsregierung sagt: ich würde den Gesetzentwurf auf der und der Grundlage vorlegen, und die allgemeinen Grundzüge hierzu uns mittheilen läßt, dann wird der spätere Landtag in der Lage sein zu beschließen: auf diese Grundlage hin würden wir uns das Gesetz erbitten, oder eine Aenderung der Grundzüge in diesen oder jenen Punkten für nöthig halten. Ich glaube, daß es dann nicht wieder eines weiteren Landtages bedürfen würde, um über den Gesetzentwurf noch im Einzelnen gutachtlich gehört zu werden, sondern der nächste Landtag würde sich schon so aussprechen können, daß die Königliche Staatsregierung in der Lage ist, auf Grund dieser gutachtlichen Aeußerungen den Gesetzentwurf dem Landtag der Monarchie vorzulegen, sodaß also eine Verzögerung durch die Annahme des Antrags des Herrn Abgeordneten von Grand-Ny nach meiner Auffassung nicht eintreten wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Ich bin vollständig einverstanden mit dem, was zuletzt gesagt worden ist, daß in dem Sinne diese Reglements dem Provinzialauschusse überwiesen werden. Ich habe dann nur eine Bitte an den Provinzialauschuß, nämlich die, daß bei den von ihm anzustellenden Erhebungen nicht bloß das forstliche Interesse, also die Art und Weise der Bewirthschaftung der Forsten und die Rentabilität der Forsten, sondern auch die Streu- und Weidefrage in der Eifel in das Auge gefaßt werden möge. Meine Herren! Ich habe mich ziemlich viel herumbewegt, und es sind sehr viele Anträge von dort an mich gekommen, aus landwirthschaftlichen Kreisen, es haben Enqueten stattgefunden und es ist eine Thatsache, daß in vielen Kreisen der Eifel die Viehhaltung zurückgeht, sowohl die Schafhaltung wie die Rindviehhaltung, und das wird zum großen Theile dem Umstande zugeschrieben, daß in einigen Theilen der Eifel nicht die richtige Mitte von der Forstverwaltung eingehalten wird bei der Auswahl der Ländereien, die zur Aufforstung benutzt werden, und die vielfach dadurch den Weiden entzogen

werden, wodurch also die Möglichkeit der Schafhaltung erschwert, vielfach ganz unmöglich gemacht wird; auch darin wird gefehlt, daß etwas zu rigoros verfahren wird in Betreff der Hergabe von Streu, auch aus den Gemeindewaldungen, indem dies von Obergewaltswegen durch die Behörden vielfach verhindert wird. Meine Herren! Ich glaube, daß, wie gesagt, an vielen Orten die richtige Mitte nicht inne gehalten wird, und ich bitte recht dringend, diese sehr wichtige und interessante Frage zugleich bei dieser Gelegenheit mit in's Auge zu fassen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich.

Abgeordneter Graf Beißel von Gymnich: Meine Herren! Wenn der Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry in der Weise aufgefaßt wird, wie der Herr Landesdirektor ihn aufgefaßt hat, so würde ich ja meinerseits auch meinen Widerspruch dagegen zurückziehen. Auf die einzelnen Punkte, die der Herr Vorredner eben erwähnt hat, möchte ich heute nicht näher eingehen; das wird wohl die Aufgabe für den Landtag in zwei Jahren sein, ich möchte nur jetzt schon constatiren, daß ich die Ansicht des Abgeordneten Freiherrn von Loë nicht ganz theilen kann.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Wallenborn.

Abgeordneter Wallenborn: Im Anschluß an die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë möchte ich an den Provinzialausschuß die Bitte richten, wenn die Resolution des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry angenommen wird, auch die einzelnen Kreise zu hören, denn die Sache ist in den einzelnen Kreisen sehr verschieden; im Gegensatz zu anderen Theilen der Provinz haben wir in der Eifel z. B. theilweise Niederwald mit Hochwald gemengt, während die Kreise an der Mosel und Saar fast nur Eichenföhälwäldungen und somit leichtere Bewirthschaftung haben. Bei dieser Verschiedenheit der Verhältnisse ist es gewiß nicht wünschenswerth, daß die Sache gleichmäßig geregelt wird. Deshalb halte ich es für dringend nöthig, daß die Vertretungen der einzelnen Kreise in dieser Frage gehört werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete von Grand-Ry.

Abgeordneter von Grand-Ry: Ich stimme vollständig der Auslegung meines Antrages bei, die der Herr Landesdirektor gegeben hat. Ich hatte auch das dadurch begründet, daß ich zugefügt habe: „eventuell unter Vorlegung eines Gesetzesentwurfes“. Ich habe das zurückgezogen, aber mit der Auslegung deckt sich der Antrag selbst.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand zum Wort gemeldet; dann schließe ich die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Schlußwort wünscht.

Berichterstatter Abgeordneter Rautenstrauch: Nach den Aeußerungen des Herrn Landesdirektors verzichte ich auf eine weitere Erklärung.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es stehen also zwei Anträge zur Abstimmung, der eine ist von der Fachcommission, der andere von dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ry unter der Auslegung, die durch den Herrn Landesdirektor gegeben worden ist.

Ich werde zunächst über den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry abstimmen lassen; wird derselbe angenommen, dann ist der Antrag der Fachcommission erledigt.

Ich bringe zunächst den Antrag des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry zur Abstimmung und bitte diejenigen Herren, welche für den Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die große Majorität; damit ist der Antrag der Fachcommission erledigt.

Wir kommen nunmehr zum 7. Punkt der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend das nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassende Reglement für das Straßenbauwesen“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Möllenhoff; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Möllenhoff: Meine Herren! Nach §. 95 der Rheinischen Provinzialordnung soll über die in der Provinzial-Chauffee- und Wegebauverwaltung anzustellenden Beamten sowie über die Art der Anstellung derselben durch die für diese Verwaltungsbranche erlassenen Reglements bzw. durch die Stats Bestimmung getroffen werden. Das dem hohen Hause vorgelegte Reglement für das Straßenbauwesen soll an Stelle des Regulativs vom 17. Januar 1876, betreffend die Vereinigung der in der Rheinprovinz bestehenden Bezirksstraßenfonds und der Fonds zur Unterhaltung der Staatsstraßen zu einem Provinzialstraßenbaufonds treten. Das Reglement enthält keine wesentlichen neuen Bestimmungen, sondern giebt zum Theil wörtlich die Paragraphen des alten Regulativs wieder; andere dieser Paragraphen haben eine neue Fassung erhalten, andere sind zu einem Paragraphen zusammengezogen worden. Nur wenige Bestimmungen sind neu aufgenommen, aber auch diese entsprechen lediglich der Praxis, die seit Jahren in der Verwaltung befolgt worden ist.

In dem Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen“ ist zunächst ausgesprochen, daß die Provinzialstraßen vom Provinzialverbande zu unterhalten sind, und die Kosten erforderlichen Falles durch Provinzialabgaben gedeckt werden sollen. §. 3 enthält nichts Neues; §. 4 eine neue zweckmäßige Vorschrift.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich glaube, wir brauchen die einzelnen Paragraphen wohl nicht durchzugehen.

Berichterstatter Abgeordneter Möllenhoff: Es haben in der Commission sich keinerlei Bedenken gegen diese Bestimmungen, welche zum großen Theile dem hohen Hause auch schon durch die Statsvorlage bekannt geworden sind, ergeben. Der Antrag der Sachcommission geht dahin:

„Der hohe Landtag wolle dem Reglement die Genehmigung ertheilen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ueber diesen Antrag eröffne ich die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich will gegen die einzelnen Bestimmungen des Reglements keinerlei Ausstellungen machen; ich erkenne an, daß das Reglement wesentlich den jetzigen thatsächlichen Zustand der Verwaltung von Neuem festlegt.

Ich möchte aber bei der Gelegenheit doch betonen, daß ich diesen Zustand keineswegs für einen zufriedenstellenden und für einen glücklichen halte. Ich bin der Ansicht, daß die Verwaltung der ganzen Provinzial- und Bezirksstraßen, wie sie jetzt von einer Centralstelle aus erfolgt, nach vielen Seiten hin ihre Bedenken hat.

Ich bin der Ansicht, daß es besonders der Fall ist bei einem großen Theil von Straßen, welche jetzt keine besondere Bedeutung mehr für den durchgehenden Verkehr haben, sondern diese Bedeutung durch die inzwischen entstandenen Eisenbahnen mehr oder weniger verloren haben. Ich bin ferner der Ansicht, daß die Art und Weise, wie die einzelnen Kreise zu der Wegebaulast beizutragen haben, doch nicht als gerechtfertigt anzusehen ist. Es fragt sich in dieser Beziehung, wie sich ein anderer Ausgleich herbeiführen läßt.

Ich bin endlich der Ansicht, daß der jetzige Zustand, wonach nur die Provinz und die Gemeinde Träger der Wegebaulast sind, die Kreise aber fast gar nicht davon berührt werden, noch weniger richtig ist. Ich bin der Ansicht, daß dahin zu streben ist, daß gerade die Kreise, die jetzt aller kommunalen Aufgaben in dieser Provinz entbehren im Gegensatz zu fast allen anderen Provinzen des preussischen Staates bei der Wegebaulast und der Wegeunterhaltung in erster Linie mit in den Vordergrund gerückt werden müssen. Ich hoffe, daß die von der

Staatsregierung angekündigte Vorlage eines Gesetzentwurfes nach der Richtung Wandel schaffen wird. Ich würde diese Wandlung mit Freuden begrüßen. Ich würde es für richtig halten, wenn die Landkreise in ähnlicher Weise, wie es die Stadtkreise fast alle gethan haben, dazu übergehen würden, ihrerseits freiwillig die Wegebaulast gegen Abfindung der Provinz zu übernehmen. Und ich bin überzeugt, daß dies dem Wegebau zu Gute kommen würde, daß dann eine Decentralisation eintreten würde, die den Interessen der Kreise und Gemeinden sehr entsprechen würde. Ich enthalte mich aber aller weiteren Ausführungen, indem ich nur betonen wollte, daß ich persönlich mit Hoffnungen auf Aenderung des jetzigen Zustandes der angekündigten Vorlage der Staatsregierung über die Ordnung des Wegebaues entgegensehe. Ich erkenne an, daß bis dahin auf Grund des jetzigen Zustandes geordnete Verhältnisse in unserer Verwaltung herrschen müssen und habe deshalb gegen die Vorlage sonst wie gegen die einzelnen Bestimmungen des Reglements nicht das Geringste einzuwenden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Hövel.

Abgeordneter Freiherr von Hövel: Meine Herren! Ich möchte die Worte des Herrn Oberbürgermeisters Becker doch nicht ganz unwidersprochen lassen. Ich glaube, daß die meisten Landkreise gar kein Interesse daran haben, Kreisstraßen einzuführen und weise ich darauf hin, daß man in der Provinz Westfalen, wo man schon lange Kreisstraßen hat, jetzt sehr daran denkt, dieselben eingehen zu lassen und solche der Provinz zu überweisen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Woran man daran in einzelnen Provinzen denkt, das läßt sich nicht beweisen und kann auch sehr verschieden sein. Ein Theil mag daran denken, die Kreisstraßen aufzuheben, ein anderer Theil mag sie gerade für sehr vortheilhaft halten. Ich meine, widerlegen kann man mich mit positiven Thatfachen, aber nicht mit Annahmen, die möglicher Weise in der Zukunft eintreten. Das Factum ist, daß in den meisten anderen Provinzen die Wegebaulast wesentlich eine Kreislast ist, und ein großer Theil der Provinzen befindet sich sichtlich sehr wohl dabei und denkt nicht daran, diesen Zustand zu ändern. Meine Herren! Ich will auch nicht sagen, daß wir mit einem Male zu dem umgekehrten Zustande gegenüber dem jetzigen übergehen müßten, daß man mit einem Male sämtliche Straßen auf die Kreise übertragen solle. Ich kann mir sehr gut einen mittleren Zustand denken, wonach die großen Straßen mit durchgehendem Verkehr der Provinz verbleiben, wonach aber die Straßen, die wesentlich nur für die Kreise noch von Werth sind, von den Kreisen oder Gemeinden übernommen werden. Ich halte das jetzige System, wonach nur die Provinz und die Gemeinden Träger der Wegebaulast sind, für kein richtiges. Es führt nach meiner Auffassung zu großen Unbilligkeiten und Härten, die auf einem anderen Wege wohl vermieden werden können.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Ich möchte doch dem Herrn Abgeordneten Becker widersprechen und dem zustimmen, was der Herr Landrath Freiherr von Hövel gesagt hat. Meine Herren! Bei uns am Niederrhein besteht ein Bedürfniß nach Kreisstraßen meines Erachtens nicht. Man kann überall den Ausspruch hören, daß man hofft, mit Kreisstraßen verschont zu bleiben. Ich wüßte in unserer Gegend kaum, wo irgend eine Straße sei, die als Kreisstraße übernommen oder als solche ausgebaut werden müßte. Die Gemeinde hat überall das Nöthige besorgt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pelzer.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Es ist recht wunderbar und läßt tief blicken, daß bei uns kein Bedürfniß für Kreisstraßen besteht, während diejenigen, die zunächst mit dem Wegebau begonnen haben, unsere Nachbarn, die Franzosen, das ganz naturgemäße System von vornherein eingeschlagen haben, die Verwaltung der großen Durchgangsstraßen, welche die Einfuhr, Ausfuhr und Durchfuhr zwischen den großen Städten und Handelsplätzen vermitteln, einer Centralstelle zu übertragen, dagegen die Straßen, welche von nicht allgemeinem Interesse sind, sondern nur den örtlichen Verkehr vermitteln, einer mittleren Instanz zu überweisen und endlich die Gemeindegemeine, die nur eine vollständig lokale Bedeutung haben, einer unteren und letzten Instanz zu überlassen; dort unterscheidet man ganz sachgemäß zwischen den *rues grandes routes*, den *rues d'intérêt commun* und den bloßen *chemins vicinaux ordinaires*. Was die Franzosen, die mit dem Wegebau zuerst angefangen haben, in dieser Beziehung gethan, hat man in aller Welt als sachgemäß anerkannt, und soweit mir bekannt, besteht dieser Zustand thatsächlich auch in allen übrigen Provinzen des preußischen Staates, wie er auch in Elsaß-Lothringen besteht. Es kommt hinzu, daß in der inzwischen zurückgezogenen Denkschrift, welche der Provinzialauschuß uns über die Wegebauaufgabe und deren Vertheilung vorgelegt hat und welche nur deshalb zurückgezogen wurde, weil die Regelung des Wegebauwesens im Wege der Gesetzgebung demnächst erfolgen soll, dieser Zustand als der richtige und sachgemäße auch für die Rheinprovinz anerkannt worden ist, und daß es geradezu dort beklagt worden ist, daß wir hier nur zwei Verwaltungen haben, die große Provinzialverwaltung und darunter die kleinen Gemeindeverwaltungen. Was ist denn aber auch die Folge davon? Daß von einer einzigen Centralstelle in einer Provinz, welche die Größe eines kleinen Königreichs hat, die Beamten der Centralverwaltung genöthigt sind, von Saarbrücken bis nach Cleve und Emmerich herumzureisen, um die Verwaltung der Straßen zu besorgen, weil eben keine Zwischeninstanz da ist. Daß auf diesem Wege heillos viel Geld weggeworfen wird, wird kein vernünftiger Mensch bestreiten, und es wird der Provinzialauschuß nach der Denkschrift am wenigsten Veranlassung und Möglichkeit haben, das noch in Abrede zu stellen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet. Dann schließe ich die Diskussion und bringe den Antrag der Sachcommission, dem hier vorliegenden Reglement Ihre Zustimmung zu geben, zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Der Antrag ist einstimmig angenommen. Hiermit ist die Vorlage erledigt. — Wir kommen zum folgenden Gegenstand der Tagesordnung Nr. 8:

„Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die in Gemäßheit des §. 96 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten“.

Berichterstatter ist Herr Landesdirektor Klein, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Der §. 96 der Provinzialordnung schreibt vor, daß die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten durch besondere Reglements zu ordnen seien. Es sind in der Rheinprovinz solche Reglements bereits im Jahre 1884 erlassen worden, welche die Genehmigung der betreffenden Herren Ressortminister gefunden hatten. Wir befanden uns deshalb in der Lage, daß wir diese bestehenden und geltenden Reglements der neuen Provinzialordnung nur anzupassen hatten. Ferner konnten wir bei dieser Gelegenheit diejenigen Aenderungen, welche sich an der Hand der Erfahrung als nothwendig herausgestellt haben, berücksichtigen. Der Provinzialauschuß hat die nach diesen beiden

Gesichtspunkten hin ausgearbeiteten neuen Reglements zunächst auf das Eingehendste durch eine Commission prüfen lassen, und ist alsdann die Vorlage im Plenum des Ausschusses geprüft worden. Nachdem diese Prüfung vollendet und die Vorlage festgestellt war, ist dieselbe am 15. April d. J. dem Herrn Ober-Präsidenten mit der Bitte eingefendet worden, eine Aeußerung der zuständigen Herren Ressortminister darüber herbeiführen zu wollen, ob diese Reglements in der neuen Form bei der später zu erbittenden Bestätigung Anlaß zu Anständen böten, damit der Provinziallandtag bei seinem Zusammentreten den Wünschen und Anforderungen der Königlichen Staatsregierung Rechnung tragen könne. Der Bescheid der Königlichen Staatsregierung ist uns erst vor Kurzem während der Tagung des Provinziallandtags zugegangen, und ist deshalb der Provinzialauschuß nicht mehr in der Lage gewesen, in der ersten gedruckten Vorlage die von der Königlichen Staatsregierung angeregten Aenderungen berücksichtigen zu können. Der Ausschuß bringt deshalb in einem Nachtrage zu dem früheren Bericht die bezüglichen Aenderungen zu Ihrer Kenntnißnahme und Beschlußfassung. Die von der Königlichen Staatsregierung angeregten Abänderungen sind durchgängig formeller Natur. Ich glaube, meine Herren, daß es bei der vorgerückten Zeit zu weit führen würde, wenn ich jeden einzelnen Paragraphen dieses umfangreichen Reglements, was aus 6 Anlagen besteht, Ihnen vorlese, und wenn wir alsdann jeden einzelnen Paragraphen hier zur Diskussion bringen wollten. Ich möchte Ihnen statt dessen vorschlagen, daß ich nur diejenigen Aenderungen zunächst vortrage, welche auf Grund des Schreibens der Königlichen Staatsregierung an dem gedruckt vorgelegten Entwurf nachträglich Seitens des Provinzialauschusses beschlossen worden sind und sodann die Beschlüsse der Fachcommission über die Vorlage mittheile. Alsdann würde ich abwarten, ob und welche Anfragen aus dem hohen Hause zu den einzelnen Paragraphen gestellt werden und dieselben demnächst beantworten. Wenn dieses Verfahren Ihren Wünschen entsprechen sollte, so würde ich zunächst zu den Abänderungen, welche die Königliche Staatsregierung angeregt hat, übergehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es scheint, daß der Landtag damit einverstanden ist. Ich bitte den Herrn Berichterstatter so zu verfahren.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die erste Abänderung findet sich in Absatz 2 und Absatz 4 des §. 3 des Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten. Die beiden bezüglichen Abänderungen bestehen in einem Zusätze zu dem Absatz 2 und 4. Der betreffende Absatz lautet folgendermaßen:

„In welcher Art jedes Provinzialamt zu besetzen ist, bestimmt der Provinziallandtag durch ein besonderes Reglement“.

Die Königliche Staatsregierung macht nun darauf aufmerksam, daß dieses besondere Reglement ebenfalls der Bestätigung bedürfe. Letzteres ist vom Provinzialauschuß niemals bezweifelt worden. Wir können ja durch ein Reglement die bestehende Gesetzgebung, welche jene Bestätigung vorschreibt, nicht abändern. Wir haben nur für überflüssig erachtet, die Nothwendigkeit der Bestätigung des besonderen Reglements hier zu erwähnen. Dies wird aber von der Königlichen Staatsregierung gewünscht und deshalb vom Provinzialauschuß vorgeschlagen, in Absatz 2 wie 4 vor den Worten „besonderes Reglement“ den Zusatz einzuschalten:

„gemäß §. 120 der Provinzialordnung der ministeriellen Genehmigung unterliegendes besonderes Reglement“.

Ferner hat die Königliche Staatsregierung zu §. 5 II darauf aufmerksam gemacht, daß die in diesen Paragraphen erfolgte Verweisung der Anstellungsgrundsätze in das Statut der

Landesbank und in das Reglement der Feuer-Societät, sowie die dort vorgesehene probeweise und commissarische Anstellung Seitens des Landesdirektors dem Wortlaut und den Bestimmungen der Provinzialordnung widerspreche, demzufolge der Ausschuss sämtliche Anstellungen vorzunehmen habe. Es ist das, meine Herren, nach den Bestimmungen der Provinzialordnung allerdings richtig. Auf der anderen Seite würde aber, glaube ich, die Verwaltung absolut stillstehen, wenn der Landesdirektor nicht in der Lage wäre, auch nur für 24 Stunden einen Schreiber oder einen Boten anzunehmen, und es wird deshalb von Seiten des Ausschusses eine andere Fassung vorgeschlagen, welche einerseits das Bedenken der königlichen Staatsregierung auszuräumen geeignet erscheint, und andererseits die Verwaltung vor jenem Stillstande bewahrt. Dieselbe Bestimmung findet sich auch in den Reglements der anderen Provinzen. Es wird Ihnen nämlich vorgeschlagen, die betreffende Position in der jetzigen Fassung zu streichen und durch folgende neue Bestimmungen zu ersetzen:

„Der Landesdirektor hat bis zur endgültigen Besetzung offener Stellen erforderlichen Falls über die zeitweilige oder probeweise Anstellung Verfügung zu treffen. Auch steht demselben die Befugniß zu, die erforderlichen Hilfsbeamten anzunehmen, sowie Anwärter zur unentgeltlichen Beschäftigung im Provinzialdienst zuzulassen.

Die Annahme bei den Provinzialanstalten kann von dem Landesdirektor den Anstaltsvorstehern überlassen werden.“

Da diese Bestimmung noch neuerdings für die Provinz Westfalen bestätigt worden ist, so ist nicht anzunehmen, daß dieselbe für uns bei der königlichen Staatsregierung Bedenken begegnen wird.

Drittens ist eine Aenderung des §. 9 Absatz 1 dahin gewünscht worden, daß die Kautionen der Provinzialbeamten auch in Buchschulden des preussischen Staates gestellt werden können. Auch dieser Zusatz hat kein Bedenken, wir haben die Buchschulden aus dem Grunde nicht angeführt, weil die Kautionen unserer Beamten sich nicht in solchen Beträgen bewegen, daß anzunehmen ist, daß ein Beamter eine Buchschuld, welche im Schuldbuche des preussischen Staates eingetragen ist, als Kaution stellen wird. Es wird dies nach meinem Dafürhalten in der Praxis nicht vorkommen, da die Erwähnung der Buchschulden aber Seitens der königlichen Staatsregierung gewünscht wird, so steht kein Bedenken entgegen, diesem Wunsche Rechnung zu tragen.

Viertens. In §. 18 des Reglements ist bestimmt: „Die Fürsorge für die Hinterbliebenen der Provinzialbeamten ist durch ein besonderes Reglement geordnet“. Die königliche Staatsregierung macht hierbei darauf aufmerksam, daß die Beamten nur durch Vereinbarung bei ihrer Anstellung gezwungen werden können, Wittwen- und Waisengelder zu zahlen. Auch das trifft zu, da eine gesetzliche Bestimmung darüber nicht existirt. Zur Ausräumung dieses Bedenkens wird vorgeschlagen, dem §. 18 als Absatz 2 hinzuzufügen:

„Den Provinzialbeamten wird bei ihrer Anstellung die Verpflichtung auferlegt, nach Maßgabe dieses Reglements Wittwen- und Waisengelder zu zahlen“.

Letzteres ist bis jetzt immer gehandhabt worden, indem die bis jetzt geltende Bestimmung des bisherigen Reglements in diesem Sinne verstanden wurde, so daß es dabei bleibt, was in der Praxis bisher immer gegolten hat.

Fünftens hat die königliche Staatsregierung hervorgehoben, daß Beamten, denen bei ihrer Anstellung von dem allgemeinen Reglement abweichende Zusicherungen gemacht worden sind, diese Zusicherungen nicht durch das neue Reglement entzogen werden können, und daß nothwendig erscheine, dieses durch einen Zusatz auszusprechen. Ersteres trifft zu, während ich Letzteres nicht zugeben kann. Wenn wir z. B. einem Bauinspektor, was thatsächlich der Fall ist, bei

seiner Anstellung zugesichert haben, daß er, ohne dienstliches Verschulden, von einem bestimmten Orte nicht versetzt werden soll, so kann diese Zusicherung nicht durch Reglement einseitig aufgehoben werden. Der Provinzialauschuß hat aber für selbstverständlich erachtet, daß solche besondere Verabredung nicht durch ein Reglement einseitig abgeändert werden könne, und ist aus diesem Grunde ein solcher Zusatz für unnöthig erachtet worden. Da die Königliche Staatsregierung Letzteres aber für nothwendig hält, so wird ein Zusatz in folgender Fassung vorgeschlagen:

„Denjenigen Beamten, welchen bei ihrer Anstellung von den in diesem Reglement getroffenen Bestimmungen abweichende Zusicherungen gemacht worden sind, bleiben die aus diesen Zusicherungen erwachsenen Rechte vorbehalten“.

Die Königliche Staatsregierung hat sodann noch zwei Abänderungen zur Erwägung gestellt, nämlich

1. im §. 5 III, die Einführung einer Beschwerdeinstanz den dort vorgesehenen Kündigungs- und Entlassungsverfügungen gegenüber und
2. in §. 10 die Aufnahme des im §. 1, Abs. 2 des Gesetzes vom 10. Juni 1874 enthaltenen unbedingten Verbotes einer bezahlten Aufsichtsrathsstellung.

Beide Aenderungen sind indessen von dem Provinzialauschusse wie von Ihrer Fachcommission nicht als zweckmäßig erachtet worden.

Das, meine Herren, sind diejenigen Aenderungen, welche Seitens der Königlichen Staatsregierung zu dem ersten Reglement über die allgemeinen dienstlichen Verhältnisse der Beamten angeregt worden sind. Die Fachcommission hat sodann noch eine Aenderung zu dem Paragraphen über die Dienstwohnungen getroffen. Es wurde in der Fachcommission als wünschenswerth und zweckmäßig bezeichnet, daß eine Bestimmung Platz finde, durch welche den Beamten, welche eine Dienstwohnung innehaben, diese Dienstwohnung mit vierteljährlicher Kündigung im Interesse des Dienstes, wenn die Wohnung z. B. zu anderen Zwecken, wie dies ja in Anstalten vorkommen kann, zu benutzen ist, gegen Zahlung der vereinbarten Miethsentschädigung, insofern eine solche bei der Anstellung vereinbart worden ist, oder gegen das reglementsmäßige Wohnungsgeld entzogen werden kann. Ich erachte diese Bestimmung auch für zweckmäßig und möchte bitten, auch diese Bestimmung, so, wie die Fachcommission dieselbe beschlossen hat, aufzunehmen. Hiermit sind die Aenderungen, welche einerseits auf Anregung der Staatsregierung vom Ausschuß und welche andererseits von der Fachcommission vorgeschlagen werden, erschöpft. Ich möchte mir nun die Frage erlauben, ob und welche Anträge zu dem Reglement aus dem hohen Hause noch gestellt werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle die Anträge zur Diskussion. Der Herr Abgeordnete von Grand-Ry hat das Wort.

Abgeordneter von Grand-Ry: Sie wollen die Güte haben, mir nur ein paar kurze Bemerkungen zu gestatten. Ich sehe zunächst überhaupt davon ab, Anträge zu stellen und möchte nur, wie eben bemerkt, einige kleine Wünsche aussprechen. Auf Seite 24 des Berichts findet sich ausgeführt, daß namentlich die mittleren und unteren Beamten gegenüber den Staatsbeamten und auch gegenüber den Communalbeamten dadurch sehr beschwert sind, daß sie einerseits keinen Wohnungsgeldzuschuß erhalten und daß sie andererseits die Wittwen- und Waisenbeiträge noch zu zahlen haben. Es wird dann bemerkt, daß in Düsseldorf sich die Differenz der Stellung der Beamten auf etwa 460 bis 480 M. im Durchschnitt stelle. Nun hat der Provinzialauschuß und ihm folgend auch das hohe Haus den einen Vortheil, den die anderen Beamten haben, beseitigt, sie haben Wohnungsgeldzuschüsse der Beamten zugebilligt und dadurch in der That einen sehr dankenswerthen Fortschritt in der Art der Befoldung der Beamten gemacht. Indes, meine

Herrn, die Beiträge für die Wittwen und Waisen sind noch beibehalten worden. Ich will in diesem Augenblicke nicht darauf antragen, daß die Beamten von diesen Beiträgen befreit werden sollen, ich möchte aber den Wunsch aussprechen, daß der Provinzialauschuß auch die Befreiung nach dieser Seite in's Auge fasse und die Beamten auch nach dieser Richtung hin den anderen Beamten des Landes und des Staates, einzelner Provinzen und sogar einzelner Städte gleichstelle, denn alle diese haben die Beiträge fallen lassen. Meine Herren! Der Betrag, der sich für die Provinz daraus ergeben würde, den die Provinz übernehmen müßte, würde in diesem Falle nicht sehr erheblich sein, die Beiträge betragen nach Seite 8 des Berichts für die Beamten 11 843 M. Der Bestand des Fonds ist 115 000 M. Nun bin ich der Meinung, daß, wenn in der That die Provinz diese Last übernimmt, sie dies viel leichter tragen wird, als die Beamten sie ihrerseits zu tragen im Stande sind.

Dann, meine Herren, habe ich schon bei der Behandlung des Besoldungs-Etats darauf hingedeutet, und den Wunsch ausgesprochen, es möge nicht das Aufrücken des Gehaltes von Fall zu Fall festgestellt werden, sondern es möchten für das Aufrücken der Beamten in ein höheres Gehalt Normalvorschriften gemacht werden, nach denen sie bezüglich dieses Aufrückens gesichert sind nach den Bestimmungen eines Normal-Besoldungsplanes — wenn ich es so nennen soll. Es entspricht das durchaus dem Verhältniß anderer Beamten in anderen Verwaltungen. Endlich, meine Herren, möchte ich darauf aufmerksam machen, daß in die Verwaltung neuerdings eine Art Beamten eingeführt werden, welche die Verwaltung bisher nicht kannte, die Landesassessoren. Ich möchte über die Stellung dieser Beamten um eine Aufklärung bitten. Es ist über die Art der Anstellung derselben irgend etwas in den Reglements nicht gegeben, wir werden nur bei der Aufstellung darauf aufmerksam gemacht, daß sie eingeführt sind in die Zahl derjenigen Beamten, die zur Besoldung vorgeschlagen werden.

Das waren die Bemerkungen, die ich zu machen hatte.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Freiherr von Solemacher.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Zunächst danke ich dem Herrn Abgeordneten von Grand-Ry für die schätzenswerthe Anregung, die er gegeben in Bezug auf die Pensionsverhältnisse der Beamten. Ich mache nur darauf aufmerksam, daß die Ausgaben nicht geleistet werden können ohne die entsprechenden Einnahmen. Sollte also bei der nächsten Statsberathung der Provinzialauschuß in der Lage sein, eine Erhöhung der Einnahmen, das heißt eine Erhöhung der Umlagen vorschlagen zu müssen, so dürfte er dann auf die wohlwollende Unterstützung des Herrn Abgeordneten von Grand-Ry wohl zu rechnen haben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich persönlich muß doch sagen, daß ich den neuen Wechsel, der schon wieder zu Gunsten der Beamten für den nächsten Landtag bezüglich der Aufhebung der Reliktenbeiträge gezogen werden soll, nicht für ganz gerechtfertigt halte. Meine Herren! Daß die Reliktenbeiträge einmal aufgehoben werden müssen, das gebe ich zu, denn der Staat ist vorangegangen und die einzelnen anderen Körperschaften, die unter ihm organisch gegliedert sind, werden sich auf die Dauer dem zu folgen nicht entziehen können, aber, meine Herren, im gegebenen Augenblicke dies anzuregen, halte ich nicht für gerechtfertigt. Nach meiner Auffassung wäre es in der That richtiger gewesen, wenn man die Reliktenbeiträge aufgehoben hätte bei Gelegenheit der jetzigen Gehaltsregulirung. Das würde ich für das richtige Vorgehen gehalten haben. Ich persönlich habe an dem Regulativ nicht mitgewirkt, weil ich in den Sitzungen des Ausschusses leider nicht anwesend sein konnte, ich würde es sonst angeregt haben. Nachdem

aber jetzt, meine Herren, durch den Wohnungsgeldzuschuß die Provinzialbeamten viel günstiger gestellt sind als die Staatsbeamten, als alle Gemeindebeamten, scheint mir augenblicklich in der That kein Grund vorzuliegen, schon wieder zu einer weiteren Vergünstigung überzugehen. Ich hätte gemeint, man hätte das ruhig der Entwicklung überlassen müssen. Ich persönlich war zweifelhaft, ob es gerechtfertigt sei, da auch zur Zeit die Gehälter der Provinzialbeamten nach meiner Auffassung nicht als unauskömmlich angesehen werden können — ob es gerechtfertigt ist, schon jetzt diese durchgreifende Erhöhung der Gehälter auf Kosten einer Erhöhung der Umlage vorzunehmen. Ich war darüber sehr zweifelhaft; ich habe mich beschieden, weil ich auch wünschte, daß die Provinzialbeamten verhältnismäßig gut gestellt sind. Ich muß aber ausdrücklich hervorheben, daß sie jetzt besser gestellt sind, als die Staatsbeamten und alle Gemeindebeamten — ich habe aber nichts dagegen, denn ich weiß ja, daß das Gehalt der Staats- und Gemeindebeamten in vielen Richtungen zu wünschen übrig läßt; aber ich mußte nach allen Richtungen die Sache so klar stellen, wie sie thatsächlich liegt.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pelzer.

Abgeordneter Pelzer: Die Anregung, welche der Herr Abgeordnete von Grand-Ry bezüglich der Landesassessoren gegeben hat, halte ich doch für eine sehr berechtigte. In der Eintheilung der Beamten auf Seite 20 der Vorlage ist von Landesassessoren absolut keine Rede, nachher kommt aber der Entwurf eines neuen Besoldungsplans für die Provinzialbeamten der Rheinprovinz und da finden Sie auf Seite 20 I, 1 neben dem Stellvertreter des Direktors der Provinzial-Feuer-Societät, den Landesbanträthen, den Landes-Oberbauinspektoren, dem Kassendirektor der Landesbank auch „Landesassessoren“ und zwar mit einem Minimalgehalt von 4500 M. und einem Maximalgehalt von 7500 M. angeführt. Ich weiß nicht, ob es sich um die Kreirung neuer Stellen handeln soll. Mein Hauptbedenken in der Sache trifft vorzugsweise folgenden Punkt: es ist mit vollem Recht dem Landtage die Wahl des Landesdirektors und der oberen Beamten, also auch der Landesräthe, vorbehalten. Der Provinzialauschuß hat ja zweifellos einen sehr bedeutenden Einfluß in dieser Hinsicht und ich freue mich dessen, denn ich glaube allerdings, es wird einem kleineren Kollegium viel leichter möglich sein, die richtigen Persönlichkeiten zu finden, als dem großen Kreise des Plenums des Provinziallandtages.

Man wird ja deshalb gewiß immer auf die Vorschläge, wie sie uns vom Ausschusse zugehen, möglichst Rücksicht nehmen; ich glaube aber, daß der Landtag geradezu eine vollständig vorgeschriebene Marschroute haben wird, wenn in Zukunft schlechthin die Landesassessoren mit solchen Gehaltsätzen von 4500 M. bis 7500 M. vom Provinzialauschusse angestellt werden und dann selbstredend später nothgedrungen ihre Ernennung zu Landesräthen von selbst sich vollziehen wird; damit wird das Recht des Landtages absolut illusorisch. Wir werden überdies natürlich jedesmal die Herren, wenn sie schon auf 7500 M. gekommen sind und dann zu Landesräthen aufrücken, absolut nicht mit einem geringeren Gehalte als vorher anstellen können, während doch im Uebrigen die Landesräthe mit einem Minimalgehalt von 5400 M. anfangen sollen. Ich möchte also glauben, daß es wohl richtig sein wird, in dem erwähnten Verzeichniß den Titel „Landesassessoren“ zu streichen, weil mit dieser Beamtenkategorie, wie ich ausgeführt habe, jedem Einflusse des Provinziallandtages auf die Wahl der Landesräthe präjudicirt sein würde.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Tenge.

Abgeordneter Tenge: Meine Herren! Trotz der unbestreitbaren Thatsache und des schon geschenehen Hinweises darauf, daß die Provinzialbeamten im Durchschnitt viel günstiger

gestellt und höher besoldet sind als die Staats- und die sonstigen Communalbeamten, möchte ich doch noch auf einige Beamten der Provinzialverwaltung hinweisen, bei denen es angebracht sein möchte, auf eine Erhöhung des Dienstinkommens Bedacht zu nehmen, das sind die Provinzial-Straßenwächter. Diese Kategorie von Beamten ist thatsächlich sehr ungünstig gestellt; sie haben bis jetzt angefangen mit einem Minimalgehalt von 900 M. und steigen, so viel ich weiß, alle 2 Jahre um 20 M. Nun ist für sie allerdings gegenwärtig eine Gehaltsaufbesserung insofern vorgesehen worden, als sie mit 1000 M. Dienstinkommen anfangen sollen und eine Steigerung alle 2 Jahre von je 50 M. eintreten soll. Meine Herren! Wie ich aber erfahren habe, soll diese Aufbesserung nicht Platz greifen bei den bereits jetzt im Amte befindlichen Straßenwächtern, sondern bloß bei den Neueintretenden. Meine Herren! Soviel ich weiß, haben die älteren Straßenwächter gegenwärtig im günstigsten Falle nur ein Durchschnittsgehalt bis zu 1200 M. einschließlich aller Nebeneinnahmen. Ein solches wird aber nicht als genügend angesehen werden können, besonders nicht in einer industriellen Gegend, wo alle Lebensbedürfnisse so erheblich vertheuert sind. Alle Beamte, welche vielleicht auf derselben Stufe stehen wie die Straßenwächter, z. B. die Gerichtsdiener, Kreisboten und derartige Beamte, auch Gensdarmen, stehen sich besser. Ich glaube, daß es angezeigt ist, diese Straßenwächter aufzubessern, auch aus dem weiteren Grunde, damit es möglich wird, besseres Material auch für diese Beamtenkategorie zur Anstellung zu bringen.

Ich unterlasse es, heute bestimmte Anträge zu stellen und wollte nur die Aufmerksamkeit des hohen Hauses und der Verwaltung auf diesen Punkt lenken.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Michels.

Abgeordneter Michels: Ich halte doch die Bedenken des Herrn Abgeordneten Pelzer für so weittragend, daß ich beantragen möchte, das Wort „Landesassessoren“ in dem Entwurfe des Besoldungs-Etats zu streichen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Abgeordneter Conze: Ich habe im Gegentheil aus den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Pelzer entnommen, daß wir durch die Anstellung von Landesassessoren bei der Berufung der Oberbeamten eigentlich in eine bessere Lage kommen würden. (Widerspruch.) Meine Herren! Nach der Provinzialordnung steht dem Landtage die Wahl der Oberbeamten zu, aber wenn Sie die Praxis beobachten, geht es dabei doch nicht so zu, wie etwa in unseren Kreisen bei den Abgeordnetenwahlen. Wir haben eigentlich nur die Controle über die vom Provinzialausschusse getroffene Wahl. Der Provinzialausschuß schlägt uns Männer vor, wir können doch nur im Vertrauen auf den Provinzialausschuß und auf die Umsicht, die er bei der Auswahl dieser Männer hat walten lassen, die Wahl vornehmen. Eine Prüfung, wie sie bei anderen Wahlen möglich ist, wo die Personen durch jahrelangen Verkehr bekannt sind, ist hier nicht möglich. Wenn wir also jetzt in die Lage gebracht werden, aus der Zahl der Landesassessoren, die unabhängig vom Landtage durch den Provinzialausschuß ernannt worden sind, Landesräthe zu wählen, dann haben wir immerhin schon ein besseres Urtheil über diese Persönlichkeiten, als bei den meisten bisher erwählten Beamten. Ich gebe zu, daß eine gewisse Zwangslage in Bezug auf die Wahl dadurch entsteht, daß wir es mit einem Manne zu thun haben werden, der bereits einen großen Gehalt bezieht, daß man also geneigt sein wird, diesen Umstand in die Waagschale fallen zu lassen; aber wir haben es eben auch mit Personen zu thun, die uns durch jahrelangen Verkehr und aus dem Dienste in der Provinzialverwaltung viel besser bekannt sind, als es jetzt bei denjenigen Männern der Fall ist, die uns als ganz neue Persönlichkeiten hier zur Wahl vorgeschlagen werden.

Ich kann eine Beschränkung der Rechte des Provinziallandtages in der Ernennung von Landesassessoren durch den Provinzialausschuß wirklich nicht entdecken.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich habe außer der Reihe um das Wort gebeten, weil ich eine Aufklärung zu dieser Sache geben kann, welche meines Dafürhaltens die aufgetauchten Bedenken vielleicht beseitigen könnte. Der Ausschuß ist bei der Einführung der Landesassessoren dem Beispiele gefolgt, welches in der Stadt Berlin schon seit Jahren hinsichtlich der Magistratsassessoren besteht und welches in Frankfurt a. M. ebenfalls eingeführt worden ist. Das Bedürfnis zur Schaffung dieser Stellen hat sich bei uns ergeben durch die Ueberweisung der Invaliden- und Altersversicherung. Es ist Ihnen bekannt, meine Herren, daß bei der Berathung des Gesetzes schon darauf hingewiesen wurde, welche große Belastung den Provinzialverbänden aus diesem Gesetze erwachsen wird. Bei einer unter dem Voritze des Herrn Handelsministers im Monat Juli d. J. zu Berlin stattgehabten Conferenz, welcher ich beigewohnt habe, wurde uns eine Uebersicht gegeben, wonach wir in der Rheinprovinz ungefähr 15 bis 16 Oberbeamte für jene Versicherung demnächst brauchen würden. Wir können und wollen die Beamten nicht sämmtlich zu Landesräthen machen, sondern der Provinzialausschuß hat für zweckmäßiger befunden, daß nur die 3 Beamte, welche Mitglieder des Vorstandes sind, Landesräthe werden, während alle weiteren Beamte Hilfsarbeiter bleiben und den Landesräthen nicht gleich gestellt werden sollen. Um diese Stellung klar hervortreten zu lassen, sollen jene Beamte auch nicht als Landesräthe, sondern in ähnlicher Weise, wie dieses bei den Hilfsarbeitern des Magistrats zu Berlin und Frankfurt a. M. der Fall ist, als Landesassessoren angestellt werden.

Wie würde sich nun die Sache für uns stellen, wenn Sie die Einführung der Beamtenklasse der Landesassessoren nicht genehmigen wollten? Die zur Zeit der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt überwiesenen drei Landesräthe reichen auf die Dauer zur Bewältigung der umfangreichen Geschäfte nicht aus. Was sollen wir alsdann thun? Wir werden zwar stets einen Assessor für ein Jahr beurlaubt bekommen; ist er eben eingearbeitet und ist das Jahr zu Ende, so kann der Urlaub nicht verlängert werden und es muß wieder ein neuer Assessor genommen werden, und so hätten wir fortwährend Hilfsarbeiter, welche jeden Augenblick wechseln und sich zunächst einarbeiten müssen, wenn sie aber eingearbeitet sind, wieder fortgehen. Wollen wir die besseren Kräfte behalten, so müssen wir denselben eine feste Existenz bieten, indem wir ihnen entweder eine Landesrathsstelle, oder eine andere auskömmliche Stelle übertragen. Wer aus dem Staatsdienste tritt, der will etwas unter den Füßen haben, mag er auch nur ein Jahr nach dem Examen als Hilfsarbeiter gearbeitet haben. Ich verstehe nun das Bedenken, was Sie haben, aber Sie können überzeugt sein, daß dieses Bedenken unbegründet ist. Zunächst kann nach meinem Dafürhalten der Fall der Neuwahl eines Landesrathes nicht eintreten. Es sind zur Zeit nur rüstige Landesräthe vorhanden und ist bei ihnen eine Vakanz sobald nicht zu erwarten. Sie hätten auch heute eine Neuwahl nicht vorzunehmen, wenn nicht das Invaliditäts- und Altersversicherungsgesetz gekommen und aus diesem Grunde drei Landesräthe zu wählen wären. Wenn die Zeit der Wahl wieder kommen wird, werden Sie sich überzeugen, daß der Provinzialausschuß Ihrem Wahlrechte durch die Creirung der Landesassessoren in keiner Weise vorgegriffen hat. Der Ausschuß wird für die von dem Provinziallandtage zu vollziehenden Wahlen stets ein Ausschreiben erlassen. Hierauf können sich die bei der Verwaltung beschäftigten Landesassessoren allerdings melden, allein dieselben haben kein Vorrecht und noch weniger das Monopol, gewählt zu werden, sondern der Landtag hat freie Wahl unter den Kandidaten, welche sich melden. Soll nun der Provinzial-

Landtag sich auf den Standpunkt stellen, daß er sagt: Leute, welche wir in der Verwaltung erprobt haben, beschränken uns in der Wahl, wir wollen Niemanden probiren, wir wollen lieber auf Empfehlungen hin wählen. Nur in diesem Sinne könnte man jenes Bedenken deuten. Wenn den betreffenden Assessoren bei ihrer Anstellung ein Versprechen oder auch nur die Aussicht gemacht würde, die nächsten Landesrathsstellen unter Ausschluß jeder anderen Concurrenz zu erhalten, ja dann würden Ihre Bedenken ganz gerechtfertigt sein. So, wie die Verhältnisse aber liegen, müßten Sie auch daselbe Bedenken bei den Ober-Landesbauinspektoren haben. Diese Herren haben auch akademische Bildung, sie sind meistens in vorgerücktem Lebensalter, aber demungeachtet wird Niemand annehmen, daß — im Falle eine Baurathsstelle frei wird — der älteste Ober-Landesbauinspektor nun ohne Weiteres in die Baurathsstelle einzurücken habe und daß damit das Wahlrecht des Landtages verkümmert sei. Der Provinzialauschuß wird in einem solchen Falle die Stelle des Baurathes ausschreiben und Sie können demnächst den Würdigsten und Besten aus der Zahl der sich gemeldet habenden Kandidaten wählen, und zwar ohne daran gebunden zu sein, ob der Betreffende bereits als Landes-Oberbauinspektor hier beschäftigt war, oder sich von auswärts gemeldet hat. Ebenwenig wird Ihr Wahlrecht durch die Schaffung der Landesassessoren in irgend einer Weise eingeschränkt werden, wie auch die Thatsache nicht hervorgetreten ist, daß das Wahlrecht des Stadtverordnetenkollegiums in Berlin oder Frankfurt a./Main bei den Stadtrathsstellen beeinträchtigt worden ist. Sind unter den Landesassessoren tüchtige Leute, nun warum wollen Sie diese nicht lieber wählen, als Fremde, zumal da die Ersteren unsere Verwaltung kennen gelernt haben, und ferner für unsere Verwaltung in geringeren Gehaltsätzen, zuerst als Commiffare, dann als Landesassessoren gearbeitet haben, allein dadurch ist Ihr Wahlrecht weder beschränkt noch illusorisch gemacht. Ich kann schließlich nur wiederholen, wenn die Alters- und Invalidenversorgung nicht gekommen wäre, würden wir heute weder drei Landesräthe zur Wahl vorschlagen, noch die neue Beamtenklasse der Landesassessoren einführen wollen. Der Provinzialauschuß beabsichtigt auch nicht für die nächste Zeit schon Landesassessoren anzustellen, sondern er wollte sich durch das vorliegende Reglement nur die Möglichkeit offen halten, dem an uns herantretenden Bedürfniß nach Anstellung einer größeren Zahl von höheren Beamten, wie solches für die Alters- und Invalidenversorgung zu erwarten, nachkommen zu können, ohne einerseits die Zahl der Landesräthe übermäßig zu vermehren und andererseits lediglich auf stets wechselnde Hülfskräfte angewiesen zu sein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag eingegangen, dahingehend:

„In dem Entwurfe eines neuen Befoldungsplanes für Provinzialbeamte der Rheinprovinz sub I, 1 die Bezeichnung „Landesassessoren“ zu streichen“,

unterschieden von den Herren Abgeordneten Pelzer und Michels. Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich hatte gehofft, daß nach den schlagenden Ausführungen des Herrn Abgeordneten Pelzer diese Angelegenheit, die die Beziehungen des Landtages zum Ausschusse aufs Engste berührt, nicht weiter erörtert werden würde, sondern daß man in Anerkennung der Wichtigkeit dessen, was der Herr Abgeordnete Pelzer ausgeführt hat, die Worte einfach streichen würde.

Meine Herren! Die Rede, die der Herr Abgeordnete Conze gehalten hat, hätte er halten sollen im Landtage der Monarchie, als der §. 93 der Provinzialordnung berathen wurde, welcher bestimmt, daß die Oberbeamten vom Landtage zu wählen sind. Wenn der Herr Abgeordnete Conze Recht hat, wenn er ausgeführt hat, daß unser Einer nichts davon verstände

und daß der Provinzialauschuß das richtige Urtheil hätte, dann hätte der §. 93 eine andere Bestimmung treffen sollen, da hätte ausgesprochen werden sollen, daß die Oberbeamten durch den Auschuß zu wählen sind. Darüber läßt sich streiten. Aber so lange dem Landtage das Wahlrecht gegeben ist, muß der Landtag meines Erachtens sich das Recht auch wahren; und wie das Recht schon jetzt thatsächlich ausgeübt wird, kann ich nicht billigen, meine Herren, das sehen Sie an den Vorgängen gerade der beiden letzten Landtage. Ich erinnere daran, meine Herren, daß uns im vorigen Landtage zugemuthet wurde, wir sollten Herren wählen, von denen man nichts weiter wußte als den Namen, wir kannten nicht die Confession, nicht das Lebensalter, sondern nur den Namen. Meine Herren! In etwas anderer und vorsichtigerer Weise ist man diesmal verfahren, aber daß das gerade sehr hübsch wäre, daß man sich so außerordentlich glücklich darüber fühlen könnte, wenn man uns jetzt sagt: Ihr habt drei Landesräthe zu wählen und Ihr habt diese drei zu wählen, die wir vorschlagen, andere schlagen wir nicht vor, — das kann ich für meine Person nicht sagen; ich kann nicht sagen, daß ich meine Stellung als Provinzial-Landtagsabgeordneter durch die Behandlung, die dem Landtage durch den Auschuß zu Theil geworden ist, gerade für sehr gehoben erachten möchte. Dieses Exempel, welches wir heute erleben, werden wir wieder und wieder erleben, sowie Sie dem Provinzialauschuß das Recht geben, Landesassessoren anzustellen. Dann wird die Sache jedesmal in derselben Weise gemacht werden.

Nun, meine Herren, ist das Verfahren aber auch meines Erachtens ungeseklich. §. 92 und 93 der Provinzialordnung bestimmen: die Oberbeamten werden durch den Provinziallandtag gewählt; §. 94 bestimmt: die Bureaubeamten und die Kassenbeamten werden vom Provinzialauschuße gewählt; §. 95 bestimmt: die Beamten der Provinzial-Straßenverwaltung werden gewählt durch diejenigen Instanzen, die das Reglement vorschreibt. Nun, meine Herren, gehören die Herren Assessoren zu den Oberbeamten oder den Kassenbeamten, oder den Bureaubeamten, oder zu welchen Beamten sonst? Meine Herren! Sie sind Oberbeamte, und wenn der Provinzialauschuß diese nöthig hat, dann wird der Provinziallandtag der allerletzte sein, der die nöthigen Landesrathsstellen verweigert. Meine Herren! Wenn Sie Oberbeamte nöthig haben, dann kommen Sie getrost an den Landtag heran und sagen, wir brauchen noch 3 oder 4 oder 5 Landesräthe. Dann wird der Landtag die Mittel hierfür bewilligen. Die Rechte aber, welche uns die Provinzialordnung gewährt, dürfen wir uns nicht nehmen lassen. Deshalb streichen Sie den Passus. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Vorsitzende des Provinzialauschusses, Herr Abgeordneter Freiherr von Solemacher hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Solemacher: Es ist so dargestellt worden, als wenn der Provinzialauschuß gewisse Rechte, welche dem Landtag geseklich zugelegt sind, sich aneignen wollte. Meine Herren! Dagegen muß ich mich Namens des Ausschusses absolut verwahren. Es handelt sich hier um Beamten und Personenfragen. Personenfragen lassen sich erfahrungsmäßig in einem kleinen Kreise immer besser erledigen als wie in einem zu großen. Aber, meine Herren, wenn Sie wirklich an eine Bergewaltigung nur denken wollten, so würden wir vielleicht die Bergewaltigten sein. Nämlich, der Provinzialauschuß ist immer der Ansicht gewesen, daß die laufende Verwaltung von dem Landesdirektor geführt werde, und wenn der Landesdirektor an den Auschuß herantritt und sagt, ich brauche die und die Kategorie von Beamten, so halten wir uns für verpflichtet, dem Landesdirektor das Leben nicht unnöthig zu erschweren, sondern seinem wohlmotivirten Vorschlage Folge zu leisten. Ich erkläre deshalb,

daß von Seiten des Ausschusses Ihnen gegenüber keine Vergewaltigung versucht wird. Wir bitten Sie aber, dem Herrn Landesdirektor diese Latitude nicht zu verkümmern. Im Uebrigen bemerke ich, daß eine weitere Anstellung als 6 Oberbeamte durch den Provinziallandtag überhaupt nach dem Provinzialstatut nicht zulässig ist; es müßte dann erst eine Aenderung des Provinzialstatuts an Allerhöchster Stelle nachgesucht werden. Daß die Deduction des Herrn Zweigert nicht richtig war, daß nur Büreaubeamte angestellt werden können, hat wohl der Herr Landesdirektor schon im Voraus widerlegt, als er von den Landes-Oberbauinspektoren gesprochen hat, die zweifellos nicht in die Kategorie der Subaltern-, der Bureau- und Kassenbeamten fallen. Ich kann Sie nur dringend bitten, dem Herrn Landesdirektor nicht die Möglichkeit zu erschweren, die Verwaltung gut zu führen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat Herr Abgeordneter Pelzer.

Abgeordneter Pelzer: Meine Herren! Ich möchte zunächst constatiren, daß ich von Herrn Kollegen Conze so gründlich wie möglich mißverstanden bin. Wenn Herr Conze geglaubt hat, ich sei für dieses System der Landesassessoren eingetreten, durch welches dem Landtag jeder Einfluß auf die Wahl der Oberbeamten beabsichtigter oder unbeabsichtigter Weise entzogen wird, so konnte er mich kaum gründlicher mißverstehen. Ich glaube übrigens durch meinen Antrag das hinreichend klargestellt zu haben. Es liegt indessen wohl ebensowenig in meiner Absicht als in der Absicht des Herrn Kollegen Zweigert, dem Herrn Landesdirektor die Möglichkeit zu verkümmern, sich Hilfskräfte heranzuziehen, die nachher bei der Anstellung als Landesrätthe vorzugsweise zu berücksichtigen sein würden, wenn sie sich in der Verwaltung bewährt haben. Nur habe ich Bedenken gegen die Methode, in der das geschehen soll. Ich habe ja die feste Ueberzeugung, wenn der Herr Landesdirektor sich an die betreffenden Ressortminister wendet, wird den Assessoren, die jetzt hier aushülfsweise arbeiten, auch über Jahresfrist hinaus Urlaub ertheilt werden; dann kann der Landtag das nächste Mal, wenn er wieder zusammentritt, darüber befinden, ob die Herren definitiv in die Verwaltung einrücken oder nicht, aber in die vorherige feste Anstellung derartiger Kräfte mit solchen Gehaltsätzen von 4500 bis 7500 M. zu willigen, kann ich mich nicht entschließen. Ich glaube, daß Sie dabei allerdings sehr reiches Material finden können. Wir in den größeren Städten haben alle Mühe und Noth, zu derartigen Gehaltsbezügen einen ersten Beigeordneten zu bekommen, und hier werden ohne Weiteres mit solchen hohen Gehaltsätzen Hilfskräfte engagirt, die nur für den Augenblick aushelfen und erst später einmal in die Verwaltung einrücken sollen. Meine Herren! Mir scheint diese Methode mit so hohen Gehaltsätzen doch eine etwas allzu vornehme zu sein. Ich möchte daher dringend warnen, solche Beamten hier einzustellen. Dann hat es meines Erachtens mit einem Landesassessor und dem Einfluß, den er auf den gesammten Gang der Dinge haben wird, doch eine ganz andere Bewandniß als mit einem Oberbauinspektor. Der letztere ist ein technischer Beamter, der im Range den anderen gewiß gleich steht, der aber bei Weitem nicht den gleichen Einfluß auf den ganzen Gang der Verwaltung ausübt wie der Landesassessor. Der Landesassessor wird von vornherein in der Lage sein, im Wesentlichen das zu thun, wozu eben sonst der Landesrath berufen ist, während der Bauinspektor als ein technischer Beamter einen mehr oder weniger untergeordneten Einfluß auf die Verwaltung hat; ich glaube deshalb, daß der Landtag unmöglich sich in die Lage bringen lassen kann, auf die Wahl der erstgenannten Beamten thatsächlich jeden Einfluß zu verlieren, der ihm gesetzlich zugesichert ist. Ich bitte daher wiederholt, streichen Sie den Posten und lassen Sie es nicht so unbemerkt vorübergehen. Uebrigens hätten die Assessoren unter der Klassifikation der

Beamten unter allen Umständen ihren Platz finden sollen, — dort sind sie aber gar nicht genannt. Sie werden nur nachher so ganz nebenher in den Besoldungs-Stat eingeführt. Der Name „Landesassessoren“ ist im Uebrigen in den Vorlagen gar nicht aufzufinden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Berichterstatter Herr Landesdirektor Klein.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich möchte dem Herrn Abgeordneten Zweigert gegenüber bemerken, daß die Bedenken, welche er aus der Provinzialordnung herleitet, mir in keiner Weise begründet erscheinen. Der §. 60 der Provinzialordnung lautet:

„Der Provinzialauschuß hat die Provinzialbeamten zu ernennen, soweit die Ernennung derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist“.

Der §. 41 bestimmt sodann:

„Der Provinziallandtag beschließt über die Einrichtung von Provinzialämtern, er bestimmt die Zahl, die Besoldung, sowie die Art der Anstellung der Beamten und wählt den Landesdirektor, die demselben nach §. 93 zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatut zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige“.

Durch diese Bestimmung wird dem Ausschusse die Ernennung aller Provinzialbeamten übertragen mit der alleinigen Beschränkung hinsichtlich der im Provinzialstatut genannten oberen und leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige. Es ist also nicht richtig, daß bloß die Subalternbeamten vom Ausschusse zu ernennen sind. Das Wahlrecht des Provinziallandtages ist nach §. 41 auf ganz bestimmte, im Provinzialstatut bezeichnete Beamte beschränkt, wer soll dann die ganze Kategorie von Beamten wählen, welche einerseits nicht zu den Oberbeamten im Sinne des §. 41 und andererseits nicht zu den Subalternbeamten zählen, wie z. B. die Landesbauinspektoren, die Direktoren der Anstalten, Museen u. s. w. Diese würden in der Luft schweben, wenn der Ausschuß lediglich Subalternbeamte zu ernennen hätte. Dann hätte bestimmt sein müssen, wer diese Beamten, welche Niemand zu den Subalternbeamten zählen wird, und die auch nicht unter die im §. 41 genannten Beamten zu subsummiren sind, ernennen soll. Wenn der Abgeordnete Pelzer sodann behauptet, augenblicklich bedürfen wir der Landesassessoren nicht, so ist das richtig für unsere Centralverwaltung. Unsere Centralverwaltung hat drei Landesräthe, welche für sie genügen werden und ist nicht beabsichtigt, hier Landesassessoren anzustellen. Anders aber steht die Sache bei der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt; dort wird das Bedürfniß jedenfalls im Laufe der nächsten Jahre, wenn die Invalidenrenten an sie herantreten, sich zeigen. Bei Festsetzung dieser Renten muß genau geprüft werden, ob die Voraussetzungen der Invalidität vorliegen und wie hoch die Rente zu bemessen ist. Es werden sich hierbei zahlreiche Rechtsfragen ergeben, zu deren Beantwortung Hilfskräfte nöthig sein werden. Wir werden dann zunächst Assessoren auf Grund einesurlaubes heranziehen. Haben dieselben sich bewährt, und kann der Urlaub nicht mehr verlängert werden, so bleibt uns nur übrig, wenn wir die bewährten Kräfte behalten wollen, dieselben als Landesassessoren anzustellen. Ich habe dies aus Sparsamkeitsrückichten vorschlagen zu sollen geglaubt, weil ich mir sagen mußte, Landesräthe kommen uns viel theurer zu stehen als Assessoren. Dazu kommt ferner, daß ein oder mehrere Landesassessoren unter einem Landesrath, welcher alsdann die Funktion eines Ober-Regierungsrathes gewissermaßen hat, würden viel besser beschäftigt werden, als nach dem Gesetze einander coordinirte Landesräthe. Endlich ist in Betracht, daß ein Beamter als Landes-

assessor recht geeignet sein kann, während derselbe nicht die Fähigkeit hat, selbstständig die Initiative zu ergreifen, wie dieses in dem Amte als Landesrath unbedingt erforderlich ist. Wenn Herr Pelzer noch auf die Höhe der Befoldung hinweist, so möchte ich dem gegenüber geltend machen, daß unter einer Gehaltsscala von 4500 M. bis 7500 M. auch die Beigeordneten der hiesigen Städte angestellt sind. Da es nicht meine Absicht ist, die Herren auf die Erlangung einer Landesrathsstelle zu vertrösten, so kann ich dieselben bei dem Austritt aus dem Staatsdienste doch nicht schlechter stellen lassen, wie die Beigeordneten. Ich glaube nun aber, daß unter der Gehaltsstufe von 4500 M. Beigeordnetenstellen in unserer Provinz nicht vorhanden sind und ich bezweifle auch, ob Sie einen leistungsfähigen Beamten mit höherer Qualifikation, der wirklich etwas versteht, bewegen können, aus dem Staatsdienste auszuscheiden, wenn ihm diese Summe nicht geboten wird. Es handelt sich auch nicht darum, eine solche Summe an vorübergehende Hilfskräfte zu zahlen. Der Lauf der Dinge ist vielmehr folgender: zunächst tritt der Assessor als Hilfsarbeiter ein und, nachdem er während einer 1 bis 2 jährigen Thätigkeit sich erprobt hat und seinen Urlaub nicht verlängert erhält, also vor der Alternative steht, in den Staatsdienst zurückzutreten oder sich bei uns anstellen zu lassen, dann erst soll sein Gehalt, wie es hier vorgesehen ist, mit 4500 M. beginnen.

Wenn die Herren Vorredner nun nochmals auf das Bedenken hinsichtlich der Beschränkung der Wahl des Provinziallandtags zurückgekommen sind, so kann ich nur sagen, daß der Provinzialauschuß nicht im Entferntesten eine solche Absicht hegt. Ich glaube, daß der Landtag hinreichende Mittel in Händen hat, einer solchen Absicht entgegenzutreten, namentlich wenn, wie heute so bestimmt ausgesprochen wird, er in dieser Hinsicht sich nicht binden lassen will. Wenn demungeachtet der Auschuß mit einem Antrag kommen sollte, von Wahl eines Landesrathes abzusehen und statt dessen den ältesten Landesassessor in die erledigte Stelle einrücken zu lassen, so würde es dann an der Zeit sein, den Anschauungen, welche heute hier hervorgetreten sind, Nachdruck zu geben. Die jetzige Wahl ist nicht maßgebend. Der Auschuß ist in vorliegendem Falle nur sehr ungern und gerade durch die Verhältnisse gezwungen, dazu übergegangen, Ihnen so bestimmte Vorschläge hinsichtlich der Besetzung der neuen drei Landesrathsstellen zu machen. Aber, fragen Sie doch, meine Herren, wie liegen hier die Verhältnisse und kann daraus ein Präzedenzfall befürchtet werden? Die Staatsregierung wandte sich an den Provinzialverband mit dem Ersuchen, die Ein- und Durchführung des Invalidentgesetzes in die Hand zu nehmen. Es trat diese große Aufgabe mit elementarer Gewalt an uns heran. Es waren so viel vorbereitende Geschäfte, daß wir unbedingt neue Beamte annehmen mußten; denn wir hatten nur drei Landesräthe, welche mit der Erledigung der laufenden Geschäfte und den Vorbereitungen für den Provinziallandtag vollauf beschäftigt waren. In dieser Nothlage haben wir uns nach älteren und geübteren Arbeitskräften umsehen müssen. Junge Assessoren konnten uns in der Lage, in welcher wir uns befanden, nichts helfen. Ältere Beamte aber, welche bereits etatsmäßig angestellt waren, konnten wir nicht aus dem Staatsdienste bekommen, wenn wir denselben nicht die Aussicht auf feste Anstellung in den commissarisch übernommenen Stellen machten. Nachdem die Thätigkeit dieser Herren unseren Erwartungen entsprochen hat, haben wir geglaubt, dem Landtage die Wahl dieser Herren vorzuschlagen zu sollen. Es ist bereits in dem Ihnen vorliegenden Referat ausgeführt, daß hier ein ganz exceptioneller Fall vorliegt, welcher lediglich blos durch die Einführung des Gesetzes, die wir nicht vorhergesehen haben, herbeigeführt worden ist. In Zukunft wird ein solcher Fall nicht wieder eintreten, da schwerlich anzunehmen ist, daß nochmals eine so große Aufgabe ganz unvorbereitet und unerwartet an

uns herantritt. Wenn in Zukunft eine einzelne Vakanz eintreten sollte, so wird die Stelle so lange mit den vorhandenen Kräften ausgefüllt werden können, bis der Landtag seine Wahl getroffen hat. Mag auch der Gesichtspunkt, daß das hohe Haus sein Wahlrecht sich nicht verkümmern lassen darf, noch so sehr, wie ich gewiß nicht verkenne, seine Beachtung verdienen, so möchte ich doch bitten, nicht aus zu großer Aengstlichkeit einen praktischen Nachtheil zu schaffen und das würde nach meinem Dafürhalten eintreten, wenn nicht die Möglichkeit geboten würde, für die Invalidenversicherung in der mehrgedachten Weise die nöthigen Arbeitskräfte zu beschaffen. Ich möchte auch bitten, diese Angelegenheit nicht auf das nächste Jahr zu verschieben, weil dieselbe jetzt meines Erachtens spruchreif ist. Es ist jetzt, wo Sie über das neue Reglement beschließen, offenbar am Plage, wenn ein Bedürfniß zur Schaffung jener Beamtenstellen erkannt wird, dieses zu befriedigen. Ich möchte schließlich noch zur Bekräftigung meiner Ausführungen hervorheben, daß in der ersten Vorlage, welche im Monat Februar d. J. angefertigt worden ist, die Landesassessoren noch nicht figuriren, sondern diese sind im letzten Augenblick, nachdem die Durchführung des Invalidengesetzes uns übertragen worden war, in die Vorlage nachträglich aufgenommen worden und zwar in Folge Beschlusses des Provinzialausschusses, weil sich da erst das Bedürfniß hierzu ergeben hat.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Der Antrag, der mir vorliegt, lautet folgendermaßen mit kleinen Veränderungen, die in Folge der Ausführungen des Herrn Pelzer vorgenommen worden sind:

„In dem Entwurf eines neuen Reglements über die dienstlichen Verhältnisse der Provinzialbeamten der Rheinprovinz sind in §. 2 Klasse 3 und in dem Entwurf eines neuen Befoldungsplanes die Bezeichnung „Landesassessoren“ zu streichen.“

Von denselben Herren unterschrieben.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Conze.

Abgeordneter Conze: Ich habe den Herrn Abgeordneten Pelzer keineswegs mißverstanden. Ich habe sehr deutlich verstanden, daß Herr Pelzer die Anstellung der Landesassessoren aus dem Grunde bemängelt, weil dadurch die Wahlfreiheit des Landtags nach seiner Anschauung verkümmert werde. Seine Ausführungen haben mich im Gegentheil überzeugt, daß wir künftig in sehr viel angenehmerer Weise wählen werden, weil wahrscheinlich Männer dabei auftreten werden, deren Thätigkeit in der Provinzialverwaltung bekannt ist, weil wir es nicht mit ganz neuen Personen, sondern mit Personen zu thun haben, deren Leistungsfähigkeit erprobt ist. Der Abgeordnete Zweigert hat meine Ausführungen entweder mißverstanden oder ihnen eine Auslegung gegeben, die ich nicht gewollt habe. Ich habe nicht im Geringsten das Wahlrecht des Provinziallandtages einschränken oder geringschätzen wollen. Ich habe nur ausgeführt, daß es in Wirklichkeit nicht so zu handhaben ist, wie der Herr Abgeordnete es vielleicht wünscht, oder wie man anderwärts wählen kann, sondern daß dieses Wahlrecht in der That eigentlich nur eine Controle der durch den Provinzialausschuß geschehenen Wahl ist. Das ist es in Wirklichkeit, in der Praxis. Das Recht bleibt uns nach wie vor erhalten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Bloem.

Abgeordneter Bloem: Meine Herren! Ich will nicht untersuchen, ob die Einrichtung zweckmäßig ist, auch nicht, ob das Wahlrecht des Provinziallandtages bei der Ernennung der Landesräthe verkümmert wird, aber, meine Herren, die Einrichtung war nach meiner Ueberzeugung durchaus gesekwidrig und deshalb können Sie sie nicht billigen. Zunächst ist es wohl nicht richtig, wenn der Herr Landesdirektor den Standpunkt einnimmt, wo keine Ausnahme getroffen

sei, habe der Provinzialauschuß die Beamten zu wählen. Meine Herren! Vor der Bestimmung des §. 60, die er vorhin citirt hat, steht die Bestimmung des §. 41, betreffend die Befugnisse des Provinziallandtages. Da ist ausdrücklich gesagt, daß die oberen Beamten nach näherer Bestimmung der Provinzialordnung durch den Provinziallandtag zu wählen sind und daß außerdem der Provinziallandtag noch diejenigen Beamten zu wählen hat, die besonders durch Reglements ihm zur Wahl präsentirt werden. Den Sitz der Materie bilden also, wie Herr Zweigert meines Erachtens ganz richtig gesagt hat, die §§. 93, 94 und 95 und da, meine Herren, scheiden zunächst die Wegebauinspektoren, auf welche wiederholt exemplificirt worden ist, einfach deshalb aus, weil sie in §. 95 besonders genannt sind. Es heißt da ausdrücklich:

„Ueber die an den einzelnen Provinzialinstituten und in der Provinzial-, Chaussee- und Wegeverwaltung anzustellenden Beamten, sowie über die Art der Anstellung derselben, wird durch die für jene Institute und jenen Verwaltungszweig zu erlassenden Reglements bezw. die für dieselben festzustellenden Stats bestimmt“.

Das, meine Herren, hat mit der hier vorliegenden Frage nichts zu thun. Die §§. 93, 94 und 95 unterscheiden nur diejenigen Beamten, die an der Spitze der Verwaltung stehen, die zur Mitwirkung berufen sind bei der Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Theile der Communal- oder Provinzialverwaltung. Dann werden unterschieden die Klassen- und Bureaubeamten und endlich in §. 95 die für besondere Institute und für die Wegebauverwaltung angestellten Provinzialbeamten. Nun sagt der Herr Landesdirektor, der Assessor ist nicht ein Mann, wie er in §. 93 vorgesehen ist, der ist ein definitiv angestellter Beamter, der nicht an einem Provinzialinstitut im Sinne des §. 95 angestellt worden ist, sondern der für die ganze Verwaltung resp. für einen Theil der Verwaltung thätig sein soll. Eigentlich weiß ich nicht, wie ich ihn unter eine andere Kategorie bringen will, als unter §. 93. Will man in der Weise verfahren, wie der Provinzialauschuß und wie das Reglement vorschlägt, so müssen die Befugnisse der Landesassessoren näher begrenzt werden, so daß die Möglichkeit ausfällt, sie zu den oberen Beamten im Sinne des §. 93 zu rechnen. So lange das nicht der Fall ist, so lange sie in der Lage sind, dieselben Befugnisse auszuüben wie die Landesräthe, so lange sind sie Oberbeamte und diese können nach der positiven Vorschrift des Gesetzes nicht durch den Provinzialauschuß, sondern nur durch den Landtag gewählt werden. Ich bitte, den Antrag nicht anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Bied: Ich ertheile dem Herrn Landesdirektor das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die juristischen Deduktionen des Herrn Abgeordneten Bloem sind nicht zutreffend. §. 41 bestimmt allerdings, daß der Landtag den Landesdirektor und die demselben nach §. 93 zugeordneten oberen Beamten, sowie die sonstigen im Provinzialstatute zu bezeichnenden leitenden Beamten einzelner Verwaltungszweige zu wählen hat. Schlagen Sie nun den §. 93 nach, so finden Sie dort folgende Bestimmung: „Dem Landesdirektor können nach näherer Bestimmung des Provinzialstatuts zur Mitwirkung bei Erledigung der Geschäfte der gesammten oder einzelner Zweige der communalen Provinzialverwaltung noch andere vom Provinziallandtage zu wählende obere Beamte mit berathender oder beschließender Stimme zugeordnet werden“. Als solche dem Landesdirektor zugeordnete Beamten bezeichnet unser Provinzialstatut 6 Landesräthe und 2 Landesbauräthe ferner den Direktor der Provinzial-Feuer-Societät und den Direktor der Landesbank. Diese Beamten sind ausschließlich diejenigen Oberbeamten, welche der Landtag nach dem Statut und nach §. 41 der Provinzialordnung zu wählen hat. Diese oberen Beamten haben eine ganz genau umschriebene Stellung: sie sind berechtigt auf Grund einer Kabinettsordre den Titel „Landesrath bezw. Landesbaurath“

zu führen, das heißt wenn sie in der gesetzlichen Weise bestellt worden sind, wenn das Provinzialstatut ihre Bestellung vorsieht und wenn sie vom Landtag gewählt worden sind. Der Landesassessor gehört nicht zu dieser Kategorie der dem Landesdirektor zugeordneten oberen Beamten; er kann nicht im Namen des Landesdirektors Geschäfte vollziehen, er arbeitet nur im innern Dienst, nach außen tritt er nie als Träger der Verwaltung hervor. Das ist der Unterschied in der Beschäftigung, welche auf der verschiedenen Art der Berufung beruht. Wenn nun §. 60 der Provinzialordnung vorschreibt, der Provinzialauschuß soll alle Provinzialbeamten ernennen, soweit die Wahl derselben nicht dem Provinziallandtage vorbehalten ist, so weiß ich nicht, wie der Gesetzgeber sich klarer hätte ausdrücken können. Man braucht nur zu fragen, welche Beamten der Wahl des Landtags vorbehalten sind. Diese Frage beantwortet §. 41 der Provinzialordnung dahin, daß hierzu lediglich der Landesdirektor und die im Provinzialstatut bezeichneten oberen Beamten zählen. Alle übrigen Beamten, soweit diese Ausnahme nicht reicht, also auch alle sonstigen höheren Beamten, sind nach §. 60 von dem Provinzialauschuße zu wählen. Wenn der Gesetzgeber ausdrücklich sagt, daß lediglich die in §. 41 genannten Beamten der Wahl durch den Landtag unterliegen, so kann ich den Zweifel nicht verstehen, der rege gemacht wird. Uebrigens wird jeder Zweifel durch die Geschäftspraxis in den anderen Provinzen, sowie durch die Diskussion der betreffenden Bestimmung im Landtag der Monarchie gehoben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Ich verzichte darauf, den Streit über die vorliegende Frage noch weiter auszuspinnen, ich kann nur versichern, daß mich der Herr Landesdirektor nach keiner Richtung überzeugt hat, daß ich die Ausführungen aufrecht erhalten muß, die ich vorhin gemacht habe, daß ich den Zustand, wie er werden soll, für gesetzlich unzulässig halte. Ich möchte nur noch hervorheben, daß es mir fern gelegen hat, von dem Vorgehen des Herrn Vorsitzenden des Provinzialauschusses zu sagen, daß er absichtlich die Rechte des Landtages habe kränken wollen, ich habe nur gesagt, es geschieht thatsächlich durch diese Vorlage, ein böser Wille war gewiß nicht vorhanden und wenn es eben thatsächlich geschehen ist, so liegt das an der machtvollen und thatkräftigen Persönlichkeit, die wir an der Spitze des Provinzialauschusses zu sehen das Glück haben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Ober-Präsident hat das Wort.

Ober-Präsident Rasse: Meine Herren! Ich wollte nur constatiren, daß ich die Auffassung des Herrn Landesdirektors vollständig theile und daß ich auch die Ueberzeugung habe, daß dieselbe Seitens des Ministeriums getheilt wird. Das Reglement hat dem Ministerium vorgelegen, ohne daß unter den Anständen, die in Berlin erhoben worden sind, sich ein solcher gegen die hier in Rede stehende Bestimmung des Reglements befindet. Ich möchte Sie bitten, auch aus den vom Herrn Landesdirektor angegebenen sachlichen Gründen die Bestimmung des Reglements, wie sie vorgeschlagen ist, anzunehmen. (Bravo.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet, — ich schließe die Diskussion und frage den Herrn Berichterstatter, ob er noch das Schlußwort ergreifen will. — Er verzichtet auf das Schlußwort. Wir würden nunmehr zur Abstimmung kommen. Ich glaube wohl richtig zu handeln, wenn ich zunächst das Amendement des Herrn Abgeordneten Pelzer zur Abstimmung bringe. — Erfolgt Widerspruch? (Rufe: Nein!) Soll ich es noch einmal verlesen? (Rufe: Nein!) Dann bringe ich den Antrag Pelzer-Michels zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Minorität. Der Antrag ist gefallen, also die Landesassessoren bleiben in den bezeichneten Stellen stehen.

Meine Herren! Ich frage nun, ob Sie die einzelnen Paragraphen der Vorlage durchgehen wollen. (Rufe: Nein!) Das ist nicht der Fall. Dann habe ich zu fragen, ob Sie die einzelnen Anträge der Fachcommission durchnehmen wollen. (Rufe: Nein!) Also dann würde ich, wenn Ihnen das recht ist, die einzelnen Anträge der Fachcommission verlesen. (Rufe: en bloc!) Es wird gerufen: en bloc-Annahme der sämtlichen Anträge der Fachcommission. Ich frage, ob Widerspruch dagegen erfolgt? — Es erfolgt kein Widerspruch, dann würde ich annehmen, daß die Genehmigung der Reglements in den Anträgen der Fachcommission bei der en bloc-Annahme mit einbegriffen ist. Daß Sie die Anträge der Fachcommission und auch das Reglement in der vorliegenden Fassung annehmen würden. — Sind Sie damit einverstanden? (Rufe: Ja!)

Außerdem habe ich noch vor der Abstimmung zu fragen, ob die anderen Reglements, die dazu gehören, die Reglements der Wittwen- und Waisenkasse auch alle einzeln durchgenommen werden sollen, oder ob Sie diese mit in die en bloc-Annahme einbegreifen wollen? — Ich höre keinen Widerspruch. Ich constatire dies und bitte Diejenigen, welche die ganze Vorlage, wie sie uns hier vorliegt, nicht annehmen wollen und dagegen sind, sich zu erheben. — Die ganze Vorlage ist also einstimmig angenommen.

Meine Herren! Ich habe mir erlaubt, Ihnen gestern den Vorschlag zu machen, daß wir eine Mittagspause machen, ob es Ihnen recht ist, daß wir jetzt auseinandergehen und vielleicht um $\frac{1}{2}$ 4 Uhr, (Rufe: 4 Uhr!) also um 4 Uhr wieder zusammen kommen. Ich möchte aber die Herren bitten, recht pünktlich zu erscheinen, damit wir möglichst schnell vorwärts kommen.

Meine Herren! Ich wollte Sie weiter fragen, ob es Ihnen recht ist, daß um 6 Uhr die Diäten und Reisegelder ausgezahlt werden. — Dann würde es so geschehen. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Jörissen.

Abgeordneter Jörissen: Meine Herren! Es ist jetzt $\frac{1}{2}$ 2 Uhr, bis 3 Uhr würden wir eine $1\frac{1}{2}$ stündige Pause haben; ich meine das würde genügen. (Lebhafter Widerspruch.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich glaube, die Majorität ist für 4 Uhr. Ich bitte also, meine Herren, sich um 4 Uhr einzufinden.

(Pause von $1\frac{1}{2}$ — $4\frac{1}{4}$ Uhr.)

Meine Herren! Die Sitzung ist wieder eröffnet.

Ich habe mitzutheilen, daß die Diäten im Zimmer der I. Fachcommission von 6 Uhr an ausgezahlt werden.

Wir kommen zu Nr. 9 der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Ablauf der Dienstzeit des Landesraths Klausener“. Nr. 61 und 123 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Landesdirektor; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Die Dienstzeit des Herrn Landesraths Klausener, welcher am 3. Juni 1880 zum Oberbeamten der damaligen Provinzialverwaltung der Rheinprovinz auf die Dauer von 12 Jahren gewählt worden ist, erreicht am 7. August 1892 ihr Ende. Der Landtag wird nun voraussichtlich nicht so zeitig wieder zusammentreten, daß die Wiederwahl des Herrn Klausener auf den nächsten Landtag verschoben werden könnte. Sollte nämlich der Landtag erst in 2 Jahren zusammentreten, so würde die Wahlperiode des Herrn Klausener vorher abgelaufen sein. Sollte der Landtag aber auch früher zusammentreten, so wäre es doch für Herrn Klausener wie für die Verwaltung wünschenswerth,

bald zu wissen, ob derselbe wiedergewählt wird. Der genannte Herr hat sein Amt so geführt, daß ich ihm nur das Zeugniß eines pflichttreuen, gewissenhaften Beamten ertheilen kann, und schlägt Ihnen deshalb der Provinzialausschuß vor, den Herrn Klausener unter den seitherigen Bedingungen auf eine weitere Amtsperiode von 12 Jahren wiederzuwählen. Es wird dabei noch die Bedingung gestellt werden müssen, daß Herr Klausener auf Beschluß des Provinzialausschusses auch gehalten ist, die Geschäfte eines Vorstandsmitgliedes bei der Alters- und Invalidenversorgung wahrzunehmen. Es könnte nämlich zweifelhaft sein, ob die, dem Landesdirektor nach §. 93 zugetheilten Oberbeamten, ohne daß dies bei ihrer Wahl ausdrücklich ausbedungen ist, ohne Weiteres mit den Geschäften der Alters- und Invalidenversicherung beauftragt werden können. Um diesem Zweifel zuvor zu kommen, schlägt der Provinzialausschuß Ihnen vor, nicht bloß die Wiederwahl des Herrn Klausener, sondern auch die Wahl sämtlicher Landesräthe unter dieser Bedingung in Zukunft zu vollziehen. Der Antrag der Fachcommission, welche die Vorschläge des Ausschusses geprüft hat, geht dahin:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Landesrath Klausener unter den bisherigen Anstellungsbedingungen sowie der ferneren Bedingung, daß der Landesrath Klausener gehalten ist, auf Beschluß des Provinzialausschusses auch die Geschäfte als Mitglied des Vorstandes der Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamt zu übernehmen, auf die Dauer von 12 Jahren, beginnend mit dem 7. August 1892, wieder wählen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ueber diesen Antrag der Fachcommission eröffne ich die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Ich beantrage die Wahl durch Acclamation vorzunehmen. Falls dieser Antrag von anderer Seite gestellt worden wäre und wir mit unserer Zeit etwas anders eingerichtet wären, dann würde ich gegen den Acclamationsantrag meinerseits Widerspruch erhoben haben, um dem Herrn Landesrath Klausener zu beweisen, daß er nicht bloß durch Acclamation einstimmig, sondern auch durch Stimmzettel einstimmig wiedergewählt worden wäre. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es ist Antrag auf Acclamationswahl unter den hier vorgetragenen Bedingungen gestellt. Wird hiergegen Widerspruch erhoben? — Ich constatire, daß Widerspruch nicht erfolgt und erkläre hiermit den Herrn Landesrath Klausener auf eine weitere Dauer von 12 Jahren unter den hier vorgetragenen Bedingungen einstimmig durch Acclamation wiedergewählt.

Wir kommen zum 10. Gegenstand der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Wahl von oberen Beamten — Landesräthen“. Nr. 60 und 122 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Landesdirektor Klein; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Ich habe bereits heute Vormittag der besonderen Umstände gedacht, die es mit sich gebracht haben, daß Ihnen diesmal bestimmte Vorschläge wegen Besetzung der Landesrathsstellen gemacht werden. Es ist dieser besonderen Umstände auch bereits in der Vorlage des Provinzialausschusses in Nr. 60 der Drucksachen gedacht worden. Die Fachcommission hat diesen Umständen Rechnung getragen und schlägt Ihnen vor:

„Hoher Provinziallandtag wolle

- I. den Staatsanwalt Kehl, den Regierungsassessor Schmidt und den Landesbankrath Weber auf die Dauer von 12 Jahren zu Landesräthen wählen;

- II. dem Staatsanwalt Kehl und Regierungsassessor Schmidt bis zur Erwerbung eines reglementsmäßigen Pensionsanspruches als Provinzialbeamte, im Falle sie vorher dienstunfähig werden oder hinscheiden sollten, die ihrer bisherigen amtlichen Stellung entsprechenden staatlichen Ansprüche wahren, bezw. denselben Pensionsanspruch wie Wittwen- und Waifengeld in dieser Höhe zusichern;
- III. die Wahl dieser drei Landesräthe an die Bedingung knüpfen, daß dieselben gehalten sind, auf Beschluß des Provinzialausschusses die Geschäfte als Mitglieder oder stellvertretende Mitglieder des Vorstandes der Invalidentät- und Altersversicherungsanstalt im Haupt- oder Nebenamte zu übernehmen oder sich bei der Centralstelle nach Anordnung des Landesdirektors zu beschäftigen."

Die näheren Nachweisungen über die Personalien dieser Herren sind Ihnen bereits ebenfalls mit den Druckfachen zugegangen. Ich bemerke in dieser Hinsicht, daß erstens Herr Kehl, Staatsanwalt, zu Wesel geboren ist am 20. Dezember 1854, evangelischer Confession, verheirathet ist, keine Kinder hat. Die erste Anstellung ist am 22. Dezember 1877 erfolgt und eben an diesem Tage auch die Vereidigung. Seit 13. September 1882 war er Gerichtsassessor beim Amtsgericht und bei der Staatsanwaltschaft in Duisburg, Hülfсарbeiter bei der Staatsanwaltschaft zu Hagen, Duisburg und Bochum; seit 1. Mai 1885 ständiger Hülfсарbeiter der Staatsanwaltschaft zu Bochum; seit 1. Juni 1887 Staatsanwalt beim Landgericht zu Stade.

Zweitens: Herr Schmidt, Regierungsassessor, ist zu Coblenz geboren am 27. Januar 1854, ist katholischer Confession, verheirathet, hat ein Kind, war seit 21. Februar 1883 Gerichtsassessor; Regierungsassessor seit 1. August 1885 bei der königlichen Eisenbahndirektion zu Elberfeld; ständiger Hülfсарbeiter bei dem königlichen Eisenbahnbetriebsamt in Hagen unter Belassung in dem Dienstverhältniß als Hülfсарbeiter bei der vorgenannten Eisenbahndirektion seit 1. Februar 1890.

Drittens: Herr Weber, Landesbanrath, ist geboren am 17. Oktober 1852, ist katholisch, unverheirathet; die erste Vereidigung fand am 1. Juli 1880 statt, seit 4. Februar 1885 war er Gerichtsassessor beim Landgericht zu Düsseldorf; seit 23. März bis 23. November 1885 im Ressort des Ministeriums der geistlichen u. Angelegenheiten bei der Verwaltung des erzbischöflichen Vermögens der Diözese Köln; vom 23. November 1885 ab bis Ende Januar 1886 wieder im Justizdienst beim königlichen Amtsgericht in Köln. Seit 21. Januar 1886 steht er im Provinzialdienste.

Meine Herren! Ich habe die Personalakten der Herren Kehl und Schmidt requirirt und sie Blatt für Blatt durchgesehen und ich kann Ihnen die amtliche Versicherung geben, daß diese Personalakten nichts Ungünstiges, sondern nur Günstiges enthalten; auch habe ich weitere Erkundigungen über die genannten Herren eingezogen, und auch diese lauten nach jeder Richtung hin günstig. Die Zeit der Beschäftigung dieser Herren bei der Verwaltung hat bewiesen, daß diese Zeugnisse und Atteste vollständig auf Richtigkeit beruhen, denn ich kann ihrem Fleiß und ihrer Tüchtigkeit nur das beste Zeugniß ertheilen. Herr Weber ist seit 1886 im Provinzialdienste und hat in dieser Hinsicht auch vollständig allen Anforderungen genügt, und kann ich dasselbe günstige Zeugniß, was ich für kürzere Zeit für die beiden anderen Herren ausgesprochen habe, auch bezüglich des Herrn Weber aussprechen. Ich möchte bitten, unter diesen besonderen Umständen den Antrag der I. Fachcommission anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diese Anträge zur Diskussion. — Das Wort hat der Herr Abgeordnete Melbeck.

Abgeordneter Melbeck: Ich stelle den Antrag, die drei Herren Kehl, Schmidt und Weber durch Acclamation zu wählen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag gestellt, die drei Herren durch Acclamation zu wählen. Wird dagegen Widerspruch erhoben? — Ich constatire, daß Widerspruch nicht erfolgt und ich erkläre hiermit die drei Herren auf Vorschlag der Fachcommission einstimmig durch Acclamation gewählt.

Wir kommen zum 11. Gegenstande der Tagesordnung:

„Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition der Wittve des Schreiners Sarges zu Weklar auf Erhöhung der Brandentschädigung“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dieze; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dieze: Meine Herren! Es liegt Ihnen eine Petition der Wittve des Schreiners Sarges aus Weklar vor. Bei Lebzeiten ihres Mannes brannte am 3. Mai 1888 dessen Haus bis auf die Grundmauern nieder. Bei der Abschätzung hat er sich mit der ihm zustehenden Entschädigung aus der Provinzial-Feuer-Societät zufrieden erklärt, namentlich deshalb, weil bei der Abschätzung des abgebrannten Hauses nur 20% abgezogen waren von dem Werthe des neuen Hauses, obschon das Haus bereits 100 Jahre alt war. Der verstorbene Sarges hat sich zunächst mit dieser Abschätzung einverstanden erklärt, nachher aber mit Umgehung der gesetzlich vorgeschriebenen Instanzen sich an das Ministerium des Innern gewendet, um eine Erhöhung der Brand-Versicherungsentschädigung zu erlangen. Das Ministerium des Innern hat ihn natürlich abweisen müssen und inzwischen ist Sarges selbst gestorben. Jetzt nimmt seine Wittve die Reclamation wieder auf; nachdem aber von ihr auch nicht die Instanzen beschritten worden sind, hat man ihr nur freiwillig zugestanden, daß eine Reutaxirung des abgebrannten Hauses stattfinden solle. Die Taxatoren — sowohl von Seiten der Feuer-Societät wie von Seiten der Wittve Sarges — sind wiederum zu der Erkenntniß gekommen, daß eigentlich 40% von dem Werthe des Hauses hätten abgezogen werden müssen, während, wie bemerkt, nur 20% für das 100 Jahre alte Haus abgezogen worden sind. Es sind also gar keine Nova in der Angelegenheit vorgebracht worden, und aus diesem Grunde beantragt die I. Fachcommission:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Antrag der Wittve Sarges, welchem weder Rechts- noch Billigkeitsgründe zur Seite stehen, abweisen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort; ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum 12. Gegenstande der Tagesordnung:

„Antrag der I. Fachcommission, betreffend die Petition des Bürgermeisters zu Breyell auf Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsebauschule daselbst“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Dr. Haniel; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Haniel: Meine Herren! Der Herr Bürgermeister zu Breyell hat den Antrag gestellt auf Unterstützung der dort errichteten Gemüsebauschule auf die Dauer von zwei Jahren mit jährlich 3000 M. Sie haben, meine Herren, vor 2 Jahren die Sache schon berathen und sind auf Grund ihrer eingehenden Erörterungen zu dem Entschlusse gekommen, dieser Gemüsebauschule 3000 M. für die Dauer von 2 Jahren, die jetzt ablaufen, zu bewilligen. Ich brauche in Folge dessen wohl nicht näher darauf einzugehen und den Antrag zu begründen.

Dieser Antrag ist im Anfang November hier beim Landtage eingegangen, und ist vom Provinzialausschusse berathen worden. Das vorliegende Material, insbesondere der Haushaltsplan,

war nicht in der nöthigen Weise vorbereitet, daß der Provinzialauschuß zu einer Entscheidung kommen konnte, vielmehr wurde vom Provinzialauschuß beschlossen, zu beantragen, daß der Provinziallandtag den Antrag zum Zwecke der näheren Prüfung und Entscheidung dem Provinzialauschusse wieder überweisen möge.

Inzwischen ist der Haushaltsplan eingetroffen, die Fachcommission hat die Sache auch wiederum geprüft, und ist zu derselben Entscheidung gekommen wie der Provinzialauschuß, und zwar ist die Fachcommission aus dem Grunde zu dieser Entscheidung gekommen, weil aus dem Haushaltsplan doch nicht hinlänglich und genau ersehen werden konnte, ob nicht vielleicht Ersparnisse in der einen oder anderen Weise gemacht werden könnten. Vielleicht können Ersparnisse gemacht werden und zwar in einer Höhe, daß ein Zuschuß zu der Gemüsebauschule nicht nothwendig ist, oder nicht in dieser Höhe. Infolge dessen, meine Herren, erlaube ich mir, im Namen der I. Fachcommission den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Antrag des Bürgermeisters in Breyell dem Provinzialauschusse zur weiteren Erledigung überweisen“.

Falls, meine Herren, von der einen oder anderen Seite gewünscht werden sollte, daß ich näher auf die Sache eingehe, so bin ich gern erbötig, aber ich glaube in Anbetracht der Reichhaltigkeit der Tagesordnung davon Abstand nehmen zu können.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rossié.

Abgeordneter Rossié: Meine Herren! Wie der Herr Berichterstatter eben mitgetheilt und wie Ihnen bekannt, hat diese Petition um Bewilligung eines Zuschusses für die Gemüsebauschule zu Breyell uns vor zwei Jahren zum ersten Male beschäftigt. Es wurden damals von mehreren Mitgliedern des hohen Hauses Bedenken geäußert, ob diese Schule auch wohl lebensfähig sein und den Anforderungen entsprechen würde, die man berechtigterweise an sie stellen dürfe. Indeß, meine Herren, in Anbetracht der großen Noth der Hausweber in unserem Kreise Kempen, und Angesichts der Dringlichkeit, den jungen Webern Gelegenheit zu bieten, sich zu anderen Berufsweigen vorzubereiten und auszubilden, erklärte das hohe Haus, daß die Sache doch eines Versuches werth wäre; und gegenüber der Zusicherung der königlichen Staatsregierung, denselben Betrag geben zu wollen wie die Provinz, hatte das hohe Haus die Güte, die erbetene Summe zu bewilligen und den Zuschuß von 3000 M. zu genehmigen. Meine Herren! Heute erklären zu wollen, der Versuch sei gelungen oder sei gescheitert, wäre meiner Ansicht nach zu früh, da im Verlaufe so weniger Jahre ein richtiges Urtheil weder nach der einen noch nach der anderen Richtung abgegeben werden kann. Es liegt uns nun in dem uns zugegangenen Bericht ein Rechnungsabluß vor vom April 1890, der allerdings ein ungünstiges Resultat nachweist. Aber ich möchte doch demgegenüber hervorheben, daß gerade bei einer Gemüsebauanstalt in den ersten Jahren manche außerordentliche Ausgaben vorkommen, die für die Folge, wenn auch nicht ganz wegfallen, so doch ganz erheblich verringert werden. Die Anstalt wurde besucht von 24—26 Schülern, die mit Ausnahme von 2 oder 3, alles Söhne von Handwebern des Kreises Kempen sind. Die Schüler werden theoretisch und praktisch ausgebildet, im Gemüsebau, in der Landwirtschaft und in der Korbflechterei. Meine Herren! Ich will nicht bestreiten, daß es schwer fällt, mit unserem Gemüsebau, besonders was die Frühsorten anbelangt, die holländische Concurrnz mit Erfolg zu bekämpfen, so lange nicht auf diesem Gebiete uns ein entsprechender Schutz Zoll zur Seite steht. Aber ich kann versichern, daß in unserem Kreise in den letzten Jahren mehrere kleine Grundbesitzer den Gemüsebau mit Erfolg kultivirt

haben und von Jahr zu Jahr mehr reussiren. Ich will noch erwähnen, daß im Laufe des Sommers der Ober-Präsident unserer Rheinprovinz, Se. Excellenz Herr Rasse und der Regierungs-Präsident Herr Freiherr von der Recke die Anstalt einer genauen Besichtigung unterzogen und sich recht lobend über sie ausgesprochen haben. Meine Herren! Soll diese Schule ferner bestehen bleiben, so bedarf sie weiterer Unterstützung des Staates und der Provinz, und ich möchte eine Anstalt, die den doppelten Zweck hat, die jungen Weber zu anderen Berufszweigen überzuführen und ferner die Gemüsebauzucht einzubürgern, Ihrem ferneren Wohlwollen recht warm empfehlen. Die Commission hat nun den Antrag gestellt, die Petition des Bürgermeisters zu Breyell dem Provinzialauschuß zu weiterer Erwägung zu überweisen. Ich möchte das hohe Haus bitten, einem Antrage zuzustimmen, den ich mir erlaube zu stellen und der folgendermaßen lautet:

„Der hohe Provinziallandtag wolle der Gemüsebauschule für das Etatsjahr 1891/92 einen Zuschuß von 3000 M. bewilligen und den Provinzialauschuß ermächtigen, für das Etatsjahr 1892/93 eine gleiche Summe zu verwenden“.

Ich möchte Sie um so dringender bitten, diesem Antrag Ihre Zusage nicht verweigern zu wollen, indem Sie dadurch indirekt der Anstalt auch den Staatszuschuß erhalten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bitte den Antrag einzureichen. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schneemann.

Abgeordneter Schneemann: Vorerst erkläre ich, daß ich nicht gegen den Zuschuß von Seiten der Provinz für diese Schule bin. Ich möchte nur den hohen Landtag bitten, an diese Bewilligung des Zuschusses gewisse Bedingungen zu knüpfen. Meine Herren! Vor 6 Wochen ist uns ein Bericht von Seiten des Kuratoriums über diese Schule zugegangen. Da habe ich zu meinem großen Befremden gesehen, daß diese Anstalt trotz der reichen Mittel, die ihr von vielen Seiten zugewiesen sind, doch dieses kolossale Defizit von 6 bis 7000 M. gehabt hat. Wenn Sie bedenken, daß diese Anstalt auf einem Gut sich befindet, wofür keine Pacht gezahlt wird, daß sie ferner 6000 M. vom Staat und von der Provinz jährlich erhält und noch 300 M. von einem Privaten, so ist dieses finanzielle Ergebniß der Schule bei den wenigen Kindern, die sie unterrichtet, nach meiner Ansicht ein recht klägliches. Ich habe mir gedacht, daß wohl das hohe Kuratorium der Anstalt nicht den rechten Blick über die Bewirthschaftung eines Gutes und über die Verwaltung einer solchen Schule hat. Meine Herren! Vor zwei Jahren sind uns die Mitglieder des Kuratoriums durch den Bürgermeister von Breyell mitgetheilt worden. Dasselbe besteht aus dem Landrath des Kreises Kempen, dem Bürgermeister, drei Commerzienrätthen, noch einem Kaufmann und schließlich noch einem Mitglied, das von der Gemeinde Breyell zu wählen war. Ja, meine Herren, das sind ja alles sehr angesehene und hochklingende Namen — und ich würde sie für sehr praktisch halten, wenn es sich darum handelte, eine Aktiengesellschaft zu gründen, sie unter den Prospekt zu setzen. Aber, meine Herren, für eine landwirthschaftliche Schule und für die Verwaltung eines Gutes halte ich die Herren nicht für praktisch. Deshalb möchte ich erstens beantragen, daß das Kuratorium, trotzdem es schon so stark ist, noch durch ein vom Kreistage des Kreises Kempen zu wählendes Mitglied vermehrt werde. Der Kreistag Kempen hat sehr viel tüchtige Landwirthe in seiner Mitte, und er wird wohl das richtige Mitglied dorthin entsenden. Sodann habe ich mich in Folge des obenerwähnten Berichtes bei einem Bürger in Breyell nach der Anstalt erkundigt, und da ist mir mitgetheilt worden, daß kein Religionsunterricht in der Anstalt gegeben wird, daß im Anfange die Kinder

wohl zur Kirche geführt worden seien, in der letzten Zeit aber nicht mehr. Es hieß, sie gehen nach einer benachbarten Dorfkirche. Ich meine aber, bei solchen Kindern von 14 Jahren ist doch ein regelmäßiger Kirchenbesuch nothwendig und ebenso der wöchentliche Religionsunterricht, wie das auch bei unsern guten Winterschulen geschieht. Deshalb, meine Herren, meine ich, daß, weil der Pastor des Ortes über den Besuch der Kirche in der richtigsten Weise Controle führen kann und auch berufen ist bei den Kindern der Schule in religiöser und sittlicher Beziehung Umschau zu halten, daß an die Bewilligung unseres Zuschusses die Bedingung geknüpft würde, daß der Pfarrer des Ortes, wo die Anstalt ist, auch Mitglied des Kuratoriums werden müsse. Meine Herren! Das sind meine Anträge, die ich Ihrer Annahme empfehle. Ich glaube, wenn Sie wollen, daß die Anstalt etwas Ersprießliches wirken soll, Sie dann wohl dazu werden übergehen müssen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bitte den Antrag schriftlich einzureichen. Das Wort hat der Herr Landesdirektor.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Es liegt so im Zuge unserer Zeit, daß bald die eine bald die andere gemeinnützige Bestrebung in den Vordergrund gestellt wird, und so waren es in der letzten Zeit die Gemüsebauschulen, welche uns vielfach beschäftigt haben. Dieselben haben ihren Ausgangspunkt genommen von dem Nothstande der Weber am Niederrhein. Wir sind den von dort gestellten Anträgen gerne entgegengekommen, weil wir einerseits die Nothlage der Weberbevölkerung anerkannten, andererseits auch der Landwirthschaft überall, wo dieses die Verwaltung nur vermag, gerne Hülfe bringen. Allein wir dürfen auch bei dieser Sache nur sorgsam und mit Sorgsamkeit zu Werke gehen. Wir haben nun bei den Gemüsebauschulen die Wahrnehmung gemacht, daß dieselben auf die Dauer hin, in der Form, in welcher sie ins Leben getreten sind, schwerlich bestehen können. Wir haben deshalb blos für ein oder zwei Jahre Zuschüsse bewilligt, um den Uebergang in eine andere Form zu ermöglichen. Wie es sich früher mit der Gemüsebauschule in Breyell verhalten hat, weiß ich nicht, ich weiß nur, daß der Landtag in letzter Zeit Zuschüsse bewilligt hat. Erst in der letzten Zeit sind die Anträge an uns herangetreten, Zuschüsse zu bewilligen beziehentlich zu befürworten. Es war uns nicht mehr möglich, die Verhältnisse in Breyell zu prüfen, ob die Schule lebensfähig ist, ob die Unterstützung dringend ist, ob es sich um die ersten Einrichtungskosten handelt, oder ob die Unterstützung eine Reihe von Jahren dauern soll bis der Gemüsebau solche Erträgnisse abgiebt, daß sie die Schule erhalten kann. Ich meine, meine Herren, daß alle diese Fragen, sowie die Bedenken des Vorredners einer sorgfältigen Prüfung und Untersuchung bedürfen. Diese Prüfung und Untersuchung kann aber nur vom Ausschuss vorgenommen werden. Es würde event. eine Bewilligung Seitens des Ausschusses erfolgen. Heute möchte ich bitten, nichts bestimmtes zu bewilligen, sondern die Sache dem Ausschuss zur Prüfung zu überweisen, um so mehr als mehrere Anträge auf Unterstützung von Gemüsebauschulen beim Ausschuss vorliegen, welche zum Theil aus den angeführten Gründen nicht bewilligt werden können. Diese Petenten würden, wenn vom Landtag hier für Breyell ohne Prüfung eine Summe bewilligt würde, an den nächsten Landtag mit größeren Anträgen herantreten. Ich bitte also um Verweisung an den Ausschuss. (Bravo.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es ist der Antrag gestellt worden:

„Der hohe Provinziallandtag wolle beschließen, daß jeder weitere Zuschuss für die Gemüsebauschule nur unter der Bedingung gewährt werde, daß das Kuratorium der Anstalt durch den Pfarrer des Ortes Breyell und durch ein vom Kreistag des Kreises Kempen zu wählendes Mitglied verstärkt werde.“ Unterscriben: Schneemann.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Dieke.

Abgeordneter Dieke: Meine Herren! Ich kann den beiden Herren, die zur Sache gesprochen haben, nur die feste Versicherung geben, daß der ganze Antrag in der wohlwollendsten Weise im Provinzialauschuß behandelt worden ist und auch ferner behandelt werden wird. Ich glaube aber nicht, daß es bei der Kürze der Zeit angebracht ist, auf die innere Organisation der Gemüsebauschule in Breyell näher einzugehen, und möchte deshalb bitten, daß Sie den Antrag nicht zur Diskussion stellen, sondern einfach dem Ausschuß das Vertrauen schenken, daß er die Sache auf das Genaueste untersuchen wird. Wir sind alle davon durchdrungen, daß in diesem Augenblick die Handweberei in der ganzen Gegend darnieder liegt, und es sehr lobenswerth und vernünftig ist, wenn man versucht anderen Verdienst an die Stelle zu setzen, und wenn zunächst die Gemüsebauschulen in Aussicht genommen sind, so kommen doch viele Gesichtspunkte dabei in Betracht, die berührt und untersucht werden müssen. Deshalb möchte ich glauben, meine Herren, Sie können sich damit begnügen, daß die Sache genau geprüft wird und in einer Weise erledigt werden wird, wie Sie solche nur wünschen können. Eine Commission ist schon ernannt, die sobald der Frühling herannahet, Breyell besuchen wird. Wenn aber von mehreren Seiten solche Anträge kommen, die dasselbe Ziel verfolgen, wie es geschehen ist, so glaube ich, meine Herren, ist es unmöglich, daß wir heute zu einem bestimmten concreten Beschluß uns vereinigen. Ich möchte deshalb bitten, den Antrag der Fachcommission anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Broich.

Abgeordneter Broich: Meine Herren! Ich möchte den Ausführungen des Herrn Dieke noch das beifügen, daß es, wie ich glaube, bedenklich erscheint, bei einem Unternehmen, welches kaum ins Leben getreten ist, dessen Lebensfähigkeit wir noch nicht kennen, nun schon Aenderungen vorzunehmen; man muß vielmehr zunächst abwarten, in welcher Weise sich die Sache entwickeln wird. Ich glaube auch, daß der Provinzialauschuß das Vertrauen verdient, daß er die geeigneten Schritte in dieser Angelegenheit zur richtigen Zeit zu thun nicht unterlassen wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fritzen.

Abgeordneter Fritzen: Meine Herren! Es scheint mir aus allem hervorzugehen, daß die Sache heute noch nicht zu einem Beschlusse reif ist. Ich kann mich nur dafür aussprechen, die Sache dem Provinzialauschuß zur Erledigung zu überweisen. Ich stehe dem Antrage des Herrn Abgeordneten Schneemann sehr sympathisch gegenüber und möchte den Provinzialauschuß bitten, wenn ihm derselbe überwiesen wird, denselben genau in Erwägung zu ziehen. Ich glaube aber nicht, meine Herren, daß wir heute etwas Definitives beschließen können, sondern bin dafür, daß wir heute den Antrag der Fachcommission annehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Rossié.

Abgeordneter Rossié: Nach den Ausführungen des Herrn Abgeordneten Dieke ziehe ich meinen Antrag zurück. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Schneemann.

Abgeordneter Schneemann: Ich ziehe auch meinen Antrag nach den Erklärungen des Herrn Abgeordneten Dieke zurück.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Die beiden Anträge gehen zu den Akten für die Behandlung der betreffenden Vorlage. Ich werde nunmehr den Berichterstatter zu fragen haben, ob er etwas beizufügen hat. (Berichterstatter Abgeordneter Dr. Ganiel: Ich verzichte.) Dann würde ich den Antrag der I. Fachcommission zur Abstimmung stellen. Ich

bitte diejenigen Herren, die gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand. — Der Antrag ist einstimmig angenommen. — Wir kommen zu Nr. 13 der Tagesordnung:

„Antrag der I. Sachcommission betreffend die Bewilligung eines Zuschusses zur Regulirung des Kittelbaches“.

Berichterstatter ist Herr Abgeordneter Dr. Ganiel, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Dr. Ganiel: Von den Interessenten für die Regulirung des Kittelbaches ist ein Antrag gestellt worden auf Bewilligung eines Zuschusses von 15 000 M. und ist derselbe vom Herrn Regierungs-Präsidenten bezw. vom Herrn Ober-Präsidenten befürwortend an uns abgegeben worden resp. an den Provinzialauschuß. Zur kurzen Orientirung, meine Herren, muß ich Ihnen mittheilen, daß der Kittelbach sich von dem Düsseldorf abzweigt bei Grafenberg, er nimmt dann seinen Lauf nach Kaiserswerth, während der Düsseldorf nach Düsseldorf sich hinwendet. Zur Regulirung des Stromes, welche theilweise durch Eindeichung geschehen soll, sind aus Ueberschwemmungsgeldern 20 000 M. bewilligt. Die Stadt Düsseldorf hat 50 000 M. bewilligt und zwar aus dem Grunde, weil das Düsseldorfwasser durch die Regulirung des Kittelbaches von der Stadt Düsseldorf abgelenkt wird und dadurch eine Ueberschwemmungsgefahr beseitigt wird. Mehr wie 50 000 M. wird Düsseldorf nicht leisten können und nicht zahlen wollen. Außerdem haben die Hauptinteressenten die Grundstücke, die enteignet werden müssen, zum Zweck des Deichbaues und Weiterregulirung zur Verfügung gestellt. Der Werth dieser Grundstücke ist mit 20 000 M. zu veranschlagen, so daß alles zusammengenommen 90 000 M. dieser Kittelbachregulirung zugewendet werden. Die Regulirung kostet insgesammt nach dem vorliegenden Kostenanschlag 150 000 M., sodaß also von den Interessenten bloß 60 000 M. aufzubringen sind. Aber, meine Herren, durch diese Regulirung gewinnen die Weiden, welche in der Nähe des Kittelbaches liegen, die von der Regulirung betroffen werden, bedeutend an Werth nicht nur bei einem späteren Verkauf, sondern direkt in Folge der Entwässerung und in Folge der Deichanlagen, sodaß die Interessenten, welche, wie auch bei jeder solchen Anlage zum Theil aus kleinen Interessenten bestehen, schon in der allernächsten Zeit die Vortheile der Kittelbachregulirung genießen können. Der Provinzialauschuß, meine Herren, hat nun beschlossen, diesen Antrag auf Unterstützung von 15 000 M. abzulehnen. Die Sachcommission hat sich diesem Antrage angeschlossen und bittet Sie, den Antrag der Sachcommission anzunehmen und zwar von der Erwägung ausgehend, daß zunächst von den entstandenen Kosten beinahe $\frac{2}{3}$ schon aufgebracht sind, außerdem die Interessenten doch nicht aus kleinen Leuten bestehen, sondern nach den mir vorliegenden Notizen aus sehr potenten Grundbesitzern und Industriellen und endlich noch von der Erwägung ausgehend, daß die nöthigen Summen nicht direkt zur Verfügung stehen. Demzufolge, meine Herren, bitte ich Sie, den Antrag der Commission annehmen und den Antrag auf Gewährung von Beihilfen für diese Kittelbachregulirung ablehnen zu wollen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diesen Antrag die Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, dann schließe ich dieselbe. Ich bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. Es erhebt sich Niemand. Es ist also der Antrag einstimmig angenommen worden. Wir gehen über zu Nr. 14 der Tagesordnung:

„Bericht des Provinzialauschusses, betreffend die nach §. 95 der Provinzialordnung zu erlassenden Reglements für die Provinzialinstitute“. Nr. 27, 113 und 116 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Conze. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Meine Herren! Nach dem §. 95 der Provinzialordnung sind Reglements für die Provinzialinstitute zu erlassen. Diese Reglements haben bereits bestanden und bedürfen nur der Abänderung, weil die neue Provinzialordnung vom 1. Juni 1887 die Stellung des Herrn Landesdirektors wesentlich anders gestaltet hat wie zur Zeit der ständischen Verwaltung. Diesen veränderten Verhältnissen entsprechend sind die Reglements abgeändert worden. Materiell sind ganz unwesentliche, es sind eigentlich nur redaktionelle Aenderungen vorgenommen worden. Es handelt sich bei diesen Abänderungen der Reglements eben nur um die richtige Einfügung der veränderten Stellung des Herrn Landesdirektors.

Die II. Fachcommission hat in diesem Sinne eine Prüfung der einzelnen Paragraphen nur insoweit vorgenommen, bis sie sich überzeugt hat, daß wesentliche Aenderungen nicht vorgenommen sind. Sie empfiehlt die Annahme der hier vorgelegten Reglements zunächst in der Form, wie sie der Provinzialauschuß vorgelegt hat, indem sie dabei annimmt, daß sich diese Reglements, die im Laufe der siebenziger Jahre erlassen worden sind, materiell bewährt haben, daß sie also ihrem Zwecke voraussichtlich auch für die Zukunft genügen werden. Dem §. 120 der Provinzialordnung entsprechend, haben diese Reglements dem Herrn Ressortminister vorgelegen und zwar sind sie dem Herrn Ressortminister zur vorläufigen Aeußerung dahin mitgetheilt worden, ob gegen den Inhalt des Reglements Widerspruch oder irgend welche Bedenken zu erheben sein würden. Während die II. Fachcommission diese Reglements berieth, ist die Antwort des Herrn Ministers eingelaufen, worin einige, aber auch nur unwesentliche Aenderungen in den Reglements vorgeschlagen werden. Sie haben diese, von der Staatsregierung vorgeschlagenen Abänderungen in der Drucksache Nr. 113, Anlage 4—9 erhalten und werden daraus ersehen haben, daß nur in Anlage 4, wo es sich um das Reglement für die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irren-, Heil- und Pflegeanstalten handelt, wesentliche Abänderungen empfohlen sind. Aber auch diese bestehen eigentlich nur in der etwas klareren Auseinanderlegung der Bestimmungen einzelner Paragraphen. Der Hauptpunkt, der verändert ist, betrifft den §. 2, wo es sich um die Aufnahme der unheilbaren Kranken handelt. Das alte Reglement und das vom Provinzialauschuß jetzt vorgelegte Reglement stellen die Aufnahme der Kranken in das Ermessen des Anstaltsdirektors. Die königliche Staatsregierung schlägt vor, das dahin zu präzisiren, daß es in §. 2 heißt:

„unter den zur Pflege aufzunehmenden Kranken haben gemeingefährliche Kranke den Vorzug.

Ob ein Kranker als gemeingefährlich anzusehen ist, entscheidet der Anstaltsdirektor“.

Praktisch würde nach dem alten Reglement in derselben Weise verfahren worden sein, wie sie nach dem Vorschlage des Herrn Ministers artikulirt ist.

Dann ist als Neuerung vorgeschlagen worden, daß die Aufnahmebedingungen in einem besonderen Theile dem Reglement beigelegt werden, sie also nicht einen integrirenden Theil des Reglements bilden. Bei den übrigen Reglements handelt es sich in der Hauptsache nur um Abänderung des §. 4, wo es heißt:

„Die Anstellung aller Beamten — insoweit dieselben nicht dem Provinzialauschusse zusteht“.

Dieser Zusatz soll gestrichen werden und es soll dafür heißen,

„daß dem Landesdirektor die vorläufige Annahme von Beamten zustehen soll“.

Wie die Herren zugeben müssen, ist das eine geschmackvolle Abänderung des Reglements, die dankbar zu acceptiren ist.

Ich gebe anheim, ob das hohe Haus in die Berathung der einzelnen Paragraphen eintreten will. (Rufe: Rein!)

Die Fachcommission empfiehlt Ihnen:

„Hoher Provinziallandtag wolle die vorbezeichneten Reglements in der durch die zwischenzeitlich ergangenen Abänderungen und Nachträge vorgeschlagenen Fassung genehmigen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Zu diesem Antrag eröffne ich die Diskussion und frage zugleich, ob der hohe Landtag die einzelnen Paragraphen der verschiedenen Reglements durchnehmen will. (Rufe: Rein!) Das scheint nicht beliebt zu werden. Wünscht Jemand im Hause das Wort. — Dann gebe ich noch einmal dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Conze: Ich habe nur noch zu bemerken, daß im gedruckten Antrag, der unter Nr. 116 Ihnen zugegangen ist, ein zweiter Beschluß der Fachcommission ausgelassen worden ist, der sich auf den Schlußpassus der Drucksache 113 bezieht, wo es heißt:

„da es nicht ausgeschlossen ist, daß die Herren Ressortminister bei erneuter Prüfung eventuell noch anderweite Ausstellungen zu machen Veranlassung nehmen, so wird beantragt:

„Hoher Provinziallandtag wolle den Provinzialauschuß ermächtigen, falls Seitens der Königlichen Staatsregierung noch anderweite Ausstellungen gemacht werden, über dieselben anstatt des Provinziallandtages zu beschließen und eventuell die erforderlichen Abänderungen vorzunehmen“.

Die II. Fachcommission stellt den Antrag:

„Der hohe Provinziallandtag wolle dem Provinzialauschuß diese Vollmacht ertheilen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne über diese Anträge die Diskussion; — es meldet sich Niemand zum Wort — so schließe ich dieselbe und werde die sämtlichen Anträge, wie sie vorliegen, zur Abstimmung bringen, und ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, — die Anträge und die Reglements mit Anlagen sind einstimmig angenommen. Dieser Punkt der Tagesordnung ist erledigt.

Wir kommen zu Nr. 15 der Tagesordnung, zum

„Spezial-Stat für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde u. für die Statsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893“. Nr. 39 und 117 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim. Ich gebe dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Die II. Fachcommission hat sich in der Sitzung vom 9. Dezember d. J. mit den Paragraphen des Spezial-Stats für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für auf Grund des Reichs-

gesetzes vom 23. Juni 1880, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, und des Ausführungsgesetzes vom 12. März 1881 getödtetes Rindvieh, Pferde zc. für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 eingehend beschäftigt, an dem Spezial-Etat Ausstellungen zu machen nicht gefunden und schlägt dem hohen Provinziallandtag vor, den vorbezeichneten Etat unverändert anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, welche dagegen sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 16 der Tagesordnung, zum

„Ausgabe-Etat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre 1891 und 1892“. Nr. 40 und 118 der Druckfachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Mit Bezug auf diesen Etat, der auch der II. Fachcommission in der Sitzung vom 9. Dezember 1890 zur Beschlußfassung vorgelegen hat, habe ich Folgendes zu bemerken: Der Etat bezweckt lediglich einen Ueberblick zu geben über die zur Führung der Geschäfte der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft erforderlichen Summen. An Einnahmen sind keine Beträge eingestellt. Es werden nämlich die im vorliegenden Etat für die Verwaltung der Genossenschaft vorgesehenen bezw. die hierauf wirklich verausgabten Summen zugleich mit den sämtlichen innerhalb eines Jahres von den Rentenempfängern bezogenen Renten nach Schluß eines jeden Geschäftsjahres nach dem Gesetze auf alle Genossenschaftsmitglieder umgelegt. In der Fachcommission fand sich gegen die eingestellten Beträge nichts zu erinnern und wurden nur einige Aenderungen formeller Natur für erforderlich erachtet. Es wurde beispielsweise

1. die Ueberschrift: „Ausgabe-Etat für die Rheinische landwirthschaftliche Berufsgenossenschaft für die Etatsjahre 1891/92“ umgeändert in den „Ausgabe-Etat für die Zeit vom 1. Januar 1891 bis zum 31. Dezember 1891 und vom 1. Januar 1892 bis zum 31. Dezember 1892“,

um klar zum Ausdruck zu bringen, daß es sich bei dem vorliegenden Etat nicht um das gewöhnliche Etatsjahr von April zu April, sondern um das Kalenderjahr handelt.

2. Wird auf Seite 2 in Zeile 7 von oben die Unterabtheilung B 1 d wegfallen müssen und der Satz „an den Provinzialverband u. s. w.“ als selbstständiger Satz für sich bestehen müssen.

3. Auf Seite 3 ist der Satz 2 der Bemerkungen umzuändern in: „mit Rücksicht auf die ermäßigten Tagegelber und Reisekosten dürfte der insgesamt zur Verfügung stehende Betrag von 2000 M. genügen“,

um klar zum Ausdruck zu bringen, daß für jedes Etatsjahr 1000 M. ausgeworfen sind, die Genossenschaft aber nur einmal in den beiden Jahren zusammentritt, zu welchem Zwecke im Ganzen 2000 M. zur Verfügung stehen.

4. Auf Seite 3 in der drittlezten Bemerkung von unten ist ein Druckfehler: „Die Ausgaben B 3—6 übertragen sich gegenseitig“ zu verbessern in: „Die Ausgaben B 3 a bis d und f übertragen sich u. s. w.“, während das Andere wegfällt.

5. Die Bemerkung zu 3 a bis d ist unzutreffend und muß gestrichen werden.

Die Fachcommission beehrt sich, den Antrag zu stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle dem vorliegenden Etat mit den angegebenen Aenderungen die Genehmigung ertheilen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Ich stelle die Anträge der II. Fachcommission zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich bringe die Anträge zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die gegen den so veränderten Ausgabe-Stat der landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Ausgabe-Stat in der jetzigen Form, wie er aus der II. Fachcommission gekommen ist, einstimmig angenommen.

Wir kommen nunmehr zu Punkt 17 der Tagesordnung, zum

„Haupt-Stat der Provinzialverwaltung der Rheinprovinz für die Etatsjahre vom 1. April 1891 bis 31. März 1892 und vom 1. April 1892 bis 31. März 1893 und Bericht des Provinzialausschusses, betreffend den Vermögensstand des Rheinischen Provinzialverbandes“. Nr. 9, 20 und 137 der Druckfachen.

Berichterstatter ist der Herr Landesdirektor Klein.

Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Meine Herren! Bei Feststellung der Spezial-Stats sind drei Aenderungen beschlossen worden, welche auf den Haupt-Stat zurückwirken. Es ist zunächst beschlossen worden, unter Titel II Nr. 6 der Ausgaben den Zuschuß an die Verwaltung des Landarmenwesens von 715 000 M. auf 720 000 M., also um 5000 M. zu erhöhen. Es sind das die 5000 M., welche für Arbeiterkolonien auf Antrag der II. Fachcommission zugesetzt worden sind.

Zweitens ist beschlossen worden, unter Titel II Nr. 18 der Ausgaben den Zuschuß für die landwirthschaftlichen Lehranstalten und zu sonstigen landwirthschaftlichen Zwecken von 90 000 M. auf 150 000 M. zu erhöhen, also eine Erhöhung von 60 000 M. eintreten zu lassen.

Dagegen ist unter Titel II Nr. 22 der Ausgaben der Zuschuß an die Provinzial-Straßenverwaltung aus der allgemeinen Dotationsrente des Staates von 500 000 M. auf 440 000 M. herabgesetzt, also um 60 000 M. gekürzt worden.

Wir haben also im Ganzen 65 000 M. mehr zu beschaffen, wogegen bei der Straßenverwaltung 60 000 M. erspart werden, sodaß noch 5000 M. auszugleichen bleiben, wenn Sie die Mehrausgaben bei der Landwirthschaft mit den 60 000 M., welche bei der Straßenverwaltung abgesetzt sind, compensiren. Diese 5000 M. sollen nach dem Vorschlage der Fachcommission in Titel IV Nr. 3 abgesetzt werden von dem Betrage für außergewöhnliche Ausgaben resp. zur Abrundung. Der dort vorgesehene Betrag belief sich auf 7354 M., wovon nach Absetzung der 5000 M. noch 2354 M., welche vollständig ausreichend sind, bleiben würden. Es würde dann der Stat in Ausgabe und Einnahme balanciren mit 7 880 000 M. und die Provinzialumlage auf 3 300 000 M. bestehen bleiben, wie dies in dem gedruckten Stat vorgeschlagen war.

Die Fachcommission schlägt vor, hiernach den Haupt-Stat festzusetzen und im Uebrigen den Haupt-Stat unverändert zu genehmigen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich will gegen die Festsetzung des Stats in dieser Form und in dieser Höhe zunächst keine Einwendung mehr erheben, wenn ich auch die

Höhe der Steuern für unnötig halte. Ich will auch insonderheit gegen die erhöhte Forderung der Landwirthschaft mit 60 000 M. zur Zeit keine weiteren Bedenken erheben, wenn ich auch diese Forderung nicht für berechtigt halte. Aber, meine Herren, gleichzeitig mit dem bei Gelegenheit der Berathung des Spezial-Stats gestellten Antrage auf Erhöhung dieser Summe ist auch mit angenommen worden ein Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug, der mir damals vollständig entgangen ist. Herr Pflug hat den Antrag von seinem Platze aus gestellt, er lag nicht gedruckt vor, er war nur ein Amendement zu einem gedruckten Antrage. Der Herr Abgeordnete Freiherr von Voë hat allerdings nachher über den Antrag gesprochen, ich glaubte aber mehr, es wäre das von ihm ein spezieller Wunsch, als daß ich eine Ahnung von einem vorliegenden Antrage hatte, bis ich nach Schluß der Diskussion davon Kenntniß erhielt, daß in der That ein Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug in dem Sinne vorläge. Auf diesen Antrag erlaube ich mir zurückzukommen.

Die Beschlüsse bei Berathung der Spezial-Stats sind ja nur vorläufige, sie bedingen die Genehmigung bei Gelegenheit des Haupt-Stats; dort sind die Forderungen definitiv zu genehmigen, und alles was mit diesen Summen zusammenhängt. Ich kann daher den Antrag Pflug nochmals in den Kreis der Erörterung ziehen, und eventuell würde ich genöthigt sein, gegen diejenige Forderung, die für die Landwirthschaft in den Haupt-Stat eingestellt ist, zu stimmen.

Der Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug geht dahin, die Erhöhung von 60 000 M. für die Zwecke der Landwirthschaft, welche zur Hälfte nach dem Antrage der Herren Abgeordneten Rautenstrauch und Conze zur Hebung der Viehzucht verwandt werden sollten, in dieser Hälfte auf die einzelnen Landkreise der Provinz zu vertheilen. Meine Herren! Ich halte diesen Antrag an und für sich nicht für substantiirt; er ist weder in dieser Beziehung begründet, noch giebt er überhaupt einen Vertheilungsmodus an; ich halte ihn auch nicht für ein Bedürfniß, ich bin im Gegentheil der Ansicht, daß, wenn eine derartige Vertheilung eintreten muß, sie nach der ganzen Sachlage viel zweckmäßiger und richtiger vom Provinzialauschuß selbst bewirkt werden kann.

Aber, meine Herren, das sind Sachen, die mich nicht in erster Linie berühren; in erster Linie berührt mich der Wortlaut des Antrages: Die Gelder sollen auf die Landkreise vertheilt werden. Meine Herren! In diesen Worten liegt nach meiner Auffassung ein wahrscheinlich unbewußtes und unbeabsichtigtes, aber krasses Unrecht gegen die auch zur Provinzialverwaltung gehörigen Stadtkreise, die Sie ja, was die Aufbringung der Steuern anlangt, als liebe Bundesgenossen wahrscheinlich Alle zu schätzen wissen. (Heiterkeit.)

Meine Herren! Ein solcher prinzipieller Ausschluß der Stadtkreise, obgleich bei denselben ähnliche Verhältnisse vorliegen — ich exemplifizire z. B. auf Köln; wir haben weite ländliche Gebiete mit in den Stadtkreis gezogen, die bis dahin zum Landkreise gehörten, in denen ebenfalls Viehzucht betrieben wird u. s. w.; ich exemplifizire auf Düsseldorf, das ein über eine Quadratmeile großes Stadtgebiet umfaßt, — aber selbst wenn das nicht der Fall wäre, so ist doch ein derartiger prinzipieller Ausschluß der Stadtkreise eine schreiende Ungerechtigkeit, die nach meiner Auffassung von dieser hohen Versammlung nicht gebilligt werden kann. Ich weiß sehr wohl, wir werden von den 30 000 M. sehr wenig befehen, ich sehne mich darnach auch nicht, ich lasse die wirklich den bedürftigen Landkreisen von ganzem Herzen; aber, meine Herren, Sie dürfen nicht so ein Unrecht hier statuiren. Sie müßten wenigstens sagen: auf die Kreise

nach Maßgabe des Bedürfnisses, — dann bin ich einverstanden; aber ich halte den ganzen Antrag eigentlich nicht für nothwendig. Ich bin der Ansicht, das ist doch nicht nach allen Richtungen hin erwogen und Sie thäten am Besten, den damals über den Antrag Pflug gefaßten Beschluß einfach wieder aufzuheben und einen dahin gehenden Antrag erlaube ich mir hiermit zu stellen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich glaube, meine Herren, daß ein einmal im Landtage gefaßter Beschluß jetzt doch nicht wieder aufgehoben werden kann. Im nächsten Landtage gewiß.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Pflug.

Abgeordneter Pflug: Ich verkenne nicht, daß die Herren Vertreter der Städte anscheinend berechtigt sind, in dem Ausdruck ländliche Kreise ein Unrecht zu finden, trotzdem ich diese Auffassung nicht theile. Ich bin der festen Ueberzeugung, daß, wenn man die Gesamtleistungen des Staates in Erwägung zieht, die Stadtkreise viel größere Zuschüsse erhalten als die Landkreise. Zur Begründung meiner Auffassung führe ich nur die Neuanlage des Bahnhofes Köln an. Aus Rücksicht für die Bewohner der Altstadt wird der neue Bahnhof nicht verlegt und kostet, da das Terrain zur Erweiterung sehr theuer ist, etwa 27 Millionen Mark, während derselbe nur 15 Millionen kosten würde, wenn man ihn in die Peripherie der Stadt verlegen würde. Der Staat opfert also 12 Millionen zu Gunsten der Bewohner der Altstadt. Aber ich bin auf der anderen Seite den Herren dankbar, daß Sie die 60 000 M. bewilligt haben und will Ihnen aus diesem Grunde gern entgegenkommen; erlaube mir daher folgenden Zusatz-Antrag einzubringen:

„Der hohe Provinziallandtag wolle die Streichung der Worte „ländliche Kreise“ genehmigen und den Provinzialauschuß beauftragen, die Summe nach dem Bedürfniß zu vertheilen und nur solche Kreise zu berücksichtigen, die selbst Mittel zu diesem Zwecke gewähren“.

Der ganze Antrag wird dann so lauten:

„Den landwirthschaftlichen Etat um 60 000 M. zu erhöhen, und mindestens die Hälfte dieser Summe speziell zum Zwecke der Förderung der Viehzucht zu verwenden und den Provinzialauschuß zu beauftragen, diese Summe nach Maßgabe des Bedürfnisses zu vertheilen und nur solche Kreise zu berücksichtigen, die selbst Mittel zu diesem Zwecke gewähren“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich bitte den Antrag einzureichen.

Das Wort hat der Herr Abgeordnete Zweigert.

Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Es thut mir außerordentlich leid, daß der geehrte Herr Vorredner diesen Antrag nicht gestellt hat, bevor der Herr Abgeordnete Becker das Wort genommen hat; ich glaube, daß dann wir alle, die wir von der Ungerechtigkeit des frühern Beschlusses überzeugt gewesen sind, geschwiegen und überhaupt die Angelegenheit gar nicht näher zur Erörterung in diesem hohen Hause gebracht haben würden. Meine Herren! Da der Antrag aber erst nachher eingebracht ist, so kann ich nicht umhin, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß ich einen Beschluß, wie er gefaßt ist, für ungesetzlich halte und mir vorbehalten würde, insoweit der von mir vertretene Stadtkreis in Frage kommt, denjenigen Theil, der auf die von mir vertretene Stadtgemeinde fällt, im Wege der Klage wiederum zurückzufordern. (Oh!) Meine

Herrn! Wir sind gern bereit, die Landwirthschaft zu unterstützen, nichts liegt mir ferner, als den Gegensatz der erimirten Städte gegen die Landkreise hervorheben zu wollen, aber, meine Herren, wir dürfen uns ganz unmöglich mit Beschlüssen vergewaltigen lassen, wie dieser es ist. Ich könnte ebenso gut sagen: ich beantrage 6 000 000 M. in den Etat einzustellen und auf die Stadtkreise zu irgend welchen Zwecken zu vertheilen, der Antrag hätte genau dieselbe Berechtigung, wie der Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug. Dem müssen wir widerstreben, das können wir uns nicht gefallen lassen, und deshalb bitte ich Sie, den neuen Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug anzunehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Das klingt ja schrecklich, was uns der Herr Abgeordnete Zweigert gesagt hat, dieser furchtbare Prozeß — es wäre eine cause célèbre — die Stadt Essen gegen den rheinischen Provinzialverband, aber ich glaube, dadurch sollen wir uns nicht so sehr schrecken lassen. Ich würde das Wort auch nicht ergriffen haben, wenn es sich nur um den neuen Antrag Pflug handelte, diesem kann ich beistimmen, aber, meine Herren, ich möchte doch auf das Entschiedenste dagegen protestiren, was die beiden Herren Redner, der Herr Abgeordnete Becker wie der Herr Kollege Zweigert, gesagt haben, indem der Herr Abgeordnete Becker von einer schreienden Ungerechtigkeit sprach und der Herr Abgeordnete Zweigert wieder von einer schreienden Ungerechtigkeit. Meine Herren! Von einer Ungerechtigkeit kann hier absolut gar keine Rede sein, denn ich bitte Sie, doch einmal zu bedenken, wenn Sie heute, wie das häufig hier geschehen ist, für irgend eine Strafe in einem Kreise eine Summe bewilligen — 50 000 M., 60 000 M. oder 100 000 M. — meine Herren, ist dies eine schreiende Ungerechtigkeit gegen die anderen Kreise der Provinz? Dann haben Sie diese Ungerechtigkeit schon hundert Mal begangen. Meine Herren! Davon kann gar keine Rede sein. Die Provinz giebt Gelder aus für landwirthschaftliche Zwecke anerkannter Maßen und in Folge des Gesetzes, sie giebt dieselben aus in Folge von Beschlüssen des Provinziallandtags, sie werden ausgegeben durch Zuweisungen des Provinzialausschusses aus dem Dispositionsfonds, und sie werden einmal hierhin, einmal dorthin gegeben, ein großer Theil bekommt davon nichts, aber darum ist es noch keine Ungerechtigkeit, wir haben es nie so angesehen, ich muß auf das Entschiedenste gegen eine derartige Unterstellung protestiren. Ich weiß ja, die Herren, die gesprochen haben, haben es nicht so schlimm gemeint, aber ich muß gegen den Vorwurf der materiellen Ungerechtigkeit auf das Entschiedenste protestiren. Wenn er begründet wäre, meine Herren, dann würden wir beinahe bei jeder Angelegenheit, die wir hier zu verhandeln haben, der Eine dem Anderen Ungerechtigkeit vorzuwerfen haben. Im Uebrigen habe ich gegen den Antrag Pflug, in der abgeänderten Fassung nichts einzuwenden, mir wäre der andere lieber gewesen, es wäre eine klarere Verwendung gewesen, aber auf diese Weise erhalten diejenigen Kreise, welche aus eigenen Mitteln dazu etwas aufbringen und dadurch das Bedürfniß nachweisen, etwas, und damit bin ich einverstanden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Der Herr Vorredner hat den Kern der Sache nicht getroffen, er spricht von einem speziellen Falle, in dem der Landtag nach Prüfung der Sachlage eine Bewilligung eintreten läßt. Meine Herren! Dadurch ist nicht ausgeschlossen, daß ein anderes Mal andere Gegenden, in denen die Verhältnisse gleich liegen, eine ähnliche Bewilligung erhalten. Darin liegt kein Unrecht, das ist die Machtvollkommenheit des Landtages. Hier handelt es sich aber darum, daß ohne jede Prüfung nach dem Antrage Pflug die Vertheilung einer bestimmten Summe auf eine bestimmte Gattung von Kreisen mit Ausschluß

anderer Kreise eintreten soll. Darin liegt das große Unrecht, das, wie ich wiederhole, gegen die ausgeschlossenen Kreise begangen wird. Wenn gesagt wird, es solle die Summe auf die Kreise nach Maßgabe des Bedürfnisses vertheilt werden, so ist gar nichts dagegen zu sagen, wenn Sie aber sagen, die Summe solle gleichmäßig auf die Landkreise mit Ausschluß der Stadtkreise vertheilt werden, so ist das ein Unrecht. Mit demselben Recht können Sie dreimal soviel Provinzialsteuern wie bisher erheben und auf die Landkreise vertheilen. Das Bild, welches der Herr Abgeordnete Zweigert gebraucht hat, daß umgekehrt mit demselben Recht, wenn die Städte die Majorität hätten, sie beschließen könnten: wir wollen 6 000 000 M. auf die Stadtkreise für bestimmte Zwecke vertheilen, paßt absolut. Darum meine ich, Sie sollten sich einmal in unsere Lage versetzen, meine Herren, darüber ist doch kein Fehl, daß wir an vielen Einrichtungen der Provinz kein direktes Interesse haben. Es hat uns ja der Anfang des Landtags schon bestätigt, daß wir hier die melkenden Kühe für Sie sind, (Oho!) daß das vielleicht ein besserer Viehstand ist, als der, den Sie zu Hause haben, denn, meine Herren, wie hat der Landtag begonnen? Der Landtag hat begonnen mit einer vertraulichen Besprechung der Grundbesitzer mit Ausschluß der Städter. Meine Herren! Sie treiben auf diese Weise uns wider unsern Willen in die Opposition hinein. So liegt die Sache. (Oho!) Ich meine, der Antrag Pflug in der abgeschwächten Form stellt auch die Sache nicht richtig, das einzig Richtige ist, Sie machen das Unrecht wieder gut und heben ihn auf. Dann tritt der Ausschuß in die Aufgaben ein, die ihm durch die Provinzialordnung zugewiesen sind, er vertheilt nach Maßgabe des Bedürfnisses und unter Berücksichtigung der Betheiligung der Kreise diese Summe. Warum hier das Prinzip durchbrechen, hat der Ausschuß zu irgend einem Mißtrauen Anlaß gegeben? Das wäre der Anfang vom Ende, dem hier ein Pflock vorgesteckt werden muß. Ich möchte Sie dringend bitten, nehmen Sie meinen Antrag an. Wir sind bereit, für jede Ausgabe zu stimmen, die im Wohle der Provinz liegt, wir wollen auch bezahlen, aber wir wollen nicht grundsätzlich von der Sache ausgeschlossen sein. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es liegen mir zwei Anträge vor. Es wird beantragt, den auf Antrag des Herrn Abgeordneten Pflug gefaßten Beschluß, wonach die Vertheilung der für die Hebung der Viehzucht im Etat vorgesehenen Summe auf die Landkreise der Provinz erfolgen soll, wieder aufzuheben. Der andere Antrag geht dahin — es ist der alte Antrag mit einem Zusatz:

„Der hohe Landtag wolle in Erwägung, daß die Förderung der Viehzucht etc., beschließen, den landwirthschaftlichen Kredit um 60 000 M. zu erhöhen und mindestens die Hälfte dieser Summe zum Zwecke der Förderung der Viehzucht zu verwenden. Der hohe Landtag wolle den Provinzialausschuß beauftragen, die Summe nach Bedürfniß zu vertheilen und nur solche Kreise zu berücksichtigen, die selbst Mittel zu diesem Zwecke gewähren“.

Der Herr Abgeordnete Freiherr von Loë hat das Wort:

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Zunächst würde die Vorfrage zu entscheiden sein, ob wir überhaupt berechtigt sind, einen einmal gefaßten Beschluß aufzuheben. Das ist die Frage, welche der Herr Vorsitzende vorhin schon angeregt hat. Dann habe ich weiter auch dem Herrn Vorredner, dem Herrn Abgeordneten Becker, ein paar kurze Erwiderungen zu machen. Wenn die Städte hier am Rhein einmal in große Noth gerathen sollten, so sind wir gern bereit, auch über einen Antrag zu berathen, ihnen 6 000 000 M. zu geben, um sie am Leben zu erhalten. Für ungeseglih würde ich einen solchen Antrag nicht halten, wenn ich vielleicht auch aus andern

Gründen nicht für denselben stimmen würde. Ich habe der landwirthschaftlichen Versammlung, von der der Herr Abgeordnete Becker redet, zu der die Städte nicht eingeladen worden sind, wie er sagt, auch nicht beigewohnt, ich habe nichts davon gewußt, ich bin also von irgend einem Vaccillus in dieser Beziehung nicht angesteckt. Was die Sache anbetrifft, meine Herren, so trifft der Herr Abgeordnete Becker sie doch nicht, wir haben nicht ohne Prüfung beschlossen, zunächst ich für meinen Theil nicht, sondern wir haben nach genauer Kenntniß der Provinz und unter Berücksichtigung des in der Provinz herrschenden Bedürfnisses unsere Ansicht uns gebildet und daraufhin den Beschluß gefaßt. Wir haben uns gesagt: ein Bedürfniß besteht für die Viehzucht und zwar in den nothleidenden, ärmeren Kreisen der Provinz, zu den ärmeren Kreisen gehören die Stadtkreise augenblicklich nicht, deshalb bedürfen sie einer Betheiligung an diesen 60 000 M. nicht. Meine Herren! Nicht ohne Prüfung, sondern mit voller Prüfung, mit voller klarer Kenntniß der Verhältnisse ist der Beschluß gefaßt worden, er ist keineswegs ungeseklich, ist keine prinzipielle Ausschließung der Städte, sondern ist ein Beschluß, der gefaßt worden ist auf Grund der Kenntniß des zweifellosen Bedürfnisses. Ich stimme für den Antrag Pflug.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich kenne keine Bestimmung der Geschäftsordnung, die es ausschloße, einen Beschluß, der gefaßt ist, wieder aufzuheben; das wäre auch neu, wenn man eine Geschäftsordnung hätte, ein begangenes Unrecht nicht gut machen zu können. Was die Ausführungen des Herrn Vorredners anlangt, der Antrag Pflug wäre nach genauer Erwägung der Verhältnisse und nach genauer Erwägung der Bedürftigkeit angenommen, ja, meine Herren, von Bedürftigkeit steht in dem Antrage kein Sterbenswort, in dem Antrage steht überhaupt kein Vertheilungsmodus. Ich habe bisher zur Entschuldigung angenommen, der Antrag wäre in das Plenum hineingeregnet und wäre angenommen worden, weil viele Andere ihn ebensowenig verstanden hätten, wie ich; sonst kann ich ihn gar nicht verstehen. Das ist doch nichts weiter als der reine Sozialismus: es wird beschlossen, 60 000 M. auf die Landkreise zu vertheilen mit Ausnahme der sogenannten Reichen, der Stadtkreise. So liegt gegenwärtig die Sache. Ich meine, Sie hätten allen Anlaß die Sache gut zu machen. Dann haben wir unser Recht und Sie haben das Geld, dann haben Sie die ganze Steuer, die im Etat vorgeesehen war und die der Ausschuß absetzen wollte, eingeheimst und gehen vergnügt nach Hause. (Heiterkeit.)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich muß zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Becker Recht geben. Ich habe in der Geschäftsordnung nachgesehen und gefunden, daß nichts darin steht, was die Aufhebung eines gefaßten Beschlusses in derselben Session verbietet. In §. 22 — in diesem Paragraphen müßte es stehen — steht nur: „Ein abgelehnter Antrag darf in derselben Session nicht wiederholt werden“, aber daß ein Beschluß wieder aufgehoben werden kann, ist in der Geschäftsordnung nicht negirt. — Der Herr Abgeordnete Lichter hat das Wort.

Abgeordneter Lichter: Meine Herren! Unbegreiflicher Weise wird der Antrag Pflug so aufgebaut, als ob er nur Vortheile für das Land und Nachtheile für die Städte enthielte. Meine Herren! Ich meine, wenn ich Städter wäre, würde ich den Antrag auch unterschrieben haben. Wer schreit denn am meisten über die hohen Fleischpreise? Das sind doch die Städter. Erhebungen, die seitens des königlichen Staatsministeriums durch den Direktor des Berliner Viehhofs über diese Frage angestellt worden sind, haben zu dem Ergebnis geführt, daß der Grund der hohen Fleischpreise darin zu suchen sei, daß der Viehstand in unserem Lande gegenwärtig ein zu geringer sei. Wenn wir also Mittel verlangen, um den Viehstand zu vermehren, so kommt dies ebensowohl, ja vielleicht noch eher, den Städten zu Gute, wie uns Landbewohnern. Denn, wenn der Bauer seinen

Viehbestand um 20% an Zahl vermehrt und die Fleischpreise gehen dadurch um 25% herunter, dann kann man nicht sagen, daß der seinen Vermögensbestand dadurch gebessert hat; die Städter haben aber in diesem Falle einen unleugbaren Vorteil. Ich bitte deshalb dem unveränderten Antrage Pflug zustimmen zu wollen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Herr Abgeordneter Pflug hat das Wort.

Abgeordneter Pflug: Ich möchte auf die Ausführungen des Herrn Abgeordneten Becker erwidern, daß der Antrag wohl begründet worden ist. Allerdings steht mir das Wort nicht so zur Verfügung wie ihm, und ich mag etwas unverständlich gewesen sein. Ich habe ausdrücklich gesagt, daß der Umschlag der Viehhaltung der Rheinprovinz in Form von Futter, Pflege zc., kaufmännisch gerechnet, pro Jahr 250 000 000 M. beträgt, und daß, wenn derselbe um 10% erhöht würde, dies 25 Millionen macht. Ich weiß nicht, wie man uns den Vorwurf des Sozialismus machen kann. Ich glaube, daß die Herren Städter noch froh sein werden, wenn sie Bauern haben, die die Sozialdemokraten im Baume halten, denn sie werden ihrer nicht Herr werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Becker hat das Wort.

Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich habe dem Herrn Vorredner keineswegs vorgeworfen, daß er seinen Antrag nicht genügend begründet hätte, ich habe nur betont, daß er mir hier absolut unverständlich war, und wenn Sie hier säßen, so würden Sie es empfinden, daß man die Herren, welche weiter hinten im Saale sitzen, überhaupt nicht verstehen kann. Was den anderen Herrn Vorredner anlangt, so bin ich mit seinen Ausführungen durchaus einverstanden, daß wir den Wunsch haben, die Fleischpreise herabzudrücken, wir sind aber der Ansicht, daß, wenn die Stadtkreise nicht prinzipiell ausgeschlossen werden und wenn die Viehzucht in den Stadtkreisen auch gehoben wird, die Fleischpreise noch niedriger werden würden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es hat sich Niemand mehr zum Wort gemeldet; der Herr Berichterstatter hat das Schlusswort.

Berichterstatter Landesdirektor Klein: Der Haupt-Etat hat nur in einem Punkte Anlaß zu einer Diskussion geboten. Es ist seitens des Herrn Abgeordneten Becker der Antrag gestellt worden, den bei Feststellung des landwirthschaftlichen Etats gefaßten Beschluß, dahingehend, daß ein Betrag von 30 000 M. ausschließlich auf die Landkreise vertheilt werden soll, wieder aufzuheben. Ich halte die Aufhebung dieses Beschlusses für durchaus zulässig; es steht weder eine gesetzliche, noch eine Geschäftsordnungs-Bestimmung entgegen, daß Sie diesen Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Becker annehmen. Herr Oberbürgermeister Becker führt für seinen Antrag an, erstens daß derselbe ungesetzlich sei, zweitens, daß er zu äußerst bedenklichen Konsequenzen Anlaß gebe, da er schließlich darauf hinauslaufe, von der Gesamtheit der Provinz Abgaben zu erheben, um die erhobene Summe auf einzelne Theile der Provinz zu vertheilen. Diesem Vorgehen müsse man wegen seines großen prinzipiellen Bedenkens von vornherein entgegentreten. Alle Provinzialabgaben, welche erhoben würden, müßten entweder von dem Provinziallandtag nach Prüfung und Maßgabe des Bedürfnisses vertheilt, oder aber diese Vertheilung dem Provinzialausschuß nach Gemäßheit der Provinzialordnung überlassen werden. Von dieser Erwägung ausgehend, hat Herr Oberbürgermeister Becker beantragt, den in Gemäßheit des Antrages Pflug gefaßten Beschluß wieder aufzuheben. Herr Abgeordneter Pflug hat seinerseits einen modifizirten Antrag eingebracht, der dahin geht, der Provinzialausschuß solle diesen Betrag nach Bedürfnis vertheilen und hierbei nur diejenigen Kreise berücksichtigen, die auch einen Beitrag ihrerseits leisten. Die gesetzlichen Bedenken und ebenso die prinzipiellen Bedenken, welche Herr Oberbürgermeister Becker gegen den Beschluß in der ursprünglichen Fassung angeführt hat, sind bei dieser veränderten Fassung wesentlich abgeschwächt worden,

und ich möchte annehmen, daß, wenn der Antrag von vornherein so gestellt worden wäre, wie auch der Herr Abgeordnete Zweigert bereits ausgeführt hat, die ganze Diskussion vermieden und der Antrag des Herrn Oberbürgermeisters Becker nicht gestellt worden wäre.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Becker das Wort zur Geschäftsordnung.

Abgeordneter Becker: Wenn der Herr Antragsteller, wie ich gehört habe, damit einverstanden ist, daß unter Aufhebung des früheren Antrages Pflug der jetzige Antrag Pflug zur Annahme gelangt, so würde ich für meine Person meinen weitergehenden Antrag zurückziehen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile zur Geschäftsordnung dem Herrn Abgeordneten Broich das Wort.

Abgeordneter Broich: Die Sache wird sich schnell erledigen; sie wird sich dahin gestalten, daß ein Antrag zurückgezogen wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Also der Antrag Pflug heißt jetzt folgendermaßen:

„Der hohe Landtag möge unter Aufhebung des früheren Beschlusses den Provinzialauschuß beauftragen, die Summe nach Bedürfnis zu vertheilen, und nur solche Kreise berücksichtigen, die selbst Mittel zu diesem Zwecke gewähren“.

Nach dieser Formulierung habe ich den Herrn Abgeordneten Becker dahin verstanden, daß er seinen Antrag zurückzieht.

Abgeordneter Becker: Jawohl!

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ist über diesen neuen Antrag, wie er jetzt von Seiten des Herrn Abgeordneten Pflug vorliegt noch etwas zu erinnern? — Es wünscht Niemand dazu zu sprechen. — So würde ich diesen Antrag zur Abstimmung bringen.

Ich bitte Diejenigen, die gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. Der Antrag ist einstimmig angenommen und in Folge dessen ist der frühere Beschluß aufgehoben. Ich constatiere dieses hiermit. Meine Herren! Jetzt haben wir noch die Anträge der Sachcommission zum Haupt-Stat. Ich frage, ob Sie die Anträge der Sachcommission einzeln durchnehmen wollen? (Rufe: Nein!) Das scheint nicht beliebt zu werden. So frage ich Sie, ob Sie diese Anträge en bloc annehmen wollen? — Ich constatiere, daß kein Widerspruch erfolgt und erkläre, daß die Anträge der Sachcommission zum Haupt-Stat, wie sie uns hier vorliegen, en bloc angenommen sind und hiermit der ganze Haupt-Stat mit allen Spezial- und Ausgabe-Stats, die dazu gehören.

Wir kommen nun zu Nr. 18 der Tagesordnung zum:

„Antrag der I. Sachcommission zum Bericht des Provinzialauschusses über die Bildung einer Berufungscommission nach Maßgabe des Entwurfes des zur Zeit dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes“. Nr. 92 und 129 der Druckfachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Becker. Ich ertheile dem Herrn Berichterstatter das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Dieser Antrag bezweckt nur, zu vermeiden, daß der Provinziallandtag eventuell bloß zu diesem bestimmten Zwecke einberufen werden müßte. In dem Entwurf des neuen Einkommensteuergesetzes, welcher augenblicklich den Landtag beschäftigt, ist nämlich in §. 41 vorgesehen, daß die Berufungscommission gebildet werden soll zum Theil durch Wahlen, die der Provinziallandtag zu thätigen hat. Da das Gesetz möglicher Weise in der Zwischenzeit bis zu unserer nächsten Tagung in Kraft treten kann, so wird Ihnen der Vorschlag gemacht, dem auch die Sachcommission zugestimmt hat, sich, soweit das gesetzlich zulässig ist, damit einverstanden zu erklären, daß die Wahl dieser Mitglieder, die nach dem Gesetz vom

Provinziallandtag zu wählen sind, das erste Mal der Provinzialauschuß thätigen kann. Wir hoffen damit zu vermeiden, daß der Landtag, wie gesagt, nur zu diesem Zweck einberufen werden müßte. Ob dies gesetzlich zulässig ist, ist nicht ganz unzweifelhaft. Darum würde ich es für sehr glücklich halten, wenn die Herren aus unserer Mitte, welche zugleich Mitglieder des Landtages sind, diese Angelegenheit ins Gedächtniß nehmen und eventuell bei Berathung des Entwurfes des Gesetzes über die Einkommensteuer im Landtage dahin wirken, daß eine betreffende Ermächtigung, die ersten Wahlen, falls bis dahin der Landtag nicht zusammenberufen werden sollte, durch die Ausschüsse thätigen zu lassen, im Gesetz selbst vorgesehen würde. Dann würde die Sache ganz unzweifelhaft sein. Da wir darüber zu bestimmen aber nicht in der Lage sind, so ist es ein Akt der Klugheit und Vorsicht, wenn wir wenigstens unsererseits in dieser Sache Beschluß fassen, und dadurch die königliche Staatsregierung auf diesen Uebelstand, der möglicher Weise eintreten kann, aufmerksam machen. Ich kann Ihnen Namens der Sachcommission nur die Annahme des Antrages des Provinzialauschusses empfehlen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dr. Muth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Muth: Meine Herren! Ich möchte eine ganz kleine redactionelle Aenderung des Antrages der Commission vorschlagen. Meiner Auffassung nach steht dem doch ein ganz erhebliches Bedenken entgegen, ob wir in der Lage sind, hier überhaupt ein Recht, welches wir noch gar nicht besitzen, zu übertragen, und insbesondere, wenn wir das Recht besäßen, so würde die Frage entstehen, ob wir überhaupt das Recht auf einen Dritten übertragen können. Unser Herr Referent hat ja bereits der Berechtigung dieses Bedenkens Rechnung getragen. Ich glaube, wenn man den §. 42 der Provinzialordnung in's Auge faßt, so wird man wohl einem Zweifel nicht mehr Raum geben können, daß wir überhaupt nicht in der Lage sind, ein Wahlrecht, welches uns durch das Gesetz nur übertragen wird, und welches bereits existent sein muß, auf Dritte zu übertragen. Das Gesetz sagt in §. 42, daß nur nach Maßgabe der Wahlordnung unser Wahlrecht ausgeübt werden kann. Auf der andern Seite, meine Herren, kann gar kein Zweifel bestehen, daß wir dem Ausschuß sehr dankbar sein müssen, daß er die Frage angeregt hat und daß selbstverständlich das, was wir heute thun, für die maßgebende Stelle von Bedeutung sein wird, daß eine transitorische Bestimmung in das definitive Gesetz dahin aufgenommen werden kann, daß der Provinzialauschuß, insoweit der Provinziallandtag selbst nicht in der Lage ist, die Bestimmung zu treffen resp. eine Wahl vorzunehmen, daß da der Provinzialauschuß für das erste Mal an seine Stelle tritt. Es würde das nur des Zuzuges einiger Worte bedürfen, wenn der Antrag in der Weise ergänzt würde, daß es heißt: „Hoher Provinziallandtag wolle es für wünschenswerth erachten, daß —“ und nun folgt der ganze Text. So, glaube ich, würden wir auch nach der rechtlichen Seite hin unser Gewissen salbirt haben.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Dem kann ich zustimmen.

Abgeordneter Dr. Muth: Ich möchte mir gestatten, den Antrag zu überreichen, es sind nur 6 Worte. Wir würden dadurch es vermeiden, daß man uns den Vorwurf macht, daß wir in der That ein Recht, welches wir noch nicht besitzen, übertragen und den weiteren Vorwurf, daß wir überhaupt ein nicht übertragbares Recht übertragen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Berichterstatter Abgeordneter Becker hat das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich glaube, mit dem Wunsche, den wir für uns aussprechen, kommen wir nicht weit, dann werden wir bei dem Wunsche verharren und im übrigen bleibe in der Sache, wie mir scheint, alles beim Alten. Ich meine, wenn der Herr Antragsteller einen derartigen Wunsch doch mit Aussicht auf Erfolg stellen will, so muß er

seinem Wunsche noch einen Zusatz hinzufügen und sagen: Wir beauftragen den Provinzialauschuß bei der Königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden, oder irgend so etwas, aber ich glaube, daß der Wunsch allein nicht genügt. Ich will zugeben, daß das vielleicht correkter ist, auf der anderen Seite wird aber dieser Beschluß auch zum Ziele führen; wenn der Gesetzentwurf unverändert erlassen wird und der Landtag nicht versammelt ist, dann wüßte ich eigentlich keine besondere Schwierigkeit, die eintreten könnte, wenn diese Wahl zum ersten Male vom Ausschuß gethätigt wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Ich theile die Bedenken des Herrn Berichterstatters und des Herrn Abgeordneten Muth und glaube, es wäre zweckmäßig, wenn der Provinzialauschuß ersucht würde, bei der Königlichen Staatsregierung vorstellig zu werden. Es wäre das besser, als wenn wir uns auf ein Wort verlassen, welches vom Herrn Berichterstatter ins Haus hineingebracht worden ist; das wird vergessen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile das Wort dem Herrn Abgeordneten Freiherrn von Loë.

Abgeordneter Freiherr von Loë: Meine Herren! Nur einen Zusatz noch. Ich stimme dem eben Gesagten vollständig bei und möchte die Bitte aussprechen, daß der Provinzialauschuß bei der Staatsregierung den Wunsch aussprechen möge, in die Uebergangsbestimmungen des Gesetzes das aufzunehmen; da gehört die Bestimmung hinein.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Dr. Muth hat das Wort.

Abgeordneter Dr. Muth: Ich würde dem vollkommen beistimmen, was Freiherr von Loë ausgeführt hat, daß wir in der That eine Anregung geben für die Uebergangsbestimmungen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Dann wollen wir den folgenden Punkt der Tagesordnung vornehmen und unterdessen diesen Antrag formuliren. Es muß das doch formulirt werden, das heißt es muß noch geschrieben werden.

Berichterstatter Abgeordneter Becker: Meine Herren! Ich bin gar nicht ermächtigt, als Berichterstatter der Sachcommission irgendwie zu dieser Aenderung meine Zustimmung zu erklären. Ich habe nur Namens der Sachcommission hier mein Referat zu erstatten. Ich muß es wohl dem Hause zunächst überlassen, ob es geneigt ist, auf den Boden, der hier von verschiedenen Seiten in Vorschlag gebracht ist, zu treten. Vielleicht empfiehlt es sich, durch die Abstimmung vorbehaltlich des Wortlautes zunächst einmal festzustellen, ob das Haus bereit ist, auf die gemeinsamen Anträge Muth, Courth und von Loë einzugehen und, wenn das der Fall ist, die Annahme des Antrages vorzubehalten bis zu dessen Formulirung.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich ertheile dem Herrn Abgeordneten Muth das Wort.

Abgeordneter Dr. Muth: Meine Herren! Ich würde den Antrag stellen:

„Hoher Provinziallandtag wolle es für wünschenswerth erachten, daß — nun kommt der Text — werde und den Ausschuß beauftragen, das Geeignete in dieser Beziehung zu veranlassen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Antrag heißt nun folgendermaßen:

„Hoher Provinziallandtag wolle es für wünschenswerth erachten, daß die der Provinzialvertretung durch Inkrafttreten des dem Landtage der Monarchie vorliegenden Einkommensteuergesetzes etwa zugewiesenen Wahlen für die erste sechsjährige Wahlperiode dem Provinzialauschusse übertragen werde, und den Ausschuß beauftragen, das Geeignete in dieser Beziehung zu veranlassen“.

Sind Sie mit dieser Fassung einverstanden?

Der Herr Abgeordnete Zweigert hat das Wort.

Abgeordneter Zweigert: Meine geehrten Herren! Die Sache, die wir berathen, ist meines Erachtens kaum langer Erörterung werth; es handelt sich einfach um einen Antrag — ich weiß nicht, ob des Provinzialauschusses oder der Königlichen Staatsregierung — dem Inkrafttreten der neuen Steuergesetze unsererseits allen Vorschub zu leisten. Meine Herren! Wenn wir die Vollmacht ausstellen, so trägt die Verantwortung dafür nicht der Provinziallandtag, sondern die Königliche Staatsregierung und ich meine, der Provinziallandtag hätte alle Veranlassung, diese neue Steuergesetzgebung nach Kräften zu fördern. Deshalb meine ich, nehmen Sie den Antrag der Fachcommission an. (Bravo!)

Vorsitzender Fürst zu Wied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Fritzen.

Abgeordneter Fritzen: Meine Herren! Ich stehe ganz auf dem Boden derjenigen Herren, welche den Antrag eigentlich als ungesetzlich betrachten; der Provinziallandtag kann eigentlich das durch Gesetz ihm ertheilte Wahlrecht nicht weiter delegiren; das ist eine Sache, die früher im Provinzial-Verwaltungsrathe und auch im Landtage sehr oft entschieden worden ist. Was würde nun die Folge sein, wenn eine solche Delegation doch geschähe? Die Berufungscommission würde ungesetzlich zusammengesetzt sein und es würden Nichtigkeiten aller Art entstehen. Ich glaube, die Folgen sind ganz unabsehbar und wir thun besser, wenn wir den Antrag Muth annehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Es wünscht Niemand weiter das Wort; ich schließe die Diskussion. — Der Herr Berichterstatter verzichtet.

Ich bringe zunächst den Antrag Muth zur Abstimmung und ich bitte diejenigen Herren, welche für diesen Antrag sind, sich zu erheben. (Geschieht.) Das ist die Mehrheit; der Antrag ist angenommen und damit der Antrag der Fachcommission erledigt.

Wir gehen über zum 19. Gegenstande der Tagesordnung:

„Antrag der I. Fachcommission zum Bericht des Provinzialauschusses über den Anschluß des Ständehauses an das Städtische Electricitätswerk zu Düsseldorf“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Melbeck; ich ertheile ihm das Wort.

Abgeordneter Melbeck: Meine Herren! Die Frage, ob die Gasbeleuchtung in den Räumen des Ständehauses ersetzt werden soll durch elektrisches Licht, ist bereits seit einer Reihe von Jahren in diesem hohen Hause behandelt worden. Als Motiv für diese Aenderung wurde insbesondere immer geltend gemacht, daß die Gasbeleuchtung eine unerträgliche Wärmeentwicklung mit sich führt, sowohl in dem Ständesaale wie auch in den übrigen Arbeitsräumen des Hauses. Wenn der hohe Landtag sich bisher immer ablehnend verhielt, so lag der Grund wesentlich darin, daß eine Anlage dieser Art mit außerordentlichen Kosten verbunden ist; es hätten maschinelle Einrichtungen im Ständehause angebracht werden müssen, wozu es überdies an dem erforderlichen Raum gebrach. Der Landtag hat aus diesen Gründen in Aussicht genommen, auf die Sache wieder zurückzukommen, wenn Seitens der Stadt Düsseldorf eine elektrische Anlage beschlossen werden würde. Das letztere ist nun jetzt der Fall. Die Stadt Düsseldorf hat eine Electricitätsanlage beschlossen, und dabei die Bestimmung getroffen, daß für diejenigen Consumenten, welche ihre Anmeldungen zum Anschluß längstens bis zum 1. November 1891 vollziehen und sich zur Entnahme des elektrischen Stromes auf die Dauer von 3 Jahren verpflichten, die Herstellung des Anschlusses einschließlich der Leitung bis zum Electricitätsmesser seitens der Stadt unentgeltlich bewirkt werde. Die Provinzialverwaltung, mit welcher sich die städtische Verwaltung in Verbindung gesetzt hat, hat nun vor der Hand erwidert, daß sie ohne die positive Genehmigung des Landtags allerdings keine Verpflichtung übernehmen könne, daß eine solche Genehmigung aber sehr wahrscheinlich in Aussicht stehe.

Was nun die finanzielle Seite der Frage betrifft, so belaufen sich die mit der Einrichtung verbundenen Anlagelkosten nach einer überschläglichen Berechnung auf etwa 23 000 M. Wenn gleich, so sagt der Provinzialauschuß, diese Summe als eine ziemlich hohe erscheint und auch die laufenden Kosten für Strombezug u. s. w. die Kosten der Gasbeleuchtung um etwa 4500 M. pro Jahr übersteigen, so glaubt der Provinzialauschuß doch in Ansehung der erheblichen, mit der Gasbeleuchtung verbundenen Uebelstände, insbesondere auch hinsichtlich der Feuergefähr, die allerdings in hohem Maße vorhanden ist, die Einführung des elektrischen Lichtes dringend befürworten zu sollen, und beantragt demgemäß

„Hoher Landtag wolle den Anschluß des Ständehauses und der Dienstwohnung des Landesdirektors an das städtische Elektrizitätswerk zu Düsseldorf genehmigen und den Provinzialauschuß beauftragen, die Ausführung zu veranlassen“.

Die I. Fachcommission, welche diesen Antrag berathen hat, empfiehlt einstimmig dem hohen Hause die Annahme dieses Antrages des Provinzialauschusses.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag der Fachcommission zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen den Antrag sind, sich zu erheben. — Der Antrag ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zum 20. Gegenstande der Tagesordnung:

„Antrag der I. Fachcommission zum Antrage der Stadtgemeinde Köln auf Befreiung von der Verpflichtung zur Beitragsleistung zu den Kosten der Provinzial-Irrenpflege und der Tilgung der Bauschuld der Provinzial-Irrenanstalten“.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Zweigert; ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Der vorliegende Antrag ist, was die Verwaltung unserer Provinz und die speziellen Interessen der Provinzialverwaltung betrifft, vielleicht der wichtigste und derjenige von der allergrößten Tragweite, der uns in dieser Session überhaupt beschäftigt hat.

Von Seiten der Stadtgemeinde Köln wird beantragt — ich glaube, auf Grund des §. 31 des Preussischen Ausführungsgesetzes zum Unterstützungswohnstättengesetze — zu gestatten, daß die Stadtgemeinde Köln die Irrenpflege für sich übernehmen dürfe und dementsprechend von allen Leistungen entbunden werde, welche von Seiten der Provinz für die Uebernahme der Irrenpflege erhoben werden. Der Antrag hat eine Prüfung in rechtlicher und in thatsächlicher Beziehung erforderlich gemacht.

In rechtlicher Beziehung war Ihre Fachcommission der Ansicht, daß es sich um eine außerordentlich schwierige und verwickelte Rechtsfrage handele. Ein Theil der Fachcommission neigte dazu, die Ansicht zu vertreten, daß ein Antrag der Stadt Köln, daß sie ihre Irrenpflege selbst übernehmen wolle und an den Lasten der Provinzialverwaltung nicht mehr Theil nehmen wolle, gebilligt werden müsse, insoweit es sich um zukünftige Leistungen handele, daß aber für die bereits gemachten Aufwendungen der Provinz die Stadtgemeinde Köln noch fernerhin verhaftet sei. Ein anderer Theil war der Ansicht, daß der Antrag überhaupt gesetzlich unzulässig sei, und ein dritter Theil endlich, daß er zulässig sei, daß aber der Stadtgemeinde kein Anspruch zustehe, sondern daß das einem Beschlusse des Landtags bezw. des Provinzialauschusses unterliege. Der letztere Theil nun sowohl wie diejenigen, welche der ersten Ansicht zugestimmt haben, also alle diejenigen, welche der Ansicht waren, daß die Stadtgemeinde Köln ein Recht

habe, in Bezug auf diesen Verwaltungszweig auszuscheiden und alle diejenigen, welche der Ansicht waren, daß die Stadtgemeinde Köln zwar kein Recht habe, daß es ihr aber zugestanden werden könne, halten es daher für nothwendig, daß in eine nähere Prüfung der thatsächlichen Verhältnisse eingetreten würde, sie wünschten, daß festgestellt würde, ob Gründe der Billigkeit vorhanden seien, welche den Antrag der Stadt Köln rechtfertigten, welche finanzielle Tragweite ein derartiger Beschluß hätte für die Finanzen der Provinz, und diese Mitglieder der Fachcommission waren daher mit denjenigen, welche die Sache überhaupt für unzulässig erachteten, der Ansicht, daß die Angelegenheit jedenfalls zu spät an den Landtag gekommen sei, um bei der heutigen Lage der Geschäfte einer Beschlußfassung noch unterbreitet werden zu können, daß es vielmehr nothwendig sei, die Sache dem Provinzialausschusse zur Berichterstattung zu überweisen. Namens der Commission beantrage ich, diesem Antrage stattzugeben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion. Das Wort hat der Herr Abgeordnete Courth.

Abgeordneter Courth: Meine Herren! Bei aller freundnachbarlichen Gesinnung zu der Schwesterstadt sehe ich mich doch veranlaßt, gegen den Antrag Front zu machen. Meine Herren! Das ist ein ganz gefährliches Präcedenz. Wohin soll das führen, wenn eine solche *itio in partes* in der Provinz stattfindet? Es würden bald andere folgen, und es würde eine Verschiebung der Provinziallasten eintreten. Meine Herren! Die Irren vertheilen sich so ziemlich nach der Bevölkerung, aber leider ist das nicht so mit den Finanzen der Fall, und gerade in Köln haben wir eine sehr bedeutende Stütze für die Provinz und es würde sich deren Auscheiden sehr fühlbar machen. Ja, ich halte das überhaupt für ungesetzlich und erlaube mir den Antrag, die Stadt Köln *a limine* abzuweisen. Ich glaube nicht, daß die Sache noch einer näheren Prüfung bedarf.

Die Stadt Köln beruft sich auf die Armengesetzgebung und zwar auf den §. 31 des Preussischen Ausführungsgesetzes, der allerdings vorsieht:

„Kreise oder Armenverbände, welche für einen der unmittelbar zu übernehmenden Zweige der Armenpflege bis dahin in ausreichender Weise gesorgt haben, können nicht gegen ihren Willen verpflichtet werden, an der betreffenden Einrichtung des Landarmenverbandes theilzunehmen oder zu den Kosten derselben beizutragen“.

Das mag ja gewesen sein, und vielleicht hätte früher die Stadt Köln einen solchen Antrag stellen können, wie sie ihn gestellt hat; aber meine Herren, es ist das nicht mehr *sedes materiae*; das Dotationsgesetz und das Ausführungsgesetz zum Dotationsgesetz haben die Irrenpflege zu einer Provinziallast gemacht, und sie kann nicht einzelnen Verbänden überwiesen werden.

Die Gründe, welche die Stadt Köln ins Feld führt, scheinen mir auch keine Sonderstellung zu rechtfertigen. Sie sagt: es ist nicht Platz genug in den Irrenanstalten, da müssen wir vorläufig die Irren, die bei uns im Ortsarmenverbande sind, selbst unterbringen. Ja, meine Herren, das trägt die Stadt Köln, das trägt die Stadt Düsseldorf, die Stadt Essen, das ist unser aller Schicksal, das müssen wir auch thun. Dann sagt sie: ja, die unheilbaren Kranken können wir nicht unterbringen. Ja, das ist das nämliche auch bei uns; wir müssen dieselben in die Departemental-Irrenanstalt schicken. Endlich sagt sie noch: wenn unser Antrag angenommen wird, wird die Erbauung einer neuen Irrenanstalt unnöthig. Meine Herren! Das wird die Stadt Köln doch nicht abwenden; wir werden doch noch eine neue Irrenanstalt bauen müssen, weil leider die Geisteskranken sich so sehr vermehren; aber dann werden wir sehr empfindlich vermissen, daß wir die Stadt Köln nicht mehr Seite an Seite haben, daß diese Last nicht mehr

von den Schultern der Stadt Köln mit getragen wird, wozu sie gesetzlich verpflichtet ist. Meine Herren. Ich möchte Sie warnen, einen solchen Präzedenzfall zu schaffen.

Vorsitzender Fürst zu Bied: Das Wort hat der Herr Abgeordnete Becker.

Abgeordneter Becker: Meine verehrten Herren! Wenn der Herr Vorredner es nicht selbst versichert hätte, daß er aus freundnachbarlicher Gesinnung spräche, aus seinen Worten habe ich es nicht recht entnommen. (Heiterkeit.) Sonst ist es eigentlich üblich, daß man, ehe man Einen verurtheilt, ihn wenigstens hört. Ich weiß nicht, warum der Herr Vorredner es so furchtbar eilig hatte, gleich seine Gründe gegen den Antrag vorzubringen, ehe es dem Vertreter der Stadt Köln vergönnt war, das Wort zu ergreifen. So einfach und leicht, wie der Herr Vorredner sich die Sache gemacht hat, daß er gesagt hat: „wir können Köln als Steuerzahler nicht entbehren, darum halte ich es für unbillig, Köln mit der Irrenpflege herauszulassen, ich empfehle Ihnen vielmehr den Antrag abzulehnen“, — liegt die Sache nicht. Gestatten Sie mir, daß ich Ihnen die Sachlage etwas näher entwickle.

Meine Herren! Der Antrag ist zunächst gar nicht von der Stadt Köln aus finanziellen Rücksichten gestellt; der Antrag kommt, herbeigeführt durch die eigenthümliche Lage der Verhältnisse. Die Stadt Köln hat von altersher eine Irrenanstalt, die aus Stiftungen begründet ist, und deshalb leider nicht aufgehoben werden kann, die aber inzwischen bei der Unzulänglichkeit der Stiftungen so erhebliche Zuschüsse der Stadt erfordert, daß sie jährlich über 54 000 M. betragen. Diese Irrenanstalt entspricht den derzeitigen Anforderungen nicht mehr, und darum ist in einer der letzten Stadtverordneten-Versammlungen eine Vorlage gemacht worden, die Irrenanstalt den jetzigen Verhältnissen entsprechend einigermaßen auszubauen mit einem Kostenaufwande von 500 000 M. Dagegen wurde eingewendet: wenn wir das thun und müssen uns bei der Provinz auch weiter betheiligen, dann ist das unverhältnißmäßig hart, und es wurde weiter ausgeführt, daß auf Grund des §. 31 des Armenpflegegesetzes der Stadt Köln das Recht zugestanden habe und noch zustehen, mit der Irrenpflege aus dem Provinzialverbande auszuscheiden, und daß man sich nur zu der Ausgabe entschließen könne, wenn zunächst der Antrag auf Ausscheidung bei der Provinz gestellt wäre. So sehen Sie also, meine Herren, der Antrag ist nicht muthwillig entstanden, nicht bloß um an Steuern zu ersparen, sondern in der That durch den Zwang der äußeren Verhältnisse. Wie liegt die Sache rechtlich? Der Herr Abgeordnete Courth machte es sich sehr leicht, er sagte: der §. 31 des Armenpflegegesetzes existirt nicht mehr, er ist durch das Dotationsgesetz später aufgehoben. Den Beweis für diese kühne Behauptung hat er nicht einmal versucht. In dem Dotationsgesetz steht kein Sterbenswort, daß der §. 31 des Armenpflegegesetzes aufgehoben ist. Was besagt der §. 31? Der §. 31 besagt: wenn Kreise für einen bestimmten Zweig der Armenpflege schon vollständig gesorgt haben, dann sollen sie nicht verpflichtet sein zu den Ausgaben, die ein Landarmenverband — das ist die Provinz — für denselben Zweck verauslagt, noch beizutragen. Daraus folgere ich, — das ist auch in der Commission gar nicht bestritten worden — daß zu der Zeit, als die Provinzialverwaltung die Irrenpflege übernahm, die Stadt Köln gar nicht von einem guten Willen der Provinz abhängig war, sondern einfach auf Grund des §. 31 berechtigt war, an den Lasten für die Provinzial-Irrenpflege nicht Theil zu nehmen, natürlich gegen die Verpflichtung, für ihre eigenen Irren selbst zu sorgen.

Nun ist die weitere Frage: Ist denn überhaupt der Zeitpunkt schon eingetreten, daß die Provinz die Verpflichtung der Irrenpflege in vollem Umfange übernommen hat? Die Provinz hat bis auf Weiteres beschlossen, die heilbaren Kranken zum Kurversuche unentgeltlich zu übernehmen, aber niemals hat sie den Beschluß gefaßt: wir übernehmen sämtliche Irre

der Provinz. Im Gegentheil, unsere Akten wimmeln von Schwierigkeiten, daß unsere Irren, die wir der Provinz überweisen wollten, keinen Platz finden konnten, man hat unsere Irren zurückgewiesen u. s. w. Ich meine also, daß die Voraussetzung des §. 31 noch gar nicht eingetreten ist. Ich gebe aber gern zu, daß diese Frage zweifelhaft ist, daß sie streitig ist, und daß sie von Ihrem Standpunkte aus einer ganz genauen Prüfung unterworfen werden muß.

Nun gehe ich aber weiter und sage: der Gesetzgeber hat doch im §. 31 die einzelnen Armenverbände schützen wollen gegen eine doppelte Belastung durch den Landarmenverband. Dieser Zweck des Gesetzes, also der Grund der Billigkeit, waltet doch noch heute ob. Wenn die Rechtsfrage zweifelhaft ist, warum soll man also die Billigkeit nicht walten lassen? Liegen aber nicht Gründe der Billigkeit vor? Ich meine ja; ich meine sogar weiter gehend, daß es eigentlich im Interesse der Provinz liege, wenn sie die Stadt Köln aus ihrem Verbande los würde.

Meine Herren! Die Zahl der Irren der Stadt Köln beträgt nach Eingemeindung der Vororte über 400. Wenn der Herr Abgeordnete Courth meint, es müßte doch eine neue Irrenanstalt erbaut werden, so würde das vielleicht eine Irrenanstalt für die Stadt Köln allein sein, denn deren Irre füllen ungefähr eine Irrenanstalt. Wenn Sie aber zum Bau einer neuen Irrenanstalt übergehen müßten, dann kostet das unendlich viel mehr Geld, als wenn Sie nur die Stadt Köln aus dem Verbande herauslassen, denn dann entgeht Ihnen nur der Antheil, den die Stadt Köln zu der Amortisation der Irrenbauschuld beiträgt, und dieser Antheil beträgt rund noch nicht 30 000 M. jährlich.

Umgekehrt aber macht die Stadt Köln absolut kein Geschäft, wenn sie ihrerseits herausgeht, denn dann muß sie nicht bloß die 500 000 M. aufwenden, um die derzeitige Irrenanstalt in einen zeitgemäßen Zustand zu versetzen, sondern sie muß auch die Fürsorge für die Irren, welche von der Provinz zum Theil in Genossenschaften untergebracht sind, übernehmen, und dann liegt eine Ausgabe von über einer Million auf der Stadt Köln. Finanziell ist die Sache von keinem Vortheil für die Stadt Köln, wenn sie herauskommt, umgekehrt wird aber der Stadt Köln der Ausbau der eigenen Anstalt so gut wie unmöglich gemacht, wenn sie darin bleiben muß; daß sie nicht bloß zur Amortisation der vorhandenen Bauschuld, sondern zu allen späteren Bauten der Provinz beitragen und ihre Irren noch selbst versorgen soll, das ist ausgeschlossen. Aus diesem Grunde, da sich das Interesse der Provinz und das Interesse der Stadt Köln viel mehr decken, als wie der Herr Abgeordnete Courth in der Angst, einen guten Steuerzahler zu verlieren, in dem ersten Augenblicke angenommen hat, scheint mir die Sache in der That gar nicht so ungünstig zu liegen. Meine Herren! Ich gebe Ihnen gerne zu, daß die Sache nicht früh genug hierher gekommen ist, um der eingehenden Prüfung unterworfen zu werden, die sie vom Standpunkte der Provinz erfordert. Ich muß das anerkennen, und mich deshalb auch mit dem Vorschlag, die Angelegenheit dem Provinzialauschuß zum eingehenden Bericht für den nächsten Landtag zu überweisen, einverstanden erklären, so schmerzlich mir das im Interesse der Stadt Köln auch ist. Denn so lange wir nicht wissen, ob wir aus dem Provinzialverbande herauskommen, können wir nicht bauen. Das begreifen Sie, wenn wir darin bleiben müssen, werden wir suchen müssen, uns so viel wie möglich von der Baulast zu befreien, die Irren der Provinz zuzuweisen, wie die anderen Städte es thun. Dann wird die Provinz in die Lage kommen, neue Irrenanstalten zu bauen, und wenn der Gesetzentwurf über die außerordentliche Armenlast in Kraft treten sollte, so wird sie recht viele neue Irrenanstalten bauen müssen, und dann dreht sich die Sache vielleicht um, und Sie werden mit Vergnügen die Stadt Köln aus

dem Verband herauslassen. Das aber jetzt schon und ohne eingehende Prüfung zu thun, kann ich Ihnen nicht zumuthen. Darum möchte ich diese Ausführungen nur gemacht haben, um dem Landtage auch vom Standpunkte der Stadt Köln aus die Gründe vorzuführen, die Veranlassung zu diesem Antrage gewesen sind. Im Uebrigen habe ich gegen die Ueberweisung des Antrages an den Provinzialauschuß gemäß dem Antrage Ihrer Fachcommission keine Einwendung zu erheben.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Landesdirektor Klein hat das Wort.

Landesdirektor Klein: Meine Herren! Der Antrag der Stadt Köln ist erst in den letzten Tagen, nachdem der Landtag bereits versammelt war, eingegangen, und war es deshalb nicht möglich, diesen Antrag näher zu prüfen und im Ausschuß zu berathen. Der Antrag, meine Herren, ist von sehr weitgehender Tragweite. Es ist zunächst die juristische Zulässigkeit zu prüfen, diese juristische Zulässigkeit scheint mir sehr zweifelhaft. Wir haben zunächst zu prüfen, welche rechtliche Konsequenzen sich aus den ursprünglich von Sr. Majestät genehmigten Resolutionen des Landtages des Jahres 1868 ergeben, auf Grund deren die Irrenanstalten erbaut worden sind, es ist ferner zu prüfen, wie sich die Sache stellt nach den Beschlüssen des späteren Provinziallandtages, welche ebenfalls genehmigt worden sind, wodurch die Anstalten, die ursprünglich für die einzelnen Regierungsbezirke gebaut waren, auf die gesammte Provinz übernommen worden sind, es ist endlich drittens zu prüfen, in wie weit der mehrgenannte §. 31 des Gesetzes von 1871 Platz greift, ob die Voraussetzung des §. 31, daß nämlich die Provinz die Irrenpflege übernommen hat, dadurch gegeben worden ist, daß die sämtlichen Anstalten auf die Provinz übergegangen sind, und ferner, wenn diese Voraussetzung vorliegt, ob dann das Recht des Austrittes für die Stadt Köln erloschen ist, oder noch pro futuro besteht, endlich auch ob, wenn der Stadt Köln ein Recht zum Austritte zusteht, dieselbe dadurch von der Irrenanstaltsbauschuld, welche auf Grund früherer Verpflichtungen eingegangen worden ist, liberirt wird. Wenn, meine Herren, alle diese rechtlichen Fragen zu Gunsten der Stadt Köln entschieden würden, so würde sie allerdings das Recht haben auszuscheiden. Ist das aber nicht der Fall, finden wir vielmehr nach eingehender Prüfung der aufgeworfenen Fragen, daß der Stadt Köln kein Recht zusteht, ihrerseits die Ausscheidung zu verlangen, dann würde weiter zu prüfen sein, ob überwiegende Gründe dafür sprechen, daß die Provinz durch Vermittelung des Landtages auf der einen Seite und des Stadtrathes von Köln auf der anderen Seite ein besonderes Abkommen mit der Stadt Köln trifft, durch welches die Provinz die Stadt Köln unter gewissen Bedingungen ausscheiden läßt. Dabei werden wir ernstlich in Betracht zu ziehen haben, welche Rückwirkung ein solches Abkommen auf die übrigen Theile der Provinz, insbesondere auf die übrigen Städte haben wird. Genug, Sie sehen, meine Herren, daß diese Sache ihre sehr schwerwiegenden Bedenken hat, und daß man heute unmöglich dem Antrage zustimmen kann. Letzteres wird ja auch nicht einmal von dem Herrn Abgeordneten Becker beantragt. Ob Sie diesen großen Bedenken gegenüber den Antrag a limine abweisen, oder aber statt dessen den Antrag der Fachcommission annehmen wollen, muß ich Ihnen überlassen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Frißen hat das Wort.

Abgeordneter Frißen: Meine Herren! Ich kann mich den Ausführungen der beiden letzten Herren Vorredner nur anschließen. Der Herr Kollege Courth hat selbst erklärt, daß der Antrag der Stadt Köln von einer sehr großen materiellen Tragweite ist. Ich meine, wenn man daraus die Konsequenz zieht, so wird man zu dem Antrage der Fachcommission kommen müssen, die Sache zunächst dem Provinzialauschuß zur Vorprüfung zu überweisen. Die Sache ist, wie Sie gehört haben, vom rechtlichen Standpunkte aus sehr zweifelhaft, ich möchte glauben, daß selbst diejenigen, welche prinzipiell einen solchen Antrag verwerfen wollen, doch, wenn die

Stadt Köln es wünscht, daß dieser Antrag einer ernstlichen Prüfung unterzogen werden möge, diesem Wunsche nicht wohl entgegenzutreten könnten.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Der Herr Abgeordnete Courth hat das Wort.

Abgeordneter Courth: Ich ziehe dann meinen Antrag zurück, muß aber noch einige Bemerkungen gegen den Herrn Abgeordneten Becker machen. Er hat mir zunächst vorgeworfen, als ob ich die Gründe der Stadt Köln verworfen hätte, ehe ich sie gehört hätte; das ist ein gewaltiger Irrthum. Der Antrag der Stadt Köln liegt gedruckt vor und ich habe gerade die Gründe der Stadt Köln zu widerlegen gesucht. Ich bleibe bei meiner Ansicht, daß das Ausführungsgesetz für das Armenwesen nicht Platz greift, ich bestreite, daß die Provinzial-Irrenanstalten, wie sie sich entwickelt haben, eine Einrichtung des Landarmenverbandes sind. Dieselben stehen nicht auf dem Etat des Landarmenverbandes, sind vielmehr Institute der Provinz, welche für die allgemeinen Zwecke der Irrenpflege geschaffen worden sind und diesen auch heute noch dienen. Ich stehe endlich auf dem Standpunkte des Dotationsgesetzes, welches die Fürsorge für das Irren-, Taubstummen- und Blindenwesen der ganzen Provinz überweist. Meine Herren! Die Unterhaltung der Irrenanstalten geschieht nur in Ausführung eben dieser Verpflichtung. Hiervon kann eine einzelne Stadt, wie der Antrag der Stadt Köln beabsichtigt, nicht losgelöst werden. Ich will mich nicht weiter verbreiten, denn es soll ja die Sache noch näher geprüft werden; ich bin aber der festen Ueberzeugung, daß die Vorprüfung zu einer Verwerfung des Antrages führen wird.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich constatire, daß der Antrag des Herrn Abgeordneten Courth zurückgezogen ist. (Rufe: Schluß!) Da sich Niemand mehr gemeldet hat, schließe ich die Diskussion und gebe dem Herrn Berichterstatter zum Schluß das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Zweigert: Meine Herren! Ich habe mich bei Erstattung meines Referates so kurz gefaßt, weil ich an der Annahme des Antrages der Fachcommission gar nicht zweifelte, ich habe namentlich alle Rechtsausführungen weggelassen und mußte ich dies auch aus einem äußeren Grunde thun. Ich habe nämlich leider das Buch, welches ich für eine Rechtsausführung nöthig gehabt hätte, das Gesetz vom Jahre 1871, nicht gut verwahrt gehabt, und nun hat es mir der Abgeordnete Courth weggenommen und wie ich ein zweites haben wollte, wurde mir gesagt, für die Mitglieder des Provinziallandtags ist bloß das eine da und mehr können Sie nicht kriegen. In Folge dessen war ich nicht in der Lage, eine ausführliche Deduction darüber zu machen, wie sich die Verhältnisse in Bezug auf die rechtliche Lage stellen. Das muß ich indessen sagen, Herr Courth hat sich in der That in sehr beneidenswerther Weise diese Rechtsfrage leicht gemacht, daß ich mich über diese Eleganz wundern muß, mit der er über die schwierigsten und zweifelhaftesten Fragen hinweggekommen ist. Ich muß ihm dazu mein Compliment machen und erwarte, daß Sie nach diesem Compliment unbedenklich den Antrag der I. Fachcommission annehmen werden.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Meine Herren! Es steht nun der Antrag der I. Fachcommission zur Diskussion und Beschlußfassung. — Ich bringe diesen Antrag zur Abstimmung und bitte Diejenigen, die gegen den Antrag der Fachcommission sind, sich zu erheben. — Der Antrag der Fachcommission ist einstimmig angenommen.

Wir kommen zu Nr. 21 unserer Tagesordnung, zu dem

„Bericht des Provinzialausschusses, betreffend die Anträge auf Uebernahme folgender 4 Straßen: Essen-Gelbentkirchen, Andernach-Mayen, Odenthal-Schlebusch, Steinstraß-Tiz als Provinzialstraßen“. Nr. 44 und 136 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Scheidt. Ich ertheile ihm das Wort.

Berichterstatter Abgeordneter Scheidt: Meine hochverehrten Herren! Der Bericht des Provinzialausschusses liegt Ihnen vor und ich kann wohl davon Abstand nehmen, denselben zu verlesen. (Rufe: Ja!)

Ich glaube, ich darf es mir auch versagen, die Erwägungen und Ermittlungen darzulegen, welche die III. Fachcommission zu ihrem Ihnen vorliegenden Antrage veranlaßt hat, sofern das Haus nicht belieben sollte, daß in eine Spezial-Diskussion eingetreten wird. (Rufe: Nein!)

Die III. Fachcommission stellt Ihnen demnach folgenden Antrag:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

1. die Unterhaltung der Straße Essen-Gelsenkirchen für die nächsten Etatsjahre aus Provinzialmitteln genehmigen, und den Provinzialausschuß beauftragen, bei Aufstellung des nächsten Etats die nöthigen Mittel zur Uebernahme gedachter Straße als Provinzialstraße einzusetzen;
2. die Uebernahme der Straße Andernach-Mayen als Provinzialstraße, mit Rücksicht auf die schwebenden Verhandlungen über Aktienstraßen, bis auf Weiteres ablehnen;
3. die Beschlußfassung über den Antrag auf Uebernahme des Communalweges von Odenthal nach Schlebusch bis auf Weiteres vertagen, dagegen dem Provinzialausschusse anempfehlen, den beteiligten Gemeinden zum Kunststraßenmäßigen Ausbau des in Rede stehenden Weges einen Zuschuß aus Provinzialmitteln unter der Bedingung zu gewähren, daß der Kostenanschlag durch Organe der Provinz angefertigt und der Ausbau des Weges durch Organe der Provinz bewirkt werde;
4. die Uebernahme der Straße Steinstraß-Tiz als Provinzialstraße ablehnen, dagegen dem Provinzialausschuß anempfehlen, den betreffenden Gemeinden Zuschüsse für die Unterhaltung der Straße aus den seitens des hohen Landtages bewilligten Fonds für den Communalwegebau zu gewähren“.

Meine Herren! Ich habe nur bezüglich der Straße Andernach-Mayen noch zu erwähnen, daß dieserhalb eine Petition Seitens Industrieller und Fuhrleute vorliegt, und daß diese Petition gleichzeitig erledigt wird, wenn Sie den Antrag der III. Fachcommission annehmen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich eröffne die Diskussion über diese Anträge. — Es meldet sich Niemand zum Wort. — Ich schließe die Diskussion und frage, ob Sie über die einzelnen Anträge abstimmen wollen. — (Rufe: en bloc) Also es ist die en bloc-Annahme vorgeschlagen. — Ich constatire, daß kein Widerspruch gegen die en bloc-Annahme stattfindet und erkläre, die vier Anträge der III. Fachcommission en bloc für genehmigt.

Es folgt Nr. 22 unserer Tagesordnung:

„der Antrag der I. Fachcommission zur Beschwerde des Straßenaufsehers a. D. Vogt in Elberfeld über seine Entlassung aus dem Dienst ohne Pension“. Nr. 135 der Druckfachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Kunz, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Kunz: Meine Herren! Es liegt eine Beschwerde des Straßenaufsehers a. D. Vogt in Elberfeld über seine Entlassung aus dem Dienste ohne Pension vor. Die Sache ist einfach folgende: Der frühere Straßenaufseher Vogt, der auf dreimonatliche Kündigung angestellt war, mußte wegen verschiedener Dienstwidrigkeiten aus dem Amte entlassen werden. Gegen diese Entlassung hat er zunächst protestirt und zwar zuerst bei der Provinzialverwaltung, dann im Wege zweier Prozesse, die er durch beide Instanzen führte; er wurde aber

abgewiesen. Sodann ist er eingekommen bei Sr. Majestät und hat gebeten, man möge ihm wenigstens eine Pension gewähren. Auch diese Immediateingabe ist abgewiesen worden. Neue Momente sind in dem Gesuche an den Provinziallandtag nicht hervorgehoben worden.

Die I. Fachcommission hat die Sache noch einmal geprüft und ist der Ansicht gewesen, Ihnen vorzuschlagen, daß Sie über diese Petition einfach zur Tagesordnung übergehen mögen.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle den Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. Ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, also ist der Antrag der I. Fachcommission einstimmig angenommen.

Nun kommt

„der Antrag der I. Fachcommission zum Antrage des Professors Stiller in Düsseldorf auf Ankauf der von der Jury zum Ankaufe empfohlenen Entwürfe für ein Kaiser-Wilhelm-Denkmal in der Rheinprovinz“. Nr. 134 der Drucksachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Quack, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Abgeordneter Quack: Meine Herren! In dem Preisauschreiben, welches vom Provinzialauschuß erlassen worden ist zur Errichtung eines Denkmals für den verstorbenen Kaiser Wilhelm I., ist in §. 6 bestimmt worden, daß für die 3 besten Entwürfe, welche in das Eigenthum der Provinz übergehen, 3 Preise in der Höhe von 6000, 4000 und 2000 M. ausgesetzt sind. Außerdem heißt es weiter, es solle der Provinzialauschuß berechtigt sein, auch andere, nicht preisgekrönte Entwürfe zum Preise von 2000 M. anzukaufen. Die drei ersten Preise sind nun, nachdem die Preisrichter ihr Urtheil abgegeben haben, den Künstlern ausgezahlt worden; der Provinzialauschuß hat es aber abgelehnt, eine Entscheidung zu treffen über den Ankauf derjenigen Entwürfe, von welchen die Preisrichter erklärt haben, daß sie zum Ankauf empfohlen werden, hat diese Entscheidung vielmehr dem Provinziallandtage überlassen. In Folge dessen hat Herr Professor Stiller, der Verfasser eines der Entwürfe, im Namen auch der anderen Verfasser, den Antrag in einer Eingabe an den Provinziallandtag gestellt, es möchte der Provinziallandtag beschließen, daß auch der Ankauf der 3 von den Preisrichtern bestimmten Entwürfe seitens des Provinziallandtags geschehe und zwar zu dem Preise, wie er in dem Ausschreiben festgesetzt worden ist, zu je 2000 M.

Meine Herren! Es ist wohl anzunehmen, daß die Bestimmung, wonach auch ein Ankauf der von den Preisrichtern bestimmten 3 Entwürfe stattfinden könne, den Künstlern Veranlassung gegeben hat, sich an einer solchen bedeutenden Preisbewerbung zu betheiligen und daß es gerade hervorragende Künstler sind, welche dadurch eine Veranlassung finden, ihre künstlerische Kraft der Provinz zur Disposition zu stellen und da, glaube ich, ist es nicht richtig, daß der Ankauf nicht geschieht, wenn auch eine ausdrückliche Verpflichtung der Provinz nicht vorliegt. Es heißt ausdrücklich, die Provinz ist nur berechtigt, den Ankauf vorzunehmen. Aber es ist doch nicht zu verkennen, daß die betreffenden Künstler ein gutes Theil künstlerischer Kraft und auch Zeit und Kosten aufgewendet und sich damit im Interesse des schönen Werkes, welches die Provinz sich vorgenommen hat, an der Bewerbung betheiligt haben. Daß die Betheiligung Erfolg gehabt hat, zeigt sich in der Beurtheilung der Preisrichter, welche einstimmig anerkannt haben, daß die 3 Entwürfe werth seien, angekauft zu werden. Dann, glaube ich, entspricht es auch der Würde der Provinz, nicht allein die Berechtigung anzuerkennen, sondern auch die Verpflichtung zu übernehmen, diesen Ankauf nach den Vorschlägen der Preisrichter zu bewirken. Es hat Herr Professor Stiller nun einen Einwand selbst erhoben, aber auch widerlegt. Er sagt, es sind 500 000 M. ausgeworfen worden für das Denkmal und da

unserer Entwürfe alle den Preis von 500 000 M. in der Ausführung übersteigen, so könnte hierin ein Anlaß liegen, die Ankäufe nicht vorzunehmen. Aber, meine Herren, es ist das doch wohl nicht richtig. Die 500 000 M. waren bestimmt für die Errichtung eines Denkmals, aber nicht als das einzige Kapital, welches dazu verwandt werden sollte. Es war doch in Aussicht, daß noch freiwillige Beiträge gegeben würden, wenn überhaupt ein Denkmal aus der Begeisterung der Rheinprovinz errichtet werden sollte und damit war die Ausführung nicht auf diese 500 000 M. beschränkt. Ich glaube, daß wir diese Beschränkung uns deshalb im hohen Provinziallandtage auch nicht selbst auferlegen, sondern der Würde des Landtages entsprechend den Ankauf vornehmen sollten. In Folge dessen hat die I. Fachcommission nach Berathung den Antrag gestellt:

„Hoher Provinziallandtag wolle:

den Ankauf der drei von der Jury zum Ankauf empfohlenen Entwürfe für ein Kaiser-Wilhelm-Denkmal zu dem Betrage von zusammen 6000 M. genehmigen“.

Ich empfehle Ihnen diesen Antrag zur Annahme.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag zur Diskussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort. — Ich schließe die Diskussion und bringe den Antrag zur Abstimmung. Ich bitte Diejenigen, die dagegen sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag einstimmig angenommen.

Wir kommen zum letzten Punkte unserer Tagesordnung, zum

„Antrag der II. Fachcommission zu der von dem Gemeinde-Oberförster von Mezen vorgelegten Denkschrift über die Lage der Gemeinde-Forstbeamten“. Nr. 120 der Druckfachen.

Berichterstatter ist der Herr Abgeordnete Graf von Fürstenberg-Stammheim, dem ich das Wort ertheile.

Berichterstatter Graf von Fürstenberg-Stammheim: Meine Herren! Die Gemeinde-Forstbeamten der Rheinprovinz haben eine ihre Lage darstellende Denkschrift dem Königlichen Herrn Ober-Präsidenten unterbreitet und eine Abschrift dem Herrn Vorsitzenden des Landtages, Sr. Durchlaucht dem Fürsten zu Wied mit der Bitte überreicht, bei den Verhandlungen des Landtages ihrer Sache ein wohlwollendes Interesse zuzuwenden und eventuell Anträge im Sinne des am Schlusse der Denkschrift ausgesprochenen Wunsches stellen zu wollen. Diese Wünsche, in der Denkschrift des Herrn von Mezen niedergelegt, lauten:

1. um Befoldung nach den Grundsätzen, wie sie für die königlichen Forstbeamten maßgebend sind;
2. um Pensionirung nach denselben Grundsätzen, wie sie bei den königlichen Forstbeamten zur Anwendung kommen, insbesondere um Anrechnung der ganzen Dienstzeit, sowie der aktiven Militärdienstzeit;
3. um Versorgung ihrer Hinterbliebenen nach den für die königlichen Forstbeamten maßgebenden Bestimmungen;
4. um Ernennung der Gemeinde-Forstbeamten als Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft, was nach §. 151 des Reichsgerichts-Verfassungsgesetzes durch die Landesregierung geschehen kann;
5. um Bestimmung, daß die Gemeinde-Forstbeamten bei Erscheinen vor Gericht Anspruch auf Tagegelde und Reisekosten nach Maßgabe der Gebührenordnung vom 30. Juni 1878 erhalten.

Eines näheren Eingehens auf die in der Denkschrift enthaltene Begründung der einzelnen Wünsche bedarf es nach der Anschauung der II. Fachcommission, welche sich mit der Angelegenheit in Gemäßheit des vom hohen Hause am 4. ds. Mts. gefaßten Beschlusses befaßt hat, nicht und zwar aus dem einfachen Grunde nicht, weil der Provinzialverwaltung irgend eine Mitwirkung zu den Bestrebungen der Gemeinde-Forstbeamten nicht zusteht, es wird vielmehr Sache der Königlichen Staatsregierung bezw. der einzelnen Landgemeinden sein, den Wünschen der Gemeinde-Forstbeamten ihre Fürsorge zuzuwenden. Soweit die Provinzialverwaltung überhaupt zur Besserung der Lage der Gemeinde-Forstbeamten mitwirken kann, hat sie dies durch die Wittwen- und Waisenverorgungs-Anstalt für die Communalbeamten der Provinz, deren Statut Sie bereits in der Sitzung vom 10. ds. Mts. angenommen haben, gethan, außerdem auch noch ihr Wohlwollen kund gegeben durch die Annahme des Antrags sub Nr. 5 der heutigen Tagesordnung, des Antrags der I. Fachcommission, betreffend die gutachtliche Aeußerung über den Entwurf eines Gesetzes, die Anwendung einiger Bestimmungen wegen Pensionirung der Gemeindebeamten in Landgemeinden, und aus diesen Gründen beehrt sich daher die II. Fachcommission den Antrag zu stellen:

„Der hohe Landtag wolle über die vorliegende Petition der Gemeinde-Forstbeamten zur Tagesordnung übergehen“.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Ich stelle diesen Antrag der Fachcommission zur Discussion. — Es meldet sich Niemand zum Wort, ich schließe dieselbe und bringe den Antrag zur Abstimmung.

Ich bitte diejenigen Herren, welche gegen diesen Antrag sind, sich zu erheben. — Es erhebt sich Niemand, folglich ist der Antrag angenommen.

Meine Herren! Wir stehen am Ende unserer Arbeit und ich beehre mich, Ihnen meinen herzlichsten Dank auszusprechen für das große Vertrauen und die Rücksicht, die Sie mir entgegen gebracht haben.

(Zum Herrn Ober-Präsidenten:) Euer Excellenz habe ich nunmehr die Ehre mitzutheilen, daß wir am Ende unserer Arbeiten sind und ersuche Euer Excellenz den Landtag schließen zu wollen.

Das Wort hat der Herr Ober-Präsident.

Königlicher Landtagscommissarius Ober-Präsident Raffe: Hochgeehrte Herren! Mit großer Sachlichkeit und regem Fleiße haben Sie unter der bewährten Leitung Ihres Herrn Vorsitzenden und seines Vertreters die Fülle der in dieser Tagung an Sie herangetretenen Arbeiten so schnell erledigt, daß Sie schon heute am Abschlusse Ihrer Verhandlungen stehen. Von den Vorlagen, welche Ihnen die Staatsregierung hatte zugehen lassen, haben Sie ein zustimmendes Gutachten zu dem Gesetzentwurfe, betreffend die Abänderung einiger Bestimmungen wegen der Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden unserer Provinz abgegeben und damit in Anlehnung an einen dieselbe Angelegenheit berührenden Beschluß des 35. Rheinischen Provinziallandtags der Auffassung der Staatsregierung beigepflichtet, daß die gegenwärtige Lage der Pensionsverhältnisse der besoldeten Landbürgermeister- und Gemeinde-Forstbeamten eine Umgestaltung im Sinne einer wesentlichen Verbesserung nach Maßgabe der Grundsätze für die Pensionirung der unmittelbaren Staatsbeamten erheische.

Ebenfalls bereits früher Gegenstand Ihrer Beratungen war die jetzt von der Staatsregierung vorgelegte und von Ihnen bejahte, in ihrer Tragweite von keiner Seite jemals unterschätzte Frage, ob der baldige Erlaß eines Gesetzes wegen Entschädigung für die an Milzbrand gefallenen Thiere in der hiesigen Provinz als ein Bedürfniß empfunden werde, und die Frage nach dem Bedürfnisse gesetzlicher Regelung des Ansiedelungswezens in unserer Provinz. Während der erstere

Gegenstand ebenso wie die Vorlage, wegen Vereinigung der Landgemeinde Neuendorf mit der Stadt Coblenz Ihre Zustimmung fanden, glaubten Sie ein Bedürfnis nach gesetzlicher Ordnung des An siedelungs wesens für die Rheinprovinz auch jetzt nicht anerkennen zu sollen. Von dem beifällig begutachteten Entwurfe einer gesetzlichen Regelung der Errichtung einer Zwangs genossenschaft zur Herstellung von Thalperren im Wupperthale erhoffen Sie mit Recht große Vortheile für die betheiligte Gegend und einen bahnbrechenden Einfluß auf ähnliche Verhältnisse anderer Landestheile.

Unter den Vorlagen, welche Ihnen Ihre Verwaltung unterbreitet hatte, nahm der Haushalts-Etat wiederum die erste Stelle ein. Die günstige Lage der Finanzen der Provinz hat es Ihnen gestattet, von Neuem namhafte Summen für wohlthätige wirthschaftliche Zwecke, für Kunst und Wissenschaft auszugeben. Vornehmlich bedacht wurde hierbei die Landeskultur durch die Bewilligung von Mitteln für Flußregulirungen, für Förderung der Viehzucht, für die Gründung neuer landwirthschaftlicher Winterschulen und für die Pflege und den Schutz des von Feinden aus Thier- und Pflanzenwelt zur Zeit schwer heimge suchten Weinbaues. Ich erwähne ferner die reichliche Unterstützung, welche die Arbeiterkolonien von Ihrer Seite erfahren haben, sowie die ernente Bethätigung Ihrer Fürsorge für das Gemeindegewesen, dessen baldige, den Anforderungen der Gegenwart entsprechende anderweite gesetzliche Regelung ich mit Ihnen wünsche und erhoffe. Einen Anspruch auf warmen Dank Seitens der betheiligten Kreise haben Sie sich durch Erhöhung des Dienst einkommens der Provinzialbeamten und den Beschluß der Errichtung einer Wittwen- und Waisenver sorgungsanstalt für die Communalbeamten der Rheinprovinz erworben. Ihre Beschlüsse zu dem Arbeiter- und Invali ditäts-Versicherungsgesetz werden für die Ausführung dieses großen Reformwerkes von erfolgreichster Wirksamkeit sein.

Endlich darf ich hervorheben, daß Sie durch den Beschluß, über Art und Ort der Errichtung eines Denkmals für Se. Majestät den hochseligen Kaiser und König Wilhelm I. die Allerhöchste Entscheidung zu erbitten, diese dem Herzen der Bewohner unserer Provinz so theure Angelegenheit in eine Hand gelegt haben, welche derselben gewiß eine allseitig befriedigende Lösung angedeihen lassen wird.

Mögen Ihre Arbeiten und Ihre Beschlüsse, entsprechend dem Eifer und der Umsicht, welche Sie denselben gewidmet haben, zum Segen der Provinz gereichen!

Mit diesem Wunsche schließe ich auf Grund des §. 26 der Provinzialordnung den 36. Provinziallandtag der Rheinprovinz.

Vorsitzender Fürst zu Wied: Se. Majestät der Kaiser und König, unser allergnädigster Herr, lebe Hoch! (Das Haus stimmt begeistert in den dreimaligen Hochruf ein.)

(Schluß der Sitzung 6 Uhr 40 Minuten.)



...

...

...

Namen- und Sachregister.

- Abteilungen**, Bildung derselben im Provinziallandtage 11. 333.
- Aktienstraßen**, Uebnahme solcher unter die Provinzialstraßen 47. 57. 207. 319. 583. 662.
- Andernach**, Etat der Provinzial-Irrenanstalt daselbst 41. 546.
— Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irrenanstalt 55. 291. 642.
- Anleihscheine**, neue Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihscheinen zur Verstärkung der Betriebsmittel der Landesbank 22. 84. 432.
- Ansiedlungswesen**, Bedürfnis nach gesetzlicher Regelung in der Rheinprovinz 36. 141. 521.
- Arbeitercolonien**, Bewilligung eines Darlehns an den Vorstand derselben in Wilhelmsdorf 26. 120. 452.
— Bewilligung von Zuschüssen an das Kuratorium von Löhlerheim und den Rheinischen Verein für katholische Arbeitercolonien 32. 502.
- Arbeiterwohnungen**, Gründung von Genossenschaften zur Erbauung von Arbeiterwohnungen (Antrag Pflug) 37. 524.
- Arbeitsanstalt** in Brauweiler, Etat für dieselbe 42. 549.
— in Brauweiler, Reglement über die Leitung und Verwaltung derselben 55. 302. 642.
- Armenlast**, Stellung zum Gesekentwurf, betreffend die außerordentliche Armenlast 33. 507.
- Beerdigungskosten**, Uebnahme derselben unbekannter Leichen 26. 103. 448.
- Berufsgenossenschaft**, landwirthschaftliche, Etat über die Ausgaben für dieselbe 56. 645.
- Berufungscommission**, Bildung einer solchen nach dem neuen Einkommensteuergesetz 57. 314. 653.
- Blindenanstalt** in Düren, Etat für die Verwaltung derselben 42. 552.
— in Düren, Reglement über die Leitung und Verwaltung derselben 55. 308. 642.
- Bonn**, Etat der Provinzial-Irrenanstalt daselbst 41. 546.
— Reglement für die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irrenanstalt 55. 291. 642.
- Brandentschädigung**, Gesuch der Wittve Sarges in Wetzlar um eine solche 55. 637.
- Brühl**, Etat der Provinzial-Taubstummenanstalt daselbst 42. 550.
— Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalt 55. 304. 642.
- Centralverwaltungsbehörde**, Etat für dieselbe 35. 512.
- Chausseebäume**, Beseitigung derselben an der Cleve-Emmerich'er Straße in der Gemeinde Warbeyen 28. 136. 472.
- Coblenz**, Vereinigung der Landgemeinde Neuendorf mit der Stadtgemeinde 21. 61. 415.
- Commissionen**, Fachcommissionen 17. 406.
— Geschäftsordnungscommission 17. 406.
— Wahlprüfungscommission 17. 406.
— Commission zur Vorberathung der Petitionen für die Mosellanalisierung 24. 28. 419.
— Commission zur Vorberathung der Vorlage über die Errichtung von Zwangsgenossenschaften zur Herstellung von Thalperren im Wuppergebiete 24. 28. 419.
- Communalbeamten**, Errichtung einer Wittwen- und Waisen-Versorgungsanstalt für dieselben 41. 173. 540.
- Denkmal**, Errichtung eines solchen für weiland Kaiser Wilhelm I. 47. 190. 579.
- Desdorf**, Etat für die Verwaltung des Rittergutes 32. 501.
- Dispositionsfonds** des Provinziallandtages, Bewilligung von Beihilfen bezw. Zuschüssen aus demselben 40. 155. 536.
- Düren**, Etat der Provinzial-Blindenanstalt daselbst 42. 552.
— Reglement für die Verwaltung der Provinzial-Blindenanstalt daselbst 55. 308. 642.
— Etat der Provinzial-Irrenanstalt daselbst 41. 546.
— Reglement für die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Irrenanstalt daselbst 55. 291. 642.
- Einkommensteuergesetz**, Bildung einer Berufungscommission nach demselben 57. 314. 653.
- Einquartirungslast** im Frieden 22. 76. 427. 646.
- Elberfeld** } Etat der Provinzial-Taubstummenanstalten
Essen } daselbst 42. 550.
Elberfeld } Reglement für die Leitung und Verwaltung
Essen } der Taubstummenanstalten daselbst 55.
304. 642.

- Desdorf**, Errichtung einer Winterschule daselbst 24. 440.
- Epileptiker**, Etat für Unterbringung und Unterhaltung derselben 42. 553.
- Eröffnung** des Provinziallandtages 9. 325.
- Etat**, Haupt-Etat der Provinzialverwaltung 14. 56. 352.
- des Provinziallandtages, des Provinzialausschusses und der Central-Verwaltungsbehörde 35. 512.
 - der Invaliditäts- und Alters-Versicherungsanstalt „Rheinprovinz“ 36. 515.
 - der Wittwen- und Waisenkasse der Provinzialbeamten 36. 516.
 - der Rheinischen Provinzial-Feuersocietät 30. 484.
 - der Landesbank der Rheinprovinz 30. 489.
 - für die Verwaltung des Landarmenwesens 32. 502.
 - der Staatsnebenfonds 32. 505.
 - über die Kosten der Unterbringung verwahrloster Kinder 33. 505.
 - für die Verwaltung des Landarmenhauses zu Trier 33. 506.
 - für die Provinzial-Arbeitsanstalt in Brauweiler 42. 549.
 - für das Hebammenwesen einschließlich der Hebammenlehranstalt zu Köln 41. 546.
 - für die Provinzial-Taubstummnanstalten 42. 550.
 - für die Provinzial-Blindenanstalt in Düren 42. 552.
 - für die Provinzial-Zirenanstalten sowie über die Kosten der Geisteskranken in Privat-Zirenanstalten 41. 546.
 - für die Kosten der Leitung und Beaufsichtigung der baulichen Unterhaltungsarbeiten in den Provinzial-Anstalten 42. 549.
 - über die Kosten der Unterbringung und des Unterhalts von Epileptikern 42. 553.
 - über die Unterstützung milder Stiftungen, Rettungs-, Zbioten- und anderer Wohlthätigkeitsanstalten 33. 507.
 - für die niederen landwirthschaftlichen Schulen sowie für die Unterstützung sonstiger landwirthschaftlicher Zwecke 30. 492.
 - für die Verwaltung des Rittergutes Desdorf 32. 501.
 - für die Verwaltung der Fonds zur Gewährung von Entschädigungen für getödtetes Rindvieh und Pferde zc. 56. 644.
 - für die Ausgabe bei der rheinischen landwirthschaftlichen Berufsgenossenschaft 56. 645.
 - für das Straßenbauwesen 42. 554.
 - für die Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen 36. 519.
 - für die Verwaltung der Provinzialmuseen 36. 520.
 - für gewerbliche Zwecke 36. 517.

Nachcommissionen, deren Zusammensetzung 17. 406.

Feuersocietät, Etat derselben 30. 484.

- Feuerwehren**, Verband Rheinisch-Westfälischer beantragt
- a) Bildung einer Unfallkasse für Feuerwehren der Rheinprovinz,
 - b) Gewährung eines jährlichen Zuschusses von 1000—2000 M. für weitere Organisation freiwilliger Feuerwehren,
 - c) Ueberweisung eines Grundkapitals behufs Gründung einer Unfallunterstützungs-kasse, 47. 189. 578.
- Fischzuchtverein** für den Regierungsbezirk Köln, Beihilfe abgelehnt 22. 81. 432.
- Gemeindebeamten**, Pensionirung derselben in den Landgemeinden der Rheinprovinz 52. 242. 607.
- Errichtung einer Wittwen- und Waisenernährungsanstalt für dieselben 41. 173. 540.
- Gemeindeforstbeamten**, Aufbesserung der Lage derselben 58. 459. 665.
- Gemeindewaldungen**, gesetzliche Regelung der Beförderung derselben durch staatliche Forstbeamte 52. 246. 610.
- Gemeindewegebau**, anderweite Regelung der Unterstützung desselben 47. 204. 559. 583.
- Gemüsebauerschule** zu Breyell, Beihilfe für dieselbe 55. 637.
- Genossenschaften**, Gründung solcher zur Erbauung von Arbeiterwohnungen (Antrag Pflug) 37. 524.
- Geschäftsordnung** für den Provinziallandtag 10. 40. 145. 333. 531.
- Geschäftsordnungs-Commission**, deren Zusammensetzung 17. 406.
- Gewerbliche** Zwecke, Etat für dieselben 36. 517.
- Grafenberg**, Etat der Provinzial-Zirenanstalt daselbst 41. 546.
- Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Zirenanstalt daselbst 55. 291. 642.
- Grundstücke**, Verkauf für die Straßenverwaltung entbehrlicher, in der Nähe von Köln 27. 130. 468.
- Hebammenwesen** und Hebammenlehranstalt, Etat für dieselbe 41. 546.
- Hebammenlehranstalt** in Köln, Reglement über die Leitung und Verwaltung derselben 55. 311. 642.
- Haupt-Etat** der Provinzialverwaltung 14. 56. 352. 646.
- Hüttenerschule** in Bochum, Antrag auf Erhöhung des Zuschusses wird abgelehnt 36. 517.
- Historischer Atlas**, Herstellung eines solchen für die Rheinprovinz 520.
- Invaliditäts- und Altersversicherungsanstalt**, Etat über die Ausgaben für dieselbe 36. 515.
- und Altersversicherung, Ausführung des Gesetzes durch Organe der Provinzialverwaltung 22. 72. 420.
- Zirenanstalten** und Unterbringung von Geisteskranken in Privat-Zirenanstalten, Etat für dieselben 41. 546.

Zrren-, Heil- und Pflgeanstalten, Reglement über die Leitung und Verwaltung derselben in der Rheinprovinz 55. 291. 642.

Zrrenpflege zc., Befreiung der Stadtgemeinde Köln von der Beitragsleistung zu den Kosten der Provinzial-Zrrenpflege zc. 57. 316. 657.

Zrsenthal, Aufschluß desselben durch eine Wegeanlage 39. 529.

Kaiser-Wilhelm-Denkmal, Ankauf der drei von der Jury zum Ankauf empfohlenen Entwürfe 58. 664.

— Errichtung desselben in der Rheinprovinz 47. 190. 579.

Kehl, dessen Wahl zum Landesrath 54. 288. 635.

Kempen, Etat der Provinzial-Taubstummenanstalt daselbst 42. 550.

— Reglement für die Leitung und Verwaltung der Taubstummenanstalt daselbst 55. 304. 642.

Kettwig, Errichtung einer Winterschule daselbst 23. 434.

Kittelbach, Weisüße zur Regulirung desselben 55. 642.

Klausener, dessen Wiederwahl zum Landesrath 54. 287. 634.

Köln, Befreiung der Stadtgemeinde von der Beitragsleistung zu den Kosten der Provinzial-Zrrenpflege zc. 57. 316. 657.

— Etat der Provinzial-Hebammen-Lehranstalt daselbst 41. 546.

— Reglement über die Leitung und Verwaltung der Hebammen-Lehranstalt daselbst 55. 311. 642.

Kommissionen, Sachkommissionen 17. 406.

— Geschäftsordnungskommission 17. 406.

— Wahlprüfungskommission 17. 406.

— Kommission zur Vorberathung der Petitionen um Moselkanalisierung 24. 28. 419.

— Kommission zur Vorberathung der Vorlage wegen Errichtung von Zwangsgenossenschaften zur Herstellung von Thalperren im Wuppergebiete 24. 28. 419.

Krankenversicherungszwang, Ausdehnung desselben auf die in der Land- und Forstwirtschaft beschäftigten Arbeiter 27. 121. 452.

Kriegsleistungen, Wahl einer Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung von Landlieferungen 41. 172. 540.

Kunst und Wissenschaft, Etat für die Förderung derselben 36. 519.

Kunstdenkmäler der Rheinprovinz, Beschreibung und Darstellung derselben 520.

Landarmenhaus zu Trier, Etat für die Verwaltung desselben 33. 506.

— zu Trier, Reglement über die Leitung und Verwaltung desselben 55. 299. 642.

Landarmenverband, Belastung desselben durch die Ausweisung preussischer Staatsangehöriger aus Elsaß-Lothringen und Bayern 26. 104. 449.

Landarmenwesen, Etat für dasselbe 32. 502.

Landesafforen, Einstellung solcher in den Besoldungsplan 54. 622.

Landesbank, Ausgabe von 20 Millionen Mark Rheinprovinz-Anleihscheinen zur Verstärkung der Betriebsmittel 22. 84. 432.

— Etat derselben 30. 489.

Landesräthe, Wiederwahl des Landesraths Klausener 54. 287. 634.

— Wahl der Landesräthe Kehl, Schmidt und Weber 54. 288. 635.

Landlieferungen, Wahl einer Commission zur Mitwirkung bei der Untervertheilung der nach dem Kriegsleistungsgesetze etwa auszuschreibenden Landlieferungen 41. 172. 540.

Landwirtschaftliche Schulen zc., Etat für dieselben 30. 492.

Leichen, Uebernahme der Beerdigungskosten unbekannter 26. 103. 448.

Mayen, Erbreiterung der Provinzialstraße in der Stadt 28. 139. 478.

Meliorationsfonds, Reglement über die Verwaltung desselben 22. 63. 418.

Merzig, Etat der Provinzial-Zrrenanstalt daselbst 41. 546.

— Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Zrrenanstalt daselbst 55. 291. 642.

von Megen, Landesrath, dessen Pensionirung 35. 38. 140. 514.

Milzbrand, Gewährung von Entschädigung für das an Milzbrand fallende Kindvieh 50. 218. 597.

Mitglieder, Verzeichniß der zum Provinziallandtage anwesend gewesenen 1.

Moselkanalisierung, Anerkennung der Nützlichkeit und Nothwendigkeit einer solchen 16. 24. 28. 50. 211. 338. 382. 419. 592.

Museen, Etat für die Provinzialmuseen 36. 520.

— Reglement über die Leitung und Verwaltung derselben 22. 69. 419.

Neuendorf, Vereinigung der Landgemeinde mit der Stadtgemeinde Coblenz 21. 61. 415.

Neuwied, Etat der Provinzial-Taubstummenanstalt daselbst 42. 550.

— Reglement über die Leitung und Verwaltung der Provinzial-Taubstummenanstalt 55. 304. 642.

Ober-Ersatzcommissionen, Ersatzwahlen für dieselben in den Bezirken der 25., 28. u. 29. Infanterie-Brigade 26. 416. 447.

Pensionen der Volksschullehrer, deren Bezahlung aus der Pensionskasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden 27. 125. 458.

Pensionirung der Gemeindebeamten in den Landgemeinden der Rheinprovinz 52. 242. 607.

Pensionirung des Landesraths von Mezen 35. 38. 140. 514.

Petersberg, Verkauf des Eigenthums des Provinzialverbandes am Petersberg 28. 134. 469.

Pferde, Etat zur Gewährung von Entschädigungen für getödtetes Rindvieh und Pferde zc. 56. 644.

— Reglement über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde zc. 22. 65. 418.

Pflug, Antrag des Mitgliedes wegen Förderung der Viehzucht 31. 57. 493. 646.

— Gründung von Genossenschaften zur Erbauung von Arbeiterwohnungen 37. 524.

Provinzialanstalten, Etat über die Leitung der baulichen Unterhaltung derselben 42. 549.

Provinzialauschuß, Auslösung der nach dreijähriger Funktionsperiode ausscheidenden Mitglieder und deren Stellvertreter 18. 409.

— Erstkawahl eines Mitgliedes und zweier stellvertretender Mitglieder 17. 20. 377. 406.

— Etat über die Ausgaben für denselben zc. 35. 512.

— Neuwahl von Mitgliedern und Stellvertretern 30. 482.

Provinzialbeamten, Bestimmungen über deren Besoldung 53. 267. 619.

— Etat über die Wittwen- und Waisenkasse derselben 36. 516.

— Reglement über deren dienstliche Verhältnisse 53. 256. 619.

— Reglement über die Tagegelber und Reisekosten derselben 53. 273. 619.

— Reglement über die Umzugskosten derselben 53. 275. 619.

— Reglement über die Pensionirung derselben 53. 277. 619.

— Reglement über die Fürsorge für die Wittwen und Waisen derselben 53. 283. 619.

Provinziallandtag, Etat für denselben zc. 35. 512.

— Geschäftsordnung desselben 10. 40. 145. 333.

— Gewährung von Beihilfen bezw. Zuschüssen aus dem Dispositionsfonds desselben 40. 155. 536.

Provinzialmuseen zu Bonn und Trier, Etat für die Verwaltung derselben 36. 520.

— zu Bonn und Trier, Reglement über deren Leitung und Verwaltung 22. 69. 419.

Wautenstrauch, Antrag auf Errichtung einer Weinbauerschule 31. 493.

Rechnungsentlastungen 43. 573.

Reservefonds der Straßenverwaltung 470. 558.

Rindvieh, Etat zur Gewährung von Entschädigungen für getödtetes Rindvieh und Pferde zc. 56. 644.

— Gewährung von Entschädigung für das an Mißbrand gefallene 50. 218. 597.

Rindvieh, Reglement über Gewährung von Entschädigungen für polizeilich angeordnete Tödtung rothkranker Pferde zc. und lungenkranken Rindviehs 22. 65. 418.

Roerthalbahn, Gesuch um theilweise Verlegung derselben 48. 587.

Sarges, Gesuch der Wittve um eine Brandentschädigung 55. 637.

Schluß des Provinziallandtages 58. 666.

Schmidt, dessen Wahl zum Landesrath 54. 288. 635.

Schriftführer, Wahl derselben 10. 328.

Staatsnebenfonds, Etat derselben 32. 505.

Ständehaus, Anschluß desselben an das städtische Elektrizitätswerk 57. 315. 656.

Steuer, Bildung einer Berufungscommission nach dem neuen Einkommensteuergesetz 57. 314. 653.

Stiftungen, Etat über die Unterstützung milder Stiftungen zc. 33. 507.

Straßenbauwesen, Etat für dasselbe 42. 554.

— Reglement für dasselbe 53. 252. 615.

Straßenerweiterung innerhalb der Stadt Mayen 28. 139. 478.

Straßenübernahme der Poststraße von Kirchberg über Dickschied nach Gemünden 27. 126. 462.

— der Aktienstraße Jülich-Eschweiler-Stolberg 47. 207. 583.

— der Aktienstraße Aachen-Stolberg 47. 207. 583.

— " " Aachen-Eupen 47. 207. 583.

— " " Düren-Eschweiler 47. 207. 583.

— " " Andernach-Mayen 57. 319. 662.

— " Straße Offen-Gelsenkirchen 57. 319. 662.

— " " Ddenthalschlebusch 57. 319. 662.

— " " Steinstraß-Tiz 57. 319. 662.

Straßenverwaltung, Reservefonds derselben 470. 558.

Taubstummenanstalten, Etat für die Verwaltung derselben 42. 550.

— Reglement über die Leitung und Verwaltung derselben 55. 304. 642.

Thalsperren, Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete 16. 24. 28. 51. 225. 397. 419. 604.

Trier, Etat des Landarmenhauses daselbst 33. 506.

— Etat der Provinzial-Taubstummenanstalt daselbst 42. 550.

— Reglement für die Leitung und Verwaltung des Landarmenhauses daselbst 55. 299. 642.

— Reglement für die Leitung und Verwaltung der Taubstummenanstalt daselbst 55. 304. 642.

Umlage, Erhöhung derselben 14. 352.

Vermögensübersicht des Provinzialverbandes 14. 352.

Verwaltungsberichte für die Etatsjahre 1888/89 und 1889/90 14. 341.

Viehverkäufe, Abänderung der Garantiefrist bei denselben 23. 95. 438.
Viehzucht, Förderung derselben (Antrag Pflug) 31. 57. 439. 646.
Voigt, Beschwerde des Straßenaufsehers wegen Dienstentlassung 39. 58. 662.
Volkschullehrer, Bezahlung der Pensionen derselben aus der Pensionsklasse der Landbürgermeistereien und Landgemeinden 27. 125. 458.
Vorsitzender, Wahl desselben und seines Stellvertreters 9. 327.
Wahlprüfungen 35. 337. 511.
Wahlprüfungs-Commission, deren Zusammensetzung 17. 406.
Weber, dessen Wahl zum Landesrath 54. 288. 635.
Wegebau, anderweite Regelung der Unterstützung des Gemeindegewerbaues 47. 204. 559. 583.
— zum Anschluß des Irjenthales 39.
Wegebau-Beihilfe, Erlaß der Rückzahlung seitens der Gemeinde Wevelinghoven 27. 128. 463.
Weinbau, Hebung desselben und Errichtung einer Weinbauschule (Antrag Rautenstrauch) 31. 493.
Welsch zu Meckenheim, Entschädigung für Verheerungen durch Vollenbruch 48. 586.

Wilhelm-Augustastiftung für Taubstumme 42. 550.
Wilhelmsdorf, Bewilligung eines Darlehns an den Vorstand der Arbeitercolonie daselbst 26. 120. 452.
Winterschulen, Errichtung neuer zu Kettwig, Gelsen, Altenkirchen, Neuerburg, Hermeskeil, Eisdorf 23. 24. 86. 89. 98. 433. 440.
Wissenschaft, Etat für die Angelegenheiten, welche die Förderung von Kunst und Wissenschaft betreffen 36. 519.
Wittwen- und Waisenversorgungsanstalt für die Communalbeamten 41. 173. 540.
Wittwen- und Waisencasse der Provinzialbeamten, Etat über dieselbe 36. 516.
Wuppergebiet, Errichtung einer Zwangsgenossenschaft zur Herstellung von Thalsperren in demselben 16. 24. 28. 51. 225. 397. 419. 604.
Zwangserziehung, Etat für die Zwangserziehung verwahrloster Kinder 33. 505.
— Reglement über die Zwangserziehung verwahrloster Kinder 26. 101. 448.
Zwangsgenossenschaft, Errichtung einer solchen zur Herstellung von Thalsperren im Wuppergebiete 16. 24. 28. 51. 225. 397. 419. 604.



Wissenschaftliche Zeitschrift für die
Landesbibliothek Düsseldorf
1911

Wissenschaftliche Zeitschrift für die
Landesbibliothek Düsseldorf
1911



Fr. Jampertz
Hol-Buchbinder
inkl. Oeben & Fiedler



